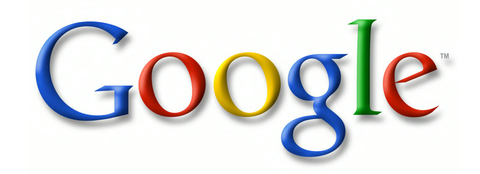
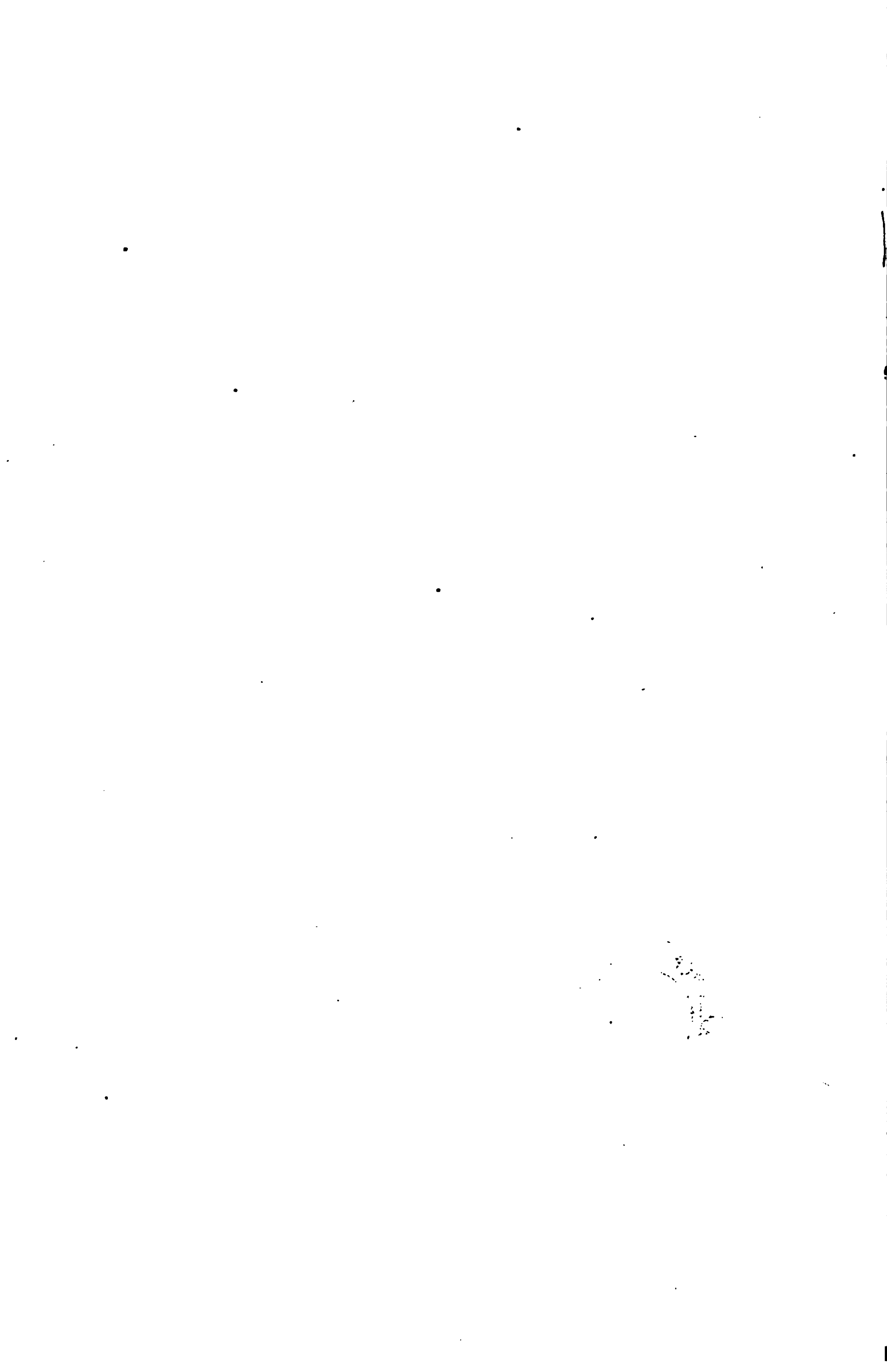






L 89
marg
יהוה
INSTITVTIO THEOLOGICA
ANDOVER. FVNDATA MDCCCVII.
PS. CXIX 169.
כדברך הבינני
JOH XVII. 17.
ὁ λόγος ὁ σὸς ἀλήθεια ἐστι
ΑΚΡΟΓΩΝΙ
ΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ.





Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts

der Gegenwart

in

Monographien.

Unter Mitwirkung von

Professor Dr. **Aschehoug** in Christiania, Landgerichtspräsident Dr. **Becker** in Oldenburg, Landrichter **Bömers** in Bückeburg, Dr. **Böttcher** in Freiburg i. B., Professor Dr. **Brusa** in Turin, Geheimerath Professor Dr. **von Bulmerincq** in Heidelberg, Rechtsanwalt **O. Büsing** in Schwerin, Professor Dr. **Engelmann** in Dorpat, Großherzogl. Luxemburg. Geschäftsträger in Berlin Dr. **Eyschen**, Archivrath **Falkmann** in Detmold, Geheim. Justizrath **Forkel** in Coburg, Professor Dr. **Gareis** in Königsberg, Landgerichtsrath a. D. Dr. **L. Gaupp** in Tübingen, Professor Dr. **Goos** in Kopenhagen, Professor Dr. **de Hartog** in Amsterdam, Geh. Justizrath Professor Dr. **Hinschius** in Berlin, Geh. Hofrath Professor Dr. **von Holst** in Freiburg, Geh. Regierungsrath Dr. **Kircher** in Meiningen, Rechtsanwalt Rath **Klinghammer** in Rudolstadt, Senator Dr. **Klügmann** in Lübeck, Staatsrath Professor Dr. **Laband** in Straßburg i. E., Kabinetschef Professor **André Lebon** in Paris, Regierungsrath **Leoni** in Straßburg i. E., Bergamtsdirektor Dr. **Leuthold** in Freiberg, Landgerichtsdirektor **Liebmann** in Greiz, Advokat **D. Manole** in Galatz, Senator Dr. **Mechelin** in Helsingfors, Professor Dr. **G. Meyer** in Jena, Rechtsanwalt **R. Müller** in Gera, Professor Dr. **Nys** in Brüssel, Professor Dr. **A. von Orelli** in Zürich, Wirkl. Geh. Rath **Otto** in Braunschweig, Landgerichtspräsident **Pietscher** in Dessau, Staatsminister Dr. **von Sarwey** in Stuttgart, Staatsrath Dr. **Schambach** in Sondershausen, Ministerialrath Dr. **Schenkel** in Karlsruhe, Geheimerath Professor Dr. **H. Schulze** in Heidelberg, Professor Dr. **Max Seydel** in München, Rechtsanwalt Dr. **Sievers** in Bremen, Geheimerath **Sonnenkalb** in Altenburg, Professor Dr. **Manuel Torres Campos** in Granada, Professor Dr. **Ulbrich** in Prag, Rechtsanwalt Dr. **J. Wolffson** in Hamburg und anderen Gelehrten des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Heinrich Marquardsen,

Professor in Erlangen und Mitglied des Reichstags und der bayerischen Abgeordneten-Kammer.

Dritter Band.

Erster Halbband.





Freiburg i. B. 1888.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck).

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts

der Gegenwart

in

Monographien.

Unter Mitwirkung von

Professor Dr. **Aschehoug** in Christiania, Landgerichtspräsident Dr. **Becker** in Oldenburg, Landrichter **Bömers** in Bückeburg, Dr. **Böttcher** in Freiburg i. B., Professor Dr. **Brusa** in Turin, Geheimerath Professor Dr. **von Bulmerincq** in Heidelberg, Rechtsanwalt **O. Büsing** in Schwerin, Professor Dr. **Engelmann** in Dorpat, Großherzogl. Luxemburg. Geschäftsträger in Berlin Dr. **Eyschen**, Archivrath **Falkmann** in Detmold, Geheim. Justizrath **Forkel** in Coburg, Professor Dr. **Gareis** in Königsberg, Landgerichtsrath a. D. Dr. **L. Gaupp** in Tübingen, Professor Dr. **Goos** in Kopenhagen, Professor Dr. **de Hartog** in Amsterdam, Geh. Justizrath Professor Dr. **Hinschius** in Berlin, Geh. Hofrath Professor Dr. **von Holst** in Freiburg, Geh. Regierungsrath Dr. **Kircher** in Meiningen, Rechtsanwalt Rath **Klinghammer** in Rudolstadt, Senator Dr. **Klügmann** in Lübeck, Staatsrath Professor Dr. **Laband** in Straßburg i. E., Kabinetschef Professor **André Lebon** in Paris, Regierungsrath **Leoni** in Straßburg i. E., Bergamtsdirektor Dr. **Leuthold** in Freiberg, Landgerichtsdirektor **Liebmann** in Greiz, Advokat **D. Manole** in Galatz, Senator Dr. **Mechelin** in Helsingfors, Professor Dr. **G. Meyer** in Jena, Rechtsanwalt **K. Müller** in Gera, Professor Dr. **Nys** in Brüssel, Professor Dr. **A. von Orelli** in Zürich, Wirkl. Geh. Rath **Otto** in Braunschweig, Landgerichtspräsident **Pietscher** in Dessau, Staatsminister Dr. **von Sarwey** in Stuttgart, Staatsrath Dr. **Schambach** in Sondershausen, Ministerialrath Dr. **Schenkel** in Karlsruhe, Geheimerath Professor Dr. **H. Schulze** in Heidelberg, Professor Dr. **Max Seydel** in München, Rechtsanwalt Dr. **Sievers** in Bremen, Geheimerath **Sonnenkalb** in Altenburg, Professor Dr. **Manuel Torres Campos** in Granada, Professor Dr. **Ulbrich** in Prag, Rechtsanwalt Dr. **J. Wolffson** in Hamburg und anderen Gelehrten des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Heinrich Marquardsen,

Professor in Erlangen und Mitglied des Reichstags und der bayerischen Abgeordneten-Kammer.

Dritter Band.

Erster Halbband.



Freiburg i. B. 1888.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck).

C


ANDOVER THEOL. SEM.
JUL
18
1890
LIBRARY.

Inhalt des ersten Halbbandes des dritten Bandes.

Erste Abtheilung.

(Ausgegeben 1888.)

Zweite Abtheilung.

(Ausgegeben 1884.)

Dritte Abtheilung.

(Ausgegeben 1884.)

Erste Abtheilung.

Handbuch
des
Oeffentlichen Rechts.

Dritter Band.

Das Staatsrecht des Deutschen Reiches und der Deutschen Staaten. II.

Erster Halbband.

Erste Abtheilung.

Das Staatsrecht des Königreichs Bayern.

Bearbeitet

von

Dr. Max Seydel,
Professor an der Universität München.



Freiburg i. B. 1888.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Berichtigungen.

Folgende Zahlen wollen richtig gestellt werden:

Seite	5	Zeile	2 von oben	des	Textes	lies	„sieben"	statt	„acht"
„	303	„	7 von unten	„	„	„	„1877"	statt	„1887"
„	329	„	1 von unten	„	„	„	„60"	statt	„26"
„	330	„	2 von oben	„	„	„	„297"	statt	„299".

Inhalts-Uebersicht.

Das Staatsrecht des Königreichs Bayern.

Von

Professor Dr. Max Seydel.

Seite

V. Abschnitt: Das Finanzrecht.

I. Kapitel: Das Finanzrecht des Staates.

1. Titel: Der König als Subject des Staatsvermögens.

2. Titel: Der König als Subject der Finanzgewalt.

3. Titel: Das Budget.

II. Kapitel: Das Finanzrecht der Gemeinden.

1. Titel: Das Finanzrecht der Ortsgemeinden.

2. Titel: Das Finanzrecht der Districtsgemeinden.

3. Titel: Das Finanzrecht der Kreisgemeinden.

III. Kapitel: Die Stiftungen.

VI. Abschnitt: Die Landesverwaltung.

I. Kapitel: Die Polizei.

II. Kapitel: Die Verwaltungsthätigkeit in Bezug auf das physische Leben.

1. Titel: Das Armenwesen.

2. Titel: Die Arbeiterversicherung.

3. Titel: Die Gesundheitsverwaltung.

III. Kapitel: Die Verwaltungsthätigkeit in Bezug auf das wirthschaftliche Leben.

1. Titel: Allgemeiner Theil.

Berichtigung.

Seite 238 lies: „III. Kapitel: Die Stiftungen" ſtatt „4. Titel: Die Stiftungen".

Das

Staatsrecht des Königreichs Bayern.

Von

Dr. Max Seydel,
Professor der Rechte in München.

Schriften und Quellensammlungen.

1. Zur geschichtlichen Einleitung.

Andreas Buchner, Geschichte von Bayern. 10 Bände. Regensburg und München 1820—1855.
Siegmund Riezler, Geschichte Baierns. Gotha 1878 ff. (unvollendet).
M. Frhr. von Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I. 4 Bände. Leipzig 1836—1838.
Gustav Frhr. von Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Josef I., Berlin 1854.
Max Frhr. von Lerchenfeld, Aus den Papieren des k. b. Staatsministers Maximilian Freiherrn von Lerchenfeld. Nördlingen 1887.
L. Graf von Montgelas, Denkwürdigkeiten des bayer. Staatsministers Maximilian Grafen von Montgelas. 1799—1817. Stuttgart 1887.
Hermann von Sicherer, Staat und Kirche in Bayern vom Regierungsantritte des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee 1799—1821. München 1874.

J. A. Kettenkhover, Kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Bayern von Otto dem Großen von Wittelsbach bis auf gegenwärtige Zeiten. Regensburg 1767.
Monumenta Wittelsbacensia, Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach. Herausgegeben von Fr. Wittmann (Bd. 5 u. 6 der Quellen und Erörterungen für bayerische und deutsche Geschichte). München 1857—1861.
Hermann Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Bd. I. Jena 1862.

(Panzer) Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Bayern. 2 Abth. 1798.
J. Rudhart, Die Geschichte der Landstände in Baiern. 2 Bände. Heidelberg 1816. Neuer Abdruck. München 1819.
M. Frhr. von Freyberg, Geschichte der baierischen Landstände und ihrer Verhandlungen. Sulzbach 1828/29.
Lipowsky, Geschichte der Landstände von Pfalz-Neuburg. 1787.
G. Frhr. von Lerchenfeld, Die altbaierischen landständischen Freibriefe und die Landesfreiheitserklärungen, mit Einleitung von L. Rockinger. München 1853.
Verzeichniß der im Druck veröffentlichten Landtagshandlungen bei Seydel, bayer. Staatsrecht. I. S. 21.

J. J. Moser, Einleitung in das churf. bayerische Staatsrecht. 1754.
J. J. Moser, Einleitung in das churf. pfälzische Staatsrecht. 1762.
J. St. Pütter, Historisch-politisches Handbuch von den besonderen teutschen Staaten. 1. Theil. 1758.
(W. Frhr. von Kreittmayr) Grundriß des Allgemeinen, Deutsch- und Bayerischen Staatsrechts. Frankfurt und Leipzig 1769.
J. H. Bachmann, Pfalz-zweibrückisches Staatsrecht. 1784.
J. G. Feßmaier, Grundriß des baierischen Staatsrechts. Ingolstadt 1801.

(Kreittmayr) Sammlung der neuest- und merkwürdigsten churbaierischen Generalien und Landesverordnungen 1771.

G. K. Mayr, Sammlung der churpfalzbaierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen. 6 Bände 1784—1799; 2 Bände 1800 und 1802 (Maximilian Josef IV.).

Handbuch der Staats-Verfassung und Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern. München, Redaktion des Regierungsblattes. 7 Bände und Registerband 1809—1813.

2. Zur systematischen Darstellung.

J. Schmelzing, Staatsrecht des Königreichs Baiern. 2 Theile. Leipzig 1820/21.

Friedr. Chr. K. Schunck, Staatsrecht des Königreichs Baiern. 1. Band. Erlangen 1824 (unvollendet).

Conrad Cucumus, Lehrbuch des Staatsrechtes der konstitutionellen Monarchie Baierns. Würzburg 1825.

L. von Dresch, Grundzüge des baierischen Staatsrechts. 1. Aufl. Ulm 1823, 2. Aufl. 1835.

E. von Moy, Lehrbuch des bayerischen Staatsrechtes. 2 Theile. Regensburg 1840/46.

J. von Pözl, Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts. 1. Aufl. München 1851, 5. Aufl. 1877.

J. von Pözl, Lehrbuch des bayerischen Verwaltungsrechts. 1. Aufl. München 1856, 3. Aufl. 1871.

Max Seydel, Bayerisches Staatsrecht. 3 Bände. (München jetzt) Freiburg i. B. 1884—1887 (unvollendet).

Wilhelm Vogel, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern. Freiburg i. B. 1884 ff. (unvollendet).

Karl Brater, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. 4. Aufl. von G. Pfeil. Nördlingen 1872.

W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern. 2 Bände. 2. Aufl. Würzburg 1881.

Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung Rheinbayerns. 5 Bände. Neustadt 1831/33. Fortſ. von Suttringshausen. 2 Bände. Speier 1846.

A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. von Gräf und Gresbeck 2 Bände. Kaiserslautern 1883/84.

Georg Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. 20 Bände. München 1835/39. Fortſ. von Freiherrn von Strauß. 13 Bände. München 1853/54.

Karl Weber, Neue Gesetz- und Verordnungensammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung. Nördlingen 1880 ff. (unvollendet).

Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, begründet von C. Fr. von Dollmann, fortgesetzt von Pözl, Bezold und Staudinger. Erscheint seit 1852.

Blätter für administrative Praxis zunächst in Bayern. Begründet von Karl Brater, fortgesetzt von August Luthardt. Nördlingen 1851 ff.

Sammlung von Entscheidungen des königlich bayerischen Verwaltungsgerichtshofes. München 1881 ff.

Im Uebrigen wird bezüglich der Literatur im Einzelnen auf Seydel's bayerisches Staatsrecht verwiesen.

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Einleitung.

I. Kapitel.

Bayern bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

§ 1. **Das landesherrliche Haus und die Erbfolge.** Volk und Herrscherhaus sind in Bayern seit mehr als acht Jahrhunderten verbunden. Es ist für den Zweck dieser geschichtlichen Einleitung in die Darstellung des geltenden bayerischen Staatsrechtes nicht nöthig, auf die Ereignisse zurückzugehen, die vor dem Auftreten der Wittelsbacher liegen.

Der Begründer des bayerischen Herrscherhauses ist Otto I. von Wittelsbach, den Kaiser Friedrich I. im Jahre 1180 mit dem Herzogthum Bayern belehnte. Allerdings übernahm Otto das Herzogthum nicht in seinem alten Bestande. Wichtige Landestheile, insbesondere Oesterreich, Steiermark und Tirol, waren oder wurden losgetrennt. Der Verband der geistlichen Fürsten mit dem Herzogthum lockerte sich mehr und mehr. Doch bildeten werthvolle Landerwerbungen Otto's I. selbst und seines Sohnes Ludwig I. einen Ersatz; vor Allem aber der Erwerb der Pfalz, mit welcher Otto's I. Enkel Otto II. 1214 belehnt wurde. Des letzteren Söhne, Ludwig II. und Heinrich XIII. nahmen am 28. März 1255 die erste Landestheilung vor. Ludwig erhielt die Pfalzgrafschaft, Oberbayern und Aemter im Nordgau; Heinrich Niederbayern.

Zwischen den Söhnen Ludwigs, Rudolf und Ludwig IV. kam es wegen der Führung der Landesregierung zu manchfachen Wirren, deren endgiltige Lösung erst nach Rudolf's Tode der wichtige Hausvertrag von Pavia vom 4. August 1329 brachte. Vertragstheile waren einerseits die Abkömmlinge Rudolf's, nemlich seine Söhne Rudolf und Ruprecht I. und sein Enkel Ruprecht II., andererseits Kaiser Ludwig der Bayer.

Folge des Vertrages war eine fast fünfthalb Jahrhunderte währende Landestheilung. Die Pfalz nebst dem größten Theile des Nordgaues (Oberpfalz) kam an Rudolf's, das übrige Gebiet an Ludwigs Linie. Ludwig selbst erwarb noch 1341 nach dem Aussterben der Linie Heinrich's XIII. Niederbayern hinzu.

Im Vertrage von Pavia gestanden beide Linien sich hinsichtlich ihrer Besitzungen das Vorkaufsrecht und für den Fall des Erlöschens einer Linie das Erbrecht zu. Die Kurstimme sollte zunächst der Rudolfischen Linie zukommen.

Die Länder, welche Kaiser Ludwig den Stammlanden seines Hauses hinzuzufügen gewußt hatte, erwiesen sich nicht als bleibender Besitz.

Auch das Uebel der Landestheilungen trat immer von Neuem zu Tage.

Wichtig ist der Theilungsvertrag vom 19. November 1392 [1]), der zwischen Ludwig's Enkeln, Stephan's des I. Söhnen geschlossen wurde. Der Vertrag sicherte gegenseitiges Erbrecht der Linien zu und stellte den Grundsatz der agnatischen Erbfolge fest. Außer der noch vorhandenen Linie Straubing-Holland, die 1425 erlosch und deren Lande 1429 unter die bayerischen Herzoge nach Köpfen getheilt wurden, entstanden durch den Vertrag die Linien Ingolstadt, erloschen 1447, Landshut, erloschen 1503 und München. Letztere Linie setzte hienach den Ludwig'schen Hauptstamm allein fort und vereinigte dessen Lande wieder. Allerdings gelang dies nicht ohne einige Opfer an Gebiet.

Der letzte Herzog der Straubinger Linie hatte den Versuch gemacht, die Besitzungen dieser Linie seiner Tochter Elisabeth und deren Gatten Ruprecht von der Pfalz zuzuwenden. Der Schiedsspruch zu Köln vom 30. Juli 1505 entschied zwar zu Gunsten der Münchener Linie;

1) Ueber das Datum Vogel S. 7 Anm. 2.

doch mußten den Söhnen Ruprechts Neuburg nebst einigen Gebietstheilen in Bayern, der Oberpfalz und Schwaben (die „junge Pfalz") und dem Kaiser einige jetzt zu Tirol gehörige Landestheile abgetreten werden.

In der Münchener Linie gelang nunmehr die Durchführung der Untheilbarkeit des Landes und der Erbfolge nach Erstgeburtsrecht. Zwar hatte der diesbezügliche Vertrag Albrechts IV. mit seinem Bruder Wolfgang vom 8. Juli 1506 noch keine bleibende Wirkung, wohl aber Albrechts V. testamentarische Verordnung vom 11. April 1578, die der Kaiser bestätigte. Der Erwerb der Kurwürde durch Maximilian I. brachte eine Verstärkung dieser Rechtslage.

Mit dem Kurfürsten Maximilian III. Josef, der am 30. December 1777 starb, erlosch die Linie Ludwigs des Bayern. Bayern gelangte an die Rudolfische Linie.

Auch unter den Pfälzischen Wittelsbachern hatten vielfache Landestheilungen stattgefunden. Der letzte Sprosse der Sulzbacher Linie, Karl Theodor, welcher 1742 nach Abgang der Linie Neuburg die pfälzische Kur erworben hatte, ward 1777 auch Erbe von Bayern. Der Teschener Frieden vom 13. Mai 1779, der den bayerischen Erbfolgekrieg beendete, erkannte dieses Erbrecht an. Doch ging das Innviertel an Oesterreich verloren.

Außer der Sulzbacher Linie bestand noch die Linie Birkenfeld, gespalten in die regierende Linie Zweibrücken-Birkenfeld und die Nebenlinie Gelnhausen.

Nach Karl Theodor's Tode am 16. Februar 1799 vereinigte Maximilian IV. Josef, seit 1795 Herzog von Zweibrücken, den gesammten Wittelsbachischen Länderbesitz in seiner Hand.

§ 2. **Das Gebiet und die landesherrlichen Rechte.** Das pfalzbayerische Gebiet bestand beim Regierungsantritte Maximilian's IV. Josef aus den zwei Hauptländern Bayern und der Pfalzgrafschaft bei Rhein. Zu jedem der beiden Hauptländer gehörten eine Anzahl selbständiger Nebenländer, die gleich den erstern eigene Verfassung hatten. Die bayerischen Nebenländer, durchweg kleinere Gebiete, lagen im bayerischen und schwäbischen Reichskreise, die pfälzischen Nebenländer im bayerischen (besonders Oberpfalz, Cham, Neuburg und Sulzbach), oberrheinischen (bes. Zweibrücken) und westfälischen (bes. Jülich und Berg) Kreise und in den Niederlanden (Bergen op Zoom und Ravenstein).

Die Kurwürde war durch die goldene Bulle dem pfälzischen Hause zugesprochen worden, ging aber 1623 nebst dem Erztruchsessenamt an Maximilian I. von Bayern über. Die Pfalz erhielt durch den westfälischen Frieden eine neue Kur, mit welcher 1652 das Erzschatzmeisteramt verbunden wurde. Die pfälzische Kur erlosch 1777 mit der Vereinigung Bayerns und der Pfalz.

Ueber das Reichsvicariat, das nach der goldenen Bulle dem Pfalzgrafen „in partibus Rheni et Sueviae et in iure Franconico" zukam, war zwischen Bayern und Pfalz Streit. Die im 18. Jahrhunderte hierüber getroffenen Vereinbarungen wurden durch die Vereinigung von Bayern und Pfalz gegenstandslos.

Der Kurfürst von Pfalzbayern hatte im Kurfürstencollegium die fünfte Stimme, im Reichsfürstenrathe sieben Stimmen und den Vorsitz der weltlichen Bank, ferner verschiedene Rechte in den vier Reichskreisen, zu denen er mit seinen Ländern gehörte.

Pfalzbayern hatte die allgemeinen Pflichten gegen Kaiser und Reich zu erfüllen, befand sich aber im Besitze wichtiger Privilegien (bes. priv. illimitatum de non appellando) gegenüber dem Reiche.

Nach Innen übte der Landesherr alle wesentlichen staatlichen Rechte aus und er besaß auch im Staatenverkehre thatsächlich alle Rechte eines wirklichen Herrschers. In der Ausübung seiner Rechte war der Landesherr soweit landesrechtlich beschränkt, als es das Bestehen landständischer Verfassungen mit sich brachte.

§ 3. **Die Landstände.** Zwei der wittelsbachischen Länder, Bayern und Neuburg, hatten landständische Verfassung. Die Oberpfalz hatte bei der Vereinigung mit Bayern ihre landständische Verfassung verloren.

Der Ursprung der bayerischen Landstände fällt in das 14. Jahrhundert. Geldverlegenheiten der Herzoge gaben den äußeren, die corporative Richtung der Zeit den inneren Anlaß.

In Oberbayern führten Steuerforderungen der Herzoge zum Zusammentritte zuerst des Adels (1302, Rittertag zu Schnaitpach), dann der drei Stände (1307). In Niederbayern aber stellte Herzog Otto, König von Ungarn, am 15. Juni 1311 den Ständen den ersten Freibrief, die große oder Ottonische Handfeste aus. Gegen eine Steuerbewilligung entäußerte sich der Landesherr zu Gunsten der Stände der niederen Gerichtsbarkeit; ein verhängnißvolles Vermächtniß an die Zukunft! Zugleich wurde den Ständen das Recht des Bündnisses und der Selbsthilfe (ius collegii et armorum) zugestanden.

Eine dauernde Verbindung der Stände, durch welche diese zum bleibenden Bestandtheile des Landesrechtes wurde, erfolgte in Niederbayern 1347, in Oberbayern 1363 zwischen Adel und Städten.

Die Prälaten traten erst später, dort 1394, hier 1396 bei. 1506 bei Vereinigung der bayerischen Lande vereinigten sich auch deren Stände zu Einer Landschaft.

Das zwischen Landesherrn und Ständen vereinbarte Recht war in den Frei- oder Freiheitsbriefen enthalten, deren 64 aus den Jahren 1311—1568 die von der Landschaft selbst veranlaßte Druckausgabe vom 26. August 1568 bilden.

Den Gipfelpunkt ihrer Macht erreichten die Landstände im Anfange des 16. Jahrhunderts.

Das Streben der Herzoge einerseits, ihre landesherrlichen Rechte zu erhalten, und wo möglich wieder auszudehnen, der Landstände andererseits, in ihren Freiheiten sich zu behaupten und in die fürstlichen Gerechtsame sogar überzugreifen, erzeugte vielfachen Zwist und damit das Bedürfniß des Ausgleiches. Schon unter Albrecht dem Weisen hatten Verhandlungen über die Mäßigung und Erklärung der Landesfreiheiten begonnen; sie kamen jedoch erst unter der nach seinem Tode folgenden vormundschaftlichen Regierung zum Abschlusse. Am 11. September 1508 wurde die Erklärung der Landesfreiheit erlassen. Dieselbe erhielt ihre letzte Redaktion unter Albrecht V. im Jahre 1553 und ist so wörtlich in das Gesetzbuch Maximilians I. von 1616 übergegangen.

Der Landesherr sollte beim Regierungsantritte erst nach Bestätigung der Landesfreiheit die Erbhuldigung der Landschaft empfangen, und es sollten die landesherrlichen Bediensteten bei ihrer Verpflichtung auf die Landesprivilegien vereidigt werden.

An die letzte Landesfreiheitserklärung schloß sich noch unter Albrechts V. Regierung der nur der Ritterschaft ertheilte Freibrief vom 22. December 1557, welcher, indem er das Institut der Edelmannsfreiheit ausbildete, die Ursache ward, daß die durch die Patrimonialgerichtsbarkeit ohnedies schwer geschädigte Rechtspflege und Verwaltung vollends in Zerrüttung gerieth.

Der Niedergang der Landstände folgte ihrer höchsten Machtentwicklung unmittelbar. Er beginnt im 2. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts und steigert sich unter der kraftvollen Regierung Maximilians I. zur offen vor Augen liegenden Ohnmacht. Maximilian berief 1612 die Landschaft, um dann 39 Jahre lang ohne dieselbe zu regieren.

Zum letzten Male berief Ferdinand Maria die Landschaft im Jahre 1669. Seit jener Zeit wurde die Landschaft zu keiner, ihr Ausschuß nur zu formeller Theilnahme an den Landesangelegenheiten berufen.

Die Landschaft bestand aus den drei Ständen der Prälaten (wozu auch die Universität zählte), der Ritter (Landsassen im Besitz eines landtäfligen Gutes) und der Städte und gebannten Märkte. Oberhaupt war der Erblandmarschall, Kanzleivorstand der Landschaftskanzler. Zur Berathung der landesherrlichen Propositionen wählte der „Landtag" einen „großen Ausschuß" von 64 Mitgliedern, wozu der Marschall und der Kanzler traten. Vor Landtagsschluß wurde ein kleiner Ausschuß von 16 Mitgliedern, die „Verordnung" gewählt, welche von Landtag zu Landtag die ständischen Rechte wahrzunehmen hatte.

Die 1669 gewählte Verordnung blieb, obschon nur für 9 Jahre bevollmächtigt, ständig und ergänzte sich durch Wahl.

Die Landschaft hatte die Rechte einer Corporation. Sie war dem zu Folge vermögensfähig, hatte eigenes Archiv, Siegel und Kanzlei und eine eigene Landschaftskasse, ferner das Recht, neue Mitglieder aufzunehmen und ihre Bediensteten anzustellen und zu entlassen.

Die staatsrechtlichen Befugnisse der Landschaft erstreckten sich sowohl auf die inneren wie auf die auswärtigen Angelegenheiten.

Man sprach dabei von einem Repräsentationsrechte der Stände. Es wurde damit der Rechtssatz zum Ausdrucke gebracht, daß in denjenigen Angelegenheiten, bei welchen ihnen ein Mitwirkungsrecht zukam, dasselbe nicht auf jene Fälle beschränkt war, wo ihrer oder ihrer Hintersassen Interessen betheiligt erschienen.

Was zunächst die Befugnisse der Landschaft hinsichtlich der inneren Landesangelegenheiten betrifft, so hatte diese vor Allem das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Dieses Recht bezog sich auf alle Gesetze ohne Unterschied, mochten sie die Rechte der Landstände berühren oder nicht; es war ferner nicht bloß ein Recht des Beirathes, sondern auch der Zustimmung. Nur zum Erlasse von Vollzugsverordnungen zu den Gesetzen war der Landesherr allein befugt.

Allerdings entsprachen diesen theoretischen Sätzen im späteren Verlaufe der Dinge die Thatsachen nicht mehr.

Das Mitwirkungsrecht der Stände bei der Gesetzgebung wurde schon im 17. und noch mehr im 18. Jahrhundert Seitens der Landesherren vielfach mißachtet.

Sehr erheblich waren die landständischen Rechte in Bezug auf das Finanzwesen. Den Landständen kam vor Allem die Bewilligung der directen und indirecten Steuern zu. Der Ausgangspunkt dieses Bewilligungsrechtes war der Gedanke, daß der Landesherr als solcher kein Recht be-

sitze, Steuern zu fordern, sondern Abgaben nur als Grundherr verlange könne. Die Steuererhebung stellte sich sonach als ein Eingriff in die Privatrechtssphäre dar. Die Entrichtung von Steuern durch die freien Güterbesitzer erschien daher rechtlich nur als freiwillige Leistung möglich, die der Landesherr zu erbitten hatte. Dieses Verhältniß zum klaren Ausdruck zu bringen, war der Zweck der Schadlosbriefe, welche sich die Stände bei ihren Steuerbewilligungen ertheilen ließen. Es ist einleuchtend, daß die erstarkende landesherrliche Gewalt und der mehr und mehr erwachende Staatsgedanke mit dieser privatrechtlichen Auffassung sich wenig zu befreunden vermochte. Und so zeigt sich denn in der Folge das Bestreben der Landesherren, sich von der ständischen Willigung unabhängige Einnahmequellen zu verschaffen.

Die Landesherren versuchten allerdings gegen das ständische Steuerbewilligungsrecht mit Hilfe der Reichsgesetzgebung vorzugehen, doch nur mit theilweisem Erfolge. Wichtig ist der durch eine Mehrzahl von Reichsabschieden durchgeführte Grundsatz, daß die Unterthanen für jene Leistungen zu steuern haben, welche den Reichsständen gegenüber dem Reiche obliegen. Damit war zweifellos eine öffentlichrechtliche Steuerpflicht begründet.

Die directen Steuern, welche der landständischen Bewilligung unterlagen, waren die Standsteuer, die Landsteuer, die Grund- und Herrengiltsteuer, die Capital- und Widumsteuer.

Der Unterschied zwischen Stand- und Landsteuer bildete sich erst im 16. Jahrhunderte aus. Vorher gab es, von anderen hier nicht zu erörternden Steuerformen abgesehen, nur eine Landsteuer.

Die Landsteuer war ihrer ursprünglichen Bedeutung nach eine dem ganzen Lande, den Ständen wie den gemeinen Unterthanen auferlegte Steuer. Allein die Stände der Prälaten und Ritter wußten es vermittels ihres Rechtes der Selbsterhebung der Abgaben so einzurichten, daß lediglich ihre Hintersassen steuerten, sie selbst nichts beitrugen oder wohl gar die Steuererhebung zum Anlasse eigenen Gewinnes nahmen. So kam es, daß die fragliche Steuer auf dem Lande zu einer Steuer der Nichtprivilegirten, der Gerichts- und Hofmarksunterthanen wurde. Nur der dritte Stand, die Städte und gebannten Märkte, trugen als Corporationen zur Landsteuer bei und erhoben die übernommenen Beiträge durch Umlagen von ihren Bürgern.

Eine Standsteuer oder Ständeanlage wurde zuerst im Jahre 1526 geleistet.

Die Grund- und Herrengiltsteuer zahlten jene geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, welche den drei gefreiten Ständen nicht angehörten, von den Zinsen und Gilten ihrer im Lande gelegenen Güter sowie von den Zehnten und dinglichen Abgaben.

Die Capitals- und Widumssteuer war von den zu den gefreiten Ständen nicht gehörigen Capitalisten aus ihren Capitalien, bezw. von den Geistlichen wegen ihrer Widumsgüter zu entrichten.

Die vorstehend erwähnten regelmäßigen directen Steuern hießen die Ordinaristeuern. In außerordentlichen Fällen wurde auch zu anderen Formen der directen Besteuerung gegriffen oder es verwilligten die gefreiten Stände neben der Standsteuer ein besonderes donum gratuitum.

Eine außerordentliche Besteuerung, die aber im 18. Jahrhundert zur regelmäßigen wurde, war die des kirchlichen Vermögens. Man schlug hiebei den Weg ein, daß man sich vom Papste Decimationen des Klerus und des Kirchengutes verwilligen ließ.

Eine zweite Kategorie von Abgaben, welche mit Bewilligung der Landstände zur Einführung gelangten, waren die Aufschläge, d. h. Abgaben von Artikeln, welche im Lande erzeugt und verzehrt wurden, ferner die Accisen d. i. Abgaben von der Einfuhr ausländischer oder von der Ausfuhr inländischer Artikel.

An einigen Orten des Oberlandes war noch eine besondere Art von Abgaben, das Umgeld von Getränken und Vieh hergebracht.

Endlich kamen Abgaben (Zölle) vom Waarentransit vor.

Indessen wurden die Bezeichnungen für diese verschiedenen Gefälle vielfach mit einander vermengt.

Bis in die sechziger Jahre des 17. Jahrhunderts gab es keine anderen regelmäßigen Auflagen als die oben erwähnten Ordinaristeuern, die verschiedenen Aufschläge und das Umgeld.

Die landesherrliche Gewalt benützte aber das Schwinden des ständischen Einflusses dazu, sich eine neue Quelle der manchfachsten Abgaben in den sog. Anlagen zu eröffnen. Die Anlagen hießen auch Hofanlagen, welchen Ausdruck man theils damit erklärte, daß sie nicht von der Landschaft, sondern vom Hof ausgeschrieben, theils damit, daß die meisten derselben nach dem sog. Hoffuß erhoben wurden. Ob der Landesherr befugt sei, ohne ständische Bewilligung solche Anlagen zu erheben, war streitig, durch die Praxis aber im bejahenden Sinne entschieden.

Nebst dem Rechte der Steuerverwilligung hatten die Stände auch Selbstverwaltungsrechte in Bezug auf die von ihnen genehmigten Steuern. Sie hatten die Befugniß, diese Auflagen — die landschaftlichen Gefälle — durch ihre eigenen Organe, die Steuereinnehmer oder Untersteuerer und die Obersteuerer, zu erheben und in die Landschaftskasse abzuführen, von wo dann entweder an den

Landesherrn die verwilligten Beträge ausgezahlt oder die betreffenden Summen durch die Landschaft selbst zur gehörigen Verwendung gebracht wurden. War ersteres der Fall, dann kam den Ständen auch ein Recht der Aufsicht darüber zu, daß die Verausgabung der Gelder zu dem bestimmungsgemäßen Zwecke erfolge.

Auch die Einnahme und Verwaltung der Getränkeaufschläge und des Fleischaufschlages stand der Landschaft zu.

Aus dem Steuerbewilligungs- und Steuerverwaltungsrechte der Landstände ergab sich eine Einflußnahme derselben auf das Landesschuldenwesen, das theils unter ihrer ausschließenden theils unter ihrer Mitverwaltung stand.

Auf dem Gebiete der auswärtigen Politik hatten die Stände das allerdings in der Praxis wenig beachtete Recht, daß zum Abschlusse von Bündnissen, zu Kriegserklärungen und Friedensschlüssen ihre Zustimmung nothwendig war. Landesveräußerungen waren ohne Genehmigung der Stände unstatthaft.

Von den körperschaftlichen Rechten der Stände unterschied man die persönlichen Vorrechte, durch welche die Angehörigen der Stände als privilegirte Unterthanen vor den nicht privilegirten, den Bauern, ausgezeichnet waren. Zu den alten, in der Landschaft vertretenen Ständen gesellte sich mit der Ausbildung eines berufsmäßigen Beamtenthums ein neuer privilegirter Stand, derjenige der Staatsdiener, den man wohl auch als Amtsadel bezeichnete.

Unter den ständischen Privilegien sind die wichtigsten die Vorrechte der Landsassen, die Edelmannsfreiheit und die Siegelmäßigkeit.

Die Güter, an deren Besitz die Landsasseneigenschaft geknüpft war, theilten sich je nach dem Umfange der damit verbundenen Gerichtsbarkeit in Herrschaften, Hofmarken und Edelsitze. Die persönlichen Vorrechte der Landsassen waren ihre Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte, so daß sie unmittelbar unter den Landesdikasterien standen, das Scharwerksrecht, das Jagdrecht und das Bierbraurecht d. h. das Recht der Bereitung des Haustrunkes u. a. m.

Die Edelmannsfreiheit war ein besonderes Vorrecht eines Theiles des Adels, der deshalb als mehr gefreiter von dem minder gefreiten unterschieden wurde. Voraussetzung des Besitzes der Edelmannsfreiheit war, daß die betreffende adelige Familie bei Erlassung des 60. Freibriefes d. i. im Jahre 1557 dem bayerischen Ritterstande beigethan gewesen war, oder besondere landesherrliche Verleihung. Die hauptsächlichste Wirkung der Edelmannsfreiheit war die durch den 60. Freibrief den adeligen Landsassen bewilligte Gerichtsbarkeit.

Das Recht der Siegelmäßigkeit stand den Landsassen und dem Adel sowie einer Anzahl anderer Kategorien von Personen zu, insbesondere den Graduirten der Rechte, der Theologie und Medicin, den Oberofficieren, den Priestern, den Bürgermeistern und Patriciern der Hauptstädte und den höheren Staatsdienern. Die damit verbundenen Vorrechte lagen auf dem Gebiete des Privatrechtes, des Prozeßrechtes und der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 4. **Der Organismus der Rechtspflege und Verwaltung im Hauptlande Bayern.** Das höchste Collegium, in und mit welchem der Landesherr die Regierungsangelegenheiten in Berathung nahm, war, seit überhaupt ein entwickelterer Behördenorganismus sich entfaltet hatte, der geheime Rath.

In Abwesenheit des Landesherrn führte der Obersthofmeister den Vorsitz. Die Seele des Collegiums war indessen der geheime Rathskanzler, zugleich Vorstand der geheimen Rathskanzlei.

Unter Karl Albrecht wurde 1726 ein Ausschuß des geheimen Raths, die geheime Conferenz, gebildet, der aus einigen geheimen Raths- und Conferenzministern, worunter auch der Kanzler, bestand. Dieser verdrängte thatsächlich den geheimen Rath so ziemlich aus seinem Antheile an den Staatsangelegenheiten.

Zur Handhabung der Rechtspflege bestand ein geordneter Instanzenzug von Landesgerichten.

Die Cabinetsjustiz war jedoch keineswegs ausgeschlossen, der Landesherr konnte vielmehr gemäß der erklärten Landesfreiheit einen Civil- oder Strafrechtshandel aus „beweglichen Ursachen“ vom ordentlichen Richter ab und an sich selbst oder seine Räthe ziehen.

Die oberste Justizstelle des Landes war nach Wegfall der Zuständigkeit des Reichskammergerichtes 1625 der geheime Rath, seit 1644 das Revisorium. Dasselbe hatte jedoch nur Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen.

Der Hofrath, der im 16. Jahrhundert zu einem ständigen Collegium wurde, war Organ der Rechtspflege, insbesondere der Strafrechtspflege, und bis 1779 der Polizei. Seine örtliche Zuständigkeit war in der Weise bemessen, daß er für den Rentamtsbezirk München die Stelle der Regierung vertrat, für die anderen Rentamtsbezirke die Oberaufsichtsstelle und zum Theile Instanz über den Regierungen war, letzteres jedoch nicht für Strafsachen.

In den Rentamtsbezirken Burghausen, Landshut und Straubing nahmen die Regierungen, an deren Spitze ein Vicedom stand, die Stelle des Hofrathes ein.

Im Jahre 1779 wurde unter Beschränkung der Zuständigkeit des Hofrathes und der Hofkammer für die wichtigern Landes- und Polizeigeschäfte mit Ausschluß der Justizsachen einerseits, der Finanzsachen andererseits eine Oberlandesregierung gebildet. Diese erhielt 1788 auch die Geschäfte des im 17. Jahrhunderte errichteten Commerciencollegiums überwiesen.

Besondere Collegien für einzelne Zweige der Justiz und Polizei waren: die Wechselgerichte (seit 1776), der geistliche Rath (seit 1570), das Büchercensurcollegium (1769), die Schulcuratel (1781), und das Collegium medicum (1755).

Die oberste Finanzstelle des Landes war die Hofkammer, die sich aus einer dem Hofrathe untergeordneten Deputation heransbildete und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu einem selbständigen Collegium wurde.

Daneben entstanden im 18. Jahrhunderte die oberste Forstbehörde, das Münz- und Bergwerkscollegium, die Generallotteriedirection, die Haupt- und Generalkasse.

Zur Verwaltung des landesherrlichen Kammergutes bestanden die Kastenämter.

Die wichtigsten Mittelorgane zwischen der höchsten Stelle und den äußeren Behörden waren, wenigstens bis in das letzte Viertel des vorigen Jahrhunderts, die Rentmeister, denen ein Rentschreiber zur Seite stand.

Ursprünglich über die Verwaltung des herzoglichen Kammergutes gesetzt, wurden sie in der Folge die ordentliche Aufsichtsstelle über die gesammte Verwaltung, nicht blos die Finanzverwaltung ihres Bezirkes, des Rentamtes, commissarii nati der landesherrlichen Dikasterien.

Seit Anfang des 16. Jahrhunderts gab es vier solcher Aemter im Herzogthum Bayern: München, Burghausen, Landshut und Straubing.

Zu Rentmeistern sollten nur „edl oder annder erber redlich Person so Landleut und darzu geschickht sind, und nit Frembd oder Auslender fürgenommen und gebraucht werden."

Zur wirksamen Geltendmachung der Aufsicht über die Unterbehörden diente hauptsächlich der rentmeisterische Umritt d. h. die regelmäßig vorzunehmende Visitation über die Geschäftsführung bei den genannten Behörden. Einige Herrschaften und die Haupt-Regierungs- und Festungsstädte waren von dieser Visitation ausgenommen.

Die Thätigkeit der Rentmeister war durch landesherrliche Instructionen geregelt; insbesondere war den Rentmeistern genau vorgezeichnet, was sie bei den Umritten zu beachten hatten.

Die Rentmeisterämter erfuhren unter Karl Theodor 1779 eine durchgreifende Umgestaltung.

Die Civil- und Polizeisachen wurden ihnen abgenommen und ihnen lediglich die Cameralsachen belassen. Der rentmeisterische Umritt wurde abgeschafft und die Erledigung der Geschäfte „vom Hause aus" angeordnet.

Die Rentmeisterämter erhielten collegiale Verfassung und die Bezeichnung Cameralrentdeputation.

Reine Finanzbehörden waren übrigens auch die neu eingerichteten Rentdeputationen nicht. Es oblag ihnen außer dem gesammten Finanzwesen das Gemeinde- und Stiftungswesen bei allen Städten und Märkten und die Aufsicht über die Handhabung der unteren Polizei bei diesen und auf dem Lande.

Oberste Stelle für die Heeresverwaltung war seit 1620 der Hofkriegsrath. Die bewaffnete Macht bestand vorzugsweise aus dem stehenden Heere (miles perpetuus), das regelmäßig durch Werbung ergänzt wurde. Indessen fanden auch strafweise Einstellungen und im Bedarfsfalle Aushebungen (Landcapitulanten) statt. Aus den Naturalleistungen der Unterthanen für Heereszwecke entstanden im Laufe des 18. Jahrhunderts eine Mehrzahl von Steuern (Anlagen).

Die äußeren Behörden für die Handhabung der Rechtspflege und der Polizei waren theils landesherrliche, theils landständische.

Die kurfürstlichen Behörden waren die Pfleg- oder Landgerichte.

Sie hatten die höhere, insbesondere die peinliche Gerichtsbarkeit und urtheilten in Streitigkeiten über Grund und Boden.

Die eigentlichen Pflegerstellen waren im Laufe der Zeit fast durchweg zu bloßen Sinecuren für den Adel geworden, mit welchen der Genuß der Pflegeeinkünfte verbunden war.

Die Amtsobliegenheiten wurden durch Verweser wahrgenommen, die regelmäßig auch die Pflegnutzung für den Hauptpfleger verwalteten. Wie bei einer derartigen Einrichtung der äußere Dienst beschaffen sein mußte, bedarf keiner Ausführung.

Kurfürst Karl Theodor nahm zwar einen Anlauf zur Reform der in völligen Verfall gerathenen äußeren Verwaltung, jedoch ohne Erfolg.

Kurze Zeit nachher starb Karl Theodor und hinterließ, nebst vielem Anderen, auch diese Reformarbeit seinem Nachfolger als Erbschaft.

Mit der äußeren Verwaltung und Rechtspflege war es, soweit sie in den Händen kurfürstlicher Behörden lagen, schlimm genug bestellt. Ein noch größerer Mißstand aber lag darin, daß zwischen die Organe der landesherrlichen Gewalt die ständische Gerichtsbarkeit und Polizei sich eindrängte. Besonders die der Verwaltung nothwendige Einheitlichkeit mußte darunter leiden; ganz abgesehen davon, daß die Qualität der Geschäftsführung in den landständischen Gerichtsbezirken noch eine erheblich geringere war als in den landesherrlichen. Nur das den Städten eingeräumte, im Laufe der Zeit allerdings eingeschränkte Selbstverwaltungsrecht entsprach der Natur der Verhältnisse; die gutsherrliche Gerichts- und Polizeigewalt auf dem Lande dagegen ragte als ein fremder Körper störend in den geordneten staatlichen Organismus herein.

Erst gegen die Mitte unseres Jahrhunderts ist es gelungen, diese zum Nachtheile des Staates bestehenden patrimonialen Bildungen zu beseitigen.

Die landsässigen Güter theilten sich in Herrschaften mit höherer Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, welche den kurfürstlichen Land- und Pfleggerichten gleichgeordnet waren, Hofmarken, welche nur niedere Patrimonialgerichtsbarkeit in Unterordnung unter die Land- und Pfleggerichte besaßen, endlich gefreite Sitze mit Gerichtsbarkeit innerhalb der Dachtraufe.

Zum Erwerbe der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit waren im Allgemeinen sämmtliche gefreite Stände fähig. Jedoch konnten „adelige Landgüter" durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden an Nichtadelige nur mit landesherrlicher Genehmigung gelangen.

Eine schädliche Ausdehnung hatte der Adel seinem Privilegium dadurch noch zu geben gewußt, daß er in dem 60. Freiheitsbriefe vom 22. December 1557 sich auch die Gerichtsbarkeit über seine außerhalb der Hofmarken in den Landesgerichtssprengeln gelegenen, sog. einschichtigen Güter zusichern ließ. Dieses Privileg blieb indessen auf den gefreiten Adel beschränkt. Der mißbräuchlichen Anwendung des 60. Freibriefs trat Maximilian I. mit einem Erklärungsdecret vom 1. März 1641 entgegen.

Als selbständige Verwaltungskörper erscheinen auch die Städte und die denselben gleichgestellten gefreiten oder gebannten Märkte. Zu den Städten zählten jene Gemeinden, die mit dem Stadtrechte begabt waren. Die Befugniß, Stadtrecht zu verleihen, galt als Ausfluß der Landeshoheit.

Die Städte hatten Landstandschaft und daher Sitz und Stimme im Landtage.

Aus der Zahl der Städte hoben sich als eine bevorzugte Klasse die Hauptstädte — München, Landshut, Straubing, Burghausen und Ingolstadt — heraus.

Sie waren dem rentmeisterischen Umritte nicht unterworfen und standen unmittelbar unter dem Hofrathe oder den Regierungen, bezw. später der Oberlandesregierung. Sie besaßen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit.

München, Landshut und Straubing waren außerdem zur landschaftlichen Verordnung fähig. Im übrigen bemaßen sich die Vorrechte dieser Städte nach den ihnen besonders ertheilten, im Einzelnen ziemlich verschiedenen Privilegien.

Die übrigen Städte waren dem rentmeisterischen Umritte unterworfen, den Land- und Pfleggerichten untergeordnet und nur im Besitze einer beschränkten niederen Gerichtsbarkeit.

Das Gebiet einer Stadt hieß der Burgfrieden und war durch Vermarkung und Beschreibung festgestellt.

Die Gemeindebehörde (das Stadtregiment) war der Magistrat (Rath, Senat), bestehend aus dem Bürgermeister (in Märkten Kammerer genannt) als Vorstand, und den inneren und äußeren Rathsmitgliedern. Die Besetzung der Stellen geschah regelmäßig durch Wahl.

Unter den Gemeindebeamten sind insbesondere die Syndici oder Stadt- und Marktschreiber und die Stadtrichter hervorzuheben.

Ein allgemein giltiges Recht bezüglich der Organisation der Stadtgemeinden gab es übrigens nicht.

Die wesentlichen Befugnisse der Stadtgemeinden waren die Gerichtsbarkeit innerhalb des Burgfriedens über Bürger, Beisassen und Fremde, und zwar in den Hauptstädten auch die peinliche und die Gant-Gerichtsbarkeit; die Polizei; die Bewaffnung der Bürger; das Recht der selbständigen Finanzverwaltung und der selbständigen Erhebung der Steuern.

Die Dörfer waren Gemeinden ohne Stadt- und Marktrecht. Ihre Eigenschaft als Corporationen war anerkannt.

Die Vorsteher hießen Dorfsführer, Hauptleute oder Obmänner, auch Vierer. Sie wurden regelmäßig von versammelter Gemeinde gewählt, bedurften aber der Bestätigung Seitens des Landgerichts oder der Gemeindeherrschaft.

Gemeindeversammlungen durften von den Ortsführern außer wegen der regelmäßig vorkommenden und besonders dringender Gemeindeangelegenheiten nur mit obrigkeitlicher oder herrschaftlicher Erlaubniß berufen werden.

Die Führung des Gemeindehaushaltes und die Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben oblag vornehmlich den Ortsführern.

§ 5. **Staat und Kirche.** Bayern war bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts ein katholisches Land. Nur das katholische Glaubensbekenntniß war zugelassen, nur die katholische Kirchengesellschaft anerkannt.

Die Katholicität des Landes wurde von der staatlichen Polizeigewalt nach negativer und positiver Richtung zur Geltung gebracht.

Den Angehörigen der übrigen christlichen Confessionen war die Niederlassung, der Gewerbebetrieb und die Verehelichung in Bayern nicht gestattet.

Was die Juden betrifft, so hatte schon die Landesordnung von 1553 sie aus Bayern verwiesen und die Landes- und Polizeiordnung von 1616 erneuerte diese Anordnung mit fast den gleichen Worten. Allerdings blieben diese Verbote im 18. Jahrhundert nicht mit voller Schärfe in Kraft, insbesondere wurden Juden mit kurfürstlichen Pässen oder Toleranzpatenten geduldet und als Hoffaktores oder Schutzverwandte aufgenommen.

Und nicht blos das Eindringen unkatholischer Bewohner, es wurde auch das Eindringen unkatholischer Gedanken von Außen durch eine strenge Preßpolizei fernzuhalten gesucht.

Die Erziehung des Volkes im katholischen Glauben galt als ein Hauptziel des öffentlichen Unterrichtes.

Die gelehrten Schulen waren seit 1561 den Jesuiten überliefert, und wenn auch nach Aufhebung des Jesuitenordens das Schulwesen unter Max Josef III. vom kirchlichen Einflusse sich freimachen zu wollen schien, so wurden doch schon nach einigen Jahren durch Karl Theodor die Mittelschulen wiederum in geistliche Hände gegeben. Das Volksschulwesen aber stand fortgesetzt unter der Mitaufsicht der kirchlichen Organe.

Auch dafür war Sorge getragen, daß nicht durch den Verkehr mit ganz oder theilweise ketzerischen Orten das Seelenheil der Unterthanen Schaden nehme.

Die Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses war Vorbedingung zur Anstellung im Civil- und Militärdienst, zur Aufnahme als Gewerbelehrling, zur Gestattung der Wanderschaft und zum selbständigen Gewerbebetriebe.

Die weltliche Gewalt erachtete es ferner für ihre Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Unterthanen ihren religiösen Verpflichtungen genügten und die Obrigkeiten ihnen hierin mit gutem Beispiele vorangingen.

So sehr aber auch die Ausbildung der Religionspolizei den kirchlichen Anforderungen entsprechen mochte, die weltliche Gewalt in Bayern betrachtete sich zwar als die Dienerin der katholischen Religion, nicht jedoch als die Dienerin der katholischen Kirche. Der Landesherr war Inhaber der Kirchenhoheit; sein Organ für deren Ausübung war der geistliche Rath.

Den Ausgangspunkt für die neuere Entwickelung des Verhältnisses zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt in Bayern bildete der unter Vermittelung des päpstlichen Nuntius am 5. September 1583 erfolgte Abschluß eines Concordats mit den Erz- und Hochstiftern Salzburg, Passau, Freising, Regensburg und Chiemsee. Ein Receß mit dem Hochstifte Augsburg folgte unterm 20. September 1631 und fand durch weiteren Receß vom 29. Januar 1684 seine Vervollständigung.

Der Landesherr übte als solcher auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung das Recht der Possessgebung. Er hatte kraft Herkommens das Recht der Besetzung der Pfründen in den päpstlichen Monaten und das Recht der Bestätigung der Abtwahlen. Der Besetzung von Kirchenämtern mit Ausländern wurde durch beschränkende Vorschriften entgegengetreten.

Die Landesherren betrachteten es als ihr Recht, Aufsicht darüber zu üben, daß der Klerus den Pflichten seines Amtes und Standes nachkomme, und die Erfüllung dieser Obliegenheiten durch weltliche Zwangsmittel, insbesondere durch die Temporaliensperre zu erzwingen.

Mit besonderer Entschiedenheit wurden unter Maximilian III. Josef die Kirchenhoheitsrechte gegenüber den Klöstern und sonstigen geistlichen Genossenschaften geltend gemacht.

Einen maßgebenden und auch durch das Concordat von 1583 vollinhaltlich anerkannten Einfluß übte der Landesherr auf die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Auf höchst empfindliche Weise griff die Landesgewalt in das kirchliche Vermögensrecht auch dadurch ein, daß sie ihr Aufsichtsrecht über das Kirchenvermögen zur Einschränkung der Vermögenserwerbsfähigkeit der Kirche benützte. Diese Amortisationsgesetzgebung wurde im 17. Jahrhundert eingeleitet und im 18. Jahrhundert weiter ausgebildet.

Seinen Abschluß fand das System der Kirchenhoheitsrechte im 18. Jahrhundert durch die volle Ausgestaltung zweier Rechtsinstitute, durch welche, trotz der theoretisch angenommenen Nebenordnung von geistlicher und weltlicher Gewalt, doch die Herrschaft der letzteren über die erstere thatsächlich zur Geltung kam, des Placets und des recursus ab abusu.

II. Kapitel.

Bayern vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Verfassungsurkunde von 1818.

§ 6. **Aeußere politische Entwickelung.** Die staatsrechtliche Stellung Bayerns zur Kirche blieb in den ersten Regierungsjahren Maximilians IV. Josef wenigstens der Form nach unverändert. In Folge des Luneviller Friedens vom 9. Februar 1801, dem ein besonderer Vertrag mit Frankreich vom 24. August 1801 folgte, verlor Bayern seine Besitzungen links des Rheins, zu Folge des Reichsdeputationsrecesses vom 25. Februar 1803 auch die rechtsrheinische Pfalz. Es erwarb andererseits durch letzteren die Bisthümer Augsburg, Freising, Bamberg und Würzburg, Eichstätt und Passau theilweise, die Stadt Mühldorf und zahlreiche kleinere geistliche Gebiete, Reichsstädte und Reichsdörfer in Franken und Schwaben.

Der Preßburger Friede vom 26. Dezember 1805 brachte Bayern die Erhebung zum Königreiche und den Erwerb der Souveränetät, vorläufig ohne Ausscheiden aus dem „deutschen Bunde". Die Annahme des Königstitels wurde durch Proclamation vom 1. Januar 1806 verkündet. An Gebietstheilen gewann Bayern Burgau, den Rest von Eichstätt und Passau, Tirol, Brixen, Trient und Vorarlberg, Lindau und Augsburg, dann einige kleinere Herrschaften. Würzburg ward abgetreten, 1806 auch Berg, dagegen Ansbach erworben.

Am 12. Juli 1806 trat Bayern in den Rheinbund und sagte sich unterm 1. August gl. Js. mit den übrigen Rheinbundstaaten vom Reiche los, das nunmehr zu bestehen aufhörte. An Gebiet erhielt Bayern durch die Rheinbundakte Nürnberg, beträchtliche reichsständische und reichsritterschaftliche Besitzungen u. A.

Der Pariser Vertrag vom 28. Februar 1810 brachte Bayern als Länderzuwachs Baireuth, Regensburg, das Inn- und Hausruckviertel, Salzburg und Berchtesgaden; dagegen wurde Südtirol an Frankreich abgetreten. Kleinere Gebietsauseinandersetzungen mit Württemberg und Würzburg folgten.

Im Rieder Vertrage mit Oesterreich vom 8. Oktober 1813 sagte Bayern sich vom Rheinbunde los und trat dem Bündnisse gegen Frankreich bei. Bayern erhielt die Wahrung seiner vollen Souveränetät und Entschädigung für etwaige Gebietsabtretungen zugesichert.

Im folgenden Jahre gingen gemäß dem Pariser Vertrage vom 3. Juni 1814 Würzburg und Aschaffenburg an Bayern über, während Tirol und Vorarlberg (mit Ausnahme der Aemter Vils und Weiler) an Oesterreich abgetreten wurden.

Durch Vertrag mit Oesterreich vom 14. April 1816 (dazu Frankfurter Territorialreceß vom 20. Juli 1819) erwarb Bayern die Pfalz und einige kleinere Gebietstheile und überließ an Oesterreich das Amt Vils sowie das Hausruck- und Innviertel und Salzburg unter theilweiser Rückbehaltung einiger Landgerichte.

Das bayerische Gebiet zerfiel nun in zwei getrennte Landestheile rechts und links des Rheins. Das schon im Rieder Vertrage gemachte Versprechen, daß das bayerische Gebiet „un contigu complet et interrompu" bilden solle, blieb unerfüllt. Hierfür bezieht Bayern von Oesterreich nach dem Vertrage vom 14. April 1816 eine „Contiguitätsentschädigung" von 100000 Gulden.

Bayern war inzwischen dem neu gebildeten deutschen Bunde beigetreten. Die Bundesakte vom 8. Juni 1815 wurde durch königliche Deklaration vom 18. Juni 1816 im Regierungsblatte von 1817 S. 635 verkündet, jedoch nicht als Gesetz, sondern lediglich als Vertrag.

§ 7. **Verfassungsgeschichte.** Die landständischen Verfassungen in den bayerischen Staaten blieben nach dem Regierungsantritte Maximilians IV. Josef zunächst unverändert. Allerdings erlitt aber die Zusammensetzung der bayerischen Landschaft eine sehr eingreifende Veränderung dadurch, daß die Säcularisationen, welche im Vollzuge des von der Reichshauptdeputation 1802 angenommenen Entschädigungsplanes verfügt wurden, den Wegfall des Prälatenstandes bewirkten.

Indessen waren nach den Absichten des großen Reformators des bayerischen Staates, des Staatsministers Maximilian Josef von Montgelas, die Tage der Landschaft schon damals gezählt.

Durch den Preßburger Frieden war der Landesherr von Bayern Souverän und König ge-

worden. Aus der neu erworbenen Souveränetät schöpfte man die Berechtigung und den Muth, der landständischen Verfassung sich zu entledigen.

Den ersten Schlag führte die Verordnung vom 8. Juni 1807. Dieselbe sprach den Grundsatz aus, daß die bisherigen Befreiungen von Staatsauflagen, insbesondere von der Grundvermögenssteuer aufzuhören hätten. Zugleich wurde die Aufhebung der landschaftlichen Kassen und der Einziehung der Steuern durch ständische Steuereinnehmer für alle Provinzen mit landständischer Verfassung verfügt. Im Uebrigen wurden die landschaftlichen Ausschüsse und Deputationen zwar belassen, die drohende völlige Beseitigung der landschaftlichen Verfassung fand sich jedoch bereits angedeutet.

Bald darauf kam die Verfassungsfrage in einen rascheren Fluß. Napoleon hatte am 7. Juli 1807 den Frieden zu Tilsit geschlossen, aus welchem eine neue staatliche Schöpfung, das Königreich Westfalen, hervorging. Letzteres erhielt unterm 25. November 1807 eine Constitution, die als Vorbild für die rheinischen Bundesstaaten dienen sollte.

Der König von Bayern begab sich noch im nemlichen Jahre zu Napoleon nach Mailand, wohin er vom Kaiser eingeladen worden war. Nach der Rückkehr des Königs begannen im Januar 1808 die Berathungen über den Erlaß einer Constitution.

In der Nummer des Regierungsblattes vom 18. Mai 1808 erschien sodann eine königliche Verordnung vom 1. gl. Mts., worin der König erklärte, er habe für zweckmäßig gefunden, seinem Reiche eine neue allgemein gleiche Constitution zu geben und statt der bisher nur in einigen Provinzen bestandenen besonderen landschaftlichen Verfassungen eine allgemeine Repräsentation einzuführen. In Folge dieses Beschlusses seien alle bisherigen landschaftlichen Corporationen als aufgehoben erklärt.

Dieser Verordnung folgte in der Nummer des Regierungsblattes vom 25. Mai 1808 die Constitution für das Königreich Bayern, gegeben am 1. gl. Mts. Die neue Verfassung sollte am 1. Oktober 1808 eingeführt werden.

In der Constitution vom Jahre 1808 prägen sich die Vorzüge und Mängel des damaligen Regierungssystems deutlich aus: einerseits das zielbewußte Streben nach fester Begründung und Concentrirung der Staatsgewalt, andererseits die Unfähigkeit, den Gedanken eines wahrhaft constitutionellen Staatswesens zu erfassen und lebenskräftig zu gestalten. Immerhin aber ist in dieser Constitution eine große Summe politischen Fortschrittes niedergelegt.

Die neue Verfassung war sehr knapp gehalten. Ihre sechs Titel handeln von den Grundbestimmungen, der Thronfolge und den Rechtsverhältnissen des kgl. Hauses, von der Verwaltung des Reichs, der Nationalrepräsentation, der Rechtspflege und dem Heere. Die Bestimmungen über die Kreis- und Landesvertretung waren völlig mißglückt und sind auch niemals ins Leben getreten. Aus den „Grundbestimmungen" verdienen folgende Hauptsätze Erwähnung:

Die besonderen Verfassungen, Privilegien, Erbämter, Landstände der Provinzen sind aufgehoben; eine Nationalrepräsentation vertritt das ganze Königreich.

Im Staate wird überall nach gleichen Gesetzen gerichtet, nach gleichen Grundsätzen verwaltet, gilt überall dasselbe Steuersystem.

Eine gleichmäßige Kreiseintheilung nach natürlichen Grenzen tritt an Stelle der bisherigen Provinzen.

Die Leibeigenschaft hört auf. Der Adel behält seine Titel und wie jeder Gutseigenthümer seine gutsherrlichen Rechte. Aber er trägt die Staatslasten gleich anderen Bürgern, bildet keinen besonderen Theil der Nationalrepräsentation, hat kein ausschließliches Recht auf Aemter, Würden und Pfründen des Staates. Auch die Geistlichkeit genießt keine Vorrechte.

Der Staat gewährt seinen Bürgern Sicherheit der Person und des Eigenthums, Gewissens- und Preßfreiheit; den Religionstheilen Sicherheit ihres Besitzthums.

Nur Eingeborene oder im Staate Begüterte können Staatsämter bekleiden.

An den Erlaß der Constitution schloß sich, zumeist in rascher Folge, eine Reihe von organischen Edicten und Verordnungen zur näheren Ausführung der Verfassung.

Die neuen Edicte und Erlasse umfaßten ein sehr beträchtliches Gebiet der Gesetzgebung: die Rechtsverhältnisse des königlichen Hauses, die gesammte Organisation der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Rechtspflege sowie des Heerwesens, die Besteuerung, die kirchlichen Verhältnisse, eine Reihe persönlicher und vermögensrechtlicher Verhältnisse der Unterthanen, insbesondere die ständischen Vorrechte. Von öffentlichrechtlicher Bedeutung ist in letzterer Beziehung vorzugsweise die Regelung des Erwerbs und Verlustes des Adels und die Aufhebung der Edelmannsfreiheit.

Die Constitution vom Jahre 1808 konnte auf die Dauer dem Lande nicht genügen. Doch vermochte die Regierung in der kriegerisch bewegten Zeit bis zum Sturze Napoleons die Verfassungsrevision nicht in Angriff zu nehmen.

Erst eine königliche Entschließung vom 17. September 1814 brachte die Sache in Gang. Eine Commission von höheren Staatsdienern wurde mit der Revisionsarbeit betraut. Vorsitzender war der Minister Graf Reigersberg. Die Sitzungen dauerten vom 20. Oktober 1814 bis zum 26. Januar 1815. Der König ordnete unterm 7. März 1815 auch eine Revision der constitutionellen Edicte und unterm 14. gl. Mts. eine nochmalige Ueberarbeitung der Verfassung unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Kronprinzen Ludwig an. Indessen blieben die Arbeiten bald darauf liegen. Erst durch eine königliche Entschließung vom 16. Februar 1818 wurde deren Wiederbeginn veranlaßt. Der König verfügte, es solle den Berathungen einer Ministerialconferenz „die im Jahre 1814 entworfene Constitutionsurkunde mit den darnach verfaßten einschlägigen organischen Edicten zum Grund gelegt“ werden. Die Sitzungen begannen am 26. Februar 1818. Am 20. Mai wurde die in einem kleineren Comité nochmals geprüfte Verfassungsurkunde in zweiter Lesung festgestellt, am 22. wurden die zehn Verfassungstitel vorgetragen und vom Könige genehmigt. Am 23. Mai fand eine Staatsrathssitzung über die Verfassungsurkunde statt, worauf der König durch Signat vom 25. gl. Mts. die Genehmigung der Verfassung und der darauf sich beziehenden Edicte aussprach. Dieser Tag und nicht, wie irrthümlich behauptet worden ist, der 22. Mai ist der Tag der endgiltigen Entschließung des Königs. Vom 25. Mai bis zum 22. Juni hielt die Ministerialconferenz noch einige Sitzungen zur Feststellung mehrerer Edicte und des königlichen Familiengesetzes.

Die Verfassungsurkunde wurde, zu München den 26. Mai 1818 ausgefertigt, durch das Gesetzblatt verkündet. Zugleich wurde eine Erklärung des Kronprinzen vom 30. gl. Mts. veröffentlicht, worin derselbe die neue Verfassung als ein bindendes Staatsgrundgesetz anerkannte. Im Anschlusse an die Verfassungsurkunde wurden sodann die Beilagen und Anhänge hiezu bekannt gegeben.

Die neue Verfassung mußte von jedem billig Denkenden mit Freude und Dank begrüßt werden. Sie fand auch außerhalb der Grenzen des Landes einen, zum Theil begeisterten Beifall. Sie verdient in der That, wenn man den Maßstab des damals Erreichbaren anlegt, das von den Zeitgenossen gespendete Lob. Der beste Beweis ihres inneren Werthes aber liegt darin, daß sie der Ausgangspunkt einer geordneten staatsrechtlichen Entwickelung Bayerns geworden ist.

Der Entwurf, wie er aus den Berathungen von 1814/15 hervorgegangen war, hätte kaum eine solche Lebensfähigkeit bewährt. In der entscheidenden Materie, der Zusammensetzung der Kammern und der Bestimmung ihrer Rechte, war jener Entwurf geradezu ungenügend.

In diesem für den Werth des Verfassungswerkes maßgebenden Punkte gelang es, besonders in Folge des energischen Eingreifens des Kronprinzen, bei den Berathungen von 1818 nicht nur ein Zurückgehen hinter die früheren Beschlüsse zu verhindern, sondern auch die rechtliche Stellung der Stände in befriedigender Weise zu gestalten.

Im Uebrigen ist als das schwerste Gebrechen der Verfassung wohl die Aufrechthaltung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit anzusehen.

Auch die Beseitigung der Kreisdeputationen (Landräthe), von welchen ein Titel des Entwurfs von 1815 gehandelt hatte, kann als ein Mißgriff bezeichnet werden.

In formeller Beziehung weist die Verfassungsurkunde ziemlich bedeutende Mängel auf. Es tritt oft in störender Weise zu Tage, daß ihre Bearbeitung manche verschiedene Stadien durchgemacht hat und daß zahlreiche Köpfe von zum Theile sehr ungleicher Begabung dabei mitgewirkt haben.

Die äußere Anordnung der Verfassung ist folgende. Die Verfassung wird durch eine Einleitung eröffnet, welche die leitenden Gedanken darlegt. Hieran schließt sich der eigentliche Text in zehn Titel getheilt, welche in Paragraphen gegliedert sind. Die Titel handeln, nach vorausgeschickten „allgemeinen Bestimmungen“ in Titel I, vom Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverwesung; von dem Staatsgute; von allgemeinen Rechten und Pflichten; von besonderen Rechten und Vorzügen; von der Ständeversammlung; von der Rechtspflege; von der Militärverfassung; von der Gewähr der Verfassung.

Zur näheren Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung sind derselben zehn Edicte ohne Eingang und Schluß lediglich als Beilagen angefügt. Die Edicte sind gleichfalls in Paragraphen getheilt. Sie handeln über das Indigenat; über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften; über die Freiheit der Presse und des Buchhandels; über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren; über den Adel im Königreiche Bayern; über die gutsherrlichen Rechte und die gutherrliche Gerichtsbarkeit; über die Familienfideicommisse; über die Siegelmäßigkeit; über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt; über die Ständeversammlung. Dem Religionsedicte sind zwei „Anhänge“ beigegeben: das

die inneren katholischen Kirchenangelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. päpstlichen Heiligkeit Pius VII., abgeschlossen zu Rom den 5. Juni 1817, bestätigt zu München den 24. Oktober gl. Js., und das Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche.

Einige Schwierigkeiten waren bezüglich der Einführung der neuen Verfassung in der Pfalz zu überwinden. Man war bei den Berathungen von 1818 sofort darüber einig, daß die Verfassung in der Pfalz nicht ohne Aenderungen eingeführt werden könne. Ueber diese Aenderungen wurde durch eine königliche Entschließung vom 5. Oktober 1818 (pfälz. Kr. A. Bl. S. 847) Bestimmung getroffen.

Hiermit war das Verfassungswerk beendet. Die Verfassungsurkunde von 1818 ist die Grundlage, auf welcher das bestehende Staatsrecht Bayerns ohne wesentliche Störungen sich weiter entwickelt hat.

§ 8. **Der Organismus der Rechtspflege und der Verwaltung.** Die Entwickelung des Behördenorganismus in Bayern vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Erlasse der Verfassungsurkunde weist zwei Zeitabschnitte auf, deren Markstein die Constitution von 1808 ist. Nach diesen Abschnitten gliedert sich die folgende Darstellung.

I. 1799—1808.

1. **Das Ministerium.** Das Land befand sich beim Regierungsantritte Maximilians IV. Josef in einem wahrhaft kläglichen Zustande. Der neue Kurfürst und der leitende Staatsmann, welchem in dieser entscheidenden Zeit die Geschicke Bayerns anvertraut waren, Freiherr von Montgelas (geb. 1759, gest. 1838), überzeugten sich sofort, daß die bestehenden Behörden, überdies großen Theils mit untauglichen Beamten besetzt, nicht die Organe sein konnten, um die unaufschieblichen Reformen durchzuführen.

Der Behördenorganismus war während des 18. Jahrhunderts in einem wahren Zopfstil aufgebaut worden. Montgelas' energische Hand ging sofort an das Werk, in diesem Wirrsal Ordnung zu stiften.

Eine kurfürstliche Resolution vom 25. Februar 1799 führte eine neue Ministerialorganisation nach dem Realsystem ein. Es wurden vier „Departements“ für die auswärtigen Geschäfte, die Finanzen, die Justiz und die geistlichen Angelegenheiten gebildet. Eine Instruction regelte die Geschäftsvertheilung des Näheren.

Eine weitere Verordnung vom 26. Mai 1801 bezweckte den Ausbau der neuen Ministerialeinrichtung auf der geschaffenen Grundlage. Es wurde hervorgehoben, daß hienach „die oberste Staatsverwaltung nach allen ihren Zweigen Unserer sämmtlichen Erbländer, ohne Unterschied der Provinzen dergestalt vertheilt“ sei, „daß keine Provinz unter einem Ministerio allein, sondern unter allen, nach den einem jeden zugetheilten Gegenständen“ stehen solle. Den Oberbefehl über die Truppen und die Erledigung der militärischen Angelegenheiten übernahm der Kurfürst im nemlichen Jahre persönlich.

Eine Umgestaltung der Ministerialorganisation erfolgte durch Verordnung v. 29. Oktober 1806. Die Geschäfte wurden unter die vier Departements der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen und der Justiz vertheilt, für welche das Realsystem ausnahmslose Geltung hatte.

2. **Verwaltungs- und Justizcollegien.** Der Ministerialorganisation vom 25. Februar 1799 folgte unterm 23. April gl. Js. eine durchgreifende Reform der obersten Landescollegien. „Sämmtliche Gegenstände der Staatsverwaltung in den heroberen Kurlanden mit alleiniger Ausnahme der Justiz und der Gegenstände des kurfürstlichen geistlichen Raths“ wurden unter Aufhebung zahlreicher Collegialstellen einer Generallandesdirection in München und einer oberpfälzischen Landesdirektion in Amberg, wozu im selben Jahre noch eine Landesdirection für Neuburg kam, anvertraut. 1802 kam auch der geistliche Rath in Wegfall. Seit 1803 bestanden als Verwaltungsstellen fünf Landesdirectionen für Bayern, Neuburg, Oberpfalz, Franken und Schwaben. An die Stelle der Regierungen traten, unter dem Revisorium stehend, vier Justizcollegien, die Hofgerichte zu München, Straubing, Amberg und Neuburg (Verordnung vom 5. November 1802). Hiemit war die Trennung der Rechtspflege von der Polizei in der Mittelinstanz vollzogen.

3. **Stiftungs- und Armenwesen.** Der centralisirende Zug, welcher die Regierungsperiode von Montgelas kennzeichnet, führte zu einer verhängnißvollen Maßregel hinsichtlich der Verwaltung des Stiftungs- und Gemeindevermögens.

Eine Verordnung vom 29. December 1806 sprach den Grundsatz aus, daß das Stiftungs- und Gemeindevermögen einen von dem allgemeinen Staats- oder Finanzvermögen getrennten,

selbständigen Theil der Staatsverwaltung unter der Oberleitung des Ministeriums des Innern ausmache.

Das organische Edict vom 1. October 1807 bewirkte den weiteren Ausbau dieses Systems. In gleichem Geiste wurde durch Verordnung vom 22. Februar 1808 die Armenpflege als „eine Staatsanstalt der Wohlthätigkeit für den Stand der Armuth erklärt" und demgemäß ebenfalls centralisirt.

4. **Finanzwesen.** Im Jahre 1803 trat die Regierung an eine ihrer dringlichsten Aufgaben, die Neugestaltung der Finanzverwaltung, heran.

Ein Rescript vom 6. Mai erklärte, der Kurfürst habe sich von der „äußersten Nothwendigkeit" überzeugt, die Finanzadministrationen aller alten und neuen Erbstaaten zu concentriren, „damit selbe alle zu den Universal-Staatsausgaben, nachdem diese vorläufig auf das Verhältniß der Möglichkeit werden reducirt worden sein, gleichheitlich in die Concurrenz gezogen werden können." Montgelas übernahm auch noch das Finanzministerium. Er erfaßte seine Aufgabe mit der gewohnten Energie.

Schon am 9. September 1803 erging die grundlegende Verordnung, die Formation des Finanzetats betreffend.

Dieselbe stellte „für die Bildung und Erhaltung eines vollständigen Finanzetats" folgende „organische Gesetze" fest.

Jede Provinz soll ihren eigenen Provinzial-Finanz-Etat und ihre eigene Provinzialstaatskasse besitzen, „welche in sich den Hauptempfang aller einzelnen Rentkassen der Provinz vereinigt."

Der Provinzialetat soll alle ordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Provinz in sich begreifen.

Der etatsmäßige Ueberschuß jeder Provinzialkasse soll in Monatsraten zur Centralstaatskasse, „als Dotation derselben zu den Universal-Staatsausgaben" abgeführt werden. Letztere zerfallen in die vier Haupttheile: für den Kurfürsten und dessen Haus und Hof, für das Ministerium, für das Militär und für „den von diesen drei Theilen ausgehenden Schuldenstand."

Der Ueberschuß der Centralstaatskasse nach Bestreitung der angegebenen Ausgaben liefert die Fundirung einer General-Dispositions-Kasse.

Die Finanzperioden sind einjährig; das Etatsjahr ursprünglich mit dem Kalenderjahr gleich normirt, hat nach späterer Verfügung am 1. Oktober zu beginnen.

Die Domanialfideicommißpragmatik vom 20. Oktober 1804 vollzog die Vereinigung des Hausvermögens mit dem Staatsvermögen. Eine Schuldenpragmatik vom gleichen Tage stellte die Grundsätze über die Eingehung von Staatsschulden fest.

Ein weiterer bedeutsamer Schritt auf dem Wege der Reorganisation der Finanzbehörden geschah durch die Verordnung vom 8. Juni 1807.

Dieselbe machte der besonderen landschaftlichen Finanzverwaltung ein Ende. Die landschaftlichen und ständischen Steuerkassen wurden aufgehoben, die Erhebung der Steuern durch eigene ständische Einnehmer wurde beseitigt. Die landschaftlichen Kassen sollten an die Provinzial-Etats-Curatelen ausgeantwortet werden.

Zugleich wurde für das Staatsschuldenwesen eine eigene Centralstelle, die Centralschuldenetatscommission, gebildet.

Die Verordnung vom 8. Juni 1807 ist mehr noch als durch ihre organisatorischen Bestimmungen dadurch denkwürdig, daß sie die Reform des Steuerwesens energisch in Angriff nahm und vor Allem mit den Steuerbefreiungen aufräumte.

Die Verordnung bestimmt, nachdem sie zuvor in längerer Ausführung die Gerechtigkeit des Grundsatzes der „allgemeinen Theilnahme an den Staatslasten" dargethan hat, Folgendes:

„Wir verordnen demnach und wollen, daß in Zukunft jedes Grundvermögen, ohne Unterschied, es mag bisher befreit gewesen sein, oder nicht, und zu Unseren eigenen Domänen, oder zu jedem anderen Eigenthume gehören, seinen verhältnißmäßigen Antheil an der Grundvermögenssteuer tragen soll; wogegen sich von selbst verstehet, daß diejenigen besonderen Auflagen, welche als ein Surrogat der bisherigen Befreiungen entrichtet worden sind, für die Zukunft aufzuhören haben.

Mit der Allgemeinheit der Entrichtung der Grund-Vermögens-Steuer muß sich die Rectification des Steuerfußes nothwendig verbinden; weil auch hierin die größten Ungleichheiten herrschen, und der eine nach dem Maße seiner Kräfte bei weitem noch nicht beiträgt, was er zu leisten verbunden wäre, indessen der andere durch den jetzigen Steuerfuß schon über seine Kräfte angestrengt wird. — Wir werden demnach unverzüglich eine Steuer-Rectifications-Commission anordnen, und dieser die Leitung des Geschäftes, nebst der Oberaufsicht darüber in allen Provinzen Unseres Königreiches übertragen."

Die in solcher Weise festgestellten Grundsätze wurden sofort energisch zur Geltung gebracht. Bereits unterm 20. November 1807 erging eine Verordnung, welche als momentanes und von dem künftigen allgemeinen wohl zu unterscheidendes Provisorium verfügte, es sei ein halbes Procent des heutigen Werthes als Steuergabe von allen Realitäten zu entrichten, die bisher noch gar keine Steuer oder unter dem Titel von Rittersteuern, Kammersteuern und dgl. nur ganz willkürliche, unverhältnißmäßige Beiträge leisteten. Dagegen kämen die letzterwähnten seitherigen Abgabensurrogate in Wegfall. An diesem „provisorium momentaneum" wurde bis zum Eintritte des allgemeinen Provisoriums festgehalten.

Unterm 27. Januar 1808 erging sodann eine Verordnung über die Rectification der Besteuerung des Grundvermögens.

Es wurde beschlossen, „das Steuerrectificationsgeschäft in zwei besondere Zweige zu vertheilen und auf der einen Seite durch unverzügliche Einleitung der allgemeinen und besonderen Vermessungen den Grund zu einer vollständigen und definitiven Steuerrectification zu legen; zugleich aber auf der anderen Seite die Einleitung zur Festsetzung eines allgemeinen Steuerprovisoriums zu treffen, welches in einem weit kürzeren Zeitraume zur Ausübung gebracht werden kann und dennoch so beschaffen ist, daß es die wesentlichsten Unrichtigkeiten und Ungleichheiten der jetzigen verschiedenen Steuereinrichtungen ... in einem hinlänglichen Grade beseitigt."

Zu dem ersteren Zwecke wurde eine Commission ernannt, welche durch Vornahme der Parcellarvermessung des Landes die Einführung einer Grundertragssteuer, des Definitivums vorbereiten sollte.

Die Ausmitttelung des Steuerprovisoriums in den einzelnen Provinzen sollte durch Steuerrectifications-Commissionen geschehen, welche den Werth des Grundvermögens nach Maßgabe des Ertrages innerhalb höchstens 6 Monaten zu erheben hatten.

Durch die Gutachten und Arbeiten dieser Commissionen sah sich die Regierung sehr bald in die Möglichkeit versetzt, dem allgemeinen Provisorium eine Ausdehnung zu geben, in welcher, wie man sich ausdrückte, es beinahe alle directe Steuern umfaßte und in seinem Maße selbst der definitiven Steuerrectification vorarbeitete.

Zunächst erging unterm 13. Mai 1808 eine Verordnung über das allgemeine Steuerprovisorium für die Provinz Bayern, welche an Stelle der bisherigen Steuern, Anlagen und sonstigen Abgaben vier direkte Steuern: die Grund- und Rusticalsteuer, die Haussteuer, die Dominicalsteuer und die Gewerbsteuer setzte. Die Grundlage dieser provisorischen Besteuerung sollte der Currentwerth der Objecte sein.

Das Steuerprovisorium wurde gleichzeitig in entsprechender Weise für die Oberpfalz, Neuburg und Schwaben eingeführt und im selben Jahre noch auf die Provinz Bamberg ausgedehnt.

Auch eine Reihe centralisirter Zweige der Finanzverwaltung wurde umgestaltet. Insbesondere wurden die Lasten, welche das Zollwesen dem Verkehre auferlegte, nicht unwesentlich erleichtert (Zoll- und Mautordnungen vom 7. December 1799, 7. December 1804, 1. December 1807, 8. März 1808).

Das Taxis'sche Postwesen wurde durch Verordnung vom 14. Februar 1806 unter staatliche Aufsicht genommen und ging durch Verordnung vom 1. März 1808 vollständig an den Staat über.

5. **Aeußere Behörden und Gemeinden.** Auch die Verbesserung der äußern Behörden wurde von der neuen Regierung sofort in Angriff genommen.

Ein Erlaß vom 29. März 1799 bestimmte, daß die Anordnungen Karl Theodor's über die Reorganisation der Pflegen und den Verkauf der Pfleggründe ihren Fortgang nehmen sollten; die Erbpflegen aber wurden durch Verordnung vom 11. April 1803 als aufgehoben erklärt.

Der äußere Dienst in den kurfürstlichen Landgerichten wurde durch die Verordnung vom 24. März 1802 unter Beseitigung des bisherigen Gewirres manchfaltig betitelter Stellen auf einfache und klare Formen gebracht.

Die Gerichtssprengel sollten einen genügenden Umfang und zweckmäßige Gestaltung erhalten.

Für jeden Landgerichtsbezirk wurde zur Verwaltung der Justiz- und Polizeigeschäfte ein Landgericht bestellt.

Zur Einnahme und Verrechnung der Staatsgefälle waren ein oder zwei Rentämter für jeden Landgerichtsbezirk bestimmt.

Als technisches Organ für die gerichtliche Medicin und für die Gesundheitsverwaltung wurde für jedes Landgericht ein Landgerichtsarzt mit fester Besoldung ernannt.

Die Patrimonialgerichtspflege blieb zunächst von der Reform ausgenommen.

Erst nachdem eine Regelung derselben in den neu erworbenen fränkischen und schwäbischen Landen erfolgt war, erging auch für Altbayern, die Oberpfalz und Neuburg unterm 6. Juni 1807

eine diesbezügliche Verordnung, die unterm 7. November gl. Js. in mehreren Punkten erläutert wurde. Diese Verordnung bezweckte vor Allem die Erzielung einer genügenden Qualification der Gerichtshalter, bezw. der selbst die Gerichtsbarkeit ausübenden Guts- oder Hofmarksherren, sowie die Sicherung der Unabhängigkeit der Ersteren gegenüber den Letzteren bei Handhabung der Rechtspflege. Den Gerichtsherren sollte es frei stehen, ihre Gerichtsbarkeit widerruflich den Landgerichten zu übertragen.

Für die Hauptstädte wurde durch Erlasse vom 31. December 1802 und 4. Mai 1803 verfügt, daß die Justiz, die Polizei und die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten zu trennen seien. Nur letztere sollten dem Magistrate, jedoch unter Aufsicht eines kurfürstlichen Commissärs, verbleiben.

Die Rechtspflege sollte unabhängig vom Magistrate durch ein Stadtgericht, die Polizei durch eine kurfürstliche Local-Polizei-Direction verwaltet werden. Für die übrigen städtischen Gemeinden wurden besondere Verfügungen vorbehalten.

Ueber die Verfassung der kleineren Municipalstädte ergingen erst unterm 20. März 1806 Bestimmungen, welche auf den Grundgedanken der Erlasse von 1802 und 1803 beruhen.

II. 1808—1818.

1. **Ministerien und Staatsrath.** Die Constitution von 1808 bewirkte eine durchgreifende Aenderung in der Organisation der Staatsämter.

Das Ministerium wurde in fünf Departements: der auswärtigen Verhältnisse, der Justiz der Finanzen, des Innern und des Kriegswesens getheilt. Für deren Geschäftskreis sollten die bisherigen Normen maßgebend sein.

Die ministerielle Gegenzeichnung wurde als nothwendig für die „Rechtskraft" der königlichen Decrete erklärt. „Die Minister", bestimmte die Constitution ferner, „sind für die genaue Vollziehung der königlichen Befehle sowohl, als für jede Verletzung der Constitution, welche auf ihre Veranlassung oder ihre Mitwirkung stattfindet, dem Könige verantwortlich."

Die Ministerien wurden, soweit es angezeigt erschien, in soviel Sectionen eingetheilt, als sie Hauptverwaltungszweige hatten, eine Maßregel, welche durch die unten zu schildernde neue Organisation der Mittelstellen veranlaßt wurde.

Die Entlassung des Grafen Montgelas hatte eine Umgestaltung der Ministerien zur Folge. Die Verordnung vom 2. Februar 1817 bestimmte: Die oberste vollziehende Stelle bildet das Gesammtstaatsministerium. Es wird in fünf für sich bestehende Staatsministerien: des Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, der Finanzen und der Armee eingetheilt. Jedes derselben wird mit einem eigenen Minister besetzt.

Der Cabinetsbefehl an den k. Staatsrath vom 15. April 1817 regelte die Formation und den Geschäftsgang der Staatsministerien des Näheren.

Neben dem Gesammtministerium als oberster vollziehender Stelle schuf die Constitution von 1808 nach dem Vorbilde des französischen Staatsrathes einen geheimen Rath als oberste berathende Stelle. Das organische Edict vom 4. Juni 1808 traf die näheren Bestimmungen.

Der geheime Rath hatte über die wichtigsten inneren Angelegenheiten des Reichs zu berathschlagen, die Gesetze und Hauptverwaltungsverordnungen nach den von den Ministerien mitgetheilten Grundzügen zu entwerfen, insbesondere das Gesetz über die Staatsauflagen oder das Finanzgesetz.

Zugleich aber sollte er richterliche Functionen ausüben: als oberste Instanz für administrativ-contentiöse Sachen, als entscheidende Instanz bei Zuständigkeitsstreiten zwischen den Organen der Rechtspflege und der Verwaltung, endlich als beurtheilende Stelle für die Vorfrage, ob öffentliche Beamte wegen begangenen Verbrechens zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen seien.

Die Verordnung vom 2. Februar 1817 über die Bildung und Einrichtung der obersten Staatsstellen verwandelte den geheimen Rath in einen Staatsrath. Dessen Formation und Dienstesinstruction bestimmte die Verordnung vom 3. Mai 1817.

Er erhielt gleich seinem Vorgänger, dem geheimen Rathe berathende und erkennende Functionen zugewiesen. Die Recurse in gemischten Rechtssachen sollten durch eine besondere Commission unter dem Vorsitze eines Staatsrathes entschieden werden.

2. **Organe der Landesverwaltung und Gemeinden.** Die Verwaltungsmittelstellen erfuhren in Folge der Constitution von 1808 eine übermäßige Vermehrung.

Tit. 1 § III der Constitution bestimmte, daß das Land ohne Rücksicht auf die seitherigen Provinzen in möglichst gleiche Kreise nach natürlichen Grenzen zu theilen sei.

Die Verordnung vom 21. Juni 1808 bildete nun 15 Kreise, die in französischer Weise nach Flüssen benannt wurden.

Im Vollzuge der Vorschrift des Tit. 3 § IV der Constitution regelte sodann eine Verordnung vom 17. Juli gl. Js. die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der Kreisverwaltungsstellen, welche den Namen General-Kreis-Commissariat erhielten.

Das Jahr 1810 brachte auch für die Kreisstellen eine neue Gestaltung. Die Verordnung vom 23. September theilte das Königreich in neun Kreise.

Einen weiteren Abschnitt der Entwickelung bezeichnet das Jahr 1817. Im Vollzuge der schon früher erwähnten organisatorischen Verordnung vom 2. Februar 1817 wurde das Königreich durch Verordnung vom 20. gl. Mts. in acht Kreise getheilt.

Nach dem Vorbilde, welches bereits im vorausgegangenen Jahre in der Pfalz aufgestellt worden war, wurden durch die Formationsverordnung vom 27. März 1817 Kreisregierungen geschaffen, die sich unter einem Generalcommissär und Präsidenten als Vorstand in zwei Kammern, des Innern und der Finanzen, gliederten. Diese Verordnung bildet den Ausgangspunkt des geltenden Rechtes.

Die äußeren Behörden der Verwaltung auf dem Lande — die Landgerichte und die gutsherrlichen Gerichte — blieben während der ganzen hier geschilderten Periode, wie noch lange nachher, zugleich Organe der Rechtspflege. Es kann daher von ihnen im Zusammenhange mit den Bemerkungen über die Entwickelung der Justizorganisation gehandelt werden.

Die Verhältnisse der Gemeinden wurden durch die Edicte über die Bildung der Gemeinden vom 28. Juli 1808 und über das Gemeindewesen vom 24. September 1808 geordnet. Die Nachahmung französischer Vorbilder erwies sich hier verhängnißvoll. Da die Gemeinden (Ruralgemeinden und Städte und größere Märkte) in unbedingte Abhängigkeit von den Staatsbehörden gesetzt wurden, konnte ein selbständiges Gemeindeleben sich nicht entwickeln. Das Verdienst der Gesetzgebung von 1808 war nur ein negatives: die Beseitigung unhaltbar gewordener Zustände. Uebrigens ist das Gemeindeedict von 1808 niemals vollständig zum Vollzug gekommen.

Durch Verordnungen vom 17. November 1816 und vom 6. März 1817 wurde zuerst mit den bisherigen Vewaltungsgrundsätzen gegenüber den Gemeinden gebrochen, die Armenpflege decentralisirt, den Gemeinden die Verwaltung des örtlichen Stiftungs- und des Gemeindevermögens zurückgegeben. Im inneren Zusammenhange mit der Verfassung erging sodann das Gemeindeedict vom 17. Mai 1818, das den Gemeinden eine wesentlich freiere Bewegung einräumte.

3. **Gerichtsverfassung.** Die Constitution von 1808 gab auch den Anstoß zu einer neuen Gerichtsverfassung.

Zum Vollzuge des fünften Titels der Constitution erging das organische Edict vom 24. Juli 1808.

Dasselbe sprach den Grundsatz aus: „Die Justiz kann in Unserem ganzen Königreiche nur von den von Uns neu organisirten oder bestätigten Gerichtshöfen in Unserem Namen, nach Unseren Gesetzen und Vorschriften verwaltet werden."

Als „Obertribunal" wurde ein Oberappellationsgericht in München gebildet.

Für je zwei Kreise, ausnahmsweise für einen, sollte ein Appellationsgericht als zweite Instanz in Civilsachen und erste entscheidende Stelle in peinlichen Fällen errichtet werden. Die Zahl der Appellationsgerichte war hiernach neun.

Untergerichte d. h. erste Instanzen in Civilsachen und instruirende Behörden in peinlichen Prozessen waren die Stadtgerichte (Collegialgerichte), die Landgerichte und die Patrimonialgerichte.

Die Wechselgerichte blieben aufrecht erhalten.

Die besonderen Berggerichte wurden durch das organische Edict über die Berggerichtsverfassung vom 14. September 1809 aufgehoben.

Die standesherrlichen Gerichte erster Instanz hatten nach dem Edicte vom 24. Juli 1808 gleiche Verfassung, wie die königlichen Untergerichte anzunehmen. Appellationsinstanz über ihnen war die standesherrliche Justizkanzlei.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit wurde unter bedeutender Einschränkung derselben durch das organische Edict vom 8. September 1808 geregelt, während die gutsherrliche Polizeigewalt nach dem organischen Edicte vom 28. Juli gl. Js. sich bemaß.

Die neue Kreiseintheilung des Königreichs im Jahre 1810 hatte auch eine Aenderung der Appellationsgerichtssprengel zur Folge. Jeder der neun Kreise erhielt ein Appellationsgericht. Ebenso schloß sich die Bildung der Appellationsgerichtsbezirke an die Kreiseintheilung von 1817 an.

Einen bedenklichen Rückschritt in der Verfassung der Untergerichte bezeichnet das organische Edict vom 16. August 1812 über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Das Edict regelte die Verhältnisse der sämmtlichen gutsherrlichen Gerichte, welche in Herrschaftsgerichte und Ortsgerichte getheilt wurden.

Die gutsherrlichen Gerichte vereinigten, gleich den k. Landgerichten, richterliche und polizeiliche Zuständigkeiten.

Die Verordnung begünstigte geradezu die Bildung gutsherrlicher Gerichte, indem sie nicht nur den kauf- und tauschweisen Erwerb von Gerichtsholden zwischen Gutsherren gestattete, sondern auch „zum Behufe der Purification gutsherrlicher Gerichte" zuließ, daß die Gerichtsbarkeit über Familien, welche unmittelbar unter den königlichen Landgerichten gesessen waren, „mittels eines Tausches oder durch Infeudation erworben" werde.

4. **Finanzwesen.** Für die Finanzverwaltung wurden durch organisches Edict vom 8. August 1808 besondere Kreisstellen, die Kreis-Finanz-Directionen errichtet, die, durch Verordnung vom 7. October 1810 neu formirt, bis zur Formationsverordnung vom 27. März 1817 bestanden.

Eine Verordnung vom 8. August 1808 reorganisirte ferner das Kassenwesen.

An die oben (S. 18) erwähnten Maßnahmen zur Reform der Ertragsteuern schloß sich unterm 25. November 1808 die Aufhebung der bisherigen Personalsteuern und die Einführung einer neuen, des Familienschutzgeldes.

Dasselbe wurde in 8 Classen mit Sätzen von 20 Kr. bis 12 fl. ohne Rücksicht auf sonstige Besteuerung von jedem „Familienoberhaupte" d. h. jeder selbständigen Person mit eigenem Einkommen erhoben.

Durch Edict vom 30. September 1811 wurde die bevorstehende Einführung des allgemeinen Steuerprovisoriums angekündigt und den Steuerpflichtigen die Möglichkeit eröffnet, wegen unrichtiger Anwendung des Edicts vom 13. Mai 1808 bei ihrer Veranlagung Reclamation zu erheben.

Das Steuermandat vom 22. November 1811 ordnete sodann an, daß im Laufe des Etatsjahres 1811/12 das allgemeine Steuerprovisorium im ganzen Königreiche mit Ausnahme von Baireuth, Salzburg, Berchtesgaden, dem Inn- und Hausruckviertel und Tirol zur Anwendung kommen solle. Hienach sollten mit Eintritt des Provisoriums als direkte Staatssteuern nur mehr die Grundsteuer, Haussteuer, Dominicalsteuer, Gewerbesteuer, Familiensteuer und die aus der früheren Mähnatanlage oder dem Weggeldsurrogat hervorgegangene Zugviehsteuer bestehen.

Im Jahre 1814 konnte durch das Steuermandat die Ausdehnung des Provisoriums auch auf Baireuth, Salzburg, Berchtesgaden sowie das Inn- und Hausruckviertel angeordnet werden.

Damit war für die älteren Landestheile ein vorläufiger Abschluß gegeben. Die neu erworbenen Fürstenthümer Würzburg und Aschaffenburg nahmen eine Sonderstellung ein.

Nunmehr regelte eine Verordnung vom 18. Februar 1814 das Verhältniß zwischen der provisorischen Grund- und Dominicalsteuer, nahm eine weitere Verordnung vom 15. April gl. Js. die im Edicte vom 13. Mai 1808 vorgesehene periodische „Rectification" der Gewerbesteuer vor, erfolgte endlich unterm 10. December 1814 eine „Leuteration" des Edicts über das Familienschutzgeld, welch letzteres die Bezeichnung allgemeine Familiensteuer und eine neue Eintheilung nach Berufs- und Erwerbsarten und Steuerklassen erhielt.

Inzwischen hatten auch die Arbeiten für das Grundsteuerdefinitivnm Fortschritte gemacht, bis sie im Jahre 1814 eingestellt wurden.

Die Getränkaufschläge wurden in den Jahren 1806—1811 neu geregelt. Von 1811—1819 bestand auch eine Tabakregie.

Im Jahre 1811 wurde an die dringend nothwendige Reorganisation der Staatsschuldenverwaltung herangetreten. Eine Verordnung vom 20. August 1811 sprach den Grundsatz der Trennung dieser Verwaltung von der übrigen Finanzverwaltung aus. Eine besondere Schuldentilgungskasse wurde errichtet und einer Staatsschuldentilgungscommission unterstellt.

Der neuen Kasse wurden bestimmte Fonds zur Zinszahlung und Schuldentilgung überwiesen. Die betreffenden Renten und Gefälle sollten von den Perceptionsbeamten unmittelbar an die Staats-Schuldentilgungscommission eingesandt werden. Letztere hatte für den richtigen Eingang zu sorgen und für die bestimmungsgemäße Verwendung zu haften. Neue Schulden sollte die Kasse nur nach Ausmittelung hinlänglicher Fonds für Verzinsung und Heimzahlung übernehmen.

Die neue Einrichtung fand ihre, bereits durch die Verordnung vom 20. August in Aussicht gestellte Ergänzung durch die Verordnung vom 17. November 1811.

Letztere bestimmte: „Die ganze bayerische Staatsschuld unterliegt einer allgemeinen Revision, und was davon noch nicht förmlich liquidirt, als giltige Staatsschuld decretirt und wirklich schon verzinst worden ist, wird überdies noch der Liquidation unterworfen."

Mit Leitung dieser Geschäfte wurde eine Staats-Schulden-Liquidations-Commission betraut.

Die Verordnung vom 20. August 1811 hatte auch die Zusicherung enthalten, es werde für eine fortwährende Ordnung der Staatsfinanzen durch eine strenge und genaue Comptabilität Sorge getragen werden.

Die Verordnung vom 20. Oktober 1812 brachte die Erfüllung dieser Verheißung.

Die Revision der Finanzrechnungen vom Jahre 1811/12 ab wurde einem obersten Rechnungshofe übertragen, der unmittelbar dem Finanzministerium untergeordnet wurde.

III.

Die Reformarbeit der Montgelas'schen Regierung erstreckte sich auch auf die Hebung des Staatsdienstes. Eine Reihe von Mißständen, die Anwartschaften und Adjunktionen, die Erbpflegen wurde abgeschafft, das Prüfungswesen geordnet. Das weitaus bedeutsamste Gesetz aber ist die unterm 1. Januar 1805 erlassene „Haupt-Landes-Pragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt".

Dieses Gesetz, eine der größten Leistungen des Ministeriums Montgelas, ist für die Geschichte nicht nur des bayerischen, sondern auch des deutschen Staatsdienerrechtes epochemachend gewesen.

Zum ersten Male in Deutschland war hier eine befriedigende und erschöpfende Bestimmung des Staatsdienstverhältnisses nach Gesichtspunkten des öffentlichen Rechtes gegeben.

Man muß, um die Bedeutung des Werkes zu verstehen, den unerfreulichen Zustand mit berücksichtigen, worin sich das Staatsdienstrecht zuvor in der theoretischen und, was wenigstens Bayern anlangt, auch in der praktischen Behandlung befand. Dann wird man das Lob nicht übertrieben finden, welches Gönner in einem der geistvollsten Bücher, die unsere staatsrechtliche Literatur aufzuweisen hat[1]), der Pragmatik von 1805 spendet, daß sie „ein unübertreffliches Muster der weisesten Legislation" darstelle.

Die Staatsdienerpragmatik bildet, wenn sie auch nur zum Theile noch formell bestehendes Recht ist, doch in ihren wesentlichen Bestimmungen materiell die Grundlage des geltenden bayerischen Staatsdienerrechtes.

Die Abschwächungen, welche die staatsdienerlichen Rechte mit Rücksicht auf die Finanzlage später, besonders in Folge der Constitution von 1808 erfuhren, sind durch die Verfassungsurkunde von 1818 wieder beseitigt worden, die sich im Staatsdieneredicte zu den Grundsätzen der Pragmatik zurückwandte.

§ 9. **Der Staat und die Religionsgesellschaften.** Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche wurde unter Maximilian IV. Josef sofort ein völlig anderes. Die katholische Kirche hörte auf, Landeskirche in Bayern zu sein.

Nachdem eine kurfürstliche Entschließung vom 10. November 1800 ausgesprochen hatte, „daß bei der Ansäßigmachung in Unseren sämmtlichen heroberen Staaten" die katholische Religionseigenschaft nicht ferner als eine wesentliche Bedingniß anzusehen sei, dehnte ein Edict vom 10. Januar 1803 die Religionsfreiheit auch auf die Herzogthümer Franken und Schwaben aus. In diesem Edicte, in dem insbesondere das Recht der Staatsaufsicht über das Kirchenwesen betont wird, zeigen sich die ersten Ansätze des modernen Kirchenstaatsrechtes.

Durch eine Mehrzahl von Verordnungen wurde die Zulässigkeit gemischter Ehen ausgesprochen und bezüglich der religiösen Kindererziehung im Sinne des elterlichen Bestimmungsrechtes Anordnung getroffen.

Eine Verordnung vom 7. Mai 1804 regelte, in den Hauptpunkten auf der Grundlage des bisherigen Rechtes, „die Verhältnisse zur geistlichen Gewalt".

Es wird in Redewendungen, welche theilweise wörtlich in die Verfassungsurkunde übergegangen sind, betont, daß die weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre und in die Handhabung des bischöflichen Oberhirtenamtes über innere Kirchenangelegenheiten sich nicht weiter einmische, „als um Mißbräuche, die dem Wohle des Staates nachtheilig werden könnten, zu verhüten." Andererseits werde auch nie geduldet werden, „daß die Geistlichkeit und irgend eine Kirche einen Staat im Staate bilde" und „in ihren weltlichen Handlungen und mit ihren Besitzungen den Gesetzen und den gesetzmäßigen Obrigkeiten sich entziehe." Die weltliche Oberaufsicht werde immer strenge gehandhabt werden. In gemischten Angelegenheiten werde der Landesherr seine Mitwirkung nicht ausschließen lassen.

Der Begriff der letzteren Angelegenheiten wurde allerdings sehr weit ausgedehnt und durch eine Mehrzahl einschneidender Maßregeln in das katholische Kirchenwesen eingegriffen. Insbesondere führte die Regierung einen energischen Feldzug gegen überflüssige Ceremonien und vor Allem gegen die übermäßig angewachsenen Klöster.

Den Abschluß der Entwickelung des Staatskirchenrechts bis zur Verfassungsurkunde von 1818 bildet das Edict vom 24. März 1809 „über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, zur näheren Bestimmung der §§ VI und VII des ersten Titels der Constitution."

Dieses Edict, dessen Bestimmungen theilweise dem preußischen Landrechte entnommen sind, ist zum größten Theile wörtlich in das Religionsedict von 1818 übergegangen.

Während im bayerischen Kirchenstaatsrechte diese Wandlungen sich vollzogen, hatten seit 1802

---

1) Gönner, der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet. Landshut 1808.

zur Regelung der Beziehungen mit der katholischen Kirche Verhandlungen begonnen, die nach manchfachen Wechselfällen in dem Concordate ihren Abschluß fanden, das mit der Verfassungsurkunde veröffentlicht wurde.

Ein Bild des verwickelten diplomatischen Schachspieles, welches der Vereinbarung des Concordates vorausging, in kurzen Zügen zu geben ist nicht möglich und bei dem erschöpfenden Aufschlusse, welchen H. von Sicherer's ausgezeichnetes Werk[1]) gibt, auch nicht nöthig.

Mit geringeren Schwierigkeiten, als dies bei der katholischen Kirche der Fall war, vollzog sich die Consolidirung der protestantischen Landeskirche Bayerns, welche in dem Träger der Staatsgewalt auch den Träger des Episcopates erblickte.

Ueber die rechtliche Stellung der jüdischen Glaubensgenossen wurde unterm 10. Juni 1813 ein Edict erlassen.

Dieses Edict unterwarf die Juden in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung einem höchst nachtheiligen Sonderrechte, wenn es auch ihre Lage gegen früher wesentlich verbesserte.

In staatskirchenrechtlicher Hinsicht wurden ihnen die Befugnisse der Privatkirchengesellschaften nach dem Edicte vom 24. März 1809 in soweit eingeräumt, als nicht die Verordnung vom 10. Juni 1813 selbst ein Anderes festsetzte.

Zweiter Abschnitt.

Staat und Staatsverfassung.

I. Kapitel.

Der Herrscher.

§ 10. **Natur und Inhalt der Herrschergewalt.** Das Königreich Bayern, so erklärt die Verfassungsurkunde (Tit. I § 1), in der Gesammtvereinigung aller älteren und neueren Gebietstheile ist ein souveräner monarchischer Staat.

Der König, heißt es weiter (Tit. II § 1), ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

In diesem Satze ist das Wesen des Königthums zu scharfem und bezeichnendem Ausdrucke gebracht.

Dasselbe leitet seine Gewalt aus keiner Rechtsquelle, insbesondere aus keiner Uebertragung durch das Volk oder den „Staat" ab. Es herrscht aus eigener Macht und eben deshalb kennt diese Macht kein Gebiet, das rechtlich ihrer Einwirkung entzogen wäre. Die Staatsgewalt bestimmt den Umfang ihrer Thätigkeit selbst.

Wenn sonach die Verfassungsurkunde vom Könige sagt, daß er in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinige, so hat dies den doppelten Sinn, daß er sein Recht in sich selbst und von Niemandem zu Lehen trägt, und daß seine Gewalt eine allumfassende ist.

Die königliche Gewalt besteht nicht kraft der Verfassungsurkunde, sondern die Verfassungsurkunde kraft der königlichen Gewalt. Die Verfassungsurkunde ist eine vom Könige gegebene und es hat einen tiefen Sinn, daß sie selbst die Sicherheit für ihre Einhaltung durch den König nicht in irgend einer, Menschen gegenüber eingegangenen Verpflichtung, sondern in einem religiösen Gelöbnisse, dem Eide sucht.

---

1) Staat und Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee 1799—1821. München 1874. Vgl. außerdem Frhr. v. Lerchenfeld, zur Geschichte des baierischen Concordats, Nördlingen 1883, E. Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern S. 104. M. Frhr. v. Lerchenfeld, aus den Papieren des k. b. Staatsministers M. Frhrn. v. Lerchenfeld, Nördlingen 1887, S. 79 ff.

Die rechtliche Unbeschränktheit der Staatsgewalt in Bezug auf ihren Umfang schließt eine Selbstbeschränkung des Herrschers in Bezug auf die Ausübung dieser Gewalt nicht aus. Auch das constitutionelle Königthum, das an die Mitwirkung der Volksvertretung und an die Einhaltung der unter dieser Mitwirkung erlassenen Gesetze sich gebunden hat, ist wahres Königthum.

Die bayerische Verfassungsurkunde enthält sonach keinen Widerspruch, wenn sie einerseits die Vereinigung aller Rechte der Staatsgewalt im Könige, andererseits die Ausübung dieser Rechte nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen ausspricht.

Dabei ist selbstverständlich, daß diese Gebundenheit des Königs in der Ausübung der Staatsgewalt nicht nur auf dasjenige sich erstreckt, was in der Verfassungsurkunde selbst festgesetzt ist, sondern ebenso auf all das, was auf Grund der Verfassungsurkunde weiter sich entwickelt hat. Auch diejenigen Beschränkungen, welche dem Könige in der Ausübung seiner Herrschaft aus dem Eintritte Bayern's in das Reich erwuchsen, sind auf dem Wege der verfassungsmäßigen Fortgestaltung des öffentlichen Rechtes entstanden.

Eine nothwendige Folge der Herrscherstellung des Königs ist dessen Unverantwortlichkeit; denn eine Verantwortlichkeit dessen, der Niemanden über sich erkennt, ist rechtlich nicht möglich.

Die Verfassungsurkunde (Tit. II § 1) erklärt die Person des Königs als heilig und unverletzlich.

Aus dieser Unverantwortlichkeit des Königs ergibt sich, daß er wegen Regierungshandlungen überhaupt nicht, wegen privater Handlungen nicht strafgerichtlich zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Wo dagegen der König außerhalb des Gebietes des öffentlichen Rechtes im vermögensrechtlichen Verkehre sich bewegt, kann er unbeschadet seiner Herrscherstellung vor den Gerichten Recht nehmen. Der König thut dies auch, und zwar sowohl in seiner Eigenschaft als Subject des Staatsvermögens, wie nicht minder als Subject seines eigenen Privatvermögens.

Die Unverletzlichkeit des Königs äußert sich nicht nur in der Unverantwortlichkeit, sondern auch in einem erhöhten strafrechtlichen Schutze seiner Person. (R.-St.-G.-B. §§ 80 ff.)

Die Herrscherstellung des Königs in ihrer Ganzheit ist kein Recht, sondern eine Macht, welche die Quelle der Rechtsordnung und von Rechten ist. Diese Macht kann und muß aber auch Quelle von Befugnissen für den König sein, und insoferne wird man von Rechten des Königs sprechen dürfen, nicht jedoch in dem Sinne, als ob sie ihm von irgend Jemandem verliehen wären.

Man pflegt die Rechte des Monarchen in Hoheits-(Regenten-)rechte, Ehrenrechte und Vermögensrechte zu theilen.

Die beiden letzteren Gruppen von Rechten bilden gleichsam die persönliche Ausstattung der Herrscherwürde, sie sind nach Art und Zahl willkürlich bestimmbar und können daher nur aufzählend dargestellt werden.

Die Art und Weise der Bethätigung der Staatsgewalt gegenüber den verschiedenen staatlichen Aufgaben und damit der Inhalt der einzelnen sogenannten Hoheitsrechte wird sich im Fortgange der systematischen Entwickelung ergeben. Hier dagegen genügt es, das Wesen der Staatsgewalt als Ganzes erörtert zu haben.

Von den Rechten, welche der König als Staatsoberhaupt inne hat, sind daher hier nur die Ehrenrechte und die Vermögensrechte eingehend zu erörtern.

Zu all diesen, aus der Herrscherstellung an sich hervorgehenden Rechten des Königs tritt aber noch eine weitere Kategorie von Rechten, deren innerer Grund nicht im Wesen der Herrschaft selbst, sondern in dem der besonderen Staatsform liegt.

Bayern ist eine Erbmonarchie; der Herrscher geht nach Geblütsrecht in verfassungsmäßiger Ordnung aus einem bestimmten Geschlechte, dem königlichen Hause hervor.

Diese Beziehung des königlichen Hauses zum Staate und zur Krone macht es im staatlichen Interesse nothwendig, daß der König über dasselbe eine besondere Gewalt, die Familiengewalt übe. Diese Familiengewalt ist keine privatrechtliche, sondern eine staatsrechtliche Gewalt, da der bestimmende Grund für deren Gestaltung und Ausübung das staatliche Interesse ist.

Es wird daher in diesem Kapitel auch von dem königlichen Hause und der Familiengewalt des Königs zu handeln sein.

§ 11. **Ehrenrechte des Königs.** Die Ehre des Königs ist die höchste im Staate. Dies kömmt vor Allem in einer Reihe dem Könige ausschließend zustehender Ehrenvorzüge zum Ausdrucke, ferner in dem die Person des Herrschers umgebenden Dienste, endlich in dem besonderen strafrechtlichen Schutze, welcher der Ehre des Staatsoberhauptes zu Theil wird.

Zu den Ehrenvorzügen des Königs gehören die Titulatur, das Wappen und das Siegel und die Führung der königlichen Insignien. Ueber die Auszeichnungen seiner Person bestimmt der König selbst. Dabei werden indessen, um denselben die Anerkennung im Staatenverkehre zu sichern, die internationalen Gepflogenheiten berücksichtigt.

Der König führt das Prädikat „von Gottes Gnaden“ und den Titel „Majestät“. Er nennt sich „König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.“ [1]). Das königliche Wappen ist in der Verordnung vom 18. Oktober 1835 beschrieben.

Die königlichen Farben und zugleich Landesfarben sind weiß und blau.

Dem Könige als dem obersten Kriegsherrn gebühren ferner gewisse militärische Ehren.

Der König ist von einem Hofe und Hofstaate umgeben. Den Hof bilden die Mitglieder des königlichen Hauses nebst ihren und des Königs Hofstaaten. Der König bestimmt über die Zulassung zum Hofe, über den Hofrang, über die Hofämter und deren Besetzung. Die Darstellung all dieser Einrichtungen gehört nicht in das Staatsrecht. Weder sind die Hofämter Staatsämter, noch die Hofbediensteten Staatsdiener.

Eine grundsätzlich andere Stellung nehmen die Kronämter ein. Dieselben sind keine Hofämter, sondern „oberste Würden des Reichs“, deren Bestand auf verfassungsrechtlicher Anordnung beruht [2]).

Kronämter sind das Amt des Kronobersthofmeisters, Kronoberstkämmerers, Kronoberstmarschalls und Kronoberstpostmeisters.

Diese Reichswürden sind Mannlehen der Krone und werden vom Könige auf dem Throne verliehen (Thronlehen). Die Belehnung geschieht entweder auf Lebenszeit oder vererblich, letzteren Falles nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealen Erbfolge. Die Lehensverhältnisse richten sich nach dem Lehenedicte vom 7. Juli 1808.

Die Kronwürdenträger sind bei feierlichen Anlässen Bewahrer der Reichsinsignien und haben dabei außerdem gewisse ceremonielle Aufgaben zu erfüllen.

Sie sind kraft ihrer Würde Mitglieder der Kammer der Reichsräthe [3]) und unter

---

1) Verordnung, das königliche Wappen und Siegel betr., vom 18. Oktober 1835 (R.-Bl. S. 889).

2) Schon die Constitution von 1808 Tit. 2 § X verfügte die Errichtung von vier Kronämtern, über welche dann das Reglement vom 28. Juli 1808, die Kronämter des Reichs betr. (R.-Bl. S. 2109), nähere Bestimmungen traf, die in der Hauptsache noch gelten. Der Fortbestand der Kronämter ist in Tit. V § 1 der Verf.-Urk. ausgesprochen.

3) Verf.-Urk. Tit. V § 1 Abs. II und Tit. VI § 2 Ziff. 2.

den, am betreffenden Orte näher zu erörternden Voraussetzungen zur Reichsverwesung berufen [1]).

Sie sind Mitglieder des königlichen Familienrathes [2]).

Die Ehre des Königs genießt besonderen Schutz insoferne, als Angriffe auf dieselbe — Majestätsbeleidigungen — strenger als andere Beleidigungen bestraft und von Amts wegen verfolgt werden [3]).

§ 12. **Vermögensrechte des Königs.** Die Verfassungsurkunde traf wegen des Unterhaltes des Königs keine Vorsehung. Als selbstverständliche Folge der Einverleibung des Kammergutes in das Staatsgut ergab sich indessen, daß der Aufwand für den Unterhalt des Königs, seines Hauses und seines Hofes auch unter der Herrschaft der Verfassungsurkunde eine Staatslast bildete.

Für die Feststellung der Höhe dieses Aufwandes und die Anweisung der zu dessen Bestreitung erforderlichen Mittel mußten Mangels anderweitiger Anordnung die allgemeinen Bestimmungen über die Staatsausgaben maßgebend sein. Dementsprechend wurde denn auch der Gesammtbedarf des königlichen Hauses und Hofes mit Einschluß der Apanagen und Wittwengehalte in den drei ersten Finanzperioden jedesmal neu durch das Budget bestimmt.

Erst durch Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1834 (G.-Bl. S. 25) wurde eine Civilliste für den König festgestellt.

Die Civilliste des Königs gehört in die Kategorie jener Staatsausgaben, deren Nothwendigkeit und Höhe gesetzlich fixirt ist. Sie steht zur freien persönlichen Verfügung des Königs und hat zugleich die Natur eines Pauschquantums für diejenigen Ausgaben, welche gesetzlich auf dieselbe angewiesen sind.

Hieraus ergibt sich, daß der Landtag keine Rechnungsablage über die Verwendung der Civilliste fordern kann.

Auf der andern Seite aber erhellt, daß eine rechtliche Verpflichtung des Landtags zu Mehrbewilligungen in keinem Falle besteht.

Das Gesetz von 1834 normirte die unveränderliche Civilliste in derjenigen Höhe, in welcher dieselbe durch das Finanzgesetz vom 28. December 1831 festgestellt worden war, nämlich auf die Summe von 2350580 fl. Der Betrag der Civilliste wurde in der Folge durch das Finanzgesetz vom 29. Juli 1876 in bleibender Weise auf 4231044 Mark erhöht.

Die Erträgnisse der Staatsdomänen haften in erster Linie für die Auszahlung der Civilliste.

Die Civilliste ist in monatlichen Raten aus der Centralstaatskasse zu entrichten.

Der Civilliste sind durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen eine Reihe von Ausgaben überbürdet.

Aus der Civilliste ist vor Allem der Bedarf für den Haus- und Hofhalt des Königs zu bestreiten.

Der Civilliste obliegt ferner der Unterhalt der („regierenden") Königin und der minderjährigen Kinder des Königs [4]).

---

1) Verf.-Urk. Tit. II § 13.

2) Reglement § 8, Familienstatut vom 5. August 1819 Tit. X § 4.

3) R.-St.-G.-B. §§ 94 und 95; vgl. auch §§ 98 und 99.

4) Keinerlei Bestimmung besteht bezüglich des Unterhaltes eines von der Regierung zurückgetretenen Königs und seiner Gemahlin. Der Staat ist zu dessen Bestreitung gesetzlich ebenso wenig verpflichtet, als die Civilliste. Es erübrigt also nichts, als daß der dem Throne entsagende Herrscher durch gleichzeitigen Vertrag mit seinem Nachfolger sich seinen Unterhalt aus der Civilliste ausbedingt. So wurde in dem einzigen seit Bestand des Königreichs Bayern vorgekommenen Falle verfahren. (Vertrag zwischen König Ludwig I. und König Maximilian II. vom 20. März 1848.) Daß die Wittwe eines zurückgetretenen Königs alle Ansprüche einer Königin-Wittwe gegen die Staatskasse hat, ist selbstverständlich.

Eine Last der Civilliste bildet endlich der dem Reichsverweser verfassungsmäßig gebührende Unterhalt im Falle der ordentlichen Regentschaft.

Außer der Civilliste ist zur Ausstattung der Krone auch die Nutzung einer Anzahl von Grundstücken sammt Gebäuden, Einrichtung und sonstigem Zubehör, sowie der Hausschatz bestimmt.

Von dem Staatsgute, welches dem Könige zur Nutzung überwiesen ist, ist das Privatvermögen (Chatoullegut) des Monarchen zu unterscheiden. Ueber dieses Vermögen steht dem Könige die freie, an die bürgerlichen Gesetze nicht gebundene Verfügung zu [1]).

Wenn der König ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung stirbt, so werden die zu seinem Privatvermögen gehörigen, von ihm neuerworbenen unbeweglichen Sachen Staatsgut, jedoch in der Weise, daß deren Nutzgenuß sich nach Intestaterbrecht vererbt [2]).

Die bewegliche Verlassenschaft des Königs vererbt sich Mangels letztwilliger Verfügung nach Civilrecht [3]).

Der König als Subject seines Privatvermögens (Civilliste) nimmt vor seinen Gerichten Recht [4]).

Die Civilliste des Königs hat ihren allgemeinen Gerichtsstand vor den Gerichten der Hauptstadt, und zwar, wenn die letztere in mehrere Gerichtsbezirke getheilt ist [5]), vor den durch Verordnung bestimmten Gerichten [6]).

Der König ist von allen direkten Staatssteuern frei. Dieser Satz ist zwar nirgends gesetzlich ausgesprochen, gleichwohl aber als Grundsatz des bayerischen Staatsrechtes anzuerkennen. Für die indirekten Staatssteuern und für die Reichssteuern gilt dieser Grundsatz nicht.

Auch für die Zölle ist anerkannt, daß die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der Bundesfürsten über die Zollgrenze eingehen, von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung nicht frei bleiben. Rückvergütungen können zwar stattfinden, fallen aber der betreffenden Staatskasse zur Last [7]). Nach bayerischem Rechte hat der König solche Rückvergütung bezüglich jener Gegenstände zu beanspruchen, welche er „zu eigenem Gebrauche" d. h. für seinen Haus- und Hofhalt einführt [8]).

Der König ist ferner gebührenfrei und in reichsgesetzlich bestimmtem Umfange frei von Militärlasten.

Die Orts-, Distrikts- und Kreisumlagen treffen, da sie auf die direkten Staatssteuern gelegt sind, den König nicht, wohl aber die sonstigen Gemeindeabgaben.

§ 13. **Erwerb und Verlust der Herrschergewalt.** Das Königreich Bayern ist eine Geblüts- oder Erbmonarchie.

Die Thronfolgeordnung ist eine staatsrechtliche und zwar eine verfassungsmäßige Ordnung. Sie kann daher in derselben Weise Aenderungen erfahren, wie dies bei andern verfassungsrechtlichen Normen möglich ist. Einer Zustimmung derjenigen, die nach dem bestehenden Rechte eine Aussicht auf die Thronfolge haben, bedarf es dazu nicht. Dem Gesetze gegenüber gibt es keine wohlerworbenen Rechte.

1) Familienstatut von 1819 Tit. VIII § 2; vgl. Familiengesetz von 1816 Artikel 59.
2) Tit. III § 1 Abs. II der Verf.-Urk.
3) Familienstatut von 1819 Tit. VIII § 3 und 4. Die Prinzessinen sind nach Tit. V § 3 von dieser Intestaterbfolge ausgeschlossen, „solange noch männliche Sprossen im königlichen Hause vorhanden sind."
4) Einf.-Ges. zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze, vom 27. Januar 1877, § 5; Einf.-Ges. zur Reichs-Civ.-Pr.-Ordn., vom 30. Januar 1877, § 5.
5) Zur Zeit ist das nicht der Fall. Vgl. Verordnung, die Bestimmung der Gerichtssitze und die Bildung der Gerichtsbezirke betr., vom 2. April 1879, Beilage, Ges.- und V.-Bl. S. 360.
6) Bayr. Ausf.-Ges. z. Reichs-Civ.-Pr.- und Conc.-Ordn., vom 23. Febr. 1879 (Ges.- und V.-Bl. S. 62) Art. 1.
7) Vertrag, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betr. vom 8. Juli 1867 Art.
8) Zollgesetz vom 17. November 1837 (Ges.-Bl. S. 177) § 23 lit. a.

Die Verfassungsurkunde (Tit. II §§ 2, 3) sagt:

Die Krone ist erblich in dem Mannesstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

Zur Successionsfähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.

Die Thronfolge der Agnaten des Wittelsbachischen Hauses ist sonach die ordentliche Thronfolge.

Die angeführten Bestimmungen der Verfassungen regeln ein doppeltes: die Thronfolgefähigkeit und die Thronfolgeordnung.

Zur Thronfolgefähigkeit wird erfordert:

1. Abstammung von dem Ahnherrn des Herrscherhauses d. h. von dem ersten Erwerber der Landeshoheit in Bayern, nicht von dem ersten Erwerber der Königskrone.

2. Diese Abstammung muß auf natürlicher Zeugung beruhen. Adoptionen sind im königlichen Hause verboten [1]).

3. Es wird ferner Geburt aus rechtmäßiger Ehe verlangt. Nicht thronfolgefähig sind daher sowohl die vor der Ehe Erzeugten, aber in der Ehe Geborenen, als auch die durch nachherige Ehe Legitimirten. Die Frage, ob eine Ehe rechtmäßig ist und ob Zeugung in der Ehe vorliegt, ist nach bürgerlichem Rechte zu beantworten.

4. Die Ehe muß mit vorgängiger Bewilligung des Königs geschlossen sein. Eine nachträglich erfolgende Genehmigung hat keine rückwirkende Kraft.

5. Die Ehe muß eine ebenbürtige sein. Die Frage der Ebenbürtigkeit beantwortet sich, Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, nach deutschem Privatfürstenrechte.

Gemeinrechtlich wird der Satz gelehrt, daß jede an sich nicht ebenbürtige Ehe durch die Zustimmung aller nachfolgeberechtigten Agnaten in eine ebenbürtige verwandelt werden könne. Für das bayerische Staatsrecht ist dieser Satz keinenfalls richtig.

Bei Anerkennung der an sich unebenbürtigen Ehe eines Mitgliedes des königlichen Hauses als ebenbürtige handelt es sich nicht um ein Abkommen über persönliche gegenseitige Rechtsverhältnisse von Interessenten, sondern um einen Akt der Gesetzgebung. Es soll an die Stelle der geltenden allgemeinen Rechtsnorm eine besondere Rechtsnorm für einen einzelnen Fall gesetzt werden. Diese letztere wird also nur in der Form zu Stande kommen können, welche für Abänderung der ersteren vorgeschrieben ist, d. h. hier in der Form des verfassungsändernden Gesetzes.

Die von der Verfassungsurkunde aufgestellten Erfordernisse der Thronfolgefähigkeit sind erschöpfend. Insbesondere schließt Regierungsunfähigkeit von der Thronfolge nicht aus. Ebensowenig ist hier das Glaubensbekenntniß oder die Zugehörigkeit zum geistlichen Stande von Einfluß.

Die Thronfolgeordnung der Agnaten (ordentliche Thronfolge) ist durch die Verfassung nach jenen Grundsätzen geregelt, wie sie in Bayern bereits zur Zeit des alten Reiches, und zwar endgiltig durch Albrecht des V. Verordnung vom 11. April 1578 zur Anerkennung gelangt waren und in der Constitution von 1808 wie in dem Familiengesetze von 1816 festgehalten wurden.

Die Thronfolgeordnung beruht auf dem Gedanken der Untheilbarkeit des bayerischen Staates. Hieraus ergibt sich, daß zur Krone stets nur Einer aus dem Kreise der hiezu durch Geburt Befähigten gelangen kann.

Nach dem System der agnatisch-linealen Erbfolge mit dem Vorrechte der Erstgeburt entscheidet das Alter zwischen den Söhnen des ersten Erwerbers. Von da ab tritt Linealfolge ein, d. h. die von einem jüngeren Sprossen abstammende Linie („jüngere

1) Familienstatut Tit. II § 5.

Linie") kömmt erst dann zur Thronfolge, wenn der thronfolgefähige Mannsstamm der älteren Linie abgestorben ist. Innerhalb jeder Linie aber waltet wiederum der Vorzug der Erstgeburt. Eine Berücksichtigung der Nähe des Verwandtschaftsgrades zum letzten Träger der Krone ist unbedingt ausgeschlossen.

Die Frage, ob bei der Thronfolgeordnung auch der Ungeborne im Mutterleibe in Betracht kommen könne, wird von der Verfassung nicht entschieden. Privatrechtliche Regeln können hiefür an sich nicht ausschlaggebend sein. Indessen spricht für die Bejahung der Frage eine allgemeine Rechtsanschauung. Außerdem läßt sich die Erwägung geltend machen, daß bei Uebergehung des im Augenblicke der Thronerledigung Ungeborenen eine Verwirrung der verfassungsmäßigen Thronfolgeordnung eintreten würde, wenn nachträglich ein Agnat zur Welt käme. Denn die Bestimmungen der Verfassung über die Thronfolge sind auf den Fall einer solchen Uebergehung nicht berechnet.

Wenn der Mannesstamm des königlichen Hauses ausgestorben ist, greift die außerordentliche Thronfolge Platz.

Die Verfassungsurkunde kennt zwei Formen derselben: die Thronfolge kraft Erbverbrüderung und die Thronfolge der Cognaten. Die erste tritt vor der zweiten ein.

Ueber die Erbverbrüderung gelten nach bayerischem Staatsrechte (Verf.-Urk. Tit. II §§ 4, 5) folgende Bestimmungen.

Eine Erbverbrüderung kann nur auf den Fall des Aussterbens des Mannsstammes des königlichen Hauses stattfinden.

Sie kann ferner nur mit einem andern fürstlichen Hause aus dem vormaligen deutschen Bunde eingegangen werden.

Zum Abschlusse einer Erbverbrüderung innerhalb der angegebenen verfassungsmäßigen Schranken und zum Erlasse der entsprechenden gesetzlichen Normen ist der König befugt. Er bedarf hiezu weder einer Zustimmung des Landtags noch einer solchen der Agnaten.

Die Erbverbrüderung macht die Angehörigen der erbverbrüderten Familie nicht zu Mitgliedern des königlichen Hauses. Abgesehen von der eventuellen Thronfolge treten sie in keine staatsrechtliche Beziehung zum bayerischen Staate. Die erbverbrüderte Familie wird zum königlichen Hause erst dann, wenn der Mannsstamm des jetzigen königlichen Hauses ausgestorben ist.

Eine Erbverbrüderung besteht für Bayern dermalen nicht.

In Ermangelung einer solchen oder wenn der Mannsstamm des erbverbrüderten Hauses bereits erloschen ist, tritt die Thronfolge der Cognaten ein und zwar nach dem gleichen Grundsatze wie jene der Agnaten, d. h. nach der Linealfolge mit dem Vorzuge der Erstgeburt.

Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde (Tit. II § 5) sind hier ungewöhnlich klar. „Die zur Zeit des Ablebens des letztregierenden Königs lebenden bayerischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben ohne Unterschied des Geschlechts" sollen, „ebenso als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des bayerischen Hauses, nach dem Erstgeburtsrecht und der Linealerbfolgeordnung zur Thronfolge berufen werden."

Wenn in dem neuen königlichen Hause Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren sind, tritt der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein.

Wenn nun auch bei beiden Arten der außerordentlichen Thronfolge, sobald dieselbe eingetreten ist, grundsätzlich die gleiche Thronfolgeordnung stattfindet, wie im königlichen Hause Wittelsbach, so hat doch die Verfassung zur Sicherung der Selbständigkeit des Staates Ausnahmebestimmungen für den Fall getroffen, daß die bayerische Krone an den Träger einer fremden Krone gelangen würde.

Tit. II § 6 der Verfassungsurkunde sagt: „Sollte (bei Erbverbrüderung) die bayerische Krone nach Erlöschung des Mannsstamms an den Regenten einer größeren Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Bayern nicht nehmen könnte oder würde, so soll dieselbe an den zweitgeborenen Prinzen diese Hauses übergehen und in dessen Linie sodann die gleiche Erbfolge eintreten, wie sie oben verzeichnet ist.

Kömmt aber (bei Cognatenthronfolge) die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größeren Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vicekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgeborenen Prinzen über" [1]).

Auch für Bayern gilt der im deutschen Staatsrechte allgemein anerkannte Satz, daß bei Erledigung des Thrones durch Tod oder Verzicht des bisherigen Inhabers die Krone dem verfassungsmäßig Berufenen von selbst anfällt, ohne daß es zunächst eines Erwerbungsaktes bedürfte. Allein, wenn auch die Krone dem Berufenen ohne seinen Willen anfällt, so erwirbt er sie doch nicht gegen seinen Willen. Er muß daher, sobald er hiezu in der Lage ist, sich über die Annahme der Krone erklären. Fällt Kronerwerb und Regierungsantritt zusammen, so erfolgt diese Erklärung durch das Regierungsantritts- oder Besitznahme-Patent.

Bei dem Regierungsantritte soll der neue Herrscher den Königseid leisten (Verf.-Urk. Tit. X § 1). Die Eidesleistung geschieht in einer feierlichen Versammlung der Staatsminister und übrigen Mitglieder des Staatsrathes, dann einer Deputation des Landtags, wenn dieser zur Zeit versammelt ist. Der Eid lautet: „Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium." Ueber den Akt wird eine Urkunde verfaßt und im Reichsarchiv hinterlegt, dem Landtage aber beglaubigte Abschrift hievon mitgetheilt.

Die Eidesleistung ist keine Bedingung des Kronerwerbes oder des Regierungsantritts.

Die derselben entsprechende allgemeine Landeshuldigung, von welcher die Verfassungsurkunde in Tit. X § 3 redet, ist außer Uebung gekommen.

Der Verzicht auf den Erwerb der Krone kann ausdrücklich oder stillschweigend — durch Nichtübernahme der Regierungsgeschäfte — erklärt werden.

Da die Berufung zur Krone nicht Gegenstand vertragsmäßiger Verfügungen ist, eine einseitige Erklärung aber, welche vor Anfall der Krone abgegeben wurde, den Erklärenden für die Zukunft nicht bindet, so folgt, daß der Verzicht auf die Krone rechtliche Bedeutung nur als Ablehnung im Momente des Anfalles hat. Denn erst dann tritt durch die Weitervergebung der Krone eine Consumtion des Thronfolgerechts des Ablehnenden ein. Der Verzicht kann an keinerlei Bedingung geknüpft und mit keinem Vorbehalte versehen werden. Wer die Krone nicht so annimmt, wie sie ihm verfassungsmäßig zufällt, kann weder jetzt noch überhaupt jemals König werden.

Der Verzicht wirkt nur für die Person dessen, der ihn leistet, nicht für seine vorhandenen oder künftigen Nachkommen. Denn das Thronfolgerecht derselben ist kein Bestandtheil des ererbten väterlichen Vermögens, sondern kömmt ihnen selbst ursprünglich kraft der Verfassung zu. Der Verzicht kann nicht die Thronfolgefähigkeit der Nachkommen des Verzichtenden, sondern nur die Reihenfolge der Berufung zur Krone beeinflussen. Kömmt nämlich durch den Verzicht die Krone in eine andere Linie, so muß sie in dieser nach dem Grundsatze der Linealfolge weiter gehen. Ist aber diese Linie erloschen, dann

1) Vgl. hiezu Seydel, bayer. Staatsrecht I S. 400 ff. und H. von Sicherer, Secundogenitur und Primogenitur in der Festgabe zum Doctor-Jubiläum des Herrn Geh. Raths und Professors Dr. J. J. W. von Planck von der Juristenfacultät zu München überreicht, München 1887, S. 27 ff.

muß die Frage, wer nunmehr zur Krone berufen ist, von der Person des Verzichtenden abgesehen, ohne Rücksicht auf den Verzicht beantwortet werden.

Soll aus irgend welchem Grunde ein Prinz oder dessen Linie von der Thronfolge rechtswirksam ausgeschlossen oder ihnen ein anderer Platz in der Reihenfolge der Berufenen angewiesen werden, so kann dies nur durch Verfassungsänderungsgesetz geschehen. Dabei ist aber dann das rechtlich Entscheidende nicht der etwa vorliegende „Verzicht", sondern das Gesetz.

Der Verlust der Herrschaft ist staatsrechtlich nur mit dem Willen des Herrschers, thatsächlich allerdings auch gegen dessen Willen möglich. Daß der letztere Vorgang nicht Gegenstand einer rechtswissenschaftlichen Erklärung oder Darstellung sein kann, bedarf keines Beweises.

Als rechtmäßiger Verlustgrund der Herrschaft erübrigt sonach nur der freiwillige Verzicht, die Abdankung. Deren Zuläßigkeit ist in der bayerischen Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich erwähnt, aber vernünftiger Weise nicht zu bestreiten, da es kein Mittel gibt, Jemanden zu zwingen, König zu bleiben, der es nicht mehr sein will. Uebrigens hat seit dem Bestehen der Verfassungsurkunde eine Abdankung bereits stattgefunden [1]).

§ 14. **Das königliche Haus und die Familiengewalt des Königs.** Die Stellung des Landesherrn zu den Mitgliedern seines Hauses erfuhr durch das Ausscheiden Bayerns aus dem Reichsverbande und den Erwerb der Souveränetät eine gänzliche Umgestaltung. Die Angehörigen der nunmehr königlichen Familie waren vor der Auflösung des Reiches reichsunmittelbar gewesen, nach derselben wurden sie Unterthanen des Königs. Die Folgen dieses veränderten Standes der Glieder des Fürstenhauses waren tiefgreifende. Die rechtlichen Grundlagen der Hausverfassung wurden völlig andere. Mit den seiner Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit entzogenen reichsunmittelbaren Familiengliedern hatte der Landesherr über die Hausgesetze sich vertragen müssen; der König trat den Angehörigen seines Hauses ebenso wie den anderen Unterthanen als unumschränkter Herrscher gegenüber. Der zweite Titel der Constitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, welcher von dem königlichen Hause handelt traf eine Reihe wesentlicher Bestimmungen und verwies in § VI auf „ein besonderes Familiengesetz", das unter dem Datum des 28. Juli 1808 im Jahre 1810 (R.-Bl. S. 777) erlassen wurde. Eine Zustimmung der Agnaten zu demselben wurde nicht erholt, wie sie auch rechtlich in der That nicht nothwendig war.

An dieser Lage der Sache änderte sich nichts, als die im Jahre 1814 eingeleiteten Verhandlungen über eine Revision der Verfassung bereits vor Vollendung der letzteren zum Erlasse des Familiengesetzes vom 18. Januar 1816 führten. Die Stellung des immer noch unumschränkten Herrschers zu den Mitgliedern seines Hauses war dieselbe geblieben. So erfolgte denn auch die königliche Sanction des Gesetzes, ohne daß dessen Rechtsbestand von einer Zustimmung der Agnaten abhängig gemacht worden wäre.

Eine Sonderung zwischen Staatsrecht und Hausrecht in Bezug auf die Regelung der Verhältnisse der königlichen Familie war in der Zeit des unumschränkten Königthums kein Bedürfniß.

Eine andere Gestaltung dieser rechtlichen Verhältnisse trat ein, als Bayern mit dem Erlasse der Verfassungsurkunde von 1818 ein constitutioneller Staat wurde. Bei Feststellung der Bestimmungen des zweiten Verfassungstitels „von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverwesung" mußte nothwendig die Frage auftauchen, welche Vorschriften in Bezug auf das königliche Haus in die Verfassungsurkunde, welche in das Familiengesetz zu verweisen seien.

1) Abdankungsurkunde des Königs Ludwig I. vom 20. März 1848, R. Bl. S. 145.

Die Verfassungsurkunde sagt in Titel II § 8, nachdem sie vorher die rechtliche Stellung des Königs, die Thronfolge und den Volljährigkeitstermin für die Mitglieder des königlichen Hauses geregelt hat:

„Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familien-Gesetzes."

Die Verfassung meint mit diesen Worten das jeweils geltende Familiengesetz und will die nicht verfassungsmäßig normirten Verhältnisse der familiengesetzlichen Regelung überweisen. Diese letztere steht, wenn auch zeitweise eine andere Ansicht sich geltend machte, dem Könige allein ohne Mitwirkung der Agnaten nach wie vor zu, da keine Vorschrift der Verfassung diese Mitwirkung als nöthig erklärt.

Das Familiengesetz von 1816 wurde nach Erlaß der Verfassungsurkunde durch ein neues Familienstatut vom 5. August 1819 (R.-Bl. 1821 S. 5) ersetzt. Das ältere wie dieses neue Statut enthält eine Reihe von Bestimmungen, durch welche Verpflichtungen der Staatskasse gegenüber den Mitgliedern des königlichen Hauses begründet werden.

Bezüglich dieser Bestimmungen gelangte im Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 (G.-Bl. S. 121) Art. 8 die Ansicht zur Geltung, daß sie nur durch Staatsgesetz geändert werden können. Es wurden daher die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes von 1816 als noch zu Recht bestehend erachtet. Indessen wurden bald darauf durch Art. 6 und 7 des Gesetzes über die Civilliste die einschlägigen Vorschriften des Statuts von 1819 als von nun an geltende verfassungsrechtliche Normen anerkannt.

Das Familienstatut von 1819 ist hienach jetzt, abgesehen von den Art. 4—9 des Familiengesetzes von 1816, die übrigens seitdem Veränderungen erlitten haben, das „allein giltige Haus-Grund-Gesetz."

Das königliche Haus umfaßt unter dem Könige als Haupt folgende Mitglieder:

1. die ebenbürtige Gemahlin des Königs,

2. den von der Regierung zurückgetretenen König und dessen ebenbürtige Gemahlin, dann die Königin-Wittwe,

3. alle Prinzen und Prinzessinen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater des königlichen Hauses durch anerkannte, ebenbürtige, rechtmäßige Ehen in männlicher Linie abstammen,

4. die ebenbürtigen Gemahlinen und Wittwen der Prinzen des königlichen Hauses.

Die weiblichen Mitglieder des königlichen Hauses scheiden durch Verehelichung mit einem dem königlichen Hause nicht Angehörigen aus dem Königshause aus.

Alle Mitglieder des königlichen Hauses sind, soferne sie bayerische Unterthanen sind, der Hoheit, Gerichtsbarkeit und Aufsicht des Königs unterworfen.

Wenn ein Reichsverweser an Stelle des Königs regiert, so übt dieser auch die Befugnisse des Königs als Familienhaupt aus.

Die Mitglieder des königlichen Hauses bilden die rechtlich am meisten ausgezeichnete Classe der Staatsangehörigen, und zwar bilden sie eine Classe für sich. Es wäre insbesondere falsch, sie dem Adel zuzurechnen. Ihre bevorzugte Stellung beruht auf ihrer Mitgliedschaft zu jener Familie, aus welcher der Herrscher hervorgeht, also auf einem völlig anderen Grunde wie die Vorrechte des Adels. Die Rechtssätze ferner, welche für den Adel gelten, sind auf die landesherrliche Familie nicht anwendbar.

Die Mitglieder des königlichen Hauses haben als solche gewisse Ehrenrechte.

Die erste Stelle nimmt unter ihnen die Gemahlin des Königs ein, welche die Ehrenrechte des Königs, insbesondere dessen Majestätstitel theilt. Derselbe verbleibt ihr als Wittwe. Auch der von der Regierung zurückgetretene König behält den Majestätstitel.

Was die übrigen Mitglieder des königlichen Hauses anlangt, so ist zwischen der

von Maximilian I. abstammenden königlichen Hauptlinie und der Linie Gelnhausen, der herzoglichen Nebenlinie, zu unterscheiden.

Die Mitglieder der königlichen Hauptlinie führen den Titel königlicher Prinz, bezw. königliche Prinzessin von Bayern, das Prädicat königliche Hoheit[1]) und das königliche Wappen mit der Königskrone oder dem Schilde[2]).

Der älteste Sohn des Königs heißt Kronprinz[3]), der älteste Sohn des Kronprinzen Erbprinz[4]).

Die Mitglieder der herzoglichen Linie führen den Titel Herzog bezw. Herzogin in Bayern[5]), das Prädicat königliche Hoheit[6]) und das königliche Wappen mit dem Herzogshute[7]).

Die Mitglieder des königlichen Hauses genießen als solche einen besonderen strafrechtlichen Schutz gegen Angriffe auf ihre Ehre[8]).

Die Mitglieder des königlichen Hauses haben, sobald sie selbstständig etablirt sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des Familienstatuts das Recht, sich mit einem Hofstaate d. h. einem persönlichen Ehrendienste zu umgeben.

In privatrechtlicher Beziehung unterliegen die Mitglieder des königlichen Hauses, abgesehen vom Reichsrechte, zunächst den Vorschriften des Familienstatutes; soweit dieses nicht Bestimmungen trifft, dem gemeinen deutschen Privatfürstenrechte und, subsidiär nach diesem, dem Landescivilrechte[9]).

Das Reichscivilrecht ist für die Mitglieder des königlichen Hauses unbedingt maßgebend, wenn es nicht ausdrücklich einen Vorbehalt zu ihren Gunsten macht[10]).

Die Darstellung des für das königliche Haus geltenden Privatrechtes liegt nicht im Bereiche unserer Aufgabe. Es sollen nur jene Punkte kurze Erwähnung finden, in welchen die Familiengewalt des Königs sich äußert.

1. Kein Mitglied des königlichen Hauses darf ohne vorgängige Einwilligung des Königs eine Ehe eingehen[11]). Eine diesem Verbote zuwider geschlossene Ehe ist zwar deshalb nicht nichtig; Gattin und Kinder erwerben aber, selbst wenn die Ehe eine ebenbürtige ist, die Mitgliedschaft im königlichen Hause nicht[12]).

Die Eheverträge der Mitglieder des königlichen Hauses sind nichtig, wenn sie nicht die Bestätigung des Königs erlangt haben[13]).

2. Der König hat das Recht, von der Erziehung der Prinzen und Prinzessinen Einsicht zu nehmen[14]). Er führt die Obervormundschaft über die minderjährigen Mitglieder des königlichen Hauses nach Maßgabe des Tit. IX des Familienstatuts. Er übt die Curatel über die Prinzessinen-Töchter seiner Regierungsvorfahren bis zu ihrer Vermählung[15]).

1) Familiengesetz von 1816 Art. 5.
2) Dasselbe ist bestimmt durch die Verordnung, das k. Wappen und Siegel betr., vom 18. October 1835 (R.-Bl. S. 889).
3) Familiengesetz von 1816 Art. 4.
4) Verordnung vom 15. November 1845, R.-Bl. S. 805.
5) Familiengesetz von 1816 Art. 6.
6) Verordnung vom 14. März 1845, R.-Bl. S. 177.
7) Nachtrag zur Verordnung vom 18. October 1835, vom 31. gl. Mts., R.-Bl. S. 951.
8) R.-St.-G.-B. §§ 96 und 97, 100.
9) P. von Roth, bayer. Civilrecht I § 31 Anm. 5 und 12.
10) Reichsverf. Art. 2.
11) Familienstatut Tit. II § 1; Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 § 72 Abs. III.
12) Familienstatut Tit. II § 3.
13) Familienstatut Tit. II § 4.
14) Familienstatut Tit. IV § 1.
15) Familienstatut Tit. IX § 5.

Von den Bestimmungen des Reichs- und Landstrafrechtes sind die Mitglieder des königlichen Hauses nicht ausgenommen.

Dagegen genießen sie eine sonderrechtliche Stellung auf dem Gebiete der Civil- und Strafrechtspflege und der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Bestimmungen des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, der Reichscivilprozeßordnung, der Reichsstrafprozeßordnung und der Reichsconcursordnung finden auf die Mitglieder des königlichen Hauses „nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten [1]).

Was zunächst die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anlangt, so haben die Mitglieder des königlichen Hauses ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Könige [2]). Nur für „Real- und vermischte Klagen" gegen dieselben ist das Oberlandesgericht der belegenen Sache zuständig [3]). Mit dieser letzteren Ausnahme trägt das Familienstatut dem Grundsatze der zur Zeit seiner Erlassung geltenden bayerischen Gerichtsordnung von 1753 [4]) Rechnung, wonach der Gerichtsstand der belegenen Sache ein ausschließlicher für alle Klagen war, „welche mehr auf die Sache selbst, als auf die Person gehen". In diesen Fällen sind übrigens die Bestimmungen des jeweils geltenden Prozeßrechtes anwendbar.

In jenen Fällen dagegen, welche zur Entscheidung vor den König gehören, richtet sich das Verfahren, soweit das Familienstatut bestimmt, nach diesem, im Uebrigen nach der Gerichtsordnung von 1753 und den dazu ergangenen Novellen [5]).

Für die Mitglieder des königlichen Hauses bestehen Sondervorschriften in Bezug auf das standesamtliche Verfahren. Zwar findet im Allgemeinen das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 auch auf sie Anwendung. Doch enthält das Gesetz zu Gunsten der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien theils Aenderungen des gemeinen Rechtes, theils Vorbehalte.

Hienach erfolgt für diese „die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn [6])."

Nach den Bestimmungen, welche auf Grund dieser reichsgesetzlichen Ermächtigung erlassen worden sind [7]), ist Standesbeamter für das königliche Haus der Staatsminister des königlichen Hauses und des Aeußern, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter [8]). Dieselben können sich für die Wahrnehmung eines standesamtlichen Geschäftes außerhalb der Haupt- und Residenzstadt einen anderen öffentlichen Beamten substituiren.

---

1) Vgl. die betr. Reichs-Einführungsgesetze vom 27. Januar 1877 § 5, vom 30. gl. Mts. § 5, vom 1. Februar 1877 § 4 und vom 10. gl. Mts. § 7. — R.-G.-Bl. S. 77, 244, 346, 390. Siehe dazu P. Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reichs III, 2 § 97 S. 40 und G. Meyer in den Annalen des Deutschen Reiches 1882 S. 773. Das Einf.-Ges. zur Civ.-Pr.-O. fügt bei: „Für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter darf jedoch die Zuläßigkeit des Rechtsweges nicht von der Einwilligung des Landesherrn abhängig gemacht werden."

Vgl. ferner bayer. Ausf.-Ges. zum R.-Ger.-Verf.-Ges. vom 23. Februar 1879 (Ges.- und V.-Bl. S. 273) Art. 81 Abs. II, Ausf.-Ges. z. St.-P.-O. vom 18. August 1879 (Ges.- und V.-Bl. S. 781) Art. 3 Abs. II.

2) Familienstatut Tit. X § 2 Abs. I.

3) Familienstatut Tit. X § 1.

4) Cap. I § 9.

5) Familienstatut Tit. X § 2 Abs. II.

6) Ges. vom 6. Febr. 1875 § 72 Abs. I.

7) Verordnung, die Führung der standesamtlichen Geschäfte im königlichen Hause betr., vom 18. Juni 1876 (Ges.- und V.-Bl. S. 385).

8) Vgl. hieher die erläuternden Bemerkungen von H. von Sicherer, Personenstand und Eheschließung in Deutschland S. 429.

Bei Eheschließungen im Auslande ist jene Form zu beobachten, welche das Recht des Eheschließungsortes vorschreibt. Die Zuständigkeit des Standesbeamten des königlichen Hauses tritt also hier nicht ein.

Nach reichsgesetzlicher Vorschrift hat auch der Standesbeamte des königlichen Hauses drei Standesregister, ein Geburts-, Heiraths- und Sterberegister zu führen. Ueber den Eintrag bestimmt das Landesrecht.

Die Mitglieder des königlichen Hauses haben als solche eine Reihe von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegen die Staatskasse.

Es sind dies folgende:

1. Die Königin Gemahlin des regierenden Königs und die Kronprinzessin erhalten bei Entbindungen das herkömmliche Geschenk aus der Staatskasse.

2. Die Königinen-Wittwen haben Anspruch auf ein Witthum. Dasselbe besteht aus einer „anständigen eingerichteten Residenz", einer jährlichen Geldrente, welche den Betrag von 120 000 fl. nicht übersteigen darf, und „benöthigter Fourage und Holz [1]."

3. Der Kronprinz hat, sobald er volljährig ist, Anspruch auf Unterhalt aus der Staatskasse. Die hiefür erforderliche Summe wird jedesmal vom Könige besonders festgesetzt[2]). Sie darf aber den Jahresbetrag von 230 000 fl. nicht übersteigen. Der Bezug des Kronprinzen ist rein persönlich. Wenn sich der Kronprinz selbständig etablirt, so hat die Staatskasse die Etablirungskosten bis zum Höchstbetrage von 230 000 fl. zu bestreiten.

4. Bezüglich der übrigen Prinzen des königlichen Hauses ist vor Allem zwischen der eigentlichen königlichen Linie, den Abkömmlingen des Königs Maximilian I. Josef, und der herzoglichen Linie zu unterscheiden.

Für die letztere ist der Apanagialvertrag vom 30. November 1803 maßgebend, durch dessen Art. 9 dem Herzoge Wilhelm für sich und seine fürstliche männliche Linie eine Apanagialrente von 225 000 fl. jährlich zugesichert wurde. Diese Rente wird aus der Staatskasse gezahlt.

Die Ansprüche der Prinzen der königlichen Linie gegen die Staatskasse bemessen sich nach den Bestimmungen des Familienstatuts und des Art. 7 des Gesetzes über die Civilliste.

Die nachgeborenen Prinzen, Söhne eines Königs, werden, soweit nicht die Civilliste hiezu verpflichtet ist, auf Kosten des Staats unterhalten. Dieser Unterhalt wird „jährlich von dem König besonders bestimmt" [3]), und zwar, da er ein Staatsbedarf ist, dessen Höhe gesetzlich nicht feststeht, innerhalb der Grenzen der budgetmäßigen Willigung. Der Unterhalt ist zu gewähren, bis mit der Etablirung der Prinzen, d. h. der Bildung eines eigenen Hauses für dieselben, deren Apanagirung eintritt.

Die Etablirung der nachgeborenen Prinzen kann vom Könige verfügt werden, sobald sie volljährig geworden sind. Sie tritt nothwendig ein, wenn sie sich vermählen [4]).

Nach dem Tode ihres Vaters sind sie berechtigt, sich zu etabliren, wenn sie das 21. Lebensjahr erreicht haben [5]).

Durch die Etablirung entstehen für die Staatskasse folgende Verpflichtungen.

Dieselbe hat die Kosten der Etablirung zu bestreiten; doch dürfen diese in keinem Falle den einjährigen Betrag der dem Prinzen gebührenden Apanage übersteigen.

---

1) Familienstatut Tit. VI § 12 Abs. I, Gesetz über die Civilliste Art. VII.
2) Familienstatut Tit. VI § 2. 3) Familienstatut Tit. VI § 3.
4) Familienstatut Tit. VI § 1 und 3. 5) Familienstatut Tit. VI § 5.

Die nachgeborenen Söhne des Königs haben ferner Anspruch auf eine Apanage aus der Staatskasse.

Für die Apanagen gelten folgende allgemeine Grundsätze.

Keine Apanage darf auf liegende Güter angewiesen werden.

Die Apanage besteht in einer Geldrente von höchstens 100 000 fl. jährlich und ist in Monatsraten fällig.

Für die Apanagen gilt das gemeinrechtliche Vererbungssystem, d. h. die Apanage geht in der männlichen Linie des zuerst apanagirten Nachgeborenen bis zu deren Erlöschen weiter.

Beim Abgange einzelner Zweige der Linie wächst der eröffnete Antheil der Apanage den übrigen Zweigen der Linie gleichheitlich an. Das Nemliche gilt, wenn die Krone an einen Zweig der apanagirten Linie gelangt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der König nach Tit. VI § 6 des Familienstatutes eine Ergänzung unzulänglicher Apanagen über den gesetzlichen Höchstbetrag aus der Staatskasse eintreten lassen.

Die Apanage fällt gemäß Tit. VIII § 7 a. a. O. nach dem Tode des letzten männlichen Sprossen der betreffenden Linie an den Staat heim, vorbehaltlich der noch bestehenden Ansprüche von Wittwen und Töchtern.

5. Von den Prinzessinen haben nur die Töchter des Königs Ansprüche gegen die Staatskasse, nemlich auf standesmäßigen Unterhalt nach erreichter Volljährigkeit, bezw. nach dem Tode des Vaters, dann im Falle der Verehelichung auf Aussteuer (100 000 fl.) und Bestreitung der Kosten der Ausstattung und der Vermählung [1]).

Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes bestehen für die Mitglieder des königlichen Hauses folgende besondere Bestimmungen.

Die Prinzen des königlichen Hauses haben nach erreichter Volljährigkeit einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung zu leisten[2]).

Die volljährigen Prinzen sind Mitglieder der Kammer der Reichsräthe und in derselben nach vollendetem 21. Lebensjahre stimmberechtigt [3]). Der Kronprinz ist, wenn volljährig, Mitglied des Staatsrathes; die nachgeborenen volljährigen Prinzen in der directen Linie können vom Könige in den Staatsrath berufen werden [4]).

Kein Prinz und keine Prinzessin des königlichen Hauses darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs in einen fremden Staat sich begeben [5]).

Die Mitglieder des königlichen Hauses genießen Vorrechte in Bezug auf die staatliche Besteuerung.

Die Königin-Gemahlin, die Königin-Wittwe und der zurückgetretene König und seine Gemahlin sind in demselben Umfange steuerfrei, in welchem es der regierende König ist. Es beruht dies nicht auf ausdrücklicher Bestimmung, sondern auf den beiden stillschweigend anerkannten Sätzen, daß, sofern nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, die persönlichen Vorrechte der Majestät durch Abdankung nicht verloren gehen und von der ebenbürtigen Gattin und Wittwe getheilt werden.

Die übrigen Mitglieder des königlichen Hauses sind frei von staatlichen Personalsteuern d. h. nach der dermaligen Gesetzgebung von der Einkommensteuer [6]). Die in

---

1) Familienstatut Tit. VI §§ 8—11, Ges. über die Civilliste Art. VII.
2) Verf.-Urk. Tit. X § 2 Abs. 2.
3) Verf.-Urk. Tit. VI § 2 Ziff. 1 und § 5.
4) Verordnung, den Staatsrath betr., vom 3. August 1879, § 2 Ziff. 1 und 2.
5) Familienstatut Titel VI § 2.
6) Dieses Steuervorrecht ist in der Verf.-Urk. Beil. IV § 53 auf eine höchst sonderbare

ihrem Eigenthume stehenden und von ihnen bewohnten Schloßgebäude sind ferner frei von der Haussteuer [1]).

In Bezug auf Zollentrichtung genießen die Mitglieder des königlichen Hauses das nemliche Vorrecht wie der König [2]).

Dieselben sind ferner frei von der Wehrpflicht [3]), sowie in gleicher Weise wie der König von den Militärlasten.

§ 15. **Ausübung der Staatsgewalt für den Herrscher (Regentschaft und Regierungsstellvertretung)** [4]). Das Wesen des Staates fordert, daß er keinen Augenblick ohne Herrscher sei; es fordert nicht minder, daß die Ausübung der Herrschaft, die Regierung, keine Unterbrechung erleidet. Indessen besteht gleichwohl die Möglichkeit, daß das Staatsoberhaupt zeitweilig oder dauernd nicht in der Lage ist, die Staatsgeschäfte wahrzunehmen.

Die Gründe hiefür können von dreierlei Art sein. Es kann sich um eine zeitweilige aus freiem Belieben erfolgende Abgabe einzelner oder aller Regierungsgeschäfte (Abhaltung) handeln. Es kann der König, obgleich regierungsfähig, doch durch äußere, von seinem Willen unabhängige Umstände (z. B. Kriegsgefangenschaft) an der Regierung behindert sein. Es kann endlich körperliche oder geistige Regierungsunfähigkeit des Königs vorliegen. Für all diese Fälle muß Vorsorge dahin getroffen werden, daß die mangelnde Regierungsthätigkeit des Herrschers durch die Thätigkeit Anderer ersetzt wird.

Ein solcher Ersatz kann nach bayerischem Staatsrechte entweder in Folge eigener Verfügung des Königs oder kraft des Gesetzes eintreten. Im ersten Falle spricht man von Stellvertretung, im zweiten Falle von Reichsverwesung oder Regentschaft. Das Gemeinsame dieser beiden Arten der Ersetzung des Königs ist, daß die Regierungshandlungen stets im Namen des Königs geschehen, das Unterscheidende, daß die Stellvertretung in persönlichem Auftrage, die Regentschaft in gesetzlicher Berufung ihren Grund hat. Dieser Unterschied in dem Grunde, aus welchem der Ersatzmann seine Berechtigung herleitet, für den König zu handeln, bringt auch einen Unterschied in der Gestaltung des Inhalts dieser Berechtigung mit sich. Der Umfang der Befugnisse des Stellvertreters bemißt sich nach seinem Auftrage, der Umfang der Befugnisse des Reichsverwesers nach dem Gesetze.

Eine außerordentliche Form der Regierungsausübung für den Herrscher ist nach der bayerischen Verfassungsurkunde (Tit. II § 6) das Vicekönigthum, dessen Einsetzung dann nöthig ist, wenn „die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größeren Monarchen“ gelangt. Die Verfassung gibt über die staatsrechtliche Natur dieser Einrichtung keinen näheren Aufschluß.

Regentschaft oder Reichsverwesung ist Ausübung der Staatsgewalt für den Herrscher kraft Berufung durch das Gesetz.

Weise zum Ausdrucke gebracht, indem es dort heißt, den Standesherren werde „die bisher nur den Mitgliedern des königlichen Hauses zugestandene Freiheit von allen Personalsteuern“ bewilligt.

1) Kraft der nemlichen Verfassungsbestimmung. Nach dem strengen Wortlaute bezieht sich allerdings die Erwähnung der Mitglieder des königlichen Hauses in Beil. IV § 53 der Verf.-Urk. nur auf die Personalsteuern; indeß ist kaum zweifelhaft, daß auch bezüglich der Schloßgebäude ihre Steuerfreiheit vorausgesetzt wird. Uebereinstimmend Seißer, die Gesetze über die direkten Steuern im Königreich Bayern, 2. Aufl., Nördlingen 1887, I S. 89.

2) Vertrag, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr., vom 8. Juli 1867 Art. 15; Zollgesetz vom 17. November 1837 (Ges.-Bl. S. 177) § 23 lit. a.

3) Reichs-Kriegsdienstgesetz vom 9. November 1867 § 1 (B. G.-Bl. S. 131).

4) Seydel, das Recht der Regentschaft in Bayern, München 1886, E. Hancke, Regentschaft und Stellvertretung des Landesherrn nach deutschem Staatsrechte. Breslau 1887.

Die Regentschaft ist Ausübung der Staatsgewalt, sie ist nicht die Staatsgewalt selbst. Der Regent ist nicht Herrscher. Er hat die persönlichen Rechte, welche dem Herrscher zukommen, nur soweit, als das Gesetz sie ihm ausdrücklich zubilligt. Er hat also in Bezug auf diese Rechte die Vermuthung gegen sich.

Die Regentschaft ist die Ausübung der Staatsgewalt. Sie bezieht sich nicht auf bestimmte einzelne Hoheitsrechte, sondern auf die Staatshoheit als Ganzes. Der Regent darf, soweit er nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift beschränkt ist, dem Grundsatze nach Alles thun, was der König thun darf (Verf.-Urk. Tit II § 17). Er hat die Vermuthung der Zuständigkeit für sich.

Die Regentschaft ist Ausübung der Staatsgewalt für den Herrscher. Der Regent muß Alles, was er als solcher thut, im Namen des Königs thun (Verf.-Urk. Tit. II § 15). Der Bestand seiner Regentschaft ist vom Bestande der Herrschaft des Königs, für den er Regent ist, abhängig. Die gesetzmäßigen Regierungshandlungen des Regenten sind Regierungshandlungen des Königs. Der zur Selbstregierung gelangende Herrscher steht denselben so gegenüber, wie wenn er selbst sie vorgenommen hätte.

Die Regentschaft ist die Ausübung der Staatsgewalt für den Herrscher kraft Berufung durch das Gesetz. Der Regent ist Ersatzmann des Königs, aber nicht dessen Beauftragter. Seine Stellung ist hienach zwar abhängig vom Bestande der Herrschaft des Königs, nicht aber vom Willen des Königs.

Da die Berufung zur Regentschaft ebenso wie die Berufung zur Krone stets auf Gesetz beruht, so folgt, daß die Regentschaft ebenso wie die Krone zwar nie gegen den Willen, wohl aber ohne den Willen des Berufenen anfällt. Die Ablehnung hat hier wie dort die Wirkung, daß der Anfall als nicht geschehen gilt.

Die Reichsverwesung ist eine ordentliche oder eine außerordentliche.

Die ordentliche Reichsverwesung tritt mit rechtlicher Nothwendigkeit von selbst ein, wenn der König minderjährig ist d. h. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Verf.-Urk. Tit. II §§ 7, 9), sowie, was in der Verfassungsurkunde allerdings nicht berücksichtigt ist, wenn der verstorbene König eine schwangere Wittwe hinterlassen hat.

Die Ursachen der außerordentlichen Reichsverwesung werden von der Verfassungsurkunde nur in allgemeinen Wendungen bezeichnet. Nach Titel II § 9, b soll Regentschaft eintreten, wenn der König „an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist," und ebenso spricht § 11 von „irgend einer Ursache," die den König „an der Ausübung der Regierung" hindere.

Ein Unterschied zwischen Verhinderungsursachen, welche beim Anfalle der Krone bereits vorliegen, und solchen, welche erst später eintreten, wird dabei nicht gemacht.

Als Ursachen der außerordentlichen Reichsverwesung erscheinen im Allgemeinen jene, welche oben als Fälle der Behinderung und der Regierungsunfähigkeit bezeichnet worden sind. Bezüglich der ersteren bedarf es keiner weiteren Bemerkung, dagegen ist der Begriff der Regierungsunfähigkeit näher zu bestimmen.

Von vorneherein ist hier zu bemerken, daß Regierungsfähigkeit und privatrechtliche Handlungsfähigkeit nicht dasselbe sind. Wohl ist es richtig, daß, wo die letztere mangelt, auch die erstere nicht gegeben ist. Aber ein privatrechtlich handlungsfähiger Herrscher kann nicht regierungsfähig sein. Es ist eine andere Frage, ob Jemand im Stande ist, in dem immerhin beschränkten Kreise seiner privatrechtlichen Beziehungen mit selbständiger Entschließung sich zu bewegen, eine andere, ob er einen Staat zu regieren vermag. Diese letztere Frage beantwortet sich nicht nach Rechtsregeln — denn solche stellt die Verfassungsurkunde nicht auf — sondern nach den Verhältnissen des einzelnen Falles.

Auf der anderen Seite aber ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Begriff der Regierungsunfähigkeit, trotzdem er weiter ist als der der Handlungsunfähigkeit, strenge gefaßt werden muß. Nicht die mangelhafte Fähigkeit, sondern nur die völlige Unfähigkeit zu regieren, kann den Eintritt einer Reichsverwesung rechtfertigen.

Die Regierungsunfähigkeit besteht in der Unfähigkeit, die zur Regierung erforderlichen Willensakte selbständig vorzunehmen.

Die Regierung ist eine geistige, keine körperliche Thätigkeit. Geisteskrankheit macht daher unbedingt regierungsunfähig. Körperliche Gebrechen dagegen können niemals unmittelbar, sondern nur mittelbar Regierungsunfähigkeit begründen.

Das Letztere ist dann der Fall, wenn körperliche Gebrechen von der Art sind, daß dem Könige die physischen Voraussetzungen fehlen, einen selbständigen Herrscherwillen zu fassen oder zu äußern.

Die Verfassungsurkunde läßt nicht in jedem Falle der Behinderung oder Regierungsunfähigkeit die Nothwendigkeit einer Reichsverwesung eintreten. Die Regentschaft soll vielmehr nur dann Platz greifen, wenn 1) die Ursache, welche dem Könige die Ausübung der Regierung unmöglich macht, „auf längere Zeit" wirkt und wenn außerdem 2) der König „für die Verwaltung des Reiches nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann" (Tit. II § 9, b).

Was als „längere Zeit" im Sinne der erstgenannten Gesetzesverfügung zu erachten sei, wird an anderer Stelle (Tit. II § 11) näher mit den Worten bezeichnet, daß es sich um eine Ursache handeln müsse, „die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert". Es kann vernünftiger Weise nicht die Absicht der Verfassungsurkunde sein, hiemit auszusprechen, daß die Wirkung fraglicher Ursache bereits ein Jahr gedauert haben müsse, wenn an eine Reichsverwesung solle gedacht werden dürfen. Vielmehr wird, wenn nach menschlichem Ermessen von vorneherein anzunehmen ist, daß die Behinderung oder Regierungsunfähigkeit des Herrschers länger als ein Jahr anhalten werde, die Reichsverwesung sofort einzutreten haben.

Dies ist denn auch in den beiden Fällen, welche sich im Jahre 1886 ergeben haben, geschehen [1]).

Die Reichsverwesung tritt nicht ein, wenn der König für seine Stellvertretung Vorsorge getroffen hat.

Nach dem Wortlaute der Verfassung schließt nur diejenige Stellvertretung den Eintritt der Reichsverwesung aus, welche von dem Könige selbst, dem die Ausübung der Regierung unmöglich ist, und zwar für diesen Fall angeordnet wurde.

Die Verfassung (Tit. II § 11) sagt, daß die außerordentliche Reichsverwesung „mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungsursachen anzuzeigen sind", stattfinde. Die Verfassung sagt dagegen nicht, von wem, wenn nicht etwa der König selbst hiezu fähig sein sollte, diese Zustimmung einzuholen sei. Ich habe mich im ersten Bande meines bayerischen Staatsrechts (S. 460 ff.) dahin ausgesprochen, daß der berufene Regent unter verantwortlicher Mitwirkung des Staatsministeriums dies zu thun habe. Nach dieser Ansicht ist auch in den jüngst vorgekommenen Fällen verfahren worden.

Gegenstand der Anerkennung des Landtages ist nicht die Person des Regenten, sondern die Thatsache der Nothwendigkeit der Regentschaft.

Selbstverständlich ist, daß mit dem Augenblicke, mit welchem durch Einberufung des Landtages die Regierungsfähigkeit des Königs in Zweifel gezogen ist, die Aus-

1) Bekanntmachung, die Uebernahme der Regentschaft und die Einberufung des Landtags betr., vom 10., Thronfolge- und Regentschaftspatent vom 14. Juni 1886 (G.- u. V.-Bl. S. 299, 301).

übung der Regierungsgewalt durch den König suspendirt sein muß. Eben deswegen wird sich die Ansicht rechtfertigen, daß der Regent im gleichen Augenblicke vorbehaltlich der Anerkennung der Regentschaft die Regierungsgeschäfte zu übernehmen hat [1]).

Die staatsrechtlichen Grundsätze über die Berufung zur Regentschaft sind für die ordentliche und außerordentliche Reichsverwesung theilweise verschieden.

Bei der ordentlichen Reichsverwesung steht dem Regierungsvorgänger das Recht zu, den Reichsverweser für seinen minderjährigen Nachfolger unter den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses zu wählen (Verf.-Urk. Tit. II § 10).

Die Ernennung geschieht mittelst einer vom Könige ausgefertigten Urkunde und bedarf zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Staatsministers des königlichen Hauses und des Aeußern.

Der genannte Minister hat die Urkunde bis zum Ableben des Königs bezw. bis zu dessen Abdankung im Hausarchive verwahren zu lassen. Tritt der Fall der Regentschaft ein, so hat der Minister des Hauses die Urkunde dem Gesammtstaatsministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung (durch das Gesetz- und Verordnungsblatt) vorzulegen. Zugleich erfolgt Mittheilung der Urkunde an den ernannten Reichsverweser (Verf.-Urk. Tit. II § 12).

Ist im Falle der ordentlichen Reichsverwesung vom Regierungsvorgänger kein Regent ernannt, so „gebührt die Reichsverwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolgeordnung der Nächste ist“.

Dabei ist selbstverständlich vorausgesetzt, daß der nächstberufene Agnat in der Lage sei, die Regierung führen zu können. Kann er dies nicht, so wird die Regentschaft unter den Agnaten nach der Thronfolgeordnung an den nächsten Regierungsfähigen weiter vergeben (Verf.-Urk. Tit. II § 10).

„Wenn kein zur Reichsverwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittibte Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichsverwesung (Verf.-Urk. Tit. II § 13).“

Es ist hiebei gleichgiltig, ob die Königin-Wittwe die Mutter des neuen Königs ist oder nicht. Dagegen kann die Mutter des neuen Königs, wenn sie nicht Königin-Wittwe ist, niemals zur Reichsverwesung gelangen.

Die Königin-Wittwe darf, wenn sie Regentin werden soll, weder an der Regierung behindert noch regierungsunfähig sein.

In letzter Linie sind die Kronbeamten zur Regentschaft berufen (Verf.-Urk. Tit. II § 13). Unter diesen hat zunächst derjenige den Vorzug, welchen der letztverstorbene König hiezu ernannt hat.

Hat der Regierungsvorgänger den zum Reichsverweser bestimmten Kronbeamten nicht bezeichnet, so sind die Kronbeamten nach ihrer Rangordnung zur Regentschaft berufen. Die Rangfolge derselben ist nachstehende: Kron-Oberst-Hofmeister, Kron-Oberst-Kämmerer, Kron-Oberst-Marschall, Kron-Oberst-Postmeister.

Bei der außerordentlichen Reichsverwesung soll nach den Worten der Verfassung „gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft“ stattfinden (Verf.-Urk. Tit. II § 11).

Die Berufungsordnung ist hienach dieselbe, nur fällt die Möglichkeit der Ernennung eines Regenten durch den Regierungsvorgänger weg.

Die Frage, ob die Berufungsordnung nur für den Anfall der Regentschaft oder auch für deren Fortführung nach dem Anfalle Geltung hat, ist, insbesondere mit Rück-

1) Im Patente vom 14. Juni 1886 heißt es: „Indem Wir ... die Reichsverwesung hiemit übernehmen“.

sicht auf die Entstehungsgeschichte der Verfassungsurkunde, in folgender Weise zu beantworten.

Wo die Reihenfolge der zur Regentschaft Berufenen nach der Thronfolgeordnung sich bestimmt, hat der Agnat, welcher mit Uebergehung einer gesetzlich früher berufenen, aber beim Regentschaftsanfalle ungeeignet gewesenen Persönlichkeit Regent geworden ist, zurückzutreten, sobald der ihm vorgehende Agnat in der Lage ist, die Regentschaft zu übernehmen.

Dagegen kann der vom Könige zum Verweser ernannte Agnat, wenn er die Regentschaft beim Anfalle nicht erworben hat, später nur mehr nach Maßgabe der gesetzlichen Ordnung zur Regentschaft gelangen.

Der wegen Mangels eines geeigneten Agnaten zur Regierung gelangte Regent hat gegebenen Falles vor einem Agnaten, dagegen niemals vor einem Nicht-Agnaten zurückzutreten.

Voraussetzung nicht des Antritts der Regentschaft, wohl aber der Fortführung derselben ist die Leistung des Regenteneides. Der Regent muß „gleich nach dem Antritte der Regentschaft" die Kammern versammeln „und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminister sowie der Mitglieder des Staatsraths nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze des Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreiches und die Rechte der Krone zu erhalten, und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Ueber diese Eidesleistung wird eine besondere Urkunde aufgenommen (Verf.-Urk. Tit. II § 16).

Hinsichtlich der sachlichen Befugnisse des Regenten stellt die Verfassungsurkunde (Tit. II § 17) den Grundsatz auf: „Der Regent übt während seiner Reichsverwesung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind." Er übt ferner (Familienstatut Tit. I § 3) die Rechte aus, welche dem Könige als Haupt des königlichen Hauses familiengesetzlich zukommen.

Die Verfassungsurkunde legt in Tit. II § 18 dem Regenten mehrere Beschränkungen seiner Regierungsbefugnisse auf. Angesichts dieser Bestimmungen erhebt sich die Frage, ob es während der Regentschaft möglich ist, die Verfassung selbst zu ändern und damit auch diese Beschränkungen zu beseitigen.

Nach der Absicht der Verfassung sollten, wie aus dem Protokolle über die Staatsrathssitzung vom 23. Mai 1818 erhellt, solche Aenderungen unzulässig sein. Allerdings hat diese Absicht keinen unmittelbaren Ausdruck in der Verfassung gefunden. Man verließ sich auf den Schluß a minore ad maius, der aus Tit. II § 18 sich ergebe, sowie auf die Bestimmung in Tit. X § 7 der Verf.-Urk., daß Vorschläge zu Verfassungsänderungen allein vom Könige ausgehen.

Dem gegenüber ist zuzugestehen, daß jener Schluß logisch nicht unbedingt zwingend ist, wenn auch nicht gerade unmöglich, und daß man, was Tit. X § 7 der Verf.-Urk. anlangt, ohne Kenntniß der Vorverhandlungen kaum auf den Gedanken kommen kann, es richte sich die Spitze dieser Bestimmung nicht blos gegen den Landtag, sondern auch gegen den Regenten.

Nicht zuzugestehen, weil der Aktenlage widersprechend, ist dagegen, daß am 23. Mai 1818 die Verfassung bereits endgiltig sanctionirt gewesen sei.

Man wird bei dieser Sachlage die Absicht der Verfassung wohl nicht leugnen können, und man würde vielleicht, gerade weil es sich um eine vom Könige verliehene Verfassung handelt, auch den höchst unvollkommenen Ausdruck dieser Absicht gelten lassen,

wenn es in der That möglich wäre, auf die Dauer an diesen Willen der Verfassung sich zu binden.

Diese grundsätzliche Frage ist meines Erachtens die entscheidende, nicht die, ob es formell juristisch angängig ist, um die Absicht der Verfassung herumzukommen. Denn selbst wenn man annimmt, daß Verfassungsänderungen unter der Regentschaft nach der Absicht der Verfassung unzulässig sein sollen, ist damit noch nicht gesagt, daß sie auch unmöglich seien.

In der That sind auch solche Aenderungen als möglich zu erachten. Beschränkungen, welche der Gesetzgeber der Gegenwart dem Gesetzgeber der Zukunft auferlegt, sind nothwendig prekärer Natur. Sie können unter Umständen politische Bedeutung haben, insofern sie Beweggrund der Ablehnung eines Gesetzesvorschlages durch den Landtag oder der Sanctionsverweigerung sein können. Aber wenn die bei der Entstehung des Gesetzes betheiligten Factoren darin einig sind, sich an solche Beschränkungen nicht zu binden, so sind sie nicht behindert sich darüber hinwegzusetzen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Beschränkungen auf die Gesetzgebungsthätigkeit des Königs oder eines Regenten sich beziehen; denn auch im letzteren Falle wollen sie materiell eine, wenn auch nur zeitweilige Beschränkung der staatlichen Gesetzgebungshoheit bewirken. Die Staatsgewalt aber erträgt wohl eine Selbstbeschränkung, dagegen keine Selbstverstümmelung. Sie kann also der Möglichkeit zu keiner Zeit beraubt sein, im Interesse des Staates das bestehende Recht zu ändern. Macht ein Regent aus Gründen des Staatswohles von dieser Möglichkeit Gebrauch, so handelt er nicht blos rechtlich unanfechtbar, sondern auch politisch tadelfrei [1]).

Die Frage der Zulässigkeit von Verfassungsänderungen unter der Regentschaft hat in Bayern eine praktische Beantwortung bisher noch nicht gefunden, wird aber wohl früher oder später in dem hier erörterten Sinne gelöst werden müssen. Nur die Zulässigkeit authentischer Auslegung der Verfassung ist bereits in einem sofort zu erwähnenden Falle bejaht worden.

Die Verfassungsurkunde bestimmt Tit. II § 18: „Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Reichsverwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräußern oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen."

Die zahlreichen Zweifel, zu welchen diese Vorschrift Anlaß gibt [2]), haben dazu geführt, dieselbe durch Gesetz vom 26. October 1887 in folgender Weise zu erläutern: „Die von dem Reichsverweser provisorisch ernannten Beamten sind während der Reichsverwesung nach Maßgabe der IX. Verfassungsbeilage zu behandeln und erreichen insbesondere, sofern die provisorische Ernennung zugleich die erste Anstellung bildet, nach Ablauf einer dreijährigen Dienstzeit das Dienstesdefinitivum. Diejenigen provisorisch ernannten Beamten, welche sich bei Beendigung der Reichsverwesung im Besitze des Definitivums befinden, behalten die hienach erworbenen Pensions- und Heimatsrechte für sich und ihre Angehörigen auch für den Fall, daß die von dem Reichsverweser ausgegangenen Ernennungen widerrufen werden sollten. Unter Krongütern sind die nach dem Gesetz vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr., für den Dienst des königlichen Hofes bestimmten königlichen Schlösser und Gutscomplexe mit der Maßgabe zu verstehen, daß bezüglich der Veräußerung und Veränderung einzelner Bestandtheile derselben die Bestimmungen in Tit. III § 6 der Verfassungsurkunde Anwendung finden. Das Verbot der Einführung neuer Aemter bezieht sich nicht auf Aemter,

---

1) Vgl. hieher J. Kohler in Hirth's und Seydel's Annalen des Deutschen Reiches 1888 S. 1 ff.

2) Vgl. darüber Seydel, bayer. Staatsrecht I S. 482 ff.

welche im Vollzuge von Gesetzen oder nach vorgängiger Einvernahme des Landtags zu errichten sind."

In formeller Beziehung ist für die Führung der Regentschaft Folgendes vorgeschrieben. Es muß zum Ausdrucke gebracht werden, daß der Regent im Namen des Königs regiert. (Verf.-Urk. Tit. II § 15.) Der Regent muß ferner in allen wichtigen Regierungsangelegenheiten das Gutachten des Regentschaftsrathes erholen. Regentschaftsrath ist das Gesammtstaatsministerium. (Verf.-Urk. Tit. II § 19.)

Was die persönliche Stellung des Regenten anlangt, so enthält die Verfassungsurkunde keine Bestimmung, die ihn für unverantwortlich erklärt. Einen besondern strafrechtlichen Schutz genießt er nach dem R.-St.-G.-B. (§§ 96, 97, 100, 101) nur dann, wenn er nicht dem königlichen Hause angehört. Es gibt ferner kein Verbrechen des Hochverraths gegen den Regenten.

Der Regent hat als solcher Anspruch auf Wohnung in der königlichen Residenz, auf Unterhalt und auf eine Jahresrente von 200,000 fl. Unterhalt und Geldrente bezieht er bei der ordentlichen Reichsverwesung aus der Civilliste, bei der außerordentlichen Reichsverwesung aus der Staatskasse [1]).

Ueber die Ehrenrechte des Regenten, wie Titulatur ꝛc. enthält die Verfassung keine Bestimmung [2]).

Die Regentschaft endet einerseits dann, wenn in oder gegenüber der Person des Regenten Verhältnisse eintreten, wegen welcher er die Regentschaft nicht fortführen kann, andererseits dann, wenn die Nothwendigkeit der Regentschaft in Ansehung der Person des Königs nicht mehr vorliegt. (Verf.-Urk. Tit. II §§ 21, 22).

Bezüglich der Regierungsstellvertretung enthält die bayerische Verfassungsurkunde keine Vorschriften und erwähnt dieselbe (Tit. II §§ 9, 11) nur gelegentlich, indem sie sagt, daß außerordentliche Reichsverwesung lediglich dann eintritt, wenn der König „für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann". Uebrigens ist die allgemeine Befugniß des Königs zur Einsetzung einer Regierungsstellvertretung zweifellos und auch nie bezweifelt worden.

§ 16. **Das Verhältniß Bayerns zum Deutschen Reiche.** Die Zugehörigkeit Bayerns zum deutschen Bunde dauerte bis zur Beendigung des letzteren in Folge der kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866. In den Präliminarien von Nickolsburg und dem Prager Friedensvertrage vom 26. Juli, bezw. 23. August 1866 wurde die Auflösung des Bundes von Seite Oesterreichs anerkannt, die Anerkennung des von Preußen zu gründenden norddeutschen Bundes versprochen und das Einverständniß damit erklärt, daß die süddeutschen Staaten einen besonderen Verein bilden sollten, dessen Verhältniß zum Nordbund durch Verträge seine Regelung finden werde. Bayern ertheilte im Friedensvertrage mit Preußen vom 22. August 1866 den Bestimmungen der Nickolsburger Präliminarien, „soweit sie die Zukunft Deutschlands betreffen", auch seinerseits seine Zustimmung.

Während die norddeutsche Bundesverfassung mit dem 1. Juli 1867 in's Leben trat, kam ein Verein der süddeutschen Staaten unter sich nicht zu Stande. Deren Verbindung mit dem Norden beruhte zunächst auf den zwischen ihnen und Preußen

1) Verf.-Urk. Tit. II § 20, Ges. über die Civilliste Art. VIII.

2) Die vom dermaligen Reichsverweser angewandte Titulatur ist: „Luitpold von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent". Ueber diese Titulatur werden die Worte: „Im Namen Seiner Majestät des Königs" gesetzt. Die Unterschrift lautet: „Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser". Die Anrede an den Prinz-Regenten ist nach der Bekanntmachung vom 12. Juli 1886 (Ges.- und V.-Bl. S. 397): „Allerdurchlauchtigster Prinz und Regent, Allergnädigster Regent und Herr".

gleichzeitig mit den Friedensverträgen abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnissen. Durch Staatsvertrag vom 8. Juli 1867 wurde sodann zwischen dem norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten der Zollverein unter Umgestaltung seiner bisherigen Verfassung erneuert.

Die Ereignisse des Jahres 1870 führten zur Gründung des Deutschen Reiches, welchem Bayern durch den Vertrag von Versailles vom 23. November 1870 beitrat. Der Vertrag und die durch denselben vereinbarte Bundesverfassung erlangten in Bayern durch k. Declaration vom 30. Januar 1871 (G.-Bl. S. 149) mit rückwirkender Kraft vom 1. gl. Mts. gesetzliche Geltung.

Bezüglich der rechtlichen Natur des Deutschen Reiches und daher auch der Stellung seiner Bundesglieder weicht meine Auffassung von derjenigen ab, welche in diesem Handbuche sonst und insbesondere in Laband's Staatsrecht des Deutschen Reiches vertreten ist. Ich verwerfe den Begriff des Bundesstaates und halte das Reich für einen Staatenbund staatsrechtlichen Charakters [1]). In eine Erörterung dieser Streitfrage hier einzugehen, wäre nicht am Platze. Bemerkt mag übrigens werden, daß die praktisch-politische Bedeutung dieser Meinungsverschiedenheit vielfach weit überschätzt wird. Ich wüßte kaum eine staatsrechtliche Einzelfrage, bei welcher jene grundsätzliche Meinungsverschiedenheit Gleichheit der Ansicht ausschlösse, wie auch umgekehrt die Meinungsgleichheit in Bezug auf die rechtliche Natur des Reiches Meinungsverschiedenheiten in sehr wichtigen Einzelfragen nicht verhütet.

Im Bundesrathe des deutschen Reiches hat Bayern 6 Stimmen. Es hat ferner das Vorrecht eines ständigen Sitzes im Ausschusse für das Landheer und die Festungen und des Vorsitzes im Ausschusse für auswärtige Angelegenheiten, ferner des stellvertretenden Vorsitzes im Plenum [2]).

Die Ernennung der bayerischen Bevollmächtigten und die Ertheilung der Instructionen an dieselben steht dem Könige zu. Da dies Regierungshandlungen des Herrschers sind, so ist zu ihrer giltigen Vornahme die ministerielle Gegenzeichnung, bezw. Unterzeichnung erforderlich.

Die geschäftliche Behandlung dieser Angelegenheiten steht im Allgemeinen dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern zu. Bezüglich des materiellen Inhaltes der zu ertheilenden Instruction erscheint jedoch in erster Linie dasjenige Ministerium zur Abgabe seines Gutachtens berufen, in dessen Geschäftskreis die Angelegenheit fällt, auf welche die Instruction sich bezieht.

Hinsichtlich des Inhaltes der Instruction ist der König ebensowenig, wie hinsichtlich des Inhaltes der Vollmacht an die Zustimmung des Landtages gebunden. Darüber daß eine solche Beschränkung nach dem geltenden Rechte nicht stattfindet, besteht kein Zweifel.

Der Satz, daß der König allein das Recht hat, die bayerischen Bundesrathsbevollmächtigten zu instruiren, gilt unbedingt. Es macht keinen Unterschied, auf welchen Gegenstand die Instruction sich bezieht. Selbst wenn es sich um Beschlüsse des Bundesrathes handelt, aus welchen eine Aenderung der bayerischen Verfassung sich ergeben kann, besteht kein Mitwirkungsrecht des Landtags [3]). Selbstverständlich bleibt es der Staats-

---

1) Vgl. meine Erörterungen in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1872 S. 185 und in den Annalen des Deutschen Reichs 1876 S. 641, und meinen Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, Würzburg 1873.

2) Reichsverf. Art. 6, 8; Schlußprotokoll zum Bündnißvertrage mit Bayern Ziff. IX.

3) Die Frage ist in der Kammer der Abgeordneten 1871/72 anläßlich eines Antrages Barth—Schüttinger zu eingehender Erörterung gekommen. Vgl. darüber Beil. Bd. I S. 527,

regierung unbenommen, da, wo sie es für wünschenswerth erachtet, vor Ertheilung einer Instruction an die Bundesrathsbevollmächtigten die Ansicht des Landtages zu vernehmen.

II. Kapitel.

Die Gegenstände der Herrschaft.

§ 17. **Allgemeine Erörterungen.** Aus dem Begriffe des Staates ergeben sich die beiden Gegenstände der Staatsgewalt: Volk und Land, Staatsangehörige und Staatsgebiet.

In der Art und Weise, wie Staatsgebiet und Staatsangehörige Gegenstand der Herrschaft sind, besteht ein Unterschied. Derselbe hat mit der privatrechtlichen Unterscheidung dinglicher und persönlicher Rechte einige Aehnlichkeit. Das Staatsgebiet ist Gegenstand der Herrschaft in sofern, als über dasselbe kein anderer Wille als der des Staatsoberhauptes herrschend sich bethätigen darf, der Herrscherwille also ausschließend sich geltend macht. Die Bedeutung des Gebiets ist demnach eine negative nach Außen, eine positive aber in soferne, als Alles, was auf dem Staatsgebiete sich befindet, unter die Einwirkung der Staatsgewalt kömmt.

Will man von einer besonderen Gebietshoheit reden, so kann mit diesem Ausdrucke nur jene negative Seite der Herrschaft über das Land bezeichnet werden. Die Akte der Staatsgewalt innerhalb des Gebietes, mögen sie auch auf Grund und Boden sich beziehen, lassen sich unter dem Begriffe einer Gebietshoheit nicht vereinigen. Das Gebiet ist zwar Gegenstand der Gebietshoheit, aber die Ausübung der Staatsgewalt innerhalb des Gebietes ist nicht der Inhalt der Gebietshoheit.

Der Staatsangehörige ist Gegenstand der Herrschaft in soferne, als sein Wille dem Herrscherwillen staatsrechtlich unterworfen, unterthan ist.

Nennt man diese Herrschaft der Staatsgewalt über die Unterthanen, entsprechend dem Ausdrucke Gebiets- oder Territorialhoheit, Personalhoheit, so kann man den Unterschied beider in nachstehender Weise bezeichnen.

Der begriffliche Inhalt der Territorialhoheit ist ein negativer, Ausschluß jeder andern Staatsgewalt vom Gebiete, das positive ungestörte Schalten der Staatsgewalt innerhalb des Gebietes ergibt sich daraus als Folge.

Der begriffliche Inhalt der Personalhoheit ist ein positiver, staatsrechtliche Unterworfenheit der Unterthanen unter die Staatsgewalt; der negative Satz, daß keiner anderen Staatsgewalt zugestanden werden kann, in die Ausübung dieser Gewalt störend einzugreifen, ist die Folge jenes positiven Inhaltes der Personalhoheit.

Aus dem Gesagten ergibt sich die richtige Auffassung des Verhältnisses der Fremden zur Staatsgewalt. Fremde können zur Staatsgewalt nur insoferne in Beziehung treten, als sie im Staatsgebiete sich aufhalten oder innerhalb desselben Rechte besitzen. Die Gewalt, welche der Herrscher über solche Personen ausübt, ist kein Ausfluß der Personalhoheit, sondern der Territorialhoheit, also nicht der absoluten Unterworfenheit der Personen, sondern des Territoriums. Die Ausländer kommen zur Staatsgewalt in Beziehung nicht weil sie Staatsgenossen, sondern weil sie in die räumliche Sphäre der Staatsgewalt eingetreten sind.

§ 18. **Die Staatsangehörigen.** Eine zusammenfassende Gesetzgebung über die Staatsangehörigkeitsverhältnisse und das Fremdenrecht brachte im Anschlusse an die Con-

---

II S. 169, 221. Sten. Ber. I S. 108, 132, 455, 480. Eine Beleuchtung dieser Verhandlungen enthält mein Commentar zur Verf.-Urk. für das Deutsche Reich S. 276—287. Außerdem sind noch folgende Stellen aus den Verhandlungen der Abgeordnetenkammer 1870/71 über die Bündnißverträge zu vergleichen: Beil. Bd. IV S. 82 Spalte 1 und S. 86 Spalte 2.

stitution von 1808 zuerst das Edict vom 6. Januar 1812 „über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht und die Rechte der Forensen und der Fremden in Bayern“. Auf der Grundlage des Edicts von 1812 ruht, trotz erheblicher einzelner Abweichungen, im Allgemeinen die erste Beilage zur Verfassungsurkunde von 1818, das Edict über das Indigenat [1]). Dieses Edict blieb in Geltung, bis durch Reichsgesetz vom 22. April 1871 (B. G.-Bl. S. 87) das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit in Bayern eingeführt wurde [2]). Es ist daher bezüglich dieses Rechtsstoffes auf die Darstellung des Reichsstaatsrechtes in diesem Handbuche zu verweisen.

Für Bayern ist folgendes Besondere zu bemerken. Naturalisation wird Ausländern in der Regel nur gewährt, wenn sie nachweisen, daß ihnen für den Fall der Naturalisation der sofortige Heimaterwerb in einer bayerischen Gemeinde gesichert ist. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern statthaft.

Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit erfolgt durch das Staatsministerium des Innern. Gesuche um Verleihung der Staatsangehörigkeit und um Entlassung aus derselben werden von den Districtsverwaltungsbehörden instruirt und von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, beschieden [3]).

Soweit ein Recht auf Verleihung der Staatsangehörigkeit und auf Entlassung aus dem Staatsverbande besteht, ist dasselbe im Verwaltungsrechtswege verfolgbar. Im gleichen Wege wird der Besitz der Staatsangehörigkeit festgestellt [4]).

Der rechtliche Inhalt der Staatsangehörigkeit ist durch den Begriff selbst gegeben. Die Staatsangehörigkeit ist Unterthänigkeit unter die Staatsgewalt. Nur diese Unterworfenheit und nichts Anderes ist demnach der Rechtsinhalt der Staatsangehörigkeit. Aus ihr ergibt sich die Verpflichtung zum Gehorsam gegen die Staatsgewalt, also die Verbindlichkeit, nicht nur deren Befehlen nachzukommen (Gehorsamspflicht im engeren Sinne), sondern auch Handlungen zu unterlassen, „welche auf Beschädigung des Staates abzielen“ (Treuepflicht).

Die Sicherung des Gehorsams der Staatsangehörigen wird in einem eidlichen Gelöbnisse (Verf.-Urk. Tit. X § 3) und in strafrechtlichen Bestimmungen gesucht.

Die männlichen Staatsangehörigen sind beim Erwerbe der selbständigen Heimat in einer Gemeinde verpflichtet, den Unterthaneneid (Staatsbürgereid, Verfassungseid) zu leisten.

Es kann ferner diese Eidesleistung bei der allgemeinen Landeshuldigung gefordert werden, doch ist letztere außer Uebung gekommen.

Eine Sicherung des Gehorsams der Unterthanen liegt auch darin, daß die Leistung des fraglichen Eides Voraussetzung für den Erwerb gewisser öffentlicher Rechte ist. Dadurch wird für die männlichen Staatsangehörigen die Leistung des Verfassungseides zu einem Rechte, dessen Bestand von nichts Weiterem abhängig ist als von dem Besitze der Eidesfähigkeit und dem Vorhandensein eines staatsrechtlichen Interesses an der Ableistung des Eides.

Zur Abnahme des Eides sind die Magistrate in Gemeinden mit Stadtverfassung und die Bezirksämter zuständig, im Auslande die bayerischen Gesandtschaften und wohl auch die Gesandtschaften und Consulate des deutschen Reiches.

1) Vgl. dazu Art. 14 der diesf., Art. 12 der pfälz. Gemeindeordnung vom 29. April 1869 in der ursprünglichen Fassung.
2) Zu § 21 Abs. III des Ges. vgl. den Vertrag Bayerns mit den Vereinigten Staaten vom 26. Mai 1868 (R.-Bl. S. 2153).
3) Bayerische Vollzugsinstruction vom 9. Mai 1871.
4) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 1.

Streitigkeiten über die Berechtigung und Verpflichtung zur Leistung des Verfassungseides werden im Verwaltungsrechtswege erledigt. (Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 2 und Art. 9).

Die Treuepflicht ist rechtlich nur als ein verneinender Begriff faßbar, nemlich als die Verpflichtung, Angriffe auf das Staatswohl zu unterlassen. Die Verletzung der Treuepflicht hat strafrechtliche Folgen.

Neben diesen strafrechtlichen Bestimmungen bestehen indessen auch staatsrechtliche, welche den Zweck verfolgen, Gefährdungen der Unterthanentreue zu verhüten.

Den Staatsangehörigen ist es verboten, ohne ausdrückliche Genehmigung des Königs Gehalte, Pensionen oder Ehrenzeichen eines fremden Staates anzunehmen [1]). Die Verfassung bedroht die Zuwiderhandlung mit dem Verlust des „Staatsbürgerrechtes" „vorbehaltlich der verwirkten besonderen Strafen."

Unter gleicher Strafdrohung ist es ferner verboten, ohne Erlaubniß des Königs in den Dienst eines nichtdeutschen Staates einzutreten. Auch wenn die Genehmigung hiezu ertheilt ist, darf der Diensteid von dem bayerischen Staatsangehörigen nur unter dem Vorbehalte geleistet werden, daß er niemals gegen sein Vaterland dienen werde. Der bayerische Unterthan muß ferner auf allgemeine und besondere Aufforderung hin den fremden Dienst sofort verlassen, und er muß dies auch ohne Aufforderung thun, wenn der betreffende fremde Staat in Kriegsstand gegen das Deutsche Reich und damit gegen Bayern tritt [2]).

Die Verfassungsurkunde (Beil. I §§ 7—10) unterscheidet von der Staatsangehörigkeit das Staatsbürgerrecht als einen besonderen „politischen Stand". Die Bedeutung eines staatsrechtlichen Begriffes hat dasselbe nie gehabt. Es bezeichnete lediglich das Vorhandensein einer Reihe von Thatsachen, woran die Gesetze eine Anzahl einzelner, ziemlich verschiedenartiger Rechte knüpfte. Das Staatsbürgerrecht ist jetzt ohne jede praktische Bedeutung.

§ 19. **Rechtsunterschiede und Auszeichnungen der Staatsangehörigen.** Die Verfassungsurkunde hat den Programmsatz ihres Einganges, den Grundsatz der staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit nicht voll verwirklicht. Sie kennt rechtlich benachtheiligte und rechtlich bevorzugte Bevölkerungsklassen. Erstere Kategorie besteht nicht mehr. Die Leibeigenschaft, schon 1808 beseitigt, ist durch die Verfassungsurkunde (Tit. IV § 6) ausdrücklich verboten. Die Rechtsminderungen der „nicht christlichen Glaubensgenossen" (Verf. Urk. Tit. IV § 9, Beil. II § 25), besonders der Juden (Edict vom 10. Juni 1813), sind allmählich durch die Landesgesetzgebung beseitigt worden und nun auch reichsgesetzlich (Ges. vom 3. Juli 1869) unstatthaft. Die wenigen berufsständischen Vorrechte, welche die Verfassung (Tit. V § 5) kannte, sind aufgehoben. Die übrigen Vorrechte, welche die Verfassung einräumt, sind mit dem Besitze gewisser staatlicher Auszeichnungen verbunden. An staatlichen Auszeichnungen kennt das bayerische Recht Orden und Ehrenzeichen, persönliche Titel und Prädicate und den Adel. Nur an letzteren sind nach der Verfassung Rechtsvorzüge geknüpft, ohne daß deßwegen der Adel als „Stand" angesehen werden könnte. Die fraglichen Rechtsvorzüge kommen blos dem bayerischen Adel zu, welchen nur ein bayerischer Staatsangehöriger besitzen kann. Die Verleihung des Adels geschieht durch den König (Verf.-Beil. V § 1). Der Adel ist regelmäßig erblich (Verf.-Beil. V §§ 1, 2); der persönliche Adel ist nur mit der Verleihung des Militär-Max-Josef-Ordens und des Verdienstordens der bayerischen Krone verbunden. „Ein Ordensmitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des

1) Verf.-Urk. Tit. IV § 14 Abs. II und Beil. I § 10 Ziff. 2.
2) Verf.-Urk. Beil. I § 11.

Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreie Verleihung des erblichen Adels". (Verf.-Beil. V § 5). Der Adel hat fünf Grade: Fürsten, Grafen, Freiherren, Ritter, Adelige mit dem Prädicate „von" (§ 6)[1]). Die Führung des Adels ist von dessen Eintragung in die Adelsmatrikel beim Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußeren abhängig (§ 8). Auf den Adel kann verzichtet werden (§ 18). Strafgerichtliche Verurtheilung bewirkt keinen Adelsverlust[2]), dagegen tritt Suspension des Adels „durch Uebernahme niederer, blos in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden oder eines eigentlichen Handwerkes" ein (§ 21).

Die Adelsvorrechte der Verfassungsurkunde, die für die Pfalz von Anfang an nur zum kleinsten Theile Geltung hatten (kgl. Entschließung vom 5. Oktober 1818, C), sind, was den niederen Adel anlangt, durch die spätere Rechtsentwickelung zumeist beseitigt worden. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes besteht lediglich noch die Bestimmung, daß nur adelige Gutsbesitzer zu erblichen Reichsräthen ernannt werden dürfen (Verf.-Urk. Tit. VI § 3). Es hängt dies mit dem gleichfalls fortbestehenden privatrechtlichen Vorrechte zusammen, daß nur adelige Familien Familienfideicommisse besitzen können[3]), welches Vorrecht für die Pfalz nicht besteht, da das dortige bürgerliche Recht (Code civil art. 896) Fideicommisse nicht zuläßt.

Dem niederen Adel gehört auch die vormalige Reichsritterschaft an. Deren Verhältnisse wurden zunächst durch eine königliche Declaration vom 31. Dezember 1806 (R.-Bl. 1807 S. 193) geregelt, wonach sie dem landsässigen Adel ziemlich gleich gestellt war. Die Verfassungsurkunde (Tit. V § 3) hat es in der Hauptsache dabei belassen.

Eine erheblich bevorrechtete Stellung nimmt nunmehr nur noch der hohe oder standesherrliche Adel ein. Zu diesem gehören jene Familien, welche bis zum Jahre 1806 Reichsstandschaft und Landeshoheit besessen und dieselbe damals oder später verloren haben. Die Rechtsverhältnisse dieser „Mediatisirten" wurden in Bayern zunächst auf Grundlage der Rheinbundakte durch die königliche Declaration vom 19. März 1807 (R.-Bl. S. 465), weiterhin in Verfolg des Art. 14 der deutschen Bundesakte durch die Verfassungsurkunde Beil. I §§ 14, 15 und Beil. IV geregelt. Die frühere bundesmäßige Gewährleistung der standesherrlichen Rechte ist durch die Auflösung des deutschen Bundes weggefallen.

Damit eine standesherrliche Familie alle Rechte einer solchen in Bayern ausüben könne, ist nöthig, daß sie vormals reichsständischen Besitz in Bayern hat, daß sie bezw. ihr Haupt dem bayerischen Staate angehört und daß sie in die Adelsmatrikel eingetragen ist. Fehlt die zweite und damit die dritte Voraussetzung, so hat die Familie jene Vorrechte nicht, welche durch die Staatsangehörigkeit bedingt sind. Nach jetzigem Rechtsstande hat dies jedoch nur noch Bedeutung für die erbliche Reichsrathswürde des Familienhauptes. Die standesherrlichen Vorrechte sind an die betreffenden Familien und an die betreffenden Besitzungen gebunden. Die standesherrliche Vorrechte erstrecken sich nicht auf die Pfalz. (Kgl. Entschließung vom 5. Oktober 1818, C, a.)

Die Vorrechte der standesherrlichen Häuser sind Ehrenrechte und materielle Rechte.

Die Ehrenrechte beziehen sich auf die Titulatur (Verf.-Beil. IV §§ 2, 3), ferner haben die Häupter standesherrlicher Familien das Recht, in den Schlössern ihres Wohnsitzes eine Ehrenwache aus nicht mehr wehrpflichtigen Staatsangehörigen zu halten (§ 13).

---

1) Ueber die Verleihungsgebühren Gebührengesetz vom 18. August 1879 Art. 202.

2) Verf. Beil. V § 17 mit bayer. Einf.-Ges. zum R.-St.-G.-B. vom 26. December 1871 Art. 2 Ziff. 24.

3) Vgl. hieher P. v. Roth, bayer. Civilrecht I § 32, Pözl, Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechts §§ 54 ff.

Einige sonstige Ehrenrechte (§§ 4, 14, 58, 61, 62) sind weggefallen oder gegenstandslos geworden.

Die materiellen Rechte der standesherrlichen Familien sind folgende:

Sie haben das Recht der Autonomie. (Verf.-Beil. IV § 9.) „Ihre nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge (Familiengesetze) bleiben aufrecht erhalten und sie haben die Befugniß, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen.“ Solche Verfügungen müssen dem Könige vorgelegt werden. Einer Bestätigung durch denselben unterliegen sie nicht. Jedoch hat der König das Recht, sie auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. Findet sich kein Anstand, so werden sie, und zwar jetzt durch das Gesetz- und Verordnungsblatt, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht. Diese Vorlage, Prüfung und Verkündigung ist also keine leere Form. Die standesherrlichen Hausgesetze erlangen erst durch die landesherrliche Verkündigung Gesetzeskraft.

Die standesherrliche Autonomie besteht nur gegenüber dem Landesrechte, nicht gegenüber dem Reichsrechte, es müßte denn ein Reichsgesetz ausdrücklich zu Gunsten jener Autonomie eine Ausnahme machen.

Die Häupter der standesherrlichen Familien haben das Recht, nichtstreitige Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder ihrer Familie betreffen, ohne Dazwischenkunft der Gerichte durch ihre Kanzlei erledigen zu lassen[1]); ferner innerhalb ihres Hauses, soferne sie nicht persönlich betheiligt sind[2]), die Vormundschaften zu bestellen.

Dem Staatsministerium der Justiz ist über die angeordnete Vormundschaft Anzeige zu machen. Dasselbe handhabt die Oberaufsicht über standesherrliche Vormundschaftssachen; die Obervormundschaft dagegen führt das zuständige Oberlandesgericht[3]).

Den standesherrlichen Familien ist durch die Verfassungsurkunde (Beil. IV § 1) zugesichert, daß sie „die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe“ behalten.

Auf privatrechtlichem Gebiete ist im Uebrigen nur ein, wenig erhebliches Vorrecht der Standesherren zu erwähnen, daß sie nämlich fähig sind, Activlehen zu besitzen[4]).

Die Häupter der standesherrlichen Häuser sind geborne Reichsräthe (Verf.-Urk. Tit. VI § 2).

Die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien haben das Recht, in die Dienste deutscher und fremder mit dem Reiche im Frieden befindlicher Staaten zu treten, ohne hiezu einer besonderen königlichen Erlaubniß zu bedürfen. Diejenigen jedoch, welche im Staatsdienste stehen, oder eine Staatsdienerpension aus der Staatskasse beziehen, unterliegen den Bestimmungen des Staatsdienstrechtes (Verf.-Beil. IV § 5).

Die Standesherren und ihre Familien sind von einer Reihe allgemeiner Pflichten und Lasten der Staatsangehörigen befreit.

1. Sie sind frei von der Wehrpflicht[5]).

2. Die Gebäude, welche zu ihren vormals reichsständischen Besitzungen gehören, sind, soferne sie für immer oder zeitweise zum Wohnsitze der Eigenthümer bestimmt sind,

---

1) Verf.-Beil. IV § 7; bayer. Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861 Art. 76 Abs. III. Aufrecht erhalten durch bayer. Ausf.-Ges. zum R.-Ger.-Verf.-Ges. vom 23. Februar 1879 Art. 81 Abs. I.

2) Ist dies der Fall, so ernennt das zuständige Oberlandesgericht den Vormund, vorbehaltlich der Beschwerde zum obersten Landesgerichte. Verf.-Beil. IV § 10 Abs. I.

3) Verf.-Beil. IV § 10. Ausf.-Ges. zur R.-C.-Pr.-O. rc. vom 23. Februar 1879 Art. 102.

4) Declaration vom 19. März 1807, M Ziff. 2, Verf.-Beil. IV § 57.

5) Reichsges., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, § 1 Abs. I, b; gilt an Stelle von Verf. Beil. IV § 11.

frei von der Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden [1]). Sie sind in Folge dessen, soweit diese Befreiung reicht, auch frei von der Verpflichtung zur Naturalverpflegung der Truppen [2]).

3. Die Standesherren und deren Familien sind frei von den staatlichen Personalsteuern. Es sind ferner die Schloßgebäude, welche die Standesherren bewohnen, frei von der Haussteuer. Zu außerordentlichen Staatsumlagen haben jedoch die Standesherren, bezw. deren Familien gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beizutragen (Verf.-Beil. IV §§ 53, 54).

4. Die Standesherren sind von Ortsgemeindeumlagen „hinsichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreit, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen". (Verf.-Beil. IV § 55, Gemeindeordg. f. d. Landestheile diess. des Rheins vom 29. April 1869 Art. 44 Ziff. 3) [3]).

5. Die Häupter der standesherrlichen Familien erhalten die Zölle rückvergütet, welche von den für ihren Hausbedarf eingeführten Verzehrungsgegenständen entrichtet worden sind. Sie dürfen ferner ihre Naturalproducte und Gefälle aus ihren außer Landes gelegenen und an ihre bayerischen Herrschaften angrenzenden Besitzungen zollfrei einführen. All' diese Zollvergünstigungen fallen der Staatskasse, nicht der Reichskasse zur Last [4]).

Ein gegenüber dem jetzigen System der Gerichtsverfassung anomales Vorrecht besitzt das Haupt der fürstlichen Familie Thurn und Taxis. Demselben war durch kgl. Declaration vom 27. März 1812 (R.-Bl. S. 841) die Civilgerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz über seine Dienerschaft zu Regensburg und deren Hausgenossen, und zwar sowohl in streitigen als in nichtstreitigen Sachen bewilligt worden. Zugleich wurde den fürstlichen Behörden die Vornahme gewisser Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Mitglieder des fürstlichen Hauses überlassen. Nachdem das Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861 ergangen war, verneinte das Oberapellationsgericht mit Rücksicht auf Art. 71 Abs. I dieses Gesetzes den Fortbestand der fraglichen fürstlichen Gerichte. In Folge dessen erging ein Gesetz vom 29. April 1869 (G.-Bl. S. 1229), welches die Ansicht des genannten Gerichtshofes mißbilligte, zugleich aber die Thurn und Taxis'schen Gerichte für die Zukunft auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkte. Der Bestand dieser Gerichte ist durch die Reichsjustizgesetzgebung nicht berührt worden.

Eine Reihe von Vorrechten, welche den Standesherren nach der Verfassungsurkunde (Beil. IV §§ 6, 8, 14, 16 theilweise, 17—47, 48 theilweise, 50, 51, dann 57 und 58 theilweise) zukamen, sind durch die spätere Gesetzgebung beseitigt worden.

§ 20. **Das Staatsgebiet** [5]). Die Verfassungsurkunde (Tit. III § 1) erklärt das Staatsgebiet für untheilbar und unveräußerlich. Dies hat zur Folge, daß Veräußerungen

---

1) Reichsges., betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, § 4 Abs. II Ziff. 1. Die Bestimmung in Verf.-Beil. IV § 12 ist hienach aufgehoben.

2) Reichsges. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 § 4.

3) Der Umfang dieses Vorrechtes ist sehr umstritten. Vgl. hieher Seydel, bayer. Staatsrecht I S. 623 ff., F. Englert, die Orts-Gemeindeumlagen vom unbeweglichen Besitze nach bayer. Rechte, München 1887, S. 19 ff., Sammlung von Entsch. d. k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes VII S. 120.

4) Declaration vom 19. März 1807 H Ziff. 12, Verf.-Beil. IV § 56, Zollges. vom 17. November 1837 § 23 c, Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 15.

5) Ueber die Rechtsverhältnisse des Bodensees s. Seydel, bayer. Staatsrecht I S. 631, Rettich, die völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees, Tübingen 1884, F. v. Martitz in Hirth's und Seydel's Annalen des Deutschen Reichs 1885 S. 278 ff., Gaupp in diesem Handbuch III, I, 2 S. 17 Anm. 3.

von Staatsgebiet regelmäßig nur in der Form der Verfassungsänderung vor sich gehen können, wenn auch die Verfassung diese Frage übergangen hat. Zu Gebietserwerbungen bedarf der König der Mitwirkung des Landtags nicht. Der König ist ferner berechtigt, ohne solche Mitwirkung Verfügungen über das Staatsgebiet zu treffen, wenn es sich um Erledigung nachbarlicher Grenzstreitigkeiten und um Grenzregelungen zur Herstellung eines zweckmäßigen Grenzlaufes handelt, soferne hiebei für etwaige Gebietsabtretungen ein anderer angemessener Ersatz erlangt wird. (Verf.-Urk. Tit. III § 6 Ziff. 2.)

Das bayerische Staatsgebiet gehört nach Art. 1 der Reichsverfassung zum deutschen Bundesgebiete. Gebietsveränderungen, welche zugleich das Bundesgebiet berühren, bedürfen daher der Zustimmung des Reiches und zwar ohne Rücksicht auf ihre größere oder geringere Erheblichkeit.

Das Staatsgebiet ist nach Außen durch die Grenze abgeschlossen. Diese wird, soweit nöthig, durch Hoheitszeichen kenntlich gemacht, die unter dem Schutze des Strafgesetzbuchs (§ 135) stehen. Die Grenzangelegenheiten gehören in den Geschäftskreis des königlichen Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern, das sich jedoch hiebei mit dem Staatsministerium des Innern zu benehmen hat [1]). Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, kömmt die „Aufsicht auf die Landesgrenzen und die Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten" zu [2]). Die äußeren Organe für diesen Zweck sind die Distriktsverwaltungsbehörden der Grenzbezirke, welche in dieser Eigenschaft auch als Landeshoheitsbehörden (Landeshoheitsbeamte) bezeichnet werden. Denselben obliegt insbesondere die Sorge für die Erhaltung der Grenzzeichen und die Grenzbegehung nach Maßgabe der betreffenden einzelnen Instructionen über die Instandhaltung der Landesgrenzversteinung. Zur Mitwirkung dabei werden auch die Zoll- und Forstbehörden, sowie die Feldgeschwornen herangezogen.

§ 21. **Die Fremden.** Die Rechtsverhältnisse der Fremden zum Staate sind zuerst durch das bereits erwähnte Edict vom 6. Januar 1812 und alsdann durch die I. Verfassungsbeilage geregelt worden. In dieses Landesrecht hat Art. 3 der Reichsverfassung ändernd eingegriffen, indem er den Grundsatz aufstellt, daß in einer Reihe von Beziehungen der Angehörige jedes Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate wie ein Inländer zu behandeln sei. Der Ausdruck Ausländer ist seitdem auf jene Landesfremden beschränkt, welche nicht reichsangehörig sind.

In eine Beziehung zum Staate, welche sowohl auf das bürgerliche als auf das öffentliche Recht sich erstreckt, tritt der Fremde, wenn er dingliche Rechte innerhalb des Staatsgebietes besitzt (Forense) und wenn er vorübergehend oder bleibend seinen Aufenthalt im Staate nimmt. Es ist eine Frage des positiven Rechtes, ob und unter welchen Voraussetzungen die Staatsgewalt das Entstehen einer solchen Beziehung überhaupt zuläßt.

Das in Bayern geltende Recht gestattet den Fremden den Erwerb von Grundeigenthum unbedingt [3]). Dagegen hat der Fremde ein Recht des Aufenthaltes im Staate nur, wenn er Reichsangehöriger [4]), nicht wenn er Ausländer ist. Ausländern ist zwar regelmäßig der Aufenthalt im Königreiche gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit genügend ausweisen und ihrem Aufenthalte ein sonstiges gesetzliches

1) Verordnung, die Formation der königlichen Ministerien betr., vom 9. December 1825, § 37.
2) Verordnung, die Formation ꝛc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., vom 17. December 1825 § 22.
3) Verf.-Beil. I § 13 und Reichsverf. Art. 3 Abs. I.
4) Reichsges. über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 § 1.

Hinderniß nicht im Wege steht [1]). Allein abgesehen von allgemeinen Beschränkungen ihrer Aufenthaltsbefugniß auf dem Retorsionswege [2]) und von einer Reihe besonderer polizeilicher Ausweisungsgründe [3]) kann „aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt“ jedem Einzelnen der Eintritt in das Land versagt und kann die Ausweisung gegen ihn verfügt werden [4]).

Der Mangel eines Aufenthaltsrechtes der Ausländer kömmt darin zu einem bezeichnenden Ausdrucke, daß ihnen gegen die erwähnten Maßnahmen der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet ist.

Ist der Fremde in die räumliche Machtsphäre des Staates zugelassen, sei es, daß er, wie der Deutsche, ein unbedingtes Recht darauf hat, sei es, daß er, wie der Ausländer, im Staate geduldet wird, dann gelten bezüglich seiner Verhältnisse zum Staate folgende leitenden Grundsätze.

Er nimmt an der Gemeinschaft des bürgerlichen Rechtes Antheil, und zwar, wenn er Reichsangehöriger ist, unbedingt, wenn er Ausländer ist, in der Regel. Beschränkungen der Ausländer in Bezug auf das bürgerliche Recht finden nur soweit statt, als sie ausdrücklich ausgesprochen sind.

Für denjenigen Theil des bürgerlichen Rechtes, der durch die Landesgesetzgebung geordnet ist, gelten dabei nachstehende Normen.

Abgesehen von einzelnen Ausnahmebestimmungen, welche die Gesetzgebung für Ausländer bleibend trifft, können vorübergehende Beschränkungen in Folge der Reciprocität eintreten.

Die Verfassungsurkunde (Beil. I §§ 16—19) enthält hierüber ein doppeltes.

Sie stellt als Programm für die Gesetzgebung die materielle Reciprocität auf.

„Den Fremden (Ausländern) wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den königlichen Unterthanen zugesteht.“ Sind Rechte, welche in Bayern Ausländern gleich den Einheimischen zukommen, in dem fremden Staate bayerischen Staatsangehörigen nicht in gleichem Maße eingeräumt, ohne daß jedoch damit eine Rechtsungleichheit gegenüber den Einheimischen zu Ungunsten der Bayern geschaffen wäre, so kann eine entsprechende Rechtsbeschränkung der Angehörigen jenes fremden Staates in Bayern eintreten. Dieselbe muß jedoch für den betreffenden Fall gesetzlich vorgesehen sein.

Die Verfassung spricht ferner den Grundsatz der formellen Reciprocität aus, und zwar in der Weise, daß es zu dessen Anwendung einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung nicht bedarf. Bei der formellen Reciprocität handelt es sich nicht um die Forderung materieller Rechtsgleichheit zwischen Bayern und dem fremden Staate, sondern darum, daß der Bayer im fremden Staate nicht schlechter als der Einheimische behandelt werde.

Die Verfassung sagt: „Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder bayerische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staates derselbe Grundsatz anzuwenden.“ Die Ausübung der Retorsion kann nur durch den König verfügt werden. Sie endet mit Wegfall des Grundes.

---

1) Ges. über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 und 23. Februar 1872, Art. 43 Abs. II.
2) A. a. O. Art. 50 Abs. III. 3) A. a. O. Art. 50 Abs. I und 45.
4) A. a. O. Art. 50 Abs. II.

Ausländer, welche sich mit königlicher Erlaubniß im Königreiche aufhalten, genießen, solange jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist, alle bürgerlichen Privatrechte gleich den Staatsangehörigen.

Die Fremden nehmen innerhalb des Staatsgebietes auch an der öffentlichen Rechtsordnung insoweit Theil, als nicht entweder für gewisse öffentliche Rechte und Pflichten die Staatsangehörigkeit Voraussetzung ist, oder, wo dies nicht der Fall, ausdrückliche Ausnahmen für die Fremden gemacht sind.

Dabei ist noch, was die nichtstaatsangehörigen Deutschen betrifft, Folgendes zu bemerken.

An den Rechten und Pflichten, welche mit der Staatsangehörigkeit verknüpft sind, haben sie keinen Antheil. Dagegen ist der Unterschied zwischen staatsangehörigen und nichtstaatsangehörigen Deutschen in einer Reihe von reichsgesetzlich geregelten Materien beseitigt.

Allgemeine Normen über die Stellung der Fremden auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes lassen sich im Uebrigen nicht aufstellen.

Zu erwähnen ist nur, daß ausländische Forensen wegen der „auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten“ eine „Stellvertretung“ „aus bayerischen Unterthanen anzuordnen“ haben. (Verf.-Beil. I § 15.)

III. Kapitel.

Der Landtag.

§ 22. **Rechtliche Stellung des Landtags.** Der Landtag [1]) ist eine in die zwei Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten gegliederte Versammlung (Verf.-Urk. Tit. I § 2, Tit. VI § 1), welche dem Könige in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bei Ausübung der Staatsgewalt zur Seite steht.

Der Landtag ist kein Staatsorgan neben dem Könige, sondern unter dem Könige. Er verhandelt mit dem Könige nicht auf dem Fuße einer gleichberechtigten Partei, nicht in den Formen des Vertrages, sondern er erfüllt staatsrechtliche Functionen in dem Maße und in der Weise, wie sie die vom Könige ausgehende Rechtsordnung ihm übertragen hat. Der Landtag wird durch Willensakt des Königs in Thätigkeit und außer Thätigkeit gesetzt (Verf.-Urk. Tit. VII § 22). Auch dem Landtage gegenüber ist der König Herrscher.

Der Landtag besitzt keine Herrschergewalt, nicht einmal eine Amtsgewalt [2]) gegenüber den Staatsangehörigen. Er hat lediglich, und zwar jede seiner Kammern für sich, eine Gewalt über die eigenen Mitglieder.

Der Landtag kann nie einen Willen über den Staat äußern. Seine Einmischung in die Thätigkeit der Regierungsgewalt ist durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen fern gehalten. Die Kammern verkehren nur mit den Staatsministerien. Unmittelbares Benehmen mit anderen Stellen und Behörden ist ihnen nicht gestattet [3]). Es ist ihnen ferner verboten, ohne Zustimmung der Staatsregierung Aufrufe oder Erklärungen an das Volk oder einzelne Theile desselben zu richten, Deputationen oder Ueberbringer von Bittschriften zuzulassen [4]).

---

1) Die Verfassung hat den Ausdruck „Ständeversammlung“, der jedoch, seitdem die Kammer der Abgeordneten im Jahre 1848 eine veränderte Zusammensetzung erfahren hat, nicht mehr gebraucht wird.

2) Vgl. Geschäftsgangs-Gesetz vom 19. Januar 1872 Art. 33 Abs. IV.

3) Geschäftsgangs-Gesetz Art. 33 Abs. I u. II. 4) A. a. O. Art. 37.

Der Landtag tritt nur in Bezug auf die Ausübung der Staatsgewalt durch den König beschränkend oder anregend hinzu. Aber auch dies nicht allgemein, sondern lediglich insoweit, als Verfassung oder Gesetz ihn hiezu berufen. Die Kammern, so sagt die Verfassung (Tit. VII § 1), können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören. Der Landtag hat also nirgends eine Vermuthung der Zuständigkeit für sich, sondern muß seine Zuständigkeit durch eine Rechtsnorm darthun können. Das Umgekehrte gilt für den König. Der König ist in Ausübung der Staatsgewalt unbeschränkt, soweit nicht eine beschränkende Rechtsnorm nachzuweisen ist.

Der Landtag ist keine Körperschaft mit juristischer Persönlichkeit und daher auch nicht vermögensfähig. Die Ausgaben des Landtags trägt die Staatskasse (Geschäftsganggesetz Art. 12).

Die zwei Collegien des Landtags berathen und beschließen selbständig. Nur die übereinstimmende Willenserklärung beider stellt die Willenserklärung des Landtags dar (Verf.-Urk. Tit. VI § 19). Ein Gegenstand, über den beide Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Session nicht wieder zur Berathung gebracht werden. (Tit. VII § 28).

Es steht im Ermessen des Königs, ob er bezüglich einer Angelegenheit zuerst mit der einen oder mit der anderen Kammer in Verkehr treten will. Nur die „Anträge über die Staatsauflagen" haben zunächst bei der Kammer der Abgeordneten zu geschehen [1]. Ebenso kann innerhalb des Wirkungskreises des Landtags jede Kammer einen Gegenstand zuerst anregen [2], und es kann jeder Staatsangehörige, insoweit er befugt ist, an den Landtag sich zu wenden, nach seiner Wahl die eine oder die andere Kammer angehen [3].

Die in Folge dessen entstehenden geschäftlichen Beziehungen beider Kammern werden von deren Directorien geordnet [4].

Die Rechte des Landtags sind einerseits politische (materielle und formelle), andererseits collegiale.

Die materiellen Rechte des Landtags betreffen im Wesentlichen die Gesetzgebung und die Führung des Staatshaushaltes (Verf.-Urk. Tit. VII §§ 2—18) und sind am betreffenden Orte näher darzulegen. Die Regierungsthätigkeit wird im Uebrigen soweit nicht das Steuerbewilligungsrecht des Landtags beschränkend eingreift, ausschließlich vom Willen des Königs bestimmt. Dem Landtag kömmt ein staatsrechtlicher Einfluß auf dieselbe nicht zu. Bayern ist zwar constitutionelle Monarchie, aber kein parlamentarisch regierter Staat. Daß aus dem Steuerbewilligungsrechte des Landtags für denselben kein Recht abgeleitet werden kann, die Führung der Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte in Unterordnung unter seinen Willen zu bringen, hat die Verfassungsurkunde (Tit. VII § 9) mit voller Klarheit und Entschiedenheit durch den Satz ausgedrückt: „Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden." Der Landtag hat daher noch viel weniger das Recht der willkürlichen Steuerverweigerung, ein Recht dessen Besitz in der That die parlamentarische Regierungsform begründen würde.

Die formellen Rechte des Landtags, bezw. seiner Kammern sind folgende:

1. Das Informationsrecht. (Geschäftsganggesetz Art. 33.) Die Kammern,

1) Verf.-Urk. Tit. VI § 18.
2) Verf.-Urk. Tit. VII § 20 Abs. II.
3) Verf.-Urk. Tit. VII § 21, Geschäftsgangs-Gesetz Abschn. II Ziff. 2.
4) Geschäftsgangs-Gesetz Art. 38.

deren Ausschüsse und Abtheilungen haben innerhalb des Umfanges ihres Wirkungskreises das Recht, Erläuterungen und Aufschlüsse, welche sie für erforderlich halten, von den betreffenden Staatsministerien zu verlangen. Letztere haben solchen Ansinnen zu entsprechen, sogar dann, wenn zu diesem Zwecke Ermittelungen nöthig sein sollten. Aus der Fassung des Art. 33 Abs. I des Gesetzes vom 19. Januar 1872 über den Geschäftsgang des Landtags ergibt sich von selbst, daß die Staatsregierung zwar verpflichtet ist, innerhalb des angegebenen Umkreises die Kammern, deren Ausschüsse und Abtheilungen über das zu unterrichten, was dieselben zu wissen begehren, daß Letztere aber kein Recht darauf haben, sich selbst aus den amtlichen Quellen zu unterrichten. Mit andern Worten, die Kammern haben kein Recht, die Aushändigung amtlicher Akten zu verlangen.

Die Kammern haben, wenn auch nur in beschränkter Weise, das Recht, sich selbst Informationen zu verschaffen (Enquête).

Ihren Ausschlüssen steht es nemlich frei, das mündliche und schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erholen. Es kann jedoch Niemand zur Abgabe solcher Gutachten angehalten werden, und es dürfen der Staatskasse keine eigenen Ausgaben daraus erwachsen.

2. Das Petitionsrecht. Hierüber sagt Tit. VII § 19 der Verfassung: „Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen".

§ 1 desselben Titels aber sagt: „Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in §§ 2—19 näher bezeichnet ist".

Es erhellt also hieraus, daß nach der Absicht der Verfassung der Umfang des Petitionsrechtes des Landtages mit dem Umfange seines Wirkungskreises sich decken soll.

Ueber die Grenzen des Petitionsrechtes im Einzelnen hat sich vielfacher Streit ergeben.

Was zunächst die Gesetzgebung anlangt, so kann nach dem Wortlaute des § 19 nicht bezweifelt werden, daß auch das Recht der Gesetzesinitiative dem Landtage zukömmt, soweit es nicht durch anderweitige Verfassungsbestimmungen ausgeschlossen ist. Art. 1 des Gesetzes über die ständische Initiative vom 4. Juni 1848 hat dies bestätigt.

Die Verfassung sagt in Tit. X § 7 weiter: „Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathen."

Diese Vorschriften gelten nicht mehr im vollen Umfange. Durch das Gesetz über die ständische Initiative vom 4. Juni 1848 (G.-Bl. S. 61) ist hinsichtlich eines Theiles des Verfassungsrechtes dem Landtage das Recht der Initiative eingeräumt worden. Es ist darauf später zurückzukommen.

Die Streitfrage, welche gegenüber Tit. X § 7 der Verf.-Urk. sich erhoben hat, ob hiedurch nur das Initiativrecht oder ob auch das einfache Petitionsrecht der Kammern ausgeschlossen sei, ist in ihrem Wesen durch das Initiativgesetz nicht beseitigt worden. Sie ist nur auf einen engeren Raum beschränkt, indem sie lediglich für jene Theile des Verfassungsrechtes fortbesteht, bei welchem die Kammern auch jetzt kein Initiativrecht haben.

Der Streit ist so alt wie die Verfassung selbst und keiner der dabei betheiligten Factoren hat sich von Widersprüchen frei gehalten. Indessen ist die neuere Haltung der Staatsregierung der Anerkennung des einfachen Petitionsrechts auch hinsichtlich der Verfassungsgesetzgebung günstig. Dies entspricht auch m. E. dem Wortlaute und Sinne der Verfassung.

Das Initiativrecht in Verfassungsangelegenheiten ist durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 den Kammern in beschränkter Weise eingeräumt worden. Sie haben dasselbe hinsichtlich der Tit. IV, VII, VIII und X §§ 1—6 der Verfassungsurkunde „und der hierauf Bezug nehmenden Verfassungsbeilagen und Gesetze". Was den Tit. VI der Verfassungsurkunde anlangt, so steht jeder Kammer das Initiativrecht nur bezüglich jener Bestimmungen des Titels zu, welche sie selbst angehen.

Hat der Landtag die Initiative zu einem Verfassungsgesetze ergriffen, so bleibt dem Könige vorbehalten, seine Entschließung darüber auf ein Jahr zu vertagen. Dieses Jahr wird von demjenigen Zeitpunkte zu rechnen sein, mit welchem der Regel nach die Landtagsbeschlüsse spätestens zu bescheiden sind, also vom Erlasse des Landtagsabschiedes an. Auch die ablehnende königliche Entschließung ist zu verkünden.

Ist in Folge der Initiative des Landtags ein Verfassungsgesetz erlassen worden, so darf die Initiative von den Kammern vor Ablauf von zwölf Jahren nicht wieder ausgeübt werden. Diese Frist ist vom Zeitpunkte der Verkündigung des betreffenden Gesetzes zu rechnen.

Auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung ist das Petitionsrecht des Landtags überall da anzuerkennen, wo die Petition sich auf die Mitwirkung Bayerns zu einem Akte der Reichsgesetzgebung bezieht, der die Landesgesetzgebung und damit den Wirkungskreis des Landtags berührt.

Hinsichtlich des Petitionsrechts des Landtags auf dem Gebiete der Regierungs- oder Verwaltungsthätigkeit ist die Grenze theoretisch allerdings leicht zu ziehen. Im einzelnen Falle dagegen mag sie zweifelhaft sein, und dieser Umstand erklärt es, daß die Praxis hier eine etwas unsichere ist. An sich ist die Regierungs- und Verwaltungsthätigkeit dem Einflusse des Landtages entrückt. Der einzelne Fall, in welchem die Regierung innerhalb der Grenzen ihres gesetzlichen Ermessens gehandelt hat, kann nicht Gegenstand einer Petition des Landtags sein. Dagegen kann das Petitionsrecht gegenüber der Regierungsthätigkeit dann geltend gemacht werden, wenn dieselbe den Wirkungskreis des Landtags irgendwie auch nur mitberührt [1]).

Der äußere Anlaß zur Geltendmachung des Petitionsrechtes Seitens der Kammern kann entweder in dem Antrage eines Kammermitgliedes oder in einer von Außen kommenden Eingabe liegen. Die Kammermitglieder haben ein verfassungsmäßiges Recht, Wünsche und Anträge vorzubringen [2]).

Dagegen ist ein verfassungsmäßiges Recht der Staatsangehörigen, Petitionen an die Kammern zu richten, nicht gegeben. Ein solches Recht wäre nur dann anzuerkennen, wenn ein gesetzlicher Zwang für die Kammern bestünde, sich mit den eingekommenen Petitionen zu befassen. Es besteht nur weder ein Verbot für die Staatsangehörigen und

1) Ueber die Grenzen des Petitionsrechtes in dieser Beziehung vgl. nunmehr auch den vorzüglichen Vortrag des Reichsraths Dr. v. Neumayr vom 17. Januar 1886 (Drucks. d. K. d. R.-R. von 1886), der sich vollständig den Ansichten anschließt, die ich in meinem bayer. Staatsrecht II S. 18 ff. vertreten habe.

2) Verf.-Urk. Tit. VII § 20 Abs. I, bezw. Geschäftsgangs-Gesetz vom 19. Januar 1872 Abschn. II Ziff. 1. Das Gesetz sagt: „in dieser Beziehung", also innerhalb der Grenzen von Tit. VII § 19.

ebensowenig für nicht Staatsangehörige, an die Kammern zu schreiben, noch für die Kammern, solche Zuschriften anzunehmen.

In allen Fällen können Petitionen nur in Folge eines übereinstimmenden Beschlusses der beiden Kammern vor den König gebracht werden [1]).

3. Das Beschwerderecht. Die Verfassung sagt (Tit. VII § 21 mit Geschäftsgangsgesetz Abschnitt II Ziff. 2):

„Jeder einzelne Staatsangehörige, sowie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an den Landtag, und zwar an jede der beiden Kammern, bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüfen läßt und nach Maßgabe der Geschäftsordnung in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der anderen Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird."

Diese Bestimmungen gehören zu den umstrittensten des bayerischen Verfassungsrechtes.

Was zunächst den Begriff der constitutionellen Rechte anlangt, so hat die Staatsregierung, dabei von der Rechtsprechung des Staatsraths unterstützt, seit dem Jahre 1819 ununterbrochen die Meinung vertreten, daß constitutionelle Rechte nur solche seien, welche unmittelbar in der Verfassung oder einem Verfassungsgesetze begründet sind. Diese Ansicht, der sich auch die Kammer der Reichsräthe seit der Session 1875/76 rückhaltslos angeschlossen hat, ist nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Verfassungsbestimmungen zweifellos richtig.

Das Beschwerderecht greift ferner nur gegenüber reinen Verwaltungsakten Platz und auch da lediglich dann, wenn der offen stehende Verwaltungsbeschwerdeweg erschöpft ist. Unbedingt ausgeschlossen ist eine Aenderung des Geschehenen und daher eine Verfassungsbeschwerde da, wo ein behördlicher Ausspruch mit Rechtskraft ausgestattet ist, also die Natur des Richterspruchs an sich trägt. Dabei kommt es nicht auf den Charakter der Behörde an, welche den Ausspruch erlassen hat, sondern lediglich auf den Charakter des Ausspruches selbst. Eine Verfassungsbeschwerde ist ferner da nicht zugelassen, wo der Rechtsweg offen steht.

Beschwerdeberechtigt ist nur derjenige, welcher die behauptete Rechtsverletzung selbst erfahren hat oder gesetzlicher Vertreter des Verletzten ist. Das Beschwerderecht steht nur bayerischen Staatsangehörigen zu. Es ist nicht nur den Gemeinden, sondern allen juristischen Personen zuzugestehen.

Die Erhebung von Verfassungsbeschwerden beim Landtage ist ein Recht der Staatsangehörigen. Die Kammern sind daher nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet, solche Beschwerden zu würdigen und sie, wenn sie formell zulässig und formell begründet befunden werden, materiell beschlußmäßig zu erledigen.

Haben sich beide Kammern dahin geeinigt, eine Beschwerde wegen Verletzung constitutioneller Rechte begründet zu finden, so übergeben sie dieselbe mit gemeinsamem Antrage dem Könige. Das weitere Verfahren ist dasselbe wie bei jenen Verfassungsbeschwerden, welche die Kammern aus eigenem Antriebe an die Krone bringen. Hievon soll nunmehr gehandelt werden.

1) Verf.-Urk. Tit. VII §§ 19 u. 20 Abs. II. — Ueber die Behandlung der Petitionen vgl. die sehr richtigen Bemerkungen von R. Gneist, Gesetz und Budget 1879, S. 214, der sich dagegen erklärt, daß Petitionscommissionen „im Sinne eines wirklichen Verwaltungsgerichtshofes" arbeiten. Auch die Geschichte des bayerischen Landtags bietet zahlreiche Belege für eine solche mißverständliche Auffassung der parlamentarischen Aufgaben.

Die Verfassungsurkunde (Tit. X § 5) bestimmt:

„Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königlichen Staatsministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen."

Die Erhebung einer solchen Beschwerde setzt einen in einer Kammer gestellten Antrag sowie übereinstimmende Beschlüsse beider Kammern voraus.

Der sachliche Umkreis, innerhalb dessen sich das Beschwerderecht bewegt, ist mit Bestimmtheit bezeichnet. Die Beschwerde kann nur wegen Verletzung der Verfassung selbst oder eines Verfassungsgesetzes erhoben werden. Man hat darüber gestritten, ob das Beschwerderecht der Kammern auch dann Platz greife, wenn die Verletzung der Verfassung in der Verletzung eines constitutionellen Rechtes eines Einzelnen besteht, der selbst Beschwerde beim Landtage nicht erhoben hat. Diese Frage ist unbedenklich zu bejahen.

Auch dieses Beschwerderecht besteht nur gegenüber Verwaltungsakten.

Ist eine Verfassungsbeschwerde Seitens des Landtages an den König gebracht worden, so kömmt es darauf an, ob Letzterer sofort von deren Begründung sich überzeugt und daher Abhilfe anordnet, oder ob ihm die Sache zweifelhaft erscheint. Im letzteren Falle ist nach der Verfassung die Beschwerde, je nach der Natur des Gegenstandes, der „obersten Justizstelle" d. h. dem obersten Landesgerichte oder dem Staatsrathe zur Untersuchung und Entscheidung zuzuweisen.

Von praktischer Bedeutung ist nur die Zuständigkeit des Staatsrathes. Hierüber ist Folgendes zu bemerken. Der Staatsrath ist hier erkennende, nicht berathende Stelle. Sein Ausspruch bedarf daher der Genehmigung des Königs nicht. Die Entscheidung muß vielmehr so, wie sie gefällt ist, verkündet werden, und es ist staatsrechtliche Pflicht der Staatsregierung dieselbe zu vollziehen.

Die Staatsrathsentscheidungen über Verfassungsbeschwerden gelangen im Gesetz- und Verordnungsblatte zur Veröffentlichung.

Es erübrigt noch zu untersuchen, wie es sich bei dem vorstehend geschilderten Stande unseres Rechtes mit der Anwendbarkeit des Art. 76 Abs. II der Reichsverfassung in den Fällen verhält, wo Landtag und Staatsregierung in Verfassungsstreitigkeiten gerathen.

Der genannte Artikel bestimmt nämlich:

„Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen."

Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf Bayern wird zu bejahen sein, da die Begriffe der Beschwerde wegen geschehener Verletzung der Verfassung und der Verfassungsstreitigkeit sich nicht decken, der Staatsrath, bezw. die oberste Justizstelle also nicht als Behörden zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten im Sinne der Reichsverfassung erscheinen.

Uebrigens ist zu bemerken, daß als „Theil", der den Bundesrath anrufen kann, nur der Landtag, nicht eine Kammer für sich zu erachten ist.

4. Das Anklagerecht des Landtags wird besser bei Darlegung der staatsrechtlichen Stellung der Minister erörtert werden. —

Ueber die Behandlung der Beschlüsse der Kammern gelten folgende gesetzliche Bestimmungen (Geschäftsgangsges. Art. 39, 40).

Sobald ein übereinstimmender Beschluß beider Kammern zu Stande gekommen ist,

wird derselbe dem Gesammtstaatsministerium übersendet und von diesem dem Könige unterbreitet. Dasselbe gilt von den Vorlagen jeder einzelnen Kammer.

Der König bescheidet jeden Gesammtbeschluß entweder sogleich nach der Vorlage oder spätestens beim Schlusse der Versammlung im Landtagsabschiede. Diese letztere Vorschrift hat zur Folge, daß, wo zu einem staatlichen Willensakte des Königs die Zustimmung des Landtags erforderlich ist, diese Zustimmung, auch wenn gegeben, nicht mehr wirkt, soferne sie nicht spätestens beim Schlusse des Landtags benutzt worden ist.

Die Collegialrechte der Kammern bestehen in der Befugniß zur autonomen Regelung ihrer Organisation und zur Besetzung ihrer Organe, zur Ordnung und Handhabung ihrer Disciplin und ihres Geschäftsgangs innerhalb der gesetzlichen Schranken.

Die Kammern besitzen eine Gewalt über ihre Mitglieder, die sich nach Innen in der Disciplin, nach Außen dahin äußert, daß sie während der Dauer einer Landtagsversammlung gewisse obrigkeitliche Handlungen von ihren Mitgliedern ferne halten können. Es handelt sich in den letzteren Fällen um Rechte der Kammern als solcher, nicht der einzelnen Mitglieder.

Die Verfassungsurkunde (Tit. VII § 26, vgl. Einf.-Ges. vom 1. Februar 1879 zur R.-St.-P.-O. § 6 Abs. II) bestimmt, daß kein Landtagsmitglied während der Dauer einer Landtagsversammlung ohne Einwilligung seiner Kammer zu Verhaft gebracht werden kann, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenem Verbrechen ausgenommen.

Die Verhaftung eines Landtagsmitgliedes behufs Erzwingung eines Offenbarungseides kann bei versammeltem Landtage nur mit Bewilligung der betreffenden Kammer geschehen [1]). Gleicher Zustimmung bedarf es zur Vernehmung eines Kammermitgliedes als Zeugen oder Sachverständigen außerhalb des Landtagsitzes [2]).

In allen Fällen entscheidet darüber, ob die Bewilligung zu ertheilen sei oder nicht, das freie Ermessen der Kammer.

§ 23. **Die Kammer der Reichsräthe** [3]). Der Kammer der Reichsräthe gehören als Mitglieder an:

1. Die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses,
2. die Kronbeamten des Reiches,
3. die Erzbischöfe von München-Freising und von Bamberg,
4. die Häupter der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, solange sie im Besitze ihrer vormals reichsständischen, in Bayern gelegenen Herrschaften bleiben,
5. ein vom Könige auf Lebenszeit ernannter Bischof und der jedesmalige Präsident des protestantischen Oberconsistoriums,
6. die vom Könige ernannten erblichen Reichsräthe,
7. die vom Könige ernannten lebenslänglichen Reichsräthe (Verf.-Urk. Tit. VI § 2).

Allgemeine Voraussetzungen für die Möglichkeit, Mitglied der ersten Kammer zu sein, sind der Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte.

Voraussetzung des Zutrittes in die Kammer ist die erreichte Volljährigkeit. Zur Theilnahme an den Abstimmungen aber sind die Prinzen des königlichen Hauses erst

1) R.-C.-Pr.-O. § 785 Ziff. 1.

2) R.-C.-Pr.-O. §§ 347, 367; R.-St.-Pr.-O. §§ 49, 72; Ges. vom 8. August 1878, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, Art. 20 Abs. VI.

3) Zu den Bestimmungen der Verf.-Urk. sind noch zwei erläuternde Gesetze vom 11. September 1825 (Ges.-Bl. S. 31) und vom 9. März 1828 (G.-Bl. S. 9) hinzugekommen.

mit vollendetem 21., die übrigen Reichsräthe erst mit zurückgelegtem 25. Lebensjahre zugelassen (Verf.-Urk. Tit. VI § 5).

Die Fähigkeit, erblicher Reichsrath zu werden, ist an folgende verfassungsrechtliche Voraussetzungen (Verf.-Urk. Tit. IV § 3, Ges. vom 9. März 1828 Art. II, Ges. vom 11. September 1825 § 2) geknüpft:

1. Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit seit mindestens sechs Jahren [1]);

2. Besitz des erblichen bayerischen Adels;

3. Besitz eines mit dem Lehen- oder fideicommissarischen Verbande belegten Grundvermögens, von welchem an „Grund- und Dominicalsteuern" in simplo dreihundert Gulden zu entrichten sind, und wobei eine agnatisch-lineale Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

An die Stelle der Dominicalien sind mit der Ablösung der Grundlasten die entsprechenden, in gerichtlichen Verwahr genommenen Einlösungssummen oder Ablösungsschuldbriefe getreten [2]).

Die Reichsrathswürde vererbt sich nach Erstgeburtsrecht unter den ehelichen männlichen Nachkommen des ersten Erwerbers, solange sie den erforderlichen Fideicommißbesitz haben.

In Bezug auf die Auswahl der lebenslänglichen Reichsräthe waltet das freie Ermessen des Königs. Es liegt keine eigentliche staatsrechtliche Gebundenheit darin, wenn die Verfassungsurkunde und das Gesetz vom 9. März 1828 sagen, daß der König die zu Ernennenden aus jenen Personen auswählen werde, „die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben oder von adeliger Geburt sind oder Vermögen besitzen".

Dagegen ist die Zahl der Ernennungen zur lebenslänglichen Reichsrathswürde verfassungsrechtlich beschränkt.

Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann nämlich „den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen" (Verf.-Urk. Tit. VI § 4). Bei Berechnung dieses Drittels sind außer den Standesherren und den erblichen Reichsräthen königlicher Ernennung auch noch die Erzbischöfe, der Bischof und der Präsident des protestantischen Oberconsistoriums den erblichen Reichsräthen beizuzählen. Die Prinzen und die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichsräthe sind, werden weder den erblichen noch den lebenslänglichen Reichsräthen zugerechnet (Ges. vom 9. März 1828 Art. I).

Die Kammer der Reichsräthe hat das Recht, die Legitimation ihrer Mitglieder zu prüfen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 5 des Geschäftsgangsgesetzes vom 19. Januar 1872 und nach der Geschäftsordnung. Das Recht der Legitimationsbeanstandung steht der Staatsregierung und jedem Mitgliede der Reichsrathskammer zu.

Die Reichsrathswürde geht durch Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Begründung verloren. Je nach der Natur der betreffenden Voraussetzungen und des Erwerbstitels ist der Verlust ein persönlicher oder es erlischt die Würde als solche. Auf die Reichsrathswürde kann, jedoch stets nur mit persönlicher Wirkung, verzichtet werden.

---

1) Die Verfassung fordert Besitz des „vollen Staatsbürgerrechts". Vgl. hiezu Verf.-Urk. Tit. IV § 3 und Beil. I § 8. Von den Erfordernissen des Staatsbürgerrechts ist das der Ansässigkeit schon in Ziff. 3 des Textes enthalten. Die gesetzliche Volljährigkeit ist nach Verf.-Urk. Tit. VI § 5 allgemeine Voraussetzung des Zutrittes in die Kammer. Es verbleibt also nur das im Texte unter Ziff. 1 Gesagte als rechtlicher Inhalt der Bedingung des „vollen Staatsbürgerrechts".

2) Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten, vom 4. Juni 1848 (G.-Bl. S. 97) Art. 34 Abs. II.

§ 24. **Die Kammer der Abgeordneten.** Die Zusammensetzung der zweiten Kammer hat seit Erlaß der Verfassungsurkunde eine völlige Aenderung erfahren. Sie bestand nach der Verfassung zu je 1/8 aus Vertretern der adeligen Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit und der katholischen und protestantischen Pfarrer, zu 1/4 aus Abgeordneten der Städte und Märkte, zu 1/2 aus Abgeordneten der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit. Dazu kam je ein Abgeordneter der drei Universitäten.

Die jetzige Zusammensetzung der Kammer beruht auf dem Gesetze vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. (G.-Bl. S. 77), das durch eine Novelle vom 21. März 1881 (Ges.- und V.-Bl. S. 103) mehrfache Aenderungen erlitten hat und hienach unterm 22. gl. Mts. (Ges.- und V.-Bl. S. 113) in neuer Fassung bekannt gemacht worden ist[1]).

Die Wahlen zur Abgeordnetenkammer sind indirecte. Das Wahlrecht ist streng persönlich. Es kann nur von dem persönlich anwesenden Wahlberechtigten und nicht durch Stellvertretung ausgeübt werden (Wahlges. Art. 4). Es kann nicht Gegenstand eines Rechtsgeschäfts sein. Bestechung ist strafbar (R.-St.-G.-B. § 109) und bewirkt Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie den Bestechenden und den Bestochenen betrifft (Wahlges. Art. 32).

Voraussetzungen der Urwahlfähigkeit sind: Staatsangehörigkeit, männliches Geschlecht, gesetzliche Volljährigkeit, Entrichtung directer Staatssteuern seit mindestens sechs Monaten. Maßgebender Zeitpunkt ist der Anfangstag der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Wahlgesetz Art. 5).

Von der Urwahlfähigkeit sind ausgeschlossen:

1. nach Reichsrecht (Mil.-Ges. § 49) Personen des Soldatenstandes des Heeres, solange sie sich bei der Fahne befinden,

dann nach Landesrecht (Wahlges. Art. 5)

2. Personen, die unter Curatel stehen oder denen (nach dem Code civil) ein Beistand gerichtlich beigegeben ist,

3. Personen, über deren Vermögen das Concursverfahren gerichtlich erklärt ist, während der Dauer dieses Verfahrens,

4. Personen, die nach dem Armengesetze vom 29. April 1869 öffentliche Armenunterstützung beziehen oder innerhalb eines Jahres vor öffentlicher Auslegung der Wählerliste bezogen haben,

5. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte fehlen.

Zur Urwahlberechtigung ist außer der Wahlfähigkeit nöthig: nachgewiesene Ableistung des Verfassungseides und Wohnsitz im Staatsgebiete; zur Geltendmachung des Rechtes Eintrag in die gemeindliche Wählerliste. (Wahlges. Art. 4, 5, 6.)

Das Wahlrecht besteht nur für den Wahlbezirk oder die Wahlbezirke der Wohnsitzgemeinde. Maßgebend ist der Wohnsitz am Tage der Wahl. Bei einer Mehrheit von Wohnsitzen ist das Wahlrecht alternativ (Wahlges. Art. 5, 8.)

Die Wählbarkeit zum Wahlmanne erfordert Besitz der Urwahlfähigkeit und Urwahlberechtigung, Vollendung des 25. Lebensjahres und Eintrag in die Wählerliste. (Wahlges. Art. 10.) Der Wahlmann kann die Wahl nicht ablehnen. (Wahlges. Art. 21 Abs. II, 35 Abs. IV.) Abgesehen von Wahlvernichtung und Verlust der Wählbarkeit (Wahlges. Art. 13) behält er seine Eigenschaft bis zum Ablaufe der Wahlperiode oder Auflösung der Kammer. Der Wahlmann hat vor der Wahl den gesetzlich vorgeschriebenen Eid zu leisten (Wahlges. Art. 23 u. 4.)

---

2) Vollz.-Vorschr. vom 2. April 1881, Amtsbl. des Staatsm. d. Innern S. 77.

Die Wählbarkeit zum Abgeordneten erfordert Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit, vollendetes 30. Lebensjahr und Entrichtung einer directen Staatssteuer. Die Gründe, welche von der Urwahlfähigkeit ausschließen, schließen auch von der Wählbarkeit zum Abgeordneten aus, jene Ausschlußgründe ausgenommen, welche von dem Bestehen eines militärischen Dienstverhältnisses sich herleiten (Wahlges. Art. 11, 30).

Die Grundlage für die Vornahme des Wahlgeschäftes bilden die von den Gemeinden herzustellenden Wählerlisten. Dieselben sind ständige Listen und werden jährlich zweimal im März und September revidirt und berichtigt, sodann vom 1.—15. des folgenden Monats behufs Geltendmachung von Einsprachen öffentlich ausgelegt und nach weitern 14 Tagen abgeschlossen. Einsprachen werden von der Gemeindebehörde und auf Beschwerde von der nächstvorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde beschieden, unbeschadet des Wahlprüfungsrechts der Kammer (Wahlges. Art. 6, 7).

Die Zahl der Landtagsabgeordneten vertheilt sich nach Regierungsbezirken. Auf je 31,500 Seelen der Bevölkerung eines Regierungsbezirkes trifft ein Abgeordneter. Maßgebend ist die Ziffer der ortsanwesenden Bevölkerung nach der amtlich festgestellten Volkszählung vom 1. December 1875. Bleibt bei der Berechnung ein über die Hälfte gehender Bruchtheil, so gilt dieser als voll (Wahlges. Art. 1).

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt nach Wahlkreisen.

Die Eintheilung der Regierungsbezirke in Wahlkreise geschieht durch die Staatsregierung, welche dabei nachstehende gesetzliche Vorschriften einzuhalten hat (Wahlges. Art. 2).

Für die Eintheilung gilt dieselbe Bevölkerungsziffer und dasselbe rechnerische Verfahren, wie für die Berechnung der Abgeordnetenzahl. Es soll aber kein Wahlkreis weniger als 28,000 Seelen zählen.

Kein Wahlkreis darf für mehr als vier Abgeordnete und in jedem Regierungsbezirke dürfen höchstens zwei Wahlkreise für Einen Abgeordneten gebildet werden. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die Stadt München. München kann entweder einen einzigen Wahlkreis ausmachen oder in zwei Wahlkreise zerlegt werden.

Jeder Wahlkreis muß ein räumlich zusammenhängendes Ganze bilden. Zugleich müssen bei der Wahlkreiseintheilung die Grenzen der Amtsgerichte oder der Districtsgemeinden eingehalten werden.

Die Bekanntgabe der Wahlkreiseintheilung erfolgt jeweils durch das Gesetz- und Verordnungsblatt.

Der Wahlkreis wird zum Zwecke der Vornahme der Urwahlen in Urwahlbezirke getheilt (Wahlges. Art. 14—17).

Auf 500 Seelen trifft ein Wahlmann; ein Bruchtheil über die Hälfte gilt als voll. Maßgebend ist auch hier die Volkszählung von 1875. Die Zahl der Wahlmänner ist für jeden Bestandtheil eines Wahlkreises (Amtsgericht; unmittelbare Stadt, in München Stadttheil; Districtsgemeinde) gesondert zu berechnen.

Die Eintheilung der Bestandtheile des Wahlkreises in Urwahlbezirke geschieht durch die Districtsverwaltungsbehörden, welche dabei an folgende gesetzliche Normen gebunden sind.

Für die Bildung der Urwahlbezirke ist die Bevölkerungsziffer von 1875 entscheidend; bei der Theilung durch 500 gilt ein Bruchtheil über die Hälfte als voll.

Kein Urwahlbezirk darf für weniger als 3 und für mehr als 7 Wahlmänner gebildet werden.

Die Bildung der Urwahlbezirke erfolgt nach politischen Gemeinden und in der

Weise, daß jeder Bezirk ein räumlich zusammenhängendes Ganzes bildet. Einzelne Ausnahmen können nach Maßgabe der Art. 16 u. 17 des Ges. eintreten.

Die Abgeordnetenkammer ist alle sechs Jahre, gerechnet vom Tage der letzten allgemeinen Wahl, durch Wahl zu erneuern. Innerhalb dieser Zeit kann der König die Kammer auflösen (Verf.-Urk. Tit. VII §§ 13, 23).

Die allgemeinen Urwahlen und Abgeordnetenwahlen sind von der Staatsregierung für das ganze Königreich auf denselben Tag anzuberaumen. (Wahlges. Art. 13.) Bei Auflösung der Kammer muß wenigstens binnen drei Monaten Neuwahl vorgenommen werden (Verf.-Urk. Tit. VII § 23).

Die Tage für die besonderen Wahlen werden, wenn letztere durch Wahlablehnung veranlaßt sind, von der Kreisregierung, Kammer des Innern, sonst nach Anordnung des Staatsministeriums des Innern bestimmt (Wahlges. Art. 28, Instruct. § 58).

Das Wahlgeschäft theilt sich in die zwei Hauptabschnitte der Wahlvorbereitung (Bildung der Wahlkreise und Wahlbezirke, Ernennung der Wahlcommissäre, Bestimmung des Wahltags, der Wahlorte und Wahllocale) und der Wahlhandlung.

Letztere zerfällt in die Urwahl [1]) und die Abgeordnetenwahl. Die Leitung der Wahlen geschieht durch den Wahlcommissär unter Beiziehung eines Wählerausschusses von sieben Mitgliedern. (Wahlges. Art. 22.) Die Wahlhandlungen sind öffentlich, die Abstimmung erfolgt geheim mittels Stimmzetteln (aus weißem Papier, ohne äußere Kennzeichen, ohne Unterschrift, Art. 24). Zur Giltigkeit der Wahl ist absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (Art. 24), nöthigen Falls entscheidet unter mehreren mit gleicher Stimmenzahl Gewählten das Loos.

Zur Giltigkeit der Abgeordnetenwahl ist die Anwesenheit und Stimmabgabe von zwei Drittheilen der Wahlmänner nöthig. Wenn aus Mangel dieser Zahl die Wahl am festgesetzten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausgebliebenen Wahlmänner die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen. Der Wahlcommissär ist für diesen Fall ermächtigt, den neuen Wahltag festzusetzen. (Wahlges. Art. 21.)

An die Wahlhandlung schließt sich die Ermittelung des Wahlergebnisses. Ist letzteres ein negatives, so ist neue Wahlhandlung anzuberaumen.

Wenn das Wahlergebniß festgestellt ist, werden die zu Abgeordneten Gewählten durch den Wahlcommissär, bei dessen Verhinderung durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, davon verständigt. Der zum Abgeordneten Gewählte hat sich spätestens 8 Tage nach Empfang der Anzeige über die Annahme der Wahl zu erklären. Im Falle mehrfacher Wahl kann der Gewählte sich innerhalb der gleichen Frist für die Annahme der einen oder der andern Wahl entscheiden.

Ist bis zum Ablaufe der Frist keine Annahmeerklärung bei dem Wahlcommissäre oder der Kreisregierung eingelaufen, so gilt die Wahl als abgelehnt (Wahlges. Art. 27, 28).

Erfolgt die Annahme der Wahl, so ist damit formales Recht für den Gewählten erzeugt, allerdings nicht endgiltig, wohl aber vorläufig. Der vom Wahlausschusse als gewählt Anerkannte ist, gleichviel ob er der wirklich Gewählte ist oder nicht, solange Abgeordneter, bis ihm die Abgeordnetenkammer diese Eigenschaft abspricht. (Geschäftsgangsges. Art. 5 Abs. V.)

---

1) Bei der Urwahl muß die Zeit der ersten Wahlhandlung mindestens 4 Stunden umfassen (Wahlges. Art. 26), in welche die ortsübliche Zeit des Mittagmahles fällt.

Was die besonderen Wahlen betrifft, so ist zwischen solchen Nachwahlen, welche durch Wahlablehnung entstehen, den übrigen Nachwahlen und den Ersatzwahlen zu unterscheiden.

Im Falle der Wahlablehnung hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, sofort einen neuen Zusammentritt der Wahlmänner zu veranlassen.

Wird eine Nachwahl in Folge Wahlvernichtung nöthig, so ist verschieden zu verfahren, je nachdem die Vernichtung nur auf die Abgeordnetenwahl oder auch auf einzelne oder alle Urwahlen sich bezieht.

Im ersteren Falle und ebenso bei Ersatzwahlen sind auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern die noch vorhandenen Wahlmänner des Wahlkreises zur Vornahme der Abgeordnetenwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl für die etwa in Wegfall gekommenen Wahlmänner findet nur dann statt, wenn innerhalb einer Ausschlußfrist von wenigstens 8 Tagen mindestens 20 Urwähler des Wahlkreises es verlangen. (Wahlges. Art. 35 Abs. IV.)

Die bezeichnete Frist wird nach eingetroffener Weisung des Staatsministeriums des Innern von der Districtsverwaltungsbehörde nach Bedarf festgesetzt.

Umfaßt eine Wahlvernichtung auch ganz oder theilweise die Urwahlen, so sind diese bei der Nachwahl nach Maßgabe der ministeriellen Anordnungen gleichfalls zu wiederholen, wobei unter Umständen die Umbildung von Wahlbezirken nöthig werden kann. Bezüglich der Wahlmännerersatzwahlen in den Urwahlbezirken, deren Wahlen unbeanstandet geblieben sind, gelten die oben erörterten Normen.

Die Wahlkreis- und Wahlbezirkseintheilung, welche für die allgemeinen Wahlen getroffen ist, muß auch für die besonderen Wahlen unverändert bleiben, soferne nicht der Grund einer Wahlvernichtung eben in jener Eintheilung gelegen war.

Die Abgeordnetenkammer hat das Recht der Legitimationsprüfung bezüglich ihrer Mitglieder (Geschäftsgangsgesetz Art. 5.) Die Kammer kann die Legitimation anerkennen oder den Abgeordneten zurückweisen, nicht aber an Stelle desjenigen, der bei der Wahl als gewählter Abgeordneter verkündet wurde, einen anderen setzen.

Das Recht der Wahlbeanstandung kömmt zu:

1. der Staatsregierung,

2. jedem Wahlberechtigten bezüglich der in seinem Wahlkreise gewählten Abgeordneten.

Die Wahlanfechtungen sind an eine zehntägige Ausschlußfrist gebunden. Dieselbe berechnet sich für die Regel vom Tage nach Eröffnung des Landtages; bei Nachwahlen oder Ersatzwahlen, wenn sie während einer Session stattfinden, vom Tage nach der Feststellung des Wahlergebnisses, wenn sie bei nicht versammeltem Landtage stattfinden, vom Tage nach dem Tage des Wiederzusammentrittes der Kammer. Das die Anfechtung enthaltende Schriftstück muß noch innerhalb der Frist in den Einlauf der Kammer gelangen (Geschäftsgangsgesetz Art. 5).

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung über das Legitimationsprüfungsverfahren (Abtheilungen, Wahlprüfungsausschuß, Plenum) sind der Geschäftsordnung des deutschen Reichstags nachgebildet.

Verlust der Abgeordneteneigenschaft kann nach anerkannter Legitimation eintreten: durch Verzicht (Wahlges. Art. 35), wegen Nichterfüllung der Präsenzpflicht und unmittelbar kraft Rechtssatzes.

Bezüglich des zweiten Falles ist (Geschäftsgangsgesetz Art. 26, 27) folgendes bestimmt:

Wenn im Augenblicke einer Abstimmung die zur Beschlußfähigkeit nothwendige

Zahl von Mitgliedern nicht versammelt ist, „so hat der Präsident die Abwesenden für die nächste Sitzung persönlich zu laden und die Ladung bescheinigen zu lassen".

„Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten, welches nach geschehener zweimaliger richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte, unter Androhung des Ausschlusses an ihn (dasselbe) ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, wird als ausgetreten betrachtet."

Die sonstigen gesetzlichen Gründe des Erlöschens der Abgeordneteneigenschaft sind theils allgemeine: Ablauf der Wahlperiode und Auflösung der Kammer, theils besondere: Wegfall der Wählbarkeit (Wahlgesetz Art. 13), Eintritt in ein Staatsamt oder eine Hofcharge sowie Beförderung zu solchen (Wahlgesetz Art. 35 Abs. II), Annahme der Ernennung zum Reichsrathe oder eines Sitzes in einem Landrathe (Landrathsgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 9).

§ 25. **Rechtliche Stellung der Landtagsmitglieder.** Das Recht des Landtagsmitgliedes ist streng persönlich und kann nicht durch einen Stellvertreter ausgeübt werden [1]). Dieses Recht, welches zugleich Pflicht ist, besteht darin, an der Thätigkeit des Landtags nach Maßgabe der Gesetze und der Geschäftsordnung der Kammer sich zu betheiligen. Die Erfüllung ihrer Pflichten haben die Mitglieder beider Kammern durch ein eidliches Gelöbniß zu bekräftigen [2]).

Den Landtagsmitgliedern ist mit Rücksicht auf diese ihre Eigenschaft durch mehrfache Bestimmungen eine gesetzliche Ausnahmestellung eingeräumt.

Diese Ausnahmen liegen theils auf dem Gebiete des gemeinen Rechtes, theils auf jenem des Staatsdienerrechtes.

Auf beide Gebiete erstreckt sich folgender Satz der Verfassungsurkunde (Tit. VII § 27): „Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden".

Dieses Sonderrecht beschränkt sich sonach lediglich auf die berufsmäßige Thätigkeit des Kammermitgliedes in der Kammer, deren Abtheilungen und Ausschüssen. Innerhalb dieser Grenzen aber bezieht es sich auf die bürgerlich- und strafrechtliche, auf die disciplinäre und auf die sonstige amtliche Verantwortlichkeit.

Für das Gebiet des Strafrechtes ist die Norm der Verfassungsurkunde nunmehr durch folgende Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuches (§ 11) ersetzt:

„Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen zur Verantwortung gezogen werden".

Die Mitglieder des Landtags haben ein Recht der Ablehnung gegenüber der Berufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen (Ger.-Verf.-Ges. §§ 35, 85).

Einige Vorrechte kommen nur den Mitgliedern der einen oder der anderen Kammer zu.

Die Reichsräthe genießen gewisse Ehrenvorzüge. Sie haben insbesondere den Rang der Staatsräthe und eine besondere Uniform, soferne ihnen nicht aus anderen Gründen eine höhere Auszeichnung gebührt [3]).

1) Verf.-Urk. Tit. VI § 17.

2) Der Eid wird bei der Landtagseröffnung in die Hände des Königs oder seines Bevollmächtigten, von später Eintretenden in die Hände des Präsidenten geleistet. Verf.-Urk. Tit. VII § 25, Wahlgesetz Art. 4 Abs. IV, Geschäftsgangsgesetz vom 19. Januar 1872 Art. 4.

3) Vgl. die k. Entschließungen vom 30. Juni 1819 (R.-Bl. S. 625) und vom 12. Mai 1843 (R.-Bl. S. 361).

Abgeordnete, welche Staatsdiener oder öffentliche Diener sind, haben zwar, wenn sie behufs Theilnahme an den Landtagsverhandlungen den Dienst zeitweise verlassen wollen, um Urlaub nachzusuchen, derselbe darf ihnen aber nicht verweigert werden.

Das Gleiche gilt für Offiziere und Militärbeamte mit der Maßgabe, daß der Urlaub versagt werden kann, wenn außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen (Wahlgesetz Art. 30).

„Jeder nicht am Orte der Versammlung wohnende Abgeordnete erhält für deren Dauer unter Einrechnung des vorausgehenden und nachfolgenden Tages" ein Taggeld von 10 Mark (Wahlgesetz Art. 36 Abs. II).

Die Abgeordneten haben während der Landtagsversammlung sowie während der vorausgehenden und nachfolgenden acht Tage freie Fahrt auf den vom bayerischen Staate betriebenen Eisenbahnen nach den verordnungsmäßigen Bestimmungen zu beanspruchen. Diese freie Fahrt kann im Wege der Vereinbarung mit den betreffenden Betriebsleitungen auch auf andere Eisenbahnen erstreckt werden.

Die Abgeordneten erhalten ferner bei Beginn und bei Beendigung der Landtagsversammlung für die Reise zwischen dem Wohn- und Versammlungsorte, soweit dabei nicht die Eisenbahnfreikarte benutzt werden kann, als Reisekostenentschädigung 50 Pfennige für den Kilometer (Wahlgesetz Art. 36 Abs. I).

§ 26. **Rechtliche Voraussetzungen der Thätigkeit des Landtags**[1]. Der Landtag wird durch königliche Ausschreibung einberufen, worin Ort und Tag der Versammlung bestimmt wird.

Nach der Verfassungsurkunde ist der König hiebei insoferne gebunden, als die Einberufung der Stände wenigstens alle drei Jahre zu erfolgen hat. Nunmehr ergibt sich aus dem Gesetze vom 10. Juli 1865 regelmäßig die Nothwendigkeit, den Landtag spätestens drei Monate vor Beginn jeder zweijährigen Finanzperiode zu versammeln.

Die Eröffnung des Landtags erfolgt durch den König. Letzterer kann sie entweder in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten vornehmen. Der Landtag wird an demjenigen Tage, auf welchen er einberufen ist, eröffnet. Ort und Stunde der Eröffnung, sowie die Formen, unter welchen dieselbe stattfindet, bestimmt der König. Die Eröffnung ist die Voraussetzung für den Beginn der Thätigkeit des Landtags.

Eine Landtagsversammlung darf in der Regel nicht über zwei Monate dauern, doch steht es dem Könige zu, den Landtag zu verlängern.

Die Schließung des Landtags geschieht in gleicher Weise wie dessen Eröffnung. Die Thätigkeit der Kammern wird dadurch in der Art beendet, daß alle unerledigten Geschäfte abgebrochen werden und eine Fortsetzung derselben später nicht mehr stattfinden kann.

Die Auflösung des Landtags wirkt auf dessen Geschäfte gleich der Schließung und hat zugleich für die Mitglieder der zweiten Kammer den Verlust ihrer Abgeordneteneigenschaft zur Folge.

Der Zeitraum der Thätigkeit des Landtags zwischen Eröffnung und Schluß oder Auflösung bildet eine Landtagsversammlung (Sitzungsperiode, Session). Man pflegt diejenigen Landtage, welche kraft verfassungsrechtlicher Nothwendigkeit alle drei Jahre zu berufen waren und jetzt (als Budgetlandtage) alle zwei Jahre berufen werden, ordentliche, die übrigen außerordentliche Landtage zu nennen. Ein staatsrechtlicher Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen besteht indessen nicht.

---

1) Verf.-Urk. VII §§ 22, 23, 31, Geschäftsgangs-Gesetz Art. 2, 3.

Während einer Sitzungsperiode kann Vertagung des Landtags durch den König eintreten. Die Vertagung bewirkt lediglich ein vorübergehendes Ruhen, nicht einen Abbruch der Geschäfte des Landtags. Dieselben werden nach Ablauf der Vertagungszeit da wieder aufgenommen, wo sie stehen geblieben sind. Während der Dauer einer Session können die Kammern aus eigener Macht ihre Thätigkeit nicht einstellen. Eine thatsächliche Aussetzung der Arbeiten können sie allerdings herbeiführen, da sie in der Bestimmung des Zeitpunktes ihrer Sitzungen rechtlich unbeschränkt sind.

Wenn eine Landtagsversammlung vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr giltig berathschlagen und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

Abtheilungen oder Ausschüsse der Kammern können weder einberufen werden noch versammelt bleiben, wenn der Landtag nicht versammelt ist [1]).

Die Versammlungen, des Landtags stehen unter besonderem strafrechtlichem Schutze [2]). Außerdem dürfen, solange der Landtag versammelt ist, innerhalb der Entfernung von sechs Stunden von dem Orte seines Sitzes Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden [3]).

Den Kammerpräsidenten wird zur Handhabung des Hausrechtes im Sitzungsgebäude eine Militärwache zur Verfügung gestellt [4]).

§ 27. **Organisation, Disciplin und Geschäftsgang der Kammern.** Die Kammern des Landtags haben bei ihrem ersten Entstehen das Recht der Autonomie in Bezug auf ihre Geschäftsordnung nicht in der Ausdehnung besessen, wie es ihnen jetzt zukömmt. Die X. Verfassungsbeilage, das Edict über die Ständeversammlung, bestimmte vielmehr über diese Materie in ziemlich eingehender Weise. Den Kammern verblieb hienach in der Hauptsache nur die Möglichkeit, Vollzugsbestimmungen zu jenem Edicte zu beschließen.

Die Autonomie der Kammern hat jedoch durch die einander folgenden Gesetze über den Geschäftsgang des Landtags vom 2. September 1831 (G.-Bl. S. 25), 25. Juli 1850 (G.-Bl. S. 297) und 19. Januar 1872 (G.-Bl. S. 173) eine wachsende Ausdehnung erfahren. Das letztere Gesetz ist, mit einer Abänderung durch § 26 des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1886, das nunmehr geltende.

Die Organisation der Kammern ist folgende:

Jede der beiden Kammern hat zwei Präsidenten. Den ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe ernennt der König (Ges. vom 28. Mai 1852, G.-Bl. S. 597), der zweite Präsident dieser Kammer und die beiden Präsidenten der Kammer der Abgeordneten werden von ihrer Kammer mit absoluter Mehrheit [5]) gewählt, sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern festgestellt ist (Geschäftsgangsgesetz Art. 6).

In der Abgeordnetenkammer führt bis zur Wahl des ersten Präsidenten das älteste Mitglied als Alterspräsident den Vorsitz.

Auf die Präsidentenwahl folgt die Wahl der Schriftführer nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Die Präsidenten mit zwei Schriftführern bilden das Directorium.

1) Ausnahmen von diesem Grundsatze sind zuweilen durch besondere Gesetze gemacht worden.
2) R.-St.-G.-B. § 105.
3) Gesetz, die Versammlungen und Vereine betr., vom 26. Februar 1850, Art. 10.
4) Geschäftsgangs-Gesetz Art. 7 Abs. II.
5) Wird keine absolute Mehrheit erzielt, so erfolgt engere Wahl zwischen den drei, dann zwischen den zwei Candidaten mit den meisten Stimmen und, wenn hier Stimmengleichheit sich ergeben, Losung.

Von dessen Zusammensetzung (Constituirung) benachrichtigen die Kammern sich gegenseitig und das Staatsministerium (Geschäftsgangsgesetz Art. 6).

Die Besetzung der Ehrenämter in der Kammer der Reichsräthe geschieht für die Dauer des Landtags. In der zweiten Kammer werden die Präsidenten zu Anfang einer Legislaturperiode das erste Mal auf vier Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session gewählt. In den folgenden Sessionen der Legislaturperiode erfolgt die Wahl sogleich für die ganze Session. Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer jeder Session.

Eine Ausnahmestellung nehmen die Commissäre und deren Stellvertreter ein, welche zur Ueberwachung der Geschäftsführung bei der Staatsschuldentilgungscommission von den Kammern zu ernennen sind.

Jede Kammer wählt einen Commissär und einen Stellvertreter desselben sogleich nach der Wahl der Ausschüsse. Diese Commissäre und Stellvertreter haben ihre Functionen auch nach Ablauf der Wahlperiode und selbst im Falle der Auflösung der Abgeordnetenkammer bis zur Ernennung von Nachfolgern fortzusetzen (Verf.-Urk. Tit. VII § 14, Geschäftsgangsgesetz Art. 35, 36).

Die Kammer der Reichsräthe gliedert sich in die Ausschüsse und das Plenum, die Kammer der Abgeordneten in die Abtheilungen, die Ausschüsse und das Plenum.

Die Aufgabe der Abtheilungen besteht in der Prüfung der Wahlen und in der Wahl der Mitglieder für jene Ausschüsse, welche nicht als ständige Ausschüsse bei Beginn der Session durch das Plenum zu wählen sind.

Die Ausschüsse sind theils gesetzlich oder geschäftsordnungsmäßig nothwendige [1]), theils facultative; sie sind ferner theils ständig, theils für einen bestimmten einzelnen Fall bestellt.

Die Aufgabe der Ausschüsse besteht in der Regel darin, die ihnen überwiesenen Gegenstände für die Berathung und Beschlußfassung im Plenum vorzubereiten und hierüber an ihre Kammer zu berichten. Nur in der Abgeordnetenkammer kann bei Wahlprüfungen und Petitionen unter Umständen die Sacherledigung schon im Ausschusse eintreten.

Die Disciplin der Kammern äußert sich in der Verpflichtung ihrer Mitglieder den Anordnungen über den Geschäftsgang und den Weisungen der geschäftsleitenden Organe der Kammer Gehorsam zu leisten, ferner an den Sitzungen und Abstimmungen der Kammer, bezw. ihrer Abtheilungen und ihrer Ausschüsse Theil zu nehmen.

Wie bereits früher erörtert, hat die Nichterfüllung der Präsenzpflicht unter bestimmten Voraussetzungen für die Abgeordneten den Verlust ihres Sitzes in der Kammer zur Folge. Für die Mitglieder der Kammer der Reichsräthe tritt unter den gleichen Voraussetzungen der Ausschluß aus der Kammer für die Dauer des Landtags ein (Geschäftsgangsgesetz Art. 28).

Im Uebrigen steht jeder Kammer zur Handhabung der Disciplin in den Plenarsitzungen ein Disciplinarstrafrecht zu. Diese Strafgewalt ist indessen auf ein Rügerecht (Ordnungsruf) und die Wortentziehung beschränkt.

Die Disciplinarstrafgewalt wird in erster Instanz vom Präsidenten, in zweiter Instanz von der Kammer ausgeübt.

Die anwesenden Staatsminister, die königlichen Commissäre und alle Kammermit-

---

1) Vgl. Verf.-Urk. Tit. VII §§ 4, 21, Geschäftsgangs-Gesetz Art. 22 Abs. I, dann Abschn. II Ziff. 2; Gesetz, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr., vom 30. März 1850, Art. 2.

glieder sind befugt, den Präsidenten auf Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen (Geschäftsgangsgesetz Art. 10).

Die Kammern üben durch ihre Präsidenten die Hauspolizei im Sitzungsgebäude (Geschäftsgangsgesetz Art. 7, 8).

Hinsichtlich des Geschäftsganges bestehen folgende allgemeine Vorschriften:

Die Verfassung (Tit. VII § 24) bestimmt vor Allem, daß die Staatsminister den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen können, auch wenn sie nicht Mitglieder sind. Dasselbe gilt von den königlichen Commissären [1]).

Hinsichtlich der Plenarverhandlungen besteht die verfassungsrechtliche Regel, daß sie öffentlich sind [2]).

Ausnahmen von dem Grundsatze der Oeffentlichkeit sind in folgenden Fällen zugelassen (Geschäftsgangsgesetz Art. 13):

1. wenn das Directorium der Kammer oder die in der Geschäftsordnung zu bestimmende Zahl von Mitgliedern (10 in der ersten, 15 in der zweiten Kammer) es beantragt;

2. wenn ein Staatsminister oder königlicher Commissär erklärt, daß er der Kammer eine Eröffnung in vertraulicher Sitzung zu machen habe. Ueber solche Eröffnungen der Regierung darf ohne deren Zustimmung weder eine öffentliche Berathung noch eine Bekanntmachung erfolgen.

Im Falle veranlaßter Räumung der Gallerien ist eine Beschränkung der Oeffentlichkeit in soweit statthaft, als die Sitzung bis zur Erschöpfung der Tagesordnung fortgesetzt werden kann (G.-G. Art. 8).

Die Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen ist noch weiterhin dadurch gesichert, daß dieselben Seitens der Kammern durch den Druck bekannt gegeben werden. Diese Veröffentlichungen sind von den preßpolizeilichen Beschränkungen befreit [3]).

Es sind ferner wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen der Kammern von jeder strafrechtlichen Verantwortlichkeit frei [4]).

Die Kammersitzungen werden vom Präsidenten eröffnet und geschlossen [5]).

Gegenstände, welche sich auf Vorlagen und Mittheilungen der Regierung beziehen, sind vor allen andern auf die Tagesordnung zu bringen, wenn nicht die betreffenden Staatsminister oder Regierungscommissäre einen Aufschub verlangen oder demselben beistimmen [6]).

Die Tagesordnung ist regelmäßig ausschließend maßgebend für das, was bei einer Sitzung vorgebracht werden darf. Wenn jedoch die Staatsminister oder königlichen Commissäre das Wort verlangen, um im Namen des Königs Vorlagen zu machen, so bleibt die Tagesordnung bis nach Beendigung des Vortrages hierüber unterbrochen [7]).

In jeder Woche soll ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder, der Petitionen und der Beschwerden gewidmet werden. Der Kammer

---

1) Geschäftsgangs-Gesetz Art. 10 und 14 ff.
2) Geschäftsgangs-Gesetz Art. 13 Abs. II.
3) Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 65) § 12.
4) R.-St.-G.-B. § 12. Vgl. dagegen das Censuredict vom 28. Januar 1831 (R.-Bl. S. 33) § 5.
5) Geschäftsgangs-Gesetz Art. 13 Abs. I.
6) Geschäftsgangs-Gesetz Art. 24 Abs. II.
7) Geschäftsgangs-Gesetz Art. 14. Die Bestimmung des Art. 15, daß kein Redner unterbrochen werden darf, bezieht sich nicht hieher.

bleibt es jedoch unbenommen, diese Berathung und Erledigung zu vertagen und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und zu beendigen [1]).

Die Redeordnung wird vom Präsidenten gehandhabt [2]). Der Präsident als solcher darf sich an der Debatte nicht betheiligen. Will er dies thun, so muß er den Vorsitz abtreten.

Niemand darf sprechen, ohne zuvor vom Präsidenten das Wort verlangt und erhalten zu haben. Die Staatsminister und königlichen Commissäre sind von den Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Voraussetzungen der Ertheilung des Wortes gesetzlich ausgenommen. Sie haben das Recht, über jeden Berathungsgegenstand auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört zu werden. Es darf jedoch dadurch kein Redner in seinem bereits begonnenen Vortrage unterbrochen werden [3]).

Abänderungsvorschläge (Amendements, Modificationen) können, soferne sie mit dem Berathungsgegenstande in wesentlichem Zusammenhange stehen, vor Schluß der Debatte stets gemacht werden. Sie sind schriftlich dem Präsidenten zu übergeben. Sie bedürfen in der ersten Kammer regelmäßig der Unterstützung durch fünf Mitglieder, in der Abgeordnetenkammer regelmäßig keiner Unterstützung. Bei Gesetzentwürfen haben auch die Regierungsvertreter das Recht, Abänderungsanträge einzubringen [4]).

An die Discussion reiht sich gegebenen Falles die Abstimmung.

Letztere ist durch die Fragestellung vorzubereiten, welche dem Präsidenten obliegt.

Jedem Kammermitgliede steht es frei, Erinnerungen gegen die Fassung und Stellung der Fragen zu machen. Dasselbe Recht haben auch die Regierungsvertreter, wenn die Fragen eine Regierungsvorlage oder einen Gegenstand betreffen, der an die Regierung gebracht werden soll.

Die Kammer trifft dann die Entscheidung [5]).

Zur giltigen Abstimmung (Beschlußfähigkeit) wird die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, welche der Kammer verfassungsmäßig angehören, ausgenommen jene Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist [6]).

Ergibt sich bei der Abstimmung die Beschlußunfähigkeit des Hauses, so hat der Präsident die Abwesenden, und zwar auch die Beurlaubten, für die nächste Sitzung persönlich laden und die Ladung bescheinigen zu lassen [7]). Gegebenen Falls reiht sich hieran die schon früher erörterte Einschreitung.

Jedes anwesende Mitglied ist regelmäßig verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen [8]).

Ausnahmsweise ist in gesetzlich bestimmten Fällen den Kammermitgliedern die Theilnahme an der Abstimmung untersagt. Es hat sich nämlich der Abstimmung in der betreffenden Sache zu enthalten:

1. jedes Kammermitglied, wenn auf dessen Antrag oder in Folge einer durch die Geschäftsordnung gestatteten Reclamation über die dauernde oder vorübergehende Verpflichtung oder Berechtigung desselben zum Sitze in der Kammer erkannt wird,

2. jedes Kammermitglied, gegen welches eine nach der Geschäftsordnung zulässige Anklage oder Beschwerde erhoben ist, oder welches eine solche gegen ein anderes Kammermitglied erhoben hat,

---

1) Geschäftsgangs-Gesetz Art. 22 Abs. III u. IV.
2) Geschäftsgangs-Gesetz Art. 13 Abs. I.
3) Geschäftsgangs-Gesetz Art. 15.
4) Geschäftsgangs-Gesetz Art. 16.
5) Geschäftsgangs-Gesetz Art. 30.
6) Geschäftsgangs-Gesetz Art. 25.
7) Geschäftsgangs-Gesetz Art. 26.
8) Geschäftsgangs-Gesetz Art. 29 Abs. I.

3. jedes Kammermitglied, welches in irgend einer von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Form die Entscheidung der Kammer bezüglich einer persönlichen Angelegenheit in Anspruch nimmt.

Die Beschlußfassung erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, vorbehaltlich jener Fälle, in welchen ausnahmsweise eine größere Mehrheit gesetzlich erfordert wird. Bei Stimmengleichheit ist die Frage verneint [1]).

Die Abstimmung geschieht bei allen Gegenständen, welche öffentlich berathen werden, öffentlich, und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Die Kammer kann jedoch die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen. Ueber das Ganze von Gesetzen muß aber jedenfalls öffentlich mittels Namensaufrufes abgestimmt werden [2]).

Sobald ein Gesammtbeschluß beider Kammern zu Stande gekommen ist, wird derselbe dem Staatsministerium übersendet und von diesem dem Könige unterbreitet. Dasselbe gilt von den Vorlagen jeder einzelnen Kammer [3]).

Ein Gegenstand, über welchen beide Kammern sich nicht zu vereinigen vermochten, kann in derselben Session nicht wieder zur Berathung gebracht werden [4]).

Die Ausschüsse müssen bei allen Berathungsgegenständen, welche kraft gesetzlicher Vorschrift oder auf Antrag der Staatsregierung einem Ausschusse zu überweisen sind, vor der Berichterstattung die betreffenden Staatsminister oder königlichen Commissäre hören.

Die Ausschüsse regeln ihre Tagesordnung selbst. Es sind jedoch die Regierungsvorlagen, soweit nicht, namentlich wegen besonderer Dringlichkeit sonstiger Gegenstände, mit Zustimmung der Regierungsvertreter ein Anderes von der Kammer beschlossen wird, vor allen übrigen Berathungsgegenständen sowohl hinsichtlich der Bearbeitung als der Berathung zu berücksichtigen [5]).

Die Ausschüsse empfangen ihren Berathungsstoff von der Kammer. Sie haben ebenso wie letztere das Recht, Erläuterungen und Aufschlüsse von der Staatsregierung zu verlangen und Gutachten Sachverständiger zu erholen [6]).

Die von den Ausschüssen bearbeiteten Vorträge sind den Staatsministern und königlichen Commissären gleichzeitig mit der Vertheilung an die Kammermitglieder zuzustellen [7]).

Neben den vorstehend dargelegten allgemeinen Anordnungen über das Verfahren bestehen noch eine Reihe besonderer Vorschriften für die Behandlung einzelner Berathungsgegenstände.

Die Vorlagen der Regierung haben in Bezug auf ihre geschäftliche Behandlung im Plenum und den Ausschüssen die bereits erörterten Vorzugsrechte.

Regierungsvorlagen und andere Berathungsgegenstände, deren Verweisung an einen Ausschuß gesetzlich vorgeschrieben oder von den Staatsministern beantragt ist, müssen der Vorberathung und Beschlußfassung in einem Ausschusse unterstellt werden. Der Ausschuß hat vor der Berichterstattung an das Plenum die Regierungsvertreter zu hören [8]). Berichte und Gutachten der Ausschüsse über Regierungsvorlagen, selbständige Anträge der Kammermitglieder oder Beschwerden müssen, wenn nicht unter Zustimmung der Regierungsvertreter etwas Anderes beschlossen worden ist, für die erste Berathung

1) Geschäftsgangs-Gesetz Art. 32. 2) A. a. O. Art. 31.
3) Geschäftsgangs-Gesetz Art. 39. 4) Verf.-Urk. Tit. VII § 28.
5) Geschäftsgangs-Gesetz Art. 22. 6) Geschäftsgangs-Gesetz Art. 33.
7) Geschäftsgangs-Gesetz Art. 34. 8) Geschäftsgangs-Gesetz Art. 22 Abs. I u. V.

schriftlich erstattet, gedruckt und gleichzeitig an die Kammermitglieder und die Regierungsvertreter vertheilt werden [1]).

Vorlagen der Regierung und gesonderte (selbständige) Anträge, welche ohne vorherige Verweisung an einen Ausschuß im Plenum berathen werden sollen, sind gedruckt an die Kammermitglieder zu vertheilen und gleichzeitig den Regierungsvertretern zuzustellen [2]).

Die Berathung im Plenum über sämmtliche vorbenannte Drucksachen kann ohne Zustimmung der Regierung nicht früher erfolgen, als nachdem zwischen dem Vertheilungs- und dem Berathungstage zwei volle Tage verflossen sind [3]).

Selbständige Anträge der Kammermitglieder sind verfassungsmäßig bezüglich aller Gegenstände zulässig, welche in den Wirkungskreis der Kammern fallen [4]).

Die von einer Kammer angenommenen Anträge müssen der anderen Kammer mitgetheilt und können erst nach deren erfolgter Beistimmung dem Ministerium zur Vorlage an den König übermittelt werden [5]).

Erschwerende Formvorschriften greifen Platz, wenn es sich um Abänderung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder eines Verfassungsgesetzes, sowie wenn es sich um Zusätze hiezu handelt [6]). Dabei ist zu unterscheiden, ob der Vorschlag aus der Mitte der Kammer oder ob er vom Könige kömmt.

Im ersten Falle sind nach dem Initiativgesetze die betreffenden Anträge sofort nach ihrer Einbringung einer vorläufigen Verhandlung im Plenum zu unterwerfen; wenn dieselben hienach nicht von der Hälfte der anwesenden Mitglieder der betreffenden Kammer unterstützt werden, so können sie zu keiner weiteren Berathung gelangen. Im Falle der Unterstützung sind sie an einen Ausschuß zur Vorberathung zu verweisen, welcher auf die doppelte Mitgliederzahl der geschäftsordnungsmäßigen Minimalzahl eines Ausschusses zu verstärken ist [7]).

Nach beendeter Vorberathung ist der Antrag in Zwischenräumen von 8 Tagen einer dreimaligen Berathung und Beschlußfassung zu unterziehen. Hiebei ist die Gegenwart von drei Viertheilen „der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder" und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. Gleiches Verfahren ist sodann auch in der anderen Kammer einzuhalten [8]).

Bei Vorschlägen zu Verfassungsänderungen, welche vom Könige ausgehen, ist nach der Verfassungsurkunde [9]) lediglich für die Beschlußfassung in jeder Kammer das eben angegebene Zahlenverhältniß der Anwesenden und Zustimmenden erfordert.

Die Landtagsmitglieder haben ein gesetzliches Interpellationsrecht [10]). Interpellationen sind kurz begründet und schriftlich dem Präsidenten zu übergeben, welcher sie sofort dem Minister mitzutheilen hat, in dessen Geschäftskreis der Interpellationsgegenstand gehört. In der folgenden nächsten oder spätestens zweitnächsten Sitzung wird die Interpellation vom Interpellanten verlesen und hierauf vor Allem die Unterstützungsfrage gestellt. Findet die Interpellation die geschäftsordnungsmäßige Unterstützung, so hat der

---

1) Geschäftsgangs-Gesetz Art. 23 Abs. II. 2) A. a. O. Art. 23 Abs. I.
3) A. a. O. Art. 24 Abs. I.
4) Verf.-Urk. Tit. VII § 20, Geschäftsgangs-Gesetz Abth. II Ziff. 1.
5) Verf.-Urk. Tit. VII § 20 Abs. I.
6) Art. VI des Gesetzes, die ständische Initiative betr., vom 4. Juni 1848.
7) A. a. O. Art. V. 8) Art. VI des Gesetzes.
9) Tit. X § 7 Abs. III.
10) Geschäftsgangs-Gesetz Art. 18—21 mit den Aenderungen durch § 26 des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1886.

Minister sie entweder sofort zu beantworten oder den Tag der Beantwortung zu bestimmen oder die Gründe anzugeben, weshalb die Beantwortung nicht erfolgen kann. Der Interpellant ist befugt, vor der Beantwortung seine Interpellation kurz zu begründen. An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben schließen, wenn in der Kammer der Reichsräthe mindestens 15, in der Kammer der Abgeordneten mindestens 25 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unstatthaft. Es steht aber jedem Kammermitgliede frei, auf dem geschäftsordnungsmäßigen Wege in Form eines Antrages den Gegenstand weiter zu verfolgen.

IV. Kapitel.

Die Staatsbehörden.

§ 28. **Das Recht der Behördeneinrichtung.** Das bayerische Staatsrecht kennt keine „Organisationsgewalt“ als ein besonderes Attribut der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt, dies schon deshalb nicht, weil die bayerische Verfassungsurkunde von einer Theilung der Gewalten nichts weiß.

Die Verfassungsurkunde erklärt, daß der König als Oberhaupt des Staates alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt und unter den verfassungsmäßigen Bestimmungen ausübt.

Diesem Satze zu Folge ist auch das Behördenorganisationsrecht ein Recht der Krone und es kann sich nur fragen, ob es verfassungsmäßige Bestimmungen gibt, welche die Ausübung dieses Rechtes an die Zustimmung oder Mitwirkung des Landtags binden.

Die Mitwirkung des Landtags bezieht sich im Wesentlichen auf das Gebiet der Gesetzgebung im materiellen Sinne des Wortes und auf die Führung des Staatshaushaltes. Dem Gebiete der materiellen Gesetzgebung gehört die Behördenorganisation nicht an und demgemäß, dem Grundsatze nach, auch nicht dem Gebiete der formellen Gesetzgebung. Andererseits verwehrt es die Verfassung nicht, Bestimmungen organisatorischer Natur durch formelles Gesetz zu treffen. Ist dies geschehen, dann ist insoweit das Organisationsrecht der Krone gebunden, und es können Aenderungen der erlassenen Vorschriften nur wieder im Wege des formellen Gesetzes bewirkt werden.

Das Nämliche gilt in entsprechender Weise auch da, wo durch Reichsgesetz organisatorische Verfügungen für die Bundesstaaten erlassen worden sind.

Es läßt sich also, wie hieraus ersichtlich sein wird, zwar als allgemeiner staatsrechtlicher Grundsatz aussprechen, daß das Organisationsrecht regelmäßig dem Könige unbeschränkt zukömmt, dagegen sind die Ausnahmen von dieser Regel in keine allgemeine Formel zu fassen.

Das Organisationsrecht der Krone erfährt, abgesehen von unmittelbaren formellgesetzlichen Beschränkungen, eine mittelbare Einschränkung durch das Budgetrecht des Landtags.

Das Budget ist, wie später darzulegen sein wird, nach bayerischem Staatsrechte auch formell kein Gesetz.

Daraus ergibt sich zunächst, daß die Lehre von einer „Organisation durch das Budget,“ wie im Allgemeinen, so für das bayerische Staatsrecht insbesondere keinen Boden hat.

Dagegen erzeugt der Umstand, daß durch die Steuerbewilligung auf Grund ver-

einbarten Budgets alle Staatseinnahmen auf bestimmte Staatsausgaben zugewiesen sind, eine Beschränkung des Organisationsrechtes dann, wenn eine beabsichtigte neue Organisation Geldmittel erheischt. Da die vorhandenen Mittel durch das Budget vergeben sind, so kann in solchem Falle das der Krone zustehende Organisationsrecht erst dann geübt werden, wenn durch Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Budget die finanzielle Grundlage hiefür gegeben ist.

Es hängt von dem Grade der Specialisirung des Budgets ab, wie weit die Gebundenheit der Staatsregierung in organisatorischer Beziehung reicht.

Der König erläßt seine Anordnungen über die Organisation der Staatsbehörden nach Vernehmung des Staatsrathes[1]).

§ 29. **Der Staatsrath.** Der Staatsrath ist, da die Verfassungsurkunde mehrfach auf denselben Bezug nimmt, eine gesetzlich nothwendige Stelle. Von seinen berathenden und erkennenden Zuständigkeiten haben sich die letzteren im Laufe der Zeit mehr und mehr vermindert. Den Abschluß dieser Entwickelung bildet das Gesetz vom 8. August 1878 über die Verwaltungsrechtspflege, durch welches der Staatsrath als oberste Instanz in Verwaltungsrechtssachen völlig beseitigt wurde. Auch im Uebrigen fällt die Bedeutung des Staatsraths gegenüber den verantwortlichen Ministern nicht sehr in's Gewicht. Einrichtung und Geschäftsgang des Staatsrathes sind nunmehr durch die k. Verordnung vom 3. August 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 737) geregelt.

Der Staatsrath besteht aus dem Kronprinzen, sobald derselbe volljährig ist, den Ministern und besonders ernannten Staatsräthen im ordentlichen Dienste. Letztere sollen an Zahl den Ministern mindestens gleich kommen und erhalten als Staatsräthe keine Besoldung, soferne sie nicht älterer Ernennung sind.

Der Staatsrath kann durch außerordentliche Mitglieder verstärkt werden. Als solche können die nachgeborenen volljährigen Prinzen der königlichen directen Linie, Staatsräthe im außerordentlichen Dienste und andere königliche Staatsbeamte berufen werden (Verordnung §§ 2, 3).

Der Staatsrath ist die oberste berathende Stelle, in und mit welcher der König die wichtigeren Staatsangelegenheiten in Erwägung zieht. An der Verwaltung hat der Staatsrath keinen Antheil (Verordnung § 1).

Der berathende Wirkungskreis des Staatsrathes erstreckt sich nach verfassungsmäßiger Bestimmung (Tit. VII § 30) auf die Gesetzgebung. Die Verfassung läßt es offen, in welchem Stadium der Feststellung des Gesetzesinhaltes der Staatsrath vernommen werden will. Die Verordnung (§ 7) überweist der Berathung des Staatsrathes sowohl die dem Landtage vorzulegenden Gesetzentwürfe als auch die Gesammtbeschlüsse der Kammern über Gesetzentwürfe. Der Staatsrath beräth ferner über das Budget. Seiner Begutachtung unterliegen die durch Gesammtbeschluß der Kammern an den König gebrachten Wünsche und Anträge. Er ist außerdem über die Organisation der Staatsbehörden sowie dann einzuvernehmen, wenn zwischen Ministerien unausgleichbare Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit oder über die sachliche Erledigung gemeinsamer Geschäftsgegenstände sich ergeben.

Der Staatsrath ist weiterhin zur Begutachtung zuständig bei Beschwerdevorstellungen an den König über amtliche Handlungen der Ministerien, wodurch angeblich Kränkungen des Eigenthums oder der persönlichen Freiheit entstanden sind. Eine solche Beschwerdeführung soll übrigens ausgeschlossen sein, wo der Rechtsweg und, wie man beifügen darf, wo der Verwaltungsrechtsweg offen steht. Sie kann ebenso wenig da Platz greifen,

1) Verordnung, den Staatsrath betr., vom 3. August 1879 § 7.

wo ausnahmsweise noch das Ministerium als oberste verwaltungsrechtliche Instanz entscheidet. Sie ist endlich nicht statthaft, wenn ein Ministerium innerhalb seines zuständigen Ermessens gehandelt hat, von einer Rechtsverletzung also nicht die Rede sein kann. Es bleiben hienach für die Anwendbarkeit der in Rede stehenden Vorschrift nur die, man darf wohl sagen undenkbaren Fälle übrig, wo ein Ministerium einen nackten Rechtsbruch begangen, etwa gar in die Rechtspflege der Gerichte oder Verwaltungsgerichte gewaltsam eingegriffen hätte.

Der gutachtlichen Vernehmung des Staatsrathes geht in solchen Fällen die Anhörung des Ministeriums voraus, gegen welches die Beschwerde sich richtet.

Der Staatsrath ist ferner vor Verhängung des Belagerungsstandes durch den König zu hören [1]).

Außerdem wird die dem Kriegsministerium obliegende Rechenschaft über die Wohlthätigkeitsanstalten für das Heer dem Könige im versammelten Staatsrathe abgelegt [2]).

Der König hat sich endlich vorbehalten, den Staatsrath auch außerhalb seiner regelmäßigen Zuständigkeit über wichtigere Staatsangelegenheiten zu hören.

Als entscheidende Stelle ist der Staatsrath in folgenden Fällen zuständig:

1. bei Verfassungsbeschwerden des Landtags,

2. bei Beschwerden der Staatsdiener gegen Disciplinarstrafverfügungen der Ministerien [3]),

3. bei Beschwerden der Rechtsanwälte gegen ministerielle Disciplinarstrafverfügungen in Verwaltungssachen [4]),

4. in Gegenständen, welche nach pfälzischem Rechte der Entscheidung durch den Staatsrath unterliegen.

Die Zuständigkeit des Staatsraths in pfälzischen Verwaltungssachen ist übrigens nur mehr eine unerhebliche.

Der Staatsrath steht unter der Leitung des Königs. Letzterer oder sein Stellvertreter (event. der Vorsitzende im Ministerrathe oder der älteste Staatsminister) führt den Vorsitz.

§ 30. **Die Staatsminister und die Staatsministerien.** Die Bestimmungen, welche die Verfassungsurkunde (Tit. X §§ 4, 6) über die staatsrechtliche Stellung der Minister enthielt, waren ziemlich unvollkommene. Eine den Anforderungen des constitutionellen Staats entsprechende Regelung dieser Stellung ist erst durch das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister vom 4. Juni 1848 (G.-Bl. S. 69) erfolgt, das seine Ergänzung durch das Gesetz vom 30. März 1850, betr. den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister (G.-Bl. S. 133), fand. An Stelle der Art. 4 u. 5 des letzteren Gesetzes ist nun Art. 72 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur R.-St.-P.-O. getreten.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni 1848 sind folgende:

Die königlichen Staatsminister sind die Träger der Verantwortung für die Gesetzmäßigkeit der Regierung des Staates. Jeder Zweig der Regierungsthätigkeit muß dem Geschäftskreise eines Staatsministers zugetheilt sein. Das bayerische Staatsrecht kennt keine Minister ohne Portefeuille. Niemand, also auch kein Staatsdiener, ist verpflichtet, ein Ministerium zu übernehmen.

1) St.-Ges.-B. von 1813 Theil II Art. 441 ff.
2) Verordnung, die Formation der Ministerien betr., vom 9. December 1825 (R.-Bl. S. 977), § 110 Abs. I.
3) Verf.-Beil. IX § 15.
4) Verordnung vom 24. März 1816 (R.-Bl. S. 153) Ziff. II Nr. 3.

Zum Zustandekommen einer rechtsgiltigen königlichen Regierungsanordnung ist die Uebereinstimmung der Willen des Königs und der Minister oder Ministerstellvertreter erforderlich, in deren Geschäftskreis die Anordnung fällt. Die beiderseitige Entschließung ist hiebei von einander unabhängig.

Die Freiheit der Willensbestimmung des Königs in Regierungsangelegenheiten ist dadurch gesichert, daß er, wenn er sich mit dem Minister nicht zu verständigen vermag, denselben vom Amte entheben kann.

Der König kann aber andererseits den Minister nicht zwingen, einer Regierungsanordnung zuzustimmen oder sie selbst zu erlassen, wenn der Minister sie für gesetzwidrig oder auch nur für schädlich erachtet.

Das Gesetz sagt: „Hält der Vorstand eines Staatsministeriums eine ihm angesonnene Amtshandlung für gesetzwidrig oder dem Landeswohl nachtheilig, so ist er verpflichtet, dieselbe abzulehnen, bezw. seine Gegenzeichnung unter schriftlicher Angabe der Gründe zu verweigern. Er ist berechtigt, seine Gründe dem Ministerrathe darzulegen, dessen Protokoll dem König vorzulegen ist."

Der Minister oder Minister-Stellvertreter kann ferner zwar den König nicht nöthigen, eine Regierungsanordnung zu treffen, die dem Monarchen nicht genehm ist, aber er kann, wenn er einen Regierungsakt als durch das Gesetz geboten oder vom Landeswohle gefordert erachtet, sein Verbleiben im Amte davon abhängig machen, daß der König seinen bezüglichen Anträgen Folge gibt.

Das Gesetz bestimmt für die beiden Fälle der Meinungsverschiedenheit zwischen König und Minister: Ein Staatsminister kann zu jeder Zeit um Enthebung von seiner Stelle bitten. Dieselbe darf ohne Rücksicht auf § 24 der IX. Verfassungsbeilage nicht verweigert werden, wenn sie aus dem Grunde erbeten wurde, weil der König in wichtigen Regierungsangelegenheiten die Rathschläge seines Ministers nicht annehmen zu können glaubt.

Eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften bezweckt, die sachliche Unabhängigkeit, welche dem Vorstande eines Ministeriums bei seiner Amtsführung eingeräumt ist, auch mit persönlichen Sicherungen zu umgeben.

Die Führung eines Ministeriums kann nur einem Staatsrathe im ordentlichen Dienste übertragen werden, welcher hiedurch einen sofort unentziehbaren Standesgehalt von 3000 fl. erhält, sofern ihm nicht aus früheren Dienstverhältnissen ein höherer zukömmt. Die Minister sind hienach besoldete Staatsräthe. Ihr Titel und Rang als letztere und ihr Standesgehalt ist ihnen nach Maßgabe der IX. Verfassungsbeilage gesichert.

Die Leitung eines Staatsministeriums durch einen bloßen Minister-Verweser ist für die Regel unstatthaft. Bei Erledigung eines Ministeriums sind daher die Verhandlungen zu dessen Wiederbesetzung sofort einzuleiten. In der Zwischenzeit, ferner in den Fällen, wo ein Minister an der Ausübung seines Amts verhindert ist, kann die Leitung der Geschäfte eines Ministeriums einem Verweser, bezw. Stellvertreter übertragen werden. Derselbe muß aber entweder Vorstand eines andern Ministeriums oder Staatsrath im ordentlichen Dienste sein.

Eine persönliche Sicherstellung der Minister liegt auch in der Bestimmung, daß dem wirklichen oder abgetretenen Vorstande eines Ministeriums die amtlichen Behelfe zur Rechenschaftsablage über seine Amtsverwaltung nicht vorenthalten werden dürfen, wenn er derselben zu seiner Rechtfertigung vor dem Könige oder dem Landtage bedarf.

Die Form, in welcher die ministerielle Mitwirkung bei einer Regierungsanordnung nach gesetzlicher Vorschrift auszudrücken ist, ist die Unterschrift der Urkunde, welche die

Anordnung enthält, durch den Minister. Diese Unterschrift tritt als Gegenzeichnung auf, wenn die Regierungsanordnung vom Könige persönlich unter dessen Fertigung ausgeht. Gesetzlich nothwendig ist nur die Gegenzeichnung derjenigen Minister oder Minister-Stellvertreter, in deren Geschäftskreis die Anordnung gehört. Doch sind nach verordnungsmäßiger Bestimmung die Gesetze, die Landtagsabschiede und die nach Vernehmung des Staatsraths ergehenden königlichen Verordnungen von dem Gesammtstaatsministerium gegenzuzeichnen.

Die Gegenzeichnung, welche nach dem Gesetze erforderlich ist, ist für die Wirksamkeit der königlichen Willenserklärung nach Außen wesentlich. Anordnungen des Königs, denen die Gegenzeichnung fehlt, sind nicht vollziehbar. Staatsdiener, welche trotz dieses Mangels den Vollzug übernehmen, haften für die von ihnen vorgenommenen Handlungen, ohne durch die Berufung auf ihre dienstliche Gehorsamspflicht geschützt zu sein.

Die staatsrechtliche Stellung der Minister gegenüber dem Könige, wie sie im Bisherigen geschildert worden ist, wäre auch unter der Voraussetzung denkbar, daß die Minister in Bezug auf die Geltendmachung ihrer Verantwortlichkeit lediglich dem allgemeinen Staatsdienerrechte unterliegen würden. Man kann nicht sagen, daß in solchem Falle die ministerielle Stellung ohne allen praktischen Werth für die Sicherung des öffentlichen Rechtes wäre. Denn es ist ein sehr wesentlicher Unterschied, ob der Minister bei seiner Mitwirkung zu Regierungsanordnungen des Königs lediglich die Pflicht des staatsdienerlichen Gehorsams oder auch seine freie persönliche Ueberzeugung von dem, was dem Gesetze gemäß ist und was dem Staate frommt, in's Auge zu fassen hat.

Indessen wäre dieser Rechtszustand immerhin ein unvollkommener. Die ministerielle Verantwortung erfährt einen wesentlichen Zuwachs an praktischer Bedeutung durch das dem Landtage zugestandene Recht der Ministeranklage. Damit man aber zu einer richtigen Auffassung dieses Rechtes gelange, ist es nöthig, sich gegenwärtig zu halten, daß der Minister, ungeachtet seiner relativen Selbständigkeit, ein Regierungsorgan nicht neben dem Könige und unabhängig von demselben, sondern unter dem Könige, also ein Regierungsorgan des Königs ist. Er ist nicht verpflichtet, des Königs Minister zu bleiben, aber er ist, wenn er es bleibt, verpflichtet, dem Könige zu gehorchen.

Aus dieser Stellung des Ministers zum Könige ergeben sich für das Verhältniß des Ministers zum Landtage wichtige Folgerungen.

Der Minister ist lediglich Regierungsorgan des Königs, er ist kein Organ des Landtags. Die Doctrin von der parlamentarischen Regierung in dem Sinne, daß die königlichen Minister der Kammermehrheit genehm sein oder die Regierung nach deren Ansichten führen müßten, hat keinerlei staatsrechtlichen Anhalt. Die Minister haben bei ihrer Thätigkeit ihre Amtspflichten, also insbesondere die Gesetze des Staates, zu beobachten; im Uebrigen ist dieselbe lediglich vom Willen des Königs, nicht vom Willen des Landtags abhängig.

Hiemit im Einklange bestimmt das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit (Art. IX): „Ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständen des Reiches verantwortlich".

Der Minister haftet also den Kammern nur wegen Verletzung der Staatsgesetze, nicht wegen sonstiger Verletzungen seiner Amtspflicht. Wegen der letzteren ist er nur seinem Dienstherrn Rechenschaft schuldig. Sein Dienstherr aber ist nicht der Landtag, sondern der König. Noch weniger kann natürlich den Minister eine Verantwortung dafür treffen, daß er innerhalb der gesetzlichen Grenzen der Verwaltung den Willen des Monarchen vollzogen hat.

Innerhalb des angegebenen Umkreises hat die besondere Verantwortlichkeit der Minister folgenden Umfang.

Die Verantwortlichkeit des Ministers besteht nicht blos da, wo derselbe eine Verfügung gegengezeichnet oder unterzeichnet hat. Die Unterschrift des Ministers ist nur eine unter Umständen nothwendige Form für die staatsrechtliche Giltigkeit der Verfügung, aber nicht für die Begründung der Verantwortung. In letzterer Beziehung bildet sie lediglich ein Beweismittel für die Mitwirkung bezw. selbständige Thätigkeit des Ministers. Diese letztere aber, gleichviel in welcher Weise sie sich geäußert hat, ist für die Verantwortung das Entscheidende.

Die Ministerverantwortlichkeit, wenn einmal begründet, bleibt für den Minister oder Ministerverweser auch nach dem Rücktritte von der Leitung des Ministeriums bestehen. Dagegen kann sie, wie die disciplinäre Verantwortlichkeit der Staatsdiener überhaupt, nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der gewesene Minister aus dem Staatsdienste ausgeschieden ist.

Die Ministerverantwortlichkeit ist nach bayerischem Staatsrechte zweifellos disciplinärer Natur. Es erhellt dies insbesondere aus Art. XIII des Gesetzes, welcher sagt, daß durch das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe „die zuständige Wirksamkeit der ordentlichen Strafgerichte bezüglich der etwa concurrirenden gemeinen oder Amts-Verbrechen oder Vergehen" „nicht ausgeschlossen" wird.

Das Recht der Ministeranklage steht dem Landtage als solchem, nicht jeder Kammer für sich zu. Ueber das Verfahren schreibt das Gesetz vom 30. März 1850 im Wesentlichen Folgendes vor.

Finden sich die Kammern veranlaßt, gegen einen Minister oder Minister-Stellvertreter Anklage zu erheben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen besonderen Ausschuß zu prüfen. Diese Ausschüsse sind hiebei ermächtigt, mündliche oder schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erholen, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch den ordentlichen Richter nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Strafprozeßgesetze zu veranlassen und von den einschlägigen Staatsministerien die nöthigen, auf den Gegenstand der Anklage bezüglichen Erläuterungen zu verlangen. Die Ausschüsse sind ferner verpflichtet, den betheiligten Minister oder Minister-Stellvertreter mit seiner schriftlichen Verantwortung zu vernehmen.

Nach geschehener Prüfung der Anklagepunkte und Einvernahme des Beschuldigten erstatten die Ausschüsse ihrer Kammer über das Ergebniß Bericht.

Vereinigen sich beide Kammern über die Anklage, so bringen sie ihren Beschluß an den König.

Dieser suspendirt den Angeklagten vorläufig vom Amte. Er läßt sodann die erhobene Anklage durch einen hiezu besonders zusammenzuberufenden Staatsgerichtshof unverzüglich zur Entscheidung bringen und zu diesem Behufe den Landtagsbeschluß dem Präsidenten des obersten Landesgerichts mittheilen.

Das Verfahren kann, wenn die Anklage gegen Mehrere gerichtet ist, unter denselben Voraussetzungen, unter welchen dies nach Strafprozeßrecht zulässig ist, verbunden werden.

Die Kammern wählen, jede für sich, aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit Anklagebevollmächtigte zur Einreichung und Vertretung der Anklage. Diese Bevollmächtigten haben außer den ihnen besonders eingeräumten Rechten die gesetzlichen Befugnisse des Staatsanwaltes. Eine Vertagung oder Auflösung des Landtags hat auf die Verfolgung der Anklage und auf die Stellung der Anklagebevollmächtigten keinen Einfluß.

Die Letztern haben zunächst dem Präsidenten des obersten Landesgerichts die Anklageschrift nebst den vorgenommenen Erhebungen zu übergeben und den Antrag auf Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes zu stellen. Der Präsident läßt den Landtagsbeschluß und die Anklageschrift dem Angeklagten zufertigen und veranlaßt sogleich die Bildung des Staatsgerichtshofes.

Der Staatsgerichtshof wird beim obersten Landesgerichte aus dem Präsidenten, sechs Räthen und einem Gerichtsschreiber, dann zwölf Geschworenen gebildet.

Zum Behufe der Bildung des Schwurgerichtes hat der Landrath jedes Kreises jährlich 50 Geschworene zu wählen. Die Wahl geschieht mit absoluter Mehrheit aus den Jahreslisten der Haupt- und Hilfsgeschworenen jener Landgerichte, die ihren Sitz innerhalb des Regierungsbezirkes haben, ohne Rücksicht auf die Kreisgrenzen. Landraths- und Landtagsmitglieder sind nicht wählbar. Ueber die Auswahl der gegebenen Falles zum Dienste berufenen Geschworenen trifft das Gesetz eingehende Vorschriften.

Das Verfahren richtet sich, von einigen besonderen Bestimmungen abgesehen, nach den allgemeinen Normen des Strafprozesses, insbesondere über das schwurgerichtliche Verfahren. Hervorzuheben ist, daß der Angeklagte soviel Vertheidiger wählen kann, als ihm Anklagebevollmächtigte gegenüber stehen.

In jedem Stande des Verfahrens vor dem Endurtheile kann durch einen dem Staatsgerichtshofe mitzutheilenden Beschluß der beiden Kammern auf die weitere Verfolgung der Anklage verzichtet werden. Dieser Verzicht hat die Wirkung eines von der Anklage freisprechenden Erkenntnisses.

Im Falle der Angeklagte für schuldig befunden wird, kann das Urtheil je nach dem Grade des Verschuldens und dem Erfolge der Pflichtverletzung auf einfache Entfernung vom Dienste unter Belassung des gebührenden Ruhegehaltes, auf Diensteseentlassung ohne Ruhegehalt oder auf Diensteseentsetzung (Cassation) lauten (Gesetz von 1848 Art. IX).

Gegen die Urtheile des Staatsgerichtshofes findet kein Rechtsmittel statt.

Der König hat bezüglich der vom Staatsgerichtshofe erkannten Strafen kein Begnadigungsrecht. Die Rehabilitirung des Verurtheilten kann nur mit Zustimmung des Landtags erfolgen.

Die Bestimmungen über die Ministeranklage sind auf den Kriegsminister auch dann anwendbar, wenn derselbe Offizier ist. Allein der Kriegsminister unterliegt in solchem Falle nur in seiner Eigenschaft als Civilstaatsdiener d. h. als Minister und Staatsrath der Aburtheilung durch den Staatsgerichtshof. Dagegen kann das Urtheil dieses Gerichtshofes niemals Wirkungen auf das militärische Dienstverhältniß des Ministers äußern.

Sämmtliche Minister bilden als Gesammt-Staatsministerium ein berathendes Organ der Krone, den Ministerrath (Kgl. Entschließung vom 25. März 1848, R.-Bl. S. 161). Der König ernennt einen der Minister zum Vorsitzenden im Ministerrath. Der Vorsitzende hat übrigens lediglich die formelle Geschäftsleitung.

Hinsichtlich der Vertheilung der Staatsgeschäfte unter die Ministerien ist auch nach Erlaß der Verfassungsurkunde das Organisationsrecht der Krone unbeschränkt geblieben. Die Formationsverordnung für die Ministerien vom 9. December 1825 (R.-Bl. S. 977) beließ es zunächst bei den durch den Cabinetsbefehl vom 15. April 1817 geschaffenen fünf Ministerien. Die Ministerialeintheilung hat sich indessen seither mehrfach geändert. Von 1848 (Verordnung vom 11. November, R.-Bl. S. 1105) bis 1871 (Verordnung vom 1. December, R.-Bl. S. 1838) bestand ein Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten. Ein Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulange-

legenheiten, das schon früher (1847/48) vorübergehend errichtet worden war, besteht seit der Verordnung vom 16. März 1849 (R.-Bl. S. 249).

Nach alledem bestehen nunmehr sechs Staatsministerien: des königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und das Kriegsministerium.

Der Personalbestand der Ministerien bestimmt sich nach dem Etat. Die Geschäftserledigung erfolgt im Bureauwege. Der Minister allein entscheidet und ist für die Entscheidungen verantwortlich.

Die Geschäftsvertheilung unter die Ministerien ist im Einzelnen folgende:

I. Das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußeren vereinigt in seiner Zuständigkeit vier Gruppen von Gegenständen.

Als Ministerium des königlichen Hauses zählt es zu seinem Geschäftskreise die Rechtsverhältnisse des Königs und der Mitglieder seines Hauses als solcher, ferner die Aufsicht und oberste Leitung des Haus- und Staatsarchivs.

Eine zweite Gruppe von Geschäftsgegenständen bilden die Ordens- und Adelssachen sowie die Thronlehen, letztere benehmlich mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Der Wirkungskreis des Ministeriums als Ministerium des Aeußern umfaßt die Beziehungen Bayerns zum deutschen Reiche und zu fremden Staaten, die Besorgung und Vertretung der Angelegenheiten bayerischer Staatsangehöriger außer Landes einschließlich der Dispensationsgesuche beim päpstlichen Stuhle, endlich die Beglaubigung aller Akte, welche außer Landes giltig sein sollen und das „Paßwesen in das Ausland".

Als Ministerium der Verkehrsanstalten hat das Ministerium des Aeußern die oberste Aufsicht über das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, die oberste Leitung der Staatsanstalten für den Verkehr (Posten, Eisenbahnen, Telegraphen, Telephone, Dampfschifffahrt, Ludwigscanal), die oberste Aufsicht über die Privat-Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen[1]). Als Centralstellen für diese Aufgaben sind ihm die Generaldirection der Eisenbahnen und die Direction der Posten untergeordnet.

II. Dem Staatsministerium der Justiz überweist die Formationsverordnung „die oberste Leitung des ganzen Justizwesens in peinlichen und bürgerlichen Gegenständen, sowohl der streitigen als unstreitigen Gerichtsbarkeit, die Aufsicht und Handhabung der in dieser Beziehung erlassenen Gesetze und der Rechtsverfassung", die oberste Aufsicht über die Geschäftsführung der Justizorgane und über die „Attribute der Rechtspflege", die Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft und des Notariates. In den Wirkungsbereich des Justizministeriums fällt ferner die bürgerliche und Strafgesetzgebung und die Gesetzgebung über die Verfassung und das Verfahren der Gerichte. Die Zuständigkeiten des Justizministeriums hinsichtlich der standesherrlichen Vormundschaften und der Familienfideicommisse bemessen sich nach der Verfassungsurkunde Beil. IV § 10, bezw. Beil. VII.

Dem Justizministerium obliegt endlich die Antragstellung an den König über Begnadigungen und Strafnachlässe in strafrechtlichen Sachen, über Rehabilitationen, über Großjährigkeitserklärungen, Legitimationen und Adoptionen, endlich über alle nach den bestehenden bürgerlichen Gesetzen dem Könige vorbehaltenen Dispensationen, insbesondere in Ehesachen.

---

1) Verordnung vom 1. December 1871 (R.-Bl. S. 1833) § 2 Ziff. 1, durch Verordnung vom 9. Juni 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 333) geändert (Wegfall des Zollwesens). Zu den Eisenbahnen werden auch die Pferdebahnen (Trambahnen) gerechnet. Die Erledigung der betreffenden Angelegenheiten erfolgt durch das Ministerium des Aeußeren benehmlich mit dem Ministerium des Innern.

III. Das Staatsministerium des Innern vereinigt in seiner Zuständigkeit die Hauptmasse der Verwaltungsangelegenheiten.

In seinen Geschäftskreis gehören

1. „alle Gegenstände des inneren Staatsrechtes und der Landeshoheit", soweit sie nicht andern Ministerien überwiesen sind, insbesondere die staatsrechtlichen Verhältnisse der standesherrlichen Familien;

2. die Organisation der Verwaltungsbehörden, die Dienstesaufsicht über dieselben und die Verhältnisse der Aspiranten für den Dienst der inneren Verwaltung, was die Rechtscandidaten betrifft, benehmlich mit dem Justizministerium;

3. die Dienstesaufsicht über den Verwaltungsgerichtshof und dessen Mitglieder, dann über die Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichtshofe [1]);

4. das Landesarchivwesen;

5. die Angelegenheiten der Orts-, Districts- und Kreisgemeinden, benehmlich mit den sachlich etwa außerdem betheiligten Ministerien;

6. „die gesammte Staats- und Landespolizei, dann alle dahin gehörigen Anstalten, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung im Innern zum Zwecke haben". Mit diesen Worten wollen alle staatlichen Verwaltungsangelegenheiten bezeichnet werden, welche nicht anderen Ministerien zugewiesen und nicht wirthschaftlicher Natur sind. Dahin gehören insbesondere die Sicherheitspolizei, das Armenwesen, das Heilwesen.

Dem Geschäftskreise des Ministeriums des Innern fallen ferner

7. die Angelegenheiten der wirthschaftlichen Verwaltung in ihrer überwiegenden Mehrzahl zu; so Maß, Münze und Gewicht, Bau- und Feuerpolizei, Versicherungswesen, insbesondere auch Arbeiterversicherung, Creditwesen, Land- und Wasserstraßen, Landwirthschaft, Viehzucht mit Veterinärwesen, Forstpolizei, Jagd und Fischerei, Bergwesen, Handel und Gewerbe [2]); sodann

8. das Bauwesen. Es sind jedoch von der Zuständigkeit des Ministeriums des Innern jene Bauten ausgenommen, welche ihrem Zwecke nach in den Geschäftskreis anderer Ministerien fallen. Beim Staatsministerium des Innern besteht als besondere Abtheilung eine oberste Baubehörde. Dieselbe ist auch das technische Organ der Civilstaatsministerien in Landbausachen.

Zum Ministerium des Innern gehört weiter

9. die amtliche Statistik des Landes. Hiefür bestehen bei dem Ministerium ein statistisches Bureau und eine statistische Centralcommission [3]).

10. Das Ministerium des Innern ist auch das Ministerium für Heeresangelegenheiten, insoweit bei denselben eine Mitwirkung der Civilbehörden eintritt.

11. Es hat bei den Berathungen des Staatsministeriums der Justiz über die bürgerliche und Strafgesetzgebung mitzuwirken.

12. Das Ministerium des Innern führt endlich die Aufsicht über die Redaction des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Hof- und Staatshandbuches.

IV. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zählt zu seinem Wirkungskreise als Cultusministerium „alle auf Religion und Kirchen sich beziehenden Gegenstände", zu seinem Wirkungskreise als

1) Gesetz, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr., vom 8. August 1878 (Ges.- u. V.-Bl. S. 369) Art. 5.

2) Vgl. Form. Verordnung § 81, Verordnung vom 11. November 1848 § 7 Ziff. I, vom 1. December 1871 §§ 2 u. 4.

3) Form. Verordnung § 83, Verordnung vom 29. Januar 1869 (R.-Bl. S. 1473.)

Unterrichtsministerium „alle Gegenstände der Erziehung, des Unterrichts, der sittlichen, geistigen und künstlerischen Bildung und die dafür bestehenden Anstalten", also nicht blos das eigentliche Schulwesen, sondern auch die Pflege der Wissenschaften und Künste als solcher. Das forstliche Unterrichtswesen ist den Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen gemeinsam unterstellt[1]). Als berathendes fachmännisches Collegium für die Oberleitung der humanistischen und technischen Mittelschulen besteht beim Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten der oberste Schulrath[2]).

Dem genannten Ministerium obliegen auch die Angelegenheiten jener Stiftungen, deren Zwecke in seinen Geschäftskreis gehören, jedoch „benehmlich mit dem Ministerium des Innern in systematischen und principiellen Gegenständen".

V. Der Wirkungskreis des Staatsministeriums der Finanzen umfaßt:

1. die Verwaltung des Staatsfinanzvermögens einschließlich des Lehenwesens, jedoch mit Ausnahme der Thronlehen, welche dem Geschäftskreise des Ministeriums des Aeußern überwiesen sind,

2. die öffentlichrechtlichen Einnahmequellen des Staates und des Reiches,

3. die Hauptredaction des Staatsbudgets und die Bethätigung der bezüglichen Vorlagen an den Landtag, dann die Assignirung der Generaletats auf die Staatskassen,

4. die obere Aufsicht und Leitung über die Verausgabung der Staatseinkünfte,

5. das Staatsschuldenwesen,

6. „die Aufsicht über den obersten Rechnungshof, welcher nach den Gesetzen der Comptabilität über die ihm vorzulegenden Rechnungen unabhängig von dem Ministerium der Finanzen zu erkennen, demselben jedoch die Resultate seiner Prüfung vorzulegen hat",

7. die finanziellen Beziehungen Bayerns zum Reiche,

8. „die Mitwirkung bei Anordnung der Kreisumlagen und gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern die Geschäftsleitung in den Verhandlungen mit dem Landrathe".

Für die Verwaltung des Staatsforstwesens einschließlich der Staatsjagden und der Triftanstalten besteht beim Finanzministerium eine besondere Ministerial-Forstabtheilung. In dieser werden wichtigere Gegenstände regelmäßig collegial berathen, die Leitung und Entscheidung steht jedoch stets dem Minister zu[3]).

VI. Der Wirkungskreis des Kriegsministeriums (früher „Ministeriums der Armee") umfaßt nach der Formationsverordnung vom 9. December 1825 alle Angelegenheiten der Heeresleitung, der Heeresverwaltung und der Militärjustiz, dann der Militär-Wohlthätigkeitsanstalten.

Das Militärersatzgeschäft und die Militärlasten fallen in die gemeinsame Zuständigkeit der Ministerien des Innern und des Krieges.

Die Gensdarmerie untersteht „in personeller Beziehung" dem Kriegsministerium, in Bezug auf ihre Verwendung dem Ministerium des Innern.

Dem Kriegsministerium obliegt endlich „die oberste Leitung des topographischen Bureau zur Benützung sowohl für das Ministerium der Armee selbst, als für alle anderen Ministerien".

---

1) Verordnung vom 21. August 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1283) §§ 3, 12, 14.

2) Verordnung vom 22. November 1872 (R.-Bl. S. 2593), Min.-Entschl. vom 19. März 1873 (Min.-Bl. für K.- u. Sch.-Ang. S. 106).

3) Verordnung, die Organisation der Staatsforstverwaltung betr., vom 19. Februar 1885 (Ges.- u. V.-Bl. S. 29) §§ 1—4.

Durch königliche Entschließung vom 2. März 1876 (Mil.-V.-Bl. S. 181) wurde das Kriegsministerium in sieben Abtheilungen je unter einem besonderen Chef gegliedert. Die Abtheilungen sind keine Behörden, sondern Geschäftsorgane des Kriegsministers, in dessen Auftrage und unter dessen Verantwortlichkeit sie handeln. „Der Kriegsminister ist befugt, die Erledigung von Dingen, bei welchen es sich nicht um principielle Entscheidungen, sondern nur um den Vollzug und die Ausführung bereits feststehender Anordnungen, um Erläuterungen hiezu, überhaupt um Verhältnisse untergeordneter Natur handelt, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit den Abtheilungen zu übertragen; auch das Einholen von Gutachten Seitens der äußeren Stellen, von Detailausweisen ꝛc. kann durch die Abtheilungen direct geschehen".

§ 31. **Die Justiz.** I. Eine durchgreifende Neugestaltung der Gerichtsverfassung ist weder durch die Verfassung selbst noch in ihrem Gefolge bewirkt worden. Es blieb in der Hauptsache sowohl diesseits als jenseits des Rheins beim bestehenden Zustande. Insbesondere behielt die Pfalz die französischen Gerichtseinrichtungen. Ein Hauptgebrechen der diesseitigen Organisation lag darin, daß die Trennung zwischen Rechtspflege und Verwaltung theils überhaupt nicht (Vereinigung der Justiz und Verwaltung in der untersten Instanz, den Landgerichten) theils unrichtig („Administrativjustiz") durchgeführt war. Ein noch größerer Uebelstand war die Fortdauer der in der IV. und VI. Verfassungsbeilage geregelten Patrimonialgerichtsbarkeit. Diese letztere wurde durch Gesetz vom 4. Juni 1848 (G.-Bl. S. 97) vom 1. October gl. Js. an zugleich mit der gutsherrlichen Polizeigewalt beseitigt. Ein Gesetz vom gleichen Tage, das sog. Grundlagengesetz (G.-Bl. S. 137), stellte ein Programm über die Neuorganisation der Rechtspflege auf. Eine Mehrzahl von Gesetzen des nämlichen Jahres, unter denen jenes vom 10. November (G.-Bl. S. 233) das wichtigste ist, bezielte die Verbesserung des Strafrechtes und Strafverfahrens. Die volle Verwirklichung des Programms von 1848 gelang erst der Gesetzgebung von 1861. Unterm 10. November dieses Jahres ergingen ein Notariatsgesetz, ein Gerichtsverfassungsgesetz, ein Straf- und Polizeistrafgesetzbuch nebst Einführungsgesetz. (G.-Bl. 1861/62 S. 129, 209, 321; die Strafgesetzbücher wurden gesondert veröffentlicht.)

Das Gerichtsverfassungsgesetz nahm die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung auch in der untersten Instanz zum Ausgangspunkte, welche durch die Verordnung vom 24. Februar 1862, die Einrichtung der Districtsverwaltungsbehörden betreffend (R.-Bl. S. 409), mit Wirksamkeit vom 1. Juli gl. Js. vollzogen wurde, und gliederte die Gerichte in Stadt- oder Landgerichte (Einzelgerichte), Bezirksgerichte, Appellationsgerichte und Oberappellationsgericht.

Durch das Einführungsgesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 10. November 1861 (G.-Bl. S. 425) wurde die Errichtung von Handels- und Handelsappellationsgerichten vorgesehen, in welchen zum ersten Male das Laienelement bei der bürgerlichen Rechtsprechung zugelassen wurde.

Ein einheitliches Civilprozeßrecht wurde noch durch die Prozeßordnung vom 29. April 1869 [1]) geschaffen, eine Strafprozeßordnung kam nicht mehr zu Stande.

Mit dem Anschlusse an das Reich ist Bayern hinsichtlich der Regelung der Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens in die gemeinsame deutsche Rechtsentwickelung eingetreten (Reichsverf. Art. 4 Ziff. 11 und 13).

II. Die durch die Reichsjustizgesetze erfolgte einheitliche Regelung des Gerichtswesens bezieht sich nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit, nicht auf

---

1) Einf.-Ges. im Ges.-Bl. 1866/69 S. 1233; das Gesetzbuch ist gesondert erschienen.

die Führung der Justizverwaltung und auf die Handhabung der nichtstreitigen Rechtspflege.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit umfaßt diejenigen Civilstreitsachen und Strafrechtssachen, welche vor die ordentlichen Gerichte d. h. die Amts-, Land- und Oberlandesgerichte, das oberste Landesgericht und das Reichsgericht gehören. Soweit nicht reichsrechtliche Vorschriften bestehen, bestimmt das Landesrecht den Umfang der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte gegenüber den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten [1]). Hievon wird in anderem Zusammenhange noch näher zu handeln sein. Es kann ferner, soweit nicht reichsrechtliche Regelung Platz greift, die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte landesrechtlich zu Gunsten solcher besonderer Gerichte beschränkt werden, welche § 14 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes zuläßt.

Indessen kann sowohl diese Sondergerichtsbarkeit unter selbständiger Regelung [2]) als auch jede andere Art der Gerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten übertragen werden. An Verwaltungsgeschäften können nur Geschäfte der Justizverwaltung denselben überwiesen werden [3]).

Als Sondergerichtsbarkeit besteht in Bayern

1. die Militärgerichtsbarkeit [4]),

2. die Familiengerichtsbarkeit im königlichen Hause [5]),

3. die Gerichtsbarkeit der Rheinschifffahrtsgerichte, welche, soweit sie bisher den ordentlichen Gerichten übertragen war, in erster Instanz den pfälzischen Amtsgerichten, in deren Bezirke Rheinuferstrecken fallen, in zweiter Instanz dem Landgerichte Frankenthal, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Centralcommission in Mannheim, zugewiesen ist [6]).

Was die Gerichtsbarkeit in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheiten anlangt, so ist dieselbe in dem Umfange, in welchem sie in den einzelnen Landestheilen bisher bestand, nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Gerichtsverfassungsgesetze von den früheren auf die entsprechenden neu gebildeten ordentlichen Landesgerichte übergegangen [7]).

Die Vorstände der Gerichte sind, neben der Staatsanwaltschaft, die Organe des Staatsministeriums der Justiz bei den Geschäften der Justizverwaltung. Sie können hiebei die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen [8]). Die Gerichte sind ferner gleich den Staatsanwälten verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben [9]).

Das Depositenwesen wird sowohl in der streitigen als in der nicht streitigen Rechtspflege von den Gerichten besorgt [10]).

Das Notariat bleibt aufrecht erhalten [11]).

---

1) R.-Ger.-Verf.-Gesetz §§ 12, 13, Einf.-Gesetz § 2.
2) Nach R.-Einf.-Gesetz z. G.-V.-G. § 3.
3) A. a. O. § 4. Ausf.-Gesetz z. R.-G.-V.-G. Art. 8.
4) Hievon unten S. 89.
5) Vorbehalt in § 5 des R.-Einf.-G. z. G.-V.-G.
6) Ausf.-Gesetz z. G.-V.-G. Art. 9, Revid. Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (R.-Bl. 1869 S. 1131), Landtagsabschied vom 29. April 1869 (G.-Bl. 1866/69 S. 801) § 25, Verordnung vom 18. Juni 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 661).
7) Angef. Ausf.-Gesetz Art. 8, 15, 27—31, 36, 42. — S. ferner R.-E.-G. z. C.-P.-O. §§ 11, 15 Ziff. 2 u. 3, 16 Ziff. 6 mit Ausf.-Gesetz z. C.-P.- u. C.-O. vom 23. Februar 1879 und Ausf.-Gesetz z. St.-P.-O. vom 18. August 1879.
8) Angef. Ausf.-Gesetz Art. 68.
9) Angef. Ausf.-Gesetz Art. 75.
10) Angef. Ausf.-Gesetz Art. 76. Dazu Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1115, 1151; 1882 S. 599.
11) Angef. Ausf.-Gesetz Art. 81. S. dazu Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 746, 1183, 1186, 1300, 1525; 1880 S. 98, 325.

Beibehalten ist ferner das Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg in seiner bisherigen Einrichtung als Vermittlungsamt für Streitigkeiten in Handelssachen und mit seiner seitherigen Zuständigkeit zur öffentlichen Beglaubigung der Handelsbuchsauszüge und Handelsvollmachten [1]).

Das Vermittlungsamt der Gemeinden, Militärbehörden und Universitätsrectorate [2]) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten besteht fort. Der Kläger ist aber nicht zur Anrufung eines solchen Vermittelungsamtes verbunden und der zu Belangende unterliegt bei Nichterscheinen weder einer Strafe noch einer Kostenersatzpflicht [3]).

Die Vornahme des in § 420 der Reichs-Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Sühneversuches in Beleidigungssachen kann Gemeindebehörden übertragen werden. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins über das Sühneverfahren gelten dabei für das ganze Königreich [4]). Diese gesetzlich zugelassene Uebertragung ist in der Weise erfolgt, daß der Bürgermeister oder der von ihm beauftragte Stellvertreter den Sühneversuch vorzunehmen hat [5]).

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden jedoch hievon nicht berührt [6]). Diese letzteren Bestimmungen sind für Bayern zufolge des Vorbehaltes im Bündnißvertrage vom 23. November 1870 [7]) insolange die landesrechtlichen, als ein Reichsgesetz über den Kriegszustand nicht ergangen ist.

Das Recht der Organisation der Rechtspflege steht innerhalb der Grenzen der Gesetze dem Könige zu [8]). Er führt durch die gesetzlich bestimmten Organe die Aufsicht über die Justizbehörden. Diese Aufsicht erstreckt sich auf „die ordnungsmäßige Ausführung der Geschäfte“ und sie kann von den Betheiligten wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege angerufen werden [9]).

Die Bestimmungen über die Verfassung und die Zuständigkeit der Organe der Rechtspflege und über das Verfahren sind, soweit die reichsrechtliche Regelung dies offen gelassen hat, landesrechtlich ergänzt [10]).

Bezüglich der Gerichtsorganisation [11]) ist hervorzuheben, daß Bayern allein unter den deutschen Staaten neben dem Reichsgerichte ein oberstes Landesgericht besitzt (Einf.-Ges. z. R.-G.-V.-G. §§ 8, 10; R.-Ges. vom 11. April 1877 § 1). Dasselbe besteht

---

1) Ausf.-Gesetz zum G.-V.-G. Art. 7 Abs. II. Vgl. Einf.-Gesetz zum Handelsgesetzbuche vom 10. November 1861 (G.-Bl. S. 425) Art. 61, Verordnung vom 19. April 1862 (R.-Bl. S. 569) § 19 Abs. II, Einf.-Gesetz z. Pr.-O. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 (G.-Bl. 1866/69 S. 1233) Art. 8 Abs. I.

2) Gem.-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 Art. 100, 144 (die pfälz. Gem.-Ordn. enthält keine bezügliche Bestimmung); Gesetz, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr., vom 12. August 1828, § 5, Satzungen für die Studirenden an den k. bayer. Universitäten vom 1. Oktober 1849 (Weber IV S. 48) Tit. III § 38, g.

3) S. das Nähere in Art. 11 des Ausf.-Gesetzes zum R.-C.-P.- u. C.-O. vom 23. Februar 1879 Art. 11, dessen Vorbild Art. 222 der C.-P.-O. von 1869 ist.

4) Ausf.-Gesetz z. G.-V.-G. Art. 80.

5) Bekanntmachung vom 5. August 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 769.

6) G.-V.-G. § 16.

7) III § 5 Ziff. VI. Dazu R.-G. vom 22. April 1871 (R.-G.-Bl. S. 89) § 7 Abs. II bayer. Einf.-Gesetz z. R.-St.-G.-B. vom 26. December 1871 Art. 3 Ziff. 12 und Art. 64.

8) Verf.-Urk. Tit. VIII § 1.

9) Ausf.-Gesetz z. G.-V.-G. Art. 69—74.

10) Ausf.-Gesetz z. R.-C.-P.-O. u. R.-C.-O. vom 23. Februar 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 63), Subhastationsordnung vom gl. T. (S. 203) und dazu Gesetz vom 29. Mai 1886 (Ges.- u. V.-Bl. S. 239), Ausf.-Gesetz z. R.-G.-V.-G. vom 23. Februar 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 273), Ausf.-Gesetz z. R.-St.-P.-O. vom 18. August 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 781), Gesetz über das Gebührenwesen vom gl. T. (S. 903) und Gesetz vom 29. Mai 1886 (Ges.- u. V.-Bl. S. 259).

11) Vgl. hieher Th. Hauck, Commentar zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze. Nördlingen 1879.

aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten und Räthen. Bei demselben werden Senate gebildet, deren Zahl das Staatsministerium der Justiz bestimmt [1]).

Nach reichsgesetzlicher Vorschrift [2]) finden auf das oberste Landesgericht die allgemeinen sowie die besonderen Bestimmungen der §§ 61—68, 126, 132—134, 137, 139, 140, 183 Abs. I des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes in Sachen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Nach landesgesetzlicher Vorschrift [3]) finden auf alle zur Zuständigkeit des obersten Landesgerichts gehörigen Rechtssachen die Bestimmungen der §§ 61—68, 133, 137, 139, 140 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes Anwendung.

Der Geschäftsgang beim obersten Landesgerichte wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Staatsministerium der Justiz zur Genehmigung vorzulegen hat [4]).

Was die gerichtlichen Zuständigkeiten anlangt, so sind hier nur jene zu erwähnen, welche auf Landesrecht beruhen. Bezüglich der Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen gilt hienach folgendes:

1. Amtsgerichte. Nach Landesrecht sind die Amtsgerichte im Allgemeinen die Nachfolger der bisherigen Stadt- und Landgerichte [5]). Ihre Zuständigkeiten sind daher für die Landestheile diesseits des Rheins und für die Pfalz verschieden.

In den ersteren Gebietstheilen umfaßt die amtsgerichtliche Zuständigkeit insbesondere [6]):

a) Hypothekenwesen, Grundbuchwesen und Ewiggeldsachen,

b) Vormundschafts- und Curatelwesen [7]),

c) Verlassenschaften, Todeserklärung Verschollener [8]), erbschaftliche Liquidationsprozesse im Geltungsbereiche des preußischen allgemeinen Landrechtes [9]),

d) alle übrigen Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern und nicht einer anderen Zuständigkeit ausdrücklich überwiesen sind [10]).

In der Pfalz sind die Hypothekensachen nicht den Amtsgerichten, sondern Hypothekenbewahrern übertragen, welche unter der Aufsicht der höheren Finanzbehörden stehen [11]).

Was die Vormundschaftssachen anlangt, so ist der Amtsrichter zwar Mitglied und Vorsitzender des Familienrathes, die Aufsicht über den letzteren obliegt aber dem Landgerichte [12]).

In Verlassenschaftssachen hat das Amtsgericht lediglich die Anlegung und Abnahme der Siegel, im Uebrigen sind die Notare und für einstweilige Entscheidung von Streitigkeiten oder Anständen ist der Präsident des Landgerichtes zuständig [13]).

---

1) Ausf.-Gesetz z. R.-G.-V.-G. Art. 43, 44. 2) Einf.-Gesetz z. R.-G.-V.-G. § 10. 3) Ausf.-Gesetz z. R.-G.-V.-G. Art. 45—48. 4) Ausf.-Gesetz z. G.-V.-G. Art. 49. 5) Ausf.-Gesetz z. R.-G.-V.-G. Art 15. Vgl. auch Art. 28 Abs. II.

6) A. a. O. Art. 15 Abs. II.

7) Einschließlich der Vermögensverwaltung für Abwesende Ausf.-Gesetz z. R.-C.-P.- u. C.-O. Art. 96.

8) Ebenda Art. 106. 9) Ebenda Art. 150 ff.

10) Vgl. hierüber Th. Hauck a. a. O. S. 254.

11) Code civil B. III Tit. 18 Cap. 3 ff., Gesetz vom 21. Ventôse VII, Verordnung vom 30. Oktober 1817 Art. 18.

12) Code civil B. I Tit. 2 Cap. 4 Abschn. 4, Code de procédure Th. II, Buch I Tit. 10. Vgl. auch Ausf.-Gesetz z. R.-C.-P.- u. C.-O. Art. 176.

13) Code de procédure Art. 907, 940, Gesetz vom 11. September 1825 (Amtsbl. S. 101), Ausf.-Gesetz z. R.-C.-Pr.- u. C.-O. Art. 178, 179.

Die pfälzischen Amtsgerichte besitzen endlich Zuständigkeiten in Bezug auf Errichtung von Adoptionsurkunden, Aufnahme von Notorietätsakten und Testamenten, Verification von Civilstandsregistern [1]).

2. Landgerichte. Nach Landesrecht, das in Folge reichsrechtlicher Ermächtigung geschaffen wurde [2]), sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitgegenstand zur Bescheidung gewisser Ansprüche zuständig, welche gegen den Staat oder Staats- oder öffentliche Beamte erhoben werden.

Den Landgerichten sind weiter landesrechtlich alle Angelegenheiten überwiesen, für welche bisher die Bezirksgerichte in erster Instanz zuständig waren [3]), soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind; dann die Handelssachen, welche nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, die Führung der Musterregister sowie eine Anzahl von Angelegenheiten von Genossenschaften und Gesellschaften [4]).

Die Landgerichte sind endlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung der Rechtsmittel in den Angelegenheiten, welche landesrechtlich den Amtsgerichten überwiesen sind [5]).

3. Oberlandesgerichte. Landesrechtlich gehören zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte die Angelegenheiten, für welche bisher die Appellationsgerichte in erster Instanz zuständig waren [6]); nämlich

a) gewisse Klagen gegen Mitglieder des königlichen Hauses,
b) die Mitwirkung bei standesherrlichen Vormundschaften,
c) Familienfideicommißsachen nach der VII. Verfassungsbeilage.

Außerdem sind die Oberlandesgerichte zur Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel in jenen Angelegenheiten zuständig, welche landesrechtlich zur erstinstanziellen Zuständigkeit der Landgerichte gehören [7]).

4. Als oberste Gerichtshöfe in bürgerlichen Rechtssachen bestehen, wie bereits oben erwähnt, für Bayern das Reichsgericht und das oberste Landesgericht.

Die Zuständigkeit ist zwischen beiden in folgender Weise ausgeschieden.

Die Zuständigkeit des obersten Landesgerichtes erstreckt sich vor Allem auf die nach allgemeinen Normen des Reichsrechts zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, jene ausgenommen, welche dem Reichsoberhandelsgerichte zugewiesen waren und nun dem Reichsgerichte zugewiesen sind, oder die durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden [8]). Darüber, ob die Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung einer Revision oder Beschwerde dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte zukomme, entscheidet Letzteres endgiltig und mit bindender Kraft auch für das Reichsgericht. Die bezeichneten Rechtsmittel sind daher stets zunächst beim obersten Landesgerichte einzulegen, das gegebenen Falles die Akten dem Reichsgerichte übersendet [9]).

Das oberste Landesgericht verhandelt und entscheidet ferner über die weitere Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege [10]), endlich über die sonstigen nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheiten, welche ihm durch

1) Code civil Art. 353, 356; 70 ff.; 985. Verordnung vom 5. August 1817 Art. II—VII. Näheres bei Th. Hauck a. a. O. S. 253 f.
2) R.-G.-V.-G. § 70 Abs. III, Ausf.-Gesetz z. R.-G.-V.-G. Art. 26.
3) Ueber das pfälzische Recht s. Th. Hauck a. a. O. S. 263.
4) Ausf.-Gesetz z. R.-G.-V.-G. Art. 28, 29.
5) Ausf.-Gesetz z. R.-G.-V.-G. Art. 27.
6) Ausf.-Gesetz z. R.-G.-V.-G. Art. 36 Ziff. 1.
7) Ausf.-Gesetz z. R.-G.-V.-G. Art. 36 Ziff. 2.
8) Ausf.-Gesetz z. G.-V.-G. Art. 42 Abs. I u. II.
9) Einf.-Gesetz z. C.-P.-O. § 7.
10) Ausf.-Gesetz z. G.-V.-G. Art. 42 Abs. III, Ausf.-Gesetz z. C.-P.-O. u. C.-O. Art. 62—67.

besondere Landesgesetze zugewiesen sind oder bezüglich deren vorher der oberste Gerichtshof zuständig war [1]).

Bezüglich der Zuständigkeit in Strafsachen [2]) ist folgendes zu bemerken:

Nach reichsrechtlicher Bestimmung [3]) bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen unberührt. Demgemäß besteht diese schwurgerichtliche Zuständigkeit in Bayern, mit einigen Ausnahmen, für die mittels eines Preßerzeugnisses verübten Verbrechen und Vergehen [4]).

Nach Landesrecht ist kraft reichsgesetzlicher Ermächtigung [5]) das Oberlandesgericht München ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen [6]).

Bei jedem Gerichte besteht eine Staatsanwaltschaft [7]).

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt beim obersten Landesgerichte und bei den Oberlandesgerichten durch einen Oberstaatsanwalt, bei den Landgerichten durch einen ersten Staatsanwalt, denen sämmtlich die erforderlichen Staatsanwälte beigegeben werden [8]).

Bei den Amtsgerichten werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür aufgestellten Amtsanwälten versehen, oder es werden hiemit durch die Staatsregierung andere Beamte oder sonst geeignete Personen betraut [9]).

Die unmittelbaren Städte außer München sind verpflichtet, die Geschäfte der Amtsanwaltschaft für den Stadtbezirk gegen Entschädigung durch Gemeindebeamte besorgen zu lassen. Die Aufstellung derselben als Amtsanwälte erfolgt auf Vorschlag der Gemeindebehörden durch das Staatsministerium der Justiz im Einverständnisse mit jenem des Innern. In den übrigen Gemeinden kann die Verwendung von Gemeindebeamten als Amtsanwälte nur unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde geschehen [10]).

Das Recht der Aufsicht und Leitung steht dem Staatsministerium der Justiz hinsichtlich der gesammten bayerischen Staatsanwaltschaft, den Oberstaatsanwälten an den Oberlandesgerichten und den ersten Staatsanwälten an den Landgerichten hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Beamten ihres Bezirkes zu.

Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht übernehmen. Auch darf ihnen die Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden [11]). Die Aufsicht über die Notare ist ihnen verblieben. Außerdem führen sie die Aufsicht über das Gefängnißwesen [12]).

---

1) Ausf.-Gesetz z. G.-V.-G. Art. 42 Abs. III. Dazu die oben bei den Oberlandesgerichten unter a—c aufgezählten Angelegenheiten.

2) Ueber die besonderen Bestimmungen für Forstrügesachen, Zoll- und Steuerstrafsachen vgl. Ausf.-Gesetz zur R.-St.-Pr.-O. Art. 32 ff., 85 ff., 98 ff. Ueber Forstrügesachen entscheiden die Amtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen.

3) Einf.-Gesetz z. R.-G.-V.-G. § 6. 4) Ausf.-Gesetz z. R.-G.-V.-G. Art. 35.

5) Einf.-Gesetz z. R.-G.-V.-G. § 9. 6) Ausf.-Gesetz z. R.-G.-V.-G. Art. 41.

7) R.-G.-V.-G. § 142.

8) R.-G.-V.-G. § 143, Ausf.-Gesetz z. R.-G.-V.-G. Art. 51. Ueber die persönliche Stellung der Staatsanwälte ebenda Art. 52, 53; Verordnung vom 23. August 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1043) Tit. 2.

9) R.-G.-V.-G. § 143 Ziff. 3, Ausf.-Gesetz z. R.-G.-V.-G. Art. 54.

10) Ausf.-Gesetz z. R.-G.-V.-G. Art. 55. Vgl. auch Art. 56, 58.

11) R.-G.-V.-G. § 152. Auch nicht im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

12) Ausf.-Gesetz z. R.-Str.-Pr.-O. Art. 23 ff. und Vollzugsvorschriften hiezu. W. Henle, das Gefängnißwesen in Bayern. Nördlingen 1887.

Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, ferner die als Amtsanwälte aufgestellten Gemeindebeamten, die Bürgermeister und deren Stellvertreter, dann die Polizeicommissäre in der Pfalz sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Im Bedürfnißfalle können noch weitere gemeindliche Beamte und Bedienstete als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichnet werden [1]).

Bei jedem Gerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet, worüber für die Landesgerichte durch die Landesjustizverwaltung Bestimmung getroffen wird [2]).

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Gerichtsvollzieher [3]).

Der ärztliche Dienst bei den Gerichten (Landgerichts- und Bezirksärzte) ist durch königliche Verordnung [4]) organisirt.

Die Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft sind, soweit das Reichsrecht dies verstattet, durch königliche Verordnungen und Ministerialvorschriften geregelt [5]). Die Reichsgesetzgebung hat auf diesem Gebiete eine einschneidende Aenderung bewirkt, indem sie an die Stelle staatlicher Ernennung der Rechtsanwälte („königliche Advocaten") die staatliche „Zulassung" derselben treten ließ.

III. Das Militärstrafrecht und die Militärstrafrechtspflege sind erst durch das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafgerichtsordnung vom 29. April 1869 in verfassungsmäßiger Weise geregelt worden.

Das bayerische Militärstrafgesetzbuch ist nun durch das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 ersetzt. Die erforderlich gewordenen Aenderungen der Militärstrafgerichtsordnung wurde durch Gesetze vom 28. April und 27. September 1872 (G.-Bl. 1871/72 S. 269, 421) vorgenommen.

Das Verfahren vor den Militärstrafgerichten ist regelmäßig öffentlich und mündlich. Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch Militäruntergerichte, Militärbezirksgerichte und Feldgerichte, Militärschwurgerichte, Standgerichte, endlich das Militärobergericht (Generalauditoriat). Für alle Instanzen besteht eine Staatsanwaltschaft.

§ 32. **Die Verwaltung.** Es sind in diesem Zusammenhange nur die allgemeinen Mittel- und Unterbehörden der Finanz- und eigentlichen Landesverwaltung („inneren" Verwaltung) zu betrachten. Die besonderen Behörden für einzelne Verwaltungszweige sind bei Erörterung dieser letzteren zu erwähnen.

1. Die Kreisregierungen. Die Einrichtung der „obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen", der Kreisregierungen, beruht im Wesentlichen auf den Grundlagen, welche durch die königliche Verordnung vom 27. März 1817 geschaffen worden waren.

---

1) R.-G.-V.-G. § 153, Ausf.-Gesetz Art. 56. Dazu Verordnung vom 31. August 1879, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 1057; vgl. 1880 S. 545).

2) R.-G.-V.-G. § 154, Ausf.-Gesetz Art. 59—64. Dazu Verordnung vom 6. September 1879, die Geschäftseinrichtungen der Gerichtsschreiber und die Schreibgebühren bei den Gerichten betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 1110). Verordnung vom 23. August 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1043) Tit. 3 und vom 26. November 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1319).

3) R.-G.-V.-G. §§ 155, 156; Ausf.-Gesetz Art. 65—67. Dazu Th. Hauck a. a. O. S. 189 ff., 280. Verordnungen vom 6. September 1879 und 15. Juli 1881, die Gerichtsvollzieherordnung betr. (Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1091, vgl. S. 1105; 1881 S. 821).

4) Vom 3. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1081).

5) Bekanntmachung vom 7. Juli 1879, die Ausführung der deutschen Rechtsanwaltsordnung betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 685), Verordnung vom 19. gl. Mts. im gl. Betreff (Ges.- u. V.-Bl. S. 705), Bekanntmachung vom 10. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1168), Verordnung vom 25. September 1879, die Gebühren der Rechtsanwälte betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 1295).

Vgl. auch Gesetz vom 18. August 1879, die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreichs betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 987).

6) Einf.-Ges. hiezu G.-Bl. S. 1341. Die Gesetzbücher selbst sind gesondert veröffentlicht.

Diese vor Erlaß der Verfassungsurkunde ergangene Verordnung hat noch jetzt vielfach formell gesetzliche Bedeutung insoferne, als sie die Grenzen zwischen den Gebieten der Verwaltung und der Justiz zieht. Im Uebrigen ist sie in der Folge durch die Verordnung vom 17. December 1825 [1]) ersetzt worden.

Die früheren Bezeichnungen der Kreise oder Regierungsbezirke nach Flüssen sowie deren Grenzen erfuhren durch königliche Verordnung vom 29. November 1837 Aenderungen. Die damals den Regierungsbezirken gegebenen Benennungen [2]) sind seither beibehalten geblieben. Dagegen hat deren Grenzbestimmung, abgesehen von jenen Wandelungen, die durch Erwerb oder Abtretung von Staatsgebietstheilen sich ergaben, durch Verordnung vom 19. Juni 1879 eine neue Regelung erfahren.

Ueber Aenderungen, welche in dem Umfange eines Regierungsbezirkes vorgenommen werden sollen, ist nach gesetzlicher Bestimmung die Vertretung der Kreisgemeinde d. i. der Landrath und, wenn dieser nicht versammelt ist, in unverschieblichen Fällen der Landrathsausschuß gutachtlich zu vernehmen [4]).

Die Kreisregierungen sind die allgemeinen Verwaltungsstellen in den Regierungsbezirken. Sie sind die Vollzugsorgane der Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen „in Beziehung auf alle diejenigen Theile der Staatsverwaltung und innern öffentlichen Angelegenheiten, welche zu dem Geschäftskreise der genannten Ministerien gehören und nicht besonderen Centralstellen und deren Unterbehörden übertragen sind“.

Die Kreisregierungen theilen sich in die zwei Kammern des Innern und der Finanzen unter einem Regierungspräsidenten als gemeinsamem Vorstande. Jede Kammer besteht aus einem Director, der erforderlichen Zahl von rechtskundigen Referenten und Hilfsarbeitern, dann von technischen Referenten und Hilfsbeamten, endlich von Rechnungsbeamten. Hiezu kommen die Organe des formellen Dienstes und das niedere Personal. Einen ziemlich selbständigen und mehr äußerlich angegliederten Bestandtheil der Finanzkammer bildet die Forstabtheilung [5]).

Eine Reihe von Geschäftsgegenständen sind dem Präsidenten („Regierungspräsidium“) zur persönlichen Behandlung übertragen.

Der Geschäftsgang beider Kammern ist in der Regel bureaumäßig. Der Präsident haftet für alle im bureaumäßigen Wege herbeigeführten Regierungsanordnungen. Er mag zwar solche Gegenstände collegialer Berathung unterstellen; doch verbleibt die Entscheidung und damit die Haftung bei ihm.

Berathung und Entscheidung durch das Collegium tritt nur ein, wo Gesetz oder Verordnung es ausdrücklich vorschreiben. In den Sitzungen jeder Kammer führt der Präsident und in dessen Abwesenheit der Director den Vorsitz.

Der Wirkungskreis der beiden Kammern wird durch die Formationsverordnung im Allgemeinen folgender Maßen umschrieben.

„In die Geschäftssphäre der Kammern des Innern fallen in der Regel alle jene Gegenstände, welche im höchsten Ressort den Ministerien des Aeußern und des Innern (beider Abtheilungen) zugewiesen sind, insoferne sie Gegenstand der Kreisverwaltung sein

---

1) Die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. R.-Bl. S. 1049.

2) Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, Schwaben und Neuburg.

3) Den Bestand der Regierungsbezirke und Bezirksämter betr. Ges.- u. V.-Bl. S. 665.

4) Gesetz, die Landräthe betr., vom 28. Mai 1852 (G.-Bl. S. 269) Art. 15, k und Art. 33, a.

5) Verordnung vom 19. Februar 1885, die Organisation der Staatsforstverwaltung betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 29).

können und nicht besonderen Stellen zugetheilt sind. Hieher gehören insbesondere die staatsrechtlichen und militärischen Angelegenheiten, soweit letztere den Civilbehörden zuständig sind; die Angelegenheiten der Religion und der Kirche; jene der öffentlichen Erziehung, der Bildung, des Unterrichts und der öffentlichen Sitten; das Medicinal- (und Veterinär-)Wesen; die gesammte Landespolizei; das Communal- und Stiftungswesen; die staatswirthschaftlichen Gegenstände, welche nicht speciell der Kammer der Finanzen zugewiesen sind; das gesammte Bauwesen mit allen Zweigen desselben und die allgemeine Statistik mit der in alle diese Zweige einschlagenden Dienstübersicht und Dienstordnung".

„Zur Geschäftssphäre der Kammern der Finanzen gehören: die Leitung der Finanzverwaltung in den Kreisen im Allgemeinen, insbesondere die Aufsicht über das Staatseinkommen; über den Staatsaufwand; die Direction der Kassen; das Etatswesen; das Rechnungswesen; die Aufsicht über das gesammte Finanzdienstpersonal; das Amtsbürgschaftswesen; fiscalische Prozesse; die Kreis- und Districtsumlagen und die Angelegenheiten des Landraths gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern; die Finanzrechenschaftsberichte des Kreises".

2. Die Districtsverwaltungsbehörden. In den Landestheilen diesseits des Rheines war, wie bereits erwähnt, Justiz und Verwaltung bis zum Jahre 1862 in den Landgerichten vereinigt. In der Pfalz wurden durch königliche Entschließung vom 6. November 1817 die bisherigen vier Bezirksdirectionen (Kreisdirectionen) aufgehoben und an deren Stelle zwölf Landcommissariate errichtet. Die Vorstände dieser Verwaltungsbehörden hießen Landcommissäre, die Nebenbeamten Landcommissariatsactuare.

Im Vollzuge des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 erfolgte auch für Bayern diesseits des Rheines durch Verordnung vom 24. Februar 1862 (R.-Bl. S. 409) vom 1. Juli gl. Js. ab die Trennung der Justiz und der Verwaltung in der untersten Instanz. Die angeführte Verordnung ist in allem Wesentlichen noch jetzt in Geltung. Die derselben beigegebene Eintheilung der Regierungsbezirke in Amtsbezirke ist durch Verordnung vom 19. Juni 1879 geändert worden.

Durch Verordnung vom 19. April 1862 (R.-Bl. S. 631) erhielten die pfälzischen Districtsverwaltungsbehörden und deren Beamte die gleichen Bezeichnungen wie jene der Landestheile diesseits des Rheines. Durch weitere Verordnung vom 25. Januar 1863 (R.-Bl. S. 81) wurden für dieselben Dienstvorschriften „in der Absicht möglichster Angleichung" an jene Normen gegeben, welche für die übrigen Regierungsbezirke gelten. Für die Eintheilung der pfälzischen Amtsbezirke ist gleichfalls die Verordnung vom 19. Juni 1879 maßgebend.

Ueber Aenderungen im Umfange der Verwaltungsdistricte ist nach gesetzlicher Vorschrift der Landrath des Kreises und, wenn dieser nicht versammelt ist, in dringlichen Fällen der Landrathsausschuß mit seinem Gutachten zu hören[1]).

Die Einrichtung der äußeren Verwaltungsbehörden gestaltet sich folgender Maßen.

Die Regierungsbezirke zerfallen in „Verwaltungsdistricte", für deren jeden ein Bezirksamt in nächster Unterordnung unter die Kreisregierung besteht. Die unmittelbaren Städte diesseits des Rheines sind jedoch von der Zutheilung zu einem Bezirksamte ausgenommen. Die gemeinsame Bezeichnung für die Bezirksämter und die Magistrate der unmittelbaren Städte als Staatsverwaltungsorgane ist Districtsverwaltungsbehörden.

---

1) Gesetz, die Landräthe betr., vom 28. Mai 1852 (G.-Bl. S. 269) Art. 15, k und Art. 33, a.

Die Verfassung der Bezirksämter ist bureaukratisch. Der Amtsvorstand heißt Bezirksamtmann, die Nebenbeamten führen den Titel Bezirksamtsassessoren. Regelmäßig hat jedes Amt Einen Assessor.

In den Landestheilen diesseits des Rheines kann, wo die örtlichen Verhältnisse es erheischen, ein Nebenbeamter in einem vom Sitze des Bezirksamtes entfernten Orte aufgestellt werden. Wirkungskreis und Stellung solcher „exponirter" Bezirksamtsassessoren wird besonders bestimmt.

Die Bezirksämter sind die allgemeinen äußeren Behörden für das Gebiet der eigentlichen Staatsverwaltung und demgemäß die Vollzugsorgane der Civilstaatsministerien mit Ausnahme des Ministeriums der Justiz, sowie der Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Als Organe der Staatsverwaltung kommen außerdem noch die Gemeindebehörden in ihrem übertragenen Wirkungskreise in Betracht. Dieselben sind die regelmäßigen örtlichen Verwaltungsorgane; die Gemeindebehörden der unmittelbaren Städte besitzen auch die Zuständigkeit von Districtsverwaltungsbehörden.

3. Die Rentämter. Die allgemeinen äußeren Behörden der Finanzverwaltung sind die Rentämter. Deren Bezirke sollen in der Regel einen oder mehrere Amtsgerichtsbezirke umfassen.

Die Verwaltung der Rentämter obliegt einem einzigen Beamten, dem Rentbeamten [1]), dem lediglich ein Rentamtsdiener beigegeben ist. Für das erforderliche Gehilfenpersonal hat der Rentbeamte selbst zu sorgen.

Die Hauptaufgabe der Rentämter besteht in der Verwaltung derjenigen Staatsgefälle, deren Vereinnahmung keine besonderen technischen Kenntnisse fordert. Dahin gehören hauptsächlich die directen Staatssteuern.

§ 33. **Die Verwaltungsrechtspflege.** Eine Verwaltungsrechtspflege, die in Verfahren und Einrichtung von der Verwaltung gesondert ist, kam in Bayern nach einigen vergeblichen Versuchen (1867, 1869) durch das Gesetz vom 8. August 1878 [2]) zur Einführung, welches zu Folge Gesetzes vom 10. März 1879 (Ges.- und V.-Bl. S. 163) zugleich mit dem Reichsgerichtsverfassungsgesetze in Kraft trat [3]).

1. Organisation der Verwaltungsrechtspflege. Die Organe der Verwaltungsrechtspflege sind, soweit nicht lediglich Eine Instanz besteht, in den unteren Instanzen zugleich Verwaltungsbehörden. Von wenigen Ausnahmen (Regierungsfinanzkammern) abgesehen, wirken nur die allgemeinen Unter- und Mittelbehörden der sogen. inneren Verwaltung als Verwaltungsgerichte. Die Verwaltungsbeamten, welche hienach als Verwaltungsrichter thätig zu werden haben, sind zwar nicht mit den persönlichen

---

1) Verordnung vom 24. März 1802, die Einrichtung der Landgerichte betr. (R.-Bl. S. 236) § IV.

2) Die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 369). Dazu k. Verordnung vom 31. August und Vollzugsvorschriften vom 1. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1007 u. 1014). Commentare: Wilhelm Krais, Gesetz vom 8. August 1878 ... erläutert. Erlangen 1879, mit 2 Nachträgen 1879, 1887; G. Kahr, das bayer. Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ... herausgegeben und erläutert. Nördlingen 1879; A. Reger, Gesetz über die Errichtung ... erläutert, Ansbach 1883. Systematische Darstellungen: M. Seydel in Hirth's und Seydel's Annalen des Deutschen Reiches 1885 S. 213 ff., Weber, die Verwaltungerichtsverfassung und der Prozeß in Verwaltungsrechtssachen 2c., Würzburg 1879. — H. Hutter, Rechtsgrundsätze der Entscheidungen des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, Würzburg 1884.

3) Art. 10 Ziff. 29 u. 30 und Art. 50 des Ges. traten nicht in Wirksamkeit; Gebührengesetz. vom 18. August 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 903) Art. 283 Abs. III, Ges. über die Competenzconflicte vom gl. T. (Ges.- u. V.-Bl. S. 991) Art. 29. Das Gebiet der Verwaltungsrechtspflege ist durch eine Mehrzahl späterer Gesetze erweitert worden. Vgl. darüber Seydel, bayer. Staatsrecht II S. 414 f., Krais a. a. O. S. 286 f.

Sicherungen umgeben, welche mit dem Richteramte verbunden zu sein pflegen. Sachlich aber genießt die Handhabung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die genannten Behörden die volle Unabhängigkeit, welche zum Wesen der Rechtsprechung gehört. Es giebt ihren richterlichen Entscheidungen gegenüber kein Oberaufsichtsrecht der vorgesetzten Verwaltungsstellen (Ges. Art. 15).

Die Unterinstanzen der Verwaltungsrechtspflege sind die Gemeindebehörden, die Distriktsverwaltungsbehörden und die Kreisregierungen, Kammern des Innern und der Finanzen. Ueber ihnen steht als oberste (2. oder 3.) Instanz der Verwaltungsgerichtshof, der lediglich Gericht und mit dem ganzen persönlichen und sachlichen Schutze eines solchen ausgestattet ist.

In einer Reihe von Fällen aber gibt es nur Eine Instanz der Verwaltungsrechtspflege, welche stets der Verwaltungsgerichtshof ist. In diesen Fällen (Ges. Art. 10 u. 11) haben die Mittelstellen und Behörden (Kreisregierungen beider Kammern, Oberbergamt, Generaldirection der Zölle und indirekten Steuern, Flurbereinigungscommission, Bezirksämter), gegen deren Beschlüsse oder Verfügungen Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe ergriffen werden kann, auch sachlich nicht die Eigenschaft von Gerichten. Dies kömmt durch die Bestimmung zum klaren Ausdrucke, daß hier die Geltendmachung des Oberaufsichtsrechtes nur gegenüber den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, nicht gegenüber den Aussprüchen der genannten Verwaltungsbehörden ausgeschlossen ist (Ges. Art. 15).

Besondere organisatorische Vorschriften für die untersten Verwaltungsbehörden als Verwaltungsgerichte bestehen nur hinsichtlich der unmittelbaren Stadtmagistrate (Ges. Art. 30). Diese können in Senaten entscheiden, welche einschließlich des Vorsitzenden mindestens fünf Mitglieder zählen müssen.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, entscheiden in Senaten, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen [1]).

Für das Königreich besteht ein Verwaltungsgerichtshof mit dem Sitze in München. Derselbe ist aus einem Präsidenten, einem Director und der erforderlichen Zahl von Räthen gebildet. Hiezu kommt das entsprechende Unterpersonal [2]).

Die Ernennung der Richter des Verwaltungsgerichtshofes erfolgt auf Vorschlag des Gesammtstaatsministeriums und bei Rathsstellen nach gutachtlicher Vernehmung des Plenums des Gerichtshofes (Ges. Art. 3, 5).

Das Plenum tritt bei Ausübung der Rechtsprechung nur ausnahmsweise in Thätigkeit (Ges. Art. 18 Abs. I und 43). In solchem Falle ist zur Fassung einer Plenarentscheidung die Theilnahme von zwei Drittheilen aller Mitglieder des Gerichtshofes erforderlich (Ges. Art. 44).

Plenarentscheidung tritt abgesehen von dem Falle der Richterablehnung ein, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung des Gerichtshofes oder eines Senates abweichen will. Der Senat hat die Sache alsdann vor das Plenum zu verweisen.

Das Plenum hat die Sache wiederholt und vollständig zu verhandeln. Für das Verfahren gelten dieselben Vorschriften wie für die Senate. Der Vorsitzende, der sich übrigens stets an der Abstimmung zu betheiligen hat, gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid (Ges. Art. 43, 44).

---

1) Gesetz Art. 31 Abs. II, 37; R.-G.-V.-G. § 194 Abs. I.

2) Gesetz Art 1 Abs. I, II, IV; Verordnung vom 31. August 1879 §§ 1, 2 und wegen des Unterpersonales §§ 5, 7, 9—13, 17.

Die Plenarentscheidungen haben keine bindende Kraft für künftige Fälle.

Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes erfolgen regelmäßig durch Senate von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden (Ges. Art. 39, 37; R.-G.-V.-G. § 194 Abs. I).

Die Dienstaufsicht über den Verwaltungsgerichtshof steht dem Staatsministerium des Innern zu.

Eine Staatsanwaltschaft besteht, abgesehen von den Senaten der Regierungsfinanzkammern, nur beim Verwaltungsgerichtshofe. Dieselbe steht unter der Dienstaufsicht des Staatsministeriums des Innern, kann aber in einzelnen Streitsachen von dem betheiligten Staatsministerium Weisungen erholen und erhalten (Ges. Art. 4, 5).

Die Bestimmungen über Ausschluß und Ablehnung von Richtern schließen sich mit einigen Abänderungen den Vorschriften der Civilprozeßordnung §§ 41 ff. an (Ges. Art. 18).

2. Gebiet der Verwaltungsrechtspflege. Nach § 13 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes entscheidet über die Grenze zwischen der Rechtsprechung der ordentlichen Civilgerichte und der Organe der Verwaltungsrechtspflege im Wesentlichen das Landesrecht.

Das bayerische Recht hat jedoch keine gesetzliche Bestimmung des Begriffs der Civilprozeßsachen im Gegensatze zu den Verwaltungs- und Verwaltungsprozeßsachen aufzuweisen.

Dem zufolge ist davon auszugehen, daß die auf wissenschaftlichem Wege ermittelte Grenze zwischen Civil- und öffentlichen Rechtssachen auch die regelmäßige Grenze zwischen dem Gebiete der Justiz und der Verwaltungsrechtsprechung bildet, mit anderen Worten, daß regelmäßig die Civilrechtsstreitigkeiten auch Justizsachen, die öffentlichen Rechtsstreitigkeiten Verwaltungsrechtssachen sind.

Wo Aussprüche der Verwaltung nur unter dem gesetzlichen Vorbehalte der Zuständigkeit der Civil- oder Strafgerichte ergehen, ist die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit stets ausgeschlossen (Ges. Art. 13 Ziff. 2).

Insoweit Ausnahmebestimmungen nicht Platz greifen, entscheidet über die Zuständigkeit im einzelnen Falle die Natur des behaupteten Rechtsverhältnisses, nicht aber die behauptete Natur des Rechtsverhältnisses und ebenso wenig die Natur des wirklichen Rechtsverhältnisses.

Nach § 139 der Reichscivilprozeßordnung gilt die Regel, daß die durch die Natur des Streitgegenstandes begründete Zuständigkeit auch über alle Vor- und Zwischenfragen sich erstreckt, welche bei der Entscheidung in Betracht kommen, gleichviel ob diese Fragen auf demselben Rechtsgebiete liegen wie die Streitsache oder nicht.

Diese Regel trifft auf solche Fälle nicht zu, in welchen der dem einen Rechtsgebiete angehörige Anspruch objectiv nur entstehen kann, wenn ein gleichfalls bestrittenes Rechtsverhältniß gegeben ist, dessen Beurtheilung auf dem andern Rechtsgebiete liegt. Hier handelt es sich nicht blos um ein prozessuales Präjudicialverhältniß, sondern das eine Rechtsverhältniß kann erst in Folge des andern in's Leben treten. Es ist nicht nur die Entscheidung des Rechtsstreites über den Anspruch, sondern die objective Möglichkeit des Vorhandenseins des Anspruches von jenem anderen Rechtsverhältnisse abhängig. Hier würde also der Richter mit der Entscheidung über den Anspruch nothwendig nicht blos begründungsweise, sondern entscheidungsweise über eine Frage befinden müssen, die außerhalb seiner Zuständigkeit liegt.

Dies würde zu einer Verwirrung der Zuständigkeitsordnung führen. In solchen Fällen wird, auch wo eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung nicht getroffen ist, die Klage

erst angenommen werden dürfen, wenn die Möglichkeit des Bestandes des Anspruches dadurch feststeht, daß die zuständige Behörde über jenes Rechtsverhältniß entschieden hat, welches die sachliche Voraussetzung der Entstehung des Anspruches bildet.

In der bayerischen Rechtsprechung hat sich die hier erörterte Ausscheidung der Zuständigkeiten vorzugsweise an einer Kategorie von Streitsachen herausgebildet, nämlich an den civilrechtlichen Entschädigungsansprüchen, die auf die Behauptung des gesetz- oder dienstwidrigen Verhaltens eines öffentlichen Beamten gestützt werden.

Das Gesetz vom 8. August 1878 Art. 7 Abs. II bestimmt im Anschlusse an § 11 des Reichs-Einführungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zum Gerichtsverfassungsgesetze, daß der Verwaltungsgerichtshof berufen sei, wenn ein Beamter wegen der in Ausübung seines Amtes oder in Veranlassung dieser Ausübung vorgenommenen Handlungen civilrechtlich [1]) verfolgt werden soll, die Vorfrage zu entscheiden, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat [2]).

Die Ausscheidung der Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsgerichten und den Verwaltungsbehörden fällt nicht mit dem Unterschiede von Verwaltungssachen und Verwaltungsrechtssachen zusammen. Das Gesetz vom 8. August 1878 enthält vielmehr in den Art. 7, 8, 10 und 11 ein durch spätere Gesetze vermehrtes Verzeichniß derjenigen Materien, auf welche die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sich erstreckt.

Angelegenheiten, welche zwar die innere Natur öffentlichrechtlicher Streitigkeiten haben, jedoch unter keine der vom Gesetze aufgeführten Materien fallen, können nicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren verfolgt werden.

Innerhalb des Rechtsgebietes, welches aus den eben erwähnten gesetzlichen Vorschriften sich ergibt, ist der Umkreis der Verwaltungsrechtsprechung durch folgende Grundsätze bestimmt.

Verwaltungsrechtssachen sind nur „bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten".

Den Gegensatz der Verwaltungsrechtssachen bilden „Angelegenheiten und Fragen, in welchen die Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind" (Ges. Art. 13 Ziff. 3).

Die Scheidung zwischen Verwaltungs- und Verwaltungsrechtsfragen tritt prozessual nicht immer zu Tage. Reine Verwaltungssachen können allerdings selbstverständlich nur im Verwaltungsverfahren, wie reine Verwaltungsgerichtssachen nur im verwaltungsgerichtlichen Verfahren behandelt werden. Dagegen kann, wo in einer Sache Verwaltungs- und Verwaltungsrechtsfragen sich ergeben, bei den unteren Instanzen, welche zugleich Verwaltungsbehörden sind, die Entscheidung der ersteren mit der der letzteren Fragen verbunden werden. Insbesondere erstreckt sich die Zuständigkeit der verwaltungsgerichtlichen Senate der Kreisregierungen auch auf „Fragen des freien administrativen Ermessens", welche bei Verwaltungsrechtssachen auftreten (Ges. Art. 31 Abs. III).

Eine völlige Trennung der Verwaltungsfragen von den Verwaltungsrechtsfragen tritt bei Anrufung der letzten Instanz ein.

„Steht ein zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht gehöriger Gegen-

---

1) Nicht strafrechtlich. Seydel, bayer. Staatsrecht III S. 458 Anm. 3.

2) Vgl. hierher: L. Hauser in der Zeitschr. für Reichs- und Landesrecht IV S. 265 ff., V S. 1 ff., W. Krais in der Blättern f. administr. Praxis XXXIII S. 33 ff., K. Lippmann in Hirth's und Seydel's Annalen des Deutschen Reiches 1885 S. 421 ff., Seydel, bayer. Staatsrecht II S. 449—473.

stand mit einem bei dem Gerichtshofe anhängigen im Zusammenhang, so wird dadurch die Befugniß des Gerichtshofes, seine Zuständigkeit auf den ersteren Gegenstand auszudehnen, nicht begründet, auch wenn dieser in denselben Akten behandelt ist" (Ges. Art. 13).

Dem Gebiete der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung sind ferner die „vorsorglichen Maßregeln" der Verwaltung grundsätzlich entrückt (Ges. Art. 13 Ziff. 2).

Andererseits ist die Verwaltungsrechtspflege gegen Eingriffe der Verwaltung geschützt. Verwaltungsgerichtliche Beschlüsse können nicht von Aufsichtswegen aufgehoben werden (Ges. Art. 15).

3. Zuständigkeit und Rechtszug. Allgemeiner gesetzlicher Grundsatz hinsichtlich der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit der unteren Instanzen ist, daß die Verwaltungsbehörden, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht ist, alle diejenigen Verwaltungsrechtssachen als Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben, welche in Gegenständen ihres Wirkungskreises als Verwaltungsbehörden sich ergeben (Ges. Art. 17 Abs. I).

Hinsichtlich des Instanzenzuges bestehen keine allgemeinen Grundsätze. Demgemäß muß für jeden Fall erforscht werden, welches die erste zur Entscheidung berufene Instanz ist und welche weiteren Instanzen gegeben sind.

Nur wenige Gesichtspunkte sind aufzustellen.

Die sämmtlichen Verwaltungsrechtssachen zerfallen in zwei große Kategorien: in jene, bei welchen der Verwaltungsgerichtshof erste und letzte Instanz ist (Ges. Art. 10, 11), und jene, bei welchen er nur letzte Instanz (Ges. Art. 8) ist.

Ein durchgreifendes Merkmal, woraus erkannt zu werden vermöchte, ob eine Verwaltungsrechtssache in die erste oder in die zweite Kategorie gehört, besteht nicht. Hierüber entscheidet lediglich die gesetzliche Einzelbestimmung.

Da in den Fällen der ersten Classe das verwaltungsgerichtliche Verfahren erst mit Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes beginnt, so bemißt sich das Verfahren vor den Unterinstanzen, die nicht Instanzen des Verwaltungsgerichtsverfahrens sind, nicht nach den Bestimmungen des verwaltungsgerichtlichen Prozesses, sondern nach den für Verwaltungssachen geltenden Vorschriften.

In den Fällen der zweiten Classe herrscht eine bunte Mannigfaltigkeit des Instanzenzuges. Als feste Norm hebt sich hier nur die einzige heraus, daß die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof, wo das Gesetz nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt, lediglich gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, ergriffen werden kann. Eine thatsächliche Regel ist es sodann, daß der Verwaltungsrechtsweg drei Instanzen hat.

Eine Reihe von Ausnahmen durchbricht aber diese Grundsätze.

Ueberall, wo der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, kann der Verwaltungsgerichtshof in letzter Instanz unbeschränkt angegangen werden, und zwar selbst da, wo zwei Instanzen bereits entschieden haben und nach bisherigem Rechte die Berufung an die dritte Instanz ausgeschlossen oder eingeschränkt war (Ges. Art. 9 Abs. III).

4. Die Parteien und deren Vertretung. Der Verwaltungsrechtsstreit setzt wie jeder Rechtsstreit zwei streitende Theile voraus, von denen einer einen Anspruch erhebt, der andere ihn läugnet. Die beiden Streittheile können möglicher Weise auch Prozeßparteien sein; aber nothwendig ist dies nicht. Die Staatsgewalt als solche verzichtet in der Regel, wenn ein öffentlicher Rechtsstreit zwischen ihren Organen und einem Einzelnen oder einer Körperschaft entsteht, auf die Rolle einer Partei im Prozesse.

Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen besteht nur für die Streitigkeiten vor den verwaltungsrechtlichen Senaten der Regierungsfinanzkammern. Hier ist die Staatsgewalt durch einen Staatsanwalt vertreten, der die Rechte einer Prozeßpartei hat.

Eine völlig andere Stellung hat die Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshofe. Sie vertritt die Staatsgewalt nicht als an der Sache betheiligte Prozeßpartei, sondern das „öffentliche Interesse" an einer richtigen und gleichmäßigen Rechtsprechung. (Ges. Art. 4.)

Die Prozeßrollen von Kläger und Beklagtem sind für das verwaltungsgerichtliche Verfahren da, wo nur Eine Prozeßpartei auftritt, gegenstandslos. Sie haben aber auch da, wo zwei Prozeßparteien vorhanden sind, keine erhebliche sachliche Bedeutung. Es gibt im verwaltungsgerichtlichen Prozesse keine Beweislast, sondern die Ermittelung der objectiven Wahrheit ist Aufgabe des Verwaltungsrichters.

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren kennt, abgesehen von den Verhandlungen des Competenzsenates beim Verwaltungsgerichtshofe, keinen Anwaltszwang. Der verwaltungsgerichtliche Prozeß ist Parteiprozeß. Die Parteien können den Prozeß sowohl allein als unter Verbeistandung als durch einen Prozeßbevollmächtigten führen.

5. Leitende Grundsätze des Verfahrens. Die Prozeßparteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Das Verfahren ist — von den Verwaltungsuntergerichten abgesehen — regelmäßig mündlich und öffentlich [1]). Im Allgemeinen besteht für die Parteien kein Zwang zum Erscheinen bei Gericht. Es gibt kein Versäumnißurtheil. Wenn Parteien nicht erscheinen, wird nach Lage der Sache erkannt.

Der Satz, daß der Richter nur auf Anrufen, auf Klage hin thätig wird, gilt für das verwaltungsgerichtliche Verfahren dann nicht, wenn eine Verwaltungsbehörde, welche zugleich Verwaltungsgericht ist, in ihrer ersteren Eigenschaft auf Zweifel über ein Rechtsverhältniß stößt, deren Beseitigung ihre amtliche Pflicht und nur im Verwaltungsrechtswege möglich ist. Auch kann in solchem Falle die höhere Verwaltungsbehörde die Einleitung des verwaltungsrechtlichen Verfahrens anordnen.

Die Verhandlungsmaxime ist auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht anwendbar.

Die Feststellung des Sachverhaltes geschieht von Amts wegen. Die Verwaltungsgerichte sind nicht auf das von den Betheiligten gebotene Beweismaterial beschränkt, sondern haben aus eigener Pflicht für Aufklärung des Sachverhaltes zu sorgen.

Die Sachinstruction und Beweisaufnahme geschieht zunächst durch die Districtsverwaltungsbehörden. Beweismittel sind: Augenschein, Zeugen, Sachverständige, Urkunden.

Der Parteieneid ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren regelmäßig ausgeschlossen. Eidliche Bestätigungen der Betheiligten zum Zwecke der Beweisführung finden nur statt, wo besondere Gesetze dieselben zulassen, ein Vorbehalt, der übrigens zur Zeit gegenstandslos ist.

Aus der Aufgabe des Verwaltungsgerichtes, den wahren Sachverhalt, selbst im Gegensatze zu dem Parteivorbringen, zu ermitteln, ergibt sich dessen Recht, unabhängig von den Parteianträgen die rechtlichen Folgerungen aus dem gefundenen Sachverhalte zu ziehen und denselben gemäß zu erkennen. Der Satz iudex ne eat ultra petita partium findet also auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren im Allgemeinen keine Anwendung. Eine Ausnahme wird man nur für den Fall zulassen dürfen, wo eine Prozeßpartei ihren Anspruch selbst unter das gesetzlich zulässige Maß beschränkt hat, wenn kein öffentliches Interesse dabei durch das Verwaltungsgericht wahrzunehmen ist.

6. Entscheidungen, Rechtskraft, Rechtsmittel. Jeder Endbescheid sowie jeder Zwischenbescheid, gegen welchen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung selbständig Beschwerde erhoben werden kann, ist mit Entscheidungsgründen zu ver-

1) Ueber die Ausnahmen s. Seydel, bayer. Staatsrecht II S. 485 ff.

sehen. Beschwerdeinstanzen können auch auf die Entscheidungsgründe der Vorinstanzen verweisen.

Mit jedem Endbescheide ist ein Beschluß über den Kostenpunkt zu verbinden.

Die Rechtskraft einer verwaltungsrechtlichen Entscheidung erstreckt sich auf Alles, was zur Entscheidung gestellt war, von der entscheidenden Behörde entschieden werden wollte und von derselben entschieden worden ist. Das Gesetz vom 8. August 1878 enthält insbesondere bezüglich der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen keine Bestimmung, durch welche die Rechtskraft derselben auf die Entscheidungsformel beschränkt würde.

Die Rechtskraft einer Entscheidung tritt, wenn dieselbe in letzter Instanz ergangen ist, sofort nach der Verkündigung ein, in den übrigen Fällen dann, wenn eine Anfechtung der Entscheidung Seitens der Prozeßparteien durch ordentliches Rechtsmittel nicht mehr möglich ist.

Das ordentliche Rechtsmittel des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist die Beschwerde. Die Beschwerde kann sich sowohl auf Mängel des Verfahrens als auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung beziehen. Ein Unterschied zwischen Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde besteht nicht.

Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, daß und welche Mängel des Verfahrens Nichtigkeit desselben bewirken. Es begnügt sich mit der Bestimmung, daß die höhere Instanz „die Aufhebung des Verfahrens wegen wesentlicher Mängel desselben von der Zeit des eingetretenen Beschwerdegrundes an aussprechen" könne. Dies kann unabhängig von dem Vorbringen des Beschwerdeführers auch von Amts wegen geschehen.

Die Beschwerdefrist beträgt, soferne nicht in einzelnen Gesetzen eine kürzere Frist bestimmt ist, vierzehn Tage. Diese Frist läuft nur für die Einlegung der Beschwerde, nicht für deren Ausführung, da Letztere keinen gesetzlich nothwendigen Bestandtheil der Beschwerde bildet.

Die Beschwerden sind bei der ersten Instanz des Verwaltungsrechtszuges, in den Fällen, wo der Verwaltungsgerichtshof erste und letzte verwaltungsrichterliche Instanz ist, bei derjenigen Verwaltungsinstanz einzulegen, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Die Einlegung der Beschwerde hat die Wirkung, daß die Rechtskraft der angegriffenen Entscheidung gegenüber allen Prozeßparteien gehindert, und daß die Streitsache vor das Beschwerdegericht gebracht wird.

In ersterer Beziehung sagt das Gesetz: Die Beschwerden haben, soferne nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben ist, aufschiebende Wirkung.

Durch die Beschwerde wird, soweit die Anfechtung beabsichtigter oder nothwendiger Weise reicht, die Streitsache, wie sie zwischen den Prozeßparteien der Vorinstanz lag, an das Obergericht gebracht. Die Beschwerde hat stets die prozessuale Wirkung der Berufung. Auch der Verwaltungsgerichtshof ist Instanzgericht.

Besondere Vorschriften über die Beschwerdeführung wurden durch den Umstand veranlaßt, daß die Unter- und Mittelinstanzen der Verwaltungsrechtspflege in der nämlichen Streitsache Fragen des öffentlichen Rechtes als Gerichte und Fragen ihres Ermessens als Verwaltungsbehörden erledigen können.

Ist dies der Fall, so ist die etwaige Verwaltungsbeschwerde innerhalb derselben Frist und bei derselben Behörde wie die Verwaltungsrechtsbeschwerde vorzubringen. Beide Beschwerden können in Einem Aktenstücke verbunden werden. Ist nur Ein Be-

theiligter vorhanden, so hängt es von dessen Antrage ab, ob zuerst die Verwaltungsoberbehörde oder das Verwaltungsobergericht entscheiden soll. Fehlt ein solcher Antrag oder sind mehrere Betheiligte vorhanden, so entscheidet zunächst der Verwaltungsgerichtshof.

Die entsprechenden Grundsätze gelten dann, wenn die angefochtene Entscheidung anläßlich derselben Streitsache verschiedene Rechtsfragen erledigt hat, die in zweiter Instanz vor verschiedene Obergerichte gehören.

Als außerordentliches Rechtsmittel gegen rechtskräftige Endbescheide ist die Wiederaufnahme des Verfahrens gewährt.

Die Wiederaufnahme kann eintreten, wenn glaubhaft dargethan ist, daß eine bei den vorausgegangenen Verhandlungen nicht hinreichend bekannt gewesene Thatsache vorliegt, deren Berücksichtigung geeignet ist, zu einem von dem früheren abweichenden Endbescheide zu führen.

Zuständig zur Beschlußfassung über die Wiederaufnahme ist diejenige Behörde, welche in der Sache den letzten rechtskräftigen Endbescheid erlassen hat.

Die Wiederaufnahme kann auf Antrag der Betheiligten oder von Amts wegen verfügt werden.

Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über die Wiederaufnahme des Verfahrens gibt es kein Rechtsmittel; Entscheidungen der Unterinstanzen können durch Beschwerde in dem Instanzenzuge und dem Verfahren angefochten werden, die für die wiederaufzunehmende Sache vorgeschrieben sind.

Nach verfügter Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Sache selbst in dem hiefür bestehenden Instanzenzuge erledigt.

7. Vollstreckungsverfahren. Die Regelung des Zwangsvollstreckungsverfahrens, welche das Gesetz vom 8. August 1878 vorgenommen hat, bezieht sich auf alle Angelegenheiten, für welche dieses Gesetz den Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Die einschlägigen Bestimmungen gelten auch in jenen Fällen, wo der Verwaltungsgerichtshof erste und einzige verwaltungsgerichtliche Instanz ist, hinsichtlich der Entscheidungen der unteren Verwaltungsinstanzen.

Voraussetzung der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens ist, daß eine rechtskräftig gewordene Entscheidung gegen eine Prozeßpartei vorliegt. Die civilprozessuale Einrichtung einer vorläufigen Vollstreckbarkeit findet keine Anwendung. Sie ist durch die Befugniß ersetzt, welche den Verwaltungsbehörden als solchen, nicht den Verwaltungsgerichten, zukömmt, bei Gefahr auf Verzug oder bei drohendem Nachtheile für Leben, Gesundheit oder Eigenthum im öffentlichen Interesse vorsorgliche Anordnungen zu treffen.

Die Vollstreckung obliegt, soferne nicht besondere gesetzliche Vorschriften eine Ausnahme begründen, den Districtsverwaltungsbehörden. Zuständig ist diejenige Districtsverwaltungsbehörde, welche in erster Instanz entschieden oder die Instruction der Sache vorgenommen hat.

Die Vollstreckungsmittel sind dieselben, „welche zum Vollzuge rechtskräftiger Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegeben sind“. Die Art ihrer Anwendung richtet sich nach der Reichscivilprozeßordnung, soweit sich nicht aus der Besonderheit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und aus den für dasselbe geltenden Bestimmungen über Zuständigkeit und Instanzenzug ein Anderes ergibt.

Im Allgemeinen können die Districtsverwaltungsbehörden bei der Zwangsvollstreckung sich ihrer eigenen Vollzugsorgane oder der Gerichtsvollzieher bedienen.

Der Weg der Beschwerde (Instanzenzug) gegen Verfügungen und Entscheidungen,

welche die Zwangsvollstreckung betreffen, und das Beschwerdeverfahren sind stets dieselben, wie sie für die Hauptsache gelten, mit der Maßgabe jedoch, daß die Senate der Kreisregierungen und des Verwaltungsgerichtshofes in geheimer Sitzung ohne Zuziehung der Prozeßparteien entscheiden.

Die vorstehend dargelegten Bestimmungen finden auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen keine Anwendung. Das Verfahren gestaltet sich in solchen Fällen folgender Maßen.

Die Entscheidungen oder Urkunden, welche die einzutreibende Geldleistung betreffen, sind von der Vollstreckungsbehörde mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, was nicht eher geschehen darf, als wann die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind [1]).

Das weitere Verfahren bemißt sich nach den Bestimmungen der Reichscivilprozeßordnung. Dabei scheidet sich die Zuständigkeit in der Weise, daß da, wo die Civilprozeßordnung für Vollstreckungshandlungen eine Verfügung des **Gerichtes** fordert, das Vollstreckungsrecht den Gerichten zusteht. Wo hingegen nach der Civilprozeßordnung eine gerichtliche Verfügung zur Vornahme einer Vollstreckungshandlung nicht nöthig ist, können die Verwaltungsbehörden dieselbe durch ihre Vollzugsorgane oder durch die Gerichtsvollzieher bewirken lassen.

Einwendungen und Streitigkeiten, welche sich im Vollstreckungsverfahren wegen Geldleistungen ergeben, sind theils in dem für die Hauptsache vorgeschriebenen Instanzenzuge, theils durch die Gerichte zu entscheiden. Der Verwaltungs-, bezw. Verwaltungsrechtsweg ist bei Einwendungen zu betreten, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder die Frage betreffen, ob die Forderung, wegen welcher vollstreckt wird, überhaupt oder in der angesprochenen Größe entstanden ist, ferner bei Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, all das insoweit, als das Verhältniß, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört. In den übrigen Fällen entscheiden die Gerichte.

§ 34. **Die Zuständigkeitsstreite.** Die staatlichen Aufgaben sind an eine Mehrheit von Behörden vertheilt. Zwischen diesen kann, im bejahenden oder im verneinenden Sinne, ein Zwiespalt der Ansichten darüber entstehen, wohin eine Angelegenheit zur geschäftlichen Erledigung gehört.

Entsteht der Zuständigkeitsstreit zwischen Behörden desselben Dienstzweiges, so kann er seine Erledigung in dem für diesen Dienstzweig verordneten Instanzenzuge finden, und eine besondere Einrichtung zu diesem Zwecke ist wenigstens nicht nöthig.

Jene Art der Erledigung ist aber ausgeschlossen, wenn die über ihre Zuständigkeit uneinigen Behörden verschiedenen Dienstzweigen angehören, also vom Herrscher selbst abgesehen, einer gemeinsamen höheren Instanz nicht unterstehen. Diese Fälle sind es, auf welche der Ausdruck Zuständigkeitsstreit (Competenzconflict) vorzugsweise angewandt wird.

Zu dem Begriffe eines Competenzconflictes im engeren Sinne gehört die gegenseitige Unabhängigkeit der streitenden Behörden von einander, es gehört ferner dazu die rechtliche Möglichkeit, daß sie in ihrer amtlichen Thätigkeit mit einander in einen Conflict kommen können, bei welchem die Rechtsanschauung der einen Behörde der Rechtsanschauung der anderen Behörde mit formeller Gleichberechtigung und Gleichwerthigkeit gegenüber steht.

---

1) Ausf.-Gesetz vom 23. Februar 1879 zur R.-C.-Pr.-O. Art. 6 und Verordnung vom 14. Juli 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 703).

Daraus ergibt sich, daß, wo Rechtspflege und Verwaltung in ihrer behördlichen Organisation glatt getrennt sind, ein eigentlicher Competenzconflict nur zwischen verschiedenen Arten von Verwaltungsbehörden oder verschiedenen Arten von Gerichten entstehen kann, aber nicht zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden. Denn letztere Beide bewegen sich in gesonderten Sphären und können niemals in einen Conflict ihrer amtlichen Gewalten kommen.

Bei einem solchen Stande der Dinge ist kein anderer Grundsatz im Verhältnisse von Rechtspflege und Verwaltung innerlich gerechtfertigt, wie der, welchen § 17 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes an die Spitze stellt: „Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtsweges".

Anders liegt die Sache da, wo und insoweit für Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes eine Gerichtsorganisation nicht besteht, wo vielmehr die öffentliche Rechtsprechung, sei es ganz sei es theilweise, den Behörden der Verwaltung übertragen ist. Hier ist in der That ein Competenzconflict (conflit d'attribution) zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden möglich, da eben Letztere auch eine Gerichtsbarkeit besitzen, und demnach mit den Gerichten über die Grenzen der beiderseitigen richterlichen Zuständigkeit in Streit gerathen können.

Die Entwickelung der bayerischen Bestimmungen über die Schlichtung der Zuständigkeitsstreite zwischen Justiz und Verwaltung hat sich sowohl unmittelbar vor als nach Erlaß der Verfassungsurkunde vorzugsweise an die französische Gesetzgebung angeschlossen.

In den Landestheilen diesseits des Rheines entschied über Zuständigkeitsstreite zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden der König nach Vernehmung des Staatsrathes, über Zuständigkeitsstreite zwischen den Gerichten gleichfalls der König auf Vortrag des Justizministeriums. Nach pfälzischem Rechte hatte in den ersteren Fällen der Staatsrath als erkennende Stelle mit königlicher Bestätigung zu entscheiden, in den letzteren Fällen entschieden die Gerichte selbst.

Die Zuständigkeitsstreite innerhalb der Verwaltung waren zunächst im Dienstwege zu erledigen, soferne aber Ministerien über die Grenzen ihrer Geschäftskreise stritten, entschied der König nach Berathung im Staatsrathe.

Erst das Gesetz vom 28. Mai 1850 (G.-Bl. S. 161), das auf die Zuständigkeitsstreite zwischen Justiz und Verwaltung und der Gerichte unter einander sich bezog, brachte eine den Anforderungen des Rechtsstaates entsprechende Regelung der Sache. Die Entscheidung der Zuständigkeitsstreite zwischen Justiz und Verwaltung wurde einem gemischten Senate des obersten Gerichtshofes überwiesen.

Nachdem dieses Landesrecht in der Zwischenzeit mehrfache Aenderungen erfahren hatte, wurde es mit Einführung der Reichsjustizgesetze theils durch Reichsrecht ersetzt, theils im Wege der Landesgesetzgebung mit den Anforderungen des Reichsrechtes in Einklang gebracht.

Ersteres war der Fall bezüglich der Entscheidung von Zuständigkeitsstreiten der Gerichte in Sachen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit. (R.-C.-P.-O. § 36, R.-St.-P.-O. §§ 14, 19.) Ueber die Erledigung solcher Streitigkeiten zwischen den Gerichten in Gegenständen, welche nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, dann zwischen bürgerlichen und Militärgerichten verfügte das Ausführungsgesetz zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze vom 23. Februar 1879[1]). Ueber die Entscheidung

---

1) Art. 10—14. Ueber Streitigkeiten der ersteren Art hat das nächste gemeinsame Obergericht, Mangels eines solchen das oberste Landesgericht zu entscheiden. Ueber Streitigkeiten der zweiten Art s. unten S. 103.

von Zuständigkeitsstreiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe traf das Gesetz vom 18. August 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 991) Bestimmung.

Das geltende Recht ist hiernach in den Grundzügen Folgendes:

1. Zuständigkeitsstreite zwischen Justiz und Verwaltung. (Gesetz vom 18. August 1879.) Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen den Gerichten einerseits und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe andererseits erfolgt durch einen „Gerichtshof für Competenzconflicte".

Der Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten und zehn Räthen. Der Präsident und die Hälfte der Räthe werden dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte, die übrigen fünf Räthe dem Verwaltungsgerichtshofe entnommen.

Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, von welchen vier dem obersten Landesgerichte, bezw. einem Oberlandesgerichte, drei dem Verwaltungsgerichtshofe angehören müssen.

Das Amt der Staatsanwaltschaft beim Gerichtshofe für Competenzconflicte wird durch die Staatsanwaltschaft beim obersten Landesgerichte ausgeübt. Die Geschäfte der Gerichtsschreiberei werden durch die Gerichtsschreiberei des obersten Landesgerichtes besorgt.

Die Erhebung des bejahenden Competenzconflictes ist nicht auf Gegenstände bestimmter Art beschränkt, sondern sie ist in allen Fällen zuläßig, welche überhaupt zum Zuständigkeitsstreite zwischen Justiz und Verwaltung führen können. Sonach kann nicht blos auf dem Gebiete der bürgerlichen streitigen Rechtspflege, sondern auch bei Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege, bei Strafsachen und Disciplinarsachen der Competenzconflict angeregt werden.

Die Voraussetzung für die Erhebung des bejahenden Zuständigkeitsstreites ist, daß in einer bei einem Gerichte anhängigen Sache von der Verwaltung der Rechtsweg für unzuläßig erachtet und die Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen wird. Diese letztere Voraussetzung ist zwar im Gesetze nicht ausdrücklich hervorgehoben, aber selbstverständlich, weil sie aus dem Begriffe des bejahenden Zuständigkeitsstreites nothwendig sich ergibt.

Die Erhebung des bejahenden Competenzconflictes steht den Gerichten nicht zu.

Befugt hiezu sind nur die Kreisregierungen und die Centralverwaltungsstellen, in den beim Verwaltungsgerichtshofe anhängigen Sachen auch der Staatsanwalt bei diesem Gerichtshofe. Letzterer kann den Conflict aus eigener Zuständigkeit und muß ihn auf Beschluß des Gerichtshofes erheben.

Das Gesetz läßt die Erhebung des Competenzconflictes zu, wenn eine Sache bei einem Gerichte „anhängig" ist, und schließt sie aus, „wenn die Zuläßigkeit des Rechtsweges durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichtes feststeht".

Die Erhebung des Competenzconflictes erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, durch die schriftliche Erklärung der Verwaltungsbehörde, daß der Rechtsweg für unzuläßig erachtet werde. Dieser Erklärung soll eine Begründung beigefügt werden.

Durch die Erhebung des Competenzconflictes wird das gerichtliche Verfahren für die Dauer des Competenzconflictsverfahrens unterbrochen.

Anders gestaltet sich die Einleitung des Conflictsverfahrens beim verneinenden Zuständigkeitsstreite.

Ein solcher liegt vor, wenn einerseits die Gerichte, andererseits die Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichtshof durch Entscheidungen, welche nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit in einer Sache ausgesprochen haben.

Hat jedoch „das Reichsgericht die Unzulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen, so haben die Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichtshof die rechtliche Beurtheilung, welche dem Ausspruche zu Grunde gelegt ist, auch ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen".

Liegt ein reichsgerichtlicher Ausspruch nicht vor, so entscheidet über verneinende Zuständigkeitsstreite der Gerichtshof für Competenzconflicte auf Antrag einer der Parteien.

Dieser Antrag ist bei dem Gerichte, bei welchem die Sache in erster Instanz anhängig war, zu stellen.

Der Gerichtshof für Competenzconflicte verhandelt öffentlich.

Das Urtheil kann bei bejahendem Competenzconflicte lediglich die Zuständigkeit oder Unzuständigkeit der Gerichte aussprechen.

Beim verneinenden Competenzconflicte bestimmt das Urtheil, ob die Zuständigkeit der Gerichte oder der Verwaltung begründet ist. Dagegen kann dasselbe im letzteren Falle nicht aussprechen, ob eine Verwaltungs- oder eine Verwaltungsrechtssache vorliegt. Letztere Frage findet nach den unten darzustellenden Bestimmungen ihre Erledigung.

Gegen die Urtheile des Gerichtshofes für Competenzconflicte ist kein Rechtsmittel gegeben.

2. Zuständigkeitsstreite zwischen bürgerlichen und Militärgerichten. (Ausf.-Ges. vom 23. Februar 1879 z. R.-G.-V.-G. Art. 11—14.) Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen bürgerlichen und Militärgerichten erfolgt durch einen Senat beim Oberlandesgerichte in München, welcher aus dem Präsidenten und drei Räthen dieses Gerichtshofes und drei Richtern des Militärobergerichtes (Generalauditoriates) besteht.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird vom Oberstaatsanwalte bei dem genannten Oberlandesgerichte versehen.

Die Voraussetzung der Erhebung des Competenzconflictes ist, daß entweder Gerichte beider Arten die Zuständigkeit beansprucht oder daß sie durch nicht mehr anfechtbare Entscheidungen ihre Zuständigkeit verneint haben.

Die Erhebung der Competenzconflicte geschieht von Amtswegen.

3. Zuständigkeitsstreite zwischen der Verwaltung und dem Verwaltungsgerichtshofe. (Ges. vom 18. August 1879 Art. 29.) Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen der Verwaltung und dem Verwaltungsgerichtshofe erfolgt bei letzterem durch einen „Competenzsenat".

Derselbe besteht aus dem Präsidenten des Gerichtshofes oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, drei Räthen des Gerichtshofes und drei höheren Verwaltungsbeamten.

Das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Competenzsenate wird durch den Staatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshofe ausgeübt.

Die Möglichkeit eines Competenzconflictsverfahrens wegen beiderseitiger Verneinung der Zuständigkeit durch die Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichtshof ist gesetzlich ausgeschlossen.

„Wenn und soweit der Verwaltungsgerichtshof unter Ablehnung seiner Zuständigkeit in einer Sache die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden anerkannt hat, so können die letzteren ihre Zuständigkeit aus dem Grunde, weil der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung berufen sei, nicht mehr ablehnen."

Der bejahende Competenzconflict kann erhoben werden, wenn „in einer Sache oder Frage", welche zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehört, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes angerufen wurde.

Durch die Worte „Sache oder Frage“ wird nicht nur auf jene Rechtsgrundsätze hingewiesen, durch welche materiell das Gebiet der öffentlichen Rechtsprechung begrenzt ist. Sie bringen vielmehr auch den Gedanken zum Ausdrucke, daß die Erhebung des bejahenden Competenzconflicts Seitens der Verwaltung gegenüber dem Verwaltungsgerichtshofe nicht blos in eigentlichen Conflictsfällen, also dann zuläßig sein soll, wo die Verwaltung für sich die Gerichtsbarkeit in Anspruch nimmt, sondern auch dann, wenn sie den Bestand eines öffentlichen Rechtsanspruches mit der Behauptung leugnet, es liege eine Frage ihres Ermessens vor. Nur in den Fällen der ersteren Art handelt es sich um eine wirkliche Conflictsentscheidung; in den letzteren Fällen um eine materielle Vorentscheidung darüber, ob die Möglichkeit eines öffentlichrechtlichen Anspruches gegeben sei.

Die Erhebung eines bejahenden Competenzconflictes ist ausgeschlossen, wenn der Verwaltungsgerichtshof über eine Sache oder Frage unter Anerkennung seiner Zuständigkeit entschieden hat.

Hievon abgesehen gelten über die Anregung des Competenzconflictes folgende Vorschriften.

Nimmt der Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe wahr, daß der Letztere in einer Sache oder Frage zur Entscheidung angerufen ist, die zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehört, so hat derselbe zu beantragen, daß der Verwaltungsgerichtshof zunächst eine auf die Zuständigkeitsfrage beschränkte Vorentscheidung erlasse. Dies geschieht in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.

Erklärt der Gerichtshof sich für zuständig, so hat der Staatsanwalt, wenn er gleichwohl die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden als gegeben erachtet, sofort dem in der Sache betheiligten Staatsministerium Anzeige zu erstatten. Letzteres ist befugt, binnen zwei Wochen, von der Verkündung der Entscheidung in öffentlicher Sitzung an gerechnet, den Competenzconflict anzuregen.

Wird der Competenzconflict erhoben, so bemißt sich das Verfahren im Allgemeinen nach den Bestimmungen, welche für das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes in Verwaltungsrechtssachen gelten.

Der Ausspruch des Competenzsenates kann auch dahin lauten, daß die Zuständigkeit sowohl der Verwaltungsbehörden als des Verwaltungsgerichtshofes zu verneinen sei.

Die Entscheidung ist für den Verwaltungsgerichtshof und die Verwaltungsbehörden, nicht aber für die Gerichte bindend.

Entsteht in Folge dessen ein Competenzconflict mit den Gerichten, so ist er nach Maßgabe der früher erörterten Bestimmungen vor dem Gerichtshofe für Competenzconflicte auszutragen.

Die Entscheidungen des Reichsgerichtes über die Unzuläßigkeit des Rechtsweges haben auch hier den unbedingten Vorrang.

V. Kapitel.

Der Staatsdienst.

§ 35. **Arten des Staatsdienstes.** Dem Wortsinne nach ist Staatsdienst jeder dem Staate geleistete Dienst. Der Rechtsgrund aber, aus welchem dieser Dienst geleistet wird, kann ein verschiedener sein. Er kann auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen; dies ist jedoch nur ausnahmsweise der Fall. Der Staatsdienst kann aber auch auf Vertrag beruhen. Dieser Vertrag kann ein privatrechtlicher oder ein öffentlichrechtlicher sein. Letzteres ist da der Fall, wo nach Maßgabe öffentlichrechtlicher Bestimmungen ein Dienstverhältniß

begründet wird, dessen Inhalt an Rechten und Pflichten nicht nach freiem beiderseitigem Belieben, sondern ganz oder theilweise nach zwingendem Rechte sich gestaltet. Dieses Dienstverhältniß wird im engeren Sinne als Staatsdienst bezeichnet.

Der öffentliche Staatsdienst scheidet sich seiner gesetzlichen Regelung nach vor Allem in die zwei großen Gruppen der Staatsdienste, die im Bereiche der Heeresverwaltung, und jener, die in den übrigen Theilen der Staatsthätigkeit geleistet werden. Mit dem Heeresstaatsdienste beschäftigt sich die folgende Darstellung nicht. Das Recht des Heeresstaatsdienstes hat sich nach den Bedürfnissen der Heerverfassung in völlig gesonderter Weise gestaltet und kann nur im Zusammenhange mit letzterer zum Verständnisse gebracht werden. Das Recht des Heeresstaatsdienstes steht überdies nunmehr unter dem Einflusse der Reichsgesetzgebung.

Hinsichtlich des Civilstaatsdienstes ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken.

Das Recht des vertragsmäßigen öffentlichen Staatsdienstes ist hauptsächlich in der IX. Verfassungsbeilage enthalten. Man nennt diejenigen Staatsdiener, welche nach der IX. Verfassungsbeilage behandelt werden, in Erinnerung an das grundlegende Gesetz von 1805, die Hauptlandespragmatik, pragmatische Staatsdiener; die Rechte, welche ihnen zukommen, pragmatische Rechte. Für die Richter, welche schon nach der Verfassungsurkunde theilweise eine besondere rechtliche Stellung haben, ist nunmehr theils neben theils anstatt der Bestimmungen der IX. Beilage das Disciplinargesetz vom 26. März 1881 maßgebend. Was sonst an dem Rechte der IX. Verfassungsbeilage im Laufe der Jahre sich geändert hat, wird am geeigneten Orte Erwähnung finden.

Neben den pragmatischen Staatsdienern pflegt man als eine besondere Classe die „öffentlichen Diener“ zu unterscheiden. Hiezu zählen insbesondere die Notare, die Hypothekenbewahrer, die Gerichtsvollzieher. Sie haben mit einander gemeinsam, daß sie dazu aufgestellt sind, den Parteien auf Anrufen öffentliche Dienste zu leisten, und daß sie für diese Dienste nicht vom Staate, sondern von den Parteien entlohnt werden. Ihre Rechtsverhältnisse sind gesondert geregelt. Die Bezeichnung öffentlicher Diener kann man gelten lassen, soferne sie im Gegensatze zum pragmatischen Staatsdiener, nicht zum Staatsdiener überhaupt gemeint ist. Denn Staatsdiener sind die öffentlichen Diener gleichfalls.

Das Recht desjenigen Staatsdienstes, welches nicht durch gesetzliche Normen des öffentlichen Rechtes geregelt ist, gehört nicht in das Bereich unserer Darstellung.

§ 36. **Eintritt in das Staatsdienstverhältniß und Berufung zur Dienstleistung.** Das Recht der Berufung zum Staatsdienste und der Besetzung der Stellen in demselben steht dem Könige zu, der, wo keine ausdrückliche Gesetzesvorschrift entgegensteht, das Ernennungsrecht auch an Behörden übertragen kann.

Bezüglich der Vorbedingungen für die Zulassung zum öffentlichen Dienste gelten zwei verfassungsrechtliche Sätze.

Die Reichsverfassung verlangt, daß der nicht staatsangehörige Deutsche in jedem Bundesstaate zu öffentlichen Aemtern „unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen“ sei.

Die bayerische Verfassung sagt, daß „jeder Bayer ohne Unterschied“ zu allen Civil- und Militärämtern gelangen könne.

Beide Bestimmungen wollen nicht mehr ausdrücken, als daß durch die Vorschriften über die Zulassung zum öffentlichen Dienste die Rechtsgleichheit zwischen den Reichs- und Staatsangehörigen nicht verletzt werden darf.

Ueber die Vorbedingungen, welche von jenen zu erfüllen sind, die in den berufsmäßigen Staatsdienst eintreten wollen, bestehen, für die einzelnen Zweige des Staats-

dienstes gesondert, Bestimmungen in großer Zahl. Diese Bestimmungen sind von zweierlei rechtlicher Natur. Sie sind entweder Verwaltungsvorschriften oder Rechtsnormen.

Die Verwaltungsvorschriften, welche vom Herrscher allein oder von Behörden in dessen Namen ausgehen, enthalten keine Rechtssätze über die Voraussetzungen der Anstellung. Sie besagen gegenüber den Bewerbern um Anstellung nicht mehr, als daß eine Aussicht auf Anstellung ihnen nur dann eröffnet sei, wenn sie diese oder jene Vorbedingungen erfüllen. Aber so wenig die Erfüllung solcher Vorbedingungen einen Rechtsanspruch auf Anstellung gibt, ebensowenig bildet deren Nichterfüllung ein rechtliches Hinderniß der Anstellung.

Die Verwaltungsvorschriften über die Voraussetzungen der Anstellung sind zum Theile nicht in der Form der Verordnung, sondern in Gesetzesform erlassen. Diese Form der Regelung hat die Wirkung, daß der Herrscher bei Ausübung der Regierungsgewalt an solche Vorschriften gebunden ist, daß er von deren Einhaltung nicht wie bei verordnungsmäßigen Bestimmungen nach Belieben absehen kann. Die Frage aber, ob in Gesetzesform ergangene Anordnungen über die Anstellung sachlich Verwaltungsvorschriften oder ob sie wirkliche Gesetzesnormen enthalten, beantwortet sich nach folgenden Merkmalen. Verwaltungsvorschriften in Gesetzesform sind jene, welche lediglich die Regierungsthätigkeit zu bestimmen bezwecken. Sie besagen, daß das Ernennungsrecht in gewisser Weise geübt oder nicht geübt werden solle; sie begründen ministerielle Verantwortlichkeit, wenn dem entgegengehandelt wird. Aber die Ernennung selbst bleibt rechtsbeständig, auch wenn sie nicht hätte erfolgen sollen. Objective Rechtsnormen in Gesetzesform sind dagegen jene, welche den Zweck haben, gewisse Personen von allen oder von bestimmten Aemtern auszuschließen, sie zur Ernennung objectiv untauglich zu machen. Ernennungen, welche einer solchen Norm zuwiderlaufen, sind nichtig.

Hiernach erachte ich als Verwaltungsvorschriften in Gesetzesform jene, welche über die Voraussetzungen der Anstellung von Notaren[1]) und Richtern[2]) getroffen sind[3]). Rechtsnormen sind dagegen zweifellos die Bestimmungen des Strafgesetzbuches[4]), wonach in gewissen Fällen Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen eintritt oder vom Strafrichter ausgesprochen werden kann.

Beschränkungen erwachsen dem Aemterbesetzungsrechte auch durch die Verbote der Aemterhäufungen, wie sie für die Notare[5]), Hypothekenbewahrer[6]), Staatsanwälte[7]), Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes[8]) bestehen.

Eine formelle Beschränkung des staatlichen Aemterbesetzungsrechtes, welche die materielle Freierhaltung desselben bezweckt, ist das verfassungsmäßige Verbot der Anwartschaften[9]).

Als Beschränkungen des staatlichen Aemterbesetzungsrechtes kommen auch Vorschlags- und Benennungs- oder Präsentationsrechte auf Lehrstellen an Volksschulen[10])

1) Notariatsges. Art. 2, 3. Vgl. für die Hypothekenbewahrer Verord. vom 16. Mai 1880 § 5 (ähnlich).
2) R.-G.-V.-G. §§ 2—5, 113, Ausf.-Ges. hiezu Art. 5, Ges., betr. den Verwaltungsgerichtshof ꝛc., vom 8. August 1878 Art. 3 Abs. I.
3) Uebereinstimmend bezüglich der Richter J. W. Planck, Lehrb. des deutschen Civilprozeßrechts I § 29.
4) R.-St.-G.-B. §§ 31, 34—36, 319, 358.
5) Notariatsgesetz Art. 4; Ges. vom 25. Ventôse XI Art. 7.
6) Verordnung vom 16. Mai 1880 (Ges.- u. V.-Bl. S. 327) § 6.
7) G.-V.-G. § 151: „Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen“
8) Ges. vom 8. August 1878 Art. 2.
9) Verf.-Urk. Tit. III § 5 Abs. IV. 10) Vgl. Verf.-Beil. VI § 21.

und anderen Unterrichtsanstalten vor. Streitigkeiten über solche Rechte sind Verwaltungsrechtssachen [1]).

Bezüglich der Begründung des pragmatischen Staatsdienerverhältnisses sagt die Verfassungsurkunde (Beil. IX § 1): „Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungsrescript, es sei mit einem besonderen Ernennungsdecrete verbunden oder nicht, erworben.“ In der Anstellungsentschließung d. h. nach der Meinung der Verfassungsurkunde jener Entschließung, durch welche die erste Anstellung erfolgt, verbinden sich regelmäßig zwei Willensakte: die Berufung zum Staatsdienstverhältnisse und die Berufung zu einer bestimmten Dienstleistung.

Mit dem angeführten Satze der Verfassung ist zugleich der Begriff des pragmatischen Staatsdieners bestimmt. Allerdings geschieht dies in rein formaler Weise. Wenn es gleich Kategorien von Staatsdienern gibt, bei denen es zweifellos ist, daß sie pragmatische Staatsdiener sein müssen oder daß sie es nicht sein können, so besteht doch kein gesetzlicher Begriff, nach dem sich für jeden Fall sagen ließe, ob eine Bedienstung pragmatisch sei oder nicht. Das Kennzeichen ist ein formelles: die Berufung zum Staatsdienste durch „Anstellungsrescript“. Mit letzterem Ausdrucke ist nicht jede Anstellungsentschließung, sondern nur eine solche gemeint, welche einen persönlichen Willensakt des Königs darstellt.

Dem Begriffe des pragmatischen Staatsdieners ist es zwar wesentlich, daß der Staatsdiener eine Besoldung, einen „pragmatischen Gehalt“ bezieht, dagegen nicht wesentlich, daß der Besoldungsanspruch gegen die Staatskasse geht. Pragmatische Staatsdiener sind daher auch jene, welche nach Maßgabe der IX. Verfassungsbeilage angestellt sind, aber ihre Besoldung von einer Kreisgemeinde, einer Universität oder aus Mitteln einer in Staatsverwaltung stehenden Anstalt oder Stiftung empfangen. Die Aufnahme in den Staatsdienst ist für Richter sofort eine definitive [2]).

Für die nichtrichterlichen Staatsdiener ist sie während der ersten drei Jahre, vom Tage der Wirksamkeit der Anstellung an gerechnet, provisorisch, d. h. das Staatsdienstverhältniß kann Seitens des Dienstherrn jeder Zeit nach freiem Belieben und mit Wegfall aller Rechte des Staatsdieners aufgelöst werden. Solange dies aber nicht geschehen ist, hat der Angestellte auch während des Provisoriums alle staatsdienerlichen Rechte. Nach Ablauf der drei Jahre wird das Dienstverhältniß von selbst definitiv [3]).

Der Satz, daß die erste Anstellung im Staatsdienste drei Jahre lang provisorisch sei, ist m. E. ein verfügender, kein zwingender Rechtssatz. Seine Geltung kann durch den Staatsdienstvertrag, bezw. durch die Anstellungsentschließung ausgeschlossen werden.

Soweit für nicht pragmatische Staatsdiener die Begründung des Dienstverhältnisses nach gesetzlicher Bestimmung mittels königlicher Entschließung zu erfolgen hat, wie dies bei den Notaren, Gerichtsvollziehern und Hypothekenbewahrern [4]) der Fall ist, verkörpert sich in dieser Entschließung der Vertragsabschluß unter denselben Voraussetzungen und in derselben Weise, wie oben dargelegt wurde.

Die Anstellung der Notare und der Hypothekenbewahrer ist gleich jener der Richter sofort definitiv; die Gerichtsvollzieher werden in widerruflicher Weise angestellt.

Die Anstellung kann entweder zum Zwecke der Versehung eines bestimmten Amtes

1) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 39. Näheres s. bei W. Krais, Commentar S. 110 ff.
2) Verf.-Beil. IX § 4, R.-G.-V.-G. § 6.
3) Verf.-Beil. IX § 2.
4) Notariatsges. vom 10. November 1861 Art. 1 und Ges. vom 25. Ventôse XI Art. 2, 45; R.-G.-V.-G. § 155, Ausf.-Ges. hiezu Art. 65, Gerichtsvollz.-Ordn. § 4; Verordnung vom 16. Mai 1880 § 2.

oder zum Zwecke der Versehung irgend eines Amtes bestimmter Art geschehen. Wo letzteres der Fall ist, kann Versetzung des Staatsdieners stattfinden.

Bezüglich der Zulässigkeit der Versetzung pragmatischer Staatsdiener enthält die IX. Verfassungsbeilage in § 20 eine Vorschrift, deren Geltung nunmehr auf die nicht richterlichen Staatsdiener sich beschränkt.

Die Bestimmung lautet: „Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstesclasse oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist."

Diese Bestimmung enthält meines Erachtens nur eine verfügende, keine zwingende Rechtsnorm und bezieht sich überdies nur auf die Versetzung innerhalb des Geschäftskreises, dem der Staatsdiener angehört.

Für die Versetzung der Richter sind die Bestimmungen des § 8 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes maßgebend, an welche die Vorschriften des Richterdisciplinargesetzes vom 26. März 1881 sich anschließen. Abgesehen von den Strafversetzungen läßt letzteres unfreiwillige Versetzung eines Richters zu:

1. wenn ohne dessen Verschulden Umstände gegeben sind, vermöge welcher seine amtliche Wirksamkeit auf der bisherigen Stelle in nicht blos vorübergehender Weise gestört ist,

2. wenn diese Umstände zwar nicht unverschuldete sind, eine Verfolgung im Dienststrafwege aber durch Verjährung ausgeschlossen ist.

Mit der Versetzung darf keine Zurücksetzung in Bezug auf die Dienstesclasse oder auf den Gehalt verbunden sein[1]). Die Maßregel ist unanwendbar auf den Präsidenten und die Senatspräsidenten des obersten Landesgerichtes[2]), auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes[3]) und auf die Handelsrichter[4]).

Die Versetzung kann in den oben angegebenen Fällen nur erfolgen, wenn deren Zuläßigkeit durch Plenarbeschluß des Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel der Richter seinen dienstlichen Wohnsitz hat, bezw. wenn es sich um einen Oberlandesgerichtspräsidenten oder einen Rath des obersten Landesgerichtes handelt, durch Plenarbeschluß des letzteren Gerichtshofes anerkannt ist[5]).

Notare können nur im Dienststrafwege[6]), Hypothekenbewahrer wegen Veränderung der Einrichtung der Hypothekenämter oder ihrer Bezirke[7]) versetzt werden. Die Versetzbarkeit der Gerichtsvollzieher ist eine unbeschränkte[8]).

Die Beförderungen definitiv angestellter Staatsdiener sind, wenn hiebei kein Vorbehalt gemacht wird, sofort definitiv.

Es kann jedoch bei nichtrichterlichen Staatsdienern[9]) die Beförderung auch provisorisch in der Weise erfolgen, daß der Beförderte zum Verweser der höheren Stelle nach Beilage IX § 3 der Verfassungsurkunde ernannt wird. Er erwirbt dadurch die mit der höheren Stellung verbundenen Rechte, aber zunächst nur in widerruflicher Weise. Die Beförderung kann, soferne sie nicht etwa früher als definitiv erklärt worden ist, innerhalb dreier Jahre vom Tage der provisorischen Beförderung gerechnet zurückgenommen werden. In solchem Falle muß dem Staatsdiener sein früherer Rang und

1) R.-D.-G. Art. 65. 2) R.-D.-G. Art. 71 Ziff. 2.
3) R.-D.-G. Art. 79 Abs. III. 4) R.-D.-G. Art. 78.
5) R.-D.-G. Art. 66—70, woselbst das Verfahren näher geregelt ist. Ueber die Kosten Art. 77.
6) Ausf.-Ges. z. R.-St.-P.-O. vom 18. August 1879 Art. 120.
7) Verordn. vom 16. Mai 1880 § 2 Abs. IV.
8) Gerichtsvollz.-Ordn. vom 6. September 1879 § 4 Abs. II.
9) Verf.-Beil. IX § 4, R.-G.-V.-G. § 6.

Gehalt wieder eingeräumt werden. Sind die drei Jahre des Provisoriums verflossen, so wird die Beförderung von selbst definitiv[1]).

Die Möglichkeit der Erlangung gewisser Dienstesstellen ist von Errichtung einer Amtsbürgschaft abhängig gemacht. Bürgschaft haben alle Beamte zu leisten, welche einen Theil des Finanzvermögens „zunächst und unmittelbar behandeln (einnehmen, ausgeben, verwahren, verwalten)".

Grundlage des geltenden Rechtes für das Amtsbürgschaftswesen ist die k. Verordnung vom 19. Februar 1819 (Allg. Intell.-Bl. S. 865), die übrigens seither zahlreiche Aenderungen im Einzelnen erfahren hat[2]). Besondere Bestimmungen gelten für Notare und Hypothekenbewahrer[3]).

§ 37. **Pflichten der Staatsdiener.** Eine allgemeine gesetzliche Anordnung, welche eine gewisse Form der Uebernahme des Amtes und der Einweisung in dasselbe nothwendig machen würde, besteht für den Staatsdienst nicht. Es ist Sache der Dienstesvorschriften, hierüber zu bestimmen.

Die Bestimmungen über den Diensteid sind nur zum Theile gesetzliche; im Uebrigen beruhen sie auf Dienstvorschriften.

Wo das Gesetz zur Uebernahme gewisser Aemter die Ableistung eines Diensteides verlangt, da ist die Erfüllung dieses Gebotes objective Voraussetzung der amtlichen Thätigkeit. Handlungen des nicht vereidigten Beamten sind hier keine giltigen Amtshandlungen[4]).

Wo hingegen das Erforderniß des Diensteides allein auf den Dienstvorschriften beruht, da ist dessen Leistung nur eine Pflicht des Bediensteten gegenüber dem Dienstherrn.

Neben dem Diensteide haben alle Staatsdiener bei ihrem Eintritte in den Staatsdienst nach verfassungsrechtlicher Vorschrift (Tit. X § 3) den Verfassungseid zu leisten, soferne dies nicht bereits früher geschehen ist.

Endlich wird von jedem Staatsdiener ein Eid gefordert, daß er „keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre, noch je angehören werde, dann daß derselbe in keinem Verbande mit einem Vereine verbleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem ihm die Theilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disciplinarvorschriften untersagt sein wird" [5]).

Die Pflicht des Dieners zur Dienstleistung besteht in der Verbindlichkeit, innerhalb der gesetzlichen oder besonders vereinbarten Grenzen seiner Obliegenheiten die ihm aufgetragenen Geschäfte zu besorgen. Diese Pflicht zur Arbeitsleistung ist keine gemessene, sondern geht auf Einsetzung der vollen Arbeitskraft zur Erledigung der jeweiligen Gesammtaufgabe der Dienstesstelle.

Aus der Verpflichtung des Dieners zur Dienstleistung folgt auch dessen Pflicht, seinen Wohnsitz derart zu nehmen, daß die Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten gesichert ist (Residenzpflicht). Ob der Wohnsitz dieser Anforderung entspricht, ist eine Thatfrage, über welche die vorgesetzten Dienstesstellen im Zweifel entscheiden.

---

1) Vgl. übrigens § 5 der k. Entschl. vom 23. Juni 1864 (R.-Bl. S. 737).

2) Entschl. vom 29. Februar 1820 (Weber II S. 33), Verordnung vom 22. Oktober 1851 (R.-Bl. S. 1161, dazu Weber IV S. 298), vom 16. November 1876 (Ges.- u. V.-Bl. S. 839, dazu Fin.-Min.-Bl. 1876 S. 262), vom 16. November und 21. December 1879 (Ges.- u. V.-Bl. 1195, 1539, 1541).

3) Seydel, bayer. Staatsrecht III S. 370 ff.

4) Notariatsgesetz vom 10. November 1861 Art. 6 (vgl. 119), Ges. vom 25. Ventôse XI Art. 47, 48 (Notare), vom 21. Ventôse VII Art. 4 (Hypothekenbewahrer). Ausf.-Ges. vom 23. Februar 1879 zum R.-G.-V.-G. Art. 2—4 (Amtseid der Richter).

Vgl. J. W. Planck, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechtes I § 29 Ziff. 2.

5) Verordn. vom 15. März 1850 (R.-Bl. S. 241).

Eine gesetzliche Vorschrift besteht für die Richter und die Staatsanwälte bei den bürgerlichen und Strafgerichten[1]). Diese müssen am Orte des Gerichtes, bei welchem sie angestellt sind, ihren Wohnsitz nehmen. Inwieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, bestimmt das Staatsministerium der Justiz. Gleiches gilt für die Gerichtsvollzieher[2]).

Den Notaren ist es gesetzlich untersagt, außerhalb des ihnen angewiesenen Amtssitzes zu wohnen[3]).

Außer der Residenzpflicht bringt die Pflicht zur Dienstleistung auch die Präsenzpflicht mit sich. Deren Inhalt bemißt sich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht getroffen sind[4]), nach den Dienstesvorschriften.

Zur Einstellung der Dienstesthätigkeit ist Urlaub erforderlich, soferne nicht ausdrückliche Gesetzesvorschriften von der Nothwendigkeit der Urlaubserholung befreien oder gemäß allgemeiner Bestimmungen die Verpflichtung zur Dienstleistung zeitweilig nicht besteht.

Entfernung vom Amte ohne den erforderlichen Urlaub bildet als Verletzung der Dienstpflicht ein Dienstvergehen.

Die Befreiung von der Dienstleistung kann auch auf längere Dauer in der Form der Stellung zur Verfügung nachgesucht werden. Diese findet nur beim berufsmäßigen öffentlichen Dienste und zwar beim pragmatischen Dienste statt und unterscheidet sich von der Beurlaubung dadurch, daß für deren Dauer nicht Gehalt, sondern Ruhegehalt gewährt wird. Ein Recht auf Stellung zur Verfügung hat der Bedienstete nicht. Bei Dienstuntauglichkeit besteht zwar ein Recht, Enthebung vom Dienste zu verlangen; doch darüber, in welcher Form dies geschehen soll, entscheidet der Dienstherr[5]).

Die Wirkungen der Stellung zur Verfügung sind gleich, mag sie erbeten oder unerbeten eintreten. Es kann daher hievon im Zusammenhange mit dem Folgenden gehandelt werden.

Die Dienstleistung ist unter allen Umständen in erster Linie eine Pflicht des öffentlichen Dieners. Soweit sie nur dieses ist, kann der öffentliche Diener auch wider Willen jederzeit, ohne Beendigung des Dienstverhältnisses selbst, der Dienstleistung enthoben werden.

Die Dienstleistung kann aber unter Umständen auch ein Recht des öffentlichen Dieners sein, das ihm zwar nicht um seines persönlichen, aber um des öffentlichen Interesses willen verliehen ist. So haben Richter, Notare und Hypothekenbewahrer im Interesse der Unabhängigkeit ihrer Amtsführung ein Recht auf ihr Amt. Wo ein Recht auf das Amt gegeben ist, da kann die Enthebung von der Dienstleistung nicht nach Belieben, sondern nur dann stattfinden, wenn eine gesetzliche Bestimmung hiezu ermächtigt.

Die unerbetene Enthebung von der Dienstleistung kömmt in drei Formen vor: als Beurlaubung vom Dienste, als vorläufige Dienstenthebung und als Stellung zur Verfügung.

Die unfreiwillige Beurlaubung ist überhaupt nur da möglich, wo der Bedienstete kein Recht auf das Amt hat. Mit dieser Beschränkung ist sie bei Staatsdienern unbedingt statthaft[6]).

---

1) Ausf.-Ges. z. R.-G.-V.-G. vom 23. Februar 1879 Art. 6, 53.
2) Gerichtsvollz.-Ordn. vom 6. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1091) § 14.
3) Notariatsgesetz vom 10. November 1861 Art. 9 Abs. I Ziff. 1; Gesetz vom 25. Ventôse XI Art. 4.
4) Vgl. z. B. Notariatsgesetz vom 10. November 1861 Art. 120.
5) Vgl. Verf.-Beil. IX § 22 D Abs. III. 6) Vergl. Verf.-Beil. IX § 19 Abs. I.

Die vorläufige Dienstenthebung tritt gegen einen öffentlichen Bediensteten kraft Gesetzes ein:

1. wenn er im gerichtlichen Strafverfahren in Untersuchungshaft genommen ist,

2. wenn wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, das Amtsverlust zur Folge haben kann, Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn beschlossen ist,

3. mit dem Antritte einer Freiheitsstrafe wegen Verbrechens oder Vergehens, Haftstrafe ausgenommen.

Die Dienstenthebung dauert regelmäßig so lange als die Freiheitsentziehung oder das Strafverfahren. Bei Richtern erstreckt sich die Dienstenthebung bis zum Ablaufe des 10. Tages nach Beendigung der Freiheitsentziehung. Bis dorthin dauert auch die wegen Strafverfahrens eingetretene Dienstenthebung fort, wenn das rechtskräftige Strafurtheil auf Freiheitsstrafe ohne Amtsverlust lautet[1]).

Bei Richtern tritt außerdem die vorläufige Dienstenthebung kraft Gesetzes ein, wenn im Dienststrafverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil ergangen ist, das auf Entlassung lautet. Die vorläufige Dienstenthebung endet hier, sobald ein rechtskräftiges Urtheil erlassen ist[2]).

Bei Richtern kann überdies die Disciplinarkammer nach Maßgabe des Art. 60 (vgl. 64 mit 56) des Richterdisciplinargesetzes vorläufige Dienstenthebung in gewissen Fällen beschließen.

Die Stellung zur Verfügung ist gesetzlich für die pragmatischen Bediensteten geregelt.

Dabei ist zunächst zwischen richterlichen und nicht richterlichen Staatsdienern zu unterscheiden.

Richter können gegen ihren Willen des Dienstes nur wegen Dienstuntauglichkeit sowie dann enthoben werden, wenn ihre richterliche Wirksamkeit in der Art und aus solchen Gründen gestört ist, daß auch ihre Entlassung aus dem Staatsdienste mittels Versetzung in den bleibenden Ruhestand sich rechtfertigen würde. Die Bestimmungen für die Fälle der Dienstenthebung und der Entlassung sind hier völlig gleich[3]).

Für die übrigen pragmatischen Staatsdiener spricht dagegen die Verfassung den Satz aus, daß die Dienstleistung derselben widerruflicher Natur sei. Sie können jederzeit „in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung“ zeitweilig außer Dienst gesetzt werden[4]). Die Verfassung bezeichnet dies als „Quiescirung“, also mit dem nemlichen Ausdrucke, welcher auch auf den Fall angewendet wird, wo Beendigung des Staatsdienstverhältnisses unter Gewährung eines Ruhegehaltes eintritt. Eine deutlichere Benennung ist Stellung zur Verfügung (Disposition).

Die Stellung zur Verfügung ist nur ein Recht des Dienstherrn[5]).

Da eine Beendigung des Staatsdienstverhältnisses in diesen Fällen nicht eintritt, so bleiben dem Staatsdiener nicht blos Standesgehalt und Titel, sondern auch die äußeren Zeichen seiner Standesklasse[6]).

Der zur Verfügung gestellte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung „in eine seiner vormaligen Diensteskategorie angemessene Aktivität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen“[7]).

---

1) Ausf.-Ges. zur R.-St.-P.-O. Art. 111 Abs. I u. I, 112 Abs. II, Richterdisciplinargesetz Art. 59 Ziff. 1, 2, 4, Art. 61.

2) R.-D.-G. Art 59 Z. 3, 61 Abs. II.

3) R.-G.-V.-G. § 8; R.-D.-G. Art. 71 ff. 4) Verf.-Beil. IX § 19.

5) Verf.-Beil. IX § 22 D. Die Voraussetzungen sind entsprechend dieselben, wie für bleibende Versetzung in den Ruhestand (Entlassung), worüber unten.

6) Verf.-Beil. IX § 19 Abs. III. 7) Verf.-Beil. IX § 25.

Eine besondere Treuepflicht des öffentlichen Dieners läßt sich als staatsrechtlicher Begriff nicht fassen. Die „Treue" ist nichts andres als eine Ausdrucksform der allgemeinen Dienstpflicht, den Dienst im Interesse des Dienstherrn zu versehen, also vor Allem nicht zu dessen Schaden. Schädigende Handlungen des Dieners können je nach Umständen eine Ersatzpflicht desselben begründen oder auch den Thatbestand einer strafbaren Handlung ausmachen. All das aber gehört nicht in diesen Zusammenhang.

Eine durch besondere Rechtssätze ausgebildete staatsrechtliche Verbindlichkeit des öffentlichen Dieners ist nur die Pflicht zur Wahrung des Dienstgeheimnisses.

„Jeder Beamte[1]) ist verpflichtet, über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten. Diese Verpflichtung dauert fort, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist"[2]).

Die Pflicht zur Bewahrung des Dienstgeheimnisses ist gegenüber der Verpflichtung, Zeugniß vor Gericht abzulegen, innerhalb gewisser Grenzen gesetzlich als die höhere Pflicht anerkannt[3]).

Dem öffentlichen Diener obliegt die Pflicht, dienstlichen Gehorsam zu leisten. Diese Pflicht ergibt sich aus der ganzen Einrichtung des Staatsdienstes, welche auf einem System der Ueber- und Unterordnung derjenigen beruht, die durch ihre amtliche Thätigkeit die Zwecke des Staates erreichen helfen.

Der Staatsdienst bringt für den Bediensteten auch die Verpflichtung mit sich, innerhalb und außerhalb des Dienstes ein Verhalten zu vermeiden, durch welches die Achtung, die sein Beruf erfordert, geschädigt würde[4]).

§ 38. **Rechtsbeschränkungen der Staatsdiener.** Der Staatsdiener unterliegt im Interesse der Sicherung voller Pflichterfüllung einer Mehrzahl von Beschränkungen in Bezug auf die Freiheit des Handelns, welche im Allgemeinen auch ihm gleich jedem andern Staatsangehörigen zukömmt. Hienach kann ihm an sich Erlaubtes nach Dienstrecht verboten sein.

Bezüglich der Führung von außerdienstlichen Nebengeschäften spricht die Verfassungsurkunde[5]) für die pragmatischen Staatsdiener Folgendes aus:

„Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen".

„Alle übrigen zuläßigen Privatverhältnisse müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnissen der Amtsverrichtung weichen, und können im Falle einer Versetzung keinen Grund zu einer Reclamation darbieten".

---

1) Dazu Ausf.-Ges. z. R.-St.-P.-O. vom 18. August 1879 Art. 112, wonach die Bestimmung auch für den Dienst der Gemeinden, öffentlichen Körperschaften und Stiftungen, für Notare und Gerichtsvollzieher gilt.

2) Angef. Ausf.-Gesetz Art. 106 Abs. I.

3) R.-C.-P.-O. §§ 341, 348 Abs. I Ziff. 5 und III, 350 Abs. II, 373 Abs. II, R.-St.-P.-O. §§ 53, 76 Abs. II, Ges., betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c., vom 8. August 1878 Art. 20 Abs. VI, Verordn. vom 25. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1293).

4) Vgl. Verf.-Beil. IX § 11 („Leichtsinn oder Unsittlichkeit"), Disciplinargesetz für richterliche Beamte vom 26. März 1881 Art. 1 Ziff. 2 („Ein Richter, welcher ... sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, macht sich eines Dienstvergehens schuldig" ...), Notariatsgesetz vom 10. November 1861 Art. 116 und 117 Ziff. 2 („außerdienstliche Handlungen eines Notars, welche ein die Ehre und Würde des Standes gefährdendes Benehmen bekunden"), Gerichtsvollz.-Ordn. vom 6. September 1879 § 13, Verordn. vom 16. Mai 1880 (Hypothekenbewahrer) § 14.

5) Beil. IX § 21 Abs. I und III. Vgl. Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 12 Abs. II.

Nähere Dienstvorschriften hierüber, welche sich auf die Staatsdiener überhaupt beziehen, sind in der k. Verordnung vom 10. März 1868 (R.-Bl. S. 449) und § 51 des Landtagsabschiedes vom 28. April 1872 (Ges.-Bl. S. 264) enthalten.

Den pragmatischen Staatsdienern, welche im äußeren Dienste der Rechtspflege, Verwaltung oder Finanzverwaltung angestellt sind, ist es verboten, land- oder forstwirthschaftlichen Grundbesitz in ihrem Amtsbezirke zu dinglichem oder persönlichem Rechte zu erwerben.

Ausgenommen ist

1. der Erwerb durch Schenkung, Erbschaft oder Heirat, welcher nur zur Versetzung ohne Umzugsgebühren berechtigt,

2. Kauf oder Pachtung kleinerer Grundflächen zum eigenen Hausbedarfe[1]).

Die Beamten der Bergbehörden erster Instanz, deren Frauen und in väterlicher Gewalt stehende Kinder können nach gesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsbezirke der ersteren keine Bergwerke oder Kuxe durch Muthung erwerben. Zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte ist ministerielle Genehmigung erforderlich[2]).

Den Notaren und Hypothekenbewahrern[3]) ist die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und „jeder Betrieb von Handel in eigenem oder auf fremden Namen, unmittelbar oder mittelbar," den Gerichtsvollziehern und Hypothekenbewahrern der Gewerbebetrieb untersagt[4]).

Außerdem bestehen noch für einzelne Classen von Staatsdienern Dienstvorschriften in Bezug auf die Pachtung von Jagden und Schäfereien, ferner Verbote gewisser Erwerbsthätigkeiten ohne Rücksicht darauf, ob sie gewerbsmäßig betrieben werden.

Nach Art. 28 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betr. (Ges.-Bl. S. 53), werden „die Disciplinarvorschriften" „für Staatsbeamte und öffentliche Diener" durch dasselbe nicht berührt.

Im Anschlusse hieran ist die Anordnung ergangen[5]), daß Beamte der königlichen Verwaltungsstellen und Behörden, welchen nach dem angeführten Gesetze die Beaufsichtigung der politischen Vereine und die Einschreitung gegen dieselben übertragen ist, an solchen Vereinen innerhalb ihres Amtsbezirkes nicht Theil nehmen dürfen.

Zu den Rechtsbeschränkungen, welchen die öffentlichen Bedienstеten unterliegen, gehört auch das Erforderniß dienstlicher Verehelichungsbewilligung.

Der Verehelichungsbewilligung bedürfen alle im Staatsdienste nicht blos widerruflich verwendeten Personen[6]). Die Beibringung dieser Bewilligung für den Bräutigam ist gesetzliche Voraussetzung für die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses an denselben[7]).

Für die übrigen im Dienste des Staates verwendeten Personen ist Anzeige der beabsichtigten Verehelichung vorgeschrieben. Eheschließung ohne vorgängige Anzeige oder trotz erhobenen dienstaufsichtlichen Einspruches hat Entlassung zur Folge[8]).

§ 39. **Rechte der Staatsdiener.** Die Rechte der Staatsdiener sind Ehren- und Vermögensrechte. Zu den Ehrenrechten zählen Titel, Rang und Dienstabzeichen. Be-

1) Verf.-Beil. IX § 21 Abs. II; königliche Erklärung vom 24. August 1818 (R.-Bl. S. 987).
2) Berggesetz vom 20. März 1869 Art. 196.
3) Art. 4 u. 10 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861; Verordnung vom 16. Mai 1880 §§ 6, 7 (Hypothekenbewahrer).
4) Gerichtsvollz.-Ordn. vom 6. September 1879 § 12. Als Prozeßvertreter und Beistände sind sie nur beschränkt zugelassen.
5) M.-E. vom 18. März 1850, Weber IV S. 103.
6) Die näheren Bestimmungen sind in der Verordnung vom 28. August 1868 (R.-Bl. S. 1633) enthalten.
7) Ges. über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 Art. 34 Abs. I Ziff. 3.
8) Min.-Bekanntm. vom 20. August 1868 (R.-Bl. S. 1609).

züglich der pragmatischen Staatsdiener bestimmt die Verfassung (Beil. IX §§ 18, 19, 22) Folgendes: Der „Dienerstand" und damit Titel und Rang sind beim definitiven Staatsdiener abgesehen von Fällen strafweiser und disciplinärer Entlassung unentziehbar. Die Dienstesabzeichen verbleiben dem Staatsdiener, welcher mit Ruhegehalt zur Verfügung gestellt oder wegen Dienstes- oder Lebensalters oder Dienstuntauglichkeit mit Ruhegehalt entlassen wird (zeitweilige oder dauernde „Quiescenz"). Dagegen verliert sie derjenige, der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung mit Ruhegehalt entlassen wird („Dimission").

Ein allgemeiner Rechtssatz des Staatsdienerrechtes ist, daß der Bedienstete Anspruch auf Vergütung der nothwendigen dienstlichen Auslagen hat. Dieser Satz ist nur da nicht anwendbar, wo eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung seine Geltung ausschließt oder den Bediensteten mit seinen Ersatzforderungen unmittelbar an die Parteien weist, durch die seine dienstliche Thätigkeit veranlaßt worden ist [1]).

Zu den Ersatzleistungen für Dienstauslagen gehören: Abfindungen für gewisse regelmäßig wiederkehrende dienstliche Aufwendungen (sog. Functionsnebenbezüge), Repräsentationsgelder, Taggelder und Reisekosten (Verordnung vom 11. Februar 1875, Ges.- u. V.-Bl. S. 105, vgl. Fin.-Min.-Bl. 1875 S. 46), Umzugskosten (Verordnung vom 16. August 1817, R.-Bl. S. 835).

Die Dienstleistung des Staatsdieners erfolgt regelmäßig gegen Entgelt. Die Gehaltsfestsetzung steht innerhalb der Grenzen des Staats-, bezw. Kreisbudgets dem Könige bezw. der Staatsregierung zu und geschieht entweder nach allgemeinem Regulativ [2]) oder für den einzelnen Fall.

Die Verfassungsurkunde (Beil. IX § 8) unterscheidet bei der „Besoldung" oder dem „Gesammtgehalte" des pragmatischen Staatsdieners den „Hauptgeldbezug" und die Nebenbezüge „an Geld, Naturalgenuß oder an beiden".

Die Nebenbezüge können von zweierlei Art sein. Sie sind entweder — und diese hat die Verfassung im Auge — Besoldungsnebenbezüge d. h. Bestandtheile der mit der Dienstesstelle verbundenen Besoldung, oder Functionsnebenbezüge d. h. solche, welche neben der Besoldung für besondere dienstliche Bedürfnisse oder Aufwendungen, für Dienstleistungen außerhalb des Hauptamtes oder für bestimmte einzelne Dienstleistungen innerhalb des Amtes nach Maßgabe der wirklichen Leistung gewährt werden.

Nebenbezüge sind nicht bei allen pragmatischen Staatsdienern unbeschränkt statthaft.

Hinsichtlich der Richter sagt das Reichsgerichtsverfassungsgesetz § 7: „Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren". Hiemit soll die Anweisung der Richter auf Gerichtsgebühren u. dgl., sowie die Verleihung solcher Nebenbezüge, die von der Willkür der Justizverwaltung abhängen, ausgeschlossen werden. Sonstige Nebenbezüge sind statthaft.

Die Richter des Verwaltungsgerichtshofes können zu keinem Verwaltungsdienste verwendet werden und daher auch keine Nebenbezüge aus solchem haben. (Gesetz vom 8. August 1878 Art. 2.)

Die Besoldung der pragmatischen Staatsdiener mit Ausnahme der Richter zerfällt nach der Verfassungsurkunde in zwei Theile, den Standes- und den Dienstesgehalt. Der Standesgehalt ist nach eingetretenem Definitivum unentziehbar, der Dienstesgehalt mit dem Dienste, aber auch nur mit diesem, entziehbar. (Verf.-Beil. IX §§ 18, 19.)

---

1) Wie dies bei Notaren, Gerichtsvollziehern, Hypothekenbewahrern der Fall ist.

2) Verordnung und Regulativ vom 12. August 1876 (Ges.- u. V.-Bl. S. 567), Landtagsabschied vom 29. Juli 1876 (ebenda S. 507) §§ 9, 11 und Finanzgesetz vom 29. Mai 1886 (Ges.- u. V.-Bl. S. 205) § 13.

Die Ausscheidung beider Gehaltsbestandtheile richtet sich zunächst nach den etwaigen Bestimmungen der Anstellungsentschließung, Mangels solcher nach den etwa vorhandenen allgemeinen organischen Vorschriften, wenn auch solche fehlen, was die Regel ist, nach den Verfügungen der neunten Verfassungsbeilage (§§ 6—8).

Diese Verfügungen sind Folgende.

Besteht der Gesammtgehalt nur in einem Hauptgeldbezuge, so sind im ersten Dienstesjahrzehnte 7/10 hievon, im zweiten Dienstesjahrzehnte 8/10, nach Eintritt in das dritte Dienstesjahrzehnt 9/10 Standesgehalt, der Rest ist Dienstesgehalt.

Besteht der Gesammtgehalt aus Haupt- und Nebenbezug, so sind im ersten Dienstesjahrzehnt 8/10, vom Eintritte in das zweite Dienstesjahrzehnt an 9/10 des Hauptgeldbezuges Standesgehalt, das Uebrige ist Dienstesgehalt.

Der Unterschied von Standes- und Dienstesgehalt entfällt, wenn der Staatsdiener im Dienste das 70. Lebensjahr erreicht hat. In solchem Falle wird der „Gesammtgeldgehalt" unentziehbar.

Bei den Richtern findet eine Ausscheidung von Standes- und Dienstesgehalt nicht statt. Ihr Gesammtgehalt ist unentziehbar.

Die unbedingte Unentziehbarkeit des Standesgehaltes und des richterlichen Gesammtgehaltes, dann die Unentziehbarkeit des Dienstesgehaltes gegenüber dem im Dienste befindlichen Staatsdiener äußert im Einzelnen folgende Wirkungen.

Die Versetzung des Staatsdieners darf keine Zurücksetzung in Bezug auf den „ständigen Gehalt" d. h. den Gesammtgehalt bewirken (Verf.-Beil. IX § 20). Es darf daher ebensowenig eine solche Zurücksetzung auf der Dienstesstelle selbst eintreten.

Die IX. Verfassungsbeilage trifft ferner in §§ 26 und 27 Vorkehrung dagegen, daß bei Wiederverwendung eines Staatsdieners keine Schädigung seiner erworbenen Rechte eintritt.

Im Falle des Todes des pragmatischen Staatsdieners dauert der Gehaltsanspruch für den Sterbemonat und den Sterbenachmonat zu Gunsten der Erben fort[1]).

Die Gehaltsverhältnisse der nicht pragmatischen Staatsdiener sind durch keine allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Als Form der Entlohnung der Staatsdiener kömmt auch die Einräumung von Gebührenforderungen gegen diejenigen vor, welche die Dienste des Staatsdieners in Anspruch nehmen. Der Gebührenbezug kann entweder neben einem Gehalte bewilligt sein oder ausschließlich das Diensteinkommen bilden.

Neben den eigentlichen Besoldungen kommen noch besondere Geldleistungen des Dienstherrn vor, welche den Bediensteten, ohne daß ein Rechtsanspruch bestände, gewährt werden. Solche freigebige Zuwendungen sind die Remunerationen, Gratificationen und Unterstützungen.

Der Staat hat für die Unterstützung der pragmatischen und nicht pragmatischen Staatsdiener und deren Hinterbliebenen eigene Fonds[2]).

Die Enthebung des Staatsdieners vom Dienste äußert Wirkungen auf dessen vermögensrechtliche Ansprüche.

Während der Dauer der vorläufigen Dienstenthebung wird der Gehalt des Bediensteten theilweise innebehalten. Der innezubehaltende Gehaltstheil ist bei pragmatischen Bediensteten der Dienstgehalt, bezw. ein dem verfassungsmäßigen Dienstgehalte entsprechender Theil des Gesammtgehaltes, bei den übrigen Bediensteten ein Drittel des Gehaltes[3]).

---

1) Pragmatik von 1805 Art. XXIV § 6.

2) Vgl. J. Hock, Handbuch der ges. Finanzverwaltung im Königreich Bayern, Bamberg 1882/85 I S. 56, III S. 239 ff.

3) Ausf.-Ges. z. R.-St.-P.-O. Art. 111 Abs. III u. IV, Richterdisciplinargesetz Art. 62 Abs. I.

Wird der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder wird ein Richter im Dienststrafverfahren nur zu Verweis oder Geldstrafe verurtheilt, so ist der innebehaltene Gehaltstheil nachzuzahlen. In den übrigen Fällen bleibt er verloren [1]).

Bei Stellung zur Verfügung oder Versetzung in den Ruhestand erhält der pragmatische Staatsdiener seine unentziehbaren Besoldungsbezüge als Ruhegehalt.

Dagegen hat derselbe keinerlei Anspruch auf Ruhegehalt dann, wenn er oder der Dienstherr von dem Rechte zur einseitigen Auflösung des Staatsdienstverhältnisses Gebrauch gemacht hat. Ersteres kann unbeschränkt, letzteres während des Provisoriums geschehen [2]).

Die nicht pragmatischen Staatsdiener theilen sich mit Rücksicht auf ihre Behandlung beim Aufhören der Dienstleistung in verschiedene Classen.

Keinerlei Pensionsansprüche haben Bedienstete, welche auf Ruf und Widerruf oder als Commissionäre angestellt sind, ferner die unbesoldeten, nur auf Gebühren angewiesenen Staatsdiener.

Auch die Functionäre haben keinen Rechtsanspruch auf Pension, was indessen die gnadenweise Bewilligung einer solchen nicht ausschließt.

Seit der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts tritt eine Verwaltungspraxis auf, wonach gewissen Classen nicht pragmatischer, besoldeter Staatsdiener oder einzelnen Bediensteten persönlich für den Fall eintretender Dienst- und Erwerbsunfähigkeit bei zufriedenstellender Dienstleistung die Behandlung „nach Analogie der IX. Verfassungsbeilage" zugesichert wird. Auch hier ist nicht von Verleihung eines Rechtsanspruches die Rede. Es wird nur eine gnadenweise Vergünstigung in Aussicht gestellt.

Ein Rechtsanspruch auf Pension ist nur da verliehen, wo einzelnen Classen nicht pragmatischer Staatsdiener nach einer gewissen Dienstzeit die „Stabilität" eingeräumt wird, d. h. Pensionsrecht nach den Bestimmungen der IX. Verfassungsbeilage.

Dabei ist aber hervorzuheben, daß sowohl diese Rechtseinräumung wie jene gnadenweise Zusicherung auf den Inhalt des § 22 der IX. Verfassungsbeilage nicht erstreckt wird.

Die hienach gewährten Ruhegehalte werden als Sustentationen bezeichnet.

Die Pensionen der Hinterbliebenen pragmatischer Staatsdiener (Verf.-Beil. IX § 28) bilden einen „auf die Wittwen und (ehelichen) Kinder der Staatsdiener übergehenden Ergänzungstheil der Gehälter" [3]).

Die Pension der Wittwe beträgt, wenn der Staatsdiener im Dienste stirbt, ein Fünftel des ständigen Gesammtgehaltes [4]), wenn er im Ruhestande stirbt, ein Fünftel des Ruhegehaltes des Verstorbenen [5]).

Die allgemeine Voraussetzung für die Pensionsgewährung an Kinder ist, daß dieselben unversorgt sind.

Jedes eheliche Kind eines verstorbenen Staatsdieners erhält, wenn einfache Waise, ein Fünftel, wenn Doppelwaise, drei Zehntel der Wittwenpension „als einen Unterhalts- und Erziehungsbeitrag" [6]).

Die Pension der Kinder wird regelmäßig nur bis zum Eintritte in das 21. Lebensjahr gewährt. Sie erlischt im Falle früheren Todes mit dem Sterbemonate [7]) und außerdem mit dem Eintritte einer Versorgung [8]).

Unversorgte Kinder, welche beim Tode des Vaters durch Eintritt in das 21. Lebensjahr von einem Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, erhalten als Abfertigung („augen-

1) Ausf.-Ges. z. R.-St.-P.-O. Art. 111 Abs. V, R.-D.-G. Art. 68.
2) Verf.-Beil. IX §§ 2 und 22 A.
3) Pragmatik Art. XXIV § 1.
4) Pragmatik Art. XXIV § 2.
5) Pragmatik Art. XXIV § 3.
6) Pragmatik Art. XXIV § 4.
7) Pragmatik Art. XXIV § 18.
8) Pragmatik Art. XXIV § 8.

blickliche Unterstützung") einen Jahresbetrag der Pension, die ihnen andernfalls gebührt hätte [1]). Dasselbe muß nach der Absicht des Gesetzes auch gelten, wenn Kinder beim Tode des Vaters das 20. Lebensjahr angetreten, aber noch nicht vollendet haben.

Bis zur Versorgung oder, wenn solche nicht eintritt, lebenslänglich erhalten [2]) Pension die Kinder der Staatsminister, der Ministerialräthe und anderer Ministerialreferenten gleichen und höheren Ranges, der Gesandten, der Collegialpräsidenten und Collegialdirectoren, dann jener Collegialräthe, welche entweder eine fünfundzwanzigjährige collegiale Dienstzeit oder 40 Dienstes- oder 70 Lebensjahre zurückgelegt haben.

Von der Regel, daß die Pension der Kinder mit dem Eintritte in das 21. Lebensjahr aufhört, besteht eine weitere, allgemeine Ausnahme für jene Kinder, welche durch nachgewiesene körperliche oder geistige Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes zeitweise oder für immer beraubt sind [3]). Es ist jedoch auch hier vorausgesetzt, daß sie nicht versorgt sind.

§ 40. **Folgen der Verletzung von Pflichten und Rechten der Staatsdiener.** Das Dienststrafrecht der Staatsdiener befindet sich in ziemlich verworrenem Zustande. Dasselbe war ursprünglich für alle Staatsdienerkategorien in den §§ 10 ff. der IX. Verfassungsbeilage enthalten, welche Bestimmungen durch das Strafgesetzbuch von 1813 ihre Ergänzung fanden. Der damals eingenommene Standpunkt, die Verletzungen der Amtspflicht in möglichst ausgedehntem Maße unter das Strafgesetz zu stellen, wurde auch im Strafgesetzbuche von 1861 festgehalten. Mit Einführung des Reichsstrafgesetzbuches, das diesen Standpunkt nicht theilt, ergab sich eine Lücke, die durch die Disciplinarstrafbestimmungen des Vollzugsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 26. November 1871 (G.-Bl. S. 81) ausgefüllt wurde.

Einige Jahre später war es abermals die Reichsgesetzgebung, welche dazu nöthigte, eine Aenderung des Dienststrafrechtes in's Auge zu fassen.

Das Reichsgerichtsverfassungsgesetz und das Einführungsgesetz hiezu enthalten Bestimmungen, denen gegenüber wenigstens für die Richter das bayerische Dienstrecht nicht vollinhaltlich aufrecht bleiben konnte.

Nach § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes können Richter wider ihren Willen nur kraft Richterspruches aus gesetzlichen Gründen und in den gesetzlichen Formen des Amtes enthoben oder auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Nach § 18 des Einführungsgesetzes tritt der eben erwähnte § 8 in jenen Staaten, wo die dort geforderten Gesetzesvorschriften mangeln, „nur gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Regelung der Disciplinarverhältnisse der Richter in Wirksamkeit." Zu diesen Staaten gehörte auch Bayern.

Es wurden, da es nicht gelang, ein Staatsdienerdisciplinargesetz mit dem Landtage zu vereinbaren, in das Ausführungsgesetz zur Strafprozeßordnung vom 18. August 1879 (Abschn. VI) die Disciplinarstrafbestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 mit einigen Aenderungen herübergenommen und für die richterlichen Beamten ein besonderes Disciplinargesetz unterm 26. März 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 183) erlassen. Außerdem bestehen besondere Disciplinarstrafbestimmungen für Notare [4]), Gerichtsvollzieher [5]) und Hypothekenbewahrer [6]).

1) Pragmatik Art. XXIV § 17.
2) Nach Art. XXIV §§ 9 mit 5 der Pragmatik und Landtagsabschied vom 29. December 1831 Abschn. III Ziff. 78 b.
3) Pragmatik Art. XXIV §§ 10—13.
4) Notariatsgesetz vom 10. November 1861, Ausf.-Ges. vom 18. August 1879 Art. 112, 113, 118—121.
5) Gerichtsvollzieherordnung vom 6. September 1879, Ausf.-Ges. vom 18. August 1879 Art. 112.
6) Verordnung vom 16. Mai 1880 (Ges.- u. V.-Bl. S. 327).

Jede Verletzung der Dienstpflicht kann Anlaß zur Einschreitung im Dienststrafwege geben. Regelmäßig ist diese Einschreitung nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeschlossen. Eine allgemeine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Verletzung des Dienstgeheimnisses. Außerdem läßt Art. 8 des Richterdisciplinargesetzes Einschreitung gegen Richter des Ruhestandes in beschränkter Weise zu.

Die Frage, ob in Dienststrafsachen Verjährung Platz greife, hat durch die bayerische Gesetzgebung keine allgemeine Lösung gefunden. Das Notariatsgesetz (Art. 142) und das Richterdisciplinargesetz (Art. 5) kennen Verjährungsfristen, ersteres von zwei, letzteres von fünf Jahren. Wo aber eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung fehlt, ist keine Verjährung anzunehmen.

Die neunte Verfassungsbeilage enthält das Dienststrafrecht für die pragmatischen Staatsdiener mit Ausnahme der Richter, dann für alle übrigen Staatsdiener ohne Rücksicht auf die Art ihres Dienstverhältnisses, soferne nicht das Dienststrafrecht für dieselben gesondert durch Gesetz oder kraft Gesetzes geordnet ist.

Die IX. Verfassungsbeilage bestimmt Folgendes.

Das Einschreiten mit Dienststrafe soll erst stattfinden, wenn Ermahnungen und Drohungen der Vorstände oder höheren Behörden erfolglos geblieben sind.

Die Strafen sind Verweis, Geldbuße von 9—90 Mark, Hausarrest und Civilarrest, beide in der Dauer von 24 Stunden bis zu 8 Tagen.

Diese Strafen können entweder als einfache Dienststrafen (Ordnungsstrafen) ohne weiteren Zusatz oder als geschärfte Dienststrafen mit dem Beifügen verhängt werden, daß die Strafe die erste, zweite, dritte sei, welche zur Stellung vor Gericht führe.

Geschärfte Dienststrafen dürfen nicht unmittelbar nach einander verfügt werden. Es muß wenigstens eine Ordnungsstrafe inzwischen liegen.

Die Zuständigkeit zur Verhängung von Dienststrafen kömmt hinsichtlich der niederen Bediensteten regelmäßig dem Vorstande, bezw. dem Gesammtdirectorium der Behörde, hinsichtlich der höheren Bediensteten der vorgesetzten Stelle zu. Letztere ist in allen Fällen zuständig, wo collegiale Berathung vorgeschrieben ist, aber wegen der Verfassung der Unterbehörde nicht stattfinden kann. Die dritte geschärfte Dienststrafe kann nur vom vorgesetzten Ministerium verhängt werden.

Die Verhängung einfacher Dienststrafen, sowie der ersten geschärften Dienststrafe findet nach rechtlichem Gehör des Beschuldigten, im Uebrigen ohne besondere Förmlichkeiten statt. Für die zweite und dritte geschärfte Dienststrafe ist vorgängige schriftliche Vernehmung des Beschuldigten und Erstattung schriftlichen Vortrages, für die zweite Strafe auch collegiale Berathung erforderlich. Wo im Falle einer zweiten Bestrafung die eigene Behörde des Beschuldigten wegen Mangels collegialer Verfassung zur Entscheidung nicht zuständig ist, ist dessen Vernehmung an die zuständige Stelle einzusenden. Jedes Strafurtheil muß mit Gründen versehen, schriftlich ausgefertigt und dem Straffälligen gegen Empfangsbescheinigung zugestellt werden.

Gegen das Urtheil, welches eine geschärfte Dienststrafe verhängt, kann der Verurtheilte Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei Meidung des Verlustes des Beschwerderechtes innerhalb dreier Tage, vom Tage nach der Zustellung des Urtheils gerechnet, bei der strafenden oder zustellenden Behörde anzuzeigen und binnen 14 Tagen, vom nemlichen Tage gerechnet, bei jener Behörde zu erheben und einzureichen, welche der strafenden Behörde unmittelbar vorgesetzt ist, wenn aber ein Staatsministerium in erster Instanz entschieden hat, beim Staatsrathe. Die zweite Instanz ist die letzte.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Durch Versäumniß der Fristen geht zwar das Beschwerderecht verloren. Das aufsichtliche Eingreifen zu Gunsten des Verurtheilten ist aber nicht ausgeschlossen.

Der Beschwerdeweg der Verfassungsurkunde ist nur gegen die Verhängung geschärfter, nicht auch gegen die Verhängung einfacher Dienststrafen eröffnet. Indessen hindert dies den Betroffenen nicht, gegen die Strafverfügung einer Unter- oder Mittelbehörde das aufsichtliche Eingreifen anzurufen. Es ist dies allerdings ein etwas kümmerlicher Rechtsschutz, der überdies da, wo ein Staatsministerium in erster Instanz erkannt hat, völlig versagt.

Die Verhängung der dritten geschärften Dienststrafe hat die Wirkung, daß der Bedienstete, wenn er abermals einer Verletzung der Dienstpflicht sich schuldig macht, vor Gericht gestellt werden kann.

Der Antrag zur Stellung vor Gericht geht von der nächstvorgesetzten Dienstbehörde aus. Ohne solchen Antrag kann nicht eingeschritten werden.

Die Strafe, auf welche zu erkennen ist, ist Geldstrafe bis zu 600 Mark verbunden mit Entlassung unter Verlust aller staatsdienerlichen Rechte (Ausf.-Ges. v. 18. August 1879 Art. 110, 113).

Die Zuständigkeiten und das Verfahren sind dieselben, wie in den nunmehr zu erörternden Fällen.

Das Ausführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung enthält eine Gruppe von Bestimmungen des Dienststrafrechtes, welche im Allgemeinen auf alle „königlichen Staatsbeamten und öffentlichen Diener", dann auf die „Beamten und öffentlichen Diener der Gemeinden, der öffentlichen Körperschaften und öffentlichen Stiftungen", endlich auf jene sich beziehen, „welche mit den Verrichtungen eines solchen Beamten oder öffentlichen Dieners vorübergehend oder ständig betraut sind, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht."

Keine vollständige Anwendung finden diese Bestimmungen kraft des Ausführungsgesetzes selbst auf Notare und Gerichtsvollzieher und zu Folge der späteren Rechtsentwickelung auf die Richter. Diese Bediensteten bleiben daher zunächst außer Betracht.

Das Ausführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung stellt eine Anzahl bestimmter Thatbestände von dienstlichen Verfehlungen fest. Dieselben werden mit Dienststrafe bedroht, soferne sie unter keine andere Strafbestimmung fallen. Die Strafe ist Geldstrafe bis zu einem gesetzlichen Höchstbetrage, neben welcher auf Entlassung unter Verlust aller Dienstrechte erkannt werden kann.

Die strafbaren Thatbestände sind:

1. Verletzung des Dienstgeheimnisses, und zwar auch nach aufgelöstem Dienstverhältnisse;

2. vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Dienstpflicht, um dadurch einem Andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen Vortheil zu verschaffen;

3. vorsätzliche Verletzung der Pflicht zur Verhinderung einer bevorstehenden oder zur Anzeige einer verübten strafbaren Handlung, wenn letztere den Thatbestand eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften über Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle bildet. Im Falle der Nichtverhinderung ist zur Strafbarkeit noch erforderlich, daß der Bedienstete von der bevorstehenden Handlung eine glaubhafte Kenntniß erlangt hatte, und daß die Handlung wirklich ausgeführt oder doch ein strafbarer Versuch derselben gemacht wurde.

Unter Umständen kann sich an die peinliche Strafe die Dienststrafe der Entlassung anschließen. Dies kann, muß aber nicht geschehen, wenn ein Bediensteter bei Ausübung

seines Dienstes oder unter Mißbrauch seines Dienstverhältnisses eine strafbare That verübt hat, die kein Verbrechen oder Vergehen im Amte bildet, und wenn er deshalb zu einer Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt wird. Selbstverständlich findet hier ein Einschreiten im Dienststrafwege dann nicht statt, wenn der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden, ohnehin zu Folge strafrechtlicher Bestimmung eintritt.

In sämmtlichen vorstehend aufgeführten Fällen kann nur dann mit Dienststrafe vorgegangen werden, wenn die dem Bediensteten nächstvorgesetzte Dienstesbehörde darauf anträgt.

Die Behandlung und Aburtheilung dieser Dienststrafsachen erfolgt durch die Landgerichte nach den Vorschriften der Reichsstrafprozeßordnung und des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes über das Verfahren in landgerichtlichen Strafsachen.

Für die Zuständigkeit entscheidet der dienstliche Wohnsitz zur Zeit der Eröffnung des Dienststrafverfahrens, bei vormaligen Bediensteten der letzte dienstliche Wohnsitz. Liegt der maßgebende Wohnsitz außerhalb Bayerns, so ist das Landgericht München I zuständig.

Gegen die Urtheile der Landgerichte findet Berufung an das vorgesetzte Oberlandesgericht statt. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Reichsstrafprozeßordnung über Berufung entsprechend anzuwenden.

Ein weiteres Rechtsmittel (Revision) ist nicht gegeben. Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur mit jenen Einschränkungen zugelassen, welche in der Reichsstrafprozeßordnung für die schöffengerichtlichen Sachen bestimmt sind.

Bei den Verhandlungen in Dienststrafsachen ist durchweg die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

Das Richterdisciplinargesetz regelt die Dienststrafsachen und das Dienststrafverfahren für die Richter einschließlich der Handelsrichter und der Richter des Verwaltungsgerichtshofes und ausschließlich der Militärrichter.

Dienststrafe tritt ein, wenn schriftlich ertheilte Ermahnung oder Warnung erfolglos bleibt oder wegen der Schwere des Dienstvergehens unzulänglich ist.

Das Recht mündlicher oder schriftlicher Ermahnung oder Warnung ist ein Bestandtheil des Dienstaufsichtsrechtes, nicht des Dienststrafrechtes.

Die Dienststrafen sind:

1. Verweis;

2. Geldstrafe bis zum Betrage eines Monatsgehaltes, bezw. bei Handelsrichtern bis zu 300 Mark, welche Höchstbeträge auch beim Zusammenflusse mehrerer Dienstvergehen nicht überschritten werden dürfen;

3. Strafversetzung ohne Umzugsgebühren auf ein anderes Richteramt von gleicher Dienstesklasse und gleichem Gehalte;

4. dieselbe Maßregel verbunden mit Geldstrafe bis zum Betrage eines Drittels des Jahresgehaltes;

5. Dienstentlassung unter Verlust des Titels und der Dienstzeichen, des Gehalts- und Ruhegehaltsanspruches und der Ansprüche der Hinterbliebenen. Der Dienststrafrichter kann jedoch bei mildernden Umständen aussprechen, daß dem Verurtheilten ein Theil des Ruhegehaltes ständig oder auf Zeit zu belassen sei. Er kann ferner den Hinterbliebenen ihre Pensionsansprüche ganz oder theilweise, mit oder ohne Zeitbeschränkung vorbehalten.

Die Umwandelung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Strafversetzung kann gegen Handelsrichter und Richter des Verwaltungsgerichtshofes nicht verfügt werden.

Auf Verweis oder Geldstrafe kann gegen Richter des Ruhestandes nur bei Verletzung des Amtsgeheimnisses erkannt werden. Bei denselben tritt ferner an Stelle der Dienstentlassung die Aberkennung des Titels und der Dienstzeichen. Auf Verlust des Ruhegehaltes oder eines Theiles desselben kann nur erkannt werden, wenn die Einschreitung auf die Zeit der Dienstesthätigkeit zurückgreift.

Welche Dienststrafe im einzelnen Falle anzuwenden sei, entscheidet der Dienststrafrichter nach der Erheblichkeit des Dienstvergehens. Er soll auf Dienstentlassung erkennen, wenn das Dienstvergehen von solcher Schwere ist, daß der Schuldige ohne Nachtheil für das Richteramt nicht in demselben belassen werden kann; er kann auf Dienstentlassung erkennen, wenn der Thatbestand eines der Artikel 103—106 und 109 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung oder wenn nach vorgängiger dreimaliger Dienstbestrafung ein neuerliches Dienstvergehen vorliegt.

Neben sonstiger Dienststrafe oder für sich allein tritt Dienststrafe gegen einen Richter ein, welcher schuldhafter Weise ohne vorschriftsmäßigen Urlaub oder nach dessen Ablauf vom Amte ferne bleibt, oder bei Versetzung, Beförderung oder Wiederverwendung das übertragene Amt nicht rechtzeitig antritt. Wenn in solchem Falle eine schriftliche Ermahnung im Wege der Dienstaufsicht fruchtlos war, so ist dem Richter für die Zeit der unerlaubten Entfernung sein Diensteinkommen abzuerkennen.

Die Aburtheilung der Dienstvergehen erfolgt durch die Dienststrafgerichte (Disciplinargerichte). Die erste Instanz bilden die Disciplinarkammern, die zweite und letzte Instanz ist der Disciplinarhof.

Die Disciplinarkammern werden bei dem Oberlandesgerichte (Präsident und 4 Räthe), der Disciplinarhof wird beim obersten Landesgerichte (Präsident und 6 Räthe) gebildet.

Die Bestimmungen über das Verfahren sind, wie das Richterdisciplinargesetz überhaupt, dem Reichsbeamtenrechte nachgebildet [1]).

Was den **Schutz der Rechte der Staatsdiener und ihrer Hinterbliebenen** betrifft, so ist hierüber Folgendes zu bemerken.

Die Grenzlinie, welche man zwischen den bürgerlichrechtlichen und öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen zieht, ist nothwendig auch für die Scheidung der Zuständigkeit einerseits der bürgerlichen Gerichte, andrerseits der Organe der öffentlichen Rechtspflege maßgebend.

Die bürgerlichen Gerichte sind unzuständig zur Entscheidung über Rechtsansprüche öffentlicher Diener aus ihrem Dienstverhältnisse, sofern nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift die gerichtliche Zuständigkeit begründet ist.

Dies gilt nicht blos für Streitigkeiten zwischen Diener und Dienstherren, sondern auch für Streitigkeiten zwischen Ersterem und Dritten, soferne es sich nur um Rechtsansprüche handelt, die aus dem Dienstverhältnisse hervorgehen.

Eine Ausnahme von der Regel wird durch die Verfassungsurkunde für die pragmatischen Staatsdiener gemacht.

Die IX. Verfassungsbeilage sagt in § 29:

„Alle dem Inhalte dieses constitutionellen Edictes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativstellen begründen als Civilrechtsverletzungen eine Klage vor dem competenten Richter.“

---

1) Vgl. die nähere Darstellung bei Seydel, bayer. Staatsrecht III S. 512 ff.

Diese Ausnahme ist strenge auszulegen. Sie bezieht sich nur auf solche Rechte, welche in der IX. Verfassungsbeilage zugesichert sind, gleichviel übrigens ob es Vermögens- oder andere Rechte sind. Sie bezieht sich nicht auf solche Rechtsansprüche, die ihre Begründung nicht in der IX. Verfassungsbeilage finden.

Soweit Ansprüche von Staatsdienern und deren Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältnisse sich gegen den Staat richten und dieselben entweder an sich bürgerlichrechtlicher Natur oder den Gerichten ausdrücklich zur Entscheidung überwiesen sind, sind die Landgerichte zur Entscheidung ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes berufen [1]).

Ueber Klagen der sogenannten öffentlichen Diener gegen Parteien wegen Auslagenersatz- und Gebührenforderungen ist gleichfalls von den bürgerlichen Gerichten zu entscheiden [2]).

Soweit eine gerichtliche Zuständigkeit für derlei Streitsachen nicht besteht, erfolgt deren Erledigung durch die Verwaltungsbehörden. Der Verwaltungsrechtsweg ist nicht eröffnet.

§ 41. **Beendigung des Staatsdienstverhältnisses.** Die Beendigung des pragmatischen Staatsdienstverhältnisses kann, abgesehen von der Auflösung kraft straf- oder dienststrafrechtlicher Bestimmung, durch den Willen eines der Vertragstheile herbeigeführt werden.

Seitens des Dienstherrn ist die einseitige Auflösung des Vertrages in der Weise, daß dem Staatsdiener keinerlei Rechte verbleiben, nur während des Dienstesprovisoriums möglich (Verf.-Beil. IX § 2).

Im Uebrigen kann der Dienstherr diese Auflösung, wenn überhaupt, nur in der Weise bewirken, daß dem Staatsdiener gewisse Rechte verbleiben.

Die nichtrichterlichen Staatsdiener können jeder Zeit unter Belassung des Standesgehaltes und des Titels — nicht auch der Amtskleidung — entlassen werden (Verf.-Beil. IX § 19). Wo dem Staatsdiener wegen Dienstes- oder Lebensalters der Anspruch auf Entlassung mit weitergehenden Rechten zukömmt (Verf.-Beil. IX § 22 B, C), müssen ihm diese auch bei unfreiwilliger Entlassung verbleiben.

Die Richter einschließlich jener des Verwaltungsgerichtshofes können nur unter Belassung des Gesammtgehaltes und Titels, in den letzterwähnten Fällen auch der Amtskleidung unfreiwillig entlassen werden [3]). Es muß außerdem eine der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen gegeben sein. Diese sind:

1. Veränderung in der Organisation oder den Bezirken der Gerichte, den Verwaltungsgerichtshof ausgenommen [4]),

2. Dienstunfähigkeit,

3. nicht blos vorübergehende Störung der amtlichen Wirksamkeit durch unverschuldete Umstände oder durch ein Verschulden, wegen dessen der Richter eingetretener Verjährung halber nicht mehr verfolgt werden kann. Dabei genügt, was den Präsidenten und die Senatspräsidenten des obersten Landesgerichtes, dann die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes anlangt, daß jene Störung ihre Wirksamkeit in dem bekleideten

---

1) R.-G.-V.-G. § 70 Abs. III, bayer. Ausf.-Ges. hiezu vom 23. Februar 1879 Art. 26 Ziff. 1.

2) Notariatsgesetz vom 10. November 1861 Art. 112, Ges. vom 25. Ventôse XI Art. 51; R.-C.-P.-O. § 34 (vgl. Verordnung vom 6. September 1879 § 17).

3) Verf.-Beil. IX § 23 mit §§ 19 und 22. Ges., betr. den Verwaltungsgerichtshof 2c., vom 8. August 1878 Art. 2 Abs. I.

4) R.-G.-V.-G. § 8 Abs. III. Disciplinargesetz für richterliche Beamte vom 26. März 1881 Art. 76 und 79 Abs. III.

Amte trifft; bei den übrigen Richtern ist erforderlich, daß ihre Wirksamkeit als Richter überhaupt gestört, eine Versetzung also unthunlich erscheint [1]).

Die Entlassung kann im ersten der genannten drei Fälle ohne Weiteres, in den übrigen Fällen dagegen erst dann verfügt werden, wenn durch richterlichen Ausspruch das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen anerkannt ist. Dieser Ausspruch erfolgt durch Plenarbeschluß des Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel der Richter seinen dienstlichen Wohnsitz hat, bei Oberlandesgerichtspräsidenten und Mitgliedern des obersten Landesgerichtes durch Plenarbeschluß dieses letzteren, bei Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes durch dessen Plenum [2]).

Die Auflösung des Staatsdienstverhältnisses Seitens des pragmatischen Staatsdieners hat zur allgemeinen Voraussetzung, daß der Staatsdiener „in Beziehung auf seinen Dienst sich in keinem (selbstverschuldeten) Rückstande weder an anvertrautem Staatsgute noch an übertragener Hauptarbeit befindet" (Verf.-Beil. IX § 22).

Unter dieser Voraussetzung kann der Staatsdiener

1. jeder Zeit ohne Angabe von Gründen seine Entlassung nehmen, in welchem Falle er alle Gehalts- und Ehrenrechte verliert.

2. Der Staatsdiener hat, wenn er als solcher vierzig Dienstjahre zurückgelegt hat, das Recht, seine Entlassung (Quiescenz) unter Beibehaltung des Standesgehaltes, bezw. der Richter des Gesammtgehaltes (Verf.-Beil. IX § 23), dann des Titels und der Amtskleidung zu fordern.

3. Der Staatsdiener kann in gleicher Weise seine Entlassung nehmen, wenn er 70 Lebensjahre zurückgelegt hat. In diesem Falle verbleibt den nicht richterlichen Staatsdienern der Gesammtgeldgehalt, den Richtern der Gesammtgehalt (Verf.-Beil. IX § 23).

4. Der Staatsdiener hat endlich auch abgesehen von seinem Dienstes- oder Lebensalter das Recht auf Entlassung unter Fortbezug des Standesgehaltes, bezw. Gesammtgehaltes und Beibehaltung des Titels, wenn seine bleibende Dienstuntauglichkeit nachgewiesen ist.

Die Notare und Hypothekenbewahrer können nur durch Straf- oder Dienststraferkenntniß, letztere auch auf Grund gerichtlicher Entscheidung wegen Dienstunfähigkeit ihres Amtes wider Willen entsetzt werden. Sie selbst können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Die Gerichtsvollzieher können stets entlassen werden und ihre Entlassung fordern [3]).

Auch die Rechtsansprüche, welche hinsichtlich der Beendigung des Dienstverhältnisses für die Staatsdiener in Frage kommen, genießen rechtlichen Schutz nach den oben dargestellten Grundsätzen.

---

1) Disciplinargesetz für richterliche Beamte vom 26. März 1881 Art. 71, 79.

2) Angef. Gesetz Art. 72—75, 79, woselbst auch das Verfahren näher geordnet ist. Ueber die Kosten Art. 77.

3) Notariatsgesetz vom 10. November 1861 Art. 1 Abs. III, 103 (Fortführung des Amtes bis zum Dienstantritte des Nachfolgers oder Amtsverwesers). Ges. vom 25. Ventôse XI Art. 2, 32, Ausf.-Ges. z. R.-St.-P.-O. vom 18. August 1879 Art. 112 Abs. II, 121. Bezüglich der Hypothekenbewahrer s. Verordnung vom 16. Mai 1880 § 2 Abs. III, § 16 Abs. II, Ges. vom 21. Ventôse VII Art. 14 (gleiche Verpflichtung wie bei den Notaren). Gerichtsvollzieherordnung vom 6. September 1879 § 19 (gleiche Verpflichtung wie bei den Notaren).

Dritter Abschnitt.

Gemeinden und Gemeindeverfassung.

I. Kapitel.

Die Gemeindeverfassung und ihre geschichtliche Entwickelung.

§ 42. **Staat und Gemeindeverbände.** Die Verfassung des Landes ist mit jenem Organismus nicht erschöpft, der, im unmittelbaren Dienste der Staatsgewalt stehend und den Willen des Herrschers über den Staat unmittelbar verwirklichend, den Begriff der Staatsverfassung ausmacht. Denkbar und möglich ist, wie die Geschichte zeigt, eine solche Staatseinrichtung allerdings.

In der That gibt es auch Staatsaufgaben, die anders als mittels strenger Centralisirung niemals richtig erfüllt werden können. Andererseits bestehen aber, insbesondere im Bereiche der verwaltenden Thätigkeit, eine Reihe von Angelegenheiten, die theils an sich rein örtlicher Natur, theils von örtlichen Verhältnissen wesentlich beeinflußt sind. Bei solchen Angelegenheiten wird man sich sagen müssen, daß dieselben mit mehr Sachkunde und mit mehr Eifer für die Sache besorgt werden, wenn man zu deren Erledigung diejenigen heranzieht, welche diese Dinge zunächst angehen. Soll aber dieser Theil der öffentlichen Geschäfte, dessen der Staat sich entlastet, in zweckentsprechender Weise besorgt werden, dann ist es nöthig, die örtlich Betheiligten zu diesem Behufe zu organisiren, sie zu geordneten Verbänden oder Körperschaften zu vereinigen. Es sind dies die Gemeindeverbände, die man wohl auch, mehr a potiori als in erschöpfender Bezeichnung ihres Wesens, Selbstverwaltungskörper nennt. Diese Verbände weisen eine doppelte Beziehung auf, die von erheblicher Bedeutung für die Gestaltung ihres Rechtes ist: einerseits nach Innen, indem sie ein gesondertes Dasein für sich führen, andererseits zum Staate, in den sie als Glieder sich einfügen. Ein vollständig durchgeführter Bau der Gemeindeverfassung aber ergibt sich da, wo die Gemeindeverbände von der nächsten örtlichen Gemeinsamkeit zur weiteren, im Distrikts-, Kreis- oder Provinzialverbande, übergehen, und schließlich der Staat diejenigen Aufgaben sich vorbehält, welche des streng einheitlichen Zusammenschlusses bedürfen.

Daß, wo Gemeindeverbände unterer und höherer Ordnung vorhanden sind, deren Verfassung nach einem einzigen Muster gleichartig zugeschnitten sei, ist nicht nothwendig, ja nicht einmal zweckmäßig.

Für eine idealistische Auffassung der Dinge läge es allerdings nahe, sich die Ortsgemeinde als den Typus des Gemeindeverbandes vorzustellen, nach welchem auch die höheren Gemeindeverbände auszubilden seien. Von diesem Standpunkte aus könnte sich folgender Gedankengang entwickeln. Was der Staat den Ortsgemeinden an Rechten zubilligt, erscheint als das Mindeste dessen, was überhaupt dem Gemeindeverbande seinem Wesen nach gebührt. Die rechtliche Stellung der höheren Gemeindeverbände darf also unter das Maß nicht herabsinken, mit welchem den Ortsgemeinden ihre Rechte zugemessen sind. Ja noch mehr. Man hat die Ortsgemeinde das Abbild des Staates im Kleinen genannt. Darum ist es nur natürlich, daß, je höher der Gemeindeverband ist, desto staatähnlicher er sein muß. Das Maß der Selbständigkeit muß sich steigern, je um-

fassender der Verband ist, so daß von der Ortsgemeinde bis hinauf zum Staate ein allmählicher Uebergang vom niederen Organismus zum höheren und höchsten sich vollzieht.

Wäre diese Ansicht die richtige, so könnte das Urtheil über die bayerische Gemeindeverfassung nur sehr ungünstig ausfallen. Denn sie entspricht nicht nur nicht den eben entwickelten Anforderungen, sondern sie steht zu denselben in dem schärfsten Gegensatze, der sich überhaupt denken läßt. Bei der dreifachen Gliederung von Ortsgemeinden, Distriktsgemeinden und Kreisgemeinden, welche die bayerische Gemeindeverfassung aufweist, ist der leitende Gedanke der, daß der sachlich ausgedehnteste Wirkungskreis und das größte Maß von Selbständigkeit den untersten Gemeindeverbänden zukömmt und daß der Wirkungskreis sachlich sich verengert, die Selbständigkeit sich mindert, je höher der Gemeindeverband ist.

Diese Gestaltung unserer Gemeindeverfassung ist keineswegs, wie man vielleicht meinen möchte, ein Ergebniß bureaukratischen Beliebens und der Abneigung, den Staatsangehörigen das ihnen gebührende Maß freier Selbstverwaltung zuzugestehen. Es bliebe, wenn dies der Fall wäre, immer noch die praktisch-politische Frage zu beantworten, ob innerhalb des Staates die Elemente sich vorfinden, welche für eine Selbstverwaltung höherer Ordnung erforderlich sind. Denn wäre dies zu verneinen, die höhere Selbstverwaltung also in die Hände eines berufsmäßigen Gemeindebeamtenthums zu legen, dann wäre, das ist einleuchtend, nichts weiteres erzielt, als der zweifelhafte Gewinn einer Lockerung des Verwaltungsorganismus.

Indessen können wir diese politischen, nicht staatsrechtlichen Erörterungen füglich bei Seite lassen. Die bestehende Gemeindeverfassung Bayerns findet in geschichtlichen Verhältnissen und in sachlichen Erwägungen ihre hinlängliche Erklärung und Begründung.

Vor Allem ist hervorzuheben, daß geschichtlich die Ortsgemeinden und die höheren Gemeindeverbände nicht Gemeinwesen von einerlei Art sind. Die Ortsgemeinde wird zwar durch die staatliche Rechtsordnung beherrscht und gestaltet, und ist, so wie sie ist, rechtlich deren Geschöpf. Aber die Ortsgemeinde ist geschichtlich kein Geschöpf des Staates, sie ist vom Staate nicht erfunden, ja sie ist sogar älter als der Staat.

Der Staat hat sie vorgefunden und ihr, je nach dem Stande der jeweiligen Verhältnisse und der jeweiligen politischen Einsicht, die ihrem Wesen entsprechende Rechtsform zu geben gesucht. Das umfassende Maß selbständiger örtlicher Interessen, das in den Ortsgemeinden vorhanden ist, hat ein umfassendes Maß selbständiger Verwaltung verlangt und im Laufe der Entwicklung der Gesetzgebung auch wirklich erhalten. Man kann sagen, daß hier die Hand des Gesetzgebers nur mit festeren Strichen nachgezeichnet hat, was die Hand der Natur vorzeichnete.

Anders liegt die Sache bei den höheren Gemeindeverbänden. Sie sind nicht ein Erzeugniß geschichtlicher Entwicklung. Der Staat hat in ihnen nicht etwas Naturnothwendiges anerkannt, wie bei den Ortsgemeinden. Das Band gemeinsamer Interessen und innerer Zusammengehörigkeit ist für die Genossen des höheren Gemeindeverbandes kein wesentlich engeres, wie für die Genossen des Staatsverbandes. Die höheren Gemeindeverbände sind willkürliche Schöpfungen des Staates, welche Zweckmäßigkeitserwägungen der Verwaltung ihren Ursprung verdanken. So schließen sie sich denn auch in ihrem Umfange nicht an irgend eine natürliche Gliederung des Volkes, sondern an die staatliche Verwaltungseintheilung an und ändern sich sogar mit dieser. Die Aufgaben, welche ihnen zugewiesen sind, sind aus verschiedenartigen Gründen der Nützlichkeit dem Gebiete der Staatsverwaltung entnommen und bleiben mit diesem in innerem Zusammenhange, während sie unter sich selbst kein für sich abgeschlossenes Ganzes bilden. Der

Wirkungskreis der höheren Gemeindeverbände ist räumlich ein ausgedehnterer, als der der Ortsgemeinden, sachlich ist er in engere Grenzen gebannt. Und das erklärt sich auch leicht. Je mehr die Verwaltungsaufgaben zu ihrer Lösung der Erstreckung über ein größeres Gebiet und damit der einheitlichen Leitung bedürfen, desto geringer ist die Möglichkeit für den Staat, sich seines Einflusses darauf zu begeben oder sich in demselben zu beschränken. Es ist einleuchtend, daß das Wohl der Gesammtheit in erheblicherem Maße von der besseren oder schlechteren Gestaltung der Verwaltungszustände in einer Provinz berührt wird, als von der Führung der Verwaltung in einer einzelnen Dorf- oder Stadtgemeinde. Demnach ist es nicht Willkür und nicht staatliche Herrschsucht, wenn, je mehr ein Gemeindeverband der staatlichen Sphäre sich nähert, je umfassender er also ist, desto größer auch das Maß des Einflusses wird, den der Staat auf seine Verwaltung sich wahrt. Bei den höchsten Gemeindeverbänden kömmt noch die Erwägung hinzu, die für einen Staat mittlerer Größe wie Bayern sehr in's Gewicht fällt, daß eine allzu verwickelte Gestaltung des Verwaltungsapparates nicht vortheilhaft und daß überdies die Gefahr zu vermeiden ist, die Thätigkeit der staatlichen Organe allzusehr zu Gunsten gemeindlicher Organe lahm zu legen.

§ 43. **Die Gemeindegesetzgebung.** Die Organisation und die rechtliche Stellung der Ortsgemeinden wurde im Zusammenhange mit dem Erlasse der Verfassungsurkunde für die Landestheile diesseits des Rheins durch das bereits erwähnte Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 geregelt, das durch eine Reihe von Verordnungen und Erlassen und durch das Gemeindeumlagengesetz vom 22. Juli 1819 seine Ergänzung fand. Das Gemeindeedict befreite die Gemeinden (Städte I. und II. Classe, Städte III. Classe und größere Märkte, Rural- oder Landgemeinden) zwar aus der bisherigen Knechtschaft, eine völlige Freilassung brachte es ihnen jedoch nicht. Das Edict wurde durch Gesetz vom 1. Juli 1834 (G.-Bl. S. 109) einer nicht sehr tiefgreifenden Revision („revidirtes Gemeindeedict") unterzogen, welche Revision durch die ministerielle Vollzugsinstruction vom 31. October 1837 (Weber III S. 106) geradezu zum Anlasse des Rückschrittes wurde.

Die Pfalz behielt bei ihrem Anschlusse an Bayern das wenig freisinnige französische Gemeinderecht, das, selbst in eine Mehrzahl einzelner Gesetze, Decrete ꝛc. zersplittert, von der bayerischen Gesetzgebung gleichfalls nur in Einzelheiten geändert wurde.

Eine neue, auf dem Grundsatze des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes ruhende Gemeindegesetzgebung gelang erst im Jahre 1869. Unterm 29. April 1869 ergingen die beiden Gemeindeordnungen für die Landestheile diesseits des Rheins und für die Pfalz (G.-Bl. S. 865, 1009)[1], die in Folge des Eintrittes Bayerns in das Reich durch die beiden Gesetze vom 19. Januar 1872 (G.-Bl. S. 197, 205) einige Aenderungen erfuhren. Auch das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 8. August 1878 hatte mehrere Aenderungen im Gefolge.

Die ersten Anfänge einer Gesetzgebung über die Bildung von Districtsgemeinden treten im zweiten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts zu Tage. Es handelte sich dabei zunächst (Verordnung vom 6. Februar 1812) nur um die Vereinigung einer Mehrzahl von Ortsgemeinden für einzelne gemeinsame Zwecke, die lediglich nach Maßgabe des Bedürfnisses eintreten sollte, nicht um eine gesetzlich nothwendige Gliederung des Landes in Districtsverbände.

Eine festere Begrenzung und genauere Ausgestaltung erhielt die Einrichtung dieser Districtsgemeinden durch das Umlagengesetz vom 22. Juli 1819 (G.-Bl. S. 83) und

1) Eigentliche Commentare sind bisher nur zur pfälz. Gemeindeordnung erschienen: von C. L. F. Medicus, Nördlingen 1869, und von H. Wand, Kirchheimbolanden 1884.

das Gesetz vom 11. September 1825 (G.-Bl. S. 87). Die Geltung dieser Bestimmungen erstreckte sich nicht auf die Pfalz, welche hienach der Einrichtung districtiver Verbände gänzlich entbehrte.

Die älteren Districtsgemeinden der Landestheile diesseits des Rheins waren ihres Namens ungeachtet keine Gemeinden, sondern Gesellschaften von Gemeinden für bestimmte einzelne Zwecke. Sie konnten von den Staatsbehörden nach Ermessen gebildet, umgebildet und aufgelöst werden.

Erst das für das ganze Königreich giltige Gesetz vom 28. Mai 1852, die Districtsräthe betr. (G.-Bl. S. 245)[1]), schuf wirkliche Districtsgemeinden. Dieses Gesetz hat seither nur einige wenige Aenderungen durch das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 8. August 1878 erfahren.

Der erste Keim der Entwickelung von Kreisgemeinden liegt in den Kreisvertretungen, welche nach französischem Vorbilde in Bayern Eingang fanden. Der Rheinkreis hatte bei seinem Uebergange an Bayern die Einrichtung des Generalrathes (conseil général du département, Gesetz vom 28. Pluviôse VIII) mitgebracht. Die Wahlen für denselben, der die Bezeichnung Landrath erhielt, wurden durch königliche Verordnung vom 3. Juli 1820 (Amtsbl. des Rheinkreises Nr. 12) neu geregelt.

Nachdem eine bald wieder zurückgenommene Verordnung vom 1. Januar 1822 (R.- u. Intell.-Bl. S. 9), die das pfälzische Recht unberührt ließ, die Einführung der Landräthe in allen Regierungsbezirken verfügt hatte, wurde durch ein auch für die Pfalz giltiges Gesetz vom 15. August 1828 (G.-Bl. S. 49) die Einrichtung der Landräthe zu einer gesetzlichen für das ganze Königreich. Dieses Gesetz erfuhr in der Folge einige Aenderungen im Einzelnen. Ueber die Ausscheidung der Staats- und Kreislasten wurde zuerst vorläufig durch das Finanzgesetz vom 28. December 1831 (G.-Bl. S. 121), dann endgiltig durch das Gesetz vom 17. November 1837 (G.-Bl. S. 165) Bestimmung getroffen. Letzteres Gesetz wurde später durch das Gesetz vom 23. Mai 1846 (G.-Bl. S. 45) verdrängt, das in der Hauptsache noch geltendes Recht ist.

So sehr man anerkennen muß, daß die Einrichtung der Landräthe, wie sie durch die Gesetzgebung der Jahre 1828 bis 1837 geschaffen worden war, einen wesentlichen Fortschritt für die staatliche Verwaltung bedeutete, so läßt sich doch auf der anderen Seite nicht in Abrede stellen, daß jene Einrichtung auch die erheblichsten Mängel aufwies. Diese Gebrechen waren hauptsächlich durch den Anschluß an das französische Recht hervorgerufen. Das halb französische halb deutsche Rechtsgebilde, das auf diese Weise entstanden war, wollte sich in den Bau einer deutschen Staatsverwaltung nicht recht einfügen.

Man mag davon absehen, daß den Kreisen die Eigenschaft von Gemeindeverbänden versagt blieb. Immerhin hätte aber den Landräthen ein etwas reichlicheres Maß von Unabhängigkeit in eigentlichen Kreisangelegenheiten zugemessen werden können. Fast noch schwerwiegender war der durch das Gesetz von 1846 wieder beseitigte Fehler, daß man im Kreislastenausscheidungsgesetze den Landräthen und den Kreisen eine Reihe von Aufgaben und Lasten überbürdet hatte, die allgemein staatlicher Natur waren und außer Zusammenhang mit den besonderen Kreisinteressen standen. Es hatte dies, abgesehen von anderen Mißständen, eine nutzlose Verwickelung der staatlichen Finanzverwaltung zur Folge.

Wirkliche Kreisgemeinden schuf erst das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Land-

1) Commentar von Karl Brater bei C. F. Dollmann, die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, Theil II Band I, Erlangen 1855, S. 35 ff.

räthe betr. (G.-Bl. S. 269)[1]. Dieses Gesetz hat, wie das gleichzeitig erlassene Districtsrathsgesetz, durch das Gesetz vom 8. August 1878 über die Verwaltungsrechtspflege einige Aenderungen erlitten.

II. Kapitel.

Die Ortsgemeinden.

§ 44. **Rechtliche Stellung der Ortsgemeinden.** Die Ortsgemeinde ist die kraft gesetzlicher Nothwendigkeit bestehende nächste und unmittelbare Vereinigung von Staatsangehörigen auf einem abgegrenzten Theile des Staatsgebietes, welche in Unterordnung unter die Staatsgewalt, jedoch innerhalb der gesetzlichen Schranken selbständig, öffentliche Aufgaben zu erfüllen hat und durch ihre Organe in ihrem Bezirke eine öffentliche Gewalt ausübt.

Die Ortsgemeinde ist zugleich öffentliche Körperschaft und Persönlichkeit des bürgerlichen Rechtes.

Der Umkreis der gemeindlichen Wirksamkeit ergibt sich durch die Untersuchung des Begriffes der Gemeindeangelegenheiten.

Der Begriff der Gemeindeangelegenheiten im weitesten Wortsinne umfaßt alle jene Angelegenheiten, die von den Gemeinden unmittelbar besorgt werden.

Innerhalb dieses Gebietes ist ein doppelter Wirkungskreis der Gemeinden zu unterscheiden: ein eigener, die Gemeindeverwaltung, und ein übertragener, die Besorgung staatlicher Verwaltungsgeschäfte.

Der eigene Wirkungskreis der Gemeinden wird in den Gemeindeordnungen mit den Worten „eigentliche Gemeindeangelegenheiten“ bezeichnet.

Deren Begriff deckt sich nicht mit jenem der Gemeindebedürfnisse. Denn zu letzteren gehören alle Bedürfnisse, welche aus Gemeindemitteln zu befriedigen sind, gleichviel ob sie im Bereiche der eigenen Gemeindeverwaltung oder der den Gemeinden übertragenen Verwaltung liegen.

Auch die Begriffe der eigentlichen Gemeindeverwaltung und der gemeindlichen Selbstverwaltung sind keine Wechselbegriffe. Das Gebiet des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes umfaßt vielmehr alle Verwaltungsbefugnisse, gleichviel ob sie innerhalb der Sphäre der gemeindlichen oder der staatlichen Verwaltung liegen, welche die Gemeinde kraft Gesetzes und selbständig, d. h. unabhängig von dem beliebigen Eingreifen der Staatsverwaltung, ausübt.

Der Begriff der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten ist in den Gemeindeordnungen nirgends näher bestimmt. Es erübrigt demnach nichts, als denselben auf wissenschaftlichem Wege aus dem gesammten Inhalte unseres Gemeinderechtes zu ermitteln.

Beide Gemeindeordnungen erklären die Gemeinden als öffentliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze.

Die Gemeinden besitzen demgemäß innerhalb der gesetzlichen Schranken Handlungsfreiheit. Sie sind daher nicht blos zu dem zuständig, wozu sie ausdrücklich zuständig erklärt werden, sondern auch zu dem, was ihrer Zuständigkeit nicht entzogen ist.

Hienach gehört dem eigenen Wirkungskreise der Gemeinden unbedingt Alles an,

---

1) Commentar von Karl Brater bei C. F. Dollmann, die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, Theil II Band I, Erlangen 1855, S. 99 ff.

was ihnen weder gesetzlich zu thun geboten noch gesetzlich zu thun verboten ist. Gesetzlich verboten aber ist ihnen insbesondere jede Einmischung in Geschäfte, die nach der öffentlichen Rechtsordnung in den Wirkungskreis der staatlichen Behörden oder anderer Körperschaften als der Ortsgemeinden gehören [1]).

Den Kern des eigenen gemeindlichen Wirkungskreises aber bildet die Führung des Gemeindehaushaltes, d. i. die Verwaltung des Gemeinde- und örtlichen Stiftungsvermögens und die Bestimmung darüber, mit welchen Mitteln sowohl den von der Gemeinde freiwillig übernommenen, als auch den ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben zu genügen sei.

Zu den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten gehört endlich auch die gemeindliche Geschäftsführung, demnach die innere Organisation, die Bestellung der Gemeindebediensteten und die Ordnung des Geschäftsganges, soweit das Gesetz hiezu Spielraum läßt.

Die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten steht der collegialen Gemeindebehörde vorbehaltlich der Befugnisse der Gemeindevertretung bezw. Gemeindeversammlung zu [2]).

Das Recht zum Erlasse von Gemeindestatuten („statutarischen Bestimmungen"), d. h. von allgemein verbindlichen Rechtsnormen kömmt den Gemeinden und deren Organen innerhalb des Bereiches der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten insoweit zu, als es ihnen ausdrücklich vom Gesetze zugeschrieben ist.

Die Gemeindestatuten als Gesetzgebungsakte der Gemeinde in ihrem eigenen Wirkungskreise sind von den ortspolizeilichen Vorschriften zu unterscheiden, welch' letztere Gesetzgebungsakte der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise sind.

Die Thätigkeit der Gemeinden in ihrem eigenen Wirkungskreise ist regelmäßig eine freie, d. h. nur gebunden durch die Pflicht des Gehorsams gegen das Gesetz und unabhängig von dem bestimmenden Eingreifen staatlicher Verwaltungsbehörden. Ein solches kann nur stattfinden, um den Gehorsam gegen das Gesetz zu erzwingen. Die staatliche Thätigkeit, welche dieses Ziel verfolgt, ist die Staatsaufsicht.

Diese Regel wird indessen durch eine Mehrzahl von Ausnahmen durchbrochen, die fast durchweg auf dem Gebiete der gemeindlichen Finanzverwaltung liegen. Diese Ausnahmen können, da sie aus keinem allgemeinen Rechtsgrundsatze abgeleitet sind, auch nur einzeln am treffenden Orte näher behandelt werden. Sie haben das Gemeinsame, daß hier die Gemeinden bei ihren Willensakten an die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gebunden sind. Diese Genehmigung aber kann nach freiem Ermessen ertheilt oder versagt werden. Es besteht mit andern Worten in den gedachten Fällen eine Staatscuratel über die Gemeinden, die indessen von den Gemeindeordnungen unter der Bezeichnung Staatsaufsicht mitbegriffen wird. Ueberall da, wo die staatsaufsichtliche Genehmigung nothwendig ist, ist deren Vorhandensein ein Erforderniß der Rechtsgiltigkeit des gemeindlichen Willenaktes.

Die Staatsaufsicht über die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten ist theils eine solche, welche von Amtswegen geübt wird, theils eine solche, welche nur auf Anrufen einer Partei sich geltend macht.

Die Staatsaufsicht von Amtswegen („Officialeinschreitung") hat die doppelte Aufgabe zu verhindern, daß Seitens der Gemeinden etwas geschieht, was den Gesetzen nicht gemäß ist, und zu erzwingen, daß Seitens der Gemeinden dasjenige geschieht, was die Gesetze von ihnen verlangen.

Die Staatsaufsicht von Amtswegen erstreckt sich dem zu Folge darauf:

---

1) Vgl. diesſ. G.-O. Art. 157 Abs. I Ziff. 1, pfälz. G.-O. Art. 89 Abs. I Ziff. 1.
2) Diesſ. G.-O. Art. 84, 130; pfälz. G.-O. Art. 54.

1. daß Seitens der Gemeinden die gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises nicht zum Nachtheile des Staates überschritten werden;

2. daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, durch welche das Ermessen der Gemeindebehörden innerhalb ihres Wirkungskreises beschränkt ist;

3. daß die gesetzlichen öffentlichen Verpflichtungen der Gemeinden erfüllt werden;

4. daß die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden [1]).

Das aufsichtliche Eingreifen von Amtswegen kann nur stattfinden, wenn Seitens der Gemeinde eine Gesetzesverletzung vorliegt, die unter einen der oben angeführten Gesichtspunkte fällt, unter dieser Voraussetzung aber auch dann, wenn die Handlung oder Unterlassung der Gemeinde nur einen Einzelnen benachtheiligt.

Die Staatsaufsicht in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten wird unter oberster Leitung des Staatsministeriums des Innern von den allgemeinen Verwaltungsbehörden, in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksämtern ausgeübt. Gegenüber unmittelbaren Städten bilden die Kreisregierungen, Kammern des Innern, die erste Aufsichtsinstanz. Die übrigen Gemeinden mit Stadtverfassung diesseits des Rheins stehen zwar unter der unmittelbaren Aufsicht der Bezirksämter, aufsichtliche Zwangsbeschlüsse gegen diese Gemeinden sind jedoch in erster Instanz durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu erlassen. Die Kreisregierungen haben da, wo ein positives aufsichtliches Eingreifen stattfindet, collegial zu beschließen.

Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zum Zwecke der Handhabung der Staatsaufsicht das Recht, von der Thätigkeit der Gemeindebehörden Kenntniß zu nehmen, und insbesondere die Befugniß der Amts- und Kassenvisitation.

Das Verfahren der Aufsichtsbehörden ist ein verschiedenes, je nachdem es sich um ein negatives oder um ein positives Eingreifen der Staatsaufsicht handelt.

Bezüglich des negativen Einschreitens der Staatsaufsicht gelten folgende Bestimmungen.

Nimmt die Staatsaufsichtsbehörde wahr, daß Seitens gemeindlicher Organe gesetzwidrige Beschlüsse gefaßt worden sind, so ist unter Vorsetzung einer angemessenen Frist die Aufforderung zur Zurücknahme dieser Beschlüsse zu erlassen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so sind die betreffenden Beschlüsse vorbehaltlich des Beschwerderechtes der Gemeinde außer Wirksamkeit zu setzen [2]).

Werden die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so ist die Gemeindebehörde zu deren Beobachtung aufzufordern und nöthigen Falles durch Disciplinarmaßregeln anzuhalten [3]).

Das positive Einschreiten der Staatsaufsicht ist durch nachstehende Vorschriften geregelt.

Unterläßt eine Gemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Wird innerhalb der vorgesetzten Frist die gesetzliche Nothwendigkeit, der Umfang oder die Art der Leistung bestritten, so hat die zuständige Behörde hierüber vorbehaltlich des Beschwerderechtes der Gemeinde Beschluß zu fassen. Dabei ist auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde besondere Rücksicht zu nehmen. Wird die endgiltig festgestellte Verpflichtung innerhalb angemessener Frist nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nöthigen Verfügungen zu treffen, also Handlungen der Gemeindever-

---

1) Diesſ. G.-O. Art. 157 Abſ. I, pfälz. G.-O. Art. 89 Abſ. I.
2) Diesſ. G.-O. Art. 157 Abſ. III, pfälz. G.-O. Art. 89 Abſ. III.
3) Diesſ. G.-O. Art. 157 Abſ. IX, pfälz. G.-O. Art. 89 Abſ. IX.

waltung vorzunehmen. Insbesondere ist sie befugt, die etwa erforderliche Umlage anzuordnen und deren Erhebung auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen [1]).

Die gleichen Befugnisse stehen der Aufsichtsbehörde zu, wenn die Gemeinde eine Verpflichtung nicht erfüllt, die durch rechtskräftige Entscheidung im bürgerlichrechtlichen Verfahren wegen einer Geldforderung oder im verwaltungsrechtlichen Verfahren festgestellt ist [2]).

Gegen die in erster Instanz über eigentliche Gemeindeangelegenheiten gefaßten Beschlüsse der Aufsichtsbehörden können die Gemeindeverwaltungen binnen vierzehn Tagen Verwaltungsbeschwerde ergreifen und dieselbe sofort oder binnen einer weiteren Frist von vierzehn Tagen ausführen.

Die Beschwerde gegen Beschlüsse der Bezirksämter geht an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, welche collegial entscheidet; die Beschwerde gegen erstinstanzielle Beschlüsse der Kreisregierungen an das Staatsministerium des Innern.

Die zweite Instanz ist die letzte Verwaltungsinstanz. Jedoch kann gegen zweitinstanzielle Entscheidungen der Kreisregierungen Oberaufsichtsbeschwerde zum Staatsministerium des Innern erhoben werden [3]).

Außerdem ist den Gemeinden gegen staatsaufsichtliche Verfügungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, wenn durch solche Verfügungen angeblich das gesetzliche Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde verletzt, insbesondere wenn derselben eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt worden ist. Solche Beschwerden gehen an den Verwaltungsgerichtshof, welcher in erster und letzter verwaltungsgerichtlicher Instanz entscheidet [4]). Sie können gegen erst- und zweitinstanzielle Beschlüsse der Kreisregierungen erhoben werden.

Die Staatsaufsicht kann von Seite Dritter angerufen werden, wenn dieselben behaupten, daß durch einen Beschluß einer Gemeindebehörde oder einer Gemeindeversammlung in einer eigentlichen Gemeindeangelegenheit ein Gesetz oder eine andere giltige Rechtsnorm des öffentlichen Rechtes zu ihrem Nachtheile verletzt worden sei [5]). Wegen bloser Interessenverletzungen, die keine Rechtsverletzungen sind, kann die Staatsaufsicht nicht angegangen werden.

Aufsichtsbeschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden und Gemeindeversammlungen sind von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde — dem Bezirksamte oder der Kreisregierung, Kammer des Innern, — zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Beschwerdeführer als der Gemeindebehörde die Berufung an die nächsthöhere Behörde zu, welche als zweite und letzte Aufsichtsinstanz erkennt. Beschwerde und Berufung sind, soferne keine formelle Nichtigkeit in Mitte liegt, an eine Nothfrist von vierzehn Tagen gebunden. Sie können bei der unteren oder bei der höheren Behörde angebracht werden. Die Aufsichtsbehörden können die Beschlüsse der Gemeindebehörden und Gemeindeversammlungen nur soweit aufheben oder abändern, als durch dieselben zu Ungunsten des Beschwerdeführers das Recht verletzt ist [6]).

Gegen Entscheidungen der Kreisregierungen ist auch hier Oberaufsichtsbeschwerde statthaft.

Außerdem kann die Gemeindebehörde, wenn sie durch eine erst- oder zweitinstanzielle Entscheidung der Kreisregierung ihr Selbstverwaltungsrecht verletzt erachtet, in der-

1) Diesſ. G.-O. Art. 157 Abſ. V—VII, pfälz. G.-O. Art. 89 Abſ. V—VII.
2) Diesſ. G.-O. Art. 157 Abſ. VIII, pfälz. G.-O. Art. 89 Abſ. VIII.
3) Diesſ. G.-O. Art. 154, pfälz. G.-O. Art. 86.
4) Geſ. vom 8. Auguſt 1878 Art. 10 Ziff. 2.
5) Diesſ. G.-O. Art. 163 Abſ. I und III, pfälz. G.-O. Art. 93 Abſ. I und III.
6) Diesſ. G.-O. Art. 153, pfälz. G.-O. Art. 93.

selben Weise den Verwaltungsgerichtshof anrufen, wie bei einer von Amtswegen erlassenen Aufsichtsentscheidung [1]).

Der übertragene Wirkungskreis der Gemeinden läßt sich durch keine allgemeine Formel umschreiben.

Die Gemeindeordnungen nennen als Gegenstand des übertragenen gemeindlichen Wirkungskreises vor Allem die „Polizei".

Sie sagen dann weiter, daß bezüglich der Verrichtungen, welche den Gemeinden in Gegenständen der „allgemeinen Staatsverwaltung", der gerichtlichen Polizei, der Rechtspflege, der Finanzverwaltung und, wie beizufügen ist, der Militärverwaltung durch Gesetz oder Verordnung übertragen sind, die desfallsigen Bestimmungen maßgeben [2]). „Neue Verrichtungen dieser Art können den Gemeinden nur durch gesetzliche Anordnung zugewiesen werden".

Endlich ist noch zu erwähnen, daß die Gemeindeordnungen den Gemeindebehörden „Antheil an der Armenpflege, sowie an dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen" zusichern [3]).

Näherer Erörterung bedarf dasjenige, was die Gemeindeordnungen bezüglich der Ortspolizei bestimmen. Sie überweisen den Gemeinden „die Handhabung und den Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und competenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirks", „soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist" [4]).

Polizeiverwaltung im Sinne der Gemeindeordnung ist gleichbedeutend mit innerer oder Landesverwaltung. Demgemäß ist der Inhalt der erwähnten Gesetzesvorschriften folgender.

Während es auf allen anderen Gebieten staatlicher Regierungsthätigkeit einer besonderen gesetzlichen oder gesetzmäßigen Bestimmung bedarf, um Recht und Pflicht einer Mitwirkung der Gemeinden zu begründen, spricht auf dem Gebiete der inneren Verwaltung die Vermuthung dafür, daß die Gemeinde das unterste Vollzugsorgan der Staatsgewalt ist. Sie ist es nur dann nicht, wenn eine besondere Rechtsnorm ihre Zuständigkeit ausschließt.

Diese gesetzliche Berufung der Gemeinden bezw. Gemeindebehörden zu Organen der staatlichen Verwaltung hat eine andere Bedeutung wie die Zuständigkeitsübertragung an Staatsverwaltungsbehörden. Insoweit das Gesetz die Gemeinden zu solcher Verwaltungsthätigkeit beruft, haben sie nicht blos, wie die Staatsbehörden, die Pflicht, sondern sie haben dem Staate gegenüber auch das Recht zur Führung dieser Geschäfte.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Gemeindebehörde bezüglich ihrer übertragenen Verwaltungsthätigkeit zwar im Verhältnisse der Unterordnung zu den Staatsverwaltungsbehörden steht, daß sie aber von letzteren regelmäßig hinsichtlich dieser Thätigkeit nicht außer Dienst gesetzt werden kann. Die Aufsichtsbehörde ist nur bei Gefahr auf Verzug berechtigt, an Stelle der Gemeindebehörde diejenigen Anordnungen unmittelbar zu treffen, die zur Ausführung gesetzlich bestehender Vorschriften nothwendig sind [5]).

---

1) Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 2.

2) Diess. G.-O. Art. 156 Abs. V, pfälz. G.-O. Art. 88 Abs. V. Art. 156 Abs. VI fügt noch eine Bestimmung bezüglich der „Verpflichtung zur Vorsorge gegen Entwendung des Nachlasses" bei.

3) Diess. G.-O. Art. 91, 137, pfälz. G.-O. Art. 70.

4) Diess. G.-O. Art. 92 Abs. II, 138 Abs. I, pfälz. G.-O. Art. 71 Abs. I.

5) Diess. G.-O. Art. 156 Abs. II, pfälz. G.-O. Art. 88 Abs. II.

Zum Bereiche der inneren Verwaltung gehört die Verwaltungsrechtspflege nicht. Zu verwaltungsrechtlichen Entscheidungen sind daher die Gemeindebehörden regelmäßig nicht berufen.

Die Gemeinden sind durch das Organ der Gemeindebehörden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften befugt.

Organe der örtlichen Polizeiverwaltung sind in Gemeinden mit Stadtverfassung Magistrat und Bürgermeister, in den übrigen Gemeinden der Bürgermeister. Der Erlaß ortspolizeilicher Vorschriften steht nur den collegialen Gemeindebehörden zu.

Eine Ausnahmestellung nehmen bezüglich der Zuständigkeit auf dem Gebiete der inneren Verwaltung diesseits des Rheines die unmittelbaren Städte ein. Hier kommen nämlich der Gemeindebehörde sämmtliche Zuständigkeiten zu, welche die Districtsverwaltungsbehörden sowohl in dieser Eigenschaft als in der Eigenschaft von Verwaltungsgerichten besitzen [1]).

Sie können als Districtsverwaltungsbehörden in den Fällen, wo sonst districtspolizeiliche Vorschriften zulässig sind, ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

Dieser Geschäftskreis der Gemeindebehörde und damit der Wirkungskreis der Gemeinde erleidet eine Einschränkung bezüglich der Haupt- und Residenzstadt München, wo die Zuständigkeiten der Districtsverwaltungsbehörden zwischen dem Magistrate, der Localbaucommission und der königlichen Polizeidirection getheilt sind. Die Ausscheidung der Zuständigkeiten zwischen diesen Behörden sollte gemäß Artikel 97 der Gemeindeordnung nach Einvernahme des Magistrates durch Verordnung stattfinden, die Verordnung aber binnen drei Jahren revidirt und dem Landtage zur gesetzlichen Feststellung vorgelegt werden. Die fragliche Verordnung erging unterm 2. Oktober 1869 (R.-Bl. S. 1881). Da die Gesetzesvorlage, welche dem Landtage von 1874 gemacht wurde, zu keinem Ergebnisse führte, so ist es seither bei jener Verordnung verblieben.

Die Staatsregierung ist ferner gesetzlich berechtigt, auch in den übrigen unmittelbaren Städten die Ausübung der den Districtsverwaltungsbehörden vorbehaltenen Befugnisse in Bezug auf Fremdenpolizei, Presse, Vereine und Versammlungen, ferner die Handhabung der Sicherheitspolizei zum Schutze des Staates und der bestehenden Staatseinrichtungen, sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe auf Staatskosten zu übernehmen und hiefür eigene Beamte mit dem erforderlichen Hilfspersonale aufzustellen [2]). Doch hat, wenn die öffentliche Ruhe bedroht oder gestört ist, der Magistrat zu deren Erhaltung oder Widerherstellung mitzuwirken.

Die Gemeinden sind verpflichtet, soweit ihnen Aufgaben der inneren Verwaltung („Polizei") übertragen sind, die damit verbundenen Obliegenheiten zu erfüllen und die hiefür erwachsenden Kosten zu bestreiten [3]). Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich der Districtsverwaltung in den unmittelbaren Städten. Jedoch wird diesen „nach Maßgabe des jeweiligen Finanzgesetzes" ein Beitrag hiezu aus Staatsmitteln geleistet [4]).

Die Stellung der Gemeinden und Gemeindebehörden zu den Staatsbehörden ist im Gebiete des übertragenen Wirkungskreises eine wesentlich andere wie im Bereiche des eigenen Wirkungskreises.

---

1) Diess. G.-O. Art. 93 und 96 Abs. I. Dazu Art. 162: „Bei streitigen Verwaltungssachen, worüber die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate in ihrer Eigenschaft als Districtsverwaltungsbehörden in erster Instanz entschieden haben, richtet sich das Beschwerderecht und der Instanzenzug nach den hiefür bestehenden Bestimmungen."

2) Diess. G.-O. Art. 98.

3) Diess. G.-O. Art. 95 Abs. I, 142 mit 141; pfälz. G.-O. Art. 76 mit 75.

4) Diess. G.-O. Art. 95 Abs. II.

Sie besorgen dort Geschäfte des Staates als Organe des Staates. Diese Thätigkeit kann daher von den vorgesetzten Behörden durch Dienstbefehl bestimmt werden und unterliegt einer Aufsicht anderer Art als die Staatsaufsicht in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten. Nur bezüglich des Erlasses polizeilicher Vorschriften nehmen die Gemeinden eine selbständigere Stellung ein.

Die staatliche Aufsicht steht auch hier unter oberster Leitung des Staatsministeriums des Innern und wird von den allgemeinen Verwaltungsbehörden gehandhabt. Nächstvorgesetzte Behörde ist regelmäßig das Bezirksamt, unmittelbaren Städten gegenüber die Kreisregierung, Kammer des Innern [1]).

Die Gemeindeordnungen regeln die Aufsicht des Staates nur für jenen Theil des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden, welchen sie unter dem Namen „Polizeiverwaltung" zusammenfassen. Diese unterliegt der „ununterbrochenen Aufsicht" der vorgesetzten Behörden. Letztere können die Gemeindebehörden zur Ausführung der gesetzlich bestehenden Vorschriften auffordern und nöthigen Falles im Disciplinarwege anhalten [2]).

Beschwerden gegen „polizeiliche" Verfügungen der Gemeindebehörden, sowie Beschwerden der Gemeinden gegen Anordnungen, welche die vorgesetzte Aufsichtsbehörde in Bezug auf die „Polizeiverwaltung" getroffen hat, werden in dem Instanzenzuge erledigt, welcher für die betreffende Sache vorgeschrieben ist.

Das aufsichtliche Eingreifen in dem Falle, daß eine Gemeindebehörde die Schranken ihrer Befugnisse überschreitet oder nothwendige Einrichtungen verabsäumt, vollzieht sich auf diesem übertragenen Gebiete nach den gleichen Bestimmungen, wie sie für die Handhabung der Staatsaufsicht in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten gelten [3]).

Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes Seitens der Gemeinde gegen aufsichtliche Anordnungen ist unbedingt ausgeschlossen, soweit letztere lediglich auf dem „polizeilichen" Gebiete sich bewegen. Nur soweit das Gebiet der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde und daher auch jenes der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten berührt wird, ist die Betretung des Verwaltungsrechtsweges wegen Auferlegung einer gesetzlich nicht begründeten Last möglich. Aber auch hier bleiben dem Verwaltungsrechtswege alle Fragen entzogen, in denen das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden innerhalb der gesetzlichen Schranken entscheidet [4]).

§ 45. **Die Verbindungen von Ortsgemeinden und die Ortschaften.** Ortsgemeinden können sich zur Erfüllung gemeinsamer Zwecke verbinden. Diese Verbindung kann entweder die Natur einer dauernden organisatorischen Einrichtung an sich tragen, oder nur eine widerrufliche sein.

Eine dauernde organisatorische Verbindung von Gemeinden ist die **Bürgermeisterei**. Diese Einrichtung ist aus dem pfälzischen Rechte auch in das Gemeinderecht der Landestheile diesseits des Rheines übergegangen.

Die Bürgermeisterei, die diesseits des Rheines nur Gemeinden mit Landgemeindeverfassung und nach beiden Gemeindeordnungen nur Nachbargemeinden desselben Districtsverbandes in sich begreifen kann [5]), begründet keinen körperschaftlichen Verband. Die einzelnen zugehörigen Gemeinden verbleiben selbständig unter der Verwaltung ihrer eigenen Gemeindebehörden (Gemeindeausschüsse oder Gemeinderäthe) [6]). Dagegen

1) Diess. G.-O. Art. 154, 155; pfälz. G.-O. Art. 86 und 87.
2) Diess. G.-O. Art. 156 Abs. I und II, pfälz. G.-O. Art. 88 Abs. I und II.
3) Diess. G.-O. Art. 156 Abs. IV, pfälz. G.-O. Art. 88 Abs. IV.
4) Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 2, 13 Abs. I Ziff. 3.
5) Diess. und pfälz. G.-O. Art. 6.
6) Diess. G.-O. Art. 150 Abs. I, pfälz. G.-O. Art. 82 Abs. I.

sind die Gemeinden dadurch organisatorisch verbunden, daß ihnen der Bürgermeister gemeinsam ist.

Eine gemeinschaftliche Thätigkeit der verbundenen Gemeinden mittels der collegialen Gemeindebehörden kann nur nach einer einzigen Richtung hin Platz greifen. Es können nemlich die unter dem Vorsitze des Bürgermeisters vereinigten Collegien für den ganzen Bürgermeistereibezirk verbindliche ortspolizeiliche Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Im Uebrigen bilden die verbundenen Gemeinden ein gemeinsames Verwaltungsgebiet nur insoweit, als der amtliche Wirkungskreis des Bürgermeisters reicht, d. i. also vornehmlich bezüglich der Handhabung der „Ortspolizei" [1]).

Hinsichtlich der Bildung, Veränderung und Auflösung von Bürgermeistereien ist in beiden Gemeindeordnungen Folgendes vorgeschrieben.

Liegt die Zustimmung der Gemeindebehörden sämmtlicher betheiligter Gemeinden vor, so können die bezeichneten organisatorischen Bildungen und Aenderungen mit Genehmigung der Kreisregierung stattfinden. Fehlt dagegen die allseitige Zustimmung, so kann hierüber nur nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden und des Districtsrathsausschusses der Districtsgemeinde, zu welcher die Gemeinden gehören, durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden [2]). Das Ministerium entscheidet nach freiem Ermessen. Gegen den einstimmigen Widerspruch aller betheiligten Gemeinden kann jedoch die Bildung einer Bürgermeisterei nicht erfolgen.

Das bayerische Gemeinderecht beider Landestheile kennt neben der regelmäßigen eine besondere Gestaltung der Gemeinden in der Weise, daß eine Gemeinde in eine Mehrzahl von Ortschaften zerfällt [3]).

Die Ortschaften sind keine Gemeinden des öffentlichen Rechtes. Hinsichtlich des bürgerlichen Rechtes hat die Theilung einer Gemeinde in Ortschaften eine doppelte Bedeutung. Nach positiver Richtung hat sie die Bedeutung, daß die Ortschaft Rechtssubject eines besonderen Gemeindevermögens d. h. eines für Gemeindezwecke innerhalb der Ortschaft bestimmten Vermögens sein und daß ein besonderes Stiftungsvermögen für ortschaftliche Zwecke bestehen kann. Die gemeindliche Zutheilung läßt die Rechte der Ortschaft an solchem Vermögen unberührt. Nach negativer Seite hat der Bestand von Ortschaften die Bedeutung, daß die gemeindliche Vereinigung keine Vermögensgemeinschaft zwischen den Ortschaften erzeugt, daß also insbesondere die einer Gemeinde neu hinzutretende vermögenslose Ortschaft keinen Antheil am Gemeindevermögen erhält.

Andere Befugnisse als solche der Vermögensverwaltung sind den Organen der Ortschaften in keiner der beiden Gemeindeordnungen zugeschrieben. Es haben daher im Uebrigen die Organe der Gemeinde auch in den Ortschaften alle ihnen gesetzlich zukommenden Zuständigkeiten.

Die Ortschaften bilden, gleichviel ob sie Vermögen haben oder nicht, in öffentlichrechtlicher Beziehung Concurrenzbezirke innerhalb der Gemeinde. Sie haben für gewisse Zwecke durch Umlagen aufzukommen, gegebenen Falles nur soweit, als die Vermögenserträgnisse nicht zureichen. Aber es ist ihnen nirgends das Recht eigener Verwaltung in Bezug auf die Zwecke selbst eingeräumt, für welche sie finanziell einzustehen haben, diese Verwaltung kömmt vielmehr der Gemeinde zu.

Aus dem Mangel jeglicher Organisation der Ortschaft für die Führung einer

1) Diess. G.-O. Art. 150 Abs. II und III, pfälz. G.-O. Art. 82 Abs. II und III.
2) Diess. G.-O. Art 6 Abs. II, pfälz. G.-O. Art. 6 Abs. III.
3) Diess. G.-O. Art. 5, 45, 153, pfälz. G.-O. Art. 5, 36, 85. Näheres Seydel, bayer. Staatsrecht III S. 66—80.

andern als der Vermögensverwaltung ergibt sich, daß die Bestimmungen der beiden Gemeindeordnungen über die Ausscheidung der „gemeinschaftlichen Angelegenheiten" der „Gesammtgemeinde" und der „besonderen Angelegenheiten" der Ortschaften lediglich für die Concurrenzleistung Bedeutung haben.

Die fraglichen Bestimmungen sprechen zunächst aus, was an sich selbstverständlich ist, daß die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten der Gemeindebehörde der Gesammtgemeinde zusteht. Sie sagen sodann, was jedenfalls zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehöre, und nennen die Polizeiverwaltung, den Heimat- und Armenverband und die sonst durch besondere Gesetze ausdrücklich den Gemeinden als solchen zugewiesenen Verbindlichkeiten. Was also hiefür an Kosten erwächst, ist von der Gemeinde zu tragen. Im Uebrigen sollen darüber, was der Gemeinde und was der Ortschaft zur Last fällt, zunächst die Vereinigungsverträge oder rechtsbegründetes Herkommen entscheiden. Mangels solcher rechtlicher Anhaltspunkte soll wo möglich Uebereinkunft der betheiligten Ortschaften die Lastenausscheidung regeln. Gelingt diese Uebereinkunft nicht, so ist die Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauches maßgebend. Hienach ist bei Streitfällen im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Die Befugnisse der Staatsaufsicht bestehen auch gegenüber den Ortschaften.

Für das Gebiet der Verwaltungsrechtspflege endlich ist zu bemerken, daß, was hinsichtlich derselben für die Gemeinden bestimmt ist, auch für die Ortschaften „in ihren Verhältnissen unter sich, zur Gemeinde und zu den Ortsangehörigen" Geltung hat.

§ 46. **Die Ortsgemeindemarkung.** Die Gemeindemarkung bezeichnet den räumlichen Umfang, das Gebiet, innerhalb dessen die öffentliche Gewalt der Gemeinde sich bewegt. Eine Abtheilung der Gemeindemarkung ist die Ortsflur, d. i. der Bezirk einer Ortschaft.

Hinsichtlich der Eintheilung des Staatsgebietes in Gemeindebezirke (Gemeindemarkungen) gilt der Satz: Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören [1]).

Der Bestand der Gemeinden und ihrer Bezirke, wie er an dem Tage war, an welchem die Gemeindeordnungen in Kraft traten, bleibt so lange aufrecht erhalten, als er nicht nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Gesetze Aenderungen erfährt [2]).

Aenderungen der Gemeindebezirke [3]) werden durch das Staatsministerium des Innern verfügt.

Wo solche Aenderungen mit der Vernichtung bestehender Gemeinden oder der Bildung neuer Gemeinden sich verbinden, können sie nur unter Zustimmung aller Betheiligten erfolgen. Bei Auflösung einer Gemeinde muß außerdem der Erwerb neuer Heimatrechte für die dort heimatberechtigten Personen gesichert sein.

Sonstige Aenderungen der Gemeindebezirke können vorgenommen werden, wenn entweder die Zustimmung aller Betheiligten oder ein dringendes öffentliches Bedürfniß vorliegt.

Streitigkeiten über die Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverbande und über Gemeindemarkungs- und Ortsflurgrenzen sind Verwaltungsrechtssachen. In erster Instanz entscheidet die Districtsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der strittige Gebietstheil liegt, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof [4]).

Die Gebietsgewalt der Gemeinde ist nicht Gebietshoheit, weil sie die Staatsgewalt über sich hat. Aber die Rechtsverhältnisse, welche sie erzeugt, haben Aehnlichkeit mit jenen, welche aus der staatlichen Gebietshoheit hervorgehen. Durch Eintritt in die

1) Diesſ. G.-O. Art. 3 Abſ. I, pf. G.-O. Art. 3. 2) Beide G.-O. Art. 2.
3) Beide G.-O. Art. 4.
4) Beide G.-O. Art. 7, Geſ. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 25 und 9 Abſ. I.

räumliche Machtsphäre der Gemeinde kömmt auch der Gemeindefremde in rechtliche Beziehungen zu derselben, in Unterordnung unter die Gemeindegewalt. Diese Beziehungen können sich durch Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde, ferner dadurch ergeben, daß Jemand, ohne persönliche Anwesenheit in der Gemeinde, dort Grundeigenthum oder dingliche Rechte hat (Gemeindeforensen). Die praktisch wichtigste Folge, welche für den Fremden aus solchen Beziehungen sich ergibt, ist die Unterwerfung unter die gemeindliche Finanzgewalt.

Mit Rücksicht hierauf schreiben die Gemeindeordnungen[1]) vor, daß, wer in einer Gemeinde begütert ist oder ein besteuertes Recht ausübt, ohne daselbst zu wohnen, auf Verlangen der Gemeindebehörde zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gemeinde einen Einwohner als Bevollmächtigten aufzustellen hat.

Das Gemeinderecht der Landestheile diesseits des Rheines läßt, in Wahrung bisheriger Zustände, Ausnahmen von der Regel zu, wonach jedes Grundstück in einem Gemeindeverbande stehen soll.

Größere Waldungen, Freigebirge und Seen, welche seither keiner Gemeindemarkung zugetheilt waren, bilden auch künftig eigene, vom Gemeindeverbande ausgeschlossene Markungen[2]).

Wenn innerhalb gesonderter Markungen bleibende Niederlassungen d. h. menschliche Wohnstätten bestehen oder neu begründet werden, so müssen diese nebst den dazu gehörigen Grundstücken nach Vernehmung der Betheiligten durch das Staatsministerium des Innern einer der nächstgelegenen Gemeinden zugetheilt werden[3]).

Abgesehen von dem erörterten Falle besteht kein gesetzliches Gebot, ausmärkischen Grundbesitz in einen Gemeindeverband zu ziehen, sondern nur unter Umständen nach Art. 4 des Gesetzes das Recht, dies zu thun.

Streitigkeiten darüber, ob einem Grundstücke ausmärkische Eigenschaft zukomme, sowie über die Grenzen ausmärkischer Besitzungen gegenüber Gemeindeverbänden sind Verwaltungsrechtssachen. In erster Instanz entscheidet die Districtsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Grundstück liegt, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof[4]).

Die Eigenthümer abgesonderter Markungen haben keinerlei obrigkeitliche Gewalt. Die „polizeilichen" Befugnisse der Ortsbehörden werden in solchen Markungen durch die Districtsverwaltungsbehörde ausgeübt, in deren Bezirke sie liegen. Dagegen haben diese Eigenthümer innerhalb ihrer Markungen „die im öffentlichen Interesse begründeten gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden zu erfüllen"[5]).

§ 47. **Das Heimatrecht.** Der Begriff der Heimat hat sich geschichtlich aus dem Armenpflegerechte entwickelt. Durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Bettelpolizei, wie sie seit Ende des 15. Jahrhunderts und in den Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts getroffen wurden, entstand die Frage, wo der nicht seßhafte und nicht besitzende Theil der Bevölkerung polizeilich hingehöre und wo solche Personen bei Verarmung und Erkrankung Hilfe zu finden hätten. Das Reichsrecht stellte den Grundsatz auf, daß jede Gemeinde ihre Armen selbst zu unterhalten habe. Der Begriff einer Gemeindezugehörigkeit (Heimat) neben der eigentlichen Gemeindemitgliedschaft der ansäßigen und besitzenden Classen war damit gegeben. Allerdings wies diese Gemeindeangehörigkeit keinerlei Merkmale eines persönlichen Rechtes auf. Entsprechend dem polizeilichen Ur-

1) Diess. G.-O. Art. 25, pfälz. G.-O. Art. 18. 2) Diess. G.-O. Art. 3 Abs. I und II.
3) Diess. G.-O. Art. 3 Abs. IV.
4) Diess. G.-O. Art 7, Gesetz vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 25 und 9 Abs. I.
5) Diess. G.-O. Art. 3 Abs. II und III.

sprunge jener Normen erschien die Gemeinde für solche Personen lediglich als polizeilicher Verweisungsort.

Die Reichsgesetzgebung begnügte sich mit der Aufstellung des angegebenen allgemeinen Grundsatzes. Sie traf keine Verfügungen darüber, wonach sich die Gemeindeangehörigkeit bestimme, sondern überließ dies dem Landesrechte.

Das bayerische Recht unterzog sich dieser Aufgabe in den Landes- und Polizeiordnungen. Im 18. Jahrhundert sind sodann für die Bestimmung der Heimat die Vorschriften der Gerichtsordnung von 1753 über das Domicil, dann die Bettelordnungen vom 20. Juli 1726, 27. Juli 1770 und 3. März 1780 maßgebend geworden.

Der verworrene und unbefriedigende Stand des Heimatrechtes, wie dasselbe bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts sich gestaltet hatte, erfuhr auch in dem ersten Viertel des 19. Jahrhunderts keine durchgreifende Besserung. Der Begriff der Heimat vermochte sich von seiner ausschließlichen Beziehung zum Bettelpolizei- und Armenpflegerecht noch nicht loszulösen.

Einen Abschnitt in der Entwickelung des bayerischen Heimatrechtes und einen wesentlichen Fortschritt desselben bezeichnen die beiden Gesetze über die Heimat und über Ansäßigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 (G.-Bl. S. 103, 111).

Die Heimat wurde von ihrem Zusammenhange mit der Armenunterstützungspflicht innerlich und in der gesetzgeberischen Behandlung losgelöst. Durch den Umschwung, welcher in den gesellschaftlichen Verhältnissen sich vollzogen hatte, war neben der mit Gewerbe oder Grundeigenthum seßhaften gemeindebürgerlichen Bevölkerung auch der bewegliche Besitz zu einem wichtigen Elemente des gemeindlichen Lebens geworden. Die Heimat konnte Angesichts dessen nicht ein Begriff des Armen- oder Bettelpolizeirechtes bleiben, sie wandelte sich vielmehr zur Grundlage des Gemeindeverbandes um. Zugleich wurde der Heimaterwerb von der Verbindung mit privatrechtlichen Begriffen befreit. An die Stelle des Wohnsitzes trat der öffentlichrechtliche Titel der Ansäßigmachung durch Grunderwerb, Gewerbebetrieb, Anstellung oder sonst gesicherten Nahrungsstand.

Die Gesetzgebung von 1825 erfuhr, ehe noch das erste Jahrzehnt ihres Bestehens abgelaufen war, eine Aenderung im rückläufigen Sinne. Durch das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Ansäßigmachung und Verehelichung betreffend (G.-Bl. S. 133), wurde das frühere Gesetz gleichen Betreffes in einschneidender Weise abgeändert. Während letzteres von der Absicht geleitet war, die Ansäßigmachung zu erleichtern, verfolgte die Novelle das entgegengesetzte Ziel. Insbesondere wurde der Gemeinde in den Fällen des „auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes" regelmäßig das Recht „des absolut hindernden Widerspruches gegen die Ansäßigmachung" gegeben.

Diese ganze Rechtsentwickelung bezog sich nur auf die Landestheile diesseits des Rheines, während die Pfalz sich mit dem unklaren und ungenügenden französischen Rechte und einer Landesadministrations-Verordnung vom 9. August 1816 [1]) zu behelfen hatte.

Eine Neuregelung des Heimatrechtes, die einerseits durch die unerfreulichen Wirkungen der Gesetzgebung von 1834 in den diesseitigen Landestheilen, andererseits durch den Zustand des pfälzischen Rechtes veranlaßt war, erfolgte durch das für das ganze Staatsgebiet giltige Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 (G.-Bl. S. 357) [2]).

Nach dem Eintritte Bayerns in das deutsche Reich wäre die eben erst geschaffene

---

1) Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl., I S. 379.

2) E. v. Riedel, Commentar zum bayerischen Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, 5. Aufl. von L. A. von Müller, Nördlingen 1881.

bayerische Heimatgesetzgebung von 1868 wieder beseitigt worden, wenn Bayern nicht durch vertragsmäßige Vorbehalte sich hiegegen gesichert hätte.

Die norddeutsche Bundes- und deutsche Reichsverfassung überwies in Art. 4 Ziff. 1 der gemeinsamen Gesetzgebung die Bestimmungen über Heimats- und Niederlassungsverhältnisse. Auf Grund dieser Zuständigkeit hatte der norddeutsche Bund ein Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868 und ein Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 erlassen. Beide Gesetze, von welchen insbesondere das letztere auf einem grundsätzlich anderen Systeme beruht als das bayerische Heimatgesetz [1]), wurden nunmehr zu Reichsgesetzen erklärt. Der Bündnißvertrag mit Bayern vom 23. November 1870 [2]) bestimmte jedoch, daß das Aufsichts- und Gesetzgebungsrecht des Bundes über Heimat- und Niederlassungsverhältnisse auf Bayern sich nicht erstrecken solle. Der Vorbehalt dieses bayerischen Sonderrechtes ging sodann auch in Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung über.

Gleichwohl machte der Eintritt Bayerns in das Reich einzelne Aenderungen des Heimatgesetzes nöthig, welche durch Gesetz vom 28. Februar 1872 (G.-Bl. S. 214) erfolgten. Weitere Aenderungen bewirkten das Gesetz vom 8. August 1878 und die nicht in diesen Zusammenhang gehörige Novelle vom 21. April 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 123).

Das geltende Heimatrecht ist hienach Folgendes.

Man versteht unter *Heimat* die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde. Die rechtlichen Wirkungen dieser Zugehörigkeit lassen sich ebenso wenig durch eine allgemeine Formel ausdrücken, wie die rechtlichen Wirkungen der Staatsangehörigkeit. Als eine allgemeine und begrifflich nothwendige Folge der Heimat erscheint nur die, daß den Gemeindeangehörigen der Aufenthalt in der Heimatgemeinde aus polizeilichen Gründen nicht verwehrt werden kann [3]). Durch diesen letzteren Umstand unterscheidet sich der Aufenthalt kraft der Heimat vom Aufenthalte kraft der Freizügigkeit. Selbstverständlich kann jedoch das Recht des Aufenthaltes in der Heimatgemeinde besonderen gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Von der eigentlichen oder wirklichen Heimat unterscheidet sich die uneigentliche oder *vorläufige Heimat*. Die letztere ist keine Heimat im strengen Sinne des Wortes; denn sie begründet keine Zugehörigkeit zur Gemeinde. Sie hat nur die einzige Wirkung, das Aufenthaltsrecht in der eben erörterten Weise zu gewähren. In dieser Begrenzung aber ist die vorläufige Heimat ein bleibendes Rechtsverhältniß. Sie führt die Bezeichnung vorläufig lediglich in Beziehung auf die wirkliche Heimat, da sie nur solange besteht, als eine wirkliche Heimat mangelt. Im Uebrigen finden alle gesetzlichen Bestimmungen, durch welche Rechte oder Rechtsverhältnisse an die Heimat geknüpft werden, nur auf die eigentliche Heimat Anwendung [4]).

Die gesetzgeberische Absicht bei Gestaltung des Heimatrechtes ist, daß jeder Bayer eine Heimat haben soll. Diese Absicht kömmt in der Bestimmung zum Ausdrucke, daß kein Bayer die Heimat, welche er besitzt, anders verlieren kann, als durch Erwerb einer neuen Heimat. Eine mehrfache Heimat ist rechtlich unmöglich (Ges. Art. 14 Ziff. 1).

---

1) Vgl. hierüber *Seydel* in den Annalen des Deutschen Reiches 1877 S. 549 ff.

2) B.-G.-Bl. 1871 S. 9, bayer. G.-Bl. 1870/71 S. 149. Der Vorbehalt findet sich in Abschnitt III § 1 des Vertrags, wozu Ziff. I des Schlußprotokolls zu vergleichen ist.

3) Ges. Art. 13 Abs. I a. Dies gilt zur Folge des bayerischen Sonderrechts auch gegenüber polizeilichen Bestimmungen der Reichsgesetze.

4) Diesem Rechtsstande entspricht es, wenn in der folgenden Darstellung der Ausdruck Heimat ohne nähere Bezeichnung für die „wirkliche“ Heimat gebraucht wird.

Allgemeine Voraussetzung für den Besitz einer bayerischen Heimat ist der Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit (Ges. Art. 9, 10, 14 Ziff. 2).

Die Heimat ist entweder eine selbständige oder eine unselbständige.

Selbständig ist jene Heimat, deren Bestand nur durch solche Momente berührt werden kann, die für die Person des Heimatinhabers eintreten. Unselbständig ist jene Heimat, deren Bestand von der Heimat eines Anderen abhängig ist, sonach von den Veränderungen, welche letztere erleidet, mit ergriffen wird.

Die unselbständige Heimat hat ihren Grund im Familienbande. Sie ist eine ursprüngliche für die Kinder, eine erworbene für die Ehefrauen.

Jeder Bayer hat seine ursprüngliche Heimat da, wo sein ehelicher Vater, bezw. bei außerehelicher Geburt, wo seine Mutter heimatberechtigt ist. Den ehelichen Kindern werden die legitimirten, die voll adoptirten, die arrogirten, die durch Einkindschaft angenommenen und die in einer vermeintlichen Ehe erzeugten Kinder gleich geachtet.

Erwirbt ein Staatsangehöriger die Heimat kraft Gesetzes durch Ersitzung, so folgen ihm die ehelichen und die den ehelichen gleichgeachteten Kinder, ihre Staatsangehörigkeit vorausgesetzt, nur dann in dieser Heimat, wenn sie noch keine Heimat haben.

Erwirbt ein Landesfremder gleichzeitig mit der Staatsangehörigkeit eine Heimat kraft Verleihung, so theilen die ehelichen und die für ehelich geachteten Kinder diese Heimat, wenn sie noch unselbständig sind und wenn sie die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen.

Die unehelichen Kinder folgen der Heimat der Mutter auch dann, wenn Letztere durch eine Verehelichung, die keine Legitimation der Kinder bewirkt, ihre Heimat ändert. Dagegen folgen die vorehelichen Kinder einer Landesfremden, welche durch Verehelichung Staatsangehörigkeit und Heimat in Bayern erwirbt, dieser Heimat nur dann, wenn sie durch die Verehelichung legitimirt und mithin Bayern werden (Ges. Art. 1, 9, 10).

Die Ehefrau folgt der Heimat ihres Gatten, außer wenn sie ausnahmsweise dessen bayerische Staatsangehörigkeit nicht theilt [1]).

Die unselbständige Heimat kann sich unter Umständen in eine selbständige verwandeln. Eine solche Umwandlung tritt in nachstehenden Fällen ein:

1. Die Kinder behalten bei Auflösung des Familienbandes durch den Tod des Familienhauptes die letzte Heimat des Vaters, bezw. der Mutter als selbständige ursprüngliche Heimat (Ges. Art. 1 Abs. I).

2. Die Ehefrau behält bei Auflösung der Ehe durch den Tod des Gatten oder Scheidung, ferner (nach früherem Rechte) bei Trennung von Tisch und Bett für immer oder auf unbestimmte Zeit jene Heimat als selbständige, welche der Gatte im bezeichneten Augenblicke besaß. War eine nichtige Ehe Seitens der Frau im guten Glauben eingegangen worden, so behält die Frau jene Heimat als selbständige, welche der Mann zur Zeit der Nichtigerklärung der Ehe besitzt (Ges. Art. 4).

3. Verliert das Familienhaupt die bayerische Staatsangehörigkeit, so behalten jene Familienglieder, auf welche dieser Verlust sich nicht erstreckt, die bisherige unselbständige Heimat als selbständige.

4. Männer, welche bei Abschluß einer Ehe noch die unselbständige ursprüngliche Heimat besitzen, erwerben durch die Eheschließung jene Heimat als selbständige (Ges. Art. 3 Abs. I).

Zu diesen Entstehungsgründen der selbständigen Heimat treten solche hinzu, durch

1) Ges. Art. 3 Abs. II, 4 Abs. I, 9 Abs. II, 10 Abs. III.

welche die selbständige Heimat unabhängig von der bisherigen unselbständigen Heimat erworben wird. Diese Fälle sind die nachstehenden.

1. Erwerb durch Anstellung (Ges. Art. 2). Diener des Staates, der öffentlichen Religionsgesellschaften, der Gemeinden, öffentlichen Körperschaften und öffentlichen Stiftungen erwerben durch definitive Anstellung zu einem bestimmten Amte oder Dienste die Heimat in jener Gemeinde, in welcher ihr Amtssitz ist. Schullehrer haben in der Gemeinde des Schulsitzes, Offiziere und Militärbeamte von Offiziersrang in der Gemeinde ihrer Garnison oder ihres Amtssitzes die Heimat.

2. Mit dem Bürgerrechte wird auch das Heimatrecht in der Gemeinde erworben [1]).

3. Das Heimatrecht kann ferner durch Verleihung Seitens der Gemeinde erworben werden. Diese Verleihung kann entweder in Befriedigung eines gesetzlichen Anspruches des Heimatsuchers oder in Folge eines Vertrages zwischen letzterem und der Gemeinde geschehen.

Die Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen ein Anspruch auf Heimatverleihung besteht, gelten nur für die Landestheile diesseits des Rheines unbeschränkt. In der Pfalz finden sie blos dann Anwendung, wenn ein Angehöriger der Landestheile rechts des Rheines oder ein Landesfremder die Verleihung der Heimat in einer pfälzischen Gemeinde beansprucht (Ges. Art. 28 mit 9).

Einen gesetzlichen Anspruch auf Heimatverleihung können sowohl Bayern als Landesfremde unter den gleichen Voraussetzungen gegen ihre Aufenthaltsgemeinde erlangen. Die Heimatverleihung wird jedoch Landesfremden gegenüber erst wirksam, wenn sie die bayerische Staatsangehörigkeit erwerben [2]).

Die allgemeinen Voraussetzungen dieses Erwerbes sind ununterbrochener freiwilliger Aufenthalt in der Gemeinde während des gesetzlich bestimmten Zeitraumes, sowie gesetzliche Volljährigkeit vom Beginne dieses Zeitraumes an.

Die zum Erwerbe des Anspruches auf Heimatverleihung erforderliche Aufenthaltszeit beträgt fünf Jahre, wenn der Heimatbewerber folgende Voraussetzungen erfüllt hat (Ges. Art. 5).

Er muß während des genannten Zeitraumes ununterbrochen selbständig gewesen sein. Den Begriff der Selbständigkeit bestimmt das Gesetz negativ durch Bezeichnung jener Personen, welche nicht als selbständig zu erachten sind. Es sind dies:

a) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen;

b) Dienstboten, Gewerbegehilfen und Hauskinder, welche im Brote des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und zugleich keine eigene Wohnung, d. h. keine Wohnung auf eigene Rechnung haben.

Der Heimatbewerber muß ferner während des fünfjährigen Zeitraumes directe Steuern an den Staat bezahlt und seine öffentlichrechtlichen Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse der Aufenthaltsgemeinde erfüllt haben. Es ist zureichend, daß den fraglichen Verpflichtungen für die bezeichnete Zeit im Augenblicke der Heimatbewerbung genügt ist.

Steuern der Ehefrau und der minderjährigen, im älterlichen Brote stehenden Kinder sind dem Familienhaupte zuzurechnen [3]).

---

1) Gilt für die Pfalz ausnahmslos. Diess. d. Rh. haben jene, die nach Art. 15 der G.-O. Bürger werden, ein Wahlrecht. Heimatges. Art. 5, 28.

2) Ges. Art. 6, 7 mit 9. Ausländern gegenüber sind Beschränkungen im Retorsionswege statthaft. Z. Z. bestehen solche nicht.

3) Diess. G.-O. Art. 11 Abs. III, pfälz. G.-O. Art. 10 Abs. III.

Der Heimatbewerber darf endlich während der fünf Jahre öffentliche Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben.

Die Aufenthaltszeit, welche zum Erwerbe des Anspruchs auf Heimatverleihung nöthig ist, beträgt zehn Jahre, wenn der Bewerber abgesehen von den allgemeinen Erfordernissen lediglich die weitere Voraussetzung zu erfüllen vermag, daß er während jener Zeit öffentliche Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten hat (Ges. Art. 7).

In allen Fällen der Ersitzung des Anspruches auf Heimatverleihung können die Gemeinden, wenn eine Heimatgebühr geschuldet wird, den Heimaterwerb von deren Bezahlung abhängig machen (Ges. Art. 11).

Durch Vertrag mit der Gemeinde (Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten in Städten) kann die Heimat entweder unbedingt oder gegen gewisse Gegenleistungen erworben werden (Ges. Art. 8).

4. Der Heimaterwerb durch einseitige Erklärung des Heimatsuchers ist nur nach pfälzischem Heimatrechte und nur für Pfälzer, d. h. für jene möglich, welche in einer pfälzischen Gemeinde die wirkliche oder angewiesene Heimat besitzen.

Voraussetzung dieser Möglichkeit ist Selbständigkeit in dem früher erörterten Sinne, Volljährigkeit und Niederlassung in der Gemeinde.

Der Heimaterwerb ist durch hierauf bezügliche Erklärungen bedingt, welche beim Bürgermeisteramte der bisherigen und der künftigen Heimatsgemeinde abzugeben sind, ferner durch Entrichtung der Heimatgebühr, wenn eine solche geschuldet wird. Nach Erfüllung dieser Bedingungen erfolgt der Erwerb der neuen Heimat kraft des Gesetzes (Ges. Art. 29).

5. Heimaterwerb durch Ersitzung tritt nach fünf-, bezw. zehnjährigem Aufenthalte in einer Gemeinde für heimatlose Staatsangehörige unter denselben Voraussetzungen ein, unter welchen sonst der Anspruch auf Heimatverleihung ersessen wird[1]).

Als Gegenleistung für die Vortheile der Heimat kann unter Umständen eine Heimatgebühr gefordert werden, die für die Landestheile diesseits des Rheines und die Pfalz gesondert geregelt ist (Ges. Art. 10 Abs. V, 11, 29 Abs. V, 30; pfälz. G.-O. Art. 15).

Der Verlust der Heimat ist nur aus nachstehenden Gründen möglich:

1. für Frauen in Folge der Verehelichung mit einem Heimatlosen,

2. in Folge des Verlustes der bayerischen Staatsangehörigkeit, weil deren Besitz allein die rechtliche Möglichkeit gewährt, eine bayerische Heimat zu haben,

3. durch Lostrennung der Heimatgemeinde vom bayerischen Staatsgebiete,

4. durch Untergang der Gemeinde,

5. durch Erwerb der Heimat in einer anderen bayerischen Gemeinde[2]).

Der Zustand der Heimatlosigkeit besteht dann, wenn Jemand keine nachweisliche Heimat oder nachweislich keine Heimat besitzt.

Heimatlose, welche sich im Staatsgebiete aufhalten, müssen an Stelle der wirklichen eine vorläufige Heimat haben. Eine vorläufige Heimat können nicht blos Bayern, sondern auch Landesfremde besitzen, letztere nämlich insolange, als deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist (Ges. Art. 15, 16).

1) Ges. Art. 10 Abs. I und II nach Art. 2 der Novelle vom 23. Februar 1872.

2) Eine Wiederaufhebung des Heimaterwerbes durch die Gemeinde ist regelmäßig nicht möglich. Eine Ausnahme kennt nur das pfälzische Heimatrecht (Ges. Art. 29). Wenn nemlich ein Pfälzer das Heimatrecht in einer pfälzischen Gemeinde durch einseitige Erklärung erworben hat, so kann binnen Jahresfrist nach dem Eintritte dieses Heimaterwerbes durch den Gemeinderath der neuen Heimatgemeinde die Wiederaufhebung des neuen Heimatrechts beschlossen werden, falls der neue Heimatangehörige während jener Frist öffentliche Armenunterstützung angesprochen oder erhalten hat.

Auch die vorläufige Heimat ist in demselben Sinne eine selbständige oder eine unselbständige wie die wirkliche Heimat.

Für die Heimatfolge bei unselbständiger Heimat und für deren Umwandlung in eine selbständige gilt bei der vorläufigen Heimat entsprechend dasselbe wie bei der wirklichen Heimat.

Abgesehen von diesen Fällen der Umwandlung tritt der Erwerb einer selbständigen vorläufigen Heimat entweder durch Anweisung oder kraft Gesetzes ein.

Eine vorläufige Heimat wird durch die zuständige Behörde angewiesen, wenn die Heimat einer in Bayern betretenen Person nicht ermittelt werden kann. Bei Landesfremden hat Heimatanweisung nur zu geschehen, wenn der Fall ihrer Ausweisung aus dem Staatsgebiete gegeben wäre, die Durchführung dieser Maßregel aber nicht möglich ist.

Die Heimatanweisung muß bei vorhandener gesetzlicher Voraussetzung nach Maßgabe der hiefür in Art. 15 und 16 des Gesetzes gegebenen Bestimmungen erfolgen.

Die vorläufige Heimat kraft Gesetzes tritt in den Fällen ein, wo der Erwerb der Staatsangehörigkeit ohne Erwerb einer Heimat stattgefunden hat. Der erstere Erwerb kann ohne den letztern regelmäßig nur bei Aufnahme landesfremder Reichsangehöriger in den Staatsverband und bei Begründung der Staatsangehörigkeit durch Anstellung geschehen. Dort ist die Gemeinde der Niederlassung zur Zeit der Aufnahme, hier die Gemeinde der Anstellung vorläufige Heimatsgemeinde [1]).

Der Verlust der vorläufigen Heimat tritt für Staatsangehörige ein:

1. durch Ermittelung der wirklichen Heimat,
2. durch Erwerb einer wirklichen Heimat,
3. durch Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit.

Für Landesfremde geht die vorläufige Heimat verloren, sobald ihre Wegweisung aus dem Staatsgebiete möglich wird, ferner durch Erwerb der bayerischen Staatsangehörigkeit.

Die Heimatverleihung ist Sache der Gemeindebehörden (Ges. Art. 22), die Ausmittelung der Heimat und die Anweisung einer vorläufigen Heimat Amtssache der Districtsverwaltungsbehörde (in München Polizeidirection) des Wohnsitzes, bezw. des Aufenthalts oder des Orts der Auffindung oder letzten Betretung (Ges. Art. 19).

Heimats- und Heimatsgebührenstreitigkeiten sind Verwaltungsrechtssachen (Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 26, 27, Art. 9 Abs. I) [2]).

Keine Polizeibehörde darf Personen, deren Heimat zweifelhaft oder streitig ist, aus dem Polizeibezirke ausweisen, ehe die Heimat solcher Personen ausgemittelt oder ihnen eine vorläufige Heimat angewiesen wurde. Ebenso wenig darf eine Polizeibehörde solche Personen, die ihr von einer anderen inländischen Polizeibehörde zugewiesen wurden, unter dem Vorwande des Mangels der Heimatberechtigung vor desfalls ergangener Entscheidung wegweisen. Zuwiderhandelnde Beamte haften für alle durch die Zuwiderhandlung entstehenden Kosten und Schäden (Ges. Art. 21).

Ueber den Besitz der Heimat werden von den Gemeindebehörden Heimatscheine ausgestellt (Ges. Art. 22).

§ 48. **Das Gemeindebürgerrecht.** Das Gemeindebürgerrecht ist seiner Natur nach ein öffentlichrechtlicher Status innerhalb der Gemeinde, der bei gegebener Befähigung durch Verleihung oder kraft Gesetzes erworben wird. Das Bürgerrecht als solches ist ebenso wenig wie Staatsangehörigkeit oder Heimat ein Recht mit bestimmt zu

1) Ges. Art. 15 Abs. III und IV in der Fassung nach Art. 8 der Novelle vom 23. Febr. 1872.
2) Vgl. hierüber das Nähere bei Seydel, bayer. Staatsrecht III S. 185 ff.

umschreibendem Inhalte, sondern eine rechtliche Eigenschaft der Person, welche die oder eine Voraussetzung für den Bestand gewisser Rechte und Pflichten bildet. Man mag im Allgemeinen sagen, daß dem Gemeindebürger ein, sei es unmittelbarer sei es mittelbarer Einfluß (Stimmrecht, Wahlrecht) auf die Willensbestimmung der Gemeinde zukömmt; aber auch dies ist nicht durchweg und bei Allen der Fall. Die beiden Gemeindeordnungen (diess. Art. 19, pfälz. Art. 10) haben versucht, die Rechte, die diesseitige Gemeindeordnung hat es auch unternommen, die Pflichten der Gemeindebürger aufzuzählen. Indessen sind diese Verzeichnisse sehr ungenau ausgefallen. Wissenschaftlichen Werth haben solche Zusammenstellungen so wenig, wie jene über Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen. Es ist sachgemäßer, die einzelnen Rechtswirkungen des Bürgerrechtes an denjenigen Punkten der Darstellung des Gemeinderechtes zu entwickeln, wo dieselben zu Tage treten.

Die Bestimmungen der beiden Gemeindeordnungen über Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes sind grundsätzlich verschiedene und bedürfen daher gesonderter Behandlung.

Das Recht der Landestheile diesseits des Rheines ist folgendes.

Der Bürgerrechtserwerb kann lediglich durch ausdrückliche Verleihung geschehen (Ges. Art. 10). Die Verleihung geschieht durch die Gemeindebehörde. In Gemeinden mit Stadtverfassung ist Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich, wenn das Bürgerrecht einer Person verliehen werden soll, welche darauf keinen gesetzlichen Anspruch hat (Art. 16).

Das Bürgerrecht kann nur von Personen erworben werden, welche die gesetzliche Befähigung hiezu besitzen. Zu letzterer gehören regelmäßig folgende Erfordernisse: Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit, männliches Geschlecht, gesetzliche Volljährigkeit, Selbständigkeit, ständiger Aufenthalt in der Gemeinde und Veranlagung daselbst mit directen Steuern. Der Begriff der Selbständigkeit ist in dem Sinne zu verstehen, in welchem er für das Heimatrecht bestimmt ist. Steuern, welche die Ehefrau und minderjährige, im älterlichen Brote stehende Kinder zu entrichten haben, werden dem Familienhaupte zugerechnet (Art. 11).

Die Gemeinden sind befugt, jedem Befähigten das Bürgerrecht auf Ansuchen zu verleihen (Art. 12).

Einen Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechtes (Art. 13) haben alle hiezu befähigten Personen, wenn sie entweder in der Gemeinde beheimatet sind oder seit zwei Jahren dort gewohnt und während dieser Zeit eine daselbst angelegte directe Steuer und die sie treffenden Gemeindeabgaben entrichtet haben.

Die Gemeinde kann jedoch unter gewissen Voraussetzungen das Bürgerrecht versagen. Es kann dies geschehen mit Rücksicht auf gewisse ehrenmindernde strafgerichtliche Verurtheilungen und auf Anhängigkeit strafgerichtlicher Verfolgungen, die hiezu führen können, ferner wenn der Bewerber innerhalb der seiner Bewerbung unmittelbar vorausgehenden zwei Jahre eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nachgesucht oder erhalten hat, außerdem wenn er einem gerichtlichen Verfahren wegen Verhängung der Curatel unterliegt, und wenn gegen ihn ein gerichtliches Concursverfahren eröffnet und noch nicht beendigt ist.

Landesfremde können unter der Bedingung nachträglichen Erwerbes der Staatsangehörigkeit das Bürgerrecht gleich Inländern erlangen (Art. 11 Abs. IV, 14)[1]).

Ausnahmsweise verleiht das Gesetz einen Anspruch auf Bürgerrechtsverleihung auch da, wo die regelmäßigen Erfordernisse der Befähigung fehlen (Art. 15).

1) Retorsionsclausel in Art. 11 Abs. V.

Dieser Anspruch kömmt zu:

1. bayerischen Staatsangehörigen, welche in einer Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen oder mit directen Steuern mindestens in demselben Betrage wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt sind,

2. juristischen Personen des Inlandes unter den gleichen Voraussetzungen.

Der Anspruch physischer Personen auf Bürgerrechtsverleihung nach den vorerörterten Bestimmungen kann abgelehnt werden, wenn einer jener Gründe vorliegt, welche gegenüber dem regelmäßigen Verleihungsanspruche geltend gemacht werden können, jenen Ausschlußgrund ausgenommen, der aus einem gerichtlichen Verfahren wegen Curatelverhängung sich herleitet. Der Anspruch juristischer Personen kann zurückgewiesen werden, wenn ein gerichtliches Concursverfahren gegen sie eröffnet wurde, solange dieses Verfahren nicht beendigt ist.

Personen, welche auf Grund der vorerörterten Bestimmungen Bürger geworden sind, können ihr Bürgerrecht durch einen Vertreter ausüben, physische Personen jedoch blos dann, wenn sie nicht in der Gemeinde wohnen. Frauen, minderjährige und andere unselbständige Personen, dann juristische Personen können ihre Stimmrechte stets nur durch einen Vertreter ausüben. Der Vertreter muß bayerischer Staatsangehöriger, volljährig und selbständig sein. Er darf keinem der Ausschlußgründe des Art. 13 Abs. II der Gemeindeordnung unterliegen.

Der Erwerb des Bürgerrechtes kann nicht blos Gegenstand eines Anspruches, sondern unter Umständen auch einer Verpflichtung des Einzelnen sein (Art. 17). Zur Erwerbung des Bürgerrechtes sind nemlich nach Aufforderung der Gemeindeverwaltung hiezu befähigte Personen verpflichtet, wenn sie seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnen und seit dieser Zeit dortselbst mit directen Steuern im jährlichen Gesammtbetrage von 3 fl. (5 Mark 14 Pfg.), in Gemeinden von mehr als 20000 Einwohnern von 4 fl. (6 Mark 86 Pfg.) angelegt sind.

Der Zwang zum Bürgerrechtserwerbe ist gegenüber Personen ausgeschlossen, welche sich in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses in der Gemeinde aufhalten, oder welche in Folge eines früheren öffentlichen Dienstverhältnisses aus einer öffentlichen Kasse eine Pension beziehen, dies insolange, als solche Personen nur mit Capitalrenten- oder Einkommensteuer in der Gemeinde angelegt sind.

Die Gemeinden sind befugt, von jedem neu aufgenommenen Gemeindebürger eine Aufnahmegebühr zu erheben und die Wirksamkeit der Bürgerrechtsverleihung von der Bezahlung dieser Gebühr abhängig zu machen [1]).

Der Verlust des Bürgerrechtes tritt regelmäßig ein, sobald eine der Voraussetzungen wegfällt, von welchen die Fähigkeit, es zu erwerben, abhängt. Ist diese Fähigkeit zwar nicht mehr vorhanden, bestehen jedoch jene Voraussetzungen, unter welchen Jemand trotz mangelnder regelmäßiger Befähigung die Bürgerrechtsverleihung verlangen kann, so bleibt das Bürgerrecht gewahrt.

Das Bürgerrecht, welches auf den eben erwähnten Voraussetzungen, sei es von Anfang an, sei es zu Folge der vorstehend entwickelten Bestimmung, beruht, geht mit Wegfall einer dieser Voraussetzungen verloren. Es bleibt jedoch gewahrt, wenn die allgemeine Befähigung zum Bürgerrechtserwerbe vorliegt (Art. 18).

Auf das Bürgerrecht kann nicht verzichtet werden.

Nach pfälzischem Gemeinderechte gilt der Grundsatz, daß der Pfälzer das

1) Näheres diesſ. G.-O. Art. 18, 20, 21, 23, 112 Ziff. 4.

Bürgerrecht in seiner Heimatgemeinde kraft Gesetzes erwirbt. Volljährige und im Sinne des Heimatgesetzes selbständige Männer, welche in der Gemeinde heimatberechtigt, wohnhaft und mit einer directen Steuer angelegt sind, sind von Rechts wegen Bürger (Art. 10).

Personen, welche in einer Gemeinde der Landestheile rechts des Rheines beheimatet und nach diesseitigem Rechte zum Bürgerrechtserwerbe fähig sind, haben in der Pfalz Anspruch auf Bürgerrechtsverleihung gegen Entrichtung der sie treffenden Heimatgebühr unter den gleichen Voraussetzungen, unter welchen sie diesen Anspruch nach diesseitigem Rechte besitzen. Das Nämliche gilt für Landesfremde (Art. 11, 12).

Ueber die Bürgerrechtsverleihung beschließt der Gemeinderath.

Zum Erwerbe des Bürgerrechtes sind nach Beschluß des Gemeinderathes volljährige und selbständige, in einer anderen bayerischen Gemeinde heimatberechtigte Männer verpflichtet, wenn sie seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnen und seit derselben Zeit dort mit Grund-, Haus- oder Gewerbesteuer im Gesammtbetrage von mindestens 3 fl. (5 Mark 14 Pfg.) angelegt sind (Art. 13).

Der Satz, daß das Bürgerrecht mit Wegfall irgend einer seiner Voraussetzungen verloren geht, gilt im pfälzischen Gemeinderechte nicht. Das pfälzische Bürgerrecht erlischt nur mit dem Verluste der Heimat.

Die Ausübung der Rechte, deren Voraussetzung der Besitz des Bürgerrechtes ist, ruht jedoch:

1. wenn ein Bürger seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt;
2. wenn er nicht mehr mit einer directen Steuer in der Gemeinde angelegt ist;
3. wenn er nicht mehr selbständig ist.

Die Befugniß zur Ausübung jener Rechte tritt kraft Gesetzes wieder ein, wenn das Hinderniß der Ausübung weggefallen ist (Art. 14).

Nach beiden Gemeindeordnungen können die Gemeinden das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist lediglich eine öffentliche Auszeichnung, an welche sich keine der Wirkungen des Bürgerrechtes knüpft [1]).

Streitigkeiten über das Bürgerrecht und über Bürgeraufnahmsgebühren sind Verwaltungsrechtssachen [2]).

§ 49. **Die Organe der Ortsgemeinden.** Die Gemeindeverfassung ist nach beiden Gemeindeordnungen eine völlig verschiedene.

In den Landestheilen diesseits des Rheines haben die Gemeinden entweder die städtische oder die Landgemeindeverfassung (Art. 8).

Die städtische Verfassung kömmt jenen Gemeinden zu, welche Stadt- oder Marktrecht erworben haben. Dieselben theilen sich in unmittelbare Städte, d. h. solche, welche unmittelbar einer Kreisregierung untergeordnet sind, und mittelbare Städte, d. h. solche, welche einem Bezirksamte unterstehen.

Aenderungen in der bestehenden Gemeindeverfassung können nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 9 der Gemeindeordnung erfolgen [3]).

Die nothwendigen Organe der Gemeinden mit Stadtverfassung sind der Bürgermeister und der Magistrat als Verwaltungsbehörden (Gemeindebehörden) und die Gemeindebevollmächtigten als Gemeindevertretung. Eine unmittelbare Beschlußfassung durch die Bürgerschaft selbst findet nur ausnahmsweise statt.

---

1) Näheres diesſ. G.-O. Art. 24, pfälz. G.-O. Art. 17.
2) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 26, 27, Art. 9 Abs. I.
3) Vgl. darüber Seydel, bayer. Staatsrecht III S. 159 f.

Die Zusammensetzung des **Magistrates** ist folgende (Art. 70 ff.).

Der Magistrat muß einen Bürgermeister und kann in Gemeinden mit 10,000 oder weniger Einwohnern nur Einen Bürgermeister zählen. In Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern können zwei, in Städten mit mehr als 50,000 Einwohnern drei Bürgermeister aufgestellt werden. Die Bürgermeister können bürgerliche oder rechtskundige sein.

Der Magistrat kann ferner einen oder mehrere rechtskundige Räthe zählen. Unmittelbare Städte müssen mindestens Ein rechtskundiges Magistratsmitglied, Bürgermeister oder Rath, aufstellen.

Der Magistrat muß endlich aus einer nach der Bevölkerungsziffer bestimmten Anzahl bürgerlicher Räthe bestehen.

Dem Magistrate können sachverständige Räthe für einzelne Verwaltungszweige mit Stimmrecht nur in den Gegenständen ihres Wirkungskreises angehören. Es kann dies für Bauwesen, Schulwesen, Forstwirthschaft, Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei geschehen.

Gemeinden ohne rechtskundiges Magistratsmitglied sind, wenn nicht der Bürgermeister eine für den Stadt- und Marktschreiberdienst befähigende Prüfung bestanden hat, zur Aufstellung eines Stadt- oder Marktschreibers verpflichtet, der dem Magistrate als Mitglied mit berathender Stimme angehört.

Ueber die Zahl der bürgerlichen Magistratsmitglieder, die Aufstellung und die Zahl rechtskundiger und technischer Magistratsmitglieder und die Aufstellung von Stadt- und Marktschreibern beschließt innerhalb der gesetzlichen Schranken der Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.

Unter dem Magistrate stehen die verschiedenen Verwaltungen, Stadtkämmerer und das übrige höhere und niedere Dienstpersonal.

Größere Städte sollen vom Magistrate nach Straßen und Plätzen in Districte mit Districtsvorstehern eingetheilt werden.

Die Gemeindevertretung in den Gemeinden mit Stadtverfassung ist das **Collegium der Gemeindebevollmächtigten** (Art. 108 ff.).

Dasselbe zählt dreimal soviel Mitglieder, als die Zahl der bürgerlichen Magistratsmitglieder beträgt. Das Collegium steht unter Leitung eines Vorstandes und hat einen Schriftführer, die beide seiner Mitte entnommen werden.

Die nothwendigen Organe der Landgemeinden sind der Bürgermeister und der Gemeindeausschuß als Verwaltungsbehörden und die Gemeindeversammlung.

Der **Gemeindeausschuß** besteht aus einem Bürgermeister, einem Beigeordneten und einer Anzahl von Gemeindebevollmächtigten, nach Maßgabe der Bevölkerung (Art. 124 ff.).

Als Gehilfen des Bürgermeisters für die Polizeiverwaltung können in den von dessen Wohnsitze entfernten Orten Ortsführer mit Zustimmung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde aufgestellt werden. Diese können dem Gemeindeausschusse entnommen werden.

Hiezu kommen die erforderlichen Verwalter, Gemeindeschreiber, Einnehmer und sonstiges Dienstpersonal.

Die Gemeindevertretung in den Landgemeinden ist die Versammlung der Gemeindebürger. Diese **Gemeindeversammlung** (Art. 146 ff.) tritt nur auf Berufung durch die Gemeindebehörde zusammen und steht unter Leitung des Bürgermeisters.

Bezüglich der Organe der **Ortschaften** mit eigenem Vermögen gelten folgende Bestimmungen (Art. 153).

Wenn die Vermögensverwaltung nicht der Gemeindebehörde übertragen ist, ist erforderlichen Falles ein **Pfleger** und, soferne die Mehrheit der im Orte wohnenden

wahlberechtigten Bürger es beschließt, ein mit Einschluß des Pflegers aus drei bis fünf Bürgern bestehender Ortsausschuß zu wählen.

Wo ein Ortsausschuß nicht eingesetzt ist, werden dessen Befugnisse von der Ortsversammlung, d. h. der Versammlung der in der Ortschaft wohnenden Gemeindebürger wahrgenommen.

In der Pfalz besteht nur Eine Form der Gemeindeverfassung. Der Name Stadt ist bloßer Titel, der nebst dem Wappen jenen Gemeinden zukömmt, die ihn bisher führten oder künftig vom Könige verliehen erhalten (Art. 8).

Die pfälzischen Gemeindeorgane sind der Bürgermeister, der Gemeinderath und die Gemeindeversammlung (Art. 54).

Der Gemeinderath (Art. 53) besteht aus einem Bürgermeister, einem und in Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern zwei Adjuncten und einer Anzahl von Gemeinderäthen, je nach der Bevölkerung.

Für die vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orte können nach Beschluß des Gemeinderathes mit Genehmigung des vorgesetzten Bezirksamtes eigene Adjuncten aufgestellt werden (Art. 73).

Hiezu kommen die erforderlichen untergeordneten Organe.

Bezüglich der Gestaltung der Gemeindevertretung gilt für die pfälzischen Gemeinden dasselbe wie für die Landgemeinden diesseits des Rheines (Art. 79, 80).

Zur Verwaltung des gesonderten Gemeinde- und Stiftungsvermögens der Ortschaften sind, falls diese nicht von der Gemeindebehörde geführt wird, „eigene Verwalter und, wenn nöthig, zwei bis vier Bevollmächtigte zu wählen, welche unter Leitung des Bürgermeisters die Verwaltung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu führen haben" (Art. 85).

Die Organisation der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden unterscheidet sich, wie bereits früher dargelegt wurde, von der gewöhnlichen Organisation der Landgemeinden, bezw. der pfälzischen Gemeinden durch die Gemeinsamkeit des Bürgermeisters.

§ 50. **Geschäftsgang der Gemeindeorgane.** Die gemeindlichen Collegien verhandeln regelmäßig in öffentlichen Sitzungen, können aber mit Rücksicht auf das Staats- oder Gemeindewohl oder beachtenswerthe Privatinteressen geheime Sitzung beschließen[1]). Zur Giltigkeit eines Collegialbeschlusses ist Ladung der Mitglieder, Theilnahme von mehr als der Hälfte und absolute Mehrheit (Stichentscheid des Vorsitzenden) erforderlich[2]).

In Gemeinden mit Stadtverfassung können beide Collegien Ausschüsse, die Magistrate der Städte von 10,000 und mehr Einwohnern Senate bilden[3]).

Beide Collegien stehen einander je innerhalb ihres Wirkungskreises gleichberechtigt gegenüber.

Der Magistrat hat das Recht, zu den Sitzungen der Gemeindebevollmächtigten Mitglieder aus seiner Mitte abzuordnen, und die Gemeindebevollmächtigten haben das Recht, solche Abordnung zu fordern. Die magistratischen Vertreter müssen auf Verlangen jederzeit zum Worte zugelassen werden[4]).

1) Diess. G.-O. Art. 105, 117, 145, pfälz. G.-O. Art. 78.

2) Diess. G.-O. Art. 102, 117, 145, pfälz. G.-O. Art. 78. Für Bürgermeistereien Art. 150 der diess., 82 der pfälz. G.-O. Ueber die Theilnahme an der Abstimmung diess. G.-O. Art. 165, dann 103, 118, 145, pfälz. G.-O. Art. 78. Ueber Beschlußunfähigkeit Seydel, bayer. Staatsrecht III S. 218 f.

3) Diess. G.-O. Art. 102, 107, 119.

4) Diess. G.-O. Art. 116.

In denjenigen Fällen, in welchen der Magistrat der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten bedarf, kann die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Sitzung beider Collegien eintreten [1]). Es muß dies dann geschehen, wenn der Beschluß der Gemeindebevollmächtigten von dem Beschlusse des Magistrates abweicht und der Magistrat seinerseits den Gemeindebevollmächtigten nicht beitreten zu können glaubt.

Die beiden Collegien sind bei solchen gemeinschaftlichen Sitzungen nicht zu Einem Körper verschmolzen. Der streitige Gegenstand wird zwar gemeinsam berathen und hiebei gehört dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter der Vorsitz. Dagegen stimmen beide Collegien gesondert unter der Leitung ihres Vorstandes ab.

Führen die beiderseitigen Beschlüsse zu keiner Vereinbarung, so hat die Sache auf sich zu beruhen.

Eine Ausnahme tritt bei Meinungsverschiedenheiten über den Voranschlag des Gemeindebudgets und über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung von Rechnungen ein. Hier entscheidet nach gemeinsamer Berathung der Beschluß der Gemeindebevollmächtigten [2]).

In Landgemeinden und pfälzischen Gemeinden müssen zur Berathung und Beschlußfassung der Gemeindebehörde über Einführung und Erhöhung von Umlagen und über Unternehmungen und Einrichtungen, die solche nöthig machen, die fünf (oder weniger) Höchstbesteuerten zugezogen werden, wenn diese mehr als ein Drittel sämmtlicher in der Gemeinde angelegten directen Steuern zahlen [3]).

In Gemeinden mit Stadtverfassung tritt die Nothwendigkeit von Gemeindebeschlüssen in der Form auf, daß gewisse Willensakte der Gemeinde nur mit Zustimmung einer gesetzlich normirten Anzahl von Gemeindebürgern vorgenommen werden können.

In solchen Fällen ist nach öffentlicher Bekanntmachung des Antrages schriftlich zu Protokoll abzustimmen. Ist nach Ablauf der vorgesetzten Frist die erforderliche Anzahl von Zustimmungen nicht erreicht, so gilt der Antrag als abgelehnt [4]).

In den Landgemeinden diesseits des Rheines und in den Gemeinden der Pfalz sind die Gemeindebürger zur Berathung und Beschlußfassung in Gemeindeversammlungen zu berufen.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses der Gemeindeversammlung ist regelmäßig absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich und ausreichend. Die diesseitige Gemeindeordnung verlangt außerdem zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten, während die pfälzische Gemeindeordnung eine Beschlußfähigkeitsziffer nicht kennt [5]).

Nach diesseitigem Rechte bestehen besondere Bestimmungen hinsichtlich solcher Beschlußfassungen, welche sich auf Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen oder auf Unternehmungen und Einrichtungen beziehen, durch welche eine derartige Umlagenerhebung erforderlich wird.

Wird nemlich mehr als ein Drittel sämmtlicher in der Gemeinde angelegten directen Staatssteuern, welche bei der fraglichen Umlagenerhebung in Berechnung kommen, von fünf oder weniger physischen oder juristischen Personen gezahlt, so ist jede dieser Personen, auch wenn sie das Bürgerrecht nicht besitzt, in der Gemeindeversammlung

1) Diesſ. G.-O. Art. 114, 115 Abſ. I. 2) Diesſ. G.-O. Art. 88 Abſ. V, 89 Abſ. V.
3) Art. 47 der diesſ., 37 der pfälz. G.-O. 4) Diesſ. G.-O. Art. 122.
5) Diesſ. G.-O. Art. 148 Abſ. I, pfälz. G.-O. Art. 81 Abſ. I.

stimmberechtigt. Sie kann, bezw. muß ihr Stimmrecht in der Gemeindeversammlung ebenso wie im Gemeindeausschusse durch Bevollmächtigte ausüben.

Bei den fraglichen Beschlußfassungen bemißt sich ferner die Stimmenzahl der einzelnen Stimmberechtigten nach dem Gesammtbetrage der directen Steuern, mit welchem sie im gegebenen Falle umlagenpflichtig sind. Auf je 10 fl. (17 Mark 14 Pfg.) Jahressteuer trifft eine Stimme. Ein Restbetrag von weniger als 10 fl. gilt als voll. Die Stimmenzahl eines Einzelnen darf jedoch ein Drittel der Zahl sämmtlicher in der Gemeinde stimmberechtigten Personen nicht übersteigen. Bruchtheile, die sich bei dieser Berechnung ergeben, kommen nicht in Betracht. Ein jährlicher Steuerbetrag von weniger als 10 fl. gibt eine Stimme[1]).

Bei dieser Art der Stimmenberechnung ist die Gemeindeversammlung beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der durch die Stimmberechtigten abzugebenden Stimmen vertreten ist[2]).

Das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung ist wegen Betheiligung an einer Sache mit persönlichen Sonderinteressen ausgeschlossen. Ist in Folge dessen mindestens die Hälfte der Gemeindebürger zur Theilnahme an der Beschlußfassung unfähig, so entscheidet nach Vernehmung der Betheiligten wie der Unbetheiligten die vorgesetzte Verwaltungsbehörde. Letztere kann, wenn erforderlich, einen Rechtsanwalt zur Vertretung der Gemeindeinteressen aufstellen[3]).

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte schließt während der Dauer dieses Verlustes von der Theilnahme an der Gemeindeversammlung aus[4]).

§ 51. **Zuständigkeit der Gemeindeorgane.** Der Bürgermeister bezw. erste Bürgermeister nimmt in der Gemeinde eine doppelte Stellung ein. Er ist einerseits Vorstand der collegialen Gemeindebehörde, des Magistrats, Gemeindeausschusses oder Gemeinderathes, andererseits selbständige Gemeindebehörde.

Dem Bürgermeister als dem Vorstande der collegialen Gemeindebehörde steht die Geschäftsvertheilung und der Vorsitz in den Sitzungen zu. Er ist ferner das Vollzugsorgan des Collegiums.

Abgesehen von dieser letzteren Thätigkeit ist der selbständige Wirkungskreis des Bürgermeisters für die Gemeinden mit Stadtverfassung und für die übrigen Gemeinden verschieden bestimmt.

In den Gemeinden mit Stadtverfassung soll dem Bürgermeister sowohl auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeindeverwaltung wie auf jenem der übertragenen Verwaltung die selbständige Erledigung jener Geschäfte zukommen, welche „sich zur collegialen Behandlung nicht eignen“[5]).

In den Landgemeinden diesseits des Rheines und in den Gemeinden der Pfalz ist der Bürgermeister die Ortspolizeibehörde[6]) und hat außerdem eine Reihe einzelner Obliegenheiten in Bezug auf die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten[7]).

Zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften ist stets nur die collegiale Gemeindebehörde zuständig, ebenso zur Beschlußfassung über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten, welche Kosten für die Gemeinde verursachen[8]).

Die collegiale Gemeindebehörde (Magistrat, Gemeindeausschuß, Gemeinderath) ist

---

1) Diess. G.-O. Art. 47. 2) Diess. G.-O. Art. 149 Abs. I.
3) Diess. G.-O. Art. 145 Abs. V, pfälz. G.-O. Art. 78 Abs. V.
4) R.-St.-G.-B. § 34 Ziff. 4.
5) Diess. G.-O. Art. 94, 96 Abs. II, 101 Abs. I.
6) Diess. G.-O. Art. 138 Abs. I, dazu Art. 139 Abs. I, pfälz. G.-O. Art. 71 Abs. I.
7) Diess. G.-O. Art. 131, pfälz. G.-O. Art. 63.
8) Diess. G.-O. Art. 140, pfälz. G.-O. Art. 74.

dasjenige gemeindliche Organ, welches innerhalb des gesammten Wirkungskreises der Gemeinde die Vermuthung der Zuständigkeit für sich hat.

Die collegiale Gemeindebehörde ist Vertreterin der Gemeinde nach Außen in bürgerlich- und öffentlichrechtlicher Beziehung. Sie ist das regelmäßige Organ für die Selbstgesetzgebung der Gemeinde. Sie führt den Gemeindehaushalt und verwaltet das Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen.

Die collegiale Gemeindebehörde ist in den Gemeinden mit Stadtverfassung Ortspolizeibehörde [1]).

Die collegiale Gemeindebehörde nimmt nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen an der Armenpflege, dem Kirchen- und Schulwesen Antheil [2]).

Den Gemeindevertretungen (Collegium der Gemeindebevollmächtigten, Gemeindeversammlung) stehen nur diejenigen Befugnisse zu, welche ihnen gesetzlich ausdrücklich zugeschrieben sind. Diese Befugnisse, die hienach nur aufgezählt, nicht nach einem allgemeinen Grundsatze bestimmt werden können, sind von zweierlei Art. Die Gemeindevertretungen haben entweder ein Recht der Mitwirkung bei den Willensakten der Gemeindebehörden in der Weise, daß der Beschluß der Gemeindebehörde nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung wirksam wird, oder es ist der einseitige Beschluß der Gemeindevertretung entscheidend und daher für die Gemeindebehörde bindend. Immer aber ist der Beschluß der Gemeindevertretung eine Willensäußerung gegenüber der Gemeindebehörde.

§ 52. **Besetzung der Gemeindeämter.** Die Besetzung der Gemeindeämter steht den Gemeinden zu und geschieht zum Theile durch Ernennung [3]), regelmäßig aber durch Gemeindewahl, sei es unmittelbar durch die wahlberechtigten Gemeindebürger oder mittelbar durch die Gemeindebevollmächtigten, die Gemeinderäthe oder die vereinigten Gemeindeausschüsse, bezw. Gemeinderäthe einer Bürgermeisterei [4]).

Durch Wahl der Gemeindebürger [5]) werden die Stellen der Gemeindebevollmächtigten in den Gemeinden mit Stadtverfassung, die Stellen der Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten in den Landgemeinden, endlich die Stellen der Pfleger und Ausschußmitglieder in den Ortschaften [6]) diesseits des Rheines [7]), in der Pfalz die Stellen der Gemeinderäthe, dann der Verwalter und Bevollmächtigten in den Ortschaften besetzt [8]).

Aus Wahl durch die Gemeindebevollmächtigten gehen die rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsmitglieder [9]), aus Wahl durch die Gemeinderäthe die Bürgermeister und Adjuncten in der Pfalz [10]) hervor.

---

1) Diesf. G.-O. Art. 92, 94.

2) Diesf. G.-O. Art. 91, 137; pfälz. G.-O. Art. 70.

3) Diesf. des Rheins in Gemeinden mit Stadtverfassung: technische Magistratsmitglieder, Stadt- und Marktschreiber und sonstige Gemeindebedienstete, Mitglieder besonderer Ausschüsse und Districtsvorsteher (Art. 85, 106, 120), in Landgemeinden: Schreiber, Einnehmer und sonstige Bedienstete, Vermögensverwalter und Ortsführer (Art. 129, 132, 134, 139); in der Pfalz: Schreiber, Polizeicommissäre, sonstiges Dienstpersonal, Mitglieder besonderer Ausschüsse (Art. 64, 65, 72, 75); in den Bürgermeistereien: Schreiber und Diener (diesf. G.-O. Art. 152, pfälz. G.-O. Art. 84).

4) Diesf. G.-O. Art. 178 Abs. I, 198 Abs. II; pfälz. G.-O. Art. 106 Abs. I, 123 Abs. II.

5) Gründe des Ausschlusses von der Wahlfähigkeit nach Art. 170 der diesf., 100 der pfälz. G.-O.: Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, anhängiges Concursverfahren und in der Pfalz Ruhen des Bürgerrechts. Die Wahlberechtigung ist an die formelle Voraussetzung des Eintrags in die gemeindliche Wählerliste geknüpft. Art. 176 der diesf., 105 der pfälz. G.-O.

6) Bei Wahlen für ortschaftliche Organe sind nur die im Orte wohnenden Bürger wahlberechtigt. Art. 153 der diesf., 85 der pfälz. G.-O.

7) Diesf. G.-O. Art. 189 Abs. I, 197 Abs. I, 199.

8) Pfälz. G.-O. Art. 115 Abs. I, 89 Abs. I.

9) Diesf. G.-O. Art. 192—195. 10) Pfälz. G.-O. Art. 119.

Die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit sind für die gemeindlichen Ehrenämter und für die Aemter des berufsmäßigen Gemeindebedienstes verschieden.

Zu den ersteren gehören in den Landestheilen diesseits des Rheines die Aemter der bürgerlichen Bürgermeister und Magistratsmitglieder, der Gemeindebevollmächtigten, der Districtsvorsteher, der Bürgermeister, Beigeordneten und Mitglieder eines Gemeinde- oder Ortsausschusses, der Ortsführer und Ortspfleger, endlich der Mitglieder eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses, in der Pfalz die Aemter der Bürgermeister, der Adjuncten, der Gemeinderäthe, der Verwalter und Bevollmächtigten in Nebenorten.

Die Bedingungen der Wählbarkeit sind dieselben bei den Ersatzmännern, welche für die Aemter der Gemeindebevollmächtigten in den Stadt- und Landgemeinden diesseits des Rheines und der Gemeinderäthe in der Pfalz zu wählen sind [1]).

Wählbar zu diesen Aemtern sind [2]) alle wahlberechtigten Gemeindebürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, in den Landestheilen diesseits des Rheines mit Ausschluß jener, welche nicht die regelmäßige Befähigung zum Bürgerrechtserwerbe besitzen [3]).

Die Wählbarkeit zum rechtskundigen oder technischen Magistratsmitgliede setzt den Besitz oder Erwerb der Staatsangehörigkeit, das vollendete 25. Lebensjahr und den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte voraus. Ausgeschlossen sind ferner Personen, über deren Vermögen das Concursverfahren gerichtlich erklärt ist, während der Dauer dieses Verfahrens.

Für rechtskundige Magistratsmitglieder, Bürgermeister oder Räthe, ist außerdem zur Wählbarkeit erforderlich, daß sie die Prüfung für die Anstellung im Richteramte oder im Dienste der inneren Staatsverwaltung mit Erfolg bestanden haben [4]).

Angehörige des activen Heeres sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Bei den Bürgermeistern, Beigeordneten oder Adjuncten und Magistratsräthen bildet der Bestand gewisser öffentlicher Dienstverhältnisse [5]) zwar kein Hinderniß der Wählbarkeit, wohl aber der Wirksamkeit der Wahl [6]).

Gewisse nahe Blutsverwandte und Verschwägerte dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Gemeindebehörde werden [7]).

Nach pfälzischem Rechte besteht keine Bürgerpflicht zur Annahme gemeindlicher Ehrenämter, dagegen können dieselben diesseits des Rheines nur abgelehnt werden, wenn ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund vorliegt [8]).

Die Wahlperioden der ordentlichen Gemeindewahlen sind für die einzelnen Classen von Gemeinden verschieden. Sie betragen drei Jahre in den Gemeinden mit Stadtverfassung, sechs Jahre in den Landgemeinden diesseits des Rheines, fünf Jahre in den pfälzischen Gemeinden [9]).

Die Wahlperioden sind nicht durchweg auch für die Dienstesdauer der Gewählten bestimmend. Es ist dies nur in den Landgemeinden diesseits des Rheines, den pfälzischen Gemeinden, den Ortschaften und den Bürgermeistereien der Fall [10]).

---

1) Diess. G.-O. Art. 190, 197 Abs. II, pfälz. G.-O. Art. 115 Abs. II.
2) Diess. G.-O. Art. 172 Abs. I, dann 11 mit 15, pfälz. G.-O. Art. 102.
3) Nach pfälz. Recht sind Bürgermeister und Adjuncten aus der Mitte der Gemeinderäthe zu wählen. Art. 119, 83 und 123.
4) Diess. G.-O. Art 172 Abs. II mit 170.
5) Eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten.
6) Art. 173 der diess., 103 der pfälz. G.-O.
7) Art. 192, 195, 197, 198 der diess., 117, 123, 124 der pfälz. G.-O.
8) Diess. G.-O. Art. 174. Ueber Amtsniederlegung diess. G.-O. Art. 80, 109, 127, pfälz. G.-O. Art. 58, 59.
9) Diess. G.-O. Art. 176 Abs. I, 153 Abs. IV und 199; pfälz. G.-O. Art. 105 Abs. I.
10) Diess. G.-O. Art. 125 Abs. I, 151 Abs. III, 153 Abs. IV; pfälz. G.-O. Art. 56 Abs. I, 83 Abs. I, 85 Abs. I.

Für die diesseitigen Gemeinden mit Stadtverfassung gilt Folgendes. Die Dienstesdauer der rechtskundigen Magistratsmitglieder steht mit den Wahlperioden überhaupt nicht im Zusammenhange [1]). Die nicht rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe werden auf sechs Jahre gewählt, letztere in der Weise, daß alle drei Jahre die Hälfte nach der sie treffenden Reihenfolge austritt [2]). Die Gemeindebevollmächtigten werden auf neun Jahre in der Art gewählt, daß je nach drei Jahren das älteste Drittel ausscheidet [3]).

Die Ersatzmänner werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Sie sind während dieser Periode verpflichtet, ihrer Reihenfolge nach einzurücken, wenn Erledigungen jener Stellen eintreten, für welche sie bedingt gewählt sind. Ist aber diese Verpflichtung innerhalb der Wahlperiode wirksam geworden, so haben sie ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche diejenigen, an deren Stelle sie treten, noch zu erfüllen gehabt hätten [4]).

Die ordentlichen Gemeindewahlen werden in der Zeit vom 1. November bis zum 15. December einschließlich abgehalten [5]).

Außerordentliche oder Ergänzungswahlen finden statt, wenn nach durchgeführten ordentlichen Gemeindewahlen im Laufe der Wahlperiode die Erledigung von Gemeindeämtern eintritt, für welche Ersatzmänner überhaupt nicht zu wählen oder nicht mehr vorhanden sind.

Das Verfahren bei den Gemeindewahlen ist durch die Abth. VI der beiden Gemeindeordnungen eingehend geregelt [6]).

Mit Rücksicht auf die den Gemeinden übertragene Besorgung staatlicher Geschäfte ist für einige wichtigere Gemeindeämter, nemlich die der Bürgermeister, der rechtskundigen Magistratsräthe, der Beigeordneten und Adjuncten das Erforderniß staatlicher Bestätigung aufgestellt [7]).

Bei Bestätigung oder Nichtbestätigung handelt es sich um einen Akt des freien Ermessens der Verwaltung. Die zuständige Behörde unterliegt nur der formellen Beschränkung, daß sie im Falle der Nichtbestätigung die Gründe hiefür angeben muß.

Zuständig ist für die unmittelbaren Städte das Staatsministerium des Innern, für die übrigen Gemeinden mit Stadtverfassung, dann für die Gemeinden und Bürgermeistereien in der Pfalz die Kreisregierung, Kammer des Innern, für die Landgemeinden und Bürgermeistereien diesseits des Rheines das Bezirksamt.

Die Entscheidung des Ministeriums ist eine endgiltige. In den übrigen Fällen kann, wenn die Bestätigung versagt worden ist, Verwaltungsbeschwerde zur nächst höheren Verwaltungsstelle und, falls letztere die Kreisregierung ist, auch noch zum Ministerium als letzter Instanz erhoben werden.

Sämmtliche Gemeindewahlen unterliegen einer staatsaufsichtlichen Prüfung in Bezug auf ihre Rechtsgiltigkeit [8]). Diese amtliche Prüfung ist auf folgende Fragen beschränkt:

1. ob die Gewählten wählbar sind,
2. ob bei der Wahl die erforderliche Wählerzahl abgestimmt hat,

---

1) Diesſ. G.-O. Art. 74 Abſ. II. 2) Diesſ. G.-O. Art. 75 Abſ. I.
3) Diesſ. G.-O. Art. 108 Abſ. I und II.
4) Diesſ. G.-O. Art. 187 Abſ. I und III; pfälz. G.-O. Art. 115 Abſ. II, 124 Abſ. I, 125.
5) Diesſ. G.-O. Art. 176 Abſ. I, pfälz. G.-O. Art. 105 Abſ. I.
6) Vgl. darüber Seydel, bayer. Staatsrecht III S. 182 ff., M. Sternau, die Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen, Erlangen 1887.
7) Diesſ. G.-O. Art. 78, 126, 151, 196, pfälz. G.-O. Art. 57, 83.
8) Diesſ. G.-O. Art. 196, 197, 198; pfälz. G.-O. Art. 122, 123.

3. ob die Gewählten die erforderliche Stimmenzahl erhalten haben.

Ist eine dieser Fragen zu verneinen, so ist die Wahl nichtig. Dies ist durch eine mit Gründen versehene verwaltungsgerichtliche Entscheidung auszusprechen.

Zuständig zu dieser Prüfung und zur verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ist stets die der Gemeinde zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

Gegen die Entscheidung erster Instanz können diejenigen, deren Wahl vernichtet wurde, Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe erheben [1]).

Die Gemeindewahlen können auch abgesehen von jenen Streitsachen, die durch aufsichtliches Eingreifen veranlaßt werden, den Stoff verwaltungsrechtlicher Streitigkeiten bilden.

Es kann nemlich jeder Gemeindebürger den Verwaltungsrechtsweg betreten:

1. zum Zwecke der Wahlanfechtung „wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung",

2. wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung durch das Verfahren oder die Beschlüsse eines Wahlcommissäres oder Wahlausschusses,

3. nach diesseitigem Gemeinderechte wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen.

Zur Betretung des Verwaltungsrechtsweges in den erörterten Fällen ist eine Ausschlußfrist von 14 Tagen eröffnet, die vom Tage nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses läuft.

Die Klage oder Beschwerde ist bei der Verwaltungsbehörde einzureichen, welche der Gemeinde unmittelbar vorgesetzt ist, und von dieser als Verwaltungsgericht in erster Instanz zu bescheiden. Zweite und letzte Instanz ist der Verwaltungsgerichtshof [2]).

§ 53. **Das Gemeindedienstrecht.** Das Recht des örtlichen Gemeindedienstes ist wesentlich in den beiden Gemeindeordnungen enthalten. Theilweise ist das Recht des pragmatischen Staatsdienstes auf den Gemeindedienst übertragen. Letzteres ist der Fall bezüglich der rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe der Gemeinden mit Stadtverfassung diesseits des Rheines. Sie können zunächst nur auf drei Jahre angestellt werden. Werden sie bei der alsdann vorzunehmenden Neuwahl zu derselben Stelle wieder gewählt und hierauf bestätigt, so wird ihre Anstellung eine definitive im Sinne des Staatsdienerrechtes. Der Eintritt dieser Wirkung (des „Definitivums") kann jedoch durch besonderen Dienstvertrag ausgeschlossen werden [3]).

Technische Magistratsmitglieder werden widerruflich angestellt; doch kann durch Dienstvertrag auch anders bestimmt werden [4]). Das Dienstverhältniß der übrigen städtischen Bediensteten ist gleichfalls regelmäßig widerruflich. Es kann aber einzelnen Gemeindebediensteten ständige Anstellung mit Pensionsrechten gewährt werden [5]).

Bei der Regelung der Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten und Bediensteten, soweit dieselbe nicht gesetzlich erfolgt ist, bedarf der Magistrat in weitem Umfange der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten. Es ist dies der Fall bei Feststellung der Besoldungen, Functionsbezüge, Entschädigungen der Magistratsmitglieder und der Besoldungen des höheren Dienstpersonals, bei Abschluß von Dienstverträgen und Festsetzung von Amtsbürgschaften, bei Verleihung von Pensionsrechten und Pensionen an Magistratsmitglieder und höhere Bedienstete, bei Bewilligung außerordentlicher Remunerationen,

---

1) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 33 und Art. 9 Abs. I.
2) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 33 und Art. 9 Abs. I.
3) Art. 74 Abs. II der diess. G.-O. 4) Diess. G.-O. Art. 76.
5) Diess. G.-O. Art. 77 Abs. III.

Unterstützungen und Nachlässe an solche Personen, endlich bei Verleihung von Pensionsrechten und Pensionen an niedere Bedienstete [1]).

Die Gemeindebediensteten der Landgemeinden diesseits des Rheins und der pfälzischen Gemeinden werden in widerruflicher Weise angestellt [2]). In der Pfalz kann der Gemeindeschreiber durch Dienstvertrag höchstens auf die Dauer der Functionszeit des Bürgermeisters aufgenommen werden [3]).

Die Regelung der Rechtsverhältnisse der im Ehrenamte dienenden Gemeindebeamten und der berufsmäßigen Bediensteten steht innerhalb der gesetzlichen Schranken dem Gemeindeausschusse bezw. Gemeinderathe zu [4]).

Ueber die Bezüge des Bürgermeisters und der gemeinschaftlichen Bediensteten in den Bürgermeistereien beschließen die vereinigten Gemeindeausschüsse bezw. Gemeinderäthe in der Regel auf die Dauer einer Wahlperiode [5]).

Vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ist nöthig bei Ueberschreitung des Voranschlages durch Gewährung außerordentlicher Remunerationen oder Geschenke an Mitglieder der Gemeindeverwaltung, Gemeindebevollmächtigte oder Bedienstete, dann bei Gewährung von Nachlässen an solche Personen [6]).

Das Dienststrafrecht des Ortsgemeindebienstes ist theils dem Staatsdienerrechte entnommen, theils selbständig gestaltet. Der Rechtsstand ist ein äußerst verworrener [7]).

Das Dienststrafrecht, welches im Ausführungsgesetze zur Reichsstrafprozeßordnung für die „Beamten" enthalten ist, gilt auch für den Ortsgemeindedienst.

Im Uebrigen liegt die Sache folgender Maßen.

Das materielle Dienststrafrecht der IX. Verfassungsbeilage gilt für die Mitglieder der Magistrate und der Gemeindeausschüsse, dann für jene höheren Bediensteten, „welche Stabilität erlangt haben", endlich für die Bürgermeister, Adjuncten und sonstige Stellvertreter der Bürgermeister in der Pfalz.

Das Dienststrafverfahren und die Zuständigkeiten sind, was die Pfalz anlangt, völlig die der IX. Verfassungsbeilage. „Vorgesetzte Amtsbehörde" im Sinne der letzteren ist das Bezirksamt. Dieses ist also zur Verhängung einfacher Dienststrafen und der ersten geschärften Dienststrafe befugt, während die zweite geschärfte Dienststrafe von der Kreisregierung, die dritte vom Staatsministerium des Innern zu verfügen ist.

Nach diesseitigem Gemeinderechte ist das Dienststrafverfahren zwar gleichfalls jenes der IX. Verfassungsbeilage, die Zuständigkeiten dagegen sind theilweise andere.

Die Handhabung der Dienststrafgewalt steht nemlich bezüglich der Magistratsmitglieder, der Stadt- und Marktschreiber und jener höheren Gemeindebediensteten, welchen dies durch Dienstvertrag zugesichert wurde, in erster Instanz der vorgesetzten Kreisregierung zu [8]). Nur für die Verhängung der dritten geschärften Dienststrafe ist das Staatsministerium des Innern erste Instanz.

Bezüglich der Mitglieder der Gemeindeausschüsse sind die Zuständigkeiten dieselben, wie sie für das pfälzische Recht dargelegt wurden [9]).

Ein eigenes, selbständig gestaltetes Dienststrafrecht und Dienststrafverfahren regeln

---

1) Diesſ. G.-O. Art. 112 Ziff. 3 und 77 Abſ. III, 87 Abſ. IV.
2) Diesſ. G.-O. Art. 132 Abſ. I, 141 Abſ. I, pfälz. G.-O. Art. 64 Abſ. I, 75 Abſ. I.
3) Pfälz. G.-O. Art. 62 Abſ. I.
4) Diesſ. G.-O. Art. 129, 132, 134 Abſ. IV, 141; pfälz. G.-O. Art. 56 Abſ. II, 62, 64, 65, 75.
5) Diesſ. G.-O. Art. 152, pfälz. G.-O. Art. 84.
6) Diesſ. G.-O. Art. 159 Ziff. 8, pfälz. G.-O. Art. 91 Ziff. 8.
7) Vgl. zum Folgenden Seydel, bayer. Staatsrecht III S. 521 ff.
8) Diesſ. G.-O. Art. 166 Abſ. I. 9) Diesſ. G.-O. Art. 166 Abſ. II.

die Gemeindeordnungen für die „Gemeindebediensteten", d. h. für diejenigen Personen, welche den Gemeinden berufsmäßige Dienste leisten. Dieses Recht erstreckt sich nach der pfälzischen Gemeindeordnung auf sämmtliche Gemeindebedienstete, nach der diesseitigen Gemeindeordnung auf jene, die nicht unter dem Rechte der IX. Verfassungsbeilage stehen [1]).

Soweit die Dienststrafgewalt den Gemeindebehörden zusteht, sind die vorgesetzten Aufsichtsbehörden berechtigt, die Handhabung dieser Strafgewalt zu überwachen und die Einschreitung der Gemeindebehörden gegen Gemeindebedienstete zu veranlassen, bezw. unter gewissen Voraussetzungen diese Einschreitung selbst zu bethätigen.

Die Grundsätze, welche bezüglich der Auflösung des Dienstverhältnisses im Ortsgemeindedienste gelten, sind verschieden, je nachdem es sich um Dienste, die der Bürger als solcher leistet, oder um berufsmäßigen Dienst handelt.

Die ersteren Dienstverhältnisse erreichen durch Ablauf der Wahlperiode, Verlust der Wählbarkeit und Austritt ihr Ende.

Bezüglich der Auflösung widerruflicher und vertragsmäßiger Dienstverhältnisse bedarf es keiner besonderer Bemerkungen.

Gesetzliche Bestimmungen bestehen nur für den berufsmäßigen Gemeindedienst in Gemeinden mit Stadtverfassung. „Rechtskundige und technische Magistratsmitglieder können jederzeit ihre Stellen niederlegen, womit alle Ansprüche auf Gehalt und Pension erlöschen" [2]). Dieser Rechtssatz kann durch Vertrag nicht beseitigt werden. Rechtskundige Magistratsmitglieder ohne definitive Anstellung verlieren mit der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern [3]) ihr Amt [4]). Im Uebrigen gelten für die Auflösung des Dienstverhältnisses rechtskundiger Magistratsmitglieder, Mangels besonderer Dienstverträge, die Vorschriften, welche die IX. Verfassungsbeilage für Staatsdiener der Verwaltung trifft [5]).

Die Versetzung von Gemeindebeamten in den Ruhestand erfolgt durch den Magistrat ohne Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten. Dies gilt auch bezüglich definitiv angestellter Magistratsmitglieder und höherer Gemeindebediensteter, wenn die Versetzung in den Ruhestand auf Ansuchen entweder wegen erreichten 70. Lebensjahres oder wegen nachgewiesener Dienstuntauglichkeit stattfindet. Soll dagegen die Versetzung in den Ruhestand aus irgend einem anderen Grunde verfügt werden, so kann dies nur entweder auf Grund einstimmiger Beschlüsse beider Gemeindecollegien oder auf Grund eines Magistratsbeschlusses geschehen, der die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erhalten hat [6]).

III. Kapitel.

Die Districtsgemeinden.

§ 54. **Rechtliche Stellung der Districtsgemeinden.** Die Districtsgemeinden sind wirkliche Gemeindeverbände höherer Ordnung mit körperschaftlichen Rechten (Distr.-R.-Ges. Art. 1). Sie sind, gleich den Ortsgemeinden, gesetzlich nothwendige Verbände, in welche der Staat — seine Angehörigen und sein Gebiet — sich gliedert. Nur die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte sind vom Districtsgemeindeverbande ausgeschlossen (Art. 35).

1) Vgl. außerdem die Bestimmungen in Art. 167 der diesſ., 96, 97 der pfälz. G.-O.
2) Diesſ. G.-O. Art. 81 Abſ. I. 3) Diesſ. G.-O. Art. 172.
4) Diesſ. G.-O. Art. 81 Abſ. II. 5) Diesſ. G.-O. Art. 74 Abſ. II.
6) Diesſ. G.-O. Art. 159 Abſ. I Ziff. 9 und Abſ. II.

Ueber die Eintheilung des Landes in Districtsgemeinden bestimmt das Gesetz (Art. 1), daß diesseits des Rheines jeder Amtsbezirk einer Districtsverwaltungsbehörde, in der Pfalz jeder Canton eine Districtsgemeinde bilde.

Es wird jedoch nachstehende Ausnahme von der aufgestellten Regel zugelassen:

„Werden in Folge einer Amtsorganisation mehrere Landgerichtsbezirke in einen Verwaltungsdistrict vereinigt, so kann jeder dieser Bezirke als Districtsgemeinde mit besonderer Vertretung fortbestehen."

Das Gesetz bezeichnet die Districtsgemeinden als „Corporationen". Es will damit ausdrücken, daß sie keine bloßen Gesellschaften, sondern wahre Gemeinden mit juristischer Persönlichkeit seien.

Die Bedeutung dieses Rechtssatzes ist eine öffentlichrechtliche, insoferne er die Districtsgemeinden als Gemeindeverbände bezeichnet, eine bürgerlichrechtliche, insoferne er ihnen die Eigenschaft juristischer Personen zuschreibt.

Mitglieder des Districtsgemeindeverbandes sind die Ortsgemeinden und die Eigenthümer der zu keiner Ortsgemeinde gehörigen Gemarkungen. Da übrigens die Ortsgemeinden nichts anderes sind, als die Gesammtheit der Gemeindeangehörigen, so kann man auch sagen, daß die Ortsgemeindeangehörigen als solche zugleich Districtsgemeindeangehörige seien. Eine besondere, von der Ortsgemeindeangehörigkeit rechtlich losgelöste Districtsgemeindeangehörigkeit des Einzelnen gibt es indessen nicht.

Was die Verwaltungsthätigkeit der Districtsgemeinden anlangt, so ist vor Allem hervorzuheben, daß dieselben durch ihre Organe, Districtsrath und Districtsausschuß, keine obrigkeitliche oder Amtsgewalt innerhalb des Gemeindebezirkes ausüben. Ihre Organe sind in ihrem eigentlichen Wirkungskreise lediglich mit der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten befaßt. Eine gesetzliche Abgrenzung dieser Letzteren besteht nicht. Indessen ergibt es sich von selbst, daß die Districtsgemeinden nicht in Gebiete übergreifen können, welche dem Staate oder andern Gemeindeverbänden zugehören. Bezüglich gewisser Verwaltungsthätigkeiten der Districtsgemeinden ist gesetzlich theils festgestellt, daß sie nothwendig, theils außer Zweifel gestellt, daß sie zulässig sind. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, daß nicht Alles, was Districtslast ist, dadurch zum Gegenstande der districtsgemeindlichen Verwaltung wird. Den Districtsgemeinden können Lasten auch für Zwecke auferlegt sein, die nicht im Bereiche ihrer eigenen Verwaltung liegen. Die Districtsgemeinden können sodann, innerhalb der oben angegebenen Grenzen, den Umkreis ihrer Verwaltungsthätigkeit über das gesetzlich Nothwendige hinaus erweitern. Einem Zwange können sie in dieser Beziehung nicht unterliegen. Hat aber eine solche Erweiterung in bleibender Weise stattgefunden, so wird die betreffende Verwaltungsthätigkeit zu einer rechtlich nothwendigen [1]) (Art. 27).

Die Districtsgemeinden haben ein Recht selbständiger Verwaltung nur in beschränktem Maße. Sie stehen in den wichtigsten Beziehungen unter Staatscuratel, im Uebrigen unter Staatsaufsicht. Die Grenzen der einen und der anderen staatlichen Befugniß lassen sich nur nach einem formellen Gesichtspunkte angeben. Die Beschlüsse, welche der Districtsrath faßt, bedürfen in der Regel zu ihrer Rechtsgiltigkeit der Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern (Art. 23). Beschlüsse des Districtsausschusses dagegen bedürfen solcher Bestätigung nicht, sie können nur, wenn

1) Als Districtslasten werden in Art. 27 u. A. genannt: Districtsstraßen, Feuerlöschmaschinen, Hebammenunterricht, Besoldung der Districtsthierärzte. Das Armenpflegegesetz vom 29. April 1869 Art. 38, 39 erklärt die Districtsgemeinden für berechtigt, Armenhäuser, Beschäftigungsanstalten, Armencolonien, Krankenhäuser und Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder zu errichten, ferner Spar- und Vorschußkassen und ähnliche Anstalten zu gründen.

sie Gesetzen oder Verordnungen zuwiderlaufen, durch die Regierung aufsichtlich außer Kraft gesetzt werden. Hieraus erhellt, daß die Ausscheidung der Zuständigkeiten der beiden genannten Districtsorgane (Art. 11, 16) zugleich für die Ausscheidung der Gebiete unfreier und freier Selbstverwaltung der Districtsgemeinden maßgibt. Bezüglich dieser Ausscheidung aber gilt im Allgemeinen der Grundsatz, daß alle Angelegenheiten der Districtsgemeinde zur Zuständigkeit des Districtsrathes gehören, welche nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift dem Districtsausschusse zugewiesen sind. Der Letztere ist das Organ der Districtsgemeinde für die Führung der laufenden Verwaltung, insbesondere der Vermögensverwaltung. Er kann bei Gefahr auf Verzug statt des Districtsrathes die zur Abwehr erheblicher Nachtheile erforderlichen Leistungen beschließen (Art. 25). Er hat ferner alle an den Districtsrath zu bringenden Gegenstände vorzuberathen und vorzubereiten.

Die Verwaltung aller Districtsanstalten geschieht nach den vom Districtsrathe vorgeschlagenen oder geprüften und von der Kreisregierung genehmigten Ordnungen.

Die Aufsicht über die Districtsanstalten führt der Districtsausschuß.

Die districtsgemeindlichen Organe haben außerdem noch eine Reihe einzelner Befugnisse und Functionen, insbesondere auch auf dem Gebiete der staatlichen Verwaltung.

§ 55. **Der Districtsrath.** Der Districtsrath besteht nach Art. 2 ff. des Gesetzes:

1. aus den Vertretern sämmtlicher zu der Districtsgemeinde gehörigen Ortsgemeinden. Auf 2000 Einwohner trifft ein Vertreter und wenigstens einer auf jede Gemeinde. Ergibt sich bei der Berechnung ein Restbetrag von mehr als 1000 Einwohnern, so trifft auf diesen noch ein weiterer Vertreter.

Die Vertreter der Gemeinden werden aus den Gemeindebürgern gewählt, in Gemeinden mit Stadtverfassung von den zu einem Wahlkörper vereinigten Gemeindecollegien, in Landgemeinden vom Gemeindeausschusse, in pfälzischen Gemeinden vom Gemeinderathe.

2. Mitglieder des Districtsrathes sind ferner die Eigenthümer desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Districte entrichtet wird, mit einem Achtel der Zahl der Gemeindevertreter.

Die Personalisten und deren gesetzliche Vertreter können Bevollmächtigte in den Districtsrath abordnen; sie müssen dies thun, wenn sie weiblichen Geschlechtes sind oder das zum Eintritte erforderliche Alter noch nicht erreicht haben.

Der Bevollmächtigte ist in seiner Thätigkeit als Districtsrath vom Vollmachtgeber unabhängig; er kann sich auf erhaltene Aufträge nicht beziehen.

3. Der Districtsrath besteht weiter aus Vertretern der fünfzig nächst den Personalisten höchstbesteuerten Grundbesitzer des Districts. Die Zahl dieser Vertreter beträgt ein Viertel der Zahl der Gemeindevertreter.

Die Vertreter sind von den bezeichneten Grundeigenthümern aus ihrer Mitte zu wählen.

4. Wenn das Staatsärar an den Districtsumlagen betheiligt ist, so gehört auch ein Vertreter desselben dem Districtsrathe an.

Zu diesen regelmäßigen Mitgliedern des Districtsrathes kommen bei Berathungen über Angelegenheiten der Districtsarmenpflege noch hinzu

5. die Bezirksärzte,

6. zwei selbständige Pfarrer des Districtes, welche am Beginne jeder Districtsrathswahlperiode und auf deren Dauer von dem neugebildeten Districtsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählt werden.

Allgemeine Erfordernisse für die Mitgliedschaft im Districtsrathe sind Willens-

fähigkeit, männliches Geschlecht, Staatsangehörigkeit, vollendetes dreißigstes Lebensjahr, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und, was die unter Ziff. 1—3 aufgeführten Kategorien anlangt, Nichtvorhandensein solcher Umstände, welche von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung ausschließen.

Die Beamten der vorgesetzten Districtsverwaltungsbehörde sind nicht zum Districtsrathe wählbar.

Die Districtsrathswahlen finden alle drei Jahre statt (Art. 9). Der König hat das Recht der Auflösung. Im Falle der Auflösung müssen innerhalb acht Wochen Neuwahlen für den Rest der Wahlperiode erfolgen (Art. 12).

Ablehnung der Wahl und Rücktritt ist nur aus den gesetzlichen Entschuldigungsgründen (Art. 8) statthaft. Ueber die Legitimation der gewählten Mitglieder entscheidet der Districtsrath (Art. 10), über die Theilnahmeberechtigung der Personalisten wird im Verwaltungsrechtswege entschieden (Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 21).

Der Districtsrath tritt nur auf Einberufung durch die Districtsverwaltungsbehörde zusammen.

Die Einberufung muß mindestens einmal im Jahre erfolgen. Bei dringender Veranlassung kann der Districtsrath auch zu außerordentlichen Sitzungen berufen werden.

Die Schließung des Districtsrathes geschieht durch den vorsitzenden Districtsverwaltungsbeamten. Nach erklärtem Schlusse darf der Districtsrath nicht mehr versammelt bleiben. Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn etwa während einer Versammlung des Districtsrathes der König die Auflösung verfügt oder die Wahlperiode abläuft (Art. 12).

Vorsitz und Geschäftsleitung im Districtsrathe steht dem Vorstande des Bezirksamtes oder dessen Stellvertreter zu. Der vorsitzende Beamte ist jedoch nicht Mitglied des Districtsrathes. Er hat zwar das Recht der Meinungsäußerung und Antragstellung, ein Stimmrecht aber nur da, wo das Gesetz ihm ein solches ausdrücklich zuspricht (Art. 12, 13).

Die Sitzungen des Districtsrathes sind regelmäßig öffentlich. Der Districtsrath kann jedoch Ausschluß der Oeffentlichkeit beschließen, wenn aus derselben für den Staat, eine Gemeinde oder einzelne Personen ein Nachtheil droht.

Zur Beschlußfähigkeit des Districtsrathes ist Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Nur für die Entscheidung über die Entschuldigungen der ausgebliebenen Mitglieder ist keine Beschlußfähigkeitsziffer vorgeschrieben (Art. 13, 14).

Bei Beschlußfassung über die Districtsrechnung sind die Mitglieder des Districtsausschusses von der Theilnahme an der Abstimmung, nicht aber von der Anrechnung an der Beschlußfähigkeitsziffer ausgeschlossen (Art. 21).

Die Beschlüsse des Districtsrathes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Regelmäßig genügt relative Stimmenmehrheit. Nur bei den Wahlen der Ausschußmitglieder und des Kassiers wird absolute Stimmenmehrheit gefordert. Bei Stimmengleichheit hat der Vorstand den Stichentscheid (Art. 13, 15, 20).

Es ist schon früher erwähnt worden, daß, insoweit die Willensäußerungen der Districtsgemeinde durch den Districtsrath erfolgen, die Gemeinde der Staatscuratel unterliegt, die durch die Kreisstelle ausgeübt wird.

Daher müssen die Verhandlungen des Districtsrathes durch das Bezirksamt der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, unterbreitet und von dieser in collegialer Berathung alsbald beschieden werden (Art. 23).

Wenn der Districtsrath innerhalb der Grenzen seines gesetzlich nicht gebundenen Ermessens einen Antrag, gleichviel von wem gestellt, abgelehnt hat, ist dieser Beschluß

sofort endgiltig. Er unterliegt keiner Bescheidung durch die Kreisregierung und daher auch keiner Anfechtung.

Insoweit es sich um Beschlüsse handelt, bei welchen die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen der Districtsgemeinde und ihrer Mitglieder in Frage steht, hat die Bescheidung der Kreisstelle die Natur einer rechtlichen Entscheidung. Daraus ergibt sich, daß in diesen Fällen die Kreisregierung auch anders entscheiden kann, als der Districtsrath beschlossen hat. Sie kann dem Beschlusse des Districtsrathes entgegen die Verpflichtung der Districtsgemeinde aussprechen, eine Leistung als eine gesetzlich nothwendige zu übernehmen.

Insoferne es sich um anderweitige Beschlüsse positiver Natur handelt, hat deren Bescheidung durch die Kreisregierung die Natur einer curatelamtlichen Würdigung. Die Kreisregierung kann hier die Bestätigung ertheilen oder versagen, sie kann aber niemals an die Stelle des Districtsrathsbeschlusses eine andere Verfügung setzen.

Die Entschließung der Kreisregierung ist durch Beschwerde anfechtbar (Art. 23, 24). Das Beschwerderecht steht zu:

1. den Mitgliedern der Districtsgemeinde,
2. den Personalisten des Districtsrathes,
3. dem Districtsausschusse insoweit, als Beschlüsse des Districtsrathes von der Kreisregierung nicht bestätigt worden sind.

Die Beschwerde ist eine verwaltungsrechtliche Beschwerde, soferne durch sie eine Entscheidung der Kreisregierung über Auferlegung und Vertheilung von Districtslasten als rechtsverletzend angefochten wird. Solche Beschwerden sind an den Verwaltungsgerichtshof zu richten [1]).

In allen übrigen Fällen ist die Beschwerde Verwaltungsbeschwerde und an das Staatsministerium des Innern zu richten, welches in letzter Instanz entscheidet.

Bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten mehrerer Districtsgemeinden bezw. solcher und unmittelbarer Städte findet gemeinschaftliche Verhandlung der Districtsausschüsse bezw. der Vertreter der Gemeindecollegien nach näherer Bestimmung der Art. 34 und 35 des Gesetzes statt.

§ 56. **Der Districtsausschuß und die Districtsgemeindebediensteten.** Der Districtsrath wählt aus seiner Mitte einen Ausschuß von vier bis sechs Mitgliedern nebst ebenso vielen Ersatzmännern [2]).

Für die Angelegenheiten der districtiven Armenpflege treten dem Districtsausschusse die nämlichen Mitglieder hinzu, durch welche in solchen Fällen der Districtsrath verstärkt wird.

Die Function der Mitglieder des Districtsausschusses dauert, abgesehen von den Fällen des persönlichen Verlustes der Districtsrathsmitgliedschaft und des bewilligten Rücktrittes, so lange als die Function des wählenden Districtsrathes. Im Falle der Auflösung des Districtsrathes hat jedoch der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen, bis der neu gebildete Districtsrath einen neuen Ausschuß bestellt hat [3]).

Auch der Districtsausschuß kann sich nur auf Einberufung des Districtsverwaltungsbeamten versammeln. Die Einberufung muß jedoch erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der Ausschußmitglieder darauf anträgt [4]).

Vorstand des Ausschusses ist der Vorstand des Bezirksamtes, bei dessen Ver-

---

1) Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 1.
2) Ges. Art. 15 trifft auch Vorsehung gegen das Zusammentreffen naher Verwandter und Verschwägerter im Ausschusse.
3) Ges. Art. 19. 4) Ges. Art. 18.

hinderung sein Stellvertreter. Der Vorstand ist nicht Mitglied des Ausschusses. Er hat sonach im Ausschusse dieselbe Stellung wie im Districtsrathe.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist, je nachdem derselbe vier oder mehr Mitglieder zählt, die Anwesenheit von drei oder vier Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorstand den Stichentscheid.

Glaubt der Vorstand, daß ein Beschluß des Ausschusses den Gesetzen oder königlichen Verordnungen zuwiderlaufe, so ist er berechtigt und verpflichtet, den Vollzug des Beschlusses auszusetzen und die Verhandlungen binnen acht Tagen der Kreisregierung vorzulegen. Letztere entscheidet alsdann nach collegialer Berathung darüber, ob der beanstandete Beschluß aufrecht zu erhalten oder aufzuheben sei. Letzteren Falles muß die Entscheidung mit Gründen versehen und die Sache zu neuer Beschlußfassung an den Ausschuß zurückverwiesen werden (Art. 17).

Für die Zwecke der Districtsverwaltung können Gemeindebedienstete aufgestellt werden. Gesetzlich nothwendig ist das Amt eines Districtskassiers, der vom Districtsrathe mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wird. Ueber die Aufstellung sonstiger Districtsgemeindebediensteter beschließt der Districtsrath nach Maßgabe des Bedürfnisses und der bestehenden rechtlichen Verpflichtungen zum Unterhalte von Districtsanstalten.

IV. Kapitel.

Die Kreisgemeinden.

§ 57. **Rechtliche Stellung der Kreisgemeinden.** Die Kreisgemeinden sind die Gemeindeverbände höchster Ordnung. Jeder Regierungsbezirk bildet zugleich eine Kreisgemeinde. Aenderungen im Umfange des Regierungsbezirkes ergreifen von selbst auch die Kreisgemeinde (Landrathsges. Art. 1).

Die Kreisgemeinden sind in öffentlichrechtlicher Beziehung Gemeindeverbände, in bürgerlichrechtlicher Hinsicht juristische Personen.

Mitglieder der Kreisgemeinde sind die Districtsgemeinden und unmittelbaren Städte des Regierungsbezirkes. Das Verhältniß dieser Mitglieder zur Kreisgemeinde entspricht jenem der Districtsgemeindemitglieder zur Districtsgemeinde. Dagegen ist die Organisation der Kreisgemeinden von jener der übrigen Gemeindeverbände völlig verschieden.

Der Inhaber der öffentlichen Gewalt in der Kreisgemeinde ist der König als Träger der Staatsgewalt. Der König ist nicht bloßes Organ der Kreisgemeinde, er ist deren Herr. Die aus Wahl hervorgegangenen kreisgemeindlichen Organe — Landrath und Landrathsausschuß — können ebensowenig, wie der Landtag über den Staat, einen Willen über die Kreisgemeinde äußern. Nur der König und in dessen Namen die Staatsbehörden können dies thun. Die Vertretungsorgane der Kreisgemeinde stehen dem Könige lediglich berathend und beschränkend bei Ausübung seiner Gewalt über die Gemeinde zur Seite, ähnlich wie der Landtag bei Ausübung der Staatsgewalt. Es ist vielleicht kein ganz unzutreffender Vergleich, wenn man die Ortsgemeinde eine republicanisch, die Kreisgemeinde eine monarchisch verfaßte Gemeinde nennt.

Die kreisgemeindlichen Vertretungsorgane haben nur diejenigen Rechte, welche das Gesetz ihnen ausdrücklich zuschreibt [1]). Bei Vergleich der Zuständigkeiten des Land-

---

1) Ges. Art 15 und 33.

rathes und des Landrathsausschusses aber ergibt sich, daß Ersterer als das regelmäßig zuständige Organ erscheint.

Aus dem Umstande, daß der Träger der Staatsgewalt Träger der öffentlichen Gewalt in der Kreisgemeinde ist, erklärt es sich, daß die Begriffe der Staatsaufsicht und der Staatscuratel für die Kreisgemeinde gegenstandslos sind. Wenn der König Landrathsbeschlüsse bescheidet, übt er weder Aufsicht noch Curatel, sondern seine Gewalt über die Gemeinde.

Der Schwerpunkt der Bedeutung der Kreisgemeinde liegt in der Führung eines gesonderten Haushaltes. Auf diesem Gebiete sind die Rechte der Kreisvertretung am Weitesten bemessen. Die Vermögensverwaltung und Haushaltung der Kreisgemeinden fällt mit jener des Staats nicht zusammen, sie bleibt, wenn auch von Staatsbehörden geführt, doch eine gesonderte.

Anders liegt die Sache auf dem Gebiete der eigentlichen Verwaltungsthätigkeit. Hier schwinden die Grenzen staatlicher und kreisgemeindlicher Verwaltung völlig. Es gibt zwar eine gesetzliche Ausscheidung von Staats- und Kreis*lasten*, aber es gibt keine gesetzliche Ausscheidung von Staats- und Kreisgemeinde*verwaltung*.

Daneben bestehen für die kreisgemeindlichen ähnlich wie für die districtsgemeindlichen Organe eine Mehrzahl einzelner Befugnisse sowie von Functionen im Gebiete der Staatsverwaltung.

§ 58. **Der Landrath.** Der Landrath besteht nach Art. 2 ff. des Landrathsgesetzes

1. aus den Abgeordneten der Districtsgemeinden des Regierungsbezirkes. Auf zwei Districtsgemeinden trifft ein Abgeordneter. Ist die Zahl der Districtsgemeinden eine ungerade, so erhält eine derselben, die durch die Kreisregierung zu bestimmen ist, einen Abgeordneten für sich.

2. Mitglieder des Landrathes sind ferner die Abgeordneten der unmittelbaren Städte des Regierungsbezirkes. Städte mit 30,000 und weniger Einwohnern haben einen, Städte mit mehr als 30,000 bis zu 70,000 Einwohnern zwei Abgeordnete. Städte von mehr als 60,000 Seelen erhalten für je 20,000 Seelen mehr einen weitern Abgeordneten. Ergibt sich bei der Berechnung ein Restbetrag von mehr als 10,000 Einwohnern, so trifft auf diesen gleichfalls noch ein Abgeordneter.

3. Dem Landrathe gehören weiter als Mitglieder an Abgeordnete derjenigen Grundeigenthümer, welche nach dem Steuerdefinitivum mit einem Grundsteuersimplum von mindestens 25 fl. belegt sind und dasselbe auch wirklich entrichten. Ihre Zahl beträgt ein Viertel der Zahl der Districtsgemeindevertreter.

4. Im Landrathe sind außerdem die wirklichen selbständigen Pfarrer des Regierungsbezirkes mit drei Mitgliedern vertreten. Das Antheilsverhältniß der katholischen und der protestantischen Pfarrer wird von der Kreisregierung nach dem Zahlenverhältnisse der Pfarreien beider Religionsgesellschaften bestimmt.

5. Hat im Regierungsbezirke eine Universität ihren Sitz, so gehört ein Abgeordneter derselben dem Landrathe an.

Außer den Landrathsmitgliedern müssen Ersatzmänner in gleicher Zahl gewählt werden.

Allgemeine Erfordernisse für die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu Landräthen und Ersatzmännern sind Willensfähigkeit, männliches Geschlecht, Staatsangehörigkeit, vollendetes dreißigstes Lebensjahr und Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Als Abgeordnete der Districtsgemeinden und unmittelbaren Städte sind die zum

Districtsrathe wählbaren Gemeindebürger des Wahlbezirkes wählbar. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der betreffenden Districtsräthe, bezw. Gemeindecollegien.

Wahlberechtigt und wählbar bei der Classe der Grundbesitzer sind jene, welche seit sechs Jahren die Staatsangehörigkeit besitzen und bei welchen keiner jener Umstände vorliegt, die von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung ausschließen.

Bei der Wahl der Abgeordneten der Universitäten sind nur die ordentlichen Professoren wahlberechtigt und wählbar.

Die Landrathswahlen finden alle sechs Jahre, und zwar nach vollzogenen Districtsrathswahlen statt (Art. 12). Der König hat das Recht der Auflösung. Im Falle der Auflösung müssen binnen zwei Monaten Neuwahlen stattfinden. Die Neuwahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode (Art. 19).

Bezüglich der Wahlablehnung und des Austrittes gilt dasselbe wie beim Districtsrathe (Art. 10). Der Landrath prüft die Legitimation seiner Mitglieder (Art. 18).

Die Mitglieder des Landraths, welche nicht am Sitze der Versammlung wohnen, erhalten Taggeld (5 Mark) und Reisekostenentschädigung[1]).

Der Landrath versammelt sich mindestens einmal jährlich nach Anordnung des Königs auf Einberufung der Kreisregierung. Die Versammlung dauert, wenn der König sie nicht verlängert, höchstens 14 Tage. Auch kann sie vom Könige vertagt werden. Eröffnung und Schließung geschieht durch den Regierungspräsidenten oder einen königlichen Commissär (Art. 19—21).

Der Landrath wählt nach seiner Eröffnung unter Vorsitz des Alterspräsidenten mit absoluter Mehrheit einen Präsidenten und Schriftführer. Er kann Ausschüsse bilden (Art. 24). Er beräth regelmäßig öffentlich, kann aber geheime Sitzungen beschließen (Art. 23). Er empfängt die Regierungsvorlagen durch die königlichen Commissäre.

Die nöthigen Aufschlüsse werden dem Landrathe durch Mitglieder der Kreisregierung ertheilt. Diese Commissäre haben das Recht und auf Verlangen des Landrathes die Pflicht, dessen Sitzungen beizuwohnen. Sie können jeder Zeit das Wort ergreifen (Art. 22).

Der Landrath kann Sachverständige vernehmen, im Uebrigen darf er regelmäßig nur mit der Kreisregierung verkehren (Art. 29).

Zur Beschlußfähigkeit des Landrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Regelmäßig genügt relative Mehrheit. Nur zur Wahl des Präsidenten und des Secretärs, sowie der Mitglieder des Landrathsausschusses ist absolute Mehrheit vom Gesetze gefordert. Der Präsident hat lediglich bei Stimmengleichheit seine Stimme abzugeben, welche sodann entscheidet (Art. 25).

Die Verhandlungen des Landrathes müssen alsbald nach geschlossener Versammlung behufs Erholung der königlichen Entschließungen dem Staatsministerium des Innern vorgelegt werden. Dieses Ministerium erstattet im Benehmen mit den übrigen sachlich betheiligten Ministerien Bericht an den König. Die königlichen Entschließungen hierauf werden in einen Landrathsabschied zusammengefaßt, welcher unter der Unterschrift des Königs und Gegenzeichnung der betheiligten Staatsminister ergeht. Der Landrathsabschied wird durch das Gesetz- und Verordnungsblatt und durch das Kreisamtsblatt verkündet (Art. 28).

Der Landrathsabschied ist kein bloßer Curatelbescheid gegenüber dem Landrathe.

---

1) Ges. Art. 14, Landtagsabschied vom 19. Mai 1881 § 40.

Er enthält die staatsrechtlich unanfechtbaren Willenserklärungen des Königs für die Kreisgemeinde. Allerdings ist der König, wenn er seinen Willen mit Wirkung für die Kreisgemeinde ausspricht, in gewisser Weise an die Beschlüsse des Landrathes gebunden, ähnlich wie er da, wo er seinen Willen mit Wirkung für den Staat ausspricht, an die Beschlüsse des Landtages unter Umständen gebunden ist. Aber die Rechtsfrage, wie weit diese Gebundenheit in jedem Falle reicht, entscheidet der König selbst endgiltig. Sein Ausspruch bildet formales Recht.

Im Einzelnen ergeben sich hienach folgende Sätze.

Insoweit der Landrath innerhalb der Grenzen seines gesetzlich nicht gebundenen Ermessens Anträge abgelehnt hat, darf der König deren Genehmigung im Landrathsabschiede nicht aussprechen. Der König entscheidet aber endgiltig darüber, ob eine Frage des freien Ermessens des Landrathes vorliegt.

Bei Beschlüssen des Landrathes, die auf die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen der Kreisgemeinde sich beziehen, hat der König das Recht zu prüfen, ob durch die gefaßten Beschlüsse den gesetzlichen Verbindlichkeiten genügt ist. Gelangt er dazu, dies zu verneinen, so ist er an die Beschlüsse des Landrathes nicht gebunden. Er kann mit Rechtswirkung für die Kreisgemeinde dasjenige verfügen, was er für Rechtens hält.

Anderweitigen Landrathsbeschlüssen positiver Natur gegenüber waltet das freie Ermessen des Königs. Er kann ihnen nach Belieben die Genehmigung ertheilen oder versagen. Nur wenn Ersteres der Fall ist, liegt eine rechtswirksame Willenserklärung für die Kreisgemeinde vor.

§ 59. **Der Landrathsausschuß.** Der Landrath wählt aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit einen Ausschuß von sechs Mitgliedern und ebensoviele Ersatzmänner[1]).

Der Ausschuß wird alle drei Jahre erneuert. Im Falle der Auflösung des Landrathes hat der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen, bis der neu gewählte Landrath einen neuen Ausschuß bestellt hat (Art. 36).

Der Landrathsausschuß kann sich nur auf Einberufung durch die Kreisregierung versammeln. Die Einberufung muß jedoch erfolgen, wenn wenigstens drei Ausschußmitglieder darauf antragen. Versammlungsort ist regelmäßig die Kreishauptstadt (Art. 34).

Der Landrathsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und einen Secretär. Er hat von diesen Wahlen der Kreisregierung Anzeige zu machen (Art. 31).

Ueber den Geschäftsgang sind nur wenige gesetzliche Vorschriften gegeben. Es ist bestimmt, daß auch der Ausschuß nur mit der Regierung in Geschäftsberührung treten und nur an diese Anträge stellen und Gutachten abgeben kann. Hievon bestehen zwei Ausnahmen. Der Ausschuß hat das Recht, von den aus Kreismitteln unterhaltenen Anstalten und Einrichtungen persönlich Einsicht zu nehmen. Er ist ferner befugt, wenn seinen Anträgen Seitens der Kreisregierung keine Folge gegeben wird, bei dem zuständigen Staatsministerium unmittelbar Beschwerde einzureichen (Art. 33, 34).

Der Ausschuß kann nur berathen und beschließen, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorstand hat stets mitzustimmen und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid (Art. 35).

Die Beschlüsse des Landrathsausschusses bedürfen in der Regel keiner königlichen Genehmigung, dies schon deshalb nicht, weil dieselben regelmäßig ihrem Inhalte nach nicht von der Art sind, daß eine solche Genehmigung veranlaßt ist. Die königliche

1) Ges. Art. 31. Die Bestimmungen des Districtsrathsges. gegen Zusammentreffen naher Verwandter und Verschwägerter gelten auch hier.

Genehmigung ist nur da erforderlich, wo der Landrathsausschuß ausnahmsweise an Stelle des Landrathes einen Beschluß faßt, der, wenn vom Landrathe selbst herrührend, nur durch die Genehmigung des Königs rechtswirksam werden könnte.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Functionen der Staatsgewalt.

I. Kapitel.

Gesetz und Verordnung.

§ 60. **Das Gesetz.** Solange der König von Bayern unbeschränkter Herrscher war, war er hinsichtlich der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch keinerlei Vorschriften eingeengt. Jedes von ihm ausgesprochene und verkündete Gesetz war für die Unterthanen unbedingt verpflichtend.

Dies änderte sich mit dem Erlasse der Verfassungsurkunde von 1818. Durch diese hat sich der König in Ausübung seiner gesetzgebenden Thätigkeit gebunden, jedoch so, daß seine Herrscherstellung als Inhaber „aller Rechte der Staatsgewalt" keinen Eintrag erlitten hat.

Die Akte der Gesetzgebung gehen lediglich vom Könige aus. „Der König allein", sagt die Verfassungsurkunde (Tit. VII § 30), „sanctionirt die Gesetze". Das Gesetz wird zum Gesetze nur durch den Willen des Königs. Der Satz, daß dem Landtage kein Antheil an der Staatsgewalt zukömmt, bewährt sich auch hier.

Die Mitwirkung des Landtages bezieht sich nur auf die Entstehung des Gesetzesinhaltes. Zum Gesetze können, soweit dieses Mitwirkungsrecht reicht, nur solche Rechtsnormen erhoben werden, welchen der Landtag zugestimmt hat. Aber zum Gesetze werden sie nicht durch die Beschlüsse der Kammern und nicht durch Vereinbarung zwischen Landtag und Krone, sondern nur durch den Willen des Königs.

Die Verfassungsurkunde (Tit. VII § 2) umschreibt das Mitwirkungsrecht des Landtages auf dem Gebiete der Gesetzgebung mit folgenden Worten:

„Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden."

Hienach erstreckt sich das Mitwirkungsrecht des Landtages auf die Feststellung der Gesetze im materiellen und eigentlichen Sinne. Denn jeder solchen Rechtsnorm kömmt die Eigenschaft allgemeiner Giltigkeit zu, jede Rechtsnorm hat den Zweck, durch Gebot oder Verbot in das Handeln der Menschen einzugreifen, jede Rechtsnorm betrifft also die Freiheit der Personen oder das Eigenthum. Die Worte der Verfassungsurkunde engen den Begriff des Gesetzes nicht ein, sondern sie bestimmen ihn, und zwar in zutreffender Weise[1]).

---

1) Trotzdem blieben Zweifel und Streitigkeiten über die Grenzen der Gesetzgebung und des Verordnungsrechtes nach Erlaß der Verfassungsurkunde nicht aus. Das Militär-Strafrecht und

Die angegebene Vorschrift der Verfassung ist in ihrer Wirkung nicht auf das Recht beschränkt, welches unter der Herrschaft der Verfassungsurkunde entstanden ist; sie gilt auch für das früher geschaffene Recht. Diese älteren Akte der Staatsgewalt sind demnach ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung auf ihren Inhalt zu prüfen. Vorschriften aus der Zeit vor Erlassung der Verfassungsurkunde sind hinsichtlich ihrer Aenderung oder Beseitigung als Gesetze zu behandeln, wenn sie ihrem Inhalte nach als Gesetze im Sinne der Verfassungsurkunde erscheinen.

Der Wortlaut der angeführten Verfassungsbestimmung schließt für die organisatorische Gesetzgebung und für die Verordnung im materiellen Wortsinne grundsätzlich das Mitwirkungsrecht des Landtages aus.

Doch gilt dieser Grundsatz nicht ohne erhebliche Ausnahmen.

Die eine derselben ergibt sich aus der Verfassungsurkunde selbst. Diese sagt (Tit. X § 7): „Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.“ Damit wird der gesammte Inhalt des formalen Verfassungsrechtes, der zu einem beträchtlichen Theile nicht unter den Gesetzesbegriff des Tit. VII § 2 der Verfassungsurkunde fällt und insbesondere sehr wichtige organisatorische Rechtssätze enthält, dem Wege der Gesetzgebung überwiesen. Es entstehen hiedurch die rein formalen Begriffe des Verfassungsänderungs- und des Verfassungsgesetzes.

Verfassungsgesetze sind die Verfassungsurkunde selbst, ferner diejenigen älteren Gesetze, welche durch die Verfassungsurkunde als Bestandtheile derselben erklärt sind, endlich diejenigen späteren Gesetze, welchen die Eigenschaft von Verfassungsgesetzen beigelegt ist.

Verfassungsänderungsgesetze sind solche Gesetze, durch welche verfassungsgesetzliche Bestimmungen geändert oder aufgehoben werden. Verfassungsänderungsgesetze sind nicht nothwendig selbst Verfassungsgesetze.

Die Eigenschaft eines Gesetzes als Verfassungsgesetz hat die Wirkung, daß die Ertheilung der Zustimmung des Landtages zu dessen Aenderung, Erläuternng oder Aufhebung an die Einhaltung erschwerender Vorschriften gebunden ist. Diese Vorschriften sind bereits früher zur Darstellung gekommen.

Sie sind sowohl dann einzuhalten, wenn an Stelle bisheriger verfassungsgesetzlicher Bestimmungen neue verfassungsgesetzliche Bestimmungen, als auch dann, wenn an Stelle bisheriger verfassungsgesetzlicher Bestimmungen einfache gesetzliche Bestimmungen treten sollen.

Nicht minder sind jene Vorschriften zu beachten, wenn ohne Berührung bestehenden Verfassungsrechtes neue gesetzliche Bestimmungen mit der Eigenschaft verfassungsgesetzlicher Bestimmungen ausgestattet werden sollen. Denn alle neuen Verfassungsgesetze erscheinen als Zusätze zur Verfassungsurkunde und solche Zusätze sind nach ausdrücklicher Anordnung der Verfassungsurkunde gleich Verfassungsänderungen zu behandeln.

-Strafverfahren wurden wenige Jahre nach Erlaß der Verfassungsurkunde — 1822 — durch Dienstvorschriften geregelt. Erst mit den Gesetzen vom 29. April 1869 wurde der durch Tit. VII § 2 der Verfassungsurkunde vorgezeichnete Weg eingeschlagen.

Ein anderes strittiges Grenzgebiet von sehr bedeutendem Umfange war jenes der polizeilichen Strafbestimmungen. Auf diesem Gebiete hat sich eine langdauernde Verwirrung der Grenzen zwischen dem Mitwirkungsrechte des Landtages und dem freien Anordnungsrechte der Staatsgewalt nicht dadurch ergeben, daß der Grundsatz des maßgebenden Tit. VII § 2 der Verfassungsurkunde ein an sich unklarer gewesen wäre, sondern dadurch, daß es thatsächlich unmöglich war, ihn zu verwirklichen, solange die Unterlage einer gesetzlichen Regelung jenes Anordnungsrechtes fehlte.

Durch das Polizeistrafgesetzbuch ist für das Bereich des Verwaltungsrechtes die Befugniß zum Erlasse von Rechtsnormen in einer Weise geregelt worden, welche den Anforderungen der Verfassung und des Bedürfnisses entspricht.

Die Verfassungsurkunde verlangt für das Zustandekommen eines Verfassungs- oder Verfassungsänderungsgesetzes lediglich die thatsächliche Einhaltung der Vorschriften, welche für die Berathung und Beschlußfassung der Kammern in solchen Fällen gelten. Sie verlangt dagegen nicht, daß die Beobachtung der bezeichneten Vorschriften im Gesetze selbst ausdrücklich erwähnt wird. Indessen ist es eine wohlbegründete Gepflogenheit, in die Eingangsformel solcher Gesetze die Worte „unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen" einzuschalten.

Die Verfassungsurkunde enthält ferner keine Bestimmung, wonach das Verfassungsgesetz als solches durch seine äußere Form gekennzeichnet sein müßte. Da aber das Verfassungsgesetz an seinem Inhalte nicht als solches erkannt werden kann und für die ausnahmsweise Eigenschaft eines Gesetzes als Verfassungsgesetz keine Vermuthung spricht, so muß aus dem Gesetze selbst der Wille des Gesetzgebers hervorgehen, daß dasselbe Verfassungsgesetz sein solle. Dabei ist nicht nöthig, daß dieser Wille mit unmittelbaren Worten ausgedrückt wird; es genügt, daß er erkennbar ist. Das erstere Verfahren ist indessen das gewöhnliche und jedenfalls vorzuziehen.

Eine weitere Ausnahme von der Regel des Tit. VII § 2 der Verfassungsurkunde ergibt sich aus Folgendem.

Der Satz des Tit. VII § 2 der Verfassungsurkunde hat lediglich die Bedeutung, das Gebiet abzugrenzen, innerhalb dessen eine Rechtsvorschrift nur mit Zustimmung des Landtages ergehen kann. Der Satz hat dagegen nicht die Bedeutung eines Verbotes, Rechtsvorschriften, die nicht in diesem Gebiete liegen, unter Zustimmung des Landtages zu erlassen. Die Verfassungsurkunde will nur den Wirkungskreis des Landtages dem Könige gegenüber einschränken, aber dem Könige nicht verwehren, seinerseits von diesen Schranken abzusehen. Ein solches Verbot kann aus dem einfachen Grunde nicht in der Absicht der Verfassungsurkunde liegen, weil es eine unerfüllbare Forderung stellen würde. Die gesetzlichen, verordnungsmäßigen, organisatorischen Bestimmungen, welche zur Regelung irgend eines Theiles der Staatsaufgaben ineinandergreifen müssen, lassen sich nicht immer nach ihrer dreifachen Natur in Bezug auf die formelle Behandlung mechanisch auseinanderreißen.

Immer und immer werden bei der Regelung irgend eines Rechtsstoffes verordnungsmäßige und organisatorische Theile mit den rein gesetzlichen Bestandtheilen sich als dermaßen verwachsen zeigen, daß man sie nicht mit einem operativen Schnitte ablösen kann. Aber auch abgesehen von solchen Fällen können anderweitige Rücksichten es als nützlich erscheinen lassen, die Zustimmung des Landtages zu Staatsakten des Herrschers zu erholen.

Auf diese Art vorzugsweise entsteht der Begriff des formellen Gesetzes. Die Anwendung der Gesetzesform über die Grenzen der verfassungsmäßigen Nothwendigkeit hinaus bedeutet allemal eine Zuständigkeitserweiterung für den Landtag. Das formelle Gesetz unterliegt dem Grundsatze, daß kein bestehendes Gesetz ohne Zustimmung des Landtages abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden kann. Es geht allen früheren Anordnungen vor. Hierin besteht die formelle Gesetzeskraft.

Die Richtigkeit all dieser Sätze wird durch eine ständige Uebung bestätigt.

Gegenstand der Gesetzessanction des Herrschers kann nur ein vom Landtage genehmigter Gesetzentwurf sein. Der Gesetzentwurf bildet sowohl im Verhältnisse der Kammern unter sich als auch nach seiner Vereinbarung zwischen den Kammern gegenüber der Krone eine Einheit. Die Sanction kann nur dem Gesetzentwurfe so wie er liegt oder gar nicht ertheilt werden. Theilweise Sanction oder Sanction mit Abänderungen oder Vorbehalten ist unstatthaft.

Die Gesetzessanction hat zur Voraussetzung, daß ein sanctionsfähiger Gesetzentwurf vorliegt d. h., daß der Entwurf in der vorgeschriebenen Weise zu Stande gekommen ist. Die Beantwortung der Frage, ob dies der Fall ist, steht mit der Sanction logisch im Zusammenhange. Sie bildet eine innere Erwägung des Sanctionirenden. Ein besonderer staatsrechtlicher Akt wäre sie nur dann, wenn eine ausdrückliche Bestimmung die Prüfung des rechtmäßigen Zustandekommens des Entwurfes von der Sanctionirung trennen und einem eigenen Organe zuweisen würde. Dies ist nach bayerischem Staatsrechte ebensowenig der Fall wie nach dem Staatsrechte der andern deutschen Staaten.

Die Sanction kann einem Gesetzentwurfe nur ertheilt werden, wenn Seitens des Landtages gegenüber dem Herrscher die Erklärung abgegeben ist, daß der Entwurf die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtages, bezw. der beiden Kammern erhalten hat. Der Herrscher kann die Sanction auch dann nicht ertheilen, wenn er zwar der Meinung ist, die verfassungsmäßige Zustimmung liege vor, die Kammern jedoch dies verneinen. Der Herrscher kann aber andererseits trotz der Erklärung der Kammern, ihre verfassungsmäßige Zustimmung liege vor, die Sanction verweigern, weil er der Ansicht ist, diese Zustimmung sei nicht gegeben. Denn da er die Sanction beliebig verweigern kann, kann er sie auch aus diesem Grunde verweigern.

Die Frage, ob ein Gesetz rechtmäßig zu Stande gekommen ist, ist eine Frage zwischen Herrscher und Landtag. Sie ist in unanfechtbarer Weise entschieden, wenn auf Grund beiderseitigen Einverständnisses hierüber die Sanction erfolgt ist. Eine Ueberprüfung dieser Frage durch Behörden oder Unterthanen ist unstatthaft. Ein solches Recht, das die Staatsordnung geradezu auf den Kopf stellen würde, ist ihnen, nach bayerischem Staatsrechte wenigstens, nicht eingeräumt. Eine derartige Befugniß kann nicht vermuthet werden. Sie müßte ausdrücklich vom Gesetzgeber anerkannt, sie müßte insbesondere auch in ihrem Umfange näher geregelt sein. Es ist nicht anzunehmen, daß der Herrscher den Bestand der staatlichen Rechtsordnung gerade in demjenigen Theile, den er mit den denkbar stärksten Sicherungen seiner Festigkeit umgibt, den Zufälligkeiten wandelbarer Meinungen Preis geben wolle.

Noch viel weniger kann bei der Gesetzesanwendung eine Prüfung darüber zugelassen werden, ob der gesetzgebende Herrscher zur Regierung berechtigt oder fähig gewesen sei, als er das Gesetz sanctionirte. Weder ein Gericht noch sonst eine Behörde hat darüber zu befinden. Die Thatsache der Innehabung der Staatsgewalt entscheidet. Man kann in Bezug auf die Staatshandlungen unmöglich eine Rechtsauffassung zulassen, wonach das Dasein des Staates und der Herrschaft selbst zeitweilig mit Nichtigkeitsgründen nach civilrechtlicher Art behaftet sein könnte.

Das Gleiche gilt in entsprechender Weise für den Fall einer Reichsverwesung.

Ueber den Zeitpunkt, bis zu welchem die Sanction, wenn sie ertheilt werden will, spätestens ertheilt werden muß, ist bereits in anderem Zusammenhange das Erforderliche bemerkt worden.

Der Sanction der Gesetze muß die gutachtliche Einvernahme des Staatsrathes vorausgehen.

Die Sanction erfolgt mittels Ausfertigung der Gesetzesurkunde. Hiebei sind nachstehende Formvorschriften zu beachten.

Die Urkunde muß selbstverständlich den vollständigen Wortlaut des Gesetzes enthalten. Sie muß ferner der Vernehmung des Staatsrathes und des Beirathes und der Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten Erwähnung thun. Es geschieht dies im Eingange nach dem königlichen Titel und in Verbindung

mit der Sanctionsformel[1]). Die Urkunde muß mit der Unterschrift des Königs versehen sein (Verf.-Urk. Tit. VII § 30). Sie muß außerdem nach verfassungsmäßiger Bestimmung die Gegenzeichnung der betheiligten Minister, nach verordnungsmäßiger Bestimmung die Gegenzeichnung des Gesammtstaatsministeriums tragen. Verordnungsmäßig ist auch die Beglaubigung der Urkunde durch denjenigen Beamten vorgeschrieben, welcher mit der Protokollführung im Staatsrathe beauftragt ist[2]).

Die Gesetzesurkunden geben regelmäßig auch Ort und Tag der Ausfertigung durch den König an.

Zur Rechtsgiltigkeit der Gesetzesurkunde ist nur die Einhaltung der verfassungsgesetzlichen Formvorschriften nothwendig.

§ 61. **Das Verordnungsrecht.** Ueber den Bestand eines eigentlichen Vollzugsverordnungsrechtes der Staatsregierung und ihrer Organe sind begründete Bedenken nicht möglich. Soweit nicht Verwaltungsbefehle in Gesetzesform erlassen sind, ist das Recht des Königs und der vorgesetzten Behörden, durch Verfügung im einzelnen Falle oder durch allgemeine Verfügung — Verwaltungsverordnung — den Gang der Verwaltung zu regeln, eine natürliche Folge des Verhältnisses der Ueber- und Unterordnung, das die bewegende Kraft der Staatsmaschine bildet. Solche Verfügungen und Verordnungen haben sich innerhalb der Grenzen der Gesetze zu halten[3]).

Rechtsverordnungen können nur erlassen werden, wo ein formelles Gesetz dies verstattet. Von einer Ermächtigung zum Erlasse von Rechtsverordnungen kann man strenge genommen nur reden, wo diese Befugniß einer Staats- oder Gemeindebehörde eingeräumt ist, nicht wo der König sich selbst diese Befugniß im Gesetze vorbehält. Indessen bewirkt diese verschiedenartige Begründung des Verordnungsrechtes keine Verschiedenheit in Bezug auf die maßgebenden Rechtsgrundsätze und es kann daher in der folgenden Darstellung von dem Unterschiede zwischen Ermächtigung und Vorbehalt abgesehen werden. Derselbe tritt übrigens in der gesetzlichen und amtlichen Ausdrucksweise — in letzterer gleichmäßig für Verwaltungs- und Rechtsverordnungen — dadurch hervor, daß der Name Verordnung den königlichen Verordnungen vorbehalten wird[4]). Die wissenschaftliche Sprache kann jedoch gleichwohl den Gattungsbegriff der Verordnung nicht entbehren.

Die verfassungsrechtliche Möglichkeit, den Erlaß von materiell gesetzlichen Vorschriften dem Verordnungswege zu überweisen, ist nach bayerischem Staatsrechte zweifellos gegeben und auch niemals ernstlich bezweifelt worden. Der Beirath und die Zustimmung des Landtages, ohne welche nach Tit. VII § 2 kein Gesetz soll ergehen können, liegen auch dann vor, wenn der Landtag sich einverstanden erklärt hat, die Regelung gewisser Verhältnisse dem Verordnungswege zu überweisen.

Die Mißstände, welche sich daraus ergeben hatten, daß durch die Verfassungsurkunde die innerhalb gewisser Grenzen unentbehrliche Einrichtung der Rechtsverordnungen nicht geregelt war, sind für das Gebiet der Landesverwaltung im Zusammenhange mit der Ordnung des Polizeistrafrechtes beseitigt worden. Die einschlägigen Vorschriften

---

1) Die Formel lautet: „Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:“

2) Verordnung vom 3. August 1879 § 15 Abs. I.

3) Vgl. Formationsverordnung für die Ministerien § 28, für die Kreisregierungen § 14.

4) M.-E. vom 15. Januar 1818, Weber, neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung I S. 549. P.-St.-G.-B. Art. 1 und 8.

des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 [1]) sind nun in das Polizeistrafgesetzbuch vom 26. December 1871 übergegangen [2]).

Die Befugniß zum Erlasse von Rechtsverordnungen im Interesse der Landesverwaltung bewegt sich naturgemäß in der Form von Polizeiverordnungen, d. h. des Erlasses von Geboten oder Verboten, deren Nichtbeachtung mit Strafe bedroht ist.

Das bayerische Recht befolgt als Regel das System, daß das Gesetz die einzelnen Fälle der Ermächtigung zum Erlasse von Rechtsverordnungen bestimmt umschreibt und die ermächtigten Behörden bezw. die Fälle des königlichen Verordnungsrechtes bestimmt benennt. Die Ermächtigung geht ferner regelmäßig nur auf den Erlaß der verwaltungsrechtlichen Norm, während das Gesetz selbst die Strafnorm ausspricht.

Nach dem Stande des bayerischen Rechtes lassen sich allgemeine Grundsätze nur über die Art der Erlassung von Rechtsverordnungen, im Uebrigen aber weder darüber aufstellen, wann die gesetzliche Ermächtigung gegeben ist, noch darüber, wer hiefür zuständig ist. Die gesetzliche Einzelvorschrift ist entscheidend. Eine Ausnahme bilden nur die Nothverordnungen (P.-St.-G.-B. Art. 9).

Das Nothverordnungsrecht ist inhaltlich auf den Erlaß „polizeilicher Vorschriften mit Strafandrohung" beschränkt. Die Nothverordnung kann sich daher lediglich auf dem Gebiete des öffentlichen, nicht auf jenem des bürgerlichen Rechtes bewegen. Sie kann nur Gesetzesvorschriften im materiellen Sinne: Gebote, Verbote, Strafdrohungen enthalten. Sie kann innerhalb des Gebietes des öffentlichen Rechtes nur auf bestimmte Zwecke sich beziehen, nemlich auf die Sicherheit des Staates oder auf den Schutz des Lebens, der Gesundheit oder des Vermögens der Staatsangehörigen. Sie kann kein bestehendes Gesetz ändern. Das Nothverordnungsrecht ist ferner bezüglich solcher Materien völlig ausgeschlossen, welche durch das Reichsrecht erschöpfend geregelt sind. Dies gilt aber nicht blos für die Strafnormen, sondern auch für die Verwaltungsnormen. Innerhalb der angegebenen Grenzen besteht bezüglich der letzteren Normen keine Beschränkung; dagegen ist hinsichtlich der daran geknüpften Strafdrohungen ein gesetzlicher Höchstbetrag der Strafe festgestellt. Die angedrohte Strafe darf 150 Mark oder 30 Tage Haft nicht übersteigen.

Die Anwendung des Nothverordnungsrechtes ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. daß zur Zeit des Erlasses der Nothverordnung der Landtag nicht versammelt ist,

2. daß die Nothverordnung zur Abwendung einer dringenden Gefahr erforderlich ist,

3. daß in keinem Gesetze eine anwendbare Vorschrift oder die Befugniß zum Erlasse derselben vorgesehen ist.

Nothverordnungen müssen der nächsten Landtagsversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden. Sie treten von selbst außer Wirksamkeit, wenn diese Zustimmung vor dem Schlusse oder der Vertagung des Landtages nicht erfolgt ist.

Was die Formen des Erlasses von Rechtsverordnungen anlangt, so scheidet das

---

1) Vgl. dazu den Commentar von C. Edel, bei C. Fr. v. Dollmann, die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, Th. III, Bd. V, Erlangen 1862; St. Frhr. v. Stengel in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern VIII (1862) S. 310 ff.

2) Vgl. dazu C. Edel bei J. v. Pözl die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, Th. III Bd. VI S. 1 ff.; C. v. Riedel, das P.-St.-G.-B. für Bayern vom 26. December 1871, 3. Aufl. Nördlingen 1875; A. Reger, die in Bayern geltende allgemeine Polizeistrafgesetzgebung, Ansbach 1880.

bayerische Staatsrecht dieselben in königliche Verordnungen, oberpolizeiliche, districtspolizeiliche und ortspolizeiliche Vorschriften (P.-St.-G.-B. Art. 1).

Diese sämmtlichen Arten von Rechtsverordnungen haben begrifflich gemeinsam, daß sie „allgemein verbindliche Vorschriften" enthalten, deren Uebertretung mit Strafe bedroht ist.

Diese Vorschriften dürfen daher nicht an bestimmte einzelne Personen sich richten, sondern müssen „unter gleichen Voraussetzungen jeden verpflichten." Die Vorschriften dürfen ferner nur von demjenigen erlassen werden, den das Gesetz als zuständig erklärt hat, und sie dürfen nur selbst Recht setzen, nicht dagegen die Befugniß, Recht zu setzen, weiter übertragen.

Die gesetzliche Uebertragung des Verordnungsrechtes hat eine verschiedene Bedeutung, je nachdem sie zu Gunsten der königlichen Behörden oder der Gemeindebehörden erfolgt.

Für die königlichen Behörden ist der Erlaß der erforderlichen Polizeiverordnungen Erfüllung einer Amtspflicht. Sie haben auch in Bezug auf Erfüllung dieser Pflicht dienstlichen Gehorsam zu leisten und können daher Dienstbefehle sowohl dahin erhalten, daß, als auch darüber, wie sie von dem Verordnungsrechte Gebrauch zu machen haben.

Die Ausübung des Polizeiverordnungsrechtes durch die Gemeindebehörden hingegen ist ein Recht der Gemeinden, in dessen Ausübung von staatlicher Seite nur soweit eingegriffen werden kann, als das Gesetz eine Handhabe hiezu bietet.

Oberpolizeiliche Vorschriften können nur mit räumlicher Wirksamkeit für ganze Regierungsbezirke oder für das gesammte Staatsgebiet erlassen werden. Zuständig zum Erlasse solcher Vorschriften sind in beiden Fällen die Staatsministerien je innerhalb ihres Geschäftsbereiches, außerdem die Kreisverwaltungsstellen für ihren Regierungsbezirk (P.-St.-G.-B. Art. 7).

Districtspolizeiliche Vorschriften können von den Bezirksämtern und zwar regelmäßig nur für den ganzen Amtsbezirk erlassen werden (Art. 4). Solche Vorschriften sind der nächsten Districtsrathsversammlung sämmtlicher zum Amtsbezirke gehöriger Districtsgemeinden mitzutheilen (Art. 6).

Ortspolizeiliche Vorschriften (Art. 3) können nur für einen ganzen Ortspolizeibezirk d. i. für eine Gemeindemarkung oder einen Bürgermeistereibezirk erlassen werden. Zuständig hiezu sind die collegialen Gemeindebehörden, für die Bürgermeistereien die vereinigten collegialen Gemeindebehörden, in München Magistrat, Polizeidirection und Localbaucommission je innerhalb ihres Geschäftskreises. Die ortspolizeilichen Vorschriften der Gemeindebehörden sind in der Form geschäftsordnungsmäßiger Beschlüsse zu erlassen. Vor Erlaß ortspolizeilicher Vorschriften, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Verwaltung eine fortdauernd geltende Anordnung treffen, sind die Feldgeschwornen und, soferne in der Gemeinde ein Grundbesitzerausschuß besteht, dieser zu vernehmen. In Gemeinden mit Stadtverfassung sind die beschlossenen Vorschriften den Gemeindebevollmächtigten mitzutheilen (Art. 6).

Das vorstehend geschilderte System der Zuständigkeitsvertheilung erleidet Ausnahmen. Es gibt Fälle, in welchen Vorschriften, die an sich districtspolizeiliche sind, von Ortsbehörden, Vorschriften, die an sich ortspolizeiliche sind, von Districtsbehörden erlassen werden.

Ueberall da, wo districtspolizeiliche Vorschriften als zuläßig erklärt sind, können die Magistrate unmittelbarer Städte, in München Magistrat und Polizeidirection je innerhalb ihrer Zuständigkeit, ortspolizeiliche Vorschriften erlassen (Art. 4).

Für die abgesonderten Markungen diesseits des Rheines steht in den Fällen, in

welchen ortspolizeiliche Vorschriften zuläßig sind, das Recht zu deren Erlasse der Districtsverwaltungsbehörde zu (Art. 3).

In einer Mehrzahl von Fällen ist den Bezirksämtern die Befugniß eingeräumt, beim Mangel ortspolizeilicher Vorschriften districtspolizeiliche Vorschriften mit Wirkung für den Ortspolizeibezirk zu erlassen (Art. 5). Es handelt sich dabei um ein aufsichtliches Eingreifen, welches zur Voraussetzung hat, daß die Gemeindebehörde die im öffentlichen Interesse erforderlichen Vorschriften nicht erläßt. Solche Vorschriften verlieren von selbst ihre Wirksamkeit, wenn die Gemeindebehörde die fehlende ortspolizeiliche Vorschrift erlassen hat.

Verordnungen und oberpolizeiliche Vorschriften können ohne Weiteres durch vorschriftsmäßige Verkündung in Kraft gesetzt werden; districts- und ortspolizeiliche Vorschriften nur dann, wenn sie keine fortdauernd geltende Anordnung enthalten.

Enthalten districts- oder ortspolizeiliche Vorschriften eine fortdauernd geltende Anordnung, so sind sie der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen. Die Vorschriften werden von selbst vollziehbar, wenn dreißig Tage nach der Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde verflossen sind, ohne daß eine gegentheilige Entschließung an jene Behörde gelangt wäre, von welcher die betreffende Vorschrift erlassen werden will. Deswegen muß über die geschehene Vorlage Empfangsbescheinigung ausgestellt werden. Die Kreisregierung kann übrigens schon vor Ablauf der oben bezeichneten Frist die Vollziehbarkeit aussprechen (Art. 6). Andererseits hat sie auch das Recht, den Erlaß der Vorschriften zu untersagen, und zwar sowohl dann, wenn sie gesetzwidrig als auch dann, wenn sie zweckwidrig oder nachtheilig sind. Die Kreisregierung kann ferner den Erlaß der Vorschriften behufs weiterer Prüfung hemmen (Art. 12).

Den Rechtsverordnungen, welche nicht vom Könige oder von den Staatsministerien ausgehen, ist die Einrichtung eigenthümlich, daß sie auch durch aufsichtliches Eingreifen der höheren Verwaltungsstellen außer Wirkung treten können.

Diese Controle tritt von Amts wegen oder auf Anrufen ein. Sie äußert sich in dem Rechte, die Polizeivorschriften außer Kraft zu setzen oder bis zur endgiltigen Entscheidung deren Vollzug einzustellen. Zuständig hiezu sind die Kreisregierungen bezüglich der orts- und districtspolizeilichen Vorschriften, die Staatsministerien innerhalb ihres Geschäftskreises bezüglich aller Polizeivorschriften der untergebenen Behörden. Das aufsichtliche Eingreifen kann wegen Gesetzwidrigkeit der Vorschriften sowie dann erfolgen, wenn dieselben dem öffentlichen Wohle nachtheilig sind (Art. 12, 13). Hat eine Kreisregierung hinsichtlich einer ortspolizeilichen Vorschrift die Aufhebung oder Einstellung des Vollzugs verfügt, so steht der Gemeindebehörde, von welcher die Vorschrift erlassen ist, jederzeit Verwaltungsbeschwerde zum Ministerium offen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung nur dann, wenn das Ministerium dies verfügt (Art. 14).

Die Anrufung aufsichtlichen Eingreifens im Wege der Verwaltungsbeschwerde steht zu:

1. Jedermann, der sich durch eine Polizeivorschrift beschwert erachtet,

2. gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Gemeinden mit Stadtverfassung den Gemeindebevollmächtigten,

3. gegen districtspolizeiliche Vorschriften den Districtsräthen.

Die Beschwerde ist selbstverständlich zunächst an jene Stelle zu richten, welche in Bezug auf das aufsichtliche Eingreifen die erste Instanz ist.

Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden. Sie hat auf den Vollzug der angegriffenen Vorschrift nur dann einen Einfluß, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Behörde die Einstellung des Vollzuges angeordnet hat (Art. 14).

Der Satz, daß gegenüber dem erlassenen Gesetze die Frage nicht weiter mehr geprüft werden darf, ob dasselbe im richtigen Verfahren entstanden ist, gilt nicht nur für die formellen Gesetze, sondern für alle materiellen Gesetze, demnach auch für Rechtsverordnungen.

Dagegen kann und muß gegenüber dem erlassenen materiellen Gesetze allerdings geprüft werden, ob es auf dem vorgeschriebenen Wege entstanden ist.

Das Polizeistrafgesetzbuch (Art. 10) sagt: „Keine Verordnung darf mit Gesetzen, keine orts-, districts- oder oberpolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand zuläßigen Verordnungen oder mit competenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde im Widerspruche stehen."

Es ist dies nicht blos eine Anweisung an die ermächtigten Gesetzgeber, sondern eine objective Vorschrift über die Rechtsgiltigkeit der erlassenen Anordnungen.

§ 62. **Verkündigung der Gesetze und Verordnungen.** Verfassungsmäßige Vorschriften über die Art der Verkündigung der Gesetze, Verordnungen und sonstigen allgemeinen Anordnungen bestehen nicht.

Auch nach Erlaß der Verfassungsurkunde blieben die einschlägigen Bestimmungen der königlichen Verordnung vom 29. December 1817 in Kraft. Jedoch diente nach dem Jahre 1819 das Gesetzblatt lediglich zur Verkündung der Gesetze und der Landtagsabschiede; alle übrigen Veröffentlichungen geschahen durch das allgemeine Intelligenzblatt, das bald die Bezeichnung „Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Bayern", seit 1826 den Namen „Regierungsblatt für das Königreich Bayern" erhielt.

Diese Blätter waren nur für die Landestheile diesseits des Rheines bestimmt. Für die Pfalz wurde durch Verordnung der k. Landesadministration vom 23. Mai 1816 „zur Bekanntmachung aller Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Anordnungen, die dem Publikum zu wissen nothwendig sind," ein „Amtsblatt für das k. bayerische Gebiet auf dem linken Rheinufer" bestimmt. Dieses Blatt nahm im Laufe des folgenden Jahres die Bezeichnung „Amtsblatt der k. bayer. Regierung des Rheinkreises" an. Dazu trat 1818 ein „Intelligenzblatt" für amtliche Bekanntmachungen und Mittheilungen. Beide Blätter wurden von 1831 an vereinigt. Diese Blätter bildeten die ausschließlichen Organe für die Verkündigung der Gesetze, Verordnungen, Vollzugsvorschriften und Bekanntmachungen in der Pfalz.

Durch Verordnung vom 24. Januar 1872 wurde sodann bestimmt:

„Die Verkündigung der Gesetze und Verordnungen für die Pfalz findet fortan und zwar:

a) bezüglich der Gesetze nur durch das Gesetzblatt,

b) bezüglich der Verordnungen, Bekanntmachungen und sonstigen allgemeinen Erlasse nur durch das Regierungsblatt für das Königreich Bayern statt."

Durch Verordnung vom 29. Oktober 1873 (R.-Bl. S. 1553) wurde vom 1. Januar 1874 ab die Vereinigung des Gesetzblattes und des Regierungsblattes unter dem Namen „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern" verfügt. Dasselbe dient zur Verkündigung der Landesgesetze und Landtagsabschiede, der königlichen Declarationen, Verordnungen und Entschließungen, der Staatsverträge, der oberpolizeilichen Vorschriften der Staatsministerien und der Bekanntmachungen derselben von hervorragendem Landesinteresse.

Abgesehen von dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußeren besitzen die Ministerien eigene Ministerialamtsblätter, die Kreisregierungen Kreisamtsblätter.

Durch das Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861 Art. 40 wurden zuerst gesetzliche Bestimmungen über die Art der Verkündigung von Verordnungen und Polizeivorschriften getroffen. Diese Bestimmungen sind unverändert in den Art. 11 des geltenden Polizeistrafgesetzbuches vom 26. December 1871 übergegangen.

Hienach sind königliche Verordnungen und oberpolizeiliche Vorschriften der Staatsministerien durch das Regierungsblatt, jetzt Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden; soferne sie für die Pfalz in Wirksamkeit treten sollen, durch das pfälzische Kreisamtsblatt. Letztere Verfügung geht als gesetzliche den widersprechenden Verfügungen vor, welche in den oben erwähnten Verordnungen vom 24. Januar 1872 und 29. Oktober 1873 enthalten sind. Oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen sind durch die Kreisamtsblätter zu verkünden.

Die orts- und districtspolizeilichen Vorschriften sind in ihrem Geltungsbezirke zu verkünden und mit dem Nachweise hierüber in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche Uebertretungen der Vorschriften in erster und zweiter Instanz abzuurtheilen haben. Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, über die Verkündigungsform Anordnungen zu erlassen, was durch Bekanntmachung vom 28. Mai 1862 geschehen ist (R.-Bl. S. 925).

§ 63. **Reichsgesetze und Reichsverordnungen.** Die Zugehörigkeit Bayerns zum Deutschen Reiche hat zur Folge, daß neben den Begriff des Staats- oder Landesgesetzes noch der Begriff des Reichsgesetzes tritt. Die Darstellung der Reichsgesetzgebung liegt außerhalb des Bereiches dieser Erörterungen. Bezüglich ihres Verhältnisses zur Landesgesetzgebung genügt es, auf den Grundsatz des Artikels 2 der Reichsverfassung hinzuweisen, wonach Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.

Selbstverständlich ist, daß die Reichsgesetze selber auf die ergänzende Thätigkeit der Landesgesetzgebung verweisen oder landesrechtliche Vorschriften ausdrücklich unberührt lassen können. Auch kömmt vor, daß die Reichsgesetze aushilfsweises Recht für den Fall des Mangels landesgesetzlicher Bestimmungen schaffen. Bundesrecht in der Form des Reichsgesetzes ist es, wenn reichsgesetzlich leitende Grundsätze für die Gestaltung des Landesrechtes aufgestellt werden.

Auch im Reichsstaatsrechte wiederholt sich der Unterschied von Verwaltungs- und Rechtsverordnungen. Hierüber ist, was das Verhältniß zum Landesrechte anlangt, Folgendes zu bemerken.

Das Recht des Reiches (Reichsverf. Art. 7 Ziff. 2), Verwaltungsverordnungen zu erlassen, ist nur ein vorgehendes, kein ausschließliches. Die Bundesglieder können, insoweit hiefür Spielraum besteht, Verwaltungsverordnungen zum Vollzuge von Reichsgesetzen erlassen.

Bezüglich des Erlasses von Rechtsverordnungen trifft die Reichsverfassung keine Vorsehung. Es ist indessen statthaft, daß ein Reichsgesetz die Ermächtigung zum Erlasse von Rechtsverordnungen ertheilt. Ist dies zu Gunsten der Bundesstaaten geschehen, so richtet sich der Umfang des Verordnungsrechtes nach dem Reichsgesetze, die Form der Ausübung des Verordnungsrechtes, soweit das Reichsgesetz Vorschriften enthält, nach diesen, sonst nach Landesrecht.

Das bayerische Recht sagt hierüber Folgendes (P.-St.-G.-B. Art. 1):

„In welchen Fällen die in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich oder in einem andern Reichsgesetze vorbehaltenen allgemeinen Verordnungen, Vorschriften, Anordnungen, Gebote oder Verbote im Wege einer königlichen Verordnung oder durch ober-, districts- oder ortspolizeiliche Vorschriften zu erfolgen haben, wird, insoferne hierüber

nicht durch Reichs- oder Landesgesetz (z. B. P.-St.-G.-B. Art. 2) etwas Besonderes bestimmt ist, durch königliche Verordnung festgesetzt."

Auf solche Vorschriften finden unter gleicher Voraussetzung alle landesrechtlichen Bestimmungen über den Erlaß von Polizeivorschriften Anwendung.

II. Kapitel.

Das staatliche Zwangsrecht gegen die Person.

§ 64. Herrschen ist befehlen. Wirklicher Befehl aber ist nur der, hinter dem der Zwang droht.

Der Herrscherbefehl tritt in zweifacher Weise auf. Er lenkt den Gang der staatlichen Maschinerie als Dienstbefehl; er richtet sich an die Unterthanen als obrigkeitlicher Befehl.

Die Staatsthätigkeit erschöpft sich freilich nicht im Befehlen; aber der Befehl ist diejenige Aeußerungsform derselben, wodurch sie die Natur des Herrschens erhält. Befehl und Zwang sind das schützende Geleite der Regierungsthätigkeit. Zum Stabe muß sich das Schwert des Königs gesellen.

Der Herrscherbefehl an die Unterthanen, von welchem allein hier zu reden ist, bleibt in seinem Wesen sich gleich, mag er vom Herrscher persönlich oder kraft ertheilter Befugniß von einem Anderen ausgehen. Jeder Befehl, der mit öffentlicher Autorität erlassen wird, geht auf die Staatsgewalt zurück; deren Inhaber allein befiehlt aus eigener Macht.

Indem aber der Herrscher das Recht zu befehlen überträgt, kann er in verschiedener Weise verfahren, entweder so, daß er die Wahrnehmung obrigkeitlicher Befugnisse mittels Auftrages als Pflicht auferlegt, oder so, daß er sie mittels Gesetzes als Recht einräumt. Für die Wirkung des Befehles nach Außen macht dies keinen Unterschied. Ob der verwaltende oder ob der gesetzgebende Herrscher hinter dem Befehle steht, hier wie dort dankt der Befehl seine Kraft der Staatsgewalt.

Befehlen kann auch das Gesetz. Dies ist allgemeiner Befehl, dem gegenüber jeder auf seine Gefahr prüfen muß, ob er davon getroffen wird und wie er sich hiernach zu halten hat. Darüber ist kein Zweifel, daß durch ein Gesetz, welches im gehörigen Wege ergeht, die Willens- und Handlungsfreiheit der Einzelnen in beliebiger Weise eingeschränkt werden kann. Die Frage nach Rechtsschutz gegen das Recht ist eine sinnlose Frage.

Allein mit den allgemeinen Befehlen des Gesetzgebers ist es nicht gethan. Die Regierung des Staates läßt sich nur mit einer unzähligen Menge besonderer Befehle führen.

Diese Befehle sind von doppelter Art. Sie haben entweder lediglich den Zweck, der Verwirklichung der staatlichen Rechtsordnung zu dienen — dies sind die richterlichen Befehle; oder sie haben den Zweck, den öffentlichen Interessen zu dienen — dies sind die Verwaltungsbefehle. Die Verwaltungsbefehle ergehen zwar unter Anwendung des Rechtes; aber die Rechtsanwendung ist nicht ihr Zweck. Sie greifen mit Gebot und Verbot in die Handlungsfreiheit des Einzelnen ein und beschränken diese um des allgemeinen Wohles willen.

Gesetz, richterlicher Befehl und Verwaltungsbefehl sind sämmtlich Aeußerungsformen der Herrschaft, und wo letztere schrankenlos geübt wird, da treffen sie auch schrankenlos den Unterthanen. Die landesherrliche Verordnung schafft Recht, der Spruch der Ca-

binetsjustiz greift in die Rechtspflege ein, die Polizeigewalt schaltet mit Befehl und Zwang nach freiem Belieben.

Anders im Verfassungsstaate. Auf dem Gebiete der Gesetzgebung allerdings vermag er dem Unterthanen andere Bürgschaften nicht zu geben, als jene bereits dargestellten, die in der Beschränkung bei der Ausübung der Gesetzgebung liegen. Aber die Unabhängigkeit der Rechtspflege sichert er und dem Verwaltungsbefehle weist er Grenzen an. Er kennt nur ein Recht zu gesetzmäßigem Befehle und eine Pflicht zu gesetzmäßigem Gehorsame. So tritt an die Stelle der willkürlich geübten, die nach Grundsätzen des Rechtes gehandhabte Gewalt. Der Einzelne ist der öffentlichen Gewalt gegenüber nicht lediglich Object, er ist Rechtssubject. Die öffentliche Gewalt kann nur dann Gebote und Verbote an ihn richten und diese nur dann gegen sein Widerstreben mit Zwang durchsetzen, wenn sie dazu berechtigt ist. Ein allgemeines Befehls- und Zwangsrecht gibt es nicht, sondern nur ein solches, das auf einen bestimmten Rechtstitel gestützt ist.

Befehl und Zwang gegen die Person sind allgemeine Aeußerungsarten der Staatsgewalt, die allen Gebieten staatlicher Thätigkeit gemeinsam sind.

Eine gesetzliche Regelung, welche alle seine Anwendungsfälle umfassen würde, hat das Befehls- und Zwangsrecht nicht gefunden. Als geschlossenes Rechtssystem erscheint es auf dem Gebiete der Landesverwaltung als Polizeirecht.

Bei dieser, übrigens in der Natur der Dinge begründeten Rechtslage kann in diesem Zusammenhange eine Erörterung des staatlichen Befehls- und Zwangsrechtes im Einzelnen nicht gegeben werden. Es mußte genügen, den Bestand und die Grenzen dieses Rechtes im Allgemeinen aufzuzeigen.

Nur Folgendes ist noch bezüglich der Formen und der Mittel des Zwanges zu erwähnen, welcher die Durchführung des unmittelbar im Gesetze enthaltenen oder auf das Gesetz gegründeten Befehles bezielt.

Der Zwang auf dem Gebiete der Rechtspflege wird regelmäßig von der Justiz durch ihre eigenen hiezu bestimmten Organe geübt. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Zwangsvollstreckung gegen den Fiscus, Gemeindeverbände und Körperschaften und Stiftungen, die unter staatlicher oder gemeindlicher Leitung stehen, dies jedoch nur insoweit, als es sich um Geldforderungen handelt. Hinsichtlich der Verfolgung dinglicher Rechte besteht keine Ausnahme.

In den ersteren Fällen findet die Zwangsvollstreckung gegen den Fiscus ohne Einmischung der Gerichte auf dem Verwaltungswege unter Verantwortlichkeit der zuständigen Verwaltungsbehörden und Staatsminister statt. Die Unzulänglichkeit der für die einschlägigen Dienstzweige bestimmten Gelder dient nicht zur Rechtfertigung einer Verzögerung.

Für die Zwangsvollstreckung gegen Gemeindeverbände und die oben bezeichneten Körperschaften und Stiftungen haben die staatlichen Aufsichtsbehörden Anordnung zu treffen. Genügen die Gemeindeverbände, Körperschaften und Stiftungen nicht selbst, soweit es ihren organischen Befugnissen entspricht, der Verpflichtung, so ist das Verwaltungszwangsverfahren gegen sie ohne gerichtliche Einmischung durchzuführen [1]).

Der Zwang auf dem Gebiete der Verwaltung wird nicht durchweg durch die Verwaltung selbst geübt. Soweit er Strafzwang ist, ist es die Regel, daß nur die Gerichte ihn verfügen können. Nur ausnahmsweise kömmt ein eigenes Strafrecht (Ordnungsstrafrecht) der Verwaltung vor. Soweit der Zwang unmittelbar auf Verwirklichung des Befehles sich richtet, wird er theils sofort theils auf Grund richterlichen Urtheils durch

1) Ausf.-Ges. z. R.-C.-P.-O. und C.-O. vom 23. Februar 1879 Art. 9; Reichs-Einf.-Ges. z. R.-C.-P.-O. vom 30. Januar 1877 § 15 Ziff. 4.

die Verwaltung in's Werk gesetzt und theils durch die eigenen Vollstreckungsorgane der Verwaltung theils im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren vollzogen.

Der Zwang wird entweder gegen die Person selbst oder gegen deren Vermögen geübt. Auch in dem letzteren Falle ist jedoch die Person der Angriffsgegenstand. Der Zweck des Zwanges ist nicht, über die Sache, sondern über die Person Herr zu werden.

Wie aber Befehl und Zwang nur statthaft sind, wo ein Gesetz hiezu das Recht gibt, so kann auch der Zwang nur in der Art und in dem Maße geübt werden, wie das Gesetz es zuläßt.

III. Kapitel.

Das staatliche Zwangsrecht gegen das Vermögen.

§ 65. **Geschichtliche Entwickelung des Enteignungsrechtes.** Die Staatsgewalt schreibt sich nicht allein das Recht zu, beschränkend in die Handlungsfreiheit der Unterthanen einzugreifen. Der Eingriff aus Gründen öffentlichen Interesses kann auch die Vermögensrechte des Einzelnen treffen. Das wohlerworbene Recht, welches, wo nur Privatinteresse gegen Privatinteresse steht, den Schutz des Staates unbedingt genießt, muß den Forderungen des öffentlichen Interesses weichen. Der Satz der Menschenrechte: „La propriété est inviolable et sacrée“ wie jener der bayerischen Verfassungsurkunde (Tit. IV § 8): „Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit . . seines Eigenthums und seiner Rechte“ haben keine ausnahmslose Geltung für das öffentliche Recht. Vermögensrechte können enteignet werden.

Das Enteignungsrecht hat bis zu der Zeit jener staatlichen Umwälzungen, welche die Entstehung des modernen Staates herbeiführten, fast ausschließend und auch jetzt noch vorwiegend die Natur eines Werkzeuges der laufenden Verwaltung sich bewahrt.

Aber der dem Enteignungsrechte zu Grunde liegende Gedanke der Ueberlegenheit des öffentlichen Interesses gegenüber dem Interesse des Einzelnen hat mit dem Beginne jener Ereignisse, welche den Staat der Neuzeit schufen, noch eine ganz andere und erhöhte Bedeutung gewonnen. Das Enteignungsrecht wurde die wirksamste jener Waffen, mittels welcher der moderne Staat die bürgerliche Gesellschaft von den Fesseln veralteter Rechtszustände befreite.

Der Grundsatz der Enteignung sagt in einfachster Fassung, daß die Staatsgewalt, weil sie Staatsgewalt ist, um des öffentlichen Interesses willen Privatrechte entziehen kann. Dieses Recht ist begrifflich nicht auf Vermögensgegenstände bestimmter Art beschränkt. Es ist weiterhin dem Begriffe der Enteignung nicht wesentlich, daß sie gegen volle Entschädigung des erlittenen Vermögensverlustes, ja nicht einmal, daß sie überhaupt gegen Entschädigung geschehe. Die Gewährung einer Entschädigung ist Frage der Gesetzgebungspolitik, keine Schranke für den Gesetzgeber. Der Beweggrund des öffentlichen Wohles, welcher die Enteignung veranlaßt, kann ferner sowohl darin liegen, daß ein bestimmter Vermögensgegenstand für öffentliche Zwecke nothwendig ist, als auch darin, daß der Besitz eines Vermögensgegenstandes oder eines Vermögens durch einen gewissen Inhaber dem Staatswohle nachtheilig erscheint. Solche Erwägungen können dazu führen, nicht blos Vermögen zu entziehen, sondern auch Vermögenserwerb zu hindern.

Zu dieser vollen Ausdehnung entwickelt ist das Enteignungsrecht eine scharfe, aber auch eine gefährliche und bedenkliche Waffe in der Hand der Staatsgewalt. Es ist klar, daß der Staat diese Waffe in ihrer ganzen Schärfe nur da anwenden wird und soll, wo es große Umgestaltungen gilt, die anders als mit der vollen Machtentfaltung seines

Imperiums nicht durchzuführen sind. Für den gewöhnlichen Lauf der Verwaltung wird die Enteignungsgesetzgebung als dauernder Bestandtheil des öffentlichen Rechtes sich allerdings bescheidenere Grenzen stecken.

Aber der moderne Staat hat sich doch in der That genöthigt gesehen, von dem Enteignungsrechte in jener einschneidenden Form Gebrauch zu machen. Er hat mittels desselben in Bayern Besitzthümer der todten Hand an sich gezogen, Person und Besitz des Bauern befreit, Grundlasten abgelöst, Vorrechte gebrochen.

Alle diese gesetzgeberischen Thaten gehören theils jetzt schon völlig der Rechtsgeschichte an, theils werden sie ihre Wirkung in absehbarer Zeit abgeschlossen haben. Ihre Bedeutung liegt ferner stets auf bestimmten einzelnen Gebieten der staatlichen Verwaltungsthätigkeit.

In das Bereich der gegenwärtigen Betrachtung fällt nur jenes Enteignungsrecht, welches als dauernde Rechtseinrichtung den Zwecken der Verwaltung dient. Und auch dieses nicht vollständig. Es ist hier nur dasjenige Enteignungsrecht zur Darstellung zu bringen, welches, einheitlich vom Gesetzgeber gestaltet, den verschiedenartigsten Staatsthätigkeiten gleichmäßig dient. Dieses Recht bezieht sich auf die Enteignung von Eigenthum und dinglichen Rechten an Grund und Boden gegen Entschädigung. An diesem Rechtsstoffe lassen sich zugleich die Grundsätze, welche das regelmäßige Enteignungsrecht beherrschen, zur Genüge darlegen.

Ausgeschlossen bleibt dagegen jenes Recht der Enteignung unbeweglicher und beweglicher Sachen und Rechte, das für einzelne Verwaltungszweige besonders geordnet ist. Dahin zählen die Bestimmungen über Eigenthumsbeschränkungen in der Umgebung von Festungen, über die Pferdeaushebung für Heereszwecke, über die Enteignung von Vieh als Maßnahme der Viehseuchenpolizei, über die Enteignung von Patentrechten u. dgl.

Die Enteignung als eine selbständig ausgebildete allgemeine Rechtseinrichtung gehört erst der neueren Zeit an.

In Bayern erfolgte die erste, aber noch ziemlich unvollkommene Regelung des Enteignungsrechtes durch die königliche Verordnung vom 14. August 1815 (R.-Bl. S. 724).

Diese Verordnung wurde durch Tit. IV § 8 der Verfassungsurkunde zum Verfassungsgesetze erklärt, jedoch nur mit Geltung für die Landestheile diesseits des Rheines. Für die Pfalz beließ es die königliche Entschließung vom 5. October 1818 (B Ziff. 2) bei dem dort geltenden französischen Rechte.

Erst das Verfassungsgesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr. (Ges.-Bl. S. 109), hat einheitliches Recht für das ganze Königreich geschaffen [1]).

Die Zahl der Enteignungsfälle, welche nach dem Gesetze vom 17. November 1837 zu behandeln sind, erfuhr in der Folge durch die drei Wassergesetze vom 28. Mai 1852 [2]), ferner durch das Gesetz über die Flurbereinigung vom 29. Mai 1886 [3]) eine beträchtliche Vermehrung. Die besonders geregelten Enteignungsfälle der späteren Gesetzgebung [4]) kommen hier nicht in Betracht [5]).

---

1) B. Hartmann, das Gesetz über Zwangsabtretung 2c. Würzburg 1879; Vogel, S. 62 ff.

2) Ueber Wasserbenützung, Bewässerung und Entwässerung, Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen (G.-Bl. S. 489, 545, 577). Dazu Berggesetz vom 20. März 1869 (G.-Bl. 1866/69 S. 673) Art. 150.

3) G.-Bl. S. 271.

4) Hieher gehören insbesondere jene des Berggesetzes vom 20. März 1869 und des Reichsgesetzes über die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. December 1871.

5) Vgl. zur Uebersicht P. v. Roth, bayerisches Civilrecht II § 141, I.

Auch die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes selbst sind nicht unverändert geblieben. Aenderungen brachte zunächst die Einführung der bayerischen Civilprozeßordnung vom 29. April 1869 und weiterhin die Einführung der Reichscivilprozeßordnung [1]), ferner die Einführung der Verwaltungsrechtspflege [2]).

Zu erwähnen ist außerdem, daß Art. 41 der Reichsverfassung die Verleihung des Enteignungsrechtes von Reichs wegen für solche Eisenbahnen vorsieht, „welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden."

§ 66. **Das Enteignungsrecht.** Enteignungsrecht ist das Recht, von Jemandem die Uebertragung des Eigenthums oder eines dinglichen Rechtes an fremder Sache für einen nothwendigen oder gemeinnützigen öffentlichen Zweck zu verlangen (Ges. Art. I).

Der Enteignungsanspruch ist ein öffentlichrechtlicher Anspruch; denn er ist im öffentlichen Interesse gegeben. Er beruht unmittelbar auf dem Gesetze.

Das Enteignungsrecht nach dem Gesetze vom 17. November 1837 bezieht sich nur auf unbewegliches Eigenthum. Der Enteignungsanspruch ist ein persönlicher, kein dinglicher. Der Anspruch geht ferner nur auf Enteignung gegen volle Entschädigung. Der Entschädigungsanspruch theilt die öffentlichrechtliche Natur des gesammten Rechtsverhältnisses.

Inhaber des Enteignungsanspruches können der Träger der Staatsgewalt selbst, Gemeindeverbände und Privatpersonen sein.

Privatpersonen erlangen jedoch den Enteignungsanspruch erst dann, wenn ihnen Seitens der Staatsregierung die Ausführung einer Unternehmung, die gesetzlich mit dem Enteignungsrechte ausgestattet ist, unter solchen Bedingungen eingeräumt ist, „welche die Erreichung des Zweckes und seiner Gemeinnützigkeit sichern" (Art. IV).

Die Voraussetzung für die Möglichkeit der Entstehung eines Enteignungsanspruches ist eine doppelte. Es muß sich nemlich

1. um einen öffentlichen nothwendigen oder um einen gemeinnützigen Zweck und außerdem

2. um eine Unternehmung handeln, welcher durch das Enteignungsgesetz [3]) oder ein späteres Gesetz die Enteignungsfähigkeit eingeräumt ist.

Auch Staats- und Gemeindeeigenthum ist von der Enteignung nicht ausgeschlossen, wohl aber Grund und Boden, der nach bürgerlichem Rechte nicht eigenthumsfähig ist. Veräußerungsverbote stehen dem Enteignungsanspruche nicht entgegen.

Der Enteignungsanspruch geht regelmäßig auf Abtretung von Eigenthum. Die Bestellung einer Dienstbarkeit an einer fremden Sache kann der Enteigner nur wahlweise mit der Eigenthumsabtretung dem Enteigneten ansinnen.

Im Uebrigen kann die Enteignung „unkörperliche Rechte" in der Regel nicht selbständig ergreifen, sondern nur mit umfassen, wenn sie „dem für das Unternehmen zu verwendenden Grundeigenthum ankleben" d. h. mit demselben in einem dinglichen Zusammenhange stehen. Es sind dies entweder solche „nutzbare" Rechte, deren Innehabung mit dem Gegenstande der Enteignung verbunden ist, oder solche, die auf dem Gegenstande der Enteignung ruhen.

Rechte der ersteren Art muß der Enteigner auf Verlangen des Enteigneten gegen

---

1) Ausf.-Ges. vom 23. Februar 1879 Art. 45—55.
2) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 10, Art. 9, 47.
3) Art. 1 A enthält das Verzeichniß der Fälle.

volle Entschädigung übernehmen, er kann aber nicht deren Abtretung fordern. Rechte der zweiten Art bleiben von der Enteignung unberührt, wenn sie mit der neuen Bestimmung des dienenden Grundstückes vereinbar sind. Ist dies nicht der Fall, so kann sowohl der Enteigner als auch der dinglich Berechtigte deren Abtretung gegen volle Entschädigung beanspruchen (Art. II).

Bei Gegenständen, „deren Theilung nachtheilig auf die Benutzbarkeit des Gesammtgegenstandes zurückwirkt", kann der Eigenthümer, nicht aber der Enteigner, Abtretung des Ganzen fordern. Als nachtheilige Theilung gilt nach gesetzlicher Bestimmung unbedingt die Theilung von Gebäuden, die wirthschaftlich ein Ganzes bilden, sowie die gänzliche oder theilweise Abtrennung der zu Gebäulichkeiten gehörenden Gärten und Hofraiten (Art. III).

Voraussetzung des Enteignungsanspruches in der Richtung gegen eine bestimmte Person ist, daß das Grundstück oder dingliche Recht, dessen Abtretung von ihr verlangt wird, „zur zweckmäßigsten Verwirklichung" des enteignungsfähigen Unternehmens nothwendig ist.

Der Enteignungsanspruch äußert Rechtswirkungen bereits mit der Einleitung des Enteignungsverfahrens.

Es dürfen nemlich von da ab an dem Gegenstande, der zur Enteignung beansprucht ist, nur noch unverschiebliche Ausbesserungen sowie solche Handlungen vorgenommen werden, welche zur regelmäßigen Bewirthschaftung gehören. (Näheres in Art. XII.)

Die durchgeführte Enteignung bewirkt, je nach ihrem Gegenstande, Uebergang des Eigenthums auf den Enteigner oder Begründung oder Erlöschung dinglichen Rechtes an fremder Sache zu Gunsten des Enteigners [1]).

Die Enteignung bewirkt ferner, wenn es sich um Eigenthumsabtretung handelt, den vollständigen Untergang der dinglichen Rechte, welche auf dem Enteignungsgegenstande zur Sicherung von Forderungen ruhen. Handelt es sich um Beschwerung mit einer Dienstbarkeit, so bestehen jene Rechte soweit fort, als sie nicht mittels der Entschädigungssumme beseitigt werden können [2]).

Dem Anspruche auf Enteignung stehen Entschädigungsansprüche gegenüber.

Kömmt die Enteignung aus irgend welchem Grunde nicht zur Durchführung, so ist der Enteignungsberechtigte gehalten, dem Enteignungspflichtigen allen Schaden und Nachtheil zu ersetzen, welcher Letzterem durch die Verfügungsbeschränkung, die das Enteignungsverfahren zur Folge hatte, erweislich zugegangen ist [3]).

Gelangt die Enteignung zur Durchführung, so hat der zu Enteignende Anspruch auf vorgängige volle Entschädigung in Geld, und zwar nur in Capital, nicht in Rente.

Außer dem Eigenthümer haben diejenigen einen selbständigen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Enteigner, welche an dem enteigneten Gegenstande ein persönliches Nutzungsrecht haben wie Pächter, Miether &c.

Umfang und Maßstab der Entschädigung sind im zweiten Titel des Gesetzes eingehend geregelt [4]).

Der „entwehrte Eigenthümer" hat nach Art. XII des Gesetzes das Recht, „gegen Rückgabe des empfangenen Preises sein Eigenthum zurückzuverlangen, wenn „nach erfolgter Abtretung das Unternehmen selbst rückgängig werden" sollte.

Neben dem ordentlichen Enteignungsrechte kennt das Gesetz noch ein außerordent-

---

1) Ausf.-Ges. z. R.-C.-P.-O. und C.-O. vom 23. Februar 1879, Art. 51, 54, 55.
2) Ges. Art. XI und XXII Ziff. 2 (Zusatz für die Pfalz), angef. Ausf.-Ges. Art. 53, 54.
3) Ges. Art. XII Abs. III.
4) Vgl. hierüber Seydel, bayer. Staatsrecht III S. 636 ff.

liches Enteignungsrecht in Fällen öffentlichen Nothstandes. Als solche Fälle werden insbesondere Feuer- und Wassergefahr, Erdbeben und Erdstürze, Kriegs- oder „andere dringende Noth" genannt. Dieses Enteignungsrecht steht nur der Staatsgewalt zu, welche es ohne Aufschub im Verwaltungswege ausüben kann. Es ist jedoch nachträglich, und zwar „möglichst bald", volle Entschädigung nach denselben Grundsätzen zu leisten, welche für die ordentliche Enteignung gelten (Art. I B u. VII).

Der Wortlaut des Gesetzes bezieht sich auch hier nur auf das unbewegliche Vermögen. Indessen darf man in der angeführten Bestimmung die Anerkennung eines Nothstandsrechtes überhaupt erblicken; dies um so mehr, als die Enteignungen für die genannten Nothfälle regelmäßig auch bewegliche Sachen mit umfassen müssen.

§ 67. **Das Enteignungsverfahren.** Das ordentliche Enteignungsverfahren gliedert sich in drei Abschnitte: das Vorverfahren, die Feststellung des Enteignungsfalles und die Feststellung der Entschädigung. Das Verfahren soll mit möglichster Beschleunigung durchgeführt werden (Art. XIII).

Der Enteignungsantrag ist mit den erforderlichen Belegen bei derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirke der Enteignungsgegenstand liegt. Die Kreisregierung erholt, veranlaßten Falles nach Einvernahme der örtlich betheiligten Districtsverwaltungsbehörden, sofort die Weisung des Staatsministeriums des Innern darüber, ob das Enteignungsverfahren eingeleitet werden dürfe (Art. XIV).

Lautet der Bescheid des Ministeriums ablehnend, so ist damit die Unstatthaftigkeit der Enteignung endgiltig entschieden.

Lautet der Bescheid zustimmend, so hat dies lediglich die Bedeutung, daß das Verfahren eröffnet werden dürfe, nicht aber die Bedeutung einer sachlichen Entscheidung darüber, daß die Voraussetzungen der Enteignung überhaupt oder daß sie in der Richtung gegen bestimmte Gegenstände vorliegen.

Das Vorverfahren ist hiemit abgeschlossen und es folgt nun die Feststellung des Enteignungsfalles.

Zunächst hat die zuständige Districtsverwaltungsbehörde nach Art. XIII, XV—XVII des Gesetzes eine Tagfahrt mit den Betheiligten zu halten, gütliche Vereinigung zu versuchen und gegebenen Falles zu protokolliren, wenn aber diese mißlingt, die Sache zu instruiren und die Verhandlungen der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung über die Abtretungsfrage erfolgt im Verwaltungsrechtswege [1]). Der Verwaltungsrichter hat sowohl darüber zu befinden, ob das Unternehmen einem nothwendigen oder gemeinnützigen öffentlichen Zwecke dient, als auch darüber, ob die Abtretungen oder Rechtseinräumungen gesetzlich gerechtfertigt sind, welche von dem Anrufenden und dem Angerufenen beansprucht werden. Erste Instanz ist die Kreisregierung, Kammer des Innern, zweite Instanz der Verwaltungsgerichtshof.

Eine Ausnahme besteht für Abtretungen und Belastungen zu Zwecken der Landesvertheidigung. In solchen Fällen wird „die Frage des gemeinen Nutzens und der zur zweckmäßigen Verwirklichung des Unternehmens nothwendigen Eigenthumsabtretung oder Belastung" in erster und letzter Instanz durch Beschluß des Gesammtstaatsministeriums entschieden [2]).

Das gesammte Abtretungsverfahren ist gebührenfrei. Der Enteigner hat dessen Kosten zu tragen und den Betheiligten die nothwendigen Auslagen zu vergüten, die ihnen durch das Verfahren erwachsen sind [3]).

1) Art. 8 Ziff. 10 mit 9 des Ges. vom 8. August 1878.
2) Ges. vom 8. August 1878 Art. 47. 3) Ausf.-Ges. zur R.-C.-P.-O. und C.-O. Art. 52.

Das Verfahren zur Feststellung der Entschädigung ist in folgender Weise geordnet.

Besteht hinsichtlich der Enteignung selbst kein Streit oder ist der bestandene Streit im Verwaltungsrechtswege rechtskräftig entschieden, so hat, wenn unter den Betheiligten die Art oder der Betrag der Entschädigung noch streitig ist, die zuständige Districtsverwaltungsbehörde die Entschädigung mittels Schätzung festzusetzen.

Zur Stellung des hierauf gerichteten Antrages ist zunächst der Enteigner berufen. Wird innerhalb sechs Monaten, gerechnet vom Tage der freiwilligen Anerkennung der Abtretungspflicht oder der Zustellung des rechtskräftigen Enteignungserkenntnisses, der fragliche Antrag bezüglich eines Abtretungsgegenstandes vom Enteigner nicht gestellt, so kann ihn jeder andere Betheiligte stellen[1]).

Die Districtsverwaltungsbehörde bestimmt sofort eine Tagfahrt, um unter Zuziehung dreier sachverständiger Schätzleute die Abschätzung vorzunehmen. Mißlingt gütliche Einigung, die durch Protokollirung rechtswirksam ist, so ist zur Schätzung zu schreiten.

Auf Grund der Schätzungen hat die Districtsverwaltungsbehörde die Entschädigungssummen für die einzelnen Entschädigungsberechtigten und für die einzelnen Abtretungsgegenstände auszusprechen.

Soweit die Schätzleute in Bezug auf die Werthbestimmung einstimmig sind, ist die Districtsverwaltungsbehörde an deren Ausspruch gebunden. Soweit dies nicht der Fall ist, hat die Behörde die Entschädigungssummen unter Würdigung der Begründung der verschiedenen Werthsangaben, jedoch innerhalb der Grenzen derselben festzusetzen[2]).

Gegen die Festsetzung der Entschädigungssumme durch die Districtsverwaltungsbehörde kann jeder Betheiligte den Rechtsweg betreten. Es läuft hiefür eine Ausschlußfrist von einem Monate, gerechnet von der Bekanntgabe der festgestellten Beträge.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke der Abtretungsgegenstand liegt. Handelt es sich um zusammengehörige Grundstücke, die in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke der bedeutendere Theil der Grundstücke, bezw., wenn ein mit Gebäuden versehenes Gut in Frage steht, das Hauptgebäude liegt.

Auf Verlangen einer Partei ist neue Schätzung vorzunehmen. Die früheren Schätzleute dürfen nur mit Zustimmung der Parteien als Sachverständige ernannt werden[3]).

Im Uebrigen richtet sich das gerichtliche Verfahren und die Entscheidung über dessen Kosten[4]) nach den Bestimmungen, welche für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gelten.

Die Feststellung der Entschädigungssummen durch die Districtsverwaltungsbehörde hat, ohne Rücksicht darauf ob der Rechtsweg dagegen betreten ist oder noch betreten werden kann, eine sofortige endgiltige Wirkung.

Der Enteigner hat nunmehr und ebenso im Falle der erfolgten Vereinbarung das Recht, gegen Erlegung der festgestellten Entschädigungssumme und des Betrages der dem Enteigneten erwachsenen Kosten die Einweisung in den Besitz der Abtretungsgegenstände zu erwirken. Die Einweisung geschieht durch Beschluß der Districtsverwaltungsbehörde. Eine Uebergabe ist nicht erforderlich.

Der Enteigner kann von jetzt an über den Enteignungsgegenstand „nach Maßgabe

---

1) Ausf.-Ges. zur R.-C.-P.-O. und C.-O. Art. 46.
Nach Art. 54 des angef. Ges. gelten Art. 46—53 auch für die Fälle des Art. II des Ges. vom 17. November 1837 (unkörperliche Rechte).
2) Näheres in Art. 47 ff. des angef. Ausf.-Ges.
3) Angef. Ausf.-Ges. Art. 50. 4) Angef. Ausf.-Ges. Art. 52 Abs. II.

der Zweckbestimmung" frei verfügen. Auf Antrag des Enteigneten kann indessen durch Urtheil des angerufenen Gerichtes die freie Verfügung davon abhängig gemacht werden, daß der Enteigner für den Fall der Erhöhung der Entschädigung vorher Sicherheit leiste. Gegenüber dem Staate ist dies jedoch unzuläßig [1]).

Hinsichtlich der Gebührenfreiheit und der Kostentragung gilt für das Entschädigungs- und Einweisungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde dasselbe wie für das Abtretungsverfahren [2]).

Ueber das Verfahren bei Zwangsenteignung in Nothfällen bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen. Solche wären auch der Natur der Sache nach für die Enteignung selbst nicht möglich, wohl aber für die Feststellung der Entschädigung. In dieser Beziehung besteht also eine Lücke. Es bleibt kaum etwas anderes übrig, als sie, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen für einzelne Fälle vorhanden sind, dahin auszufüllen, daß die Entschädigung, wenn eine Vereinbarung nicht gelingt, nach Analogie der für die ordentliche Enteignung geltenden Vorschriften im Rechtswege festzusetzen ist.

Fünfter Abschnitt.

Das Finanzrecht.

I. Kapitel.

Das Finanzrecht des Staates [3]).

1. Titel.

Der König als Subject des Staatsvermögens.

§ 68. **Der Fiscus** [4]). Der König tritt als solcher auch in vermögensrechtliche Beziehungen. Es ist hergebracht, wenn auch wissenschaftlich nicht nothwendig, hiefür eine besondere juristische Persönlichkeit, den Fiscus oder das Aerar — beide Ausdrücke werden in Bayern gebraucht — anzunehmen. Die Scheidung von Kammergut (Fiscus) und Landschaftskasse (Aerar) fiel mit dem Erwerbe der Souveränetät und der Beseitigung der landständischen Verfassung, nachdem schon die Pragmatik vom 20. Oktober 1804 von Staatsgut gesprochen hatte.

Eine einheitliche Gestaltung haben die Vorrechte des Fiscus in Bayern nicht erhalten. Dieselben bemessen sich vielmehr nach den verschiedenen im Lande geltenden bürgerlichen Rechten. Ebenso fehlt es an einer einheitlichen gesetzlichen Regelung der Frage, ob und in wie weit der Fiscus für Verletzung von Privatrechten durch Akte der Staatsgewalt oder durch Handlungen der Beamten [5]) haftet.

Die Vertretung des Fiscus steht im Allgemeinen den Verwaltungsbehörden für

---

1) Angef. Ausf.-Ges. Art. 51. 2) Angef. Ausf.-Ges. Art. 52.
3) Jakob Hock, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern. Herausgegeben als 3. Auflage des gleichnamigen Handbuches von Karl Stokar von Neuforn. 3 Bde. Bamberg 1882, 1883, 1885.
4) Paul v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl. Tübingen 1880, I S. 236.
5) Vgl. darüber R. Piloty in Hirth's und Seydel's Annalen des Deutschen Reichs 1888, S. 245 ff.

den Umfang ihres Geschäftskreises zu. Bezüglich der prozessualen Vertretung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten [1]) unterliegt der Fiscus nach § 74 der Reichscivilprozeßordnung nunmehr dem gemeinen Rechte, während früher dessen Vertretung durch eigene Fiscale zugelassen war [2]).

Der allgemeine Gerichtsstand des Fiscus bemißt sich gemäß § 20 der C.-P.-O. nach dem Sitze der Behörde, welche den Fiscus in dem betreffenden Rechtsstreite vertritt.

Ansprüche gegen den Fiscus können nach Art. 2 des bayer. Ausführungsgesetzes zur Reichscivilprozeßordnung erst dann gerichtlich verfolgt werden [3]), wenn der Betheiligte sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhilfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb 6 Wochen gar keine Entschließung erhalten hat.

Die Verwaltungsstellen haben über solche Gesuche den Betheiligten die Empfangsbestätigung ungesäumt und unentgeltlich auszufertigen.

§ 69. **Das Staatsvermögen.** Das Staatsvermögen weist drei, durch ihre Zweckbestimmung unterschiedene Bestandtheile auf.

Die öffentlichen Sachen, z. B. Wege, Plätze, öffentliche Flüsse ꝛc. bilden, wie Art. 1 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852 sich ausdrückt, ein zu allgemeiner Benützung bestimmtes Staatsgut. Sie sind nach bayerischem Rechte nicht eigenthumslos, sondern stehen im Eigenthum des Staates [4]).

Die zweite Kategorie des Staatsvermögens bildet das Verwaltungsvermögen. Es gehören hiezu jene Gegenstände, welche unmittelbar durch ihren Gebrauch Staatszwecken dienen wie Amtsgebäude, Strafanstalten, Festungen ꝛc. Diese Gegenstände sind, und hiedurch unterscheiden sie sich von den öffentlichen Sachen, dem allgemeinen Gebrauche durch die Einzelnen entzogen.

Weder die öffentlichen Sachen noch das Verwaltungsvermögen bilden einen Gegenstand der Finanzverwaltung. Dem letzteren gehört nur das Finanzvermögen an, d. h. jenes das durch seinen Grundstock oder seinen Ertrag unmittelbar zur Bestreitung des Staatsaufwandes dient.

Die staatsrechtlichen Hauptgrundsätze über das Staatsgut sind im dritten Titel der Verfassungsurkunde enthalten, dessen Vorbild, wie aus § 3 ersichtlich, die kurfürstliche Pragmatik vom 20. Oktober 1804 ist.

Der genannte § 3 stellt den Grundsatz auf: „Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modificationen."

Der Sinn dieses Veräußerungsverbotes wird in § 4 in folgender Weise näher erläutert: „Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen nicht nur der wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden oder eine Vergebung durch eine letzte Willensverordnung, Verleihung neuer Lehen oder Beschwerung mit einer ewigen Last oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes."

Die verfassungsrechtlichen Ausnahmen vom Veräußerungsverbote sind Folgende:

1. Dotationen. (Verf.-Urk. Tit. III § 5, Tit. VII § 18.) Die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staatsdomänen und Renten sind vom Veräußerungsverbote ausgenommen. Auch steht dem

---

1) Vgl. Einf.-Ges. z. R.-C.-P.-O. § 4.
2) J. A. Seuffert, Commentar über die bayer. Gerichtsordnung II S. 121 ff.
3) Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen werden hiedurch nicht berührt.
4) Bezw. der Gemeinden. Vgl. P. von Roth a. a. O. I S. 332 Anm. 15.

Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei. Anwartschaften auf künftig der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte, können nicht ertheilt werden. Zur Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste können auch weitere Staatsdomänen oder Renten, jedoch nur mit Zustimmung des Landtages, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden [1]).

2. Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen kann der König nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen (Verf.-Urk. Tit. III § 7).

3. Nach Verf.-Urk. Tit. III § 6 sind unter dem Veräußerungsverbote ferner nicht begriffen:

a) alle Staatshandlungen des Königs, welche innerhalb der Grenzen des ihm zustehenden Regierungsrechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staates mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was

b) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreites gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird;

c) was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird;

d) alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft zur Beförderung der Landescultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes oder zum Besten des Staatsärars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut befunden werden.

In allen diesen Fällen dürfen jedoch nach § 7 die Staatseinkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Grundrente dafür bedungen oder „der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushilfe des Schuldentilgungsfonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden.“

4. Ohne Rücksicht auf die daraus sich ergebende Schmälerung der Staatseinkünfte vollzog sich die Veräußerung der zum Staatsgute gehörigen lehens- und gutsherrlichen Rechte nach den beiden Gesetzen vom 4. Juni 1848 über die Ablösung des Lehenverbandes und über die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten. In Art. 38 des letzteren Gesetzes ist jedoch bestimmt:

„Die Verwendung der Ablösungssummen nach den Vorschriften des III. Titels der Verf.-Urk. wird in dem Finanzgesetze jeder Periode festgesetzt und jederzeit darin die genaue Einhaltung und Sicherstellung der Capitalsbeträge der Annuitäten nachgewiesen, die in keinem Falle zu einem andern Zwecke verwendet werden dürfen.“

Die behördlichen Zuständigkeiten hinsichtlich der Verwaltung des Staatsgutes bemessen sich im Allgemeinen nach den beiden Formationsverordnungen für die Ministerien und für die Kreisregierungen vom 9. und 17. December 1825 [2]).

Hienach gehören zum Wirkungskreise des Staatsministeriums der Finanzen „die Kenntniß und Conservation des gesammten Staatsvermögens in allen seinen Theilen“,

---

1) Nach Art. 2 b des Lehenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 sind von der Allodification jene Lehen ausgenommen, welche auf königlicher Dotation beruhen, soferne denselben nicht ein lästiger Rechtstitel zu Grunde liegt.

2) Vgl. oben S. 79 und 90.

„die oberste Leitung der Erhebung der sämmtlichen Staatseinnahmen aus dem Staatseigenthume", „die Anträge und Leitung bei Veränderungen" des Staatseigenthums [1]).

Dem Finanzministerium sind zur Erfüllung dieser Aufgaben theils die allgemeinen Finanzbehörden — die Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, und die allgemeinen Rentämter —, theils besondere Finanzbehörden, von welchen noch die Rede sein wird, untergeordnet.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Veräußerung von Staatsgütern sind in den Formationsverordnungen und in der Verordnung vom 19. April 1852 (R.-Bl. S. 473) enthalten [2]).

Besondere Vorschriften gelten hinsichtlich der Lehen [3]).

Die Thronlehen d. s. abgesehen von den Kronämtern „jene größeren Herrschaften, mit deren Besitze die fürstliche oder gräfliche Würde verbunden ist" [4]), gehören zum Geschäftskreise des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern benehmlich mit dem Finanzministerium, die übrigen Lehen zum Geschäftskreise des letztgenannten Ministeriums und der Regierungsfinanzkammern [5]).

Das Lehenswesen wurde durch das Lehenedict vom 7. Juli 1808 und die Novelle hiezu, das Gesetz vom 15. August 1828 geregelt [6]). Durch das Lehenablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 wurden die Lehen [7]) theils (feuda oblata und feuda emtitia) sofort als freies Eigenthum, theils als ablösbar erklärt.

Zur Wahrung der fiscalischen Interessen bestehen in Unterordnung unter das Staatsministerium der Finanzen [8]) eigene Organe. Es sind dies beim Finanzministerium selbst die beiden Kronanwälte [9]), die insbesondere Rechtsgutachten zu erstatten und wichtigere fiscalische Prozesse zu führen haben, dann die Kreisfiscalate (Fiscalräthe und Fiscaladjuncten) bei den Regierungsfinanzkammern [10]). Die Thätigkeit des Fiscalates bezieht sich auf die Führung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und auf eine Mehrzahl von Verwaltungsgegenständen, insbesondere die Vertretung des Fiscus vor den verwaltungsrechtlichen Senaten der Kreisregierungen und gegenüber den Gerichten in Gefäll- und Gefällstrafsachen ꝛc. Das Fiscalat von Oberbayern ist zugleich Fiscalat für die Staatsschuldentilgungscommission [11]).

§ 70. **Die einzelnen Bestandtheile des Staatsfinanzvermögens.** 1. Die Staatsgebäude [12]) zählen nur theilweise zum Finanzvermögen, insoweit nemlich als sie nicht unmittelbar für Staatszwecke dienen, sondern dazu bestimmt sind, eine Rente zu geben. Die Grundsätze über die Benutzung und Unterhaltung der Staatsgebäude sind hauptsächlich in den königlichen Verordnungen vom 28. Februar 1851 (R.-Bl. S. 161) und vom 11. März 1863 (R.-Bl. S. 174) enthalten [13]).

---

1) Form.-Verordnung vom 9. December 1825 §§ 84, 85, 93.
2) Dazu Hock a. a. O. III S. 462 ff. 3) Hock a. a. O. II S. 709 ff.
4) Lehenedict vom 7. Juli 1808 §§ 3, 5.
5) Form.-Verordnung vom 9. December 1825 §§ 41, 85; vom 17. December 1825 § 91.
6) Vgl. auch Verf.-Urk. Beil. IV § 57.
7) Mit Ausnahme der oben S. 185 Anm. 1 erwähnten und der auf Staatsverträgen beruhenden Lehen, dann der thronlehenbaren Würden.
8) Form.-Verordnung vom 9. December 1825 § 92.
9) Verordnung vom 27. November 1825 (R.-Bl. S. 927) § 7, vom 11. Januar 1826 (R.-Bl. S. 193) § 61. Hock a. a. O. I S. 90 f.
10) Verordnung vom 27. November 1825 § 4 ff. Hock a. a. O. I S. 124 ff.
11) Just.-Min.-Bl. 1878 S. 89. Besondere Fiscalate bestehen für die Militärfondsverwaltung und für die Verkehrsanstalten.
12) S. darüber Hock a. a. O. III S. 162 ff.
13) Die Staatsgebäude müssen in die Brandversicherungsanstalt aufgenommen sein. Hock a. a. O. I S. 214 f., III S. 152 ff.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Staatsbauwesens obliegt zunächst den Landbauämtern, welche den Kreisregierungen, Kammern des Innern, (Kreisbaubureau) und dem Staatsministerium des Innern (oberste Baubehörde) unterstellt sind [1]).

2. Ein wichtiger Bestandtheil des Staatsgutes sind die Staatsdomänen und unter diesen insbesondere die Staatsforsten [2]).

Die Hauptgrundsätze über die Verwaltung der Staatsforsten sind in den Art. 2—5 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 [3]) niedergelegt. Dortselbst ist gesagt:

Die Forstwirthschaft in den Staatswaldungen hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz zu befolgen und ihre Wirthschaftspläne auf sorgfältige Ertragsermittelungen zu stützen. Ihre Aufgabe ist es, die höchstmögliche Production in den dem Bedürfnisse der Gegend und des Landes entsprechenden Sortimenten zu erzielen. Die Nebennutzungen dürfen keine die Holzproduction gefährdende Ausdehnung erhalten. Auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

Die oberste Leitung der Staatsforstverwaltung einschließlich der Jagden und der Triftanstalten obliegt dem Finanzministerium [4]).

Die Behördeneinrichtung dieses Gebietes der staatlichen Finanzverwaltung hat durch die königliche Verordnung vom 19. Februar 1885 (Ges.- u. V.-Bl. S. 29) eine neue Gestalt erhalten.

Hiernach besteht zur Bearbeitung der genannten Gegenstände beim Finanzministerium eine Ministerial-Forstabtheilung nebst einer Forstbuchhaltung. Diese Abtheilung hat wichtigere Gegenstände in der Regel collegial zu berathen; die Entscheidung steht jedoch dem Finanzminister zu [5]).

Die Leitung und Verwaltung des staatlichen Forst-, Jagd- und Triftwesens in den Regierungsbezirken gehört zum Wirkungskreise der Regierungsfinanzkammern. Bei diesen ist zur Bearbeitung der genannten Angelegenheiten, soweit sie nicht der „reinen Finanzverwaltung" zugehören, eine Regierungs-Forstabtheilung gebildet [6]). Diese erledigt ihre Geschäfte theils unter unmittelbarer Leitung des Regierungspräsidenten, theils unter Mitwirkung des Directors und der betheiligten Referenten der Finanzkammer. Wichtigere Sachen sind von der Abtheilung collegial zu behandeln.

Für die äußere Verwaltung und den Betrieb der Forsten, Jagden und Triften bestehen Forstämter, welche den Regierungsfinanzkammern untergeordnet sind. Die Forstämter haben einen Forstmeister als Vorstand und Forstamts-Assessoren und -Assistenten als Nebenbeamte. Die Forstamtsassessoren erhalten in der Regel ihren Wohnsitz entfernt vom Amtssitze angewiesen.

Hilfsorgane für den Betriebsvollzug und verantwortliche Organe für den Forst- und Jagdschutz sind die Förster, Forstwarte, Forstgehilfen, Forstaufseher und Waldwärter.

---

1) Verordnung, betr. die Organisation des Staatsbauwesens, vom 23. Januar 1872 (R.-Bl. S. 337).

2) Pock a. a. O. II S. 675 ff.

3) In revidirter Fassung veröffentlicht Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 1313.

4) Form.-Verordnung vom 9. December 1825 § 90, Verordnung vom 19. Februar 1885 § 1.

5) Nach § 5 der Verordnung ist die Abtheilung zugleich technisches Organ des Ministeriums des Innern „für Fragen der Forst- und Jagdpolizei sowie der Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen."

6) Diese ist nach § 13 der Verordnung technisches Organ der Kammer des Innern für die in der vorigen Anmerkung erwähnten Gegenstände.

Der Staat besitzt an Domänen ferner Bergwerke und Salinen [1]). Die Leitung des Betriebes und der Verwaltung obliegt der General-Bergwerks- und Salinenadministration in Unterordnung unter das Finanzministerium [2]). Dieser sind die Betriebsämter (Berg- und Hüttenämter, Hauptsalzämter ꝛc.) untergeben [3]).

Zum Domanialbesitze zählen ferner verschiedene Oekonomien, Brauereien und sonstige Gewerbebetriebe, die dem Finanzministerium und den Regierungsfinanzkammern unterstellt sind [4]). Sie werden entweder von den Rentämtern verpachtet oder durch besondere, den Finanzkammern unterstellte Verwaltungen bewirthschaftet [5]).

Ein staatliches Handelsgewerbe wird auch durch die königliche Bank in Nürnberg betrieben [6]). Die Anstalt besorgt die gewöhnlichen Bankgeschäfte, insbesondere Depositen-, Wechsel-, Leih- und Commissionsgeschäfte. Sie dient übrigens nicht blos fiscalischen, sondern auch staatlichen Verwaltungszwecken, insbesondere durch Behandlung der gerichtlichen und administrativen Depositen. Die Verwaltung und Geschäftsleitung der Bank obliegt einer k. Bankdirection (Collegium), welcher die Hauptbank und die Filialbanken untergeordnet sind. Die Bank ist dem Staatsministerium der Finanzen untergeben und es wird die Geschäftsführung bei derselben durch einen ständigen k. Bankcommissär überwacht.

3. Eine erhebliche Staatseinnahme stellen die Grundgefälle und die Grundrenten dar, welche nach Maßgabe der Ablösungsgesetze vom 4. Juni 1848 und vom 28. April 1872 der Ablösungskasse des Staates zugehen [7]).

4. Man pflegt unter den Bestandtheilen des Staatsvermögens auch die Regalien aufzuführen. Indessen hat dieser Begriff im modernen Staatsrechte keinen Platz mehr. Es handelt, bezw. handelte sich bei den sogenannten Regalien zumeist entweder um eine staatliche Besteuerung in Monopolform, oder um staatliche Einrichtungen, die wie z. B. die Münzprägung und die Verkehrsanstalten, nicht um des fiscalischen Interesses willen, sondern in Erfüllung staatlicher Verwaltungszwecke bestehen, wenn sie auch zum Theile dem Staate Erträgnisse abwerfen. Jene erstere Gattung sogenannter Regalien ist nahezu ganz verschwunden [8]).

1) Dieser Besitz ist dem Staate von dem früheren Bergregale her verblieben. Berggesetz vom 20. März 1869 (G.-Bl. S. 673) Art. 240. Das staatliche Salzmonopol d. h. das ausschließliche Recht zum Salzhandel war schon seit 1. Januar 1868 zu Folge des Salzsteuergesetzes vom 16. November 1867 (G.-Bl. S. 217) beseitigt.

2) Die Handhabung der Bergpolizei (Berghoheit) wurde zu Folge des Berggesetzes vom 20. März 1869 von der Staatsbergwerksverwaltung getrennt. Verordnung vom 16. Juni 1869 (R.-Bl. S. 1049).

3) Vgl. hieher Hock a. a. O. I S. 171 ff., II S. 673 f.

4) § 90 der Form.-Verordnungen vom 9. und 17. December 1825.

5) Hock a. a. O. I S. 166 f., II S. 700 ff.

6) Die Bank wurde 1780 zu Fürth gegründet und bei dem Erwerbe Ansbach's von Bayern übernommen. Verordnung vom 21. November 1806 (R.-Bl. 1807 S. 37). Einrichtung und Wirkungskreis der Bank sind nun durch die k. Verordnung vom 13. December 1878 (Ges.- u. V.-Bl. S. 489) geregelt, die an Stelle der Verordnung vom 4. Oktober 1850 (R.-Bl. S. 785) getreten ist. S. im Uebrigen Hock a. a. O. I S. 175 ff.

7) Vgl. Hock a. a. O. II S. 706 ff.

8) Das Tabaksregal wurde schon durch das Zollgesetz vom 22. Juli 1819 (G.-Bl. S. 100) aufgehoben, das Lotto durch den Landtagsabschied vom 10. November 1861 Abschn. III § 11 (G.-Bl. S. 67), das Berg- und Salzregal durch die oben Anm. 1 erwähnten Gesetze, die Regalien der Goldwäscherei und Perlfischerei durch das Berggesetz vom 20. März 1869 Art. 1, 240 Abs. III Ziff. 6.

Ueber das Salpeterregal vgl. Verordnung, das Salpeterwesen in Bayern und der obern Pfalz betr., vom 6. Juli 1803 (R.-Bl. S. 449); Verordnung, die Salpetererzeugung betr., vom 26. Juni 1807 (R.-Bl. S. 1108); Verordnung, das Salpeterwesen und insbesondere die künstliche Salpetererzeugung betr., vom 28. Januar 1815 (R.-Bl. S. 97); Landtagsabschied vom 17. November 1837 (G.-Bl. S. 5) I C; Gesetz, das Gewerbswesen betr., vom 30. Januar 1868 (G.-Bl. S. 309), Art. 32.

§ 71. **Die Staatsschulden** [1]. 1. Geschichtliche Entwickelung. Das Ziel, welches die im Jahre 1811 ergriffenen Maßregeln [2]) verfolgten, Ordnung in das staatliche Schuldwesen zu bringen, war bei Weitem noch nicht erreicht, als die Verfassungsurkunde von 1818 [3]) neue Bürgschaften dieser Ordnung durch die Mitwirkung schuf, welche sie den Ständen bezüglich des Staatsschuldenwesens einräumte [4]). Eine weitere Regelung des Staatsschuldenwesens bezweckten die Gesetze vom 22. Juli 1819 (Ges.-Bl. S. 243), 11. September 1825 (Ges.-Bl. S. 191) und 28. December 1831 (Ges.-Bl. S. 217), durch welche die Einheitlichkeit der Staatsschulden in dem Sinne, daß dieselben „auf allen Kreisen" des Königreichs „gleich haften", allmählich durchgeführt wurde [5]).

Neben der „allgemeinen Staatsschuld" entstand, als der Bau von Staatseisenbahnen in Angriff genommen wurde, eine besondere Eisenbahnschuld. Das Gesetz vom 25. August 1843 (Ges.-Bl. S. 89) verfügte die Errichtung einer Eisenbahnbau-Dotationskasse bei der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse.

Als dritte Schuldgattung entstand zu Folge des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 (Ges.-Bl. S. 97) die Grundrentenablösungsschuld. Art. 36 dieses Gesetzes ordnete die Errichtung einer eigenen Ablösungskasse bei der Staatsschuldentilgungsanstalt an.

Durch das Gesetz vom 21. April 1884, betr. die Landescultur-Rentenanstalt (Ges.-Bl. S. 113), kam als vierte Schuldgattung die Landescultur-Rentenschuld hinzu, deren Behandlung der Grundrentenablösungskasse überwiesen ist.

Durch das Gesetz vom 19. Februar 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 31) wurde der Finanzminister ermächtigt, zur zeitweisen Verstärkung des Betriebsfonds der Centralstaatskasse Schatzanweisungen, auf längstens 6 Monate lautend, auszugeben. Diese Ermächtigung wurde auch später in den Finanzgesetzen wiederholt.

Was die Verwaltung der Staatsschuld betrifft, so ist zu erwähnen, daß durch die Verordnung vom 14. Oktober 1867 (R.-Bl. S. 1081, 1135) eine Vereinfachung in der Geschäftsführung der Schuldentilgungsanstalt angebahnt wurde [6]).

2. Das geltende Recht. Gegenstand der folgenden Darstellung sind nur die staatsrechtlichen Grundsätze über die Eingehung von Staatsschulden und die Verwaltung des Staatsschuldenwesens; die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes [7]) bleiben außer Betracht.

Jene staatsrechtlichen Grundsätze beziehen sich auf die Finanzschulden.

An sich stehen für die Eingehung von Staatsschulden alle Formen zur Verfügung, welche das bürgerliche Recht darbietet. Es finden indessen in dieser Beziehung reichsrechtliche Beschränkungen statt.

---

1) J. Rudhart, über den Zustand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen, Erlangen 1827, III S. 1 ff.; J. Ritter v. Mussinan, geschichtliche Uebersicht und Darstellung des bayer. Staatsschuldenwesens, München 1831; Fr. Maier, geschichtliche Darstellung des Staatsschuldenwesens des Königreichs Bayern rc., Erlangen 1839; K. Stokar v. Neuforn, die Staatsschulden des Königreichs Bayern, Bamberg 1858; Hock a. a. O. I S. 62 ff., 182 ff. III S. 275 ff.

2) Vgl. Seydel, bayer. Staatsrecht I S. 261 f.

3) Tit. VII §§ 11—16, Beil. X Tit. II §§ 38, 39; vgl. auch Tit. III § 7.

4) Von den beiden 1811 errichteten Behörden, der Staatsschulden-Tilgungscommission und der Staatsschulden-Liquidationscommission, wurde letztere durch Verordnung vom 11. December 1819 (R.-Bl. S. 1082) aufgehoben. Seit 1815 (R.-Bl. S. 228) bestand eine besondere Schuldentilgungsanstalt für den Untermainkreis, welche durch das Gesetz vom 28. December 1831 (G.-Bl. S. 217) aufgelöst wurde.

5) Weitere Bestimmungen über die Staatsschuldenbedeckung traf das Ges. vom 25. Juli 1850 (G.-Bl. S. 417). Seit dem Finanzgesetze vom 28. Mai 1852 (G.-Bl. S. 221) finden sich die betreffenden Anordnungen stets in den Finanzgesetzen.

6) Die äußeren Organe der Schuldentilgungscommission, die Specialkassen (Verordnung vom 22. November 1853, R.-Bl. S. 1657), wurden zum Theile, die verbliebenen durch Verordnung vom 7. Mai 1880 (Ges.- u. V.-Bl. S. 321; vgl. 1881 S. 407, 1286) beseitigt.

7) Darüber Hock a. a. O. III S. 277 ff.

Nach dem Reichsgesetze vom 30. April 1874 (R.-Ges.-Bl. S. 40) § 8 können die Bundesstaaten Papiergeld nur kraft reichsgesetzlicher Ermächtigung ausgeben. Mit Papiergeld ist nicht blos Geld im juristischen Sinne, sondern es sind auch die Geldersatzmittel, Schuldscheine auf Inhaber gemeint, die auf eine bestimmte unverzinsliche Geldsumme lauten und auf Vorzeigen zahlbar sind.

Nach dem Reichsgesetze vom 8. Juni 1871 (R.-Ges.-Bl. S. 210) ferner können Prämienanlehen von den Bundesstaaten gleichfalls nur auf Grund eines Reichsgesetzes ausgegeben werden.

Die bayerische Verfassungsurkunde räumt dem Landtage einen sehr erheblichen Einfluß auf dem Gebiete des Staatsschuldenwesens ein [1]). Staatsschuld im Sinne der Verfassung ist jede Finanzschuld, nicht blos jene, die in Darlehensform eingegangen wird. Es ist daher insbesondere zweifellos, daß auch die Uebernahme einer Gewährschaft für eine fremde Schuld den verfassungsmäßigen Bestimmungen über Eingehung von Staatsschulden unterliegt.

Die Verfassungsurkunde (Tit. VII §§ 11—13) sagt: Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Capitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird [2]), ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

Den Ständen wird der Schuldentilgungsplan vorgelegt und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Veränderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem anderen Zwecke verwendet werden.

Das Staatsschuldengesetz vom 22. Juli 1819 (Art. XII) sagt ferner: Alle von nun an für neue Geldanlehen oder für derlei ältere Papiere auszustellenden Obligationen sollen neben der Unterschrift und Fertigung der Staatsschuldentilgungs-Commission auch mit der Unterschrift der ständischen Commissäre versehen werden.

Sodann wird in der Verfassungsurkunde (Tit. VII § 15) weiter bestimmt: „In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissären die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über die Capitalsaufnahme vorzulegen, um in das Staatsschuldenverzeichniß eingetragen zu werden."

Der Landtag kann die ertheilte Genehmigung, soferne die objectiven Voraussetzungen für die Anwendung der angeführten Bestimmungen vorlagen, nur soweit zurückziehen, als sie noch nicht benützt ist [3]).

1) In Tit. VII § 11 Abs. I ist gesagt: „Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt." Der Satz hat höchstens insofern rechtlichen Inhalt, als er den Landtag verpflichtet, die bestehenden und die später verfassungsmäßig eingegangenen Staatsschulden anzuerkennen und dies zur Grundlage seiner Beschlüsse zu nehmen.

2) Zustimmung des Landtags ist also nicht erforderlich, wenn es sich um eine Entlastung der Staatskasse handelt oder wenn der Schuldenstand des Staates sowohl bezüglich des Capitals als der Verzinsung gleich bleibt.

3) Anders, aber zweifellos unrichtig Pözl, Lehrb. des bayer. Verf.-Rechts § 205 Anm. 6.

An der Spitze der Staatsschuldenverwaltung steht in Unterordnung unter das Finanzministerium[1]) die Staatsschuldentilgungscommission. Die Stellung der Staatsschuldentilgungscommission ist nicht mehr dieselbe, wie nach der Verordnung vom 20. August 1811. „Der Wirkungskreis der Staatsschuldentilgungscommission", so bemerkt Stokar v. Neuforn[2]), „umfaßt nicht mehr jenen weiteren selbständigen Spielraum, wonach sie für Tilgung der Staatsschulden in den vorgesetzten Zeiträumen, für richtiges Einfließen der zur Verzinsung und Tilgung der Schulden bestimmten Gefälle und entsprechende Verwendung derselben verantwortlich gemacht wurde ... Die Commission ist vielmehr lediglich Rechnung stellende Vollzugsbehörde, welche ... bezüglich jeder in materieller Beziehung den Stand der Staatsschulden alterirenden Thätigkeit von den jemaligen Entschließungen des Staatsministeriums der Finanzen abhängt ..., dessen Thätigkeit wieder durch die einschlägigen Bestimmungen des jemaligen Finanzgesetzes in wesentlicher Beziehung begrenzt wird."

Der Staatsschuldentilgungscommission sind untergeben:

1. für die Verwaltung der allgemeinen Staatsschuld die Schuldentilgungshauptkasse,

2. für die Verwaltung der Eisenbahnschuld die Eisenbahnbaudotationshauptkasse,

3. für die Verwaltung der Grundrentenablösung und der Landesculturrentenschuld die Grundrentenablösungskasse[3]).

Der Landtag hat ein Recht der Aufsicht über die Verwaltung der Staatsschulden.

Er führt eine fortlaufende Aufsicht über die Thätigkeit der Staatsschuldentilgungscommission durch die bereits früher[4]) erwähnten Commissäre.

Nach Art. 36 des Gesetzes über den Geschäftsgang des Landtags haben diese Commissäre auch nach Beendigung des Landtags über die genaue Einhaltung des gesetzlichen Staatsschuldentilgungsplanes und die Befolgung der über das Staatsschuldentilgungswesen überhaupt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fortwährend zu wachen.

Sie haben zu diesem Zwecke von den sämmtlichen Verhandlungen der Staatsschuldentilgungscommission Kenntniß zu nehmen, welche denselben überdies zu jeder Zeit auf Verlangen die erforderlichen Acten, Rechnungen, Kassenbücher, Journale und Hauptbücher, Urkunden und sonstige Behelfe zur Einsicht vorzulegen hat.

Sie haben dabei insbesondere ihr Augenmerk darauf zu richten, daß keine Vermischung der Gelder der Ablösungskasse mit jenen der Staatsschuldentilgungskasse oder irgend einer andern Staatskasse stattfinde. Die Landtagscommissäre sind berechtigt, im Falle die Commission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitung der Befugnisse oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, hievon dem Staatsministerium der Finanzen Mittheilung zu machen und dem nächsten Landtage Anzeige zu erstatten.

Ein Recht, anordnend in die Staatsschuldenverwaltung einzugreifen, haben die Commissäre des Landtags nicht[5]).

Seitens der Staatsregierung ist nach Tit. VII § 16 der Verfassungsurkunde den

1) Form.-Verordnung vom 9. December 1825 § 91.
2) Die Staatsschulden des Königreichs Bayern, S. 12.
3) Ueber die Superrevision durch den obersten Rechnungshof §§ 5, 59 der Verordnung, das Finanzrechnungswesen betr., vom 11. Januar 1826 (R.-Bl. S. 169).
4) S. 68.
5) Die Commissäre erstatten ihrer Kammer bei jedem neuen Zusammentritte des Landtags Bericht über ihre Geschäftsführung seit dem letzten Landtage.

Kammern „bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungskasse" vorzulegen.

2. Titel.

Der König als Subject der Finanzgewalt.

§ 72. **Von den Staatsabgaben im Allgemeinen.** Die privatrechtlichen Staatseinnahmen reichen zur Erfüllung der Staatszwecke nicht aus. Der Herrscher muß sich daher kraft seiner Finanzgewalt öffentlichrechtliche Einnahmen schaffen, indem er dem Einzelnen gesetzlich die Verpflichtung auferlegt, aus seinem Vermögen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse Abgaben (Steuern und Gebühren) zu entrichten.

Was zunächst die Gebühren anlangt, von deren Darstellung im Einzelnen bei den folgenden Erörterungen abgesehen werden soll, so theilen sich dieselben in solche, welche bei den Gerichten, und solche, welche bei den Verwaltungsbehörden anfallen. In Betracht kommen selbstverständlich nur jene Gebühren, welche der Staatskasse zufließen, nicht jene, welche gewissen Beamten als Dienstbezüge zugewiesen sind.

Die justiziellen Gebühren sind zum Theile reichsgesetzlich geregelt. Im Uebrigen ist das Gebührenwesen in der Hauptsache[1]) durch das Gesetz vom 8. August 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 903) und dessen Novellen vom 29. Mai 1886 (Ges.- u. V.-Bl. S. 259) und vom 8. März 1888 (Ges.- u. V.-Bl. S. 149) einheitlich für das ganze Königreich und unter Beseitigung einer großen Zahl von Einzelbestimmungen geordnet worden[2]).

Das Gebührengesetz umfaßt übrigens auch eine nicht unerhebliche Anzahl von Steuern, die den Namen Gebühren zu Unrecht führen. In dieser Beziehung hat das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 über die Reichsstempelabgaben ändernd in das bayerische Gebührengesetz eingegriffen.

Die Steuerhoheit Bayerns ist in ihrer Ausübung in Folge der Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche nicht unerheblich beschränkt.

Diese Beschränkungen bestehen vor Allem darin, daß das Reich eine Anzahl von Steuerquellen für sich in Anspruch nimmt. Ausschließlich dem Reiche gehören die Zölle, dann die in Art. 35 der Reichsverfassung genannten Verbrauchsabgaben. Der nämliche Artikel begründet ein Sonderrecht Bayerns dahin, daß die Besteuerung des inländischen Branntweines und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibe. Auf dieses Sonderrecht hat Bayern, soweit es den Branntwein anlangt, verzichtet. Ein Gesetz vom 27. September 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 547) ermächtigte die Staatsregierung, die in § 47 des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887 vorbehaltene Zustimmung Bayerns zum Zwecke des Eintrittes in die Branntweinsteuergemeinschaft zu erklären. Nach Abgabe dieser Erklärung wurden durch kaiserliche Verordnung vom 27. September 1887 (R.-G.-Bl. S. 491) die Reichsgesetze vom 24. Juni 1887, betr. die Besteuerung des Branntweins, vom 19. Juli 1879, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, und vom 8. Juli 1868, die Besteuerung des Branntweins ꝛc. betr., für Bayern vom 1. Oktober 1887 an in Wirksamkeit gesetzt[3]). Hiemit traten die bayerischen Gesetze über den Branntweinaufschlag vom 25. Februar 1880 und vom 20. November 1885 außer Kraft.

---

1) Abgesehen insbesondere von den Gebühren für die Benützung der staatlichen Verkehrsanstalten.

2) H. Frhr. v. Stengel, das Gebührenwesen im Deutschen Reich und im Königreich Bayern, Nördlingen 1879, Ergänzungsband 1881; H. Pfaff, das bayer. Gesetz über das Gebührenwesen, Nördlingen 1886.

3) Vgl. Ges.- u. V.-Bl. 1887 S. 549.

Das Reich hat ferner gemäß seiner Zuständigkeit nach Art. 4 Ziff. 2 der Reichsverfassung noch eine Reihe anderer Gegenstände in der Form von Stempelabgaben seiner Besteuerung unterworfen und damit der Landesbesteuerung entzogen.

Ein Theil der Erträgnisse der Reichsabgaben wird den Bundesstaaten nach dem Matricularfuße überwiesen. Dies ist der Fall nach § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 bezüglich des Ertrages der Zölle und der Tabaksteuer, der 130 Millionen Mark jährlich übersteigt, nach § 32 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 über die Stempelabgaben bezüglich des Gesammtertrages derselben, endlich nach § 39 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 bezüglich des Reinertrages der Verbrauchsabgabe vom Branntwein. Letztere Bestimmung kann nach § 47 desselben Gesetzes gegenüber Bayern nur mit Zustimmung Bayerns abgeändert werden.

Zu den reichsrechtlichen Beschränkungen, welche den Gebietsumfang der Landesbesteuerung treffen, treten noch Normen hinzu, welche die Landessteuergesetzgebung auf dem ihr verbliebenen Gebiete in gewissen Beziehungen einengen.

Hieher gehören die in Art. 33 Abs. II der Reichsverfassung und Art. 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 mit Reichsgesetz vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 109) niedergelegten Besteuerungsgrundsätze; ferner die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung.

§ 73. **Der Behördenorganismus der Steuer- und Zollverwaltung** bezieht sich, da das Reich seine Abgaben regelmäßig nicht und in Bayern überhaupt nicht durch eigene Behörden erhebt, auf die Reichs- und Landesabgaben.

An der Spitze dieser gesammten Verwaltung steht selbstverständlich das Staatsministerium der Finanzen [1]).

Unter diesem besteht eine gesonderte Organisation für die Verwaltung einerseits der directen Steuern, andererseits der Zölle und indirecten Steuern; die Verwaltung der verschiedenen Reichsstempelabgaben ist zwischen beiden Organisationen getheilt [2]).

Die Verwaltung der directen Staatssteuern wird von den allgemeinen Finanzbehörden, d. h. von den Rentämtern unter Leitung der Regierungsfinanzkammern geführt [3]).

Die Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern, dann der Hundesteuer ist einer Centralstelle, der Generaldirection der Zölle und indirecten Steuern [4]) unterstellt. Dieser sind zunächst die verschiedenen Erhebungs- und Aufsichtsbehörden — Hauptzollämter, Nebenzollämter, Zollexposituren, Salzsteuerämter, Stempelamt Nürnberg — untergeben. In Unterordnung unter diese stehen die Zollgrenzwache, dann die Zoll-, Steuer- und Aufschlagseinnehmer und Aufseher [5]).

§ 74. **Die directen Steuern** [6]). 1. Geschichtliche Entwickelung. Durch die beiden Gesetze vom 15. August 1828, betr. die allgemeine Grundsteuer (G.-Bl. S. 121), und betr. die allgemeine Häusersteuer (G.-Bl. S. 169), wurde an die Stelle des bisherigen Steuerprovisoriums ein Steuerdefinitivum gesetzt, das auf dem Grundsatze der Ertragsbesteuerung beruhte. Die Gesetze gelangten nach Maßgabe der Vollendung der Kataster zur allmählichen Durchführung [7]).

1) Form.-Verordnung vom 9. December 1825 §§ 86—88.
2) Vgl. Hock a. a. O. II S. 588 ff., 634 ff.
3) Vgl. Hock a. a. O. I S. 101 f., 137 f.
4) Verordnung vom 31. August 1880 (Ges.- u. V.-Bl. S. 551). Früher Generalzolladministration.
5) Näheres s. bei Hock a. a. O. I S. 167 ff., 516 ff.
6) Hock a. a. O. II S. 5 ff., A. Seitzer, die Gesetze über die directen Steuern im Königreiche Bayern, 2. Aufl., I Nördlingen 1887, II 1885.
7) Vgl. ferner die Gesetze vom 1. Juli 1834 (G.-Bl. S. 69), 23. Mai 1846 (G.-Bl. S. 177) und 28. März 1852 (G.-Bl. S. 165).

Der erhebliche Einnahmenausfall, welchen die Grundlastenablösung des Jahres 1848 bewirkte und die damals beabsichtigte Aufhebung des Lotto[1]) gewärtigen ließ, hatte zur Folge, daß eine stärkere Heranziehung des rentirenden beweglichen Vermögens zu den Staatssteuern in Angriff genommen wurde. Es geschah dies zunächst in vorläufiger Weise für 1848/49 durch die beiden Gesetze vom 4. Juni 1848, betr. die Einkommensteuer (G.-Bl. S. 153) und betr. die Capitalsteuer (G.-Bl. S. 169), und sodann endgiltig durch das Gesetz, die Capitalrenten- und Einkommensteuer betr., vom 11. Juli 1850 (G.-Bl. S. 201). Die Einkommensteuer traf als allgemeine Einkommensteuer jedes dem Steuerpflichtigen zufließende reine Einkommen.

In Folge dieser neuen Steuergesetzgebung traten das Edict über die Familiensteuer vom 10. December 1814[2]), dann die besonderen Personalsteuergesetze der Pfalz (Gesetz vom 3. Frimaire VII) und Unterfrankens außer Kraft.

Daneben bestand noch für die Landestheile diesseits des Rheins die Gewerbesteuer nach der Verordnung vom 15. April 1814 (R.-Bl. S. 977) und für die Pfalz die Gewerbe- und Patentsteuer nach der Verordnung vom 14. April 1820 (pfälz. Kr.-A.-Bl. S. 37).

Durch das vorläufige Gewerbesteuergesetz vom 28. Mai 1852 (G.-Bl. S. 329) wurde jene erstere Verordnung ganz, die letztere mit Ausnahme der Bestimmungen über Gewerbspatente außer Kraft gesetzt.

Einen neuen Abschnitt in der Entwickelung der Gesetzgebung über die directen Steuern bezeichnet das Jahr 1856.

Die Einkommensteuer wurde durch das Gesetz vom 31. Mai 1856 (G.-Bl. S. 49) ihrer Eigenschaft als allgemeine Einkommensteuer entkleidet und auf jene Einkommensgattungen beschränkt, die von keiner anderen directen Steuer getroffen werden. Durch Gesetz vom nemlichen Tage (G.-Bl. S. 81) erhielten die gesetzlichen Bestimmungen über die Capitalrentensteuer eine revidirte Gestalt[3]). An die Stelle des Gewerbesteuergesetzes vom 28. Mai 1852 trat ein neues, nicht wesentlich verändertes vom 1. Juli 1856 (G.-Bl. S. 139)[4]).

Eine Bestimmung des Haussteuergesetzes[5]) hatte schon durch Gesetz vom 10. Januar 1856 (G.-Bl. S. 21) eine Aenderung erfahren.

Die vorstehend aufgeführte Steuergesetzgebung trat nun für längere Zeit in einen Zustand des Beharrens.

Eine Steuerreform größeren Stiles wurde von der Staatsregierung im Jahre 1879 geplant[6]).

Nachdem schon unterm 10. März 1879 ein Gesetz, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen (Ges.- u. V.-Bl. S. 143) ergangen war, brachte die Staatsregierung im November 1879 vier Gesetzentwürfe über die Einkommensteuer, die Capitalrentensteuer, die Gewerbesteuer und über einige Abänderungen an den Gesetzen

---

1) Vgl. oben S. 188 Anm. 8. § 11 des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 (G.-Bl. S. 473) verfügte die Aufhebung des Lotto vom 1. Oktober 1851 ab, doch wurde diese wiederholt verschoben, bis sie endlich vom 1. Januar 1862 ab erfolgte.

2) S. oben S. 21.

3) Dazu noch § 64 des Landtagsabschiedes vom 29. April 1869 und § 44 des Landtagsabschiedes vom 28. April 1872.

4) Besondere Bestimmungen für die Pfalz in Art. 67. Dazu die Gesetze vom 30. Januar 1868 (Gewerbegesetz) und vom 10. März 1879 (Hausirsteuer).

5) § 33 über die örtliche Revision der Steuer.

6) K. Th. Eheberg, die Revision der direkten Steuern und das Projekt der allgemeinen Einkommensteuer in Bayern. Leipzig 1881. (Separatabdruck aus dem Jahrbuch für Gesetzgebung rc., VI. Jahrg. 1882, Heft 1.)

über die Grund- und Haussteuer bei der Kammer der Abgeordneten in Vorlage. Die Vorlagen verfolgten einen doppelten Zweck: „eine Revision der vorhandenen Steuergesetze behufs Beseitigung jener Mängel, welche innerhalb des Rahmens des Ertragsteuersystems beseitigt werden konnten; sodann die Durchführung der Steuerreform durch Umgestaltung der seitherigen speciellen Einkommensteuer in eine allgemeine Einkommensteuer behufs Ausgleichung und Abminderung jener Härten, welche im System der Ertragsteuern selbst liegen."

Die beabsichtigte Reform scheiterte jedoch, da der Landtag die allgemeine Einkommensteuer verwarf, und es kam hienach nur eine Revision der bestehenden Gesetze über die directen Steuern zu Stande.

Dieselbe umfaßt folgende, sämmtlich vom 19. Mai 1881 datirte Gesetze:

1. Gesetz, einige Aenderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 664). Auf Grund dieses Gesetzes wurden neue Texte der beiden genannten Gesetze unterm 10. Juni 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 669) bekannt gemacht [1]).

2. Gesetz, die Einkommensteuer betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 441) [2]).

3. Gesetz, die Capitalrentensteuer betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 477) [3]).

4. Gewerbesteuergesetz (Ges.- u. V.-Bl. S. 495) [4]).

Mit den im Bisherigen erwähnten Gesetzen ist das System der directen Besteuerung noch nicht erschöpft.

Es zählen hierher noch:

1. Die Grubenfeldabgabe vom Bergbau nach dem Gesetze vom 6. April 1869, die Abgaben von den Bergwerken betr. (G.-Bl. S. 793), welche nach Aufhebung des Bergregales durch das Berggesetz vom 20. März 1869 an die Stelle der Bergwerksabgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1856 (Ges.- u. V.-Bl. S. 363) trat. Letztere Abgabe wurde als Erträgniß des Bergregales angesehen.

2. Die Erbschaftssteuer nach dem Gesetze vom 18. August 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 883) [5]).

3. Die Verkehrssteuern, die unter dem Namen von Gebühren im Gebührengesetze vom 18. August 1879 und dessen Novellen geregelt sind.

Endlich ist

4. auch die Gebühr vom Halten der Hunde nach den Gesetzen vom 2. Juni 1876 (Ges.- u. V.-Bl. S. 353) und vom 31. Januar 1888 (Ges.- u. V.-Bl. S. 73) zu erwähnen.

All' diese Steuern sind jedoch nicht inbegriffen, wo die Gesetze von directen Steuern sprechen und insbesondere, wo sie an die Entrichtung directer Steuern öffentlichrechtliche Wirkungen knüpfen.

2. Die Grundsteuer. Die definitive Grundsteuer ist eine directe Staatsauflage vom Grund und Boden.

1) Dazu Vollzugsvorschriften vom 29. Januar und 4. April 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 49, 119). § 14 des Haussteuergesetzes ist durch Art. I der k. Declaration vom 21. April 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 159) geändert worden.

2) Dazu Vollzugsvorschriften vom 29. Juli 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 865). Art. 12 des Gesetzes wurde durch Art. II der k. Declaration vom 21. April 1884 abgeändert. Dazu Vollzugsvorschriften vom 13. Mai 1884.

3) Dazu Vollzugsvorschriften vom 29. Juli 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 939). Art. 4 und 20 des Gesetzes wurden durch die k. Declaration vom 21. April 1884 abgeändert. Dazu Vollzugsvorschriften vom 13. Mai 1884.

4) Dazu Vollzugsvorschriften vom 9. August 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 967). Novelle vom 20. November 1885 (Ges.- u. V.-Bl. S. 621) mit einigen Tarifänderungen.

5) Handausgabe von H. Frhrn. v. Stengel, Nördlingen 1879.

Jeder Grundbesitzer hat die volle Grundsteuer unmittelbar an die Erhebungsbehörde zu entrichten.

Das Eigenthum des Königs, der Königin, des Staates und des Reiches [1]) ist steuerfrei.

Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felsen und durch Naturereignisse unwiederbringlich überkieste oder verschüttete Plätze und dergleichen, dann ausgetrocknete Sümpfe, insoferne sie keinen Ertrag an Weide oder Streu gewähren, sowie die unterirdischen Grubenfelder der Bergwerke unterliegen keiner Grundsteuer.

Ueber Beschwerden wegen Grundsteuerbefreiung entscheidet der Verwaltungsgerichtshof als erste und letzte verwaltungsrechtliche Instanz [2]).

Für die Grundsteuer wird nur eine einfache Beitragsgröße ausgemittelt und es bleibt dieselbe unverändert, so lange der Besteuerungsgegenstand dauert [3]).

Der Maßstab der Besteuerung ist bei allen Grundstücken der aus ihrem Flächeninhalte und nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag derselben [4]).

Der Flächeninhalt der Grundstücke ist durch Parcellarvermessung und Berechnung, die Ertragsfähigkeit durch Bonitirung nach Mustergründen und Classificirung ermittelt, worüber das Grundsteuergesetz in den Capiteln 2 und 3 bestimmt, während Capitel 5 die Liquidirung, Katastrirung und die Umschreibung der Veränderungen in Bezug auf Besitzer und Besitz regelt.

Der Maßstab der Besteuerung, d. i. der mitteljährige Ertrag, besteht bei allen Hauptculturarten nur in dem Hauptproducte, und zwar

a) bei Aeckern in dem mitteljährigen Körnerertrage nach Abzug der Aussaat und unter Freibelassung des Strohes, der Früchte der Brache, der Weide und aller sonstigen ökonomischen Nebennutzungen;

b) bei Wiesen in dem mitteljährigen Ertrage an Heu und Grummet;

c) bei Waldungen in dem nachhaltigen Holzertrage nach der der Holzart entsprechenden Wirthschaftsmethode und unter Freibelassung der Forstnebennutzungen; und

d) bei allen übrigen Gründen in dem den vorstehenden Hauptculturarten angeglichenen Ertrage.

Die Bonitätsklassen laufen nach der Größe des mittleren Körnerertrages auf das bayerische Tagwerk zu 40000 Quadratschuhen (3407,27 Quadratmeter).

Bei Aeckern gibt ein mitteljähriger Ertrag von einem Achtel-Scheffel (27,7947 Liter) [5]) Korn oder gleichen Werthes an anderen Getreidesorten nach Abzug der Aussaat je eine Klasse; jedes weitere Achtel-Scheffel solchen Ertrages eine Klasse mehr.

Bei Wiesen ist ein mitteljähriger Ertrag von $1\frac{2}{3}$ Centner ($93\frac{1}{3}$ Kilogramm) Heu und Grummet vom Tagwerke dem Ertrage von $\frac{1}{8}$ Scheffel Korn gleichzusetzen, und bildet sonach je eine Klasse; jede weiteren $1\frac{2}{3}$ Centner Ertrag geben eine Klasse mehr.

Bei Waldungen wird durch die Sachverständigen und Eigenthümer erhoben, welche Quantität Holzes auf dem Stamme mit Rücksicht auf die örtlichen Holzpreise $\frac{1}{8}$ Scheffel Korn gleich zu achten sei.

Zum Behufe der Berechnung des steuerbaren Ertrages soll eine gleiche Rotation

1) R.-G. vom 25. Mai 1873 § 1. 2) Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 26.

3) Vgl. dazu Flurbereinigungsgesetz vom 29. Mai 1886 (Ges.- u. V.-Bl. S. 271) Art. 11.

4) Besondere Bestimmungen für Fischwasser § 8.

5) Das Scheffel (222,3576 Liter) Korn (Roggen) kommt zu acht Gulden ($13\frac{5}{7}$ Mark) in Ansatz und ist gleich zu setzen $\frac{2}{3}$ Scheffel (4 Metzen — 148,2384 Liter —) Waizen oder Korn, oder $1\frac{1}{3}$ Scheffel (8 Metzen — 296,4768 Liter —) Gerste, oder 2 Scheffel (12 Metzen — 444,7152 Liter —) Haber oder Fesen (Dinkel, Spelz).

der Feldwirthschaft angenommen und deshalb immer das dritte Jahr abgezogen werden.

Außer den Acker-, Wiesen- und Holzgründen unterliegen auch alle übrigen Culturen der Classification, indem sie behandelt werden, als gehörten sie zu jenen Hauptculturarten.

Die definitive Steuerverhältnißzahl ist bei Grundstücken das Product aus ihrer Fläche in ihre Bonitätsklasse.

Die Steuerverhältnißzahl stellt demnach den jährlichen Ertrag in Achtel-Scheffeln (27,7974 Liter) Korn oder Gulden (1 5/7 Mark) dar. Ihre Einheit repräsentirt eine Productionsfähigkeit von 1/8 Scheffel Korn oder einen mitteljährigen Ertrag eines Kataster-Guldens.

Auch für das Staatseigenthum werden die Verhältnißzahlen ermittelt, obschon es keine Steuer bezahlt.

Wie viel Pfennig oder Bruchtheile eines Pfennigs für jede Einheit der Steuerverhältnißzahl als Jahressteuer zu erheben seien, wird durch das jedesmalige Finanzgesetz festgestellt.

Die Steuererhebung erfolgt ratenweise an den durch Verordnung bestimmten Steuerzielen.

3. Die Haussteuer. Die Haussteuer ist eine directe Staatsauflage, durch welche die Nutzung aus Häusern belegt wird.

Von der Haussteuer sind befreit König, Königin, Staat und Reich, Kirchen, öffentliche Schul- und Erziehungshäuser und jene Stiftungsgebäude, worin sich öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten befinden, dann nach § 53 der IV. Beilage zur Verf.-Urk. die Schloßgebäude, welche die Mitglieder des königlichen Hauses und die Standesherren besitzen und bewohnen.

Für neu aufgeführte Gebäude beginnt die Steuerpflicht mit Ablauf des dem Jahre, in welchem der Neubau vollendet wurde, folgenden Kalenderjahres.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ist hier dieselbe wie bei der Grundsteuer.

Der Maßstab für die Besteuerung der Häuser ist ihre Miethertragsfähigkeit, welche in dem jährlichen wirklichen oder dem möglichen (geschätzten oder angeglichenen) Miethertrage gesucht wird.

Der Miethertrag aus ganz oder zum Theile vermietheten Häusern wird durch die Angaben der Miether und der Hauseigenthümer ausgemittelt.

Der Eigenthümer schlägt die selbstbenützten oder vorübergehend nicht vermietheten Theile nach Verhältniß der vermietheten oder nach den letzten Miethzinsen an.

Im Uebrigen wird der Miethertrag gefunden:

1. Da, wo in wirklichen Miethbeständen noch Anhaltspunkte (Miethmuster) vorliegen, durch controlirte Erhebung der jährlichen Miethzinse vermietheter Häuser oder Haustheile, und eine an Mustern abgleichende Mietheneinschätzung unvermietheter Häuser und Haustheile (Miethsteuer).

2. Da, wo in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung mehr gefunden werden können, durch die Annahme einer Ertragsgröße, welche sich aus dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze berechnet (Arealsteuer).

Der geringste Ertrag für die Besteuerung ist in beiden Fällen 15 Mark.

Der jährliche wirkliche oder geschätzte Ertrag, in Mark ohne Bruchtheile ausgedrückt, bildet bei der Miethsteuer die Steuerverhältnißzahl. Bei der Arealsteuer bildet

das Product des Flächeninhaltes in Aren mit einem Ertragsanschlage von fünf Mark vom Ar die Steuerverhältnißzahl. Die Zahl der Are darf aber nicht geringer als 3 und nicht höher als 25 angesetzt werden.

Die Erhebung der Miethen und die Steuerregulirung erfolgt unter Leitung der Regierungsfinanzkammern mittels abgeordneter Commissäre unter Mitwirkung der Distriktsverwaltungsbehörden. Die Mietheinschätzung geschieht unter Leitung eines Obertaxators durch gemeindlich gewählte Taxatoren.

Das Regulirungsverfahren findet seinen Abschluß durch Anlage der Haussteuerkataster, welche die Rentämter unter Aufsicht der Finanzkammern bethätigen. Auch für die Staatsgebäude werden die Steuerverhältnißzahlen ermittelt und im Kataster vorgetragen.

Das Reclamationsverfahren ist im 6. Capitel des Gesetzes eingehend geregelt.

Eine örtliche Revision der Haussteuer kann theils aus besonderem Anlasse, theils periodisch eintreten.

Auf Antrag der Betheiligten oder der Steuerbehörde tritt sie ein, wenn die Verhältnisse, unter welchen in einer Gemeinde entweder die Mieth- oder die Arealsteuer eingeführt worden ist, sich so wesentlich veränderten, daß eine dieser Gattungen an die Stelle der anderen zu treten hat.

Die Entscheidung hierüber steht der einschlägigen Regierungsfinanzkammer in collegialer Berathung zu, welche vorher das Gutachten der Landrathsversammlung zu erholen hat. Hiegegen steht den betheiligten Steuerpflichtigen, der Verwaltung der betreffenden politischen Gemeinde und dem Landrathsausschusse binnen vierzehntägiger unerstrecklicher Frist Berufung an das Staatsministerium der Finanzen zu.

Eine periodische Revision findet von 10 zu 10 Jahren für jene Gemeinden oder Ortschaften statt, für welche sie von der einschlägigen Regierungsfinanzkammer angeordnet oder von mindestens dem dritten Theile der Miethsteuerpflichtigen beim Rentamte beantragt wird.

Wie viel Pfennig oder Bruchtheile von Pfennigen für jede Mark der Haussteuerverhältnißzahl als Jahressteuer zu erheben sind, wird durch das jedesmalige Finanzgesetz festgestellt.

Die Steuererhebung geschieht in Raten an den verordnungsmäßigen Steuerzielen.

4. Die Grubenfeldabgabe ist keine Ertragssteuer. Vom Ertrage des Bergbaues ist Einkommensteuer zu entrichten. Die Grubenfeldabgabe wird nach näherer Bestimmung in Art. 5 des Gesetzes vom 6. April 1869 vom Bergwerkseigenthümer oder von dessen gesetzlichem Vertreter nach Maßgabe der Größe des Grubenfeldes entrichtet.

Die Anlage erfolgt auf Grund der Mittheilungen der Bergbehörden durch die Rentämter. Hiegegen ist Reclamation an die Regierungsfinanzkammer und gegen den Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eröffnet [1]).

Die Erhebung der Abgabe erfolgt ratenweise an den Einkommensteuerzielen.

5. Die Gewerbesteuern. Die Besteuerung ist, wie bereits erwähnt, für die seßhaften und die Hausirgewerbe gesondert geregelt (Gewerbesteuer i. e. S., Hausirsteuer).

Die Gewerbesteuer ist Ertragsteuer. Derselben unterliegen alle im Lande betriebenen Gewerbe und gewerbsmäßigen Erwerbsarten, Betriebe mit dem Sitze außerhalb Bayerns nach Maßgabe des Umfangs und der Dauer des Geschäftsbetriebs in Bayern [2]).

---

1) Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 10.

2) Keine Gewerbe sind die Staatsverkehrsanstalten. Außerdem fallen nicht unter das Gesetz die wechselseitigen Versicherungsanstalten, dann jene Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welche auf dem Grundsatze der Selbsthilfe beruhen, die ihrem Zwecke entsprechende Thätigkeit nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken und nicht die Erzielung eines gewerblichen Gewinnes anstreben.

Unter die Gewerbesteuer fallen nicht

1. Betriebe, die der Hausirsteuer unterliegen,

2. der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, sowie die Ausbeutung von Bergwerken, soweit sich diese Erwerbsarten auf die Gewinnung der bezüglichen Produkte erstrecken,

3. der Verkauf der vorerwähnten eigenen Erzeugnisse, sei es, daß dieselben roh oder in einem Zustande verkauft werden, welcher in dem Bereiche des betreffenden Wirthschaftsbetriebs oder Erwerbs liegt.

Gewerbesteuerfrei sind:

1. die Gewerbebetriebe des Staates,

2. die Zweiganstalten der Reichsbank [1]).

Den Maßstab für die Besteuerung eines Gewerbes bildet dessen Ertragsfähigkeit. Dieselbe wird nach einer Normalanlage und einer Betriebsanlange vermittelt.

Die Normalanlage ist unveränderlich und besteuert das Gewerbe in festem Ansatze. Sie bemißt sich nach dem dem Gesetze beigefügten Tarife. Derselbe gibt ein in Gruppen getheiltes Verzeichniß der Gewerbe und den Steuersatz, letzteren entweder einfach oder vierfach nach der Bevölkerung des Betriebsortes (1000, 1000—4000, 4000 bis 20,000, mehr als 20,000 Einwohner) abgestuft.

Die Betriebsanlage ist veränderlich und richtet sich nach dem auf bestimmte Zeitabschnitte bemessenen Betriebsumfange eines Gewerbes.

Hiebei dienen folgende Merkmale als Anhaltspunkte:

a) die Zahl der in einem Gewerbe verwendeten Gehilfen und Arbeiter;

b) die Menge des Verbrauchs oder der Erzeugnisse;

c) die Zahl und Art der zum Zwecke des Gewerbebetriebs aufgestellten und im Gebrauche befindlichen Vor- und Einrichtungen, Maschinen und dergleichen.

Die Betriebsmerkmale kommen nach dem Stande der der Steueranlage unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre zur Berücksichtigung.

Für Gewerbe, bei welchen die bezeichneten äußeren Merkmale nicht vorhanden sind oder zur Beurtheilung der Betriebsanlage nicht ausreichen, wird die Betriebsanlage nach dem Ertragsanschlage der beiden Vorjahre bemessen.

Der Gewerbesteuertarif gibt für jedes Gewerbe an, nach welchen Merkmalen und wie die Betriebsanlage festzustellen ist [2]).

Die Steuerpflicht besteht beim Rentamte des Betriebsortes.

Die Grundlage der Gewerbesteueranlage bildet ein von der Gemeindebehörde herzustellendes Gewerbeverzeichniß. Die Pflichtigen haben bei der Gemeindebehörde Fassion abzugeben. Hienach stellt das Rentamt die Steuerliste her.

Zur Prüfung der Steuererklärungen und Festsetzung der Einträge in die Steuerliste tritt für jeden Rentamtsbezirk ein Ausschuß in Thätigkeit, welcher zu bestehen hat:

a) aus einem von der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern, zu bestimmenden Districtsverwaltungsbeamten — in München aus einem rechtskundigen Mitgliede des Magistrats — als Vorsitzenden;

b) aus vier ständigen Ausschußmitgliedern, welche für den ganzen Rentamtsbezirk in der Art auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden, daß alle zwei Jahre die

---

1) Reichs-Bankgesetz vom 14. März 1875 § 21. — Die Gewerbesteuer wird jedoch für diese Betriebe veranlagt.

2) Art. 19 und 20 des Gesetzes sehen eine Ausgleichung zu Ungunsten und zu Gunsten der Pflichtigen vor, wenn in Folge besonderer Verhältnisse die gesetzlich berechnete Normal- und Betriebsanlage als wesentlich zu nieder oder zu hoch sich darstellt.

Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihenfolge, das erstemal nach dem Looſe, austritt und durch neue Wahl ersetzt wird;

c) aus einem fünften Ausschußmitgliede, welches für die Gemeinde, aus der Erklärungen geprüft werden, von der Gemeindeverwaltung bestimmt wird und in Städten für jede Hauptkategorie der Gewerbe besonders bestellt werden kann.

Die Regierung, Kammer der Finanzen, kann in die Sitzungen des Steuerausschusses einen besonderen Commissär abordnen.

Im Uebrigen wohnt der Rentbeamte oder dessen Stellvertreter den Ausschußsitzungen als Staatsanwalt bei.

Sind die Steueranlagen für sämmtliche Gewerbesteuerpflichtige des Rentamtsbezirkes erfolgt, so werden die Steuerlisten nach vorgängiger Bekanntmachung während vier Wochen täglich zur Einsicht der betheiligten Gewerbesteuerpflichtigen aufgelegt.

Während dieser Zeit können letztere sowohl als der Staatsanwalt Berufung[1]) gegen die Beschlüsse des Steuerausschusses ergreifen. Die staatsanwaltschaftliche Berufung ist dem Steuerpflichtigen mitzutheilen, der innerhalb 14 Tage erklären kann, daß er sich dem staatsanwaltschaftlichen Antrage unterwerfe.

Im Uebrigen geht die Berufung zur Regierungsfinanzkammer. Diese kann der begründeten Berufung des Steuerpflichtigen sofort stattgeben, die unbegründete Berufung des Staatsanwaltes sofort abweisen.

Außerdem sind die Berufungen zur Entscheidung an die Berufungscommission abzugeben.

Die Berufungscommission wird gebildet:

a) aus dem Regierungspräsidenten des betreffenden Kreises oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;

b) aus fünf Mitgliedern, welche aus Kreiseinwohnern durch die Handels- und Gewerbekammer auf vier Jahre in der Art gewählt werden, daß alle zwei Jahre ein Theil der Mitglieder, und zwar abwechselnd drei, dann zwei Mitglieder, austreten;

c) aus zwei Mitgliedern, welche von dem Staatsministerium der Finanzen ernannt werden.

Ein von dem Staatsministerium der Finanzen abgeordneter Finanzbeamter wohnt den Berathungen der Berufungscommission als Vertreter der ärarialischen Interessen bei.

Gegen die Entscheidungen der Berufungscommissionen findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

Indessen sind die Regierungen, Kammern der Finanzen, jederzeit befugt, Rechnungsfehler in der Steuerberechnung von Amtswegen oder auf Anrufen der Betheiligten zu berichtigen.

Ferner bleibt dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten, soferne eine unrichtige Gesetzesanwendung zum Nachtheile des Steuerpflichtigen vorliegt, von der Einhebung der Steuer ganz oder theilweise Umgang zu nehmen.

Die definitiven Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung für die nächsten zwei Kalenderjahre.

Von zwei zu zwei Jahren findet, und zwar in dem der zweijährigen Steuerperiode vorgängigen Kalenderjahre, eine neue Steueranlage statt.

Für die Gewerbe, welche in der Zwischenzeit niedergelegt oder begonnen werden, besteht Anzeigepflicht. Für letztere Gewerbe setzt das Rentamt die Steuer vorläufig fest, vorbehaltlich der endgiltigen Einsteuerung durch den Steuerausschuß bei dessen nächstem Zusammentritte.

1) Ohne aufschiebende Wirkung für die Steuerentrichtung.

Die Erhebung der Gewerbesteuer findet ratenweise an den verordnungsmäßigen Steuerzielen statt.

Der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegt, wer außerhalb seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person

1. Waaren irgend einer Art außer selbst gewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfangs feilbieten,

2. Waaren irgend einer Art bei anderen Personen als Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkaufe ankaufen,

3. Waarenbestellungen aufsuchen,

4. gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, darbieten will[1]).

Wer außerhalb seines Wohnortes oder des Wohnortes des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehre von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waaren, gleichviel ob zum Verkaufe aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung feilbietet, bzw. feilbieten läßt (Wanderlager), ist für jede Art des Betriebs gesondert der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfen.

Die Steuer von den im Umherziehen betriebenen Gewerben, bzw. für den Wanderlagerbetrieb besteht in einer Normal- und einer Betriebsanlage, deren Größe sich nach dem gesetzlichen Steuertarife bemißt.

Für die Betriebsanlage entscheidet bei dem eigentlichen Hausirgewerbe zumeist die Zahl der Gewerbegehilfen oder Gewerbetheilnehmer, zum Theile auch freie Schätzung innerhalb eines gesetzlichen Rahmens, bei den Wander-Lagern und -Auctionen nur letztere.

Die Steuer wird vom Rentamte festgesetzt und dem Gewerbesteuerausschusse bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntniß mitgetheilt.

Die Hausirsteuer ist für ein Jahr vorauszuzahlen, und zwar beim Rentamte des Wohnsitzes, eventuell des Ortes des Gewerbebeginnes. Der Gewerbebetrieb darf nur bei Vorlage des Besteuerungsnachweises erlaubt werden. Wird die Erlaubniß versagt, so kann die Steuer innerhalb vier Wochen von Ausstellung des Nachweises gerechnet zurückgefordert werden.

Bei den Wanderlagern ist die Steuer für jeden Betriebsort nach Maßgabe der Dauer des Betriebs vorauszubezahlen. Für die Geltendmachung des Rückersatzanspruches ist eine Woche Frist gegeben.

In Hausirsteuersachen sind die Finanzkammern zweite und letzte Instanz über den Rentämtern.

6. Die Capitalrentensteuer. Die Capitalrentensteuer ist zu entrichten:

a) von Zinsen oder Renten aus Reichs- und Staatsanlehen, dann aus Anlehen der Gemeinden und anderer öffentlicher Verbände; ferner von Zinsen aus Prioritäten und Pfandbriefen, aus Ewig- und Eigengeld-, Hypothek-, Kaufschillings- und Bodenzins-Capitalien, sodann von Zinsen aus Abrechnungs- und Contocorrentguthaben, Sparkasseguthaben, Dienst- und anderen Cautionen, Hinterlegungsgeldern, Vorschüssen, Handscheinforderungen oder sonstigen verzinslichen Capitalanlagen;

b) von den Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien oder Geschäftsantheilen von Unternehmungen jeder Art, welche für Rechnung von Aktiengesellschaften oder für Rechnung von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betrieben werden, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Bayern oder anderswo einer anderweitigen Steuer unterliegt;

1) Vgl. dazu noch die Bestimmungen in Art. 2 und 3 des Gesetzes.

c) von den Zinsen, welche in unverzinslichen Zielforderungen, Wechseln, Schatzscheinen und anderen unverzinslichen Kapitalforderungen thatsächlich inbegriffen sind.

Unter die Steuer fallen nicht die von den Theilnehmern versteuerten Renten von Anstalten, Gesellschaften und Genossenschaften, welche fremdes Capital in Erwerbsgeschäften verwalten, dann Rentenerträge aus Betriebscapitalien von Gewerben und aus umlaufenden Papieren und Wechseln, die zum Zwecke gewerbsmäßigen Umsatzes erworben sind.

Steuerfrei sind:

1. König, Königin und Staat,

2. fremde Gesandte und deren Personal und Familie, sowie die nicht staatsangehörigen Bediensteten dieser Personen,

3. fremde Consuln, denen Steuerfreiheit gewährt ist,

4. Anstalten und Stiftungen für Wohlthätigkeit und Unterricht, unzulängliche Kirchen- und Cultusstiftungen, Stammcapitalien geistlicher Pfründen,

5. Hilfs- und Sparkassen unter behördlicher Aufsicht [1]),

6. Capitalrenten von weniger als 40 Mark, dann unter gewissen Voraussetzungen Capitalrenten bis zu 200 Mark bei erwerbsunfähigen Personen und bis zu 500 Mark bei Wittwen und minderjährigen Waisen.

Steuerpflichtig ist, wer thatsächlich die Rente genießt. Capitalrenten der Gattin, die mit dem Ehemanne zusammenlebt, und der Kinder, die im elterlichen Unterhalte stehen, werden mit der Capitalrente des Gatten bezw. der Eltern zusammengerechnet.

Die Capitalrentensteuer ist zu entrichten, gleichviel ob die Rente rc. in oder nach Bayern bezogen wird, vorbehaltlich des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung und einiger besonderer Bestimmungen für Bayern im Auslande und Ausländer in Bayern [2]).

An der steuerbaren Capitalrente dürfen Passivcapitalzinsen und die auf einem Bezuge liegenden privatrechtlichen Lasten abgerechnet werden.

Die Anlage der Kapitalrentensteuer erfolgt in nachstehenden Sätzen:

mit	$1^1/_2$ %	bei einer Jahresrente von	. . . .	40	bis	100 ℳ.
„	2	„ „ „ „	von mehr als	100	„	400 „
„	$2^1/_2$	„ „ „ „	„ „ „	400	„	700 „
„	3	„ „ „ „	„ „ „	700	„	1000 „
„	$3^1/_2$	„ „ „ „	„ „ „	1000 ℳ.		

Steuerpflichtig ist jeder da, wo er wohnt, eventuell wo er sich aufhält. Sind hienach mehrere Orte der Steuerpflicht gegeben, so hat der Pflichtige die Wahl. Für Steuerpflichtige außerhalb Bayerns trifft das Gesetz (Art. 10) besondere Bestimmung.

Die Steuerpflichtigen haben ihre Capitalrente zu fatiren. Die Feststellung der steuerpflichtigen Capitalrente erfolgt durch die Einkommensteuerausschüsse. Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten entsprechend die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

Die definitiv festgestellten Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung für die auf das Jahr, in welchem die Einsteuerungen stattfinden, folgenden beiden Kalenderjahre.

---

1) Dazu Art. II der Declaration vom 21. April 1884, wonach die Staatsregierung Unterstützungs- und dgl. Kassen Steuerfreiheit gewähren kann, auch wenn sie nicht unter behördlicher Aufsicht stehen, sofern sie nachgewiesener Maßen gemeinnützig wirken und ihnen durch die Besteuerung die vollständige Erfüllung ihres Zwecks erschwert würde.

2) Ges. Art. 9.

Von zwei zu zwei Jahren unterliegt die Capitalrentensteuer einer allgemeinen neuen Feststellung.

Ueber Ab- und Zugänge und Aenderungen bestimmt das Gesetz in Art. 21 ff.

Die Steuererhebung geschieht wie bei der Einkommensteuer.

7. Die Erbschaftssteuer. Der Erbschaftssteuer unterliegen Anfälle

a) von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen für den Todesfall;

b) von Vermögen Abwesender gemäß Buch I Tit. 4 Kap. 2, 3 des pfälzischen Civilgesetzbuches;

c) von Nutzungen aus Lehen, Familienfideicommissen, Majoraten, Stamm- und Erbgütern;

d) von Bezügen aus Familienstiftungen, welche auf den durch die Successionsordnung Berufenen übergehen;

und zwar ohne Unterschied, ob dieselben einem Bayern oder Nichtbayern zukommen.

Den Schenkungen für den Todesfall werden Schenkungen unter Lebenden gleichgeachtet, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkgebers aufgeschoben ist.

Von der Erbschaftssteuer sind befreit:

1. Anfälle, welche gelangen an:

a) Eltern bis zu dem Betrage von 1000 Mark einschließlich und, soferne der Anfall mehr beträgt, mit zwanzig Procent des Mehrbetrages, und zwar ohne Unterschied, ob der Anfall von einem oder beiden Elterntheilen erworben wird;

b) Ehegatten und Verwandte in absteigender Linie;

c) Personen, welche des Erblassers Hausstand angehört und in demselben in einem Dienstverhältnisse gestanden haben, bis zum Betrage von 600 Mark einschließlich;

2. Anfälle, deren Werth den Betrag von 50 Mark nicht übersteigt;

3. milde, fromme und Unterrichts-Stiftungen;

4. alle Zuwendungen, welche ausschließlich einem milden, frommen, gemeinnützigen oder Unterrichts-Zwecke gewidmet sind, soferne die Verwendung derselben zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist.

Nichtbayerische Gemeinden, Stiftungen, Vereine und Anstalten können die Befreiung von der Erbschaftssteuer auf Grund der Bestimmung in Ziff. 3 und 4 nur insoweit beanspruchen, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Unbewegliches Vermögen außerhalb Bayerns ist unbedingt steuerfrei, unbewegliches Vermögen innerhalb Bayerns unbedingt steuerpflichtig.

Bewegliches außerhalb Bayern befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Bayer war oder in Bayern seinen Wohnsitz hatte, unterliegt der Versteuerung, wenn dasselbe einer in Bayern wohnhaften Person zufällt, und wenn davon in dem betreffenden Staate keine oder eine geringere Erbschaftsabgabe, als nach Vorschrift des bayerischen Gesetzes zu entrichten ist. Im letztern Falle wird die erweislich gezahlte Erbschaftsabgabe auf die inländische Steuer angerechnet.

Auf bewegliches in Bayern befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben weder Bayer war, noch in Bayern seinen Wohnsitz hatte, erstreckt sich die Steuerpflicht nicht, soferne auch diejenigen, welchen der Anfall zukommt, nicht in Bayern wohnen und die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Steuer beträgt:

1. vier Pfennig von je 1 Mark des Betrages, wenn der Anfall gelangt an:

a) Eltern vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziff. 1 a;

b) voll- oder halbbürtige Geschwister oder deren Abkömmlinge, Stiefeltern, Stiefverwandte in absteigender Linie, Schwiegerkinder;

2. sechs Pfennig von je 1 Mark des Betrages, wenn der Anfall gelangt an Großeltern oder entferntere Verwandte in aufsteigender Linie oder an vorstehend nicht benannte Verwandte in der Seitenlinie des dritten oder vierten Grades (nach dem Civilrechte);

3. acht Pfennig von je 1 Mark des Betrages in den übrigen Fällen.

Die Erbschaftssteuer ist von dem Betrage zu entrichten, um welchen derjenige, welchem der Anfall zukommt, reicher wird.

Die Berechnung, Erhebung und Verwaltung der Erbschaftssteuer obliegt den Rentämtern unter der Leitung der Regierungsfinanzkammern und unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen.

Ueber Erbschaftssteuerstreitigkeiten entscheidet in erster Instanz die vorgesetzte Regierungsfinanzkammer im verwaltungsrechtlichen Senate, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof.

8. Die Einkommensteuer trifft jeden, der ein Einkommen bezieht, das nicht bereits mit Grund-, Haus-, Gewerb- oder Capitalrentensteuer angelegt ist, gleichviel, ob dieses Einkommen ständig oder unständig ist, ob es in Geld, Geldeswerth oder in geldwerthem Nutzgenusse besteht.

Das Gesetz scheidet die Einkommensarten in drei Abtheilungen.

Die Abtheilung I umfaßt das Einkommen aus Lohnarbeit, die Abtheilung II das Einkommen aus wissenschaftlicher und künstlerischer Beschäftigung, aus dem Betriebe des Bergbaues, aus verpachteten Oekonomiegütern mit selbständigen Wirthschaftsgebäuden und aus der Verpachtung von Gewerben, die Abtheilung III das Einkommen aus Hofdienst, öffentlichem Dienst und Privatdienst, letzteres wenn der Bezug durch Dienstvertrag für einen Monat oder länger gesichert ist, dann aus Pensions- und Alimentationsbezügen solcher Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen, endlich das Einkommen aus Widdumen, Präbenden, Austrägen, Leibrenten und anderen derartigen Bezügen, mit welchen keine Verpflichtung zur Dienstleistung verbunden ist.

Einkommensgattungen, welche im Allgemeinen unter die Einkommensteuer, jedoch nicht unter eine der Abtheilungen fallen, werden nach der Analogie in die entsprechende Abtheilung eingereiht.

Verschiedenartiges Einkommen derselben Person wird nach den betreffenden Abtheilungen gesondert zur Steuer gezogen.

Steuerfrei sind:

1. König und Königin, die Mitglieder des königlichen Hauses und die Standesherren;

2. die Gemeinden;

3. die oben S. 202 unter Ziff. 2 [1]), 3 und 5 als capitalrentensteuerfrei Aufgeführten;

4. Anstalten und Stiftungen für Cultus, Wohlthätigkeit und Unterricht,

5. die Angehörigen des activen Heeres nach § 46 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und die Unteroffiziere und Mannschaften der Gendarmerie hinsichtlich ihres Diensteinkommens. Dazu kommen

6. noch eine Mehrzahl von Befreiungen [2]), die in Rücksichten der Humanität ihren Grund haben.

Das Gesetz trifft eingehende Bestimmungen hinsichtlich der Abgrenzung der Steuer-

---

1) Die dort genannten Bediensteten nur bezüglich des Diensteinkommens.
2) Art. 12 Ziff. 4—8, 13 des Gesetzes.

pflicht mit Rücksicht auf Staatsangehörigkeit (Bayern, Deutsche, Ausländer) und Wohnsitz, bezw. Aufenthalt [1]).

Steuerpflichtig ist in der Regel jeder am Orte seines Wohnsitzes oder in Ermangelung eines solchen am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes oder Verdienstes [2]). Bezüglich des Bergwerkseinkommens entscheidet der Sitz der technischen Betriebsleitung.

Die jährliche Einkommensteuer wird in der ersten Abtheilung nach vier Abstufungen von 60 Pf., 90 Pf., 1 M. 40 Pf. und 1 M. 80 Pf. angelegt, in der zweiten Abtheilung nach bestimmten Classensätzen (Classe I Einkommen bis zu 350 M. — 90 Pf., Classe XX Einkommen von 10200—12999 M. — 118 M., von da für je 1800 M. mehr 18 M. Steuer mehr), in der dritten Abtheilung nach festem Procentsatze ($^1/_8$ % von den ersten 1020 M., $^3/_8$ % von den nächsten 510 M., 1 % für jeden weiteren Betrag) [3]).

Die Anlage der Einkommensteuer erfolgt auf Grund einer gemeindlichen Steuerliste und der Fassionen der Pflichtigen.

Die Einsteuerung für Abtheilung I und für die Einkommen bis zu 2050 M. der Abtheilungen II und III erfolgt durch das Rentamt. Die Einsteuerung der übrigen Steuerpflichtigen, dann derjenigen, welche gegen die rentamtliche Einsteuerung Einspruch erhoben haben, geschieht durch einen Einkommensteuerausschuß. Letzterem sind auch die übrigen Einsteuerungen mitzutheilen und er ist befugt, sie zu ändern.

Für jeden Rentamtsbezirk wird ein Steuerausschuß gebildet.

Derselbe zählt vier ständige Mitglieder, welche nebst ebensoviel Ersatzmännern durch die Gemeindecollegien der unmittelbaren Städte und die Districtsräthe der Districtsgemeinden des Rentamtsbezirkes gewählt werden [4]).

Die ständigen Ausschußmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren in der Art gewählt, daß alle zwei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihenfolge austritt und durch neue Wahl ersetzt wird.

Nach Ermessen des ärarialischen Vertreters oder auf Beschluß des Ausschusses ist für die Gemeinde, aus welcher die Steuererklärungen geprüft werden, ein fünftes Ausschußmitglied zu den Sitzungen beizuziehen, welches von der Gemeindeverwaltung bestimmt wird. In Städten kann durch dieselbe für jeden Stadtbezirk oder District ein eigener Vertreter als Ausschußmitglied bestellt werden.

Der Regierung, Kammer der Finanzen, bleibt anheimgestellt, in die Sitzungen des Ausschusses einen besonderen Commissär abzuordnen.

Im Uebrigen wohnt der Rentbeamte oder dessen Stellvertreter der Ausschußsitzung als Staatsanwalt bei.

Die festgesetzten Steuerlisten werden vier Wochen lang zur Einsicht der Steuerpflichtigen bezüglich ihrer Steueranlage aufgelegt.

Innerhalb dieser Zeit können Staatsanwalt und Steuerpflichtiger Berufung [5]) ergreifen. Bezüglich der Mittheilung der staatsanwaltschaftlichen Berufung an den Steuerpflichtigen, dann der Möglichkeit kurzhändiger Erledigung der Berufung durch die Finanzkammer gilt entsprechend dasselbe wie bei der Gewerbesteuer.

Im Uebrigen geht die Berufung an eine Berufungscommission.

Die Berufungscommission wird gebildet: a) aus dem Regierungspräsidenten

---

1) Art. 11, 14 des Gesetzes.
2) Dazu eine Reihe anderweitiger Bestimmungen in Art 15 des Gesetzes.
3) Näheres in Art. 5—10 des Gesetzes. 4) Näheres in Art. 32 ff. des Gesetzes.
5) Ohne aufschiebende Wirkung bezüglich der Steuerzahlung.

des betreffenden Kreises oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden; b) aus fünf ständigen Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern, welche aus Kreiseinwohnern durch den Landrath des einschlägigen Regierungsbezirkes auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden; c) aus zwei Mitgliedern, welche vom Staatsministerium der Finanzen ernannt werden.

Alle zwei Jahre hat ein Theil der gewählten Mitglieder, und zwar abwechselnd drei, dann zwei Mitglieder auszutreten.

Die Reihenfolge der Ersatzmänner wird bei deren Wahl durch den Landrath bestimmt.

Ein von dem Staatsministerium der Finanzen abgeordneter Finanzbeamter wohnt den Berathungen der Berufungscommission als Vertreter der ärarialischen Interessen bei.

Gegen die Entscheidungen der Berufungscommissionen findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

Hinsichtlich späterer Berücksichtigung von Rechnungsirrthümern und unrichtiger Gesetzesanwendung gilt dasselbe wie bei der Gewerbesteuer.

Die definitiven Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung für die nächsten vier Kalenderjahre.

Von vier zu vier Jahren findet, und zwar in dem der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahre, eine neue Steueranlage statt.

Ueber die Behandlung der Ab- und Zugänge bestimmen die Art. 59 ff. des Gesetzes.

Die Steuererhebung geschieht ratenweise an den verordnungsmäßigen Steuerzielen.

9. Die Verkehrssteuern. Wie schon oben bemerkt wurde, hat die Gebührengesetzgebung zum Theile auch den Inhalt einer Steuergesetzgebung. Es ist naturgemäß manchmal schwer, zu entscheiden, an welchem Punkte der Gedanke der Gebühr verlassen und der Gedanke der Besteuerung zur Geltung gekommen ist. Rechtlich ist diese Frage auch ohne Belang, weil sie auf Forderung und Verpflichtung keinen Einfluß hat. Auf die Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Es muß genügen, folgende Gebühren hervorzuheben: die Gebühren von Gesellschaftsverträgen (Gebührengesetz Art. 63, 117), Familienfideicommissen (Art. 67), Testamenten rc. (Art. 84), die „verhältnißmäßige Gebühr" von notariellen Verträgen rc. (Art. 112), die Gebühren von Versteigerungen (Art. 119, 221 ff.) und von Inventaren (Art. 124), die Anstellungs- und Quittungsgebühren (Art. 197 ff., 229 ff.), die Besitzveränderungsgebühr und das Gebührenäquivalent (Art. 211 ff., 216 ff.), die Gebühren von Versicherungsverträgen (Art. 244 ff.) und von Lombarddarlehen (Art. 250 ff.).

10. Die Hundesteuer (Gebühr) ist für jeden über 4 Monate alten Hund zu entrichten und beträgt 15, 9, 6 oder 3 Mark je nach der Bevölkerungszahl der Gemeinde, für Weiler rc. stets 3 Mark.

Die „Gebühr" wird von der Ortspolizeibehörde erhoben. Die Hälfte des Reinertrags fällt den Gemeinden zu.

§ 75. **Der Malzaufschlag**[1]). Dieses Gefäll, als Bieraufschlag eines der ältesten und wichtigsten der bayerischen Finanzverwaltung, wurde in unserem Jahrhunderte zuerst durch Mandat vom 28. Juli 1807[2]) nach dem System der Malzsteuer geregelt.

Der Malzaufschlag wurde allmählich in allen Landestheilen diesseits des Rheines

---

1) Vgl. dazu den Commentar zum Malzaufschlagsgesetze vom 16. Mai 1868 von L. May, Erlangen 1870, dann die Ausgabe von Windstoßer, Ansbach 1880.

2) R.-Bl. S. 1273. Vgl. R.-Bl. 1811 S. 274.

eingeführt, während die Pfalz an dessen Stelle einen jährlichen Steuerbeischlag von 100,000 fl. aus Kreisfonds zu entrichten hatte[1]).

Das Mandat von 1807 wurde durch das Gesetz vom 16. Mai 1868, den Malzaufschlag betr. (G.-Bl. S. 461), ersetzt. In Art. 100 des neuen Gesetzes wurde verfügt, daß dasselbe vom 1. Juli 1878 an auch in der Pfalz zur Einführung und damit der oben genannte Steuerbeischlag in Wegfall zu kommen habe.

Das Gesetz erlitt in der Folge Aenderungen durch das Einführungsgesetz vom 26. December 1871 zum R.-St.-G.-B. sowie durch das Ausführungsgesetz vom 18. August 1879 zur R.-St.-P.-O. und wurde durch Ministerialbekanntmachung vom 23. August 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 843) in neuem Texte verkündet.

Das Gesetz erfuhr indessen alsbald durch die Novelle vom 31. October 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1475) weitere Abänderungen, fernerhin auch in Folge des Gesetzes vom 25. Februar 1880 über den Branntweinaufschlag[2]).

Der Malzaufschlag wird von allem künstlich zum Keimen gebrachten Getreide erhoben[3]), sobald es für den Zweck der Biererzeugung zum Brechen auf die Mühle gelangt.

Verboten ist:

1. die Verwendung von aufschlagfreiem Malze zu aufschlagpflichtigen Zwecken,

2. die Verwendung anderer Stoffe (Surrogate) als Malz (d. h. Dörr- oder Luftmalz)[4]) zur Bierbereitung,

3. die Verwendung ungemälzten Getreides zum gleichen Zwecke,

4. die Verwendung anderen Malzes als Gerstenmalzes zur Erzeugung von Braunbier.

Der ständige gesetzliche Aufschlag beträgt 4 Mark vom Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten Malzes. Jedoch ist dieser Satz seither von Finanzperiode zu Finanzperiode auf 6 Mark erhöht worden[5]).

Aufschlagpflichtig ist derjenige, auf welchen die Polette als Malzeigenthümer lautet. Es gibt keine Befreiungen vom Malzaufschlage[6]). Jedoch gestattet das Gesetz (Art. 10) Nachlaß des Aufschlages bei zufälliger Beschädigung des Malzes, wodurch dessen Verwerthung oder lohnende Verwendung unmöglich wird.

Für ausgeführtes Bier wird der Aufschlag rückvergütet. Von Bier und zur Bierbereitung bestimmtem geschrotetem Malze, welches ohne Verzollungsnachweis eingeführt wird, wird eine Uebergangsabgabe erhoben[7]).

Zur Sicherung des Gefälles bestehen eingehende Controlvorschriften und Strafbestimmungen.

Die Erhebung geschieht durch die Aufschlagseinnehmer.

§ 76. **Die Einziehung der Abgaben.** Die Abgaben sind einzuziehen[8]), sobald sie gesetzlich fällig sind. Es kann jedoch mit Rücksicht auf augenblickliche Zahlungsunfähigkeit Nachsicht bezüglich der Abgaben des laufenden Jahres gewährt werden.

1) Vgl. Finanzgesetz vom 25. Juli 1850 (G.-Bl. S. 473).

2) Das zur Erzeugung von Branntwein und von Spirituosen und von Hefe verwendete Malz wurde vom Malzaufschlage befreit, ebenso das zur Grünmalzbereitung verwendete Getreide.

3) Ausgewachsenes Getreide ist im Falle der Verwendung im aufschlagpflichtigen Betriebe aufschlagfrei.

4) S. darüber Hock a. a. O. II S. 648 Anm. 15.

5) Z. B. nach dem Gesetze vom 4. November 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 639).

6) Auch nicht für den Staat.

7) In beiden Beziehungen ist z. B. die Verordnung vom 6. November 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 640) maßgebend.

8) Vgl. Hock a. a. O. I S. 271 ff.

Außerdem besteht unter Umständen gesetzlicher Anspruch auf Steuernachlaß. Maßgebend hiefür ist das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Steuernachlässe betr. (G.-Bl. S. 49)[1]).

Das genannte Gesetz bezieht sich nur auf die directen Steuern im engeren Sinne und hat, auch was diese anlangt, nur für die Grund-, Haus- und Gewerbesteuer Bedeutung[2]).

Die Hauptbestimmungen des Gesetzes sind folgende:

Jede unabwendbare, vorübergehende und beträchtliche Minderung des einer Steueranlage zu Grunde liegenden Ertrags, Einkommens oder Werthes begründet einen Erlaß an der entsprechenden ordentlichen Jahressteuerschuldigkeit für denjenigen, welchem die Bezahlung der Steuer obliegt.

Die Minderung wird als unabwendbar angenommen, wenn es nach der allgemeinen Erfahrung nicht in der Macht der Steuerpflichtigen liegt, dieselbe zu entfernen; als vorübergehend, wenn der steuerbare Gegenstand nicht zerstört, oder das daraus fließende Einkommen nur zeitlich (nicht für immer) vermindert wird; beträchtlich ist nach § 2 lit. a—g des Gesetzes eine Minderung des steuerpflichtigen Werthes oder Jahresertrages um ein Viertel.

Der einer solchen Beschädigung gesetzlich folgende Nachlaß an der Steuer beträgt die nämliche Quote der Jahressteuer, als der Theil, um welchen der besteuerte jährliche Ertrag beschädigt ist.

Jedes Gesuch um Steuernachlaß muß von dem Beschädigten mündlich oder schriftlich bei dem Amte, welches die Steuer erhebt, zu einer Zeit angebracht werden, wo der erlittene Schaden vollständig erhoben werden kann, den Säumigen trifft der Verlust des Anspruches auf Nachlaß. Derjenige, welcher eine Beschädigung binnen drei Tagen anzeigt, hat sich vor diesem Präjudiz jedenfalls gewahrt.

Ueber die Schadensermittelung treffen Gesetz und Instruction eingehende Vorschriften.

Im Uebrigen tritt bei Nichtbefriedigung der Abgabenforderung im Falle der Uneinbringlichkeit Abschreibung, sonst zwangsweise Beitreibung ein.

Im Allgemeinen steht den Finanzbehörden das Beitreibungsrecht bezüglich der Abgaben zu, welche sie zu erheben haben[3]). Es geschieht dies regelmäßig durch die Vollzugsorgane wie Amtsdiener, Beiboten, Steuerboten, Zoll- und Steueraufseher. Dem eigentlichen Vollstreckungsverfahren geht ein Mahnverfahren voraus.

Die Zwangsvollstreckung geschieht auf Grund von Beschlüssen oder Urkunden, die von der zuständigen Behörde mit der Vollstreckungsclausel versehen sind.

Hierüber bestehen folgende gesetzliche Bestimmungen[4]).

Beschlüsse und Urkunden derjenigen Verwaltungsbehörden, welchen das Vollstreckungsrecht zusteht, oder welchen das Gesetz die Befugniß zur Ausfertigung vollstreckbarer Urkunden einräumt, sind, wenn es sich um eine Geldleistung handelt und eines der zum Vollzuge von Urtheilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegebenen Vollstreckungsmittel angewendet werden soll, von ihnen mit der Vollstreckungsclausel: „Vorstehende Urkunde (Ausfertigung) wird hiemit für vollstreckbar erklärt“ zu versehen und werden dadurch im ganzen Königreiche vollstreckbar.

---

1) Dazu Instruction vom 12. Juni 1835 (R.-Bl. S. 561). Näheres bei Hock a. a. O. I S. 331.

2) Bei der Capitalrenten- und Einkommensteuer haben Unglücksfälle schon in der Fatirung Berücksichtigung zu finden.

3) Vgl. Ausf.-Ges. zur R.-C.-Pr.-O. vom 23. Februar 1879 Art. 4, 5. Näheres bei Hock a. a. O. I S. 281 ff.

4) Angef. Ausf.-Ges. Art. 6, 7. S. ferner Instruction vom 27. September 1879 (Fin.-Min.-Bl. S. 283).

Die Vollstreckungsclausel darf erst beigefügt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind.

Bei den hienach stattfindenden Zwangsvollstreckungen sind die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend. Die Verwaltungsbehörden können die Zwangsvollstreckung, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, sowohl durch die ihnen zu Gebote stehenden besonderen Vollzugsorgane als auch durch Gerichtsvollzieher bewirken lassen. Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Größe entstanden ist, und Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsclausel betreffen, sind, soweit das Verhältniß, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Ueber alle sonstigen Einwendungen und Streitigkeiten haben die Gerichte zu entscheiden.

8. Titel.

Das Budget.

§ 77. **Das Budgetrecht des Landtags** [1]). Die bayerische Verfassung zählt zu jener Gruppe deutscher Verfassungsurkunden, welche, unbeeinflußt von den Lehren des französisch-belgischen Constitutionalismus, das Mitwirkungsrecht des Landtages bei Feststellung des Staatshaushaltes im Anschlusse an die frühere ständische Territorialverfassung gestaltet haben.

Die Verfassungsurkunde sagt in Titel VII §§ 3—5:

„Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirecter Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, sowie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

Die zur Deckung der ordentlichen, beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt" [2]).

---

1) Die ständischen Budgets-Modifikationen und die Erübrigungen. Mannheim, Bassermann, 1843; Materialien zur Erläuterung des Tit. VII der bayer. Verf.-Urk. vom Jahre 1818 ꝛc. Von einem bayer. Justizbeamten. Herausgegeben und mit einem Vorworte begleitet von E. v. Moy, München, Lentner, 1843; Seydel, das Budgetrecht des bayer. Landtags und das Verfassungsverständniß von 1843, in der oben S. 30 Anm. 1 angeführten Festschrift S. 1 ff.

2) Ueber die Auslegung der oben angeführten Verfassungsbestimmungen ist unter der Regierung König Ludwigs I. Streit entstanden. Der Streit betraf zwei Fragen. Die eine derselben bezog sich auf die Verwendung der Erübrigungen. Die andere Frage aber war die, welche staatsrechtlichen Folgen den ständischen Beschlüssen bei Prüfung des Ausgabenbudgets, auf Grund dessen die Steuerbewilligung geschieht, beizumessen sei, insbesondere ob den Ständen die Befugniß zukomme, die Ausgabenansätze des Budgets mit bindender Kraft für die Regierung zu erniedrigen. Diese Streitfrage wurde dadurch hervorgerufen, daß die Staatsregierung im Jahre 1837 das Ausgabenbudget in Ziffern promulgirte, bei welchen auf die ständischen Beschlüsse vorzüglich da keine Rücksicht genommen war, wo die Stände nicht den vollen Regierungsansatz genehmigt hatten. Hiegegen legte die Abgeordnetenkammer im Jahre 1840 anläßlich der Prüfung der Nachweisungen für 1837/38 Verwahrung ein.

Im Jahre 1843 kam man im Landtage auf die Sache zurück. Der Finanzausschuß der

Die Finanzperioden sind durch Gesetz vom 10. Juli 1865 (G.-Bl. S. 187) auf zwei Jahre abgekürzt worden.

Aus den vorgeführten Bestimmungen der Verfassungsurkunde ergibt sich Folgendes:

Die Verfassungsurkunde unterscheidet zwei Dinge: die Steuerbewilligung und die Prüfung des Budgets durch den Landtag. Letztere hat den Zweck, die Grundlage für die erstere zu bilden.

Bei der Prüfung des Budgets aber und bei der Bewilligung der Steuern nimmt der Landtag eine grundsätzlich verschiedene Stellung ein.

Die Budgetaufstellung ist materiell kein Akt der Gesetzgebung, sondern ein Akt der Verwaltung und hat daher unter Beobachtung der bestehenden Gesetze zu geschehen. Nach bayerischem Staatsrechte aber ist das Budget auch formell kein Gesetz, d. h. der Landtag hat demselben gegenüber zwar ein Recht der Prüfung, aber kein Recht der Zustimmung. Die Zustimmung der Kammern kommt nur auf dem Gebiete der Steuerbewilligung in Frage. Insofern indeß die Bewilligung von Mitteln nicht anders denkbar ist, als mit Rücksicht auf bestimmte Zwecke, d. h. hier Ausgaben, kann aus der Gebundenheit der Regierung in Bezug auf Bewilligung der Mittel auch eine Gebundenheit in Bezug auf deren Verwendung für bestimmte Zwecke, gleichsam als eine Reflexwirkung, sich ergeben.

Den Unterschied, der zwischen der Budgetprüfung und der Steuerbewilligung durch den Landtag staatsrechtlich besteht, betont das bayerische Finanzgesetz auf das schärfste. Sein Eingang lautet: „Wir haben mit dem Beirath, und so viel die Erhebung der directen und die Veränderung der indirecten Steuern betrifft, mit der Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten über die Staatseinnahmen und -Ausgaben für die . . Finanzperiode, nämlich für die zwei Jahre 18 . . und 18 . ., beschlossen und verordnen, was folgt."

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich demnach:

Das Recht der Zustimmung des Landtages auf dem Gebiete des Staatshaushalts erstreckt sich nicht über die Gesammtheit der Staatseinnahmen. Eine Bewilligung durch den Landtag ist nur erforderlich:

1. für die directen Steuern;

2. für indirecte Steuern, die entweder zur Zeit der Erlassung der Verfassungs-

---

zweiten Kammer richtete durch das Kammerpräsidium an die Staatsregierung die Frage, von welchen Grundsätzen die Regierung bezüglich der verbindenden Kraft des den Ständen zur Prüfung übergebenen Budgets ausgehe, und in welcher Form dessen Bekanntmachung künftig bewerkstelligt werden solle? Die Erwiderung erfolgte mit Schreiben vom 20. Juni 1843. Am 14. gl. M. war in einer Sitzung des Finanzausschusses der Reichsrathskammer vom Berichterstatter ein Aufsatz verlesen worden, welcher eine Doctrin über die sämmtlichen schwebenden Streitfragen aufstellte. Der Aufsatz wurde der Staatsregierung mitgetheilt, die ihre Erklärung hierüber mit Ermächtigung des Königs unterm 30. gl. M. dem Reichsrathspräsidium zugehen ließ. Es ergab sich Uebereinstimmung zwischen Regierung und Ausschuß, der Aufsatz wurde nochmals überarbeitet und in der Sitzung der Reichsrathskammer vom 12. Juli 1843 einstimmig gebilligt. Es ist dies das in der bayerischen Verfassungsgeschichte berühmt gewordene Verfassungsverständniß. In der Abgeordnetenkammer fand keine förmliche Beschlußfassung statt. Es wurde aber in deren Finanzausschusse die Uebereinstimmung mit dem Verfassungsverständnisse festgestellt, einen Punkt, der die Ausgabenbewilligung betraf, ausgenommen.

Das Verfassungsverständniß ist kein Gesetz, aber ein werthvolles Auslegungsmittel. Seine hohe politische Bedeutung liegt darin, daß in demselben die übereinstimmende Rechtsüberzeugung der Staatsregierung und der Kammern ihren Ausdruck gefunden hat. Die Sätze des Verfassungsverständnisses enthalten auch in der That im Wesentlichen eine richtige Entwickelung des Budgetrechtes, welches in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde beschlossen ist.

Das Verfassungsverständniß ist abgedruckt in Brater's Ausgabe der Verf.-Urk., 4. Aufl. S. 192 ff. und bei Seydel, Grundriß zu Vorlesungen über bayer. Staatsrecht, München 1883, S. 188 ff.

urkunde noch nicht bestanden oder die durch ein späteres Gesetz als unständige, von periodischer Willigung abhängige Einnahmen eingeführt worden sind; endlich

3. für die Erhöhung der bei Erlaß der Verfassung bereits vorhandenen oder später ständig eingeführten indirecten Steuern.

Eine Bewilligung des Landtages ist nicht erforderlich:

1. bezüglich aller fiscalischen und öffentlichrechtlichen Staatseinkünfte, die keine Steuern sind, z. B. der Erträgnisse der Staatsgüter, der Gebührenanfälle u. s. w.;

2. bezüglich der ständig in die Staatskasse fließenden indirecten Steuern;

3. bezüglich der dem Staate vom Reiche überwiesenen Erträgnisse von Reichssteuern und Zöllen.

Das Recht des Landtages, das Budget zu prüfen, bekommt seinen staatsrechtlichen Inhalt durch den verfassungsmäßigen Zweck dieses Rechtes. Dieser Zweck ist, wie bereits erwähnt, der, zu bemessen, in welcher Höhe die Erhebung jener Steuern nothwendig ist, die der periodischen Willigung durch die Kammern unterliegen.

Bei seiner Budgetprüfung ist aber der Landtag nach einer doppelten Richtung beschränkt.

Er muß, was die Einnahmen betrifft, als feststehend jene annehmen, welche unabhängig von seiner Willigung der Staatskasse ständig zufließen. Er kann hier seine Prüfung nicht auf die Frage erstrecken, ob diese Einnahmen wirklich zu erheben seien, sondern nur darauf, ob sie richtig geschätzt sind.

Er muß ferner, was die Ausgaben anbelangt, als feststehend jene annehmen, welche gesetzlich nothwendig sind, d. h. welche zur Erfüllung einer gesetzlichen Vorschrift gemacht werden müssen. Er kann auch hier seine Prüfung nicht auf die Frage ausdehnen, ob diese Ausgaben überhaupt zu machen seien, sondern nur darauf, ob sie richtig angesetzt sind. Für die Nothwendigkeit einer Ausgabe bildet aber nicht etwa das Bestehen einer gerichtlich klagbaren Verpflichtung des Staates das entscheidende Merkmal. Ausschlaggebend ist vielmehr die staatsrechtliche Nothwendigkeit, d. h. die Unumgänglichkeit der Ausgabe zur Erfüllung eines gesetzlichen Staatszweckes.

Für das Prüfungsrecht des Landtages scheiden sich also die Staatsausgaben in zwei Gruppen: solche, die zur Durchführung der Gesetze erforderlich, und solche, die hiezu nicht erforderlich sind. Dort erstreckt sich die Prüfung des Landtages nur auf die Höhe des Bedarfes, hier auf Zweck und Höhe des Bedarfes.

Indessen kann diese Scheidung praktisch nur in einer beschränkten Zahl von Fällen ein über allen Zweifeln stehendes Kriterium gewähren.

Es gibt allerdings Ausgaben, deren Nothwendigkeit und Höhe feststeht oder deren facultative Natur außer Frage ist. Dazwischen aber liegt ein weites Gebiet staatlicher Thätigkeit, wo zwar der zu erreichende Zweck gesetzlich feststeht, der Bedarf in quanto et quali aber nicht. Es handelt sich in solchen Fällen — und diese sind praktisch gerade die entscheidenden — darum, welche Ausgaben, beziehungsweise Einrichtungen, zur wirksamen und zweckmäßigen Ausführung der Gesetze erforderlich sind. Die Antwort, welche die Regierung, und jene, welche der Landtag auf eine solche Frage gibt, sind an sich einander gleichwerthig. Es geht nicht an, zu sagen, daß hier die alleinige Entscheidung der Krone maßgebend sei; es geht aber ebensowenig an, das Votum des Landtages als das ausschlaggebende zu betrachten. Und dasselbe, was im Verhältnisse des Landtages zur Regierung, gilt auch im Verhältnisse beider Kammern zu einander, deren übereinstimmende Beschlüsse erst die Willensäußerung des Landtags darstellen.

Die Möglichkeit unausgleichbarer Meinungsverschiedenheiten ist also gegeben. Indessen verringert sich, wenn man näher zusieht, das Gebiet dieser Möglichkeit dem ersten Eindrucke gegenüber ganz bedeutend.

Der Voranschlag über die Ausgaben einer Finanzperiode enthält nemlich neben den Ausgaben vorübergehender Natur überwiegend solche, die zur Befriedigung dauernder Staatsbedürfnisse bestimmt sind. Die zeitliche Wirkung der Anerkennung eines Bedürfnisses durch den Landtag muß nun nothwendig so weit sich erstrecken, als die Dauer des Bedürfnisses selbst. Mit anderen Worten: sind Regierung und Landtag einmal in der Anerkennung einer unwandelbaren Ausgabe für einen dauernden, über die Finanzperiode hinausreichenden Staatsbedarf übereingekommen, so kann diese Anerkennung vom Landtage einseitig nicht wieder zurückgezogen werden. Dieser Satz wirkt auch über die Legislaturperiode hinaus. Der Grundsatz der Continuität, welcher das Staatsleben beherrscht, gilt für alle Staatsorgane, also auch für den Landtag, und für alle staatlichen Willensakte, also nicht blos für die Gesetze, sondern auch für die Verwaltungsakte.

Die rechtliche Bedeutung der Anerkennung einer dauernden Ausgabe ist aber die, daß deren Nothwendigkeit außer Discussion tritt.

Die wichtigsten Folgen dieser Auffassung ergeben sich auf dem Gebiete der Staatsorganisation. Eine dauernde Staatseinrichtung, welche der Landtag durch Bewilligung des Bedarfs einmal als nothwendig anerkannt hat, kann er später nicht mehr beanstanden, und zwar auch ihrem Umfange nach nicht.

Wir fassen unser Ergebniß zusammen.

Es gibt im Budget Einnahmen, die von der Willigung des Landtags unabhängig sind und bezüglich deren er nur das Recht hat, die Richtigkeit der Ansätze zu prüfen.

Es gibt im Budget Ausgaben, deren Nothwendigkeit und Höhe zweifellos feststeht, so daß es für eine Prüfung durch den Landtag am Gegenstande fehlt.

Es gibt weiter Ausgaben, bei denen zwar die Nothwendigkeit, nicht aber die Höhe außer Discussion ist; hier ist Gegenstand der landtäglichen Prüfung nur die Höhe des Bedarfs.

Es gibt ferner Ausgaben, deren Nothwendigkeit und Höhe zur Erörterung steht; hier erstreckt sich die Prüfung der Kammern auf beide Punkte.

In all diesen Fällen aber ist das Prüfungsrecht des Landtages, soweit es reicht, innerlich gebunden durch dessen Pflicht, die Gesetze zu beachten. Sobald der Landtag sich von der gesetzlichen Nothwendigkeit einer Ausgabe überzeugt hat, ist es seine Pflicht, sie bei der Steuerbewilligung zu berücksichtigen.

Es können endlich im Etat Ausgaben vorkommen, bezüglich deren es außer Frage ist, daß sie merae facultatis sind. Hier entscheidet das freie Belieben des Landtages, ob er sie anerkennen will oder nicht.

In allen Fällen, wo der Landtag die Budgetansätze zu prüfen berechtigt ist, ist er in seiner Prüfung formell frei. Die entgegengesetzte Anschauung der Staatsregierung bindet ihn nicht. Aber auch die Staatsregierung ist in der gleichen Lage; sie ist, von den rein facultativen Ausgaben abgesehen, durch die Auffassung des Landtages nicht gebunden. Es besteht keine Pflicht der Staatsregierung, das Budget, wie es aus den Händen des Landtages hervorgeht, anzunehmen; aber sie hat wegen der Gleichberechtigung des Landtages nur die Wahl, das Budget ganz oder gar nicht anzunehmen.

Betrachtet man zunächst den Fall des vereinbarten Budgets, so ergibt der Unterschied zwischen den vereinbarten Ausgaben und den von der Willigung des Landtages unabhängigen Deckungsmitteln die Ziffer der zu genehmigenden „Ergänzungssteuern“ [1]. Die Bemessung dieses Steuerbedarfs ist das Gebiet des Zustimmungsrechts des Land-

1) Verfassungsverständniß § 3.

tages. Bei dieser Zustimmung erscheint der Landtag rechtlich in zwei Punkten gebunden.

Er muß, sobald er einen ungedeckten Staatsbedarf anerkannt hat, die zur Deckung erforderlichen Mittel bewilligen. Dagegen ist er frei in der Würdigung der Frage, durch welche Steuern diese Mittel zu beschaffen sind.

Der Landtag darf ferner nach ausdrücklicher Bestimmung des Tit. VII § 9 der Verfassungsurkunde die Steuerbewilligung mit keiner Bedingung verbinden. Das bayerische Staatsrecht verbietet gleich dem englischen die bepackten Geldbills. Die Kammer, welche dessen ungeachtet derartige Bedingungen einer budgetmäßigen Willigung beifügt oder welche wegen Ablehnung einer solchen Bedingung eine an sich gebotene budgetmäßige Willigung verweigert, verletzt die Verfassung. Die beigefügte Bedingung gilt rechtlich als nicht vorhanden, die Ablehnung einer Position des Budgets aus dem angegebenen Grunde berechtigt die Staatsregierung zur Zurückweisung des Budgets.

Aber eine andere Bedingung ist mit der Steuerbewilligung von selbst verknüpft. Die Steuerbewilligung ist keine Geldbewilligung à discretion der Regierung, sondern sie erfolgt zu einem bestimmten Zwecke, nemlich zur Verwirklichung des Budgets, und zwar jenes Budgets, welches zwischen der Staatsregierung und dem Landtage vereinbart worden ist. Das Budget wird daher durch den Akt der Steuerbewilligung für die Staatsregierung bindend. Aber diese bindende Kraft trägt das Budget nicht in sich selbst, sie ist nur Reflexwirkung der Steuerbewilligung. „Die Stände willigen (bei vereinbartem Budget) die postulirte Steuergröße, und die Krone, für welche das vorgelegte Budget durch den Akt der Steuerbewilligung in quanto et quali obligatorisch wird, realisirt das gesammte budgetisirte Staatsbedürfniß, zusammt den gesammten, theils übereinstimmend bevoranschlagten, theils gewilligten Deckungsmitteln in gesetzmäßiger Weise" [1]).

Das Budget ist formell kein Gesetz, es bindet die Staatsregierung nur dann und nur deßhalb, wenn und weil es auf Grund der Vereinbarung mit den Kammern die Basis der Steuerbewilligung geworden ist.

Es erübrigt noch, die Wirkung, welche die Steuerbewilligung bei vereinbartem Budget auf dieses letztere äußert, näher zu bestimmen. Diese Wirkung kann sich nur auf den Ausgabenetat beziehen; denn die Einnahmequellen stehen theils schon gesetzlich fest, theils werden sie eben durch die Steuerbewilligung erschlossen; ob sie aber in derjenigen Ergiebigkeit fließen werden, wie man geschätzt hat, das hängt vom Schicksale, nicht von Landtagsbeschlüssen ab. Diese Wirkung erstreckt sich ferner nicht auf jene Positionen des Ausgabenetats, die auch der Größe nach gesetzlich feststehen; dies nicht, weil sie hier gegenstandslos wäre. Sie erstreckt sich also nur auf jenen Theil des Ausgabenetats, der entweder nur der Größe nach oder auch dem Gegenstande nach nicht gesetzlich feststeht. Hier aber besteht die Gebundenheit der Staatsregierung nur darin, daß sie nicht mehr ausgeben darf, als anerkannt worden ist, nicht darin, daß sie Alles ausgeben muß, was anerkannt worden ist. Sie braucht den bewilligten Credit überhaupt nicht und sie braucht ihn nicht vollständig zu benutzen; sie braucht letzteres insbesondere auch dann nicht zu thun, wenn der bewilligte Credit höher ist als der geforderte. Es ergibt sich dies daraus, daß die Gebundenheit der Staatsregierung sich nur auf die Verwendung der bewilligten Einnahmen, nicht auf die Führung der Verwaltung bezieht.

Die bindende Wirkung der Steuerbewilligung erstreckt sich auf den ganzen vorhin

1) Verfassungsverständniß § 3.

beschriebenen Theil des Ausgabenetats, auch wenn derselbe seine Befriedigung nicht ausschließend aus den vom Landtage bewilligten Mitteln, sondern bis zu einem gewissen Betrage aus den gesetzlich feststehenden Einnahmen findet. Denn die vom Landtage bewilligten Steuern bilden einen Zuschuß nicht für bestimmte einzelne Positionen, sondern zum Gesammtbedarfe.

Die Art und Weise aber, wie die bindende Kraft der Steuerbewilligung innerhalb dieses Umkreises wirkt, läßt sich, da das bayerische Staatsrecht Grundsätze hierüber nicht aufstellt, mittels einer allgemeinen Formel überhaupt nicht beantworten. Maßgebend ist vielmehr lediglich die Absicht, welche Staatsregierung und Kammern bei der Vereinbarung des Budgets gehabt haben — die Absicht also, welche der Steuerbewilligung zu Grunde liegt. Die Frage, wie weit eine Uebertragbarkeit der bewilligten Mittel von einer Position auf die andere stattfindet, ist eine Frage des einzelnen Budgets, keine allgemeine staatsrechtliche Frage [1]).

Wir haben im Bisherigen den Fall des vereinbarten Budgets erörtert. Es erübrigt noch, jenen Fall zu betrachten, wo, sei es zwischen den beiden Kammern, sei es zwischen dem Landtage und der Staatsregierung, die Vereinbarung des Budgets nicht gelingt. Diese Möglichkeit ergibt sich aus der zwischen den Kammern und der Staatsregierung bestehenden Gleichberechtigung in Bezug auf die Würdigung des Budgets.

Die Regierung ist nicht nur nicht verpflichtet, das Budget unter allen Umständen so anzunehmen, wie es aus den Händen des Landtags hervorgeht, sie ist sogar verpflichtet, es zurückzuweisen, wenn es nach Ansicht der Regierung die Mittel zur gesetzmäßigen Führung der Staatsverwaltung nicht gewährt. In solchen Fällen liegt die Sache nicht etwa so, daß nun überhaupt kein Budget möglich wäre. Denn da die Aufstellung des Budgets ein Verwaltungsakt ist, der zwar zu einem bestimmten Zwecke der Prüfung des Landtags unterliegt, zu dessen Vornahme es aber der Zustimmung des Landtags nicht bedarf, so folgt, daß die Regierung das nicht vereinbarte Budget einseitig feststellen darf, lediglich gebunden durch das natürliche Hinderniß, daß sie nicht mehr ausgeben kann als sie hat.

Ihr Haben aber besteht in den von der Willigung des Landtags unabhängigen Einnahmen und in den vom Landtage bewilligten Steuern. Der Landtag wird nemlich durch die Nichtvereinbarung des Budgets selbstverständlich von der verfassungsmäßigen Verpflichtung nicht befreit, das nach seiner Auffassung des Staatsbedarfs erforderliche Maß von Steuern zu bewilligen. Denn es ist klar, daß eine Meinungsverschiedenheit zwischen Staatsregierung und Landtag über das Budget, bei welcher für keinen der beiden Theile eine Verpflichtung zur Unterordnung der eigenen Anschauung unter die fremde besteht, nicht zur Aufhebung des Staates führen darf [2]).

---

1) Bemerkenswerth ist, daß in dem Schreiben des Gesammtstaatsministeriums an das Präsidium der Kammer der Reichsräthe vom 30. Juni 1843 vollkommen zutreffend gesagt wird, es könne die „obligatorische Natur" des Budgets nur „von den Positionen des letzteren, nicht aber von den zur Erläuterung dieser Positionen etwa vorgelegten Specialetats gemeint sein." Der Berichterstatter des Finanzausschusses der Abgeordnetenkammer schloß sich dieser Auffassung mit den Worten an: „Es ist klar, daß die obligatorische Natur des Budgets sich wohl auf die verschiedenen Positionen dieses Budgets (gleichviel ob Haupt-, Neben-, Unterpositionen u. s. w.), keineswegs aber auf Etats erstreckt, welche keine integrirenden Bestandtheile des Budgets bilden, und daß die Stände, wenn sie in einem vorgelegten Budget die durch Tit. VII § 4 gebotene Genauigkeit (Vollständigkeit) entbehren, wohl dessen Vervollständigung, keineswegs aber die Ausdehnung der ihm verfassungsmäßig zukommenden Kraft und Wirkung auf Vorlagen verlangen können, welche neben, nicht aber in ihm existiren."

2) Ueber die hier erörterte Verfassungsfrage standen sich vor dem Verfassungsverständnisse die Meinungen der Abgeordnetenkammer und der Staatsregierung schroff entgegen.

Da das Budget als Voranschlag zu einem erheblichen Theile auf einer Berechnung der Wahrscheinlichkeit beruht, so besteht auch bei vereinbartem Budget die Möglichkeit, daß die Schätzung nicht zutrifft. Es kann ein Mehraufwand in Folge von außeretatsmäßigen Ausgaben oder von Etatsüberschreitungen nothwendig werden; es können Ueberschüsse sich ergeben.

In ersterer Beziehung verlangt die Verfassung[1]) ständige Vorkehrung durch Einstellung einer Reserve für unvorhergesehene Fälle in das Budget. Im Uebrigen aber bestimmt sie (Tit. VII § 8):

„In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden".

Etwaige Erübrigungen, welche sich am Schlusse einer Finanzperiode ergeben, gehören nicht zum Grundstockvermögen des Staates, sondern bleiben nach wie vor laufende Einnahmen, zu viel erhobene Steuern. „Sie zählen von Rechtswegen gleich den Kassabeständen und Activen aller Art zu den Deckungsmitteln (Staatseinnahmen) der künftigen Periode und müssen als solche in das Budget für diese Periode nach ihrem vollen Umfange eingestellt werden[2])."

Die Verfassungsurkunde (Tit. VII § 7) enthält endlich noch eine Bestimmung für Nothfälle:

„In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kömmt ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu."

Eine gesonderte Stellung nimmt der Militäretat ein. Der Bündnißvertrag mit

---

Die Abgeordnetenkammer vertrat, wie bereits bemerkt, folgende Theorie: Das Ordnen der finanzgesetzlichen Grundlagen von Periode zu Periode beruhe auf einem Akte des Uebereinkommens zwischen König und Ständen. Die Steuern würden nur auf Grund eines geprüften und anerkannten Budgets bewilligt. Die Basis der Steuerbewilligung müsse auch der gesetzliche Anhaltspunkt für die Verwaltungsperiode bleiben. Für den Fall, daß eine Vereinbarung über diese Basis nicht zu Stande komme, sei die niedrigere Summe die bindende, denn in der höheren sei die niedrigere enthalten, diese erscheine daher jedenfalls als die vereinbarte. Die Stände hätten nach der bayer. Verfassung das Recht, die Ausgabenansätze mit bindender Kraft für die Regierung zu erniedrigen.

Der Trugschluß dieser Ausführungen ist in die Augen springend. Es ist einleuchtend, daß, wenn die Regierung an der Ansicht festhält, sie könne einen nothwendigen Staatsbedarf nur mit 100,000 fl. befriedigen, der Landtag aber nur 20,000 fl. anerkennen will, von einer Uebereinstimmung nicht die Rede sein kann. Denn der Gegenstand der Vereinbarung ist nicht der einzelne Gulden, sondern der Gesammtbedarf für den betreffenden Staatszweck. Ueberdies erschöpfen jene Darlegungen die Frage nicht, da sie den Fall nicht treffen, wo der Landtag die Mittel für einen bestimmten Staatsbedarf ganz verweigert.

Nicht minder unrichtig war die damalige Ansicht der Staatsregierung. Dieselbe stellte den Satz auf: Indem den Ständen in Ansehung des Budgets nur der Beirath, nicht aber ein Willigungs- oder Festsetzungsrecht zustehe, so habe die Prüfung desselben keinen anderen Zweck als ein Motiv für die Steuerbewilligung zu geben, ohne daß die hierüber gefaßten ständischen Beschlüsse eine weitere, über den Moment der Steuerbewilligung hinausgehende rechtliche Folge hätten.

Diese Ansicht widerlegt sich schon durch unsere früheren Ausführungen. Es heißt die Budgetprüfung zu einer inhaltslosen Förmlichkeit herabwürdigen, wenn man behauptet, sobald die Regierung auf Grund des vereinbarten Budgets das Geld bewilligt erhalten habe, könne sie damit anfangen, was sie wolle.

Im Wesentlichen das Richtige haben die Regierung und die Reichsrathskammer in § 4 des Verfassungsverständnisses getroffen, dessen Inhalt in der Hauptsache mit der oben entwickelten Anschauung übereinstimmt.

Der Berichterstatter des Finanzausschusses der Abgeordnetenkammer bemerkte hiezu, daß er auf dem früheren Standpunkte dieser Kammer beharren zu sollen glaube; ebensowenig aber, fügte er bei, „könne er widersprechen, daß die Regierungsansicht, besonders wie sie sich jetzt herausstelle, sehr viel juridische Gründe für sich habe."

1) Tit. VII. § 5, Ges. vom 10. Juli 1865 Art. 1. 2) Verfassungsverständniß § 7.

Bayern vom 23. November 1870 Abschn. III § 5 [1]) sagt, daß Bayern „die Kosten und Lasten seines Kriegswesens" „ausschließlich und allein trägt [2])." Sodann wird unter Ziff. II bestimmt:

„Bayern verpflichtet sich, für sein Contingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militäretat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird.

Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das königlich bayerische Contingent in Einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Specialetats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt.

Hiefür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind."

Für das Budgetrecht des bayerischen Landtags bleibt hier nach alledem kein großer Spielraum.

Der Heeresetat ist bis zum Jahre 1873 im allgemeinen Budget für die Finanzperiode festgesetzt worden. Seit 1874 erfolgte mit Rücksicht auf die einjährigen Finanzperioden des Reiches Feststellung des Heeresetats auf ein Jahr. Doch blieben die Heeresausgaben bis zum Jahre 1876 einschließlich summarisch und als durchlaufende Post auch im Hauptetat.

Nachdem aber seit 1. April 1877 das Etatsjahr des Reiches nicht mehr mit dem Kalenderjahre zusammenfiel, sondern mit dem genannten Tage zu beginnen hatte [3]), mußte auch der bayerische Heeresetat sich dem anschließen und er erscheint seitdem nicht mehr im allgemeinen Budget. Er wird dem Landtage gesondert vorgelegt und dann mit einem „Gesetze", den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreiches Bayern betr., im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt gegeben.

§ 78. **Herstellung und Vollzug des Budgets.** Die Finanzperiode ist, wie bereits erwähnt, zweijährig [4]). Das Rechnungsjahr (Etatsjahr), welches früher mit dem 1. October begann, fällt zu Folge Art. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1865 seit 1868 mit dem Kalenderjahre zusammen. Bis zu letzterem Jahre wurde im Budget der Reinertrag der Staatseinnahmen nach Abzug der Verwaltungskosten eingesetzt. Jetzt werden Rohertrag und Verwaltungskosten gesondert aufgeführt, so daß die Hauptübersicht des Budgets drei Hauptetats hat: den Etat der Staatseinnahmen, den Etat der Ausgaben auf Erhebung, Verwaltung und Betrieb (Finanzverwaltungsetat) und den Etat der Staatsausgaben (Staatsaufwandsetat). Die Specialübersichten enthalten sodann die Einzelheiten der Einnahmen und Ausgaben, nach ordentlichen und außerordentlichen ausgeschieden [5]).

Die Herstellung des Budgetentwurfes beginnt mit der Aufstellung des Specialetats durch die äußern Behörden, daran schließt sich die Bearbeitung des Hauptetats für die Regierungsbezirke, bezw. die centralisirten Verwaltungszweige durch die Mittelstellen. Diese Etats sowie die Etats der sonst untergeordneten Stellen und Behörden gehen an das vorgesetzte Ministerium, welches den Etat seines Geschäftskreises anfertigt. Den Abschluß bildet die Herstellung des Budgetentwurfes und der Entwürfe der erforderlichen Gesetze, besonders des Finanzgesetzes durch das Staatsministerium der Finanzen [6]).

1) Vgl. Schlußbestimmung zu Abschn. XI der Reichsverfassung.
2) S. hierüber unten § 130. 3) R.-G. vom 29. Februar 1876 (R.-G.-Bl. S. 121).
4) Die Finanzperioden werden von der ersten nach Erlaß der Verf.-Urk. (1819/25) an beziffert. Die Finanzperiode 1888/89 ist die 19.
5) Ueber den Bau des Budgets vgl. Hock a. a. O. I S. 18 ff.
6) Form.-Verordnung vom 17. December 1825 § 108, vom 25. December 1825 §§ 21, 95.

Nachdem sodann die Entwürfe im Staatsrathe berathen worden sind[1]), gelangen dieselben beim Landtage zur Vorlage.

Tit. VI § 18 der Verfassungsurkunde bestimmt in dieser Beziehung: „Die Anträge über die Staatsauflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht."

Der verfassungsmäßige Termin für die Budgetvorlage beim Landtage ist nunmehr auf spätestens drei Monate vor Ablauf der vorhergehenden Finanzperiode festgesetzt[2]).

Ist das Budget vereinbart und sind darauf hin die Steuern bewilligt, so erfolgt die Verkündigung des Finanzgesetzes und die Veröffentlichung des Budgets im Gesetz- und Verordnungsblatte.

Die Einleitung zur Verwendung der budgetmäßigen Mittel erfolgt regelmäßig auf Grund von Specialetats, welche die Ministerien für ihren Geschäftsbereich aufstellen und für welche das Finanzministerium die erforderlichen Credite anweist.

Die Organe, welche den Zweck haben, die Staatseinnahmen in sich aufzunehmen und sie dann den verschiedenen Staatsbehörden zur budgetmäßigen Verausgabung zuzuführen, sind die Finanzkassen, d. h. die Kassen der allgemeinen Rentämter und der besonderen Aemter und Verwaltungen, die Kreis- und Centralkassen und die Centralstaatskasse. Den Nachweis über die bezügliche Thätigkeit dieser Kassen bilden deren Staatsfondsrechnungen. Solche Rechnungen sind auch über die im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds (z. B. Staatsgüterveräußerungsrechnung) zu stellen[3]).

Beim Vollzuge des Budgets tritt regelmäßig die Erscheinung zu Tage, daß unvermeidliche Staatsausgaben früher zu leisten sind, als die budgetmäßigen Deckungsmittel zur Verfügung stehen. Zur Aushilfe hiefür dient das sog. Verlagscapital der Centralstaatskasse, welches der Staatsregierung außerhalb der budgetmäßigen Einnahmen zur Verfügung gestellt ist. Demselben werden die benöthigten Vorschüsse entnommen und später nach Maßgabe des Einnahmenanfalles zurückersetzt[4]).

Ueber die schwebende Schuld (Schatzanweisungen) wurde schon oben[5]) das Nöthige bemerkt.

§ 79. **Die Rechnungscontrole.** Ein Rechnungswesen ergibt sich bei jeder Behörde, welche Staatsvermögen verwaltet und über Staatsgelder verfügt, also nicht blos bei den Finanzbehörden. Jede solche Behörde ist verpflichtet, über ihre Geschäftsführung Rechnung zu stellen. Diese Rechnungsstellung geschieht in der Finanzrechnung[6]).

Sämmtliche Finanzrechnungen müssen jederzeit auf das für die betreffende Finanzperiode festgesetzte Budget gestützt, und dem Baue desselben nachgebildet werden.

In allen Staatsrechnungen müssen die Kosten der Staatsrentenverwaltung von dem eigentlichen Staatsaufwande ausgeschieden und genau gesondert vorgetragen werden.

Die Rechnungsstellung erfolgt für jedes Etatsjahr nach dessen Schlusse. Den Beweis der materiellen Richtigkeit der Rechnung hat der Rechnungssteller durch die der Rechnung beizufügenden Belege zu erbringen.

---

1) Verf.-Urk. Tit. VII § 30, Verordnung, den Staatsrath betr., vom 3. August 1879 § 7 A Ziff. 1.

2) Ges. vom 10. Juli 1865 Art. 2. Nach Verf.-Urk. Tit. VII § 6 ein Jahr, nach dem Gesetze vom 15. April 1840 neun Monate.

3) Vgl. zum Vorstehenden Hock a. a. O. I S. 32 ff.

4) Das Verlagscapital beträgt etwa 25 % der Staatsausgaben. Vgl. hierüber Ges. vom 19. Februar 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 31), ferner § 2 der Finanzgesetze vom 25. Februar 1880, 28. April 1882 und 29. Mai 1886.

5) S. 189.

6) Die grundlegenden Bestimmungen enthält die k. Verordnung vom 11. Januar 1826, das Finanzrechnungswesen für das Königreich Bayern betr. (R.-Bl. S. 169); dazu die Novelle vom 23. December 1868 (R.-Bl. S. 2537). Vgl. zum Folgenden Hock a. a. O. I S. 456 ff.

Die Rechnungsrevision erfolgt in zwei Instanzen. Erste Instanz sind regelmäßig die Kreisregierungen und jene besonderen Centralverwaltungsstellen, unter deren Leitung und Curatel die rechnunglegenden Behörden stehen. Nur für eine Anzahl unmittelbar unter dem Ministerium stehender Stellen, bezw. Kassen und Verwaltungen besteht eine eigene Rechnungsrevisionsstelle erster Instanz, die Rechnungskammer [1]).

Zweite Instanz ist der oberste Rechnungshof, ein Collegium, das in seinen Verbescheidungen unabhängig von dem ihm im Uebrigen vorgesetzten Staatsministerium der Finanzen ist [2]).

Nach abgeschlossenem Rechnungsprozesse erfolgt die Abcorrigirung der Rechnung, dann der Eintrag des Abrechnungsbuches, endlich die Stellung der Generalfinanzrechnung des Königreiches [3]) durch den obersten Rechnungshof und deren Vorlage an das Finanzministerium.

Zu dieser Controle, welche die Finanzverwaltung über das Rechnungswesen übt, tritt noch eine Controle durch den Landtag.

Die Verfassungsurkunde (Tit. VII § 10) bestimmt: „Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden" [4]).

II. Kapitel.

Das Finanzrecht der Gemeinden.

1. Titel.

Das Finanzrecht der Ortsgemeinden.

§ 80. **Die Ortsgemeinden als Privatrechtssubjecte** [5]). Die Ortsgemeinde ist auch in Bezug auf ihren Haushalt ein Abbild des Staates im Kleinen. Sie erscheint gleich dem Träger der Staatsgewalt auf finanziellem Gebiete in einer doppelten Gestalt, einer privatrechtlichen als Subject des Gemeindevermögens, einer öffentlichrechtlichen als Subject einer Finanzgewalt. Sie wird in beiden Richtungen nach Außen durch die Gemeindebehörde vertreten.

Privatrechtliche Persönlichkeit ist außer den Ortsgemeinden auch den Ortschaften eigen.

Das Vermögen der Gemeinden umfaßt gleich dem Staatsvermögen dreierlei

1) Darüber Hock a. a. O. I S. 192 ff. 2) Darüber Hock a. a. O. I S. 96 ff.

3) Hock a. a. O. I S. 69 ff.

4) Dazu bemerkt das Verfassungsverständniß in § 6: „Aus diesen Verfassungsbestimmungen folgt:

I. In Absicht auf die Nachweisungen selbst: daß dieselben alle irgendwie realisirten Staatseinnahmen und alle irgendwie aus Staatsmitteln (namentlich auch in Gemäßheit des Tit. VII § 8 der Verf.-Urk.) als „außerordentlich und unvorhersehbar" aus Ueberschüssen des bestehenden Staatseinkommens bestrittene Ausgaben genau und vollständig nachgewiesen (dokumentirt) darlegen müssen.

II. In Absicht auf die Befugnisse der Stände:

daß diese befugt sind, die Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und soferne sie die Ueberzeugung schöpfen, es seien

a) die Staatseinnahmen nicht vollständig und streng gesetzmäßig verwirklicht, oder

b) die in das Budget eingestellten ordentlichen und außerordentlichen, bestimmt vorherzusehenden Staatsbedürfnisse nicht vollständig, nicht entsprechend oder mit Ueberschreitung ihrer budgetmäßigen Größe bestritten, oder

c) sonstige nicht in die Kategorie des außerordentlichen, zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren Staatsbedürfnisses gehörigen Ausgaben bewirkt worden, diesen Wahrnehmungen mit allen Gegenmitteln entgegenzutreten, wozu ihre verfassungsmäßigen Willigungs-, Antrag-, Beschwerde- und Anklagerechte sie ermächtigen."

5) P. v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl. Tübingen 1881, I S. 275 ff.

Bestandtheile: öffentliche Sachen, Verwaltungs- und Finanzvermögen. Die Absonderung ortschaftlichen Vermögens kann sich nur auf das Finanzvermögen beziehen. Nach den Gemeindeordnungen [1]) kann übrigens eine Vereinigung des Ortschaftsvermögens mit dem Gemeindevermögen sowohl bezüglich der Verwaltung und Nutzung als auch bezüglich des Eigenthums im Vertragswege stattfinden [2]).

Das Gemeindevermögen ist entweder Grundstockvermögen oder zum Verbrauche für die laufenden Bedürfnisse des gemeindlichen Haushaltes bestimmt.

Gemeinden und Ortschaften sind verpflichtet, den Grundstock ihres Vermögens ungeschmälert zu erhalten. Veräußerte Bestandtheile des rentirenden Vermögens sind durch Erwerbung anderer rentirender Vermögensgegenstände sofort oder mindestens allmählich zu ersetzen. Ausnahmen sind, auch abgesehen von den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen, zwar nicht ausgeschlossen, bedürfen aber staatsaufsichtlicher Genehmigung [3]).

Eine Gattung von Ausnahmefällen ist durch die Gemeindeordnungen selbst [4]) näher geregelt, nämlich die Vertheilung von Bestandtheilen des Grundstockvermögens.

Diese Vertheilung ist nur zur Förderung des landwirthschaftlichen Betriebes und nur bei jenen Gemeindegründen statthaft, welche ganz oder theilweise zum Vortheile der Gemeindeangehörigen benutzt werden. Antheilberechtigt sind die Gemeindenutzungsberechtigten nach dem Maßstabe ihrer Nutzung [5]). Dabei ist auf die einzelnen Antheile ein Grundzins zu Gunsten der Gemeinde zu legen, der mit seinem 25fachen Betrage ablösbar ist.

An dieselben sachlichen Voraussetzungen wie die Vertheilung zu Eigenthum ist die Vertheilung zur Nutzung gebunden, wenn sie nicht gegen werthentsprechendes Entgelt erfolgt.

Gemeindewaldungen dürfen nur zum Zwecke der forstgesetzlich zulässigen Rodung vertheilt werden, wenn kein forstwirthschaftliches Interesse dagegen und das landwirthschaftliche Interesse dafür spricht.

Die Gemeindebehörde ist bei Verwaltung des Grundstockvermögens auch an formelle Beschränkungen gebunden, insoferne sie in gewissen Fällen theils der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, bezw. der Gemeindeversammlung bedarf [6]), theils die Curatelgenehmigung der Staatsaufsichtsbehörde zu erholen hat [7]).

Aus den Bestandtheilen des Gemeindevermögens werden die „Gemeindeanstalten“ durch eine Reihe besonderer Bestimmungen herausgehoben. Gemeint sind damit nur solche Anstalten, die mit gemeindlichem Grundstockvermögen ausgestattet sind. Inwieweit die Benutzung gemeindlicher Anstalten durch Dritte stattfinden kann, bemißt sich zunächst nach deren Natur und nach den getroffenen Bestimmungen. Keinenfalls aber darf diesseits des Rheins der Gemeindebürger, in der Pfalz der Heimatberechtigte von der Benützung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen der Benutzung bei ihm zutreffen [8]).

---

1) Diess. G.-O. Art. 5, 153 Abs. IX, pfälz. G.-O. Art. 5.

2) Ueber die Entscheidung bei Vermögensauseinandersetzungen, welche durch Aenderungen im Bestande von Gemeinden veranlaßt werden, s. Ges. vom 8. August 1878 Art. 11.

3) Diess. G.-O. Art. 26, pfälz. G.-O. Art. 19.

4) Diess. G.-O. Art. 27 ff., pfälz. G.-O. Art. 20 ff. Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 29.

5) Für den gemeindlichen Volksschulfond ist ein Antheil auszuscheiden.

6) Diess. G.-O. Art. 112 Abs. I Ziff. 2, 7, 8, 9, 12, Art. 147, Art. 31 Abs. III. — Diess. G.-O. Art. 27 Abs. I, 28, 35; pfälz. G.-O. Art. 20 Abs. I, 21.

7) Diess. G.-O. Art. 159 Abs. I Ziff. 1, 2, 4, 10, Art. 26 Abs. II, 31 Abs. III; pfälz. G.-O. Art. 91 Ziff. 1—4, 9, Art. 19 Abs. II.

8) Diess. G.-O. Art. 19 Abs. II Ziff. 4 mit 18 Abs. IV, Heimatgesetz Art. 30, 31.

Die Gründung neuer Gemeindeanstalten und die Vornahme von Neubauten bedarf diesseits des Rheins der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, bezw. der Gemeindeversammlung, nach dem Rechte beider Landestheile der vorgängigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde dann, wenn der Gemeinde eine dauernde Haftungsverbindlichkeit erwächst [1]).

Der Ertrag des gemeindlichen Finanzvermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden. Er gehört zu den nächsten Deckungsmitteln des Gemeindeaufwandes. Die Vertheilung von Ueberschüssen dieses Ertrages, diesseits des Rheins an die Gemeindebürger, in der Pfalz an die Gemeindeangehörigen, ist nur statthaft, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Umlagen oder Verbrauchssteuern gedeckt sind und wenn größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen [2]).

Beide Gemeindeordnungen lassen übrigens Nutzungen am Gemeindevermögen zum Privatvortheile zu. Solche Nutzungsrechte bleiben, wo sie zu Recht bestehen, aufrecht erhalten [3]).

Die Gemeinden sind als Privatrechtssubjecte fähig, Verbindlichkeiten zu übernehmen. Die hierauf bezüglichen Rechtshandlungen der Gemeinden stehen nicht unter den Vorschriften des öffentlichen Rechtes. Dem letzteren gehören nur jene Bestimmungen an, welche die Führung der gemeindlichen Verwaltung nach dieser Richtung hin regeln.

Solche Bestimmungen bestehen hinsichtlich der Aufnahme von Anlehen [4]). Die Gemeindeordnungen stellen vor Allem Verwaltungsgrundsätze darüber auf, unter welchen Voraussetzungen Anlehensaufnahmen statthaft sein sollen. Diese Grundsätze haben deshalb die Natur rechtlicher Beschränkungen der gemeindlichen Verwaltungsbefugnisse, weil deren Beobachtung aufsichtlich erzwungen werden kann [5]).

Die Aufnahme eines Anlehens kann nur geschehen:

1. zur Tilgung einer bestehenden Anlehensschuld,

2. zur Bestreitung unvermeidlicher oder solcher Ausgaben, welche der Gemeinde zum dauernden Vortheile gereichen.

In dem letzteren Falle ist außerdem noch erforderlich, daß die Deckung der fraglichen Ausgaben aus anderen Hilfsmitteln der Gemeinde ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen nicht geschehen kann [6]).

Zur Anlehensaufnahme ist in Gemeinden mit Stadtverfassung Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten nöthig, wenn die Schuldenlast dadurch vermehrt wird [7]), in Landgemeinden stets die Zustimmung der Gemeindeversammlung, in pfälzischen Gemeinden die nemliche Zustimmung da, wo staatsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.

Die Anlehensaufnahme bedarf vorgängiger [8]) Staatsaufsichtsgenehmigung, wenn der Betrag der im nemlichen Jahre aufzunehmenden Schuldenlast eine gesetzlich nach der Bevölkerung der Gemeinde bestimmte Höhe übersteigt.

In den übrigen Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Darlehensaufnahme untersagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen einer solchen fehlen oder der Tilgungsplan

---

1) Diess. G.-O. Art. 112 Ziff. 5, 6, 147 Abs. I, 159 Ziff. 5; pfälz. G.-O. Art. 91 Ziff. 5.
2) Diess. G.-O. Art. 31, 39; pfälz. G.-O. Art. 24, 30.
3) Diess. G.-O. Art. 31 ff. und 22 (Gemeinderechtsgebühr); pfälz. G.-O. Art. 24 ff. Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 28.
4) Diess. G.-O. Art. 61 ff., pfälz. G.-O. Art. 45 ff.
5) Diess. G.-O. Art. 63 Abs. II, pfälz. G.-O. Art. 47 Abs. II.
6) Es muß stets ein Schuldentilgungsplan gefertigt werden (Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten in Gemeinden mit Stadtverfassung; diess. G.-O. Art. 112 Ziff. 13).
7) Diess. G.-O. Art. 112 Ziff. 13. 8) Ausnahme in außerordentlichen Nothfällen.

den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Letzterer muß daher vorgelegt und[1]) der Ablauf einer vierzehntägigen Einspruchsfrist abgewartet werden[2]).

Besondere Bestimmungen gelten für die Entnahme von Vorschüssen aus selbständig dotirten Kassen[3]).

Die Uebernahme einer Garantie zu Lasten der Gemeinde erheischt diesseits des Rheins Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden, wo es statutarisch vorgeschrieben ist, Zustimmung der Gemeindeversammlung; nach beiden Gemeindeordnungen Curatelgenehmigung, wenn es sich um eine dauernde Haftungsverbindlichkeit handelt[4]).

Zu erwähnen ist endlich, daß hinsichtlich freigebiger Zuwendungen aus Gemeindemitteln beschränkende Normen bestehen[5]).

§ 81. **Die Finanzgewalt der Ortsgemeinden**[6]). Den Ortsgemeinden ist zum Zwecke der Bestreitung ihrer Bedürfnisse eine Finanzgewalt beigelegt, kraft deren sie, ebenso wie der Staat, sich öffentlichrechtliche Einnahmequellen erschließen können. Es sind dies Naturalleistungen (Gemeindedienste), Steuern und Gebühren. Die Steuern scheiden sich in Gemeindeumlagen (directe Steuern), Verbrauchssteuern oder Aufschläge und sonstige Abgaben, die keine Gebühren sind.

Die Inanspruchnahme solcher öffentlichrechtlicher Leistungen ist in erster Linie ein Recht der Gemeinden. Die Auflegung von Steuern insbesondere kann zum Zwecke der Bestreitung aller Ausgaben geschehen, „welche den Gemeinden nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen"[7]). Demnach können solche Leistungen zur Bestreitung nicht blos des rechtlich nothwendigen, sondern auch des freiwillig übernommenen Aufwandes auferlegt werden.

Das Verhältniß zwischen den Steuern und den sonstigen Einkünften im Gemeindehaushalte wird von den Gemeindeordnungen (Art. 39, bezw. 40) in folgender Weise bestimmt. Nachdem sie zuvor ein, jedoch nicht vollständiges Verzeichniß der übrigen gemeindlichen Einnahmen gegeben haben, fügen sie bei: „Soweit diese Einkünfte für den gesetzlich festgestellten Bedarf nicht ausreichen, ist derselbe durch Gemeindeumlagen, Verbrauchssteuern und sonstige Abgaben zu decken."

Es sollen also Steuern, und vor Allem directe Steuern nur aushilfsweise d. h. soweit zur Erhebung kommen, als die sonst verfügbaren Einkünfte zur Deckung der Ausgaben unzulänglich sind. Dieser Grundsatz ist ein Grundsatz der Finanzverwaltung, der, weil im formellen Gesetzeswege aufgestellt, unbedingt bindend für jene Factoren ist, welche den Gemeindehaushalt zu ordnen, bezw. bei dessen Ordnung mitzuwirken haben. Er hat dagegen keine Bedeutung für das Verhältniß zwischen Gemeinde und Steuerpflichtigen; er bildet keine Gesetzesbestimmung im materiellen Wortsinne, auf welche der Steuerpflichtige zur Ablehnung der Steuerforderung sich berufen könnte.

1) Ausnahme in Nothfällen.

2) Zur Abänderung des Tilgungsplanes und zur Einstellung der Schuldentilgung ist in Gemeinden mit Stadtverfassung Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, zu letzterer in allen Gemeinden Aufsichtsgenehmigung nöthig.

3) Diesſ. G.-O. Art. 64; pfälz. G.-O. Art. 48.

4) Diesſ. G.-O. Art. 112 Ziff. 1, 147 Abſ. I, 159 Ziff. 5; pfälz. G.-O. Art. 91 Ziff. 5.

5) Diesſ. G.-O. Art. 112 Ziff. 3, 14, 147 Abſ. I, 159 Ziff. 7, 8; pfälz. G.-O. Art. 91 Ziff. 7, 8.

6) Die Regelung des gemeindlichen Steuerwesens war vor der Gemeindeordnung von 1869 eine sehr unvollkommene. Diesseits des Rheins bildete das Gemeindeumlagengesetz vom 22. Juli 1819 (G.-Bl. S. 83) die Grundlage, während in der Pfalz die französische Gesetzgebung galt, in welche das Gesetz vom 17. November 1837, das Gemeindeumlagenwesen im Rheinkreise betr. (G.-Bl. S. 145), ändernd eingriff.

7) Diesſ. G.-O. Art. 42, pfälz. G.-O. Art. 33.

Die Bedeutung des Grundsatzes der Subsidiarität der Gemeindesteuern ist im Einzelnen folgende.

Steuern dürfen nur eingeführt werden, wenn die sonstigen Deckungsmittel nicht zureichen. Zu welcher Steuergattung aber die Gemeinden greifen wollen, ist Sache ihres Ermessens, dies jedoch nur insoweit, als nicht für die Einführung gewisser Steuern staatliche Genehmigung erforderlich ist. Soweit dies der Fall ist, wird durch Versagung der Genehmigung die betreffende Steuerquelle verschlossen.

Der hier erörterte Satz der Gemeindeordnungen enthält aber noch einen anderen Gedanken, der allerdings erst in anderweitigen Bestimmungen seine genauere Ausführung findet. Die Steuereinführung ist nicht nur ein Recht der Gemeinden, sondern unter Umständen auch ihre gesetzliche Pflicht. Die Gemeinden müssen von ihrem Besteuerungsrechte Gebrauch machen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nothwendig ist, und sie können hiezu aufsichtlich angehalten werden [1]). Auch dem aufsichtlichen Zwange gegenüber bleibt übrigens den Gemeinden das Recht, zwischen den verschiedenen aushilfsweisen Deckungsmitteln zu wählen. Nur wenn eine Gemeinde im Widerstande so weit geht, daß sie dieses Wahlrecht nicht gebraucht, kann die Staatsaufsicht unmittelbar eingreifen. Sie hat aber ihrerseits keine Wahl; sie kann weder Verbrauchssteuern noch „sonstige örtliche Abgaben" in der Gemeinde einführen, sondern nur, soweit erforderlich, Gemeindeumlagen anordnen [2]).

Die Gemeindeordnungen haben den Grundsatz des früheren Gemeindeedictes nicht aufgenommen, wonach die directen Steuern der Gemeinden stets in Beziehung zu einem bestimmten Einzelaufwande stehen mußten. Die gesetzliche Regel ist nunmehr, daß die Gemeindeumlagen zur Deckung des Gemeindeaufwandes als Ganzen dienen, also zur Ergänzung der gemeindlichen Einkünfte bis zu derjenigen Höhe, die zur Bestreitung des Gesammtaufwandes erforderlich ist [3]).

Die directen Gemeindesteuern (Umlagen) [4]) sind nicht selbständig auf die Besteuerungsgegenstände gelegt. Nach den Gemeindeordnungen (Art. 43, bezw. 34) sind alle diejenigen umlagenpflichtig, die in der Gemeinde mit einer directen Staatssteuer [5]) veranlagt sind. Es ist also nicht die persönliche Zugehörigkeit zur Gemeinde und nicht die territoriale Beziehung der Person oder des Besteuerungsgegenstandes zur Gemeinde, sondern lediglich die Veranlagung mit directer Staatssteuer innerhalb des Gemeindegebietes maßgebend. Dieser Formalismus der Gesetzgebung kann unter Umständen Unbilligkeiten im Gefolge haben, woraus sich auch erklärt, daß die Rechtsprechung [6]) versucht hat, den Gesetzgeber zu verbessern. Dem Wortlaute des Gesetzes gegenüber ist dies jedoch kaum angängig [7]).

---

1) Vgl. oben S. 129 ff. 2) Abs. VII des Art. 157 der diesf., 89 der pfälz. G.-O.

3) Abs. II des Art. 39 der diesf., 30 der pfälz. G.-O. Ausnahmen bei Ausgaben für Landwirthschaft, Viehzucht und Wasserbauten nach Art. 55, 56 der diesf., 40, 41 der pfälz. G.-O. Diese Ausgaben stehen außerhalb des Gemeindebudgets.

Ueber Art. V des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 (diesf. G.-O. Art. 206 Abs. II Ziff. 2) vgl. die Abhandlung von Seydel in den Blättern für administrative Praxis (1888) S. 65 ff.

4) Ferd. Englert, die Ortsgemeindeumlagen vom unbeweglichen Besitze nach bayer. Rechte. München 1887.

5) Grundsteuer, Grubenfeldabgabe, Haussteuer, Gewerbesteuer, Hausirsteuer, Capitalrentensteuer, Einkommensteuer. Bezüglich der Gewerbesteuer vgl. die besonderen Bestimmungen in Art. 21 Abs. VI des Gewerbesteuergesetzes mit § 10 der Vollzugsvorschriften vom 9. August 1881.

6) Sammlung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes VI S. 285; vgl. auch IV S. 562 und andererseits II S. 249.

7) Da für die Umlagenpflicht Wohnsitz und Aufenthalt in der Gemeinde unerheblich sind, ist die Bestimmung in § 8 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 auf die Gemeindeumlagen nicht anwendbar. Vgl. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes V S. 53.

Eine besondere Art der Gemeindeumlagen sind die Ortschaftsumlagen. Diese werden zur Deckung von Bedürfnissen erhoben, deren Bestreitung einer Ortschaft allein obliegt. Umlagenpflichtig sind hier alle diejenigen, die in der Ortschaftsmarkung Haus- oder Grundbesitz haben, welcher der Steuerveranlagung oder Ermittelung unterliegt, ferner alle übrigen wegen sonstiger Steuern Gemeindeumlagenpflichtigen, wenn sie in der Ortschaftsmarkung wohnen [1]).

Aus der Bedingtheit der Umlagenpflicht durch die Staatssteuerpflicht ergibt sich, daß die Befreiung von directen Staatssteuern eine entsprechende Befreiung von Gemeindeumlagen zur nothwendigen Folge hat. Dies gilt auch bezüglich der gesetzlichen Steuernachläße.

Der Fiscus des Staates und des Reiches sind, soferne sie in der Gemeindemarkung Grundbesitz haben oder Gewerbe betreiben, hinsichtlich dieser Vermögensgegenstände umlagenpflichtig, wenn auch hiefür die Steuer nur ermittelt und nicht erhoben wird. Für die Zweiganstalten der Reichsbank gilt dasselbe [2]).

Von den Umlagenbefreiungen, welche die Gemeindeordnungen gewähren, sind jene des Königs, die praktisch gegenstandslos ist, und jene der Standesherren nach diesseitigem Rechte bereits früher erwähnt worden [3]).

Außerdem sind (nach Ziff. 2 des Art. 44, bezw. 35 der G.-O.) Gebäude und Grundstücke umlagenfrei [4]), wenn sie Zwecken des Staats oder der Gemeinde, des Gottesdienstes, des öffentlichen Unterrichtes oder der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen [5]).

Den Umlagenmaßstab bilden die sämmtlichen in der Gemeinde zu erhebenden oder zu berechnenden directen Steuern der Umlagenpflichtigen [6]). Die Umlagenpflicht hängt sich an die Steuerpflicht zeitlich an. Maßgebend für die Umlagenschuldigkeit ist das Steuersoll des Jahres, für welches die Umlage erhoben wird.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Umlagenpflicht und Umlagenmaßstab bilden zwingendes Recht.

Die Feststellung der erforderlichen Gemeindeumlagen, bezw. des Prozentsatzes derselben gegenüber den maßgebenden Staatssteuern vollzieht sich regelmäßig nach den Vorschriften, welche für die Feststellung des gemeindlichen Budgets gelten [7]).

Daraus folgt, daß die Umlagenpflichtigkeit immer nur für ein Jahr geregelt werden kann. Sie bedarf neben dem allgemeinen gesetzlichen Rechtstitel für jedes Jahr eines neuen besonderen Rechtstitels. Das Verhältniß ist ähnlich wie bei den periodisch zu bewilligenden Staatssteuern.

Theilweise abweichende Vorschriften bestehen für die Neueinführung von Gemeindeumlagen, wo solche im Vorjahre nicht erhoben wurden, und für die Erhöhung der Gemeindeumlagen über das bisherige Maß, folgerecht auch für die Beschlußfassung über Unternehmungen und Einrichtungen, durch welche eine derartige Umlagenerhebung nothwendig wird [8]).

1) Art. 45 Abs. II der diesſ., 36 Abs. II der pfälz. G.-O.
2) Art. 43 Abs. III der diesſ., 34 Abs. III der pfälz. G.-O. (vorbehaltlich des Art. 44, bezw. 35). Grundsteuergesetz § 117, Haussteuergesetz § 2, Gewerbesteuergesetz Art. 16 Abs. I; Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 § 21.
3) Oben S. 27 und 50.
4) Befinden sich in einem solchen Gebäude Dienst- oder Miethwohnungen, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, so kann dasselbe nach Maßgabe der Miethertragsfähigkeit dieser Wohnungsräume zu den Umlagen beigezogen werden.
5) S. außerdem Art. 45 Abs. III der diesſ. G.-O.
6) Diesſ. G.-O. Art. 45, pfälz. G.-O. Art. 36. Dasselbe gilt mutatis mutandis für die Ortschaftsumlagen.
7) Diesſ. G.-O. Art. 88, 135, pfälz. G.-O. Art. 68.
8) Art. 47 der diesſ., 37 der pfälz. G.-O.

Keine Besonderheit liegt, was die Gemeinden mit Stadtverfassung diesseits des Rheines anlangt, darin, daß zum Beschlusse des Magistrates die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erfordert wird.

In den Landgemeinden diesseits des Rheins kömmt die Beschlußfassung der Gemeinde-, bezw. Ortsversammlung nach vorgängiger Berathung im Gemeindeausschusse zu. Für jene Beschlußfassung und diese Vorberathung gelten Ausnahmevorschriften [1]).

Für die pfälzischen Gemeinden ist in den fraglichen Fällen der Gemeinderath zur Beschlußfassung zuständig, jedoch bei gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen unter Beiziehung der Höchstbesteuerten der Gemeinde [2]). Wird Neueinführung oder Erhöhung von Umlagen oder eine Unternehmung oder Einrichtung, die dies zur Folge hat, beschlossen, so kann jeder Höchstbesteuerte, welcher an der Berathung Theil genommen und sich nicht zustimmend erklärt hat, Aufsichtsbeschwerde bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde führen. Der angefochtene Gemeinderathsbeschluß ist aufzuheben, wenn sich ergibt, daß die zu deckende Ausgabe weder gesetzlich nothwendig noch im Gemeindeinteresse erforderlich ist.

Die Gemeinden (nicht die Ortschaften) sind zur Erhebung von Verbrauchssteuern oder Aufschlägen befugt, welche thunlichst nur die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirks, nicht die Erzeugung oder den Handel treffen sollen [3]).

Bezüglich der Gegenstände dieser Besteuerung bestehen reichsrechtliche Einschränkungen nach Maßgabe des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 Art. 5 Ziff. I und II § 7 und des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 109).

Innerhalb dieser reichsrechtlichen Grenzen ist der Umkreis der Gegenstände, welche von den Gemeinden mit Verbrauchssteuern belegt werden können, für die Landestheile diesseits des Rheines und für die Pfalz verschieden umschrieben.

Die diesseitige Gemeindeordnung bestimmt, daß nur solche Verbrauchssteuern eingeführt werden dürfen, die in den Landestheilen diesseits des Rheines bisher in Uebung waren. Es sind dies der Malz- und Bieraufschlag, dann der Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag, welche sämmtlich im Gesetze ausdrücklich genannt sind, außerdem Aufschläge von Wildpret, Gänsen, Obst, Kaffee und Kraut, die in den Motiven des Gesetzentwurfes als vorkommend bezeichnet sind.

Die pfälzische Gemeindeordnung hat gleichfalls den Grundsatz, daß die Einführung von Verbrauchssteuern sich in den Grenzen der seitherigen Uebung d. h. der bis dahin geltend gewesenen Bestimmungen des französischen Rechtes zu halten habe [4]). Hiernach und unter Berücksichtigung der reichsrechtlichen Beschränkungen können mit Aufschlägen belegt werden: Bier, bezw. Malz, Wein, Obstwein und Essig, Fleisch und Eßwaaren des Marktverkehres, Brennstoffe und Futter. Ausgenommen sind jedoch: Getreide und Mehl, Milch, Käse und Butter, Obst, Gemüse und Küchengewächse, welche zur gewöhnlichen Nahrung des Menschen dienen.

Die Beschlußfassung über die Einführung oder Erhöhung von Verbrauchssteuern steht in Gemeinden mit Stadtverfassung dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Gemeindeversammlung, in der Pfalz dem Gemeinderathe zu.

Das gemeindliche Selbstgesetzgebungsrecht unterliegt jedoch hiebei erheblichen Beschränkungen.

---

1) S. darüber oben S. 149 f. 2) S. darüber oben S. 149.
3) Diess. G.-O. Art. 40, 41, pfälz. G.-O. Art. 31, 32.
4) Vgl. insbesondere Gesetz vom 11. Frimaire VII Art. 55, Reglement vom 17. Mai 1809 Art. 16.

Den Fleischaufschlag und diesseits des Rheines den Getreide- und Mehlaufschlag können die Gemeinden zwar selbständig einführen, sie dürfen jedoch die Höchstbeträge nicht überschreiten, welche durch königliche Verordnung (V. vom 27. November 1875, Ges.- und V.-Bl. S. 690) festgesetzt sind.

Alle übrigen Verbrauchssteuern können nur mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern eingeführt oder erhöht werden.

Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Größen Rückvergütungen bei Ausfuhr aufschlagpflichtiger Erzeugnisse gewährt werden müssen, wird durch königliche Verordnung (V. vom 27. November 1875, Ges.- und V.-Bl. S. 690, und vom 12. März 1883, Ges.- und V.-Bl. S. 193) bestimmt.

Die Aufschlagsrückvergütung bei Bierausfuhr richtet sich diesseits des Rheins nach den Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes (Art. 82 ff.) und seiner Vollzugsvorschriften, für die Pfalz da, wo Malzaufschlag erhoben wird, nach königlicher Verordnung (Verordnungen vom 30. November 1875, Ges.- und V.-Bl. S. 733, und vom 5. August 1882, Ges.- und V.-Bl. S. 505).

Die Erhebung der örtlichen Aufschläge steht regelmäßig den Gemeinden selbst zu. Nur der Malzaufschlag diesseits des Rheins macht eine Ausnahme. Er muß nach gesetzlicher Bestimmung (Malzaufschlagsgesetz Art. 82) durch die staatlichen Aufschlagsbehörden erhoben werden, wofür der Staat Vergütung erhält. Den pfälzischen Gemeinden steht frei, die Erhebung des Malzaufschlags in gleicher Weise den Staatsbehörden zu übertragen.

Nach beiden Gemeindeordnungen (Art. 39, 40, bezw. 30, 31) sind die Gemeinden befugt, **Gebühren** für die Benützung ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Unternehmungen zu erheben [1]), selbstverständlich innerhalb der Schranken der reichsgesetzlichen [2]) und der besonderen landesgesetzlichen Bestimmungen. Die Beschlußfassung hierüber erfolgt ebenso wie bei den Aufschlägen. Zur Einführung und Erhöhung von Pflaster-, Weg- und Brückenzöllen ist Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erforderlich. Ferner ist bei Regelung von Gebühren für die Benutzung von Gemeindeanstalten, die den Betheiligten zur Pflicht gemacht ist, vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde nothwendig [3]).

Die Gemeinden sind (nach Art. 41, bezw. 32) befugt, ortspolizeiliche Vorschriften zur Controle und Sicherung örtlicher Gefälle zu erlassen. Sie können dabei die Gefährdung der Gefälle durch Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften, sowie die rechtswidrige Entziehung und Verkürzung der Gefälle mit Geldstrafen innerhalb des gesetzlichen Rahmens bedrohen [4]). Bezüglich des Malzaufschlags diesseits des Rheins gelten die Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes, dessen Art. 86 gleichfalls ortspolizeiliche Vorschriften zuläßt.

Hinsichtlich des Rechtes der Ortsgemeinden, **Gemeindebienste** zu fordern, nehmen beide Gemeindeordnungen einen verschiedenen Standpunkt ein. Die pfälzische Gemeindeordnung (Art. 39) kennt keine allgemeine Verpflichtung zu Gemeindebiensten, sondern

1) Die diess. G.-O. Art. 40 Abs. IV läßt außerdem noch anderweitige „örtliche Abgaben, welche nicht unter die Bestimmungen des Abs. I fallen“, zu. Deren Einführung bedarf ministerieller Genehmigung.

2) Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 22—25, Reichsverfassung Art. 54.

3) Ziff. 6 des Art. 159 der diess., 91 der pfälz. G.-O.

4) Die Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse. Die Aburtheilung der Uebertretungen steht den Gerichten zu; doch kann sich der Uebertreter dem vorläufigen Strafbescheide der Gemeindebehörde unterwerfen. Vgl. Ausf.-Ges. zur R.-St.-P.-O. Art. 2 Ziff. 13, Art. 97 Abs. I.

sagt, daß solche von Gemeindeangehörigen nur kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung gefordert werden können[1]).

Die diesseitige Gemeindeordnung (Art. 49) sagt dagegen allgemein: Für Gemeindezwecke, insbesondere auch zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, können Gemeindedienste (Hand- und Spanndienste) angeordnet werden. Als solche können wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Arbeiten nicht gefordert werden. Die Art. 50—54[2]) regeln die Dienstpflicht und die Befreiungen, den Maßstab und die Durchführung des Näheren.

Nachlässe an Umlagen und sonstigen Leistungen an die der Gemeindeverwaltung untergebenen Kassen dürfen nur aus erheblichen Gründen von der Gemeindebehörde bewilligt werden[3]).

Streitigkeiten, welche über die Verbindlichkeit zur Entrichtung solcher Leistungen entstehen, die von den Gemeinden kraft ihrer Finanzgewalt in Anspruch genommen werden, sind Verwaltungsrechtssachen[4]). In der Pfalz sind nach Art. 32 der dortigen Gemeindeordnung Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung und über die Rückvergütung von gemeindlichen Verbrauchssteuern und sonstigen örtlichen Gefällen den bürgerlichen Gerichten zur Entscheidung überwiesen.

Die Zwangsvollstreckung bei Nichtbefriedigung gemeindlicher Abgabenforderungen geschieht durch die Gemeinden im Verwaltungswege[5]).

§ 82. **Das Budgetrecht der Ortsgemeinden.** Das Finanzrecht der Gemeindeordnungen kennt den Begriff der Gemeindelast zwar nicht dem Namen, aber der Sache nach. Gleich den höheren Gemeindeverbänden haben auch die Ortsgemeinden die Pflicht, den Aufwand zu bestreiten, welcher zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und ihrer sonstigen Verbindlichkeiten erforderlich ist. Wo die Gemeinde der Forderung des Gesetzes nicht genügt, tritt der staatsaufsichtliche Zwang ein.

Die gesetzlichen Gemeindelasten können sowohl im Gebiete des eigenen als des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde liegen, ja es kann sogar der Aufwand für solche Zwecke, die verwaltungsrechtlich gar nicht in den gemeindlichen Wirkungskreis fallen[6]), den Gemeinden als Last auferlegt sein.

Die Gemeindeordnungen haben an einer Stelle (Art. 38, bezw. 29) es unternommen, eine Aufzählung der gemeindlichen Obliegenheiten zu geben, die indessen weder erschöpfend ist noch es zu sein beabsichtigt. Sie hat nur insoferne Bedeutung, als sie gewisse Verpflichtungen der Gemeinden außer Zweifel stellt, bezw. deren Umfang festsetzt[7]).

---

1) Vgl. Pol.-St.-G.-B. Art. 29 Abs. II. — Nach Art. 39 der pfälz. G.-O. kann unter Umständen gestattet werden, Gemeindeumlagen durch Gemeindedienste abzuverdienen.

2) Vgl. auch Art. 112 Ziff. 11.

3) Diess. G.-O. Art. 58, pfälz. G.-O. Art. 42. — Dazu diess. G.-O. Art. 112 Ziff. 3, 159 Abs. I Ziff. 8; pfälz. G.-O. Art. 91 Ziff. 8.

4) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 19, 30, 31, 32, 38, Art. 9 Abs. I.

5) Diess. G.-O. Art. 48, 54, 57; pfälz. G.-O. Art. 38.

6) Vgl. z. B. diess. G.-O. Art. 59, pfälz. G.-O. Art. 43; Schulbedarfsgesetz vom 10. November 1861.

7) In Art. 38 der diess. G.-O. (Art. 29 der pfälz. G.-O. ist nicht ganz gleichlautend) heißt es: „Außer den in besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder in sonstigen Gesetzen und gesetzmäßigen Verordnungen festgestellten Verpflichtungen gehört vorbehaltlich des Art. 153 Abs. II zu den Obliegenheiten aller Gemeinden die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Gemeindegebäude, öffentlichen Uhren und Begräbnißplätze, der erforderlichen Feuerlöschanstalten und Löschgeräthe, die Sorge für Unterhaltung und Reinlichkeit der Ortsstraßen, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen und Abzugskanäle, die Herstellung und Unterhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, der Gemeindewege, Brücken und Stege und der zur Verhütung von Unglücksfällen an solchen nöthigen Sicherheitsvorrichtungen, die Aufstellung des zur Handhabung der Ortspolizei, soweit sie den Gemeinden zusteht, erforderlichen Ortspolizei- und Feldschutz-Personals, die

Durch das Bestehen einer Gemeindelast sind bezügliche Verpflichtungen Dritter gegenüber der Gemeinde nicht ausgeschlossen.

Das Rechnungsjahr der Gemeinden ist das Kalenderjahr. Für jedes Jahr ist ein Budget [1]) aufzustellen, das den Voranschlag sämmtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben enthalten muß. Gesetzlich nothwendige Ausgaben müssen in das Budget aufgenommen werden.

Der Budgetentwurf ist von der collegialen Gemeindebehörde im Monate Oktober des vorhergehenden Jahres zu fertigen und sodann nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich aufzulegen. Jeder Umlagenpflichtige kann Erinnerungen gegen den Entwurf abgeben.

In Gemeinden mit Stadtverfassung wird alsdann der Budgetentwurf nebst den abgegebenen Erinnerungen den Gemeindebevollmächtigten zur Prüfung mitgetheilt. Findet Meinungsverschiedenheit statt und tritt der Magistrat der Ansicht der Gemeindebevollmächtigten nicht bei, so ist gemeinsame Sitzung beider Collegien zu veranlassen, in welcher auf Grund gemeinsamer Berathung die Budgetfeststellung durch Beschluß der Gemeindebevollmächtigten erfolgt. Letztere sind jedoch dabei an die Zustimmung des Magistrates gebunden, soweit sie bisher nicht bestandene Einnahmequellen beschließen oder die beantragten Einnahmen oder Ausgaben erhöhen wollen. Das Budget muß jedenfalls vor Jahresschluß festgesetzt werden.

In den Landgemeinden diesseits des Rheins und in der Pfalz hat die collegiale Gemeindebehörde nach Ablauf der Auslagefrist das Budget unter Würdigung der eingekommenen Erinnerungen zu beschließen.

Nach Feststellung des Budgets ist Abschrift desselben der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde vorzulegen. Sieht letztere sich zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts veranlaßt, so hat sie dies innerhalb der gesetzlichen Frist (6 Wochen, gegenüber Gemeinden mit Stadtverfassung 4 Wochen) der Gemeindebehörde zu eröffnen.

Die Führung des Gemeindehaushaltes und daher insbesondere die Vermögensverwaltung und der Vollzug des Budgets ist Sache der collegialen Gemeindebehörde [2]).

Nach diesseitigem Gemeinderechte (Art. 87, 134) führt diese Behörde die gemeindliche Finanzverwaltung durch Verwalter, die aus ihrer Mitte oder besonders aufgestellt werden. Den Bürgermeistern und Beigeordneten ist untersagt, selbst eine Verwaltung zu führen. Nach pfälzischem Gemeinderechte (Art. 67) führt der Gemeinderath die Finanzverwaltung „zunächst durch das Organ des Bürgermeisters und in Kassenangelegenheiten durch den Gemeindeeinnehmer." Bürgermeister, Adjuncten und Gemeinderäthe sind von der Kassenführung ausgeschlossen.

Nach beiden Gemeindeordnungen haften die verschiedenen Verwalter innerhalb ihres Wirkungskreises zunächst für die richtige Erhebung der Einkünfte, die Einhaltung der Voranschläge und die Ordnung in den Ausgaben. Zahlungen dürfen ohne schriftliche Anweisung nicht gemacht werden [3]).

Die Führung des Gemeindehaushaltes unterliegt einer nachträglichen Prüfung für jedes abgelaufene Rechnungsjahr [4]).

Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Fähren, Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln, sowie die Anschaffung der Gesetz- und Amtsblätter."

1) Diess. G.-O. Art. 88, 135; pfälz. G.-O. Art. 68.

2) Diess. G.-O. Art. 86, 133; pfälz. G.-O. Art. 66. Bezüglich der Ortschaften s. Art. 153, bezw. 85.

3) Vgl. bezüglich des Kassen- und Rechnungswesens diess. G.-O. Art. 88, 107, 131, 135, 145, pfälz. G.-O. Art. 63, 78.

4) Diess. G.-O. Art. 89, 136; pfälz. G.-O. Art. 69.

Die Gemeinderechnungen des vergangenen Jahres müssen bis zum 1. Mai, in unmittelbaren Städten bis zum 1. Juli gestellt sein. Sie sind alsdann nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich aufzulegen, in den Landgemeinden diesseits des Rheins auch an bestimmten Tagen zu verlesen. Jeder Umlagenpflichtige kann innerhalb der Auslagefrist Erinnerungen erheben.

In Gemeinden mit Stadtverfassung sind sodann die Rechnungen mit allen hiezu abgegebenen Erinnerungen den Gemeindebevollmächtigten zur Prüfung mitzutheilen. Gibt die vorgenommene Prüfung zu keiner Beanstandung Anlaß, so wird von den Gemeindebevollmächtigten sofort die Genehmigung ausgesprochen. Gibt die Prüfung zu Erinnerungen Anlaß, so sind diese dem Rechner zur Beantwortung mitzutheilen. Werden durch diese Beantwortung die Erinnerungen gehoben, so sprechen die Gemeindebevollmächtigten die Genehmigung der Rechnung aus; im entgegengesetzten Falle erfolgt die Entscheidung in gemeinschaftlicher Sitzung auf Grund gemeinsamer Berathung durch Beschluß der Gemeindebevollmächtigten.

In den übrigen Gemeinden werden die Rechnungen durch die collegiale Gemeindebehörde unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Vernehmung des Rechners über etwaige Beanstandungen festgestellt.

Die Rechnungen sind alsdann sammt Belegen und allen Verhandlungen der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde einzusenden [1]).

Die Prüfung der Rechnungen durch die Aufsichtsbehörde kann sich bei unmittelbaren Städten auf das beschränken, was Gegenstand der von Amts wegen zu übenden Staatsaufsicht ist. Für die übrigen Gemeinden hat auch rechnerische Prüfung und Verbescheidung der Gemeinderechnungen stattzufinden.

Ist die Aufsichtsbehörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts veranlaßt, so hat sie dies binnen vier, bei Gemeinden mit Stadtverfassung binnen drei Monaten der Gemeindebehörde zu eröffnen.

2. Titel.

Das Finanzrecht der Districtsgemeinden [2]).

§ 83. **Die Districtsgemeinden als Privatrechtssubjecte.** Die Districtsgemeinden sind Subjecte des privatrechtlichen Verkehrs und demnach vermögensfähig.

Das Vermögen der Districtsgemeinden weist ebenfalls die drei Bestandtheile: öffentliche Sachen (Districtsstraßen), Verwaltungsvermögen (Districtsanstalten) und Finanzvermögen auf.

Die Ausstattung der Districtsgemeinden mit juristischer Persönlichkeit hat zunächst deren Rechtsverhältnisse nach Außen, im vermögensrechtlichen Verkehre im Auge, ändert aber nicht deren wirkliches Wesen als Verbände einzelner Gemeinden und abgesonderter Markungen zu einem Verwaltungszwecke. Dieses ihr wirkliches Wesen macht sich hinsichtlich des gemeinschaftlichen, activen und passiven Districtsvermögens im Verhältnisse nach Innen, d. h. der Glieder unter sich und zum Ganzen geltend.

Das Districtsvermögen, nach Außen hin als Einheit, als Eigenthum der juristischen Persönlichkeit der Districtsgemeinde behandelt, ist in der That gemeinsames Vermögen der Districtsgemeindeglieder. Es ist aber nicht gewöhnliches freies Vermögen, über welches dieselben nach privatrechtlichem Belieben verfügen könnten, sondern Zweck-

1) In Gemeinden mit Stadtverfassung binnen zwei Monaten.

2) Vgl. Seydel, das Finanzrecht der Districtsgemeinden, Blätter für administrative Praxis XXXVII S. 289 ff.

vermögen, d. h. staatsrechtlich an einen bestimmten Verwaltungszweck, den der Districtsgemeindeverwaltung gebunden. Hieraus erklärt es sich, daß das Recht der Districtsgemeindeglieder am Districtsvermögen thatsächlich nicht zur Geltung kommt, solange sie im Districtsgemeindeverbande verbleiben. Wird dagegen dieses Band gelöst, so wird auch jenes Rechtsverhältniß lebendig. Es entsteht für das ausscheidende Mitglied das Recht und die Pflicht entsprechender Vermögensauseinandersetzung mit der Districtsgemeinde, aus welcher es austritt. Folgerichtig aber muß man auch sagen, daß das gleiche Recht und die gleiche Pflicht für ein neu eintretendes Mitglied gegenüber derjenigen Districtsgemeinde entsteht, welcher dasselbe zugetheilt wird.

Da das Districtsgemeindevermögen die rechtliche Bestimmung hat, für districtsgemeindliche Verwaltungszwecke zu dienen, so folgt, daß der Anspruch auf Antheil hieran von Rechts wegen an jene Districtsgemeinde übergeht, in welche das ausscheidende Mitglied eintritt. Das letztere kann nur dann den Antheil für sich selbst verlangen, wenn es unmittelbare Stadt wird [1]).

In Bezug auf die Vermögensverwaltung der Districtsgemeinden gelten folgende gesetzliche Bestimmungen.

Das Finanzvermögen der Districtsgemeinden soll in seinem Grundstocke ungeschmälert erhalten werden (Districtsrathsges. Art. 30 Abs. I a). Die Ergänzung dieses Vermögens, falls dasselbe gleichwohl eine Abminderung erfahren hat, ist eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde, eine Districtslast (Art. 27 b Ziff. 2). Die Districtsgemeinden sind außerdem verbunden, für die Zwecke der Districtsarmenpflege einen besonderen Districtsarmenfond anzusammeln und allmählich zu vermehren (Armenpflegegesetz Art. 38 Ziff. 3).

Finanzschulden können von den Districtsgemeinden zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Districts aufgenommen, es muß aber gleichzeitig ein Tilgungsplan hiefür festgesetzt werden. Die Verzinsung und Tilgung solcher Schulden bildet eine Districtslast (Districtsrathsges. Art. 11 d und 27 Abs. I b Ziff. 1).

Die Verwaltung des Districtsgemeindevermögens obliegt dem Districtsausschusse und steht sonach nicht unter staatlicher Curatel, sondern lediglich unter Staatsaufsicht [2]). Der Districtsausschuß hat insbesondere die Districtsgemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und daher auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten überall da zu vertreten, wo nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung die Zuständigkeit des Districtsrathes begründet ist (Art. 16 a). Letzteres ist der Fall bei Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder nutzbaren Rechten, sowie bei Aufnahme von Finanzschulden (Art. 11 d u. e). In diesen Beziehungen unterliegen daher die Districtsgemeinden der staatlichen Curatel.

Die Nutzungen des Districtsgemeindevermögens bilden nebst den sonstigen Zuflüssen, welche auf besonderen rechtlichen Verpflichtungen oder auf freiwilliger Leistung anderer Rechtssubjecte beruhen, die nächsten Deckungsmittel für den Bedarf des Districtsgemeindehaushaltes (Art. 30).

Ueberschüsse an den Renten des Districtsvermögens können nach Ermessen des Districtsrathes (Art. 11 a) dem Vermögensstocke einverleibt oder zur Bestreitung der Ausgaben verwendet werden.

---

1) Das hier erörterte Recht auf Vermögensabtheilung ist schon früher in der Praxis anerkannt gewesen und hat nunmehr auch seine gesetzliche Bestätigung gefunden. Vgl. Gesetz vom 8. August 1878 Art. 11, wo über die Entscheidung entstehender Streitigkeiten Bestimmung getroffen ist.

2) Vgl. oben S. 157 f.

§ 84. **Die Finanzgewalt der Districtsgemeinden.** Den Districtsgemeinden ist eine Finanzgewalt eingeräumt, kraft deren sie sich öffentlichrechtliche Einnahmequellen erschließen können. Sie haben das Recht der Besteuerung, sind jedoch nur auf directe Steuern, Districtsumlagen, beschränkt.

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Umlagenerhebung ist, daß die sonstigen Einnahmen der Districtsgemeinde zur Bestreitung der Districtsbedürfnisse nicht genügen (Art. 30 Abs. I).

Den Maßstab für die Vertheilung der Districtsumlagen bildet der Gesammtbetrag der im Districte zur Erhebung kommenden directen Staatssteuern. Die Einkommensteuer ist jedoch nur bei jenen Umlagen mit herbeizuziehen, welche für Zwecke der Districtsarmenpflege erhoben werden (Art. 31).

Das Gesetz entscheidet die Frage nicht mit ausdrücklichen Worten, wer der Districtsgemeinde gegenüber die zur Umlagenentrichtung verpflichteten Rechtssubjecte sind.

Aus dem Umstande jedoch, daß die Districtsumlagen als Geldleistungen bezeichnet werden, welche die Gemeinden treffen, sowie aus den später zu erwähnenden Bestimmungen über die Fälle zulässiger Erhöhung der Beitragsantheile ergibt sich der Schluß, daß als die verpflichteten Rechtssubjecte die Ortsgemeinden und die Besitzer der abgesonderten Markungen angesehen werden müssen, zumal diese auch die Mitglieder des Districtsgemeindeverbandes sind.

Der Inhalt dieser Verpflichtung aber ist der, an die Districtsgemeinde denjenigen Betrag zu zahlen, welcher sich unter Zugrundelegung des festgestellten Umlagensatzes aus dem Steuersoll der in der Gemeinde mit Staatssteuern Veranlagten, bezw. der Besitzer gesonderter Markungen berechnet. Entscheidend ist dabei das Steuersoll des Jahres, für welches die Umlage auferlegt ist, nicht des Jahres, welches der Umlagenvertheilung oder der Erhebung vorhergeht.

Die Ortsgemeinden haben zur Bestreitung ihres Antheiles an den Districtsumlagen einen Anspruch auf Umlagenzahlung der ihrer Verpflichtung gegenüber der Districtsgemeinde genau entspricht. Sie können nämlich von denjenigen, von welchen in der Gemeinde Staatssteuern erhoben werden, gleichviel ob dieselben in der Gemeinde wohnen oder nicht, nach demselben Maßstabe Umlagen fordern, nach welchem der Umlagenantheil der Gemeinde sich berechnet. Diese Umlagen sind ihrem Wesen nach, wenn auch nicht im Sinne der Gemeindeordnungen, örtliche Gemeindeumlagen; denn sie werden der Gemeinde geschuldet und zur Aufbringung einer der Gemeinde obliegenden Zahlung verwendet. Sie werden indessen gleichwohl als Districtsumlagen bezeichnet, weil ihr Zweck ist, für den Districtsaufwand zu dienen und weil die Bestimmungen, nach welchen sie den Einzelnen auferlegt werden, nicht jene der Gemeindeordnungen, sondern jene des Districtsrathsgesetzes sind.

Aus diesem letzteren Satze ergibt sich, daß die Befreiungen, welche hinsichtlich der örtlichen Gemeindeumlagen bestehen, für die Districtsgemeindeumlagen nicht gelten [1]).

Der Satz, daß die durch die Gemeinden auferlegten Districtsumlagen ihrem Wesen nach Gemeindeumlagen sind, kommt darin zur Geltung, daß in allen übrigen Beziehungen außer den Fragen der Pflichtigkeit und der Bemessung die Grundsätze des Gemeinderechtes auf sie Anwendung finden.

Die Districtsgemeinden haben auch Anspruch auf Naturaldienste. Dieselben

1) Hinsichtlich des Staatsärars hat das Gesetz (Art. 31) ausdrücklich außer Zweifel gestellt, daß es districtsumlagenpflichtig ist, gleichviel ob die Steuern von demselben wirklich erhoben oder nur in Vormerkung geführt werden.

werden im Gesetze der Art nach nicht näher bezeichnet. Indessen ist anzunehmen, daß Naturaldienste im Sinne des Gemeinderechtes gemeint sind.

Das Gesetz (Art. 31) bestimmt hierüber: „Die Naturaldienste werden nach dem Geldanschlage umgelegt, mit der Rücksicht, daß sie, wo thunlich, den nächstgelegenen Gemeinden," und, wie zu ergänzen ist, gesonderten Gemarkungen, „gegen Abrechnung der sie treffenden Geldleistungen zugewiesen werden".

Die Umlegung geschieht auf die Gemeinden als solche. Eine Abstufung der Leistungen kann nach den unten zu erwähnenden Gesichtspunkten eintreten (Art. 32).

Die Gemeinden können die Naturaldienste auf Gemeindekosten ausführen lassen. In solchem Falle sind sie befugt, von den Einzelnen Umlagen nach dem Maßstabe der Districtsumlagen zu erheben. Die Gemeinden können aber auch Naturaldienste von den Einzelnen verlangen, jedoch nur von denjenigen, welche districtsumlagenpflichtig sind.

Der Districtsrath ist berechtigt, wenn die Vortheile aus einer districtsgemeindlichen Anstalt oder Einrichtung nicht allen Mitgliedern der Districtsgemeinde gleichmäßig zu Gute kommen, den Umlagenantheil für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Markungen verschieden, d. h. der Verschiedenheit des Vortheils entsprechend abzustufen (Art. 32).

Eine Beschränkung des Besteuerungsrechtes der Districtsgemeinden tritt in folgender Beziehung ein.

Für Zwecke, zu deren Uebernahme keinerlei rechtliche Verpflichtung der Districtsgemeinde besteht, dürfen Districtsumlagen nur bis zu einem gesetzlich festgestellten Höchstbetrage erhoben werden. Es kann nämlich der Betrag der für einen solchen Zweck bestimmten Umlagen in keinem Jahre fünf vom Hundert der jährlichen Gesammtsumme übersteigen, welche im Districte an directen Steuern entrichtet wird (Art. 30 Abs. II).

Die Feststellung der Districtsumlagen und Naturaldienste, welche auf die Districtsgemeindeglieder treffen, geschieht auf Vorschlag des Districtsausschusses durch den Districtsrath, dessen Beschlüsse auch hier der Regierungsgenehmigung bedürfen.

Die Stellung der Kreisregierung gegenüber solchen Beschlüssen ist dieselbe wie im Allgemeinen gegenüber Beschlüssen des Districtsrathes. Die Regierung kann eine Aenderung der Beschlüsse des Districtsrathes nur vornehmen, wenn dies zur Erfüllung gesetzlich nothwendiger Verpflichtungen der Districtsgemeinde erforderlich ist.

Der Districtsausschuß kann wegen Nichtgenehmigung der Beschlüsse des Districtsrathes regelmäßig nur Verwaltungsbeschwerde zum Staatsministerium des Innern erheben, da die staatliche Curatel innerhalb der gesetzlichen Schranken nach administrativem Ermessen gehandhabt wird. Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe steht lediglich dann offen, wenn gesetzwidrige Auferlegung oder Vertheilung von Districtslasten behauptet wird [1]).

Im Uebrigen können Rechtsstreitigkeiten wegen der Districtsauflagen in doppelter Weise entstehen: wegen Vertheilung der Districtsauflagen unter die Districtsgemeindeglieder, dann zwischen den Gemeinden und den in denselben Umlagenpflichtigen.

Beschwerden wegen gesetzwidriger Auflegung oder Vertheilung der Districtslasten richten sich gegen den Bescheid der Kreisregierung über die einschlägigen Districtsrathsbeschlüsse. Zur Erledigung solcher Beschwerden ist der Verwaltungsgerichtshof zuständig (Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 1).

Berechtigt zur Erhebung der Beschwerde sind die Mitglieder der Districtsgemeinde und die Personalisten des Districtsrathes (Art. 23 Abs. VI).

---

1) Ges. Art. 23 Abs. IV, Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 1.

Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den daselbst Umlagenpflichtigen über die Verbindlichkeit zur Theilnahme an Districtsauflagen sind im verwaltungsrechtlichen Verfahren zu entscheiden (Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 24 und Art. 9).

Hinsichtlich der Beitreibung der Districtsumlagen von den Gemeinden finden die Bestimmungen der Gemeindeordnungen über die Handhabung der Staatsaufsicht Anwendung; hinsichtlich der Beitreibung der Districtsumlagen durch die Gemeinden von den einzelnen Umlagenpflichtigen die Bestimmungen der Gemeindeordnungen über die Beitreibung der Gemeindeumlagen (Art. 33).

Gegenüber den Eigenthümern gesonderter Markungen steht das Vollstreckungsrecht den Bezirksämtern zu.

§ 85. **Das Budgetrecht der Districtsgemeinden.** Die Bestimmungen über die Führung des Haushaltes der Districtsgemeinden sind folgende.

Die Finanzperiode ist einjährig (Art. 11 a) und fällt mit dem Kalenderjahre zusammen [1]).

Der Districtsausschuß hat rechtzeitig den jährlichen Bedarfsvoranschlag herzustellen und denselben auf Grund der etwa erforderlichen Erhebungen mit den nöthigen Belegen zu versehen. Er hat ferner den Voranschlag der Einnahmen nebst einem vollständigen Vertheilungsentwurfe für die Districtsumlagen zu bearbeiten (Art. 16 f). Auf Grund dieser Vorlagen des Ausschusses wird das Budget der Districtsgemeinde vom Districtsrathe geprüft und festgestellt und die nothwendige Umlagenvertheilung beschlossen (Art. 11 a, b).

Die Organe der Districtsgemeinde sind bei Feststellung des Budgets rechtlich gebunden.

Zuflüsse, welche die Districtsgemeinden für bestimmte Zwecke erhalten, dürfen nur hiefür verwendet werden.

In das Budget müssen ferner alle Ausgaben eingestellt werden, welche für die der Districtsgemeinde rechtlich obliegenden Leistungen nöthig sind (Art. 27, 29). Diese Leistungen der Districtsgemeinden sind theils solche, welche ihnen kraft Gesetzes obliegen (gesetzliche Districtslasten) [2]), theils solche, welche durch Beschlüsse des Districtsrathes für die Districtsgemeinde übernommen sind, theils endlich solche, welche in besonderen Rechtstiteln ihren Grund haben. Ueber die Art der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten beschließt der Districtsrath.

Zur Uebernahme anderer als der eben erörterten Districtslasten kann die Districtsgemeinde nicht gezwungen werden; für dieselben ist vielmehr die Zustimmung des Districtsrathes erforderlich (Art. 29).

---

1) Seit dem 1. Januar 1868. Min.-Entschl. vom 28. Juni 1868, die infolge des Gesetzes vom 10. Juli 1865, die Abkürzung der Finanzperioden betr., erlassen wurde. Vgl. J. Hock, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern I § 4 Anm. 8.

2) Eine beispielsweise und daher nicht erschöpfende Aufzählung („insbesondere“) gibt Art. 27 Abs. Ib des Gesetzes. Er lautet:

„Als gesetzliche Districtslasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden:
1. die Verzinsung und Tilgung der Districtsgemeindeschulden,
2. die Ergänzung des Grundstockvermögens der Districtsgemeinde,
3. die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Districtsanstalten,
4. die Anlegung und Unterhaltung von Districtsstraßen,
5. die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen,
6. die Kosten des Unterrichts der Schülerinen der Entbindungskunst,
7. die Unterhaltsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze und Verordnungen angestellten Thierärzte.“

Die Beschlüsse des Districtsrathes über das Budget unterliegen der Bescheidung durch die Kreisregierung nach den allgemeinen Grundsätzen. Die Kreisregierung hat insbesondere das Recht, bei Verweigerung der Deckung gesetzlich begründeter Districtsbedürfnisse die nöthigen Districtsumlagen anzuordnen. Der Beschwerdeweg gegen die Entschließungen der Kreisstelle kann nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen beschritten werden.

Das festgestellte Budget bindet die mit seinem Vollzuge betrauten districtsgemeindlichen Organe, den Districtsausschuß und den Districtskassier, unter persönlicher Haftung (Art. 21). Wenn jedoch die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachtheile für den District erforderlich ist, so ist der Districtsausschuß befugt, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich zu beschließen. Solche Beschlüsse müssen aber nachträglich dem Districtsrathe unterbreitet werden, sei es bei einer außerordentlichen, sei es bei der nächsten ordentlichen Versammlung. Der Districtsrath kann alsdann zwar den weitern Vollzug des vom Ausschusse Beschlossenen einstellen, dagegen bedarf das bereits Vollzogene keiner Genehmigung (Art. 25). Der Districtsrathsbeschluß ist durch die Kreisregierung zu bescheiden. Im Uebrigen bedürfen außeretatmäßige Ausgaben der Bewilligung des Districtsrathes unter Genehmigung der Kreisregierung (Art. 21 Abs. VI).

Der Districtskassier hat auf Grund des Budgets das Districtsgemeindeeinkommen zu erheben, zu verwenden und zu verrechnen (Art. 20). Der Districtsausschuß erläßt durch seinen Vorstand die Verrechnungs- und Zahlungsanweisungen an den Kassier (Art. 16 c). Der Kassier hat am Schlusse jedes Verwaltungsjahres Rechnung zu stellen. Die festgesetzten Etats bilden die Grundlage für die Verrechnung (Art. 21). Ebenso sind die Verwaltungen der Districtsanstalten zur Rechnungsablage verpflichtet.

Die Revision sämmtlicher Rechnungen obliegt dem Districtsausschusse (Art. 16 e), der auch die ganze districtsgemeindliche Finanzverwaltung zu überwachen hat.

Die Prüfung, bezw. Anerkennung oder Beanstandung der Rechnungen steht dem Districtsrathe zu (Art. 11 c, 21 Abs. I). Die Rechnungen werden sodann sammt den Beschlüssen des Districtsrathes durch das Bezirksamt an die Kreisregierung zur schließlichen Prüfung und Bescheidung eingesandt (Art. 21 Abs. VII). Das Rechnungsverfahren bezw. der Rechnungsprozeß richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Staatsrechnungswesen gelten. Die Berufung gegen die definitiven Beschlüsse der Kreisregierung geht daher an den obersten Rechnungshof.

Die Rechnungsergebnisse werden durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht (Art. 21 Abs. IV).

3. Titel.

Das Finanzrecht der Kreisgemeinden[1]).

§ 86. **Die Kreisgemeinden als Privatrechtssubjecte.** Die Kreisgemeinden sind als Körperschaften juristische Personen des bürgerlichen Rechtes. Die Ausstattung mit juristischer Persönlichkeit hat für die Kreisgemeinden dieselbe rechtliche Bedeutung wie für die Districtsgemeinden[2]).

1) Vgl. Seydel, das Finanzrecht der Kreisgemeinden, Blätter für administrative Praxis XXXVII S. 369 ff.

2) Insbesondere finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1878 Art. 11 auch auf die Theilung und Auseinandersetzung des Kreisvermögens und der Rechtsverhältnisse zu bestehenden Kreisanstalten Anwendung.

Bezüglich des Bestandes des kreisgemeindlichen **Vermögens** sind keine allgemeinen [1]) gesetzlichen Bestimmungen getroffen.

Hinsichtlich der Aufnahme von **Finanzschulden** gelten nachstehende Bestimmungen (Landrathsgesetz Art. 15 f.).

Dieselbe darf nur zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse, nicht zur Deckung des ordentlichen Kreisaufwandes erfolgen. Zur Eingehung solcher Schulden ist ferner ein zustimmender Beschluß des Landrathes und die Genehmigung des Königs nothwendig. Außerdem ist, wenn durch ein Kreisanlehen eine Mehrbelastung der Kreisgemeinde an Capital oder Zinsen bewirkt wird, zu dessen Aufnahme gesetzliche Ermächtigung erforderlich.

Die Verwaltung des Kreisgemeindevermögens steht der Kreisregierung zu (Landrathsges. Art. 29 Abs. IV mit 15 b und 33 c). Der Landrathsausschuß hat lediglich das Recht, in Bezug auf diese Vermögensverwaltung „die ihm sachdienlich scheinenden Anträge zu stellen" (Art. 33 c). Es obliegt daher auch der Kreisregierung, über die Verwaltung Rechnung zu legen und dem Landrathe zur Prüfung zu unterbreiten (Art. 15 b).

Von der regelmäßigen Zuständigkeit der Kreisregierung bestehen folgende Ausnahmen.

Beschlußfassung des Landrathes und Genehmigung des Königs ist erforderlich

1. zur Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung von Grundeigenthum und Rechten der Kreisgemeinde (Art. 15 g mit 28);

2. zur Verwendung des Capitalvermögens der Kreisgemeinde und der Einkünfte aus demselben [2]);

3. bei Führung von Rechtsstreitigkeiten der Kreisgemeinde und Abschluß von Vergleichen für dieselbe. In letzterer Beziehung kann der Ausschuß dringlichen Falles den Landrath vertreten (Art. 15 h, 28, 33 a).

Die hienach erforderlichen Vollzugshandlungen sind Sache der Kreisregierung, durch welche überhaupt die Kreisgemeinde im bürgerlichrechtlichen Verkehre vertreten wird (Art. 29 Abs. IV).

Außer den Erträgnissen des Kreisvermögens stehen den Kreisgemeinden zunächst noch folgende Einnahmequellen zur Verfügung (Ausscheidungsges. vom 23. Mai 1846 Art. VI):

1. „Fundations- und Dotationsbeiträge" des Staates oder der Gemeinden, welche auf besonderen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhen,

2. die budgetmäßig aus der Staatskasse zu entrichtende Kreisschuldotation für Volksschulen und isolirte lateinische Schulen [3]),

3. die budgetmäßigen Zuschüsse aus der Staatskasse für Gewerbe und Landwirthschaft oder für sonstige Kreiszwecke (insbesondere für Armenpflege).

4. sonstige besondere Einnahmen [4]).

---

1) Eine besondere Vorschrift, betr. Benutzung von Staatsgebäuden für Kreisgemeindezwecke s. in Art. IX des Kreislasten-Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846.

2) Was nach Art. 15 d Abs. II des Landrathsgesetzes und Art. V des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 für die „Kreisfonds" (über den Begriff s. Art. VI des letzteren Gesetzes) gilt, muß um so mehr für die capitalisirten Kreisfonds gelten.

3) Vgl. Ausscheidungsgesetz vom 23. Mai 1846 Art. VIII und Gesetz, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr., vom 10. November 1861 (G.-Bl. 1861/62 S. 297) Art. 6 Abs. II und III, Form.-Verordnung vom 17. December 1825 § 40.

4) Strafgelder nach Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850 Art. 25, Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds ꝛc. Vgl. J. **Hock**, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern I § 31 Ziff. 4.

§ 87. **Die Finanzgewalt der Kreisgemeinden.** Insoweit diese verschiedenen Einnahmen zur Befriedigung der Kreisbedürfnisse unzulänglich sind, haben die Kreisgemeinden das Recht der Erhebung directer Steuern.

Maßstab für die Erhebung dieser „Kreisumlagen" ist „der alle directen Steuerarten (Staatssteuern) in sich begreifende Steuerfuß" (Art. 16).

Zur Entrichtung der Kreisumlagen sind gegenüber der Kreisgemeinde alle diejenigen verpflichtet, welche im Regierungsbezirke mit directen Staatssteuern angelegt sind [1]), gleichviel, ob sie innerhalb der Kreisgemeinde wohnen oder nicht. Die Umlagenpflicht bemißt sich nach dem Steuerbetrage, wie er jeweils gemäß dem Finanzgesetze sich gestaltet. Das Gesetz hebt ausdrücklich hervor, daß Ausnahmen von der Beitragspflicht nicht stattfinden, insbesondere nicht zu Gunsten des Staates, einzelner Stände, Stiftungen und Körperschaften [2]).

Die Höhe der zu erhebenden Kreisumlage wird auf Antrag des Landrathes vom Könige im Landrathsabschiede festgesetzt (Art. 18). Durch die Verkündung des letzteren ist die Umlagenforderung für die Kreisgemeinde begründet.

Es bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen darüber, in welcher Weise Streitigkeiten wegen der Kreisumlagenpflicht zu entscheiden sind. Insbesondere sind durch das Gesetz vom 8. August 1878 keine Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofes auf diesem Gebiete begründet worden. Da die Kreisumlagenpflicht aus der Staatssteuerpflicht hervorgeht, so werden selbständige Streitigkeiten über die erstere verhältnißmäßig selten sich ergeben. Regelmäßig wird mit der Entscheidung über die Staatssteuerpflicht auch die Frage der Kreisumlagenpflicht sich erledigen. Immerhin ist aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß selbständige Streitigkeiten über die Kreisumlagenpflicht zu Tage treten. Für solche Fälle wird auf die allgemeine Zuständigkeitsregel zurückzugehen sein, daß die Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit zur Entscheidung öffentlicher Rechtsstreitigkeiten insoweit berufen sind, als nicht diese Streitigkeiten ausdrücklich zum Austrage im Verwaltungsrechtswege verwiesen sind. Da letzteres, wie bereits bemerkt, hier nicht der Fall ist, so ergibt sich, daß über Kreisumlagenstreitigkeiten jene Behörden, denen die Erhebung der Kreisumlagen obliegt, und im Beschwerdefalle die denselben vorgesetzten höheren Stellen zu entscheiden haben.

Die Kreisumlagen sind in derselben Weise beizutreiben, wie die directen Staatssteuern.

§ 88. **Das Budgetrecht der Kreisgemeinden.** Die Finanzperiode der Kreisgemeinden ist einjährig und fällt mit dem Kalenderjahre zusammen (Art. 15a) [3]).

Der Entwurf des Kreisbudgets wird von der Kreisregierung, Kammer des Innern, soweit erforderlich im Benehmen mit der Kammer der Finanzen, hergestellt [4]). Er gelangt sodann durch Vermittelung des Staatsministeriums des Innern, das vorher mit den

1) Es treten also nicht die Districtsgemeinden und unmittelbaren Städte als Mittelglieder dazwischen.

2) Diese Bestimmung will einerseits besagen, daß die gesetzlichen Befreiungen von Ortsgemeindeumlagen auf die Kreisgemeindeumlagen nicht anwendbar sind, andererseits, daß kreisumlagenpflichtig nicht nur jene sind, welche directe Staatssteuern wirklich zu entrichten haben, sondern auch jene, deren Steuerverhältnißzahl lediglich ermittelt und vorgemerkt wird, ohne daß Staatssteuern von ihnen erhoben werden. Der Umfang der Kreisumlagenpflichtigkeit kann nur aus den Vorschriften der Steuergesetze entnommen werden.

3) Seit 1. Januar 1868. Min.-Entschl. vom 15. November 1865, ergangen mit Rücksicht auf das Gesetz vom 10. Juli 1865, die Abkürzung der Finanzperioden betr. Vgl. J. Hock, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern I § 4 Anm. 8 und § 31 Anm. 21.

4) Form.-Verordnung vom 17. December 1825 § 121, Min.-Entschl. vom 6. März 1873 (Fin.-Min.-Bl. S. 46).

Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen sich verständigt, zur Vorlage an den König und von diesem mittelst Entschließung an die Kreisregierung, Kammer des Innern, zurück.

Der Budgetentwurf wird sodann vor Beginn des Jahres, für welches derselbe Geltung erhalten soll, dem Landrathe vorgelegt (Art. 22). Der Landrath hat den Budgetentwurf zu prüfen und die zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Kreisumlagen zu beantragen (Art. 15 a, d).

Der Landrath ist hiebei in folgender Weise gesetzlich gebunden. Die durch das Staatsbudget oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde der Kreisgemeinde zugehenden Zuflüsse, welche für einen gewissen Zweck bestimmt sind, dürfen nur hiefür verwendet werden[1]. Ein Zustimmungsrecht des Landrathes kommt nur in Frage, soweit es sich um die Verwendung solcher Zuflüsse im Einzelnen innerhalb jenes Rahmens handelt[2].

Der Landrath muß ferner alle Ausgaben anerkennen, welche für die rechtlich der Kreisgemeinde obliegenden Leistungen erforderlich sind, und er muß demzufolge die zu deren Deckung nothwendigen Kreisumlagen bewilligen (Art. 15 a, 18 Abs. II). Im Falle der Weigerung ist der König befugt, durch den Landrathsabschied die Erhebung der nöthigen Umlagen anzuordnen.

Unter den Leistungen, welche hier in Rede stehen, kommen vor Allem die gesetzlichen Kreislasten in Betracht. Diese bilden öffentlichrechtliche Verpflichtungen der Kreisgemeinden.

Das Gesetz vom 23. Mai 1846 hat eine Ausscheidung der Kreislasten, jedoch nur gegenüber den Staatslasten vorgenommen. Abgesehen von dem Aufwande für Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds und für den Bedarf des Landrathes (Ausscheidungsges. Art. I Ziff. 1 und 2), den die Kreisgemeinden unter allen Umständen bestreiten müssen, ist die Bedeutung dieser Ausscheidung zunächst eine verneinende. Es wird bezüglich bestimmter Ausgaben gesagt, daß, wenn sie gemacht werden, sie nicht der Staatskasse, sondern der Kreisgemeinde zur Last fallen[3]. Aber letzteres nicht unbedingt. Der Bedarf für die Kreislasten ist nur insoweit aus Kreismitteln zu bestreiten, als er nicht in den Mitteln zunächst verpflichteter Stiftungen, Gemeinden oder Districtsgemeinden seine Deckung findet (Ausscheidungsges. Art. III).

Innerhalb der so umschriebenen Grenzen scheiden sich die Kreislasten in zwei Gruppen: solche Lasten, denen sich die Kreisgemeinden unterziehen müssen, und solche, denen sie sich unterziehen können.

Der Umfang der nothwendigen Kreislasten bestimmt sich durch folgende zwei Sätze:

---

1) Ausscheidungsgesetz vom 23. Mai 1846 Art. VII.

2) Ausscheidungsgesetz Art. VIII, Schulbedarfsgesetz vom 10. November 1861 Art. 6 Abs. II.

3) Das Gesetz zählt diese Kreislasten in Art. I Ziff. 3—6 für alle Kreisgemeinden auf. Es werden genannt:

„3. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbeschulen (Realschulen), dann sonstige Kreisanstalten für Industrie und Cultur,

4. allgemeine Sanitätsanstalten des Regierungsbezirkes, namentlich Kranken-, Gebär- und Irrenhäuser,

5. Kreis-Armen- und Findelhäuser,

6. Kreis-Beschäftigungsanstalten.“ (Vgl. Armenpflegegesetz Art. 41.)

In Ziff. 7 ist die Vermehrung der Kreislasten im Wege des Gesetzes vorgesehen.

Eine solche Vermehrung hat insbesondere durch die in der folgenden Anmerkung aufgeführten Gesetze, durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodencultur (G.-Bl. S. 545) und durch Art. 41 des Armengesetzes vom 29. April 1869 (G.-Bl. S. 1093) stattgefunden. Art. II enthält eine Reihe besonderer Kreislasten für die Pfalz, die zum Theile jetzt weggefallen sind.

Nothwendige Kreislasten sind alle diejenigen Leistungen, zu welchen die Kreisgemeinden durch besondere Gesetze oder Rechtstitel verpflichtet sind (Ausscheidungsges. Art. I Ziff. 7 und Art. V; Landrathsges. Art. 15 d Abs. II)[1].

Für bestehende Anstalten, welche von der Kreisgemeinde erhalten werden, hat letztere solange aufzukommen, als nicht deren Aufhebung mit Zustimmung des Landrathes vom Könige beschlossen wird (Ausscheidungsges. Art. IV).

Abgesehen von den Fällen gesetzlich nothwendiger Kreislasten kann die Verwendung von Kreismitteln selbst für Zwecke, die nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung zu den Kreislasten zählen, und kann insbesondere die Errichtung neuer Anstalten auf Kreiskosten nur mit Zustimmung des Landrathes geschehen (Ausscheidungsgesetz Art. V, Landrathsgesetz Art. 15 d Abs. II).

Eine gesetzliche Kreislastenausscheidung nach unten gegenüber den niederen Gemeindeverbänden ist nur mittelbar insoweit gegeben, als die für letztere geltenden Gesetze diesen Verbänden gewisse Lasten ausdrücklich auferlegen.

Die Grenze des Umfanges der Kreislasten ist übrigens nach oben und unten eine veränderliche. Durch Beschluß des Landrathes mit Genehmigung des Königs können beliebige Ausgaben „wegen ihres Nutzens für das Gesammtinteresse des Regierungsbezirkes oder zur Erleichterung von Districts- und Gemeindelasten“ auf die Kreisgemeinde übernommen werden. Es kann dies insbesondere auch zum Zwecke der Errichtung solcher Anstalten geschehen, die nicht zu jenen gehören, welche gesetzlich ausdrücklich als Kreisanstalten bezeichnet sind (Ausscheidungsgesetz Art. I Ziff. 8).

Der Antrag zu derartigen Ausgaben kann sowohl vom Könige als vom Landrathe ausgehen. Bezüglich der Aufhebung von Anstalten, die infolge dessen errichtet wurden, finden die oben erörterten Bestimmungen gleichmäßig Anwendung.

Die Feststellung des Kreisbudgets und der Kreisumlagen auf Grund der Beschlüsse des Landrathes geschieht mit dem Landrathsabschiede durch den König (Landrathsgesetz Art. 28, Ausscheidungsgesetz Art. 6 Abs. II).

Wenn Ausgaben mehrere Kreisgemeinden berühren und bei den betheiligten Landräthen Anstände sich ergeben, so wird hierüber in den für die einzelnen Kreisgemeinden ergehenden Landrathsabschieden Entscheidung getroffen (Landrathsgesetz Art. 17). Handelt es sich nicht um gesetzlich nothwendige Ausgaben, so kann ein Zwang zur Vereinbarung zwischen den Kreisgemeinden überhaupt nicht geübt werden. Sind die Ausgaben dagegen nothwendige, so entscheidet der König über das Vorhandensein und das Maß der Betheiligung.

Durch die Veröffentlichung des Landrathsabschiedes ist die Ermächtigung zur Erhebung der Kreisumlagen und regelmäßig auch der Staatszuschüsse, sowie zur Verwendung der Kreiseinnahmen für die budgetmäßigen Zwecke gegeben.

Das aufgestellte Kreisbudget bindet die mit seinem Vollzuge betrauten Behörden. Der Landrath und der Landrathsausschuß haben an diesem Vollzuge keinen Antheil, sie

---

1) Gesetzliche Verpflichtungen ergeben sich insbesondere aus folgenden Bestimmungen: 1. Uferschutzgesetz vom 28. Mai 1852 (G.-Bl. S. 577) Art. 2: „An Flüssen, welche der Schiff- oder Floßfahrt dienen, bildet der Uferschutz vorbehaltlich der nach besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen bestehenden Verpflichtungen eine Kreislast . . . .“ 2. Schulbedarfsgesetz vom 10. November 1861 Art. 6 Abs. III: „Reichen auch die Mittel der Kreisschuldotation zur vollständigen Bestreitung der Bedürfnisse eines Kreises nicht aus, so hat der Landrath die entsprechenden weiteren Zuschüsse auf die Dauer der nachgewiesenen und von ihm für begründet erachteten Bedürfnisse aus Kreisfonds zu gewähren“. 3. Schulbedarfsgesetz Art. 8 Abs. III: „Reicht die Jahreseinnahme eines Unterstützungsvereins (für dienstuntaugliche Schullehrer) mit Ausnahme der dem Stammvermögen einzuverleibenden Eintrittsgelder zur Bezahlung des in Abs. I bezeichneten Unterhaltsbetrages nicht aus, so hat der Landrath aus Kreisfonds das Fehlende beizuschießen“.

können nur mit Wünschen und Anträgen auftreten (Landrathsges. Art. 15 l, 33 c). Die Kreisverwaltung wird durch die staatlichen Organe geführt (Art. 29 Abs. IV).

Demgemäß werden auch die Kreisfondsrechnungen von den staatlichen Finanzbehörden gestellt und unterliegen der staatlichen Finanzcontrole (Art. 15 b). Der Landrath ist jedoch befugt, die verbeschiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Kreisumlagen und über Verwaltung der sonstigen Kreisfonds und Kreisanstalten zu prüfen. Die Kreisfondsrechnungen werden ihm daher bei seiner Eröffnung übergeben. Er kann gegen die für die Rechnungslegung und für die Einhaltung des Etats verantwortlichen Behörden bei den zuständigen Staatsministerien Beschwerde erheben (Art. 15 b u. 22 Abs. I).

Der Landrath hat eine Uebersicht über die Rechnungsergebnisse der Kreisfondsrechnungen und des Etats herzustellen, die sogleich nach geschlossener Versammlung durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen ist (Art. 27 Abs. II) [1].

4. Titel.

Die Stiftungen.

§ 89. **Die Rechtsverhältnisse der Stiftungen** [2]) gehören an sich zunächst dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes an. Indessen ist auch das öffentliche Recht an dem Stiftungswesen in soferne betheiligt, als die Entstehung der Stiftungen wie deren Bestand und Verwaltung Gegenstand der staatlichen Obsorge aus öffentlichem Interesse ist und als das Stiftungsvermögen, wenn auch privatrechtlich mit selbständiger Persönlichkeit ausgestattet, doch vielfach seinen Zwecken nach öffentliches Vermögen ist.

Neue Stiftungen bedürfen zur Entstehung königlicher Bestätigung, wodurch sie die Rechtsfähigkeit erlangen [3]).

Bezüglich des Bestandes der Stiftungen enthält die Verfassungsurkunde folgende Bestimmungen.

Tit. IV § 9 gewährleistet „allen Religionstheilen ohne Ausnahme" ihre Stiftungen.

Tit. IV § 10 sodann sagt:

„Das gesammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird . . unter den besonderen Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen und in der Substanz für andere als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen [4]) ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert oder verwendet werden."

Tit. VII § 17 wiederholt: „Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur

---

1) Die Kreisfondshauptrechnung sammt den Nebenrechnungen soll auch an den Landtag gelangen, damit dieser sich davon überzeugen kann, daß die Staatszuschüsse an die Kreisgemeinden bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Ausscheidungsgesetz Art. VI Abs. III, Landrathsgesetz Art. 27 Abs. III.

2) P. v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl. Tübingen 1881, I S. 310 ff.

3) Vgl. Roth a. a. O. und bezüglich der örtlichen Stiftungen Art. 69 der diess., 53 der pfälz. G.-O.: „Neue örtliche Stiftungen bedürfen der königlichen Bestätigung, mit bleibenden Lasten verknüpfte Stiftungszuflüsse jener der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Bezüglich anderer Stiftungszuflüsse kann jährliche Anzeige angeordnet werden. Die Stiftungen erlangen durch die landesherrliche Bestätigung die Rechtsfähigkeit und den verfassungsmäßigen Staatsschutz."

4) Der Begriff ergibt sich aus Ziff. VII der k. Verordnung vom 6. März 1817, die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens betr. (R.-Bl. S. 153), wo es heißt: „Für das Vermögen derjenigen Stiftungen, welche sich nach der Allgemeinheit ihrer Zwecke in die Kategorie von Orts- oder Gemeindestiftungen nicht eignen . . ."

Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke[1]."

Die Verfassungsurkunde ist in dieser Beziehung durch die Gemeindeordnungen (Art. 67, bzw. 51) ergänzt worden, welche die Voraussetzungen regeln, unter denen bei örtlichen Stiftungen[2]) eine Aenderung des Stiftungszweckes eintreten kann.

Ist nemlich der Zweck einer örtlichen Stiftung unausführbar geworden, so kann — und zwar diesseits des Rheines in Gemeinden mit Stadtverfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden unter Zustimmung der Gemeinde-, beziehungsweise Orts-Versammlung — eine Veränderung des speciellen Stiftungszweckes unbeschadet des Hauptzweckes der Stiftung mit Zustimmung der Betheiligten und mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Sind bestimmte Betheiligte nicht bekannt und haben sich auf öffentliche Aufforderung solche nicht angemeldet oder nicht legitimirt, so ist durch die Verwaltungsbehörde ein Vertreter der Stiftungsinteressen aufzustellen, dessen Zustimmung zu erholen ist und, wenn sie ohne genügenden Grund verweigert wird, durch Ausspruch der höheren Instanz ersetzt werden kann.

Die Verwaltung der Stiftungen, soweit dieselben nicht örtliche sind, richtet sich zunächst nach den Stiftungsbestimmungen, Mangels solcher nach besonderer staatlicher Anordnung[3]). Solche Stiftungen stehen unter der Curatel der Kreisregierungen, Kammern des Innern, und der Oberaufsicht der zuständigen Staatsministerien[4]).

Die Districts- und Landräthe haben bezüglich der Districts-, bezw. Kreisstiftungen, soweit solche nicht der Verwaltung einer Religionsgesellschaft unterliegen, ein gesetzliches Recht der Einsicht in deren Verwaltung und der Antragstellung im Interesse der Gemeinde[5]).

Für die Verwaltung der örtlichen Stiftungen, mit Ausnahme der hier außer Betracht bleibenden Cultusstiftungen, sind die Bestimmungen der Gemeindeordnungen (Art. 65 ff., bezw. 49 ff.) maßgebend.

Hiernach steht die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens den Gemeinden oder Ortschaften[6]) zu, wenn nicht durch specielle Gesetze oder die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung angeordnet ist.

Das der Verwaltung der Gemeinden anvertraute Stiftungsvermögen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt und zu keinem anderen als dem Stiftungszwecke verwendet werden.

Dasselbe soll im Grundstocke ungeschmälert erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste thunlichst durch Rentenabmassirung wieder ergänzt werden. Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden.

Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens finden in Ermangelung besonderer gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen die Vorschriften über Verwaltung des Gemeindevermögens Anwendung.

Ebenso gelten auch hinsichtlich der Handhabung der Staatsaufsicht die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten.

---

1) Vgl. auch Verf.-Beil. II § 47.
2) Oertliche Stiftungen sind solche, deren Zweck über den Bezirk einer Ortsgemeinde oder Ortschaft nicht hinausreicht.
3) Verordnung vom 6. März 1817 Ziff. VII.
4) Verordnung vom 6. März 1817 Ziff. VIII, Form.-Verordnung vom 17. December 1825 §§ 69 ff.
5) Districtsrathsgesetz Art. 11 h, Landrathsgesetz Art. 15 c.
6) Letztere können die Verwaltung an die Gemeinde übertragen. Diesſ. G.-O. Art. 153 Abſ. III, pfälz. G.-O. Art. 5.

Sechster Abschnitt.

Die Landesverwaltung.

I. Kapitel.

Die Polizei.

§ 90. **Allgemeines Polizeirecht.** Von der staatlichen Zwangsgewalt gegen die Person im Allgemeinen ist bereits oben[1]) gehandelt und dabei bemerkt worden, daß dieselbe nur auf dem Gebiete der Landesverwaltung zu einem abgeschlossenen Rechtssystem ausgestaltet ist. Sie führt hier den Namen Polizei, mit welchem Ausdrucke früher in der wissenschaftlichen wie in der Gesetzessprache die Verwaltung überhaupt bezeichnet wurde. Die Polizei ist an sich keine materielle Thätigkeit des Staates, sondern eine Form der Staatsthätigkeit, die ihren Inhalt durch die verschiedenen Zwecke bekömmt, denen sie dient. Die Polizei ist diejenige Zwangsgewalt, durch welche der Staat sich und seine Verwaltung sowohl als auch seine Angehörigen vor Gefährdungen durch Menschen schützt.

Nach dem Gegenstande der abzuwehrenden Gefährdung scheidet sich die Polizei in zwei Theile. Insoferne sie den Schutz bestimmter einzelner Zweige der staatlichen Verwaltungsthätigkeit bezweckt, ist sie Verwaltungspolizei, insoferne sie gegen Gefährdungen sich richtet, welche die Sicherheit des Staates oder seiner Angehörigen im Allgemeinen bedrohen, ist sie Sicherheitspolizei. Die erstere ist kein selbständiges Gebiet staatlichen Wirkens, sondern verbindet sich mit den einzelnen Theilen der Verwaltung; nur die Sicherheitspolizei hat einen selbständigen Zweck und erheischt daher eine gesonderte Darstellung.

Für das allgemeine Polizeirecht, in dessen Erörterung hier zunächst einzugehen ist, kann es sich nur darum handeln, die Formen zu betrachten, in welchen die polizeiliche Thätigkeit der Verwaltung sich bewegt, die gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Handhabung der Polizeigewalt im ganzen Bereiche der Verwaltung gleichmäßig gelten.

Diese Bestimmungen sind im Polizeistrafgesetzbuche vom 26. December 1871 enthalten.

Vor Allem kommt hier das polizeiliche Anordnungsrecht in Betracht. Die Verwaltungsverfügungen, welche einen obrigkeitlichen Befehl an die Amtsuntergebenen, ein Gebot oder Verbot enthalten, stehen als Polizeiverfügungen den übrigen Verwaltungsverfügungen gegenüber. Die ersteren und die letzteren unterliegen hinsichtlich ihrer Zulässigkeit einem verschiedenen Grundsatze. Die eigentliche Verwaltungsthätigkeit, die innerhalb der gesetzlichen Schranken die öffentlichen Interessen pflegend wahrnimmt, und daher auch die eigentlichen Verwaltungsverfügungen kommen mit dem Rechtskreise des Einzelnen in keinen Zusammenstoß. Dagegen hat die Polizeiverfügung den Eingriff in den Rechtskreis des Einzelnen geradezu zu ihrem Inhalte. Sie bedarf daher zu ihrer Begründung eines Rechtstitels, der Bezugnahme auf eine bestimmte Rechtsnorm.

---

1) S. 175 ff.

Das bayerische Polizeistrafgesetzbuch erkennt diesen Grundsatz an, wenn es (Art. 1 Abs. III) sagt: Die Zuständigkeit zur Erlassung der zulässigen polizeilichen Anordnungen, Gebote oder Verbote an einzelne Personen oder in bestimmten Fällen richtet sich, soweit das Gesetz nicht hierüber Vorschriften enthält, nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Verordnungen über die Zuständigkeit der Behörden.

Für diese Zuständigkeit ist insbesondere die königliche Verordnung vom 4. Januar 1872 (R.-Bl. S. 25) maßgebend [1]).

Die Polizei reicht mit dem durch die Gerichte geübten Strafzwange nicht aus. Sie bedarf einer selbständigen Zwangsgewalt theils außerhalb des Bereiches der gerichtlichen Strafgewalt theils im Zusammenhange mit derselben.

Unabhängig von der richterlichen Einschreitung sind nach Art. 21 des Polizeistrafgesetzbuches die Behörden der inneren Verwaltung [2]) befugt, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.

Zu diesem Zwecke sind jene Behörden insbesondere berechtigt, die Nichtbefolgung einer Verfügung der bezeichneten Art mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären [3]).

Wird nach Verhängung der Ungehorsamsstrafe der erneuerten Verfügung der Behörde nicht Folge geleistet, so ist diese befugt, die Ungehorsamsstrafe wiederholt anzudrohen und in angemessener Frist als verwirkt zu erklären, soferne zur Durchführung des Vollzuges weder ein sonstiges Zwangsmittel [4]) noch die folgende Vollstreckungsmaßregel anwendbar ist.

Unterläßt nemlich Jemand innerhalb der dafür bestimmten Frist dasjenige zu thun, was ihm durch eine Verfügung der oben bezeichneten Art von der zuständigen Behörde auferlegt ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihr festgestellten Kostenaufwand, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadensersatze, von demselben zu erheben.

Gegen die Androhung oder Vorkehrung all dieser Vollzugsmaßregeln ist Beschwerde an die höheren Stellen zulässig. In dringenden Fällen haben solche Beschwerden keine aufschiebende Wirkung.

Enthält ein Gesetz eine Mehrheit von Anordnungen, und ist in demselben nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so finden die dargelegten Bestimmungen auf die nicht mit Strafe bedrohten Anordnungen dieses Gesetzes Anwendung.

Die zuständige Polizeibehörde ist ferner nach Art. 20 des Polizeistrafgesetzbuches befugt, in Fällen, welche mit Strafe gesetzlich bedroht sind, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, vorläufig einzuschreiten.

---

1) Vgl. noch für München Verordnung vom 2. Oktober 1869, worüber oben S. 133.

2) Der Begriff der inneren Verwaltung deckt sich nicht ganz mit dem der Landesverwaltung. Behörden der inneren Verwaltung sind nur jene, welche den beiden Staatsministerien des Innern unterstehen, nicht z. B. die Behörden der staatlichen Verkehrsanstalten.

3) Und zwar die Bürgermeister und Gemeindeausschüsse der Gemeinden mit Landgemeindeverfassung in den Landestheilen rechts des Rheins und die Bürgermeister der Landgemeinden der Pfalz bis zu 6 Mark, die Bürgermeister und Magistrate der einem Bezirksamte untergeordneten Städte und Märkte der Landestheile rechts des Rheins und die Bürgermeister der Städte in der Pfalz bis zu 9 Mark und die übrigen Magistrate, Bürgermeister und Behörden der inneren Verwaltung bis zu 45 Mark. Die von einer Gemeindebehörde verfügten Ungehorsamsstrafen fließen in die Casse der betreffenden Gemeinde.

4) In bestimmten Fällen besteht auch ein Recht der Zwangsvorführung, der Festnahme, der zwangsweisen Entfernung, der Einstellung (Inhibirung).

In allen Fällen, in welchen die Einziehung einzelner Sachen gesetzlich zulässig ist, hat sie das Recht, letztere mit vorläufigem Beschlage zu belegen.

Sie hat die Befugniß, in jenen Fällen, in welchen die Gesetze bestimmen, daß die Schließung einer Anstalt im Strafurtheile auszusprechen ist oder für zulässig erklärt werden kann, diese Schließung als vorläufige Maßregel zu verfügen, darf jedoch dieselbe nicht über acht Tage fortsetzen, wenn der Richter nicht die Fortdauer als zulässig erklärt hat.

Unterläßt Jemand, dasjenige zu thun, was ihm unter Strafe gesetzlich zu thun geboten ist, so steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, diese Handlung statt seiner vornehmen zu lassen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand kann jedoch von dem Ungehorsamen nur auf Grund eines richterlichen Urtheils zwangsweise beigetrieben werden.

War die vorläufig getroffene Maßregel nicht gerechtfertigt, so bleibt dem Freigesprochenen der allenfallsige Anspruch auf Schadensersatz vorbehalten.

Die Polizeimaßregeln können endlich der gerichtlichen Verurtheilung nachfolgen.

Allgemeiner Art ist nachstehende Vorschrift des Art. 16 des Polizeistrafgesetzbuches: Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Zeit dasjenige zu thun, was ihm auf Grund eines wegen einer Uebertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheils durch die zuständige Polizeibehörde auferlegt worden ist, so ist Letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen, und, vorbehaltlich seiner Verpflichtung zum Ersatze des etwa verursachten Schadens, den von ihr festgestellten Kostenaufwand von demselben beizutreiben.

Die besonderen polizeilichen Maßnahmen, welche an eine gerichtliche Verurtheilung sich anreihen können, sind theils solche, die vom Strafgerichte erkannt und von der Verwaltungsbehörde lediglich vollzogen werden, theils solche, zu welchen das Strafgericht durch sein Urtheil die Ermächtigung ertheilt hat, theils endlich solche, die auf Grund der bloßen Thatsache der Verurtheilung wegen gewisser Handlungen ergriffen werden können. Alle diese Maßregeln liegen auf dem Gebiete der Sicherheitspolizei.

Die polizeiliche Zwangsgewalt muß sich im äußersten Falle auch in der Anwendung körperlicher Gewalt äußern, um passiven wie activen Widerstand zu brechen. Selbstverständlich gilt der Satz vim vi repellere licet auch für die Polizeiorgane. Aber dieses Nothwehrrecht genügt nicht. Der Polizei muß ein Mittel überlegener Gewalt zu Gebote stehen, sie bedarf des Waffenrechtes.

Zu diesem Ende besitzt die Polizei als regelmäßiges Organ ihrer Waffengewalt eine militärisch eingerichtete Sicherheitstruppe, die Gendarmerie.

Die Anrufung des Beistandes des Heeres tritt nur als außerordentliches Mittel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, demnach als Mittel der Sicherheitspolizei ein. Hiervon ist also später zu handeln.

Die Einrichtung der Gendarmerie in ihrer jetzigen Gestalt geht, wenn auch Bayern schon im vorigen Jahrhunderte militärisch organisirte Sicherheitscorps kannte [1]), auf das Gendarmerieedict vom 10. October 1812 [2]) zurück.

Die Gendarmerie nimmt eine Doppelstellung ein. Sie hat militärische Disciplin und Verfassung, ein militärisches Obercommando, das Gendarmerie-Corps-Commando, und militärische Befehlshaber. Nach der militärischen Seite untersteht sie dem Kriegsministerium. In Bezug auf Anordnung und Leitung ihres Dienstes dagegen ist sie den Behörden der sog. innern Verwaltung: dem Staatsministerium des Innern, den Kreis-

1) Vgl. Seydel, bayer. Staatsrecht I S. 80 ff.
2) Seydel a. a. O. I S. 250 ff.

regierungen, Kammern des Innern, und den Districtsverwaltungsbehörden (Bezirksämter, Polizeidirection München) unterstellt.

Die Organisation der Gendarmerie beruht dermalen auf den königlichen Verordnungen vom 24. Juli, 12. August und 19. December 1868 (R.-Bl. S. 1385, 1529, 2495) für die Landestheile diesseits des Rheins mit Ausnahme von München, für München und für die Pfalz.

Die Gendarmerie ist in 9 Compagnien, eine für München und je eine für die acht Regierungsbezirke, dann in Brigaden, je für einen Amtsbezirk, und Stationen gegliedert. Das Staatsministerium des Innern bestimmt die Vertheilung.

Die Aufgabe der Gendarmerie beschränkt sich nicht auf die Anwendung der polizeilichen Waffengewalt. Sie hat die Civilbehörden überhaupt in der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sowie in Handhabung der bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Zu ihrem ordentlichen Dienste gehört insbesondere der Patrouillendienst.

Das Waffenrecht der Gendarmerie besteht in folgenden Fällen:

1. wenn gegen sie ein gewaltsamer Angriff gemacht wird oder unmittelbar droht,

2. wenn ihr Widerstand entgegengesetzt wird, der nur durch Anwendung der Waffe gebrochen werden kann,

3. wenn die ihr anvertrauten Personen, Wachen oder Posten auf keine andere Weise zu vertheidigen sind.

Die Waffe soll übrigens thunlichst erst nach vorgängiger Androhung und es soll das Seitengewehr gebraucht werden, wo der Zweck ohne Schußwaffe erreicht werden kann.

Die Aufstellung des erforderlichen örtlichen Polizeipersonals ist nach den Gemeindeordnungen Pflicht der Gemeinden [1]). Außerdem sind die Gemeindebehörden berechtigt, Gemeindedienste zur Uebernahme der Sicherheitswache anzuordnen [2]).

§ 91. **Die höhere Sicherheitspolizei.** Man pflegt die Sicherheitspolizei [3]) in höhere und niedere oder Einzelsicherheitspolizei einzutheilen. Unter der ersteren ist jene zu verstehen, bei welcher es sich um Abwendung von Gefahren handelt, die von einer Mehrheit von Personen oder von der Einwirkung auf eine Mehrheit von Personen drohen, unter der letzteren jene, die sich gegen die einzelne sicherheitsgefährliche Persönlichkeit richtet.

Zur höheren Sicherheitspolizei im angegebenen Sinne gehört die Polizei der Vereine, Versammlungen und Volksbewegungen, dann der Presse; die Einzelsicherheitspolizei umfaßt die Vorschriften über Controle und Beschränkungen der Bewegung des Einzelnen, sowie die Waffenpolizei u. s. w.

Das Recht der Vereine und Versammlungen ist durch Gesetz vom 26. Februar 1850 (G.-Bl. S. 53) geregelt [4]). Die polizeilichen Beschränkungen dieses Gesetzes finden nach dessen Art. 26 keine Anwendung „auf die durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, sowie auf die Vorberathungen von Mitgliedern dieser Versammlungen während der Dauer ihrer Sitzungen, dann auf Wahlvorversammlungen der Wahlmänner und Urwähler für den Landtag, (den Reichstag) [5]),

1) Vgl. oben S. 133. 2) P.-St.-G.-B. Art. 29.

3) Vgl. Seydel, die Sicherheitspolizei in G. Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, 2. Aufl. Tübingen 1885, III S. 759 ff. Die gerichtliche Polizei fällt, wenn sie sich auch der „Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes" (R.-G.-V.-G. § 153) als ihrer Organe bedient, nicht in das Bereich dieser Darstellung.

4) Commentar von Pözl in Dollmann's Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, Th. II Bd. 4 Heft 2. Vgl. auch Vogel S. 168 ff. Vollzugsvorschriften vom 3. März 1850 bei K. Weber, neue Gesetz- und Verordnungensammlung IV S. 86.

5) Vgl. Reichstagswahlgesetz vom 31. Mai 1869 § 17.

die Kreis- oder Gemeindevertretung nach erlassenem Wahlausschreiben"; ferner nicht auf Handels-, Erwerbs- u. dgl. Gesellschaften.

1. Das Vereinspolizeirecht geht von dem Grundsatze aus, daß die Staatsangehörigen und daher auch die Reichsangehörigen, soweit nicht strafgesetzliche Verbote gewisser Vereine (R.-St.-G.-B. §§ 128, 129) oder Vorschriften des öffentlichen Dienstrechtes (Vereinsges. Art. 27, 28) [1]) entgegenstehen, das Recht haben, ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß Vereine zu bilden (Vereinsges. Art. 11).

Bezüglich der polizeilichen Behandlung scheidet das Gesetz politische und nicht politische Vereine.

Für die ersteren ist Folgendes bestimmt (Ges. Art. 14 ff.):

Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind verpflichtet, Vorsteher zu wählen, und diese haben Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereines binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, alle Abänderungen aber binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen, der Districtsverwaltungsbehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Verlangen jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Frauen und Minderjährige können weder Mitglieder politischer Vereine sein, noch den Versammlungen derselben beiwohnen.

Auf Versammlungen solcher Vereine finden die Bestimmungen des Versammlungsrechts Anwendung. Insbesondere liegt den Vorstehern der Vereine die vorgängige Anzeige bei der Districtsverwaltungsbehörde bezüglich aller Versammlungen ob, für welche Zeit und Ort nicht bereits satzungsmäßig feststehen.

Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit andern in der Art in Verbindung zu treten, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen der andern unterworfen oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden.

Den politischen Vereinen ist untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder andern Erlassen der öffentlichen Behörden zu fassen.

Die polizeiliche Schließung von Vereinen kann [2]) verfügt werden,

1. wenn dieselben vereinsgesetzlichen Bestimmungen zuwider handeln [3]),
2. wenn dieselben die religiösen, sittlichen oder gesellschaftlichen Grundlagen des Staats zu untergraben drohen, endlich
3. wenn ihre Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen.

In dem letztern Falle haben die Gerichte, welchen die verfügte Schließung des Vereins binnen acht Tagen anzuzeigen ist, über die Fortdauer der Schließung zu entscheiden [4]).

In den übrigen Fällen ist gegen die polizeilich verhängte Schließung der Verwaltungsrechtsweg eröffnet [5]). Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. Die Schließung eines Vereins ist öffentlich bekannt zu geben.

Bestimmungen über politische Vereine enthält auch das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351). Die dort genannte Landespolizeibehörde ist für Bayern die Kreisregierung, Kammer des Innern.

---

1) Vgl. auch Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 49.
2) Von „jeder Polizeistelle oder Behörde".
3) Näher umschrieben in Art. 19 Ziff. 1—4.
4) Vgl. hieher Vereinsgesetz Art. 20 ff. mit Ausf.-Ges. vom 18. August 1879 zur R.-St.-P.-O. Art. 2 Ziff. 9 und Art. 84.
5) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 6, Art. 9.

Hinsichtlich der nicht politischen Vereine gilt (Art. 12, 13) Folgendes.

Vereine, deren Zweck sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Sobald ein nicht politischer Verein zugleich politische Zwecke zu verfolgen oder in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, unterliegt er allen Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

2. Bezüglich des Versammlungsrechtes gilt der Grundsatz (Art. 1): Alle Staats- und Reichsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht [1]).

Die polizeilichen Vorschriften des Gesetzes beziehen sich vor Allem auf die Versammlungen im Freien. So lange der Landtag versammelt ist, dürfen innerhalb der Entfernung von sechs Stunden von dem Orte seines Sitzes Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden (Art. 10).

Hievon abgesehen können Versammlungen, welche unter freiem Himmel abgehalten werden sollen, bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch schriftlichen Erlaß der Districtsverwaltungsbehörde verboten werden.

Zu Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen, sowie zu öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften hat der Unternehmer, Leiter oder Ordner die Zustimmung der betreffenden Gemeindebehörde zu erholen und sodann die Genehmigung der Districtsverwaltungsbehörde nachzusuchen, welche den Bescheid möglichst schleunig und spätestens am folgenden Tage schriftlich zu ertheilen hat [2]) (Art. 4, 5).

Hinsichtlich der politischen Versammlungen gilt Folgendes: Wer zu einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, öffentliche oder allgemeine Einladungen erläßt, und wer den Platz zu deren Abhaltung einräumt, ist verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und ohne Säumniß der Districtsverwaltungsbehörde Nachricht zu geben hat.

Alle Einladungen oder Aufforderungen zu solchen Versammlungen, mögen sie in öffentlichen Anschlägen enthalten, oder in öffentlichen Blättern eingerückt, oder sonst durch Schrift oder Druck verbreitet sein, müssen mit den Unterschriften derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen werden.

Auch hier greift das Socialistengesetz mit einer Mehrzahl schärferer sicherheitspolizeilicher Vorschriften ein.

Das Gesetz beschäftigt sich weiterhin auch mit der Handhabung der Ordnung in den Versammlungen (Art. 5—9).

Die Leiter einer Versammlung haben für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes zu sorgen. Sie haben Sprechern, welche durch ihren Vortrag das Gesetz verletzen oder zu Gesetzesverletzungen auffordern, das Wort zu entziehen, und, wenn ihren Anordnungen zur Aufrechthaltung des Gesetzes keine Folge gegeben wird, die Versammlung aufzuheben.

Die Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung einen oder zwei Polizei-

1) Vorbehalt des Dienstrechts Art. 27, 28.

2) Herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen dieser Bestimmung nicht.

beamte oder durch besondere Abzeichen erkennbare Abgeordnete zu senden, denen ein angemessener Platz einzuräumen ist.

Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind befugt, zu verlangen, daß Versammlungen, in denen Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert werden, mittels welcher zu Gesetzesverletzungen aufgefordert oder aufgereizt wird, sofort durch die Ordner oder Leiter aufgehoben werden. Wird dem Verlangen der Abgeordneten der Polizeibehörde nicht augenblicklich entsprochen, so erklären diese die Versammlung für aufgelöst und alle Anwesenden sind verpflichtet, sich sogleich zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und einer wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden [1]).

3. Die Polizei der Volksbewegungen beruht auf dem Gedanken, daß außerordentliche Gefahren für die Sicherheit des Staates mit außerordentlichen Mitteln zu bekämpfen sind. Dabei scheiden sich naturgemäß jene Fälle, wo es sich um Unterdrückung einer aufrührerischen Bewegung von vorübergehender Natur handelt, und jene, wo einer zuständlich gewordenen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit entgegen zu wirken ist.

Was die ersteren Fälle anlangt, so kommen besondere Bestimmungen nicht in Frage, so lange die Polizeibehörden mit ihren gewöhnlichen Machtmitteln ausreichen zu können glauben. Anders dann, wenn die Zuhilfenahme der bewaffneten Macht veranlaßt erscheint.

Die Verfassungsurkunde (Tit. IX § 6) sagt hierüber lediglich: „Die Armee handelt gegen den äußeren Feind und im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird" [2]).

Eine gesetzliche Regelung des Einschreitens der bewaffneten Macht zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist erst durch das Gesetz vom 4. Mai 1851 (G.-Bl. S. 9) erfolgt [3]).

Dieses Gesetz bestimmt: Wenn die zuständige Civilbehörde zur Erhaltung der inneren Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung die bewaffnete Macht aufbietet, so muß das Aufgebot schriftlich erfolgen. In Nothfällen kann dasselbe mündlich gestellt, muß aber sobald als möglich schriftlich wiederholt werden.

Die Militärbehörde hat zu bestimmen, in welcher Stärke und aus welchen Waffengattungen die bewaffnete Macht abgeordnet werden soll.

Bevor die wirkliche Einschreitung der bewaffneten Macht erfolgt, sind die Zusammengerotteten durch einen Abgeordneten der Civilbehörde dreimal im Namen des Gesetzes zum ruhigen Auseinandergehen aufzufordern [4]). Können die Aufforderungen nicht durch einen Abgeordneten der Civilbehörde erfolgen, so sind sie durch eine von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht abzuordnende Militärperson vorzunehmen.

Jeder Aufforderung geht, insoweit es möglich ist, ein Signal voraus.

Bleibt auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg, so hat die bewaffnete Macht von ihrer Waffe den erforderlichen Gebrauch zu machen. Die Art und Dauer dieses Gebrauches hat der Befehlshaber, unter eigener Verantwortlichkeit, allein zu bestimmen.

Auch ohne Signal und Aufforderung, bezw. ohne deren Wiederholung, ist die bewaffnete Macht zu dem erforderlichen Gebrauche der Waffen befugt, wenn die Zusammengerotteten

1) Der Verwaltungsrechtsweg ist hier nicht eröffnet.

2) Art. 66 der Reichsverfassung gilt für Bayern nicht.

3) Der strafrechtliche Theil des Gesetzes ist durch das R.-St.-G.-B. beseitigt. Vgl. Art. 2 Ziff. 13 des Vollzugsgesetzes vom 26. December 1871 zum R.-St.-G.-B.

4) Der Abgeordnete der Civilbehörde soll in seiner Amtstracht erscheinen, oder doch mit einer weißen Schärpe ausgezeichnet sein.

1. auf die bewaffnete Macht eindringen, oder dieselbe auf irgend eine Weise angreifen oder
2. Barricaden errichten oder
3. in öffentliche oder Privatgebäude eindringen oder einzudringen suchen oder
4. Gewaltthaten an Personen verüben, oder
5. fremdes Eigenthum gewaltsam wegnehmen, beschädigen oder zerstören.

Von den Waffen kann in allen Fällen auch gegen denjenigen der erforderliche Gebrauch gemacht werden, welcher sich der Entwaffnung oder Verhaftung mit Gewalt widersetzt.

Personen, welche auf dem Wege zum Ort der Zusammenrottung betreten werden, können zurückgewiesen, und, wenn sie bewaffnet sind, entwaffnet und zu Haft gebracht werden.

Auch nach erfolgter Wiederherstellung der Ordnung hat die bewaffnete Macht zu den nothwendigen Verhaftungen, sowie zur Ablieferung der Gefangenen mitzuwirken[1]).

Die äußerste Maßregel der höheren Sicherheitspolizei ist die Verhängung des Standrechts (Belagerungsstandes, Kriegszustandes).

Was Artikel 68 der Reichsverfassung hierüber bestimmt, gilt für Bayern nicht. Der Bündnißvertrag mit Bayern vom 23. November 1870 Abschnitt III § 5 Ziff. VI. sagt außerdem:

„Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch Bundesgesetz geregelt“.

Das etwa ergehende Reichsgesetz wird jedoch, da das Recht, den Belagerungsstand zu verkünden mit dem kaiserlichen Oberbefehle zusammenhängt, der Bayern gegenüber nur im Kriege besteht, dieses Recht für Friedenszeiten Bayern belassen müssen.

Das hienach noch geltende bayerische Recht scheidet den militärischen Belagerungsstand, für welchen die Militär-Strafgerichtsordnung[2]) maßgibt, und den bürgerlichen Belagerungsstand, das Standrecht.

Bestimmungen über den letzteren sind nur für die Landestheile diesseits des Rheines in zureichender Weise getroffen[3]). Sie sind in Theil II Art. 441—446 des Strafgesetzbuches von 1813[4]) enthalten und haben durch Art. 3 Ziff. 12 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Reichs-Strafprozeßordnung einige Aenderungen erfahren.

Standrecht kann angeordnet werden:

1. in allen Fällen, in welchen sich eine Menschenmenge zu hochverrätherischen Unternehmungen (§§ 80—82 des R.-St.-G.-B.) sowie zu Verbrechen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§ 105) zusammenrottet oder der Thatbestand der Verbrechen des Aufruhrs (§ 115), des Auflaufs (§ 116), des Landfriedensbruchs (§ 125) begründet ist, sofern die verbrecherische Unternehmung an Umfang oder

1) Die Kosten des Einschreitens der bewaffneten Macht und der Ersatz des durch Aufläufe verursachten Schadens obliegen regelmäßig der betreffenden Gemeinde. Ges. vom 12. März 1850 (G.-Bl. S. 73) für die Landestheile diesseits des Rheins und vom 10. Vendémiaire IV für die Pfalz; Ges. vom 4. Mai 1851 Art. 14; Ausf.-Ges. zur R.-C.-P.-O. vom 23. Februar 1879 Art. 10. Diesf. G.-O. Art. 59, pfälz. G.-O. Art. 43.

2) M.-St.-G.-O. vom 29. April 1869 (mit Novellen vom 28. April und 27. September 1872). Dazu Verordnung vom 19. August 1813 (R.-Bl. S. 1049), Reichsgesetz vom 22. April 1871 § 7.

3) Wegen der Pfalz siehe A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl., I S. 694.

4) Vgl. R.-G.-B.-G. § 16.

Hartnäckigkeit soweit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann;

2. wenn in gewissen Gegenden Mord, Raub, Brandlegung ungewöhnlich überhand nehmen, vorzüglich aber, wenn sich ganze Banden zu solchen Verbrechen vereinigt haben und die ordentlichen Mittel zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit fruchtlos geblieben sind.

Im Falle eines Aufruhrs hat die Kreisregierung im Einverständnisse mit dem Oberlandesgerichte, oder auch, wenn höchste Gefahr auf dem Verzuge haftet, für sich allein zu erklären, daß die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei.

Wegen Mordes, Raubes oder Brandlegung kann das Standrecht nur auf Antrag der Kreisregierung, nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Oberlandesgerichtes und nach Vernehmung des Staatsraths vom Könige angeordnet werden.

Die Wirkung des Standrechtes ist, daß für die Bezirke und für die Verbrechen, für welche das Standrecht verkündet ist, an die Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Gerichtsbarkeit der Standgerichte [1]) und daß an Stelle der ordentlichen Strafen die Strafe des Erschießens für Urheber und Gehilfen tritt.

Sobald die nöthigen Ernennungen und Vorbereitungen geschehen sind, wird an dem Orte und in den Districten, für welche das Standrecht bestellt wurde, unter Trommelschlag oder Trompetenschall die eingetretene Wirksamkeit des Standrechts verkündet.

Das Standrecht besteht solange, als es nicht durch die Behörden, von welchen es angeordnet worden, für aufgehoben erklärt wird.

Das Standgericht kann jedoch, wenn der Zweck des Standrechts erreicht scheint, seine Thätigkeit vorläufig einstellen, sie aber veranlaßten Falles mit Beschluß von vier Stimmen Mehrheit und Zustimmung des Staatsanwaltes wieder aufnehmen.

Zu erwähnen ist hier auch noch der sog. kleine Belagerungsstand nach § 28 des Socialistengesetzes [2]).

4. Bezüglich der Preßpolizei [3]) sprach Tit. IV § 11 der bayerischen Verfassungsurkunde den Grundsatz aus: „Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besonderen Edictes gesichert". Die Regelung der Preßpolizei war in der dritten Beilage zur Verfassungsurkunde enthalten [4]). An die Stelle dieses Edictes trat unterm 4. Juni 1848 ein neues (G.-Bl. S. 89), an welches sich ein Preßstrafgesetz, das Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 (G.-Bl. S. 85) anschloß [5]).

Nachdem bereits erhebliche Theile dieser Gesetze durch die spätere Landesgesetzgebung (Strafgesetzgebung von 1861, Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868, Art. 2 Ziff. 8 des

---

1) Fünf Mitglieder, davon drei Mitglieder eines Land- oder Oberlandesgerichtes und zwei Offiziere von mindestens Hauptmannsrang. Der älteste Civilrichter ist Vorsitzender. Es wird ein Protokollführer und ein Staatsanwalt aufgestellt. Die Ernennungen geschehen durch den Regierungspräsidenten benehmlich mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten.

Das Verfahren ist summarisch. Der Urtheilsspruch erfordert eine Mehrheit von vier Stimmen, andernfalls geht die Sache an das ordentliche Gericht.

Das Todesurtheil, gegen welches weder Rechtsmittel noch Gnadenweg gegeben ist, ist binnen zwei Stunden zu vollziehen.

2) Dazu Reichsgesetz vom 31. Mai 1880 (R.-G.-Bl. S. 117) § 1.

3) Vgl. Vogel S. 153 ff.

4) Ueber das frühere Recht s. Seydel, bayer. Staatsrecht I S. 52 ff., 116, 118, 123, 157 Anm. 3, 229, 304 f.

5) Darüber Brater bei Dollmann, die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, Th. III Bd. I S. 1 ff.

Einf.-Ges. vom 26. December 1871 zum R.-St.-G.-B.) Aenderungen erlitten hatten, hat das Reich theils in der Gewerbeordnung theils im Reichs-Preßgesetze vom 7. Mai 1874 die Verhältnisse der Presse nahezu vollständig geregelt. Durch das Ausführungsgesetz zur Reichs-Strafprozeßordnung vom 18. August 1879 Art. 2 Ziff. 9 wurde dann das Gesetz vom 17. März 1850 als aufgehoben erklärt und es wurden zugleich in den Art. 12—14 des genannten Ausführungsgesetzes einige preßpolizeiliche Bestimmungen getroffen [1]).

Mehrere preßpolizeiliche Bestimmungen finden sich auch im Socialistengesetze.

Da die Preßpolizei hienach im Wesentlichen reichsrechtlich geordnet ist, bleibt im Rahmen dieser Darstellung des bayerischen Landesrechtes nur Nachstehendes zu bemerken.

Es bestehen folgende preßpolizeiliche Bestimmungen des Landesrechtes:

Strafbar ist, „wer den Verordnungen zuwiderhandelt, durch welche die Staatsregierung bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege den Verkehr mit feindlichen Ländern oder feindlich besetzten Theilen des Staats- oder Reichsgebietes verboten, beschränkt oder geregelt, die Sammlung von Nachrichten, die Verbreitung oder Veröffentlichung gewisser Mittheilungen sowie die Erlassung gewisser Aufforderungen untersagt oder beschränkt oder ähnliche mit der Kriegsgefahr im Zusammenhange stehende Maßregeln angeordnet hat," soferne nicht die in §§ 15 und 18 des Reichspreßgesetzes enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen haben [2]).

Strafbar ist ferner, „wer ohne polizeiliche Erlaubniß auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Bekanntmachungen, Plakate oder Aufrufe anschlägt, anheftet, ausstellt oder öffentlich unentgeltlich vertheilt, desgleichen wer ohne solche Erlaubniß eine der angeführten Handlungen vornehmen läßt."

Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche diesen Bestimmungen entgegen öffentlich verbreitet wird, vorläufig mit Beschlag zu belegen. Es muß jedoch längstens innerhalb 8 Tagen das strafrichterliche Verfahren eingeleitet werden [3]).

Die Preßpolizei wird in erster Instanz von den Districtsverwaltungsbehörden, in München von der Polizeidirection, in den übrigen Kreishauptstädten und den unmittelbaren Städten durch königliche Commissäre, bezw. Bezirksämter gehandhabt [4]).

§ 92. **Die Einzelsicherheitspolizei.** Das Reichsgesetz vom 1. November 1867, welches den Grundsatz der Freizügigkeit für die Deutschen innerhalb des Bundesgebiets ausspricht, hat der Einzelsicherheitspolizei ausdrücklich das nothwendige Gebiet ihrer Thätigkeit gewahrt. Es läßt die reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über Fremdenpolizei und über die sicherheitspolizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen unberührt [5]).

---

1) Die Ansicht Vogel's S. 156 Anm. 5, daß auch das Preßedict vom 4. Juni 1848 (abgesehen von § 4 und theilweise § 8) als aufgehoben zu erachten sei, ist zweifellos richtig.

2) Ausf.-Ges. vom 18. August 1879 zur R.-St.-P.-O. Art. 6, Reichspreßgesetz § 30 Abs. I.

3) Angef. Ausf.-Ges. Art. 12, 13; Preßedict vom 4. Juni 1848 § 8; Reichspreßgesetz § 30 Abs. II. — Vgl. auch P.-St.-G.-B. Art. 37 (Ausrufen rc.).

4) Diess. G.-O. Art. 97, 98; Verordnung vom 2. Oktober 1869 (R.-Bl. S. 1881), Bekanntmachung vom 29. Juni 1869 (R.-Bl. S. 1099). Ueber die Zuständigkeiten beim Vollzuge des Socialistengesetzes Min.-Entschl. vom 23. Oktober 1878 (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern S. 321) Ziff. 1, 3.

5) Freizügigkeitsgesetz §§ 10 und 12 Abs. II; §§ 3 und 12 Abs. I. Nach Ziff. III des Schlußprotokolls zum Bündnißvertrage mit Bayern vom 25. November 1870 (vgl. Reichsverfassung Art. 3 Abs. IV, Freizügigkeitsgesetz § 7) ist im Verhältnisse zwischen Bayern und den übrigen Bundesstaaten die Gothaer Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen vom 15. Juli 1851 (R.-Bl. S. 1396) in Kraft geblieben. § 1 des Vertrages stellt den Grundsatz auf, daß jede Regierung verpflichtet sei, ihre Staatsangehörigen sowie ihre vormaligen Staatsangehörigen, solange sie nicht Angehörige des andern Staates geworden sind, auf dessen Verlangen wieder zu übernehmen. Sodann werden Regeln hinsichtlich der Uebernahme solcher Personen aufgestellt, die keinem der ver-

Die Fremdenpolizei umfaßt das Anmeldewesen, welches landesrechtlich, und das Paßwesen, welches reichsrechtlich geregelt ist.

Nach Art. 44 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 hat, wer sich in einer fremden Gemeinde aufhält[1]), binnen 8 Tagen nach der Ankunft hievon der Ortspolizeibehörde (in München Polizeidirection) nach Maßgabe der ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften Anzeige zu erstatten[2]).

Hinsichtlich des Paßwesens ist das Reichsgesetz vom 12. Oktober 1867 maßgebend[3]).

Die sicherheitspolizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen bestehen in Aufenthaltsverboten (Reichs-, Landes- und Ortsverweisungen) und in Aufenthaltsanweisungen.

Die zwei schärfsten Formen sicherheitspolizeilicher Aufenthaltsbeschränkungen sind die Stellung unter Polizeiaufsicht (R.-St.-G.-B. §§ 38, 39) und die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde (R.-St.-G.-B. §§ 361, 362)[4]).

Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird in Bayern nach § 1 der Verordnung vom 4. Januar 1872 (R.-Bl. S. 25) von der Districtsverwaltungsbehörde angeordnet.

Im Falle der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ist die Districtsverwaltungsbehörde (angef. Verordnung § 7) befugt, den Verurtheilten bis zu zwei Jahren in einem Arbeitshause unterzubringen[5]). Die Arbeitshäuser, deren jedes einen bestimmten Einlieferungsbezirk hat, unterstehen dem Staatsministerium des Innern[6]).

Eine weitere reichsrechtliche Aufenthaltsbeschränkung ergibt sich nach § 22 des Socialistengesetzes.

Im Uebrigen ist für die Zuläßigkeit polizeilicher Aufenthaltsbeschränkungen gegen Reichsangehörige § 3 mit § 12[7]) des Freizügigkeitsgesetzes maßgebend.

In § 3 ist Folgendes ausgesprochen:

„Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettels oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind,

---

tragschließenden Staaten jemals angehört haben, aber in einem derselben sich nach erreichter Volljährigkeit 5 Jahre lang zuletzt aufhielten oder verheirathet oder geboren sind oder thatsächlich sich befinden. Weiter wird über die Verhältnisse der Familienangehörigen solcher Personen Bestimmung getroffen, endlich das Ausweisungsverfahren und die schiedsrichterliche Entscheidung entstehender Streitigkeiten geordnet.

Vgl. über das Nähere Weber, neue Gesetz- und Verordnungensammlung IV S. 268 ff., Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 2. Aufl., II S. 29 ff.

1) Ausgenommen sind Staatsangehörige, die auf Grund öffentlicher Anstellung oder in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht sich in der Gemeinde aufhalten.

2) Zuwiderhandlung ist mit Geldstrafe bis zu 18 Mark bedroht.

Das Polizeistrafgesetzbuch läßt außerdem zu: oberpolizeiliche Vorschriften über Fremdenanzeige durch Gastwirthe und Herberggeber und ortspolizeiliche Vorschriften über Fremdenbeherbergung durch andere Personen (Art. 46), Verordnungen und ortspolizeiliche Vorschriften über die Anzeige der Aufnahme und Entlassung von Gewerbsgehilfen ꝛc., Fabrikarbeitern und Taglöhnern, die nicht am Orte seßhaft sind (Art. 49). — Vgl. auch Art. 50 (Anzeige von Wohnungsmiethern), 107 (Anzeige in Bezug auf Dienstboten).

3) Ueber den Vollzug in Bayern siehe W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung ꝛc., 2. Aufl., II S. 63 ff.

4) Dazu W. Krais a. a. O. II S. 13 ff.

5) Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten findet nicht statt.

6) Bezüglich der Erziehungs- und Besserungsanstalten für jugendliche Personen (R.-St.-G.-B. § 56) siehe W. Krais a. a. O. II S. 16 ff.

7) § 12 sagt: Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen als den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen ist unzuläßig.

kann der Aufenthalt in jedem andern Bundesstaate von der Landespolizeibehörde (Districtsverwaltungsbehörde) verweigert werden."

Das hiernach vorbehaltene Landesrecht ist in den Artikeln 43, 45 Ziff. 5, 6, 9 und 46—49 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt (Art. 43 und 45 Ziff. 5, 6 in der Fassung der Novelle vom 23. Februar 1872) enthalten. Hiernach kann auf Grund gewisser strafgerichtlicher Verurtheilungen, dann von Entlassungen aus dem Unterrichte oder der Lehre Gemeindefremden der Aufenthalt in einer Gemeinde auf 2 Jahre, bezw. 1 Jahr von der Districtsverwaltungsbehörde (in München der Polizeidirection) untersagt werden. Das Aufenthaltsverbot kann auch auf benachbarte Gemeindebezirke erstreckt werden, wenn ohne solche Ausdehnung eine Vereitelung des Zweckes der Ausweisung zu befürchten wäre. Ist in einem Bezirke Standrecht verkündet, so kann die Ausweisung einer Person, welche in keiner Gemeinde des Verwaltungsbezirkes Bürger- oder Heimatrecht besitzt, auf den ganzen Bezirk ausgedehnt werden. Das Aufenthaltsverbot kann von Amtswegen oder auf Antrag der Gemeindebehörde erlassen werden, jedoch nur dann, wenn besondere Verhältnisse die Annahme rechtfertigen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Person in der Gemeinde gefährdet wird.

Streitigkeiten über Freizügigkeit und Aufenthalt sind, soweit es sich um Reichsangehörige handelt, nach Art. 8 Ziff. 3 des Gesetzes vom 8. August 1878 Verwaltungsrechtssachen. Beschwerdeberechtigt sind nach Artikel 52 des Heimatgesetzes die Personen, deren Aufenthalt in Frage steht, dann die Gemeindebehörden, deren Ausweisungsantrag abgelehnt wurde.

Bezüglich der Aufenthaltsbeschränkungen von Ausländern sind die Bestimmungen des Titels III des Heimatsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 23. Februar 1872 maßgebend.

Ausländer haben, wie bereits früher [1]) erwähnt wurde, kein Aufenthaltsrecht, wenn ihnen auch regelmäßig der Aufenthalt im Lande gestattet ist, soferne sie sich über ihre Staatsangehörigkeit genügend ausweisen [2]).

Aufenthaltsbeschränkungen sind gegen Ausländer in weiterem Umfange zulässig wie gegen Deutsche.

1. Ausweisung aus der Gemeinde kann gegen sie nach Art. 45 des Heimatsgesetzes noch in einer Reihe anderer Fälle verhängt werden, als in jenen, wo sie gegen Deutsche statthaft ist.

2. Die zuständige Polizeibehörde ist nach Art. 50 Abs. I desselben Gesetzes befugt, gegen jeden Ausländer, dem gemäß Art. 45 der Aufenthalt in einer Gemeinde versagt wird, Landesverweisung auf die Dauer des Aufenthaltsverbotes zu verfügen, wenn das öffentliche Interesse es gebietet.

3. Das Staatsministerium des Innern hat nach Art. 50 Abs. II gegenüber Ausländern ein allgemeines Landesverweisungsrecht [3]).

Den Ausländern steht in all den erörterten Fällen nur der Weg der Verwaltungsbeschwerde offen.

Die polizeilichen Mittel zur Durchführung der Ausweisungen sind die Verschubung [4]) und die Anweisung einer Reiseroute oder Reisezeit [5]).

---

1) S. 51 f.

2) Ausländer, welchen in Bayern eine vorläufige Heimat angewiesen ist, sind bezüglich des Aufenthalts wie Inländer zu behandeln. Heimatsgesetz Art. 43 Abs. III.

3) Vgl. oben S. 52.

4) Darüber W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 2. Aufl., II S. 44 ff.

5) P.-St.-G.-B. Art. 45.

Die Verhaftung ist als polizeiliche Maßnahme nur beschränkt zulässig. Sie darf nur erfolgen, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ruhe nicht anders geschützt werden kann [1]).

Dem Gebiete der Einzelsicherheitspolizei gehören auch jene Bestimmungen an, welche bezüglich des Verkaufes und der Führung von Waffen, von Sprengstoffen etc. getroffen sind [2]).

II. Kapitel.

Die Verwaltungsthätigkeit in Bezug auf das physische Leben.

1. Titel.

Das Armenwesen.

§ 93. **Die Armenpolizei.** Die Aufgabe der Armenpolizei wurde früher als eine doppelte aufgefaßt: man glaubte nicht blos den Hang der unbemittelten Bevölkerungsclassen zur Trägheit durch die Bettelpolizei bekämpfen, sondern auch der Theuerung der nothwendigen Lebensmittel durch die Theuerungspolizei entgegentreten zu müssen.

Die polizeilichen Lebensmitteltaxen sind nunmehr gemäß § 72 der Reichs-Gewerbeordnung unzuläßig und damit ist die Theuerungspolizei aus dem System des geltenden Armenpolizeirechtes verschwunden [3]).

Was die Bettelpolizei [4]) anlangt, so ist bezüglich der polizeilichen Behandlung von Bettlern und Landstreichern [5]) die Verordnung vom 28. November 1816 (R.-Bl. S. 859) noch zum Theile maßgebend. In strafrechtlicher Beziehung kommen die Bestimmungen der §§ 361 und 362 des Reichsstrafgesetzbuches in Betracht, welche den erkennenden Richter ermächtigen, den Verurtheilten an die Landespolizeibehörde zu überweisen.

Auf armenpolizeilichen Erwägungen beruht auch die Bestimmung in Art. 36 Abs. IV des Armenpflegegesetzes vom 29. April 1869, wonach der Armenpflegschaftsrath berechtigt ist, die Bestellung gerichtlicher Curatel über Personen zu beantragen, welche durch Verschwendung die Besorgniß begründen, daß sie der Armenkasse zur Last fallen werden.

Endlich können armenpolizeiliche Aufenthaltsbeschränkungen eintreten, und zwar nach Reichsrecht gemäß §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 und

1) P.-St.-G.-B. Art. 55 (Maßnahmen gegen Betrunkene); Ausf.-Ges. vom 18. August 1879 Art. 102 (vorläufige Festnahme bei Betretung auf frischer That, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern).

2) Vgl. R.-St.-G.-B. §§ 360 Ziff. 2, 367 Ziff. 5, 9, P.-St.-G.-B. Art. 2 Ziff. 9, 10, Art. 39 (dazu Ges.- u. V.-Bl. 1879 S. 753, 1887 S. 272, 655); Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61) mit k. Verordnung vom 17. September 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 451; vgl. S. 471).

3) Noch das P.-St.-G.-B. vom 10. November 1861 erklärte in Art. 196 ff. polizeiliche Lebensmitteltaxen (besonders für Bier, Brot, Mehl, Fleisch) für zuläßig und die betreffenden Gewerbsleute für strafbar, „wenn sie ohne genügenden Entschuldigungsgrund, solange ihre Vorräthe reichen, einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Zahlung verweigern“ oder den Betrieb ihres Gewerbes ohne die vorgeschriebene Abmeldung einstellen. Wenige Jahre darauf vollzog sich jedoch die allmähliche Beseitigung der Polizeitaxen. Verordnungen vom 11. und 19. Mai 1865 (Fleisch, Bier), vom 18. September 1869 (Mehl und Brot).

4) Vgl. W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 2. Aufl., II S. 71 ff.

5) P.-St.-G.-B. von 1861 Art. 88. Begriff des Landstreichers: „Wer ohne bestimmten Wohnsitz oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem redlichen Unterhalte besitze oder eine Gelegenheit hiezu aufsuche.“

nach Landesrecht gemäß Art. 45 Ziff. 2—4 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, welche Bestimmungen jedoch nunmehr (Art. 43 in der Fassung der Novelle vom 23. Februar 1872) nur noch auf Ausländer anwendbar sind. Diese Vorschriften beziehen sich auf Aufenthaltsverbote, welche wegen beanspruchter oder erhaltener Armenunterstützung, Rückstandes mit Gemeindeabgaben, dann Arbeits- und Subsistenzlosigkeit theils auf gemeindlichen Antrag theils von Amts wegen durch die Districtsverwaltungsbehörde erlassen werden können.

§ 94. **Polizeiliche Beschränkungen der Eheschließung** [1]. Die polizeiliche Einmischung in Bezug auf die Zulassung von Verehelichungen steht mit der Armenpolizei in engem Zusammenhange. In Bayern hat die weltliche Gesetzgebung schon sehr frühe mit dieser polizeilichen Seite des Verehelichungswesens sich befaßt, so sehr die weltliche Gewalt auch sonst geneigt war, das von der Kirche für sich beanspruchte Gebiet frei zu lassen. Bestimmungen gegen das Heirathen junger oder unvermöglicher Leute und Ehehalten finden sich schon seit dem 17. Jahrhunderte und insbesondere auch in der bettelpolizeilichen Gesetzgebung [2]) des vorigen Jahrhunderts. Erforderniß obrigkeitlicher Bewilligung der Eheschließung, Zustimmung der Gemeinde zur Eheschließung unvermöglicher Personen, Verbot der Heirathen außer Landes zum Zwecke der Umgehung der heimischen Gesetze: so läßt sich der Hauptinhalt jenes älteren Rechtes zusammenfassen.

Erleichterungen der Eheschließung brachte die Verordnung vom 18. Juli 1808, die Beförderung der Heirathen auf dem Lande betr. (R.-Bl. S. 1505), indem sie den gemeindlichen Verehelichungsconsens beseitigte. Es wurde nur die Bewilligung der Polizeibehörde des Ortes verlangt, wo die Heirathenden mit hinreichender Aussicht auf Nahrung ihren Wohnort nehmen [3]). Die Eheschließung außer Landes blieb verboten und überdies wurden alle außer Landes geschlossenen Ehen als nichtig erklärt.

Das Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 (G.-Bl. S. 111) traf in § 8 neue Bestimmungen über Verehelichung, nicht gerade im Sinne der Erleichterung.

Die Verehelichung wurde von bereits vorhandener oder gleichzeitiger Ansässigmachung abhängig gemacht. Damit ergab sich, zumal nach den durch die Novelle vom 1. Juli 1834 getroffenen Aenderungen, eine erhebliche Erschwerung der Verehelichung, insbesondere nachdem den Gemeinden in erheblichem Umfange (§ 9) das Recht „des absolut hindernden Widerspruches" gegen die Verehelichung eingeräumt war. Außerdem sollte die Verweigerung der Verehelichungsbewilligung auch gegenüber Ansässigen nicht blos wegen privat- oder kirchenrechtlicher Hindernisse, sondern auch aus „außerordentlichen Polizeirücksichten" eintreten können.

Die Pfalz wurde von dieser Rechtsentwickelung nicht betroffen, sondern behielt die volle Verehelichungsfreiheit des französischen Rechtes.

Eine neue Regelung der polizeilichen Seite des Verehelichungswesens erfolgte durch den II. Titel des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868.

Der Eintritt Bayerns in das Reich bewirkte in dieser Beziehung keine Aenderung, da Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung Bayern gegenüber die Zuständigkeit des Reiches

1) Vgl. E. v. Riedel's Commentar zum Gesetze über Heimat &c. vom 16. April 1868, 5. Aufl. von L. A. v. Müller, S. 2 ff. 178 ff., Vogel, S. 104 ff., H. v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung in Deutschland in Bezold's Gesetzgebung des Deutschen Reiches Th. I, Bd. I, Erlangen 1879, S. 574 ff. A. Reger, das Gesetz über Heimat &c., 2. Aufl., Ansbach 1888, S. 41 ff.

2) Mandat vom 3. März 1780.

3) Vgl. auch die Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 (R.-Bl. S. 779).

zur Gesetzgebung über Heimats- und Niederlassungsverhältnisse ausschloß [1]). Das später ergangene Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung hat dem bayerischen Sonderrechte gleichfalls Rechnung getragen.

Einzelne landesgesetzliche Aenderungen der hier einschlägigen Bestimmungen des Heimatgesetzes sind durch die Novelle zu diesem Gesetze vom 20. Februar 1872, durch das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 8. August 1878, durch das Ausführungsgesetz vom 18. August 1879 zur Reichs-Strafprozeßordnung, endlich durch eine Novelle vom 21. April 1884 (Ges.- und V.-Bl. S. 123), welche die Beschränkungen der Verehelichungsfreiheit noch steigerte, bewirkt worden.

Die polizeilichen Verehelichungsbeschränkungen sind übrigens nach wie vor auf die Angehörigen der Landestheile diesseits des Rheins beschränkt geblieben.

Das nunmehr geltende Recht ist hienach folgendes.

Artikel 33 des Heimatgesetzes bestimmt: Die Verehelichung eines Angehörigen der Landestheile diesseits des Rheins darf nur auf Grund eines Zeugnisses der zuständigen Behörde erfolgen, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im Heimatgesetze begründetes Hinderniß bestehe.

Eine im Widerspruche mit dieser Bestimmung eingegangene Ehe ist so lange, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, bürgerlich ungiltig [2]), es sei denn, daß die Ehe von einem Manne, welcher außerhalb Europas seinen Wohnsitz hat, am Orte dieses Wohnsitzes oder sonst außerhalb Bayerns abgeschlossen wurde und nach den Gesetzen des betreffenden Staates als giltig zu erachten ist [3])

Zuständig zur Ausstellung des Zeugnisses ist die Districtsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat.

Dieses Verbot gilt auch für Eheschließungen außerhalb der Landestheile diesseits des Rheines [4]). Es bindet ferner nicht nur die bayerischen, sondern alle deutschen Standesbeamten, welche vor Beibringung des Verehelichungszeugnisses die Ehe nicht als geschlossen erklären dürfen [5]).

Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses ist nach Art. 34 bedingt:

1. durch den Nachweis, daß der Verehelichung des Mannes die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht;

2. durch Beibringung der nach bestehenden Dienstesvorschriften erforderlichen dienstlichen Bewilligung, falls der Mann eine im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung verwendete Person ist, deren Anstellung dem Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde zusteht;

3. durch Erhebungen nach Vorschrift des Art. 35 des Heimatgesetzes über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse;

---

1) Schlußprotokoll zum Bündnißvertrage mit Bayern vom 23. November 1870, Ziff. I: Es wurde anerkannt, daß, nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, die Bundeslegislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und daß also das für den nordd. Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen betr., jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte.

2) Diese Ungiltigkeit ist, wie auch in Bayern allseitig anerkannt ist, eine vollständige und besteht kraft des Gesetzes. Vgl. die Angaben bei Vogel S. 110 Anm. 4.

3) Vgl. Vogel S. 111 Anm. 2.

4) Heimatsges. Art. 38 Abs. I, Art. 41 (Strafbestimmung).

5) Ausf.-Ges. vom 18. August 1879 zur R.-St.-P.-O. Art. 2 Ziff. 6, Art. 15; Heimatgesetz Art. 38 Abs. I; Reichscivilstandsgesetz § 74 Abs. II.

4. durch das Nichtbestehen eines in Art. 36 des Heimatgesetzes begründeten Einspruches [1]).

Hinsichtlich der beiden letzten Punkte ist des Näheren Folgendes zu bemerken.

Wird die Schließung einer Ehe beabsichtigt, so ist dieses nach Art. 35 des Heimatgesetzes durch öffentlichen Anschlag mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß jene Personen, welche gegen Schließung dieser Ehe auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, ihren Einspruch binnen 10 Tagen bei der Gemeindeverwaltung oder bei der zuständigen Districtsverwaltungsbehörde geltend zu machen haben.

Dieses Aufgebot, welches nach § 74 des Reichs-Civilstandsgesetzes das standesamtliche Aufgebot vertritt [2]), ist zu erlassen und während 10 Tagen öffentlich anzuheften:

1. von der Verwaltung jener Gemeinde, in welcher beide Brautleute ihren Aufenthalt haben;

2. wenn die Brautleute sich nicht in derselben Gemeinde aufhalten, von der Verwaltung jeder der beiden Gemeinden, in welcher die Braut oder der Bräutigam ihren Aufenthalt haben.

Die Gemeindeverwaltung hat auf der Bekanntmachungsurkunde zu bestätigen, daß letztere während 10 Tagen in der Gemeinde öffentlich angeheftet war.

Ist die Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder außerhalb Bayerns zu erlassen, so genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften [3]).

Wenn ein Betheiligter innerhalb der gesetzlichen Frist einen auf civilrechtliche Bestimmungen sich gründenden Einspruch erhebt und binnen 10 Tagen nach Abgabe der desfallsigen Erklärung nachweist, daß dieser Einspruch bei Gericht geltend gemacht ist, so hat die Districtsverwaltungsbehörde das Verehelichungszeugniß so lange zu versagen, bis durch Beibringung eines Bescheides des zuständigen Gerichts die Beseitigung des erhobenen Einspruchs nachgewiesen wird.

Wurde innerhalb der gesetzlichen Frist zwar kein Einspruch erhoben, ist es aber amtsbekannt oder aus bestimmten Gründen wahrscheinlich, daß gleichwohl der beabsichtigten Ehe ein civilrechtliches Verbot hindernd im Wege steht, so hat die Districtsverwaltungsbehörde binnen längstens drei Tagen nach Empfang der Bekanntmachungsurkunde zu verfügen, daß durch Bestätigung des Amtsgerichts, in dessen Bezirke die zunächst von jenem Eheverbote betroffene Person ihren Wohnsitz hat, das Nichtvorhandensein oder die Beseitigung des in Frage stehenden Ehehindernisses nachgewiesen werde, und hat bis zur Beibringung dieses Nachweises das Verehelichungszeugniß zu verweigern.

Die Gemeinde [4]), in welcher der Mann seine Heimat hat, bei angewiesener Heimat das Regierungsfiscalat, kann gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch erheben:

1. wenn und so lange gegen den Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens öffentliche Klage erhoben ist;

2. wenn der Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt

---

1) Ueberdies hat der Bewerber alle zur Würdigung des Gesuchs erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und Nachweis über Alter, Stand und Heimat der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder beizubringen.

2) Vgl. darüber Vogel S. 108 Anm. 1.

3) Dazu Min.-Entschl. vom 6. December 1879, Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern S. 600.

4) Die Geltendmachung des Einspruchsrechtes steht in Landgemeinden dem Gemeindeausschusse zu. In Gemeinden mit Stadtverfassung ist der Magistrat befugt, das Nichtvorhandensein gesetzlicher Einspruchsgründe anzuerkennen, wenn dieses vollständig nachgewiesen oder amtsbekannt ist. In zweifelhaften Fällen, sowie bei dem Vorhandensein eines unzweifelhaften Einspruchsgrundes haben die Gemeindebevollmächtigten zu beschließen, ob Einspruch erhoben werden soll.

worden ist und sich weder über Abbüßung noch Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag;

3. wenn der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe oder wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung, Gaukelei zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens vier Wochen oder innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre mindestens drei Mal wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei oder Bettels verurtheilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;

4. wenn die Braut wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurtheilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht abgelaufen sind, sowie wenn die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre wegen gewerbsmäßiger Unzucht polizeilicher Aufsicht unterstellt war;

5. wenn der Mann innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat;

6. wenn und so lange der Mann oder die Braut sich mit den ihnen der Gemeindekasse oder Armenkasse der Heimatgemeinde gegenüber obliegenden Leistungen im Rückstande befinden;

7. wenn und so lange der Mann unter Vormundschaft steht oder gegen ihn Antrag auf Entmündigung gestellt, oder über sein Vermögen das Concursverfahren eröffnet ist [1]).

Wenn der Gesuchsteller nicht durch eine von der Verwaltung seiner Heimatgemeinde ausgefertigte schriftliche Erklärung sofort nachweist, daß ein Einspruchsrecht nicht besteht oder nicht geltend gemacht werden will, so hat die Districtsverwaltungsbehörde von dem Gesuche Mittheilung an die Heimatgemeinde zu machen unter der Aufforderung, einen etwaigen Einspruch binnen ausschließender Frist von 14 Tagen zu erheben [2]).

Ueber die gesetzliche Zulässigkeit des erhobenen Einspruchs entscheidet die Districtsverwaltungsbehörde. Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses darf erst dann erfolgen, wenn der Beschluß, welcher einen Einspruch zurückweist, die Rechtskraft beschritten hat.

Was die Eheschließung solcher Männer betrifft, die in den Landestheilen diesseits des Rheins nicht beheimatet sind, so ist zwischen landesfremden Deutschen, Pfälzern und Ausländern zu unterscheiden.

Deutsche, welche dem bayerischen Staate nicht angehören, schließen in Bayern die Ehe lediglich nach Reichsrecht.

Das Reichsrecht gilt unbedingt auch für Eheschließungen von Pfälzern außerhalb der Landestheile diesseits des Rheins.

Will dagegen ein Pfälzer in den Landestheilen diesseits des Rheins eine Ehe schließen, so darf die Verehelichung nur erfolgen auf Grund eines von der Districtsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine wirkliche oder angewiesene Heimat hat, ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Ehe kein gesetzlich begründetes Hinderniß bestehe [3]).

---

1) Art. 36 in der Fassung der Novelle vom 21. April 1884.

2) Ges. Art. 37. Ist der Magistrat der Heimatgemeinde zugleich die Districtsverwaltungsbehörde und ist die Zuständigkeit der Gemeindebevollmächtigten nach Art. 36 Abs. II begründet, so wird das Gesuch mit obiger Aufforderung sofort den Gemeindebevollmächtigten zugestellt. Die Mittheilung und Aufforderung ergeht von Amtswegen an das Kreisfiscalat, wenn der Gesuchsteller eine angewiesene Heimat hat.

3) Ges. Art. 38. Die Ausstellung der Zeugnisse ist bedingt durch Beibringung der Nachweise nach Art. 34 Ziff. 1 und 3 (Militärdienstpflicht, dienstliche Verehelichungsbewilligung), dann

Ist das Zeugniß beigebracht, so darf die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nicht verweigert werden.

Der Mangel dieses Zeugnisses macht die Ehe nicht ungiltig.

Ausländer, welche in Bayern eine Ehe schließen wollen, haben der Districtsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem die Eheschließung erfolgen soll, den Nachweis vorzulegen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre. Ist dieser Nachweis geliefert, so hat die Districtsverwaltungsbehörde ein Zeugniß auszustellen, daß der Eheschließung kein Hinderniß im Wege stehe [1]).

Auch dieses Zeugniß ist kein Erforderniß der Giltigkeit der Ehe.

Gegen die Beschlüsse der Districtsverwaltungsbehörde in Verehelichungssachen haben die Betheiligten ein Beschwerderecht.

Als Betheiligte sind zu erachten:

1. derjenige, dem die Ausstellung des Zeugnisses verweigert wird;

2. die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden oder des Fiscus, wenn ein auf Grund des Art. 36 des Heimatgesetzes von ihnen erhobener Einspruch zurückgewiesen wurde;

3. diejenigen Privatpersonen, deren auf Grund des Art. 35 des angef. Gesetzes erhobener Einspruch keine Berücksichtigung fand [2]).

Die Beschwerde geht an den Verwaltungsgerichtshof bei Verweigerung des nach Art. 33 und 38 auszustellenden Verehelichungszeugnisses oder bei Ertheilung desselben gegen einen auf Grund des Art. 36 erhobenen Einspruch [3]); in allen anderen Fällen an die collegial und als letzte Instanz entscheidende Kreisregierung, Kammer des Innern [4]). Die Beschwerdefrist beträgt hier wie dort 14 Tage.

§ 95. **Die Armenpflege** [5]). Die staatliche Armenpflege hat auch in Bayern ihren Ausgangspunkt von der Bettelpolizei genommen. Seit dem 16. Jahrhundert beschäftigte sich die Gesetzgebung mit diesem Gegenstande, doch hat erst das Bettelmandat vom 27. Juli 1770 den Grundsatz der gemeindlichen Armenpflege voll verwirklicht und die Gemeinden mit einem Umlagenerhebungsrechte für diesen Zweck ausgestattet. Maßgebend für die Unterstützungspflicht wurde die Heimat. Ueberlasteten Gemeinden war durch den ganzen Gerichtsbezirk Beihilfe zu leisten.

Es wurde schon erwähnt, wie zu Beginn des Jahrhunderts durch die Verordnung vom 22. Februar 1808 die Armenpflege verstaatlicht wurde, eine Maßnahme, welche die Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen in den Landestheilen diesseits des Rheins (R.-Bl. S. 779) wieder rückgängig machte. Diese Verordnung erfuhr durch eine Mehrzahl späterer Gesetze Ergänzungen, besonders durch das Gesetz vom 25. Juli 1850 über die Unterstützung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen (G.-Bl. S. 341).

---

des Nachweises des Aufgebots nach §§ 44 ff. des Civilstandsgesetzes, endlich des Nachweises, daß bei der beabsichtigten Verehelichung den Bestimmungen des Abschn. III des Civilstandsgesetzes nicht zuwider gehandelt wird. Min.-Entschl. vom 31. März 1884 (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern S. 77).

1) Ges. Art. 39.

2) Art. 40 des Gesetzes.

3) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 5 und Art. 9.

4) Heimatgesetz Art. 40 Abs. I.

5) v. Riedel's Commentar zum bayer. Gesetze über öffentliche Armen- und Krankenpflege 2c., 3. Aufl. von L. A. v. Müller, Nördlingen 1883; A. Reger, das bayer. Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege, Ansbach 1886; W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 2. Aufl., III S. 175 ff.

Die Pfalz bildete ein Rechtsgebiet für sich. Durch eine Ministerialinstruction vom 27. November 1834 (pfälz. Kr.-Amts-Bl. 1835 S. 31) wurde das dortige Armenwesen, soweit angängig nach dem Muster der Verordnung vom 17. November 1816, geregelt.

Eine einheitliche Gestaltung erhielt sodann das bayerische Armenverwaltungsrecht durch das Gesetz über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 (G.-Bl. S. 1093). Der Bestand dieses Gesetzes ist durch den Eintritt Bayerns in das Reich zu Folge des bereits früher erwähnten vertragsmäßigen Vorbehaltes [1]) nicht berührt worden und es ist demgemäß das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 für Bayern nicht in Kraft getreten [2]).

Das Armenpflegegesetz hat indessen durch die spätere Gesetzgebung einige Aenderungen im Einzelnen erlitten [3]). Hervorzuheben sind insbesondere die in § 41 des Landtagsabschiedes vom 15. April 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 345) enthaltene Novelle zu Art. 20 des Gesetzes, sodann das Reichs-Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 nebst Novelle vom 28. Mai 1885 mit den bayerischen Ausführungsgesetzen hiezu vom 28. Februar 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 75) [4]) und 28. Mai 1885 (Ges.- u. V.-Bl. S. 711), endlich die Novelle vom 3. Februar 1888 (Ges.- u. V.-Bl. S. 81) [5]).

Das geltende Armenpflegerecht ist hienach Folgendes.

Die öffentliche Armenpflege obliegt vorbehaltlich der in den Gesetzen vorgeschriebenen Betheiligung des Staates den Orts-, Districts- und Kreisgemeinden.

Für den Bezirk jeder Ortsgemeinde besteht eine örtliche Armenpflege, deren Geschäfte durch den Armenpflegschaftsrath besorgt werden (Ges. Art. 9).

Die Unterstützungspflicht ist eine endgiltige oder eine vorläufige.

Die endgiltige Unterstützungspflicht der Gemeinde erstreckt sich zunächst auf die in ihr heimatberechtigten hilfsbedürftigen Personen, soweit nicht diese Pflicht gesetzlich der Staats- oder einer anderen Kasse auferlegt ist. (Armenges. Art. 10, Heimatgesetz Art. 13.)

Diese Ausnahmen sind folgende:

1. Unterstützungen, welche an Personen mit angewiesener Heimat gewährt werden, fallen dem Staate in dem Umfange zur Last, in welchem sie sonst von der Heimat-

---

1) Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 1.

2) In Folge dessen wurde in Ziff. III des Schlußprotokolls zum Bündnißvertrage mit Bayern vom 23. November 1870 die Eisenacher Uebereinkunft wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger, vom 11. Juli 1853 (R.-Bl. 1854 S. 120) im Verhältnisse zwischen Bayern und den übrigen Bundesstaaten aufrecht erhalten. In §§ 1 und 2 dieser Uebereinkunft ist gesagt: „Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Unterthanen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat (Gothaer Uebereinkunft, vgl. oben S. 249 Anm. 5) ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann. Ein Ersatz der hiebei oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staats, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden."

Näheres s. bei Weber, neue Gesetz- und Verordnungensammlung IV S. 580 ff., Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 2. Aufl., III S. 192 ff.

3) So mit Rücksicht auf die Aenderung des Strafrechtes durch das bayer. Einf.-Ges. vom 26. December 1871 zum R.-St.-G.-B. Art. 2 Ziff. 20; vgl. Ausf.-Ges. vom 18. August 1879 zur R.-St.-Pr.-O. Art. 3 Ziff. 3.

4) Hiedurch wurden Art. 11 und 20 des Armenpflegegesetzes berührt, Art. 21 desselben aufgehoben.

5) Aenderungen der Art. 5, 7, 13, 38 und Einschaltung eines Art. 5a in das Armenpflegegesetz.

gemeinde zu tragen wären. Die Staatsbehörden sind jedoch berechtigt, solche Personen auch außerhalb der angewiesenen Heimatgemeinde unterzubringen.

2. Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staats, der Kirche oder der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung, Offiziere oder im Offiziersrange stehende Militärbeamte sind, wenn sie den Pensionsanspruch durch freiwilligen Verzicht auf ihre dienstliche Stellung oder zur Strafe verloren haben, bei eintretender Hilfsbedürftigkeit gleich ihren Frauen oder Wittwen und Kindern nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege aus derjenigen Kasse zu unterstützen, aus welcher sie unter anderen Umständen eine Pension zu beziehen gehabt hätten. Verehelicht sich ein solcher Bediensteter erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstesverbande, so haben die Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder lediglich Anspruch auf Armenunterstützung durch die Gemeinde.

3. In analoger Weise obliegt gegenüber Schullehrern und deren Familien die Unterstützungspflicht dem Schulsprengel [1]).

4. Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche während ihres letzten Aufenthaltes in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben, Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt, so tritt ein Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde nur ein, wenn und soweit die Hilfeleistung über 14 Tage fortgesetzt worden ist [2]).

5. In Artikel 11 und 20 [3]) des Armengesetzes ist ferner Folgendes bestimmt [4]):

Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche außerhalb ihrer Heimat im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen, wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, so ist diese Krankenhilfe von jener Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung im Dienste oder in Arbeit stehen, zu gewähren, und zwar auch dann, wenn sie in einer anderen Gemeinde wohnen.

Wurde diese Hilfe während voller 90 Tage gewährt und dauert die Nothwendigkeit der Hilfeleistung fort, so ist die Heimatgemeinde der erkrankten Person verpflichtet, letztere zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen.

Die Gemeinden können von diesen Personen und zwar auch von den Heimatberechtigten gleicher Kategorien Krankenkassebeiträge von höchstens 15 Pfennigen wöchentlich erheben, wodurch die Hilfeleistung Gegenstand eines Anspruches dieser Personen wird und den Charakter der Armenunterstützung verliert.

Diese Bestimmungen haben zu Folge des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und seiner Novellen Aenderungen erlitten. Diese Gesetze regeln die Krankenversicherung nur für gewisse Kategorien von Gewerbebetrieben. § 15 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 erklärt die gemeindliche Krankenversicherung nach Landesrecht für dieselben als Ersatz der Krankenversicherung nach Reichsrecht, „sofern die Unterstützung den Anforderungen dieses Gesetzes genügt und höhere Beiträge als nach demselben zulässig sind, nicht erhoben werden."

Dem zu Folge haben die oben erwähnten bayerischen Ausführungsgesetze für jene Kategorien, die unter das Reichsversicherungsrecht fallen, an Stelle der Art. 11 und 20 des bayerischen Armengesetzes die entsprechenden reichsrechtlichen Vorschriften gesetzt. Die genannten zwei Artikel bleiben für jene Kategorien bestehen, die nicht unter das Reichs-

1) Heimatgesetz Art. 18 und 13.
2) Armengesetz Art. 13 Abs. III nun IV (Novelle vom 3. Februar 1888 Art. 4).
3) Landtagsabschied von 1875 § 41.
4) In diesem wie in dem unter Ziff. 4 aufgeführten Falle obliegt die Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker und Gebärender stets von Anfang an der Heimatgemeinde.

Krankenversicherungsgesetz fallen. Es kann aber durch Gemeindestatut die neue Versicherungsform auch auf diese Personen ohne Rücksicht auf die Heimatangehörigkeit ausgedehnt werden.

Eine vorläufige Unterstützungspflicht der Ortsgemeinden besteht in folgendem Umfange (Armengesetz Art. 12 ff.). Jede Gemeinde ist verbunden:

1. den im Gemeindebezirke befindlichen Hilfsbedürftigen, deren Heimat unbekannt oder bestritten ist oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Kasse verweigert wird, die nothwendige Hilfe so lange angedeihen zu lassen, bis die Heimat oder die Unterstützungspflicht amtlich festgestellt ist;

2. sonstigen Fremden, welche während ihres Aufenthaltes in der Gemeinde der öffentlichen Hilfe bedürfen, die unentbehrlichen Reisemittel oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung zu gewähren;

3. für einfache Beerdigung der im Gemeindebezirke verstorbenen mittellosen Fremden und aufgefundenen Leichen zu sorgen [1]).

Für diese vorläufige Hilfe steht der Gemeinde ein Anspruch auf Ersatz der nothwendigen Kosten [2]) gegen die endgiltig verpflichtete Gemeinde oder Kasse [3]) zu. Die Wahrung dieses Anspruches erfordert jedoch rechtzeitige Anzeige der Unterstützungsgewährung nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 31 des Armengesetzes bezw. des Art. I § 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1884 [4]).

Für die Leistung der öffentlichen Armenunterstützung gelten folgende Grundsätze:

1. Als hilfsbedürftig sind nur diejenigen zu erachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge eines besonderen Nothstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen. Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung, die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Noth die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren (Art. 3 und 10).

2. Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seinem Unterhalte rechtlich Verpflichteten, noch durch die freiwillige Armenpflege die nöthige Hilfe erlangen kann (Art. 4) [5]).

3. Der Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung beschränkt sich auf die Gewährung des zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrlichen (Art. 6 Abs. I).

Hienach ist es Aufgabe der Armenpflege:

---

1) Wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht.

2) Vgl. dazu Novelle vom 3. Februar 1888 Art. 4.

3) Die Zulässigkeit eines Ersatzanspruches gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen des Auslandes bemißt sich nach den hierüber bestehenden Staatsverträgen.

4) Ueber die Ersatzpflicht der Gemeinden bei Nothhilfe durch Private Armengesetz Art. 17 Abs. IV und V.

5) Es bestehen daher Ersatzansprüche der unterstützenden Gemeinde ꝛc.

1. gegen Personen, die ungeachtet des Besitzes genügender Mittel Unterstützung erlangt haben,

2. gegen Personen, die innerhalb 10 Jahren genügendes Vermögen erlangt haben, und — mit gewissen Einschränkungen — gegen deren Nachlaß,

3. gegen privatrechtlich Ernährungspflichtige, die ihre Verpflichtung nicht erfüllt haben.

Ehegatten und Verwandte auf- und absteigender Linie können auch im Verwaltungswege und vorbehaltlich des Rechtswegs und Ersatzes zur Unterstützung des Hilfsbedürftigen angehalten werden. Art. 5, 5a und 7 des Armengesetzes in der Fassung der Novelle vom 3. Februar 1888.

a. den ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren;

b. Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen und insbesondere Geisteskranke, welche der nothwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen;

c. für die einfache Beerdigung verstorbener mittelloser Personen zu sorgen [1]);

d. armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen (Art. 10 Abs. II).

4. Wer öffentliche Armenunterstützung genießt, ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Organe der öffentlichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungsanstalt verwenden zu lassen (Art. 6) [2]).

Das Organ der gemeindlichen Armenverwaltung und deren Vertreter in allen einschlägigen Angelegenheiten (Art. 27) ist der Armenpflegschaftsrath.

Derselbe besteht:

1. aus den Bürgermeistern, bezw. dem Bürgermeister und Beigeordneten (Adjuncten),

2. aus Abgeordneten der collegialen Gemeindebehörde und — in Gemeinden mit Stadtverfassung — des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten,

3. aus sämmtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und eventuell dem Vorstande der israelitischen Cultusverwaltung,

4. aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe,

5. aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher seinen Amtsitz in der Gemeinde hat,

6. wenn der Armenpflegschaftsrath so beschließt, aus von ihm gewählten Vorstandsmitgliedern bestehender Wohlthätigkeitsvereine.

Vorstand des Armenpflegschaftsrathes ist in Gemeinden mit Stadtverfassung und in den Gemeinden der Pfalz der Bürgermeister, in den Landgemeinden diesseits des Rheins der Pfarrvorstand, und zwar eventuell der Dienstälteste jener Kirchengesellschaft, welche in der Gemeinde die Mehrheit hat (Art. 22) [3]).

Für bestimmte Gemeindebezirke können Bezirkspfleger aufgestellt werden (Art. 24).

Bezüglich der Führung des Haushaltes der gemeindlichen Armenpflege gelten folgende Bestimmungen.

Der Aufwand für die Armenpflege setzt sich zusammen aus dem Aufwande für die individuelle Unterstützung [4]) und dem Aufwande für Einrichtungen (Art. 17).

Die Hilfsquellen zur Bestreitung des Bedarfes der Armenpflege sind:

1. die Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens (Localarmenfonds);

2. die Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen;

3. die der Armenpflege durch die Gesetze zugewiesenen besonderen Einnahmen, wie Strafgelder 2c.;

4. örtliche Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirthschaften, für

---

1) Eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren besteht nicht.

2) Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind befugt, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Armenhäuser und sonstigen Anstalten Hausordnungen und Disciplinarstrafbestimmungen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu erlassen.

Die Handhabung der Disciplin über die in solchen Armenhäusern oder Anstalten untergebrachten Personen steht nach Maßgabe der Hausordnung den Organen der öffentlichen Armenpflege oder den hiefür aufgestellten Bediensteten zu.

3) Näheres über die Bildung des Armenpflegschaftsrathes in Art. 22—25 des Gesetzes. Ueber den Geschäftsgang Art. 37.

4) Turnusweise Armenverköstigung in Landgemeinden nach Art. 18.

Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproduktionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art;

5. Zuschüsse der Gemeindekasse oder anderer öffentlicher Kassen;

6. Schenkungen oder Vermächtnisse für laufende Ausgaben, Sammlungen und Verloosungen, Ersatzleistungen und sonstige außerordentliche Einnahmen.

Reichen diese Einnahmequellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnungen über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken (Art. 18).

Der Armenpflegschaftsrath hat für Herstellung und Erhaltung aller zur Uebung der Armenpflege in der Gemeinde nothwendigen Anstalten und Einrichtungen zu sorgen.

Bei Unternehmungen, deren Kosten nicht aus den laufenden Einnahmen der Armenkasse gedeckt werden können, bei Einrichtungen, welche eine dauernde Belastung der Gemeinde zur Folge haben, dann bei Einführung, Erhöhung oder Regulirung von Gemeindeumlagen oder Abgaben für Armenzwecke steht dem Armenpflegschaftsrathe nur die Anregung und Begutachtung, die Beschlußfassung aber den nach der Gemeindeordnung zuständigen Organen der Gemeinde zu; der Armenpflegschaftsrath ist jedoch zur Beschwerdeführung berechtigt (Art. 32).

Die Einnahmen der Armenpflege fließen in eine besonders zu verwaltende Armenkasse, aus welcher die der Gemeinde obliegenden Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten sind.

Nachhaltige Ueberschüsse, soferne sie nicht als Reserve bereit gehalten werden, sowie alle nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bestimmten Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuflüsse sind dem Grundstocke einzuverleiben (Art. 19).

Der Armenpflegschaftsrath fertigt einen besonderen jährlichen Armenpflegeetat, den er der Gemeindebehörde zur Erinnerung mittheilt. Das Etatsrecht (Art. 34, 35) ist im Allgemeinen jenem der Gemeindeordnungen nachgebildet.

Was die eigentliche Armenpflegethätigkeit anlangt, so ist der Armenpflegschaftsrath insbesondere verpflichtet über den Stand und die Ursachen der Armuth in der Gemeinde sich Kenntniß zu verschaffen und in den sich ergebenden Einzelfällen die Zulässigkeit einer Unterstützung zu ermitteln (Art. 28).

Er beschließt über Versagung oder Gewährung, über Umfang, Dauer und Art der Unterstützungen und regelt deren Verabreichung. Er ist berechtigt, arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Ermittlung oder Anweisung von Arbeit zu unterstützen.

Unter seiner Leitung und Aufsicht stehen die Armenhäuser und sonstigen unmittelbar aus der Armenkasse unterhaltenen Anstalten (Art. 29).

Es ist dem Armenpflegschaftsrathe gestattet, Armen behufs gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten die erforderlichen baaren Prozeßauslagen vorzuschießen (Art. 36).

Die Armenpflegethätigkeit ist durch eine Reihe von Bestimmungen geschützt, welche den Organen der Armenpflege polizeiliche Befugnisse verleihen oder den Unterstützten gewisse Verpflichtungen unter Strafandrohung auferlegen [1]).

Die örtliche Armenpflege wird unter Oberleitung des Staatsministeriums des Innern durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten überwacht (Art. 42).

Oeffentlichrechtliche Streitigkeiten, welche beim Vollzuge der dargelegten

---

1) Ges. Art. 6, 30, 36, 44 Abs. I; R.-St.-G.-B. §§ 361 Ziff. 7, 8, 362.

Bestimmungen des Armengesetzes entstehen, werden zunächst vor den Districtsverwaltungsbehörden und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, im Verwaltungswege ausgetragen (Art. 43).

Die Entscheidungen der letztern können durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof angefochten werden bei Streitigkeiten:

1. über die Verbindlichkeit zur Unterstützung eines Kranken oder Hilfsbedürftigen und zum Ersatze geleisteter Unterstützungen oder Leichenkosten, zwischen Gemeinden, dem Fiscus oder anderen öffentlichen Kassen,

2. über die Ersatzansprüche von Privaten für geleistete Armenhilfe,

3. über die Ersatzverbindlichkeit von Personen, welche öffentliche Armenunterstützung empfangen haben,

4. über die Verpflichtung zur Entrichtung von Krankenhausbeiträgen und die daraus entstehenden Rechte [1]),

5. über Streitigkeiten nach Art. I § 4 des Ausführungsgesetzes vom 28. Februar 1884 zum Krankenversicherungsgesetze.

Die Districtsarmenpflege umfaßt:

1. die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Districts [2]);

2. die Unterhaltung der bestehenden Districtswohlthätigkeits- und Krankenanstalten;

3. die Ansammlung und allmähliche Vermehrung eines besonderen Districtsarmenfonds;

4. die Errichtung von Districtsarmenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armencolonien und Krankenhäusern, sowie von Districtsanstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder;

5. die Gründung von Spar- und Vorschuß-Kassen und ähnlichen Anstalten (Art. 38).

Die unter Ziff. 1—3 genannten Aufgaben bilden nach Art. 39 des Armengesetzes gesetzliche Districtslasten.

Die Mittel zur Deckung des Bedarfs der Districtsarmenpflege sind zu schöpfen:

1. aus den Nutzungen des Districtsarmenfonds;

2. aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, des Kreises, einzelner Stiftungen, Genossenschaften, Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen;

3. aus den freiwilligen Zuschüssen des Staates oder des Kreises, aus Beiträgen von Gemeinden oder Privaten, welchen eine districtive Einrichtung besonderen Vortheil gewährt, endlich aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen alle diese Mittel nicht aus, so ist der noch ungedeckte Bedarf durch die Districtsgemeinde aufzubringen (Art. 30).

Die Besorgung der Districtsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Districtsarmenvermögens und der districtiven Armenanstalten und Einrichtungen findet nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Districtsgemeindeangelegenheiten statt und gehört hienach zum Wirkungskreise des Districtsrathes und des Districtsausschusses (Art. 40).

1) Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 5—7.

2) Dazu Art. 38 Abs. II—IV des Gesetzes nach Art. 5 der Novelle vom 3. Februar 1888. Hienach ist Ueberbürdung einer Gemeinde anzunehmen, wenn der durch Umlagen aufzubringende Zuschuß zur Armenkasse im Verhältnisse zu dem übrigen durch Umlagen zu deckenden Aufwande so hoch ist, daß hiedurch der Nahrungsstand eines erheblichen Theils der Umlagenpflichtigen gefährdet wird. Unterstützungsansprüche der Gemeinden sind vor der ordentlichen Jahresversammlung des Districtsrathes beim Bezirksamte anzumelden und der Beschlußfassung des Districtsrathes zu unterbreiten. Im Falle der Ablehnung ist der Gemeinde der Beschwerdeweg zur Kreisregierung, Kammer des Innern, und zum Staatsministerium des Innern eröffnet.

Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen [1]) obliegen, namentlich die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungsanstalten, Armencolonien, Irrenhäusern und anderen Sanitätsanstalten, und die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Districtsgemeinden.

Die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreise des Landrathes und des Landrathsausschusses nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr., welches Gesetz auch auf die Deckung des Bedarfs der Kreisarmenpflege Anwendung findet.

Der Landrath hat bei jeder seiner ordentlichen Jahresversammlungen darüber zu berathen und zu beschließen, ob und in welchem Umfange einzelne Districtsgemeinden des Kreises als mit Armenlasten überbürdet erscheinen und deshalb einer Kreisunterstützung bedürfen.

Die Hälfte des Aufwandes, welcher den Districtsgemeinden für die Unterstützung mit Armenlasten überbürdeter Ortsgemeinden jährlich erwächst, muß ihnen von der Kreisgemeinde aus Kreismitteln ersetzt werden [2]).

2. Titel.

Die Arbeiterversicherung [3]).

§ 96. Eine eingehende Darstellung des Arbeiterversicherungsrechtes kann hier, zumal dasselbe überwiegend Reichsrecht ist, nicht gegeben werden. Es muß genügen, eine Uebersicht der an die Reichsgesetze sich anschließenden bayerischen Bestimmungen vorzuführen.

Die einschlägige Reichsgesetzgebung umfaßt folgende Gesetze: Gesetz vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter (R.-G.-Bl. S. 73), Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69), Gesetz vom 28. Januar 1885 über die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes (R.-G.-Bl. S. 5), Gesetz vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung (R.-G.-Bl. S. 159), Gesetz vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R.-G.-Bl. S. 132), Gesetz vom 11. Juli 1887 über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (R.-G.-Bl. S. 287) [4]).

Mit dieser Gesetzgebung stehen folgende Vorschriften des bayerischen Rechtes im Zusammenhange [5]).

Unterm 28. Februar 1884 erging ein Ausführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetze (Ges.- und V.-Bl. S. 75), dessen, soweit es das Armengesetz berührt, bereits oben [6]) gedacht worden ist. Dieses Gesetz eröffnet außerdem für die Fälle der §§ 24, 47 Abs. III des Krankenversicherungsgesetzes, „soweit nach diesen reichsgesetzlichen Bestimmungen der Bescheid oder die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde im Wege

1) Kreislastenausscheidungsgesetz vom 23. Mai 1846.
2) Armengesetz Art. 38 Abs. V nach Art. 5 der Novelle vom 3. Februar 1888.
3) Die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung. Erläutert und mit den für das Reich und für Bayern giltigen Vollzugsbestimmungen herausgegeben von bayerischen Verwaltungsbeamten (Reger und Gräf), 3 Bände und Ergänzungsband, Ansbach 1885 und 1886.
4) Außerdem Gesetz vom 13. Juli 1887 über die Unfallversicherung der Seeleute ꝛc. (R.-G.-Bl. S. 329).
5) Vgl. hieher W. Krais, Gesetz vom 8. August 1878 ꝛc., II. Nachtrag, Erlangen 1887, S. 373 ff., 399.
6) S. 258.

des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden kann", die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof; ebenso „für die in § 58 Abs. II des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten, sowie die nach Maßgabe dieser Bestimmung zu behandelnden Streitigkeiten" [1]).

Nach dem Gesetze vom 3. December 1885 (Ges.- und V.-Bl. S. 711) finden bezüglich der Krankenversicherung der nach §§ 15 mit 1 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1885 versicherungspflichtigen Personen, vorbehaltlich der Vorschriften des § 16 dieses Reichsgesetzes, die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 28. Februar 1884 gleichmäßige Anwendung.

In der Vollzugsverordnung vom 14. Mai 1884 (Ges.- und V.-Bl. S. 247) wurden eine Reihe von Zuständigkeitsvorschriften erlassen.

Weiterer Communalverband im Sinne des Reichsgesetzes ist die Districtsgemeinde. Die erforderlichen Beschlußfassungen gehören zum Wirkungskreise des Districtsrathes.

Für gewisse statutarische Bestimmungen und Beschlüsse der Gemeindebehörden ist nach § 2 der Verordnung in den Landestheilen diesseits des Rheins die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, bezw. der Gemeindeversammlung erforderlich.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist die Kreisregierung, Kammer des Innern, Centralbehörde das Staatsministerium des Innern.

Die Aufsicht über die Gemeindekrankenversicherung führt die nächstvorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde, die Aufsicht über die Krankenkassen in unmittelbaren Städten und Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern die Gemeindebehörde, sonst das Bezirksamt [2]).

An diese Verordnung reihten sich ministerielle Vollzugsvorschriften vom 15. Mai gl. Js. (Ges.- und V.-Bl. S. 250, 275).

Eine Vollzugsverordnung zum Unfallversicherungsgesetze [3]) vom 19. Juli 1884 (Ges.- und V.-Bl. S. 439) erklärt als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes die Kreisregierungen, Kammern des Innern, als untere Verwaltungsbehörden die Districtsverwaltungsbehörden (in München den Magistrat), als Ortspolizeibehörden die Magistrate in Gemeinden mit Stadtverfassung, im Uebrigen die Bürgermeister [4]).

Durch Verordnung vom 27. September 1885 (Ges.- und V.-Bl. S. 575) wurden die zum Vollzuge der §§ 2—9 des Reichsgesetzes vom 28. Mai gl. Js. erforderlichen Zuständigkeitsvorschriften für die Staatsverkehrsanstalten erlassen.

Mittels Verordnung vom 29. Mai 1886 (Ges.- und V.-Bl. S. 295) machte Bayern von dem Rechte der Errichtung eines Landesversicherungsamtes (Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §§ 92, 93) Gebrauch. Dieses Amt, welches der Dienstaufsicht des Staatsministeriums des Innern unterstellt ist, erhielt unterm 2. August 1886 eine Dienstanweisung (Ges.- und V.-Bl. S. 547).

Zum Reichsgesetze vom 11. Juli 1887 über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen ist ein Ausführungsgesetz unterm 3. März 1888 (Ges.- und V.-Bl. S. 147) erlassen worden. Dasselbe beschränkt sich auf einige Bestimmungen über das Streitverfahren.

In den Streitigkeiten des § 8 Abs. I des Reichsgesetzes findet gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde, wenn diese nicht ohnehin die Kreisregierung ist, Beschwerde zu

1) Diese werden, soweit nicht Art. I § 4 des Gesetzes vom 26. Februar 1884 Anwendung findet, zunächst von der Aufsichtsbehörde, dann von der höheren Verwaltungsbehörde beschieden.

2) Vorbehalt in § 5 für Staatsbetriebe (Dienstaufsichtsbehörde).

3) Commentar zum Unfallversicherungsgesetze von K. Landmann, Nördlingen 1886.

4) Dazu Bekanntmachung vom 28. September 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 457) wegen der Geldstrafen.

dieser und gegen den Bescheid der Kreisregierung Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe statt.

In den Streitfällen des § 8 Abs. II des Reichsgesetzes ist die Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen, bezw. der den Anspruch erhebenden Gemeinde, Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse erste Instanz. Der Beschwerdeweg ist derselbe wie in den zuerst genannten Fällen.

Das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 über die land- und forstwirthschaftliche Unfall- und Krankenversicherung räumt der Landesgesetzgebung die Befugniß ein, verschiedene Einzelheiten der Unfallversicherung nicht nur zur Ergänzung, sondern auch in Abänderung des Reichsgesetzes zu regeln.

Insbesondere ist nach § 110 des Reichsgesetzes die Landesgesetzgebung befugt, die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, deren Organisation und Verwaltung, das Verfahren bei Betriebsveränderungen, den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und das Verfahren bei deren Umlegung und Erhebung anderweitig zu normiren, sowie abweichend von den Bestimmungen des Reichsgesetzes die Organe zu bezeichnen, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geführt wird und die in diesem Gesetze den Vorständen der letzteren übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten wahrgenommen werden.

Bayern hat von diesen Befugnissen in dem Ausführungsgesetze vom 5. April 1888 (Ges.- u. V.-Bl. S. 225) umfassenden Gebrauch gemacht.

Das Gesetz bestimmt vor Allem bezüglich des Umfangs der Unfallversicherung auf Grund des § 1 Abs. III des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, daß die Unfallversicherung auf alle Unternehmer der unter § 1 dieses Reichsgesetzes fallenden Betriebe ausgedehnt werde (Art. 1).

Hinsichtlich der Bildung der Berufsgenossenschaften wird (Art. 2) verfügt, daß in jedem Regierungsbezirke die Unternehmer der unter § 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 fallenden Betriebe eine Berufsgenossenschaft bilden, die ihren Sitz in der Kreishauptstadt hat [1]).

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus jenen Mitgliedern des Landrathes, welche versicherungspflichtige Unternehmer sind. Sie wird von der Kreisregierung nach Anhörung des Vorstandes, jedoch jährlich wenigstens einmal berufen (Art. 3).

Das Gesetz bestimmt des Weitern über die Befugnisse der Genossenschaftsversammlung und über den Inhalt des von ihr aufzustellenden Statuts.

Das Genossenschaftsstatut sowie Aenderungen desselben bedürfen der Genehmigung des Landesversicherungsamtes. Gegen deren Versagung findet binnen einer Frist von vier Wochen Beschwerde an das Staatsministerium des Innern statt.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Letztere werden von der Genossenschaftsversammlung auf deren Funktionsdauer aus den Genossenschaftsmitgliedern gewählt und haben ihr Amt bis zur erfolgten Neuwahl des Genossenschaftsvorstandes fortzuführen.

Gleichzeitig sind für die von der Genossenschaftsversammlung gewählten Mitglieder eben so viele Ersatzmänner zu wählen.

Das Gesetz führt die Obliegenheiten des Genossenschaftsvorstandes einzeln auf und sagt sodann:

Im Uebrigen wird die Verwaltung der Berufsgenossenschaft, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversamm-

1) Eine Eintheilung der Berufsgenossenschaften in Sectionen findet nicht statt. Durch das Genossenschaftsstatut kann bestimmt werden, daß Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane aufgestellt werden.

lung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind, durch die Regierung, Kammer des Innern, besorgt, welche hiefür als ihren Beauftragten einen Beamten der Kreisregierung bestellt. Dieser Beauftragte beraumt die Sitzungen des Genossenschaftsvorstandes an, führt in denselben den Vorsitz und unterzeichnet die Ausfertigungen.

Die Kassen- und Rechnungsführung der Berufsgenossenschaften besorgt die Kreiskasse.

Die für die Zwecke der Berufsgenossenschaft von den Mitgliedern (§ 13 des Reichsgesetzes) aufzubringenden Beiträge werden auf dieselben nach dem Maßstabe der Grundsteuer umgelegt [1]).

Der Jahresbeitrag wird mit der Grundsteuer nach den Bestimmungen über Einhebung und zwangsweise Beitreibung von Staatssteuern eingezogen.

Streitigkeiten über Beitragspflicht und Ersatzansprüche werden von der Districtsverwaltungsbehörde entschieden, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. Gegen die Entscheidung kann binnen zwei Wochen von den Betheiligten die Beschwerde an das Landesversicherungsamt erhoben werden.

Das Gesetz trifft sodann noch einige Bestimmungen über die Schiedsgerichte, die Untersuchung der Unfälle und die Feststellung der Entschädigungen und regelt schließlich das „Verwaltungsstreitverfahren".

Hienach findet bei den im § 12 Abs. I des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 bezeichneten und bei den hienach zu behandelnden Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde derselbe Beschwerdeweg, bei den im § 12 Abs. II des Reichsgesetzes bezeichneten und den hienach zu behandelnden Streitigkeiten über Ersatzansprüche dasselbe Verfahren statt, wie es im Ausführungsgesetze vom 3. März 1888 geregelt ist.

3. Titel.

Die Gesundheitsverwaltung [2]).

§ 97. **Die Gesundheitspolizei.** Auf dem Gebiete der Gesetzgebung über Gesundheitswesen besteht, wie aus Art. 4 Ziff. 15 der Reichsverfassung sich ergibt, die Zuständigkeit des Reiches und seiner Bundesstaaten nebeneinander.

Was zunächst die Maßnahmen gegen ansteckende Krankheiten anlangt, so enthält das Polizeistrafgesetzbuch vom 26. December 1871 eine Reihe von Bestimmungen bezw. Ermächtigungen zum Erlasse von Vorschriften über Anzeigepflicht (Art. 65, 72) [3]), über Absperrungs-, Aufsichts- und sonstige Maßregeln (Art. 2 Ziff. 1 — zu R.-St.-G.-B. § 327 — Art. 67) [4]). Was die Zwangsimpfung gegen die Blattern anlangt, die in Bayern schon seit der Verordnung vom 26. August 1807 bestand [5]), so ist für diese nun das Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 31) maßgebend, wozu

---

1) Im Bedürfnißfalle kann die Genossenschaftsversammlung eine Abstufung der Beiträge nach Gefahrenclassen beschließen. Der Gefahrentarif bedarf der Genehmigung des Landesversicherungsamtes.

2) Kuby, Medicinalgesetzgebung im Königreich Bayern, 2 Bände, Augsburg 1883, 1887 (sehr vollständig); Martin, das Civilmedicinalwesen im Königreich Bayern, München 1884; Mair, Handbuch des ärztlichen Dienstes bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden, 2. Aufl., Würzburg 1879, Ergänzungsband 1885; Wiener, Handbuch der Medicinalgesetzgebung des Deutschen Reichs und seiner Einzelstaaten Band II, Th. 2, Stuttgart 1886, S. 1—370; Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 2. Aufl., II S. 85 ff.

3) Dazu Verordnung vom 13. Juli 1862 (R.-Bl. S. 1861).

4) Dazu Verordnung vom 4. Januar 1872 (R.-Bl. S. 25) § 21. — S. auch P.-St.-G.-B. Art. 73.

5) Vgl. Seydel, bayer. Staatsrecht I S. 305 f.

eine bayerische Vollzugsverordnung vom 24. Februar 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 117) ergangen ist [1]).

Was die sogenannte niedere Gesundheitspolizei anlangt, so tritt dieselbe theils in Verbindung mit anderen Zweigen der Verwaltungspolizei, wie Baupolizei, Gewerbepolizei rc., theils selbständig auf.

In letzterer Beziehung ist zu erwähnen:

1. Die Polizei der Lebens- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände. Hier hat die Reichsgesetzgebung eingegriffen: Gesetz vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) mit Novelle vom 29. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 276), Gesetze vom 25. Juni und 5. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 273, 277) [2]).

Im Anschluße an diese Reichsgesetzgebung sind durch Verordnung vom 27. Januar 1884 [3]) königliche Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel errichtet worden.

Außerdem enthält das bayerische Polizeistrafgesetzbuch in den Artikeln 74—77 Bestimmungen, welche zum Erlasse hier einschlägiger Polizeivorschriften, insbesondere über die Beschau von Vieh, Nahrungsmitteln, Eßwaaren und Getränken ermächtigt [4]).

Vorschriften, bezw. Ermächtigungen zu solchen, betreffend den Schutz gegen gefährliche Thiere enthält das Polizeistrafgesetzbuch (Art. 19, 69 ff., 83 ff.), ferner das Reichs-Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880.

2. Was die Leichen- und Begräbnißpolizei anlangt, so sind auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs § 367 Ziff. 2 und des Polizeistrafgesetzbuchs Art. 2 Ziff. 7 und Art. 61 Abs. I Ziff. 3 unterm 20. November 1885 oberpolizeiliche Vorschriften über die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung (Ges.- u. V.-Bl. S. 655) ergangen und unterm 6. December 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 690) ergänzt worden [5]).

Ueber Gesundheitsanstalten bestehen, abgesehen von den gewerbepolizeilichen Verfügungen der Reichs-Gewerbeordnung für Privatanstalten dieser Art, keine zusammenfassenden Bestimmungen, sondern nur Vorschriften über bezügliche gesetzliche Verpflichtungen der Gemeindeverbände [6]).

§ 98. **Das Heilpersonal.** Ueber das Heilpersonal und dessen Ausbildung haben die Reichs-Gewerbeordnung und deren Novellen, dann im Vollzuge derselben ergangene Verordnungen des Bundesrathes theilweise Bestimmung getroffen.

Landesrechtliche Vorschriften bestehen im Wesentlichen folgende:

1. Aerzte. Gewisse ärztliche Berufspflichten [7]) können nach Polizeistrafgesetzbuch Art. 72 (Anzeige ansteckender Krankheiten) und 128 (Anzeige des Wohnortes) [8]) durch Verordnung festgesetzt werden.

Eine Gebührenordnung für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis ist als

---

1) Wegen der Cholera s. Min.-Entschl. vom 6. August 1883 (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern Nr. 25). Vgl. auch Landtagsabschied vom 29. December 1831 (G.-Bl. S. 57) Abschn. I G und Gesetz vom 24. November gl. Js. (ebenda S. 53); dann Gesetz vom 28. Oktober gl. Js., aufgehoben durch Einf.-Ges. zum St.-G.-B. vom 10. November 1861 Art. 2 Ziff. 7.

Ueber Syphilis bezw. gewerbsmäßige Unzucht s. die Angaben bei Krais a. a. O. II S. 269 f.

2) Vgl. auch kais. Verordnung vom 24. Februar 1882.

3) Vgl. auch Min.-Bekanntmachung vom 2. Februar 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 49).

4) Oberpolizeiliche Vorschrift über den Verkehr mit Milch vom 15. Juli 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 365).

5) Ueber die Begräbnißstätten vgl. die Angaben bei Krais a. a. O. II S. 110 ff.

6) Näheres bei Krais a. a. O. II S. 136 ff.

7) Vgl. R.-St.-G.-B. § 300.

8) Verordnung vom 11. August 1873 (R.-Bl. S. 1313).

Norm für streitige Fälle (Reichs-Gewerbeordnung § 80 Abs. II) unterm 18. December 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 846) erlassen worden.

Als Vertretungsorgane des ärztlichen Standes sind durch Verordnung vom 10. August 1871 (R.-Bl. S. 1495) die Aerztekammern für die Regierungsbezirke und die ärztlichen Bezirksvereine ins Leben gerufen worden.

2. Für das niedere Heilpersonal (Landärzte, Chirurgen, Bader) ist ausschließlich das Landesrecht maßgebend [1]). Es ist hier insbesondere [2]) die Baderordnung vom 24. Juni 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 419) hervorzuheben [3]).

3. Die Hebammen sind nach der Gewerbeordnung approbationspflichtig, die näheren Bestimmungen sind dem Landesrechte überlassen. Maßgebend bezüglich der Verhältnisse der Hebammen sind in Bayern hauptsächlich die beiden königlichen Verordnungen vom 23. April 1874, betr. die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen und betr. die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen (Ges.- u. V.-Bl. S. 219, 222) [4]).

4. Die Apotheker [5]) sind nach der Gewerbeordnung approbationspflichtig. Die näheren Bestimmungen sind von Reichs wegen getroffen. Dagegen ist für die Errichtung und Verlegung von Apotheken und für den Arzneimittelverkauf das Landesrecht maßgebend.

Nach Art. 8 Ziff. 3 des bayerischen Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 (G.-Bl. S. 313) darf das Apothekergewerbe nur auf Grund einer Concession betrieben werden. Zuständig zu deren Ertheilung sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Die Bestimmungen des bayerischen Gewerbegesetzes sind noch in ausgedehntem Maße auf die Apotheker anwendbar.

Im Uebrigen bildet, allerdings mit sehr erheblichen seither erfolgten Aenderungen, die Apothekenordnung vom 27. Januar 1842 (R.-Bl. S. 305) die Grundlage des bayerischen Apothekenwesens. Außerdem sind hervorzuheben die Verordnung vom 25. April 1877, betr. die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneimitteln (Ges.- u. V.-Bl. S. 235) nebst der Verordnung vom 9. November 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 573) und die Arzneitaxordnung vom 28. December 1882 (Ges.- u. V.-Bl. 1883 S. 1) nebst späteren Ergänzungen.

Nach der Verordnung vom 27. Januar 1842 besteht als Standesvertretung der Apotheker in jedem Regierungsbezirke ein Apothekergremium.

§ 99. **Die Behörden der Gesundheitsverwaltung.** Den Ausgangspunkt für die neuere Organisation der staatlichen Gesundheitsverwaltung bildet das organische Edict über das Medicinalwesen im Königreiche vom 8. September 1808 (R.-Bl. S. 2189), das allerdings sehr wesentliche und beträchtliche Aenderungen seither erlitten hat.

Die oberste Leitung dieses Verwaltungsgebietes [6]) steht dem Staatsministerium des Innern zu [7]), die Aufsicht in den Regierungsbezirken den Kreisregierungen, Kam-

---

1) Vgl. übrigens das Reichsgerichtserkenntniß vom 8. Mai 1882 bei Kuby a. a. O. I S. 1007.
2) Wegen der älteren Bestimmungen s. die Nachweisungen bei Krais a. a. O. II S. 122 ff.
3) Dazu Bekanntmachung vom 28. Juni 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 432).
4) Vgl. auch Verordnung vom 4. December 1872 (R.-Bl. S. 2657) § 8 Abs. II, Bekanntm. vom 3. März 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 88).
5) Krais a. a. O. II S. 128 ff.
6) Das Veterinärwesen wurde durch Verordnung vom 20. Juli 1872 (R.-Bl. S. 1585) abgesondert. Darüber später.
7) Form.-Verordnung vom 9. December 1825 § 74 c.

mern des Innern [1]). Diese Stellen haben sachverständige Räthe (Obermedicinalräthe, Medicinalräthe) für die Angelegenheiten der Gesundheitsverwaltung und als berathende Organe den Obermedicinalausschuß, bezw. die Kreismedicinalausschüsse [2]).

Die Handhabung der Gesundheitspolizei in den Verwaltungsdistricten steht den Districtsverwaltungsbehörden zu, welchen als sachverständige Beamte die Bezirksärzte beigegeben sind [3]).

III. Kapitel.

Die Verwaltungsthätigkeit in Bezug auf das wirthschaftliche Leben.

1. Titel.

Allgemeiner Theil.

§ 100. **Bau- und Feuerpolizei.** Das Baupolizeirecht umfaßt jene Bestimmungen, durch welche aus Gründen öffentlichen Interesses Beschränkungen in Bezug auf die Herstellung von Baulichkeiten festgesetzt werden.

Das Reichsrecht hat einige hier einschlägige Vorschriften hinsichtlich lästiger oder gefährlicher Gewerbeanlagen in der Gewerbeordnung. Außerdem enthält das Reichsstrafgesetzbuch in den §§ 367 Ziff. 13—15, 368 Ziff. 3, 4, 369 Ziff. 3 [4]) eine Reihe von Strafnormen für die Verletzung baupolizeilicher Vorschriften [5]).

Für die Landestheile diesseits des Rheins können nach Art. 2 Ziff. 11 u. Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches Bauordnungen im Verordnungswege erlassen werden [6]). Ueber deren Inhalt sagt das Gesetz:

Baupolizeiliche Vorschriften dürfen nur zu dem Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung, sowie der Gesundheit erlassen werden. Für Städte von mehr als 20,000 Seelen können jedoch auch im Interesse der Verschönerung baupolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden. Die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplanes dürfen jedoch die Kosten der Bauführung nicht vermehren.

Die hienach geltenden Bestimmungen sind enthalten: in der Bauordnung für München vom 3. April 1879, der allgemeinen Bauordnung vom 19. September 1881 und der Verordnung, betr. die Aufführung der Gebäude im Pavillonbausystem, vom 16. Mai 1876 [7]).

Die diesseitigen Bauordnungen haben das System der vorgängigen Baugenehmigung durch die Baupolizeibehörde. Letztere hat ferner das Recht der Prüfung der Bau-

---

1) Form.-Verordnung vom 17. December 1825 §§ 51, 56.

2) Verordnungen vom 24. Juli 1871 (R.-Bl. S. 1489) und vom 11. Februar 1877 (Ges.- u. V.-Bl. S. 42).

3) Verordnung vom 3. September 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1081). Die Landgerichtsärzte sind Beamte der gerichtlichen Medicin; die Bezirksärzte versehen auch den gerichtsärztlichen Dienst bei den Amtsgerichten.

4) Vgl. auch § 330.

5) Dazu P.-St.-G.-B. Art. 2 Ziff. 11, 16; Verordnung vom 4. Januar 1872 (R.-Bl. S. 25); dann P.-St.-G.-B., Hauptstück IX, Uebertretung baupolizeilicher Bestimmungen.

6) S. außerdem P.-St.-G.-B. Art. 73 (gesundheitspolizeiliche Anordnungen über Anlage von Abtritten, Dung- und Versitzgruben, dann über das Beziehen neuhergestellter Wohnungen und Wohnräume).

7) Vgl. W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 2. Aufl., II S. 180 ff., Kopplstätter, die allgemeine Bauordnung, 3. Aufl., Nördlingen 1884.

ausführung und auf Grund richterlicher Ermächtigung (P.-St.-G.-B. Art. 105) die Befugniß, die Beseitigung eines bauordnungswidrigen Zustandes anzuordnen. Bei Gefahr auf Verzug kann sie das Erforderliche sofort vorbehaltlich der Strafverfolgung vorkehren.

Nach pfälzischem Baupolizeirechte, das sich den französischen Ueberlieferungen anschließt, findet eine vorgängige Baugenehmigung nicht statt. Die baupolizeiliche Thätigkeit beschränkt sich (P.-St.-G.-B. Art. 102, 105) im Wesentlichen auf die Festsetzung der Baulinien und auf den Erlaß von Vorschriften „zum Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Gebäude, sowie der Gesundheit“ [1]).

Baupolizeibehörden sind in erster Instanz der Regel nach die Districtsverwaltungsbehörden, für München die Localbaucommission, in zweiter Instanz die Kreisregierungen, Kammern des Innern. Das Staatsministerium des Innern ist Oberaufsichtsstelle. Der Verwaltungsrechtsweg ist in Baupolizeisachen nicht eröffnet.

Das Feuerpolizeirecht [2]) ist gleichfalls fast durchweg landesrechtlich geregelt. Die Reichsgesetzgebung berührt das Gebiet der Feuerpolizei nur in einer Anzahl von Normen des Strafgesetzbuches (§§ 367 Ziff. 4—6, 386 Ziff. 5—8) [3]), der Gewerbeordnung und des Gesetzes vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61) über den Gebrauch von Sprengstoffen [4]).

Den Zwecken der feuerpolizeilichen Controle dient die Feuerbeschau, die nach Art. 2 Ziff. 14 des P.-St.-G.-B. [5]) durch Verordnung oder, was der thatsächliche Zustand ist, durch ortspolizeiliche Vorschriften geregelt werden kann [6]).

Das Kaminkehrerwesen ist auf Grund des Art. 15 des bayerischen Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 durch die Kaminkehrerordnung vom 27. Februar 1869 (R.-Bl. S. 289) geregelt, die durch § 39 der Reichs-Gewerbeordnung im Wesentlichen unverändert gelassen ist. Hienach bestehen Kehrbezirke, die von der Districtsverwaltungsbehörde zu bilden sind. Letztere bestellt auch die Kaminkehrer und bestimmt die Kehrtermine und Kehrlöhne [7]).

Für das Feuerlöschwesen sind als gesetzliche Bestimmungen maßgebend einerseits die Art. 38, bezw. 29 der Gemeindeordnungen [8]), wonach den Ortsgemeinden die Herstellung und Unterhaltung der Löschgeräthe und Anstalten obliegt [9]), sowie Art. 27 Ziff. 5 des Districtsrathsgesetzes hinsichtlich der Anschaffung von Feuerlöschmaschinen durch die Districtsgemeinden [10]), andererseits Art. 2 Ziff. 14 des P.-St.-G.-B., wonach Feuerlöschordnungen durch districts- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden können. Es kann hiedurch insbesondere auch eine Feuerwehrpflicht begründet werden [11]).

§ 101. **Das öffentliche Wasserrecht.** Die bayerische Wassergesetzgebung umfaßt drei Gesetze vom 28. Mai 1852: das Gesetz, betreffend die Benützung des Wassers

---

1) Vgl. hieher A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl., II S. 194, H. Wand, die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege in der Pfalz, 2. Aufl., Kirchheimbolanden 1887.
2) Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 2. Aufl., II S. 159 ff.
3) Dazu P.-St.-G.-B. Art. 2 Ziff. 9, 14 und zahlreiche Polizeivorschriften.
4) Dazu die bayer. Vollzugsvorschriften, Ges.- u. V.-Bl. 1884 S. 451, 471.
5) Vgl. auch G.-O. für die Landestheile diesſ. des Rheins Art. 138 Abs. V, für die Pfalz Art. 71 Abs. V.
6) Näheres bei Krais a. a. O. II S. 165 ff. und bei Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz II S. 142 ff.
7) Näheres bei Krais II S. 167 ff. und Geib II S. 148 ff.
8) Vgl. auch Art. 138, bezw. 71 Abs. V.
9) Unterstützung der Gemeinden nach Art. 89 des Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875.
10) Vgl. oben S. 232 Anm. 2.
11) Näheres bei Krais II S. 169 ff., Geib II S. 154 ff.

(G.-Bl. S. 353) nebst Novelle vom 15. April 1875 (Ges.- und V.-Bl. S. 360), das Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodencultur (G.-Bl. S. 546) und das Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen (G.-Bl. S. 577) [1]).

Die reichsrechtliche Zuständigkeit berührt das Gebiet des Wasserrechtes in den Bestimmungen der Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 8 (Herstellung von Wasserstraßen), 9 (gemeinsame Wasserstraßen) und theilweise auch Ziff. 1 (Gewerbeordnung), 15 (Gesundheitspolizei) und 13 (bürgerliches Recht), ferner Art. 54 (Verkehr auf den Wasserstraßen) und in einigen Festsetzungen des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867.

An internationalen wasserrechtlichen Beziehungen ist Bayern hinsichtlich der Stromgebiete der Donau und des Rheins, sowie hinsichtlich des Bodensees betheiligt [2]).

Im Folgenden sollen die Hauptbestimmungen der bayerischen Wassergesetze insoweit zur Darstellung kommen, als sie das öffentliche Recht angehen.

1. Das Wasserbenützungsgesetz stellt den Begriff der Privatgewässer aufzählend in folgender Weise fest.

Zum Privateigenthume des Grundbesitzers gehören, soweit nicht entgegengesetzte Rechte erworben sind:

1. das Wasser, welches sich in Teichen, Cisternen, Brunnen und anderen Behältern befindet;

2. das auf einem Grundstücke entspringende oder darauf sich natürlich sammelnde Wasser, so lange solches von dem Grundstücke nicht abgeflossen ist;

3. die künstlich angelegten Wasserleitungen und Kanäle (Art. 33).

4. Flüsse und Bäche, welche weder zur Schiffahrt noch zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen, werden mit Inbegriff des bestehenden Gefälls als Zubehör der Grundstücke betrachtet, zwischen welchen sie hindurchfließen, nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes (Art. 39) [3]).

Dieses Privateigenthum an Gewässern erleidet eine Anzahl öffentlichrechtlicher Beschränkungen:

a) Erfordert es das öffentliche Interesse, insbesondere für Anlagen und Bauten zu öffentlichen Zwecken, so kann von der Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung (bei den in Art. 33 genannten Gewässern) eine den (privatrechtlichen) Verfügungen der Art. 34 und 35 widersprechende Zuleitung, Wegleitung oder Abwendung des Wassers vorgenommen werden (Art. 36) [4]).

---

1) J. v. Pözl, die bayer. Wassergesetze vom 28. Mai 1852 erläutert. 2. Aufl. Erlangen 1880 (1. Aufl. 1859).

2) Eine Zusammenstellung der für die bayerischen Ströme, Flüsse und Seen giltigen Verträge und Bestimmungen nach dem Stande von 1881 s. b. Krais II S. 189 f., für den Rhein s. auch Geib II S. 248 ff. Vgl. auch Pözl a. a. O. S. 429 ff.

Bezüglich des Rheins sind noch zu erwähnen: Steuermannsordnung vom 30. December 1885 (Ges.- u. V.-Bl. 1886 S. 1, 7), Verordnung über den Transport explosiver ꝛc. Stoffe vom 1. März 1880 (Ges.- u. V.-Bl. S. 105) mit Novelle vom 7. März 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 137), Verordnung über die Rheinschifferpatente und die Dienstbücher der Schiffsmannschaften vom 27. Mai 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 345), Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein vom 20. November 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 659), Verordnung, die Untersuchung der Rheinschiffe betr., vom 16. December 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 697).

Ueber die Rheinschifffahrtsgerichte s. oben S. 84 Anm. 6.

Bezüglich der Donau s. auch Donauconvention vom 10. März 1883.

3) Hinsichtlich der nicht zur Schiff- oder Floßfahrt dienenden Flüsse und Bäche, welche sich bisher im Eigenthume des Staates oder dritter Personen befunden haben, wird dieses Verhältniß durch die obige Bestimmung nicht abgeändert (Art. 40).

4) Dabei kommt gegebenen Falls das Enteignungsgesetz vom 17. November 1837 zur Anwendung.

b) Die Staatsregierung ist befugt, an und in den Privatflüssen und Bächen auf ihre Kosten diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Herstellung oder Erhaltung des normalen Zustandes eines öffentlichen Flusses, dem dieselben zufließen, erforderlich sind (Art. 4) [1]).

Der Gebrauch des Wassers der Privatflüsse und Bäche zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen und Tränken, soweit derselbe ohne rechtswidrige Betretung des Privateigenthumes geschehen kann, ist einem Jeden gestattet. Die Districtsverwaltungsbehörde kann polizeiliche Anordnungen über diesen Gebrauch treffen (Art. 53).

c) Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann unter Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1837 in Anspruch genommen werden (Art. 38).

d) Es bestehen ferner polizeiliche Befugnisse der Districtsverwaltungsbehörde, um die Ufereigenthümer bei Privatflüssen und Bächen zur Reinigung der Ufer und Ausräumung des Flußbettes anzuhalten. Sie kann im Falle der Saumseligkeit solche Arbeiten unmittelbar auf Kosten der Säumigen anordnen (Art. 47—51).

Die Verwaltungsbehörden haben den Gebrauch der Privatflüsse zu überwachen; sie können im allgemeinen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Versumpfungen, zur Offenhaltung des Verkehrs u. s. w. polizeiliche Anordnungen erlassen.

Sie haben die Aufsicht über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Deiche und anderen Schutzbauten (Art. 52, 61).

e) Zu einer Abweichung von den privatrechtlichen Beschränkungen der Benützung von Privatflüssen und Bächen kann (nach Art. 54) durch die Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt werden, wenn durch die Ableitung des Wassers andern Betheiligten kein Nachtheil verursacht wird.

Wenn wegen Verminderung des Wasserstandes das vorhandene Wasser zu den Bedürfnissen aller Berechtigten nicht zureicht, so hat die Verwaltungsbehörde, sofern für diesen Fall nicht durch Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung Vorsehung getroffen ist, die Vertheilung mit möglichster Berücksichtigung der bestehenden Rechte zu vermitteln und darüber Anordnungen zu erlassen. In allen Fällen kann die Verwaltungsbehörde die dem augenblicklichen Erforderniſſe entsprechenden vorläufigen Anordnungen treffen und sofort vollstrecken lassen (Art. 60).

Wenn bei Ausführung einer Anlage zur Wasserbenützung der nothwendige Bedarf an Wasser einer Ortschaft auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für die Wirthschaft der Einwohner zu besorgen wäre, so kann die Verwaltungsbehörde die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise beschränken (Art. 56).

Die Benützung des Wassers zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten und zu anderen Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, unterliegt der besonderen Bewilligung und Beschränkung durch die Verwaltungsbehörde, wobei jedoch etwaige Entschädigungsansprüche Dritter vorbehalten bleiben (Art. 58).

f) Fremdes Wasser oder dessen Gefäll kann selbst für Grundstücke in Anspruch genommen werden, welche nicht an dem Flusse liegen, soweit diejenigen, welchen der Gebrauch des Wassers zusteht, dasselbe nicht selbst gebrauchen (Art. 62). Die Zuweisung

1) Nöthigen Falls mittels Enteignung durchzuführen, wobei keine Entschädigung für Entziehung des Flußbettes Art. 5, 6.

solchen Wassers geschieht durch Beschluß der Kreisregierung (nach näherer Bestimmung in Art. 62).

Eine ähnliche Bestimmung ist in Art. 63 bezüglich zeitweiser Benützung des einem Triebwerkbesitzer gehörigen Wassers getroffen.

g) Einschreiten der Districtsverwaltungsbehörde gegen „nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheile anderer Betheiligter" Seitens der „Besitzer von Mühlen, Triebwerken und Stauvorrichtungen" kann nach Art. 64 des Gesetzes stattfinden.

In all' den voraufgeführten Fällen ist, wo es sich lediglich um Verwaltungsverfügungen handelt, der Verwaltungsbeschwerdeweg eröffnet. Wo es sich dagegen um öffentlichrechtliche Entscheidungen handelt, kann der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden. Hienach ist bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Districtsverwaltungsbehörden die Kreisregierung, Kammer des Innern, zweite, der Verwaltungsgerichtshof dritte Instanz, bei Beschwerden gegen erstinstanzielle Entscheidungen der Regierungen der Verwaltungsgerichtshof zweite Instanz [1]).

2. Den Begriff der öffentlichen Flüsse bestimmt das Wasserbenützungsgesetz in folgender Art.

Die öffentlichen Gewässer bilden ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut (Art. 1).

Als öffentliche Flüsse werden diejenigen betrachtet, welche und soweit sie zur Schifffahrt oder zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen.

Die Nebenarme solcher Flüsse gelten, selbst wenn sie nicht der Schiff- oder Floßfahrt dienen, als öffentliche Gewässer, soweit nicht entgegenstehende Rechte erworben sind (Art. 2) [2]).

Flüsse, welche aufhören, zur Schiff- und Floßfahrt zu dienen, verlieren dadurch die Eigenschaft öffentlicher Gewässer nicht.

Jeder Fluß oder jeder Theil eines solchen kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung in einen öffentlichen umgewandelt werden, indem derselbe zur Schiff- oder Floßfahrt eingerichtet wird (Art. 3) [3]).

Welche Seen und sonstige stehende Gewässer als öffentliche zu betrachten seien, ist nach den desfalls bestehenden Rechtsverhältnissen zu beurtheilen. Im Falle eines Streites haben die Gerichte hierüber zu entscheiden (Art. 7).

Von dem Staate errichtete Canäle sind nur in soweit dem freien Gebrauche eröffnet, als dieses durch die Staatsregierung bestimmt wird (Art. 8).

Ueber die Benützung der öffentlichen Gewässer trifft das Gesetz folgende Verfügungen [4]):

a) Der Gebrauch des Wassers aus öffentlichen Gewässern durch Schöpfen, Baden, Waschen und Tränken ist vorbehaltlich der Polizeivorschriften Jedem unverwehrt.

Das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette ist nur nach Maßgabe der desfalls zu ertheilenden Erlaubniß und an den hiezu bezeichneten Plätzen gestattet. Die Staatsregierung kann hiefür die Entrichtung mäßiger Gebühren anordnen (Art. 15).

---

1) Wasserbenützungsgesetz Art. 92, Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 14. Krais, Ges. vom 8. August 1878 &c. S. 73 ff., 326 f., Pözl a. a. O. S. 27 ff.

2) Unbeschadet der Bestimmung des Art. 33 Ziff. 3, oben S. 272.

3) Nach Art. 5 hat hier gegebenen Falls das Enteignungsgesetz vom 17. November 1837 Anwendung zu finden. Die Entziehung des Flußbettes bildet nach Art. 6 keinenfalls einen Gegenstand der Entschädigung.

4) Ueber Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, die sich hier ergeben können, Pözl a. a. O. S. 26 f., Krais, Ges. vom 8. August 1878 &c. S. 73 ff.

b) Brücken und Stege über öffentliche Flüsse dürfen nur mit Bewilligung der Kreisregierung und nach der von derselben festzusetzenden Bauweise angelegt oder abgeändert werden (Art. 16).

Neue Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittels Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegenden Brücken können nur in Gemäßheit einer Bewilligung der Kreisregierung und unter den von derselben festzusetzenden Bestimmungen errichtet werden (Art. 17)[1]).

c) An und in dem Flusse selbst dürfen ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde keine Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bad- oder Waschhäuser, noch sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet werden (Näheres Art. 11—14).

d) Ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde dürfen innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses keine Dämme oder ähnliche Anlagen errichtet oder verändert (Art. 11) werden, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können (Art. 10 Abs. I).

e) Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke.

Diese dürfen jedoch den freien Lauf und den gemeinen Gebrauch des Flusses nicht hindern, und haben das Begehen der Ufer durch das Aufsichtspersonal, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße und in Nothfällen die Aussetzung der Ladung während der zur Weiterbeförderung erforderlichen Zeit zu gestatten (Art. 18).

Der Leinpfad ist von den Eigenthümern der am Ufer und erforderlichen Falles selbst der entfernter gelegenen Grundstücke zu gestatten. Die Bestimmungen über die Richtung und Breite desselben hat die Verwaltungsbehörde zu treffen (Näheres Art. 18—21)[2]).

3. Das Wasserverkehrsrecht ist, soweit dasselbe nicht auf reichsgesetzlichen Bestimmungen beruht, gleichfalls im Wasserbenützungsgesetze geregelt[3]).

Die Regelung und Leitung der Benützung öffentlicher Gewässer und die Festsetzung besonderer Beschränkungen derselben stehen der Staatsregierung zu. Sie erläßt zu diesem Behufe Schifffahrts- und Floßordnungen, sowie auch andere zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer erforderliche polizeiliche Anordnungen (Art. 1, 100).

Nähere Bestimmungen über die Triftgewässer sind in den Art. 66—72 getroffen.

Triftgewässer sind jene Flüsse und Bäche, welche der Flößerei mit Bloch- und Scheitholz dienen.

Die Flößerei kann sowohl in öffentlichen Flüssen, als in Privatflüssen und Bächen ausgeübt werden, ohne daß letztere hiedurch an ihrer Eigenschaft als Privatgewässer eine Aenderung erleiden.

Jeder Fluß oder Bach kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung durch Dritte zur Flößerei mit Bloch- oder Scheitholz neu bestimmt und eingerichtet werden.

Wo nicht durch Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung ausschließende Rechte zur Benützung der Triftgewässer oder bestimmte Beschränkungen in der Ausübung der Flößerei bestehen, ist diese Jedermann gestattet, jedoch unter Beobachtung der zur Regelung dieses Gebrauches bestehenden oder von der Staatsregierung zu erlassenden Anordnungen.

Bei allen Triftgewässern sind die Ufereigenthümer verpflichtet:

---

1) Vgl. Reichsgewerbeordnung § 6.

2) Bestimmungen über Alluvionen und Inseln (vorwiegend privatrechtlicher Natur) in Art. 23—32.

3) S. außerdem P.-St.-G.-B. Art. 97 (Verkehr auf Canälen) und dazu Weber, neue Gesetz- und Verordnungensammlung III S. 418, 482, dann Art. 98 (Hafen- und Ländeordnungen).

1. sich jeden Gebrauchs des Wassers zu enthalten, welcher die Flößerei gefährdet[1]);

2. die zur Beförderung der Floßhölzer nöthige Betretung des Ufers und den Flößerpfad in der üblichen Breite ohne Entschädigung zu dulden, insoferne ein Anspruch hierauf nicht durch ein erworbenes Recht bereits begründet ist.

Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, zur Regelung und Leitung der Flößerei Triftordnungen zu erlassen, und insbesondere die Entschädigungen und Gebühren für den Stillstand der Triebwerke und die bei derselben zu leistende Beihilfe, sowie für die Benützung der bestehenden besonderen Vorrichtungen für die Flößerei festzusetzen (Art. 72).

Dem Betheiligten steht der Rechtsweg gegen den die Flößerei Betreibenden offen, wenn er eine höhere Vergütung ansprechen zu können glaubt.

Nach Art. 11 des Uferschutzgesetzes sind Flußcorrectionen, sowie alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche in öffentlichen Flüssen zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt und zur Beseitigung der Hindernisse derselben nothwendig werden, allgemeine Staatslast. Dienen dergleichen Flußcorrectionen, Vorrichtungen und Arbeiten zugleich zum Uferschutze, so sind die Kreisfonds nicht verpflichtet, hiezu Beiträge zu leisten.

4. Bestimmungen über die Benutzung der Wassertriebkraft sind in §§ 16—23 der Reichsgewerbeordnung, Art. 73—85 des Wasserbenützungsgesetzes und Art. 56 der diesseitigen, 41 der pfälzischen Gemeindeordnung enthalten.

Diese Bestimmungen beziehen sich:

1. auf Errichtung von Stauvorrichtungen an einem öffentlichen oder Privatflusse, an dem sich Triebwerke befinden;

2. auf die Errichtung von Triebwerken mit gespannter Wasserkraft an öffentlichen und Privatflüssen;

3. auf Abänderungen bestehender Vorrichtungen und Werke solcher Art, wenn sie auf Wasserverbrauch oder Höhe des Oberwassers Einfluß haben.

Nach dem Wasserbenützungsgesetze erläßt die Districtsverwaltungsbehörde nach vorgängiger Sachverhandlung und vorbehaltlich privatrechtlicher Streitigkeiten Bescheid über die Zulässigkeit der beabsichtigten Einrichtung und die Art ihrer Ausführung. Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet[2]). Zweite Instanz ist die Kreisregierung, Kammer des Innern, dritte Instanz der Verwaltungsgerichtshof.

5. Was die Wasserbenützung für landwirthschaftliche Zwecke anlangt so enthält zunächst das Wasserbenützungsgesetz in Art. 89 und die Novelle hiezu vom 15. April 1875 Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen behufs der Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodencultur der Eigenthümer eines fremden Grundstückes gezwungen werden kann, die Zuleitung oder Ableitung des Wassers über dasselbe oder unter demselben zu gestatten.

Entstehende Streitigkeiten sind im Verwaltungsrechtswege auszutragen.

Im Uebrigen aber sind die einschlägigen Bestimmungen in dem Gesetze über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodencultur enthalten.

Nach diesem Gesetze können Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodencultur, welche einen unzweifelhaften, überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen gewähren, sich auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder zwangsweise Enteignung unbeweglichen Eigenthums nicht ausführbar sind, als Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt werden.

Das Gesetz regelt die Bildung von Culturgenossenschaften, die Stellung der Wiesen-

1) Vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 72.
2) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 14.

vorstandschaft bei Genossenschaften, welche gemeinschaftliche Wiesenbewässerung zum Zwecke haben, die Aufbringung der Herstellungs- und Unterhaltungskosten des gemeinschaftlichen Unternehmens, die Zwangsrechte, mit welchen solche Unternehmungen ausgestattet sind, endlich die Zuständigkeit und das Verfahren sowie dessen Kosten. Für entstehende öffentlichrechtliche Streitigkeiten ist nunmehr der Verwaltungsrechtsweg eröffnet[1]).

6. Für den Wasserschutz bestehen als äußere technische Organe die Straßen- und Flußbauämter, welche den Kreisregierungen, Kammern des Innern, und dem Staatsministerium des Innern unterstellt sind[2]).

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Wasserschutz sind im Gesetze, betr. den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen enthalten.

Der Uferschutz ist regelmäßig Sache der Eigenthümer der bedrohten Grundstücke, Gebäude, Triebwerke und Anlagen (Art. 1, 13).

An Flüssen jedoch, welche der Schiff- oder Floßfahrt dienen, bildet der Uferschutz vorbehaltlich der nach besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen bestehenden Verpflichtungen eine Kreislast (Art. 2)[3]).

An allen diesen Flüssen hat die Staatsbaubehörde alljährlich einmal nach Ablauf der gewöhnlichen Hochgewässer eine allgemeine Uferbesichtigung vorzunehmen und die nöthigen Schutz- und Unterhaltungsbauten zu erheben (Art. 12).

Soweit der Uferschutz Privatsache ist, können die Betheiligten Schutzgenossenschaften bilden, über deren Errichtung das Gesetz in den Art. 14—16 nähere Bestimmungen trifft.

In Bezug auf Ueberschwemmungen ist, was zunächst außerordentliche Wassergefahren anlangt, vom Gesetze (Art. 17) Folgendes verfügt.

Sind zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig, so sind alle benachbarten Besitzer und Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen oder nicht, verbunden. Jede Polizeibehörde hat in solchem Falle in ihrem Districte die augenblicklich nöthigen Vorkehrungen zu treffen und vollziehen zu lassen, wogegen keine Einsprache, sondern nur nachträgliche Beschwerde zulässig ist. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Polizei- und Baubehörden die nöthige Beihilfe zu leisten, und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Materialien zu sorgen.

Damm- und Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen obliegen, soferne nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, den betreffenden Gemeinden. Die Verpflichteten können bei nachgewiesenem Bedürfnisse zu deren Herstellung oder Unterhaltung von der Verwaltungsbehörde angehalten werden (Art. 18).

Im Uebrigen bleibt es den betheiligten Eigenthümern überlassen, die nöthigen Vorrichtungen allein oder in Gemeinschaft herzustellen und zu unterhalten (Art. 19).

Hinsichtlich des Verfahrens in Uferschutzangelegenheiten ist vor Allem hervorzuheben, daß (Art. 20) zu allen Uferschutz-, Damm- oder Deichbauten, welche von Gemeinden, Privaten oder Genossenschaften ausgeführt werden wollen, die vorausgehende polizeiliche

---

1) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 14.

2) Verordnung, die Organisation des Staatsbauwesens betr., vom 23. Januar 1872 (R.-Bl. S. 337) §§ 31 ff.

3) Die näheren Bestimmungen sind in Art. 3 ff. des Gesetzes enthalten. In Art. 6 und 7 sind Einschränkungen der Verpflichtung der Kreisgemeinde gemacht bezüglich des Schutzes von Straßen und Eisenbahnen, von Anlagen rc., die einem Triebwerke oder einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanstalt dienen. Eine weitere Einschränkung in Art. 11 s. oben S. 276.

Genehmigung erforderlich ist. Ohne solche Genehmigung begonnene oder ausgeführte Bauten können, unbeschadet der Strafverfolgung, auf Kosten des Unternehmers von der Verwaltungsbehörde sogleich eingestellt oder entfernt werden.

Entscheidungen im Bereiche des Wasserschutzwesens werden regelmäßig von der Districtsverwaltungsbehörde in erster, von der Kreisregierung, K. d. J., in zweiter und letzter Instanz getroffen. Wo ausnahmsweise die Regierung erste Instanz ist, ist das Staatsministerium des Innern zweite Instanz (Art. 23). Sofern es sich jedoch um Verwaltungsrechtssachen handelt, ist, soweit nicht Kreis- oder Staatslasten in Frage stehen, der Verwaltungsrechtsweg eröffnet[1]).

7. Die Sorge für das zum menschlichen Genusse und Gebrauche und zu sonstigen örtlichen Zwecken bestimmte Wasser (öffentliche Brunnen und Wasserleitungen) ist nach den Gemeindeordnungen (Art. 38, bezw. 29) Sache der Ortsgemeinden[2]). Es besteht jedoch zur Unterstützung der Gemeinden ein auf Grund des Art. 89 des Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875 gebildeter Wasserversorgungsfonds[3]) und es ist ein besonderes technisches Bureau für Wasserversorgung beim Staatsministerium des Innern eingerichtet.

§ 102. **Das Versicherungswesen.** Nach Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung unterliegt das Versicherungswesen der Aufsicht und Gesetzgebungszuständigkeit des Reiches. Indessen hat das Reich von dieser Zuständigkeit noch keinen nennenswerthen Gebrauch gemacht[4]), so daß hier in der Hauptsache Landesrecht gilt. Bayern hat überdies auf diesem Gebiete gemäß Ziff. IV des Schlußprotokolls zum Bündnißvertrage vom 23. November 1870 ein Sonderrecht. Die Zuständigkeit des Reiches ist nemlich Bayern gegenüber hinsichtlich der Regelung des Immobiliarversicherungswesens ausgeschlossen.

Die staatliche Verwaltungsthätigkeit tritt in Bayern bezüglich des Versicherungswesens in zwei Formen auf: in der Form der Aufsicht und in der Form der Leitung.

Die Privatversicherungsanstalten bedürfen in Bayern der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern[5]), soferne nicht bezüglich einzelner Gattungen solcher Anstalten Besonderes bestimmt ist.

Letzteres trifft bezüglich der Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten zu, für welche die königliche Verordnung vom 11. September 1872 (R.-Bl. S. 2113) maßgibt[6]).

Nach § 1 dieser Verordnung ist zur Errichtung von Mobiliarfeuerversicherungsanstalten, sowie zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auswärtiger derartiger Anstalten auf Bayern königliche Genehmigung erforderlich, welche jederzeit zurückgenommen werden kann.

Die Einführung von Aenderungen in den Statuten oder Versicherungsbedingungen ist gleichfalls durch königliche Genehmigung bedingt.

Nach § 2 ist den bezeichneten Anstalten die Versicherung von Gebäuden ꝛc. nur insoweit gestattet, als letztere von den Immobiliarbrandversicherungsanstalten ausgeschlossen sind.

---

1) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 15.

2) Vgl. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 2. Aufl., II S. 237 f.

3) Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1878 S. 89, 1879 S. 41.

4) Die Reichsgewerbeordnung findet nach deren § 6 keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmer. Nur § 14 enthält eine einschlägige Bestimmung (Anzeigepflicht der Versicherungsagenten).

5) Vgl. R.-St.-G.-B. § 360 Ziff. 9, P.-St.-G.-B. Art. 2 Ziff. 2, Verordnung vom 4. Januar 1872 § 4 Abs. III. Vgl. auch P.-St.-G.-B. Art. 100 und 134 Abs. I Ziff. 1 und Abs. III.

6) Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 2. Aufl., III S. 144 ff., Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl., S. 189 ff.

Auswärtige Anstalten müssen einen Hauptagenten in Bayern haben (§ 3); von nicht deutschen Anstalten kann Caution verlangt werden (§ 4).

§ 6 fordert jährliche Vorlage des Rechnungsabschlusses und der Bilanz beim Staatsministerium des Innern.

Agenten dürfen nur für einen bestimmten Agenturbezirk aufgestellt werden (§ 7).

Nach § 10 findet eine ortspolizeiliche Controle der Versicherungsverträge statt (Anzeigepflicht).

Für die übrigen Privatversicherungsanstalten gilt die Ministerialbekanntmachung vom 3. Oktober 1871 (R.-Bl. S. 2297)[1]. Hienach ist die Errichtung und der Betrieb solcher Anstalten in Bayern, sowie die Aenderung ihrer Statuten und Versicherungsbedingungen von der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern abhängig.

Rechnungsabschluß und Bilanz sind dem Ministerium vorzulegen.

Nichtdeutsche Anstalten unterliegen den Vorschriften in §§ 3—5 der Verordnung vom 11. September 1872.

Für die Immobiliarbrandversicherung bestehen besondere Anstalten für die Landestheile diesseits des Rheines und für die Pfalz.

Die Bestimmungen über die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines sind nunmehr[2] in dem Gesetze vom 3. April 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 269)[3] enthalten.

Die Anstalt ist eine Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit mit selbständiger Rechtspersönlichkeit unter staatlicher Leitung und Aufsicht.

Zur Verwaltung der Anstalt besteht eine besondere Behörde, die Brandversicherungskammer, welche dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist (Art. 80).

Die Kassengeschäfte der Anstalt werden von der Bank in Nürnberg besorgt.

Die Erhebung der Beiträge geschieht durch die unmittelbaren Stadtmagistrate bezw. die Rentämter, welche die einkommenden Beiträge an die k. Bank abliefern.

Die Ausbezahlung der Entschädigungsgelder erfolgt durch dieselbe Vermittlung.

In jedem Regierungsbezirke werden nach Maßgabe des bestehenden Bedürfnisses zur Besorgung jener Geschäfte der Anstalt, welche technische Kenntnisse voraussetzen, aus der Zahl der Bauverständigen mehrere Brandversicherungsinspectoren aufgestellt.

Die Theilnahme an der Anstalt ist im Allgemeinen freigegeben, dagegen die Versicherung von Gebäuden bei anderen Brandversicherungsanstalten oder Gesellschaften unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes desfallsigen Uebereinkommens verboten. Dieses Verbot findet keine Anwendung in Ansehung jener Gebäude, denen die Aufnahme in die Anstalt versagt ist.

Ausnahmsweise sind jedoch gewisse Gebäude versicherungspflichtig (Art. 3).

Der Gesammtbedarf der Anstalt zur Deckung aller derselben obliegenden Leistungen wird nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit von sämmtlichen Mitgliedern der Anstalt bestritten. Der Beitrag jedes Einzelnen richtet sich nach der Größe der Versicherungssumme und nach der Feuergefährlichkeit des versicherten Gegenstandes. Die Feuergefährlichkeit eines Gegenstandes wird einestheils nach dessen Bauart, anderntheils nach besonderen gesetzlichen Merkmalen bemessen.

---

1) Krais a. a. O. II S. 129 f., Geib a. a. O. II S. 565 f.

2) Hinsichtlich der älteren Entwickelung vgl. Seydel, bayer. Staatsrecht I S. 158, 315—318, dann die Gesetze vom 28. Mai 1852 (G.-Bl. S. 641) und vom 24. Mai 1861 (G.-Bl. S. 5). Commentar zum ersteren Gesetze von W. v. Hörmann bei Dollmann, die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, Th. II Bd. IV Heft 1.

3) Commentar von Th. Hauck, Nördlingen 1875. Vgl. auch Krais a. a. O. III S. 131 ff.

Die **Immobiliar-Brandversicherungsanstalt der Pfalz**, welche gleichfalls ausschließlich zur Gebäudeversicherung berechtigt ist, ist durch die Brandversicherungsordnung vom 26. November 1817 (pfälz. Kreisamtsblatt 1818 S. 1)[1]) organisirt worden[2]).

Nach Art. 8 Ziff. 40 des Gesetzes vom 8. August 1878 ist für gewisse Streitigkeiten in Angelegenheiten der Immobiliarbrandversicherung beider Landestheile der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Durch das Gesetz vom 13. Februar 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 61) ist auch eine staatlich geleitete **Hagelversicherungsanstalt** auf Gegenseitigkeit errichtet worden[3]).

Die Verwaltung der Anstalt, welche juristische Persönlichkeit hat, geschieht durch die Brandversicherungskammer, Abtheilung für Hagelversicherung, unter Aufsicht des Staatsministeriums des Innern. Der Anstaltsverwaltung steht ein Ausschuß beschränkend zur Seite, dessen Mitglieder von den Landräthen und dem Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins gewählt werden.

Der Eintritt in die Anstalt ist einerseits von der freiwilligen Antragstellung des Versicherungsnehmers, andererseits von der Genehmigung der Anstaltsverwaltung abhängig. Ein Monopol der Anstalt besteht in Folge dessen nicht.

Der Anstaltsverwaltung ist eine ziemlich ausgiebig bemessene Autonomie eingeräumt.

§ 103. **Das Wegerecht.** Das bayerische Wegerecht[4]) befindet sich in einem wenig befriedigenden Zustande; es fehlt ein Wegegesetz. Für die Pfalz sind noch Bestimmungen des französischen Rechtes in Geltung[5]). Es kann hier auf dieselben ebensowenig wie auf die Einzelheiten des Wegerechtes überhaupt eingegangen werden[6]). Nur das Wesentliche dessen, was die neuere Gesetzgebung festgestellt hat, ist hervorzuheben.

Die öffentlichen Wege sind nach bayerischem Rechte nicht eigenthumslos, sondern regelmäßig Staats- oder Gemeindeeigenthum.

Es werden Staats-, Districts- und Ortsgemeindestraßen unterschieden[7]).

Die **Staatsstraßen** sind auf Staatskosten anzulegen und zu erhalten. Die Entscheidung über deren Nothwendigkeit ist reine Verwaltungssache[8]). Die erforderlichen Mittel werden im Staatsbudget vorgesehen.

Zu Gunsten der Staatsstraßen besteht ein Enteignungsrecht[9]). Die Leitung des Straßenbauwesens obliegt dem Staatsministerium des Innern (oberste Baubehörde) und den Kreisregierungen, Kammern des Innern (Kreisbaubureau); die Herstellung und Unterhaltung der Staatsstraßen den Straßen- und Flußbauämtern und deren Unterpersonal (Wegmacher u. dgl.)[10]).

1) Aenderungen durch die Landtagsabschiede vom 10. November 1861, 28. April 1872 und 29. Juli 1876. Vgl. auch P.-St.-G.-B. Art. 99.

2) Vgl. hieher Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 1. Aufl., II S. 241 ff. und 2. Aufl., II S. 187 ff.

3) Durch Verordnung vom 16. December 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 509) wurde das Gesetz auch auf die Pfalz ausgedehnt.

4) Vgl. auch Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 8 und die einschlägigen Bestimmungen im Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867.

5) S. hierüber H. Wand, die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege in der Pfalz, 2. Aufl., Kirchheimbolanden 1887, Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl., II S. 212 ff.

6) Vgl. A. Luthardt, über öffentliche Wege in den Blättern für administrative Praxis XX S. 321 ff., Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 2. Aufl., III S. 91 ff.

7) Kreisstraßen (Landrathsgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 15 i) bestehen nicht.

8) Vgl. Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 34.

9) Ges. vom 17. November 1837 (G.-Bl. S. 109) Art. I A Ziff. 5. Wegen der Kiesgruben vgl. Verordnung vom 3. Juli 1812 (R.-Bl. S. 1353) und Landtagsabschied vom 17. November 1837 (G.-Bl. S. 5) Abschn. I C; für die Pfalz Geib a. a. O. II S. 216 f.

10) Verordnung vom 23. Januar 1872 (R.-Bl. S. 337).

Die Anlage und Unterhaltung der Districtsstraßen bildet eine gesetzliche Districtslast. Es beschließt daher darüber der Districtsrath[1]).

Als Districtsstraßen sollen nur jene Straßen erklärt werden, welche einen über die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden erheblich hinausgehenden Verkehr zu vermitteln bestimmt oder geeignet sind. Bei eingelegtem Widerspruche des Districtsrathes entscheidet in erster Instanz in collegialer Berathung die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz das Staatsministerium des Innern, bezw. in den unten zu erwähnenden Fällen der Verwaltungsgerichtshof[2]).

Auch für die Districtsstraßen besteht ein Enteignungsrecht[3]).

Die Ortsgemeindestraßen sind eigentliche Ortsstraßen, Gemeindeverbindungswege und Feldwege. Die Kosten der letzteren sind von den Betheiligten aufzubringen, für die übrigen Wege haben die Gemeinden, bezw. die Besitzer abgesonderter Markungen zu sorgen[4]). Ueber die Anlage der eigentlichen Ortsstraßen bestimmt das Baupolizeirecht. Ein Enteignungsrecht besteht zu Gunsten der Ortsgemeindestraßen nicht.

Nach dem Gesetze vom 8. August 1878 (Art. 8 Ziff. 32, 34) wird im verwaltungsrechtlichen Verfahren entschieden über bestrittene Leistungen auf Grund des Art. 55 der diesseitigen, 40 der pfälzischen Gemeindeordnung, ferner über die „öffentliche Eigenschaft eines Weges mit Zugehörungen, einer Brücke oder eines Abzugscanales; Verbindlichkeiten in Bezug auf Herstellung und Unterhaltung der nicht in die Classe der Staatsstraßen gehörigen Wege, Brücken, Fähren, Stege und Abzugscanäle, unbeschadet der gesetzlichen Befugniß der Verwaltungsbehörden, über die Anlage von Districtsstraßen und Gemeindeverbindungswegen und über deren Unterhaltung aus Districts- und Gemeindemitteln zu beschließen." Es steht jedoch nach dem Gesetze vom 8. August 1878 (Art. 10 Ziff. 1 u. 2) den Districts- und Ortsgemeinden Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe gegen Beschlüsse der Kreisregierung offen, wenn sie glauben, daß ihnen eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei.

Die Straßenpolizei bezieht sich auf Sicherung der Straßen gegen Beschädigung und auf die Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs. Hierüber findet sich im Reichsstrafgesetzbuche und im Polizeistrafgesetzbuche eine Mehrzahl von Normen, welche zum Erlasse der erforderlichen Polizeivorschriften ermächtigen[5]). Außerdem bestehen gesetzliche Bestimmungen über die Einrichtung des die Kunststraßen (Staats- und Districtsstraßen) befahrenden Fuhrwerkes[6]).

§ 104. **Das Eisenbahnwesen.** Die Vorschriften der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen (Art. 4 Ziff. 8, Art. 41—47) haben nur zu einem kleinen Theile für Bayern Geltung. Für Bayern sind nur die Art. 41 und 47 in Kraft, sowie die Bestimmung in Art. 46:

„Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Construction und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen."

An allgemeinen Vorschriften für das bayerische Eisenbahnwesen sind folgende hervorzuheben:

---

1) Districtsrathsgesetz Art. 27b Ziff. 4.
2) Districtsrathsgesetz Art. 28 in der Fassung nach Art. 48 des Gesetzes vom 8. August 1878.
3) Ges. vom 17. November 1837 Art. I A Ziff. 5.
4) Diesſ. G.-O. Art. 3 Abſ. III, 38, 55; pfälz. G.-O. Art. 29, 40.
5) Vgl. darüber Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 2. Aufl., II S. 173 ff., Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl., II S. 219 ff.
6) Ges. vom 25. Juli 1850 (G.-Bl. S. 321) nebst Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 Abschn. III § 33 (G.-Bl. S. 136). Ueber die Verpflichtung zum Schneeräumen Krais II S. 179, Geib II S. 213.

1. Das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Bayerns vom 29. März 1886 (Ges.- u. V.-Bl. S. 73). Die hierin §§ 54—62 enthaltenen Bestimmungen für das Publicum gelten als oberpolizeiliche Vorschriften zu Art. 88 des Polizeistrafgesetzbuches.

2. Die Signalordnung für die Eisenbahnen Bayerns vom gleichen Tage (Ges.- u. V.-Bl. S. 108).

3. Die Normen für die Construction und Ausrüstung der bayerischen Eisenbahnen vom gleichen Tage (Ges.- u. V.-Bl. S. 119) [1]), welche auf Bahnen mit normaler Spurweite, nicht aber auf Bahnen von untergeordneter Bedeutung Anwendung finden.

4. Das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands ist in Bayern inhaltlich Bekanntmachung vom 2. Juni 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 337) eingeführt. Dasselbe hat zahlreiche spätere Aenderungen erfahren, die aus dem Gesetz- und Verordnungsblatte zu entnehmen sind [2]).

Bezüglich der Bahnen von untergeordneter Bedeutung sind zu vergleichen die Gesetze vom 29. April 1869, die Ausdehnung und Vervollständigung der bayerischen Staatsbahnen, dann die Erbauung von Vicinalbahnen betr. (Ges.-Bl. S. 1129), vom 30. Juli 1870, den Bau von Vicinalbahnen durch die bayerische Ostbahngesellschaft betr. (G.-Bl. S. 113), vom 28. April 1882, die Behandlung der bestehenden Vicinalbahnen und den Bau von Secundärbahnen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 253) [3]), dann die Bahnordnung für bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 5. März 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 83).

Bezüglich der Privateisenbahnunternehmungen ist nach § 6 der Reichs-Gewerbeordnung das Landesrecht aufrecht erhalten geblieben. Nach dem bayerischen Gewerbegesetze vom 30. Januar 1868 (G.-Bl. S. 309) [4]) dürfen Privateisenbahn- (und Dampfschifffahrts-) Unternehmungen nur auf Grund einer Concession betrieben werden. Die näheren Bestimmungen sind in der Verordnung vom 20. Juni 1855 (R.-Bl. S. 653) enthalten.

Hienach setzt die Erbauung von Eisenbahnen, welche bestimmt sind, als öffentliche Transportmittel für Personen und Waaren zu dienen, oder wodurch ein öffentlicher Weg in eine Eisenbahn umgewandelt werden soll, die besondere Bewilligung der Staatsregierung voraus und zwar:

a) die Bewilligung zu den Vorarbeiten, — Projectirungsconcession;

b) die Bewilligung zum Baue und Betriebe der Bahn — Eisenbahnconcession.

Zuständig zur Ertheilung der Projectirungsconcession ist das Staatsministerium des Aeußern, benehmlich mit dem Staatsministerium des Innern und dem Kriegsministerium, bei Betheiligung des Aerars auch mit dem Finanzministerium.

---

1) Dazu Bekanntmachung vom 4. März 1887, die technische Einheit im Eisenbahnwesen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 185), wodurch die zwischen dem Deutschen Reiche, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz vereinbarten Bestimmungen eingeführt wurden.

2) Ueber den Schutz des Bahnbetriebes R.-St.-G.-B. Art. 90, 305, 315, 316, 325; P.-St.-G.-B. Art. 88.

3) Art. 5 des letzteren Gesetzes sagt: Bahnen von localer Bedeutung können nur dann durch den Staat zur Ausführung kommen, wenn die Interessenten mindestens den für den Bahnbau und dessen Zugehör nöthigen Grund und Boden kostenfrei zur Verfügung stellen.

Unter der Voraussetzung der Uebernahme entsprechender finanzieller Lasten von Seite der Interessenten sind Zuschüsse des Staats à fonds perdu zur Durchführung von Privatunternehmungen zulässig.

Sowohl den vom Staate als den durch Privatunternehmungen zu erbauenden Secundärbahnen haben die bereits bestehenden Bahnen in Bayern den Anschluß gegen billige, eventuell von der Staatsregierung festzustellende Entschädigung für Abtretung oder Mitbenützung bestimmter, für ihre Zwecke entbehrlicher Objecte zu gestatten.

4) Art. 8 Ziff. 1; vgl. ferner Art. 10—12, 28—31.

Die Concession zum Baue und zum Betriebe einer Eisenbahn wird von dem Könige ertheilt. Das Gesuch ist beim Staatsministerium des Aeußern einzureichen.

Die Bewilligung zum Baue und Betriebe einer zur öffentlichen Benützung bestimmten Eisenbahn wird nur auf eine bestimmte Zeit und zwar höchstens auf 99 Jahre gegeben.

Die Verordnung bestimmt über die Rechte[1]) und Pflichten der Eisenbahnunternehmer, vorbehaltlich des Inhaltes der Concessionsurkunde, über das staatsaufsichtliche Einschreiten und über das Erlöschen der Concession.

Staats- und Privatbahnen sind nach dem Gesetze vom 17. November 1837 Art. I A Ziff. 11 mit dem Enteignungsrechte ausgestattet.

Das Eisenbahnwesen gehört zum Geschäftskreise des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern. Letzterem ist gemäß Verordnung vom 17. Juli 1886 (Ges.- u. V.-Bl. S. 437)[2]), für „die obere Leitung und Verwaltung sämmtlicher im Bau oder Betriebe befindlichen Staatseisenbahnen, sowie der Bodenseedampfschifffahrt und des Ludwig-Donau-Main-Canales" eine Centralstelle, die Generaldirection der k. bayerischen Staatseisenbahnen untergeordnet. Dieselbe hat fünf Abtheilungen für Verwaltung, Betrieb, Verkehr, Finanzen und Bau.

Der Generaldirection ist gemäß Verordnung vom 16. März 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 168) ein Eisenbahnrath beigegeben.

Der Eisenbahnrath hat die Aufgabe, in wichtigen, den Handel, die Gewerbe oder die Landwirthschaft berührenden Fragen des Bahnbetriebes gutachtliche Aeußerungen abzugeben.

Der Eisenbahnrath besteht aus 25 Mitgliedern, welche vom Könige ernannt werden und ihre Function als Ehrenamt ausüben. Von jeder Handels- und Gewerbekammer diesseits des Rheins können 2 Mitglieder und von jedem der diesseits des Rheins bestehenden Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereines ein Mitglied des Eisenbahnrathes in Vorschlag gebracht werden.

Die Bestellung der Mitglieder des Eisenbahnrathes erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Doch kann der Eisenbahnrath vor Ablauf dieser Periode aufgelöst und dessen Neubildung angeordnet werden.

Der Eisenbahnrath wird von der Generaldirection nach Bedürfniß, mindestens aber zweimal jährlich berufen.

Als äußere Vollzugs- und Aufsichtsbehörden sind der Generaldirection nach der Verordnung vom 17. Juli 1886 unterstellt: die (10) Oberbahnämter, die Eisenbahnbausectionen für die Ausführung größerer Ergänzungsbauten und die Herstellung neuer Bahnlinien, die Centralwerkstätten und die Centralmagazinsverwaltungen, das Betriebsamt der Bodenseedampfschifffahrt in Lindau und das Canalamt Nürnberg.

Den Oberbahnämtern unterstehen für den Betriebs- und Expeditionsdienst die Aemter, Verwaltungen, Expeditionen und Haltestellen[3]).

§ 105. **Das Post- und Telegraphenwesen.** Nach Artikel 4 Ziff. 8 der Reichsverfassung unterliegt der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern nur nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 52.

---

1) Der Unternehmer erlangt durch die Concession insofern ein ausschließliches Recht zu dem bezüglichen Eisenbahnbaue, als es während der Concessionsdauer Niemandem gestattet ist, eine andere Eisenbahn für die Benützung des Publikums zu errichten, welche dieselben Endpunkte ohne Berührung neuer strategisch, politisch oder commerciell wichtiger Zwischenpunkte in Verbindung bringen würde (§ 9 Ziff. 1 der Verordnung).

2) Dazu Verordnung vom 5. November 1886 (Ges.- u. V.-Bl. S. 623).

3) Den Bahnstationen kann auch die Besorgung des Post- und Telegraphendienstes übertragen werden.

Nach letzterem Artikel finden die Bestimmungen in den Art. 48 bis 51 der Reichsverfassung auf Bayern keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten folgende Bestimmungen:

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den inneren Verkehr Bayerns, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

Das Sonderrecht Bayerns besteht hienach vorzugsweise darin, daß seine Post- und Telegraphenverwaltung selbständige Landesverwaltung ist [1]).

Für den innern Postverkehr Bayerns gelten folgende Vorschriften:

1. die Posttransportordnung vom 28. Dezember 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 49) mit einer Mehrzahl von Nachträgen, die dem Gesetz- und Verordnungsblatte zu entnehmen sind,

2. die Verordnung, betr. die Taxen für den innern Postverkehr, vom 26. November 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 679),

3. die Verordnung, die Postportofreiheit in Amtssachen betr., vom 23. Juni 1829 (R.-Bl. S. 521), die indessen seither eine große Zahl von Aenderungen und Ergänzungen erfahren hat [2]).

Für den bayerischen Telegraphenverkehr ist die Telegraphenordnung vom 4. Juli 1886 (Ges.- u. V.-Bl. S. 331) maßgebend.

Das Post- und Telegraphenwesen gehört zum Geschäftsbereiche des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern. Als Centralstelle ist demselben nach der Verordnung vom 17. Juli 1886 (Ges.- u. V.-Bl. S. 437) die Direction der k. bayerischen Posten und Telegraphen untergeben. Dieser unterstehen die (7) Oberpostämter als äußere Vollzugs- und Aufsichtsbehörden und diesen wieder die Post- und Telegraphenanstalten. Die Postanstalten theilen sich in Postämter, Postverwaltungen, Postexpeditionen und Postablagen. Sie haben regelmäßig den Telegraphendienst mitzubesorgen, doch können, wo der Geschäftsumfang es bedingt, besondere Telegraphenstationen errichtet werden. Die Postanstalten können von der Direction der Posten und Telegraphen benehmlich mit der Generaldirection der Staatseisenbahnen mit Eisenbahnstationen verbunden werden.

§ 106. **Münze, Maß und Gewicht.** Das Münzwesen ist nunmehr von Reichs wegen geregelt. Die Bundesstaaten haben das Recht, Münzen zu schlagen. Bayern

---

1) Bezüglich der Telegraphen, die in § 6 der Reichsgewerbeordnung nicht erwähnt sind, vgl. Art. 32 des bayer. Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868, wo lediglich gesagt ist, daß das Gesetz auf das Telegraphenwesen keine Anwendung finde, und die Min.-Entschl. vom 27. Januar 1863 (Weber VI S. 136), welche bemerkt, daß „über die Errichtung und den Betrieb von Telegraphen durch Private allgemeine Normen noch nicht aufgestellt sind", und davon spricht, daß „die Regelung dieses Gegenstandes auf dem Verordnungswege erfolgen" werde. Vgl. hieher Schöller bei Dollmann, Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, Th. II Bd. VII S. 29.

2) Vgl. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 2. Aufl., I S. 112 ff., Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl., I S. 48 ff., Hock, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern I S. 222 ff.

besitzt ein Hauptmünzamt in München [1]), das dem Staatsministerium der Finanzen unterstellt ist.

Auch die Ordnung des Maß- und Gewichtswesens [2]) fällt in die Reichszuständigkeit. Jedoch hat Bayern anläßlich der Einführung der norddeutschen Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 durch das Reichsgesetz vom 26. November 1871 (R.-G.-Bl. S. 397) ein Sonderrecht zugestanden erhalten.

Hienach finden die Art. 15 bis 20 der deutschen Maß- und Gewichtsordnung auf Bayern keine Anwendung. Es bleiben daselbst die Art. 11 und 12 des bayerischen Gesetzes, die Maß- und Gewichtsordnung betreffend, vom 29. April 1869 (Ges.-Bl. S. 853) in Kraft.

In Folge dessen hat Bayern seine besondere Normal-Aichungscommission behalten, welche dem Staatsministerium des Innern untergeordnet ist [3]).

Es hat jedoch die bayerische Normal-Aichungscommission die von ihr anzuwendenden Normale von der Normal-Aichungscommission des Reiches zu beziehen. Die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße und Gewichte, über die Bedingungen der Stempelfähigkeit der Wagen, über die Einrichtung der sonstigen Meßwerkzeuge, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Aichung und Stempelung gleichförmig mit denen der Normal-Aichungscommission des Reichs zu erlassen und das bei der Aichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren, sowie die von Seiten der Aichungsstellen inne zu haltenden Fehlergrenzen gleichmäßig zu bestimmen [4]).

Zur Vornahme der Aichungen bestehen Aichämter, die mit Aichmeistern besetzt sind. Das Staatsministerium des Innern errichtet und besetzt die Aemter. Die Aichmeister stehen unter der Aufsicht der Districtsverwaltungsbehörden, Kreisregierungen, Kammern des Innern und der Normal-Aichungscommission.

§ 107. **Sparkassen-, Credit- und Bankwesen.** Die Errichtung von „Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen, Versicherungsanstalten und anderen dergleichen Gesellschaften oder Anstalten, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen Zahlungen von Capital oder Renten zu leisten" (R.-St.-G.-B. § 360 Ziff. 9), bedarf staatlicher Genehmigung. Zuständig ist regelmäßig die Kreisregierung, Kammer des Innern; bezüglich nicht bayerischer Anstalten und regelmäßig auch der Versicherungsanstalten das Staatsministerium des Innern [5]).

Die Errichtung districts- und ortsgemeindlicher Spar- und Hilfskassen, dann ortsgemeindlicher Leihanstalten bemißt sich nach den Bestimmungen des Districtsrathsgesetzes, bezw. der Gemeindeordnungen.

Der Betrieb des Pfandleihgewerbes und Rückkaufshandels durch Private unterliegt den Vorschriften der §§ 34 und 38 der Reichs-Gewerbeordnung. Die dort vorbehaltenen

1) Verordnungen vom 28. Oktober 1808 (R.-Bl. S. 2751) und vom 10. December 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 791). S. auch R.-Bl. 1823 S. 1362. Vgl. hieher Hock, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern I S. 174 f.

2) S. darüber Krais a. a. O. III S. 108 ff., Geib a. a. O. II S. 600 ff.

3) Verordnung vom 23. November 1869, revid. 27. Januar 1883 und Nachtrag vom 18. Juni 1883 (Ges.- u. V.-Bl. 1883 S. 61).

4) Die dermalen geltende Aichordnung für das Königreich Bayern ist vom 1. August 1885 (Ges.- u. V.-Bl. 1885 S. 446 und Beilage, 1887 S. 57). Vgl. ferner Bekanntmachung vom 26. November 1885 über die Fehlergrenzen (ebenda S. 801). Ueber die ortspolizeiliche Untersuchung der Maße, Gewichte und Wagen diesſ. G.-O. Art. 138 Abs. V, pfälz. G.-O. Art. 71 Abs. V. Bestimmungen für Gewerbetreibende in der Verordnung vom 19. December 1869 (R.-Bl. S. 2330).

5) P.-St.-G.-B. Art. 2 Ziff. 2. Verordnung vom 4. Januar 1872 § 4.

Landes-Vollzugsvorschriften sind für Bayern unterm 8. und 12. August 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 771, 777) erlassen worden.

Hinsichtlich des Bankwesens ist das Reichs-Bankgesetz vom 14. März 1875 (R.-G.-Bl. S. 177) maßgebend [1]). Durch dieses Gesetz wurde Bayern ermächtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank (die Hypotheken- und Wechselbank in München) zu erweitern oder diese Befugniß einer andern Bank zu ertheilen, sofern sich diese den reichsgesetzlichen Bestimmungen (§ 44) für die Privatnotenbanken unterwerfe. Von dieser Befugniß hat Bayern zu Gunsten der bayerischen Notenbank in München Gebrauch gemacht, welche von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank auf Grund eines Vertrags mit der bayerischen Staatsregierung vom 20. März 1875 gegründet wurde [1]).

2. Titel.

Die Verwaltungsthätigkeit in Bezug auf die einzelnen Erwerbszweige.

§ 108. **Die Landwirthschaft.** Die Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern hat sich erst seit dem Jahre 1848 vollzogen. Die VI. Beilage zur Verfassungsurkunde, das Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, hatte die gutsherrlichen Rechte, weit entfernt, sie zu beseitigen, vielmehr codificirt. Im Uebrigen begnügte sie sich damit, die Grundlasten „nach dem Einverständnisse der Betheiligten" für ablösbar zu erklären, die Umwandlung der ungemessenen Frohnden in gemessene ohne Entschädigung zu verfügen, die Gutsheimfälligkeit als Strafe und das gutsherrliche Einstandsrecht aufzuheben und einige Beschränkungen einzelner gutsherrlicher Rechte aufzustellen [4]).

Durch die Gesetze vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten (G.-Bl. S. 97) [5]), dann betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins (G.-Bl. S. 129) wurde die Befreiung des Grundbesitzes von den gutsherrlichen Rechten theils durchgeführt, theils angebahnt [6]).

Hienach kann Verleihung von Grund und Boden unter Vorbehalt des Obereigenthums nicht mehr stattfinden, Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden als dingliches Recht nicht mehr entstehen.

Ein Theil der grundherrlichen Rechte wurde sofort und ohne Entschädigung aufgehoben. Von den übrigen Grundlasten mußten die unständigen fixirt d. h. in eine jährliche unveränderliche Abgabe vom pflichtigen Grundstücke verwandelt werden.

Diese sowie die schon ursprünglich ständigen Gefälle wurden für ablösbar erklärt und für die Ablösung verschiedene Wege eröffnet. Insbesondere wurde zur Vermittelung des Ablösungsgeschäftes eine Grundrentenablösungskasse bei der Staatsschuldentilgungsanstalt errichtet.

---

1) Ueber die in Bayern bestehenden Banken s. Krais a. a. O. III S. 124 f. Ueber die k. Bank in Nürnberg s. oben S. 188.

2) Vgl. Ges.- u. V.-Bl. 1875 S. 642, 668, Fin.-Min.-Bl. 1875 S. 269, R.-G.-Bl. S. 390.

3) Bezüglich der Pfalz und der Anwendbarkeit des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 auf dieselbe s. Hock, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern II S. 707 ff.

4) Vgl. Verf.-Urk. Tit. IV § 7, Beil. VI §§ 4—20.

5) Commentar von Pözl bei Dollmann, die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, Th. I Bd. I Heft 2, Erlangen 1852.

6) Vgl. die kurze Darstellung bei Pözl, Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechts §§ 68 ff.

Da die Gesetzgebung von 1848 dem Gefällschuldner keine Ablösungspflicht auferlegte, so blieben zahlreiche Gefälle unabgelöst. Ein Gesetz vom 28. April 1872 (G.-Bl. S. 349)[1]) führte in erheblichem Umfange die Ablösungspflicht ein. Zugleich wurde die Möglichkeit der Ueberweisung von Grundgefällen an die Grundrentenablösungskasse, welche Ueberweisung durch die Finanzgesetze vom 1. Juli 1856 und vom 10. November 1861 eingestellt worden war, neuerlich eröffnet[2]).

Bezüglich der Ausübung und Ablösung des Weiderechtes hat ein Gesetz vom 28. Mai 1852 (G.-Bl. S. 601)[3]) die Gesetzgebung von 1848 vervollständigt. Dieses Gesetz bestimmt vor Allem (Art. 34):

Der Eigenthümer eines Grundstückes darf fernerhin kein Weiderecht als Dienstbarkeit bestellen und ebensowenig bei Veräußerung von Grundstücken ein Weiderecht vorbehalten. Dasselbe gilt (Art. 45) für die gegenseitigen Weidedienstbarkeiten.

Das Gesetz erklärt ferner (Art. 1, Näheres Art. 2—5) die Weide auf Aeckern während ihrer Fructification und auf Wiesen während ihrer Hegezeit als ohne Entschädigung aufgehoben.

Sodann wird die Ablösung einseitiger und zweiseitiger Weidedienstbarkeiten geregelt.

Für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten beim Vollzuge des Weidegesetzes ist nunmehr, soweit nicht die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte Platz greift, der Verwaltungsrechtsweg eröffnet[4]).

Während die bisher geschilderte Gesetzgebung den Zweck verfolgt, die Landwirthschaft von geschichtlich überkommenen Hemmnissen ihres Gedeihens zu befreien, hat eine andere Gruppe von Gesetzen die Förderung der Landwirthschaft innerhalb des modernen wirthschaftlichen Lebens zum Gegenstande[5]).

Hieher zählen folgende Gesetze:

1. Das Gesetz, betr. die Vermarkung der Grundstücke, vom 16. Mai 1868 (G.-Bl. S. 573), das übrigens nicht blos auf landwirthschaftlichen Besitz sich bezieht. Das Gesetz bestimmt: Wenn die Grenze von unmittelbar aneinander stoßenden Grundstücken zwischen den Eigenthümern derselben unbestritten feststeht, jedoch wegen gänzlichen oder theilweisen Mangels entsprechender Markzeichen nicht hinreichend erkennbar und gesichert ist, so kann jeder angrenzende Eigenthümer die für die betheiligten Grundstücke erforderliche neue oder ergänzende Vermarkung auf gemeinschaftliche Kosten von dem Grenznachbar verlangen[6]).

---

1) Commentare von Pözl, München 1873 und Knobling, Nördlingen 1873; H. Frhr. v. Stengel, die Grundentlastung in Bayern, Würzburg 1874.

2) Vgl. hieher auch Hock, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern III S. 473 ff.

3) Commentar von Pözl in Dollmann's Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, Th. I, Bd. I S. 377 ff. S. auch Pözl, Lehrbuch des bayer. Verwaltungsrechts S. 375 ff.

Ueber die Waldweide s. Forstgesetz vom 28. März 1852 (G.-Bl. 1852, S. 69 revid. 1879 S. 1313).

4) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 12 mit Weidegesetz Art. 48.

5) Das Reich hat außerhalb seiner regelmäßigen Zuständigkeit gesetzliche Bestimmungen über Maßregeln gegen die Reblaus erlassen (Ges. vom 6. März 1875 und 3. Juli 1883). Dazu bayer. Vollzugsgesetz vom 27. Januar 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 41). Ueber Entschädigungsansprüche entscheidet die Kreisregierung, Kammer des Innern. Hiegegen kann Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe erhoben werden.

6) Nach Art. 7 und 11 des Gesetzes mit Art. 8 Ziff. 16 und Art. 9 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof entscheidet Streitigkeiten über das Bedürfniß und die Art der Vermarkung in erster Instanz die Districtsverwaltungsbehörde, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof.

Das Gesetz führt sodann die Einrichtung von Feldgeschworenen allgemein ein [1]).

2. Das Gesetz, die Flurbereinigung betr., vom 29. Mai 1886 (Ges.- und V.-Bl. S. 271) [2]) trat an Stelle eines Gesetzes, die Zusammenlegung der Grundstücke betr., vom 10. November 1861, welches sich nicht bewährt hatte.

Das Gesetz versteht unter Flurbereinigung Unternehmungen, welche eine bessere Benützung von Grund und Boden durch Zusammenlegung von Grundstücken oder durch Regelung von Feldwegen bezwecken.

Die Flurbereinigung kann ganze Gemeinde- oder Ortsfluren oder Theile derselben umfassen. Auch ist die Einbeziehung von Grundstücken einer benachbarten Gemeinde- oder Ortsflur statthaft, wenn und insoweit sie zur zweckmäßigen Ausführung der Unternehmung nothwendig erscheint.

Gegen den Willen einzelner Grundeigenthümer [3]) kann die Flurbereinigung nur stattfinden, wenn

a) bei einer Zahl der betheiligten Grundeigenthümer von weniger als 20 mindestens drei Fünftel, bei einer größeren Anzahl die Mehrzahl mit der Unternehmung einverstanden ist,

b) die Mehrzahl der betheiligten Grundeigenthümer zugleich im Eigenthume von mehr als der Hälfte der Vereinigungsfläche sich befindet,

c) auf diese Mehrzahl auch mehr als die Hälfte der betreffenden Grundsteuer entfällt, und

d) von der Flurbereinigung eine bessere Benützung von Grund und Boden zu erwarten ist, und dieser Zweck ohne Beiziehung der Grundstücke der Minderheit nicht erreicht werden kann.

Hinsichtlich der Regelung von Feldwegen genügt jedoch in allen Fällen die Zustimmung der Mehrzahl der betheiligten Grundeigenthümer, wenn im Uebrigen die Voraussetzungen unter b—d gegeben sind.

Der Ersatz für den in die Flurbereinigung gegebenen Grundbesitz soll thunlichst wieder in Grund und Boden geleistet werden. Geldentschädigungen und Geldleistungen werden nur in Ausnahmefällen zugelassen.

Die Leitung und Durchführung der Flurbereinigung obliegt einer Flurbereinigungscommission, die beim Staatsministerium des Innern gebildet ist [4]). Dieselbe ist einerseits technisches Organ, welches den Flurbereinigungsplan entwirft und unter Mitwirkung eines Flurbereinigungsausschusses, in dem die Betheiligten vertreten sind, feststellt. Streitigkeiten über die Werthermittelung entscheidet ein sachverständiges Schiedsgericht. Die Flurbereinigungscommission ist andererseits auch entscheidende Behörde, welche den Endbescheid über die Durchführung der Flurbereinigung erläßt, gegen welchen Bescheid Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe ergriffen werden kann.

3. Durch das Gesetz vom 21. April 1884 (Ges.- und V.-Bl. S. 113) wurde eine Landescultur-Rentenanstalt als Staatsanstalt errichtet, um die Beschaffung von Capitalien zum Zwecke von Culturunternehmungen zu erleichtern. Zu diesem Behufe werden Landescultur-Rentenscheine bis zum Höchstbetrage von 2 Millionen Mark ausgegeben und es wird diese Staatsschuld durch die Grundrentenablösungskasse verwaltet.

---

1) Vgl. dazu auch diesf. G.-O. Art. 92, 138, pfälz. G.-O. Art. 71. Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 33.

2) Darüber Haag in Hirth's und Seydel's Annalen des Deutschen Reiches 1888 S. 161 ff.

3) Gewisse Arten von Grundstücken sind nach Art. 4 vom Zwange ausgenommen.

4) Ueber deren Einrichtung Verordnung vom 30. November 1886 (Ges.- u. V.-Bl. S. 635).

Die Anstalt gewährt Darlehen für Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen, Wasserschutzbauten und Correctionen, Zusammenlegung von Grundstücken, Urbarmachung öder Flächen und Verbesserungen an Feldern und Wiesen, Wegeanlagen für landwirthschaftliche Zwecke und Aufforstung gemeindlicher Oedflächen.

Ueber die Darlehnsgesuche entscheidet eine Landescultur-Rentencommission im Ministerium des Innern[1]).

Die Darlehen werden baar oder in Schuldverschreibungen zum Nennwerthe gegeben und sind Seitens der Anstalt regelmäßig unkündbar. Die Rückzahlung erfolgt, wenn der Schuldner nicht frühere Abzahlung beliebt, durch einen Zuschlag zum Jahreszins („Culturrente“). Die Darlehen sind hypothekarisch sicher zu stellen; diesseits des Rheins kann auch die Culturrente als Realrente übernommen werden[2]).

Die Anstalt d. h. der Fiscus wird im Verhältnisse zu den Darlehnsgebern von der Staatsschuldentilgungscommission, im Verhältnisse zu den Darlehnsnehmern von den Regierungsfinanzkammern vertreten. Die Culturrenten werden von den Rentämtern eingezogen.

Die Handhabung der Feldpolizei ist nach beiden Gemeindeordnungen[3]) Sache der Ortsgemeinden, die auch das erforderliche Flurschutzpersonal aufzustellen haben.

Es bestehen ferner[4]) nach dem Polizeistrafgesetzbuche (Art. 116 ff.) eine Anzahl gesetzlicher Ermächtigungen zum Erlasse feldpolizeilicher Vorschriften.

§ 109. **Die Viehzucht.** Die Veterinärpolizei fällt nach Art. 4 Ziff. 15 in die Gesetzgebungszuständigkeit des Reiches, von welcher dasselbe in ausgedehnter Weise Gebrauch gemacht hat[5]).

Auch einige gewerbepolizeiliche, bezw. gesundheitspolizeiliche Bestimmungen sind hier einschlägig, so über die Beseitigung gefallener Thiere und über Wasenmeistereien, bezüglich welch' letzterer die Gewerbeordnung theilweise landesrechtliche Bestimmungen frei läßt[6]).

Ferner ist, anknüpfend an § 30a der Reichs-Gewerbeordnung durch Gesetz vom 1. März 1884 (Ges.- und V.-Bl. S. 79, dazu Verordnung S. 80) der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes von Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht worden.

Die gesetzlichen Maßnahmen zur Hebung der Pferde- und Rindviehzucht gehören fast ausschließlich dem Landesrechte an.

Auf eine reichsrechtliche Bestimmung, nemlich § 56b Abs. III der Gewerbeordnung ist lediglich die Verordnung vom 2. November 1884 (Ges.- und V.-Bl. S. 489) gestützt, welche das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten, den Gauritt für die Regel untersagt.

---

1) S. über diese: Verordnung vom 4. Juni 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 413).

2) Berechnungstabellen für Tilgung von Restschulden und Ablösung von Culturrenten Ges.- u. V.-Bl. 1885 S. 237, 1886 S. 195.

3) Diesf. G.-O. Art. 38, 92, 138, 141, pfälz. G.-O. Art. 29, 71, 75.

4) Ueber Feldfrevel und Felddiebstahl s. R.-St.-G.-B. §§ 368 Ziff. 1, 2, 9, 370 Ziff. 1, 2, Reichs-Einf.-Ges. zum R.-St.-G.-B. § 2, P.-St.-G.-B. Art. 112—115.

5) Rinderpestgesetz vom 7. April 1869, Ges. vom 25. Februar 1876 (dazu Ges. u. V.-Bl. 1886 S. 569), vom 21. Mai 1878, Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880. Dazu bayer. Ausf.-Ges. vom 21. März 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 123, Vollzugsvorschriften S. 129, 134). Ueber Entschädigungsforderungen entscheidet die Kreisregierung, Kammer des Innern. Hiegegen kann Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe ergriffen werden.
Zusammenstellungen des geltenden Rechts bei Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 2. Aufl., II S. 134 ff., III S. 323 f. und bei Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl., I S. 485 ff.

6) S. Krais a. a. O. II S. 149 f., Geib a. a. O. II S. 424 f.

Die Körordnung vom 26. März 1881 (Ges.- und V.-Bl. S. 166, dazu Verordnung vom 16. Juli gl. Js. S. 841) bestimmt: Ein im Privatbesitz befindlicher Hengst darf zur Bedeckung von Stuten, welche dem Hengstbesitzer nicht gehören, nur dann verwendet werden, wenn er vorher durch den Körausschuß untersucht und durch ein Zeugniß desselben (Körschein) als zur Zucht tauglich anerkannt worden ist.

Ein weiteres Gesetz, betreffend die Haltung und Körung der Zuchtstiere, vom 5. April 1888 (Ges.- u. V.-Bl. S. 235) enthält im Wesentlichen folgende Anordnungen.

Die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Zuchtstiere, sowie der hiefür nöthigen Einrichtungen obliegt in jeder Gemeinde, unbeschadet der etwa durch besondere Rechtstitel begründeten Verpflichtungen Dritter, der Gesammtheit der Besitzer faselbaren Rindviehes, d. i. der Besitzer von Kühen und über ein Jahr alten Kalbinnen [1]).

Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist zunächst der Vereinbarung der betheiligten Viehbesitzer, insbesondere im Wege der Genossenschaftsbildung, anheimgegeben.

Kommen die Viehbesitzer einzelner Gemeinden oder Ortschaften ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Zuchtstierhaltung nicht oder nicht in genügender Weise nach, so hat die collegiale Gemeindebehörde nach Vernehmung eines von den Betheiligten zu wählenden Ausschusses die nothwendigen Anordnungen zu treffen, sowie über den erforderlichen Aufwand zu beschließen. (Sprunggelder, Umlagen nach Verhältniß des faselbaren Rindviehstandes) [2]).

Entsprechend kann auch gemeinsam für mehrere Nachbargemeinden verfahren werden.

Hinsichtlich der Körung ist bestimmt, daß zur Bedeckung fremder Kühe und Kalbinnen regelmäßig nur solche Zuchtstiere verwendet werden dürfen, welche nach vorheriger Prüfung (Körung) durch den Körausschuß als zur Zucht tauglich anerkannt (angekört) worden sind.

Das Approbationswesen der Thierärzte ist von Reichs wegen durch die Gewerbeordnung und deren Vollzugsverordnungen ähnlich geregelt wie jenes der Aerzte [3]). An landesrechtlichen Bestimmungen sind maßgebend

1. die Verordnung vom 20. Juli 1872, das Civilveterinärwesen betr. (R.-Bl. S. 1585),

2. die Verordnung von gl. T. über die Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte (R.-Bl. S. 1605) nebst Verordnung vom 18. December 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 852),

3. die Verordnung vom 20. Juli 1872 über die Thierarzneimitteltaxe (R.-Bl. S. 1623) nebst Verordnung vom 4. December 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 761) [4]).

Als Standesvertretung bestehen die thierärztlichen Kreisvereine nach Maßgabe der Verordnung vom 11. Februar 1877 (Ges.- u. V.-Bl. S. 39).

Die staatliche Verwaltungsthätigkeit in Bezug auf Viehzucht und Veterinärwesen gehört zum Geschäftsbereiche der Behörden der innern Verwaltung.

Das Staatsministerium des Innern hat als sachverständigen Referenten einen Landesthierarzt [5]) und als berathendes Organ die veterinärärztliche Abtheilung des

---

1) Einzelne Viehbesitzer, welche die für ihren eigenen Viehstand erforderlichen, zur Zucht tauglichen Stiere selbst halten und hierüber Nachweis beibringen, sind von der Verpflichtung zur Theilnahme an der gemeinschaftlichen Zuchtstierhaltung befreit.

2) Uebernahme auf die Gemeindekasse ist nach Art. 55 der diesſ., 40 der pfälz. G.-O. statthaft, soweit es ohne Umlagenerhebung geschehen kann.

3) Ueber die Centralthierarzneischule R.-Bl. 1852 S. 665.

4) Dazu Verordnungen vom 25. April 1877 (Ges.- u. V.-Bl. S. 235 und 256).

5) Verordnung vom 20. Juli 1872 (R.-Bl. S. 1585) §§ 2 ff.

Obermedicinalausschusses [1]). Bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind Kreisthierärzte als Referenten aufgestellt, sodann für jeden Verwaltungsbezirk Bezirksthierärzte [2]).

Zur Förderung des Gestütwesens besteht eine Landgestütsanstalt für die Landestheile diesseits des Rheines [3]) und ein Kreis-Landgestüt für die Pfalz in Zweibrücken [4]).

Die oberste Leitung der Landgestütsanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins kömmt dem Staatsministerium des Innern zu, die unmittelbare Leitung und Verwaltung einer Landgestütsverwaltung in München mit einem Oberlandstallmeister als Vorstand. Dieser sind 4 Bezirksgestütsinspectionen mit Landstallmeistern als Vorständen untergeben.

Es besteht ferner ein Centralberathungscomité für Gestütwesen beim Staatsministerium des Innern und je ein Berathungscomité bei den Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§ 110. **Die Forstwirthschaft.** Das Forstpolizeirecht hat keine einheitliche Gestaltung für das ganze Königreich erhalten. Das pfälzische Forstrecht, auf dessen nähere Darstellung hier nicht eingegangen werden kann [5]), beruht zum Theile auf älteren Rechtsnormen, theils auf dem revidirten Forststrafgesetze für die Pfalz vom 23. Mai 1846, das zu Folge Art. 69 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879 unterm 2. Oktober gl. Js. in neuer Fassung bekannt gemacht wurde (Ges.- u. V.-Bl. S. 1419 ff.) [6]).

Die Bestimmungen für die Landestheile diesseits des Rheins enthält das Forstgesetz vom 28. Mai 1852 (G.-Bl. S. 69) [7]), das aus gleichem Grunde unterm 26. September 1879 in veränderter Fassung bekannt gegeben wurde (Ges.- u. V.-Bl. S. 1313) [8]).

Das Forstgesetz bezweckt vor Allem die thunlichste Befreiung des Waldes von schädlichen Belastungen und bestimmt (Art. 34):

Neue Forstberechtigungen können vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an nicht mehr erworben werden.

Was die bestehenden Forstberechtigungen anlangt, so trifft das Gesetz Verfügungen

a) bezüglich der Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene (Art. 27, 28);

b) bezüglich der Umwandlung von Forstberechtigungen in bestimmte jährliche Geldleistungen (Art. 26, 29—32);

c) bezüglich der Ausübung der Forstberechtigungen (Art. 23—25). Forstberechtigungen können den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes sowie in den durch die Boden- und klimatischen Verhältnisse gebotenen Veränderungen der Holz- und Betriebsarten nicht hindern.

---

1) Verordnung vom 11. Februar 1877 (Ges.- u. V.-Bl. S. 42), Ausf.-Ges. zum Viehseuchengesetze vom 21. März 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 123) Art. 6 Abs. IV, Verordnung vom 23. März 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 129) § 12.
2) Verordnung vom 20. Juli 1872 (R.-Bl. S. 1585) §§ 2 ff.
3) Verordnungen vom 16. September und 22. December 1873 (R.-Bl. S. 1457, 1713), vom 5. März 1877 (Ges.- u. V.-Bl. S. 51), vom 1. December 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1321).
4) Hierüber Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl., I S. 472.
5) S. hierüber Geib a. a. O. I S. 597 ff.
6) Dazu Vollzugsvorschriften vom 10. November 1879, Beilage zu Nr. 71 des pfälz. Kreisamtsblattes von 1879.
7) Commentar von K. Brater bei Dollmann, Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, Th. II Bd. I S. 393 ff.
8) Dazu allgemeine Vollzugsvorschriften vom 10. Oktober 1879 (Fin.-Min.-Bl. S. 321) und besondere Vollzugsvorschriften vom 29. Juni 1852 (Weber IV S. 502).

Streitigkeiten über Fixirung, Sicherung, Veränderung und Ablösung von Forstberechtigungen sind Verwaltungsrechtssachen. Erste Instanz ist die Districtsverwaltungsbehörde, zweite Instanz die Kreisregierung, Kammer des Innern, dritte Instanz der Verwaltungsgerichtshof [1]).

Hinsichtlich des forstwirthschaftlichen Betriebes stellt das Gesetz (Art. 1) den Satz an die Spitze, daß das freie Verfügungsrecht des Waldbesitzers nur vorbehaltlich der forstpolizeilichen Beschränkungen besteht.

Die Forstpolizei wird in erster Instanz durch die Districtsverwaltungsbehörden (Forstpolizeibehörden), in zweiter und letzter Instanz durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, (Forstpolizeistellen) ausgeübt.

In denjenigen Fällen, wo die Kreisregierungen als Forstpolizeistellen in erster Instanz entscheiden, geht die Berufung an das Staatsministerium des Innern (Art. 109).

Die oberste Aufsicht und Leitung der Forstpolizei wird vom Staatsministerium des Innern, unter Mitwirkung des Finanzministeriums geführt.

Den Forstbehörden steht die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizeibehörden zu (Art. 113) [2]).

Das Forstpolizeirecht bezieht sich auf die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen [3]) und auf die Privatwaldungen.

Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen (Art. 6 ff.) steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung, welche Oberaufsicht zunächst von den Forstämtern ausgeübt wird.

Die Bewirthschaftung muß auf Wirthschaftspläne gestützt sein, welche auf Veranlassung der Verwaltungen und auf Kosten der einschlägigen Gemeinden und Stiftungen durch Sachverständige herzustellen, und der Genehmigung der Forstpolizeistelle zu unterwerfen sind.

Die Wahl der Sachverständigen geschieht durch die Verwaltungen und unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeibehörde.

Von Wirthschaftsplänen kann nur bei denjenigen Waldungen Umgang genommen werden, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht fähig sind. Die Bestimmung hierüber steht der Forstpolizeistelle zu [4]).

Die Privatwaldbesitzer unterliegen lediglich den Bestimmungen des Forstpolizeirechtes. Außerdem ist (Art. 20) zur Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen auf gesondertes Eigenthum mit dem Zwecke der fortzusetzenden Forstbenützung die Zustimmung der Forstpolizeistelle erforderlich. Diese Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn die einzelnen Theile auch noch nach der Vertheilung einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig bleiben.

Die forstpolizeilichen Anordnungen beziehen sich auf die Rodung (Ausstockung) und den kahlen Abtrieb, welche für Schutzwaldungen gänzlich verboten sind, auf die Abschwendung, die Aufforstung, Maßregeln gegen schädliche Insecten, Waldweide, Feueranmachen in Wäldern und Errichtung von Gebäuden in denselben oder deren Nähe (Art. 35 ff.).

§ 111. **Jagd und Fischerei.** Die Bestimmungen über die Ausübung des Jagdrechtes sind für die Landestheile diesseits des Rheins und für die Pfalz ge-

1) Forstgesetz Art. 109, Gesetz vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 11.
2) Ueber die Hilfspersonen der Forstpolizei s. Art. 114.
3) Ueber letztere s. Art. 18 des Forstgesetzes.
4) Ueber die Aufstellung des Forstverwaltungs- und Forstschutzpersonals, jenes von der Forstpolizeistelle, dieses von der Forstpolizeibehörde zu bestätigen, s. Art. 8—13.

sondert. Für die Pfalz ist hauptsächlich die Jagdverordnung vom 21. September 1815 (pfälz. Amtsblatt S. 253) maßgebend, welche für Wald- und Feldjagden, jene des Aerars ausgenommen, Verpachtung vorschreibt und nur auf größerem Besitze und in umfriedeten Grundstücken eigene Jagdausübung durch die Eigenthümer zuläßt. Die Jagdverpachtung geschieht von Staats, nicht von Gemeinde wegen. Doch fließt der Ertrag der Gemeindejagdpachtungen in die Gemeindekasse[1]).

Diesseits des Rheins hatte das Gesetz vom 4. Juni 1848[2]) unter Beseitigung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden die Berechtigung zur Jagd als Ausfluß des Eigenthumsrechtes am Grund und Boden erklärt. Das Gesetz, die Ausübung der Jagd betr., vom 30. März 1850 (G.-Bl. S. 117)[3]) hat jedoch die Ausübung des Jagdrechtes, wenn auch im Einzelnen verschieden, doch nach den gleichen Grundgedanken wie das pfälzische Recht geregelt.

Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigenthümer selbst ist hienach nur zulässig:

1. auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind;

2. auf allen Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind, worunter die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Weideviehes bezweckenden Feldzäune nicht begriffen sind;

3. auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayerischen Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge;

4. auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken (Art. 2)[4]).

In allen übrigen Fällen übt die Ortsgemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus. Die Gesammtflur jeder Ortsgemeinde bildet einen selbständigen Jagdbezirk (Art. 4, 5, vgl. 7).

Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekasse einbezahlt und den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet[5]).

Nach dem Gesetze vom 8. August 1878 (Art. 8 Ziff. 17, Art. 9) sind Streitigkeiten über „Ausübung der Jagd, soweit das Jagdrecht der Grundeigenthümer oder der Vollzug der Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., in Frage steht“, Verwaltungsrechtssachen. Erste Instanz ist die Districtsverwaltungsbehörde, zweite Instanz der Verwaltungsgerichtshof[6]).

---

1) Eine nähere Darstellung des pfälzischen Rechts s. bei Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl., I S. 562 ff.

2) S. oben S. 286.

3) Theilweise geändert durch Art. 10 und 11 des Ausf.-Ges. vom 18. August 1879 zur R.-St.-P.-O. Commentar zum Jagdgesetze von K. Brater in Dollmann's Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, Th. III Bd. I S. 85 ff. S. auch Trunk, Jagdrecht, Eichstätt 1880. — Ein weiteres Gesetz für die Landestheile diesseits des Rheins über den Ersatz des Wildschadens erging unterm 15. Juni 1850 (G.-Bl. S. 185).

4) Jagdbefugniß auf den nicht jagdfähigen Inclaven gegen Entschädigung nach Art. 3. Vergebung der Jagdbefugniß in die Gemeindepacht zulässig Art. 6 und 9.

5) Näheres in Art. 7, 8, 10, 12. Nach Art. 11 sind die Gemeinden ausnahmsweise befugt, Jagd in Selbstverwaltung durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben, wenn die Gemeinde als solche Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240, bezw. 400 Tagwerken ist, ferner wenn die von ihr versuchte Verpachtung entweder gar kein Ergebniß gewährt, oder kein Pachtgebot erfolgt, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreicht.

6) Ueber die Nothwendigkeit von Jagdkarten (Jagdwaffenscheinen) und Schutzgewehrscheinen

Der Jagdschutz obliegt dem Forstpersonale, der Gendarmerie, den gemeindlichen Polizeibediensteten und dem amtlich zu verpflichtenden Jagdschutzpersonale der Jagdberechtigten.

Die jagdpolizeilichen Vorschriften sind nach Art. 125 des Polizeistrafgesetzbuches [1]) und Art. 11 Ziff. 5 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung im Verordnungswege zu erlassen [2]).

Die Regelung der Fischerei kann nach Art. 126 des Polizeistrafgesetzbuches [3]) durch oberpolizeiliche Vorschriften geschehen. Auf Grund dessen ist unterm 4. Oktober 1884 eine Landesfischereiordnung ergangen (Ges.- u. V.-Bl. S. 459) [4]).

§ 112. **Der Bergbau.** Das Bergrecht ist durch das Berggesetz vom 20. März 1869 (G.-Bl. S. 673) [5]) einheitlich für das ganze Königreich geregelt worden [6]).

Dieses Gesetz erklärt das Bergregal für aufgehoben und bestimmt ferner, daß das Eigenthumsrecht an Grund und Boden sich nicht auf gewisse Mineralien erstreckt, deren Aufsuchen und Gewinnung unter Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes einem Jeden gestattet wird.

Diese Mineralien sind:

Gold, mit Ausnahme des Waschgoldes, Silber, Quecksilber, Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun- und Vitriolerze; Stein- und Braunkohle; Steinsalz nebst den mit demselben auf der nemlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen (Art. 1).

Der Erwerb und Betrieb von Bergwerken auf Rechnung des Staates ist den Bestimmungen des Berggesetzes ebenfalls unterworfen (Art. 2).

Die Verleihung des Bergbaurechts setzt einen Fund voraus, der durch Schürfen — Aufsuchung der Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen (Art. 3) — erfolgt [7]).

Hieran schließt sich das Muthen, d. i. das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigenthums in einem gewissen Felde bei der einschlägigen Bergbehörde (Art. 12) [8]).

Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Muthung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in einem bestimmten Felde (Art. 22) [9]).

Die Verleihungsurkunde wird durch die Bergbehörde ausgefertigt (Art. 32) [10]).

(Gewehrpässe) vgl. für diesseits des Rheins Jagdgesetz Art. 14 ff., Gesetz vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 18 und darüber Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 2. Aufl., II S. 221 f., für die Pfalz Geib a. a. O. I S. 582 ff.

1) Vgl. R.-St.-G.-B. § 368 Ziff. 10, 11.

2) Vgl. Verordnungen vom 5. Oktober 1863 (R.-Bl. S. 1675) und vom 4. Januar 1872 (R.-Bl. S. 37), dann vom 4. Juni 1866 (R.-Bl. S. 733).

3) Vgl. R.-St.-G.-B. §§ 296, 370 Ziff. 4.

4) Dazu eine Ergänzung vom 30. Januar 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 29) wegen der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins. Für den Bodensee gilt die Landesfischereiordnung nicht.

5) Stupp, das Berggesetz ꝛc., München 1879.

6) Aenderungen durch Art. 78 des Ausführungsgesetzes zur R.-C.-P.-O. und Concurs-Ordnung vom 23. Februar 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 63). Die Reichsgewerbeordnung berührt das Bergrecht nur in einzelnen Bestimmungen (R.-G.-O. §§ 6, 16 ff., 34, 115 ff., 135 ff., 152 ff.). Vgl. ferner § 74 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 und § 94 des Reichsgesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter vom 6. Juli 1884; Reichsgesetz vom 7. Juni 1871; R.-St.-G.-B. §§ 308 ff., 321, 325.

7) Hierüber Näheres in Art. 4—11.

8) Näheres Art. 13—21.

9) Art. 27 gibt die zulässigen Maximalgrößen der Felder an.

10) Näheres Art. 23—39. — Ueber Streitigkeiten in dem Falle, wenn für den Betrieb eines Bergwerkes die Benützung eines fremden Grundstücks erforderlich ist, Art. 124 ff. Erste und zweite

Das Gesetz enthält sodann in den Art. 63 ff. eine Anzahl verwaltungsrechtlicher Bestimmungen über den Betrieb und die Verwaltung der Bergwerke.

1. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegen stehen (Art. 63) [1].

2. Der Betrieb darf nur auf Grund eines von der Bergbehörde geprüften und genehmigten Planes stattfinden.

3. Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hiezu anerkannt ist (Art. 71). Dieses Personal steht unter der Controle der Bergbehörde.

Für die Arbeiter aller dem Berggesetze unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, desgleichen für die Arbeiter der Salinen sollen Knappschaftsvereine bestehen, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes Unterstützungen zu gewähren. Die Bergbehörden haben die Beobachtung der Satzungen und insbesondere die satzungsmäßige Verwaltung des Vermögens zu überwachen [2]).

Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht des Staates, welche sich auf die Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum, insbesondere für Leben und Gesundheit der Bergarbeiter, auf die Sicherung der Grubenbaue, auf den Schutz der Oberfläche und auf die Beseitigung gemeinschädlicher Einwirkungen des Bergbaues erstreckt. Unter den Bergbauen, welche hienach der polizeilichen Aufsicht unterliegen, sind die unterirdischen Baue auch auf andere als die im Artikel 1 des Berggesetzes bezeichneten Mineralien einschließlich der unterirdischen Steinbrüche und Gräbereien begriffen. Die bergpolizeilichen Bestimmungen sind durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften zu erlassen [3]).

Die Organisation der Bergbehörden beruht auf Art. 191 ff. des Berggesetzes und der Verordnung vom 16. Juni 1869 (R.-Bl. 1049) [4]). Hienach ist „die Ausübung der dem Staate nach dem Berggesetze zustehenden Hoheitsrechte von dem Betriebe und der Verwaltung der Staatsbergwerke getrennt". Für den ersteren Zweck bestehen Bezirksbergämter als erste Instanzen und ein Oberbergamt (Collegium) als zweite Instanz. Diese Behörden sind dem Staatsministerium des Innern untergeordnet.

§ 113. **Handel und Gewerbe** [5]). Die Zeit der Montgelas'schen Reformen brachte keine durchgreifende Umgestaltung des Gewerbepolizeirechtes im modernen Sinne. Es handelte sich bei der damaligen Gesetzgebung im Wesentlichen um Beseitigung der

Instanz combinirt aus Mitgliedern der Distriktsverwaltungsbehörde, bezw. Kreisregierung, Kammer des Innern, und der Bergbehörde, bezw. Oberbergbehörde nach Art. 136, dritte Instanz der Verwaltungsgerichtshof nach dem Gesetze vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 9.

1) Die Bergbehörde hat in diesem Falle die Befugniß, den Eigenthümer nach Vernehmung desselben zur Inbetriebsetzung des Bergwerkes oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer Frist von sechs Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerkseigenthums anzudrohen. Erste Instanz ist die Bergbehörde, zweite Instanz die Oberbergbehörde, dritte Instanz der Verwaltungsgerichtshof nach Art. 10 Ziff. 9 des Gesetzes vom 8. August 1878.

2) Näheres in Art. 167—190.

3) Näheres Art. 197 ff. Oberpolizeiliche Vorschriften vom 10. August 1869 (R.-Bl. S. 1497).

4) Dazu Verordnungen vom 9. Januar 1872 (R.-Bl. S. 119) und vom 28. Juni 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 485), dann k. Entschließung vom 13. März 1884 (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern, S. 74).

5) Ueber die geschichtliche Entwickelung des Gewerbepolizeirechts in Bayern s. J. Kaizl, der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern 1799—1868 bei G. Schmoller, staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, Bd. II Heft 1, Leipzig 1879; Seydel, bayer. Staatsrecht I S. 323 ff.; Vogel, das Staatsrecht des Königreichs Bayern I S. 113 ff.

Zwangs- und Bannrechte, Eindämmung der Realrechte, Beschränkung der Zünfte und Durchführung des staatlichen Concessionirungssystems.

Während die Pfalz im Besitze der Gewerbefreiheit verblieb, die unter der französischen Herrschaft zur Durchführung gelangt war, hielt das für die Landestheile diesseits des Rheins ergangene Gesetz vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr. (Ges.-Bl. S. 127), an dem Concessionirungssystem fest und stellte die zu obligatorischen Gewerbevereinen umgestalteten Zünfte in ausgedehntem Maße unter staatliche Vormundschaft. Das Gesetz ließ überdies dem ministeriellen Vollzugsverordnungsrechte einen sehr weiten Spielraum, welches Recht besonders in den Vollzugsvorschriften vom 17. December 1853 (R.-Bl. S. 1863) zur äußersten Einschränkung der gewerblichen Bewegungsfreiheit benutzt wurde, bis eine königliche Verordnung vom 10. November 1861 (G.-Bl. S. 49) [1]), soweit das Gesetz es zuließ, die entgegengesetzte Richtung einschlug.

Das für das ganze Königreich giltige Gesetz vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betr., (G.-Bl. S. 309) [2]) brachte endlich den Grundsatz der Gewerbefreiheit als Regel zur Geltung. Zugleich wurden die Gewerbevereine aufgehoben und den Gewerbsleuten das Recht gegeben, freie Vereine zu bilden.

In Folge des Eintritts Bayerns in das Reich ist die bayerische Gewerbegesetzgebung zwar nicht völlig, aber doch zum größten Theile außer Kraft und die Reichsgewerbeordnung nebst ihren Novellen an die Stelle getreten [3]).

Das Reichsgesetz vom 12. Juni 1872, betr. die Einführung der Gewerbeordnung in Bayern (R.-G.-Bl. S. 170), enthielt in § 1 einen Vorbehalt zu Gunsten des bayerischen Rechtes, der nunmehr auf den „Ausschank eigener Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß" beschränkt ist [4]).

Im Uebrigen läßt sich das besondere bayerische Gewerberecht in drei Gruppen von Bestimmungen theilen: solche, die außerhalb des Bereiches der reichsgesetzlichen Regelung liegen, solche, die an reichsgesetzliche Ermächtigungen anknüpfend materielles Recht schaffen, endlich solche, die lediglich den Vollzug des Reichsrechtes bezwecken.

1. Die Reichsgewerbeordnung sagt in § 12, daß es hinsichtlich des Gewerbebetriebes juristischer Personen des Auslandes bei den Landesgesetzen bewende. Das bayerische Recht sagt: Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und andere Erwerbsgesellschaften des Auslandes dürfen, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes festgesetzt ist, nur mit staatlicher Genehmigung in Bayern Gewerbe treiben [5]).

Für das nicht von der Reichs-Gewerbeordnung ergriffene Gebiet hat ferner die Bestimmung des bayerischen Rechtes [6]) noch Bedeutung, wonach die dingliche Eigenschaft bestehender realer und radicirter Gewerbe zwar unverändert bleibt, Neuverleihungen von Gewerben in solcher Eigenschaft aber nicht mehr stattfinden können.

---

1) Pözl, Lehrbuch des bayer. Verwaltungsrechts, 1. Aufl., München 1856, S. 305 ff.

2) Commentare zum Gesetze von Nar, Erlangen 1869, und von Schöller in Dollmann's Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, Th. II Bd. VII S. 1 ff. Erlangen 1869.

3) Das Verhältniß der Gewerbeordnung zum bayer. Rechte berücksichtigen die Commentare von Wirschinger in Pözl's Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, Th. II Bd. VIII, Erlangen 1875, und von Landmann, Nördlingen 1884. Vgl. auch Reger, die Gewerbeordnung, Ansbach 1887, Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 2. Aufl., III S. 29 ff., Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl., II S. 457 ff. Seydel, das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung, München 1881 (aus Hirth und Seydel's Annalen des Deutschen Reichs 1881).

4) Reichsgesetz vom 23. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 267) Art. 3 Abs. II, bayer. Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 Art. 9b Ziff. 1.

5) Bayer. Gewerbegesetz vom 30. Juni 1868 Art. 2 Abs. III.

6) A. a. O. Art. 7.

§ 6 der Reichs-Gewerbeordnung nimmt eine Anzahl von Erwerbszweigen, die übrigens nicht alle Gewerbe im eigentlichen Sinne sind, vollständig oder theilweise von der reichsrechtlichen Regelung aus. Das hienach in Geltung gebliebene Landesrecht ist fast durchweg im Laufe der bisherigen Darstellung schon zur Erwähnung gekommen [1]).

Nach Art. 8 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Reichsstrafprozeßordnung ist an Stelle des Art. 29 des bayerischen Gewerbegesetzes folgende Bestimmung getreten: Wird ein Gewerbe, hinsichtlich dessen nach der Reichs-Gewerbeordnung das landesgesetzliche Erforderniß einer Concession fortbesteht, zu einer Handlung mißbraucht, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, und wird der Gewerbtreibende dieserhalb zu einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe verurtheilt, so ist die zuständige Gewerbepolizeibehörde berechtigt, innerhalb 3 Monaten nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils dem Verurtheilten den selbständigen Gewerbebetrieb auf höchstens 3 Jahre zu untersagen.

2. Die Reichs-Gewerbeordnung verweist in einer Reihe von Bestimmungen auf den Erlaß von Polizeiverordnungen und Ortsstatuten. Von den Fällen, in welchen eine ergänzende Thätigkeit der Landesgesetzgebung oder des Verordnungsrechtes der Landesregierungen vorgesehen ist, sind außer den bereits früher erwähnten [2]) folgende wichtigere hervorzuheben.

Die in § 33 der Gewerbeordnung zugelassenen Bestimmungen über Gast- und Schankwirthschaften sind durch Verordnung vom 8. August 1879 (Ges.- und V.-Bl. S. 777) § 1 getroffen; die Vorschriften, welche § 38 Abs. II der Gewerbeordnung erwähnt, sind unterm 16. Februar 1878 (Ges.- und V.-Bl. S. 86) bezüglich der Trödler, unterm 28. Juli 1879 (Ges.- und V.-Bl. S. 709) bezüglich der Gesindevermiether, unterm 18. December 1883 (Ges.- und V.-Bl. S. 493) bezüglich der Geschäftsagenten, Auctionatoren ꝛc. ergangen [3]).

3. Zur Reichs-Gewerbeordnung und ihren Novellen sind eine Reihe königlicher Verordnungen erlassen worden, welche hauptsächlich die Regelung der behördlichen Zuständigkeiten zum Gegenstande haben. Es sind dies die Verordnungen vom 4. December 1872 (R.-Bl. S. 2657), 8. August 1879 (Ges.- und V.-Bl. S. 777), 1. August 1881 (Ges.- und V.-Bl. S. 937) und 27. December 1883 (Ges.- und V.-Bl. S. 511).

Die reichsgesetzlich (R.-G.-O. § 139 b) vorgeschriebene Einrichtung der Fabrikeninspectoren ist in Bayern durch Verordnung vom 17. Februar 1879 (Ges.- und V.-Bl. S. 35) ins Leben gerufen worden, welche bestimmt: „Die Aufsicht über die Ausführung der §§ 135—139 a, sowie des § 120 Abs. III der Gewerbeordnung in seiner Anwendung auf Fabriken und die denselben gleichgestellten Gewerbebetriebe, ferner

1) Vgl., was das Gewerbegesetz von 1868 anlangt, insbesondere dessen Art. 8 Ziff. 1 und 3 und Art. 9 (Privateisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen, Apothekergewerbe), dann Art. 15 (Kaminkehrer und Wasenmeister).

Zur Reichs-Gewerbeordnung § 23 ist anzuführen Abs. I (Stauanlagen) das Wasserbenützungsgesetz, zu Abs. II (Schlachthäuser) P.-St.-G.-B. Art. 145 Ziff. 2, zu Abs. III (Fabrikviertel) fehlen landesgesetzliche Bestimmungen. Zur R.-G.-O. § 24 (Dampfkessel) P.-St.-G.-B. Art. 131 und Verordnung vom 14. März 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 91). Zu R.-G.-O. § 33c (Tanzmusiken) Krais a. a. O. II S. 261 ff. Zu R.-G.-O. § 36 (Feldmesser ꝛc.) Reger a. a. O. S. 51 f. Zu R.-G.-O. § 70 (Specialmärkte) P.-St.-G.-B. Art. 146.

Ueber Dienstbotenwesen P.-St.-G.-B. Art. 106 ff.

Eine große Zahl von Bestimmungen über „Erwerbs- und Gewerbspolizei" enthält das P.-St.-G.-B. in Art. 127 ff. In wie weit dieselben noch gelten, ist aus den Anmerkungen bei Weber, neue Gesetz- und Verordnungensammlung IX S. 225 ff. ersichtlich.

2) R.-G.-O. § 30 a, (Hufbeschlag) oben S. 289 f., R.-G.-O. §§ 34, 38 (Pfandleiher ꝛc.) oben S. 285 f., R.-G.-O. § 56 b (Deckung von Stuten) oben S. 289 f.

3) Vgl. noch die Verordnung vom 25. April 1877 (Ges.- u. V.-Bl. S. 256) über den Verkehr mit Giften.

die Controle in Bezug auf die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit in denjenigen Anlagen, welche nach §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen, wird neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen Beamten übertragen, welche den Titel Fabrikeninspectoren führen" [1]). Sie haben in ihrem äußeren Wirkungskreise im Allgemeinen die Befugnisse der Ortspolizeibehörden. Ihre Zahl betrug ursprünglich drei, nunmehr nach der Verordnung vom 8. Juli 1886 (Ges.- und V.-Bl. S. 377) vier. Sie sind bei derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern, angestellt, in deren Bezirke sie ihren Sitz haben.

Den Anforderungen der §§ 20 und 21 der Reichs-Gewerbeordnung hinsichtlich der Entscheidung von „Recursen" in Gewerbepolizeisachen ist vom bayerischen Rechte durch Art. 8 Ziff. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878 Rechnung getragen. Hienach sind Streitigkeiten über die „Befugniß zum Gewerbebetriebe auf Grund der Gewerbeordnung in jenen Fällen, in welchen das in §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung vorgesehene Verfahren nach den jeweils geltenden Bestimmungen einzutreten hat", Verwaltungsrechtssachen.

Das bayerische Recht hat besondere Vertretungsorgane des Handels- und Gewerbestandes geschaffen.

Das Gesetz, das Gewerbewesen betr., vom 30. Januar 1868, sagt in Art. 27: Die Bestimmungen über die Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe, dann über die Gewerbe- und Handelskammern bleiben der Regierung vorbehalten. Auf Grund dieses Artikels ist die Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern, dann die Handels-, Fabrik- und Gewerberäthe betr., vom 20. December 1868 (R.-Bl. S. 2553) ergangen [2]).

Diese Verordnung bestimmt: Zur Förderung und Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe soll in jedem Regierungsbezirke eine Handels- und Gewerbekammer errichtet werden. Außerdem können für Orte und Bezirke, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einer gewerblichen Vertretung obwaltet, auf Antrag der Betheiligten mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern Bezirksgremien, — Handels-, Fabrik- oder Gewerberäthe — gebildet werden.

Das Staatsministerium des Innern bestimmt den Sitz dieser gewerblichen Organe, sowie deren Bezirke.

Aufgabe der Handels- und Gewerbekammern auf dem Gebiete der Verwaltung ist nach § 2 hauptsächlich, „der betreffenden Staatsbehörde als begutachtende sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel und Gewerbe angehen", „Wahrung der commerciellen und industriellen Interessen des einschlägigen Regierungsbezirkes" und Anregung entsprechender Einrichtungen, Erstattung eines Jahresberichtes an das Ministerium „über die Lage, die Verhältnisse und die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe", Verkehr mit den Bezirksgremien [3]).

Jede Handels- und Gewerbekammer besteht aus zwei Abtheilungen, der Handelskammer für Handel und Fabriken, und der Gewerbekammer für die nicht in diese Kategorie gehörenden Gewerbe.

Die Zahl der Mitglieder jeder Abtheilung wird von der Regierung, Kammer des Innern, festgesetzt. Sie gehen aus Wahl hervor [4]).

---

1) Dazu pfälz. Kreisamtsblatt 1883 S. 470.

2) Dazu Verordnung gl. Betreffs vom 17. November 1876.

3) Außerdem bestimmt § 2 Ziff. 3 bezüglich des Einflusses der Kammern auf die Ernennung der Handelsmäkler und Handelsrichter, dann der Uebertragung der Verwaltung oder der Aufsicht über die Verwaltung allgemeiner Handelsinstitute wie Börsen rc. Vgl. dazu bayer. Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuche vom 10. November 1861 Art. 31, 60, R.-G.-V.-G. § 112, Ausf.-Ges. hiezu vom 23. Februar 1879 Art. 1.

4) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Handels-, Fabrik- und Gewerbestandes, die am Sitze der Kammer, für welche die Wahl stattfindet, eine Handlung, eine Fabrik oder sonst ein

Die Wahlen erfolgen auf 6 Jahre. Alle 3 Jahre wird die Hälfte erneuert.

Das Staatsministerium des Innern kann mit königlicher Genehmigung die Handels- und Gewerbekammern auflösen und deren neue Bildung anordnen.

Jede Abtheilung der Handels- und Gewerbekammer wählt aus ihrer Mitte durch einfache Stimmenmehrheit ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende der ersten Abtheilung ist zugleich Vorstand der Handels- und Gewerbekammer. Diese Wahlen gelten auf 3 Jahre.

Die Handels- und Gewerbekammer wählt sich einen fachwissenschaftlich gebildeten Secretär, der nicht Mitglied der Kammer ist, und das erforderliche Hilfspersonal.

Die Vorstände der Bezirksgremien sind ständig eingeladen, den Verhandlungen der Kammer mit entscheidender Stimme beizuwohnen [1]).

Den Bezirksgremien liegt die Förderung und Vertretung der industriellen und commerciellen Interessen ihrer Bezirke in ähnlicher Weise ob, wie den Handels- und Gewerbekammern in Ansehung des Regierungsbezirkes. Sie verkehren mit letzteren und mit den Districtsverwaltungsbehörden.

Die Bezirksgremien können aus mehreren Sectionen bestehen, den Handels-, Fabrik- und Gewerberäthen, je nachdem eine Vertretung des Handels, der Fabrikindustrie und der nicht in diese Kategorien gehörenden Gewerbe als Bedürfniß erscheint und geschaffen werden kann.

Sämmtliche Mitglieder des Bezirksgremiums wählen aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten (stellvertretenden) Vorstand, dann für jede Section einen Schriftführer.

Im Uebrigen finden die für die Handels- und Gewerbekammern und deren Abtheilungen getroffenen Bestimmungen auf die Bezirksgremien und deren Sectionen gleichmäßige Anwendung.

IV. Kapitel.

Die Verwaltungsthätigkeit in Bezug auf das geistige Leben.

1. Titel.

Unterricht, Bildung und Sittlichkeit.

§ 114. **Das Volksschulwesen** [2]). Bayern besitzt kein Volksschulgesetz. Der Entwurf eines solchen, welcher im Jahre 1867 dem Landtage vorgelegt

---

Gewerbe selbständig betreiben, ferner die stellvertretenden Directoren oder Geranten der industriellen oder commerciellen Unternehmungen.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Geschäft seit mindestens 3 Jahren betreiben.

Was von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließt, schließt auch von der Wahl und dem Eintritte in die Handels- und Gewerbekammer aus (§ 4).

Nach § 5 directe Wahl unter Leitung eines Commissärs der Kreisregierung für die beiden Kategorien des § 3 getrennt. Zwischenwahlen durch Cooptation (§ 6). Ablehnung und Rücktritt statthaft wegen zurückgelegten 60. Jahres und erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit, sonst nur mit Genehmigung der Kammer „aus triftigen Gründen" (§ 7).

1) Vorschriften über den Geschäftsgang in §§ 9—11, 12, 13. Nach § 14 ernennt die Kreisregierung für jede Kammer einen k. Commissär, der berechtigt ist, an den Sitzungen Theil zu nehmen und jeder Zeit das Wort zu verlangen.

Die Kosten der Handels- und Gewerbekammern werden durch Zuschüsse aus Kreis- und Centralfonds für Industrie und durch Beiträge der Wahlberechtigten gedeckt. Die erforderlichen Beiträge sind von der Handels- und Gewerbekammer mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, nach den von dieser festgesetzten Vertheilungsgrundsätzen auszuschreiben und werden von der Kammer selbst erhoben (§ 12).

2) J. A. Engelmann, Handbuch des bair. Volksschulrechtes, 2. Aufl., München 1879;

wurde[1]), ist gescheitert. So ist denn das Gebiet der gesetzlichen Regelung ein sehr geringes, das Verordnungsrecht hat einen weiten Spielraum.

Die Volksschulpflicht ist in Bayern schon verhältnißmäßig früh eingeführt worden[2]) und die neuere Gesetzgebung hat hieran fest gehalten[3]). Nach Art. 58 des Polizeistrafgesetzbuches wird die Dauer der Schulpflicht bis zur Erlassung eines Schulgesetzes durch Verordnung bestimmt. Die dermalen geltenden Vorschriften sind in den Verordnungen vom 31. December 1864 (R.-Bl. 1865 S. 5), vom 5. November 1880 (Ges.- u. V.-Bl. S. 624) und vom 26. April 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 207) enthalten[4]).

Die Schulpflicht dauert vom vollendeten 6. Lebensjahre 10 Jahre, wovon 7 auf die Werktagsschule, 3 auf die Sonn- und Feiertagsschule oder Fortbildungsschule treffen[5]). Von der Schulpflicht befreit nur Nachweis genügenden Privatunterrichtes und Besuch einer höheren Unterrichtsanstalt[6]).

Der Schulzwang erstreckt sich auch auf Staatsfremde[7]).

Schuldhafte Schulversäumnisse werden nach Maßgabe des Art. 58 des Polizeistrafgesetzbuches und der Verordnung vom 2. September 1886 (Ges.- u. V.-Bl. S. 585), an den verantwortlichen Angehörigen oder Dienstherren der Schulpflichtigen, bezw. an den Sonntags- oder Fortbildungsschulpflichtigen selbst zunächst durch die Ortsschulbehörden, weiterhin durch den Strafrichter geahndet.

Die Volksschulen sind staatliche Unterrichtsanstalten, welche auf Kosten der Ortsgemeinden zu erhalten sind. Eine confessionelle Trennung der Volksschulen ist durch kein Gesetz geboten. Der Standpunkt des Staates ist in dieser Beziehung zu verschiedenen Zeiten ein verschiedener gewesen[8]). Zu Beginn unseres Jahrhunderts wurde die nicht confessionelle Natur der Volksschulen scharf betont und eine Entschließung vom 10. Mai 1810[9]) erklärte die Gemeindeschule als Regel, indem sie hervorhob, daß nur bei der Religionslehre „die Confessionsverschiedenheit einen gegründeten Unterschied im Schulunterricht mache.“ Indessen wurde bereits durch Verordnung vom 22. Januar 1815 (R.-Bl. S. 73)[10]) von dieser Anschauung wieder abgegangen und die Pfarrschule zur Regel erhoben[11]). Erst die Verordnung vom 29. August 1873 (R.-Bl. S. 1401) stellte, wenigstens dem Grundsatze nach, die Gemeindeschule wieder als Regel auf und ermöglichte die Errichtung confessionell gemischter christlicher Schulen, sowie die Umwandlung confessionell getrennter christlicher Schulen in confessionell gemischte Schulen auf Antrag der Gemeinden. Diese Verordnung hatte jedoch keinen sehr langen Bestand. Sie

---

Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 2. Aufl., I S. 332 ff., Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl., II S. 636 ff., A. Reger, das Schulbedarfsgesetz ꝛc., 2. Aufl., Ansbach 1886.

1) Ein Abdruck desselben erschien München 1867.

2) Vgl. bezüglich der Geschichte des bayer. Volksschulwesens Seydel, bayer. Staatsrecht I die im Register unter „Volksschule“ angeführten Stellen.

3) Vgl. insbesondere Verordnung vom 22. December 1802 (R.-Bl. S. 911).

4) S. außerdem Weber, neue Gesetz- und Verordnungensammlung III S. 231, IV S. 764.

5) Verlängerung um je ein Jahr bei Nichtbestehen der Prüfung.

6) R.-G.-O. § 120. Für Arbeiter unter 18 Jahren kann die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut begründet werden. Dazu Verordnung vom 4. December 1872 (R.-Bl. S. 2657) § 39.

7) Vgl. die Angaben bei Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 2. Aufl., I S. 349.

8) Vgl. hieher: Der Kirchenstreit und die bayer. Volksschule. Von einem Verwaltungsbeamten. München 1872.

9) Weber, neue Gesetz- und Verordnungensammlung I S. 465 Anm. ††.

10) Vgl. auch schon die Entschließung vom 4. September 1813, Weber a. a. O. I S. 442.

11) Bezüglich der Pfalz s. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl., II S. 650.

ist nunmehr durch eine Verordnung vom 26. August 1883 (Ges.- u. V.-Bl. S. 407) ersetzt, welche confessionell gemischte Schulen nur noch als Ausnahmen zuläßt[1]).

Die wesentlichsten Bestimmungen der Verordnung sind folgende:

Jede Gemeinde soll wenigstens Eine Volksschule besitzen und mit ihrer Markung einen Schulsprengel bilden[2]). Größere Gemeinden sind entsprechend der Zahl ihrer Schulen in Schulbezirke zu theilen. Aus erheblichen Gründen können Schulsprengel auch abweichend von der Gemeindebezirkseintheilung gebildet werden[3]). Der Schulsprengel erstreckt sich auf alle innerhalb seiner Grenzen wohnenden Familien ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses. Bestehen jedoch confessionell gesonderte Volksschulen neben einander, so erstrecken sich deren Schulbezirke nur auf die Confessionsgenossen. Die Volksschulen sind regelmäßig confessionell und es dürfen an diesen nur Lehrer der betreffenden Confession angestellt werden. Ausnahmsweise können in außerordentlichen, durch zwingende Verhältnisse bedingten Fällen confessionell getrennte christliche Volksschulen einer Gemeinde auf Antrag der Gemeindebehörde in confessionell gemischte Schulen umgewandelt werden[4]). Ein Zwang zum Besuche einer confessionell gemischten Schule darf in solange nicht eintreten, als der Besuch einer confessionell getrennten Schule möglich gemacht werden kann. Auch bleibt es den Angehörigen jeder Confession unbenommen, eine Confessionsschule aus eigenen Mitteln zu gründen, die dann wie eine öffentliche Volksschule behandelt wird.

Die Beschlußfassung über die Errichtung neuer, die Aufhebung bestehender Volksschulen, die Bildung und Abänderung der Schulsprengel und Schulbezirke, sowie über alle hiebei zu ordnenden Verhältnisse steht der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu. Gegen die Entscheidung der Regierung ist den Betheiligten, dann den kirchlichen Oberbehörden, insofern bei Errichtung confessionell gemischter Schulen ihr eingeholtes Gutachten unberücksichtigt geblieben ist, die Beschwerdeführung an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten als zweite und letzte Instanz innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen gestattet.

Handelt es sich um Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu einem Schulsprengelverbande oder über Schulsprengelgrenzen, so ist nach Art. 10 Ziff. 17 des Gesetzes vom 8. August 1878 gegen die Regierungsentscheidung Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe zulässig[5]).

Die Zahl der Lehrer an einer Schule und deren Dienſteskategorie (Schullehrer, Schulverweser, Hilfslehrer) bemißt sich nach der Schülerzahl[6]). Ueber die Mindestgehalte der Lehrer und über das Schulgeld bestimmt das Schulbedarfsgesetz (Art. 3 bis 5, 9), ebenso (Art. 8) über das Pensionswesen[7]).

---

1) Vgl. hieher auch E. Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, S. 224 ff.

2) Vgl. dazu Schulbedarfsgesetz von 10. November 1861 Art. 2 Abs. IV.

3) „Bei Bildung neuer Schulsprengel ist neben den räumlichen Verhältnissen in erster Linie die Confession der Schulpflichtigen entscheidend."

4) Vgl. dazu die erschwerenden Bestimmungen in § 7 der Verordnung, die nach § 9 keine Anwendung finden, wenn eine Gemeinde ohne gesetzliche Verpflichtung eine neue Schule gründet. Nach § 8 kann die Verwandlung einer gemischten in eine confessionelle Schule in derselben Weise, wie § 7 bestimmt, eintreten.

5) Dazu Art. 11 desf. Gesetzes: „Wenn Aenderungen im Bestande von Schulverbänden eintreten und sich die Betheiligten über die Theilung oder Auseinandersetzung des ..... Schulvermögens oder über die Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Anstalten nicht gütlich zu einigen vermögen, so tritt in letzterer Beziehung schiedsrichterliche Entscheidung ein." Erste Instanz ist bei unmittelbaren Städten eine Regierung, Kammer des Innern, sonst ein Bezirksamt, delegirt vom Ministerium des Innern, bezw. der Regierung; zweite Instanz ist der Verwaltungsgerichtshof.

6) Näheres Schulbedarfsgesetz vom 10. November 1861 Art. 2 mit Landtagsabschied vom 28. April 1872 § 45.

7) Vgl. hieher die Bemerkungen zu den Artikeln bei Weber, neue Gesetz- und Verordnungen-

Die Anstellung, Versetzung, Pensionirung und Entlassung der Lehrer steht den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu [1]), die dabei durch Präsentations- oder Vorschlagsrechte der Gemeinden oder Privater [2]) beschränkt sein können [3]).

Die Schul- und Lehrordnungen, deren Grundlage der Lehrplan vom 3. Mai 1811 [4]) ist, sind nach Regierungsbezirken und zum Theil auch örtlich verschieden [5]).

Die Aufbringung des Schulbedarfes ist durch das Gesetz vom 10. November 1861 (Ges.-Bl. S. 297) geregelt. Dasselbe bestimmt:

Die Volksschulen sind Gemeindeanstalten und es liegt deßhalb die Verpflichtung zur Bestreitung des gesammten Aufwandes für die Errichtung und für den Unterhalt derselben den Ortsgemeinden insoweit ob, als nicht dieser Aufwand von Dritten vermöge privatrechtlicher Verpflichtung geleistet werden muß oder aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, dann aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen gedeckt ist (Art. 1).

Der Bedarf der Volksschulen, welcher durch die eben aufgezählten Mittel nicht gedeckt wird, ist, soweit nicht andere Einnahmen der Gemeinde die Deckungsmittel bieten, durch Umlagen nach den für diese gesetzlich geltenden Bestimmungen aufzubringen (Art. 6) [6]).

Ueberbürdete Gemeinden erhalten Zuschüsse:

a) nach Art. 8 des Kreislastenausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 aus der staatlichen Kreisschuldotation;

b) nach Art. 6 des Schulbedarfsgesetzes eventuell aus Kreisfonds.

Die oberste Aufsicht und Leitung des Volksschulwesens steht dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und unter diesem den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu. Den letzteren ist nach der Verordnung vom 1. April 1832 (R.-Bl. S. 293) [7]) als berathendes Organ ein Kreisscholarchat beigegeben. Außerdem sind aus Kreismitteln besoldete Kreisschulinspectoren aufgestellt [8]).

Aeußere Behörden für das Volksschulwesen sind die Districtsverwaltungsbehörden und Districtsschulinspectionen [9]), bezw. Localschulcommissionen in den unmittelbaren Städten und unter diesen die Localschulinspectionen, bezw. Stadtbezirksinspectionen und Ortsschulcommissionen.

§ 115. **Die Mittel- und Hochschulen.** Die höheren Unterrichtsanstalten bieten für die rechtswissenschaftliche Betrachtung verhältnißmäßig wenig Stoff. Denn wenn

sammlung V S. 392 ff. Ueber Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofes Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 18, 19, 21—25.

1) Nach Art. 2 Abs. V des Schulbedarfsgesetzes können Klosterschulen, Schulbrüder oder Schulschwestern nur mit Zustimmung der betreffenden Gemeinden eingeführt werden.

2) Vgl. Verf.-Beil. V § 21.

3) Form.-Verordnung vom 17. December 1825 § 46.

4) Döllinger, Verordnungensammlung IX S. 1344, Weber a. a. O. I S. 347.

5) Vgl. hierüber Englmann a. a. O. S. 285 ff., Geib a. a. O. II S. 721 ff.

6) Ueber die Vertheilung des Schulaufwands unter die Gemeinden bei zusammengesetzten Schulsprengeln bestimmt für die Landestheile diesseits des Rheins Art. 7 des Schulbedarfsgesetzes. Dazu Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 20. Bezüglich der Pfalz s. Geib, a. a. O. I S. 130. Wegen Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 s. Seydel in den Blättern für administrative Praxis XXXVIII (1888) S. 65 ff.

7) Vgl. übrigens Weber a. a. O. II S. 604.

8) Amtsinstruction vom 30. Juni 1873, Min.-Bl. für Kirchen- und Schulangelegenheiten S. 225.

9) Amtsinstructionen für die Districts- und Localschulinspectionen vom 15. September 1808 (R.-Bl. S. 2477, 2493), Verordnung vom 22. März 1821 (R.-Bl. S. 291; dazu Weber II S. 60, 129); für die Pfalz Verordnung vom 20. August 1817 (Geib II S. 638 ff., 645 ff., 655 ff.); bezüglich der confessionell gemischten Schulen Verordnung vom 26. August 1883 § 13. — S. auch Verf.-Urk. Beil. II, Anhang II § 6.

man von Einzelheiten, die hier ohnedies außer Spiel bleiben müssen, absieht, tritt bei jenen Anstalten von den beiden staatsrechtlichen Hauptmomenten, die beim Volksschulwesen sich zeigen, das eine, der Schulzwang, überhaupt nicht, das andere, der Bestand öffentlichrechtlicher Verpflichtungen zur Bestreitung des Aufwandes, nur theilweise auf. In wie weit aber solche Verbindlichkeiten den Gemeindeverbänden kraft gesetzlicher Bestimmung oder freiwilliger Uebernahme obliegen können, wurde an seinem Orte bereits erwähnt. Hienach bietet nur noch die eigenthümliche Gestaltung der Universitäten ein juristisches Interesse. Im Uebrigen sind die höheren Unterrichtsanstalten Verwaltungseinrichtungen des Staates, welche jeweils nach dem Ermessen der Verwaltung ihre Regelung finden.

Im Folgenden soll lediglich eine Uebersicht über die vorhandenen Anstalten, soweit sie allgemeineres Interesse bieten, gegeben und damit die Anführung der grundlegenden organisatorischen Verordnungen verbunden werden.

Der humanistischen Bildung und der höheren wissenschaftlichen Bildung auf humanistischer Grundlage dienen:

1. Die Gymnasien und isolirten Lateinschulen, für welche die Schulordnung vom 20. August 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 467) [1]) maßgibt.

2. Die Lyceen, nach der Verordnung vom 30. November 1833 (R.-Bl. S. 1378) „Specialschulen für das philosophische und theologische Studium“, die „als solche hinsichtlich der Lehrgegenstände auf gleicher Linie mit den betreffenden Facultäten der Landesuniversitäten stehen“ [2]).

3. Die Universitäten (München [3]), Würzburg, Erlangen) haben die in Deutschland allgemein übliche Einrichtung. Sie sind juristische Personen. Die Universitätsbehörden sind der akademische Senat mit einem Rector (Prorector) als Vorstand und für die Vermögensverwaltung der Verwaltungsausschuß, dessen Vorstand gleichfalls der Rector ist. Die Universitäten unterstehen unmittelbar der Leitung, bezw. Curatel des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Besondere Universitätscuratoren bestehen nicht [4]).

Die allgemeinen Unterrichtsanstalten auf realistischer Grundlage sind folgende:

1. Die Realschulen (früher Gewerbschulen), errichtet gemäß der Verordnung vom 29. April 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 275) [5]) und bestimmt, „eine höhere bürgerliche Bildung auf sprachlich-historischer und mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlage zu geben“ [6]).

2. Die Industrieschulen, welche sich nach der Verordnung vom 3. September 1868 (R.-Bl. S. 1697) [7]) als technische Mittelschulen an die Realschulen anschließen.

3. Die Realgymnasien, mit den humanistischen Gymnasien gleichzeitig reorganisirt durch die Schulordnung vom 20. August 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 506) [8]).

---

1) Disciplinarordnung im Min.-Bl. für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1874 S. 431. Ueber die frühere Einrichtung Pözl, Lehrbuch des bayerischen Verwaltungsrechts S. 495 ff.

2) Vgl. hieher Weber, neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung II S. 705, 710, IV S. 69.

3) K. v. Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität. München 1872. 2 Bde.

4) Vgl. hieher Weber, neue Gesetz- und Verordnungensammlung I S. 77, 486, 720, II S. 351, 655, IV S. 48, VII S. 115, 193. Pözl, Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechtes S. 228 ff., Lehrbuch des bayer. Verwaltungsrechts S. 507 ff.

5) Dazu Min.-Bl. für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1877 S. 245, 319.

6) Ueber die Realschulen vgl. Seydel in den Blättern für administrative Praxis XXXVI S. 65 ff. und Seydel, die rechtliche Stellung der Lehrer an den bayerischen Realschulen, Augsburg 1887 (aus den Blättern für das bayer. Realschulwesen Bd. VII).

7) S. Weber a. a. O. VII S. 471 und R.-Bl. 1873 S. 1329.

8) Vgl. auch Min.-Bl. für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1874 S. 433. Ueber die früheren Verhältnisse Pözl, Lehrbuch des bayerischen Verwaltungsrechtes S. 404 ff.

4. Die technische Hochschule in München, deren jetzige Organisation auf der Verordnung vom 6. August 1877 (Ges.- u. V.-Bl. S. 411) beruht [1]).

Als besondere Unterrichtsanstalten für bestimmte Berufsarten bestehen folgende:

1. Die Schullehrerbildungsanstalten, und zwar die Präparandenschulen und Schullehrerseminarien, dann die Lehrerbildungsanstalten nach dem später übrigens vielfach geänderten Normative vom 29. September 1866 (R.-Bl. S. 1461), sowie die Lehrerinnen-Seminarien und -Bildungsanstalten [2]).

2. Die Central-Turnlehrerbildungsanstalt in München [3]).

3. Die Forstlehranstalt in Aschaffenburg, reorganisirt durch Verordnung vom 21. August 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1283). Dieselbe untersteht den Staatsministerien der Finanzen und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gemeinsam [4]).

4. Die landwirthschaftliche Centralschule Weihenstephan. Verordnung vom 10. Juli 1865 (R.-Bl. S. 833) [5]).

5. Die Central-Thierarzneischule in München. Verordnung vom 29. Mai 1852 (R.Bl. S. 665) [6]).

6. Die Hebammenschulen. Verordnung vom 23. April 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 222) [7]).

Dem Unterrichte in den Künsten sind folgende Anstalten gewidmet:

1. Die Akademie der bildenden Künste in München, welche seit 1808 besteht. Die Grundlage ihrer Einrichtung ist die Verordnung vom 14. August 1846 (R.-Bl. S. 617) [8]).

2. Die Kunstgewerbeschulen in München und Nürnberg [9]).

3. Die Musikschulen in München und Würzburg [10]).

Die oberste Aufsicht und Leitung des höheren Unterrichtswesens obliegt dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Demselben unterstehen die Hochschulen unmittelbar. Als berathendes Organ für die Angelegenheiten der humanistischen und technischen Mittelschulen ist dem Ministerium ein fachmännisches Collegium, der oberste Schulrath, beigegeben. Mit dessen Errichtung durch Verordnung vom 22. November 1872 (R.-Bl. S. 2593) wurde die den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zukommende Aufsicht über das Unterrichtswesen des Regierungsbezirkes hinsichtlich der bezeichneten Anstalten Einschränkungen unterworfen.

§ 116. **Privat-Erziehungs- und Unterrichtsanstalten.** Der Staat schreibt sich kein Unterrichtsmonopol zu, wohl aber das Recht, die privaten Erziehungs- und Unterrichtsanstalten im öffentlichen Interesse zu beaufsichtigen und, soweit nöthig, regelnd in ihren Betrieb einzugreifen.

Die Reichs-Gewerbeordnung findet auf das Unterrichtswesen und die Erziehung von Kindern gegen Entgelt keine Anwendung [11]).

---

1) S. auch Min.-Bl. f. Kirchen- und Schulangelegenheiten 1880 S. 14. Vgl. über die früheren Bestimmungen die Angaben bei Weber a. a. O. VII S. 218 und Pözl a. a. O. S. 400 ff.

2) Vgl. hieher Englmann, Handbuch des baier. Volksschulrechtes, 2. Aufl., S. 102 ff., 196 ff., Krais, Handbuch der innern Verwaltung, 2. Aufl., I S. 338, Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl., II S. 660 ff., 673 f.

3) R.-Bl. 1872 S. 2089, Min.-Bl. für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1879 S. 211.

4) Frühere Bestimmungen bei Pözl a. a. O. S. 394 und bei Krais a. a. O. I S. 373, Weber a. a. O. III S. 533.

5) Vgl. Weber a. a. O. VI S. 498. 6) Vgl. Weber a. a. O. IV S. 470.

7) Vgl. Kuby, die Medicinal-Gesetzgebung im Königreich Bayern I S. 582, II S. 46.

8) Vgl. Weber a. a. O. I S. 165, III S. 642.

9) S. darüber Weber a. a. O. VI S. 732 Anm. 1 c, d, VIII S. 438.

10) Min.-Bl. für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1874 S. 503, 1876 S. 299.

11) R.-G.-O. § 6, R.-G. vom 23. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 267) Art. 1.

Das bayerische Polizeistrafgesetzbuch aber (Art. 59 mit 17 Abs. II) erklärt denjenigen für strafbar, welcher ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Unterrichts- oder Erziehungsanstalt gründet oder leitet. Im Falle einer Verurtheilung hat der Richter die Zulässigkeit der Schließung der Anstalt auszusprechen.

Maßgebend ist die Verordnung vom 18. April 1873 (R.-Bl. S. 745) [1].

Hienach ist die Gründung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten durch Körperschaften, Vereine oder Private, sowie die Uebernahme der Leitung (Vorstandschaft) einer solchen Anstalt nur nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung gestattet.

Zuständig zur Ertheilung dieser Genehmigung sind im Allgemeinen jene Behörden, welchen die Oberleitung und Oberaufsicht über die entsprechenden öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zukömmt.

Im Besondern sind zuständig:

1. das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bezüglich solcher Anstalten, welche für Hochschulen [2]), Gymnasien, Industrie- und Kunstgewerbschulen, Hebammenschulen, Schullehrerseminarien Ersatz bieten sollen, dann bezüglich aller Anstalten für Heranbildung zum geistlichen Stande,

2. die Kreisregierungen, Kammern des Innern, hinsichtlich der Anstalten, welche Latein-, Real- und Präparandenschulen, gewerbliche Fortbildungs-, Handels- und Ackerbauschulen, Musik- und Zeichnungs ꝛc. -Schulen, Institute für blinde, taube oder krüppelhafte Kinder ersetzen sollen, ferner bezüglich der höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten für Frauen und Mädchen,

3. die Districtsverwaltungsbehörden bezüglich aller übrigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten und der bloßen Erziehungsanstalten.

Die Leiter von Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten müssen den Besitz der erforderlichen sittlichen und beruflichen Eigenschaften nachweisen. An Unterrichtsanstalten, welche ganz oder theilweise für Staatsanstalten Ersatz bieten wollen, dürfen diejenigen Lehrfächer, für welche Staatsprüfungen eingerichtet sind, nur solchen Personen übertragen werden, welche die vom Staate für Anstellung in dem gleichen Unterrichtszweige vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

Alle privaten Erziehungs- und Unterrichtsanstalten unterliegen der Oberaufsicht des Staates, die zunächst von der zur Genehmigung der Anstalten zuständigen Behörde ausgeübt wird. Diese Behörde kann bei Nichtbefolgung ihrer Weisungen, sowie im Interesse der Sittlichkeit oder Gesundheitspolizei die ertheilte Bewilligung der Anstalt wieder entziehen.

Für Beschwerden bildet die nächstvorgesetzte Stelle zweite und letzte Instanz.

§ 117. **Anstalten zur Förderung der allgemeinen Bildung.** Hieher zählt außer den verschiedenen wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen des Staates insbesondere die am 28. März 1759 gestiftete Akademie der Wissenschaften, mit deren Vorstandschaft das Generalconservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats verbunden ist. Grundlage der Einrichtung bilden die beiden Verordnungen vom 21. März 1827 (R.-Bl. S. 193, 205), die übrigens später mehrfach geändert worden sind [3]).

---

1) Vgl. Min.-Bl. für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1874 S. 69, 98; 1878 S. 136.

2) Einschließlich der Lyceen, der landwirthschaftlichen Centralschule, der Forstlehranstalt, Centralthierarzneischule, der Akademie der bildenden Künste.

3) Vgl. hieher Weber, neue Gesetz- und Verordnungensammlung I S. 138, II S. 368, 373, wo die späteren Aenderungen angegeben sind. S. auch Pözl, Lehrbuch des bayer. Verwaltungsrechts S. 509 ff.

Unter den Bibliotheken ist die k. Hof- und Staatsbibliothek zu München [1]) die wichtigste [2]).

All' diese Anstalten unterstehen dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Theils wissenschaftlichen theils praktischen Zwecken dienen die Archive. Bezüglich des Archivwesens ist Folgendes zu bemerken.

Dem Ministerium des k. Hauses und des Aeußern sind das geheime Haus- und Staatsarchiv unterstellt, von welchen das erstere die auf das königliche Haus, das letztere die auf die internationalen Verhältnisse des Staates bezüglichen Urkunden verwahrt [3]).

Im Uebrigen ist das Archivwesen dem Staatsministerium des Innern unterstellt. Es besteht ein allgemeines Reichsarchiv in München, dessen Filialen die Kreisarchive sind [4]).

§ 118. **Die Sittlichkeitspolizei.** Die staatliche Sorge für die öffentliche Sittlichkeit kann sich naturgemäß vorwiegend nur in polizeilichen Maßnahmen äußern, in der Beseitigung von Zuständen und Einrichtungen, welche die öffentliche Sittlichkeit gefährden und in der Zurückdrängung von Sittlichkeitsverletzungen.

Die Unzuchtpolizei knüpft hauptsächlich an Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§§ 184 ff., 361 Ziff. 6, 362) und Polizeistrafgesetzbuches (Art. 50a, Gesetz vom 20. März 1882) an [5]).

Das Gleiche gilt bezüglich der Einschreitung gegen Trunkenheit (R.-St.-G.-B. §§ 361 Ziff. 5, 362, P.-St.-G.-B. Art. 55; R.-St.-G.-B. § 365, P.-St.-G.-B. Art. 2 Ziff. 4), Müßiggang (R.-St.-G.-B. §§ 361 Ziff. 5, 362, P.-St.-G.-B. Art. 106 Ziff. 6, 155 Abs. I) und Glücksspiele (R.-St.-G.-B. §§ 284, 360 Ziff. 14, 361 Ziff. 5, 362) [6]).

Auch eine Mehrzahl gewerbepolizeilicher Bestimmungen steht mit Rücksichten der Sittenpolizei im Zusammenhange [7]).

2. Titel.

Die Glaubensgesellschaften [8]).

§ 119. **Verfassungsurkunde und Concordat** [9]). Die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Glaubensgesellschaften sind, abgesehen von

---

1) Verordnung vom 13. Januar 1832 (R.-Bl. S. 157). S. auch Weber a. a. O. II S. 602, Döllinger, Verordnungensammlung IX S. 72 ff.

2) Hieher ist die Bestimmung des Art. 68 des Gesetzes vom 28. Juni 1865 (G.-Bl. S. 65) zu erwähnen: „Jeder Inländer, der ein literarisches Erzeugniß, eine musikalische Composition oder ein Werk der zeichnenden Kunst im Inlande verlegt, ist verbunden, bei der Herausgabe zwei Exemplare an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abzuliefern und die Ablieferung bei jeder neuen verbesserten Auflage zu wiederholen." Vgl. hiezu Weber a. a. O. VI S. 467.

3) Verordnung vom 26. Juni 1799, Weber a. a. O. I S. 42.

4) Verordnung vom 21. April 1812 (R.-Bl. S. 808) und dazu die Angaben bei Weber a. a. O. I S. 391. S. auch Gef.- u. V.-Bl. 1882 S. 73.

5) Dazu Heimatgesetz Art. 45 Ziff. 7.

6) Dazu Heimatgesetz Art. 45 Ziff. 6.

7) Vgl. zum Vorstehenden Krais, Handbuch der innern Verwaltung, 2. Aufl. II S. 257 ff.

8) Die allgemeine Kirchenrechtsliteratur ist hier nicht anzugeben. Für Bayern siehe Ernst Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, Aug. Reinhard, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, J. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 2. Aufl., Regensburg 1883, Thudichum, deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts I, Leipzig 1877.

9) S. vor Allem: H. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern 2c., dann die ebenfalls im Literaturverzeichnisse angeführten Lerchenfeld'schen Werke; ferner M. Frhr. von Lerchenfeld, zur Geschichte des bayerischen Concordats, Nördlingen 1883; O. Mejer, zur Geschichte der römisch-

einigen späteren Gesetzen, die am geeigneten Orte Erwähnung finden werden, enthalten in Tit. IV §§ 9 und 10 der Verfassungsurkunde, in deren zweiter Beilage, dem Religionsedicte, und in den zwei Anhängen hiezu, dem Concordate vom 5. Juni 1817 und dem Edicte über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche.

Eine besondere Erörterung über diese Rechtsquellen ist nur deshalb nöthig, weil das Verhältniß zwischen Concordat und Religionsedict, die in ihrem Inhalte sehr wesentlich von einander abweichen, Gegenstand lebhaftesten Streites ist.

Freilich ist vom staatsrechtlichen Standpunkte aus ein Streit kaum möglich, das Verhältniß zwischen dem Concordate und den übrigen Bestandtheilen der Verfassung steht vielmehr völlig außer Zweifel.

Die rechtliche Natur der Concordate als solcher ist hier nicht zu untersuchen. Das bayerische Concordat kömmt, wie es selbst in seinem Artikel XVIII [1]) anerkennt, für das Staatsrecht nur als Staatsgesetz, und nur soweit es Staatsgesetz ist, in Betracht.

Wie weit aber das Concordat Staatsgesetz ist, darüber gibt die zweite Verfassungsbeilage am Schlusse vollkommen klaren Bescheid. Es heißt dort:

„Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung.

In Ansehung der **übrigen** innern Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817 und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten.“

Das Concordat steht hienach unbedingt hinter der zweiten Verfassungsbeilage zurück. Für die Beziehungen der Kirche zum Staate entscheidet ausschließlich das Religionsedict, hinsichtlich der innern Kirchenangelegenheiten der katholischen Kirche hat das Concordat nur soweit Geltung, als sein Inhalt mit dem Inhalte des Religionsedictes verträglich ist [2]).

---

deutschen Frage II, 1, Rostock 1872; E. **Mayer** a. a. O. S. 104 ff., 121 ff., **Reinhard** a. a. O. S. 108 ff.

Außerdem K. Fürst von **Oettingen-Wallerstein**, Beiträge zu dem bayerischen Kirchenstaatsrechte, München 1846, (**Höfler**), Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern, Augsburg 1847 (darüber **Scheurl**, in seiner Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen S. 1 ff.), **Strobl**, über Concordate ꝛc., Schaffhausen 1868.

Brochürenliteratur bei **Silbernagl** a. a. O. S. 2 Anm.

1) Utraque Contrahentium pars spondet Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur.

2) Von den grundsätzlichen Bestimmungen des Concordates werden hiedurch insbesondere folgende betroffen: Art. I: Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et Canonicis sanctionibus.

Art. XVI: Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

Art. XVII: Cetera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

Art. XVIII: Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

Dieser Rechtsstand ist nicht nur in der Verfassungsurkunde deutlich zum Ausdrucke gekommen, sondern er ist auch vom Gesetzgeber mit vollem Bedachte gewollt [1]).

Die Tegernseer Erklärung vom 15. September 1821 [2]) hat hieran nichts zu ändern beabsichtigt und sie würde, wenn sie auch solche Absicht gehabt hätte, als vom Könige allein ohne Mitwirkung des Landtages erlassen, diesen Zweck nicht haben erreichen können.

Bezüglich der Auslegung der Verfassungsbestimmungen ist zu bemerken, daß, nachdem die Absicht des Gesetzgebers die gewesen ist, durch den der II. Verfassungsbeilage eingeräumten Vorrang vor dem Concordate zu verhindern, daß letzteres in allen seinen Theilen Gesetzeskraft erlange, nachdem also nicht der Einklang zwischen Edict und Concordat, sondern die Abänderung des Concordates durch das Edict gewollt ist, die zweite Verfassungsbeilage ohne Rücksicht auf den Inhalt des Concordates ausgelegt werden muß. Die königliche Entschließung vom 8. April 1852 [3]) unter Ziff. 1 hatte also eine falsche Auslegungsregel gegeben, wenn sie sagte:

„Bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweideutiger Stellen der II. Verfassungsbeilage ist jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Concordates übereinstimmend ist, oder sich denselben annähert."

Jene Entschließung ist übrigens mit königlicher Ermächtigung durch Ministerialentschließung vom 20. November 1873 zurückgenommen worden. Hier wird insbesondere unter Ziff. I die richtige Auslegungsregel gegeben:

„Es sollen in allen bei den Verwaltungsbehörden vorkommenden Geschäftsgegenständen kirchlicher und kirchenpolitischer Natur, wie es der Staatsverfassung entspricht, die bestehenden Grundgesetze des Staates, sowie die übrige hieher bezügliche Gesetzgebung des Landes die Norm geben und nach den Regeln des Rechtes ihrem ganzen Inhalte nach zur Anwendung gebracht werden; in gleicher Weise behält es bei den auf Grund dieser Gesetzgebung erlassenen Verordnungen und Instructionen sein Bewenden."

§ 120. **Die Gewissensfreiheit und die Glaubensgesellschaften.** Die Staatsgewalt hat es mit den inneren Ueberzeugungen des Einzelnen nicht zu thun. Die staatliche Rechtsordnung beschäftigt sich nicht mit Gedanken, sondern mit Handlungen, und auch mit letztern nur zum Theile. Das hienach von der Rechtsordnung freigelassene Gebiet kömmt rechtlich nur soweit in Betracht, als es gegen Eingriffe geschützt wird. Es ist daher nur Anwendung eines allgemeinen gesetzgeberischen Grundsatzes nach einer bestimmten Richtung, wenn die bayerische Verfassungsurkunde (Tit. IV § 9, Beil. II § 1) nicht blos jedem Angehörigen, sondern jedem Einwohner des Staates „vollkommene Gewissensfreiheit" zusichert. Wenn ferner die Verfassung (Tit. VI § 9 Beil. II § 2) sagt, es dürfe Niemanden die einfache Hausandacht verwehrt werden, so heißt dies nichts anderes,

---

1) Vgl. die k. Entschließung vom 7. November 1818 bei Weber, neue Gesetz- und Verordnungensammlung I S. 745.

2) Weber, neue Gesetz- und Verordnungensammlung II S. 65. Die entscheidende Stelle lautet: „Zugleich fügen Wir zur Beseitigung aller Mißverstände über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unsern katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß, indem Wir Unseren getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sei, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun, daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von Unsern katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Auch erklären Wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten." Vgl. auch die k. Entschließung an das Oberconsistorium vom 19. Januar 1822 bei Weber II S. 72.

3) Weber IV S. 379.

als daß eine solche Handlung der großen Zahl rechtlich gleichgiltiger Handlungen zugehört[1]).

Eine Folge des Grundsatzes der Gewissensfreiheit ist es, wenn die Verfassung (Beil. II § 2) ausspricht, daß Niemand in Gegenständen des Glaubens und Gewissens einem Zwange unterworfen werden dürfe. Dieser Satz hat zunächst rechtliche Bedeutung gegenüber jenem Zwange, der nicht von der Staatsgewalt, also insbesondere gegenüber jenem, der von einer Kirchengewalt ausgeht. Nach dieser Richtung hin wird er von der Verfassung an einer anderen Stelle (Beil. II § 42) wiederholt: Keine Kirchengewalt ist befugt, Glaubensgesetze selbst gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen. Der angeführte Satz hat ferner die Bedeutung, daß die Staatsgewalt ihren Zwang zur Beschränkung der Glaubensfreiheit nicht herleiht. Dagegen hat er keinen Bezug auf das Verhältniß des Einzelnen zu den Anforderungen der Staatsgewalt. Der Staat läßt Jeden glauben, was er will; aber er läßt nicht Jeden handeln, wie er will. Die Bethätigung des Glaubens durch Handlungen oder Unterlassungen ist nur soweit frei, als die staatliche Rechtsordnung dadurch nicht verletzt wird. Niemand kann sich mit Berufung auf die Gewissensfreiheit staatlichen Verpflichtungen entziehen, ebensowenig wie er dies mit Berufung auf andere z. B. politische Ueberzeugungen zu thun vermag.

Die Bethätigung der religiösen Ueberzeugung als solcher tritt in das Bereich der staatlichen Rechtsordnung als ein besonderer Gegenstand rechtlicher Regelung ein, wenn sie eine äußere Organisation in der Form der Glaubensgesellschaft annimmt.

Die bayerische Verfassung betrachtet als Glaubensgesellschaft jede religiöse Vereinigung, die über den Kreis einer Familie hinausgeht. Sie sagt (Beil. II §§ 3, 4) im Anschlusse an die vorhin erwähnten Sätze: Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Es ist klar, daß die Unterthanen durch ihre Vereinigung zu einer Glaubensgesellschaft an ihrer Unterworfenheit unter die Staatsgewalt nichts ändern können. So wenig wie als Einzelne können sie als Gesellschaft der Staatsgewalt mit dem Anspruche auf Gleichberechtigung gegenüber treten[2]). Die Glaubensgesellschaften unterliegen daher rechtlich der Gewalt und insbesondere der gesetzgebenden Gewalt des Staates mit derselben Unbedingtheit wie alle anderen Gesellschaften oder Körperschaften und können eine eigene gesetzgebende Gewalt nur in der Form der Autonomie besitzen. Wie weil der Bethätigung der Staatsgewalt gegenüber den Glaubensgesellschaften natürliche oder thatsächliche Grenzen gezogen sind, ist keine Frage des Rechtes.

Die staatliche „Kirchenhoheit" äußert sich nach bayerischem Staatsrechte vor Allem darin, daß die Glaubensgesellschaften nur mit staatlicher Zulassung zu Recht bestehen können[3]).

1) Art. 10 Ziff. 16 des Gesetzes vom 8. August 1878 räumt wegen Beschränkung der verfassungsmäßig gewährleisteten Hausandacht das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ein; dies wohl hauptsächlich mit Rücksicht auf die Einhaltung der Grenzen zwischen § 2 und § 3 der II. Verf.-Beil.

2) Vgl. Verf.-Beil. II §§ 62, 63: „Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in ihren Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen."

3) E. Mayer a. a. O. S. 132 ff., Reinhard a. a. O. S. 124 ff.

Gewisse Glaubensgesellschaften sind gesetzlich anerkannt. Die Verfassung sagt in Beil. II § 24:

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubensconfessionen sind als Kirchengesellschaften mit den gleichen bürgerlichen und politischen Rechten nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt.

In § 25 wird sodann auf die besondere Regelung der Rechtsverhältnisse der israelitischen Glaubensgesellschaft durch das Edict vom 10. Juni 1813 [1]) hingewiesen, allerdings nicht unter Namensnennung, sondern in einer allgemeinen Wendung.

Hinsichtlich neuentstehender Glaubensgesellschaften bestimmt die Verfassung (Beil. II §§ 26, 27):

Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern (für Kirchen- und Schulangelegenheiten) vorlegen.

Die königliche Genehmigung kann nach freiem Ermessen ertheilt oder versagt und, wenn ertheilt, wieder zurückgenommen werden. Die Mitwirkung des Landtages ist hiezu nicht erforderlich [2]).

Die Verfassungsurkunde scheidet die Glaubensgesellschaften in „öffentlich aufgenommene Kirchengesellschaften" und in „Privatkirchengesellschaften". Der rechtliche Unterschied zwischen beiden besteht nicht in dem, was die Ausdrücke anzudeuten scheinen. Sowohl jene als diese haben sowohl zum öffentlichen wie zum Privatrechte Beziehungen. Die erwähnten Bezeichnungen wollen nur hervorheben, daß der Staat gewissen Glaubensgesellschaften in einer Mehrzahl von Beziehungen eine bevorzugte Rechtsstellung einräumt, die er den übrigen Glaubensgesellschaften versagt. Die Vorzugsrechte jener ersteren Gesellschaften lassen sich übrigens durch keine allgemeine Formel umschreiben [3]).

„Oeffentliche" Kirchengesellschaften sind kraft der Verfassung „die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubensconfessionen" d. h. die katholische [4]), lutherische und reformirte.

---

1) Entsprechend auf die Pfalz übertragen durch Ausschreiben vom 8. Oktober 1823. Vgl. hieher Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl., II S. 122 ff.

2) Auch nicht zur Aufnahme als „öffentliche" Glaubensgesellschaft. Zweifellos unrichtig das Rechtsgutachten über die Frage der Anerkennung des altkatholischen Bischofs Dr. Reinkens in Bayern, München 1874, § 11.

3) Die zweite Verf.-Beilage sagt (§§ 29—31) bezüglich der öffentlichen Religionsgesellschaften:
„Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.
Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.
Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats."
Ueber die Privatreligionsgesellschaften wird (§§ 33—37) Folgendes bestimmt:
„Es ist denselben die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet.
Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden und die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften als in den Privatwohnungen der Mitglieder.
Den Privatkirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.
Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keiner besondern Vorzüge.
Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden."
Vgl. auch §§ 44, 45 über die Eigenthumsfähigkeit.

4) Die Altkatholiken bilden keine eigene Glaubensgesellschaft.

Ihr eigenes, bereits bei Erlaß der Verfassung begründetes Recht hat die israelitische Glaubensgesellschaft diesseits des Rheins in der Weise behalten, wie § 23 des Judenedictes [1]) vorsieht. Die Verhältnisse der Israeliten in der Pfalz sind besonders geregelt [2]).

Darüber, ob eine aufgenommene Glaubensgesellschaft als öffentliche oder als Privatreligionsgesellschaft zu behandeln ist, entscheidet der König. Ersteres wird nicht vermuthet, sondern muß gesagt sein. Die Verfassung (Beil. II §§ 28 und 32) bestimmt:

„Die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen."

„Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet."

Die Zahl der öffentlichen Religionsgesellschaften ist auf diesem Wege bisher nicht vermehrt worden. Privatreligionsgesellschaften sind die griechische Kirche [3]), die anglikanische Kirche, die Mennoniten, Herrnhuter, Irvingianer und Israeliten.

§ 121. **Die Confessionsangehörigkeit.** Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Jemand Mitglied einer Glaubensgesellschaft wird und aufhört, es zu sein, kann vom Staate schon aus Rücksichten der Friedensbewahrung zwischen den Glaubensgesellschaften nicht ausschließlich deren eigener Regelung überlassen werden. Ein Zwiespalt der Statuten der verschiedenen Glaubensgesellschaften würde unvermeidlich eintreten, wenn das Recht des Staates nicht ordnend eingriffe [4]).

Das bayerische Staatsrecht hat sich denn auch dieser Aufgabe unterzogen.

Die zweite Verfassungsbeilage (§ 5) bestimmt: „Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen." Daraus folgt zweierlei:

1. Niemand ist verpflichtet überhaupt einer Glaubensgesellschaft anzugehören.

2. Der Uebertritt von einer Glaubensgesellschaft zu einer anderen und der Austritt aus einer Glaubensgesellschaft steht Jedermann frei [5]).

Selbstverständliche Voraussetzung der Vornahme eines solchen Willensactes ist die Willensfähigkeit (Verf.-Beil. II § 7). Unwirksam ist ferner ein Willensact, der auf Zwang, Betrug oder Irrthum beruht (§ 8).

Die eigene Wahl eines Glaubensbekenntnisses setzt ferner die Erreichung der *gesetzlichen* Volljährigkeit voraus (§ 6).

Soweit die Wahl eines Glaubensbekenntnisses mit dem Austritte aus einer Glaubensgesellschaft oder mit dem Eintritte in eine solche sich verbindet, ist eine gesetzlich bestimmte Form einzuhalten.

1) „Den jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Sie genießen alle den Privat-Kirchengesellschaften durch das Edict vom 24. März 1809 im 2. Kapitel des II. Abschnittes (jetzt durch die entsprechenden Bestimmungen der 2. Verf.-Beil.) eingeräumten Befugnisse, *insofern sie in der gegenwärtigen Verordnung nicht abgeändert oder näher bestimmt sind.*"

2) Vgl. oben S. 310 Anm. 1.

3) Das Gesetz vom 1. Juli 1834 (G.-Bl. S. 41) betrifft nur die persönliche Rechtsstellung der Bekenner der unirten und nicht unirten griechischen Kirche in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung und ist daher nunmehr gegenstandslos. Vgl. oben S. 47.

4) Die einschlägigen Bestimmungen des Religionsedictes sind eine wahre Fundgrube von Streitfragen, auf deren nähere Erörterung hier nicht eingegangen werden kann. Man vgl. Ernst *Mayer*, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern S. 140 ff., 207 ff., August *Reinhard*, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern S. 184 ff., Carl *Sartorius*, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach bayerischem Recht, Nördlingen 1887, *Vogel*, bayer. Staatsrecht S. 163 ff.

5) Vgl. Verf.-Beil. II §§ 1—3.

§ 10 der zweiten Verfassungsbeilage sagt: „Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.“ Sofern der beabsichtigte Glaubenswechsel lediglich den Austritt aus einer Glaubensgesellschaft oder lediglich den Eintritt in eine solche bezielt, genügt die Abgabe der entsprechenden Erklärung in der vorgeschriebenen Form. Die Ansicht, als sei überhaupt nur ein Uebertritt von Glaubensgesellschaft zu Glaubensgesellschaft möglich, ist meines Erachtens völlig unhaltbar. Es geht schlechterdings nicht an, wegen einer zu eng gefaßten Formvorschrift die leitenden Grundsätze der Gewissensfreiheit und der freien Glaubenswahl theilweise umzustoßen.

Die Giltigkeit des Wechsels des Glaubensbekenntnisses kann, wenn eine ihrer gesetzlichen Voraussetzungen fehlt, angestritten werden. § 9 der zweiten Verfassungsbeilage sagt: Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde (Kreisregierung, Kammer des Innern) den Fall zu untersuchen und an das königliche Staatsministerium des Innern (für Kirchen- und Schulangelegenheiten) zu berichten [1]).

Personen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gesteht die Verfassung freie Wahl des Glaubensbekenntnisses nicht zu. Es frägt sich hienach, nach welchen Grundsätzen sich die Glaubenszugehörigkeit solcher Personen bestimmt.

Die Verfassungsurkunde erledigt, was zunächst die ehelichen Kinder anlangt, diese Frage nur theilweise. Sie verfügt nichts

1. bezüglich der Kinder von Ehegatten, welche beide derselben Glaubensgesellschaft angehören,

2. bezüglich der Kinder von Ehegatten, von welcher nur der eine Theil einer Glaubensgesellschaft zugehört.

Die Verfassung verfügt nur

3. bezüglich der Kinder von Ehegatten, „die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind“.

Aus den Bestimmungen, die für die letzteren Fälle getroffen sind, etwas für die beiden erstgenannten Fälle abzuleiten, geht nicht an. Man wird für die beiden ersten Fälle vielmehr lediglich sagen müssen, daß in der Erziehungsgewalt über die Kinder auch das Recht begriffen ist, zu entscheiden, ob dieselben in eine Glaubensgesellschaft und in welche aufgenommen werden sollen. Die jedem Einwohner gesicherte Gewissensfreiheit gilt auch für die Art und Weise, wie er seine Erziehungsgewalt nach der religiösen Seite hin benutzen will. Die Antwort auf die Frage aber, wem die Erziehungsgewalt zusteht, hat das bürgerliche Recht zu geben.

Hinsichtlich der Kinder aus gemischten Ehen [2]) verfügt die Verfassung (Beil. II §§ 12—18) Folgendes:

---

1) § 11 lautet: Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religionspartei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist. Der Paragraph ist nun in seinem letzten Satze gegenstandslos, im Uebrigen enthält er Selbstverständliches.

2) Verf.-Beil. II §§ 19 und 20 sagen: „Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntniß erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleichgeachtet.“

Wenn in einem giltigen Ehevertrage [1]) bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden.

Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen [2]).

Der Tod der Eltern ändert nichts an diesen Bestimmungen.

Die Auflösung der Ehe hat auf die Religion der Kinder keinen Einfluß.

Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntnisse darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu sein, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern — ausgenommen sie waren dem bestehenden Ehevertrag gemäß durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

Natürliche Kinder, welche von einem Vater anerkannt sind, werden hinsichtlich der Glaubensangehörigkeit wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so folgen sie dem Glaubensbekenntnisse der Mutter.

„Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlingsinstituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsorts."

„Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen" haben das Recht darüber zu wachen, daß die vorstehend dargelegten Anordnungen der zweiten Verfassungsbeilage befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

Nach dem Gesetze vom 8. August 1878 (Art. 8 Ziff. 4, Art. 9) sind Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung Verwaltungsrechtssachen.

Die Districtsverwaltungsbehörden sind zur Entscheidung in erster Instanz berufen. Die Beschwerde hiegegen geht unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.

§ 122. **Das Verhältniß der aufgenommenen Glaubensgesellschaften zur Staatsgewalt.** Die Stellung der Glaubensgesellschaften im Staate ist nach bayerischem Staatsrechte vor Allem durch den Grundsatz bestimmt, daß den Glaubensgesellschaften nicht nur, was selbstverständlich ist, keinerlei eigene Hoheitsrechte, sondern auch der Regel nach keinerlei übertragene Hoheitsrechte zukommen. Die Glaubensgesellschaften und deren Organe können hienach, wo nicht eine besondere Ermächtigung der Staatsgewalt vorliegt, weder im Rechtssinne befehlen noch äußern Zwang ausüben.

Sie haben, wie sich dies schon aus Tit. VII § 2 der Verfassungsurkunde ergibt, kein allgemeines Recht der Gesetzgebung. Sie haben Autonomie nur in dem Umfange, als sie ihnen besonders übertragen ist.

Sie haben keine Gerichtsbarkeit im Rechtssinne (vgl. Verf.-Beil. II §§ 65 ff.),

---

1) „Die Giltigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen."

2) „Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Aeltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte."

insbesondere seit dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 auch keine übertragene Gerichtsbarkeit in Ehesachen. „Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung" (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz § 15). Sie haben zwar eine „Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen" (Verf.-Beil. II § 38 h), aber da diese nur das Gewissen bindet, also nicht rechtlich verpflichtend für das Handeln ist, ist sie keine Gerichtsbarkeit im Sinne des Staatsrechtes. Urtheile geistlicher Gerichte sind nicht vollstreckbar.

Die Aufsicht, welche die Organe der Glaubensgesellschaften über die Glaubensgenossen üben, ist regelmäßig mit keiner Zwangsgewalt ausgestattet. Die Verfassungsurkunde (Beil. II §§ 39—43, 71) sagt hierüber:

„Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder Andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwang geltend zu machen.

Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet [1])."

Die Staatsgewalt hat, während sie einerseits den Organen der Glaubensgenossenschaften eine eigene Zwangsgewalt grundsätzlich versagt, den Glaubensgenossenschaften und deren Organen andererseits ihren Schutz gewährleistet. Dies jedoch unter einer Bedingung.

„So lange die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf." (Verf.-Beil. II § 51.)

Die Gewährung des „weltlichen Armes" hat also die Beobachtung der Staatsgesetze seitens der Kirchengewalt zur Voraussetzung. Liegt eine Verletzung der Staatsgesetze durch die Kirchengewalt vor, so hat letztere den Anspruch auf weltlichen Schutz verwirkt [2]).

---

1) Die „Einwilligung der Staatsgewalt" kommt hauptsächlich in Betracht bei Handhabung der Zucht gegen Geistliche der öffentlichen Religionsgesellschaften. Vgl. hierüber Reinhard a. a. O. S. 227 ff., Mayer a. a. O. S. 153 f.

2) Vgl. die Beantwortung der Interpellation Herz durch den Staatsminister von Lutz in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 14. Oktober 1871 (abgedruckt in Hirth's Annalen des Deutschen Reichs 1872 S. 6 ff.), wo u. A. gesagt ist: „Zwar bestreitet man der Regierung, daß ihr Standpunkt ein gesetzlicher sei; in einer Erwiderung auf den Erlaß vom 27. August heißt es, daß sich die Staatsregierung, wenn auch eine Verfassungsverletzung vorläge, durch verfassungsmäßige Mittel oder neue gesetzgeberische Akte schützen könne, daß ihr aber daraus kein Recht erwachse, eine ganze Reihe anderer Paragraphen zu verletzen, d. i., daß sie, der Verfassungsverletzung unerachtet,

Die staatlichen Aufgaben gegenüber den Glaubensgesellschaften werden vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und den untergebenen allgemeinen Verwaltungsbehörden wahrgenommen.

Bei Ordnung des Verhältnisses zwischen der Staatsgewalt und den Kirchengesellschaften im Einzelnen scheidet die zweite Verfassungsbeilage drei Gruppen von Angelegenheiten: die „inneren Kirchenangelegenheiten“ [1]), die „Gegenstände gemischter Natur“ [2]), endlich die „weltlichen Gegenstände“ [3]).

1. Die erste Gruppe von Angelegenheiten und die Stellung des Staates und der Glaubensgesellschaften zu denselben wird (Beil. II § 38) in folgender Weise umschrieben:

„Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kömmt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,

b) der Form und Feier des Gottesdienstes,

c) der geistlichen Amtsführung,

d) des religiösen Volksunterrichts,

e) der Kirchendisciplin,

f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,

g) der Einweihung der zum Gottesdienste geweihten Kirchen und Kirchhöfe,

h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nemlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.“

Wenn indessen auch die Staatsgewalt sich im Allgemeinen „in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre“ nicht einmischt (Verf.-Beil. II § 50), so erstreckt sich doch immerhin ihre „hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staates vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse“ (§ 57).

Demgemäß übt die Staatsgewalt auch im Gebiete der inneren Kirchenangelegenheiten eine Controle über die Glaubensgesellschaften [4]). Diese Controle ist theils eine der Thätigkeit der Kirchengewalt vorgängige, theils eine nachfolgende.

Eine vorgängige Controle wird vor Allem im Rechte des Placet geübt [5]).

„Hienach,“ sagt die Verfassung (Beil. II §§ 58, 59), „dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten [6]) ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten

---

der Kirche den weltlichen Arm zu leihen habe. Dieser Auffassung kann eine Berechtigung nicht zugestanden werden; die Hilfe des weltlichen Armes ist der Kirche nur gegen Beobachtung der Verfassung zugesichert.“

1) So Verf.-Beil. II § 38, oder „Religions- und Kirchensachen“ (Ueberschrift des 1. Kapitels des III. Abschnitts), „eigentlicher Wirkungskreis der geistlichen Gewalt“ (§§ 50, 51).

2) Ueberschrift des 3. Kapitels des III. Abschnittes; näher umschrieben in § 76.

3) § 64, oder die „bürgerlichen Handlungen und Beziehungen“ (Ueberschrift des 2. Kapitels des III. Abschnittes, vgl. auch § 62).

4) Außerhalb dieser Grenze liegt die sachlich nicht erhebliche Vorschrift in Beil. II § 55 (Anordnung öffentlicher Gebete und Dankfeste bei feierlichen Anlässen durch den König).

5) Darüber Mayer a. a. O. S. 154 ff., Reinhard a. a. O. S. 141 ff., v. Auer, das Placetum regium etc., Augsburg 1871.

6) Ueber die Streitfrage, ob hiernach noch Temporaliensperre zuläßig ist, vgl. Kahl, Ueber die Temporaliensperre besonders nach bayerischem Kirchenstaatsrecht, Erlangen 1876, Reinhard a. a. O. S. 260 ff., Mayer a. a. O. S. 157 ff.

sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung."

Der Mangel des Placet hat sachlich die Folge, daß das betreffende kirchliche Gesetz oder die betreffende kirchliche Verfügung für das Recht nach jeder Richtung hin als nicht vorhanden gilt. Dasselbe tritt ein, wenn das Placet zwar erholt, aber nicht, wie vorgeschrieben, erwähnt wird.

Eine vorgängige Controle übt die Staatsgewalt ferner über die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Die Verfassung (Beil. II § 60) sagt:

„Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach § 38 lit. h der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, sowie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätigt werden" [1]).

„Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittels des königlichen Staatsministeriums des Innern (für Kirchen- und Schulangelegenheiten) ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen."

Die Staatsgewalt hat ferner das allerdings mit keinem besondern Durchführungszwange ausgestattete Recht, „von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen" (Beil. II § 57) [2]). Ja es ist sogar (§ 56) der König „befugt, wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen (nicht zu berufen), ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen" [3]).

Eine nachträgliche Controle über die Thätigkeit der Kirchengewalt übt die Staatsgewalt auf Anrufen [4]), wenn der recursus ab abusu eingelegt wird.

Die Verfassungsbestimmungen hierüber (Beil. II §§ 52—54) lauten folgendermaßen:

„Es steht den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königlichen landesfürstlichen Schutz anzurufen.

Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das königliche Staatsministerium des Innern (für Kirchen- und Schulangelegenheiten) zu erstatten hat, oder bei Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

Die angebrachten Beschwerden wird das königliche Staatsministerium untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen."

1) A. a. O. heißt es weiter: „Auch sollen die einschlägigen königlichen Landesstellen aufmerksam sein, damit die königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden."

2) An diesen Satz reihen sich mit „Hienach" die Vorschriften über das Placet.

3) Vgl. darüber Reinhard a. a. O. S. 233 ff.

4) Die amtliche Wahrnehmung der Staatshoheitsrechte gegenüber den Kirchengesellschaften durch die Staatsbehörden, auch abgesehen von dem zu erörternden außerordentlichen Rechtsmittel, ist selbstverständlich. Vgl. Reinhard a. a. O. S. 249 ff.

Der staatliche Ausspruch, daß ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt vorliege, hat für den Akt der Kirchengewalt sachlich dieselbe Wirkung wie die Verweigerung des Placet [1]).

2. Ueber die Gegenstände gemischter Natur [2]) äußert sich die Verfassung (Beil. II § 76) in folgender Weise:

„Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl rc.;

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften [3]);

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten;

e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarrsprengel;

f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren."

Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen (§ 77).

Es handelt sich also hier nicht um ein bloßes Placet. „Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte."

3. Die Gruppe der weltlichen Angelegenheiten bedarf an sich keiner näheren Bestimmung. Die bayerische Verfassungsurkunde hat es jedoch für nöthig erachtet (Beil. II § 64) [4]), „zur Beseitigung aller künftigen Anstände" gewisse Gegenstände ausdrücklich als weltliche zu erklären. Einige derselben sind nunmehr von der Reichsgesetzgebung erfaßt worden.

Die Verfassung zählt folgende Angelegenheiten auf:

„a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;

b) alle Bestimmungen über liegende Güter rc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;

c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

d) Ehegesetze, in soferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in soferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;

---

1) Vgl. hieher Mayer a. a. O. S. 161 ff., Reinhard a. a. O. S. 251 ff.
2) Vgl. zum Folgenden Reinhard S. 202 ff.
3) Dazu Verf.-Beil. II § 79: „Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden sollen, muß allezeit die specielle königliche Bewilligung erholt werden."
4) Vgl. auch Verf.-Urk. Tit. IV § 9 Abs. V.

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeiten zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen;

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Documente."

„In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu" [1]) (§ 65).

Außerdem wird ausdrücklich betont, daß Kirchen und Geistliche keinerlei Befreiung von öffentlichen Staatslasten ansprechen können [2]).

Ueber die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Glaubensgesellschaften wird noch folgendes Nähere bestimmt.

„Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben" (Verf.-Beil. II § 44).

Dieser Satz enthält in dem Hinweise auf die bestehenden Gesetze zugleich eine Einschränkung der Vermögenserwerbsfähigkeit der Glaubensgesellschaften. Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Amortisationsgesetze sind damit aufrecht erhalten [3]).

„Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder, wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt" (Verf.-Beil. II § 45).

Das Vermögen der Glaubensgesellschaften ist unter staatlichen Schutz gestellt. Die Verfassungsurkunde erklärt dies in Tit. IV § 9 und wiederholt es ausführlicher in Beil. II § 46, 47 mit den Worten:

„Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sei für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen, durch den § 9 im IV. Titel der Verfassungsurkunde des Reiches garantirt.

Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und sofern es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden".

„Die Verwaltung des Kirchenvermögens steht nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem königlichen obersten Schutze und königlicher oberster Aufsicht" (Beil. II § 75).

Nach der Verfassungsurkunde (Beil. II §§ 48, 49) kann unter Umständen eine Verwendung von Rentenüberschüssen des Kirchenvermögens für kirchliche Bedürfnisse des nemlichen Religionstheiles, eventuell auch für Schul- und Armenzwecke eintreten [4]).

§ 123. **Das Verhältniß der aufgenommenen Glaubensgesellschaften zu einander.** Die Verfassungsurkunde (Beil. II §§ 80—83 stellt in dieser Beziehung folgende Grundsätze an die Spitze:

---

1) Vgl. außerdem Verf.-Beil. II §§ 66, 68, 69, 70, 72.

2) Verf.-Urk. Tit. IV § 9 Abs. V, Beil. II §§ 73, 74.

3) Vgl. hierüber vor Allem W. Kahl, die deutschen Amortisationsgesetze, Nördlingen 1879, S. 191 ff., dann P. v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl., I S. 287 ff., Mayer a. a. O. S. 243 ff., Reinhard a. a. O. S. 238 ff., Widder, die Amortisationsgesetzgebung im Königreich Bayern, München 1873.

4) Vollzugsvorschriften u. a. Ministerialerlasse hiezu bei Stingl, Bestimmungen des bayerischen Staates über die Verwaltung des katholischen Pfarramts diesseits des Rheins, München 1879, II S. 770 ff.

„Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthilfe erlaubt.

Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen [1]).

Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienst der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Hantirung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach § 80 jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist [2]).

Der weltlichen Staatspolizei kömmt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionsparteien es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben."

Als allgemeinen Grundsatz spricht ferner das Gesetz, die Gemeindeumlagen betreffend, vom 22. Juli 1819, Art. V aus: „Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittels Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht" [3]).

Hinsichtlich der öffentlichen Kirchengesellschaften bestimmt sodann die Verfassungsurkunde in der zweiten Beilage noch Folgendes:

Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen (§ 88).

Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb des Staatsgebietes halten.

Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer anderen Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunctionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können.

In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden [4]).

Diesen „auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten" fremden Religionsverwandten [5])

---

1) Ueber Störung des Religionsfriedens R.-St.-G.-B. §§ 166—168.

2) Ueber die Feier der Sonn- und Festtage siehe R.-St.-G.-B. § 366 Ziff. 1, P.-St.-G.-B. Art. 2 Ziff. 5, Verordnung vom 30. Juli 1862 (R.-Bl. S. 2069). Dazu Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 2. Aufl., I S. 827 f., Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl., II S. 113 ff.

3) Aehnlich Art. 44 der pfälz. Gemeindeordnung.

4) Dazu §§ 101, 102: „Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religions-Verwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden."

5) Dies ist, wie Mayer a. a. O. S. 168 richtig hervorhebt, ein ungenauer Ausdruck und nun jedenfalls ohne juristische Bedeutung.

darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen ist (§§ 84—87).

Hinsichtlich der Personen, welche keiner oder keiner öffentlichen Glaubensgesellschaft angehören, sagt die Verfassung (Beil. II § 89):

Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Concessionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche [1]).

In eingehender Weise sind sodann in §§ 90—103 der zweiten Verfassungsbeilage [2]) die kirchlichen Simultanverhältnisse geregelt [3]).

§ 124. **Die katholische Kirchenverfassung.** Die folgende Erörterung bezweckt selbstverständlich nicht eine vollständige Darstellung des Gegenstandes. Es soll nur gezeigt werden, in welchen hauptsächlichen Beziehungen das staatliche Recht in die Kirchenverfassung eingreift.

Die katholische Kirche in Bayern zählt acht Diöcesen mit zwei Erzbischöfen und 6 Bischöfen. Dem Erzbischofe von München und Freising unterstehen die Bisthümer Augsburg, Passau und Regensburg; dem Erzbischofe von Bamberg die Bisthümer Würzburg, Eichstädt und Speyer (Concordat Art. II). Die Diöcesaneintheilung des Landes ist ein Gegenstand gemischter Natur im Sinne der zweiten Verfassungsbeilage (§§ 76, 77) [4]). Die Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe steht dem Könige zu [5]), die kanonische Einsetzung dem Papste (Concordat Art. IX) [6]). Ueber die Höhe ihrer Einkünfte, die aus der Staatskasse fließen, bestimmt Art. IV des Concordats [7]).

Die Befugnisse der Bischöfe, welche Art. XII des Concordats theils allgemein umschreibt, theils beispielsweise aufzählt, bestehen nur innerhalb der Grenzen der zweiten Verfassungsbeilage.

Die Zusammensetzung der Domcapitel ist durch Art. III, die Besoldung ihrer Mitglieder durch Art. IV des Concordats geregelt. Von der Besetzung der Stellen handelt Art. X. Hienach steht dem Könige das Ernennungsrecht bezüglich der Dombecanate und jener Canonicate zu, die in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November sich erledigen [8]).

Die Bildung der Decanats- und Pfarrsprengel ist gemischter Gegenstand [9]).

---

1) Ueber die Aufhebung des Judenschutzgeldes Gesetz vom 26. März 1881 (Ges.- u. V.-Bl. S. 163).

2) Dazu Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 11 und Art. 45 Abs. IV.

3) Vgl. hieher Mayer a. a. O. S. 273 ff.

4) Die Zahl der Bisthümer kann nur durch Verfassungsgesetz vermehrt werden. Vgl. das Rechtsgutachten über die Frage der Anerkennung des altkatholischen Bischofs Dr. Reinkens, München 1874, und Mayer, a. a. O. S. 166.

5) Ueber den Eid der Bischöfe Concordat Art. XV.

6) Oberkamp, die königliche Nomination der Bischöfe in Bayern, Mainz 1878.

7) „Güter und ständige Fonds", wovon Art. IV spricht, sind den Bischöfen nicht übergeben.

8) Wegen der Propsteien siehe Ministerial-Entschließung vom 14. April 1831, Weber, neue Gesetz- und Verordnungensammlung II S. 552. Vgl. Mayer a. a. O. S. 180.

9) Verf.-Beil. II § 76 e, vgl. § 88 und Concordat Art. XII f. Dazu Mayer a. a. O. S. 167 f. und Stingl, Bestimmungen des bayerischen Staates über die Verwaltung des katholischen Pfarramts diesseits des Rheins I S. 2 ff. Vgl. hieher auch Gesetz vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 12 (Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe bei Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu einem Pfarr- und Kirchengemeindeverbande und über Pfarrsprengelgrenzen).

Bezüglich der Besetzung der Pfarreien, dann der Curat- und einfachen Beneficien bestimmt Art. XI des Concordates, daß der König auf alle jene Beneficien präsentirt, auf welche seine Vorfahren aus giltigem Patronatsrechte präsentirt haben, ferner auf jene, zu welchen nicht mehr bestehende geistliche Körperschaften präsentirt haben.

Bezüglich der Besetzung der übrigen Pfründen, wird, sofern sie im Privatpatronate stehen, auf Grund einer Verordnung vom 12. November 1808 (Ziff. 13)[1] königliche Genehmigung gefordert, während bezüglich der von den Bischöfen zu besetzenden Pfründen diese Genehmigung in Art. XI des Concordates vorgeschrieben ist.

Die Uebertragung aller katholischen Pfarr- und selbständigen Predigerstellen, dann aller selbständigen mit pfarrlichen Rechten bekleideten Seelsorgerstellen ist nach der Verordnung vom 28. September 1854 (R.-Bl. S. 833) durch das befriedigende Bestehen einer Concursprüfung bedingt[2]).

Die staatliche Possesßgebung (Installation) besteht als Form noch fort[3]).

Zu den Gegenständen gemischter Natur gehören nach der zweiten Verfassungsbeilage auch die organischen Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten, also insbesondere auch über die bischöflichen Seminarien (§ 76d, vgl. Concordat Art. V)[4]), dann die Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute wie Klöster rc., sowie die Bestimmung ihrer Gelübde (§ 76c, vgl. Concordat Art. VII)[5]). In letzterer Beziehung hat das Reichsrecht eingegriffen, indem das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 den Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen[6]) vom Bundesgebiete ausschloß.

§ 125. **Die protestantische Kirchenverfassung**[7]). Die Stellung des Königs zur protestantischen Kirche[8]) ist eine andere wie jene zur katholischen Kirche. Der König ist nicht nur Inhaber der Kirchenhoheit gegenüber der protestantischen Landeskirche, sondern auch Inhaber der Kirchengewalt in derselben. Das Edict über die inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche bezeichnet in § 11 den Episcopat ausdrücklich als ein mit der Staatsgewalt verbundenes Recht. Damit ist nicht gesagt, daß die Kirchengewalt Staatsgewalt sei, sondern nur, daß sie kraft verfassungsmäßiger Nothwen-

---

1) Weber, neue Gesetz- und Verordnungensammlung I S. 251.

2) Vgl. zum Vorstehenden Mayer a. a. O. S. 177 ff., Reinhard a. a. O. S. 169 ff. Stingl a. a. O. S. 27 ff.

Bezüglich der Bestimmung in Verf.-Urk. Tit. IV § 4 (Erforderniß der Staatsangehörigkeit) vgl. § 9 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 und Seydel, bayerisches Staatsrecht I S. 536 Anm. 4, 538 Anm. 3.

3) Mayer a. a. O. S. 185, Reinhard a. a. O. S. 173 ff., Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgesellschaften in Bayern S. 70 ff., Stingl a. a. O. S. 85 ff.

4) Näheres bei Reinhard S. 213 ff.

5) Reinhard S. 219 ff., Dürrschmidt, die klösterlichen Genossenschaften in Bayern und die Aufgaben der Reichsgesetzgebung, Nördlingen 1875.

6) Bundesrathsverordnung vom 20. Mai 1873.

7) Kahl, die Selbständigkeitsstellung der protestantischen Kirche in Bayern, 1874, Zorn in der Zeitschrift für Kirchenrecht XIV S. 294 ff., v. Scheurl, die verfassungsmäßige Stellung der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern zur Staatsgewalt, Erlangen 1872, und derselbe, zur Verfassungsfrage in der protestantischen Landeskirche Bayerns (aus der Zeitschrift für Kirchenrecht XVIII, 1883), Günther, Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins, 4 Bände, Neue Auflage, München 1883; Wand, Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protestant.-evangel.-christlichen Kirche der Pfalz, 2. Aufl., Speyer 1880, Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl., II S. 1 ff.

8) Die k. Entschließung vom 28. October 1824 (Weber, neue Gesetz- und Verordnungensammlung II S. 218) verfügte in Ziff. 13, daß statt des Ausdruckes protestantische Gesammtgemeinde der passendere und würdigere protestantische Kirche amtlich zu gebrauchen sei. Vgl. dazu Weber III S. 430 und über die Bezeichnung „protestantisch“ oder „evangelisch“ ebenda II S. 750.

digkeit als eine gesonderte Gewalt dem Träger der Staatsgewalt zustehe. Eben deswegen treffen die staatsrechtlichen Beschränkungen in Ausübung der Staatsgewalt die Ausübung der Kirchengewalt nicht [1]). Die Scheidung beider Gewalten kömmt in der Verschiedenheit der Organe zu deutlichem Ausdrucke, welche zur Ausübung der Kirchenhoheit und der Kirchengewalt eingesetzt sind. Die Kirchenhoheit wird nach § 10 des angeführten Edictes gegenüber der protestantischen Kirche von denselben Behörden gehandhabt, wie gegenüber der katholischen Kirche.

Die Organisation der landesherrlichen Kirchengewalt über die protestantische Kirche knüpft zwar thatsächlich an den Satz der protestantischen Kirchenlehre an, daß ein nicht protestantischer Landesherr die Kirchengewalt nicht persönlich handhaben könne, aber nicht in dem Sinne, als ob sich der Gesetzgeber hiedurch für gebunden erachtet hätte, wie denn jener Satz auch nicht ausnahmslos angenommen worden ist [2]).

§ 1 des Protestantenedictes sagt zwar [3]), daß der oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen inneren Kirchenangelegenheiten durch ein selbständiges Oberconsistorium ausgeübt werden soll, das (§§ 1, 18) unmittelbar dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untersteht. In § 19 wird jedoch bezüglich einer Reihe von Gegenständen [4]) bestimmt, daß hierüber die „allerhöchste Entschließung zu erholen" sei.

Die dem Oberconsistorium durch die Verfassung unterstellte protestantische „Gesammtgemeinde" umfaßt zwei Glaubensbekenntnisse, das lutherische und das reformirte.

In der Pfalz hatte schon im August 1818 eine Generalsynode zu Kaiserslautern

---

1) Gut dargelegt bei E. Mayer a. a. O. S. 170 f.

2) Ebenso wie die gesetzliche Geltung des Concordates nicht auf der Vereinbarung mit dem Papste, sondern auf dem einseitigen Acte der Staatsgewalt beruht, ist auch die gesetzliche Geltung des II. Anhanges zur II. Verfassungsbeilage nicht von dessen Einklange mit kirchlichen Lehren abhängig. Damit ist die thatsächliche Bedeutung dieses wie jenes Momentes für die Gesetzgebungspolitik nicht geleugnet. Bemerkenswerth ist die Aeußerung in der k. Entschließung vom 28. October 1824 (Weber II S. 218) Ziff. 16: „Wenn ... auf einen wesentlichen Unterschied in der Stellung der beiden christlichen Kirchen zu der Staatsgewalt aufmerksam gemacht und eine Ungleichheit in der Constituirung der protestantischen Kirche behauptet wird, so habt ihr zu erwägen, daß dieser Unterschied in der Sache selbst liegt, indem bei der Feststellung der katholischen Kirchenangelegenheiten nothwendig eine andere Verhandlungsart eintreten mußte, als bei der in keinerlei auswärtigen Beziehungen stehenden protestantischen Kirche des Königreichs." Vgl. hieher auch Ziff. I der k. Entschl. vom 1. August 1881 (Min.-Bl. für Kirchen- und Schulangel. S. 201, Amtshandbuch I S. 528).

3) Vgl. hieher die trefflichen Erörterungen von E. Mayer a. a. O. S. 171 ff.

4) Nemlich:

„a) In allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen,

b) bei Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage,

c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ankömmt, ... wohin insbesondere die Purificationen gemischter Pfarreien gehören,

d) bei Dispensationsgesuchen wegen verbotener Verwandtschaftsgrade,)

e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzung oder Ausschließung vom geistlichen Amte,

f) bei Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreien oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei,

g) bei Anordnung außerordentlicher Synodalversammlungen,

h) über die Resultate allgemeiner Synodalversammlungen,

i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreisregierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen,

k) in Fällen, wo ein Benehmen mit anderen Staatsministerien erforderlich ist."

Vgl. hieher ferner Ziff. III der k. Entschließung vom 1. August 1881 (Min.-Bl. für Kirchen- und Schulangelegenheiten S. 201, Amtshandbuch I S. 528).

die Vereinigung beider Bekenntnisse zu einer protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche und eine „Vereinigungsurkunde" hierüber beschlossen, welche unterm 10. Oktober 1818 die landesherrliche Bestätigung erhielt [1]).

Mit Rücksicht auf diese „Union" bestimmte ein Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1848 (G.-Bl. S. 149) Art. III: „Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Consistorialbezirk Speyer nach Vernehmung des protestantischen Oberconsistoriums von dem Wirkungskreise desselben auszunehmen und dem mit den Kirchenangelegenheiten beauftragten Staatsministerium unmittelbar unterzuordnen, wenn die Generalsynode des genannten Consistorialbezirkes einen hierauf gerichteten Antrag stellen sollte."

Dieser Antrag erfolgte im Oktober gleichen Jahres und dem entsprechend wurde durch königliche Entschließung vom 11. Mai 1849 (R.-Bl. S. 625) jene Trennung verfügt und verordnet, „daß das protestantische Consistorium Speyer von nun an für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz das oberste Episcopat nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde auszuüben, in den durch den § 19 des II. Anhangs zur zweiten Verfassungsbeilage bezeichneten Fällen aber seine gutachtlichen Berichte unmittelbar an das Staatsministerium (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten) zu richten habe."

Was die reformirten Gemeinden diesseits des Rheines betrifft, so sind die auf Trennung des Kirchenregiments abzielenden Bestrebungen ohne Erfolg geblieben [2]).

Die protestantische Kirchenverfassung gestaltet sich nach alledem wie folgt:

Die Ausübung des obersten Episcopates in den bereits angegebenen Grenzen steht diesseits des Rheines dem Oberconsistorium, in der Pfalz dem Consistorium Speyer zu.

Dem Oberconsistorium sind die Consistorien Ansbach und Bayreuth und das Decanat München [3]), dann hinsichtlich der reformirten Gemeinden das Moderamen [4]) untergeordnet.

Den Mittelstellen unterstehen die Decanate, diesen die Pfarrämter und Vicariate. Hinsichtlich der Pfarrsprengelbildung gelten im Allgemeinen so ziemlich dieselben Bestimmungen wie für die katholische Kirche [5]).

Den Organen des Kirchenregimentes stehen als berathende Versammlungen [6]) Synoden zur Seite, und zwar Diöcesansynoden für die Decanatsbezirke, Generalsynoden für die Consistorialbezirke [7]), dann eine besondere reformirte Synode in den Landestheilen diesseits des Rheines [8]).

Nach Art. I des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (G.-Bl. S. 149) [9]) können die Generalsynoden der beiden diesseitigen Consistorialbezirke „auf Antrag des Oberconsistoriums mit königlicher Genehmigung in eine ungetrennte, an einem geeigneten

---

1) Vgl. hieher Wand, Handbuch der Verfassung und Verwaltung der prot.-evang.-christlichen Kirche der Pfalz, 2. Aufl., S. 43 ff.

2) Vgl. die Min.-Entschl. vom 12. Juli 1855 (Amtshandbuch I S. 826): „im Hinblicke auf die entgegenstehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen."

3) Königliche Entschließung vom 7. März 1838 (R.-Bl. S. 193).

4) Königliche Entschließungen vom 26. Februar 1853 und 12. Juli 1855 (Amtshandbuch I S. 823, 826).

5) Ueber die Anstellungsvorbedingungen Amtshandbuch III S. 261 ff.

6) § 7 des II. Anhanges zur II. Verf.-Beil. sagte: „zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten", Art. II des Ges. vom 4. Juni 1848 (G.-Bl. S. 149) änderte dies in: „zur Berathung über Angelegenheiten der protestantischen Kirche des Königreichs Bayern".

7) Amtshandbuch I S. 739 ff., 748 ff., 783 ff., Wand a. a. O. S. 65 ff., 129 ff., 140 ff.

8) Amtshandbuch I S. 823 ff.

9) Novelle zu § 7 des II. Anhanges zur II. Verf.-Beil.

Orte in einem dieser Bezirke abzuhaltende Versammlung vereinigt werden", was nun ständig „bis auf Weiteres" verfügt ist[1]).

Den Synoden wohnt ein königlicher Commissär bei. Die Beschlüsse der Generalsynoden werden vom König verbeschieden.

§ 126. **Das Pfründe- und Kirchenstiftungsvermögen der öffentlichen Glaubensgesellschaften**[2]). Eine Darstellung des kirchlichen Vermögensrechtes überhaupt ist hier nicht beabsichtigt. Das Folgende bezieht sich nur auf die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen über die eben genannten Arten des Kirchenvermögens.

Das bayerische Recht geht hier davon aus, daß die Verfügung über das fragliche Vermögen demjenigen zukömmt, der es verwaltet, und daß diese Verwaltung lediglich staatlicher Curatel unterliegt, wogegen den kirchlichen Oberbehörden zwar ein Erinnerungsrecht, aber kein Bestimmungsrecht zusteht.

Die Verwaltung des Pfründevermögens führt der Pfründebesitzer unter Aufsicht der Kreisregierung, Kammer des Innern[3]), welche dabei sich mit der geistlichen Oberbehörde zu benehmen hat.

Den Regierungen obliegt die Sorge für die Erhaltung der Pfründegebäude, ihre Curatelgenehmigung ist für wichtigere Art der Pfründevermögensverwaltung erforderlich, insbesondere für solche, die den Grundstock angehen, es steht ihnen ferner die Ertheilung des Streitconsenses zu.

Die Kreisregierungen haben außerdem die katholischen Pfründefassionen herzustellen, während dies bezüglich der protestantischen Pfründefassionen durch die Consistorien geschieht.

Streitigkeiten zwischen Pfründebesitzern und solchen, von welchen sie fassionsmäßige Reichnisse nicht privatrechtlicher Natur beanspruchen, werden zunächst von den Districtsverwaltungsbehörden, weiterhin von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, im Ver-

---

1) Ziff. II der k. Entschl. vom 1. August 1881 (Min.-Bl. für Kirchen- und Schulangel. S. 201, Amtshandbuch I S. 528).

2) E. Mayer a. a. O. S. 233 ff., Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 2. Aufl., I S. 259 ff., Haberstumpf, die neuen Kirchenverwaltungen nach dem Gesetz vom 1. Juli 1834, München 1834, Aull, Handbuch über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Königreich Bayern, Würzburg 1855, Krick, Handbuch der Verwaltung des Kirchenvermögens im Königreich Bayern diesseits des Rheins, 2. Aufl., Passau 1880, Krick, das katholische Pfründewesen im Königreich Bayern, Passau 1879, Stingl, Bestimmungen des bayerischen Staats über die Verwaltung des katholischen Pfarramts diesseits des Rheins, München 1879, II S. 722 ff., Günther, Amtshandbuch für die prot. Geistlichen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins, neue Aufl., München 1883, II S. 82 ff., III S. 631 ff., 635 ff., 744 ff.

Chr. Stoll, die Baupflicht an Pfarr-, Kirchen-, Stiftungs-, Schul- und Gemeindegebäuden, München 1869, Permaneder, die kirchliche Baulast rc., 2. Aufl., München 1856, Permaneder, das Gesetz, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehntrecht lastenden kirchlichen Baupflicht, Erlangen 1852, Frhr. von Sainte Marie Eglise, die Pflicht der baulichen Unterhaltung der Cultusgebäude, Augsburg 1852, Aug. Müller, über das Privateigenthum an katholischen Kirchengebäuden, München 1883.

Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl., II S. 16 ff., Wand, Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protestant.-evangel.-christlichen Kirche der Pfalz, 2. Aufl., S. 514 ff.

Gräff, das Eigenthum der katholischen Kirche an den ihrem Cultus gewidmeten Metropolitan-, Kathedral- und Pfarrkirchen nach den in Frankreich und in den übrigen Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen, Trier 1859, Maurer, das Eigenthum an Kirchen mit Dependenzen in den vormals mit Frankreich vereinigten Gebieten auf der linken Seite des Rheins, Darmstadt 1858, Hirschel, das Eigenthum an den katholischen Kirchen nebst Zugehörungen nach der französischen Gesetzgebung, Mainz 1867, Thoma, über das Eigenthum an Kirchen, Pfarrhäusern und Pfarrgütern der christlichen Religionsgenossenschaften nach französischem Rechte, Kaiserslautern 1871.

3) Formationsverordnung vom 17. December 1825 § 74.

waltungswege entschieden. Gegen die Entscheidungen der Regierungen kann Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe ergriffen werden [1]).

Ueber Haftungen der Pfründebesitzer gegenüber dem Pfründevermögen und über Ansprüche der ersteren wegen Verbesserungen entscheiden zunächst die Kreisregierungen, Kammern des Innern [2]). Hiegegen ist Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe eröffnet [3]).

Den Kreisregierungen steht ferner hinsichtlich der katholischen Pfründen die Regelung der Intercalarfrüchtevertheilung zwischen den Betheiligten zu. Ihr Bescheid kann durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof angefochten werden [4]). Bezüglich der protestantischen Pfründen haben die Consistorien diese Befugniß und bildet das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die zweite Instanz [5]).

Die vorstehende Darstellung hat zunächst das Recht der Landestheile diesseits des Rheines im Auge.

Das pfälzische Recht ist, wenn auch in Einzelheiten und besonders in den Rechtsquellen abweichend, doch im Wesentlichen gleich.

Hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens gilt in beiden Landestheilen völlig verschiedenes Recht.

In den Landestheilen diesseits des Rheines war durch die Verordnung vom 6. März 1817 (R.-Bl. S. 153) den politischen Gemeinden auch die Verwaltung der Kirchenstiftungen übertragen worden, woran das Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 festhielt. Das revidirte Gemeindeedict vom 1. Juli 1834 (§§ 59, 94) übertrug sodann die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens besonderen Kirchenverwaltungen. Durch Art. 206 Abs. II Ziff. 3 der diesseitigen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 wurden diese Vorschriften sowie die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Cultusbedürfnisse aufrecht erhalten. In Folge dessen ist ein erheblicher Theil des älteren Rechtes über die Verwaltung der politischen Gemeinden für die Kirchenverwaltungen geltendes Recht geblieben [6]).

Eine Kirchenverwaltung besteht für die Vermögensverwaltung [7]) jeder Pfarrkirche und jeder mit selbständiger Verwaltung ausgestatteten Nebenkirche. Doch können Filialkirchengemeinden auf das Recht gesonderter Verwaltung ihres Kirchenstiftungsvermögens verzichten.

Der Staat führt über diese Verwaltung die Aufsicht. Für gewisse erheblichere Acte der Verwaltung und zur Prozeßführung ist Curatelgenehmigung nöthig. Zuständig ist bei unmittelbaren Städten die Kreisregierung, Kammer des Innern, sonst das Bezirksamt, gegen dessen Bescheid Beschwerde zur Regierung ergriffen werden kann.

Gegen die Entscheidung der Kreisregierung kann [8]) Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe erhoben werden, wenn die Auflegung einer rechtlich nicht begründeten

---

1) Formationsverordnung vom 17. December 1825 § 50, Gesetz vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 18.

2) Ausnahme für die Pfalz s. Krais, Gesetz vom 8. August 1878 &c., S. 137 f.

3) Formationsverordnung vom 17. December 1825 § 74, Gesetz vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 15.

4) Formationsverordnung vom 17. December 1825 § 35, Gesetz vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 14.

5) Vgl. über diesen sonderbaren Rechtsstand Krais a. a. O. S. 135 f.

6) Vgl. hieher M. Sternau, die Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen, Erlangen 1887.

7) Vgl. hieher Gesetz vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 37.

8) Nach Art. 10 Ziff. 3 des Ges. vom 8. August 1878.

Leistung oder die Beanstandung einer rechtlich zulässigen Ausgabe als einer rechtlich unstatthaften behauptet wird.

In der Pfalz wird die Verwaltung des katholischen Kirchenstiftungsvermögens durch den Fabrikrath, die Verwaltung des protestantischen Kirchenstiftungsvermögens durch das Presbyterium, gleichfalls unter Staatsaufsicht, geführt. Die Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofes bestehen auch hier.

§ 127. **Die Kirchengemeinden der öffentlichen Glaubensgesellschaften.** Der Kirchengemeindeverfassung des diesseitigen Bayerns fehlt jeder sichere Rechtsboden [1]). Das dringende Bedürfniß einer Kirchengemeindeordnung zu befriedigen, ist nicht einmal versucht worden.

Durch die Gemeindeordnung von 1869 (Art. 206) sind die Kirchenverwaltungen als berechtigt erklärt, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten.

Damit ist indessen nur die Vertretung nach Außen gemeint, bezüglich der innern Organisation der Kirchengemeinden läßt dagegen die Gesetzgebung völlig im Stich. Hienach ist es schwer, sich darüber zu entscheiden, ob hinsichtlich der Kirchengemeindeversammlungen und ihrer Zuständigkeit zu der Analogie des Körperschaftsrechtes oder des Gemeinderechtes gegriffen werden soll. Die Praxis neigt eher dahin, die Bestimmungen des revidirten Gemeindeedictes entsprechend anzuwenden. Das Recht, Gemeindedienste zu fordern und Umlagen zu erheben, kommt den Kirchengemeinden nach einem nunmehr auch gesetzlich anerkannten Gewohnheitsrechte zu. Freilich klingt es bei solcher Lage des Rechtes sonderbar, wenn Art. 60 der diesseitigen Gemeindeordnung sagt: „Die Verpflichtung zu Dienstleistungen oder Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeindeverbande ergeben, bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen" [2]).

Das pfälzische Recht [3]), das organisirte Kirchengemeinden im eigentlichen Sinne überhaupt nicht kennt, hat vor dem diesseitigen Rechte wenigstens das voraus, daß es eine gesetzliche Grundlage hat und in der Hauptsache klar ist [4]).

Die wesentlichen Bestimmungen sind folgende. Für gewisse Cultuslasten (Pfarrhaus, Baufälle an den Cultusgebäuden, Kosten des Gottesdienstes 2c.) haben, wenn das Kirchenvermögen nicht hinreicht, die politischen Gemeinden aufzukommen, falls letztere ohne Erhebung von Gemeindeumlagen Rentenüberschüsse ihres Vermögens haben.

Der hienach ungedeckt bleibende Cultusbedarf ist durch Umlagen von den Religionsgenossen der Pfarrei, bezw. des Filialdistrictes nach dem Steuerfuße aufzubringen.

Ueber die Umlage beschließt der Gemeinderath der Gemeinde, in welcher die Religionsgenossen wohnen. Der Gemeinderath wird dabei regelmäßig durch Hinzutritt eines Ausschusses beitragspflichtiger Religionsgenossen verstärkt, die der Fabrikrath bezw. das Presbyterium aus seiner Mitte wählt; bei außerordentlichen Umlagen von mehr als 10 % der Gesammtsteuer auch noch durch Höchstbesteuerte. Die Festsetzung der Umlagen geschieht regelmäßig durch das Bezirksamt, bei außerordentlichen Umlagen durch die Regierung und, falls sie mehr als 50 % betragen, durch den König.

Für eine Reihe von Streitsachen in Bezug auf Kirchengemeinde- und Kirchenumlagenverhältnisse ist nunmehr nach dem Gesetze vom 8. August 1878 der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

---

1) Vgl. E. Mayer a. a. O. S. 266 ff.

2) Eine nähere Behandlung der Sache muß ich meinem bayerischen Staatsrechte vorbehalten.

3) Wand, die Gemeindeordnung für die Pfalz S. 209 ff., 297 ff., Wand, Handbuch S. 611 ff., Geib, Handbuch 2c. II S. 64 ff.

4) Das ältere Recht ist aufrecht erhalten durch Art. 44 der pfälz. Gemeindeordnung.

Es kann nemlich Beschwerde gegen die Entscheidungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, zum Verwaltungsgerichtshofe erhoben werden bei Streitigkeiten

1. über die Zugehörigkeit zu einem Pfarr- oder Kirchengemeindeverbande und über Pfarrsprengelgrenzen,

2. über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Kirchen- und Pfarrverbande, Dienste, Umlagen, Abgaben und andere Leistungen für kirchliche Zwecke, Verbindlichkeit zur Entrichtung besonderer Vergütungen für die Benützung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen (Art. 10 Ziff. 12, 13).

Auch kann der Verwaltungsgerichtshof

3. angerufen werden gegen Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht auf die Verwaltung der Kirchengemeindeangelegenheiten, wenn von der Kirchengemeinde behauptet wird, daß ihr eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt oder daß eine von Aufsichtswegen als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich statthaft sei (Art. 10 Ziff. 3).

Siebenter Abschnitt.

Die auswärtigen Angelegenheiten.

§ 128. **Die auswärtigen Angelegenheiten** fallen nunmehr zu ihrem wichtigeren Theile in die Zuständigkeit des Reiches. Die Zuständigkeitsgrenzen sind in diesem Handbuche (Band II, I) bei Darstellung des Staatsrechts des Deutschen Reiches erörtert.

Innerhalb des den Bundesstaaten verbliebenen Gebietes der auswärtigen Beziehungen ist Bayern nach wie vor Subject des internationalen Verkehres.

Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten obliegt dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, welchem die bayerischen Vertreter bei den fremden Staaten unterstellt sind, und welches den Verkehr mit den fremden Vertretern am bayerischen Hofe unterhält.

Bayern hat zur Zeit außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, sowei einen Geschäftsträger[1]).

Das Schlußprotokoll zum Bündnißvertrage mit Bayern vom 23. November 1870 enthält in Ziff. VII und VIII bezüglich der diplomatischen Vertretung im Auslande folgende Vereinbarungen.

Der Kaiser wird kraft seiner Präsidialrechte mit Zustimmung des Königs von Bayern den bayerischen Gesandten an den Höfen, wo solche beglaubigt sind, Vollmacht ertheilen, die Reichsgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Die bayerischen Gesandten sind angewiesen, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Reichsgesandten ihre Beihilfe zu leisten.

Wo bayerische Gesandtschaften nicht bestehen, obliegt die Vertretung der bayerischen Angelegenheiten den Reichsgesandten.

---

1) Bayern hat außerordentliche Gesandte in Berlin, Dresden, Stuttgart (zugleich beglaubigt in Darmstadt), Wien, Bern (zugleich beglaubigt in Karlsruhe), Rom beim königlich italienischen Hofe, Rom beim päpstlichen Stuhle, Petersburg; dann einen Geschäftsträger in Paris (zugleich beglaubigt in Brüssel).

Das Reich übernimmt in Anbetracht der Leistungen Bayerns für den diplomatischen Dienst des Reiches und der Entlastung, die den Reichsgesandtschaften durch den Bestand bayerischer Gesandtschaften erwächst, die Verpflichtung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Reiches Bayern eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen.

Nach Art. 56 der Reichsverfassung bestehen außerhalb des Bundesgebietes Landesconsulate nicht mehr, sondern nur Reichsconsulate. Dagegen können die Bundesstaaten innerhalb des Bundesgebietes Consulate haben, deren Bayern auch einige besitzt[1]). Die bayerischen Consulate unterstehen dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Nach § 3 des Reichs-Consulatsgesetzes vom 8. November 1867 haben die Reichsconsuln in gewissen Fällen unmittelbar an die Regierungen der Bundesstaaten zu berichten und können diese Regierungen in Angelegenheiten, welche das besondere Interesse des Staates oder seiner Angehörigen angehen, den Reichsconsuln Aufträge ertheilen. Auch diese amtlichen Beziehungen werden vom Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern vermittelt.

Das Recht, auswärtige Consuln in Bayern zu empfangen und mit den Exequatur zu versehen, steht nach Ziff. XII des Schlußprotokolles zum Bündnißvertrage vom 23. November 1870 Bayern zu.

Was den Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten anlangt[2]), so enthält die bayerische Verfassungsurkunde hierüber keinerlei Bestimmung.

Indessen versteht es sich bezüglich der Befugniß, in Vertragsverhandlungen mit fremden Staaten zu treten und hienach Verträge abzuschließen, von selbst, daß sie dem Könige als dem Träger der Staatsgewalt zukömmt.

Diese Befugniß bewegt sich nunmehr innerhalb der Schranken, welche durch die Zuständigkeit des Reiches gezogen sind.

Da die bayerische Verfassungsurkunde der Staatsverträge überhaupt nicht gedenkt, so enthält sie auch keine Bestimmung über ein Mitwirkungsrecht des Landtages. Es hat also hier im Allgemeinen der Grundsatz Anwendung zu finden, der aus Titel VII der Verfassungsurkunde sich ergibt, daß nemlich die Zuständigkeit des Landtags nur soweit begründet ist, als eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung hiefür angeführt werden kann.

Indessen haben Staatsverträge regelmäßig den Zweck, daß auf Grund der hierin enthaltenen Abreden innerhalb der betheiligten Staaten etwas geschehen, daß die Staatsgewalt in Thätigkeit treten soll. Die Grundsätze darüber aber, in welcher Form diese Thätigkeit sich zu vollziehen hat, werden dadurch keine anderen, daß der Anlaß zur Thätigkeit in einem Staatsvertrage liegt. Daraus ergibt sich, daß, wenn die Verwirklichung staatsvertragsmäßiger Abmachungen Akte der Staatsgewalt erheischt, zu welchen die Zustimmung des Landtages erforderlich ist, diese Zustimmung zu den betreffenden Akten erholt werden muß. Es kann dies geschehen, ehe der Vertrag abgeschlossen wird, es kann aber auch geschehen, nachdem der Vertrag abgeschlossen ist. In letzterem Falle aber läßt sich meines Erachtens die Forderung nicht abweisen, daß der Vertrag, soweit sein Inhalt den Wirkungskreis des Landtags berührt, unter Vorbehalt der Zustimmung

1) Generalconsuln in Bremen, Hamburg, Frankfurt a. M. und Dresden, Consuln in Karlsruhe, Lübeck, Leipzig und Stuttgart.

2) Vgl. hierüber Laband in diesem Handb. II, I S. 104 ff. und besonders S. 115 ff., außerdem namentlich M. Pröbst in Hirth's und Seydel's Annalen des Deutschen Reichs 1882 S. 241. S. ferner Pözl, Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechtes, 4. Aufl. S. 471.

des Landtages abgeschlossen wird. Es ist dies nicht blos eine Forderung der politischen Klugheit nach Außen hin, es ist auch eine Forderung der Rechtsordnung nach Innen. Der König darf unbedingt nach Außen nur versprechen, worüber er unbedingt nach Innen verfügen kann. Allerdings berührt dieser Satz das Verhältniß von Staat zu Staat nicht; aber der Landtag hat Anspruch darauf, daß er in Gegenständen seines Zustimmungsrechtes in keine Zwangslage versetzt wird. Man darf nicht einwenden, der Landtag könne sich ja dann immer noch ablehnend verhalten und der Regierung überlassen, wie sie sich aus der Sache ziehen wolle. Indessen so liegen die Dinge wohl kaum. Es handelt sich doch um kein Schachspiel zwischen Regierung und Landtag, sondern um Erledigung einer gemeinsamen Staatssache. Nicht die Regierung würde matt gesetzt, sondern der Staat: plectuntur Achivi. Hienach dürfte sich die Ansicht rechtfertigen, daß das Recht der Krone zum Abschlusse von Staatsverträgen zwar zweifellos besteht, daß es aber wie alle Kronrechte in einer Weise geübt werden muß, die dem Rechte des Landtags keinen Abtrag thut.

Achter Abschnitt.

Das Heerwesen.

§ 129. **Geschichtliche Entwickelung der bayerischen Heeresgesetzgebung.** Die Grundlage des bayerischen Heerwesens bildeten, bis die Ereignisse von 1866 deren Unzulänglichkeit darthaten, die Bestimmungen des IX. Titels der Verfassungsurkunde und das Gesetz, die Ergänzung des stehenden Heeres betr., vom 15. August 1828 (G.-Bl. S. 73)[1].

Die Verfassungsurkunde bestimmte:

„Jeder Bayer ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken. Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen." Indessen waren die gesetzlichen und thatsächlichen Befreiungen von der Wehrpflicht noch viel zahlreicher. Insbesondere war auch die Stellung von Ersatzmännern zugelassen. Die Dienstzeit war nach dem Gesetze sechsjährig. Die Militärpflichtigkeit trat mit dem 1. Januar des auf die Zurücklegung des 21. Lebensjahres folgenden Jahres ein.

Bezüglich der Eintheilung des Heeres enthielt die Verfassung Folgendes:

„Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militärconscription ergänzt und auch im Frieden gehörig unterhalten wird. Neben dieser Armee bestehen noch Reservebataillons und die Landwehr. Die Reservebataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt und theilen im Falle des Aufgebotes alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben[2]). Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch Reservebataillons verstärkten Armee auf besondern königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reiches in militärische Thätigkeit treten. Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwei Abtheilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll." (Verf.-Urk. Tit. IX §§ 2—5.)

Die Landwehr umfaßte die nicht zum Dienste in der Armee oder den Reservebataillons verpflichtete streitbare Mannschaft im Alter von 21 bis 26 Jahren.

---

1) Vgl. Döllinger, Verordnungensammlung Bd. X.

2) „Im Frieden bleibt sämmtliche in die Reservebataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimat, frei von allem militärischen Zwange, blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansässigmachung oder Verehelichung gehindert zu sein." Verf.-Urk. Tit. IX § 4. Die Dienstzeit in den Reservebataillons dauerte bis zum 40. Lebensjahre oder bis zur Ansässigmachung.

Die Verhältnisse der Landwehr waren durch eine Verordnung vom 7. März 1826 (R.-Bl. S. 299) geregelt.

Im Verfolge der Verhandlungen Bayerns mit den übrigen süddeutschen Staaten auf den Stuttgarter Conferenzen erging unterm 30. Januar 1868 ein neues Wehrverfassungsgesetz (G.-Bl. S. 261, 329)[1].

Dieses Gesetz, das sich vorwiegend an das preußische Muster anschloß, theilte die bewaffnete Macht des Königreiches in das stehende Heer (active Armee und Reserve mit je 3 Jahrgängen) und die Landwehr (mit 5 Jahrgängen).

Die Dienstzeit schloß nach 11 Jahren mit dem 32. Lebensjahre des Wehrpflichtigen.

Die allgemeine Wehrpflicht wurde eingeführt, der Ueberschuß an Pflichtigen der Ersatzreserve 1. und 2. Klasse überwiesen. Die Befreiungen wurden vermindert, das Institut der Einjährig-Freiwilligen angenommen, dagegen die Ersatzmannstellung beseitigt.

Die in Art. 95 des Gesetzes vorgesehene Einrichtung einer Bürgerwehr ist nicht in's Leben getreten[2].

Im Anschlusse an Art. 83 des Gesetzes wurde durch Gesetz vom 29. April 1869 (G.-Bl. S. 1325) ein Wehrgeld eingeführt, dessen Entrichtung denjenigen auferlegt wurde, welche nicht in die Lage kamen, die Wehrpflicht zu erfüllen[3].

Diese bayerische Heeresgesetzgebung ist zu Folge des Eintrittes Bayerns in das Reich größtentheils alsbald[4], zu einem andern Theile später außer Kraft getreten[5].

Aufgehoben wurden ferner die bayerischen Bestimmungen über das Militärpensionswesen[6] und über die Militärlasten[7].

§ 130. **Die Sonderstellung des bayerischen Heerwesens im Reiche**[8]. Auf dem Gebiete des Heerwesens nimmt Bayern gegenüber den anderen deutschen Staaten eine Sonderstellung ein.

Allerdings gilt die Bestimmung des Art. 4 Ziff. 14 der Reichsverfassung, welcher die Gesetzgebung über das Heerwesen dem Reiche überweist, auch für Bayern; nicht minder haben die Bestimmungen der Reichsverfassung (Art. 57, 59, 60) über Wehrpflicht und Präsenzstärke sofort für Bayern Geltung erlangt. Der Vorbehalt in Abschnitt III § 5 Ziff. I des Bündnißvertrages zu Gunsten der vorläufigen Aufrechterhaltung des bayerischen Militärrechtes hat keine nennenswerthe Bedeutung mehr. Das Erheblichste ist, daß Bayern seine eigene Militär-Strafgerichtsordnung behalten hat.

---

1) Das Gesetz beseitigte die Bestimmungen der Verf.-Urk. über das Recht der Söhne von Adeligen und höheren Beamten, als Cadeten in das Heer einzutreten (Tit. V §§ 4 Ziff. 5 u. 5, Beil. V Tit. II § 11), dann die Bestimmungen des Tit. IX §§ 3—5 der Verf.-Urk. nebst allen auf die Ergänzung des stehenden Heeres und auf die Reservebataillone bezüglichen Gesetzen und Verordnungen.

2) Vgl. Pözl, Lehrb. des bayer. Verwaltungsrechtes, 3. Aufl., S. 659 f.

3) Ersatzreservisten, ganz oder zeitweise Befreite, Untaugliche, Unwürdige.

4) Vgl. insbesondere Reichsgesetz vom 24. November 1871 (R.-G.-Bl. S. 398).

5) Art. 22 des Wehrverfassungsgesetzes wurde durch Gesetz vom 15. April 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 358) aufgehoben. Zu Art. 33 des Wehrverfassungsgesetzes s. nun Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 (R.-G.-Bl. S. 59), zu Art. 34 das Reichs-Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871.

6) Vgl. insbesondere das Gesetz vom 16. Mai 1868 über die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten sowie die Unterstützung ihrer Hinterbliebenen (G.-Bl. S. 537).

7) Gesetz über die Peräquation der Kriegslasten vom 22. Juli 1819 (G.-Bl. S. 261). Gesetz, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr., vom 25. Juli 1850 (G.-Bl. S. 281), dazu Weber, neue Gesetz- und Verordnungensammlung IV S. 150 Anm. 1. Gesetz, die Ergänzung des Pferdebedarfs für das k. Heer im Falle der Mobilisirung betr., vom 20. März 1872 (G.-Bl. S. 225).

8) Vgl. hierher Laband in diesem Handbuche II, I S. 161 ff., dann Fr. Brockhaus, das deutsche Heer und die Contingente der Einzelstaaten, Leipzig 1888. Außerdem Reger, die Militärdienstgesetzgebung des deutschen Reiches. Mit den für das Reich und das Königreich Bayern giltigen Vollzugsbestimmungen rc., Ansbach 1888 (bisher 1 Lieferung), Zenetti, Wehrordnung und Heerordnung für das Königreich Bayern, Nördlingen 1876 mit zwei Ergänzungsbänden 1878 und 1882 (neue Auflage in Vorbereitung), W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 2. Aufl., I S. 170 ff., A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl., I S. 605 ff., II S. 780 f.

Besteht hienach im Gebiete der Heeresgesetzgebung grundsätzlich und zum größten Theile auch in der Durchführung Rechtseinheit zwischen Bayern und dem übrigen Reiche, so ist dies in allen sonstigen Beziehungen nicht der Fall.

Die Streitfrage nach der rechtlichen Natur des deutschen Heeres ist für Bayern gegenstandslos. Das bayerische Heer, so erklärt der Bündnißvertrag, bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit des Königs.

Der König von Bayern hat somit gegenüber seinem Heere der Regel nach alle kriegsherrlichen Rechte, auch diejenigen, welche andern Contingenten gegenüber der Kaiser ausübt. Daraus erklärt sich, daß zwar, wo das Vollzugsverordnungsrecht zu Reichsgesetzen, die auf das Heerwesen Bezug haben, dem Bundesrathe zusteht, dieses Recht auch über Bayern sich erstreckt, daß dagegen, wo das Verordnungsrecht dem Kaiser als Bundesfeldherrn zukömmt, das entsprechende Verordnungsrecht für Bayern vom Könige geübt wird[1]).

Der König von Bayern ist in der Ausübung seiner kriegsherrlichen Rechte nur soweit beschränkt, als dies ausdrücklich festgesetzt ist. Ziff. XIV § 4 des Schlußprotokolles zum bayerischen Bündnißvertrage betont dies mit den Worten: „Diejenigen Gegenstände des bayerischen Kriegswesens, betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter 2c., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militärbildungswesen u. s. w. werden durch dieselben nicht berührt."

Die Beschränkungen des Königs von Bayern in Ausübung seiner Militärhoheit sind von zweierlei Art.

---

1) Die bayerische Sonderstellung wird in den betr. Reichsgesetzen mit folgender Formel gewahrt: „Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 unter III § 5 zur Anwendung."

Zum Reichs-Militärgesetze vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 45) nebst Novellen vom 6. Mai 1880 (R.-G.-Bl. S. 103), 31. März 1885 (R.-G.-Bl. S. 81), 11. März 1887 (R.-G.-Bl. S. 117), dann zum Reichsgesetze vom 11. Februar 1888 (R.-G.-Bl. S. 11) sind folgende bayerische Verordnungen erlassen:

1. Zu § 8 des R.-M.-G. die Disciplinarstrafordnung vom 12. December 1872 (Kriegs-M.-V.-Bl. S. 493).

2. Zu § 71 des R.-M.-G. und § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 65) die Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 und die Heerordnung für das Königreich Bayern vom 4. December 1875. (Ueber beide und deren spätere Aenderungen s. Zenetti a. a. O.; dann Ges.- u. V.-Bl. 1884 S. 455, 1885 S. 614, 1887 S. 285.)

3. Zu § 36 des Reichsgesetzes vom 11. Februar 1888 Bekanntmachung, vorläufige Ausführungsbestimmungen betr., vom 17. Februar 1888 (Ges.- u. V.-Bl. S. 87).

Zu den Militärpensionsgesetzen sind folgende bayerische Ausführungsbestimmungen zu verzeichnen:

1. Vollzugsverordnungen vom 23. August 1887 zum Reichsgesetze vom 17. Juni 1887 über die Fürsorge für Wittwen und Waisen 2c. (Ges.- u. V.-Bl. S. 521 u. 525; dazu S. 526, 542, 543);

2. hinsichtlich der Militäranwärter: Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 507); dazu Ausführungsbestimmungen Ges.- u. V.-Bl. 1885 S. 669, 1888 S. 134; Stellenverzeichniß Ges.- u. V.-Bl. 1885 S. 685, 1886 S. 191, 582, 1887 S. 413, 1888 S. 62.

Auf die Gesetze über die Militärlasten beziehen sich nachstehende bayerische Vollzugsvorschriften:

1. Vollzugsverordnung vom 8. Juli 1875 zum Quartierleistungsgesetze vom 25. Juni 1868 (Ges.- u. V.-Bl. S. 513; dazu Ges.- u. V.-Bl. 1885 S. 251, 1887 S. 515).

2. Pferdeaushebungsreglement vom 8. Februar 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 141).

3. Verordnung vom 22. December 1887, betr. die Instruction zur Ausführung der Reichsgesetze über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und 21. Juni 1887 (Ges.- u. V.-Bl. 1888 S. 9).

4. Verordnung vom 9. März 1888, betr. die Militärtransportordnung für die Eisenbahnen im Frieden (Ges.- u. V.-Bl. S. 153).

Sie bestehen zum einen Theile darin, daß der König bezüglich gewisser Akte der Militärhoheit, die ihm formell zustehen, materiell gebunden ist, und zwar sowohl dahin, daß, als auch darin, wie er sie vornehmen muß [1]).

Der Bündnißvertrag sagt in Abschnitt III § 5 Ziff. III:

1. „In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen" [2]).

2. „Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des bayerischen Contingentes oder eines Theiles desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern" [3]).

Eine andere Beschränkung der Militärhoheit des Königs von Bayern besteht darin, daß unter einer bestimmten Voraussetzung die eigene Ausübung der Militärhoheit durch den König zeit- und theilweise aufhört und der Kaiser an die Stelle des Königs tritt [4]). Das bayerische Heer tritt nemlich im Kriege, und zwar vom Augenblicke der verfügten Kriegsbereitschaft an, unter den Befehl des Kaisers [5]). Die Verpflichtung der bayerischen Truppen, im Kriege dem Bundesfeldherrn zu gehorchen, wird in den Fahneneid aufgenommen, den sie ihrem Könige leisten (a. a. O. Ziff. IV).

Besondere Bestimmungen enthalten der Bündnißvertrag mit Bayern (a. a. O. Ziff. V) und das Schlußprotokoll hiezu (Ziff. XIV §§ 1—3) bezüglich der in Bayern bestehenden und künftig anzulegenden Festungen [6]). Die bayerischen Festungen sind Landesfestungen. Die Anlage neuer Befestigungen in Bayern kann nur auf Grund jeweiliger Vereinbarung des Reiches mit Bayern erfolgen [7]). Solche Anlagen treten bezüglich des unbeweglichen Materiales in bayerisches, bezüglich des beweglichen Materiales in Reichseigenthum [8]).

Das dem Kaiser nach Art. 63 der Reichsverfassung gegenüber den Contingenten zustehende Aufsichtsrecht erleidet Bayern gegenüber Einschränkungen. Der Bündnißvertrag (a. a. O. Ziff. III) schreibt zwar auch Bayern gegenüber dem Bundesfeldherrn „die Pflicht und das Recht" zu, „sich durch Inspectionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des bayerischen Contingentes Ueberzeugung zu verschaffen", allein er beschränkt

1) Der Bündnißvertrag sagt a. a. O. noch: „Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militärischen Beziehungen erhalten die Militärbevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die respectiven Kriegsministerien."

2) Keine Gebundenheit liegt in der weiteren Abmachung: „Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung sowie der Gradabzeichen behält sich die k. bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheer vor." Bayern hat übrigens der darin liegenden naturalis obligatio stets entsprochen.

3) Dies gilt auch für den Aufruf des Landsturmes nach Art. II § 25 des Reichsgesetzes vom 11. Februar 1888.

4) Ueber die Erklärung des Kriegszustandes vgl. oben S. 247.

5) Zu weit geht aber Brockhaus, wenn er a. a. O. S. 153 sagt: „Für den König von Bayern bleibt sonach während des Krieges nur diejenige Stellung übrig, welche die deutschen Contingentsherren nach Maßgabe der Reichsverfassung nicht blos im Kriege, sondern auch im Frieden einnehmen." Dem Könige von Bayern bleiben im Gegentheile auch im Kriege noch Rechte, welche die anderen Contingentsherren nicht haben.

6) Besondere Abmachungen sind später durch Vertrag vom 16. Juni 1874 wegen Ulm erfolgt. Vgl. Laband in diesem Handbuch II, I S. 167 Anm. 1, Gaupp, ebenda III, I 2 S. 271 Anm. 2. — Ueber das frühere bayerische Festungsreglement und Baurayonregulativ s. Weber, neue Gesetz- und Verordnungensammlung V S. 396.

7) Es heißt „wird Bayern im Wege jeweiliger specieller Vereinbarung zugestehen." Vgl. darüber Brockhaus a. a. O. S. 147 f.

8) Vgl. Brockhaus a. a. O. S. 144.

dieses Inspectionsrecht nach zwei Richtungen hin. Der Kaiser muß sich 1. „über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme" d. h. sowohl über deren Zeit als auch über die Person des Inspecteurs mit dem Könige von Bayern „in's Vernehmen setzen", er bedarf demnach der Zustimmung des Königs von Bayern, die letzterer allerdings nicht nach Willkür verweigern kann. Der Kaiser muß sich 2. „über das Ergebniß dieser Inspectionen" mit dem König von Bayern benehmen, d. h. er kann die Abstellung wahrgenommener Mißstände nicht selbst anordnen, sondern sie nur beim Könige anregen, welch' letzterer allerdings verpflichtet ist, anerkannte Mängel zu beseitigen [1]).

Hinsichtlich der Kosten und Lasten des Heerwesens [2]) spricht Art. 58 der Reichsverfassung den Grundsatz aus, daß sie von allen Bundesstaaten und deren Angehörigen gleichmäßig zu tragen seien. Der Bündnißvertrag mit Bayern (Abschnitt III § 5) erklärt jenen Artikel als für Bayern giltig, fügt jedoch bei, „daß derselbe für Bayern folgenden Zusatz" erhalte: „Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortificationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt."

Des Weiteren wird sodann gesagt (a. a. O. Ziff. II): „Bayern verpflichtet sich, für sein Contingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militäretat des deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird."

Nach dem Inhalte dieser beiden Stellen wäre die Deckung seines Heeresaufwandes Sache Bayerns, das dagegen am gemeinschaftlichen Heeresaufwande der andern Bundesstaaten nicht Theil zu nehmen hätte. Allerdings aber müßte inhaltlich der zweiten Stelle Bayern für sein Heer jährlich genau ebensoviel aufwenden, als für das Heer aufzuwenden wäre, wenn es in der finanziellen Reichsgemeinschaft stände.

Den eben erörterten Sätzen stehen indessen andere gegenüber, welche sich damit wenig im Einklange befinden.

Der Bündnißvertrag fährt an der oben angeführten zweiten Stelle sofort weiter: „Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das königlich bayerische Contingent in Einer Summe ausgeworfen." Und er sagt (§ 6) ferner, was die Schlußbestimmung zum Abschnitt XII der Reichsverfassung wiederholt, daß die Bestimmungen über die Reichsfinanzen auf die Ausgaben für das bayerische Heer nach Maßgabe des Bündnißvertrages Anwendung finden, der Artikel 72 über die Rechnungslegung insoweit, „als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist." In der gleichen Auffassung bewegt sich endlich folgende weitere Vereinbarung des Bündnißvertrages (a. a. O. § 5 Ziff. V):

„An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen (d. h. neuer Befestigungen auf bayerischem Gebiete) betheiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien".

Diese zweite Gruppe von Bestimmungen läßt kaum eine andere Auslegung zu als die, daß Bayern die Kosten seines Kriegswesens nicht ausschließlich und allein, sondern daß es die Kosten des Kriegswesens mit den übrigen Bundesstaaten gemeinsam trägt.

---

1) Vgl. hierüber Brockhaus a. a. O. S. 140 ff.
2) Vgl. zum Folgenden Brockhaus a. a. O. S. 137 ff.

Die Erklärung für diesen Widerspruch scheint darin zu liegen, daß die erste Gruppe von Bestimmungen den thatsächlichen, die zweite Gruppe den rechtlichen Vorgang vor Augen hat und daß der praktische Unterschied beider Betrachtungsweisen, um einen vom Reichskanzler bei ähnlichem Anlasse gebrauchten Vergleich anzuwenden, nicht erheblicher ist, als der Unterschied zwischen bonnet blanc und blanc bonnet. Bei der ersten Anschauung verlassen die für das bayerische Heer bestimmten Millionen die bayerische Staatskasse erst, wenn sie für das Heer verausgabt werden; nach der zweiten Anschauung kommen sie — natürlich nur ideell, nicht thatsächlich — aus der Staatskasse in die Reichskasse und aus der Reichskasse wieder in die Staatskasse. Und zwar werden sie — und das hebt einerseits den Unterschied beider Anschauungen praktisch auf und begründet andererseits den Unterschied zwischen der bayerischen und der übrigen Contingentsverwaltung — in der bayerischen Staatskasse wieder zu bayerischem Gelde.

Man kann also den aufgezeigten Widerspruch wohl dadurch lösen, daß man annimmt, die erste Gruppe von Bestimmungen wolle eigentlich weiter nichts ausdrücken, als daß Bayern mit seiner Quote des Heeresaufwandes selbständig wirthschaftet.

Diese Selbständigkeit ist übrigens eine beschränkte. Der Gesammtaufwand steht für Bayern durch das Reichsbudget fest. Seine Verausgabung wird zwar nach dem Bündnißvertrage (a. a. O. § 5 Ziff. II) durch Specialetats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt. Hiefür dienen aber im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur, die für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind [1]).

Die Selbständigkeit des bayerischen Heeresfinanzwesens [2]) hat zur Folge, daß der Fiscus des bayerischen Heeres der Landesfiscus, nicht der Reichsfiscus ist, daß demnach das den bayerischen Heereszwecken dienende Verwaltungsvermögen Staatsgut ist, daß endlich Ersparnisse der bayerischen Heeresverwaltung Ersparnisse des bayerischen Staates sind.

Die bayerische Heeresverfassung und Heeresverwaltung schließt sich, soweit nicht ohnedies reichsverfassungsmäßig Gleichheit mit dem übrigen deutschen Heere bestehen muß, an das Muster des preußischen Contingentes enge an. Diese Gleichheit besteht insbesondere auch bezüglich der verschiedenen für Bayern formell gesondert erlassenen Verordnungen, wie Heer- und Wehrordnung u. s. w.

Auf die Einzelheiten ist hier nicht einzugehen. Es soll im Folgenden nur die Organisation des bayerischen Heeres in den Grundzügen vorgeführt werden. Dabei ist zu bemerken, daß die taktischen Verbände des bayerischen Heeres ihre Bezifferung für sich, nicht durchlaufend im Reichsheere haben.

An der Spitze der Heeresverwaltung steht das Kriegsministerium [3]). Außerdem besteht ein Generalstab und eine — zur Zeit unbesetzte — General-Inspection der Armee.

Das bayerische Heer ist nach der Friedensformation [4]) in zwei Armeecorps [5]) mit den Commandositzen München und Würzburg getheilt. Jedes Armeecorps gliedert sich in zwei Divisionen, 4 bezw. 5 Infanteriebrigaden [6]), 2 Cavalleriebrigaden und 1 Feld-

1) Vgl. oben S. 215 f.
2) Der Aufwand für die Kriegsführung ist dagegen vollständig Reichssache.
3) Vgl. oben S. 82 f.
4) Vgl. hieher Militär-Handbuch des Königreichs Bayern. 33. Aufl. München 1887. Vgl. auch Weber, neue Gesetz- und Verordnungensammlung VII S. 572.
5) Vgl. Reichs-Militärgesetz § 3 Abs. III.
6) Die bayerische Besatzungsbrigade in Metz steht unter dem Generalcommando des II. Armeecorps.

Artilleriebrigade [1]). Dazu kommt je ein Pionier- und Trainbataillon und beim I. Armeecorps die Eisenbahncompagnie. Außerdem besteht eine Fuß-Artilleriebrigade [2]).

Für die Cavallerie, die Artillerie und den Train, das Ingenieurcorps und die Festungen ist je eine Inspection errichtet.

Die militärische Territorialeintheilung entspricht jener des übrigen Bundesgebietes.

Die Verwaltungseinrichtungen des Heeres folgen dem Vorbilde der preußischen Armee [3]).

Zu erwähnen ist noch, daß das Kassenwesen des Heeres von dem übrigen Staatskassenwesen getrennt ist. Eine General-Militär-Kasse (Specialkassen die Pensions- und die Fondskasse) untersteht dem Kriegsministerium. Für die Verwaltung der Militärfonds ist eine Militär-Fonds-Commission errichtet [4]). Auch die Rechnungsrevision ist für die Heeresverwaltung eine gesonderte [5]).

---

1) Im Ganzen zählt das bayerische Heer 19 Infanterieregimenter, 4 Jägerbataillone, 10 Cavallerieregimenter, 4 Feldartillerieregimenter.

2) 2 Regimenter.

3) Ueber die Militärgerichte siehe oben S. 89.

4) Bekanntm. vom 16. Februar 1883 (Ges.- u. V.-Bl. S. 185).

5) Bekanntm. vom 11. Februar 1883 (Ges.- u. V.-Bl. S. 140). Rechnungsrevisionsstelle beim Kriegsministerium.

Sachregister.

A.

B.

C.

D.

E.

Bayern E—K.

Bayern K—R.

Bayern R—Z.

Marquardsen's Handbuch des Oeffentlichen Rechts.

I. Band. (Allgemeiner Theil.)
M. 20. —. Gebunden M. 22. 50.

I. Halbband.
Lex. 8. (XIV. 380 S.) M. 9. —.
Gareis, Allgemeines Staatsrecht.
Hinschius, Staat und Kirche.

II. Halbband.
Lex. 8. (XIV. 399 S.) M. 11. —.
v. Sarwey, Allgemeines Verwaltungsrecht.
v. Bulmerincq, Völkerrecht.

Marquardsen's Politik ist in einen Anhang verwiesen worden.

II. Band. (Staatsrecht der deutschen Einzelstaaten.)
M. 16. —. Gebunden M. 18. 50.

I. Halbband.
Lex. 8. (XIII. 308 S.) M. 8. —.
Laband, Deutsches Reich.
Leoni, Elsaß-Lothringen.

II. Halbband.
Lex. 8. (VIII. 262 S.) M. 8. —.
Schulze, Preußen.
Leuthold, Sachsen.

III. Band. (Fortsetzung des Staatsrechts der deutschen Einzelstaaten.)
M. 37. —. Gebunden in 2 Halbbänden M. 42. —.

I. Halbband.
1. Abtheilung. (VIII. 339 S.) M. 12. —.
Seydel, Bayern.
2. Abtheilung. (VIII. 307 S.) M. 9. —.
Gaupp, Württemberg.
3. Abtheilung (VIII. 118 S.) M. 3. —.
Schenkel, Baden.
Gareis, Hessen.

II. Halbband.
1. Abtheilung. (X. 198 S.) M. 5. —.
Büsing, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz.
Becker, Oldenburg.
Otto, Braunschweig.
Pietscher, Anhalt.
Böttcher, Waldeck.
Sömers, Schaumburg-Lippe.
Falkmann, Lippe.

II. Halbband.
2. Abtheilung. (VIII. 204 S.) M. 5. —.
Meyer, Sachsen-Weimar-Eisenach.
Kircher, Sachsen-Meiningen.
Sonnenkalb, Sachsen-Altenburg.
Forkel, Sachsen-Coburg und Gotha.
Klinghammer, Schwarzburg-Rudolstadt.
Schambach, Schwarzburg-Sondershausen.
Liebmann, Reuß ältere Linie.
Müller, Reuß jüngere Linie.
3. Abtheilung. (VI. 88 S.) M. 3. —.
Wolffson, Hamburg.
Klügmann, Lübeck.
Sievers, Bremen.

Band I—III vollständig.

IV. Band. (Staatsrecht der außerdeutschen Staaten.)

I. Halbband.
1.—3. Abtheilung.
M. 16. —, gebunden M. 18. 50.
1. Abtheilung. (X. 192 S.) M. 5. —.
Ulbrich, Oesterreich-Ungarn.
2. Abtheilung. (VI. 160 S.) M. 5. —.
v. Orelli, Schweiz.
3. Abtheilung. (VII. 189 S.) M. 6. —.
v. Holst, Vereinigte Staaten von Amerika.

I. Halbband.
4. Abtheilung. (Erscheint 1889.)
de Hartog, Niederlande.
Eyschen, Luxemburg.
Nys, Belgien.
5. Abtheilung. (Erscheint 1889.)
Brusa, Italien.
6. Abtheilung. (VII. 172 S.) M. 6. —.
Lebon, Frankreich.
7. Abtheilung. (Erscheint 1889.)
Torres-Campos, Spanien
— Portugal.

II. Halbband.
1. Abtheilung.
Engelmann, Rußland.
Mechelin, Finnland.
2. Abtheilung.
Aschehoug, Schweden-Norwegen.

II. Halbband.
3. Abtheilung.
Goos, Dänemark.
4. Abtheilung.
*** Großbritannien.
*** Brittische Colonien.

V. Band. (Fortsetzung des Staatsrechts der außerdeutschen Staaten.)

I. Halbband.
1. Abtheilung.
*** Türkisches Reich.
2. Abtheilung.
*** Griechenland.
3. Abtheilung.
Manolé, Rumänien.
4. Abtheilung.
*** Serbien.
*** Montenegro.

II. Halbband.
1. Abtheilung.
*** Mexiko.
2. Abtheilung.
*** Central- und Südamerikanische Freistaaten.
3. Abtheilung.
*** Brasilien.
4. Abtheilung.
*** Japan. China.

Zweite Abtheilung.

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts.

Dritter Band.

Das Staatsrecht des Deutschen Reiches und der Deutschen Staaten. II.

Erster Halbband.

Zweite Abtheilung.

Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg.

Bearbeitet

von

Dr. L. Gaupp,

Landgerichtsrath in Tübingen.



Freiburg i. B. und Tübingen 1884.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck).

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Inhalts-Uebersicht.

Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg.

Von

Landgerichtsrath Dr. L. Gaupp.

Druckfehler.

Seite 21 Zeile 9 von unten lies § 70 statt § 30.
„ 240 „ 22 und 23 von oben lies Fräuleinstift statt Familienstift und Fräulein statt Familie.
„ 275 „ 8 von unten lies war statt wahr.
„ 288 „ 17 „ „ „ dem statt den.
„ „ „ 23 und 24 von unten lies festgesetztes.

Das

Staatsrecht des Königreichs Württemberg.

Von

Dr. L. Gaupp,
Landgerichtsrath in Ellwangen.

Quellen und Litteratur.

1. **Quellensammlungen.**
   a) Urkundensammlungen: Württembergisches Urkundenbuch. Herausgegeben von dem K. Staatsarchiv in Stuttgart. Bd. 1—4. 1849—83.
      Spittler, Sammlung von Urkunden und Aktenstücken zur württemberg. Geschichte. I. und II. Göttingen 1791 u. 1796.
   b) Gesetzsammlungen: A. L. Reyscher, Vollständige historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württemberg. Gesetze. Stuttgart und Tübingen 1828 ff. Bd. I.—XIX. — Diese Sammlung ersetzt sämmtliche frühern Sammlungen württemberg. Gesetze.
      Das württembergische Regierungsblatt, seit 1806 das zur Veröffentlichung der Gesetze, Verordnungen und Ministerialverfügungen von allgemeiner Bedeutung bestimmte Gesetzesblatt. Daneben wird seit 1850 auch der „württemberg. Staatsanzeiger" zur Veröffentlichung von Regierungserlassen ꝛc. benützt. Neben dem Regierungsblatt und Staatsanzeiger erscheinen besondere Amtsblätter:
         des Justizministeriums,
         der Verkehrsanstalten,
         des Ministeriums des Innern,
         der Oberfinanzkammer, Domänen- und Forstdirektion,
         des Steuerkollegiums,
         das K. Militärverordnungsblatt.
      Das Reichsgesetzblatt wird dem Regierungsblatt seit 1871 beigelegt. Die in dem Centralblatt des Deutschen Reichs enthaltenen Verwaltungsverordnungen werden theils durch das Regierungsblatt, theils durch die Amtsblätter veröffentlicht; eine direkte Publikation durch Mittheilung des Centralblatts an die Landesbehörden findet nicht statt.
2. **Litteratur des württembergischen Staatsrechts.**
   a) Systematische Darstellungen: J. G. Breyer, Elementa juris publ. Wirtemb. ac ducum privati. Ed. 2. Tübingen 1787.
      R. v. Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen. 1. Aufl. 1829. 2. Aufl. 1840.
      Bitzer, Regierung und Stände in Württemberg. Stuttgart 1882.
      C. V. Riecke, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg. (Sep.-Abdruck aus dem vom württemberg. statistisch-topographischen Bureau herausgegebenen Werke „das Königreich Württemberg"). Stuttgart 1883.
      O. Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1883. 2 Bde.*).
   b) Von bedeutenderen Bearbeitungen einzelner Theile des württemberg. Staatsrechts sind hier hervorzuheben:
      L. T. v. Spittler, Vermischte Schriften über württemberg. Geschichte, Statistik und öffentliches Recht. Stuttgart u. Tübingen 1837. Ed. C. v. Wächter.
      A. L. Reyscher, Public. Versuche. Stuttgart 1832.
      Scheurlen, Der Staatsgerichtshof in Württemberg. Tübingen 1835.
      Herdegen, Württemberg. Staatshaushalt, Stuttgart 1848.
      C. H. Hoffmann, Das württemberg. Finanzrecht. Tübingen. 1. Bd. 1857.
      C. V. Fricker, Die Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg v. 25. Sept. 1819 mit dem officiellen Auslegungsmaterial. Tübingen 1865.

---

3. **Zeitschriften:** Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, herausgegeben vom statistisch-topographischen Bureau (seit 1819);
   Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung von Boscher (seit 1858);
   daneben auch das Württemberg. Archiv für Recht und Rechtsverwaltung von Kübel und Sarwey, 1858 ff.

*) Dieses Buch konnte nur noch in den Noten berücksichtigt werden.

Verzeichniß der Abkürzungen.

G. O. = Geschäftsordnung.
K. d. A. = Kammer der Abgeordneten.
K. d. St. = Kammer der Standesherren.
M. V. = Ministerialverfügung.
R. B. = Regierungsblatt.
R. C. P. O. = Reichscivilprozeßordnung.
R. G. B. = Reichsgesetzblatt.
R. G. V. G. = Reichsgerichtsverfassungsgesetz.
R. St. P. O. = Reichsstrafprozeßordnung.
R. V. = Reichsverfassung.
V. J. = Vollzugsinstruktion.
V. O. = Verordnung.
V. U. = Verfassungsurkunde.
W. G. = Wahlgesetz.

Dfs. Hdb. = Marquardsen's Handbuch des Oeffentlichen Rechts.

Die oben angeführten systematischen Darstellungen des württ. Staatsrechts, sowie die Lehrbücher des Reichsstaatsrechts und des deutschen Staatsrechts von Laband, Zorn, G. Meyer und H. Schulze sind lediglich nach den Namen ihrer Verfasser zitirt.

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Einleitung.

Litteratur: L. Th. v. Spittler, Vermischte Schriften über württembergische Geschichte, Statistik u. öffentl. Recht. Herausg. v. C. Wächter 1837 (insbes. Bd. V., XII. und XIII. ersch. 1780—1795). — A. L. Reyscher, Einleit. zu den württemb. Staatsgrundges., Bd. I. S. 1—464, Bd. III. S. 1—48, ferner in Weiske's Rechtslexikon Bd. XV. S. 66 ff. — Fricker und Geßler, Gesch. der Verfassung Württembergs, Stuttgart 1869. — K. G. Wächter, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts, Stuttgart 1842, Bd. I. — Dann die Werke über allg. württemberg. Geschichte: insbes. Sattler, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Grafen. Bd. I.—V. (1757, 1767 und 68), unter der Regierung der Herzoge Bd. I.—XIII. (1769—83) mit vielen Urkunden. — Pfaff, Geschichte Württembergs, Bd. I.—IV. Stuttgart 1839. — Chr. Fr. Stälin, Württembergische Geschichte 4 Th. 1841—1873 (reicht nur bis zum Jahre 1593). — B. Kugler, Herzog Ulrich zu Württemberg, 1865, und Herzog Christoph, Bd. I. u. II. 1868—1872. — P. Fr. Stälin, Geschichte Württembergs. Bd. I. Gotha 1883. — Bezüglich der neuesten politischen Geschichte W's., insbesondere seit 1848, ist zu vergleichen A. L. Reyscher, Erinnerungen aus alter und neuer Zeit. Freiburg und Tübingen 1884, S. 116 ff.

§ 1. Das **Königreich Württemberg** [1]) hat seine jetzige Gestalt durch die großen Staatsveränderungen im Anfange dieses Jahrhunderts erhalten. Die zusammenhängende beglaubigte Geschichte des Regentenhauses und Landes Württemberg beginnt um das Jahr 1238 mit dem Grafen Ulrich I. (später der „Stifter" genannt). Seit dieser Zeit [2]) hat sich die Regierung — unterbrochen nur durch die österreichische Zwischenherrschaft unter Herzog Ulrich (1522—1534) — im Mannesstamme des Hauses Württemberg vererbt. Für die geschichtliche Betrachtung des öffentlichen Rechtszustandes während dieser Zeit kann, da die in den Jahren 1802—1810 erworbene Hälfte des Landes aus den heterogensten Bestandtheilen zusammengesetzt war und der frühere öffentliche Rechtszustand dieser Gebiete für die Gegenwart — abgesehen von den Rechten des Adels — keine Bedeutung mehr hat, nur das Stammland, die frühere Grafschaft und das spätere Herzogthum Württemberg in Betracht kommen.

1) Bis zum Anfang dieses Jahrhunderts war die Schreibweise: Wirtemberg.

2) Ueber die frühere Zeit seit 1092, in welchem Jahr erstmals ein Conradus de Wirtinisberk als Zeuge in einer im Cantonsarchive zu Schaffhausen befindlichen Urkunde vom 2. Mai 1092 aufgeführt wird und über die Kombinationen, welche sich hieran und an die Einträge im Codex Hirsaugiensis knüpfen, s. Stälin a. a. O. Bd. II. S. 478 ff. und Fricker und Geßler a. a. S. 2 ff.

I. Der schon im 14. Jahrhundert beträchtliche Territorialbestand der **Grafschaft** Württemberg[1]) war nicht durch Eroberungen, Erbschaften oder Heirathen[2]), sondern in der Hauptsache durch Kauf, Pfandschaft und ähnliche Erwerbsgründe allmählig in den Händen der Grafen vereinigt worden. Im 13. und 14. Jahrhundert, zu einer Zeit, wo in Süddeutschland eine große Anzahl herzoglicher und gräflicher Geschlechter durch Theilungen, Kirchen- und Klosterstiftungen, Schulden rc. in Vermögensverfall gerieth, und es an günstigen Gelegenheiten zu Käufen, Pfandauslösungen rc. nicht fehlte, wußten die Grafen von Württemberg durch sparsamen Haushalt, frühzeitigen Ausschluß der realen Theilung des Stammguts, Vermeidung von Kirchen- und Klosterstiftungen und durch kluge Benützung der Zeitverhältnisse sich allmählig im Mittelpunkte des ehemaligen staufischen Herzogthums umfangreiche und verhältnißmäßig zusammenhängende Besitzungen zu erwerben, über welche sie die vogteilichen und grundherrlichen Rechte ausübten[3]). Wie sich aus diesen Rechten die Landeshoheit über die Grafschaft entwickelte, läßt sich historisch nicht nachweisen, namentlich fehlt es an jedem Anhalte dafür, daß der Grafentitel selbst in Württemberg auf einem ursprünglichen Gaugrafenamte beruhte[4]). Der Entwickelungsprozeß der Landeshoheit war bereits abgeschlossen zu der Zeit, aus welcher die ersten Urkunden der Württembergischen Staatsgeschichte herrühren.

Die Quellen des öffentlichen Rechts aus dieser Periode bestehen sämmtlich in Familienverträgen[5]), welche die Untheilbarkeit des Landes festsetzten oder bestätigten und daneben die Successionsordnung regelten. Unter denselben ragt der Münsinger Vertrag vom 14. Dezember 1482 schon deßhalb hervor, weil er die Natur eines bloßen Familienvertrags zur Regelung subjektiver Berechtigungen abstreifend bereits den Charakter eines Staatsgrundgesetzes hat, und „mit Rath der Prälaten, Ritterschaft und Landschaft" unter Mitwirkung von 56 Vertretern von Städten und Aemtern vereinbart wurde[6]). Ihren Abschluß erhielt die in diesen Verträgen enthaltene Entwickelung im Sinne der Einheit und Untheilbarkeit des Staatsgebiets erst durch den Herzogsbrief von 1495, welcher — nach dem Vorgang der in der Goldenen Bulle Kaiser Karl's IV. für die weltlichen Kurfürstenthümer getroffenen Bestimmung — die Primogeniturordnung für das Stammland Württemberg einführte[7]).

---

1) Den ältesten Grundstock des Landes bildeten wohl die Städte Stuttgart, Canstatt, Leonberg, Waiblingen und Schorndorf sammt Zugehörungen, später kamen u. A. nach und nach die Grafschaften Urach, Asperg, Calw, Aichelberg, Vaihingen meist durch stückweise Erwerbungen hinzu. Das sog. Herzogthum Teck war schon 1299—1381 allmählig von den Grafen von Württemberg erworben worden, ohne daß sich diese deßhalb Herzoge nannten; s. hierüber Fricker u. Geßler a. a. O. S. 16 ff. u. P. Stälin in der Beschr. des Königr. W. (1883) Bd. I. S. 22 ff. auch Riecke, Beiträge z. Staats- u. Verf.-Gesch. S. 1 ff. Wächter, W. P. R. I. S. 25 ff.

2) Durch Heirath wurde nur Mömpelgard (s. u.) erworben (1392/1419).

3) Vgl. auch B. Kugler, Herzog Christof. I. S. 80 ff.

4) Der Grafentitel war zu der Zeit, wo erstmals Grafen von Württemberg in der Geschichte auftreten, ein fürstlicher Titel nicht mehr, auch führten die Grafen eine Stimme auf den Reichstagen nicht. Die den Grafen wiederholt übertragene Landvogtei in Niederschwaben war mehr wegen der pekuniären Nutzungen als wegen der damit verbundenen obrigkeitlichen Macht von Bedeutung. Auch für die Annahme, daß die Grafschaft früher ein Reichslehen gewesen, fehlt es an genügenden Gründen; s. Fricker und Geßler a. a. O. S. 16, 33. Das Münzregal erlangten die Grafen erst 1374 durch Kaiser Karl IV. Das erste privilegium de non evocando datirt vom Jahre 1361, vielleicht schon von 1316; s. Wächter I. S. 55, 284, 666.

5) Es sind folgende: 1. der Nürnberger Vertrag vom 3. Dezember 1361; 2. der Uracher Vertrag vom 12. Juli 1473; 3. der Münsinger Vertrag vom 14. Dezember 1482; 4. der Stuttgarter Vertrag vom 22. April 1485; 5. der Frankfurter Entscheid vom 30. Juli 1489; 6. der Eßlinger Vertrag vom 2. September 1492. Vgl. Reyscher, Grundges. Bd. I. S. 467 ff., Fricker und Geßler, a. a. O. S. 20—31.

6) Die ersten Spuren ständischer Mitwirkung zeigen sich schon bei dem Friedensvertrag Graf Eberhards des Erlauchten mit Eßlingen vom 20. Dezember 1316, insofern diesen je 10 Bürger von 8 württembergischen Städten mitbeschworen. Die Zusammenfassung von „Stadt und Amt" als politische Form der Organisation des ganzen Landes findet sich erstmals in der Landestheilung von 1442. Bei dem sog. Leonberger Landtage (1. Dez. 1457) waren Abgeordnete der Landschaft betheiligt und wurde bestimmt, daß in wichtigen Fällen von der — aus gräflichen Räthen zusammengesetzten — vormundschaftlichen Regierung Sieben aus den Städten zu Rathe gezogen werden sollten. Beim Uracher Vertrag von 1473 wirkten neben den gräflichen Räthen die Abgeordneten von 48 Städten und Aemtern mit. Die dem Münsinger Vertrag nachfolgenden Hausverträge (s. o. Note 5) brachten einen Ständeausschuß von 12 Mitgliedern und Mitwirkung der Stände bei Landveräußerungen; s. auch Fricker und Geßler S. 41 ff.

7) Im Münsinger Vertrag war Seniorat festgesetzt gewesen.

II. Durch Kaiser Maximilian I. wurde Graf Eberhard der Aeltere, welcher in Reichsangelegenheiten großes Ansehen genoß und sich namentlich (1488) um die Errichtung des schwäbischen Bundes Verdienste erworben hatte, am 21. Juli 1495 auf dem Wormser Reichstage zum Herzog erhoben und das Land selbst in dem Herzogsbrief[1]) unter erneuter Bestätigung des Münsinger Vertrags[2]) zu einem untheilbaren und unveräußerlichen Reichsmannlehen und Herzogthum erklärt. Die Erhebung zu einem Reichsmannlehen hatte die Folge, daß für den Fall des Aussterbens des Mannsstamms für das Reich ein Heimfallsrecht am ganzen Lande, einschließlich der bisher allodialen Besitzungen und Weiberlehen, begründet wurde. Da zu jener Zeit nur noch ein einziger männlicher Agnat (der spätere Herzog Ulrich) in Frage kam, lag wohl in der Aussicht auf diesen Heimfall das Hauptinteresse der kaiserlichen Politik an dieser Standeserhöhung.

Mit Letzterer trat die Entwickelung der Landeshoheit in ein neues Stadium. Verfassung und Verwaltung wurden mehr und mehr im Sinne des partikularen Staates ausgebildet. Württemberg führte jetzt im Reichstag eine Virilstimme auf der Fürstenbank[3]), wozu seit der Gründung einer besonderen Mömpelgard'schen Linie des herzoglichen Hauses (1556) eine zweite, seit 1654 vom Reiche anerkannte Virilstimme für die in der Freigrafschaft gelegene, später mit dem Herzogthum wiedervereinigte Grafschaft Mömpelgard, in der Folge auch eine Stimme auf der schwäbischen Grafenbank (für die Herrschaft Justingen) und ein Antheil an der Limpurg'schen Stimme auf der fränkischen Grafenbank hinzukam.

Als (1510 und 1512) Deutschland in Kreise getheilt wurde, nahm Württemberg als Kreisstand am schwäbischen und fränkischen Kreise Theil (am schwäbischen mit zwei Stimmen: für Württemberg und Justingen). Der Bischof von Constanz und der Herzog von Württemberg waren die „kreisausschreibenden Fürsten", das Kreisdirektorium stand Württemberg allein zu. Daneben war demselben regelmäßig das Amt des Kreisobersten übertragen; auch stand ihm die Direktion eines Kreisviertels und der weltlichen Fürstenbank des Kreises zu.

Größere Gebietserwerbungen fanden seit 1495 nur noch einmal statt, indem Württemberg im bayerischen Erbfolgekrieg, an welchem es auf Seiten von Bayern-München gegen die Pfalz Theil nahm, im Jahr 1504 und 1505 ausgedehnte pfälzische Besitzungen eroberte und behauptete[4]), auch von Bayern zum Ersatz für die Kriegskosten die Herrschaft Heidenheim und die Schutzherrschaft über vier Klöster erhielt.

Zu dem Lehensverband, in welchem Württemberg seit 1495 zum Reiche stand, trat bald nachher noch eine Lehensverbindung mit dem Hause Oesterreich. In dem Kriege nämlich, den Herzog Ulrich 1519 mit dem schwäbischen Bunde führte, eroberte der letztere das ganze Land und trat es 1520 an den Kaiser Carl V. ab, welcher dasselbe in österreichische Verwaltung nahm und 1530 seinen Bruder, den Erzherzog Ferdinand, förmlich mit dem Herzogthum belehnte. Die Wiedereroberung des Landes durch Herzog Ulrich (1534) hatte zwar die Wiederanerkennung des letzteren als Landesherrn im Cadauer Vertrag vom 29. Juni 1534[5]) zur Folge; dagegen wurde das Herzogthum durch diesen Vertrag unter Aufrechterhaltung des Reichslehenverbands in ein österreichisches Afterlehen verwandelt, so daß die Herzoge zwar ihre Reichsstandschaft und das Land seine Reichsunmittelbarkeit behalten, dagegen der jeweilige Herzog sein Land von dem regierenden Erzherzog von Oesterreich zu Lehen erhalten sollte. Der Passauer Vertrag vom 6. August 1552[6]) hielt dieses Verhältniß gegenüber dem Regierungsnachfolger Herzog Christof aufrecht. Erst durch den Prager Vertrag vom 24. Januar 1599[7]) gelang es, das Lehensverhältniß zu Oesterreich — aus Anlaß des Uebergangs der Succession auf die Mömpelgarder Linie des herzoglichen Hauses — aufzuheben, bezw. mit Geld abzulösen und an seine Stelle ein bloßes Anwartschaftsrecht des österreichischen Hauses zu setzen. Letzteres wurde dann durch den Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 Art. 15 — wie alle anderen Territorialansprüche ꝛc. Oesterreichs auf einzelne Theile von Württemberg — aufgehoben.

---

1) S. Reyscher, Grundgeſ. Bd. II. S. 1 ff., Württembergische Landesgrundverf. S. 12 ff.

2) Die erste Bestätigung hatte schon Kaiser Friedrich III. im Jahre 1484 ertheilt.

3) In der Sitz- und Stimmordnung auf der weltlichen Fürstenbank kam Württemberg hinter den Nebenlinien der kurfürstlichen Häuser; dagegen bestanden lange Zeit Rangstreitigkeiten mit Pommern, Hessen, Baden, Mecklenburg und Holstein, welche schließlich zu Vereinbarungen über die Abstimmung in 10 sog. Strophen führten; s. hierüber Häberlin, Deutsches Staatsrecht I. Bd. § 97; über die Stimme von Mömpelgard ebend. § 98, und bezüglich Justingen § 100.

4) Das Kloster Maulbronn, Stadt Besigheim, Stadt und Amt Weinsberg, Neuenstadt und Möckmühl, nebst der Lehensherrschaft über Gochsheim, der Grafschaft Löwenstein und Marbach.

5) S. Reyscher a. a. O. II. S. 75.

6) Abdruck bei Reyscher a. a. O. S. 99.

7) A. a. O. S. 257.

Die Reformation war von Herzog Ulrich sofort nach seiner Rückkehr im Jahre 1534 im ganzen Herzogthum durchgeführt worden. Die evangelisch-lutherische Lehre, wie sie in der Augsburger und in der von Herzog Christof dem Konzil zu Trient übergebenen besonderen württembergischen Konfession enthalten, wurde in der Folge — nach Beseitigung des auch in Württemberg (1548) durchgeführten Interims — zur ausschließlichen Landesreligion erklärt. Im Gegensatze zu anderen deutschen Territorien wurde jedoch das frühere katholische Kirchenvermögen nicht säkularisirt, vielmehr wurde durch die große Kirchenordnung von 1559 das Vermögen der Stifter und Klöster wie der Ruralkapitel und die Lokaldotationen zu einem allgemeinen, den kirchlichen und Armenzwecken gewidmeten evangelischen Kirchengut (Kirchenkasten) zusammengezogen. Nur der Ueberschuß der Einkünfte (das residuum) sollte zu Staatszwecken verwendet, ordentlicher Weise aber ein Drittel der Landessteuer auf das geistliche Gut gelegt werden. Dabei behielten die ehemaligen großen Mannsklöster — wenn auch als Bestandtheil des Kirchenguts unter der Aufsicht des Kirchenraths stehend — eine selbständige ökonomische Verwaltung unter ihren Prälaten und den diesen beigegebenen Klosterverwaltern, was auf's engste mit der Stellung zusammenhing, welche diese Prälaten seither in der ständischen Verfassung des Landes eingenommen hatten. —

Die Verfassung des ehemaligen Herzogthums Württemberg bietet schon deßhalb ein gewisses historisches Interesse dar, weil dieselbe von ihren ersten Anfängen im 14. Jahrhundert (s. o. S. 6 Note 6) sich bis an das Ende des alten deutschen Reichs auf ihrer korporativen Grundlage fort zu erhalten vermochte. Gleichzeitig mit der Ausbildung der Landesherrlichkeit zur Landeshoheit begann nämlich auch die Entwickelung der ständischen Rechte in Württemberg, indem die Grafen frühzeitig bei der Unsicherheit der staatlichen Rechtsordnung und der Schwäche der kaiserlichen Macht für alle wichtigeren Rechtsakte in der Mitwirkung der Korporationen der Städte und Aemter einerseits und der sog. Zugewandten d. h. der Klöster und des Adels andererseits eine Stütze ihrer nur auf privatrechtlicher Grundlage ruhenden guts- und hausherrlichen Macht, eine Ergänzung der mangelnden staatlichen Autorität, bei den Korporationen insbesondere im Laufe der Zeit auch eine Erhöhung ihres finanziellen Kredits suchten und fanden.

Im Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514 [1]), durch welchen die Streitigkeiten zwischen dem Herzog Ulrich und der Landschaft unter Mitwirkung von Delegirten des Kaisers und einer Anzahl von Fürsten und Bischöfen zum Austrag gebracht wurden, fand die auf dieser Grundlage begonnene Entwickelung der ständischen Verfassung bereits ihren formellen Abschluß. Dieser Vertrag, welcher für drei Jahrhunderte die Grundlage des württembergischen Verfassungsrechts bildete und als die Magna Charta der württembergischen Freiheiten galt, wurde zwischen dem Herzog einerseits und den Prälaten der zum Lande gehörigen großen Mannsklöster und der Landschaft d. h. den Delegirten der Städte und Aemter, als Vertretern des Landes andererseits verabschiedet. Der Adel als Stand war nicht mehr dabei vertreten, indem gerade um jene Zeit, wo das ständische Besteuerungsrecht seinen Anfang nahm, die Ritterschaft vom Lande sich loszureißen begann und nicht lange nachher ihre Unmittelbarkeit bei Kaiser und Reich zur formellen Anerkennung brachte [2]). Obgleich durch spätere Landtagsabschiede, Testamente der Herzöge [3]) und Verträge der öffentliche Rechtszustand des Herzogthums manche Aenderungen erlitt, so blieb doch der ganze Bau der württembergischen Verfassung von 1514 bis 1806 im Ganzen unverändert. Auch der Erbvergleich vom 2. März 1770 [4]), durch welchen die Streitigkeiten zwischen Herzog Karl und den Ständen unter Vermittelung einer reichshofräthlichen Kommission ihre Erledigung fanden, hatte nicht sowohl die Bedeutung einer Revision des Verfassungszustandes selbst, als einer Beseitigung von Beschwerden und einer Sicherung des bestehenden Rechts, welche noch dadurch erhöht wurde, daß Friedrich der Große in Verbindung mit den Kronen von Großbrittanien und Dänemark auf Anrufen der württem-

1) Dieser Vertrag sowie die Bestätigung desselben durch Kaiser Karl V. vom 15. Oktober 1520 s. bei Reyscher, St. Grundges. Bd. II. S. 40 u. S. 69.

2) Vgl. den Religionsfrieden von 1555 § 26.

3) Dahin gehört: a) Herzog Christoph's erstes und zweites Testament vom 19. Jan. 1566 und 18. Okt./28. Dez. 1568, b) Herzog Ludwig's Testament vom 1. März 1587 / 8. Aug. 1593 nebst Codizill vom 11. Juli 1592 / 8. Aug. 1593, c) Der fürstbrüderliche Vergleich vom 28. Mai 1617, d) Herzog Eberhard Ludwig's Testament vom 11. Febr. 1732 / 31. Oct. 1733, d) Herzog Carl Alexander's Testament vom 7./12. März 1737 nebst 2 Codizillen vom 12. Juni 1736, vgl. Reyscher a. a. O. S. 137, 190, 236, 323, 436, 478.

4) Reyscher, a. a. O. S. 550.

bergischen Stände im Jahre 1771 (10. und 31. Mai und 7. Juni) für sich und ihre Nachfolger die Garantie für die Aufrechterhaltung dieses letzten altwürttembergischen Verfassungsvertrags übernahmen [1]).

Der Charakter dieser Verfassung war ein rein privatrechtlicher. Die Stände als die Gesammtheit der Korporationen des Landes und der Herzog als der Besitzer des mit dem Aufwand für die Landesregierung belasteten Familienfideikommisses (Kammerguts) standen einander in dem Verhältniß von Parteien gegenüber, deren gegenseitige Beziehungen durch Vertrag geregelt waren. Die Regierung war Sache des Regenten, dem auch das Recht der Gesetzgebung zustand. Wie er die Kosten der Regierung aus dem Kammergute deckte, war seine Sache, ein direktes Besteuerungsrecht stand ihm nicht zu. Die Stände übten, als Ausfluß der korporativen Selbstverwaltung, ein Selbstbesteuerungsrecht aus zum Zwecke der sogen. Ablösungshilfe d. h. der Uebernahme und Tilgung der herzoglichen Schulden. Ob die Stände dem Herzog eine solche Hilfe gewähren wollten, hing von ihrem freien Willen ab, wie ihnen andererseits auch kein Recht der Finanzkontrole gegenüber der herzoglichen Verwaltung zustand. Die Landschaftskasse war die Staatsschuldenkasse, in welche die von den Amtskorporationen aufgebrachten Steuern flossen, und welche von der Landschaft bezw. dem Ausschuß verwaltet wurde. Die ständische Hilfe bestand hiernach in der Uebernahme von Kammerschulden auf die Landeskasse oder in der Verwilligung von Beiträgen aus dieser Kasse.

Die Ausschließlichkeit der evangelischen Konfession und die damit zusammenhängende Identität der kirchlichen und staatlichen Verfassung hatte die Folge, daß die Stände in ihrer Eigenschaft als Wächter der staatlichen zugleich die Garanten der kirchlichen Verfassung waren, wie der Herzog mit den Rechten der Landeshoheit die Rechte des Landesbischofs verband (s. auch § 93).

Gemäß dem Vertragsverhältniß, welches seit dem Tübinger Vertrag zwischen Fürst und Land bestand, sollte die Erbhuldigung seitens der **Unterthanen** erst geleistet werden, nachdem der Fürst zuvor des Landes Grundgesetze und Rechte beschworen hatte. Als verfassungsmäßiges Grundrecht galt, daß jeder Württemberger, selbst der Leibeigene ohne Abzug oder Nachsteuer und ohne eine Erlaubniß zu bedürfen, auswandern konnte, daß jeder Württemberger nur durch den ordentlichen Richter verurtheilt und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen in Haft genommen werden durfte, nur die verfassungsmäßig mit den Ständen verabschiedeten Steuern zu bezahlen hatte und nur in Kriegs- und anderen Nothfällen militärpflichtig war und auch dann nur mit Bewilligung der Stände und blos auf die Dauer des Kriegs. Das stehende Heer konnte daher im Frieden nur durch freiwillige Werbung ergänzt werden. Dagegen hatte jeder Württemberger das Recht, Wehr und Waffen zu besitzen.

Zwischen den beiden Parteien, dem Herzog und der Landschaft stand als nothwendiges vermittelndes Zwischenglied die **Bureaukratie**, welche in ihrer Unterordnung unter den Geheimenrath eine verfassungsmäßig geschützte Selbständigkeit besaß. Der **Geheimerath** insbesondere war zwischen beide Parteien eingeschoben, als ein beiden Theilen gleichverpflichtetes, zur Wahrung der Verfassung bestimmtes Organ. Thatsächlich nahm er die Stellung eines modernen Ministeriums ein. Er war das nicht zu umgehende Organ der Regierung und gehörte zu den Garantien der Verfassung; seine Stellung wurde noch erhöht, als mit der Succession katholischer Herzöge auf Grund der sog. Religionsreversalien die Episkopalrechte des Landesherrn auf ihn übertragen wurden, und der Geheimerath damit zum Wahrer der verfassungsmäßigen evangelischen Landesreligion wurde [2]).

Im engsten Zusammenhang mit der privatrechtlichen Natur der ständischen Rechte und der Anwendung der reinen Grundsätze des Mandats auf die Vertretung der Korporationen in der Landschaft stand die Stellung des **ständischen Ausschusses**, als eines sich selbst ergänzenden Stellvertreters der Landschaft, welcher — in einen kleinen und einen großen Ausschuß sich abtheilend [3]) — im Laufe der Zeit mehr und mehr die Thätigkeit der Landschaft selbst, welche Jahrzehnte lang nicht berufen wurde, verdrängte, und durch die Macht, welche die theilweise ganz unkon-

1) Kurbrandenburg, Kurbraunschweig und Holstein hatten schon früher als Mitglieder des corpus Evangelicorum sich bei der Gewährleistung der evangelischen Landesreligion während der Regierung der katholischen Herzoge (1733—1797) betheiligt; vgl. auch R. v. **Mohl**, Theilnahme Friedrichs des Großen an den Streitigkeiten zwischen Herzog Carl von Württemberg und den Ständen des Landes. Tübingen 1831.

2) Vgl. hierüber unten § 20.

3) Der kleine Ausschuß war gebildet aus zwei Prälaten und sechs von der Landschaft, darunter ein Vertreter von Stuttgart und einer von Tübingen; der große Ausschuß bestand aus dem kleinen Ausschuß und weiteren zwei Prälaten und sechs von der Landschaft. Die Rechte des Ausschusses waren geregelt durch den „Ausschußstaat", (der älteste von 1554, der jüngste von 1638); s. auch **Fricker** und **Geßler** a. a. O. S. 96 ff.

trollirte Verwaltung der ständischen Kassen in seine Hand legte, eine Nebenregierung bildete, die im Laufe der Zeiten eine Quelle vielfacher Mißbräuche wurde [1]).

III. Die Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse in Europa, welche im Gefolge der französischen Revolution eintrat, führte in Württemberg zunächst zu einer territorialen Veränderung, an welche sich in der Folge mit innerer Nothwendigkeit die Aufhebung der bisherigen, mit der Neugestaltung des Staatswesens unvereinbaren altwürttembergischen Verfassung anschloß.

Schon am 7. August 1796 hatte Württemberg mit Frankreich einen Separatfrieden abgeschlossen, in welchem es seine linksrheinischen Besitzungen [2]) an Frankreich abtrat. Nach Bestätigung dieser Abtretung durch den Frieden von Lüneville (9. Febr. 1801) ließ sich Württemberg zunächst durch einen Vertrag vom 20. Mai 1802 die Thätigkeit Frankreichs zur Herbeiführung einer möglichst günstigen Entschädigung zusichern. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 brachte dann dem Herzog neben der **Kurwürde** [3]) für die linksrheinischen Besitzungen eine sehr beträchtliche Entschädigung an vormals geistlichen und reichsstädtischen Gebieten, deren Besitznahme schon durch herzogliches Rescript vom 7. Dez. 1802 erfolgt war [4]). Durch Verordnung vom 19. November 1805 [5]) nahm der nunmehrige Kurfürst ohne jeden Rechtstitel die innerhalb der alten und neuen Grenzen von Württemberg gelegenen Gebiete der Reichsritterschaft, des Deutschen und des Johanniter-Ordens unter dem Schutze Napoleon's (Tagesbefehl vom 19. Dezember 1805) in Besitz. Ein Separatvertrag zwischen Württemberg und Frankreich vom 12. Dezember 1805 und, diesem entsprechend, der Preßburger Friede brachte dann weiteren bedeutenden Landeszuwachs, darunter namentlich die früher vorderösterreichischen Besitzungen mit den sog. Donaustädten [6]).

Schon die durch den Reichsdeputationsrezeß erworbenen Besitzungen hatte der Kurfürst, weil dieselben die Entschädigung für die verlorenen linksrheinischen Besitzungen bildeten, welche nicht im Verbande der altwürttembergischen Verfassung standen, dem alten Lande nicht inkorporirt, sondern zu einem neuen Staatsganzen vereinigt, welches den Namen Neuwürttemberg erhielt und absolut regiert wurde, wobei auf die seitherige politische Verfassung der säkularisirten Lande — ungeachtet der Vorschrift des § 60 des R. Dep. Hauptschlusses — keine Rücksicht genommen wurde. In derselben Weise wurde mit den Erwerbungen des Jahres 1805 verfahren.

Inzwischen dauerten im Stammlande die Streitigkeiten zwischen dem Herzog Friedrich II., nunmehrigen Kurfürsten, dem ersten seit 1733 wieder in der evangelisch-lutherischen Religion erzogenen württembergischen Regenten [7]) und der Landschaft fort. Letztere hatte sich schon früher geweigert, den durch die kriegerische Weltlage geforderten Militäraufwand in dem vom Herzog beanspruchten Umfang zu übernehmen und hatte die verlangte Aushebung abgelehnt, unterhielt auch

---

1) Ueber die Organisation der Behörden und die Verwaltung während des Herzogthums vgl. auch Mohl I. S. 9 ff. und das geog.-statist. Lexikon von Schwaben. Ulm (1791). S. 1100 ff.

2) Die oben erwähnte Grafschaft Mömpelgard, die Stadt Reichenweiher und einige kleinere Orte im Elsaß.

3) Den kaiserlichen Kurfürstenbrief vom 24. August 1803 s. bei Reyscher, a. a. O. S. 645. Neben der Stimme im Kurkollegium erhielt Württemberg noch drei weitere Stimmen im R.-Fürstenrath an der Stelle der einen Mömpelgard'schen (für das Herzogthum Teck, die Pfalzgrafschaft Tübingen und die Abtei Zwiefalten).

4) Württemberg erhielt 121,000 Einwohner, während es nur 50,000 abgetreten hatte; daneben mußten Renten im Gesammtbetrag von 88,000 fl. jährlich übernommen werden; Wächter, I. S. 327 N. 13.

5) Reyscher, Ges. S. B. XIV. S. 1300.

6) Es waren dies die Grafschaft Hohenberg, die Landgrafschaft Nellenburg, die Landvogtei Altdorf, die Städte Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Mengen und Saulgau und die dem Johanniterorden gehörige Grafschaft Bondorf; das Nähere s. bei Wächter, I. S. 696 f.

7) Der am 23. Dez. 1797 verstorbene Herzog Friedrich Eugen hatte bei seiner Vermählung mit einer Prinzessin von Brandenburg-Schwedt die Versicherung ertheilt, seine Kinder in der evangelischen Religion erziehen zu lassen (1753). Der landständische Ausschuß hatte damals diese Entschließung durch Leistung eines jährlichen Zuschusses von 25,000 fl. (zu der auf der herzogl. Rentkammer lastenden Apanage) anerkannt. Diese sog. Donativgelder wurden in der Folge auf die männlichen Nachkommen des Herzogs Friedrich Eugen übertragen. (V. O. v. 7. Febr. 1808; Hausges. v. 8. Juni 1828 Art. 73; vgl. auch Reyscher's Zeitschr. f. deutsches Recht, Bd. 13. S. 414 ff.) — Seit Friedrich II. fielen auch die Religionsreversalien aus der herkömmlichen Bestätigung der Landesverfassung durch den neuen Regenten wieder hinweg, da derselbe den Bedenken des Ausschusses gegenüber eine künftige neue Religionsveränderung „unter die ganz nicht zu erwartenden Fälle" glaubte rechnen zu dürfen, (s. nun aber unten § 8).

durch den engeren Ausschuß einen fortgesetzten Verkehr mit auswärtigen Mächten, während der Herzog den Ständen alle Absendungen an fremde Staaten und Kongresse, sowie jede Einmischung in die militärische Organisation untersagte, auch die Hilfe des Reichshofraths gegen die Weigerung der Stände angerufen und durch Decret vom 17. Dez. 1799 erlangt hatte. Die gegenseitigen Anklagen bei dem Reichshofrathe dauerten jedoch fort. Hiedurch und durch das gewaltsame Einschreiten des Regenten gegen die widerspenstigen Stände, welche ihre geheime diplomatische Agitation mit Hilfe der sog. geheimen Truhe fortsetzten, wurde die Spannung immer größer[1]). Auf eine gütliche Ausgleichung zwischen den Anforderungen des modernen Staates, welche der Kurfürst vertrat, und der am hergebrachten Recht klebenden Auffassung der Stände war, wie die Landtage von 1804 und 1805 ergaben, nicht mehr zu hoffen. Um den völligen Bruch mit dem alten Rechte herbeizuführen, bedurfte es nur eines Anlasses von Außen. Hieran fehlte es aber nicht.

IV. Schon in dem Allianzvertrage mit Frankreich gegen Oesterreich vom 5. Oktober 1805 hatte Napoleon dem Kurfürsten Friedrich die Integrität und volle Souveränetät (Souveraineté pleine et entière) unter dem Versprechen zugesagt, ihn in den Streitigkeiten mit den Ständen des Landes zu unterstützen[2]). In dem Brünner Vertrag vom 12. Dezember 1805 (s. o. S. 10) war die Zusicherung der Souveränetät wiederholt und daneben noch die Königswürde und eine ansehnliche Gebietsvergrößerung von Frankreich zugesichert worden. Demgemäß verlieh dann der Preßburger Friede vom 26. Dezember 1805, indem er in Art. VII. die Annahme der **Königswürde** durch den Kurfürsten sanktionirte, in Art. XIV. den Königen von Bayern und Württemberg sowohl über die durch diesen Friedensvertrag abgetretenen Besitzungen als über ihre alten Lande „la plenitude de la souverainété et de tous les droits qui en derivent et qui Leurs ont été garantis par S. M. L'Empereur des Français etc., ainsi et de la même manière qu'en jouissent S. M. l'Empereur d'Allemagne et S. M. le Roi de Prusse sur Leurs états allemands."

Der neue König faßte die erlangte volle Souveränetät als volle Unabhängigkeit nach innen wie nach außen auf. Am 30. Dez. 1805 eignete er sich die ständischen Kassen und das Archiv der Stände gewaltsam an. Den Tag darauf wurden die Städte und Aemter zur unbedingten Unterordnung unter die Organe der Regierung und zur Ablieferung der Steuern an dieselben angewiesen. Am 1. Januar 1806 erfolgte dann die feierliche Annahme der Königswürde. Eine förmliche Aufhebung der alten Verfassung fand zwar hiebei nicht statt, wohl aber wurden alle Konsequenzen aus dem Umsturz derselben gezogen. Sämmtliche Beamte wurden unter Enthebung von ihren bisherigen Dienstpflichten auf den „unbedingten Eid der Treue" verpflichtet. Der Geheimerath wurde aufgehoben und ein Staatsministerium „für sämmtliche Staaten" mit Departementsministern an seine Stelle gesetzt. Das Kirchengut wurde mit dem Kammergut vereinigt, unter Uebernahme aller auf demselben haftenden Verbindlichkeiten für „kirchliche, Lehr-, Schul- oder andere gemeinnützige Armenanstalten". Das Manifest vom 18. März 1806 vollendete die Vereinigung von Alt- und Neu-Württemberg „zu Einem Reich", indem es das Königreich in 12 Kreise theilte.

Der Eintritt Württembergs in den Rheinbund auf Grund des Pariser Vertrags vom 12. Juli 1806 brachte dem neuen Königreich weitere Gebietserwerbungen[3]) und die Unterwerfung einer Reihe bisher reichsunmittelbarer Fürsten und Grafen unter die Souveränetät Württembergs bezüglich ihrer in den Grenzen des Landes eingeschlossenen Besitzungen[4]). (Rhein-B.-Akte Art. 18, 24, 25). Unter den Mitgliedern des Rheinbunds nahm das Königreich die zweite Stelle — nächst Bayern — ein.

Für seine Theilnahme an dem neuen Kriege gegen Oesterreich (1809) erhielt Württemberg zunächst durch einen Tagesbefehl Napoleon's vom 24. April 1809 das früher deutsch-ordensche

1) Ueber diese Streitigkeiten vgl. Reyscher in Weiske's Rechtslex. Bd. XV. S. 91 ff. und Wilh. Lang in den preuß. Jahrbüchern 1883.

2) Vgl. Reyscher a. a. O. S. 94 und in den publ. Verf. S. 5 und 6.

3) Die Herrschaft Wiesensteig, die Reichsstadt Biberach, Waldsee, die Grafschaft Schelklingen, die Deutschordenskommenden Kapfenburg und Altshausen und die Abtei Wiblingen.

4) Nämlich die Hohenlohe'schen Fürstenthümer (mit Ausnahme der in der Markgrafschaft Ansbach und im Gebiet von Rothenburg eingeschlossenen), die Besitzungen von Truchseß-Waldburg, die Grafschaften Baindt, Egloffs, Gutenzell, Heggbach, Isny, Königsegg-Aulendorf, Ochsenhausen, Roth, Schussenried, Weissenau, die Herrschaften Mietingen und Sulmingen, Neuravensburg, Tannheim, Warthausen, Weingarten, Gundelfingen und Neufra, einen Theil der Besitzungen der Fürsten von Thurn und Taxis, Theile der Grafschaft Limburg-Gaildorf, einen Theil des früher kurmainzischen Amts Krautheim.

Gebiet Mergentheim, dann theils durch den Wiener Frieden vom 14. Oktober 1809, theils durch den Vertrag von Compiegne vom 24. April 1810 und einen Vertrag mit Bayern vom 18. Mai 1810 weitere bis dahin bayerische Gebietstheile [1]).

Durch diese und durch die früheren Gebietserwerbungen seit 1803 wurde der Umfang des Landes um mehr als das Doppelte erweitert [2]). Das Königreich hatte damit seinen jetzigen Territorialbestand erhalten, welcher ihm dann sammt der Souveränetät in dem Vertrage von Fulda d. d. 2. November 1813 von Seiten Oesterreichs, später auch durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 für die Zukunft gewährleistet wurde.

Die Entwickelung des öffentlichen Rechts in dieser Periode des Rheinbundes charakterisirt sich durch die rücksichtslose Veränderung des gesammten historischen Rechtszustandes in den alten wie in den neuerworbenen Landestheilen ohne jede Rücksicht auf die in den §§ 27 und 60 des Reichs-Dep.-Hauptschlusses und in Art. 27 und 28 der Rheinbundsakte gegebenen Zusagen, durch die fast gänzliche Beseitigung aller Standesprivilegien, durch die Gleichstellung der drei christlichen Glaubensbekenntnisse sowohl in Beziehung auf die Religionsübung als auf die staats- und gemeindebürgerlichen Rechte [3]), namentlich aber durch den einheitlichen Aufbau des neuen Staatsgebäudes [4]). Die einsichtsvolle und energische Regierung König Friedrich's hat — wenn auch wegen ihrer despotischen Willkühr von den Zeitgenossen nicht ohne Grund angefeindet — doch überall den Boden für die weitere Entwickelung geebnet, und in kürzester Frist eine Reihe von Institutionen geschaffen, welche auch für die Folgezeit bestimmend waren.

V. Mit den Verhandlungen des Wiener Kongresses begann auch der Streit über die **Wiederherstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes** in Württemberg.

Der Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 hatte festgesetzt, daß die Staaten Deutschlands unabhängig und durch ein Föderativband vereinigt sein sollen. Als nun auf dem am 1. Nov. 1814 zu Wien eröffneten Kongreß ein zwischen Oesterreich, Preußen und Hannover vereinbarter Entwurf vorgelegt wurde, in welchem die Einführung landständischer Verfassungen in jedem Bundesstaat vorgesehen war, trat zwar Württemberg unterstützt von Bayern diesem Entwurf entgegen. Da jedoch nach der Lage der Verhältnisse — es waren namentlich die zahlreichen Mediatisirten, welche in Wien eine Sicherung ihres Rechtszustandes herbeizuführen bestrebt waren — der verfassungslose Zustand in Württemberg doch nicht mehr länger aufrecht zu erhalten war, so erließ der König, von Wien zurückgekehrt, um auch jedem Schein eines Druckes von Außen zu begegnen, schon am 11. Jan. 1815 ein Manifest, in welchem er die Absicht verkündete, dem Lande eine angemessene Verfassung und ständische Repräsentation zu geben. Sofort erging am 29. Jan. 1815 ein Ausschreiben, betreffend die Wahlen von Abgeordneten zu der auf den 15. März 1815 angesetzten allgemeinen Ständeversammlung, nach welchem die Inhaber der vier Erbkronämter, die Häupter der vormals reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen Häuser und 19 vom König ernannte adelige Gutsbesitzer, zusammen 50 Virilstimmführer des hohen und niederen Adels mit den Abgeordneten der sieben „guten" Städte und der Oberamtsbezirke die künftige Landesvertretung bilden sollten. Die Theilnahme an der Wahl der Abgeordneten war an einen Census von 200 fl. Jahresertrag aus liegenden Gütern geknüpft [5]).

Bei der Eröffnung der Versammlung am 15. März 1815 wurde den Ständen sofort eine vom König durch Unterschrift und Siegel anerkannte Verfassung vorgelegt, welche alsbald in Wirksamkeit treten sollte. Allein die Stände stellten sich auf einen ganz entgegengesetzten Stand-

---

1) Nämlich die Stadt Ulm, die bayerischen Landgerichte Tettnang, Buchhorn, Wangen, Ravensburg, Leutkirch, Söflingen, Geislingen, Alpeck, Elchingen, Krailsheim, sowie Theile der bayerischen Landgerichte Nördlingen, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Rothenburg, Uffenheim, Gerabronn, ferner die Hoheit über die in den neuen Grenzen eingeschlossenen Besitzungen von Hohenlohe-Kirchberg, Taxis (Dischingen und Neresheim), Fugger-Kirchberg und Dietenheim, Oettingen-Spielberg und Wallerstein; s. d. angef. Verträge im corpus jur. Conf. Germ. v. Meyer u. Zöpfl S. 93 ff.

2) Die Abtretungen Württembergs an Baden durch den Vertrag vom 2. Oktober 1810 erstreckten sich auf das Oberamt Stockach mit Radolfzell, das Oberamt Hornberg zum größten Theil, das Kloster St. Georgen und auf einzelne Orte der Oberämter Rottweil, Tuttlingen, Ebingen, Maulbronn, Brackenheim. An Bayern war nach dem Vertrage vom 18. Mai 1810 das Amt Weiltingen abzutreten.

3) Relig.-Edikt vom 15. Oktober 1806; nur bei gemischten Ehen sollten die Söhne, falls der Vater der evangelischen Konfession zugethan, unbedingt in dieser erzogen werden, während, wenn der Vater katholisch, eine abweichende Uebereinkunft gestattet war.

4) Das Nähere hierüber s. bei Mohl, I. S. 22 ff.

5) Vgl. zu dem Folgenden: Reyscher, St. Gr. Ges. B. III. S. 289 ff., Fricker, die V. U. v. 25. Sept. 1819 u. Mohl I. S. 30 ff.

punkt. Die Mehrzahl der mediatisirten Fürsten und Grafen trennte sich von der Versammlung unter Vorbehalt ihrer besonderen auf dem Wiener Kongreß zu bestimmenden Rechte. Die andern Mitglieder jenes Standes und die vom König berufenen adeligen Virilstimmführer reservirten ihre Standesrechte. Im Uebrigen verlangten die Stände die Anerkennung der blos de facto beseitigten erbländischen Verfassung, indem sie namentlich die Theilnahme an der Verwaltung der Steuergelder, die Errichtung einer ständischen Kasse, die Wiederherstellung des altwürttembergischen Kirchenguts und des Instituts der ständischen Ausschüsse, und die Revision der seit 1806 erlassenen Gesetze forderten, dagegen sich zu denjenigen Modifikationen bereit erklärten, welche mit Rücksicht auf die neueren Verhältnisse erforderlich wären, um die altwürttembergische Verfassung auf das ganze Königreich auszudehnen.

Als dann der König am 26. Juni 1815 die Versammlung vertagte, wandten sich die Stände nochmals mit einer Vorstellung an den König, zugleich aber auch an die Staatsministerien von Hannover, Preußen und Dänemark als die Garanten der alten Landesverfassung mit der Bitte um Vermittelung. Da eine Einigung über die Vertretung der Stände während der Vertagung nicht zu Stande kam, so erfolgte zunächst ein gänzlicher Abbruch der Unterhandlungen.

Nun erklärte der König der am 16. Oktober 1815 wiederberufenen Versammlung in einem Rescripte vom 13. November seine Bereitwilligkeit, den altwürttembergischen Landestheilen die altwürttembergische Verfassung zurückzugeben, „Neuwürttemberg aber unter einer auf eine wahrhafte Nationalrepräsentation gegründeten, die früheren Rechtsverhältnisse berücksichtigenden Verfassung" von Altwürttemberg zu trennen. Gleichzeitig mit dieser Drohung bezeichnete die Regierung 14 Fundamentalpunkte für die Verhandlungen. Nach längeren Erörterungen fertigte endlich ein von den Ständen zur Verhandlung mit den königlichen Kommissären niedergesetztes sog. Instruktionscomité den Entwurf einer Verfassung, welcher im wesentlichen auf die alte Verfassung gegründet war und noch im September 1816 beendigt wurde, — den sog. ständischen Verfassungsentwurf.

Es entstand nun aber eine neue Schwierigkeit. Bisher waren beide Theile wenigstens darin einig gewesen, daß die Gesammtrepräsentation in einer Kammer vereinigt sein sollte, während nunmehr die Regierung eine Trennung des Adels von der übrigen Repräsentation anstrebte[1]). Der inzwischen am 30. Oktober 1816 zur Regierung gelangte König Wilhelm legte der Ständeversammlung, nachdem dieselbe am 7. Dezember vertagt und am 5. März 1817 wieder eröffnet worden war, einen neuen königlichen Verfassungsentwurf vor, welcher aus der Berathung des — am 8. November 1816 — wiederhergestellten Geheimeraths unter Benützung des Entwurfs des ständischen Instruktionscomité's hervorgegangen war. Obgleich dieser Entwurf (welchem fünf Beilagen angeschlossen waren, insbesondere ein Gesetz über die Preßfreiheit, ein Adelsstatut, Bestimmungen über die Kirchengüter und Stiftungen und über die Universität zu Tübingen) bei unbefangener Betrachtung entschiedene Vorzüge vor der später vereinbarten Verfassung von 1819 hatte — (die erste Kammer sollte nur Volksvertreter, die zweite außer den Standesherren die Ritterschaft, Geistlichkeit und vier Vertreter der gelehrten Anstalten enthalten, der Landtag sollte jährlich berufen werden, der Ausschuß dagegen wegfallen ꝛc.) — so wurde er doch von der Ständeversammlung, in welcher Alt- und Neuwürttemberger, Prälaten und mediatisirter Adel nur an die Erhaltung ihrer althergebrachten Rechte dachten[2]), mit einer Mehrheit von 67 gegen 42 Stimmen abgelehnt. Nun löste der König die Versammlung am 4. Juni 1817 auf und erklärte am 5. Juni, daß wenn die Mehrzahl des Volks durch die Amtsversammlungen oder durch die Magistrate sich für die Annahme der Regierungsvorschläge aussprechen sollte, der König seinerseits den Verfassungsvertrag als abgeschlossen ansehen und in Wirksamkeit setzen würde. Auch dieses Auskunftsmittel schlug jedoch fehl, indem die Zustimmungserklärungen nur theilweise einkamen[3]). Um jedoch das Volk in den Genuß der in dem Verfassungsentwurfe zugesicherten Rechte, soweit sich solche nicht auf die Repräsentation bezogen, sofort einzusetzen, wurden von dem König am 18. November 1817 elf Edikte erlassen, durch welche u. A. die Leibeigenschaft und der Erblehensverband aufgehoben und die gesammte Staatsverwaltung neu organisirt wurde.

Inzwischen war in Wien die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 zum Abschluß gebracht worden, welcher Württemberg erst am 1. September 1815 nachträglich beitrat; die Karlsbader Ministerialkonferenzen (6.—31. August 1819) standen in Sicht[4]). Der Aufschub, welchen die Erledigung des Verfassungswerks durch die Hartnäckigkeit und Kurzsichtigkeit der an ihrem „alten Recht"

---

1) Das Nähere s. bei Reyscher a. a. O. S. 100 ff.

2) Vgl. auch Reyscher a. a. O. S. 102 ff. und die bei Mohl I. S. 35, Not. 1 u. 2 S. 43, Not. 1 ff. angeführte Litteratur u. Treitschke, Hist. u. pol. Aufs. 1865. S. 214 ff.

3) Vgl. Fricker und v. Geßler a. a. O. S. 217 ff.

4) Vgl. auch Reyscher a. a. O. S. 105.

festhaltenden Stände erfahren, hatte die Folge, daß dasselbe nunmehr unter der eingetretenen rückläufigen, dem Repräsentativsystem feindlichen Strömung zum Abschluß gebracht werden mußte[1]). Auf den 13. Juli 1819 wurde eine neue verfassungberathende Ständeversammlung — diesmal aber nicht nach Stuttgart sondern nach Ludwigsburg[2]) — berufen. Dieselbe war zusammengesetzt wie im Jahre 1815 nur mit Hinweglassung der Kronerbbeamten, dagegen unter Beiziehung von zwei evangelischen Generalsuperintendenten, des Verwesers des Generalvikariats zu Rottenburg, des ältesten katholischen Dekans und des Vicekanzlers der Universität. Nach dem Vorschlage der Regierung wählte die Versammlung sofort sieben Kommissäre, welche mit den königlichen Kommissären einen neuen gemeinsamen Verfassungsentwurf ausarbeiteten. Dieser wurde dann als „Proposition" den Berathungen der Ständeversammlung nach vorgängiger Berichterstattung durch eine ständische Kommission zu Grunde gelegt. Am 6. September 1819 begannen die Verhandlungen in der Versammlung selbst und waren bereits am 18. beendigt. Am 22. September erfolgte hierauf die königliche Entschließung mit Billigung eines großen Theils der gestellten Anträge. Auf Grund dieser Entschließung nahmen dann die Stände den Verfassungsentwurf, wie er jetzt vorlag, unverändert an, worauf am 25. September von dem König und der Versammlung die neue Verfassungsurkunde unter Auswechslung der beiderseitigen Exemplare feierlich unterzeichnet wurde.

Unmittelbar zuvor, am 20. September, hatte Württemberg in Frankfurt den Karlsbader Beschlüssen zugestimmt, welche mit den §§ 24 und 28 der neuen Verfassung und mit dem Preßgesetze vom 30. Januar 1817 in direktem Widerspruch standen und sofort wenige Tage nach der am 27. September erfolgten Publikation der Verfassung — am 1. Oktober im Regierungsblatt verkündet wurden[3]).

VI. **Seit dem Jahre 1819** blieb zunächst bis 1849 die Verfassungsurkunde als die Grundlage des öffentlichen Rechtszustandes in unveränderter Geltung. Eine Aenderung trat erst ein in Folge der mit einem Einführungsgesetze am 28./31. Dez. 1848 erfolgten Verkündigung der von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossenen sog. Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848. Derjenige Theil dieser Grundrechte, welcher sofort in's Leben treten sollte, erhielt mit dem 17. Januar 1849 für Württemberg verbindende Kraft[4]). Um dagegen die durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig gewordene Aenderung der Verfassung herbeizuführen, wurde in Uebereinstimmung mit dem angeführten Einführungsgesetze durch ein Gesetz vom 1. Juli 1849 eine Versammlung von Vertretern des Volkes zur Berathung einer Revision der Verfassung berufen. Die Regierung wollte die Versammlung auf diese Aufgabe beschränkt wissen. Die staatsrechtliche Kommission der Abgeordnetenkammer ging jedoch davon aus, daß nach dem Einf.-Gesetz zu den Grundrechten die neu zu wählende Landesversammlung auf so lange, bis die von ihr zu schaffende Landesvertretung in Wirksamkeit getreten, in die Befugnisse der bisherigen Landesvertretung einzutreten habe. Entsprechend wurden dann die Art. 1 und 2 des Gesetzes abgefaßt. Die Landesversammlung war zusammengesetzt aus 64 Abgeordneten der Oberamtsbezirke, die von allen volljährigen in Württemberg wohnhaften Staatsbürgern, welche im laufenden und in dem der Wahl vorausgegangenen Finanzjahr irgend eine direkte Staatssteuer entrichtet hatten, gewählt wurden. Die erste Landesversammlung wurde am 1. Dezember 1849 eröffnet und sprach sich sofort über die Frage, ob das Gesetz vom 1. Juli 1849 die Form der Landesvertretung auch für den Fall der Nichteinigung über eine Verfassungsrevision festgestellt habe, mit 53 gegen 6 Stimmen dahin aus, daß die durch die Verfassung von 1819 festgesetzte Landesvertretung nach den angeführten Artikeln für immer aufgehoben sei.

Nach Auflösung dieser Versammlung am 22. Dezember 1849 wurde eine zweite Landesversammlung auf den 15. März 1850 einberufen. Auch diese Versammlung, welche gegen den provisorischen Departementschef der auswärtigen Angelegenheiten wegen des Beitritts zu den beiden Verträgen vom 30. September 1849 (betreffend die Einsetzung einer Bundescentralkommission, des s. g. Interim), und vom 27. Februar 1850 (Uebereinkunft mit Bayern und Sachsen über die Grundzüge einer künftigen deutschen Verfassung) auf Grund des § 85 der V. U. Staatsanklage erhoben hatte,

---

1) Nassau (3/4. Nov. 1815), Sachsen-Weimar (5. Mai 1816), Bayern (26. Mai 1818), Baden (22. Aug. 1818) waren Württemberg mit ihren Verfassungen zuvorgekommen.

2) Im wesentlichen aus denselben Gründen, welche 1848 für die Verlegung der Parlamente aus Berlin und Wien maßgebend waren.

3) Vgl. über das Vorstehende Fricker, die V. U. für das Königreich Württemberg (1865) S. 93—634. Fricker und Geßler, Verf.-Gesch. S. 152 ff., Reyscher a. a. O. S. 104 ff. — Neben dem Texte der V. U. beruhen nur die Ueberschriften der Kapitel auf Verabschiedung; die in den Ausgaben enthaltenen Ueberschriften der Paragraphen dagegen sind Privatarbeit.

4) Vgl. die Verf. sämmtlicher Ministerien v. 14. Jan. 1849.

wurde aufgelöst, ebenso die dritte, welche auf den 15. Oktober 1850 einberufen worden war. Gleichzeitig mit dieser letzten Auflösung wurde mittelst königl. Verordnung vom 6. November 1850 auch das Gesetz vom 1. Juli 1849 selbst beseitigt und der Zustand vor diesem Gesetze wieder hergestellt und zwar auf Grund des § 89 der V. U. (also durch sog. Nothverordnung). Der von der Landesversammlung verfassungsgemäß unmittelbar nach der Auflösung neugewählte Ausschuß wurde aufgelöst und an seine Stelle der ältere im Jahr 1849 noch nach der Verfassung vom Jahr 1819 gewählte ständische Ausschuß berufen. Als dieser aber nicht zu Stande kam, wurde durch eine königl. Verordnung vom 26. November 1850, wieder auf Grund jenes § 89 der V. U., eine provisorische Staatsschulden-Verwaltungskommission zur Aufsicht über die nach der V. U. unter dem Ausschuß stehende Staatsschuldenzahlungskasse niedergesetzt. Die Grundrechte wurden in Folge des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 durch Verordnung vom 5. Oktober 1851 aufgehoben und nur die seit der Min.-Verf. vom 14. Januar 1849 angewandten Vorschriften in Betreff der Rechtsverhältnisse der Israeliten im Weg der Verordnung (auf Grund des § 89 der V. U.) vorerst in Geltung erhalten. Da jedoch die Kammer der Abgeordneten, nachdem die Stände wiederum gemäß der Verfassung von 1819 einberufen worden, sich am 28. Juni 1851 und dann am 26. Februar 1852 für die fortdauernde verbindliche Kraft der Grundrechte als Landesgesetz aussprach, wurde durch ein besonderes Gesetz vom 2. April 1852 bestimmt, daß den so betitelten Grundrechten des deutschen Volks auch die verbindliche Kraft eines Landesgesetzes, soweit nicht einzelne Bestimmungen derselben in besonderen Gesetzen zur Ausführung gebracht worden, nicht beigelegt werden soll.

Seit dem 6. November 1850 beruht hiernach der öffentlichrechtliche Zustand des Landes, soweit es sich um die Organisation der Ständeversammlung handelt (Kap. IX. der V. U.), nicht sowohl auf dem Verfassungsvertrage von 1819, als vielmehr auf jener einseitigen königl. Verordnung, wenn auch seit 1868 eine Reihe neuer Verfassungsgesetze, welche jedoch sämmtlich auf der durch jene Verordnung geschaffenen staatsrechtlichen Grundlage beruhen, auf dem vorhandenen thatsächlichen Zustand fortgebaut hat[1]).

Sieht man von der angeführten, durch die sog. Grundrechte veranlaßten, ephemeren Gesetzgebung, und von dem nach Beseitigung der Konvention mit dem päpstlichen Stuhl erlassenen Kirchengesetze vom 30. Januar 1862 und dem damit zusammenhängenden Gesetze vom 31. Dezember 1861 betr. die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse ab, so gelang es — trotz mancher auch nach 1851 hervorgetretener parlamentarischer Bestrebungen — im Laufe der Jahre nicht, auch nur zu einer theilweisen Revision der in so vielen Beziehungen der Abänderung bedürftigen Verfassung zu gelangen, bis endlich in Folge der Gründung des norddeutschen Bundes und nachher des Eintritts in das Deutsche Reich auch in Württemberg die Nothwendigkeit erkannt wurde, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes mit den Zuständen im Reich einigermaßen in Einklang zu bringen. Die nächste Konsequenz der neuen politischen Lage, die Vereinfachung des schwerfälligen, mit der jetzigen beschränkten Bedeutung der Landesgesetzgebung in keinem Verhältnisse stehenden ständischen Apparats hat man allerdings bis jetzt zu ziehen sich nicht entschließen können.

Von den seit 1866 erlassenen, eine prinzipielle Abänderung der Verfassung enthaltenden Gesetzen sind folgende hier hervorzuheben:

1. Die Verfassungsgesetze A. und B. vom 26. März 1868 und die Novellen zu diesen beiden Gesetzen vom 16. Juni 1882, durch welche die Vorschriften des IX. Kapitels der V. U. über die Wahlen der Abgeordneten der zweiten Kammer theils abgeändert, theils aufgehoben wurden; (s. hierüber §§ 41 ff.).

2. Das Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1874, welches die übrigen Vorschriften des IX. Kapitels der V. U., mit Ausnahme der auf die Zusammensetzung der Ständeversammlung bezüglichen, modifizirte.

3. Das Verf.-Gesetz vom 1. Juli 1876, betreffend die Bildung eines Staatsministeriums.

4. Eine Reihe von Gesetzen, welche einzelne Bestimmungen des Verfassungsrechts modifiziren: so das Gesetz vom 16. Dezember 1876 über die Verwaltungsrechtspflege (Art. 78), das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 und das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 30. Dezember 1877, das Gesetz über die Kompetenzkonflikte vom 25. August 1879, das Gesetz über die Aufhebung des Lehensverbands v. 8. Oktober 1874 u. s. w.

Die wesentliche Umgestaltung, welche der öffentliche Rechtszustand des Landes durch die Aufrichtung des Deutschen Reichs, insbesondere durch die Reichsverfassung erfahren hat, kann

---

1) S. auch unten § 36 und Fricker und Geßler a. a. O. S. 260 f., 274 f. Reyscher, drei Verfassung berathende Landesverf. Tübingen 1851 und Ders., Erinnerungen 2c. S. 178 ff.

nur auf dem Boden des Reichsstaatsrechts entwickelt werden. Die Einführung der R. V. erfolgte auf Grund des zwischen Württemberg einerseits und dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen andererseits am 25. November 1870 in Berlin abgeschlossenen Vertrags über den Beitritt Württembergs zu der zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen durch Vertrag d. d. Versailles, den 15. November 1870 vereinbarten Verfassung nach Maßgabe der in dem Protokolle vom 25. November 1870 enthaltenen Erläuterungen und in Verbindung mit der Militärkonvention zwischen dem Nordd. Bunde und Württemberg vom 21./25. November 1870. Am 19. Dezember wurden diese Verträge, nachdem zuvor, am 22. Oktober, die bisherige Ständeversammlung aufgelöst worden war, der neu gewählten Ständeversammlung vorgelegt, welche dieselben am 20. bezw. 22. Dezember mit der für Verfassungsänderungen erforderlichen Majorität von mehr als ²/₃ der Stimmen in jeder Kammer annahm[1]). Von beiden Kammern wurde hiebei der Regierung gegenüber die Voraussetzung ausgesprochen, „daß das Ministerium für die den Vertretern Württembergs im Bundesrathe zu ertheilenden Instruktionen, bezw. für deren amtliche Thätigkeit in Gemäßheit der §§ 51 und 52 der Verfassung und der damit im Zusammenhang stehenden weiteren Bestimmungen verantwortlich sei." Durch Kön. V. O. vom 30. Dezember 1870 wurde dann die Reichsverfassung mit den über die Errichtung des Reichs und den Beitritt der süddeutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen und mit den hiernach in Württemberg eingeführten Bundesgesetzen im Regierungsblatt publizirt.

Zweiter Abschnitt.

Die staatsrechtliche Natur des Königreichs und seine Stellung als Glied des deutschen Reichs.

§ 2. I. Das Königreich Württemberg ist eine durch eine ständische Verfassung beschränkte s. g. konstitutionelle Monarchie. Subjekt der Staatsgewalt ist der Staat selbst als die rechtliche Ordnung des in Württemberg lebenden Theils des deutschen Volks. Der König ist dagegen der alleinige Träger dieser Staatsgewalt; er ist, wie die W. V. U. § 4 sich ausdrückt: „das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus." Diese Stellung kommt dem König zu kraft eigenen durch Erbfolge begründeten Rechts, nicht in Folge einer Uebertragung durch den Volkswillen. Die Staatsgewalt ist auch nicht zwischen dem König und der Volksvertretung getheilt, sondern wird in ihrer Totalität durch den König, wenn auch in den durch die Verfassung gezogenen Schranken, ausgeübt.

II. Als Glied des Deutschen Reichs ist der Staat Württemberg der einen und untheilbaren Souveränetät des Reichs untergeordnet, wogegen der König von Württemberg als Inhaber der württemb. Staatsgewalt an der Souveränetät des Reichs über das gesammte Reichsgebiet und an der Ausübung der Reichsgewalt nach Maßgabe der Reichsverfassung Theil nimmt. Diese Theilnahme an der Herrschaft über das gesammte Reich bildet den Ersatz für die im Reich aufgegangene Souveränetät der Landesstaatsgewalt. Die äußeren, mit der Souveränetät bisher verbundenen Rechte wurden durch diese Veränderung nicht berührt.

Das Nähere hierüber gehört in das Reichsstaatsrecht; vgl. Laband in d. Handb. II. 1. S. 15 f., R. St. R. I. S. 56 f., 85 f. Hänel, Studien I. S. 240. Zorn I. S. 56 f. Was Sarwey I. S. 31 ff. hiegegen ausführt, bedarf an diesem Ort kaum der Widerlegung. Versteht man unter Souveränetät die suprema potestas, so ist gewiß, daß ein Staat, welcher einer ihm vorgesetzten obersten Gewalt unterworfen, eben deßhalb nicht selbst Inhaber der obersten Staatsgewalt ist. Nun kann aber mit Grund nicht bestritten werden, und Sarwey selbst (II.

---

1) Die Annahme der Verträge erfolgte in der Kammer der Abgeordneten mit einer Mehrheit von 74 gegen 14, in der Kammer der Standesherrn mit einer Mehrheit von 26 gegen 3 Stimmen. Vgl. auch Laband, St. R. I. S. 40. Bitzer a. a. O. S. 390 ff. u. die Prot. der K. d. A. von 1870/71. B. I. S. 2 ff., der K. d. St. H. B. I. S. 12 ff.

S. 86) gibt dies zu, daß in Deutschland die oberste Gewalt beim Reich ist; denn die Kompetenz des Reichs (R. V. Art. 2—4 und 78) umfaßt nicht nur fast alle Gebiete des Staatslebens, sondern es regelt auch in denjenigen Richtungen, welche noch der Autonomie der Einzelstaaten überlassen sind, seine Kompetenz nach Maßgabe des § 78 der Reichsverfassung selbständig und disponirt damit über die gesammte Rechtssphäre der Einzelstaaten. Die Reichsgesetze gehen nicht nur den Landesgesetzen vor, sondern sie verpflichten auch die einzelnen Reichsunterthanen unmittelbar d. h. ohne Vermittelung der Staatsgewalt der Einzelstaaten. Ebenso hat das Reich seine eigenen Organe, welche die oberste Staatsgewalt des Reichs unmittelbar ausüben. Dem Reiche steht nicht nur ausschließlich die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Vertretung Deutschlands nach Außen, der Befehl über das Heer und die Marine 2c., sondern auch die oberste Rechtssprechung zu, kraft welcher die Ausübung der Staatsgewalt selbst der Jurisdiktion des Reichs unterliegt, insofern die verantwortlichen Organe des Einzelstaates, deren Mitwirkung jede Willensäußerung des letzteren bedingt (württembergische V. U. § 51), wegen Hoch- und Landesverraths gegen den Kaiser oder das Reich der unmittelbaren Strafgewalt des Reichsgerichts unterworfen sind. An dieser obersten Gewalt des Reichs wird auch begrifflich durch die Existenz einiger Reservatrechte Nichts geändert; im Gegentheil: das „Reservatrecht" hat gerade die Souveränetät des Reichs zur begrifflichen Voraussetzung[1]).

Wollte man aber mit Sarwey a. a. O. behaupten, die Souveränetät sei ein wesentliches Attribut der Staatsgewalt, so müßte man bei dieser Sachlage nothwendig zu dem Resultate gelangen, daß der Staatsbegriff auf die Einzelstaaten überhaupt keine Anwendung mehr finde, daß dieselben zu bloßen Selbstverwaltungskörpern geworden seien. Dazu liegt aber nach der bestehenden Terminologie kein genügender Grund vor; s. Laband a. a. O.

Dritter Abschnitt.

Die Herrschaftsobjekte.

I. Kapitel.

Das Staatsgebiet.

§ 3. I. **Umfang und Eintheilung des Staatsgebiets.** Das württembergische Staatsgebiet hat einen Flächengehalt von 354,28 Quadratmeilen oder 19503,7 Quadratkilometer[2]), und grenzt innerhalb des Deutschen Reichs östlich an Bayern, im Südwesten an Preußen (Hohenzollern), im Westen an Baden und durch die Exklave Wimpfen an Hessen. Die Südgrenze bildet der Bodensee gegen Oesterreich wie gegen die Schweiz (die Cantone St. Gallen und Thurgau)[3]). Daneben besitzt Württemberg einige Exklaven

---

1) Diese Reservatrechte sind auch, was die hauptsächlich in Betracht kommende Gesetzgebung betrifft, höchst unerheblich; sie beschränken sich in Württemberg auf die reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr bei Posten und Telegraphen, und auf die Regelung des unmittelbaren Verkehrs mit den dem Reiche nicht angehörigen Nachbarstaaten, ferner auf die Besteuerung von Bier und Branntwein.

2) 1. Dez. 1880 mit 1,971,118 ortsanwesenden Einw., worunter 1,361,559 Protestanten, 590,178 Katholiken, 5888 Einw. von andern christlichen Bekenntnissen und 13,331 Israeliten. Auf den Neckarkreis fallen 622,912, auf den Schwarzwaldkreis 472,758, auf den Jagstkreis 407,613, den Donaukreis 467,835 Einw.

3) Ueber die Ausübung der Hoheitsrechte auf dem Bodensee bezw. die Landesgrenze und folgeweise Reichsgrenze auf diesem See besteht unter den Seeuferstaaten keine Uebereinstimmung. Daß die Grundsätze über die internationale Freiheit des Meeres und die Herrschaft des Uferstaates über das sog. Küstenmeer (Zorn II. S. 533 ff.) auf den Bodensee keine Anwendung finden, steht wohl fest; auch ist darüber kein Streit, daß sich die Territorialhoheit auf das Seeufer und die an demselben befindlichen Anstalten erstreckt; ob aber das übrige Seegebiet in einem ungetheilten oder in einem getheilten Besitze der Seeuferstaaten sich befindet oder ein internationales Verkehrsgebiet bildet, ist bestritten. Auf letzterem Standpunkte stehen, aber ohne Präjudiz für die Hoheitsverhältnisse am See, die Bekanntmachungen von Bayern (3. April), Württemb. (21. Juni), Baden (27. März 1880) betr. die standesamtliche Behandlung der Geburts- und Sterbefälle auf dem Bodensee.

in Baden und Preußen (Hohenzollern), wie diese mehrere Enklaven in Württemberg besitzen. Ein Ort ist Kondominat zwischen Württemberg und Preußen (s. das Königreich Württemberg, vom stat.-top. Bureau 1882 S. 196).

Das gesammte Staatsgebiet ist in vier Kreise: den Neckar-, Schwarzwald-, Jagst- und Donaukreis und in 64 Oberamtsbezirke (deren einen der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart bildet) eingetheilt. Jeder Kreis zerfällt wieder in zwei Landgerichtsbezirke [1]); die Oberamtsbezirke sind zugleich die Bezirke der Amtsgerichte. Jedes Grundstück ist einer Gemeindemarkung, jede Gemeindemarkung einem Oberamtsbezirke zugetheilt. Exemtionen bestehen in beiden Beziehungen nicht mehr [2]).

II. **Die Einheit des Staatsgebiets.** Seit dem Münsinger Vertrage vom 14. Dezember 1482 [3]) bildet die **Untheilbarkeit** des Landes ein Grundprinzip des württembergischen Verfassungsrechts. Sie ist in § 1 an die Spitze der V. U. gestellt und äußert sich nach drei Richtungen:

1. sämmtliche Theile des Landes müssen zu einem unzertrennlichen Ganzen vereinigt bleiben; das Land darf also nicht unter verschiedene Regenten getheilt werden;

2. das Staatsgebiet darf auch nicht in mehrere Provinzen mit verschiedenen Verfassungen zerlegt werden;

3. jede Abtretung einzelner Landestheile ist — abgesehen von Tausch — untersagt, soweit nicht ein unabwendbarer Nothfall eine solche unvermeidlich macht.. In letzterem Falle soll jedoch den Eingesessenen eine hinlängliche Frist erwirkt werden, um sich anderwärts im Königreiche niederlassen zu können, ohne in Veräußerung ihrer Liegenschaften übereilt oder durch Abgaben oder sonstwie beschwert zu werden [4]). Zur Abtretung an einen außerdeutschen Staat oder zur Loslösung eines Landestheiles aus dem Reichsgebiete bedarf es jetzt eines die Verfassung ändernden Reichsgesetzes [5]); auch kann die Bestimmung unter 3. überhaupt auf Abtretungen in Folge von Friedensschlüssen keine Anwendung mehr finden, da nach der Reichs-Verf. Art. 11 das Recht, Frieden zu schließen, nur dem Reiche zukommt und dieses bei etwaigen Abtretungen nicht an die Zustimmung des betheiligten Einzelstaates gebunden ist [6]).

In Beziehung auf etwaige **neue Erwerbungen** bestimmt die V. U. § 2, daß, wenn das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tausch oder auf andere Weise erhalten sollte, derselbe sofort in die Gemeinschaft der Verfassung des Staates aufgenommen sein soll, so daß es hiezu eines besonderen Gesetzes nicht bedarf. Doch soll als Landeszuwachs nur gelten, was der König nicht blos für seine Person (z. B. durch Succession, Wahl ꝛc. in einem andern Staate), sondern durch Anwendung der Staatskräfte oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es einen Bestandtheil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt. Jeder solcher Erwerb setzt hiernach die Aufhebung des bisherigen Verfassungszustands in dem neu erworbenen Territorium als Bedingung der Vereinigung mit dem Königreiche voraus. Dagegen schließt die Verfassung nicht aus, daß der König in seiner Person — sei es nun in Folge von Succession

---

1) Daß **Sarwey**, I. S. 27 das Land „in **sechs** von der Kreiseintheilung abweichende Landgerichtsbezirke" abtheilt, beruht auf Irrthum.

2) Ueber die einzelnen Erwerbungsakte s. die historische Einleitung und das oben angeführte Werk „das Königreich Württemberg", 1882. S. 38 ff. und S. 106.

3) S. die geschichtliche Einleitung.

4) Ueber die Bedeutungslosigkeit dieser Vorschrift s. **Mohl**, I. S. 152.

5) **Laband** in diesem Hdbch. II. 1. S. 27 u. 28; auch eine vertragsmäßige Grenzregulirung gegenüber einem auswärtigen Staate kann nur durch einen internationalen Vertrag der Reichsgewalt giltig bewirkt werden; vgl. auch die Vereinb. zwischen d. Deutschen Reich u. der Schweiz v. 24. Juni 1879 R. G. Bl. S. 307.

6) Vgl. **Laband**, R. St. R. I. § 21.

oder von Heirath, Wahl ꝛc. — mit der Regierung des Königreichs Württemberg auch noch die Regierung eines anderen deutschen oder außerdeutschen Staates verbindet. Letzterem steht auch die Reichsverfassung nicht entgegen, während allerdings die Verbindung neuer Erwerbungen mit dem Königreich unter Aufnahme derselben in das Reichsgebiet jetzt ohne ein die Verfassung änderndes Reichsgesetz nicht mehr möglich ist. Dagegen bedarf es eines solchen nicht, soweit es sich um die Verschmelzung eines deutschen Staates mit einem andern Bundesstaate, also hier um die Aufnahme desselben in den württembergischen Verfassungs-Verband handelt[1]).

III. Die **Gebietshoheit** ist die Ausübung der dem Staate zustehenden Herrschaftsrechte über seinen räumlichen Machtbereich. Für den Staat gelten in dieser Beziehung ganz dieselben Grundsätze wie für das Reich[2]).

II. Kapitel.

Die Staatsangehörigen.

§ 4. **Die Staatsangehörigen und die Fremden.**[3]) I. **Die Staatsangehörigkeit** bildet die Grundlage und Voraussetzung des Reichsbürgerrechts und der mit diesem verbundenen Pflichten und Rechte. Sie besteht in der persönlichen Zugehörigkeit zum Staate Württemberg, unabhängig von Besitz und Aufenthalt in demselben und begründet

a) die Unterthanenpflicht, d. h. die Pflicht zum verfassungsmäßigen Gehorsam gegenüber dem Staat in Beziehung auf die Hoheitsrechte, welche der letztere in den Schranken der Reichsverfassung und der Reichsgesetzgebung auszuüben hat, sowie die Pflicht zur Treue;

b) das Staatsbürgerrecht, d. h. das dem Subjektionsverhältniß entsprechende Recht der Staatsangehörigen auf Antheilnahme an der durch die Staatsgewalt gewährleisteten öffentlichen Rechtsordnung und Interessengemeinschaft und auf den Schutz im Auslande, soweit der Staat Württemberg solchen noch zu gewähren im Stande ist, sowie das Recht auf Theilnahme am Verfassungsleben des Staates. Insoferne die Rechte der ersteren Art zugleich Schranken für die Machtbefugnisse der Behörden bilden und damit die natürliche Handlungsfreiheit der Einzelnen schützen, werden dieselben häufig als sog. Grundrechte (Freiheitsrechte) aus der unbegrenzten Vielheit der dem Unterthanenverhältniß entsprechenden Berechtigungen besonders hervorgehoben und den politischen oder staatsbürgerlichen Rechten im engern Sinn (der Theilnahme am Verfassungsleben) entgegengesetzt. So auch in der württembergischen V. U., welche eine Anzahl solcher Rechte, wenn auch mit mehr oder weniger ausgedehnten Vorbehalten für die Spezialgesetzgebung garantirt. Der größte Theil dieser allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte ist zwar nunmehr durch die Reichsgesetzgebung in ungleich

1) Laband in diesem Hdbch. II. 1. S. 27.

2) S. Laband, Deutsches R. St. R. I. § 22 und in diesem Hdbch. II. 1. S. 27, 181 N. 7. Zorn, I. S. 69 ff. Ueber das völkerrechtliche Institut der Exterritorialität als Exemtion von der Gebietshoheit s. Heffter, Das europ. Völkerrecht, § 42 u. Zorn a. a. O. II. S. 460 ff.; über die Gebietshoheit auf dem Bodensee s. oben S. 17 Note 3.

3) Die Abstammung der Staatsangehörigen hat mit dem Staatsrecht nichts zu schaffen, sondern gehört in das Gebiet der Statistik und Ethnologie; s. auch G. Rümelin in der Beschr. des Königreichs Württemberg (1883) B. II. S. 1 ff. Von der Gesammtbevölkerung von 1,971,118 Einwohnern entfallen etwa 1,050,000 mit 160 Quadratmeilen auf Altwürttemberg, 920,000 Einwohner mit 195 Quadratmeilen auf Neuwürttemberg. Unter letzteren befinden sich 300,000 Einwohner auf mediatisirten standesherrlichen und ritterschaftlichen Besitzungen, 245,000 auf abgetretenen Staatsgebieten (von Oesterreich, Bayern, Baden und Anspach), 230,000 Einwohner in früher reichsstädtischen und 145,000 Einwohner in säkularisirten geistlichen Besitzungen.

weiterem Umfang geschützt und damit zugleich ein Ausfluß des Subjektionsverhältnisses zur Reichsgewalt geworden, sie haben aber damit ihre Eigenschaft als staatsbürgerliche Rechte nicht verloren, wenn sie auch jedem Deutschen, und die meisten derselben auch jedem Ausländer zuerkannt werden; sie bilden vielmehr, in so weit sie eine Schranke des dem Partikularstaate verbliebenen Selbstverwaltungsrechts darstellen, einen Bestandtheil auch des partikularen Staatsrechts.

II. **Die rechtliche Stellung der Ausländer** oder der Angehörigen von Staaten, welche nicht zum Deutschen Reiche gehören.

1. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts findet eine grundsätzliche Gleichstellung der Ausländer und der Landesangehörigen nicht statt [1]); die Ausländer haben an sich keinen Anspruch auf Theilnahme an den staatsbürgerlichen Rechten. Insbesondere kann

a) dem Fremden der Eintritt in das Staatsgebiet versagt, derselbe aus dem Staatsgebiet ausgewiesen werden [2]). Durch das R. Str. G. B. ist dieses Recht in sofern erweitert, als in gewissen Fällen (§§ 39 Nr. 2, 284, 362) der Behörde des Einzelstaates gestattet wird, die Ausländer aus dem ganzen Bundesgebiete auszuweisen;

b) der Fremde ist von den staatsbürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechten im Lande ausgeschlossen;

c) dem Fremden steht eine Berechtigung zur Theilnahme an den verschiedenen Einrichtungen des Staates an sich nicht zu, wenn auch thatsächlich von dem in dieser Beziehung bestehenden Ausschließungsrechte — namentlich in Beziehung auf die öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten — kein Gebrauch gemacht wird. —

Andererseits unterliegen die Fremden auch nicht den öffentlichrechtlichen Pflichten der Staatsbürger, insbesondere der Militärpflicht, der Pflicht zur Uebernahme öffentlicher Ehrenämter, und den Leistungen für das Heer im Krieg und Frieden, soweit letztere nicht auf dem Grundbesitze ruhen oder ausnahmsweise durch Staatsvertrag auch auf Auswärtige erstreckt sind [3]).

Ausnahmsweise findet dagegen eine Gleichstellung der Ausländer und der Staatsangehörigen in Folge besonderer Rechtsnormen statt.

α. Auf Grund von Staatsverträgen, namentlich Handelsverträgen, durch welche den Angehörigen der kontrahirenden Staaten gegen Uebernahme der den Einheimischen obliegenden Abgaben dieselben Rechte wie den Inländern bezüglich der Aufenthaltsfreiheit, des Gewerbebetriebs, der Theilnahme an den öffentlichen Einrichtungen eingeräumt werden.

Es gehören hierher der Art. 11 des Frankf. Friedensvertr. v. 10. Mai 1871 [4]), der Niederlassungsvertr. zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz v. 27. April 1876 Art. 3 ff. [5]), der Handelsvertr. des Deutschen Reichs mit Portugal v. 2. März 1872 Art. 2, mit Persien v. 11. Juni 1873 Art. 4, mit Rumänien v. 14. Nov. 1877 Art. 1, mit dem Königreiche der Havaiischen Inseln v. 19. Sept. 1879 Art. 2, mit Oesterreich-Ungarn v. 23. Mai 1881 Art. 14 f., 19, mit Costa Rica v. 18. Mai 1875 Art 3, mit Belgien v. 22. Mai 1865/30. Mai 1881 Art. 1, mit Serbien v. 6. Jan. 1883 Art. 3, mit Italien v. 4. Mai 1883 Art. 1—4,

1) Vgl. auch die R. G. v. 4. Mai 1868 § 4, v. 6. Febr. 1875 § 38, die R. G. O. § 12, das Ger.-Kostenges. § 85.

2) Vgl. auch das württ. Ausf.-G. zum R. G. über den U.-Wohnsitz v. 17. April 1873 Art. 47, Abs. 1.

3) S. z. B. den nachher angef. Staatsvertrag mit Spanien v. 12. Juli 1883 Art. 6.

4) Hier jedoch nur in Form der Klausel der Meistbegünstigung.

5) Durch dessen Art. 11 der württembergische Niederl.-Vertrag v. 18. März 1869 aufgehoben ist (was Sarwey I. S. 148 übersehen hat).

mit Mexiko v. 5. Dez. 1882 Art. 2, mit Spanien v. 12. Juli 1883 Art. 3. Dem zwischen dem Nordd. Bund und den Ver. Staaten am 22. Febr. 1868 abgeschlossenen Naturalisationsvertrag entspricht der württembergische Vertrag v. 27. Juni 1868 jedoch mit den in dem Schlußprotokoll v. 27. Juli 1868 enthaltenen Erläuterungen und Zusätzen.

Diese Gleichstellung erstreckt sich übrigens nicht auf die reichs-staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte und auf die oben hervorgehobenen Pflichten der Staatsbürger.

β. Außer den indirekten Abgaben sind die Ausländer in Württemberg gleich den Einheimischen zur Bezahlung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (Ges. v. 28. April 1873 Art. 3), der Wohnsteuer (Ges. v. 4. Dez. 1833 Art. 10) und der Einkommensteuer (Art. 2, Lit. b des Ges. v. 30. März 1872 u. Art. 2 des Ges. v. 19. Sept. 1852) verpflichtet.

2. Auf dem Gebiete des Privatrechts wie des Prozeßrechts gilt als Regel, daß die Fremden den Einheimischen durchaus gleichstehen [1]). Ausnahmen gelten in Württemberg — abgesehen von den nicht hierher gehörigen Grundsätzen über die örtliche Kollision der Rechtsnormen — nur noch in Beziehung auf den Erwerb und Besitz von liegenden Gütern im Inlande durch Ausländer nach Art. 3 u. 5 des Ges. v. 1. März 1865 (sofern dieses Gesetz dem Ausländer, wenn er nicht in Württemberg wohnt, die Stellung eines tüchtigen im Lande angesessenen Vertreters bezüglich der auf dem Grundeigenthum haftenden Lasten und Abgaben auferlegt [2]), sowie im Falle der Retorsion [3]). Dagegen ist die gabella hereditaria (VII. Landesordnung v. 1621 Tit. IV.) durch Art. 29, Abs. 3 des Ges. v. 24. März 1881 betr. die Erbschaftssteuer aufgehoben [4]).

3. In Beziehung auf die Anwendung der Strafgesetze, einschließlich des Strafprozesses sind ebenfalls die Fremden den Inländern gleichgestellt. Die Modifikationen dieses Grundsatzes, namentlich in Beziehung auf die Auslieferung von Ausländern [5]) sind im Strafrecht und Strafprozeß zu erörtern.

III. Die rechtliche Stellung der **Angehörigen der andern deutschen Bundesstaaten** innerhalb Württembergs ist ein Ausfluß des auf Art. 3 der Reichsverfassung beruhenden Reichsbürgerrechts und wird ausschließlich durch die Reichsgesetzgebung bestimmt [6]).

Eine besondere Berechtigung der württembergischen Staatsbürger gegenüber anderen Reichsangehörigen innerhalb Landes besteht hiernach nur noch

1. in der aktiven und passiven Wahlfähigkeit für die württembergische Ständekammer und für die Gemeinden und Amtskorporationen, — jedoch was das Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten betrifft, nach der näheren Bestimmung in Art. 3 des Gesetzes v. 6. Juli 1849; s. unten § 61;

2. in der Befähigung zur Erwerbung des, übrigens nach der neuesten Gesetz-

---

1) Vgl. hierüber Mandry, der civilr. Inh. der Reichsgesetze. 2. Aufl. S. 57 ff.

2) Vgl. Mandry a. a. O. Note 10.

3) Ueber diese s. Wächter, württemberg. Priv.-R. II. § 86, Mandry a. a. O. S. 57 u. 58 und in Beziehung auf den Prozeß: Gaupp, Civilprozeßordnung I. S. 42, 43.

4) Ueber die besondere Stellung der Angehörigen derjenigen Staaten, welche früher dem Deutschen Bund angehört haben s. Mandry a. a. S. 58 f.

5) Bezüglich der Auslieferungsverträge s. § 30.

6) Vgl. hierüber Laband in diesem Handbuch II. 1. S. 29 ff. D. St. R. B. I. S. 130 ff. Zorn, I. S. 256 ff. Mandry a. a. O. S. 52 ff. G. Meyer, Verw.-Recht § 42 ff. — Nach dem R. G. v. 13. Mai 1870 hat die Besteuerung der Deutschen in dem Staate des Wohnsitzes, eventuell des Aufenthalts, bei mehrfachem Wohnsitz in dem Heimathstaate zu erfolgen und ist mehrfache Besteuerung verboten; Grundbesitz, Gewerbe, Besoldungen zc. sind in denjenigen Staaten zu besteuern, wo sie gelegen sind, bezw. betrieben werden oder zu leisten sind; vgl. auch das württemberg. Gesetz vom 30. März 1872 Art. 2 und bezüglich der Anwendung auf Gemeindebesteuern Boscher, Zeitschr. B. 25 S. 375.

gebung fast ganz bedeutungslos gewordenen Gemeindebürgerrechts, welche auf württembergische Staatsangehörige beschränkt ist, s. § 60 [1]).

§ 5. **Der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.** Nach der V. U. §§ 19 und 62 bildete — im Anschluß an das altwürttembergische Recht (Landes-O. von 1621) — die Gemeindeangehörigkeit die Bedingung der Staatsangehörigkeit. Von der Gemeindeangehörigkeit hing auch das Recht der Niederlassung, des Gewerbebetriebs, der Eheschließung und der Anspruch auf Armenunterstützung ab [2]). Die näheren Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit waren in §§ 32—34 der V. U. niedergelegt. Diese ganze Gesetzgebung, welche auf die beschränkten Verhältnisse eines kleinen Landes berechnet war, ist jetzt durch die Reichsgesetzgebung, insbesondere durch Art. 3 und 4 Nr. 1 der Reichs-Verfassung und durch die Bundesgesetze vom 1. Nov. 1867 über die Freizügigkeit, vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit und vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz beseitigt. Die Erwerbung und der Verlust der Staatsangehörigkeit, welche die Voraussetzung für die Reichsangehörigkeit bildet, wird jetzt ausschließlich durch das Reichsrecht bestimmt; die Erörterung dieser Lehre gehört daher in die Darstellung des Reichsstaatsrechts [3]). Hier ist nur im Allgemeinen zu bemerken, daß das Gemeindebürgerrecht jetzt nicht mehr die Bedingung für den Erwerb des Staatsbürgerrechts bildet, und daß auch die früher in dem Heimathrecht enthaltenen Berechtigungen jetzt der Regel nach nicht mehr von dem Besitz eines Gemeindebürgerrechts abhängig sind.

Was die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit und der Entlassung aus dem Staatsverbande betrifft, so steht den Kreisregierungen als den höheren Verwaltungsbehörden die Ausstellung der Aufnahme- und Naturalisationsurkunden, sowie der Entlassungsurkunden zu [4]), während die etwa erforderlichen Instruktionshandlungen dem Oberamt, in dessen Bezirke die Niederlassung erfolgen soll, übertragen ist. Die Oberämter haben auch die s. g. Heimathscheine auszustellen [5]). Die Verwaltungsbeschwerde geht an die vorgesetzte Behörde: die Kreisregierung bezw. das Ministerium des Innern. Gegen die Entscheidung des Letzteren findet die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe der Art. 13 und 59 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876 statt [6]).

1. Das bei der Naturalisation von Ausländern zu beobachtende Verfahren ist durch den Normalerlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Jan. 1881 geregelt.

Auch wenn die reichsgesetzlichen Bedingungen vorliegen besteht eine Verpflichtung der einzelnen Landesregierungen zur Ertheilung der Naturalisation nicht. Die letzteren sind daher reichsgesetzlich nicht gehindert, noch weitere Erfordernisse aufzustellen. Nur können solche leicht dadurch umgangen werden, daß der Aufzunehmende seine Naturalisation in einem andern Staate erlangt und dann als Reichsbürger die Aufnahme in

---

1) Dagegen ist die Ausweisung eines württemberg. Staatsangehörigen aus dem württemberg. Staatsgebiete reichsgesetzlich nicht ausgeschlossen, s. Laband in diesem Handbuch II. I. S. 33 Nr. 3; unrichtig Sarwey, I. S. 150.

2) Vgl. auch das Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dez. 1833 und Mohl, I. S. 312 ff.. 384 f., II. S. 154.

3) S. Laband in diesem Handbuch II. I. S. 34 und R. St. R. B. I. §§ 17 u. 18.

4) Vgl. R. G. v. 1. Juni 1870 §§ 6, 9, 14, 20.

5) K. V. O. v. 28. Juni 1823, § 7, Z. 4.

6) Vgl. hierüber Sarwey, das öffentliche Recht S. 455 ff.

das württemberg. Staatsbürgerrecht verlangt. In Württemberg wird nun nach dem angeführten Normalerlasse für die Naturalisation von Ausländern als Regel der besondere Nachweis gefordert, daß der zu Naturalisirende bereits aus seinem bisherigen Staatsverband entlassen sei, oder im Falle seiner Naturalisation sofort werde entlassen werden, oder daß nach der Gesetzgebung seines bisherigen Heimathstaates durch die Naturalisation in Württemberg seine bisherige Staatsangehörigkeit von selbst aufhöre. Doch kann das Ministerium des Innern von diesem Erforderniß im einzelnen Falle dispensiren. Angehörige der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Länder können nur auf Grund amtlicher Bescheinigung darüber, daß sie bereits aus dem österreichischen Staatsverband ausgeschieden seien, naturalisirt werden.

Außerdem wird in Württemberg für die Naturalisation an der im Uebrigen aufgehobenen Bestimmung der V. U. § 19 festgehalten, nach welcher der Aufzunehmende erst den Nachweis zu erbringen hat, daß er von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürgerrechts erhalten habe; eine Vorschrift, welche jedoch auf Ausländer, welche im Reichsdienst angestellt sind und die Naturalisation in Württemberg verlangen, jedenfalls keine Anwendung findet (R. Ges. vom 20. Dezember 1875)[1].

Durch die Bestimmung der V. U. § 20, nach welcher jeder in den württemberg. Staatsverband neu Aufgenommene bei der Aufnahme den Huldigungseid abzuleisten hat, wird der Erwerb der Staatsangehörigkeit selbst nicht bedingt. Für die Ertheilung der Naturalisationsurkunde ist eine Sportel von 20 Mark an die Staatskasse zu entrichten[2])

2. In Folge des R. G. vom 1. Juni 1870 über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit ist zunächst die Bestimmung der württemberg. V. U. § 32, wonach der Auswandernde hinreichende Sicherheit dafür zu stellen hat, daß er ein Jahr lang in Hinsicht auf die vor seinem Wegzug erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle — aufgehoben.

Auch die Vorschriften des württemberg. Auswanderungsges. vom 15. August 1817 sind durch das Reichsgesetz theilweise beseitigt. Soweit nämlich der Entschluß, die Entlassung aus dem Staatsverbande nachzusuchen, zu seiner rechtlichen Giltigkeit bei Ehefrauen der Zustimmung des Ehemanns, bei Minderjährigen der Zustimmung des Vaters bezw. des Pflegers und der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde bedarf, soweit also das Landesgesetz Bestimmungen über die Ergänzung der Handlungsfähigkeit gibt, hat es bei dem bisherigen Rechte sein Verbleiben, da das Reichsgesetz hierüber Bestimmungen nicht enthält; dagegen sind die weitergehenden Beschränkungen des Auswanderungsrechts, welche jenes Gesetz festsetzte, aufgehoben; die Ehefrau kann also jetzt mit Zustimmung des Ehemanns unbedingt auswandern[3]).

Soweit sich die Auswanderung nicht auf die Kinder erstreckt (s. d. angef. R. G. § 18 und 19), wird deren Vermögen nach § 33 der V. U. im Lande zurückbehalten.

Für die Aberkennung der Staatsangehörigkeit ist das Ministerium des Innern als oberste Staatsbehörde zuständig, vorbehaltlich der Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, sofern die Voraussetzungen einer solchen nach § 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876 vorliegen sollten.

---

1) Die ganze Vorschrift ist dem Geiste der R.-Gesetzgebung zuwider und ist (s. o.) ohne jeden praktischen Werth.

2) Allg. Sportelges. v. 24. März 1881 Tarif Nr. 68.

3) Vgl. Mandry im württemberg. Archiv B. XVI. S. 142 und: der civilr. Inhalt rc. S. 61.

Die Vorschrift des Reichsgesetzes über den Verlust der Staatsangehörigkeit durch ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande (a. a. O. § 21) wird in Württemberg modifizirt durch den am 27. Juli 1868 mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen, übrigens erst durch königl. Verordnung vom 16. April 1872 nach inzwischen erlangter Zustimmung der Stände publizirten Naturalisationsvertrag (s. o.), insbesondere durch die in dem Schlußprotokolle vom gleichen Tage enthaltenen Erläuterungen. Hiernach sollen nämlich Württemberger, welche nach ihrer Naturalisation in den Vereinigten Staaten fünf Jahre lang sich ununterbrochen dort aufgehalten haben, von Seiten Württembergs als amerikanische Angehörige behandelt werden und umgekehrt. Wenn jedoch ein in Amerika naturalisirter Württemberger sich wieder in Württemberg niederläßt ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in Amerika verzichtend angesehen werden. Ebenso umgekehrt. Der Verzicht kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des anderen Theils aufhält. Uebrigens soll — nach der Erläuterung im Schlußprotokoll — der Zurückgekehrte hiebei die Wahl haben, ob er seine neu erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten oder das frühere Staatsbürgerrecht auf gesetzlichem Wege wieder erwerben will; denn eine Verpflichtung des Heimathstaates zur Wiederaufnahme besteht nicht.

Zwischen Württemberg und Oesterreich-Ungarn findet jetzt bezüglich der Uebernahme Auszuweisender ausschließlich der vom Deutschen Reich abgeschlossene Vertrag vom 2. September 1875 Anwendung, nach welchem jeder Theil auf Verlangen des anderen seine Angehörigen wieder zu übernehmen hat, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem andern Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind. (R. G. Bl. 1875. S. 475).

Die Vorrechte, welche die frühere Landesgesetzgebung den Standesherren und der Ritterschaft bei der Niederlassung im Auslande und dem Eintritt in auswärtige Staatsdienste in Beziehung auf den Verlust des Staatsbürgerrechts eingeräumt hatte, sind, soweit dieselben über die allgemeinen Bestimmungen des Reichsgesetzes hinausgehen, aufgehoben.

§ 6. **Der Inhalt des Staatsbürgerrechts im Allgemeinen und die ausnahmsweise Suspension der staatsbürgerlichen Rechte.** I. Der Inhalt des Staatsbürgerrechts im Allgemeinen ergibt sich aus dem in § 4 I. Bemerkten. Hier kommen nur die sog. Freiheits- oder Grundrechte in Betracht. Diese Rechte sind nichts Anderes, als die von der Staatsgewalt selbst festgesetzten Schranken für die Machtbefugnisse der Behörden, die Grenzen, innerhalb welcher die Staatsgewalt die Freiheit der Einzelnen anerkennt. Die Zahl der Freiheitsrechte ist hiernach so groß, wie die Möglichkeit, jene Handlungsfreiheit nach den verschiedensten Seiten des staatlichen Lebens zu bethätigen bezw. zu beschränken[1]). Auch ist eine Darstellung des dem Württemberger dermalen nach der Reichs- und Landesgesetzgebung zukommenden Maaßes von subjektiver Freiheit selbst in der Beschränkung auf einzelne Grundrechte nur noch auf dem Boden der Reichsgesetzgebung möglich, da nicht nur nach Art. 3 und 4 der R. V. die meisten Gebiete des staatlichen Lebens ihre Ordnung theils bedingt, theils unbedingt durch die Gesetzgebung des Reichs erhalten, sondern letztere speziell die Grenzen der persönlichen Freiheit auf dem von ihr beherrschten Gebiete des Strafrechts und Strafprozesses absolut geregelt hat.

Es kann sich hiernach nicht darum handeln, den gesammten Inhalt der dem Württemberger der Reichs- und Staatsgewalt gegenüber zukommenden Handlungsfreiheit nach logischen Kategorien zur Darstellung zu bringen; denn dies würde Nichts Anderes bedeuten, als das gesammte öffentliche und Privatrecht, bezw. die ganze Thätigkeit der

1) Zu welchen Sonderbarkeiten die prinzipielle Behandlung der staatsbürgerlichen Rechte unter dem Gesichtspunkte der Freiheitsbeschränkung führt, zeigt recht anschaulich Sarwey, St. R. I. S. 173, der unter anderen „Grundrechten" auch die Grundrechte „Nichts zu thun" und „Nichts zu lernen" statuirt, welche nur beschränkt sein sollen durch den ausnahmsweisen Zwang zur Arbeit (in den Strafanstalten ꝛc.) und durch die Schulpflicht (S. 219), während das ganze Polizei- und Strafrecht unter dem formalen Gesichtspunkte der Beschränkung der persönlichen Freiheit aufgefaßt wird; s. dagegen Laband, St. R. I. S. 148 ff.

Staatsgewalt nach einer Schablone, nämlich aus dem Gesichtspunkte der dadurch begründeten Beschränkung der individuellen Freiheit zur Erörterung bringen[1]).

Dagegen rechtfertigt es sich aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen, bei der Darstellung des positiven Landesrechts einzelne Richtungen der persönlichen Handlungsfreiheit, welche in Folge der historischen Entwickelung eine gewisse publizistische Bedeutung erlangt haben, aus ihrem natürlichen Zusammenhang mit dem Verwaltungsrecht i. w. S. (Strafrecht, Prozeß, Polizeirecht 2c.) herauszugreifen und wegen ihrer besonderen Wichtigkeit für das öffentliche Recht im Landesstaatsrechte zur übersichtlichen Darstellung zu bringen, (s. hierüber § 7).

II. Eine vorübergehende Aufhebung oder Beschränkung der durch die Reichs- und Landesgesetzgebung gewährleisteten, mit der Reichs- und Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte kann seit der Aufnahme Württembergs in das Deutsche Reich nur noch auf Grund des Art. 68 der R. V. stattfinden, nach welchem der Kaiser, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, jeden Theil desselben (mit einziger Ausnahme von Bayern) in den Kriegszustand erklären kann. Die Entscheidung der Vorfrage, ob die öffentliche Sicherheit bedroht ist, steht allein dem Kaiser zu. Die Erklärung des Kriegszustands begründet eine Militärdiktatur, deren Modalitäten bis zur Erlassung eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen der Erklärung regelnden Reichsgesetzes ausschließlich durch die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 bestimmt werden[2]).

Der württemberg. Staatsregierung steht hiernach das Recht zur Verhängung des Belagerungszustands weder im Kriege noch im Frieden zu. Letzteres ergibt sich, abgesehen von dem klaren Wortlaute der R. V. (a. a. O.), schon daraus, daß die staatsbürgerlichen Rechte, deren Ausübung durch die Erklärung des Kriegszustands aufgehoben werden soll — vgl. auch §§ 4, 6 und 7 des angef. preuß. Ges. — dermalen in der Hauptsache auf der Reichsgesetzgebung, also auf Befehlen der Reichsgewalt beruhen, so namentlich das ganze Strafrecht und Prozeßrecht und die Gerichtsverfassung, keiner Landesregierung aber das Recht zukommt, die Befehle der Reichsgewalt außer Wirkung zu setzen (vgl. auch E. G. z. St. G. B. § 4)[3]).

In Württemberg bestand übrigens schon bisher kein Gesetz, welches die Staatsregierung speziell zur Verfügung des Belagerungszustands ermächtigte oder die bei Verhängung desselben eintretenden Folgen normirte. Die einzige in Betracht kommende Bestimmung ist der § 89 der V. U., welcher den König — selbst wenn die Stände versammelt sind, und ohne jeden Vorbehalt nachträglicher Genehmigung — ermächtigt, „in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren"[4]). Allein wer auf diesen Paragraphen das Recht des Königs gründen will, den Belagerungszustand in Württemberg „in dringenden Fällen" zu verhängen, der muß dem König auch das Recht zusprechen, nach seinem in Wirklichkeit unbeschränkten und nur durch die Kontrasignatur eines Ministers bedingten Ermessen auch ohne Belagerungszustand jeder Zeit die Reichsgesetze und die Reichsverfassung selbst außer Wirkung zu setzen und den auf Reichs- und Landesgesetzen beruhenden Rechtsschutz der Einzelnen aufzuheben. Eine solche Außerkraftsetzung der Reichsgesetze ist aber schon

---

1) Es ist in dieser Beziehung sachlich ganz gleich, ob man von einer Beschränkung des Individuums im Verhältnisse zur Staatsgewalt, oder von der Beschränkung der letzteren gegenüber den Einzelnen spricht; die Schranke ist immer dieselbe.

2) S. hierüber Laband, R. St. R. III[a]. S. 41 f.

3) Vgl. auch Laband, III[a]. S. 46 ff., Zorn, I. S. 313.

4) Vgl. auch über diesen Paragraphen R. Römer, der Nordd. Bund und die württemberg. Freiheit. Tübingen—Freiburg 1867. S. 64.

durch Art. 2 der R. V. ausgeschlossen; denn wenn ein Reichsgesetz nicht durch Landesgesetz beseitigt werden kann, so kann dies noch weniger durch ein K. Verordnung geschehen. Für Württemberg hat vielmehr der Eintritt in das Reich die wichtige Folge gehabt, daß jener viel erörterte § 89 der V. U., welcher — aller scheinbaren Verfassungsgarantien ungeachtet — die Aufrechterhaltung des ganzen öffentlichen Rechtszustands von dem durch keine formellen Schranken gehemmten Ermessen der Staatsregierung abhängig machte, wenigstens der Reichsgesetzgebung gegenüber seine Geltung verloren hat.

Das Gegentheil behauptet Sarwey, I. S. 279 N. 6 u. S. 282 N. 13; allein sein Vorbringen, daß die R.-Gesetzgeb. mit einziger Ausnahme des Paßwesens (der § 2 des Paßges. v. 12. Okt. 1867 soll nämlich nicht eine Konsequenz aus A. 2 der R. V., sondern eine Ausnahmebestimmung sein!) den Landesregierungen das Recht eingeräumt habe, die Reichsgesetze unter der in § 89 der württemberg. V. U. enthaltenen Voraussetzung außer Wirkung zu setzen, ist eine Aufstellung, welche namentlich durch § 16 des G. V. G. nicht unterstützt wird, da letzterer nur auf Art 68 der R. V. bezw. auf die neben der letzteren bestehende Gesetzgebung von Bayern und Elsaß-Lothringen sich bezieht. Richtig ist nur, daß durch § 30 des Preßgesetzes v. 7. Mai 1874 für Zeiten der Kriegsgefahr, des Kriegs oder des Belagerungszustands die bestehenden besonderen Bestimmungen, also für Württemberg der § 11 des Preßgesetzes von 1817, aufrecht erhalten sind.

§ 7. Die sog. Grundrechte [1]).

I. **Die Pflicht des verfassungsmäßigen Gehorsams.** Nach § 21 der V. U. „haben alle Württemberger gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten". Diese Pflicht ist jetzt im deutschen Gesammtstaat identisch mit der allgemeinen Unterthanenpflicht jedes Deutschen gegenüber der Reichsgewalt und der Staatsgewalt; es ist die Pflicht, den Geboten und Verboten der Reichs- und der Staatsgewalt, welche in gesetzlicher Weise innerhalb der Zuständigkeit derselben erlassen werden, Gehorsam zu leisten [2]). Die Grenzen dieser Gehorsamspflicht, welche übrigens auch auf Ausländer während ihres Aufenthaltes im Lande sich erstreckt, werden durch die Reichsgesetzgebung, nämlich durch die Vorschriften der Strafgesetze über die Bedingungen des gesetzlich erlaubten Widerstands — §§ 110—122, insbes. § 113 des R. St. G. B. — bestimmt. Voraussetzung der Gehorsamspflicht ist hiernach nur, daß das den Staat vertretende Organ in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes sich befinde. Ob dies der Fall, ist Thatfrage. Entscheidend ist nur die objektive Gesetzmäßigkeit, die subjektive Ueberzeugung des Staatsbürgers von der Verfassungs- oder Gesetzwidrigkeit einer Vorschrift gibt kein Recht zum Widerstand. Gleichgiltig ist auch, ob der Gehorsam für ein Thun oder für ein Unterlassen gefordert wird [3]). In Beziehung auf die Begründung der Gehorsamspflicht durch Gebote und Verbote enthält das württembergische Polizeistrafgesetz vom 27. Dez. 1871 Art. 46 und das Gesetz vom 12. Aug. 1879 betreffend die Aenderung dieses Gesetzes Art. 2 eine Ausführungsbestimmung zum St. G. B. Hiernach kann ein öffentlich strafbarer Ungehorsam auch dann vorliegen, wenn das Gebot oder Verbot nicht direkt im Strafgesetz enthalten und durch eine ausdrückliche Strafandrohung gesichert, sondern der Ungehorsam nur gegen eine Polizeivorschrift gerichtet ist, sofern in diesem Falle die Anordnung von einer mit Strafbefugniß versehenen Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen und ordnungsmäßig eröffnet worden war. Darüber ob diese Voraussetzungen einer giltigen Strafandrohung vorliegen, entscheidet die Behörde, welche die Ungehorsams-Strafe ansetzt, vorbehaltlich der sofortigen Beschwerde bei der zunächst vorgesetzten Behörde bezw. bei dem Verwaltungsgerichtshof, bei diesem jedoch nur, wenn von einem Verwaltungskollegium auf eine Geldstrafe über 50 M. oder auf Haft erkannt worden ist [4]). Außerdem steht den Polizeibehörden die Befugniß zu, die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen und ordnungsmäßig eröffneten Anordnungen durch Anwendung sonstiger gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen. Auch solchen polizeilichen Anordnungen gegenüber bestimmt sich aber die Gehorsamspflicht bezw. das Recht des Widerstands nach Maßgabe des § 113 des St. G. B.

II. **Die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.** Nach §§ 21 und 22 der V. U. haben „alle Württemberger gleiche staatsbürgerliche Rechte, ebenso sind sie zu gleichen

---

1) Ueber die Natur dieser Rechte s. § 6. I.

2) S. Laband in diesem Hdbch. II. 1. S. 30 Nr. 1, R. St. R. I. S. 137. Zorn, I. S. 275 f.

3) Alles übrige gehört in das Strafrecht; s. H. Meyer, Strafrecht § 141. Entsch. des Reichs-Gerichts in Straff. Bd. II. S. 412 ff., 425. Bd. III. S. 17. Bd. IV. S. 210, 296.

4) Art. 5 des angef. Ges. v. 12. Dez. 1879; auch bei dem Verwaltungsgerichtshof ist hiernach das Rechtsmittel — nicht der frühere Rekurs — sondern die sofortige Beschwerde.

staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden, soweit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; insbesondere kann kein Staatsbürger wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamt ausgeschlossen werden".

Dieses Verfassungsrecht hat nur historische Bedeutung, insofern dadurch Beschränkungen, welche in früherer Zeit bestanden, auch für die Zukunft beseitigt werden und ihre Aufhebung unter den Schutz der Verfassung gestellt wird [1]). Viele Ungleichheiten sind übrigens erst nach Erlassung der Verfassung durch die Gesetzgebung des Jahres 1849 aus dem Wege geräumt worden, so die privilegirten Gerichtsstände, die Steuerprivilegien 2c. Diese Beseitigung der Standesunterschiede wie der durch das religiöse Bekenntniß begründeten Verschiedenheiten ist jetzt in ungleich wirksamerer Weise durch die R. V. Art. 3 und die auf Grund derselben erlassenen Gesetze, insbesondere die Reichs-Gewerbe-Ordnung, die Reichsprozeßgesetze, das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869, die Reichsmilitärgesetze 2c. sicher gestellt.

Für das Landesrecht hat die ganze Bestimmung nur noch formelle Bedeutung als Gegensatz zu den durch die Verfassung selbst für einzelne Klassen von Staatsbürgern aufrecht erhaltenen Ausnahmen; s. §§ 8—10.

III. **Der Schutz der Person im Genuß ihrer bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte.** Dieser Schutz ist Aufgabe der gesammten Rechtsordnung im Staate. Er wird verwirklicht durch das Civilrecht und den Civilprozeß, durch das Strafrecht und den Strafprozeß und die damit zusammenhängende Organisation der Gerichte und anderen Behörden. Auf alle diese Gebiete erstreckt sich die Kompetenz der Reichsgesetzgebung, welche die wichtigsten derselben: das Strafrecht und den Prozeß einheitlich für das ganze Reich geregelt hat. Die Bestimmung des § 26 der württembergischen V. U.: „Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen und anders als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als einmal 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung im Unklaren gelassen werden" ist in ihrem ganzen Umfang durch die Gesetzgebung des Reichs ersetzt, welche in § 16 des R. G. Verf.-Ges., §§ 2, 341 des St. G. B., §§ 7 ff., 112 ff. der St. P. O. den hier in Frage stehenden speziellen Rechtsschutz für das ganze Reich festgestellt hat [2]).

Der in der württembergischen Verfassung nicht berührte Schutz des Staatsbürgers im Ausland ist durch Art. 3 Abs. 6 der R. V. und durch eine umfassende Spezialgesetzgebung des Reichs (R. V. Art. 4 Z. 7) gewährleistet.

IV. **Das Recht der freien Bewegung im Reichs- und Staatsgebiet.** (Das Recht der Freizügigkeit.) Dieses Recht, welches nach der württembergischen V. U. und dem auf Grund derselben erlassenen Bürgerrechts-Gesetze vom 4. Dezember 1833, Art. 11 und 19 innerhalb der Grenzen des württembergischen Staates nur in ganz beschränkter Weise gewährt war, ist erst durch die R. V. und durch die R. G. v. 1. November 1867 über die Freizügigkeit und vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Deutschland und seit dem Eintritt Württembergs in das Reich (1. Januar 1871) auch in Württemberg zur Geltung gebracht worden. Die nähere Darstellung dieses Rechts gehört in das Reichsstaatsrecht [3]).

---

1) So die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft, welche bereits durch das Edikt vom 18. Nov. 1817 beseitigt worden; dann der Vorrechte, welche im Herzogthum der Adel bei Besetzung einzelner Kollegien hatte; s. Wächter, I. S. 141 f., 387, 826.

2) Die Grundsätze über Verhaftung, Durchsuchung der Wohnung, Beschlagnahme, Postgeheimniß sind nicht im Verfassungsrecht, sondern im Strafprozeß bezw. Verwaltungsrecht zu erörtern.

3) Laband, Deutsches St. R. I. S. 136, 152 ff. Seydel, Annalen d. d. R., 1876 S. 159, 1877 S. 545 ff. Zorn, I. S. 286 ff. Im Reichsstaatsrecht ist auch der Nachweis zu führen, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, welche bei bestraften Verbrechern Aufenthaltsbeschränkungen gestatten (§ 3 Abs. 2 des Freizüg. G.), nach Einführung des St. G. B. nur noch insoweit Anwendung finden, als sie sich auf Materien beziehen, welche nicht Gegenstand des St. G. B. sind (Einf.-G. z. St. G. B. § 2), daß also namentlich die in Art. 19 des württemberg. Bürgerrechtsgesetzes v. 4. Dez. 1833 enthaltenen Beschränkungen, soweit sie nicht im St. G. B. vorgesehen sind, keine Geltung mehr haben; vgl. G. Meyer, D. Verw.-R. S. 105. Zorn a. a. O. S. 289. Bäzner, Handb. der öffentl. Armenpflege S. 6. Die abweichende Entsch. des württemberg. Geh. Raths vom 26. April 1876 (Württemberg. Arch. Bd. 18 S. 90) ist unrichtig; denn der angeführte § 2 bezieht sich, wie Abs. 2 ergibt, auf alle reichs- und landesrechtlichen Normen strafrechtlichen Inhalts, ohne Rücksicht darauf, ob das Gesetz, in welchem die Norm steht, äußerlich als Strafgesetz auftritt. — Ueber die Ausweisung entscheidet in Württemberg das Oberamt, gegen dessen Verfügung die Klage bei der Kreisregierung und die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dez. 1876 stattfindet. — Im Falle eines Streites zwischen zwei Armenverbänden ist der Anspruch auf Uebernahme des Unterstützungsbedürftigen bei der Kreisregie-

Nur gegenüber von Bayern und Elsaß-Lothringen ist, da in diesen beiden Territorien das R.G. über den U.W. nicht zur Einführung gelangt ist, für die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 und die Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 maßgebend, wonach Personen, welche der Armenunterstützung anheimgefallen sind, gegenseitig dem Heimathstaate zugeschoben werden können; (vgl. auch die württemberg. Bekanntmachungen vom 12. Juli 1853, 17. November 1853 u. 16. Januar 1854 und bezüglich Elsaß-Lothringens: Laband, I. S. 610 f.).

V. **Die Freiheit der Presse und des Buchhandels.** Diese wurde durch § 28 der württembergischen V. U. — in Uebereinstimmung mit dem damals noch geltenden Preßgesetze v. 30. Januar 1817, welches die Zensur aufgehoben und durch Repressivmaßregeln ersetzt hatte — „in ihrem vollen Umfang, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze" zugesichert. Die Einführung der Zensur durch den fast gleichzeitig mit der V. U. publizirten Bundesbeschluß vom 20. September 1819, sowie die späteren Bundesbeschlüsse vom 19. November 1831 und 3. Juli 1832 [1]) und — nach Beseitigung der sog. deutschen Grundrechte — der Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 ließen jedoch für diese verfassungsmäßige Preßfreiheit keinen Raum, bis eine K. V. O. vom 24. Dezember 1864 unter Beseitigung der bundestäglichen Normen das Preßgesetz von 1817 wieder in Wirksamkeit setzte.

Jetzt ist der Rechtszustand der Presse und des Buchhandels ausschließlich durch die Reichsgesetzgebung (R. V. Art. 4, Z. 16), insbesondere durch das Reichs-Preßgesetz vom 7. Mai 1874 geregelt [2]), zu welchem neuerdings das — zunächst nur bis zum 30. Sept. 1884 in Geltung befindliche — Gesetz vom 21. Oktober 1878 über die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie hinzugekommen ist.

Die Rechtsverhältnisse des Buchhandels insbesondere sind durch die R.-Gew.-O. §§ 14 und 43 und die Novelle v. 1. Juli 1883, Art. 7 u. 11 (§§ 57, 57^a u. 57^b) ausschließlich normirt. Dem württembergischen Recht eigenthümlich ist nur noch die aus dem Preß-Gesetze von 1817 (§ 17) aufrecht erhaltene Bestimmung, nach welcher jeder Buchdrucker verbunden ist, von jeder von ihm gedruckten Schrift der Bezirkspolizeibehörde zur Abgabe an die öffentliche Bibliothek ein Freiexemplar zu übergeben [3]). Ferner sind durch Art. 12 des württembergischen Ausf.-Ges. z. G. V. G., vgl. m. d. Einf.-Ges. zu diesem § 6, die Schwurgerichte zuständig für die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme der in den §§ 18, 28 des R.-Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 bedrohten Vergehen, sowie derjenigen Fälle, in welchen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt. Eine weitere Ausnahme bilden die der Zuständigkeit des Reichs-Gerichts in erster Instanz nach § 136 Nr. 1 des R.-Ger.-Verf.-Ges. unterliegenden Handlungen.

VI. **Die Gewissensfreiheit.** Nachdem mit der altwürttembergischen Verfassung auch der Grundsatz der ausschließlichen Herrschaft der protestantischen Kirche aufgehoben worden und in den Religionsedikten vom 14. Februar 1803 und vom 15. October 1806 die Bekenner der drei im ehemaligen Deutschen Reich anerkannten christlichen Kirchen in ihren bürgerlichen und politischen Rechten gleichgestellt worden waren [4]), sicherte zunächst die V. U. von 1819 Jedem ohne Unterschied der Religion im Königreich „ungestörte Gewissensfreiheit" zu; „den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte" gewährte sie aber blos den Anhängern der drei christlichen Glaubensbekenntnisse, wogegen „andere christliche und nichtchristliche Glaubensgenossen zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen wurden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden" [5]), auch das aktive und passive Wahlrecht zur Ständekammer ausdrücklich auf die Angehörigen der drei christlichen Bekennt-

---

rung geltend zu machen, in deren Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Sind aber verschiedene Bundesstaaten hiebei betheiligt, so ist der Verw.-Gerichtshof für Klagen gegen den württemberg. Armenverband als Gericht I. Instanz zuständig; §§ 37 u. 38 des Unterst.-Wohns.-G. u. Art. 44 des württemberg. Ausf.-G. vom 17. April 1873.

1) Vgl. über den damaligen Rechtszustand Mohl, I. S. 358 ff.

2) Vgl. G. Meyer, D. Verw.-Recht I. § 54; ebendaselbst auch die Litteratur, insbes. Marquardsen, Komment. z. R.-Preßgesetze, Berlin 1875 und v. Liszt, Das deutsche R.-Preßrecht, Berlin 1880. Für Württemberg kommt hiezu noch das Ausf.-Ges. vom 27. Juni 1874, welches in Art. 1 und 3 das Plakatwesen regelt.

3) Vergl. auch die M. V. vom 20. Febr. 1850.

4) Die letzte Ungleichheit — bezüglich der Erziehung der Kinder bei gemischten Ehen — wurde durch die Bekanntm. vom 14. März 1817 beseitigt; (s. Einl. S. 12, Not. 3).

5) S. Mohl, I. S. 372 ff.

nisse beschränkt wurde[1]). Nach der Wiederaufhebung der sog. deutschen Grundrechte, welche in §§ 144—147 die Glaubens- und Gewissensfreiheit im weitesten Umfang durchgeführt hatten, beschränkte man sich zunächst darauf, durch eine K. V. O. vom 5. Oktober 1851 den seit der M. V. vom 14. Januar 1849, betr. die Einführung der Grundrechte, bestehenden Rechtszustand der Israeliten aufrecht zu erhalten (s. d. gesch. Einl.). Erst ein im Zusammenhang mit der Regelung der katholischen Kirchenfrage (s. u.) erlassenes Gesetz vom 31. Dezember 1861 sprach die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntniß aus. Ein weiteres Gesetz vom 13. August 1864 wandte diesen Grundsatz noch besonders auf die Israeliten an, jedoch noch immer mit der Beschränkung auf die im Königreich einheimischen Juden. Das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 hat dann auch für Württemberg die vollständige Gleichstellung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse in bürgerlicher und staatsrechtlicher Beziehung nach allen Richtungen zur Anerkennung gebracht. Durch das württembergische Gesetz vom 9. April 1872 wurde hierauf die Bildung religiöser Dissidenten-Vereine außerhalb der vom Staat als öffentliche Korporationen anerkannten Kirchen von der staatlichen Genehmigung unabhängig erklärt, übrigens vorbehaltlich des von der staatlichen Konzession abhängigen Rechts der juristischen Persönlichkeit.

VII. **Das Vereins- und Versammlungsrecht**[2]). Diese beiden Rechte sind in der V. U. als staatsbürgerliche Rechte nicht erwähnt, auch fehlt es zur Zeit in Württemberg an einer Regelung dieser Rechte bezw. der Vereins- und Versammlungspolizei durch ein umfassendes Staatsgesetz. Das Gesetz vom 2. April 1848 betr. die Volksversammlungen beschränkt sich auf einen einzigen Artikel und hatte, wie die K. V. O. vom 24. Dezember 1864, nur den Zweck, die vorangegangenen Beschlüsse der Frankfurter Bundesversammlung über die Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts wieder zu beseitigen.

Seit dem Eintritt der süddeutschen Staaten in das Reich ist nun zwar die Gesetzgebung des Reichs auch auf das Vereinswesen erstreckt worden (R. V. Art. 4 Z. 16). Das Reich hat jedoch abgesehen a. von der Bestimmung des R. W. G. § 17 über das Recht, in Wahlangelegenheiten, die den Reichstag angehen, Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen abzuhalten, b. von dem Verbot der Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen für Militärpersonen des aktiven Dienststandes (Mil.-G. § 49), c. von der Bestimmung über die Schließung der eingeschriebenen Hilfskassen in § 29 des R. G. vom 7. April 1876 und d. dem Verbot sozialdemokratischer Vereine in dem R. G. vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeinschädlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie — mit dem Vereins- und Versammlungsrecht im Allgemeinen sich nicht befaßt.

Soweit daher nicht die angeführten reichsgesetzlichen Bestimmungen eingreifen, hängt es in Württemberg in Ermangelung besonderer gesetzlicher Schranken der Verwaltungsthätigkeit[3]) ganz von dem Ermessen der zuständigen Polizeibehörden ab, in welchem Umfang von dem auf das allgemeine Oberaufsichtsrecht der Staatsgewalt gegründeten Rechte derselben, im Interesse des öffentlichen Wohls Vereine und Versammlungen jeder Art zu beaufsichtigen und aufzulösen, Gebrauch gemacht werden will; insbesondere können die in Ausübung dieser Befugniß getroffenen Maßregeln der Verwaltungsbehörden weder vor den ordentlichen noch vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden[4]); es findet vielmehr nur die einfache Verwaltungsbeschwerde an die vorgesetzten Polizeibehörden statt[5]).

Gesetzlich ist nur folgendes vorgeschrieben:

1. Nach dem angef. Gesetz vom 2. April 1848 betr. die Volksversammlungen ist allen Staatsbürgern das Recht eingeräumt, zur Besprechung allgemeiner Angelegenheiten ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß, jedoch unter Beobachtung der zur Aufrechterhaltung der Gesetze und bürgerlichen Ordnung bestehenden Vorschriften öffentliche Versammlungen abzuhalten. Solche Versammlungen sind aber entweder vorher öffentlich bekannt zu machen oder ist hievon der betr. Ortsbehörde Anzeige zu machen und zwar jetzt bei Vermeidung der unter Nr. 2 bezeichneten Strafe.

---

1) Durch das Ges. vom 25. April 1828 über die öffentl. Verhältnisse der Israeliten wurden zwar viele bisherige Beschränkungen derselben aufgehoben, die staatsbürgerlichen Rechte im e. S. erhielten sie aber nicht.

2) Vgl. hierüber G. Meyer, Deutsches Verw.-Recht I. §§ 61 ff.

3) Ueber die in andern deutschen Staaten bestehenden Gesetze s. G. Meyer a. a. O. § 61 N. 9 und Lehrbuch des deutschen Staatsrechts § 230 N. 9.

4) Nach dem preuß. V. G. v. 11. März 1850 §§ 8 u. 16 kann das Verbot eines Vereins nur durch richterliches Urtheil und nur in dem Fall ausgesprochen werden, wenn der Verein den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht.

5) Vgl. auch die Entsch. der Verw.-Ger.-H. v. 2. Okt. 1880 (Württ. Arch. B. 22 S. 294 f.) und Mohl, I. S. 377 ff.

2. Nach Art. 9 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 hat Jeder, der einen politischen Verein mit besonderen Statuten gründet, unter Vorlegung dieser Statuten der Obrigkeit hievon Anzeige zu machen und ist im Unterlassungsfalle mit einer Geldstrafe bis zu 36 M. zu bestrafen. Von andern Vereinen mit besondern Statuten, welche der Regierung zu gegründeten Besorgnissen Anlaß geben, kann die Vorlegung der Statuten bei gleicher Strafe verlangt werden.

3. Strafbestimmungen gegen gemeinschädliche oder verbotene Vereine im Allgemeinen bestehen zwar nach dem R. St. G. B. nicht (Einf.-G. § 2); dagegen kann, wenn eine Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit einen Verein verboten, eine Versammlung aufgelöst hat, ein Ungehorsam gegen diese Anordnung nach der Vorschrift des Art. 2 der württemberg. Polizeistrafnovelle vom 12. August 1879 bestraft werden.

4. Die Bildung von religiösen Dissidentenvereinen rc. außerhalb der als öffentliche Korporationen anerkannten Kirchen ist nach dem Ges. v. 9. April 1872 von einer staatlichen Genehmigung nicht abhängig. Denselben steht das Recht der freien gemeinsamen Religionsübung im häuslichen und öffentlichen Gottesdienste sowie die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu; doch dürfen sie nach ihrem Bekenntnisse, ihrer Verfassung oder ihrer Wirksamkeit mit den Geboten der Sittlichkeit oder mit der öffentlichen Rechtsordnung nicht im Widerspruch stehen.

VIII. **Das Recht der freien Wahl des Berufs und der freien Verwerthung der Arbeitskraft.** Die willkürlichen Beschränkungen, welche zur Zeit des Rheinbundes die Freiheit der württemberg. Staatsbürger in der Wahl ihres Berufs und in der Ausbildung zu demselben erfahren hatte[1]), führten zu der Bestimmung der V. U. § 29: „daß Jedem das Recht zustehe, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- und Ausland auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungsanstalten in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu besuchen"[2]). In § 31 wurde ferner bestimmt „daß ausschließliche Handels- und Gewerbeprivilegien nur zu Folge eines Gesetzes oder mit besonderer, für den einzelnen Fall gültiger Beistimmung der Stände ertheilt werden können". Der Grundsatz des freien Gewerbebetriebs wurde erst durch die Gew.-O. v. 12. Februar 1862, welche an die Stelle der revidirten Gew.-O. vom 5. August 1836 trat, zur Anerkennung gebracht. Seit dem Eintritt Württembergs in das Deutsche Reich gilt jetzt in dieser Beziehung ausschließlich die deutsche Gew.-O. vom 21. Juni 1869 §§ 1, 29—36 mit der Novelle v. 1. Juli 1883, wonach der Betrieb eines Gewerbes Jedermann (auch dem Ausländer) gestattet ist, soweit nicht durch die Gew.-O. selbst Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Ausschließliche Handels- und Gewerbeprivilegien können jetzt nur noch durch Reichsgesetz zu Stande kommen[3]), wie auch für die Ertheilung von Patenten nur noch das Reichsrecht maßgebend ist (R.-Patent-G. vom 25. Mai 1877).

IX. **Die Verehelichungsfreiheit.** Die beschränkenden Gesetze, welche in Beziehung auf das Recht zur Eheschließung früher in Württemberg bestanden[4]), sind durch das Reichsgesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung beseitigt. Nur für die Königl. bayerischen Staatsangehörigen wird, da das angeführte Reichsgesetz in Bayern nicht eingeführt ist, im ganzen Reichsgebiet, also auch in Württemberg, eine distriktspolizeiliche Genehmigung zur Eheschließung gefordert, welche von der zuständigen bayerischen Distriktsverwaltungsbehörde der Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat, zu ertheilen ist, und versagt werden muß, wenn die Heimathsgemeinde oder das Regierungsfiskalat nach Maßgabe der gesetzlichen Gründe gegen die Verehelichung Einsprache erhoben haben[5]).

Hievon abgesehen besteht in Württemberg noch die auf dem öffentlichen Dienstverhältniß beruhende Beschränkung, wonach die Staatsbeamten (gemäß Art. 7 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 und der M. V. vom 12. Juli 1880) und die Militärpersonen des

---

1) S. hierüber Mohl, I. S. 409 N. 1.

2) Die Vorschriften über den Besuch der Universitäten, welche in der K. V. O. vom 17. Juni 1818 enthalten sind, wurden durch die späteren Verordnungen über die Dienstprüfungen in den einzelnen Departements (s. hierüber die Zusammenstellung bei R. Gaupp, die V. U. rc. S. 35 ff.) vielfach abgeändert. Von der K. V. O. v. 26. Dezember 1834 betr. den Bundest. Beschl. v. 13. Nov. 1834 ist nur noch Art. II. in Geltung, wonach zur Immatrikulation die Vorlegung eines Reifezeugnisses, des väterl. oder vormundschaftl. Konsenses und eines Führungszeugnisses verlangt wird.

3) Vgl. R.-Gew.-O. §§ 7 u. 10 und R. V. Art. 4 Z. 1.

4) Das rev. Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dezember 1833 Art. 5, 42—44, durch welches die in dem Gen.-Reskr. vom 1. Oktober 1807 beseitigten Schranken wieder eingeführt wurden, und das Gesetz vom 5. Mai 1852.

5) S. Sicherer, Personenstand und Eheschließung S. 270 ff. Hinschius, Kommentar II. Aufl. S. 151—157.

Friedensstandes (gemäß §§ 40 und 60 des R.-Mil.-Ges.) einer Genehmigung der Vorgesetzten bedürfen, nicht aber die Reichsbeamten[1]).

X. **Das Recht, Waffen zu tragen, und die Wehrpflicht.** 1. Nach den älteren württemberg. Gesetzen war jeder häuslich angesessene Bürger verpflichtet, eine vollständige Waffenrüstung zu besitzen, welche unter keinen Umständen veräußert werden durfte und in deren Gebrauch regelmäßige Uebungen stattfinden sollten[2]). Das dieser Pflicht entsprechende alte Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen, welches noch bis zum Jahre 1794 bei verschiedenen Gelegenheiten bestätigt worden war, wurde jedoch in den Jahren 1809—1812[3]) unter Anordnung allgemeiner Entwaffnung aufgehoben. Die V. U. § 23 versprach dann ein Gesetz, welches über das Recht, Waffen zu tragen, nähere Bestimmungen geben sollte. Eine solche gesetzliche Regelung fand jedoch erst in Folge der Bewegung des Jahres 1848 statt, indem am 1. April 1848 ein Gesetz über die Volksbewaffnung, am 3. Oktober 1849 ein Gesetz über die Bildung von Bürgerwehren erlassen wurde. Diese beiden Gesetze wurden dann aber durch das noch in Geltung befindliche Gesetz vom 1. Juni 1853 über den Besitz und Gebrauch von Waffen ersetzt.

Verboten ist jetzt nur noch

a) der Besitz groben Geschützes;
b) das heimliche oder verbotswidrige Ansammeln von Waffen oder Schießbedarf — außerhalb des Gewerbebetriebs —;
c) das unbefugte Tragen von Jagdgeräthen auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen Wegs;
d) das Führen von Schießwaffen seitens junger Leute unter 16 Jahren;
e) das Mitführen von Schieß-, Hieb- oder Stichwaffen in öffentliche Versammlungen oder in Wirthshäuser.

Dazu kommt dann noch die Bestimmung in § 28 Z. 4 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, wonach in Bezirken oder Orten, welche mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, durch die Centralbehörde mit Genehmigung des Bundesraths für längstens ein Jahr „der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an gewisse Voraussetzungen geknüpft werden kann".

Das Nähere über diese Verbote gehört dem Gebiete des Polizeistrafrechts an[4]).

2. Die allgemeine Wehrpflicht. Nach dem älteren württemberg. Rechte bestand eine militärische Dienstpflicht nur in Kriegs- und Nothfällen, und auch dann nur mit Bewilligung der Stände und blos auf die Dauer des Kriegs. Im Frieden konnte das stehende Heer nur durch freiwillige Werbung ergänzt werden[5]). Erst zur Rheinbundszeit wurde die Aushebung rücksichtslos durchgeführt. Die V. U. von 1819 sprach dann zwar in § 23 die allgemeine Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienst aus, jedoch „vorbehältlich der durch die Bundesakte und die bestehenden Gesetze begründeten Ausnahmen"; vgl. auch §§ 99 und 100 der V. U. Diese Ausnahmen, zu welchen namentlich auch das Recht der Stellvertretung gehörte, blieben auch in den späteren Rekrutirungsgesetzen vom 10. Februar 1828 und vom 22. Mai 1843 in der Hauptsache bestehen[6]). Erst das in Folge der Bündnißverträge von 1866 erlassene Gesetz vom 12. März 1868 führte die allgemeine Wehrpflicht durch. An die Stelle dieses Gesetzes ist nun aber die Reichs-Militärgesetzgebung getreten, insbesondere das Reichsgesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874, die Novelle zu letzterem vom 6. Mai 1880 und das Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875. Die aus diesen Gesetzen sich ergebenden Grundsätze über die Wehrpflicht sind im Reichsstaatsrechte zu entwickeln[7]).

1) Gesetz vom 6. Februar 1875 § 38; s. Hinschius a. a. O. S. 130. N. 23.

2) Vgl. Württemberg. Landes-O. von 1621, Titel 110 § 10 und 11, und Mohl, I. S. 410 Note 1.

3) S. Mohl a. a. O. N. 2.

4) Vgl. das R. St. G. B. §§ 360 Nr. 2, 368 Nr. 10, und das württ. Ges. v. 1. Juni 1853 Art. 1, 5, 6, 10 u. 11, und Pol.-St.-Nov. v. 1871 Art. 8 u. 49 Z. 6. Ein Verbot im Sinne des § 367 Nr. 9 des St. G. B. besteht zur Zeit in Württemberg nicht; s. Bitzer, Württemberg. Polizeistrafrecht S. 58.

5) Vgl. das Nähere bei Mohl, II. S. 658 f. und Pfaff, Gesch. des Mil.-Wesens in Württemberg 1842. Die Einführung des stehenden Heeres seit der Regierung Herzog Eberhard Ludwigs († 1733) bildete bis zur Aufhebung der altwürttemberg. Verfassung die Quelle fortwährender Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen.

6) Die w. Ges. v. 1. April 1848 und 3. Okt. 1849, sowie das Ges. v. 30. März 1849 hatten nur vorübergehende Geltung; s. das Ges. v. 10. Jan. 1852 und v. 1. Juni 1853.

7) S. Laband in diesem Handbuch II. ı. S. 169 und R. St. R. III[a] § 88. Zorn,

§ 7a. **Fortsetzung. XI. Schutz des Eigenthums gegen Eingriffe der Staatsgewalt. (Zwangsenteignung)**[1]. A. Die V. U. bestimmt in § 30 bezüglich der Zwangsenteignung i. e. S.: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Korporationszwecke abzutreten, als nachdem der Geheime Rath über die Nothwendigkeit entschieden hat und gegen vorgängige volle Entschädigung. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung und der Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen".

Diese Bestimmung bildet die einzige gesetzliche Vorschrift über die Zwangsenteignung in Württemberg[2]). Die Praxis des Geheimen Raths und der Gerichte hat aus derselben folgende Grundsätze entwickelt.

1. Die Zwangsenteignung ist ein Akt der Staatsgewalt, durch welchen in öffentlichem Interesse das Eigenthum oder ein anderes Recht dem Inhaber gegen seinen Willen entzogen und auf einen Andern übertragen wird gegen die auf dem Gesetze beruhende Verpflichtung zur Leistung der vollen Entschädigung[3]). Auf Eingriffe in die Privatrechtssphäre seitens der Staatsgewalt, welche nicht die Abtretung von Rechten zum Gegenstande haben, findet hiernach der Schutz des § 30 keine Anwendung[4]).

2. Eine Zwangsenteignung setzt voraus:

a) Daß es sich um die Abtretung „des Eigenthums und anderer Rechte" handelt. Während die Enteignung nicht auf das Grundeigenthum beschränkt ist, sind unter den Rechten alle Vermögensrechte zu verstehen, welche als solche gerichtlichen Schutz genießen.

b) Die Abtretung selbst muß unmittelbar zu einem Staats- oder Korporationszwecke bestimmt sein; eine Expropriation an Privatpersonen in öffentlichem Interesse findet nach § 30 der V. U. nicht statt. Doch ist dadurch eine solche Zwangsenteignung nicht ausgeschlossen, nur bedarf es hierzu eines besonderen Gesetzes[5]).

c) Die Abtretung bezw. Uebertragung kann auch in der Bestellung eines dinglichen Rechts auf einer Sache zu Gunsten des Staates oder einer Korporation bestehen; auch kann eine an sich zulässige Abtretung die weitere Folge haben, daß dadurch ein dinglicher oder persönlicher Anspruch in Beziehung auf die

---

I. S. 280, 346 ff. Eine Zusammenstellung der verschiedenen Verordnungen und Reglements mit spezieller Beziehung auf Württemberg enthält Rübinger, Handausg. d. deutschen Wehrordnung, 2. Aufl. Stuttg. 1881. — Ueber die Organisation der Ersatzbehörden in Württemberg s. u. § 86.

1) Vgl. hierüber G. Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht I. § 101; daselbst findet sich auch eine Zusammenstellung der Litteratur und eine Uebersicht über die verschiedenen Gesetze über Zwangsenteignung. Die Praxis des Geh. Raths über die Voraussetzungen der Zwangsenteignung ist dargestellt von Sarwey im württemberg. Archiv B. XXI. S. 165; die Praxis der württemberg. Gerichte über die Entschädigungsfrage von Breitling ebend. B. XXIII. S. 1 ff.; vgl. auch Gaupp, Komm. z. C. P. O. III. S. 608.

2) Im Jahre 1836 scheiterte ein von der Regierung eingebrachter Gesetzentwurf in der Ständeversammlung (Mohl, I. S. 397).

3) Also ein öffentlichrechtlicher Akt, kein „Zwangskauf".

4) Eine traurige Lücke der württemberg. Gesetzgebung. Die Praxis des früheren württemberg. Obertribunals und des jetzigen Oberlandesgerichts wendet auf solche Eingriffe, selbst wenn dadurch das Grundeigenthum gänzlich entwerthet wird, die Grundsätze des röm. Rechts über opus publicum an (Württemberg. Archiv XIII. S. 262 ff.) und negirt jede Entschädigungspflicht der Staatsgewalt, (z. B. bei Versumpfung des benachbarten Areals durch Anlegung von Bahndämmen 2c.).

5) Solche Gesetze sind: das Ges. v. 18. April 1843 betr. den Bau von Eisenbahnen, Art. 6; dann die Staatsverträge zwischen Württemberg und Baden v. 6. Nov. 1860 und v. 29. Dez. 1873; vgl. auch unten C.

Sache oder das Recht (z. B. ein Pfandrecht) aufgehoben wird, da die Sache oder das Recht frei von jeder Beschränkung durch die Rechte eines Dritten übergehen soll.

d) Der Zweck der Abtretung muß ein allgemeiner Staats- oder Korporationszweck sein; sie darf also nicht blos zur Erreichung eines vermögensrechtlichen Zwecks dieser Rechtssubjekte bestimmt sein, sondern muß einem in der Aufgabe des Staates oder der Korporation liegenden öffentlichen Interesse dienen. Unter den Korporationen sind nur öffentliche Korporationen, wie die Amtskorporationen oder Gemeinden zu verstehen. Liegt aber ein in der Aufgabe einer solchen Korporation liegender Zweck vor, so ist es gleichgiltig, ob das zu Erreichung dieses Zwecks zu enteignende Objekt innerhalb oder außerhalb der Gemeindegemarkung oder des Korporationsbezirks liegt, wie z. B. bei öffentlichen Wasserleitungen. Die Zwecke der kirchlichen Gemeinschaft sind dagegen — auch wenn die betreffende Kirche eine öffentliche Korporation ist — keine allgemeinen Korporationszwecke, eine Zwangsenteignung zum Zweck der Erbauung einer Kirche ist daher nicht zulässig [1]).

e) Die Abtretung für die angeführten Zwecke muß nothwendig sein. Doch ist die Praxis des Geh. Raths in dieser Beziehung äußerst lax, indem sie auch jede relative Nothwendigkeit, m. a. W. überwiegende Zweckmäßigkeit für genügend erklärt.

Dagegen ist nicht erforderlich, daß der Gegenstand der Enteignung einem Privaten gehört; auch Eigenthum des Staates oder einer Korporation unterliegt der Zwangsenteignung; dient dasselbe aber bereits einem öffentlichen Zwecke, so geht, sofern beide Zwecke kollidiren, die Aufgabe des Staates derjenigen der Gemeinde vor [2]).

3. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen unter 2. vorliegen, steht zum freien Ermessen des für die Zwangsenteignung zuständigen Geheimen Raths [3]). Die Entscheidung lautet, wenn dem Antrag entsprochen wird, auf Enteignung gegen vorgängige vollständige Entschädigung nach Maßgabe des angeführten § 30 der V. U. Wenn über die Höhe der Entschädigung Streit entsteht, so erfolgt nach der Praxis die vorläufige Festsetzung der Entschädigungssumme durch diejenige Staats- oder Korporationsbehörde, welche das Unternehmen auszuführen hat.

Ueber die Vollziehung der Zwangsenteignung nach erfolgter Entscheidung des Geheimen Raths fehlt es an jeder näheren Bestimmung, und ist daher in dieser Beziehung viel Streit, sowohl was den Rücktritt vor erfolgter Besitzentsetzung, als was die Modalitäten der letzteren und die Befugnisse der Gerichte behufs Feststellung des Entschädigungsanspruchs betrifft [4]).

4. Die Wirkung der Enteignung ist einerseits die Entschädigungspflicht des Staates oder der Korporation, andererseits der Erwerb des Eigenthums oder des sonstigen Rechts an

1) S. auch Mohl, I. S. 398, Wächter, Württemberg. Priv.-Recht, II. S. 70 N. 15.

2) Daß die Zwangsenteignung für das Reich — erfolge diese nun auf Grund des Rayongesetzes v. 21. Dez. 1871 oder auf Grund des Art. 41 der R. V. — jeder andern vorgeht, folgt schon aus Art. 2 der R. V.

3) Der Rechtsschutz ist in dieser Beziehung in Württemberg ein sehr geringer; der Geheime Rath hat sich — wie Sarwey a. a. O. konstatirt — seit 1819 noch niemals in Widerspruch gesetzt mit den Anträgen der Regierung, also noch niemals einen von dieser befürworteten Enteignungsantrag abgelehnt. An die nach Art. 75 der Bau-O. v. 6. Okt. 1872 festgestellten Ortsbaupläne, wenn dieselben die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhalten haben, hält sich derselbe für gebunden, obgleich hievon in der V. U. kein Wort steht; vgl. auch Art. 7 Abs. 3 der Bau-O. v. 1872.

4) Vgl. auch Gaupp, Komment. a. a. O. und die angef. Abh. im württemberg. Archiv.

der Sache durch den Enteignenden. Der Uebergang erfolgt kraft Gesetzes [1]); ob mit dem Enteignungserkenntniß des Geheimen Raths oder ob erst mit der auf Grund desselben vollzogenen Einweisung des Staates oder der Korporation in den Besitz bezw. die Ausübung, ist aus der V. U. a. a. O. nicht zu entnehmen; jedenfalls geht das Recht nach § 30 der V. U. nicht vor der Bezahlung der vorläufig festgesetzten Entschädigung über [2]).

B. Auch außer dem Fall der Zwangsenteignung, s. o. S. 32 Nr. 1, ist die Staatsgewalt berechtigt, kraft ihres Hoheitsrechts über alle innerhalb des Staatsgebiets befindlichen Sachen im öffentlichen Interesse zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die Sicherheit des Staates oder der Staatsangehörigen in die Vermögensrechte der Einzelnen durch Beschränkung, Aenderung oder Vernichtung derselben einzugreifen. Während aber auch hier die einfache Billigkeit wenigstens in denjenigen Fällen, wo den Einzelnen keine Verschuldung trifft, die Entschädigung des Staatsbürgers, welcher sein Eigenthum dem öffentlichen Wohle zu opfern hat, nahelegt [3]), so wird doch von der württemb. Verwaltung eine Entschädigungspflicht — abgesehen von dem speziellen Falle des Art. 7 und 8 der allgemeinen Bau-O. v. 6. Okt. 1872 — in solchen Fällen konsequent abgelehnt.

Auf einem wesentlich verschiedenen Standpunkte steht in dieser Beziehung die Reichsgesetzgebung, welche in solchen Fällen, auch wo keine Zwangsenteignung i. e. S. vorliegt, vollständige Entschädigung gewährt [4]). Es gehören hierher:

1. Die Beschränkungen des Grundeigenthums im Rayon der Festungen nach Maßgabe des R.-Ges. v. 21. Dez. 1871 [5]).

2. Die Friedensleistungen für die bewaffnete Macht nach den näheren Bestimmungen des durch das R.-Ges. v. 9. Febr. 1875 in Württemberg und Bayern eingeführten R. Ges. über die Quartierleistung v. 25. Juni 1868, sammt Nachtragsges. v. 3. August 1878, und des R.-Ges. über die Naturalleistungen v. 13. Febr. 1875 [6]).

3. Die Kriegsleistungen für die bewaffnete Macht nach dem R. Ges. v. 13. Juni 1873 [7]).

4. Die Eingriffe in die Vermögensrechte auf Grund des R. Ges. v. 7. April 1869 betr. Maßregeln gegen die Rinderpest, und des Viehseuchenges. v. 23. Juni 1880 [8]) sowie des württembergischen Ausf.-Ges. zu demselben vom 20. März 1881.

5. Die Maßregeln gegen die Reblauskrankheit nach dem R.-Ges. vom 6. März 1875 [9]).

---

1) Ueber die sich hieraus ergebenden privatrechtlichen Folgen bezüglich des Eintrags in die Gerichtsbücher ꝛc., s. Württemberg. Ger.-Bl. B. VII. S. 110 ff., B. VIII. S. 182 ff., B. XII. S. 4 ff.

2) S. auch G. Meyer, D. Verw.-R., I. S. 268.

3) Vgl. auch Mohl, I. S. 397 ff., Rösler, Verw.-R. S. 478 und Gareis in diesem Handbuch I. 1. S. 158 ff.

4) Vgl. auch Laband, R. St. S. III[a] S. 313 ff.

5) S. über dieses Gesetz Laband in diesem Handbuch II. 1. S. 173, R. St. R. III[a] § 95, Zorn, I. S. 414 ff.

6) S. hierüber Laband in diesem Handbuch II. 1. S. 173, R. St. R. III[a] § 93, Zorn, I. S. 401 f.

7) S. Laband in diesem Handbuch II. 1. S. 173, R. St. R. III[a] § 94, Zorn, I. S. 406. Für Vergütungsansprüche Einzelner an die Gemeinde sind die Kreisregierungen, für Ansprüche, württemberg. Gemeinden gegen das Reich ist der Verwaltungsgerichtshof als Verwaltungsgericht I. Instanz zuständig; Art. 10 Z. 8, Art. 11 Z. 2 des württ. G. v. 16. Dez. 1876, vgl. m. § 34 des angef. R. G.

8) S. G. Meyer, D. Verw.-R., I. S. 318 ff. und bezüglich des Viehseuchenges. den Kommentar von R. Gaupp, Stuttgart 1882.

9) S. auch G. Meyer, Verw.-R., I. S. 316.

6. Die in § 51 der Gew.-Ordn. der höheren Verwaltungsbehörde eingeräumte Befugniß, wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl die fernere Benützung einer jeden gewerblichen Anlage jederzeit zu untersagen.

C. Wesentlich verschieden von den unter A. und B. erörterten Fällen ist die ausnahmsweise zugelassene **Enteignung im Interesse von Privatpersonen:**

1. Die Theilnehmer an einer Feldwegregulirung im Sinne des Art. 1 des Gesetzes über Feldwege vom 26. März 1862 sind nach Art. 18 Abs. 1 dieses Gesetzes verbunden, das zur zweckmäßigen Ausführung des Unternehmens, namentlich zu Umgestaltung einzelner Grundstücke und Gewandtheile erforderliche Land, insoweit ein geeigneter Ersatz in Grund und Boden nicht gegeben werden kann, gegen Bezahlung des wahren Werths in Feld abzutreten oder gegen volle Entschädigung eine Zufahrtsdienstbarkeit darauf legen zu lassen und überflüssig gewordene Wege, Gräben ꝛc., welche an ihr Eigenthum stoßen, gegen Erlegung des Schätzungswerths anzunehmen. Erfordert hiebei die zweckmäßige Ausführung des Unternehmens die Abtretung von Grundeigenthum anderer Personen, welche bei der Regulirung nicht betheiligt sind, so sind nach Art. 18 Abs. 2 auch diese verbunden, dasselbe gegen eine Entschädigung abzutreten. Die Enteignung geschieht auf dem in § 30 der V. U. vorgeschriebenen Wege (s. o. A.), womit jedoch eine Entschädigung in Grund und Boden im Falle des Abs. 1 (unter den Theilnehmern) nicht ausgeschlossen sein soll.

2. Nach Art. 5 und 8 Abs. 1, Art. 50 des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 muß der Grundbesitzer das Schürfen auf seinem Grund und Boden, der Bergwerkseigenthümer die Anlegung eines Hilfsbaus in seinem Felde gestatten. Nach Art. 126 ff. ist ferner der Grundbesitzer verpflichtet, sein Grundeigenthum an den Bergwerksbesitzer abzutreten, wenn für den Betrieb des Bergbaus, zu den Grubenbauen selbst, zu Halden-, Ablade-, Niederlageplätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hilfsbauen, Zechenhäusern und anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den in Art. 48 des Gesetzes bezeichneten Aufbereitungsanstalten sowie zu Soolleitungen und Soolbehältern die Benutzung eines fremden Grundstücks erforderlich ist. Ausgenommen von dieser Zwangsabtretung sind nach Art. 127 Abs. 2 nur der mit Wohn-, Wirthschafts- oder Fabrikgebäuden bebaute Grund und Boden und die damit in Verbindung stehenden Hofräume und eingefriedigten Gärten. Im Streitfall entscheidet über die Verpflichtung zur Gestattung der Schürfarbeiten und der Anlegung eines Hilfsbaus, wie über die Nothwendigkeit der Abtretung das Oberbergamt. Gegen die Entscheidung des letzteren sowohl in den Fällen der Art. 5, 8 und 50 als der Art. 126 und 133 findet die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt. Nur wenn es sich um die Befreiung von der Pflicht zur Abtretung handelt (Art. 127 Abs. 2), ist zur Entscheidung hierüber der Civilrichter zuständig. Derjenige, zu dessen Gunsten die Beschränkung oder Abtretung verfügt wird, ist zur vollen Entschädigung verpflichtet, welche im Falle des Streits vorläufig von dem Oberbergamt festgesetzt wird, vorbehaltlich der Betretung des Civilrechtswegs für beide Theile; s. im Uebrigen das angef. Gesetz[1]).

§ 7 b) **Fortsetzung. XII. Das Petitions- und Beschwerderecht.** 1. Das sog. Petitionsrecht wird von der V. U. nicht unter den staatsbürgerlichen Rechten aufgeführt; aber offenbar nur deßhalb, weil dieses Recht selbstverständlich ist und Jedem, auch dem Ausländer zusteht, aus dem Rechte zu petitioniren aber noch kein Recht auf Annahme und Beantwortung der Petitionen folgt[2]). Andererseits bestehen aber auch keine gesetzlichen Beschränkungen dieser allgemeinen Befugniß[3]), welche sowohl gegenüber den Organen der Selbstverwaltung als gegenüber den Staatsbehörden und der Ständeversammlung ausgeübt werden kann. Ob die Ausübung des Petitionsrechts durch Behörden oder durch einzelne Beamte oder eine Mehrheit von solchen mit den besonderen Dienstpflichten vereinbar ist, kann in Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung hierüber nur aus dem Gesichtspunkte der Disziplin beantwortet werden.

Ueber die Ausübung des Petitionsrechts durch die Ständeversammlung enthält die V. U. in §§ 124, 179 besondere Bestimmungen, s. u. § 37 V.

---

1) Der weitere Fall — Art. 7 und 8 der Bau-O. — ist eine auf besonderer gesetzlicher Vorschrift beruhende Zwangsenteignung im Sinne von A. u. B., s. o. S. 32 f.

2) S. auch Laband, R. St. R. I. S. 519 zu Not. 4.

3) Ueber die frühere Beschränkung durch den Frankf. Bundestag s. Mohl, I. S. 426.

2. **Das Recht der Beschwerdeführung** ist in der württembergischen V. U. als eines der wichtigsten Grundrechte behandelt. Nach § 36 derselben hat nämlich „Jeder das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder Verzögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen." Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde unbegründet gefunden, so ist letztere nach § 37 verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren. Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen.

Dieses unbeschränkte Recht der Beschwerdeführung, wie es aus dem Wortlaute der V. U. sich ergibt[1], hat nun aber durch die neuere Gesetzgebung, insbesondere das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezbr. 1876 wesentliche Modifikationen und Beschränkungen erfahren. Es ist hiernach zu unterscheiden:

a) behauptet der Beschwerdeführer, daß er durch die auf **Gründe des öffentlichen Rechts** gestützte Entscheidung oder Verfügung des Ministeriums bezw. derjenigen Verwaltungsbehörde, welche nach dem bestehenden Instanzenzug in letzter Instanz verfügt hat, in einem ihm zustehenden (subjektiven) Rechte verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet worden sei, so findet hiergegen die sog. **Rechtsbeschwerde** nach Maßgabe der Art. 13, 16 und 59 des Ges. v. 16. Dez. 1876 an den Verwaltungsgerichtshof statt. An letzteren geht auch nach Art. 73 dieses Gesetzes die Beschwerde gegen die nach Art. 2 Abs. 1, Art. 3 des Ges. v. 12. Aug. 1879 wegen Ungehorsams oder Ungebühr von einem Verwaltungskollegium erkannten Strafen, sowie die Beschwerde nach § 79 des Beamtenges. v. 28. Juni 1876 bei Strafverfügungen des Vorstands des Geh. Raths, der Departementschefs, der Verwaltungskollegien oder ihrer Vorstände, in beiden Fällen jedoch nur, wenn auf mehr als 50 Mark oder auf Haft erkannt worden.

b) In allen anderen Fällen, in welchen die Voraussetzungen der Rechtsbeschwerde (a) nicht vorliegen, mag sich im Uebrigen die Beschwerde auf Rechtsgründe oder auf angebliche Verletzung von Interessen bei Anwendung des administrativen Ermessens stützen oder mag es sich blos um die Verletzung formeller Vorschriften über das Verfahren handeln, findet auf Grund der oben angeführten §§ 36—38 der V. U. die jetzt sog. **Verwaltungsbeschwerde** statt. Die letzte Verwaltungsinstanz bildet hierbei das Ministerium, zu dessen Geschäftskreis der Gegenstand der Beschwerde gehört. — Auf das Beschwerderecht im **gerichtlichen Verfahren** finden nur die Prozeßgesetze, nicht der § 36 der V. U. Anwendung; dagegen ist die Beschwerde wegen **Justizverzögerung** bis an das Justizministerium, in Verwaltungsjustizsachen an das Staatsministerium zulässig[2]. Aber auch in Verwaltungssachen ist der Beschwerdezug neuerdings sowohl zu a) als zu b) vielfach theils durch unbedingte oder bedingte Ausschließung der weiteren Beschwerde, theils dadurch beschränkt worden, daß eine Mittelbehörde als letzte Verwaltungsinstanz bezeichnet wurde[3].

1) Vgl. über das frühere Recht Mohl, I. S. 414 ff.

2) S. bezüglich der bürgerl. Gerichte § 23 des Ausf.-G. z. G. V. G. und Gaupp, Kommentar z. C. P. O. II. S. 582 ff. und bezüglich der Verwaltungsgerichte das Ges. vom 16. Dez. 1876 Art. 4.

3) Vgl. z. B. die oben § 7a unter C. 2 angeführten Bestimmungen des Berggesetzes, § 20 der Gew.-O. verb. mit § 3 der K. V. O. v. 19. Juni 1873, Art. 14 u. Art. 79 Abs. 4 des Ges. vom 16. Dez. 1876.

c) Die Beschwerde an die Ständeversammlung setzt voraus, daß die Stufenfolge bis zur „obersten Staatsbehörde“ beobachtet, also die Ministerialinstanz zuvor angerufen worden ist. Ueberzeugen sich die Stände, daß dies geschehen und daß die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene, so ist ihnen nach § 38 der V. U. vom Staatsministerium die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen. Selbstverständlich können jedoch die Stände die angefochtene Verfügung nicht abändern, sondern höchstens eine Verwendung zu Gunsten der Beschwerde bei der Regierung einlegen, welche in der Form der Vorstellung, der Bitte oder der Beschwerde gekleidet werden kann [1]).

Da die Staatsregierung gegenüber von richterlichen Entscheidungen, und zu diesen gehören auch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs, zu einem sachlichen Eingreifen nicht berechtigt ist, so kann sich in Justizsachen die Verwendung nur auf Fälle der Justizverweigerung oder Justizverzögerung, sowie auf andere Handlungen eines Richters erstrecken, welche zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts Anlaß geben können; auch kann die Ständeversammlung durch die Beschwerde sich veranlaßt sehen, nach § 124 der V. U. auf eine Aenderung der Gesetzgebung hinzuwirken [2]).

III. Kapitel.

Die Sonderrechte einzelner Klassen der Staatsangehörigen [3]).

§ 8. A. **Die Mitglieder des Königlichen Hauses.** I. Bis zur Auflösung des Deutschen Reiches (1806) stand den Mitgliedern der landesherrlichen Familien die Reichsunmittelbarkeit zu. Sie standen weder unter der Landeshoheit, noch unter der Gerichtsbarkeit des Landesherrn [4]). Die Regelung der familienrechtlichen Verhältnisse beruhte auf der Autonomie der Agnaten, soweit nicht etwa die Reichsgesetzgebung eingriff; im Uebrigen galt das sog. deutsche Privatfürstenrecht [5]).

Mit Auflösung des Deutschen Reichs nahm der König von Württemberg in Ausübung der unbeschränkten Gewalt auch das Recht in Anspruch, die rechtlichen Verhältnisse der Mitglieder des Königl. Hauses, als nunmehriger Unterthanen, einseitig durch ein Hausgesetz vom 1. Januar 1808 zu ordnen. Die V. U. von 1819 suchte dann dieser, auch von den Agnaten beanstandeten Gesetzgebung gegenüber den Rechtszustand der Mitglieder des Königl. Hauses dadurch zu sichern, daß sie in § 18 bestimmte, es sollen die Verhältnisse derselben zum Könige als Oberhaupt der Familie und unter sich [6]) in einem eigenen Hausgesetze bestimmt werden. Dies geschah dann durch das mit den Ständen verabschiedete Hausgesetz vom 8. Juni 1828. Durch letzteres ist jedenfalls das Hausgesetz von 1808

---

1) Die gewöhnliche Form ist die Uebergabe zur „Berücksichtigung“ oder „Erwägung“.

2) Ueber die Beschwerde wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege an den Bundesrath s. R. V. § 77 und Laband, St. R. I. S. 267 f., IIIb. S. 52.

3) Unter dieser Rubrik sind neben den Mitgliedern des Königl. Hauses nur die Standesherren und die Ritterschaft aufzuführen. Die besondere Stellung der Militärpersonen ist im R. St. R. zu erörtern; vgl. hierüber Laband, R. St. R. IIIa. §§ 90 u. 91.

Gesetzlich benachtheiligte Klassen kennt das heutige Recht nicht; bezüglich der früheren Stellung der Juden — vor der Gesetzgebung des Jahres 1848 — s. Mohl, I. S. 516 ff.

4) S. P. Roth, System des deutschen P. R. I. S. 396 und Fricker und Geßler a. a. O. S. 122 ff.

5) S. hierüber Häberlin, Deutsches Staatsrecht, Bd. III. § 443 ff. und die dort angef. Schriften von Pütter, Joh. Chr. Maier und Moser und bezüglich des württemberg. Hausgesetzes v. 13. Dez. 1803 Reyscher, Staatsgrundgesetze Bd. I. Einl. S. 240 ff. Fricker und Geßler a. a. O. S. 104.

6) Vgl. auch Fricker, V. U. S. 15 ff., 96, 175, 227.

aufgehoben, welches seinerseits schon zuvor die früheren Hausgesetze und Verträge beseitigt hatte. Durch § 18 der V. U. wie durch das Hausgesetz von 1828 Art. 74 ist für Württemberg endgiltig entschieden, daß die Rechte der Mitglieder des Königl. Hauses durch einfaches Staatsgesetz geregelt werden können, daß es also zu einer Veränderung des bestehenden Rechtszustandes der Zustimmung der Agnaten nicht bedarf, daß andererseits aber auch dem Könige das Recht nicht zusteht, als Haupt der Familie einseitig diesen Rechtszustand zu ändern[1]).

II. **Mitglieder** des Königl. Hauses[2]) sind — nach dem angeführten Gesetze — a) die Gemahlin des Königs; b) die Königl. Wittwen; c) alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem Stammvater des Königl. Hauses aus rechtmäßiger, ebenbürtiger, mit Bewilligung des Königs eingegangener Ehe abstammen, die Prinzessinnen jedoch nur, so lange sie nicht standesgemäß außerhalb des Königl. Hauses vermählt sind; d) die ebenbürtigen, mit Genehmigung des Königs geehelichten Gemahlinnen der Königl. Prinzen, sowie deren Wittwen.

Die Volljährigkeit der Mitglieder tritt jetzt ganz wie bei anderen Staatsbürgern ein, nur der Kronprinz wird mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre volljährig[3]).

III. Die **Vorrechte** der Mitglieder des Königl. Hauses sind[4]):

1. Das Recht der Thronfolge nach der verfassungsmäßigen Succession; s. § 11.

2. Das Recht bestimmter Familienmitglieder auf die Führung der Reichsverwesung; s. § 12.

3. Das Recht der großjährigen Agnaten, über die Nothwendigkeit einer außerordentlichen Reichsverwesung mit zu entscheiden[5]); s. § 12.

4. Die großjährigen Agnaten haben Sitz und Stimme in der ersten Kammer; s. § 40.

5. Die Mitglieder des Königl. Hauses haben Anspruch auf besondere Titel und Ehrenauszeichnungen. Der älteste Sohn des Königs heißt „Kronprinz“; alle von dem ersten König (Friedrich) abstammenden Prinzen und Prinzessinnen führen den Titel „Königliche Prinzen und Prinzessinnen“; diejenigen aus den Nebenlinien dagegen heißen „Herzoge und Herzoginnen von Württemberg“. Die Gemahlin des Königs und die Königl. Wittwen führen das Prädikat „Majestät“, die übrigen Mitglieder, auch die Herzoge und Herzoginnen[6]), das Prädikat „Königliche Hoheit“. Die Mitglieder des Königl. Hauses führen ferner das Königl. Familienwappen mit gewissen Modifikationen nach ihrer Stellung im Königl. Hause. Der Rang der Prinzen und Prinzessinnen unter sich bestimmt sich durch das nähere Recht zur Thronfolge[7]).

6. Im gerichtlichen Verfahren und in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit stehen den Mitgliedern des Königl. Hauses Vorrechte zu.

a) In Strafsachen[8]) haben dieselben ihren Gerichtsstand vor dem Oberlandes-

---

1) Mohl, I. S. 434 f., namentlich gilt dies auch bezüglich der unter IV. angeführten vermögensrechtlichen Ansprüche der Agnaten; vgl. Art. 74 des Hausgesetzes von 1828.

2) Vgl. jetzt auch Baur im württemberg. Ger.-Bl. B. 21 S. 325 f.

3) S. württemberg. Gesetz v. 7. März 1873 Art. 1 und Mandry, Der civilr. Inhalt 2c. II. Aufl. S. 2 u. 3.

4) Ueber die aus der Stellung des Königs als Familienhaupt sich ergebenden Beschränkungen s. § 16.

5) Die Rechte unter 1—3 hängen zwar mit der Thronfolge zusammen, sind aber deßhalb dennoch Vorrechte, welche an die Mitgliedschaft des königl. Hauses geknüpft sind.

6) S. königl. V. O. v. 11. Sept. 1865.

7) Haus-G. v. 1828 Art. 3—6.

8) Ueber den Begriff der hierher gehörigen „Strafsachen“ s. Baur a. a. O. S. 330 f., ebendaselbst auch über die einen Vorbehalt für die Mitglieder der reg. Häuser nicht enthaltenden reichsrechtlichen Normen auf dem Gebiete des Verwaltungsstrafverfahrens.

gerichte. Nachdem die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens durch Königl. Entschließung angeordnet worden ist, wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts aus der Zahl der Mitglieder desselben ein Untersuchungsrichter bestellt. Die Entscheidung erfolgt durch das Plenum des Oberlandesgerichts auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung. Das Gericht kann übrigens einen Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache anberaumen. Wird der Angeschuldigte verurtheilt, so muß das Urtheil dem Könige behufs etwaiger Ausübung des Begnadigungsrechts vorgelegt werden. Ein Rechtsmittel findet nicht statt[1]).

Die Mitglieder des Königl. Hauses werden als Zeugen in Strafsachen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts vernommen und vereidet. Die Bestimmungen der §§ 167 und 191 der Str. P. O. finden hiebei keine Anwendung.

b) In bürgerlichen Rechtssachen haben die Mitglieder des Königl. Hauses ihren Gerichtsstand vor dem Oberlandesgerichte, welches in der ersten, in der Berufungs- und in der Beschwerdeinstanz entscheidet. Eine Ausnahme machen nur die Ehesachen und die nachher anzuführenden persönlichen Angelegenheiten[2]). Dieselben sind auch (nach § 196 der C. P. O.) nicht verpflichtet, in bürgerlichen Rechtssachen persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen; sie werden ferner als Zeugen von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in ihrer Wohnung vernommen und vereidet und leisten vor demselben den Eid als Partei, wobei der § 322 der C. P. O. keine Anwendung findet[3]).

c) Ehestreitigkeiten sollen nach Art. 65 des Hausgesetzes an den König gebracht werden, welcher sie beizulegen suchen, „auch nach Befund der Umstände ein eigenes Konsistorium in Beziehung auf die Trennung der Ehe niedersetzen und dessen Ausspruch zur Richtschnur der dabei betheiligten Ehegatten bestätigen wird. Bei fürstlichen Personen nicht evangelischer Konfession werden zugleich die Grundsätze ihrer Kirche berücksichtigt werden“[4]).

d) Für wichtige Fälle anderer Art in persönlichen Angelegenheiten der Mitglieder des Königl. Hauses, in welchen es sich nicht um die Entscheidung bürgerlicher oder ehelicher Rechtsverhältnisse handelt; also namentlich bei Entmündigungen[5]), steht dem Könige nach Art. 66 des Hausgesetzes die Befugniß zu, einen Familienrath einzusetzen, welcher unter dem Vorsitze des Königs oder Desjenigen, welchem der König den Vorsitz überträgt, aus den im Lande anwesenden volljährigen Prinzen des Königl. Hauses, bei welchem kein rechtliches Hinderniß obwaltet und aus den Mitgliedern des Geh. Raths gebildet wird und unter dem Vortrag des Justizministers seine gutächtlichen Anträge zur Entscheidung des Königs stellt[6]).

e) Die Funktion des Standesbeamten und die Führung und Aufbewahrung der Standesregister des Königl. Hauses liegt nach Maßgabe eines Königl. Dekrets

---

1) Württemberg. Ausf.-G. z. St. P. O. v. 4. März 1879 Art. 1 vgl. mit § 5 des Einf.-G. z. R. G. V. G. und § 4 des Einf.-G. z. St. P. O. und Baur a. a. O. S. 327, 330 f. — Ueber die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs gegenüber den Mitgliedern des Königlichen Hauses als „Standesherrn“ s. unten § 51.

2) Nach den Mot. zu Art. 3. des Ausf.-G. z. C. P. O. soll dieses auch für das Konkursverfahren und die damit verbundenen Feststellungsklagen gelten; s. auch Baur a. a. O. S. 328.

3) S. Art. 1 des württemberg. Ausf.-G. z. C. P. O. v. 18. Aug. 1879; C. P. O. § 340 und Gaupp, Komm. I. S. 502, II. S. 438, III. S. 589 f.

4) Vgl. auch R. G. v. 6. Febr. 1875 § 72.

5) S. Art. 1 Abs. 4 des Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879 und Mot. zu dems.

6) Dieses Verfahren würde hiernach namentlich auf die Entmündigung Anwendung finden; vgl. Art. 1 des Ausf.-G. z. C. P. O. und die Mot. hierzu.

vom 3. April 1877 dem Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten und Minister des Königl. Hauses ob (Staatsanz. v. 5. März 1876)[1]).

f) Die Besorgung des Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesens der Mitglieder des Königl. Hauses nach den näheren Bestimmungen des Hausgesetzes ist dem I. Civilsenate des Oberlandesgerichts übertragen, und zwar vertritt bei den hierher gehörigen Geschäften ein Mitglied des Civilsenats oder ein von letzterem beauftragter Beamter in Gemeinschaft mit einem Aktuar die Stelle der waisengerichtlichen Deputation und des Notars, der zuständige Senat die Stelle des Waisengerichts bezw. des Gemeinderaths[2]). Die Ernennung der Vormünder steht den Prinzen des Königl. Hauses für ihre Kinder zu, jedoch bedürfen dieselben der Bestätigung des Königs. Wird diese nicht ertheilt oder hat der Vater keine Vormünder ernannt, so trifft der König die Einleitung zur Ernennung des Vormundes[3]).

7. Die Mitglieder des Königl. Hauses genießen einen besonderen strafrechtlichen Schutz gegen Thätlichkeiten und Beleidigungen nach Maßgabe der §§ 96, 97, 100 des St. G. B.

8. Auf Grund der Reichsgesetzgebung sind dieselben befreit:

a) von der Wehrpflicht (§ 1 a des Wehrges. v. 9. Nov. 1867);

b) von der Quartierleistung (§ 4 Z. 1 des Quartierl.-Ges. v. 25. Juni 1868, § 4 des Naturall.-Ges. v. 13. Febr. 1875);

c) von der Vorspannleistung im Frieden bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde (§ 3 Z. 1 des Naturall.-Ges.);

d) von der Pferdebestellung (§ 25 des Kriegsleistungs-Ges. v. 13. Juni 1873)[4]).

IV. **Die Bezüge der Mitglieder des Königl. Hauses**[5]). Die Ausstattung der nachgeborenen Söhne „mit Land und Leuten" (Paragium) ist durch die württembergische Hausgesetzgebung seit 1664 (Testament Herzog Eberhardts III.) abgeschafft; an ihre Stelle ist das sog. Apanagensystem getreten[6]), welches auch dem für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Königl. Familie jetzt ausschließlich maßgebenden Hausgesetze von 1828 zu Grunde liegt.

Nach § 103 der V. U. haftet die Verbindlichkeit zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse der Mitglieder des Königl. Hauses, welche bis 1819 dem Herzog und späteren König als Besitzer des Kammerguts ausschließlich obgelegen hatte, nunmehr nach der Ueberlassung dieses Kammerguts an den Staat auf dem gesammten Staatskammergute; auch sollen nach § 105 der V. U. die diesen Mitgliedern zukommenden Leistungen von der Staatskasse unmittelbar an dieselben entrichtet werden. Nach dem Hausgesetze können ferner die nachher anzuführenden Leistungen nie in liegenden Gütern gewährt werden, sondern werden immer von der Staatskasse und zwar, mit Ausnahme der

---

1) Vgl. § 72 des R. G. v. 6. Febr. 1875 und Hinschius, Komm. 2. Aufl. S. 193. In Beziehung auf die Eheschließung gelten sonst keine Besonderheiten; nur tritt für den Kronprinzen mit zurückgelegtem 18. Lebensjahr auch die Ehemündigkeit ein, s. Mandry, Der civilr. Inhalt, II. Aufl. S. 10. Ueber das Erforderniß der Ebenbürtigkeit und der königl. Genehmigung der Eheschließung s. § 11 u. § 16.

2) Not.-G. v. 14. Juni 1843 Art. 15, Ausf.-G. z. G. V. G. Art. 15.

3) Haus-G. Art. 12.

4) Eine weitere Bestimmung enthält das R. G. v. 26. Mai 1873 betr. die zum Gebrauch einer Reichsverw. best. Gegenst. § 2.

5) Die jährlichen Leistungen an die Mitglieder des königl. Hauses insgesammt betragen nach dem Etat für 1883/84 — 316 464 M.

6) Fricker und Geßler a. a. O. S. 50, 61, Mohl, I. S. 446.

Mitgaben, in gleichen Raten vierteljährlich in Geld ausbezahlt. Dieselben dürfen nur mit Bewilligung des Königs außerhalb des Königreichs verzehrt werden. Würde ein Mitglied des Königl. Hauses ohne Genehmigung des Königs seinen Aufenthalt „im Auslande" nehmen, so werden die Einkünfte zurückgehalten. Ein definitiver Verlust der zurückgehaltenen Raten kann jedoch nur in Gemäßheit eines hierauf gestellten Antrags des oben (unter III. 6. d) erwähnten Familienraths verfügt werden. Apanagen und Sustentationsgelder können von den Gläubigern nur zu einem Dritttheil in Anspruch genommen oder zu deren Gunsten mit Beschlag belegt werden (a. a. O. Art. 23—25). Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. Die **Apanage** ist die von der Staatskasse zu zahlende Jahresrente eines Königl. Prinzen, dessen Vater nicht mehr lebt. Dieselbe vererbt sich auf die männliche Descendenz des Apanagirten nach Kopftheilen und nach dem Grundsatz des sog. Repräsentationsrechts. Vermindert sich auf diese Weise eine Apanage unter den gesetzlichen Mindestbetrag von 5000 Gulden, so wird sie auf diesen Betrag durch eine persönliche Zulage erhöht. Hinterläßt ein Prinz keine männlichen Descendenten, aber unvermählte Töchter, so geht die Apanage auf diese nach Kopftheilen über, so jedoch, daß der Antheil der vermählten Töchter sofort an die Staatskasse zurückfällt, unter den näheren Bestimmungen des Art. 34 des Hausges. Stirbt ein Prinz ohne rechtmäßige, in ebenbürtiger Ehe erzeugte Kinder, so fällt die ganze Apanage an die Staatskasse zurück; dasselbe gilt von dem durch Verehelichung oder Ableben im unverehelichten Stande freigewordenen Antheil der Tochter eines Prinzen.

Alle Prinzen, welche im Wege des Erbgangs zu einer Apanage gelangt sind, erhalten bei ihrer erstmaligen hausgesetzlichen Vermählung als Aversalbeitrag zur häuslichen Einrichtung und Bestreitung der Vermählungskosten eine den dritten Theil ihrer Apanage erreichende Summe. Diesen Beitrag erhalten auch die Söhne dieser Prinzen, wenn sie zu Lebzeiten ihres Vaters in eine solche Ehe treten und zwar besteht derselbe dann in dem dritten Theile derjenigen Apanage, welche sie präsumtiv nach dem Stande der Familie zur Zeit ihrer Vermählung zu hoffen haben[1]).

Die Größe der Apanage eines nachgeborenen Sohnes des Königs (s. Nr. 2) sowie der nachgeborenen Söhne eines vor seinem Vater gestorbenen Kronprinzen oder der in die Stelle ihres vorverstorbenen Vaters tretenden männlichen Nachkommen eines solchen nachgeborenen Prinzen beträgt 40 000 Gulden (68 571 M.), wenn aber mehr als zwei nachgeborene Söhne des verstorbenen Königs oder des vorverstorbenen Kronprinzen vorhanden sind, je 30 000 Gulden (51 428 M.)[2]).

2. **Eine Sustentation** d. h. eine nicht vererbliche jährliche Rente zu ihrem standesmäßigen Unterhalt beziehen:

a) Die Söhne des Königs und die Söhne des Kronprinzen zu Lebzeiten ihres Vaters von der erreichten Volljährigkeit an. Stirbt übrigens ein Kronprinz oder ein nachgeborener Sohn des Königs vor seinem Vater mit Hinterlassung von minderjährigen Kindern, so erhalten auch diese eine Sustentation in einer nach Köpfen zu vertheilenden Gesammtsumme, wobei jedoch der Antheil des einzelnen Kindes mit dem Tode oder mit dem Eintritt in eine Apanage oder in eine persönliche Sustentation (s. Nr. 1 und nachher unter b) oder mit der Vermählung einer Prinzessin an die Staatskasse zurückfällt[3]).

Die Sustentation eines Kronprinzen beträgt neben einer standesmäßig möblirten Wohnung vor der Vermählung jährlich 30 000 fl. (51 428 M.), nach der Vermählung jährlich 66 000 fl. (113 141 M.) nebst 8000 fl. (13 714 M.) Nadelgelder seiner Gemahlin. Die erhöhte Sustentation dauert auch nach dem Tode der letzteren fort. Sustentation und Nadelgelder fallen bei der Thronbesteigung an die Staatskasse zurück[4]).

b. Die Töchter des Königs und des Kronprinzen erhalten unbedingt nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre, die übrigen Prinzessinnen, wenn sie Vater und Mutter verloren haben und die väterliche Apanage auf die Söhne übergegangen ist, eine Sustentation, deren

---

1) A. a. O. Art. 32.

2) Besondere Bestimmungen bezüglich der am 8. Juni 1828 bereits am Leben befindlichen Mitglieder des Königl. Hauses enthalten die Art. 72 ff. des Hausges.

3) A. a. O. Art. 36—41.

4) Da nur der älteste Sohn des Königs „Kronprinz" im rechtlichen Sinne ist, so wurden für den dermalen dem Throne nächststehenden Agnaten bei seiner Vermählung besondere Bestimmungen in einem Ges. v. 20. Febr. 1877 getroffen (100 000 M. jährl. Apanage).

Betrag in den Art. 44—47 des Hausgesetzes näher bestimmt ist. Diese Sustentationen der Prinzessinnen fallen bei ihrer Vermählung an die Staatskasse zurück.

3. Alle Prinzessinnen erhalten bei ihrer ersten hausgesetzlichen Vermählung eine **Mitgabe**, welche für jede Tochter eines Königs 100 000 fl. (171 428 M.), für eine Enkelin 40 000 fl. (68 571 M.), für die Tochter eines Kronprinzen, wenn der Vater noch am Leben ist, 80 000 fl. (137 142 M.), für die übrigen Prinzessinnen 33 000 fl. (56 570 M.) beträgt. Die Mitgabe wird freies Eigenthum der Prinzessin [1]). Ueber den Aversalbeitrag an die Prinzen bei deren Verehelichung s. o. Nr. 1.

4. Auf **Wittum** hat jede zum Königl. Hause gehörige verwittwete Prinzessin Anspruch, so lange sie lebt und Wittwe bleibt, sollte auch ihr verstorbener Gemahl noch keine Apanage bezogen haben. Die Wittwe des Königs erhält jährlich 100 000 fl., neben einer standesmäßig möblirten Residenz und einem anständig möblirten Lustschloß zum Sommeraufenthalt, auch zur Einrichtung eine einmalige Summe von 25 000 fl. (42 857 M.), die Wittwe des Kronprinzen 36 000 fl. (61 713 M.) neben einer anständig möblirten Wohnung, die Wittwe jedes andern Prinzen erhält die Nutznießung an der Apanage ihrer minderjährigen Söhne bezw. Töchter nach den näheren Bestimmungen in Art. 56 ff. des Hausgesetzes, unter allen Umständen mindestens 4000 fl.

5. Die **Donativgelder** [2]).

Wie bereits in der Einleitung bemerkt wurde, übernahm der engere ständische Ausschuß im Jahre 1753, als sich der Prinz Friedrich Eugen, der jüngste Sohn des im Jahre 1712 zur katholischen Kirche übergetretenen Herzogs Karl Alexander, mit einer Nichte Friedrichs des Großen, der Prinzessin Sophie Dorothea von Brandenburg-Schwedt verlobt und den württembergischen Landständen das Versprechen gegeben hatte, seine ganze männliche und weibliche Descendenz in der evangelisch-lutherischen Religion erziehen zu lassen, in einer s. g. Assecuranzurkunde vom 3. September 1753 hiegegen die Verpflichtung, neben der aus dem Herzoglichen Kammergute zu bezahlenden Apanage dieses Prinzen demselben aus Mitteln des Landes jährlich 25 000 fl. zu bezahlen, und zwar „so lange diese Ehe subsistiren werde, wie auch an die aus dieser Ehe zu verhoffende männliche Descendenz". Diese auf einer Schenkung des damaligen ständischen Ausschusses beruhenden und daher sog. Donativgelder wurden in der Folge ohne Unterbrechung aus der ständischen Kasse bezahlt und bei Aufhebung der altwürttembergischen Verfassung durch König Friedrich als ein von den hausgesetzlichen Apanagen verschiedenes Einkommen auf die Staatskasse als Staatsschuld übernommen. Auch das Hausgesetz vom 8. Juni 1828 erkennt diese Donativgelder in Art. 35 als einen nicht in die Apanage einzurechnenden, auf der Staatskasse ruhenden Bezug der sämmtlichen männlichen Nachkommen des Herzogs Friedrich Eugen, also jetzt aller Prinzen des Königl. Hauses an. Da die Kammer der Abgeordneten durch einen Beschluß vom 10. Mai 1849 in Anwendung des § 17 der deutschen Grundrechte (Gleichberechtigung der Religionsgenossenschaften) die fernere Bezahlung dieser Gelder abgelehnt hatte und die Prinzen mit ihrem Anspruch in Folge hiervon durch den Geheimen Rath auf den Civilrechtsweg verwiesen wurden, kam es über die Fortdauer der fraglichen Verbindlichkeit zu einem Prozeß zwischen den Prinzen und der Königl. Staatsfinanzverwaltung, welcher durch rechtskräftiges Urtheil des Stadtgerichts Stuttgart (1851) dahin erledigt wurde, daß die Donativgelder im Betrage von 25 000 Gulden an die männlichen Nachkommen des Herzogs Friedrich Eugen fortzuleisten seien [3]). Diese Gelder vererben sich nicht nach den hausgesetzlichen Bestimmungen über Apanagen, sondern nach den Grundsätzen der Stammgutserbfolge nach Stämmen unter den männlichen, aus ebenbürtiger Ehe abstammenden Nachkommen des Herzogs Friedrich Eugen, so daß der Antheil einer erlöschenden Linie den übrigen zuwächst [4]).

---

1) A. a. O. Art. 49—52.

2) Ueber diese Donatjvgelder ist zu vergl. Reyscher, Einl. zu Bd. II. des Staatsgrundges. S. 225 ff., Bd. III. S. 279, namentlich aber in der Zeitschr. für deutsches Recht Bd. 13 S. 414 ff. Dazu Mohl, Beiträge z. Gesch. Württembergs S. 255 ff. u. Württemb. Staatsrecht I. S. 453.

3) S. hierüber Reyscher a. a. O. Die in neuester Zeit praktisch gewordene Frage, ob die Bezugsberechtigung der Nachkommen des Herzogs Fr. Eugen durch das Bekenntniß zur protestantischen Kirche bedingt ist, kann hiernach nur im ordentlichen Rechtswege entschieden werden, wobei es auf die Auslegung der verschiedenen bei Reyscher a. a. O. S. 417 ff. abgedruckten Verträge von 1753 und 1769 ankommen dürfte, da das Hausges. v. 1828 wie die früheren Hausgesetze hieran nichts geändert haben. (Seit 1838 besteht wieder eine ebenbürtige katholische Seitenlinie, da König Wilhelm bei der im Jahre 1837 erfolgten Verehelichung des Herzogs Alexander mit einer Prinzessin von Orleans den Konsens zu der hiebei bedungenen Erziehung der Descendenz in der kathol. Konfession ertheilte.)

4) S. hierüber auch das Geh. Raths-Gutachten vom 23.—26. Okt. 1822. Verh. d. K. d. St. H. 1839 S. 1095. Der auf den König entfallende Antheil (3125 Gulden) wird nicht erhoben.

§ 9. B. Die Standesherren [1]).

I. Die rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806 (Art. 27 ff.) hatte den ehemaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen einen bevorzugten Rechtszustand zugesichert, namentlich sollten ihnen außer ihren Domänen alle Herrschafts- und Feudalrechte, „welche nicht wesentlich zur Souveränetät gehören", belassen werden. Die absolute Regierung des Königs Friedrich kehrte sich aber nicht an diese Beschränkung, sondern führte das Unterthanenverhältniß der bisherigen Reichsstände in der rücksichtslosesten Weise durch, indem sie den hohen Adel im Lande in eine Kategorie stellte mit dem bisherigen reichsritterschaftlichen und landsässigen Adel, ja denselben in vielen Beziehungen ungleich mehr beschränkte als die übrigen Unterthanen. Unter Anderem wurde den Standesherren das ihnen in Art. 31 der Rheinbundsakte zugesicherte Recht, sich in jedem mit dem Rheinbund in Frieden lebenden Staat aufzuhalten, entzogen und ihnen die Verpflichtung auferlegt, bei Verlust des vierten Theils ihrer Einkünfte jährlich drei Monate in der Königl. Residenz zuzubringen. Ferner wurde durch ein Gesetz vom 22. April 1808 die Autonomie des Adels abgeschafft und unter Aufhebung aller bestehenden Fideikommisse, Familienverträge 2c. angeordnet, daß die Bestimmungen des Landrechts über die gemeine Intestaterbfolge mit rückwirkender Kraft die einzige Rechtsnorm für die Erbfolge des Adels bilden sollen [2]). Dem hohen Adel blieben als Vorrechte nur die Adelstitel, einige Ehrenvorzüge und ein privilegirter Gerichtsstand [3]).

Gegen diese Gesetzgebung war speziell der Art. 14 der Bundesakte vom 8. Juni 1815 gerichtet, welcher zum Schutze der Mediatisirten deren Rechtszustand feststellt. Im Anschluß an die Bestimmungen dieses Art. 14, deren Inhalt hier nicht weiter zu erörtern ist, versuchte die Regierung zunächst durch das dem K. Verf.-Entwurfe von 1817 angehängte Adelsstatut die Rechtsverhältnisse der Standesherrn in einem Akte neu zu ordnen. Da dies nicht gelang, verständigte sich die Regierung vorerst mit dem Fürstlichen Hause Thurn und Taxis und mit dem gräflichen Hause Waldeck, welche sich von ihren Standesgenossen trennten, über eine vertragsmäßige Feststellung ihrer Rechte (Declar. vom 8. bezw. 25. August 1819), und erklärte dann in einer Declaration vom 22. September 1819, daß sämmtliche Standesherren, deren Rechtsverhältnisse noch nicht besonders geordnet seien, nach Maßgabe des Vertrags mit Thurn und Taxis behandelt werden sollen. In der Folge kamen dann weitere Verträge mit einzelnen standesherrlichen Häusern über deren Rechtsverhältnisse zu Stande, welche in der Form Königl. Declarationen im Wege der Verordnung publizirt wurden [4]).

Durch die Einführung der sog. Grundrechte vom 27. Dezember 1848 (s. die Einleitung)

---

1) Vgl. O. Rose, Der Adel Deutschlands, Berlin 1883 und Zachariae, Deutsches Staatsrecht § 96 ff. und die dort angef. Litteratur. Die historischen Verhältnisse der württemberg. Standesherren sind dargestellt von Wächter, Württemberg. Priv.-R. B. I. S. 806 f., 924 f. (auch heute noch die einzige zuverlässige Darstellung dieser Materie, auf welche daher füglich für die Zeit vor 1848 hier Bezug genommen werden kann).

2) Vgl. auch die K. V. O. v. 26. April 1812 und Wächter a. a. O. S. 821 ff.

3) Die Ebenbürtigkeit mit dem Königl. Hause wurde den ehemaligen Reichsfürsten und Grafen nicht zugestanden, indem dieselbe nach dem Hausges. von 1808 § 17 blos zukommen sollte „Prinzen und Prinzessinnen aus Kaiserlichen, Königlichen, Großherzoglichen oder souveränen Herzoglichen Häusern". Im Rang sollten die Nachkommen der Reichsgrafen in die Klasse der Edelleute zurücktreten.

4) Dieselben sind im Regierungsblatte veröffentlicht. Es sind folgende: A. Fürstliche Häuser betreffend: 1. mit Thurn und Taxis: Decl. v. 8. Aug. 1819 und 12. Juni 1823; 2. mit Hohenlohe-Bartenstein: Decl. v. 27. Okt. 1823, 28. Febr. 1824, 1. Juni 1835; 3. mit Hohenlohe-Jaxtberg: Decl. v. 27. Sept. 1825, 8. Apr. 1830; 4. mit Hohenlohe-Oehringen: Decl. v. 27. Sept. 1825 und 7. Dez. 1829; 5. mit Hohenlohe-Langenburg: Decl. v. 27. Sept. 1825, V. O. v. 23. Juni 1831 und v. 30. Apr. 1832; 6. mit Waldburg-Zeil-Trauchburg: Decl. v. 16. Febr. 1826, 28. Febr. 1826, 22. Nov. 1837, 3. Sep. 1838; 7. mit Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst: Decl. v. 1. Nov. 1829, 30. Nov. 1829; 8. mit Waldburg-Wolfegg-Waldsee: Decl. v. 10. Febr. 1831, 22. Febr. und 25. Juni 1838; 9. mit Waldburg-Wurzach: Decl. v. 14. Jan. 1834 und 22. Febr. 1838; 10. mit Fürstenberg: Decl. v. 23. Jan. 1839. B. Gräfliche Häuser betreffend: 1. mit Quadt-Isny: Decl. v. 8. Mai 1827 und 19. Nov. 1834; 2. mit Königsegg-Aulendorf: Decl. v. 6. Aug. 1828 und 3. Juli 1829; 3. mit Pückler-Limburg: Decl. v. 17. Aug. 1832 (dazu dann noch 4. mit Neipperg: Decl. v. 19. Mai 1827; 5. mit Rechberg: Decl. v. 3. Mai 1832). Mit den Fürstlichen Häusern: Oettingen-Wallerstein, Löwenstein-Wertheim, Bentheim-Bentheim und Bentheim-Steinfurth, sowie Windischgrätz, ferner mit den Gräflichen Häusern: von Bentink und Schäsberg-Thannheim wurden keine Declarationen abgeschlossen. Ueber die jetzt nicht mehr praktische Frage, ob diese Declarationen giltig im Wege der Verordnung erlassen werden konnten, s. Mohl, I. S. 466 ff., namentlich aber Wächter a. a. O. S. 925 ff.

verloren zunächst der Art. 14 der Bundesakte und die Declarationen ihre rechtliche Geltung. Als dann die Grundrechte durch den Bundesbeschluß vom 23. August / 5. Oktober 1851 und durch das Landesgesetz vom 2. April 1852 wieder aufgehoben wurden, blieben doch alle diejenigen Vorrechte der Standesherren beseitigt, welche inzwischen durch spezielle Landesgesetze abgeschafft worden waren. Die deßhalb, namentlich gegen die Ablösungsgesetzgebung der Jahre 1848 und 1849 von den Standesherren erhobene Beschwerde bei der Bundesversammlung in Frankfurt hatte zwar ein Einschreiten zu Gunsten dieser Reklamationen zur Folge (1855). Zu der verlangten Aenderung der Gesetzgebung kam es jedoch nicht, da seit dem Frieden von Villafranca die Macht Oesterreichs gebrochen und damit der Druck der Bundesversammlung auf Württemberg beseitigt war, so daß die Abgeordnetenkammer am 2. Dezember 1861 die auf Grund des bundestäglichen Ansinnens gemachten Vorlagen der Regierung ohne weitere Anfechtung ablehnen konnte [1]).

Der Art. 14 der Bundesakte und die Declarationen sind hiernach für den Rechtszustand der Standesherren in Württemberg nur noch insoweit maßgebend, als die darin enthaltenen Normen nicht durch die Landesgesetzgebung seit 1848 und durch die Reichsgesetzgebung eine Aufhebung bezw. Abänderung erfahren haben. Der Art. 14 bindet dagegen fernerhin weder die Reichs- noch die Landesgesetzgebung bei der Regelung der Rechtsverhältnisse der Standesherren [2]).

II. **Die Vorrechte der Standesherren** [3]). 1. Standesherrliche Familien sind nach Art. 14 der Bundesakte diejenigen Familien, deren Häupter bis zum Jahre 1806 im Besitz der Landeshoheit und eines mit Sitz und Stimme auf dem Reichstag verbundenen Landes waren, ihre Landeshoheit aber seit dem Jahre 1806 verloren haben [4]). Die Angehörigen dieser Familien, nicht blos die Häupter derselben, gehören zum hohen Adel. Die mit diesem verbundenen Rechte sind nicht an den Besitz einer Herrschaft geknüpft, auf welcher bis 1806 eine Reichstagsstimme geruht hatte; auch sind dieselben nicht an die Grenzen eines deutschen Bundesstaates gebunden. Die mit dem hohen Adel in Deutschland verbundenen Rechte sind:

a) Das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Sinn; Bundesakte Art. 14; vgl. auch unten § 11.

b) Der Anspruch auf einen besonderen Ehrentitel (Durchlaucht bezw. Erlaucht) [5]).

c) Die Befreiung von der Wehrpflicht; (Wehrges. v. 9. Nov. 1867 § 1) [6]).

2. Durch den Besitz einer Standesherrschaft innerhalb des Staates Württemberg bedingt [7]), sind folgende Vorrechte:

1) Vgl. über diese Vorgänge auch die Verh. der K. d. A. 1856/61, und Reyscher, Erinnerungen S. 215 f.

2) Vgl. auch Thudichum, Verf.-R. des Nordd. Bundes S. 7, G. Meyer, Deutsch. St. R. S. 598 und v. Rönne, R. St. R. S. 54 f.

3) Die Zahl der württemberg. Standesherrschaften hat sich von 37 allmählig auf 20, nämlich 15 fürstliche und 5 gräfliche, vermindert; (s. das Verzeichniß im württemberg. Staatshdbch. von 1881 S. 616 ff). Dieselben sind aus Not. 4 S. 43 zu entnehmen, dazu kommen dann noch 5 gräfliche Häuser, welche blos für ihre Person, aber nicht für ihre Besitzungen in Württemberg zum standesherrlichen Adel gehören (nämlich v. Neipperg, v. Rechberg, Fugger v. Kirchberg-Weißenhorn, v. Salm-Reifferscheid-Dyk, v. Stadion-Thannhausen, welche zwar Rittergüter aber keine Standesherrschaften in Württemberg besitzen).

4) Auf die namentlich aus Anlaß des Bentink'schen Erbfolgestreits vielerörterte Frage, ob nach dem deutschen Privat-Fürstenrecht auch die Personalisten zum hohen Adel gehören, kann hier nicht näher eingegangen werden. Von den in Württemberg zum standesherrlichen Adel gerechneten Familien war Neipperg blos Personalist: bei Rechberg war auch dieses nicht der Fall. Dieses Haus konnte vielmehr höchstens als kreisständischer Personalist gelten; vgl. Wächter a. a. O. S. 810, 811.

5) Vgl. den Bundesbeschluß v. 13. Febr. 1829 und die K. V. O. vom 5. Mai 1829. Nach den Deklarationen insbesondere (s. o.) haben die Häupter der fürstlichen Familien in amtlichen Zuschriften bei der Anrede den Titel „Euer Durchlaucht" und „Hochdieselben", die Nachgeborenen den Titel „Euer fürstliche Gnaden" anzusprechen. Den Erstgeborenen der gräflichen Häuser kommt das Prädikat „Erlaucht", den Nachgeborenen das Prädikat „Hochgeboren" zu; s. die sämmtlichen Deklarationen § 2 u. die K. V. O. v. 16. Nov. 1826. In Eingaben an den König und an die Königl. Stellen haben sich die Standesherren ganz der gewöhnlichen Kanzleiformen zu bedienen; das Prädikat „Wir" dürfen sie aber hiebei nicht anwenden.

6) S. Laband, R. St. R. IIIa. S. 140.

7) S. hierüber auch unten § 40.

a) Das Recht der Häupter der württembergischen standesherrlichen Familien auf Sitz und Stimme als erbliche *Mitglieder* der *Ersten Kammer* der Ständeversammlung; s. § 40.

b) Das Recht der *Autonomie* (durch Errichtung von Familienverträgen, Statuten und Fideicommissen ꝛc.) in Beziehung auf die Familien- und Güterverhältnisse nach Maßgabe des § 14 der deutschen Bundesakte. Solche Akte der Autonomie sind dem Könige zur Genehmigung vorzulegen, wobei zu prüfen ist, ob dieselben nicht den absolut gebietenden oder verbietenden Gesetzen, insbesondere der Verfassung, der Religion und den guten Sitten zuwiderlaufen und ob dadurch nicht in wohl erworbene Rechte Dritter eingegriffen wird. Die Königl. Genehmigung bedingt zwar die Giltigkeit dieser Statuten an sich nicht, dagegen sind dieselben von den Landesstellen nicht zu beachten, ehe sie auf Grund der Genehmigung zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht sind [1]).

c) Das Recht auf *Kirchengebet* und *Trauergeläute* in ihren Besitzungen bei Todesfällen in der Familie [2]).

d) Das Recht der *Verleihung von Titeln* an ihre Beamte, übrigens jetzt mit der Beschränkung auf solche Titel, welche sich auf die den Standesherren allein noch verbliebenen Gebiete der eigenen Verwaltung beziehen; dabei bedarf es besonderer Königl. Erlaubniß, wenn ein höherer Titel als „Direktor" oder „Rath" ertheilt werden will [3]).

e) *In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit*: die Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Ortsbehörden, sowohl für ihre Person als für ihre immatrikulirten Güter, indem den Standesherren der privilegirte Gerichtsstand bei den Civilkammern der Landgerichte verblieben ist [4]). Dagegen ist die Befugniß des Familienhaupts, den Familiengliedern Vormünder zu bestellen, wie die privilegirte Befugniß zur Selbstbehandlung des Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesens durch das Gesetz vom 17. August 1849 Art. 1 beseitigt [5]).

f) Bei der *Immobiliarzwangsvollstreckung* in Lehen- oder Stammgüter das Recht auf eine standesgemäße Kompetenz für sich und ihre Familien, welche jedoch die Hälfte des Reinertrags des Guts keinenfalls übersteigen darf [6]).

g) Auf Grund der Reichsgesetzgebung sind die zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen Häuser gehörenden *Gebäude*, sofern sie für immer oder zeitweise zum Wohnsitz ihrer Eigenthümer bestimmt sind, von der *Einquartierungslast* und der damit verbundenen Pflicht zur *Naturalver-*

---

1) Württemb. Arch. Bd. XXII. S. 423 ff. – Die früheren, durch das Ges. v. 22. April 1808 aufgehobenen Familienstatuten sind nicht schon durch die Bundesakte, sondern erst durch das Adelsstatut von 1817, §§ 26 u. 27, bezw. durch die zu dessen Vollzug erlassene Königl. Resolution vom 7. Febr. 1818 wieder hergestellt worden, übrigens mit der Beschränkung, daß Veränderungen jeder Art, welche seit dem Ges. v. 22. April 1808 durch Erbtheilungen, Vergleiche, Veräußerungen ꝛc. in den Stammgütern und Fideikommissen vorgegangen, aufrecht erhalten bleiben; s. *Wächter*, Württemberg. Pr. R. B. I. S. 1079, *Lang*, Württemberg. Pers.-R. § 18.

2) § 4 der Deklar. v. 8. Aug. 1819 ꝛc. Das Recht, auf ihren Schlössern ohne Dispensation Privattrauungen, Taufen und Konfirmationen vornehmen zu lassen, bestimmt sich jetzt ausschließlich nach kirchlichen Gesetzen, vgl. z. B. Art. 11 des kirchl. Ges. über Trauungen in der ev. Kirche vom 23. Nov. 1876. Für die Civiltrauung gilt das Vorrecht jedenfalls nicht.

3) Wenn auch mit solchen Titeln keine Amtsgewalt verbunden ist, so hat der Titel doch rechtliche Bedeutung mit Rücksicht auf §§ 33, 34, [8]. 360, [8]. des St. G. B.

4) Not.-Ges. v. 14. Juni 1843 Art. 15, Ausf.-Ges. z. R. G. V. G. Art. 9 Abs. 2, und Ges. v. 17. Aug. 1849 u. *Lang*, Württemb. Pers.-R. § 19 Note 1.

5) Unrichtig *Sarwey* I. S. 319.

6) Art. 48 des Exek.-Ges. v. 15. April 1825; württemberg. Subhast.-O. v. 18. Aug. 1879 Art. 31 u. *Gaupp*, Komm. z. C. P. O. Bd. III. S. 381.

pflegung in Friedenszeiten nach Maßgabe des Quartierl.-Ges. v. 25. Juni 1868 § 4 Abs. 2 befreit.

Weitere Vorrechte stehen den Standesherren nicht zu, insbesondere ist das in § 7 des Einf.-G. zum G. V. G. denselben vorbehaltene Recht auf Austräge für Württemberg ohne Bedeutung, da dieses Recht schon früher, nämlich durch das Ges. v. 17. Aug. 1849, betr. die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände, aufgehoben worden ist. Auch das Vorrecht, gleichzeitig das Bürgerrecht in mehreren Staaten zu besitzen, und das Recht der freien Wahl des Aufenthalts (Bundesakte Art. 14 Z. 1) hat seine frühere Bedeutung verloren, seitdem diese Rechte allen Reichsangehörigen durch die Reichsgesetzgebung garantirt sind [1]), während andererseits in den Fällen der §§ 20—22 des R. G. vom 1. Juni 1870, sowie nach dem R. G. v. 4. Mai 1874 der Verlust der Staats- und Reichsangehörigkeit jetzt auch auf die Mitglieder der standesherrlichen Familien Anwendung findet, sollte es sich auch in den zuerst genannten Fällen um den Aufenthalt in Staaten handeln, welche früher zum Deutschen Bunde gehörten [2]).

§ 10. C. Der ritterschaftliche Adel.

I. Die Ritterschaft in Schwaben hatte sich schon seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts der Landeshoheit der Herzoge von Württemberg zu entziehen gewußt. Bei dem Abschluß des Tübinger Vertrags vom 8. Juli 1514 (s. die Einleitung) hatte dieser Stand, der früher bei der Landesrepräsentation überall mitgewirkt hatte, nicht mehr Theil genommen, und im Jahre 1559 wurde die schwäbische Ritterschaft von Kaiser Ferdinand I. förmlich für reichsunmittelbar erklärt (vgl. auch S. 8 Not. 2). Dieses Ausscheiden hatte zur Folge, daß in der altwürttemb. Verfassung der Adel von der Vertretung des Landes gänzlich ausgeschlossen war. Es bildete sich zwar in der Folge durch Einwanderung und Nobilitirung wieder ein landsässiger Adel; derselbe hatte aber, abgesehen von der ausschließlichen Besetzung einiger Stellen im Hofgericht und Oberrath mit Adeligen, keine politische Bedeutung [3]).

Im November 1805, also noch vor Abschluß des Preßburger Friedens, hatte sich Württemberg im Einverständniß mit Napoleon in den Besitz der innerhalb der Landesgrenzen befindlichen reichsritterschaftlichen Besitzungen gesetzt, worauf die rheinische Bundesakte (Art. 25) dem König von Württemberg förmlich die Souveränetät über diese Gebiete übertrug (s. d. Einl.). Besondere Rechtsvorbehalte für die Ritterschaft waren hierbei nicht gemacht und das Organ.-Manifest vom 18. März 1806 und die nachfolgenden Gesetze der Rheinbundszeit stellten sie, in ähnlicher Weise wie die Standesherren, abgesehen von den Titeln und einigen unerheblichen Ehrenrechten ganz den übrigen Unterthanen gleich (s. o. S. 43.) [4]).

Die Bundesakte von 1815 garantirte dann in Art. 14 auch der ehemaligen Reichsritterschaft einen bevorzugten Rechtszustand, insbesondere die daselbst in Abs. 4 bezeichneten Rechte. Die Ausführung dieser Bestimmung erfolgte durch das bereits in § 9 erwähnte Adelsstatut von 1817 (II. Beil. zum Verf.-Entw. von 1817), in welchem übrigens der landsässige dem vormals reichsritterschaftlichen Adel völlig gleichgestellt wurde [5]). Die V. U. von 1819 schloß sich an dieses Adelsstatut an, indem sie in den §§ 39—42 beide Klassen des Adels unter dem Namen des „ritterschaftlichen Adels" zusammenfaßte. Die in diesen Paragraphen in Aussicht genommene Bildung ritterschaftlicher Korporationen ist jedoch nicht zur Ausführung gelangt [6]). Da der Adel bei den

1) Auch für die Aufnahme eines deutschen Standesherrn, welcher bisher keine Standesherrschaft im Lande besaß, aber in Folge hausgesetzlicher Succession in den Besitz einer solchen gelangt, in das württemberg. Staatsbürgerrecht gilt an sich nicht besonders; nur wird faktisch der Aufnahmeakt durch die — erst nach vorgängiger Prüfung bezüglich der Voraussetzungen der Aufnahme stattfindende — Leistung des Huldigungseides nach Maßgabe der Deklarationen ersetzt.

2) Ueber die früheren, durch die Gesetzgebung seit 1848 aufgehobenen Vorrechte der Standesherren s. Mohl, I. S. 477 ff.

3) S. hierüber Wächter, Württemberg. Priv.-R. I. S. 141 ff.; die Stellung der schwäbischen, fränkischen und rheinischen Ritterschaft im alten Deutschen Reiche gehört nicht hierher: vgl. hierüber J. J. Moser, Gesch. d. Reichsritterschaft 1775. J. J. Moser, deutsches Staatsr. B. 5: Von den Reichsständen 1767, Kerner, Staatsrecht der freien Reichsritterschaft, Lemgo 1786—89 und Häberlin, Handbuch d. deutschen Staatsrechts III. S. 541 ff.; Zachariä, Deutsches Staatsrecht § 101; auch Mohl, I. S. 495 ff. Wächter I. S. 141 ff.

4) Wächter a. a. O. S. 812; die Aufhebung der Fideikommisse 2c. (s. o. S. 43) traf auch die Ritterschaft.

5) Wächter a, a. O. S. 924 f., 929 f.

6) S. Mohl, I. S. 512.

Bestimmungen des Statuts sich nicht beruhigte, erließ die Regierung nach vorgängigen Unterhandlungen mit den Betheiligten am 8. Dezember 1821 eine „Declaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels". Durch eine K. V. O. vom 24. Oktober 1825 wurde dann diese Declaration auch auf den altlandsässigen Adel, jedoch gegen Verzichtleistung des letzteren auf die Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit und Ortspolizei insoweit ausgedehnt, als die diesfallsigen Ansprüche in dem Besitzstande vor dem 10. Mai 1809 begründet und nicht durch neuere Verträge oder sonstige Rechtstitel bereits erloschen waren [1]).

Ueber die Gesetzgebung seit dem Jahre 1848 gilt ganz das in den vorhergehenden Paragraphen bezüglich der Standesherren bemerkte.

II. Nach dem geltenden Rechte ist die **Zugehörigkeit** zur württemberg. Ritterschaft bedingt [2]):

1. Durch den Besitz des württemberg. Staats-Bürgerrechts; vgl. auch § 135 Z. 1 der V. U. [3]). Gegenüber den Standesherren besteht hierbei faktisch der Unterschied, daß die vormals reichsritterschaftlichen Familien nicht schon durch den Besitz ihrer 1806 mediatisirten Besitzungen das württemberg. Staats-Bürgerrecht unter der Herrschaft des Art. 14 der B. A. erlangt haben. Die Schranken, welche die Declaration von 1821 bezüglich des Besitzes eines mehrfachen Staats-Bürgerrechts seitens der in mehreren deutschen Staaten angesessenen ritterschaftlichen Gutsbesitzer enthielt, sind durch die Reichsgesetzgebung aufgehoben.

2. Durch den Besitz oder Mitbesitz eines adeligen Guts, d. h. eines Guts, welches als Rittergut in die Realmatrikel des Königreichs eingetragen ist, sei dasselbe nun ein ehemals immatrikulirter reichsritterschaftlicher Besitz oder ein privilegirtes Gut einer ehemals landsässigen Familie oder erst neuerdings durch den König zu einem adeligen Gute erhoben worden [4]). Der § 48 der Declaration von 1821 legt nämlich dem König, soweit es sich um die Einräumung des Rechts der Landstandschaft handelt, unbeschränkt das Recht bei, einem bisher nicht adeligen Gut die Eigenschaft eines Ritterguts zu verleihen und dessen Aufnahme in die Realmatrikel anzuordnen [5]).

3. Durch den erblichen Adelsstand des Besitzers. Gleichgiltig ist hierbei, ob der Adel ein reichsritterschaftlicher ist oder ob er sonstwie auf rechtsgiltiger Verleihung z. B. durch den König oder einen auswärtigen Souverän beruht. Ein durch hausgesetzliche Erbfolge begründeter Zusammenhang zwischen dem Gute und der Familie des

---

1) Auch die Giltigkeit der Decl. v. 1821 und der V. O. v. 1825 — als nach der Verfassung v. 1819 erlassen — wurde beanstandet; vgl. über diese jetzt kaum mehr praktische Frage Wächter, I. S. 930 ff. und oben S. 43 Not. 4. Zweifel können nur bezüglich des früher landsässigen Adels bestehen, sofern man mit Mohl, I. S. 499 dem Adelsstatut v. 1817 keine Gesetzeskraft beilegt.

2) Die Zahl der in der Realmatrikel aufgeführten und hiernach zur Landtagswahl berechtigten ritterschaftlichen Familien beträgt nach dem bei der letzten Wahl zur Abg.-Kammer veröffentlichten amtlichen Verzeichnisse (R. B. v. 1882 S. 374 ff.) im Ganzen 85. Die Zahl der stimmberechtigten Gutsbesitzer ist jedoch größer, da auch der kleinste Antheil an einem immatrikulirten Gute Stimmrecht verleiht (z. Z. einschl. der ruhenden Stimmen 164).

3) Mohl, I. S. 501, 503.

4) Vgl. die Bekanntmachung v. 15. Jan. 1818; §§ 47 u. 48 der Declaration v. 1821; auf Grund jener Bekanntmachung war die Realmatrikel im Jahre 1818 angelegt worden. Die Matrikel wird nach Maßgabe dieser Vorschriften von der bei dem Ministerium des Innern eingesetzten Kommission für die Adelsmatrikel geführt (vgl. auch die K. V. O. v. 1. Juli 1857).

5) Von diesem Rechte hat die Regierung seit 1821 wiederholt, ungeachtet des auf Grund des § 40 der V. U. (Erforderniß der Genehmigung der ritterschaftlichen Korporation) erhobenen Widerspruchs der Ritterschaft, Gebrauch gemacht, Verh. der K. d. A. v. 1865 Prot. VI. S. 4665, s. o. Nr. 4. Daß das aufzunehmende Gut von bäuerlichen Lasten frei sei, kommt nach Aufhebung aller bäuerlichen Lasten nicht mehr in Frage; s. übrigens Mohl, I. S. 504 N. 3 u. 7 und jetzt das Sportelges. v. 24. März 1881, Tarif Nr. 1 und die Verh. der K. d. A. v. 5. Febr. 1881 hierzu.

Besitzers wird nicht erfordert. Es genügt jeder Erwerb eines adeligen Guts (Nr. 2) durch einen dem erblichen Adelsstand angehörigen württemberg. Staatsbürger.

4. Als ein weiteres Erforderniß verlangt die V. U. § 40 die Aufnahme in eine der vier ritterschaftlichen Korporationen und zwar — soweit dieselbe nicht auf Erbfolge beruht — durch einen mit Zustimmung der Ritterschaft vom König ausgehenden Akt. Da jedoch die Konstituirung dieser Körperschaften und damit die in der V. U. in Aussicht genommenen Statuten derselben seit 1819 nicht zu Stande gekommen sind [1]), so mußte seither von diesem Erfordernisse, also namentlich auch von dem Konsense der betreffenden Körperschaft abgesehen werden (s. auch S. 47 Not. 5) [2]).

III. Als **Vorrechte** des ritterschaftlichen Adels bestehen zur Zeit nur noch:

1. Das ritterschaftliche Wahl- und Wählbarkeitsrecht zur Zweiten Kammer der Ständeversammlung (V. U. §§ 133, 143, 145), sowie die Befähigung der Angehörigen dieses Standes, nach Maßgabe des § 130 der V. U. zu erblichen Mitgliedern der Kammer der Standesherren ernannt zu werden.

2. Das Recht der Autonomie durch Errichtung von Familienverträgen und sonstigen Familienstatuten; jedoch mit der Beschränkung, daß neu zu errichtende Familienstatute, beruhen sie nun auf einer Disposition unter Lebenden oder von Todes wegen, soweit sie autonomische Bestimmungen enthalten, zu ihrer Giltigkeit der Bestätigung durch das vorgesetzte Landgericht [3]) bedürfen und, nachdem diese erfolgt ist, in der Gesetzsammlung zu publiziren sind [4]).

3. Der befreite Gerichtsstand vor dem Landgericht in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowohl für ihre Familien als für ihre immatrikulirten, früher vom Gemeindeverbande befreiten, Besitzungen [5]).

4. Das Recht auf standesmäßige Kompetenz bei der Immobiliar-Zwangsvollstreckung in Lehen- und Stammgüter (s. o. S. 45 Not. 6).

5. Das Recht auf das hergebrachte Kirchengebet und Trauergeläute für sich und ihre Familien nach Maßgabe der K. V. O. v. 12. April 1807. (Decl. v. 1821, § 18.)

Zusatz. Der nicht zum ritterschaftlichen Adel gehörige sog. unbegüterte Erbadel gewährt keine besonderen bürgerlichen oder politischen Rechte, abgesehen von dem staatlich geschützten Rechte auf den Adelstitel [6]) und auf Führung des adeligen Wappens [7]),

1) Ein im Jahre 1839 bei der St. K. eingebrachter Gesetzesentwurf betr. das Statut für die Körperschaften des ritterschaftlichen Adels gelangte nicht zur Verabschiedung.

2) S. übrigens Mohl, I. S. 505 Not. 7.

3) Zuständig ist dasjenige Landgericht, in dessen Bezirke die immatrikulirte Besitzung liegt, auf welcher das Recht der Autonomie für die betr. Disponenten beruht. W. Ger. Bl. II. S. 391 ff.

4) Vgl. Bundesakte Art. 14, Decl. v. 1821 § 15. Die Behauptung von Sarwey, I. S. 332, daß die Vorschrift blos auf Verfügungen unter Lebenden Anwendung finde, ist unrichtig; denn das Recht der Autonomie — unter Lebenden oder von Todes wegen — hat einen viel weiteren Umfang als das Recht jedes Württembergers, über sein Vermögen letztwillig durch Fideikommiß zu verfügen (vgl. auch das im W. Arch. Bd. II. S. 428 ff. 458 abgedruckte Gutachten des württemberg. Obertribunals v. 7. Febr. 1857, auf welches sich Sarwey ganz ohne Grund beruft, ferner die Entscheidung des Obertribunals v. 29. Dez. 1869, im Ger.-Bl. Bd. II. S. 392 ff.).

5) Not. Ges. v. 14. Juni 1843 Art. 15; Ges. v. 17. Aug. 1849 Art. 6 Abs. 2; Ausf. Ges. z. G. V. G. Art. 9 Abs. 2. Auf die immatrikulirten Besitzungen findet dieser privilegirte Gerichtsstand nur in soweit Anwendung, als dieselben vor dem Gesetze vom 18. Juni 1849 vom Amts- und Gemeindeverbande befreit waren (vgl. auch Decl. v. 1821 § 47). Die nicht eximirten Bestandtheile der Rittergüter unterliegen daher in Sachen der freiw. Gerichtsbarkeit der Zuständigkeit des Gemeinderaths. Ueber die früher vorhandene Exemtion vom Gemeindeverbande, welche sich auch auf die Staatsdomänen erstreckte, entscheidet die Adelsmatrikelkommission; s. d. Just.-Min.-Erl. v. 12. u. 26. April 1833, 12. Juni 1832 u. 17. Febr. 1834, bei Berner, IV. Eb. S. 143.

6) St. G. B. § 360 Nr. 8.

7) Vgl. auch d. Entsch. d. R.-Ger. in C. S. B. II. S. 147.

sowie von der nur den Erbadeligen zukommenden Befähigung, durch Erlangung eines immatrikulirten Ritterguts Mitglied der Ritterschaft zu werden. Ebenso bedeutungslos ist der dem württemberg. Rechte eigenthümliche — persönliche Adel. Derselbe ist mit allen Staatsämtern der vier obersten Rangstufen (also von der Rangstufe des Landgerichtspräsidenten, Obersten ꝛc. einschließlich an), ferner mit dem Militärverdienstorden aller Grade, sowie mit dem Kronorden — jedoch mit Ausnahme des Ritterkreuzes II. Klasse dieses Ordens — verbunden [1]).

Vierter Abschnitt.

Die Organisation des Staates.

I. Kapitel.

Der König.

A. Die Erwerbung der Krone und die Erledigung des Throns.

§ 11. I. **Das Thronfolgerecht.** Das Recht auf die Krone steht nur den Angehörigen der württemberg. Regentenfamilie, also den Nachkommen des Grafen Ulrich I. († 1265) bezw. des am 22. Dezember 1797 verstorbenen Herzogs Friedrich Eugen zu [2]). Dasselbe setzt (vgl. § 8 der V. U.) voraus:

1. Abstammung durch „rechtmäßige Geburt" in einer gesetzlich giltigen Ehe. Ausgeschlossen sind hiernach sowohl die erwiesenermaßen im Ehebruche empfangenen, als die vor Abschluß der Ehe geborenen Nachkommen und deren Descendenten. Legitimation durch nachfolgende Ehe oder Rescript würde die Successionsfähigkeit nicht begründen, ebensowenig Adoption. Entscheidend ist, ungeachtet der angeführten, nicht ganz genauen Wortfassung, die Zeugung in der Ehe, welche nach gemeinem Civilrechte zu beurtheilen ist. Ein in der Ehe gezeugter Sprosse ist also successionsfähig, auch wenn zur Zeit seiner Geburt die Ehe nicht mehr besteht.

2. Abstammung aus einer ebenbürtigen Ehe. Den Begriff der Ebenbürtigkeit bestimmt die V. U. nicht, nimmt denselben vielmehr als feststehend an. Es kann daher nur das Familienherkommen maßgebend sein, da auch die Bundesakte von 1815 in Art. 14 keine Entscheidung gibt, vielmehr den Standesherren nur die Ebenbürtigkeit, wie sie dieselbe vor dem Jahre 1806 besaßen („in dem bisher damit verbundenen Begriff"), auch fernerhin garantirt. Hierdurch wurde allerdings die Bestimmung des württemberg. Hausgesetzes von 1808, welches nur die Ehen mit Prinzen und Prinzessinnen aus Kaiserlichen, Königlichen, Großherzoglichen oder souveränen Herzoglichen Häusern für ebenbürtig erklärte, hinfällig, wie auch das Hausgesetz von 1828 in Art. 75 diese Bestimmung aufgehoben hat. Es entscheidet hiernach das Herkommen, wie es zur Zeit der Auflösung des Reiches (1806) in Württemberg bestand. Nach diesem Her-

---

1) Vgl. die Königl. V. O. v. 18. Okt. 1821 § 2 und die Ordensstatuten v. 23. Sept. 1818, 22. Dez. 1864, v. 19. Sept. 1870 und v. 28. Dez. 1870 Abs. 2.
2) S. die Regententafeln S. 287 ff. bei Fricker u. Geßler, Verf. Gesch.

kommen, welches in dem Hausgesetze vom 13. Dezember 1803[1]) letztmals Ausdruck fand, sollen nur Ehen „aus Kaiserlichen, Königlichen, Reichsfürstlichen oder wenigstens Altgräflichen reichsständischen Häusern" ebenbürtig sein; die neugräflichen sind hiernach ausgeschlossen, während neufürstliche Häuser für ebenbürtig erklärt sind. Im Uebrigen entscheidet über die Ebenbürtigkeit das deutsche Privatfürstenrecht. Die Ebenbürtigkeit völkerrechtlich anerkannter Souveräne, auch wenn dieselben nicht legitimer Herkunft waren (wie die Napoleoniden, die Descendenz Bernadotte's ꝛc.), wurde, wie auch die Fassung der Hausgesetze von 1803 und 1808 (s. o.) ergibt, in Württemberg nie beanstandet[2]); ebensowenig die Ebenbürtigkeit der Mitglieder entthronter Regentenfamilien (Wasa, Bourbon). Ueber die Frage, ob ein Mitglied einer ebenbürtigen Familie selbst aus einer ebenbürtigen Ehe abstammt, entscheidet das Recht dieser Familie[3]). Der Mangel der Ebenbürtigkeit kann durch K. V. O. nicht beseitigt, einem aus einer solchen Ehe gezeugten Prinzen also auch nicht die Successionsfähigkeit verliehen werden.

3. Abstammung aus einer mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe, soweit es sich um die Succession im Mannesstamme handelt. Der König kann zwar seine zuvor verweigerte Zustimmung nachträglich ertheilen; allein in diesem Falle werden nur die nach der Einwilligungserklärung erzeugten Kinder, nicht aber die zuvor gezeugten successionsfähig[4]).

II. **Die Thronfolgeordnung.** Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannesstamme des Königl. Hauses in der Linealerbfolge nach dem Erstgeburtsrechte. Erlöscht der Mannesstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über, und zwar in der Weise, daß die Nähe der Verwandtschaft[5]) mit dem zuletzt regierenden König und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das natürliche Alter den Vorzug gibt[6]). Bei der Descendenz des sodann regierenden Königl. Hauses tritt jedoch das Vorrecht des Mannesstammes wieder ein. V. U. § 7. In dem neuen Mannesstamme findet hiernach auch die Linealerbfolge nach dem Erstgeburtsrechte statt[7]).

Stirbt dann dieser neue Mannesstamm wieder aus, so tritt in Anwendung des § 7 der mit dem letzten Könige aus diesem Mannesstamme („mit dem sodann regierenden Königl. Hause") nächstverwandte Kognat ein, so daß also die Succession nicht auf die noch vorhandenen kognatischen Mitglieder der ersten Regentenfamilie zurückgeht[8]); ebensowenig werden in diesem Falle die Agnaten in den Seitenlinien desjenigen Hauses, aus welchem

---

1) Reyscher Staatsgrundges. II. S. 640 ff.; es wurde dabei in Z. 1 konstatirt, daß alle anderen Ehen als unstreitig notorische Mißheirathen im Sinne der bekannten Wahlkapitulation Kaiser Karls VII. zu betrachten seien, da das Hausgesetz von 1803 mit dem Sinn und Geist der bisherigen Hausverträge und Testamente ganz übereinstimme.

2) Für die Ebenbürtigkeit der neufürstlichen Häuser spricht auch der „erbbrüderliche Vergleich" von 1617, in welchem versprochen wurde, „nicht außer dem fürstlichen Stande zu heirathen". Demgemäß wurde denn auch die Ehe des Herzogs Paul Wilhelm († 1860) mit einer Prinzessin von Thurn und Taxis immer als ebenbürtig anerkannt (s. auch Mohl, I. S. 160, 164 ff.). Dagegen ist die Ansicht von Sarwey, I. S. 45, daß auch neugräflichen Häusern auf Grund des Art. 14 der Bundesakte, sofern sie Standesherren seien, die Ebenbürtigkeit zukomme, ganz unrichtig; denn die Bundesakte hat den Standesherren keine weiteren Rechte eingeräumt, als diejenigen, welche sie bis zur Auflösung des Deutschen Reiches besaßen; s. auch Mohl a. a. O.

3) Ueber die Lehre von der Ebenbürtigkeit, insbesondere auch in Beziehung auf die früheren Personalisten s. die bei Mohl a. a. O. S. 164 Note 6 citirte Litteratur und Göhrum, Die Lehre von der Ebenbürtigkeit, H. Schulze, Lehrbuch I. S. 218 ff.

4) S. auch Mohl, I. S. 161 f.

5) Offenbar nach civilrechtlicher Komputation, vgl. auch Mohl, I. S. 166 Note 14.

6) Die Schwester des zuletzt regierenden Königs geht hiernach dem Enkel aus einer Tochter vor, wenn sie älter ist.

7) Ueber die Einführung der Primogeniturordnung in Württemberg s. d. Einl.

8) Dies ergibt sich aus dem angeführten § 7, welcher den neuen Mannesstamm als ein neues Königl. Haus behandelt; vgl. auch Mohl, I. S. 163.

der kognatische Begründer der neuen Familie stammt, berufen, da der Mannesstamm der neuen Linie erst mit dem kognatischen Stifter derselben beginnt. Die rechtmäßige ebenbürtige Abstammung des berufenen Kognaten kann selbstverständlich nur nach dem für die bisherige Familie des letzteren geltenden Rechte beurtheilt werden; nur muß diejenige Ehe, durch welche die Prinzessin, um deren Nachkommen es sich handelt, aus der Königl. Familie ausgeschieden ist, mit Einwilligung des Königs von Württemberg abgeschlossen worden sein. Das württemberg. Recht adoptirt hiernach weder das Erbfolgerecht der sog. Regredienterbin, noch dasjenige der Erbtochter, sondern enthält eine von beiden Systemen abweichende Normirung [1]).

III. Der nach der Erbfolgeordnung zur Succession berufene Thronfolger **erwirbt die Krone** kraft rechtlicher Nothwendigkeit in dem Augenblicke der Erledigung des Thrones. Einer besonderen Erklärung, die Regierung antreten zu wollen, bedarf es nicht, da die Succession nach der deutschrechtlichen Erbfolge ipso jure stattfindet. In Beziehung auf die Ausübung der Regierungsrechte durch den neuen Regenten bestimmt jedoch die V. U.:

1. Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem Königl. Worte zugesichert hat. § 10 der V. U. Aus dieser, historisch an die altwürttemberg. Verfassung anknüpfenden Bestimmung darf jedoch nicht gefolgert werden, daß die Succession selbst durch die Ausstellung der Urkunde bedingt oder daß auch nur die Leistung des verfassungsmäßigen Gehorsams seitens der Unterthanen bezw. die Ausübung der Regierungsrechte durch den Regenten bis zu dem angeführten Zeitpunkte suspendirt werde. Denn wenn auch nach dem Tübinger Vertrage von 1514 und der auf demselben beruhenden altwürttemberg. Verfassung das württemberg. Land mit dem Herzog in einem Vertragsverhältniß stand, nach welchem das Land den Herzog vor Ertheilung der Zusicherung „nicht einzulassen oder ihm Gehorsam zu leisten“ schuldig war, so ist doch die Grundlage dieses auf der Reichssouveränetät beruhenden Vertragsverhältnisses seit der Erwerbung der Souveränetät durch Württemberg (1806) hinweggefallen, und die Huldigung bildet deßhalb jetzt nicht mehr eine Bedingung der Pflicht zum Gehorsam gegenüber der Staatsgewalt, wie denn auch die W. V. U. eine interimistische Stellvertretung bis zur Ausstellung der Urkunde nicht kennt [2]). Jene feierliche Zusicherung bildet hiernach nur eine verfassungsmäßige Pflicht des Königs. Die Uebergabe der Urkunde an die Stände, oder wenn dieselben nicht versammelt sind, an den ständischen Ausschuß, erfolgt sofort nach dem Regierungsantritte und vor Erlassung des diesen kundgebenden Manifestes [3]).

2. Nach § 5 der V. U. „bekennt sich der König zu einer der christlichen Kirchen“. Angehörigkeit zu einer der drei christlichen Glaubensbekenntnisse im Sinne der älteren Reichsgesetze und der V. U. von 1819 wird nicht verlangt, vielmehr kann der König sich auch zu einer Sekte bekennen [4]). Auch diese Vorschrift bildet jedoch keine Bedingung des Erbfolgerechts, sondern nur eine verfassungsmäßige Pflicht des Königs; die entgegen-

1) S. auch Mohl, I. S. 166 Note 14—18. Eine Verletzung vorhandener Rechte der Kognaten liegt in dieser Bestimmung der V. U. nicht, da denselben ein Recht des Widerspruchs nach dem Grundsatze der Stammgutserbfolge — auch abgesehen von den sog. Fräuleinverzichten — nicht zustand; aber nicht wegen des bis 1805 bestandenen österr. Anwartschaftsrechts (s. d. Einl.); denn dieses war auf diejenigen Besitzungen beschränkt, welche der Herzogsbrief von 1495 umfaßte.

2) Vgl. auch Reyscher publ. Vers. S. 278; Fricker u. Geßler, Verf.-Gesch. S. 84, 136. Laband, Staatsr. I. S. 218 und die Verh. der württemberg. Kammer der Abg. v. 1864. B. B. I. S. 1855 ff., Prot. B. III. S. 1823 ff. A. A. Mohl, I. S. 156, 171 ff.

3) Vgl. das Manifest vom 26. Juni 1864, Reg.-Bl. S. 87 und dazu den Bericht des ständ. Ausschusses vom 11. Juli 1864 in den Verh. d. K. d. A. a. a. O.

4) Mohl, I. S. 178 ff.

gesetzte Annahme[1]) kann auf den allein maßgebenden Wortlaut der V. U. (s. o.) nicht gestützt werden[2]).

IV. **Die Erledigung des Thrones** kann nur eintreten durch Tod des Regenten oder in Folge eines Verzichtes. In der V. U. wird die Entsagung auf den Thron nicht ausdrücklich erwähnt. Es gelten daher in dieser Beziehung die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts[3]). Die Niederlegung der Krone kann hiernach nur durch einen ausdrücklichen Akt geschehen, welcher zu seiner Giltigkeit der Kontrasignatur mindestens eines Ministers bedarf. Ein Verzicht zu Gunsten eines anderen als des zur Krone nächstberufenen Prinzen ist durch die in § 7 der V. U. festgesetzte Thronfolgeordnung ausgeschlossen.

Der Verlust der Krone durch Absetzung, Zwang zur Abtretung ist zwar faktisch möglich, nicht aber staatsrechtlich. Konflikte wegen Verfassungsverletzung und Streitigkeiten über die Legitimität und Erbfolgeberechtigung eines auf die Thronfolge Anspruch machenden oder bereits im Besitze des Thrones befindlichen Prinzen[4]) können jetzt auf gesetzlichem Wege nur noch nach Maßgabe des Art. 76 Abs. 2 der R. V. zur Entscheidung gebracht werden.

B. Die Stellvertretung des Königs.

§ 12. I. **Die Reichsverwesung**[5]). 1. Ist der König an der Ausübung der Staatsgewalt **dauernd verhindert**, so tritt, bis das Hinderniß hinwegfällt oder der Thron erledigt wird, eine Reichsverwesung für ihn ein. Die V. U. unterscheidet hierbei:

a) Die ordentliche Reichsverwesung im Falle der Minderjährigkeit des Königs. Die Großjährigkeit des Königs tritt mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre ein[6]), auch wenn der zum Throne Berufene bisher nicht Kronprinz war. Eine Jahrgebung, wie sie früher auf Grund des Kaiserlichen Reservatrechts vorkam, ist jetzt nicht mehr möglich; denn dieselbe würde eine Verfassungsänderung enthalten, eine solche ist aber nach § 15 Abs. 2 S. 2 der V. U. während einer vormundschaftlichen Regierung nur für die Dauer der Reichsverwesung zulässig, würde also mit dem Eintritt der Jahrgebung ihre Giltigkeit verlieren. Ein früherer Eintritt der Großjährigkeit könnte hiernach nur vor Beginn der Reichsverwesung, sei es nun durch eine allgemeine Abänderung der Verfassung oder durch ein unter der Regierung des Vorgängers zu erlassendes, die Verfassung änderndes Spezialgesetz für die Person des Nachfolgers, herbeigeführt werden[7]).

Die Reichsverwesung tritt, wenn der König minderjährig ist, nach § 11 der V. U. mit dem Tode des Vorgängers von Rechtswegen ein und hört ebenso von Rechtswegen auf, sobald der König das 19. Lebensjahr angetreten hat.

b) Die außerordentliche Reichsverwesung. Diese findet nach § 13 der V. U. statt, „wenn sich bei dem zum Throne Berechtigten eine solche Geistes- oder Körperbeschaffenheit zeigen sollte, welche dem-

1) Mohl, a. a. O.

2) Wie dieses aus der „Stellung“ des § 5 der V. U. — zwischen § 4 (Unverletzlichkeit der Person des Königs) und § 6 (Sitz der Regierung im Lande) — gefolgert werden soll (Sarwey, I. S. 50), ist unverständlich.

3) Vgl. Bluntschli, Allgem. Staatsrecht S. 184 und Gareis in dsm. Handbuch Bd. I. 1. S. 45.

4) Die abweichenden Ausführungen von Mohl, I. § 29 sind hiernach jedenfalls seit dem Eintritt Württembergs in das Reich antiquirt.

5) Vgl. die Regentschaft von A. v. Kirchenheim 1880 und Fricker, Thronunfähigkeit u. Reichsverw. in der Tüb. Zeitschr. f. Staats-W. 1875 S. 199 ff.

6) W. Ges. v. 7. März 1873 Art. 1, R. G. v. 17. Febr. 1875 § 2. Mandry, Der civilr. Inhalt S. 2.

7) S. Mohl, I. S. 289 u. Note 3.

selben die eigene Verwaltung des Reiches unmöglich machen würde." Es tritt also nicht mehr, wie nach dem früheren, an das ältere deutsche Recht sich anschließenden Herkommen [1]), eine Successionsunfähigkeit wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ein. Bezüglich der Einsetzung dieser Reichsverwesung ist aber zu unterscheiden:

α. Zeigt sich schon bei Lebzeiten des Regierungsvorgängers eine solche Unfähigkeit bei dem zunächst zur Erbfolge bestimmten Familienglied, so ist noch unter der Regierung des ersteren durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der außerordentlichen Reichsverwesung zu entscheiden. Darüber, ob eine solche dauernde Unmöglichkeit der Selbstregierung durch die körperliche oder geistige Beschaffenheit des Thronfolgers begründet erscheint, haben die gesetzgebenden Faktoren frei zu entscheiden. Das zu erlassende Gesetz enthält, als auf § 13 der V. U. beruhend, keine Verfassungsänderung, und kann auch aus der Initiative der Stände hervorgehen.

β. Würde dagegen während der Regierung eines Königs oder bei dem Anfalle der Thronfolge der König durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Königreichs abgehalten sein, ohne daß schon zuvor nach a. für diesen Fall Vorsorge getroffen worden, so hat längstens binnen Jahresfrist der Geheime Rath eine Versammlung sämmtlicher im Königreiche anwesenden volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des Königl. Hauses mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten zu veranlassen. Von dieser Versammlung soll dann auf vorgängiges Gutachten des Geheimen Rathes durch einen nach absoluter Mehrheit zu fassenden Beschluß mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft entschieden werden. V. U. § 13.

In wiefern körperliche Gebrechen eine Unmöglichkeit der Selbstregierung begründen, ist eine reine Thatfrage, deren Lösung natürlich erleichtert wird, wenn der noch handlungsfähige Monarch selbst die Einsetzung der Regentschaft veranlaßte. Durch einfache Verordnung des regierenden Königs selbst kann eine Reichsverwesung mit den nachher anzuführenden Wirkungen nicht eingesetzt werden.

Was das Verfahren nach § 13 betrifft, so schließt der Wortlaut dieses Paragraphen die Einladung der gerade außerhalb Württembergs sich aufhaltenden Prinzen nicht aus; dagegen fehlt es an einer Bestimmung darüber, wer in einem solchen Falle, wenn die Stände nicht versammelt sind, an der Stelle des regierenden Königs die Stände einzuberufen hat, um deren Zustimmung herbeizuführen. Da die Verfassungs-Urkunde dem Geheimen Rathe die Einberufung der Agnaten überträgt, so scheint die Konsequenz darauf hinzuweisen, ihm auch die Einberufung der Stände zu übertragen [2]).

c) Eine Reichsverwesung kann auch dann eintreten, wenn zwar keiner der unter a. und b. angeführten Fälle vorliegt, der König aber „aus einer anderen Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert ist" (V. U. § 11) [3]). Hierher gehört der Fall, wenn die Thronfolge ungewiß, z. B. von

1) S. z. B. noch das Hausges. v. 1808 § 2.

2) Wenn man nicht dem zunächst bloß durch den Beschluß der Agnaten berufenen Reichsverweser diese Befugniß bereits beilegen will (dies nimmt für Preußen Rönne, Pr. St. R. I. S. 181 an); allein hierdurch würde dem Rechte der Stände vorgegriffen und dem Reichsverweser eine Befugniß beigelegt, welche er erst durch die Zustimmung der Stände erlangen soll; vgl. auch Mohl, I. S. 291 ff.

3) Es ist ganz unrichtig, anzunehmen, daß alle Fälle einer s. g. außerordentlichen Reichsverwesung durch § 13 der V. U. erschöpft werden (Sarwey, I. S. 58). Dieser Irrthum ist bloß durch die gar nicht verabschiedeten und nicht zum Verfassungstext gehörigen Ueberschriften von §§ 12 u. 13 entstanden (s. o. S. 14 Not. 3). Der § 13 enthält nur besondere Bestimmungen für den Fall der dauernden Unfähigkeit; für alle übrigen Fälle der Reichsverwesung (§ 11) gilt der § 12. Eine Lücke ist nicht vorhanden.

der zu erwartenden Geburt eines Prinzen abhängig ist, oder wenn eine dauernde faktische Verhinderung in der Ausübung der Regierung vorliegt. Der § 13 der V. U. (s. o. Lit. b) findet aber hierbei keine Anwendung, weil derselbe ein durch die Geistes- oder körperliche Beschaffenheit begründetes Hinderniß voraussetzt.

2. Die **Berufung** zur Reichsverwesung wird, — unter Ausschluß der autonomen Regelung seitens des jeweiligen Königs — nur durch die V. U. § 12 bestimmt. Hiernach wird die Reichsverwesung durch den dem verhinderten Könige der Erbfolge nach nächsten erbfolge- und regierungsfähigen Agnaten geführt. Erlangt später ein näher berechtigter Agnat, z. B. durch Eintritt der Großjährigkeit, die Befähigung, so tritt mit diesem Momente von Rechts wegen ein Wechsel in der Regentschaft ein. Ist kein fähiger Agnat vorhanden, so fällt die Regentschaft an die Mutter und nach dieser an die Großmutter des Königs von väterlicher Seite.

3. **Die Rechte des Reichsverwesers.** Der Reichsverweser übt die Staatsgewalt in demselben Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des letzteren verfassungsmäßig aus; daher steht auch der Geheime Rath und jetzt das Staatsministerium zu dem Reichsverweser in demselben Verhältnisse, wie zu dem regierenden Könige. V. U. § 15. Der König bleibt hiernach der Träger der Staatsgewalt. Eben deshalb kommt die „Heiligkeit und Unverletzlichkeit" (V. U. § 4) dem Reichsverweser nicht zu. Es finden daher auch bei Thätlichkeiten und Beleidigungen nur die §§ 96 und 97, 100 und 101 des Str. G. B. über den besonderen Schutz der Mitglieder der landesherrlichen bezw. bundesfürstlichen Häuser Anwendung [1]). Dagegen sind für die Regierungshandlungen des Reichsverwesers nur die Minister, welche sie kontrasignirt haben, nach § 51 der V. U. verantwortlich. Uebrigens hat der Reichsverweser, wie der König, bei Uebernahme der Regierung den Ständen die Beobachtung der Landesverfassung feierlich zuzusichern (V. U. § 14).

Bei der Ausübung der dem Könige zustehenden Rechte ist der Reichsverweser nach der Verfassung nur in folgenden Beziehungen b e s c h r ä n k t:

a) Jede während einer Reichsverwesung verabschiedete Abänderung eines Verfassungspunktes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft. V. U. § 15 Abs. 2.

b) Der Reichsverweser kann kein Mitglied des Geheimen Rathes anders als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses entlassen. Die Entlassung der Minister ist ihm nicht verwehrt, nur bleiben dieselben Mitglieder des Geheimen Rathes. V. U. a. a. O.

c) Der Regent kann keine Standeserhöhungen vornehmen, keine neuen Ritterorden und Hofämter errichten; V. U. a. a. O.; auch die Verleihung von Orden ist ihm, wenigstens nach den Statuten des Ordens der württemberg. Krone und des Friedrichsordens versagt [2]).

d) Während der Regentschaft können die heimgefallenen kronlehenbaren Erbämter nicht wieder verliehen werden [3]).

Findet die Reichsverwesung w e g e n M i n d e r j ä h r i g k e i t statt, so ist für die E r z i e h u n g d e s K ö n i g s eine etwa von dem Regierungsvorgänger getroffene und dem Geheimen Rathe bekanntgemachte Anordnung maßgebend. In Ermangelung einer solchen

---

1) Vgl. auch §§ 80 u. 81 des Str. G. B.

2) S. die Ordensstatuten vom 23. Sept. 1818 Art. 7 und vom 1. Jan. 1830 Art. 7. In den Statuten der anderen Orden findet sich eine spezielle Beschränkung für den Reichsverweser nicht; vgl. auch das Statut des Olgaordens vom 27. Juni 1871 Art. 2.

3) V. U. § 15 Abs. 2 vgl. mit dem Ges. v. 8. Okt. 1874 Art. 1—5.

gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter und, wenn diese nicht mehr lebt oder — was nach Art. 1 des Hausgesetzes vom Jahre 1828 gleichbedeutend ist — wenn die Mutter in Folge der Wiederverheirathung aufgehört hat, Mitglied des Königl. Hauses zu sein, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplanes nur unter Rücksprache mit dem Vormundschaftsrathe geschehen. Dieser wird aus den Mitgliedern des Geheimen Rathes unter dem Vorsitze des Reichsverwesers gebildet, welcher letztere bei den zu fassenden Beschlüssen eine mitzuzählende und außerdem im Falle einer Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme hat. Dem Vormundschaftsrathe steht überhaupt „bei einer Verschiedenheit der Ansichten" — worunter namentlich Differenzen zwischen dem Reichsverweser und der Mutter bezw. Großmutter zu verstehen sein dürften — die Entscheidung zu. Auch liegt demselben, wenn weder Mutter noch Großmutter vorhanden sind, die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob. V. U. § 16 [1]).

4. **Die Kosten der Reichsverwesung.** Die Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers werden aus den Mitteln der Civilliste bestritten, aus welcher wegen ihrer eigentlichen Zweckbestimmung „zur Bestreitung der Bedürfnisse des Königs", V. U. § 104, selbstverständlich auch die Kosten des Unterhaltes des Königs zu decken sind. Letzterem bleiben auch die Einkünfte des Familienfideikommisses und seines Privatvermögens reservirt. Seine persönlichen Bedürfnisse, einschließlich der Kosten des Unterhaltes seiner Familie hat der Reichsverweser aus seiner Apanage oder Sustentation zu bezahlen, welche ihm für die Dauer der Regentschaft ebendeshalb auf den Betrag der einem Kronprinzen gebührenden Sustentation für sich und seine Gemahlin erhöht wird [2]).

§ 13. II. **Die zeitweilige Stellvertretung.** Ueber die vorübergehende Vertretung des Königs bei Verhinderung desselben durch Krankheit oder Reisen außer Landes enthält weder die Verfassung, noch die Gesetzgebung des Landes eine Bestimmung [3]); wohl aber hat sich allmählich hierüber eine Uebung entwickelt. Hiernach bedarf es zu einer solchen Vertretung:

1. eines speziellen Auftrages des Königs, welcher voraussetzt, daß der König noch handlungsfähig ist. Die Ertheilung des Auftrages erfordert, wie jeder andere Regierungsakt, die Kontrasignatur eines Ministers. Der König kann den Auftrag jederzeit widerrufen oder beschränken.

2. In der Wahl der Person des Vertreters ist der König von Rechts wegen nicht beschränkt. Die Uebung hat in dieser Beziehung seit der Verfassung von 1819 wiederholt gewechselt. Früher wurde der Ministerrath, zuweilen auch mit Beiziehung des Geheimenraths-Präsidenten, später das Staatsministerium (bald allein, bald unter dem Vorsitze des Thronfolgers), im Juli 1848 und wieder neuestens [4]) auch der Thronfolger allein mit der Stellvertretung beauftragt.

3. Die Befugnisse des Stellvertreters bestimmen sich nach der ihm ertheilten Vollmacht; nur können dem Stellvertreter selbstverständlich diejenigen Befugnisse, welche nach der Verfassung selbst der Reichsverweser nicht ausüben kann, nicht übertragen

---

1) Vgl. auch Mohl, I. S. 303 ff.
2) V. U. § 106 u. Hausges. v. 1828 Art. 36 u. Mohl, I. S. 305 ff.
3) Vgl. über diese Frage Mohl, I. S. 307 ff. und die über das Königl. Decret vom 27. März 1864 gepflogenen Verhandl. der Abg.-Kammer 1862/65, I. B. B. S. 2462—2477 u. Prot.-B. V. S. 3392 ff.
4) Am 9. Nov. 1883 wurde der dem Throne nächststehende Prinz mit der Erledigung der Geschäfte „auf den Vortrag der Minister im Vollmachtsnamen des Königs" beauftragt.

werden[1]). Eine Veröffentlichung der dem Stellvertreter übertragenen Befugnisse, bezw. der dem Könige vorbehaltenen Sachen findet nicht statt[2]).

4. Die von dem Stellvertreter innerhalb seiner Vollmacht vorgenommenen Handlungen haben dieselbe rechtliche Wirkung, wie wenn sie von dem Könige selbst ausgegangen wären. Allgemeine Anordnungen gelten daher auch nach dem Aufhören der Vertretung, bis sie vom Könige in verfassungsmäßiger Weise wieder aufgehoben werden.

5. Sollte an die vorübergehende Uebertragung der Stellvertretung eine dauernde Verhinderung des Königs an der Uebernahme der Selbstregierung sich anschließen, so hätte eine Reichsverwesung nach Maßgabe des § 12 einzutreten[3]).

Die dauernde Uebertragung eines Theiles der Regierungsgewalt an einen Anderen in der Form der Mitregentschaft kennt die Verfassung nicht. Dieselbe ist schon durch die Bestimmungen über die Erbfolge ausgeschlossen.

C. Die persönlichen Rechte des Königs.

§ 14. I. **Die Unverletzlichkeit der Person.** Die Person des Königs, als des Trägers der gesammten Staatsgewalt ist „heilig und unverletzlich"; V. U. § 4. Hierin ist enthalten:

a) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über Hochverrath (§§ 80, 81) und über Thätlichkeiten und Beleidigungen (§§ 94, 95) umgeben die Person des Königs mit einem besonderen Schutz.

b) Der König ist für seine Handlungen Niemandem verantwortlich[4]), und kann wegen derselben weder vor dem Strafrichter, noch vor dem Civilrichter, noch vor dem Verwaltungsrichter belangt, auch innerhalb Württembergs weder in Civil-, noch in Strafsachen als Zeuge vernommen werden[5]). Nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche sein Privatvermögen oder die Civilliste betreffen, hat derselbe als Partei auf Grund des § 5 des E. G. z. C. P. O. und des württemberg. Ausf.-Ges. Recht zu geben und zwar vor dem Oberlandesgerichte[6]). Eine Entmündigung des Königs kann nur auf dem durch § 13 der V. U. vorgezeichneten Wege (s. o. S. 52 f.) stattfinden. Auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über das Privatvermögen des Königs ist die Haft als Mittel der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen. Geldstrafen können dem Könige nicht auferlegt werden.

§ 15. II. **Die Ehrenrechte des Königs.** A. **Die äußeren Ehrenbezeugungen,** welche dem Könige zukommen, sind die in den monarchischen Staaten allgemein üblichen, nämlich:

1. Die Titulatur ist der Taufname des regierenden Königs mit dem Beisatze „von Gottes Gnaden König von Württemberg", ohne weiteren Zusatz[7]). In schrift-

---

1) Vgl. auch Mohl a. a. O. S. 368.

2) In der letzten Veröffentlichung vom 9. Nov. 1883 ist in dieser Beziehung nur bemerkt, daß Gegenstände von größerer Wichtigkeit dem Könige nachgesandt, die übrigen aber von dem Stellvertreter erledigt werden.

3) Die Grenzen zwischen vorübergehender Vertretung und Reichsverwesung sind rechtlich einfach; die thatsächlichen Schwierigkeiten gehören nicht dem Gebiete des Staatsrechts, sondern der Politik an.

4) Ueber die Unverantwortlichkeit in Beziehung auf die Regierungshandlungen s. S. 67.

5) Nach Sarwey, I. S. 136 wäre der König nur in Strafsachen von der Zeugnißpflicht befreit; dies ist aber ganz unrichtig; s. d. w. Ausf. G. z. C. P. O. Art. 2 vgl. mit dem E. G. § 5; der § 340 Abs. 2 der C. P. O. gilt nur für die Vernehmung außerhalb Württembergs.

6) Vgl. Ausf.-Ges. z. C. P. O. Art. 2, zur St. P. O. Art. 2, Laband, R. St. R. III b S. 41 und bezüglich des früheren württemberg. Rechts Gaupp, Komm. z. C. P. O. III. S. 590 Note.

7) Der frühere große Titel ist enthalten in einem Decrete vom 8. Nov. 1810.

lichen Eingaben ist statt der förmlichen Anrede, wie sie früher üblich war, oben in Verbindung mit dem Vortrag zu setzen „Eure K. Majestät" und auf der Adresse „An den König". Die Schlußformel ist „Ehrfurchtsvoll" [1]).

2. Als Chef seiner Truppen „genießt der König die ihm allerhöchst zustehenden Ehren". Art. 5 d. Mil.-Konv. v. 21./25. Nov. 1870.

3. Bei jedem regelmäßigen Gottesdienste der vom Staate anerkannten Kirchen wird im Kirchengebete des Königs Erwähnung gethan.

4. Bei dem Tode des Königs wird allgemeine Landestrauer angelegt.

B. Das Recht der **Standeserhöhung** durch Verleihung des Adels. Der König übt dieses Recht seit der Erwerbung der Souveränetät im Jahre 1806 innerhalb des Landes als ein ausschließliches Ehrenrecht aus [2]), welches nach § 15 Abs. 2 der V. U. dem Reichsverweser nicht zukommt. Der Kontrasignatur eines Ministers (V. U. § 51) bedarf es zur Ausübung dieses persönlichen Rechts nicht [3]). Wird die Standeserhöhung nachgesucht, so ist hierfür eine Sportel nach Maßgabe des Sporteltarifs vom 24. März 1881 zu entrichten [4]). Soll von einer durch einen fremden Souverän vorgenommenen Standeserhöhung innerhalb des Landes Gebrauch gemacht werden, so bedarf es hierzu der besonderen Erlaubniß des Königs, für deren Ertheilung nach dem angeführten Sporteltarife ein Viertel des Sportelsatzes für Standeserhöhungen zu entrichten ist.

C. Das Recht der **Bestimmung der Rangverhältnisse, der Verleihung** von **Titeln, Orden und Ehrenzeichen.** 1. Die Bestimmung der Rangordnung. Dieselbe erstreckt sich nicht bloß auf die im öffentlichen Dienste angestellten Beamten, sondern auch auf die im Privatdienste des Königs und der Königl. Familie angestellten Diener, ohne Unterscheidung, ob der Dienst vom Staatsoberhaupte selbst verliehen wird oder die Verleihung nur der Bestätigung des Staatsoberhauptes untersteht. Nach Art. 3 des Beamtengesetzes kann übrigens der Rang der unter dieses Gesetz fallenden Beamten nur im Wege der Verordnung bestimmt werden, während es bezüglich aller anderen Bediensteten der Kontrasignatur eines Ministers nicht bedarf.

Die Rangordnung beruht auf einer Königl. V. O. vom 18. Oktober 1821, welche jedoch durch eine Menge von Nachträgen ergänzt worden ist [5]). Sie gliedert sich in 10 Stufen. Den zwei ersten Stufen kommt das Prädikat Excellenz zu, während die vier ersten Stufen den Personaladel und die Hoffähigkeit begründen. Innerhalb der einzelnen Rangstufen entscheidet das Dienstalter. Wenn übrigens Beamte verschiedener Departements in Amtsgeschäften zusammenzuwirken haben, bestimmt sich ihre Ordnung nach der gesetzlich bestimmten Reihenfolge der Departements, ohne Rücksicht auf den persönlichen Rang und das Dienstalter des einzelnen Beamten [6]). Der pensionirte oder quiescierte Beamte behält den Rang 2c. der von ihm zuletzt bekleideten Stelle; derjenige, welchem nur der Titel einer Stelle verliehen ist, hat den Rang in der Stufe seines Titels nach den auf Grund des Amtes in dieser Stufe aufgeführten Beamten.

2. Das Recht der Verleihung von Titeln [7]). Die mit der Bekleidung der öffentlichen Aemter verbundenen Titel können nur im Wege der förmlichen Königl. Ver-

---

1) V. O. v. 30. Okt. 1816.

2) Ein Rescript vom 22. Mai 1806 verbot allen in- und ausländischen, mit der größeren oder kleineren Komitive versehenen Hof- und Pfalzgrafen fernerhin die Ausübung ihrer Befugnisse innerhalb des Königreichs.

3) Uebrigens gehören zur Zeit die Standeserhöhungen in den Geschäftskreis des Departements der auswärt. Angelegenheiten. (Organ.-Manif. v 18. März 1806 § 3.)

4) Hiernach sind für die Erhebung in den Fürstenstand 20 000 M., in den Grafenstand 10 000 M., in den Freiherrnstand 6000 M., in den Adelsstand 4000 M. zu entrichten, im Falle der bloßen Erneuerung des Diploms die Hälfte.

5) Zu vergl. Staatshandb. v. 1881 S. 639 ff. und dazu das Reg. Bl. v. 1881 S. 330, 396, v. 1883 S. 204—206.

6) Rangordnung § 7.

7) Die Abgrenzung des Begriffs von „Titel" im Gegensatze zur bloßen Berufs- und Gewerbebezeichnung gehört mit Rücksicht auf § 360 Nr. 8 des Str. G. B. in das Gebiet des Strafrechts.

ordnung bestimmt werden, soweit sie nicht bereits durch das Gesetz gegeben sind. Die Verleihung von Titeln ohne das entsprechende, wirklich bestehende Amt erfolgt nach Maßgabe des § 51 der V. U. Bei Verleihung anderer Titel bedarf es dagegen der Kontrasignatur eines Ministers nicht. Der mit dem Amte verbundene Titel kann nur im Wege der Amtsentsetzung durch Urtheil des Gerichts (Str. G. B. § 33) oder des Disziplinarhofes (Art. 72 des Beamtenges.) entzogen werden. Ein ohne Amt verliehener Titel kann nur durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 33 Str. G. B.) verloren werden [1].

Zur Führung eines von einem fremden Staate ertheilten Titels bedarf es Königl. Erlaubniß, für die Ertheilung derselben ist eine Sportel zu entrichten [2]). Diese Vorschrift findet nach der Praxis auch auf die Verleihung päpstlicher Titel Anwendung. Die Verleihung akademischer Würden erfolgt mit Genehmigung des Königs, welche durch den hiemit beauftragten Kanzler der Universität ertheilt wird [3]).

3. Das Recht der Errichtung und der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen. Das Recht der Errichtung neuer Orden steht nur dem Könige, aber nicht dem Reichsverweser zu. Fremde Orden dürfen von württemberg. Staatsbürgern nur mit Erlaubniß des Königs getragen werden. Für die Ertheilung dieser Erlaubniß ist eine Sportel zu entrichten [4]). Die Verfügungen des Königs hinsichtlich der Errichtung neuer Orden 2c. und der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen bedürfen, als die Staatsverwaltung nicht betreffend, der Kontrasignatur eines Ministers nicht.

Bezüglich der einzelnen Orden und Ehrenzeichen ist auf die hierüber erlassenen Statuten zu verweisen [5]) und zwar:

a) bezüglich des Ordens der württemberg. Krone auf die Königl. V. O. vom 23. Sept. 1818, vom 22. Dez. 1864, vom 19. Sept. und 28. Dez. 1870. Der Orden, mit Ausnahme des Ritterkreuzes II. Klasse, verleiht Personaladel und Hoffähigkeit;
b) bezüglich des Militärverdienstordens s. die Königl. V. O. vom 23. Sept. 1818 und vom 3. Febr. 1866. Der Orden verleiht Personaladel und Hoffähigkeit und ist mit einer Dotation [6]) nach Verschiedenheit der Klassen verbunden.
   Ueber das militärische Dienstehrenzeichen s. die Königl. V. O. vom 9. Sept. 1833;
c) bezüglich des Friedrichsordens s. die Königl. V. O. vom 1. Jan. 1830, vom 3. Jan. 1856 und vom 9. Sept. 1870;
d) bezüglich des Olgaordens s. die Königl. V. O. vom 27. Okt. 1871. Dieser Orden kann „für Verdienste der freiwillig helfenden Liebe im Krieg oder Frieden ohne Unterschied an Männer, Frauen und Jungfrauen“ verliehen werden. Die Dekoration bleibt nach dem Tode im Besitze der Familie [7]);
e) über die sog. Adelsdekoration s. die Königl. V. O. vom 20. Aug. 1808;
f) über die goldene und silberne Civilverdienst-Medaille s. die Königl. V. O. vom 23. Sept. 1818 § 3;

---

1) Die Genehmigung der Aenderung des Familiennamens erfolgt durch die Kreisregierungen; doch bedarf es einer solchen bei Adoptionen nicht; vgl. auch den Erlaß des Ministeriums des Innern v. 10. März 1857 u. d. Tarif Nr. 52 z. Sportelges. v. 1881 sowie die Minist. Entsch. v. 29. März 1882 u. 20. März 1883 in Boscher's Zeitschr. B. 25 S. 286 ff., unrichtig Sarwey, I. S. 97.

2) Nach dem Sporteltarife vom 24. März 1881 Nr. 75: 60—120 M.

3) Das in einer Königl. V. O. vom 5./12. Dez. 1806 ausgesprochene Verbot, akademische Würden von fremden Universitäten anzunehmen, ist längst außer Uebung gekommen.

4) Nach dem Sporteltarife vom 24. März 1881 Nr. 54 beträgt die Sportel 60—120 M.

5) Das Nähere hierüber ist zusammengestellt im württemberg. Staatshandbuch von 1881 S. 644—648.

6) Aus den Einkünften der vormaligen Malthefer-Ordenskomthureien (insgesammt jährlich 64 424 M.).

7) Die Dekorationen der anderen Orden sind nach dem Tode an das Ordenssekretariat zurückzugeben. Die mit der Nachlaßbehandlung beauftragten sog. Theilungsbehörden sind angewiesen, bei Erbtheilungen die Zurücksendung der Orden zu bewirken. Verf. d. Just.-Min. vom 17. Dez. 1829.

g) bezüglich der **Medaille für Kunst und Wissenschaft** s. die Königl. V. O. vom 14. März 1824 und 1. Dez. 1836;

h) bezüglich der goldenen und silbernen **Militärverdienst-Medaille** s. die Königl. Verf. vom 24. Juni 1872; bezüglich der **Landwehr-Dienstauszeichnung** die Ordre vom 14. April 1879; bezüglich der **Kriegsdenkmünze** die Königl. V. O. vom 1. Jan. 1840.

D. **Der Hofstaat und das Kabinet des Königs.** 1. Bei dem **Hofstaate des Königs** sind zu unterscheiden:

a) die nur bei außerordentlichen Anlässen in Funktion tretenden **Hofehrenämter**, nämlich die durch ein Statut vom 1. Januar 1809 eingesetzten vier Kronerbämter: das „Reichserbmarschallamt" (des fürstlichen Hauses Hohenlohe), das „Reichserboberhofmeisteramt" (des fürstlichen Hauses Waldburg), das „Reichserboberkammerherrnamt" (des fürstlichen Hauses Löwenstein) und das „Reichserbpanneramt" (der Grafen von Zeppelin)[1]). Daneben stammen noch aus der ersten Zeit des Herzogthums die beiden Erbämter des „Erbkämmerers" und des „Erbmarschalls" ohne besondere Funktionen im Hofdienste[2]).

b) Der **ordentliche**, mit der wirklichen Versehung des Hofdienstes betraute **Hofstaat**. Derselbe besteht aus dem Oberhofrathe und den drei Hofstäben.

Der **Ober-Hofrath** ist die Centralstelle für den gesammten Hofstaat. Nach Maßgabe der Instruktion vom 16. Mai 1817 gehören neben der Oberaufsicht über die unmittelbar untergeordneten Behörden zu seinem Geschäftskreise die Vorbereitung und Ausführung aller die Gesammtheit des Hofes berührenden Einrichtungen und die Erhaltung eines zweckmäßigen Zusammenwirkens der einzelnen Theile der Hofhaltung. Zu den Königl. Ministerien steht derselbe in einem koordinirten Verhältniß. Er besteht aus den 3 obersten Hofbeamten (der 3 Hofstäbe) sowie aus dem Hofkammerpräsidenten, dem Hofrichter und dem Oberhofkassier[3]). Dem Ober-Hofrathe ist die Hofkirche, das Hofgericht[4]) und das hofärztliche Personal untergeordnet.

Die **Hofstäbe** sind: a. der Oberst-Hofmeisterstab, welchem der persönliche Dienst, der Hof- und Oekonomiedienst, die Schloß- und Kronmobiliar-Verwaltung obliegt, und welcher der Bau- und Gartendirektion, der Königl. Handbibliothek und den damit verbundenen Instituten vorgesetzt ist; b. der Oberstkammerherrnstab, c. der Oberststallmeisterstab mit dem Königl. Marstall und dem Hofjägeramt.

Die **Hofdomänenkammer** ist die obere Verwaltungsbehörde für das Königl. Familienfideikommißgut (Hofdomänenkammergut) und zugleich die kontrolirende Stelle bei der Verwaltung der Civilliste; (s. § 17 A.). Dieselbe ist den Königl. Ministerien koordinirt. Das ihr untergeordnete **Oberhofkassenamt** verwaltet die Hauptkasse und Kellerei des Kammerguts sowie die Kasse und die Naturalienvorräthe der Civilliste.

Die unter der Hofdomänenkammer stehenden **Hofkameralämter** haben in Beziehung auf das Hofkammergut denselben Wirkungskreis, welchen die Staatskameralämter in Beziehung auf die Staatsdomänen haben (s. § 108 C.), nur mit dem Unterschiede, daß jene auch die Verwaltung der hofkammerlichen Forste in ihren Bezirken besorgen. Unter der Hofdomänenkammer steht auch die Hoftheaterintendanz[5]).

---

1) S. im Uebrigen hierüber Riecke, Verf. u. Verw. S. 53 u. Staatshdb. v. 1881 S. 7.

2) Die Fortdauer dieser beiden Erbämter ist ausgesprochen in den Bekanntmachungen vom 15. April 1826 und vom 23. Mai 1828; vgl. auch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Okt. 1874 über die Aufhebung des Lehensverbandes und Staatshdb. S. 628 u. 635.

3) S. die Decr. v. 15. Nov. 1816 u. 14. Aug. 1817 u. die K. V. O. v. $\frac{\text{29. Nov. 1817}}{\text{8. Dez. 1817}}$.

4) Die Jurisdiktion des aus dem Hofrichter und einem Aktuar bestehenden Hofgerichts (vgl. Hof-Ordn. v. 10. Juni 1818 § 10 u. Instr. v. 14. Aug. 1817) ist mit der Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände (Ges. v. 17. Aug. 1849) weggefallen, ebenso die Funktion des gemeinschaftlichen Amts in Ehesachen durch § 76 des R. Ges. v. 6. Febr. 1875. Der Hofrichter fungirt hiernach nur noch in Disziplinarsachen des Hofpersonals und als Mitglied des Ober-Hofraths.

5) S. d. Staatshdb. S. 6—15 u. S. 643.

Die Rechtsverhältnisse der Hofbeamten und Hofdiener bieten kein staatsrechtliches Interesse dar. Die bezüglichen Normen bilden nur eine civilrechtliche Ergänzung der Anstellungsverträge [1]).

Hinsichtlich der bei der Hofdomänenkammer angestellten Diener sind bezüglich der Entlaßbarkeit 2c. die für die Staatsdiener bestehenden Vorschriften maßgebend, übrigens mit der Modifikation, daß die Bestimmungen über die Entlassung durch den Disziplinarhof keine Anwendung finden können, da das Beamtengesetz als solches sich nicht auf Hofbedienstete erstreckt [2]).

2. Das Kabinet des Königs. Der Wirkungskreis desselben umfaßt die formelle Erledigung sämmtlicher unmittelbar an den König gelangenden Geschäftsgegenstände. Dasselbe hat daher die von den Hofstellen und Landesbehörden an den König gerichteten Anbringen, sowie unmittelbare Eingaben von Privatpersonen vorzulegen, auch die Königl. Entschließungen auszufertigen. Einer Kontrasignatur des Kabinetssekretärs bedarf es nicht bei Verfügungen, welche der König in den Sitzungen des Staatsministeriums getroffen oder auf Anträge eines Staatsministers durch Beisetzung seiner eigenhändigen Unterschrift genehmigt hat, da in diesen Fällen die Aechtheit der Königl. Unterschrift durch die Kontrasignatur des Ministers festgestellt wird [3]).

Das Kabinet hat ferner die Korrespondenz des Königs auszufertigen, so weit letztere nicht in den Geschäftskreis des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten fällt [4]).

Die Beamten des Kabinets sind keine öffentliche Beamten im Sinne des Beamtengesetzes, sondern Hofbeamte. Ihre Gehalte sind deshalb seit der Königl. V. O. v. 13. März 1850 [5]) nicht mehr aus der Staatskasse, sondern aus der Civilliste zu bezahlen, wodurch nicht ausgeschlossen ist, daß ihnen in Beziehung auf Besoldungs- und Pensionsrechte der Civilliste gegenüber dieselben Rechte, wie sie den Staatsbeamten gegenüber der Staatskasse zustehen, zugesichert werden können.

§ 16. III. **Die Rechte des Königs als Oberhauptes des Königl. Hauses** [6]). Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Königl. Hauses sind durch das mit den Ständen verabschiedete Hausgesetz v. 8. Juni 1828 in Ausführung des § 18 der V. U. geregelt, s. oben S. 37 f. Nach Art. 1 des Hausgesetzes ist der König das Haupt des Königl. Hauses. In dieser Eigenschaft stehen ihm Rechte zu, welche weder aus der väterlichen Gewalt, noch aus dem Unterthanenverhältniß abzuleiten sind. Alle Glieder des Hauses sind nämlich der „Hoheit und Gerichtsbarkeit des Königs" unterworfen, welcher eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten nach Maßgabe des Hausgesetzes über sie ausübt und berechtigt ist, „alle für Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königl. Hauses angemessenen Maßregeln zu nehmen". Art. 10 a. a. O. Insbesondere darf

1. kein Prinz und keine Prinzessin ohne Genehmigung des Königs den Aufent-

1) Es gehören hierher eine Königl. V. O. v. 20. Dez. 1816 betr. die Entlaßbarkeit dieser Bediensteten, eine Königl. V. O. v. 29. Nov./8. Dez. 1817 mit Beil. A. u. B., sowie die Hof-Ordn. v. 10. Juni 1818.

2) Nur wird nach Art. 42 Z. 3 des Beamtenges. die im Hofdienste zugebrachte Dienstzeit bei dem Uebertritt in den Staatsdienst zur Feststellung der Pension in die Dienstzeit eingerechnet. Ueber die Anwendung der §§ 715 u. 749 der C. P. O. und der §§ 31, 33, 34 u. 359 des Str. G. B. auf die Hofbeamten und Hofdiener s. Gaupp, Komm. z. C. P. O. III., S. 281. Die Zulässigkeit des Rechtsweges bezüglich der vermögensrechtlichen Ansprüche ergibt sich jetzt aus § 5 a. E. des E. G. z. C. P. O.

3) Auch thatsächlich ist die Kontrasignatur des Kabinetsekretärs bei Gesetzen und Verordnungen seit den letzten Jahren gänzlich in Abgang gekommen.

4) Vgl. auch Staatshdb. von 1881 S. 648 Nr. 9.

5) Ueber die frühere Stellung des Kabinets zwischen dem König und den Ministern s. Reyscher, Erinnerungen S. 172 f.

6) Vgl. auch Baur im württemberg. Ger. Bl. B. XXI. S. 325 ff.

halt in einem fremden Staate nehmen, bei Strafe der Einbehaltung des gesammten aus der Staatskasse fließenden Einkommens [1]). — Die Erlaubniß wird jedoch ohne besonders dringende Gründe nicht versagt werden, wenn ein Prinz außerhalb des Landes mit bedeutenden Gütern angesessen ist; Art. 16 a. a. O. Nach Art. 3 der R. V. und § 1 des R. G. v. 1. Nov. 1867 über die Freizügigkeit ist diese Bestimmung jetzt auf den Aufenthalt in einem nicht zum Reiche gehörigen Staate zu beschränken [2]). Die Erlaubniß kann auch zurückgenommen werden [3]).

2. Die Mitglieder des Königl. Hauses können sich nur mit vorgängiger ausdrücklicher Einwilligung des Königs vermählen. Eine ohne eine solche Einwilligung geschlossene Ehe überträgt „in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen keine Rechte auf den Gatten und auf die aus der Ehe erzeugten Kinder. Ebensowenig können aus derselben Ansprüche auf Staatserbfolge, Apanagen, Sustentationen, Mitgaben und Wittume abgeleitet werden"; Art. 18 und 19 a. a. O. Die mangelnde Einwilligung des Königs begründet hiernach die civilrechtliche Ungiltigkeit der Ehe an sich nicht. Dagegen kann auf eine solche Ehe sowohl für die Ehegatten als für die aus der Ehe entsprossene Descendenz kein Anspruch gegründet werden, welcher die Zugehörigkeit zur Königl. Familie voraussetzt. Den Kindern und der Wittwe steht hiernach ein Alimentationsanspruch nur an das eigene Vermögen des Vaters oder Ehegemahls zu (Art. 19), und ebenso ist das Intestaterbrecht auf den Allodialnachlaß der letzteren beschränkt.

3. Alle Eheverträge der Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses sind ohne Genehmigung des Königs nichtig. Art. 20 a. a. O.

4. Die Mitglieder des Königl. Hauses haben dem Könige von der Wahl der zu ihrem Hofstaat bestimmten Personen Anzeige zu machen, Art. 21. Der König kann dann solche Personen ausschließen, welche ihm nicht genehm sind [4]).

5. Die Vormünder, welche die Prinzen für ihre Kinder ernennen, bedürfen der Bestätigung des Königs. Erhalten sie diese nicht, oder hat der Vater keinen Vormund ernannt, so leitet der König die Bestellung der Vormundschaft ein. Der Letztere führt auch eine besondere Aufsicht über die Vormundschaften aller Prinzen und Prinzessinnen. Ueber die dem I. Civilsenate des Oberlandesgerichts abzulegende Vormundschaftsrechnung wird dem Könige Bericht erstattet, wie überhaupt die genannte Obervormundschaftsbehörde vor der Ertheilung einer obervormundschaftlichen Genehmigung oder Bestätigung berichtliche Anzeige an den König zu erstatten hat. (Art. 12,13 u. 64 a. a. O.) [5]).

6. Dem Könige steht das Recht zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses zu nehmen und darüber berichtliche Anzeige zu verlangen, Art. 14 a. a. O.) [6]).

Diese Befugnisse (1—6) übt der König ohne Kontrasignatur eines Ministers aus. Jedoch ist nach Art. 56 des Hausgesetzes für wichtige Fälle in persönlichen Angelegenheiten der Mitglieder des Königl. Hauses die Niedersetzung eines Familienraths vorbehalten (s. o. S. 39), welcher unter dem Vorsitze des Königs oder eines von ihm berufenen Stellvertreters aus den volljährigen Agnaten und aus den Mitgliedern des

---

1) Der endgiltige Verlust kann nach Art. 24 Abs. 3 nur auf Antrag des Familienraths ausgesprochen werden.

2) Vgl. auch Baur a. a. O. S. 334; unrichtig Sarwey, I. S. 100 Note 5.

3) Mohl, I. S. 269.

4) S. auch Mohl, I. S. 270 Note 5.

5) Vgl. auch Art. 15 des Not.-Ges. vom 14. Juni 1843, Art. 3 des Ges. vom 17. Aug. 1849 und das württemberg. Ausf.-Ges. zum Ger.-V.-Ges. Art. 15 u. 16 Abs. 2.

6) Ueber die Entmündigung der Mitglieder des Königl. Hauses s. oben S. 39.

Geheimen Rathes gebildet wird und unter dem Vortrag des Justizministers seine gutächtlichen Anträge zur Entschließung des Königs stellt.

§ 17. IV. **Die Einkünfte des Königs.** Bezüglich dieser ist zu unterscheiden:

A. Die Civilliste. 1. Vorgeschichte. Wie bereits in der Einleitung bemerkt wurde, hatte das Kammergut, d. h. das ursprüngliche Privatvermögen der landesherrlichen Familie in Württemberg — wie anderwärts in Deutschland[1]) — seit der Entwickelung der Landeshoheit aus der Landesherrlichkeit die doppelte Bestimmung, sowohl die Kosten der landesherrlichen Familie als den Aufwand für die allmählich aus der einfachen gutsherrlichen Verwaltung sich entwickelnden staatlichen Einrichtungen zu tragen. Reichten die Einkünfte zur Deckung dieses Aufwands nicht hin, so mußten Schulden gemacht werden, welche zunächst das Kammergut belasteten. Das Ansinnen der Uebernahme dieser Schulden auf die Landschaft führte zur Entwickelung der altwürttemberg. Verfassung, durch welche das Kammergut, obgleich es im Gegensatze zu dem unter der ständischen Verwaltung befindlichen Landesvermögen nach wie vor als Stammgut der landesherrlichen Familie in der Verwaltung des Herzogs blieb, doch mehr und mehr die Natur eines ohne die Einwilligung der Stände mit Schulden nicht zu belastenden Staatsguts annahm[2]).

Da bei dieser Sachlage, welche seit dem Tübinger Vertrag (1514) bis zur Aufhebung der altwürttemberg. Verfassung (1805) im Wesentlichen unverändert blieb, die Landstände immer mehr in der Verwaltung und Verwendung des Kammerguts mitsprachen, andererseits in Folge des Herzogsbriefs von 1495 der ganze Territorialbestand des Herzogthums, insbesondere auch das Kammergut in seinem damaligen Bestande Reichslehen geworden war, und das durch den Prager Vertrag von 1599[3]) begründete österr. Anwartschaftsrecht beim Aussterben des Mannsstammes diesen Besitzstand gleichfalls umfaßte, so wurden in der Folge die neuen Erwerbungen, soweit sie nicht durch Uebereinkunft zwischen dem Herzoge und den Ständen dem Lande förmlich inkorporirt wurden[4]), als freies Vermögen des Herzogs behandelt, welches weder zum Lande noch zum Kammergute gehörte. Herzog Eberhard III., welcher die Zustände nach dem 30jährigen Kriege zu zahlreichen käuflichen Erwerbungen benutzt hatte, gründete nun in seinem Testamente von 1664 und in dem Kodizill von 1674 aus diesem besonderen Vermögen ein neues Familienfideikommiß, das sog. Kammerschreibereigut, welches sich ausschließlich nach dem Rechte der Erstgeburt vererben, beim Aussterben des Mannsstammes aber nicht an Oesterreich, sondern an die weibliche Linie fallen sollte[5]). Neben diesen beiden Vermögenskomplexen bestand dann noch als dritter das aus dem ehemaligen katholischen Kirchenvermögen zusammengezogene, selbständig verwaltete evangelische Kirchengut. (S. d. Einl.)

Bei der gewaltsamen Aufhebung der altwürttemberg. Verfassung, 30./31. Dez. 1805, wurden das Kammergut und das Kirchengut unter Beseitigung ihrer bisherigen selbständigen Verwaltung zu einem ungetrennten, der freien Verwaltung und Verfügung des Königs unterstellten Staatsgute vereinigt[6]), wogegen das Familienfideikommiß als „Hofdomänen-Kammergut" erhalten wurde, in seinem Bestande aber mehrfache Veränderungen erfuhr[7]).

In dem Streite um die Wiederherstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes diente es dann als einer der wichtigsten Schritte zur Verständigung, daß der König Wilhelm zuerst in dem Verfassungsentwurfe von 1817 und später in der V. U. von 1819 auf das bisherige Eigenthumsrecht des Regentenhauses am Kammergute gegen Bezahlung einer auf die Regierungszeit eines jeden Königs zu verabschiedenden Civilliste verzichtete. Dem Kammergute kommt hiernach jetzt verfassungsgemäß die Eigenschaft eines von dem Königreiche unzertrennlichen Staatsguts zu[8]), welches durch sämmtliche zu dem ursprünglichen Herzoglich württemberg. Stammgute ge-

---

1) Zachariä, Deutsches Staatsr. I. S. 400 und die dort angef. Litteratur: für Württemberg insbes. s. Wächter, I. S. 324 ff. wos. auch die ältere württ. Litteratur, und Mohl, I. §§ 39, 52, 55, 58.

2) Vgl. auch Fricker und Geßler a. a. O. S. 81 ff. 118 ff.

3) S. die Einleitung oben S. 7.

4) Vgl. Fricker und Geßler a. a. O. S. 66 ff.

5) Vgl. auch Wächter a. a. O. S. 326 ff. Fricker und Geßler S. 72 f.

6) S. das Manif. v. 1. Jan. 1806 u. d. Gen.-Reskr. v. 2. Jan. 1806.

7) Vgl. Mohl, I. S. 273 f.

8) Durch die Anerkennung der Verf. v. 1819 seitens sämmtlicher Agnaten ist auch der Verzicht auf das Kammergut genehmigt. Ein Anspruch der weiblichen Linie auf das Kammergut beim Aussterben des Mannsstammes kann hiernach, sowie nach Inhalt des § 103 der V. U. nicht mehr in Frage kommen, s. auch Mohl, I. S. 639.

hörigen, sowie durch die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, jedoch mit Ausschluß des sog. Hofdomänen-Kammerguts (s. o.) gebildet wird und zu welchem auch das ehemalige evangelische Kirchengut gehört, so lange dasselbe nicht nach § 77 der V. U. ausgeschieden ist. Auf dem Kammergute haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs als Staatsoberhaupt und der Mitglieder des Königl. Hauses auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten[1]). V. U. §§ 102 und 103. Das Nähere über die Verwaltung dieses Guts s. u. §§ 37 und 100.

2. Geltendes Recht. Aus der Civilliste ist der gesammte Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königs und der Hofhalt erfordern, zu decken. Dieselbe wird auf die Regierungszeit eines jeden Königs ein für allemal verabschiedet und besteht theils in Geld, theils in Naturalien, deren Betrag in bestimmten Raten an die von dem Könige zu benennende Verwaltungsstelle abgegeben wird. V. U. § 104. Die Civilliste ist auf dem Kammergute radicirt und aus dem Ertrage desselben vor allen anderen Staatsausgaben zu entrichten. Die Verabschiedung hat durch ein besonderes Gesetz sofort bei dem Regierungsantritte zu geschehen und gilt dann für die ganze Regierungsperiode des Königs. Hiedurch ist jedoch eine Abänderung des Betrags der einmal verabschiedeten Civilliste in der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Form selbstverständlich nicht ausgeschlossen[2]), bestehe dieselbe nun in einer Erhöhung oder Verminderung.

Die Ablieferung der Civilliste erfolgt an die Hofdomänenkammer bezw. an das dieser unterstellte Oberhofkassenamt. Ueber die Steuerfreiheit der Civilliste s. u. D.

Aus der Civilliste sind, ohne weitere Anforderung an die Staatskasse, insbesondere zu bestreiten: a) der Bedarf für die Dispositionskassen des Königs und der Königin; b) die Unterhaltungs- und Erziehungskosten der Königl. Kinder; c) die Kosten des Hofstaates des Königs und der Königin und der dazu gehörigen Verwaltungen, einschließlich der Gehalte und Pensionen der im Hofdienste angestellten Beamten und Dienerschaft, der Aufwand für die Hofhaltung und für die zur Krondotation gehörigen Institute; d) der Aufwand für das Kabinet des Königs; und e) für das Hoftheater und Orchester[3]).

B. Die Krondotation. Diese steht in engster Verbindung mit der Civilliste und mit der Ueberlassung des Kammerguts an den Staat. Die Krondotation ist nämlich ein Komplex von Immobilien und Mobilien (Juwelen, Silbergeschirr und Kunstgegenständen ꝛc.), welche ursprünglich zum Kammergute gehörten, theilweise auch erst später zur Ausstattung des Hofhalts erworben wurden[4]). Sie befindet sich im Eigenthum des Staates; ihr Genuß steht aber dem Könige zu, welcher sie dem Nach-

---

1) Vgl. auch Mohl, I. § 39.

2) Ein solcher Fall kam im Jahre 1874 vor, wo der Geldbetrag der Civilliste, welcher nach der Verabschiedung vom 1. Aug. 1864: 777 800 Gulden (1 333 367 M.) betragen hatte, auf 1 600 000 M. durch Ges. v. 7. Februar 1874, unbeschadet der ferneren Geltung des § 104 der V. U., aber in Form einer Verfassungsänderung erhöht wurde. Rechnet man hiezu die Naturalien (4500 Ctr. Dinkel, 1250 Ctr. Roggen, 768 Ctr. Gerste, 11,200 Ctr. Haber, 4740 Raummeter Buchenholz und 2708 Raummeter Tannenholz) im jährlichen Gesammtanschlage von ca. 300 000 M., so ergibt sich ein Gesammtbetrag der Civilliste von 1 900 000 M. jährlich.

3) Vgl. das Ges. v. 1. Aug. 1874 Art. 3 und das Ges. v. 7. Febr. 1874, auch Riecke, Verf. u. Verw. S. 56. Die Erhöhung der Civilliste um fast 300 000 M., im Jahre 1874 erfolgte gerade mit Rücksicht auf die bisher nicht unbedingt anerkannte Verpflichtung der Civilliste in Beziehung auf das Theater. Die Unterhaltung des Hoftheaters ist übrigens schon in den Civilliste-Ges. v. 20. Juni 1820 und v. 1. Aug. 1864 als eine Last der Civilliste aufgeführt. Eine fernere Beanstandung dieser Pflicht ist jetzt, nachdem mit jener Motivirung die Erhöhung der Civilliste erlangt wurde, nicht wohl denkbar; vgl. Prot. d. Abg. K. 1870/74 S. 4889 ff., 5322 ff., 5330 ff. I. B. B. S. 1867, 2155 ff. 2255.

4) Vgl. das Königl. Decr. v. 27. Juli 1818 und Mohl, I. S. 266 ff. und das Rescr. v. 20. Jan. 1819. Die neuerworbenen Gegenstände gehörten vorher theils zum Hofdomänenkammergute, theils zum Privateigenthum des Königs.

folger in gleichem Werth und unvermindert zu hinterlassen hat. Die Kosten für die Erhaltung und Unterhaltung der Krondotation sind von der Civilliste zu tragen. Dieselbe ergänzt oder ersetzt jeden Abgang, mit Ausnahme eines zufälligen Schadens oder eines völligen, durch unabwendbare nicht gewöhnliche Ereignisse entstehenden Untergangs. Alle auf Kosten der Civilliste vorgenommenen Meliorationen an Grundstücken, Gebäuden oder Mobilien wachsen, ohne jeden Ersatz vom Staate, der Dotation zu. Die Grundstücke und Gebäude der Krondotation sammt Zubehör sind von der Staatssteuer frei[1]), wogegen der Staat bei diesen Objekten die Kosten der Brandversicherung sowie die Amts- und Gemeindesteuern[2]) bezahlt. — Die Krondotation steht wie die Civilliste in der Verwaltung der Hofdomänenkammer. Es findet jedoch alle 5 Jahre eine Kontrole unter Zuziehung von Kommissären des Finanzministeriums statt.

C. Das Familienfideikommiß (Hofkammergut). Das Hofdomänenkammergut (früher Kammerschreibereigut), dessen Entstehung unter A. 1. dargestellt wurde[3]), war von Anfang an ein mit Fideikommiß belegtes, allodiales Besitzthum der Herzoglichen später Königlichen Familie. Als solches ist es nach § 108 der V. U. jetzt Privateigenthum der Königl. Familie, „dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht. Sein Grundstock darf nicht vermindert werden; es gelten jedoch, was die Aufnahme von Geldanlehen zu einer vortheilhaften Erwerbung und die Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile zum Vortheil des Ganzen betrifft, die in § 107 der V. U. für das Kammergut aufgestellten Verwaltungsgrundsätze". Dieses Gut ist, wie jedes andere Privateigenthum den allgemeinen Landeslasten, also soweit es in liegenden Gütern besteht, den Staats-, Korporations- und Gemeindesteuern aus Grundeigenthum, soweit es dagegen aus Aktivkapitalien und Renten besteht, der Kapitalrentensteuer für Staat und Korporationen unterworfen[4]).

Die Einkünfte dieses Guts stehen zur freien Disposition des Königs[5]). Neuerwerbungen eines regierenden Königs wachsen dem Fideikommiß nur dann zu, wenn sie von dem Erwerber ausdrücklich mit demselben vereinigt werden. Bei einer Succession hat daher eine Ausscheidung des Familienfideikommisses von der übrigen sog. Allodialverlassenschaft zu erfolgen[6]). Ist der Thronfolger ein Nachkomme des Königs Friedrich, so hat er nach Art. 70 des Haus-Ges. v. 1828 an die Privaterben des Vorgängers die Summe von 175 000 fl. (300 000 M.), vom Todestage des letzteren an zahlbar, als Entschädigung für ihre Ansprüche auf die als reine Einkünfte zu betrachtenden Vorräthe des Hofkammerguts zu bezahlen, wogegen die Erben auf alle jene Vorräthe, Ausstände ꝛc. Verzicht zu leisten haben[7]). Die Verwaltung dieses Guts steht der Hof-

---

1) Ges. v. 28. April 1873 Art. 2.

2) Von der Korporations- und Gemeindesteuer sind nämlich nur die Schlösser sammt Gärten und Anlagen befreit; Ges. v. 18. Juni 1849 Art. 8. — Der Gesammtaufwand der Staatskasse für Versicherung und Steuer beträgt jährlich zwischen 27 000 u. 30 000 M., vgl. auch Riecke, a. a. O. S. 56.

3) Vgl. hierüber J. Chr. Fr. Breyer, Diss. de fideic. seren. gent. Wirt. 1769 u. Wächter a. a. O. B. I. S. 324 f. 702, 891 Bd. II. S. 76. Es kommen hiebei historisch in Betracht: die Testamente des Herzogs Ludwig v. 1587, und des Herzogs Eberhard III. v. 1664 mit Kodizill v. 1674, sowie des Herzogs Carl Alexander v. 7. März 1737 (s. o. S. 8), dann nach Erwerbung der neuwürtt. Besitzungen die Königl. V. O. v. 11. März 1807 und nach Abschluß der Verfassung der Vertrag v. 24. Dez. 1819 vgl. m. d. Königl. Decr. v. 27. Juli 1818 (bezüglich der Erwerbung von Mobilien des Familienfideikommisses durch die Krondotation).

4) V. U. § 108, Ges. v. 18. Juni 1849. Art. 4.

5) Der Ertrag beläuft sich dermalen — nach Riecke, Verf. — auf jährlich ca. 350 000 M.

6) Ueber die Folgen unzulässiger Belastungen und Veräußerungen s. Wächter, II. S. 77.

7) Das Nähere hierüber s. in dem angef. Art. 70 des Hausgesetzes.

domänenkammer nebst den ihr untergeordneten Aemtern, insbesondere den (5) Hofkameralämtern zu [1]). Die näheren Bestimmungen über diese Verwaltung sind in der Königl. V. O. v. 29. Nov. 1817 niedergelegt.

Für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Beziehung auf die hofkammerlichen Besitzungen sind die Civilkammern der Landgerichte zuständig [2]).

Was die Succession im Familienfideikommißgute betrifft, so gilt, so lange der jetzige Mannsstamm des Königl. Hauses vorhanden ist, hier jedenfalls dieselbe Successionsordnung wie bezüglich der Thronfolge. Dagegen ist über die Successionsordnung im Falle des Aussterbens des Mannsstammes Streit. Einerseits sagt die V. U. (§ 108), die Verwaltung und Benutzung des Guts stehe dem Könige zu, woraus Reyscher [3]) und Wächter [4]) folgern, daß die Nutzung dem Könige als solchem, nicht blos einem Könige aus dem Mannsstamme zustehe, wogegen Mohl mit mehr Recht geltend macht [5]), daß die V. U. a. a. O. jenes Gut für Privateigenthum der Königl. Familie erkläre, und es an einem genügenden Grunde fehle, für die Succession in dieses Privateigenthum die Grundsätze über die Thronfolge zur Anwendung zu bringen, bezw. anzunehmen, daß die Verfassung die Absicht gehabt habe, an dem bezüglich dieses Vermögenskomplexes bereits bestehenden Erbfolgerecht etwas zu ändern [6]). Doch gehört diese Frage dem Gebiete des Privatrechts an.

D. Sonstige pekuniäre Vorrechte des Königs. Nach Aufhebung der Privilegien des Fiskus (s. § 99) kommt hier nur noch Folgendes in Betracht.

1. Steuerfreiheit steht zwar dem Staatsoberhaupte als solchem in Württemberg nicht zu; dagegen ist der König von einer Reihe einzelner Steuern auf Grund besonderer Bestimmung befreit [7]). Die Zollabgaben und die statistische Gebühr von Gegenständen, welche für die Hofhaltung eingeführt wurden, werden der Civilliste auf Rechnung der Staatskasse zurückvergütet. (Zollges. v. 15. Mai 1838 Art 23, Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867 Art 15).

2. Auf dem Gebiete der Verkehrsanstalten genießt das Staatsoberhaupt Portofreiheit nach Maßgabe der Reichs-Ges. v. 5. Juni 1869 und 29. Mai 1872 (s. auch R. Bl. S. 233).

Was dagegen die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen betrifft, so gründet sich dieselbe für den Verkehr im Reichsgebiete auf die Kaiserl. V. O. v. 2. Juni

---

1) St. Hdb. v. 1881 S. 18, 19.

2) § 1. b. 1. der Justiznovelle v. 15. Sept. 1822, Art. 6 des Ges. v. 17. Aug. 1849, Art. 7 des Ausf.-Ges. z. G. V. G.

3) Reyscher, Württ. Priv.-Recht § 197. Note 4 u. publ. Verf. S. 283.

4) Wächter, Württ. Priv.-Recht II. S. 76.

5) I. S. 275.

6) Daß aber die weibliche Linie nach dem Aussterben des Mannsstammes früher successionsberechtigt war, ergibt sich aus dem Testament des Herz. Carl Alex. v. 7. März 1737 (§ 4), Reyscher, Grundges. Bd. II. S. 480 und 482 Die Frage hat übrigens nur praktische Bedeutung mit Rücksicht auf die in § 7 der V. U. enthaltene Abweichung von dem reinen Linealgradualsystem bei dem Uebergang an die weibliche Linie, sofern keine Erbtochter vorhanden ist.

7) Nämlich 1. von der Acciseabgabe bei allen Veräußerungen aus dem unmittelbaren Eigenthum des Königs (Ges. vom 18. Juli 1824 § 3. Z. 1.); 2. von der Steuer aus Kapital-, Renten- und Berufseinkommen; 3. von der Hundesteuer (ad 2 u. 3 nach der bestehenden Uebung, Mohl, I. S. 266, und den an diese anknüpfenden Mot. zu den Ges. v. 19. Sept. 1852 bezw. vom 8. Sept. 1852); 4. von den Gerichtsgebühren und Sporteln im Verfahren vor den württ. Behörden (Art. 1. Abs. 5 des Sportel-Ges. vom 24. März 1881 vgl. mit § 98 Abs. 2 des Ger.-K.-Ges.); 5. von der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Art. 3 B. des Ges. v. 24. März 1881; 6. von den örtlichen Verbrauchsabgaben, soweit solche vom Gas erhoben werden (Art. 20 des Ges. v. 23. Juli 1877). Die Befreiung der Königl. Hofhaltung in Stuttgart und Friedrichshafen von den städtischen Bier- und Fleischsteuern beruht nicht auf dem Gesetz, sondern auf den lokalen Ordnungen.

1877, während für den inneren Verkehr in Württemberg, auf welchen die Kaiserl. V. O. nach § 7 keine Anwendung findet [1]), die Gebührenfreiheit aus § 18 III. und IV. der Telegraphenordnung vom 23. Juni 1881 hervorgeht.

§ 18. V. **Die privatrechtlichen Verhältnisse des Königs.** Der Grundsatz, daß auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Staatsoberhauptes das im Staate geltende Privatrecht, soweit dieses nicht selbst eine Ausnahme für den Regenten macht, Anwendung findet, ist zwar in der Theorie wie in der Praxis der meisten Staaten Deutschlands anerkannt. Allein, obgleich diese Auffassung früher in Württemberg nie beanstandet worden und auch nach Erlangung der Souveränetät Seitens der württemberg. Könige von der großen Mehrheit der Rechtslehrer vertheidigt worden war [2]), so hatte doch das oberste Landesgericht seit einer Reihe von Jahren die nothwendige Konsequenz dieses Grundsatzes — die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen den Regenten in Privatangelegenheiten desselben geleugnet, indem es vielmehr den entgegengesetzten Grundsatz des römischen Kaiserrechts und des absoluten Staats (l. 31. D. de leg. 1, 3; c. 4. Cod. 1. 14) für eine Folge der Souveränetät des Staatsoberhauptes erklärte [3]); und die württemberg. C. P. O. von 1868 hatte in Art. 15 diese Auffassung sanktionirt [4]).

Erst durch § 5 des E. G. zur R. C. P. O. wurde der Rechtssatz, daß das allgemeine Privatrecht auch auf den König Anwendung findet, wenigstens in Beziehung auf vermögensrechtliche Ansprüche Dritter zur Wahrheit gemacht, indem diesen Ansprüchen der gerichtliche Schutz auch gegen das Staatsoberhaupt verliehen wurde, und das württemberg. Ausf.-Ges. zur C. P. O. hat diese Bestimmung jetzt ausgedehnt auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche das Privatvermögen des Königs betreffen, ohne Unterscheidung zwischen den Ansprüchen Dritter und der Angehörigen des Königl. Hauses selbst.

Bezüglich aller anderen Rechtsverhältnisse des Königs finden zwar die Privatrechtsgesetze Anwendung, es fehlt aber bei Lebzeiten des Königs der gerichtliche Rechtsschutz. Was insbesondere

1. die Ehe des Königs anbelangt, so finden die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Erfordernisse der Eheschließung (R. G. v. 6. Febr. 1875. §§ 28—40, § 72) auch auf den König Anwendung. Soweit es einer Dispensation bedarf, kann der König sich diese selbst ertheilen [5]). Ebenbürtigkeit der Gemahlin ist für die Giltigkeit der Ehe nicht erforderlich. Der König kann auch einer nicht standesmäßigen Gemahlin alle äußern Ehrenrechte einer Königin verleihen; nur können die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder niemals Erbfolgerecht erlangen, auch beziehen eine solche Königin und ihre Nachkommen die besonderen verfassungsmäßigen und hausgesetzlichen Einkünfte aus der Staatskasse nicht [6]).

Bei Ehestreitigkeiten steht zwar dem Könige ein Klagerecht unzweifelhaft zu, da hausgesetzliche Bestimmungen hierüber nicht bestehen; dagegen findet nach Art. 2. des

1) Was Sarwey, I. S. 136 übersieht, ebenso Riecke a. a. O. S. 49.

2) Vgl. Weishaar, Württ. Priv.-Recht Bd. I. S. 443—448, Pfizer, Ueber die Grenzen der Verw. u. Civil-J. S. 183, Scheurlen, Civilprozeß Bd. I. § 33, Reyscher, Württ. Priv.-Recht, I. § 76, 197, Mohl, I. S. 189, 277, Wächter, II. S. 73 ff. Mit Recht hebt Wächter a. a. O. den engen Zusammenhang hervor, der zwischen der Anwendung der Privatrechtsnormen auf den König und der Zulässigkeit des Rechtswegs gegen denselben besteht.

3) So schon früher Hufnagel in Sarwey's Monatschr. Bd. I. S. 512, Bd. XII. S. 397; dann die Entsch. des Württ. Obertrib. bei Berner-Schäfer, Civilprozeß S. 91 Note 1.

4) Vgl. auch die Mot. zum Württ. Ausf.-Ges. zur C. P. O. und im Uebrigen Gaupp, Komm. z. C. P. O. Bd. III. S. 590 und die dort angef. Prot. der Justizkommission des Reichstags.

5) Wächter, Württ. Pr. R. II. S. 76 zu Note 12.

6) Ueber die Ernennung des Standesbeamten und die Führung der Standesregister für das Königl. Haus s. oben S. 39.

Ausf.-Ges. z. C. P. O. und dem angef. § 5 des E. G. ein Klagerecht gegen den König nicht statt, auch ist nicht ausgeschlossen, daß der König seine eigene Ehe durch Rescript scheidet oder für nichtig erklärt; denn wenn auch nach der richtigen Ansicht [1]) eine Scheidung durch Rescript nach § 76 des Ges. v. 6. Febr. 1875 nicht mehr statthaft ist, so findet doch nach § 72 dieses Gesetzes jedenfalls eine Ausnahme bezüglich des Landesherrn statt; das Hausgesetz von 1828 hat aber in dieser Beziehung an der in den protestantischen Fürstenhäusern bestehenden Observanz nichts geändert, im Gegentheil die volle Freiheit des Königs gewahrt.

2. In Beziehung auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse, namentlich auch bezüglich der Erbfolge in das Allodialvermögen gelten für den König keine besondern Bestimmungen [2]). Die Vertretung desselben bei vermögensrechtlichen Ansprüchen, welche sich auf die Civilliste, die Krondotation und das Familienfideikommiß beziehen, ist durch die Königl. V. O. v. 29. Nov. 1817 der Hofdomänenkammer übertragen [3]).

D. Die Rechte des Königs als Staatsoberhauptes.

§ 19. Der König ist nach der Verfassung (§ 4) das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Eine Aufzählung der einzelnen in der Staatsgewalt und folgeweise auch in der Königlichen Gewalt begriffenen Rechte ist hiebei mit Recht vermieden, da die Staatsgewalt eine einheitliche ist und alle überhaupt denkbaren Herrschaftsrechte umfaßt.

Die Begrenzung, welche die Hoheitsrechte des Staats und folgeweise auch die Königliche Gewalt durch die Unterordnung unter die Reichsgewalt erfahren haben, ist im Reichsstaatsrechte zu erörtern. Es genügt hier festzustellen, daß in der Person des Königs alle Herrschaftsrechte vereinigt sind, welche dem Staate noch zustehen, wie er andererseits auch die Staatsgewalt gegenüber dem Reiche in der Ausübung der Souveränetätsrechte des letzteren vertritt.

In der Ausübung seiner Herrschaftsrechte ist jedoch der König beschränkt durch die Verfassung, wie durch die bestehenden Gesetze, welche auch für den König verbindlich sind. Die Verfassung insbesondere regelt den Weg, auf welchem der Wille des Königs als der allgemein verbindliche Wille der Staatsgewalt zur Aeußerung gelangen kann; sie bestimmt

1. daß das Staatsoberhaupt ein Gesetz nur mit Zustimmung der Stände, welche ein die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt bedingendes koordinirtes Organ des Staatswillens darstellen, erlassen, aufheben oder abändern kann.

2. Jede Verfügung des Königs, welche die Staatsverwaltung betrifft, muß — da der König selbst nicht nur persönlich sondern auch staatsrechtlich unverantwortlich ist — von dem zuständigen Minister kontrasignirt sein, welcher dadurch die Verantwortlichkeit für ihren Inhalt übernimmt. V. U. § 51.

3. Außerdem muß der Verfügung des Königs in wichtigeren Angelegenheiten eine Berathung durch das Staatsministerium, in gewissen Fällen daneben auch noch durch den Geheimen Rath vorangehen.

Für alle Akte der Staatsgewalt gilt gleichmäßig der Grundsatz, daß sie, um als Handlungen der Staatsregierung gelten zu können, des Befehls oder der Genehmigung

---

1) S. Hinschius, Kommentar. 2. Aufl. S. 199.
2) S. Wächter, II. S. 75 f.
3) S. auch oben S. 56 u. C. P. O. §§ 196 Abs. 2, 340 Abs. 2, 441 Abs. 2, 444 Abs. 3. Für eine Ausdehnung des Art. 21 des Ausf.-G. z. C. P. O. auf die Zwangsvollstreckung gegen die Civilliste und das Hofdomänenkammergut fehlt es an jedem gesetzlichen Anhalt.

des Königs bedürfen, wie andererseits jede Handlung des Staatsoberhauptes, wenn sie ein Regierungsakt sein soll, der Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers bedarf. Innerhalb dieses Rahmens sind nun aber folgende Rechte des Staatsoberhauptes als Trägers der Staatsgewalt der Uebersicht wegen hier besonders hervorzuheben:

I. Die **gesetzgebende Gewalt** steht dem König zu (V. U. § 4). Da derselbe jedoch hierbei an die Zustimmung der Stände gebunden ist, so ergeben sich als besondere Befugnisse des Königs auf diesem Gebiete:

a) das Recht Gesetze vorzuschlagen. Gesetzentwürfe über die Auferlegung von Steuern, über die Aufnahme von Anlehen, über die Feststellung des Staatshaushalts oder über außerordentliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben können nur vom König ausgehen. Aber auch bei den anderen Gesetzen, bezüglich welcher den Ständen das Recht der Initiative eingeräumt ist, kann ein von Seiten der Staatsregierung ausgehender Gesetzesvorschlag den Ständen nur auf den ausdrücklichen Befehl des Königs gemacht werden [1]);

b) bezüglich der aus der Initiative der Ständeversammlung hervorgegangenen Gesetzesentwürfe, sowie bezüglich der von den Ständen an den Regierungsvorlagen vorgenommenen Abänderungen steht dem Könige ein absolutes Veto zu, indem

c) der König allein die Gesetze sanktionirt und verkündet. (V. U. § 172. Abs. 2.) Die Sanktionirung erfolgt nach vorgängiger Anhörung des Staatsministeriums bezw. des Geheimen Raths durch die Unterschrift des Königs, die Verkündung unter ausdrücklicher Anführung der Vernehmung des Staatsministeriums und der Zustimmung der Stände [2]). Erst durch die Sanktionirung und Verkündung gelangen die Gesetze zur Perfektion [3]). Die Sanktion äußert sich in dem Königlichen Befehl im Eingang jedes Gesetzes („nach Anhörung unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir ꝛc."), zu welchem dann regelmäßig, wenn auch nicht nothwendig, noch die Schlußformel hinzu kommt, in welcher der zuständige Minister mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt wird. Die Verkündung, über welche die Verfassung nichts bestimmt, erfolgt seit der Königl. V. O. vom 22. Jan. 1807 gewöhnlich — aber nicht nothwendig und nicht allein [4]) durch das Regierungsblatt, in welchem „die Königl. Verordnungen und Verfügungen statt aller weiteren Insinuation zur amtlichen Kenntniß des gesammten Publikums, der Staatsbehörden, Gerichte, Kommunen gebracht werden", welches also jedenfalls zur Verkündung genügt. Da es an einer Vorschrift darüber, mit welchem Zeitpunkt ein Gesetz, sofern nicht ein Anfangstermin besonders bestimmt ist, als verkündet zu gelten hat [5]), in Württemberg fehlt, so muß an jedem einzelnen Orte derjenige Tag als Anfangstermin gelten, an welchem das Regierungsblatt daselbst eingetroffen ist [6]). Die Be-

1) V. U. § 172, Verf.-Ges. v. 23. Juni 1874 Art. 6, Verf.-Ges. v. 1. Juli 1876 Art. 8.
2) V. U. § 172 Abs. 2, Verf.-Ges. v. 1. Juli 1876 Art. 6, 7 und 8.
3) Vgl. auch Wächter a. a. O. II. S. 24, 26. Laband, R. St. R. II. S. 12 ff. 29.
4) S. Wächter, II. S. 25, vgl. m. Bd. I. S. 723, 724, Mohl, I. S. 202. Eine Verordnung v. 13. Nov. 1812 bezeichnet das Reg.-Blatt nur als das vorzüglichste Mittel der Publikation der Gesetze und Verordnungen und ordnet daneben auch mündliche Verkündung in den Gemeinden an; vgl. auch die Königl. V. O. v. 2. Dez. 1819.
5) R.-Verf. Art. 2.
6) Wächter, II. S. 26. Mohl, I. S. 204. Ueber die Einrichtung des Regierungsblattes, dessen Redaktion seit der Königl. V. O. v. 18. Nov. 1817 (V. Ed.) § 29 dem Justizministerium unterstellt ist, sind noch zu vergleichen: die Königl. V. O. v. 2. Dez. 1819, v. 10. Nov. 1826, v. 14. Jan. 1850 und die Justizmin.-Verf. v. 27. Dez. 1849 und v. 2. Febr. 1850 betr. den Staatsanzeiger.

kanntmachung im Regierungsblatt ersetzt jeden andern Beweis der Verkündung.

Die Sanktion und Verkündung ist an eine bestimmte Frist nach der Berathung des Entwurfs durch die Stände nicht gebunden; sie kann also auch erst erfolgen, nachdem der Landtag, welcher das Gesetz genehmigt hat, geschlossen und inzwischen ein neuer Landtag berufen worden ist[1]); denn durch die Schließung des Landtags werden nur die unerledigten Geschäfte desselben, aber nicht die bereits gefaßten Beschlüsse hinfällig[2]). Eine Mittheilung an die Stände in Form Königl. Rescripts ist[3]) nur dann üblich, wenn einem von den Ständen abgeänderten Entwurfe die Sanktion ertheilt wird. In andern Fällen, namentlich wenn die Sanktion verweigert wird, findet eine Benachrichtigung nicht statt[4]).

II. Das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen **Verordnungen** mit allgemein verbindlicher Kraft zu erlassen. V. U. § 89. Diese Verordnungsgewalt ist übrigens nur insofern ein ausschließliches Recht des Staatsoberhauptes als jede Verordnung bezw. Anordnung, auch die von den Staatsbehörden innerhalb ihrer Befugnisse erlassene, auf die Ermächtigung durch das Staatsoberhaupt zurückzuführen ist. Bezüglich der Verordnungen, welche der König selbst erläßt (der „Königl. V. O.") gilt, was die Sanktion und Verkündung betrifft, ganz dasselbe, wie bei den Gesetzen, nur fehlt im Eingang die Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung der Stände[5]).

III. Das Recht der **obersten Leitung** und **Aufsicht** über die gesammte Staatsverwaltung. Hierunter ist begriffen:

a) Das Recht der Organisation der Aemter; s. § 52 Nr. 3.

b) Das Recht der Uebertragung der Staatsämter. Diese erfolgt durch Entschließung des Königs, mit Ausnahme einzelner niederen Dienststellen, deren Besetzung den vorgesetzten Behörden überlassen ist. Der König ist jedoch hierbei an die Bestimmungen der §§ 43 und 44 der V. U. gebunden. Nach § 44 setzt nämlich jede Anstellung die erfolgreiche Erstehung der gesetzmäßigen Prüfung seitens des Bewerbers voraus; nach § 43 aber erfolgt die Ernennung — die Kollegialvorstände ausgenommen — auf Vorschläge der vorgesetzten Behörden, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind. Der König ist übrigens an diese Vorschläge nicht gebunden. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift werden alle Stellen von der vierten Rangstufe abwärts öffentlich zur Bewerbung ausgeschrieben[6]). Die Vorschläge der vorgesetzten Behörde werden von dem verantwortlichen Ressortminister mit seinem Antrag an den König gebracht[7]). Auf die Mitglieder des Geheimen Raths, also auch auf die Minister, finden die §§ 43 und 44 der V. U. keine Anwendung; diese werden vielmehr ganz nach eigener freier Entschließung des Königs berufen (V. U. § 57)[8]).

1) S. auch Bitzer a. a. O. S. 269, woselbst auch Beispiele von Gesetzen, welche erst nach Jahren seit der Verabschiedung durch die Stände publizirt wurden.

2) Anders nach dem R. St. R., s. Laband, II. S. 58.

3) Die Verf. enthält keine Vorschrift.

4) S. im Uebrigen bezüglich der Gesetzgebung unten §§ 52 und 53.

5) S. im Uebrigen unten § 54.

6) S. auch Mohl, II. S. 96; vorgeschrieben ist allerdings ein solches Ausschreiben nicht, da eine Bewerbung bei der vorgesetzten Behörde auch ohne Ausschreiben denkbar ist.

7) Eine gesetzliche Vorschrift, daß der Besetzung der höheren Stellen, insbesondere der vier oberen Rangklassen, eine Berathung durch das Staatsministerium voranzugehen habe, besteht nicht. Verantwortlich für die Anstellungen in seinem Departement ist nur der Ressortminister.

8) Mohl, II. S. 97.

Bezüglich der von der Ständekammer gewählten Beamten steht dem Könige das Recht der Bestätigung zu [1]).

c) Das Recht der formellen Oberaufsicht über alle Behörden, auch über die mit der Ausübung des Richteramts betrauten. Die Aufsicht wird ausgeübt durch periodische Berichte und Geschäftsübersichten sowie durch Einforderung von Berichten in einzelnen Fällen. Dieselbe gewährt zugleich das Recht, über die formelle Geschäftsbehandlung der Behörden, soweit solche nicht — wie z. B. durch die Prozeßordnungen für die Gerichte — gesetzlich geregelt ist, Reglements, Instruktionen ꝛc. selbst zu erlassen, oder die Erlassung derselben dem Ressortminister zu übertragen.

d) Das Recht der obersten Leitung der gesammten Staatsverwaltung, jedoch mit den bezüglich der Thätigkeit der Gerichte bestehenden Ausnahmen. Selbstverständlich setzt jede sachliche Einwirkung des Staatsoberhauptes auf die Staatsverwaltung, wie die Ausübung der Oberaufsicht (Lit. c), die Gegenzeichnung des Ressortministers voraus. (V. U. § 51.) Darüber, welche Verfügungen vom Staatsoberhaupte selbst auszugehen haben und welche der Minister für sich erlassen kann, entscheiden theils einzelne gesetzliche Vorschriften, theils die Anordnungen des Staatsoberhauptes selbst, bezw. die auf dem Willen des letzteren beruhende Uebung. Allgemeine Regeln bestehen hierüber nicht; s. § 55.

e) Die Justiz wird zwar, wie auch die Formel der Urtheile lautet, „im Namen des Königs" verwaltet (V. U. § 92). Dem Könige steht jedoch kein Recht zur Einwirkung auf die Rechtsprechung zu [2]). Eine Ausnahme begründet nur das dem Könige nach § 97 der V. U. zustehende Begnadigungsrecht. Dieses Recht umfaßt sowohl das Abolitionsrecht, d. h. das Recht, noch ehe die strafbare That untersucht oder über die Bestrafung erkannt worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten einzustellen und niederzuschlagen, als das Begnadigungsrecht i. e. S., d. h. das Recht, eine rechtskräftig erkannte Strafe auf Bericht des erkennenden Gerichts aufzuheben oder zu mildern. Das Begnadigungsrecht i. w. S. erstreckt sich auf alle von den württembergischen Gerichten zu führende Untersuchungen und auf alle von denselben oder von dem Reichsgericht (in der Revisionsinstanz) erkannten Strafen; ebenso auf die Strafverfügungen und Strafbescheide der Verwaltungsbehörden bezw. Disziplinarbehörden, und die vor dieselben gehörigen Untersuchungen. Dagegen findet dasselbe keine Anwendung, soweit dem Kaiser reichsgesetzlich das Begnadigungsrecht zusteht [3]).

Bei Ausübung des Begnadigungsrechts nach beiden Richtungen soll jedoch der König darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde (V. U. § 97). Außerdem darf der König nach § 205 der V. U. die Untersuchung auf Grund einer Anklage vor dem Staatsgerichtshofe niemals hemmen und ist auch in der Handhabung des Begnadigungsrechts i. e. S. gegenüber dem Urtheile dieses Gerichtshofs beschränkt (s. unten).

Das Begnadigungsrecht kann sowohl auf Grund einer Bitte um Begnadigung als ohne eine solche ausgeübt werden. In schweren Straffällen, d. h. wenn auf Todesstrafe oder mindestens zehnjährige, nicht bloß durch das Zusammentreffen begründete Zuchthausstrafe erkannt worden, ist das Urtheil von Amtswegen zum Behufe einer etwaigen Begnadigung mit einer Aeußerung

---

1) Ueber die Ernennung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes s. § 51. Die Ernennung des Höchstkommandirenden des württ. Armeekorps erfolgt nach vorgängiger Zustimmung des Kaisers (Mil.-Konv. v. 21./25. Nov. 1870. Art. 5).

2) S. hierüber unten §§ 55, 66 f.

3) Also in den Fällen der §§ 484 u. 485 der St. P. O., sowie des § 42 des R.-Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879.

des erkennenden Gerichts dem Justizministerium vorzulegen[1]). Auch in andern Fällen kann das Gericht von Amtswegen das Urtheil zur Begnadigung einsenden, wenn nach seinem Dafürhalten Gründe für eine solche vorliegen. Bei Ausübung des Begnadigungsrechts bedarf es nach § 51 der V. U. der Gegenzeichnung des Ministers.

Strafaufschubsgesuche können im Gnadenwege kraft besonderen, stets widerruflichen Auftrags des Staatsoberhauptes bis zur Dauer von 10 Tagen von den Amtsrichtern bezw. den Vorständen der Strafanstalten, bis zur Dauer von 6 Wochen von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts bei gerichtlich erkannten Strafen, von den Kollegialvorständen bezw. dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den in ihrem Geschäftskreise erkannten Ordnungs- und Disziplinarstrafen erledigt werden.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren in Begnadigungssachen sind in Art. 8 und 9 des württ. Ausf.-Ges. z. St. P. O., sowie in der Königl. V. O. v. 25. Sept. 1879 betr. das bei Begnadigungsgesuchen im Geschäftskreise des Justizdepart. zu beobachtende Verfahren enthalten[2]).

IV. Der **Oberbefehl über das württembergische Kontingent** in dem durch die Reichsverfassung und die Militärkonvention vom 21./25. November 1870 bestimmten Sinne (sog. Kontingentsherrlichkeit)[3]). Das Nähere hierüber s. in § 98 I.

V. Die **Vertretung des Staates als Mitglied des Deutschen Reichs**. Als Vertreter des Staates Württemberg ist der König in Gemeinschaft mit den übrigen deutschen Landesherren und den Senaten der drei freien Städte Träger der Souveränetät des Reichs[4]). Die näheren Bestimmungen über die Ausübung des Mitgliedschaftsrechts im Bundesrathe nach Maßgabe der Reichsverfassung sind im Reichsstaatsrechte zu erörtern. Hier ist nur folgendes hervorzuheben:

Württemberg führt im Bundesrath vier Stimmen an der Gesammtzahl von 58 Stimmen. Die Ernennung der mit der Stimmführung im Bundesrathe beauftragten Vertreter steht dem Staatsoberhaupte unter Gegenzeichnung eines Ministers (V. U. § 51) zu. Die Vollmacht ist zwar mit Wirkung für Dritte nicht beschränkbar[5]); dagegen sind die Bevollmächtigten der Staatsregierung für ihre gesammte Thätigkeit, insbesondere für die Befolgung ihrer Instruktionen verantwortlich. Die Regierung ist bezüglich ihrer Abstimmung im Bundesrath, überhaupt der Instruktion ihrer Vertreter, formell an die Zustimmung der Ständeversammlung nicht gebunden, noch weniger ist die Giltigkeit der Abstimmung durch eine solche bedingt, sollte es sich auch um eine Verfassungsänderung oder um das Aufgeben eines sog. Reservatrechts handeln. Letzteres ergibt sich schon aus dem bezüglich der Vollmacht Bemerkten[6]); aber auch die Nothwendigkeit einer Zustimmung zu dem Inhalte der Instruktion in dem Sinne, daß die Unterlassung der Einholung des Konsenses eine formelle Verfassungsverletzung begründen würde, läßt sich aus der württembergischen Verfassung in Ermangelung einer besonderen Bestimmung hierüber nicht begründen, da der König nach § 4 der V. U. alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt und in der Ausübung dieser Rechte nur

---

1) Nach § 97 der V. U. mußten solche Urtheile schon vor der Verkündung dem Könige vorgelegt werden; diese Bestimmung ist aber schon durch die Ges. v. 22. Juni 1843 Art. 432, v. 14. Aug. 1849 Art. 190, v. 17. Juni 1853 Art. 5 und die St. P. O. v. 1868 Art. 345 beseitigt worden, s. jetzt Ausf.-Ges. z. St. P. O. v. 4. März 1879 Art. 8 und § 4 der Königl. V. O. v. 25. Sept. 1879.

2) Ueber Begnadigungsgesuche in Verw.-Strafsachen s. die Königl. V. O. v. 3. April 1835. Dieselbe findet jedoch nur noch Anwendung auf administrative Strafverfügungen, soweit nicht auf Anrufen des Beschuldigten eine gerichtliche Entscheidung erfolgt ist.

3) Ueber den früheren Rechtszustand s. Mohl, I. S. 229 ff.

4) S. Laband in diesem Handbuch Bd. II. 1. S. 40 und R. St. R. I. S. 88 ff.

5) Die nähere Begründung gehört in das Reichs-Staatsrecht, s. Laband an den angef. OO. und G. Meyer, D. St. R. § 123 a. E.

6) Vgl. auch von den Lehren des Reichsstaats-Rechts, insbesondere Mohl, Reichsstaats-Recht S. 233 Note 2, G. Meyer, a. a. O. § 123, Thudichum in den Jahrb. d. d. R. I. S. 48 Nr. 2, Hänel, Studien. S. 209, Laband in diesem Handbuch II. 1. S. 42 (woselbst Laband jede Beschränkung der Vollmacht gegen Dritte für wirkungslos erklärt).

nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen der Verfassung beschränkt ist[1]). Für die Abstimmungen im Bundesrath und die Instruktion der Bevollmächtigten läßt sich daher nur eine allgemeine politische, aber nicht eine rechtliche Verantwortlichkeit der Minister rechtfertigen, und es kann daher auch auf diese Abstimmungen eine Ministeranklage vor dem Staatsgerichtshofe nach dem unten (s. § 51) Auszuführenden nicht gegründet werden[2]).

Nach Art. 6 des Verf. Ges. v. 1. Juli 1876 sind alle Angelegenheiten, welche die Beziehungen zum Reiche betreffen, dem Staatsministerium zur Berathung zugewiesen, welches seine auf die Abstimmung im Bundesrathe bezüglichen Anträge dem König vorlegt und nach Genehmigung derselben die Instruktion ertheilt. Angelegenheiten, welche ein einzelnes Ressortministerium ausschließlich betreffen, können in diesem weiter behandelt werden.

VI. Die **Vertretung des Staates in seinem Verhältniß zu auswärtigen Staaten.** Diese äußert sich theils in dem Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen mit auswärtigen Staaten über Gegenstände des staatlichen Lebens, theils in der Thätigkeit der Staatsgewalt, um die Rechte und Interessen des Königreichs gegenüber auswärtigen Staaten oder die Rechte und Interessen von württembergischen Staatsangehörigen im Auslande zu wahren. Letzterer Aufgabe dient, neben der Funktion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten (s. § 70) das aktive und passive Gesandtschaftsrecht. Der Art. 11 der R. V. hat zwar den Einzelstaaten das Recht des diplomatischen Verkehrs sowie des Abschlusses von Staatsverträgen untereinander und mit dem Auslande nicht entzogen, wohl aber thatsächlich eine erhebliche Beschränkung in der Ausübung dieser Rechte herbeigeführt. Das Nähere über die Abgrenzung dieser Befugnisse gehört in das Reichs-Staatsrecht[3]). Hier genügt es, hervorzuheben, daß Württemberg zur Zeit noch das aktive und passive Gesandtschaftsrecht in den durch R. V. gezogenen Grenzen ausübt. Der König schickt und empfängt hiernach die Gesandten und ertheilt ihnen ihre Beglaubigung und Instruktion unter Gegenzeichnung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, bezw. durch diesen. Die Stände können auf die Ausübung des Gesandtschaftsrechts nur nach Maßgabe des Etatsrechts einwirken; im Falle der Verweigerung der Gesandtschaftsgehalte ꝛc. wäre der König nicht gehindert, auf Kosten der Civilliste die diplomatische Vertretung aufrecht zu erhalten. — Ueber die Staatsverträge s. u. § 56.

II. Kapitel.

Die Centralorgane der Staatsregierung; die öffentlichen Aemter; die Rechtsverhältnisse der Beamten.

A. Die Centralorgane der Staatsregierung.

§ 20. Geschichtliche Entwickelung[4]). So lange die altwürttemberg. Verfassung bestand und Regent und Land unter der Souveränetät des Deutschen Reiches in einem wesentlich privat-

1) Die Bestimmung des § 85 der V. U. über Verträge mit dem Auslande findet hier selbstverständlich keine Anwendung, da die Abstimmungen im Bundesrath keine Verträge mit dem Auslande sind; unrichtig: Bitzer a. a. O. S. 394 ff.

2) Hierüber besteht Uebereinstimmung zwischen Regierung und Ständen; vgl. die Erkl. des Ministers des Ausw. v. 12. Juli 1871 (Verh. d. Abg.-K. v. 1870/74 Pr. B. I. S. 402 f.) und die Beschl. d. Abg. K. v. 23. Dez. 1870 (ebendas. Pr. B. I. S. 21, 70, 71.) u. v. 8. Febr. 1872 (ebendas. B. B. I. S. 593 ff. Pr. B. II. S. 528 ff. Pr. B. III. S. 1349 ff.).

3) Laband in diesem Handb. II. I. S. 104 ff. 118 ff., R. St. R. II. S. 152 ff. 239 ff. und die dort angef. Litteratur, Zorn Bd. II. S. 419 f. 438 f.

4) Ueber die Geschichte des Geheimen Raths s. Spittler, Sämmtl. Werke B. XIII. (B. II. der verm. Schr.) S. 280 ff.; und die Darstellung von R. Römer, Komm.-Ber. der K. d. A. 1862/65 B. B. I. S. 3758 ff.; Fricker und Geßler a. a. O. S. 98 ff. 138. Wächter, Württ. Priv.-R. B. I. S. 104 105, 328 f.

rechtlichen Verhältniß sich gegenüberstanden, bildete der Geheime Rath ein nothwendiges vermittelndes Glied zwischen diesen beiden Perteien[1]). Er war das mit verfassungsmäßiger Unabhängigkeit zwischen beiden stehende, zur Wahrung der Verfassung verpflichtete und zugleich mit der Ausübung der Regierung betraute Organ der Staatsgewalt, welchem sämmtliche Kollegien und einzelne Beamte unterstellt waren, durch welches alle Befehle des Herzogs an die untergeordneten Stellen vermittelt wurden und dessen Rath und Gutachten der Herzog in allen Staats- und Landesangelegenheiten einzuholen hatte. Ungeachtet seiner verfassungsmäßigen Selbständigkeit vereinigte der Geheime Rath neben seiner berathenden Stellung alle Funktionen eines modernen Staatsministeriums in sich; und schloß damit von selbst die Coexistenz eines Staatsministeriums aus[2]). Als daher 1806 die altwürttemberg. Verf. aufgehoben worden, wurde auch sofort durch ein Manifest vom 18. März 1806 der Geheime Rath beseitigt und durch ein Staatsministerium ersetzt. In der Folge bildete die Wiederherstellung des Geheimen Raths eines der Hauptdesiderien der altwürttemberg. Verfassungspartei. Die Verfassungs-Urkunde von 1819[3]) stellte dann auch den Geheimen Rath als oberste zunächst unter dem Könige stehende Staatsbehörde wieder her, setzte aber neben den Geheimen Rath die Minister als Chefs der (6) Verwaltungsdepartements. Hiernach war jeder Minister für die sein Departement betreffenden Verfügungen persönlich verantwortlich. Der aus den Ministern (bezw. Departementschefs) und den weiteren vom Könige ernannten Mitgliedern bestehende Geheime Rath wurde die oberste, den König in allen wichtigeren (in §§ 58 und 59 der V. U. aufgeführten) Angelegenheiten berathende Behörde. Daneben war derselbe die oberste entscheidende und verfügende Behörde in Verwaltungsrechtssachen und in Rekursen von Straferkenntnissen der Administrativstellen (V. U. § 60), und die Behörde, welche in erster und letzter Instanz über die Nothwendigkeit der Zwangsenteignung zu erkennen hatte. (V. U. § 30.) Endlich sollte der ganze geschäftliche Verkehr zwischen dem Könige und den Ständen nur durch den Geheimen Rath vermittelt werden, indem einerseits die Eröffnungen des Königs an die Stände durch den Geheimen Rath erlassen wurden, andererseits die Stände durch letzteren ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen hatten (§ 126 der V. U., vgl. m. §§ 38 und 160), wobei der Geheime Rath die Anträge der Stände selbständig zu begutachten hatte[4]) — während doch andererseits die Vertretung der Regierung vor den Ständen ausschließlich den Ministern oblag.

Die Unvereinbarkeit dieses Zustandes mit einer wirklichen Verantwortlichkeit der Minister wurde seit 1848 mehr und mehr erkannt[5]), es gelang jedoch den langjährigen Bestrebungen der Stände nicht, eine Aenderung herbeizuführen, bis endlich die Beziehungen zum Deutschen Reiche zu der nothwendigen Reform führten, da die Instruktion der Bevollmächtigten im Bundesrathe rasche Entschließungen durch ein verantwortliches Gesammtministerium erforderte. So kam es zu dem Gesetz vom 1. Juli 1876, betreffend die Bildung eines Staatsministeriums, durch welches die politische Stellung des Geheimen Raths als Berather der Krone und Vermittler des Verkehrs zwischen König und Ständen in der Hauptsache beseitigt wurde. Ein nachfolgendes Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dez. 1876 übertrug dann die Funktionen des Geheimen Raths als entscheidende und verfügende Behörde im Sinne des § 60 Z. 1 und 2 der V. U. dem neu organisirten Verwaltungsgerichtshofe, während für die Entlassung von Beamten im Disziplinarwege (§ 47

---

1) Seit Herzog Christoph fungirten als oberste berathende Behörde, „Landhofmeister und Räthe". In Folge des Landtagsabschieds von 1629 wurde dann der „Geheime Regimentsrath", dessen Bedeutung unter der vormundschaftlichen Regierung seit 1628 gewachsen war, als dauerndes Institut organisirt, mit der Aufgabe, „nicht blos der Herrschaft, sondern auch allgemeiner Landschaft Nutzen zu schaffen und Schaden zu wenden". Einen förmlichen „Staat" (Amtsinstruktion) erhielt der Geheime Rath erst 1660. Durch den Erbvergleich von 1770 wurde die verfassungsmäßige Stellung des Instituts neu befestigt.

2) Daher sofort ein Konflikt entstehen mußte, wenn der Herzog, wie es unter Herzog Eberhard Ludwig (1717) und Herzog Carl (1758) vorübergehend geschah, zwischen sich und den Geheimen Rath ein Ministerium einzuschieben versuchte; s. den Erbvergl. v. 1770. Classe I. grav. 2 und Spittler, wirt. Urkunden II. S. 11 f., 342 f.

3) Schon eine K. V. O. v. 8. Nov. 1816 hatte das Institut wieder eingeführt, der Verf.-Entw. v. 1817 dasselbe beibehalten; die Verhandlungen über die schließliche Feststellung der §§ 54—61 der V. U. v. 1819 sind bei Fricker, Verf.-Urk. S. 27 ff., 98 ff. 281 ff. nachzulesen.

4) Dies übersieht Sarwey, II. S. 117 ganz.

5) Leicht konnte sich, wie die Erfahrung lehrte, im Geheimen Rathe eine Nebenregierung festsetzen, welche — sofern sie nur der Unterstützung durch den König sicher war — die Entwürfe der Minister vor der Vorlage an die Stände abändern, die Erklärungen der Minister vor den Ständen in dem späteren Gutachten an den König desavouiren konnte, ohne doch selbst einer politischen Verantwortlichkeit zu unterliegen, s. auch Mohl, II. S. 53. Note 6, R. Römer a. a. O, S. 3764. Die Darstellung von Sarwey, II. S. 117 ist eine höchst einseitige.

und 48 der V. U.) durch das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 ein besonderer Disziplinarhof, und für die Entscheidung der Kompetenzkonflikte durch das Gesetz vom 25. August 1879 ein besonderer Kompetenzgerichtshof eingesetzt wurde.

Hierdurch ist die Stellung des Geheimen Raths als oberste berathende und entscheidende Behörde — über den Ministern — beseitigt, und sind demselben nur noch wenige Ueberreste seiner früheren Funktionen verblieben. Er ist jetzt ein politisch bedeutungsloses Institut[1]).

I. Das Staatsministerium.

§ 21. 1. Das Staatsministerium ist die oberste und unmittelbar unter dem Könige stehende, seiner wesentlichen Bestimmung nach zur unmittelbaren Berathung des Staatsoberhauptes berufene Behörde. Sein Geschäftskreis umfaßt:

a) die Berathung aller allgemeinen Angelegenheiten, namentlich solcher, welche auf die Staatsverfassung, die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorialeintheilung, auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben oder auf die allgemeinen Verhältnisse des Staates zu den Religionsgesellschaften sich beziehen, wie auch der Gegenstände der Gesetzgebung und allgemeinen Verordnung, soweit es sich von deren Erlassung, Abänderung oder authentischen Erklärung handelt, ferner aller wichtigeren Verhältnisse zu anderen Staaten. Alle dem Könige vorzulegenden Vorschläge der Minister in solchen Angelegenheiten müssen in dem Staatsministerium zur Berathung vorgetragen und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden;

b) die Berathung aller ständischen Angelegenheiten;

c) die Berathung aller Angelegenheiten, welche die Beziehungen zum Deutschen Reiche betreffen;

d) alle diejenigen Gegenstände, welche demselben von dem Könige zur Berathung besonders aufgetragen werden[2]);

e) die Funktion als vorgesetzte Dienstbehörde gegenüber dem Verwaltungsgerichtshofe, dem Disziplinarhofe und Kompetenzgerichtshofe, sowie gegenüber den württemberg. Bundesraths-Bevollmächtigten[3]);

f) die Vermittelung des Verkehrs der Staatsregierung mit der Ständeversammlung nach Maßgabe der §§ 38, 126, 160 Abs. 2 und 4 der V. U. Vgl. das Verf.-Ges. vom 1. Juli 1876 Art. 6 und 8.

2. Das Staatsministerium besteht aus den Ministern und Chefs der Verwaltungs-Departements. (S. § 26 I.) Kein Mitglied des Staatsministeriums kann, außer dem

1) Derselbe könnte nur wieder einige Bedeutung erlangen, wenn in Folge der Succession eines katholischen Regenten die landesherrlichen Episkopalrechte über die evangelische Kirche auf ihn übertragen würden.

2) Wenn auch der Staat Württemberg, ungeachtet der seit der Gründung des Reiches außerordentlich verminderten Bedeutung der einzelnen Ministerien, abweichend in dieser Beziehung von Baden und Hessen, sämmtliche sechs Ministerien in der alten Weise beibehalten hat, so sind doch durch die Einsetzung des Staatsministeriums die Ressortminister gegenüber dem Präsidenten des letzteren mehr und mehr in ihrer Stellung herabgedrückt worden. Die Anwendung der Bestimmung unter Lit. d. gewährt das Mittel, durch Ausdehnung der Funktion des Staatsministeriums diesen Prozeß zu beschleunigen. Die Angabe der jeweilig dem Staatsministerium noch weiter zur Berathung überlassenen Gegenstände hat daher nur thatsächliches, kein rechtliches Interesse.

3) In dieser Eigenschaft ist dem Staatsministerium eine Disziplinarstrafgewalt gegenüber dem Verwaltungsgerichtshofe durch die Königl. V. O. vom 13. Febr. 1877 § 2 nach Maßgabe des Beamtengesetzes eingeräumt, gegenüber Kollegialmitgliedern desselben jedoch nur wegen einer in unmittelbarer amtlicher Berührung mit dem Staatsministerium oder mit dessen Vorstande begangenen Verletzung der Dienstpflicht. Bezüglich des Kompetenzgerichtshofs, des Disziplinarhofs und der Bevollmächtigten zum Bundesrathe besteht eine gleiche Bestimmung nicht; das Staatshandbuch, auf welches sich Sarwey, II. S. 321 beruft, ist keine Rechtsquelle.

Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Theilnahme an den Berathungen ausgeschlossen werden. Dem Staatsministerium sind zur Bearbeitung der Geschäfte und zur Theilnahme an den Berathungen ständige Räthe beigegeben, welchen jedoch eine zählende Stimme nicht zukommt. Die Funktionen solcher Räthe versehen bis auf Weiteres Mitglieder des Geheimen Rathes, welche vom Könige hierzu beauftragt werden [1]). Außerdem können für einzelne Gegenstände sonstige Beamte oder Fachmänner beigezogen werden.

Den Vorsitz führt, soweit nicht der König selbst an einer Berathung Theil nimmt, ein aus der Zahl der Minister oder Departementschefs vom Könige ernannter Präsident, welchem auch die Leitung der Geschäfte und die Dienstaufsicht über das dem Staatsministerium zur Dienstleistung beigegebene Personal zukommt.

3. Soweit der Geschäftskreis des Staatsministeriums reicht, ist die einseitige Erledigung der Geschäfte durch den Ressortminister ohne vorgängige Berathung im Staatsministerium ausgeschlossen. Bedarf ein Gegenstand der Königl. Entschließung nicht, so unterliegt er der Beschlußfassung, andernfalls nur der Begutachtung des Staatsministeriums. Die formelle Verantwortung eines Ministers beginnt jedoch erst mit der Vollziehung eines Beschlusses des Staatsministeriums innerhalb seines Geschäftskreises oder mit der Kontrasignatur einer hierauf bezüglichen Entschließung des Königs, da die Verfassung eine Verantwortlichkeit für die Berathungen und Beschlüsse des Gesammtministeriums nicht kennt (V. U. §§ 51 und 52), und die Uebereinstimmung der Verfügungen der einzelnen Ressortminister mit den Beschlüssen bezw. Anträgen des Staatsministeriums nur auf der politischen Solidarität des letzteren beruht. Thatsächlich werden jetzt seit dem Gesetze vom 1. Juli 1876 die Gesetze und Verordnungen zwar nicht von dem Staatsministerium als solchem, aber doch von den einzelnen Ministern, welche bei den Beschlüssen bezw. Anträgen im Staatsministerium mitgewirkt haben, kontrasignirt [2]).

Nach Außen tritt das Staatsministerium nur insofern hervor, als:

a) bei der Sanktionirung und Verkündung der Gesetze die vorgängige Vernehmung des Staatsministeriums anzuführen ist [3]);

b) der Verkehr des Königs mit den Ständen (s. o.) durch das Staatsministerium vermittelt wird, wobei der Präsident Namens desselben unterzeichnet [4]).

II. Die dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Centralbehörden.

§ 22. 1. **Der Kompetenzgerichtshof.** Bis zum 1. Oktober 1879 wurden in Württemberg die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden durch den König nach vorgängiger gutächtlicher Aeußerung des Geheimen Rathes entschieden [5]). Erst in Folge der Bestimmung in § 17 des D. Ger.-Verf.-Ges. wurde ein besonderer Kompetenzgerichtshof eingesetzt [6]). Dieser Gerichtshof entscheidet nicht nur die Kompetenzkonflikte zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten oder Ver-

---

1) In dieser Verwendung der Mitglieder des Geh. Raths als nicht stimmberechtigter Räthe des Staatsministeriums tritt die Degradirung des Geh. Raths, welche das Ges. v. 1. Juli 1876 nicht direkt ausgesprochen hat, besonders klar zu Tage.

2) Nothwendig ist dies aber nicht; verfassungsmäßig genügt die Gegenzeichnung des Ressortministers; unrichtig Sarwey, II. S. 120.

3) Ges. v. 1. Juli 1876 Art. 8 Abs. 2.

4) A. a. O. Art. 8 u. 9. Die Einbringung des Hauptetats bei den Ständen erfolgt nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 111 der V. U. durch den Finanzminister.

5) V. U. § 59.

6) S. das württ. Ges. v. 25. Aug. 1879 betr. die Entscheidung von Kompetenzkonflikten.

waltungsbehörden (§ 17 a. a. O.), sondern auch die Konflikte zwischen den Verwaltungsgerichten und den Verwaltungsbehörden. Kompetenzstreitigkeiten in Strafsachen zwischen den Gerichten und anderen mit Strafgewalt ausgestatteten Behörden werden dagegen durch den Strafsenat des Oberlandesgerichts in der Besetzung von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden entschieden.

Der Gerichtshof ist zusammengesetzt aus sieben Mitgliedern. Drei Mitglieder oder, wenn der Vorsitzende nicht ein Mitglied des Oberlandesgerichts ist, vier Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts, die übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter aus der Zahl der — nicht zugleich dem Oberlandesgerichte angehörigen — Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs oder aus der Zahl Derjenigen berufen, welche im höheren Verwaltungsdienste stehen oder gestanden sind. Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit der Ernennung bekleideten Amtes oder, falls ein Mitglied zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleidet, auf Lebenszeit durch den König auf den Vorschlag des Staatsministeriums ernannt. Eine Enthebung vom Amte — so wird das Reichs-Ger.-Verf.-Ges. Art. 17 durch das angeführte Landesgesetz (Art. 2 Abs. 5) interpretirt — kann „außer dem Falle, wenn sie die Folge der Enthebung des Mitgliedes aus einem schon zur Zeit seiner Ernennung bekleideten Amte ist" [1]), nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts erfolgen. Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von 7 Mitgliedern unter Beobachtung der reichsgesetzlichen Vorschrift über das Verhältniß der richterlichen zu den nichtrichterlichen Beamten.

Bezüglich des Geschäftskreises ist zu unterscheiden:

1. Der positive Kompetenzkonflikt — wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges oder wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts — kann von der obersten Verwaltungsbehörde oder von dem Verwaltungsgerichtshofe erhoben werden; im ersteren Falle setzt derselbe voraus, daß der Gegenstand bei dem bürgerlichen oder bei dem Verwaltungsgerichte, im letzteren, daß der Gegenstand bei dem bürgerlichen und bei dem Verwaltungsgerichte bereits anhängig geworden ist. Die Erhebung des Konflikts ist ausgeschlossen, wenn das bürgerliche Gericht sich bereits durch rechtskräftiges oder durch ein nur noch der Revision unterliegendes Urtheil für die Zulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen hat. Steht in diesem Falle mit dem rechtskräftigen Urtheil des bürgerlichen Gerichts ein rechtskräftiges Erkenntniß des Verwaltungsgerichts in derselben Sache im Widerspruche, so unterliegt das letztere der Restitutionsklage.

Ebenso kann, wenn der Verwaltungsgerichtshof, ohne vorgängige Erhebung des Konflikts seitens der Verwaltung, die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte rechtskräftig festgestellt hat, von der Verwaltungsbehörde der Konflikt nicht mehr erhoben werden. Die Erhebung des positiven Konflikts hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge. Das Nähere hierüber findet sich in dem angef. Ges. Art. 7—11.

2. Den sogen. negativen Kompetenz-Konflikt können nur die Parteien erheben und zwar, wenn in Beziehung auf denselben Gegenstand ein bürgerliches und

---

1) Diese, wie die Motive (S. 5 der Vorl.) ergeben, mit der Absicht einer landesgesetzlichen Interpretation des Reichsgesetzes (!) getroffene Bestimmung war ebenso unrichtig, wie unberechtigt. Die Folge ist, daß jetzt als Präsident des württ. Kompetenzgerichtshofs ein Mitglied des Geh. Raths fungirt, welches als solches nicht einmal unter dem gesetzlichen Schutze eines nichtrichterlichen Beamten steht, sondern jeden Augenblick nach freiem Ermessen des Königs entlassen werden kann (V. U. § 57 — vgl. auch Art. 3 letzten Abs. des Ges. v. 16. Dez. 1876). Also das direkte Gegentheil von demjenigen, was das R.-Ger.-Verf.-Ges. a. a. O. bestimmt hat! Von Sarwey, I. S. 323 wird dieser Sachverhalt unterdrückt und einfach bemerkt: „Die Mitglieder stehen unter den Garantien des Richteramts"! Vgl. auch Laband in diesem Handbuch, II. 1. S. 91 Note 3.

ein Verwaltungsgericht ihre Unzuständigkeit erklärt haben, wofern eine Abänderung der Entscheidung im Wege des Einspruchs oder eines Rechtsmittels nicht mehr möglich ist. Derselbe ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Reichsgericht entschieden hat, oder wenn das Urtheil auch nur mit dem Rechtsmittel der Revision anfechtbar ist oder war [1]).

Die Entscheidung erfolgt bei beiden Arten des Konflikts auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Der Gerichtshof hat sich hiebei auf den Ausspruch zu beschränken, ob in dem vorliegenden Falle der Rechtsweg zulässig oder das Verwaltungsgericht oder die Verwaltung zuständig ist. Eine Aufhebung der entgegenstehenden Entscheidung steht hiernach dem Kompetenzgerichtshof auch bei dem negativen Kompetenzkonflikte nicht zu [2]). Dagegen erfolgt die Entscheidung des Kompetenz-Gerichtshofes endgiltig und mit verbindlicher Kraft für die Gerichte und für die Verwaltung.

Auf das Verfahren vor diesem Gerichtshof finden im Uebrigen die Vorschriften über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (Ges. v. 16. Dezbr. 1876 Art. 21, 32 Abs. 3, 34—39, 42) Anwendung.

§ 23. 2. **Der Verwaltungsgerichtshof und die Verwaltungsrechtspflege** [3]). Eine selbständige Verwaltungsrechtspflege besteht in Württemberg erst seit dem Gesetze vom 16. Dezember 1876 [4]). Nach diesem Gesetze haben die Verwaltungsgerichte der Regel nach über alle Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen zu entscheiden, welche auf dem Subjektionsverhältnisse des Einzelnen zur Staatsgewalt oder zu einer Korporation beruhen, sofern die Verletzung subjektiver Rechte hiebei behauptet wird. Dabei werden in Beziehung auf das Verfahren unterschieden die reinen Parteistreitigkeiten und die Fälle der Verwaltungsrechtsbeschwerde, je nachdem einem sein subjektives Recht verfolgenden Kläger ein sein Individualrecht auf Grund des öffentlichen Rechts vertheidigender Beklagter, oder aber eine das öffentliche Interesse des Staates oder einer Korporation vertretende öffentliche Behörde gegenübersteht.

Als Verwaltungsgerichte entscheiden:

1. mit Beschränkung auf die erste Instanz:
   a) die Kreisregierungen [5]) in der Besetzung mit drei Mitgliedern, einschließlich des Vorstandes, in den in Art. 10 Nr. 1—25 des angef. Gesetzes speziell aufgeführten Fällen von Parteistreitigkeiten der vorbezeichneten Art, theils zwischen dem Staate und öffentlichen Korporationen, theils zwischen diesen unter sich, theils zwischen Einzelnen und öffentlichen Korporationen. Die Kreisregierungen entscheiden im öffentlich mündlichen Verfahren;
   b) als besondere Verwaltungsgerichte: die Centralstelle für Landeskultursachen in den Fällen des Art. 12 des Ges. v. 16. März 1862 über Feld-

1) So nach den Motiven, welche die Worte „anfechtbar ist" in diesem Sinne auffassen.

2) In dem nachfolgenden Verfahren hat daher das Gericht bezw. die Verwaltungsbehörde frei und im ordentlichen Instanzenzuge zu prüfen, ob dieselbe Sache vorliegt, die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs also anwendbar ist oder nicht.

3) Vgl. Sarwey, Oeffentl. Recht und Verw.-Rechtspfl. §§ 7—12, 14 ff.

4) Nach § 60 Z. 1 der V. U. v. 1819 hatte zwar der Geheime Rath über Rekurse gegen Verfügungen der Departementsminister unter Zuziehung der Vorstände des Obertribunals zu entscheiden. Allein thatsächlich war denn doch der Geheime Rath bei normalen Verhältnissen nichts als das Gesammtministerium, verstärkt durch einige weitere stimmberechtigte Mitglieder. Dieses Kollegium, welches zugleich als Berather der Krone in allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten fungirte, dessen Mitglieder nach dem freien Belieben des Königs jederzeit entlassen werden konnten, war Alles nur kein selbständiges Organ der Rechtspflege. Die abweichende Darstellung von Sarwey a. a. O. S. 260, als ob in Württemberg schon seit 1819 eine besondere, unabhängige Verwaltungsrechtspflege bestanden habe, entspricht daher dem wirklichen Sachverhalte nicht; vgl. auch oben S. 33 Not. 3 und R. Römer a. a. O. S. 3764 f.

5) S. über diese unten § 75, auch Gaupp, Komm. z. C. P. O. I. S. 9.

wege, Ueberfahrtsrechte ꝛc., das Oberbergamt in den Fällen der Art. 8, 51, 133 Abs. 1 des Berg-Ges. v. 7. Oktober 1874, die Kommission für Aufhebung des Lehensverbandes in den Fällen des Art. 12 des Ges. v. 8. Okt. 1874, die Ablösungskommission bei Streitigkeiten über die Vollziehung der Ablösung nach Maßgabe der Ablösungsgesetze [1]). Diese Behörden entscheiden auf Grund schriftlicher Instruktion der Streitverhältnisse [2]).

2. An der Spitze der Verwaltungsrechtspflege im Lande steht der Verwaltungsgerichtshof. Derselbe ist zusammengesetzt aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern. Bis auf Weiteres werden zwei Mitglieder desselben aus der Zahl der Mitglieder des Geheimen Raths und zwei Mitglieder aus dem Oberlandesgerichte für die Zeit der Bekleidung ihres Hauptamts, die Uebrigen lebenslänglich ernannt. Der Vorstand und die Hälfte der Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramte besitzen. Sämmtliche Mitglieder — mit Ausnahme derjenigen, welche aus dem Geheimen Rath entnommen sind [3]) — stehen in Beziehung auf Versetzung, Pensionirung und Entfernung im Disziplinarwege unter den für richterliche Beamte geltenden Vorschriften, so jedoch, daß die bei letzteren dem Oberlandesgerichte zukommenden Funktionen gegenüber den nicht zum Oberlandesgerichte gehörigen Mitgliedern von dem Verwaltungsgerichtshofe ausgeübt werden [4]).

Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und beschließt:

a) in erster Instanz: α. über Ansprüche, welche von einem nicht württemberg. Armenverbande gegen einen württemberg. Armenverband auf Grund des Reichs-Ges. über den Unterst.-Wohns. v. 6. Juni 1870 erhoben werden; β. über Ansprüche württemberg. Gemeinden gegen das Reich auf Grund des Reichs-Ges. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 [5]).

b) in zweiter Instanz in allen denjenigen Fällen, in welchen die Kreisregierungen als ordentliche Verwaltungsgerichte (s. o. Nr. 1 a), sowie die oben (Nr. 1 b) angeführten Behörden als besondere Verwaltungsgerichte in erster Instanz entschieden haben [6]);

c) als einzige Verwaltungsrechtsinstanz entscheidet der Verwaltungsgerichtshof über Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wenn Jemand, sei es eine einzelne Person, ein Verein oder eine Korporation, behauptet, daß die ergangene, auf Gründe des öffentlichen Rechts gestützte Entscheidung oder Verfügung rechtlich nicht begründet und daß er hierdurch in einem ihm zustehenden Rechte verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei. Jedoch ist diese sog. Rechtsbeschwerde ausgeschlossen, wenn und soweit die Verwaltungsbehörden durch das Gesetz nach ihrem Ermessen zu verfügen ermächtigt sind [7]). Ihre Erhebung ist ferner erst zulässig, wenn die Angelegenheit innerhalb des Instanzenzugs der Verwaltungsbehörden zum Austrag gebracht ist; übrigens mit einer Ausnahme, wenn es sich nämlich um die Zurücknahme einer der in § 53 der Gew.-Ordn. gedachten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen handelt, indem hier

1) S. auch hierüber Gaupp, Komm. z. C. P. O. B. I. S. 8 ff.

2) Weder die Kreisregierungen, noch die unter b. aufgeführten Verwaltungsgerichte stehen unter den Garantien des Richteramts, ihre Mitglieder sind Verwaltungsbeamte.

3) Diese können vom Könige nach eigener freier Entschließung entlassen werden (V. U. § 57).

4) Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 3 u. 4.

5) A. a. O. Art. 11.

6) A. a. O. Art. 12.

7) A. a. O. Art. 13.

gegen die von der Kreisregierung ausgesprochene Zurücknahme der Beschwerdezug unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof geht [1]).

Dagegen findet die Rechtsbeschwerde nicht statt: α. wenn vermöge besonderer gesetzlicher Bestimmung einer Verwaltungsbehörde oder anderen Organen die endgiltige Entscheidung zugewiesen ist; β. gegen Verfügungen der Gerichte (auch nicht in sog. Justizverwaltungssachen); γ. gegen Verfügungen der Dienstaufsichtsbehörde hinsichtlich der amtlichen Befugnisse und Obliegenheiten der öffentlichen Diener, sowie hinsichtlich der Anrechnung von unständigen Nebenbezügen durch dieselben [2]).

d) Als Strafrekursinstanz entscheidet endlich der Verwaltungsgerichtshof über Beschwerden gegen Ungehorsams-, Ungebühr- und Disziplinarstrafen der Verwaltungsbehörden [3]), und zwar: α. über Beschwerden gegen Ungehorsams- und Ungebührstrafen der Verwaltungskollegien, wenn auf mehr als 50 Mark oder auf Haft erkannt worden ist [4]); β. über Beschwerden gegen Ordnungsstrafverfügungen des Vorstandes des Geheimen Raths, der Departementschefs, der Verwaltungskollegien oder ihrer Vorstände in Beziehung auf Untergebene, jedoch gegen Strafverfügungen der Kollegien nur, wenn auf mehr als 50 Mark oder Haft erkannt worden ist [5]). Letztere Beschwerde ist binnen der Nothfrist von 8 Tagen in der Beschwerdeinstanz zu erheben. Gegen Strafverfügungen des Staatsministeriums, des Geheimen Raths, des Verwaltungsgerichtshofes, sowie (in Beziehung auf ständische Beamte) der Präsidenten beider Kammern und des ständischen Ausschusses findet eine Beschwerde nicht statt [6]).

Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und beschließt in der Besetzung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden; nur über die Nichtigkeitsklage wegen Kompetenzüberschreitung, welche der Verwaltungsbehörde gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zusteht, in der Besetzung mit sieben Mitgliedern. Das Verfahren ist in den unter a—c bezeichneten Fällen öffentlich und mündlich, jedoch mit erheblichen, hier nicht weiter zu erörternden Ausnahmen. Im Uebrigen ist bezüglich des Verfahrens auf das Gesetz selbst zu verweisen. Nach Art. 72 desselben findet die C. P. O. subsidiäre Anwendung [7]).

§ 24. 3. **Der Disziplinarhof.** Dieser Gerichtshof ist durch das Gesetz vom 28. Juni 1876, betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten und der Angestellten an den Latein- und Realschulen eingesetzt worden [8]). Er entscheidet in allen Fällen, in

---

1) A. a. O. Art. 14 u. 59.

2) A. a. O. Art. 15; über das Verfahren bei der Rechtsbeschwerde s. Art. 59 ff. Wird ein nach Art. 10 zur Entscheidung durch die Kreisregierung in erster Instanz sich eignender Gegenstand im Wege der Rechtsbeschwerde an den Verw.-Gerichtshof gebracht, so kann dieser von der Zurückweisung der Sache an die Kreisregierung Umgang nehmen, und zur Verhandlung und Entscheidung in dem für Rechtsbeschwerden vorgeschriebenen Verfahren schreiten; Art. 16.

3) Im Uebrigen ist die durch Art. 73 des angef. Ges. auf den Verw.-Gerichtshof übertragene Verwaltungsstrafjustiz durch die Reichsjustizgesetze aufgehoben worden.

4) Art. 2, 3 u. 5 des Ges. v. 12. Aug. 1879; auf diese Beschwerden finden die Bestimmungen der St. P. O. über die sofortige Beschwerde entsprechende Anwendung. Gegen Strafen der Verwaltungskollegien im Betrage von weniger als 50 M. findet eine Beschwerde nicht statt. Hat eine andere Behörde erkannt, so geht die (einmalige) sofortige Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde, nicht an den Verwaltungsgerichtshof.

5) Art. 79 des Beamten-Ges. v. 28. Juni 1876 und Art. 73 des Ges. v. 16. Dez. 1876 über die Verw.-Rechtspflege.

6) Vgl. auch Beamten-Ges. Art. 79.

7) Daß man dieses auf die württemberg. C. P. O. v. 1868 gegründete Gesetz am 16. Dez. 1876, wenige Tage vor der Publikation der Reichsjustizgesetze, noch erließ, war auffallend, und hatte die nothwendige Folge, daß jetzt die nunmehr subsidiär anzuwendende R. C. P. O. gar nicht zu dem Gesetze paßt.

8) Bis dahin galten die §§ 46—48 der V. U. v. 1819.

welchen gegen einen lebenslänglich angestellten Beamten eine schwerere Strafe als eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, also über die **Entfernung vom Amte** (Strafversetzung oder Dienstentlassung), sowie über die **Entziehung des Titels** und **Ruhegehalts**, über letztere gegen bleibend in den Ruhestand versetzte Beamte. Seine Kompetenz erstreckt sich nicht blos auf die unter das Ges. v. 28. Juni 1876 fallenden Beamten, sondern nach Maßgabe des Ges. v. 30. Dez. 1877 Art. 38 auch auf die Volksschullehrer [1]).

Für **nichtrichterliche Beamte** ist der Disziplinarhof ständig zusammengesetzt aus neun Mitgliedern, einschließlich des Vorstandes. Der Letztere und vier Mitglieder müssen ein Richteramt, die übrigen Mitglieder ein Staatsamt bekleiden. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung der einzelnen Sache erfolgt durch sieben Mitglieder, von welchen der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder dem Richterstand angehören müssen. Sämmtliche Mitglieder werden vom Könige auf die Dauer des zur Zeit der Ernennung von ihnen bekleideten Amtes ernannt.

Für **richterliche Beamte** fungirt der volle Rath des Oberlandesgerichts als Disziplinarhof [2]). Derselbe verhandelt und entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, welcher aus der Zahl der Vorstände des Oberlandesgerichts zu entnehmen ist. Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Ersatzmänner, sowie deren Reihenfolge, werden jährlich im Voraus durch den vollen Rath bestimmt [3]).

Für die Mitglieder des **Verwaltungsgerichtshofes**, welche nicht dem Richterstande oder dem Geheimen Rathe angehören (s. o. S. 78), bildet der Verwaltungsgerichtshof den Disziplinarhof [4]).

Die Einleitung des **Verfahrens** vor dem Disziplinarhof verfügt der vorgesetzte Minister, bei Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs das Staatsministerium. Der mündlichen Verhandlung, welche, soweit nicht aus besonderen Gründen eine Beschränkung beschlossen wird, öffentlich ist, geht eine schriftliche Voruntersuchung voraus. Bei nicht richterlichen Beamten ernennt der Ressortminister den die Untersuchung führenden, sowie denjenigen Beamten, welcher im Laufe des Verfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat. Bei den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs erfolgt diese Ernennung durch das Staatsministerium. Für das Disziplinarverfahren gegen einen richterlichen Beamten ernennt der volle Rath des Oberlandesgerichts den Untersuchungsrichter, während die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft vom Oberstaatsanwalte wahrgenommen werden. Das Nähere über das Verfahren enthalten die Art. 86 bis 102, 119 des Beamtengesetzes; s. unten § 31. Gegen die Urtheile des Disziplinarhofs findet nur die Wiederaufnahme des Verfahrens statt, welche sowohl von dem betreffenden Ministerium (bei Richtern vom Oberstaatsanwalt im Auftrage des Justizministeriums) als auch von dem Verurtheilten aus denselben Gründen beantragt werden kann, welche nach der Str. Pr. O. die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil beendigten Strafverfahrens rechtfertigen. Zum Nachtheil eines Freigesprochenen oder eines (z. B. nur zu einer Ordnungsstrafe) Verurtheilten findet die Wiederaufnahme nur binnen 5 Jahren vom Tage der betreffenden Entscheidung an statt; das Urtheil kann dann aber auf dieselben Thatsachen wie im früheren Verfahren gestützt werden [5]).

1) Wogegen die Vorsteher und anderen Beamten der Gemeinden und der anderen öffentlichen Korporationen, sowie die evangelischen Geistlichen diesem Gerichtshofe nicht unterworfen sind; s. den folg. Paragraphen und bezüglich der kathol. Geistlichen § 96.

2) Daß Sarwey, II. S. 310 annimmt, der Staatsanwalt gehöre an sich zum vollen Rathe des Oberlandesgerichts ist merkwürdig (s. Ausf.-Ges. z. G. V. G. Art. 16!).

3) Beamten-Ges. Art. 84 ff.

4) Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 4 vgl. m. Art. 3 Abs. 6.

5) Beamten-Ges. Art. 104 vgl. m. Reichs-Beamten-Ges. § 108 Abs. 2.

III. Der Geheime Rath.

§ 25. Die staatsrechtliche Bedeutung, welche dem Geheimen Rathe nach der neuesten Gesetzgebung verblieben ist, wurde oben, § 20, charakterisirt. Formell ist derselbe dem Staatsministerium koordinirt[1]). Mitglieder des Geheimen Rathes sind die Minister oder die Chefs der verschiedenen Departements und diejenigen Räthe, welche der König dazu ernennt. Die Zahl der letzteren ist durch das Gesetz nicht beschränkt[2]). Sämmtliche Mitglieder werden vom Könige nach eigener freier Entschließung ernannt und entlassen. (V. U. §§ 55, 57.) Ueber die Berechnung des Ruhegehalts der entlassenen Mitglieder des Geheimen Rathes und der Minister insbesondere enthält der Art. 48 des Beamtengesetzes spezielle Bestimmungen, welche an die Stelle der Vorschriften der V. U. § 57 und der späteren hierauf bezüglichen Gesetze getreten sind[3]). — Hinsichtlich des dermaligen verfassungsmäßigen Geschäftskreises des Geheimen Rathes ist zu unterscheiden:

1. seine berathende Thätigkeit. Dieselbe erstreckt sich:
   a) Auf Alles, was ihm vom Könige zur Berathung besonders aufgetragen wird.
   b) Nach der Vorschrift in Art. 7 des Verf.-Ges. vom 1. Juli 1876 unterliegen seiner Begutachtung alle Anträge[4]) auf Abänderung der Landesverfassung, der Landesverfassungsgesetze und der Reichsverfassung Art. 78 Abs. 1 und 2[5]); ferner Normen, welche sich auf die allgemeinen Verhältnisse des Staates zu den Religionsgesellschaften beziehen, sowie Anträge in besonders wichtigen oder sonst geeigneten Angelegenheiten, namentlich in den Gebieten der Gesetzgebung und der Erlassung allgemeiner Verordnungen[6]).

   In den Fällen unter a. und b. erfolgt die Begutachtung erst, nachdem die Anträge der Minister zuvor im Staatsministerium berathen worden sind („weiterhin"); auch wird das Gutachten jetzt nicht mehr direkt (wie bis zum Gesetze vom 1. Juli 1876), sondern durch das Staatsministerium dem Könige vorgelegt, wobei letzteres nicht gehindert ist, auch über das Gutachten des Geheimen Rathes seine Meinung auszusprechen. Die Begutachtung des Geheimen Rathes erstreckt sich übrigens selbstverständlich auch auf die Anträge, welche nach der Berathung der fraglichen Gegenstände durch die Stände über das Schlußergebniß der letzteren an den König zu stellen sind. Bei diesen Berathungen (a. u. b.) führt, wofern nicht der König an denselben Theil nimmt, der Präsident des Staatsministeriums den Vorsitz. Die Vernehmung des Geheimen Rathes wird jetzt,

---

1) Seine thatsächliche Stellung ergibt sich aus dem oben bemerkten, sowie daraus, daß die Mitglieder des Geheimen Raths — mit Ausnahme der Minister — in den drei dem Staatsministerium untergeordneten Behörden, §§ 22—24, beschäftigt werden.

2) S. Mohl, II. S. 53.

3) Hiernach wird der Ruhegehalt eines Mitglieds, welches nicht Minister ist, nach den allgemeinen Grundsätzen des Beamten-Ges. berechnet; jedoch haben sie Anspruch auf Ruhegehalt, auch wenn sie das zehnte Dienstjahr nicht angetreten haben, derselbe darf 6000 Mark nicht übersteigen, aber auch nicht weniger als die Hälfte des Gehalts betragen.

4) Sofern nämlich die Anträge des Staatsministeriums auf die Abänderung gerichtet sind. Lauten dieselben auf Ablehnung der von anderer Seite kommenden Anträge, so bedarf es der Begutachtung nicht.

5) Unter Abänderungen der R. V. sind nur allgemeine bleibende Abänderungen der R. V. U. selbst verstanden im Gegensatze zu den Abänderungen in einzelnen Fällen. Auch wurde als selbstverständliche Voraussetzung bei der ständischen Berathung anerkannt, daß der Geschäftsgang innerhalb der Organe des Reichs eine solche Begutachtung zulasse, § 7 des Ges. v. 1. Juli 1876 und Verh. der K. d. St. H. v. 1875/76 Beil. S. 330 f., Prot. S. 490 f., der K. d. A. Prot. S. 2161 ff.

6) Darüber, ob eine Sache besonders wichtig erscheint, entscheidet das Staatsoberhaupt nach den Anträgen des Staatsministeriums.

auch wenn sie stattgefunden hat, bei der Sanktionirung und Verkündung der Gesetze und Verordnungen nicht mehr erwähnt.

c) Soll ein evangelischer Geistlicher oder sollen Vorsteher oder sonstige Beamte der Gemeinden und Amtskörperschaften wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen entlassen oder auf ein geringeres Amt versetzt werden, so kann dies vom Könige nur auf Anträge der vorgesetzten Kollegialbehörden und des Geheimen Rathes verfügt werden, nachdem der letztere zuvor das Oberlandesgericht gutächtlich vernommen hat, ob in rechtlicher Beziehung bei dem Antrage der Kollegialstelle nichts zu erinnern ist. (V. U. §§ 47, 59 Z. 2.)

2. Als entscheidende und verfügende Behörde hat der Geheime Rath:

a) Im Enteignungsverfahren über die Nothwendigkeit der Zwangsabtretung für allgemeine Staats- und Korporationszwecke (s. o. S. 32 f.) zu entscheiden; V. U. § 30.

b) Sollte der König einer anderen als der evangelischen Konfession zugethan sein, so hat er in Gemäßheit der für diesen Fall wieder in Kraft tretenden früheren Religionsreversalien die Ausübung des gesammten Kirchenregiments in der protestantischen Kirche dem Geheimen Rathe zu überlassen[1].

c) Der Geheime Rath fungirt mit dem Reichsverweser als Vormundschaftsrath für die Erziehung eines minderjährigen Königs (V. U. § 16), hat bei der Einsetzung einer außerordentlichen Reichsverwesung die Agnaten zusammenzuberufen, V. U. § 13 (s. o. S. 53) und bildet nach Art. 66 des Hausgesetzes mit den Mitgliedern des Königl. Hauses den Familienrath in persönlichen Angelegenheiten der Mitglieder des letzteren (s. o. S. 39)[2].

In den Fällen unter 1 c. und 2 führt, sofern nicht der König an der Berathung Theil nimmt, das vom Könige hiermit beauftragte Mitglied den Vorsitz.

IV. Die einzelnen Ministerien.

§ 26. I. Die V. U. § 56 hat sämmtliche Geschäfte der Staatsverwaltung in sechs Verwaltungs-Departements, nämlich die Departements 1. der Justiz, 2. der auswärtigen Angelegenheiten, 3. des Innern, 4. des Kirchen- und Schulwesens[3]), 5. des Kriegswesens, 6. der Finanzen und zwar in der vorstehenden Reihenfolge abgetheilt[4]). Diese sechs Ministerien bestehen auch jetzt noch, ungeachtet der Aenderungen, welche auf Grund der Reichs-Verfassung namentlich in Beziehung auf die auswärtigen Angelegen-

---

1) S. u. § 93 u. § 95; vgl. auch R. Gaupp, V. U. S. 64 und Mohl, II. S. 456 f.

2) Ueber eine weitere Funktion bei Disziplin.-Untersuchungen gegen die Oberhofbeamten s. die K. V. O. v. 20. Dez. 1816 III.

3) Daß das Depart. des Kirchen- und Schulwesens, welches bis zum Jahre 1848 mit dem Ministerium des Innern vereinigt war, rechtlich ein besonderes Departement bilden sollte, ergibt sich aus der absichtlich gewählten Fassung und Interpunktion des § 56; s. Mohl, II. S. 12 ff. Fricker, V. U. S. 279 f., 477, 482. Die Verwaltung der Verkehrsanstalten, bis zum Jahre 1864 mit dem Finanzministerium verbunden, bildet jetzt eine besondere Abtheilung des Ministeriums der ausw. Ang., aber kein besonderes Departement. — Von dem Grundsatz, daß jede Behörde einem Departement zugetheilt sein muß, macht außer dem Geheimen Rath und den dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Behörden (s. o. S. 75 ff.) auch die ständische Staatsschuldenzahlungskasse eine Ausnahme.

4) Der Gehalt eines Staatsministers beträgt neben freier Wohnung jetzt 18 000 M. Daneben bezieht der Minister der ausw. Angel. eine Entschädigung für Repräsentationsaufwand von 5143 M. aus der Staatskasse und als Minister des Königl. Hauses noch einen besonderen Gehalt aus der Oberhofkasse. — Der Ruhegehalt eines Ministers beträgt, ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstleistung, 7000 M., kann jedoch im Wege besonderer Zusicherung auf 9000 M. erhöht werden; B. G. Art. 48.

heiten und das Kriegswesen eingetreten sind. Nach Art. 1 Abs. 2 des Verf.-Ges. vom 1. Juli 1876 kann die bestehende Zahl der Departements nur durch Gesetz geändert werden, womit ausgesprochen werden wollte, daß es hierzu zwar nicht der erschwerten Form einer Verfassungsänderung bedarf, daß aber auch ein einseitiger Beschluß der Ständeversammlung aus Anlaß einer Etatsberathung, oder eine Königl. V. O. innerhalb der Grenzen des Etats nicht genügt. Der König ist übrigens durch diese Vorschrift nicht gehindert, die Leitung mehrerer Departements einem Minister zu übertragen. Die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Ministerien ist Gegenstand der Königl. V. O.

An der Spitze jedes Departements steht ein Staatsminister oder Departements-Chef, welcher vom Könige nach freier Entschließung ernannt und ebenso frei entlassen wird. Derselbe ist — neben dem Staatsministerium und Geheimen Rathe — Berather des Staatsoberhauptes und zugleich oberster Verwalter seines Ressorts. Er ist für alle von ihm ausgehenden oder von ihm genehmigten Anordnungen in Beziehung auf sein Departement, insbesondere für die von ihm kontrasignirten Königl. V. O. verantwortlich (s. o. S. 67 u. 75). Die Gegenzeichnung erfolgt in der Regel durch alle Minister, in deren Geschäftskreis die Verfügung eingreift, doch genügt zur Gültigkeit die Gegenzeichnung eines Ministers, auch in solchen Fällen, welche nach dem Verf.-Ges. vom 1. Juli 1876 der Begutachtung durch das Staatsministerium unterliegen [1]); und zwar die Gegenzeichnung desjenigen Ministers, in dessen Geschäftskreis der Gegenstand gehört („von dem Departements-Minister") [2]). Jeder Minister ist als solcher gesetzliches Mitglied des Staatsministeriums wie des Geheimen Rathes (s. o.). Gegenüber der Ständekammer ist er auch ohne besondere Königl. Bevollmächtigung der Vertreter seines Departements. (Das Nähere hierüber s. u.)

II. Zu den allgemeinen **Aufgaben** der einzelnen Ministerien gehören im Uebrigen wie in anderen konstitutionellen Staaten namentlich folgende Geschäfte:

1. Die **Entwerfung** der in ihr Departement einschlagenden Gesetze und Verordnungen, die **Vertretung** der Entwürfe im Staatsministerium, im Geheimen Rathe, soweit eine Begutachtung durch diesen erforderlich ist, und vor den Ständen.

2. Die Erlassung der — nicht der Entschließung des Königs vorbehaltenen — **allgemeinen Verfügungen**, namentlich Dienstanweisungen, selbstverständlich in den durch Verfassung, Gesetze und Verordnungen gezogenen Schranken. In wichtigeren Fällen ist die Genehmigung des Königs einzuholen. Die Grenzen zwischen den Fällen der Königl. V. O. und der einfachen bezw. der auf Königl. Zustimmung beruhenden Ministerialverfügung sind übrigens in Ermangelung einer allgemeinen Norm äußerst schwankend.

3. Die **Oberaufsicht** über die Geschäftsführung der Unterbehörden des Depar-

---

1) Die abweichende Behauptung von Sarwey, II. S. 125 ist unrichtig; entscheidend sind blos die §§ 51 u. 52 der V. U.; die dermalen bestehende Uebung hat keine rechtliche Bedeutung; s. auch oben S. 75.

2) S. auch Bitzer, Regierung und Stände S. 51. Vergebens sucht Sarwey a. a. O. S. 125 den klaren Wortlaut der V. U. hinwegzuinterpretiren; der Nachsatz „welcher — verantwortlich wird" kann gar nicht zur Auslegung der vorangehenden Worte benützt werden, da er zu der einen, wie zu der andern Auffassung gleichmäßig paßt. Daß der König den Geschäftskreis der Minister ändern kann, kommt nicht in Betracht, so lange dies nicht geschehen ist. Mit Recht beruft sich Bitzer auch auf den im Zusammenhang stehenden § 53. Denn wenn hiernach die Staatsdiener und Behörden nur die ihnen von den zuständigen Stellen zukommenden Anweisungen zu beobachten haben, der Justizbeamte also nicht die Weisungen des Kriegsministers, so steht dies in engster Verbindung mit der vorhergehenden Bestimmung des § 51 der V. U., welche aus guten Gründen die Gegenzeichnung des Ressortministers verlangt.

tements. Dieselbe ist an eine Instanzenfolge nicht gebunden und wird theils unmittelbar durch den Minister, theils durch Entsendung von Kommissarien (Visitatoren), namentlich aber durch regelmäßige oder spezielle Berichterstattung seitens der Unterbehörden und die hierauf zu erlassenden Verfügungen ausgeübt. Ueber die Grenzen dieses Rechts gegenüber der richterlichen Thätigkeit gilt das oben S. 70 Bemerkte.

4. Das Recht der Entscheidung über Beschwerden gegen das Verfahren der Unterbehörden, wenn solche in der Instanzenfolge an das Ministerium gebracht werden; und zwar sowohl über Beschwerden wegen gesetz- und ordnungswidrigen Verfahrens und wegen Verzögerung der Entscheidung, als über Beschwerden gegen den Inhalt der Entscheidungen, handle es sich hierbei um sog. Interessestreitigkeiten oder um Streitigkeiten über Individualrechte auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts (Rechtsbeschwerden). Während jedoch bei den anderen Beschwerden das Ministerium endgiltig entscheidet, bildet dasselbe bei den Rechtsbeschwerden nur die letzte Verwaltungsinstanz [1], gegen welche noch die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs als erste und letzte verwaltungsrichterliche Instanz stattfindet; s. o. S. 36 f. 78 f. Ueber die besondere Stellung der Gerichte s. o. S. 70.

5. Die Anträge an den König in Betreff der Ernennung, Versetzung und Entlassung der Beamten und die selbständige Verfügung hierüber, soweit solche nach dem geltenden Rechte dem Minister zukommt, s. u. S. 88 f.

6. Die Entwerfung des das Departement betreffenden Theils des Etats und die Verfügung über die in dem verabschiedeten Etat für die Zwecke des Departements verwilligten Summen.

III. Für den Geschäftsbetrieb in den Ministerien (mit Ausnahme der politischen Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Justizministeriums [2]), in welchen die Bearbeitung der Geschäfte auf dem sog. Bureauweg erfolgt), besteht die sog. modifizirte Kollegialverfassung. Die wichtigeren Gegenstände werden von dem Staatsminister auf Grund der unter seinem Vorsitze gehaltenen Kollegialberathungen erledigt, wobei dem Minister die freie Entscheidung bleibt; während minder wichtige Gegenstände in den betreffenden Centralkollegien unter dem Vorsitze eines Direktors zur Erledigung gebracht werden. In einfachen Sachen wird ohne kollegialische Berathung auf den sog. Bureauvortrag des Referenten vom Staatsminister verfügt.

B. Das öffentliche Amt. Die verschiedenen Arten der Aemter. Die Beamten.

§ 27. I. Das **Staatsamt** [3]) ist ein durch das öffentliche Recht bestimmter und begrenzter Kreis von staatlichen Geschäften, welche im Auftrage des Staates und in Ausübung der Hoheitsrechte desselben verwaltet werden. Den aus dem Auftrage hervorgehenden Pflichten entsprechen die mit dem Amte als Träger dieser Hoheitsrechte verbundenen Rechte. Das Amt ist wesentlich verschieden von dem Beamten und wird durch den Wechsel in der Person des letzteren nicht berührt. Als das dauernde Subjekt staatlicher Hoheitsrechte und staatlicher Pflichten aufgefaßt erscheint das Amt — im Gegensatze zu den einzelnen Beamten — als Behörde. Ob die Geschäfte in der Ausübung obrigkeitlicher Funktionen bestehen oder rein technischer Natur sind, ist für den Begriff des Amtes unerheblich. Die Behörde selbst ist keine Person. Subjekt der

1) Soweit nicht nach besonderen Gesetzen das Beschwerderecht bezüglich der Instanzen beschränkt ist.

2) Abgesehen vom Strafanstaltenkollegium.

3) Die nähere Begründung der hier in Frage stehenden Begriffe gehört in das Gebiet des allgemeinen und des deutschen Staatsrechts; s. Laband, R. St. R. I. §§ 32, 37 u. 10; und Gareis in diesem Handbuch I. 1. S. 85 f., 160 f.

Rechte aller einzelnen Behörden ist allein der Staat. So verschieden die Aufgaben des Staates sind, so verschieden sind auch die Behörden als die Organe des Staates für die Erfüllung dieser Aufgaben [1]). Die Abgrenzung ihrer Funktionen erfolgt theils nach sachlichen, theils nach örtlichen Gesichtspunkten.

II. **Unmittelbare und mittelbare Aemter.** Der Staat kann die Durchführung seiner Aufgaben, die Geltendmachung seiner Hoheitsrechte entweder durch seine eigenen Organe bewirken, oder zu diesem Zwecke ein ihm untergeordnetes — nicht vom Staate geschaffenes, wohl aber im Staate bestehendes — Gemeinwesen und dessen Organe benützen, so daß die Funktion dieser sog. Selbstverwaltungskörper die Besorgung der Staatsgeschäfte durch unmittelbare Organe des Staates ersetzt. Wesentlich für den Begriff der Selbstverwaltung ist einerseits die Ausübung staatlicher Funktionen im Gegensatze zu der Besorgung der eigenen Angelegenheiten der Selbstverwaltungskörper (der sog. Eigenverwaltung), andererseits die Beschränkung, welche sich der Staat dadurch auferlegt, daß er jene Geschäfte nicht durch seine eigenen Organe besorgt. Der Begriff der Selbstverwaltung ist hiernach ganz unabhängig von der Art und Weise, wie dieselbe verwaltet wird, ob durch Ehrenamt oder Berufsbeamte, wenn auch thatsächlich im Selbstverwaltungskörper das Ehrenamt, in der unmittelbaren Staatsverwaltung das Berufsamt vorzuherrschen pflegt [2]). Dem Gegensatze zwischen unmittelbarer Staatsverwaltung und Selbstverwaltung entspricht die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Staatsämtern. — Als Selbstverwaltungskörper im angeführten Sinne, d. h. als Körper, welchen außer der Verwaltung der eigenen Angelegenheiten auch noch die Geltendmachung von Staatshoheitsrechten übertragen ist, erscheinen in Württemberg die öffentlichen Korporationen, nämlich: a. die Gemeinden, b. die Amtskorporationen [3]), theilweise auch c. die evangelische, die katholische und die israelitische Kirche, insofern nämlich die Kirchendiener als Schulinspektoren, ferner bei der Verwaltung der örtlichen Stiftungen (im Stiftungsrathe und in der Ortsarmenbehörde), und als Beamte der Straf- und anderen Anstalten, sowie als Militärgeistliche neben ihren kirchlichen Funktionen staatliche Geschäfte besorgen.

Die Einsetzung der unmittelbaren Aemter und die Aenderung derselben erfolgt ausschließlich durch den Staat, theils im Wege der Gesetzgebung, theils durch Königl. V. O., wogegen die Organisation der mittelbaren Aemter, soweit solche nicht auf der Autonomie der Selbstverwaltungskörper beruht, nur im Wege der Gesetzgebung geregelt werden kann.

Während ferner die unmittelbaren Aemter der Regel nach von dem Staatsoberhaupte oder den von ihm hiermit beauftragten Behörden verliehen werden, erfolgt die Besetzung der mittelbaren Aemter regelmäßig durch die Korporationsgenossen oder ihre Organe.

Zusatz. Für den Geschäftsbetrieb im Innern der Behörden bestehen in Württemberg keine allgemein giltigen Normen; derselbe ist verschieden, je nachdem das Amt durch Einzelbeamte oder durch Kollegien verwaltet wird und wird durch die für die einzelnen Kategorien von Aemtern bestehenden Dienstinstruktionen geregelt. So ist der Geschäftsbetrieb bei den Gerichten im Anschlusse an die §§ 59—69, 142 ff., 194 ff. des R. G. V. G., durch die Dienstvorschriften für die Amtsgerichte, die Landgerichte und das Oberlandesgericht je vom 30. Sept. 1879 [4]), bei

1) Dieselben sind aus Abschn. VII. zu entnehmen.
2) S. auch Laband und Gareis an den a. OO. und Schulze, Preuß. St. R. II. § 127 f.
3) Zu a und b vgl. Abschn. VI.
4) Die von Sarwey, II. S. 316 Note 6 noch (1883) als giltig aufgeführten Dienstvorschriften von 1869 sind seit dem 1. Okt. 1879 sämmtlich aufgehoben.

den Staatsanwaltschaften durch die Dienstvorschriften vom gleichen Tage geordnet[1]). Den Geschäftsbetrieb bei den Kreisregierungen regelt die Instruktion für die Kreisregierungen vom 21. Dez. 1819[2]); denjenigen bei den Finanzkollegien die Instruktion für die früheren Kreisfinanzkammern vom 17. Jan. 1823; den Geschäftsbetrieb bei dem Geh. Rathe die revidirte Dienstinstruktion vom 3. Febr. 1835[3]). Die Bestimmungen über den Verkehr der Privatpersonen mit den Verwaltungsbehörden (Eingaben, Bittschriften, Beschwerden) sind in einer Königl. V. O. vom 22. Januar 1867[4]) niedergelegt.

Der Verkehr der inländischen Aemter mit außerdeutschen Behörden hat durch Vermittlung des auswärtigen Amtes und der Gesandten und Konsuln des Reiches, bezw. so weit württemberg. Gesandtschaften noch bestehen (s. u. § 70) und die Reichsgesetzgebung dieselben nicht ausschließt (C. P. O. § 182), der württemberg. Gesandten zu geschehen[5]). Ausnahmsweise ist ein direkter Verkehr gestattet, sofern Gefahr auf dem Verzuge ist oder soweit durch besondere Bestimmungen ein solcher Verkehr mit den Behörden einzelner Staaten zugelassen ist[6]). Ein unmittelbarer Verkehr mit den am Königl. Hofe beglaubigten Gesandtschaften ist den württemberg. Behörden unbedingt untersagt; Min.-Verf. vom 10. April 1823 und 29. Januar 1851.

III. **Beamte** sind solche Personen, welche zum Zwecke der Uebernahme eines Staatsamtes (s. I.) sich freiwillig in ein — von der allgemeinen Unterthanenpflicht verschiedenes — besonderes, öffentlichrechtliches Dienstverhältniß zum Staate begeben haben („Staatsdienst"), im Gegensatze zu denjenigen, welche, ohne in einem solchen Dienstverhältnisse zu stehen, freiwillig oder auf Grund einer allgemeinen öffentlichen Pflicht ein Amt verwalten („Ehrenamt"). Die Bezahlung eines Gehaltes, eine besondere Berufsbildung oder der Umstand, daß die Verwaltung des Amtes den ausschließlichen Lebensberuf bilden soll, ist für den Begriff des Beamten nicht wesentlich, ebensowenig die dauernde Uebertragung eines Amtes oder die thatsächliche Verwaltung eines solchen überhaupt, da einer Person die Versehung eines Amtes blos vorübergehend übertragen sein oder ein dauernd angestellter Beamter, ohne aus dem Staatsdienste selbst ausgeschieden zu sein, sich zeitweise außer Aktivität befinden kann[7]).

C. Die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten insbesondere.

§ 28. I. **Die verschiedenen Klassen der Staatsbeamten.** In Württemberg hatte schon die V. U. von 1819 in den §§ 43—53 die wesentlichen Grundsätze über die rechtliche Stellung der Beamten aufgestellt. Eine umfangreiche Spezialgesetzgebung für die verschiedenen Kategorien der öffentlichen Diener schloß sich an diese Bestimmungen an[8]). Die Erlassung des R. B. G. vom 31. März 1873 gab dann den Anlaß, auch für Württemberg eine umfassende Kodifikation des Beamtenrechts im engsten Anschluss

---

1) Eine Reihe anderer Dienstvorschriften, z. B. für die Gerichtsvollzieher, für die Behandlung der Gerichtskosten, das Kassen- und Rechnungswesen der Gerichte sind hier nur anzudeuten.

2) Vgl. auch die Königl. V. O. vom 21. Nov. 1849.

3) Ein großer Theil dieser Instruktionen, namentlich aus früherer Zeit, ist nicht veröffentlicht; in neuerer Zeit sind dieselben durch die verschiedenen Amtsblätter, s. o. S. 3, auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht.

4) Vgl. auch die Min.-Verf. vom 17. März 1877 bezüglich der Verwendung des vorgeschriebenen Kanzleiformats, und über die bei Beschwerden jeder Art anzusetzenden Sporteln: Nr. 13 des Sporteltarifs von 1881.

5) Vgl. die Min.-Verf. vom 10. April 1823 und vom 29. Jan. 1851 und 16. Nov. 1876, vgl. auch Gaupp, Komm. z. C. P. O. I. S. 477 ff.

6) Vgl. bezüglich des unmittelbaren Verkehrs der deutschen und schweizer. Gerichtsbehörden das Uebereinkommen vom 1. und 10. Dez. 1878, Centralbl. f. d. D. R. 1879 Nr. 1 und bezüglich des direkten Verkehrs der württ. und österr. Gerichtsbehörden die Justiz-Min.-Erl. vom 28. Juni 1856, 7. April 1857 und 4. Mai 1869, und, was die Uebernahme Auszuweisender betrifft, die Bek. v. 2. Sept. 1875 (R. C. Bl. S. 475).

7) Vgl. auch Laband, R. St. R. I. S. 382 ff., Gareis in diesem Hdbch. I. 1. S. 162 ff. und das württ. B. G. Art. 118; ungenau Sarwey, II. S. 259.

8) Die zahlreichen älteren Gesetze — jetzt sämmtlich aufgehoben — sind aus dem Register zum Reg.-Bl. zu entnehmen.

an das Reichsgesetz vorzunehmen. Diese erfolgte — übrigens unter Beibehaltung verschiedener eigenthümlichen Normen des bisherigen Rechts — in dem Beamtengesetze vom 28. Juni 1876 [1]). Die rechtlichen Verhältnisse der Volksschullehrer wurden mit Rücksicht auf die besondere Stellung derselben als mittelbarer Staatsbeamten (Kommunalbeamten) durch ein späteres Gesetz vom 30. Dez. 1877 geregelt; ebenso durch das Gesetz vom gleichen Tage die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen [2]).

Das Beamtengesetz findet unmittelbare Anwendung auf folgende Beamte, welche hiernach als Staatsbeamte im engern Sinne bezeichnet werden können, nämlich:

1. auf jede Person, welche in dem Staats- oder öffentlichen Schuldienst durch den König oder durch eine höhere Staats- oder Schulbehörde angestellt, d. h. auf eine bestimmte Stelle ernannt oder auf solcher (sofern einem Dritten das Präsentationsrecht zusteht) bestätigt worden ist, mit Ausnahme der bei dem Militär Angestellten, der Unteroffiziere des Landjägerkorps und der Landjäger, sowie der Volksschullehrer;

2. auf das nach § 193 der V. U. bestellte ständische Amtspersonal;

3. auf die Lehrer an den höheren, von einer Gemeinde auf ihre Rechnung gegründeten und unterhaltenen Mädchenschulen, wenn deren Anstellung von der Staatsbehörde vorgenommen oder bestätigt wird, sofern die Lehrer ihrer Dienstprüfung nach nicht zur Kategorie der Volksschullehrer gehören [3]);

4. auf solche Personen, welche, ohne eine definitive Anstellung auf eine der unter Nr. 1 angeführten Stellen erlangt zu haben, im Staats- oder öffentlichen Schuldienste beschäftigt oder als verpflichtete persönliche Gehilfen eines Beamten für Zwecke des Staatsdienstes verwendet werden; diese Personen jedoch nur in Beziehung auf die Bestimmungen des 1. und — bezüglich der Ordnungsstrafen — des 5. Abschnitts des B. G. B. G. Art. 118.

Auf die Offiziere des Landjägerkorps finden nur die Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten (nämlich die Art. 11—17, 18, Abs. 3, 22—28, 29—31, 39—68) Anwendung. S. Art. 119 des B. G. [4]). Die Beamten des Hofes, einschließlich der Königl. Hofdomänenkammer sowie des Kabinets des Königs, sind keine Staatsbeamten im Sinne des B. G. Die Staatsbeamten im Sinne von Nr. 1—3 werden entweder:

a) auf Lebenszeit angestellt und genießen mit Rücksicht hierauf einen besonderen Rechtsschutz, oder

b) sie werden nur auf bestimmte Zeit oder auf (der Regel nach vierteljährliche) Kündigung oder auf jederzeitigen Widerruf angestellt.

Beide Klassen von Beamten sind gesetzlich festgestellt; die auf Lebenszeit Angestellten sind in Beil. I., die auf vierteljährliche Kündigung Angestellten in Beil. II. zum B. G. verzeichnet. Die in Beil. I. nicht aufgeführten Stellen können daher von der Regierung nicht auf Lebenszeit übertragen werden [5]); doch kann bei den in Art. 2 Abs. 4

1) Das württ. B. G. vom 28. Juni 1876, erläutert durch C. Streich, Stuttgart 1876.

2) Ueber diese beiden Kategorien sowie über die Rechtsverhältnisse der Korporationsbeamten s. den Anhang § 35.

3) Lehrerinnen fallen stets unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschullehrer; vgl. Art. 1 und 15 des zweiten Ges. vom 30. Dez. 1877, unrichtig Sarwey, II. S. 264.

4) Ihre dienstlichen Verhältnisse sind im Uebrigen durch die Königl. V. O. vom 5. Juni 1823 geregelt.

5) Selbstverständlich können auch die Stände nicht einseitig bei der Etatsberathung von dieser gesetzlichen Feststellung abweichen; wohl aber kann durch die Verabschiedung des Etats ohne förmliches Gesetz eine Abweichung im einzelnen Falle sanktionirt werden.

des B. G. speziell aufgeführten, an sich der vierteljährlichen Kündigung unterliegenden Stellen des höheren Schuldienstes ausnahmsweise (ohne vorgängige ständische Zustimmung) eine Anstellung der Beamten auf Lebenszeit stattfinden, wenn die Dienstleistung an den betreffenden Anstalten ihre Hauptbestimmung bildet. Unter den auf Lebenszeit angestellten Beamten nehmen hinwiederum die Minister oder Departementschefs und die übrigen Mitglieder des Geheimen Rathes eine besondere Stellung ein, sofern nach § 57 der V. U. ihre Ernennung und Entlassung von der freien Entschließung des Königs abhängt.

§ 29. II. **Die Anstellung der Beamten.** A. Die Anstellung des Beamten begründet zwar ein öffentlichrechtliches Gewaltverhältniß, der Anstellungsakt selbst beruht aber — im Gegensatze zu den auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Funktionen im Ehrenamte — auf freiwilliger Uebernahme, somit auf einem Vertrage, welcher die Erfüllung der öffentlichrechtlichen Staatsdienstpflichten zum Gegenstande hat [1]).

Allgemeine Bedingungen der Anstellung eines Beamten bestehen in Württemberg nur insofern, als:

a) selbstverständlich Niemand angestellt werden kann, welcher sich in Folge gerichtlicher Verurtheilung nicht im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befindet oder gegen welchen auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt ist, während der Zeit der Aberkennung, soweit nicht diese Unfähigkeit durch Begnadigung aufgehoben worden ist;

b) nach § 44 der V. U. Niemand ein Staatsamt erhalten kann, „ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu sein". Selbstverständlich bezieht sich diese Vorschrift nur auf solche Aemter, für welche überhaupt die Erstehung einer Dienstprüfung vorgeschrieben ist. In den Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen, aber auch im Eisenbahn-, Post- und Telegrafendienst und im Lehrfach wird zwischen höheren und niederen Dienstprüfungen unterschieden; die ersteren befähigen zu allen Stellen des Departements bezw. des betreffenden Fachs, während die niederen nur für einen bestimmten engeren Kreis von niederen Stellen qualifiziren. Die höheren Prüfungen im Departement der Justiz, des Innern und der Finanzen theilen sich in die erste und die zweite höhere Dienstprüfung. Zwischen beiden liegt die Vorbereitungszeit, welche sich im Justizdepartement nach Maßgabe des R. G. V. G. bestimmt. Die Zulassung zu den höheren Dienstprüfungen setzt die Erstehung der Reifeprüfung für die Universität, bezw. die technische Hochschule voraus [2]). Die Befähigung zum Richteramte ist ferner nach § 2 des R. G. V. G. durch ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität bedingt, wobei mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen sind [3]).

Die Vorschriften über die Prüfungen in den einzelnen Departements sind in einer großen Anzahl von Verordnungen und Verfügungen niedergelegt [4]). Für die untersten

---

1) Da das württ. Recht hierüber nichts Besonderes bestimmt, so ist bezüglich der rechtlichen Natur des Anstellungsaktes und die hierüber bestehende Kontroverse ganz auf das allgemeine und auf das deutsche Staatsrecht zu verweisen; s. Gareis in diesem Hdbch. Bd. I. 1. S. 164, Laband ebend. B. II. 1. S. 62 f., namentlich aber Deutsches R. St. R. Bd. I. S. 401 ff.

2) Vgl. hierüber die Min.-Verf. vom 19. Juni 1873, die Königl. V. O. vom 9. Sept. 1874, die Min.-Verf. vom 14. Febr. 1876, die K. V. O. vom 13. und vom 31. Januar 1884.

3) Damit ist die Bestimmung der Königl. V. O. vom 17. Juni 1818 § 2, nach welcher wenigstens ein Jahr auf der Landesuniversität zuzubringen ist, für die Candidaten des Richteramtes zweifellos aufgehoben; unrichtig Sarwey, II. S. 271.

4) Eine vollständige Zusammenstellung derselben bis zum Jahre 1881 findet sich bei R. Gaupp, Verf.-Urk. S. 35 ff., s. auch unten bei der Verw. der einzelnen Departements.

Stellen in den Departements, welche keine Fachkenntnisse erfordern, wird keine Prüfung verlangt.

Neben den Erfordernissen unter a. und b. besteht noch die Bestimmung (V. U. § 44), daß Landeseingeborene — oder nunmehr nach § 3 der Reichsverfassung Reichsangehörige [1]) — bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen sind. Die weitere Vorschrift der Min.-Verf. vom 20. Aug. 1828, nach welcher jeder Bewerber um ein Amt sich über den Besitz eines württemberg. Gemeindebürgerrechts auszuweisen habe, ist zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, aber doch in Konsequenz des § 9 des R. G. vom 1. Juni 1870 mit Recht außer Uebung gekommen; man begnügt sich jetzt an dessen Stelle mit dem Nachweise der Reichsangehörigkeit [2]).

B. Die Anstellung der Beamten erfolgt, soweit nicht (wie bei den ständischen Beamten) die Verfassung oder besondere Rechtstitel (wie bei gewissen Schulstellen) eine Ausnahme begründen, durch den König oder durch diejenige Staatsbehörde, welcher der König das Recht der Ernennung oder Bestätigung delegirt hat [3]). Dem württemberg. Rechte eigenthümlich ist hierbei die oben S. 69 erörterte Bestimmung, nach welcher die Ernennung der Staatsbeamten — mit einziger Ausnahme der Minister, Geheimen Räthe und der Vorstände der Kollegien — durch den König auf Grund der Vorschläge der vorgesetzten Kollegien zu geschehen hat, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind. Die erledigten Stellen werden hiernach unter Ansetzung eines Termins zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind bei dem der erledigten Amtsstelle vorgesetzten Kollegium oder, wenn die Stelle bei dem höchsten Kollegium des betreffenden Departements erledigt ist, bei diesem Kollegium selbst einzureichen [4]). Nach Einsendung der Vorschläge des Kollegiums an den Ressortminister ernennt der König auf den Antrag des Ministers, ohne übrigens an jene Vorschläge gebunden zu sein.

Die Befähigung zur Anstellung (A) verleiht natürlich kein Recht auf eine solche. Eine Ausnahme besteht nur in Beziehung auf die Anstellung der sog. Militäranwärter im Civildienste [5]).

Jeder Beamte erhält bei der Anstellung eine Anstellungsurkunde und erlangt mit der Ausstellung und Aushändigung derselben das Recht auf das Amt. Dagegen beginnt — in Ermangelung anderweitiger Festsetzungen — der Anspruch auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Einkommens erst mit dem Tage des Amtsantritts, in Betreff späterer Erhöhungen mit dem Tage der Bewilligung [6]).

Bei dem Antritte des Amtes hat der Beamte einen Diensteid abzulegen, in welchem er dem Könige Treue und Gehorsam schwört, in welchen aber auch ausdrücklich die Ver-

---

1) Sarwey, II. S. 267, 270, 275 behauptet zwar, daß die in § 44 der V. U. ausgesprochene Bevorzugung der Landeseingeborenen vor den Fremden durch Art. 3 der R. V. „selbstverständlich" nicht berührt werde, weil es sich hierbei blos um eine Verwaltungsmaxime handle; allein solche gesetzlich ausgesprochene Verwaltungsmaximen wollten gerade durch Art. 3 der R. V. aufgehoben werden, soweit es sich um Angehörige des Deutschen Reiches handelt.

2) Vgl. auch die Königl. V. O. vom 4. Nov. 1872 § 11 und vom 20. Oct. 1882 § 6 B. 2, vom 13. und vom 31. Januar 1884 § 5.

3) Verf.-Urk. § 43, B. G. Art. 1.

4) Die Vorschriften über die Anstellungsgesuche sind enthalten: a) für das Justizdepart. in den Min.-Verf. vom 19. Aug. 1826, 7. Nov. 1834, 7. Febr. 1837; b) für das Depart. des Innern in den Min.-Verf. vom 25. Juli 1823 und 28. März 1854; c) für das Finanzdepart. in den Min.-Verf. vom 7. Aug. 1823 und 6. Mai 1853; d) für Lehrstellen in den Verf. des Studienraths vom 19. Jan. 1824 und 15. Juli 1839.

5) Vgl. hierüber §§ 58, 75 des R. G. vom 27. Juni 1871, §§ 10, 12 des R. G. vom 4. April 1874 und die Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien vom 21. Sept. 1882, s. auch Laband, D. R. Str. R. III a. S. 294, in dsm. Hdb. II. 1. S. 171.

6) Beamtenges. Art. 10.

pflichtung aufzunehmen ist, die Verfassung gewissenhaft zu wahren [1]). Doch sind amtliche Funktionen vor Ableistung des Diensteides, soweit es sich nicht um Akte der Rechtsprechung handelt [2]), vollkommen wirksam. Auch die **Kautionsleistung**, welche jedem mit der Verwaltung einer Kasse beauftragten Beamten obliegt, bildet nicht eine Bedingung der Ausübung des Amtes, sondern nur eine Garantie für die Erfüllung der besonderen Amtspflicht [3]). Die **Bekanntmachung** der Ernennungen erfolgt durch den Staatsanzeiger, bedingt aber gleichfalls die Amtsfunktion nicht, selbst wenn mit letzterer obrigkeitliche Befugnisse i. e. S. verbunden sind.

Bei der Anstellung ist eine Sportel zu entrichten (die sog. Anstellungssportel) [4]).

§ 30. III. **Die Pflichten und Beschränkungen der Beamten.** Die **allgemeinen** Pflichten der Beamten (die **besonderen** Pflichten der einzelnen Beamtenkategorien sind so verschieden als die von den Beamten bekleideten Aemter), welche durch den Anstellungsvertrag begründet werden, bestehen in der Pflicht zur vorschriftgemäßen Verwaltung des übertragenen Amtes und in der Pflicht zur Treue und zum gesetz- und verfassungsmäßigen Gehorsam. Außerdem unterliegen die Beamten gewissen Beschränkungen der Handlungsfreiheit [5]).

A. **Die Pflicht zur Amtsführung.** Jeder Beamte ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, welche sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen, a. a. O. Art. 4 Abs. 1. Aus dieser Pflicht zur Amtsführung folgt, daß der Beamte zur Aussetzung seiner amtlichen Thätigkeit, soweit dieselbe nicht die Folge von Krankheit ist, des Urlaubs bedarf.

Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und über deren Stellvertretung sind in der Königl. V. O. vom 18. Juli 1879 enthalten. Lebenslänglich angestellte Beamte sind hiernach regelmäßig, sofern nicht ein Fall der Verhinderung durch Krankheit konkurrirt (B. G. Art. 18), zur Tragung der Kosten einer erforderlichen Stellvertretung verpflichtet, wenn und soweit die Dauer des Urlaubs vier Wochen, andere im öffentlichen Dienste angestellte Personen, soweit dieselbe 14 Tage übersteigt. Ausnahmsweise kann jedoch auch bei einem Urlaub von kürzerer Dauer mit Rücksicht auf die Veranlassung oder den Zweck desselben die Uebernahme der Stellvertretungskosten auferlegt werden, andererseits bei einer längeren Dauer die Entbindung von der Verpflichtung eintreten, wenn Gründe eines erheblichen öffentlichen Interesses oder dringende Rücksichten der Humanität dafür sprechen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich jedenfalls nur auf den durch die Aufstellung eines Stellvertreters wirklich entstandenen Aufwand, darf jedoch niemals das auf die Urlaubszeit entfallende Diensteinkommen übersteigen. Dauert der Urlaub über sechs Monate, so ist für den überschreitenden Zeitraum, ohne Rücksicht auf einen wirklich entstandenen Aufwand, das ganze Diensteinkommen zurückzubehalten, sofern nicht Gründe eines erheblichen öffentlichen Interesses eine Ausnahme rechtfertigen. Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten haben die Kosten der Stellvertretung während eines Urlaubs außer den Ferienzeiten ohne Rücksicht auf die Dauer der Verhinderung zu tragen. Die Urlaubsbewilligung kann jeder Zeit zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es erheischt. Der Beurlaubte hat dafür zu sorgen, daß ihm während seiner Abwesenheit Verfügungen der vorgesetzten Behörde zugestellt werden können. Den Departementschefs und den Mitgliedern des Geheimen Raths wird der Urlaub vom Könige **ertheilt**; den auf Lebenszeit angestellten Beamten dann, wenn es sich um einen Urlaub von mehr als sechs Wochen handelt, in allen anderen Fällen sind die Ressortminister bezw. der Vorstand des Staatsministeriums und die nach Maßgabe der in jedem

---

1) V. U. § 45. Das Nähere hierüber enthält nach Art. 3 des Beamtenges. die Königl. V. O. vom 27. Oct. 1878; vgl. auch die Verf. des Justiz-Min. vom 31. März 1879 und v. 11. Okt. 1882; des Ministeriums des Innern vom 2. April 1879; des Ministeriums der ausw. Angel. vom 26. März 1879 (Verkehrsanstalten).

2) G. V. G. §§ 51 und 115; Württ. Ausf.-Ges. z. G. V. G. Art. 16. **Laband**, R. St. R. I. S. 408. **Gaupp**, Komm. z. C. Pr. O. I. S. 131.

3) Die Kautionspflicht beruht auf dem Gesetze vom 7. Aug. 1817. Dieselbe ist jetzt durch die Königl. V. O. vom 1. Nov. 1882 neu geregelt.

4) Ges. vom 24. März 1881, Art. 9—14 und Tarif Nr. 17 und 56.

5) S. hierüber **Gareis**, Bd. I. i. dieses Handb. S. 166 ff., **Laband**, ebend. Bd. II. i. S. 64 und R. St. R. Bd. I. § 40.

Departement besonders erlassenen Verfügungen [1]) — sonst zur Ertheilung von Urlaub ermächtigter Stellen zuständig. Hält sich ein Beamter ohne Urlaub vom Amte fern oder überschreitet er denselben, so unterliegt er der disziplinarischen Bestrafung, auch verliert er nach Art. 18 des B. G. für die Zeit der unerlaubten Entfernung, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, sein dienstliches Einkommen. Zum Eintritt in die Ständekammer wie in den Reichstag bedarf der Beamte keines Urlaubs [2]); zur Zeit findet auch in diesem Falle, wenigstens bei Staatsbeamten, ein Abzug am Gehalte oder eine Belastung mit Stellvertretungskosten nicht statt [3]).

Bei Verhinderung durch Krankheit ist der Beamte zu den Kosten der Amtsverweserei beizutragen verpflichtet, wenn die Verhinderung über sechs Monate dauert, aber auch dann nur insoweit, als die Kosten den dritten Theil seines Diensteinkommens nicht übersteigen oder — bei einem pensionsberechtigten Beamten — soweit der Betrag des ihm nach jenen sechs Monaten zukommenden Ruhegehalts dadurch nicht angegriffen wird. Ausnahmsweise können von der obersten Dienstbehörde auch bei einer Krankheitsdauer über sechs Monate die Kosten auf die Staatskasse überwiesen werden [4]).

B. **Die Pflicht zur Treue und zum Gehorsam.** Diese Pflicht, welche durch den Diensteid (s. o. S. 89) bekräftigt wird, enthält insbesondere:

1. Die Pflicht des Beamten, über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist. Im Zusammenhange hiermit steht die Pflicht, nicht nur vor der Abgabe eines Zeugnisses oder eines Gutachtens vor Gericht über Umstände, auf welche sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, sondern auch vor der Abgabe eines außergerichtlichen Gutachtens als Sachverständiger die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen (C. P. O. §§ 341, 373, Str. Pr. O. § 53, B. G. Art. 6) [5]). Diese Pflicht gilt auch für solche Beamte, welche nicht mehr im Dienste sind, sofern es sich um Gegenstände ihrer früheren Amtsführung handelt (C. P. O. a. a. O.).

2. Die Pflicht zum Gehorsam. Diese Pflicht bezieht sich nur auf amtliche Geschäfte. Dieselbe findet keine Anwendung auf die Minister und Departementschefs, sowie auf die Richter in Beziehung auf Akte des Richteramtes. Denn die Minister und Departementschefs sind für jede innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises von ihnen ausgehende Verfügung oder Unterlassung sowie für jede von ihnen kontrasignirte Verfügung des Staatsoberhauptes nach § 51 und 52 der V. U. formell und materiell verantwortlich und können sich hiebei nicht auf einen Befehl des Staatsoberhauptes berufen. Die Richter dagegen sind nach § 1 des R. G. V. G. (§ 93 der V. U.) in Beziehung auf ihr Richteramt nur dem Gesetze unterworfen, womit nicht ausgeschlossen ist, daß die Entscheidungen der im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichte für die untere Instanz in derselben Sache bindend sind [6]). Für alle anderen Beamten, auch für die Richter, soweit es sich nicht um Akte der Rechtsprechung handelt,

---

1) Vgl. die Verf. des Justizm. v. 5. April 1880; des Min. des Innern vom 5. April 1880; des Min. der ausw. Angel. (Verkehrsanst.) vom 2. April 1880 und 26. März 1881; des Min. d. Fin. vom 20. April 1880 (in den betr. Amtsblättern).

2) R. V. Art. 21, württ. Verf.-Ges. vom 23. Juni 1874 Art. 1; das Nähere hierüber s. bei Laband R. St. R. I. S. 551 ff.; das württ. Gesetz schließt sich ganz an die R. V. an.

3) Eine Abänderung dieser Bestimmung steht in Aussicht.

4) A. a. O. Art. 18.

5) Aus dem engen Zusammenhange dieser Bestimmung mit den gerichtlichen Zeugnissen und Gutachten im R. B. G. wie im württ. B. G. (Art. 6) ergibt sich, daß dieselbe sich nur auf eigentliche Gutachten im Sinne des Prozeßrechts bezieht; es soll die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit auch durch außergerichtliche Gutachten nicht verletzt werden. Auf Meinungsäußerungen über Rechtsfragen erstreckt sich daher die Vorschrift nicht, soweit solche nicht in Beziehung zum Amte stehen.

6) Uebrigens fällt auch die Nichtbeachtung einer rechtskräftigen Entscheidung des Oberrichters nicht unter den Gesichtspunkt des disziplinär verfolgbaren Ungehorsams, sondern ist eine Verletzung des Gesetzes selbst, welches die Rechtskraft der Entscheidung vorschreibt.

spricht das Beamtengesetz Art. 4 (in Uebereinstimmung mit dem § 10 des R. B. G.) den Grundsatz aus, daß der Beamte „sein Amt der Verfassung und den Gesetzen gemäß gewissenhaft wahrzunehmen habe“. Dagegen fehlt es an einer dem § 13 des R. B. G. entsprechenden Bestimmung, vielmehr sind in Art. 4 des W. B. G. „für die Verantwortlichkeit der Beamten die Vorschriften der §§ 51—53 der V. U. aufrecht erhalten.“ Nach diesen sind (s. o.) nur die bereits erwähnten Departementschefs für ihre Verfügungen unbedingt verantwortlich. Für alle anderen Beamten und Behörden schreibt dagegen der § 53 vor, „daß sie bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu befolgen haben. — Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilt hat, dazu kompetent sei, so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, sowie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höheren Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung der verfügenden Behörde vorzutragen, im Falle eines beharrenden Bescheids aber die Verfügung zu befolgen“. Nach dem Wortlaute dieser ebenso unklar gefaßten als sachlich nicht zu rechtfertigenden Vorschrift [1]) hätte streng genommen, wenn die Unzuständigkeit oder die Formwidrigkeit zweifellos ist, der Beamte nach dem Wortlaute des Absatzes 1 die Anweisung „bei eigener Verantwortlichkeit“ nicht zu befolgen. Das war aber offenbar nicht die Absicht der Verfassung. Die Worte im Zweifel sollen vielmehr — und so wurden sie immer interpretirt [2]) — ausdrücken, „in allen Fällen, in welchen der Beamte den Befehl überhaupt beanstanden will, also auch wenn die Unzuständigkeit und Formwidrigkeit offensichtlich ist“, soll der Beamte nach der angeführten Vorschrift verfahren. Nach dieser Bestimmung ist ferner der intellektuell beschränkte oder minder skrupulöse Beamte, der die Weisung der vorgesetzten Behörde gar nicht prüft, und deßhalb keinen Zweifel findet, jeder Verantwortung enthoben, wenn er die Weisung einer sachlich oder örtlich ganz unzuständigen Behörde, oder einen Befehl, zu dessen Ausführung er selbst nicht zuständig ist, oder dem es an der erforderlichen Form fehlt, befolgt [3]). — Mit diesem Rechtszustande war nun der § 113 des D. Str. G. B. nicht in Einklang zu bringen, da dieser dem Vollstreckungsbeamten gegen Widerstand nur dann Schutz verleiht, „wenn er in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes handelt“ [4]). Anstatt nun aber bei Erlassung des württemberg. Beamten-Gesetzes dieses letztere durch Beseitigung des § 53 der V. U. und Aufnahme des § 13 der R. B. G. mit dem Str. G. B. prinzipiell in Einklang zu bringen, hielt man den angeblich erprobten § 53 der V. U. aufrecht und setzte in Parenthese die Worte bei („vgl. übrigens insbesondere § 113 des R. Str. G. B.“). Damit ist — und die Erklärungen der Regierung vor den Ständen lassen hierüber keinen Zweifel zu — das ganze frühere Recht der V. U. aufrecht erhalten, wenn nicht im einzelnen Falle die Anwendung des § 113 des Str. G. B. [5]) zu einem anderen Resultate führt.

Soweit nämlich der einzelne Beamte gegen Widerstand durch das St. G. B. nicht geschützt ist, soll ihm allerdings fernerhin die Pflicht zum Gehorsam gegen die Weisung der vorgesetzten Behörde nicht zugemuthet werden. Der zufällige Umstand, ob ein Widerstand in Frage steht, soll also den Umfang der Gehorsams-

1) S. auch die treffenden Bemerkungen von Laband, R. St. R. I. S. 424.

2) S. auch Mohl, I. S. 775, 780.

3) Daß ihm keine Prüfung in Beziehung auf die Gesetzmäßigkeit des Inhaltes zusteht, ist hiernach selbstverständlich.

4) Anders das württ. Str. G. B. von 1839, welches den vollziehenden Beamten regelmäßig gegen jeden Widerstand schützte (Art. 173, 174).

5) Dessen Prinzip von dem württ. Gesetzgeber nicht anerkannt wird.

pflicht bestimmen, so daß für Unterlassungen ein anderes Recht gilt als für Handlungen und für Handlungen hinwiederum, je nach dem Widerstande in Frage steht oder nicht. Stößt der Beamte auf Widerstand, so hat er nunmehr auf eigene Verantwortung zu prüfen, ob er in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes begriffen ist, m. a. W. ob ihm die örtliche und sachliche Zuständigkeit zu der vorzunehmenden Handlung beiwohnt, er also Vollstreckungshandlungen der fraglichen Art am betreffenden Orte vorzunehmen befugt ist. Eine selbständige Prüfung der Zuständigkeit der vorgesetzten Stelle und der Formrichtigkeit des Befehls steht ihm auch in diesem Falle nicht zu, da der § 113 des Str. G. B. nicht so weit geht, wie der § 13 des R. B. G. [1]). Unterläßt daher der Vollstreckungsbeamte in einem solchen Falle wegen Mangels der eigenen örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit die ihm anbefohlene Handlung, so kann er, wenn diese Unzuständigkeit wirklich vorliegt, nicht wegen Ungehorsams haftbar gemacht werden, ohne daß er nach § 53 der V. U. zu verfahren hätte. Ebenso cessirt die Pflicht zum Gehorsam selbstverständlich in Beziehung auf solche Handlungen, welche durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht sind, mag nun ein gemeines Delikt oder ein Amtsverbrechen oder Amtsvergehen in Frage stehen. Dagegen hat der Beamte in allen anderen Fällen nach den oben dargelegten Vorschriften des § 53 zu verfahren, also Folge zu leisten und ist dann auch gegen jede eigene Verantwortung gedeckt.

C. **Die Beschränkungen der Beamten.** Neben der bereits erwähnten unter dem Gesichtspunkte der amtlichen Verschwiegenheit aufzufassenden Vorschrift in Beziehung auf außergerichtliche Gutachten sind hier folgende Bestimmungen hervorzuheben.

1. Kein Beamter darf ohne vorgängige Anzeige bei der vorgesetzten Dienstbehörde und hierauf erfolgte Entschließung sich in eine eheliche Verbindung einlassen [2]). Ausgenommen sind nur einzelne im Verordnungswege bezeichnete Kategorien der auf Kündigung angestellten Beamten [3]). Die Verweigerung des Konsenses soll jedoch nur stattfinden, wenn die Verbindung aus Rücksicht für die Ehre des Dienstes als unzulässig erscheinen müßte;

2. kein auf Lebenszeit angestellter Beamter darf ohne vorherige Genehmigung der obersten Dienstbehörde ein Nebenamt oder eine mit einer fortlaufenden Belohnung [4]) verbundene Nebenbeschäftigung übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zum Eintritt eines Beamten in ein Gründungscomité oder in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Auch sonstige Nebenbeschäftigungen darf ein Beamter nur übernehmen, wenn sie mit den amtlichen Pflichten vereinbar sind und nur in dem Maße, daß dadurch dem amtlichen Berufe kein Abbruch geschieht. — Die unter dem Vorbehalte der Kündigung oder des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten können

---

1) Vgl. auch Verh. d. K. d. Abg. 1875/76 S. 1490 f. und Bitzer a. a. O. S. 83 ff. Die abweichende Ansicht von Streich, Beamtenges. S. 15, nach welcher der Beamte jetzt seine eigene, wie die Zuständigkeit des Vorgesetzten immer auf eigene Verantwortung zu prüfen hätte, ist mit dem Wortlaute des § 53 Abs. 2 der V. U., welcher ausdrücklich aufrecht erhalten wurde, sowie mit den ständischen Verhandlungen, insbesondere der Erklärung des Regierungsvertreters vom 12. Mai 1876, nicht vereinbar.

2) Vgl. übrigens § 38 des Ges. vom 6. Febr. 1875.

3) B. G. Art. 7. In der Min.-Verf. vom 12. Juli 1880 sind die Beamten und Funktionäre verzeichnet, welche zu der Anzeige nicht verpflichtet sind; vgl. auch die Just.-Min.-Verf. vom 30. Nov. 1880; die Verf. des Min. d. Inn. vom 30. Dez. 1880; der ausw. Angel., Abth. f. Verkehrsanst. vom 28. März 1881, (in den betr. Amtsblättern).

4) Im Gegensatze zur Honorirung einzelner z. B. literarischer Arbeiten.

sich neben ihrem Dienste jedem Geschäfte oder Gewerbe widmen, welches nach dem Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde mit jenem überhaupt verträglich ist und ihnen nicht durch besondere Dienstinstruktion untersagt ist. Das unbedingte Verbot der Theilnahme an Gründungscomités ꝛc., sofern damit ein Gewinn verbunden ist (s. o.), gilt auch für diese Beamte [1]).

3. Der Beamte hat, soweit nicht eine besondere Bestimmung hinsichtlich des Orts der Wohnsitznahme getroffen ist, seine Wohnung innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder des Ortsbauplans desjenigen Orts zu nehmen, in welchem sich der Sitz des Amtes befindet. Zum Wohnen außerhalb dieser Grenzen bedarf es bei Beamten, welche vom Könige oder von dem Ministerium angestellt worden sind, der Erlaubniß des Ministers, bei anderen Beamten der Anstellungsbehörde. Die Erlaubniß ist jeder Zeit widerruflich. (Beschl. d. Staatsmin., s. Amtsbl. des Min. d. Inn. 1884, S. 2 f.)

4. Die Geschenkannahme für eine bestimmte in das Amt einschlagende Handlung unterliegt dem Strafgesetze (§§ 331—336 des Str. G. B.) [2]). Außerdem finden aber nach § 9 des B. G. in Beziehung auf Geschenkannahme noch folgende Beschränkungen statt:

a. Ein Beamter darf Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Königs annehmen.

b. Zur Annahme von sonstigen Geschenken und Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf ein Beamter der vorgängigen Genehmigung der ihm vorgesetzten obersten Dienstbehörde [3]).

c. Ebenso ist zur Annahme von Geschenken der Amtsuntergebenen, zu welchen nicht nur die amtlich untergeordneten öffentlichen Diener, sondern auch die Angehörigen des Amtssprengels gehören, die vorgängige Genehmigung der obersten Dienstbehörde erforderlich, sofern nicht der Amtsuntergebene bis zum vierten Grade mit dem Beschenkten verwandt oder verschwägert ist oder das Geschenk in einem literarischen Produkte des Schenkers oder in einer von diesem selbst produzirten, den Werth von zwei Mark nicht übersteigenden Sache besteht.

Die Uebertretung der Verbote unter a—c. kann nur im Disziplinarwege gerügt werden; Konfiskation des Geschenkes findet hiernach nicht statt.

Ueber die von den Beamten zu entrichtende Anstellungssportel und über die Kautionspflicht der Kassenbeamten s. o. S. 90. Ueber die Leistungen der Beamten in die Wittwen- und Waisenpensionskasse s. u. § 32.

§ 31. IV. **Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung.** Durch die Verletzung der allgemeinen wie der besonderen Pflichten des Beamten können Rechtsfolgen verschiedener Art begründet werden. Die sog. Verantwortlichkeit des Beamten ist nichts anderes als die Haftung desselben für die Folgen der Pflichtverletzung. Dieselbe kann eine strafrechtliche, eine privatrechtliche oder staatsrechtliche (disziplinarische) sein.

Die eine wie die andere Haftung setzt voraus, daß der Beamte nicht auf Grund eines für ihn verbindlichen Befehls des dienstlichen Vorgesetzten gehandelt hat (s. o. S. 91); denn soweit die Gehorsamspflicht reicht, ist der Beamte gegen jede Art von Verantwortlichkeit gedeckt. Die Minister und die Departementschefs sind hiernach für

1) A. a. O. Art. 8.

2) Das Nähere hierüber gehört in das Strafrecht.

3) Die Erlaubniß kann sowohl von dem Geschenkgeber als von dem zu Beschenkenden nachgesucht werden. Einzelnen Kategorien niederer Bediensteten ist zum Voraus sowohl für Fälle ad a wie ad b die Erlaubniß zur Annahme des üblichen Geschenkes ertheilt.

ihre Handlungen und Unterlassungen unbedingt, die Richter bezüglich der in Ausübung des Richteramtes vorgenommenen Handlungen und Unterlassungen verantwortlich, andere Beamte und die Richter, soweit es sich nicht um Akte des Richteramtes handelt, nur unter der Voraussetzung, daß sie kraft eigener Entschließung, ohne eine verbindliche Weisung eines Vorgesetzten in Ausübung ihres Amtes eine Handlung vorgenommen oder unterlassen haben.

A. Die strafrechtlichen Folgen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt im Gegensatze zur disziplinarischen stets die Verletzung eines bestimmten Strafgesetzes voraus, sei es nun, daß ein sog. uneigentliches oder ein eigentliches Amtsdelikt (§§ 331 ff. des Str. G. B.) vorliegt [1]). Die strafrechtliche Verfolgung der Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen strafbaren Handlungen (E. G. zum G. V. G. § 11) ist in Württemberg an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde nicht gebunden, kann auch nicht durch Erhebung des Kompetenzkonflikts gehemmt werden (s. o. S. 76).

B. Die privatrechtlichen Folgen. In Beziehung auf die civilrechtliche Haftpflicht der Beamten für Vermögensbeschädigungen, welche sie in Ausübung des Amtes herbeigeführt haben, gilt in Württemberg das gemeine Civilrecht, nach welchem über die Voraussetzungen dieser Haftung — abgesehen von der Syndikatsklage gegen richterliche Beamte — Streit herrscht. Nur für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (insbesondere für die Mitglieder der Hypothekenbehörden, der mit dem Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesen betrauten Behörden, für die mit der Führung des Handelsregisters beauftragten Richter, sowie für die jetzt der streitigen Gerichtsbarkeit zuzurechnende Thätigkeit der Gerichte und Vollstreckungsbehörden im Mahn-, Schuldklag- und Zwangsvollstreckungsverfahren) sind die Voraussetzungen der civilrechtlichen Haftung, sowie der Umfang derselben besonders geregelt [2]). Die Zulässigkeit des Rechtsweges für Ansprüche aus der civilrechtlichen Haftung der Beamten unterliegt in Württemberg keinem Zweifel; auch findet eine Vorentscheidung über die Frage, ob eine Dienstpflichtverletzung vorliegt — im Sinne des § 11 des E. G. z. G. V. G. — nicht statt [3]).

Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche des Staates, der Gemeinden oder anderer öffentlicher Korporationen gegen öffentliche Rechner oder Kassenbeamte auf Grund der von diesen geführten Verwaltung sind erst seit dem Ges. vom 16. Dez. 1876 Art. 2 im Anschlusse an das R. B. G. vor die bürgerlichen Gerichte gewiesen, sofern der Beamte bei dem von der Dienstaufsichtsbehörde vorläufig zu ertheilenden und nach der Eröffnung vollstreckbaren Ausspruch sich nicht beruhigt. Diese Bestimmung gilt für Ansprüche jeder Art aus der Kassenverwaltung, nicht blos für sog. „Defekte". An näheren Bestimmungen über das Vorverfahren, wie sie das R. B. G. enthält, fehlt es in Württemberg. Die Verpflichtung der Beamten durch den vollstreckbaren Vorbescheid ist daher auch nicht, wie nach dem R. B. G., auf die Fälle eines groben Ver-

1) Vgl. hierüber Laband, R. St. R. I. S. 433—438. Das Nähere gehört in das Strafrecht.

2) Vgl. das Pfandges. von 1825, Art. 225, 234, 238, Not.-Ges. von 1843, Art. 67 ff., Ausf.-Ges. z. C. P. O. Art. 18, 33.

3) Das Nähere hierüber s. bei Gaupp, Komment. z. C. P. O. I. S. 8 und 9, woselbst auch die Unrichtigkeit der Ausführungen von Sarwey im württ. Arch. Bd. XV. S. 53 nachgewiesen ist; auch die neueste, wesentlich modifizirte Darstellung von Sarwey, Staatsrecht II. S. 285 ist unhaltbar; denn wenn die Civilgerichte für die Entscheidung solcher Ansprüche überhaupt zuständig sind, so steht ihnen auch die Entscheidung über die Voraussetzung des Anspruches, das Vorliegen einer Pflichtverletzung zu, da eine besondere Behörde im Sinne des angeführten § 11 in Württemberg nicht besteht und nie bestanden hat, und da die Verwaltungsgerichte bindende Vorentscheidungen für die Civilgerichte zu geben nicht berufen sind, als bloße sachverständige Autorität aufgefaßt aber für den Civilrichter die Verwaltungsbehörde dem Verwaltungsgerichte zum mindesten gleichsteht; (anders bei Klagen der Beamten gegen den Staat s. u.).

sehens beschränkt. Im Uebrigen — also namentlich in Beziehung auf andere Beamte — gehören die Schadensersatzansprüche des Staates und der öffentlichen Korporationen, ohne die Zulassung eines Vorbescheides, an die Civilgerichte [1]).

C. Die staatsrechtlichen Folgen der Pflichtverletzung [2]). Hierher gehört zunächst die parlamentarische Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung [3]), welcher das Recht der Kontrole in Beziehung auf die gesammte Staatsverwaltung zukommt. Diese Verantwortlichkeit ist jedoch auf die Minister beschränkt, welche den Ständen gegenüber nicht nur ihre eigenen Verfügungen, sondern auch die Thätigkeit der ihnen untergebenen Beamten zu vertreten haben; auch ist dieselbe im konstitutionellen Staate eine blos thatsächliche, politische, da es von dem Ermessen des Staatsoberhauptes abhängt, welche Bedeutung einem gegen die Minister ausgesprochenen Tadelsvotum beigelegt werden will, während die Ministeranklage vor dem Staatsgerichtshofe bereits dem Gebiete des Disziplinarverfahrens angehört.

Rechtlich kommt als einzige staatsrechtliche Folge der Pflichtverletzung nur die **Disziplinarstrafe** in Betracht [4]). Die disziplinäre Verfolgung kann entweder vor dem Staatsgerichtshofe, als besonderem Disziplinargerichte für Verletzungen der Verfassung, sofern die besonderen Voraussetzungen der Zuständigkeit dieses Gerichtshofes vorliegen, s. hierüber § 51, oder aber vor den ordentlichen Disziplinarbehörden stattfinden, deren Gerichtsbarkeit übrigens die Minister nicht unterworfen sind, da diese nur vor dem Staatsgerichtshofe zu rechtlicher Verantwortung gezogen werden können.

Hier ist nur das ordentliche Disziplinarverfahren zu erörtern. Dieses Verfahren ist jetzt durch das B. G. von 1876 im engsten Anschlusse an das R. B. G. von 1873 geregelt. Wie in letzterem ist der Begriff des Dienstvergehens als Verletzung der Dienstpflicht ohne weitere Spezialisirung bestimmt [5]). Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen und in der Entfernung vom Amte. Welche dieser Strafen zur Anwendung zu bringen ist, soll nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesammte Verhalten des Angeschuldigten beurtheilt werden.

1. Ordnungsstrafen sind: a. Verweis. b. Geldstrafen, bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Gehaltes, bei unbesoldeten bis zu 100 Mark; c. Haft bis zu 14 Tagen, jedoch nur gegen gewisse im Verordnungswege bestimmte Kategorien von Unterbediensteten [6]). — Die Warnung kennt das württemberg. Recht als Ordnungsstrafe nicht. Ermahnungen, Rügen, Zurechtweisungen haben nicht den Charakter von Disziplinarstrafen, sondern sind Ausfluß der Geschäftsleitung und Oberaufsicht. Eine Verbindung von Verweis und Geldstrafe findet nicht statt [7]).

Zur Verhängung der Ordnungsstrafen sind die vorgesetzten Behörden und Beamten befugt. Die Kompetenz hierzu ist nicht, wie im R. B. G., gesetzlich abgegrenzt sondern im Wege der V. O. nach Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Departements

---

1) Nicht ganz genau Streich a. a. O. S. 165 Note 6; s. dagegen Laband, I. S. 457. Ueber die civilrechtliche Haftpflicht des Staates wegen Pflichtverletzungen der Beamten enthält das württ. Recht keine besonderen Vorschriften; s. hierüber Löning, die Haftung des Staates 1879 und die Verh. des VI. u. XIII. Juristentages.

2) Vgl. Laband, D. R. St. R. I. S. 447 ff. und in diesem Handb. II. 1. S. 65.

3) Im Gegensatze zu dieser rein politischen Verantwortlichkeit steht die rechtliche Verantwortlichkeit vor dem Staatsgerichtshofe.

4) Ueber die Natur der Disziplinarstrafgewalt vgl. Laband, D. R. St. R. I. S. 447 ff. und in diesem Handb. II. 1. S. 65.

5) S. auch Laband a. a. O. S. 451.

6) S. die Königl. V. O. vom 20. Dez. 1876 in der Beil. und B. G. Art. 71.

7) Ueber die weitere Ausdehnung der Ordnungsstrafen bei Volksschullehrern s. u. § 35.

geregelt[1]). Die Verhängung der Strafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll. Vorher ist jedoch dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu äußern. Nur wenn eine Geldstrafe für den Fall der Nichterledigung einer speziellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht ist, kann nach Ablauf der Frist die Strafe ohne Weiteres angesetzt werden. Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe findet eine einmalige Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde statt, gegen Strafverfügungen des Vorstandes des Geheimen Rathes, der Departementschefs, der Verwaltungskollegien oder ihrer Vorstände an den Verwaltungsgerichtshof[2]), gegen Strafverfügungen der Vorstände des Oberlandesgerichts, der Landgerichte oder ihrer Vorstände an das Oberlandesgericht, gegen Strafverfügungen eines Kollegiums jedoch nur dann, wenn auf mehr als 50 M. oder auf Haft erkannt worden ist. Die Beschwerde ist binnen der Nothfrist von 8 Tagen in der Beschwerdeinstanz schriftlich auszuführen. Sie hat aufschiebende Wirkung; jedoch können Haftstrafen sofort bis auf die Dauer von 3 Tagen zur „Aufrechterhaltung des amtlichen Ansehens" vollzogen werden. Gegen Strafverfügungen des Oberlandesgerichts, des Verwaltungsgerichtshofes und, in Beziehung auf ständische Beamte, der Präsidenten der beiden Kammern und des ständischen Ausschusses ist eine Beschwerde nicht zulässig. — Wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses können Ordnungsstrafen auch gegen vormalige Beamte erkannt werden[3]).

2. Die Entfernung vom Amte kann bestehen: a. in Strafversetzung auf ein anderes Amt von gleichem Range und ohne Verlust an Gehalt, oder mit Verminderung des Gehalts um höchstens 1/5 desselben — in beiden Fällen (abweichend vom R. B. G.) stets ohne Vergütung der Umzugskosten; b. in Dienstentlassung, welche den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechtswegen zur Folge hat[4]).

Auf Entfernung vom Amte kann auch wegen solcher Handlungen erkannt werden, deren sich der Beamte vor der Amtsübernahme schuldig gemacht hat, „wenn dadurch das Ansehen des Beamten in dem Grade geschmälert ist, daß diese Maßregel als geboten erscheint."

Gegen einen bleibend in den Ruhestand versetzten Beamten kann (abweichend vom R. B. G.) auf Verlust des Titels und Ruhegehaltes wegen solcher zur Zeit des aktiven Dienstes begangener Handlungen[5]) erkannt werden, welche, wären sie früher bekannt geworden, Dienstentlassung zur Folge gehabt hätten. Jedes Disziplinarverfahren fällt weg, wenn der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Amte mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht oder als Pensionär auf Titel und Ruhegehalt verzichtet. B. G. Art. 80, 93.

Der Entfernung vom Amte, sowie der Entziehung des Ruhegehaltes muß bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen, dessen Einleitung von dem betreffenden Ministerium verfügt wird (s. o. S. 80[6]).

---

1) S. die Königl. B. O. vom 13. Febr. 1877 u. vom 27. Sept. 1879, vom 31. Dez. 1877, vom 20. März 1881 §§ 8, 9, 11, 13, vom 3. Oct. 1881 § 4.

2) Gesetz vom 16. Dez. 1876. Art. 73.

3) B. G. Art. 70, 71, 77—80; s. auch oben S. 79.

4) Ein Milderungsrecht in Beziehung auf den Pensionsanspruch (R. B. G. § 75 letzt. Abs.) findet in Württemberg nicht statt.

5) Unter Handlungen werden hier nicht blos Verletzungen der Dienstpflicht, sondern auch gemeine Vergehen und öffentlich strafbare Amtsdelikte verstanden, wenn der Beamte wegen solcher zu öffentlicher Strafe verurtheilt worden ist; wogegen der Beamte wegen der nach Auflösung des Dienstverhältnisses begangenen Handlungen, abgesehen von der Verletzung des Amtsgeheimnisses, (s. o.) nicht mehr disziplinarisch verfolgt werden kann.

6) Die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren finden auch auf Volksschullehrer Anwendung; Gesetz vom 30. Dez. 1877. Art. 39 ff.

Dasselbe besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung. Zuständig in erster und einziger Instanz ist der Disziplinarhof (s. o. S. 79 f.). Die Führung der Voruntersuchung erfolgt in Uebereinstimmung mit dem Reichs-Beamtengesetz. Nur darf der Angeschuldigte der Vernehmung solcher Zeugen beiwohnen, welche voraussichtlich bei der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen können, sofern dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Staatsanwaltschaft [1]) und dem Voruntersuchungsbeamten über die Ergänzung der Voruntersuchung entscheidet das betreffende Ministerium, gegenüber richterlichen Beamten der Disziplinarhof am Oberlandesgerichte.

Die Einstellung des Verfahrens, die Wiederaufnahme eines eingestellten Verfahrens und die Verweisung vor den Disziplinarhof — welche Akte auch bei richterlichen Beamten durch das zuständige Ministerium verfügt werden — folgt ganz dem R. B. G., nur bildet eine mit der Einstellung erkannte Ordnungsstrafe kein Hinderniß für die Wiederaufnahme der eingestellten Untersuchung. Auch die Vorschriften über die mündliche Verhandlung stimmen genau mit dem R. B. G. überein [2]).

Gegen die Urtheile des Disziplinarhofes findet weder der Einspruch noch ein Rechtsmittel, sondern nur die Wiederaufnahme des Verfahrens statt (s. hierüber oben S. 80.). Zum Nachtheile eines Freigesprochenen oder eines (z. B. nur zu einer Ordnungsstrafe) Verurtheilten ist die Wiederaufnahme nur binnen 5 Jahren vom Tage der betreffenden Entscheidung an zulässig [3]).

Dieses Disziplinarverfahren findet auch auf die zeitlich in den Ruhestand versetzten Beamten Anwendung. Bezüglich der vorläufigen Dienstenthebung s. u. S. 106 [4]).

Die Entlassung der nicht auf Lebenszeit angestellten Beamten erfolgt durch den König, wenn der Beamte durch den König angestellt oder bestätigt worden, andernfalls durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt oder bestätigt hat, ohne Beschwerderecht. Gegenüber den auf Kündigung angestellten Beamten kann wegen Vergehen gröberer Art die gleichbaldige Entlassung, wegen minder schwerer Verfehlungen die Strafversetzung oder eine Ordnungsstrafe (s. o. S. 96) verfügt werden. Gegen die sofort eintretenden vermögensrechtlichen Folgen der Entlassung oder Strafversetzung dieser letzteren Beamten findet Beschwerde bis zum Verwaltungsgerichtshofe statt; auch bedarf es für eine solche Entlassung oder Strafversetzung stets des vorgängigen Gutachtens der vorgesetzten Kollegialbehörde [5]).

3. Das Verhältniß des Disziplinarverfahrens zu dem öffentlichen Strafverfahren ist in Uebereinstimmung mit dem R. B. G. geregelt [6]). Beide sind prinzipiell von einander — was Voraussetzungen und Wirkungen betrifft — ganz unabhängig, nur darf

a) im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden; und

b) wenn im Laufe des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen

---

1) Ueber diese s. o. S. 80, ebenso bezüglich der Bestellung des Untersuchungsbeamten.

2) Vgl. Art. 87—102, 106, 107 des württ. B. G. mit §§ 94—109, 119 des R. B. G.

3) Das Urtheil kann dann, abweichend vom R. B. G., auch auf Handlungen gegründet werden, welche schon früher den Gegenstand der Anschuldigung bildeten; s. das württ. B. G. Art. 104. vgl. m. d. R. B. G. § 108 Abs. 2. Ueber das Wiederaufnahmeverfahren selbst s. B. G. Art. 105.

4) Vgl. Art. 108—114 des B. G. m. §§ 125—131, 133 des R. B. G.

5) B. G. Art. 20.

6) Die Art. 75 ff. des B. G. stimmen wörtlich mit §§ 77 und 78 des R. B. G. überein; vgl. daher auch Laband, R. St. R. I. S. 455 f.

eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das erstere bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden;

c) führt das Strafverfahren zu einer Freisprechung, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch in soweit statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten;

d) ist im Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt die Einleitung oder Fortsetzung des Disziplinarverfahrens dem freien Ermessen der Behörde vorbehalten, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat (s. o.).

4. Was das Verhältniß des Disziplinarverfahrens zu der privatrechtlichen Ersatzpflicht wegen pflichtwidriger Handlungen oder Unterlassungen betrifft, so wird letztere durch das Disziplinarverfahren nicht berührt; namentlich wird die Ersatzpflicht durch die Disziplinarstrafe nicht ausgeschlossen und andererseits bildet das Urtheil der Disziplinarbehörde keinen bindenden Vorentscheid für den Civilrichter. Dies gilt auch für die Ersatzansprüche des Staates und der öffentlichen Korporationen (s. o. S. 95)[1].

§ 32. V. **Die Rechte der Beamten.** Außer dem besonderen Schutze, welchen der Beamte in Beziehung auf seine amtliche Thätigkeit nach §§ 102, 113, 114, 196 des Str. G. B. genießt[2], kommen demselben folgende persönliche Rechte zu:

A. Das Recht auf den seinem Amte zukommenden oder ihm besonders verliehenen **Titel und Rang**; s. hierüber oben S. 57 f.

B. Das Recht auf das zum Lebensunterhalte bestimmte **Diensteinkommen**[3]. Jeder Beamte, dem ein Amt definitiv (durch Aushändigung der Anstellungsurkunde) übertragen worden ist, erlangt — in Ermangelung besonderer Festsetzungen — mit dem Dienstantritt (s. o. S. 89) — den Anspruch auf das mit dem Amte verbundene Diensteinkommen, welches der Regel nach in Geld, nur in Ausnahmefällen theilweise in Naturalien besteht. Personen, welche ohne eine feste Anstellung im Sinne des Art. 1 des B. G. im Staats- oder öffentlichen Schuldienste beschäftigt oder als verpflichtete persönliche Gehilfen eines Beamten für Zwecke des Staatsdienstes verwendet werden, haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Gehalt, sondern werden nach dem Maße ihrer Leistungen, regelmäßig in der Form von Tagegeldern, belohnt. In Beziehung auf das Diensteinkommen der für eine bestimmte Stelle fest angestellten Beamten ist dabei zu unterscheiden:

1. der Gehalt, d. h. der mit einem bestimmten Amte verbundene, für die Dienstleistung eines Jahres festgesetzte, regelmäßig monatlich vorauszahlbare Bezug;

2. die etwaigen Zulagen (Ortszulagen, Funktionszulagen ꝛc.);

3. die Nebenbezüge, welche theils einen Ersatz für Dienstaufwand bilden, wie Pferdsrationen, Kanzleikosten, Gehalte für Gehilfen, Gebühren für Schreibmaterialien, Diäten und Reisekosten für Amtsreisen, sowie Aversalvergütungen für solche, Entschädigung für Repräsentationsaufwand, für Kassenabgang und dgl., theils Amtsemolumente sind, wie Amtswohnungen, Miethzinsentschädigungen, Gebühren, Unterrichtsgelder, Tantiemen u. dgl. Wohnungsgeldzuschüsse kennt das württemberg. Recht nicht. Anspruch auf Amts-

1) Vgl. auch Laband a. a. O. S. 456.
2) Vgl. Laband a. a. O. S. 460.
3) Ueber die rechtliche Natur dieses Diensteinkommens s. Laband a. a. O. S. 465.

wohnung oder Entschädigung hierfür haben nur einzelne gesetzlich bestimmte Kategorien von Beamten (z. B. die sog. Bezirksbeamten).

Bei der zeitweiligen oder bleibenden Versetzung in den Ruhestand wird regelmäßig nur der Gehalt, in gewissen besonders bestimmten Ausnahmefällen werden auch Zulagen und einzelne Amtsemolumente bei der Festsetzung des Ruhegehaltes in Rechnung genommen. Die Zahlung des Gehaltes, sowie der etwaigen Zulagen und Miethzinsentschädigungen erfolgt, sofern nicht im Verordnungswege eine Ausnahme bestimmt ist, monatlich im Voraus [1]).

Bezüglich der Abtretung, Beschlagnahme und Pfändung der Diensteinkünfte und der Benachrichtigung der Kasse hiervon gelten ganz dieselben Bestimmungen, wie für die Reichsbeamten [2]).

Der Genuß der Amtswohnung verbleibt dem Beamten bezw. dessen Familie noch 45 Tage von der Eröffnung der Entscheidung über die Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand, bezw. vom Todestage an. Nur die für den amtlichen Gebrauch bestimmten Lokalitäten sind sofort zu räumen. Machen dienstliche Bedürfnisse eine frühere Räumung erforderlich, so ist Entschädigung zu leisten. (B. G. Art. 14.) Die Höhe der den Beamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb des Wohnsitzes zustehenden Vergütung ist im Verordnungswege geregelt [3]); (s. auch über die Kosten der Amtsverwesung bei außerordentlichen Aufträgen Art. 16 a. a. O.).

Die Regierung ist befugt, besondere und hervorragende Leistungen eines Beamten nach Umständen durch Verwilligung außerordentlicher Belohnungen anzuerkennen [4]).

C. Der Beamte, welcher zeitlich in den Ruhestand versetzt wird (s. S. 105), hat einen Anspruch auf das **Wartegeld** [5]). Dasselbe beträgt, wenn der Beamte das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, 50% des Gehaltes. Mit jedem weiteren angetretenen Lebensjahre bis zum zurückgelegten 70. steigt dasselbe um $1^{1}/_{8}$% von dem Gehalte, welcher 2400 M. oder weniger beträgt und um $1^{1}/_{6}$% von dem Gehaltsbetrage, welcher 2400 M. übersteigt. Der Maximalbetrag eines Wartegeldes ist 6000 M., der Minimalbetrag 1200 M. (bei Volksschullehrern 1000 M.). Das Wartegeld steht unter denselben Regeln wie das Diensteinkommen. (Art. 13, 23, 24 Abs. 1 a. a. O.) Die Zahlung beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand stattfand. Im Falle der Wiederanstellung sind dem Beamten die Kosten des Umzuges an den Ort der neuen Anstellung nach Maßgabe des Art. 26 a. a. O. zu ersetzen.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf: 1. im Falle der Wiederanstellung im Reichs-, Staats-, Kirchen- oder Schuldienste auf einer pensionsberechtigten Stelle mit einem dem früheren mindestens gleichen Gehalte; 2. wenn der Beamte die Wiederanstellung im inländischen Dienste ablehnt [6]); 3. wenn er bleibend zur Ruhe gesetzt; 4. wenn er des Dienstes im Disziplinarwege entlassen oder desselben kraft Gesetzes verlustig wird; 5. in Folge Verlustes des deutschen Indigenats; 6. wenn er ohne Königl. Genehmigung den Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches nimmt (a. a. O. Art. 27).

---

1) Der Besoldungsanspruch wird hiernach in der Regel für den ganzen Monat erworben, sobald der Beamte den ersten Tag desselben erlebt; s. Laband, I. S. 466, Streich a. a. O. S. 35.

2) S. auch B. G. Art. 12, 13, 15—18.

3) Ueber die Diäten und Reisekosten der Staatsbeamten s. die Königl. B. O. v. 23. Juni 1873 (vgl. m. Art. 11 und 15 der B. G.), sowie die Verf. vom 2. Aug. 1873, vom 27. Okt. 1873, vom 16. Jan. 1874, vom 7. März 1874. (Einzelne Klassen von Beamten erhalten hiernach jährliche Aversalentschädigungen.)

4) Ueber die Gehaltverhältnisse der württ. Beamten s. die Zusammenstellung bei Riecke a. a. O. S. 108 ff.

5) Wegen der Richter s. § 8 des R. G. B. G.

6) S. den folg. Paragraphen Nr. 2.

Das Recht auf Bezug des Wartegeldes ruht dagegen, wenn und solange der Beamte in Folge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung in einem der vorgenannten Dienste einen Gehalt bezieht, insoweit als dessen Betrag unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag desjenigen Gehaltes übersteigt, welchen der Beamte vor seiner zeitlichen Versetzung in den Ruhestand bezogen hatte. Jedoch findet bei vorübergehender Beschäftigung gegen Taggelder oder Remunerationen für die ersten sechs Monate keine Verkürzung des Wartegeldes statt.

Diese Bestimmungen der Art. 27 und 28 des B. G.[1]) finden nach § 8 Abs. 3 des R. G. V. G. auf Richter keine Anwendung; denn dieselben setzen voraus, daß der zeitlich zur Ruhe gesetzte Beamte noch als im Dienste stehend behandelt wird, während in den Fällen dieses § 8 für den Richter eine Entfernung vom Amte eintritt.

D. Der Anspruch auf **Ruhegehalt** (Pension) bei bleibender Versetzung in den Ruhestand (s. S. 107). Derselbe setzt voraus, daß der Beamte eine Dienstzeit von 9 Jahren vollendet und daß die Pensionirung nicht in einem durch eigene Schuld herbeigeführten Leiden ihren Grund hat (Art. 29), oder aber daß der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung dienstunfähig geworden (Art. 30)[2]). Die Dienstzeit wird vom Tage der Anstellung auf Lebenszeit an gerechnet. Hierzu tritt, wenn eine Anstellung auf einer vierteljährig kündbaren Stelle oder die unständige Verwendung eines zum höheren Staats- oder Schuldienste befähigten Kandidaten im inländischen Staats- oder Schuldienste oder die akademische Lehrthätigkeit als Privatdozent voranging, die auf solcher Stelle bezw. in solcher Thätigkeit nach Vollendung des 25. Lebensjahres zugebrachte Dienstzeit (Art. 39). Weitere Bestimmungen über die Berechnung der Dienstzeit (wegen geleisteten Kriegsdienstes ꝛc.) enthalten im Anschlusse an das R. B. G. (§§ 49 u. 50) die Art. 40—43 a. a. O.

Der Ruhegehalt wird berechnet aus dem Dienstgehalte, welchen der Beamte innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage der Pensionirung bezogen hat. Derselbe beträgt bei angetretenem 10. Dienstjahre, sowie im Falle des Art. 30 (s. o.) vierzig Procent des Gehaltes und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre bis zum 40. (einschließlich) um $1^3/_4$% aus dem Betrage des Gehaltes bis zu 2400 M. und um $1^1/_2$% aus dem Mehrbetrage des Gehaltes. (Art. 47.) Wegen ausgezeichneter Verdienste kann der König eine Erhöhung eintreten lassen. Doch darf der Betrag einer Pension 6000 M. nicht übersteigen. Der Ruhegehalt eines Ministers beträgt, wie oben S. 82 bemerkt, ohne Rücksicht auf Dienstzeit 7000 M. und kann im Wege besonderer Zusicherung bis auf 9000 M. bestimmt werden[3]). — Die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus. Im Unterschiede zum Wartegelde beginnt der Eintritt in den Ruhegehalt schon mit dem Ablaufe des Monats, welcher demjenigen Monate folgt, in welchem die Pensionirung und der Betrag des Ruhegehaltes dem Beamten bekannt gemacht worden ist. (Während dieses Zeitraumes hat der Beamte auch den Dienst noch zu versehen, wenn er desselben nicht schon früher enthoben wird.)

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes erlischt: 1. im Falle der Wiederanstellung im Reichsdienste oder in einem Staats-, Kirchen- oder öffentlichen Schul-

1) R. B. G. §§ 29 u. 30.

2) Doch bleibt der Regierung vorbehalten, einen auf Lebenszeit angestellten Beamten, wenn er vor vollendetem neunten Dienstjahre pensionirt wird, statt des (ihm nicht gebührenden) Ruhegehaltes bei vorhandener Bedürftigkeit eine Unterstützung bis zur Höhe von 40 Proz. des Gehaltes aus der Staatskasse zu bewilligen. Ebenso kann den auf Kündigung oder Widerruf verwendeten Beamten, wenn sie ohne Schuld dienstunfähig werden, eine angemessene Unterstützung nach dem Grade der Bedürftigkeit gewährt werden (Gratialien); a. a. O. Art. 31 u. 32.

3) Art. 48 a. a. O., woselbst auch besondere Bestimmungen über die Berechnung des Gehalts der Geh. Räthe innerhalb des Höchstbetrags von 6000 M.

dienste auf einer pensionsberechtigten Stelle mit einem dem früheren Gehalte mindestens gleichen Gehalte, 2. im Falle der Ablehnung des Wiedereintritts in den aktiven Dienst nach wiederhergestellter Gesundheit, 3. im Falle der Entziehung im Wege des Disziplinarverfahrens wegen solcher zur Zeit des aktiven Dienstes begangener Handlungen, welche, wären sie früher bekannt geworden, Dienstentlassung zur Folge gehabt hätten [1]). (Art. 51.)

Das Recht auf die Pension ruht, wie nach dem R. B. G., wenn ein Pensionär die Reichsangehörigkeit verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung derselben, und wenn ein Pensionär im öffentlichen Dienst (s. o.) einen Gehalt bezieht, insoweit der Betrag seines neuen Diensteinkommens (bezw. des auf Grund der Anstellung in einem anderen Staate oder im Reichsdienste bezahlten Ruhegehaltes) unter Hinzurechnung der bisherigen Pension den Betrag des von ihm vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt. (Art. 52).

Zusatz. Die Grundsätze über das Wartegeld, den Ruhegehalt und die Gratialien (C. D. E.) gelten im Wesentlichen auch für die nicht zu den Staatsbeamten zählenden Volksschullehrer und für die Lehrer an den höheren Mädchenschulen nach den auf diese bezüglichen beiden Gesetzen vom 30. Dez. 1877; ferner für die evangelischen Geistlichen, bei diesen jedoch mit der Beschränkung, daß die Pensionirung erst nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre oder nach zweijähriger Krankheitsdauer verfügt werden kann [2]).

Bei den katholischen Geistlichen richtet sich die Pension nach der Congrua von 850 Gulden und steigt vom 15. Priesterjahre an um jährlich zehn Gulden; sie darf aber das Pfründ-Einkommen nicht übersteigen und ihr Höchstbetrag ist 1200 Gulden (2057 M.) [3]).

E. Das Recht auf **staatliche Fürsorge** für die **Hinterbliebenen**. Für die beiden Kategorien von Staatsbeamten, auf welche sich das B. G. erstreckt, nämlich für die vor dem B. G. sog. „Civilstaatsdiener" [4]) einerseits und für die erst jetzt den anderen Staatsbeamten gleichgestellten Angestellten an den niederen Latein- und Realschulen andererseits besteht je eine vom Staate dotirte und mit besonderen Einkünften ausgestattete Wittwen- und Waisenpensions-Kasse, für die ersteren auf Grund des Ges. vom 28. Juni 1821 §§ 41—43, für die letzteren auf Grund des Ges. (A) vom 6. Juli 1842. (Art. 28.) Der etwaige Mehrbedarf wird durch Zuschüsse aus der Staatskasse gedeckt. In diese Kassen haben die Beamten zu bezahlen: 1. das Eintrittsgeld, bestehend in 1/4 des Gehaltes bei der ersten Anstellung und 1/4 von jeder späteren Gehaltserhöhung; 2. Jahresbeiträge mit je 2% des Gehaltes, Wartegeldes und Ruhegehaltes; 3. in die Wittwenkasse der oben bezeichneten Lehrer fließen auch die Prüfungssporteln der Dienstkandidaten für die betreffenden Lehrstellen (Sporteltarif von 1881 Nr. 56 und B. G. Art. 57).

Die Leistungen aus diesen beiden Kassen an die Hinterbliebenen bestehen:

a) in dem Sterbenachgehalte, d. h. in dem Betrage des Gehaltes, Wartegeldes oder Ruhegehaltes des Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden 45 Tage [5]). Bezugsberechtigt sind: die Wittwe, sowie die ehelichen Kinder, welche mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. In Ermangelung solcher

1) Art. 51 u. 80 a. a. O.; thatsächlich eine Korrektur des St. G. B. §§ 31, 33 und 34; anders nach dem R. B. G., welches eine Entziehung der Pension im Wege des Disziplinarverfahrens nicht zuläßt, s. o.

2) Vgl. das Statut vom 5. März 1878.

3) Ueber die Leistungen des württ. Staates an Pensionen s. Riecke a. a. O. S. 115 f.

4) Jetzt alle auf Lebenszeit angestellten Staatsbeamten, mit Ausnahme der nachbenannten Lehrer.

5) Daß der Verstorbene selbst schon einen Anspruch auf Pension hatte (s. o.), ist hier nicht erforderlich; unrichtig: Sarwey, II. S. 305.

kann der Sterbenachgehalt auch gewährt werden, wenn der Verstorbene gewisse nahe Angehörige, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken (Art. 54);

b) in den Pensionen der Wittwen und Waisen. Berechtigt zu solchen sind nur die Wittwe und die ehelichen Kinder unter 18 Jahren; jedoch nicht bei Aufhebung der Ehe durch Scheidung, Ungiltig- oder Nichtigerklärung[1]). Jedes eheliche Kind unter 18 Jahren erhält, wenn die Mutter noch lebt, $^1/_5$, im andern Falle $^1/_4$ der Pension der Wittwe; dem Tode der Mutter steht die Ehescheidung, Ungiltig- oder Nichtigerklärung der Ehe in dieser Beziehung gleich.

Bei den „Civilstaatsdienern" (s. o.) setzt dieser Anspruch auf Pension voraus, daß der verstorbene Gatte oder Vater selbst schon einen Anspruch auf Ruhegehalt zur Zeit des Todes hatte, während es gegenüber der obengenannten Lehrerwittwenkasse keinen Unterschied macht, ob der Beamte vor oder nach dem Antritte des zehnten Dienstjahres gestorben ist, ob er im aktiven Dienste, im Quiescenz- oder Pensionsstande sich befand.

Der Betrag der Wittwenpension ist bei Wittwen der Civilstaatsdiener $^1/_3$ des Ruhegehaltes des Verstorbenen, während für die bei der Pensionskasse der Latein- und Reallehrer betheiligten Wittwen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel der Kasse verschiedene Abtheilungen (Klassen) gebildet werden, in welche die Lehrer von der Oberaufsichtsbehörde eingetheilt werden[2]). Dem Könige ist in Beziehung auf beide Kategorien von Beamten vorbehalten, auf ausgezeichnete Verdienste des Verstorbenen bei Bestimmung der Wittwen- und Waisenpension nach Lage der besonderen Umstände Rücksicht zu nehmen. Art. 55 u. 56.

Den hinterlassenen Kindern eines Beamten können ausnahmsweise auch nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre, sofern sie erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig bleiben, mit Genehmigung des Königs aus der Staatskasse angemessene Unterstützungen bewilligt werden. Ebenso können den Hinterbliebenen eines auf Lebenszeit angestellten Beamten, welche gesetzlich keine Wittwen- oder Waisenpension anzusprechen haben, desgleichen den Hinterbliebenen eines nicht auf Lebenszeit angestellten Beamten mit Genehmigung des Königs entsprechende Unterstützungen aus der Staatskasse angewiesen werden (sog. Gratialien), Art. 67 u. 68 a. a. O. Die Wittwen- und Waisenpensionen werden monatlich im Voraus bezahlt und unterliegen den oben bemerkten Beschränkungen in Beziehung auf Abtretung, Pfändung 2c.[3]).

Zusatz. 1. Für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer besteht nach Art. 32 f. des Gesetzes vom 30. Dez. 1877 eine besondere Wittwenkasse der Volksschullehrer. Die Beiträge derselben sind die gleichen wie nach dem B. G. Auf Grund der Art. 32 f. des ersteren Gesetzes (§§ 55 und 56 des B. G.) erhalten die Wittwen und die ehelichen Kinder unter 18 Jahren der auf Lebenszeit angestellten Lehrer der Volksschule innerhalb der verfügbaren Mittel der Wittwenkasse Pensionen, deren Betrag nach Klassen von der Oberaufsichtsbehörde geregelt wird[4]). Voll-

---

1) Ist die Wittwe mehr als 18 Jahre jünger als ihr verstorbener Ehemann, so werden Abzüge wegen Altersungleichheit gemacht, welche zwischen $^1/_6$ und $^5/_6$ der Wittwenpension betragen, je nach der Größe des Altersunterschiedes. Ist die Wittwe aber mehr als 38 Jahre jünger, so erhält sie gar keine Pension. Die Abzüge verbleiben den beiden Pensionskassen; a. a. O. Art. 57. — Das Recht auf den Bezug der Pension hört auf für die Wittwe mit Eingehung einer neuen Ehe; für die Kinder mit der Verheirathung oder Volljährigerklärung oder Erreichung des 18. Lebensjahres. Mit dem Verlust des deutschen Indigenats ruht die Pension.

2) Art. 56 a. a. O. Zur Zeit betragen diese Pensionen nach Klassen — 400 M., 500 M., 600 M. und 700 M. Min.-Verf. vom 29. Juli 1878.

3) Eine Zusammenstellung der Leistungen des Staates für die Hinterbliebenen der Beamten s. bei Riecke S. 123 ff.

4) Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des Beamtengesetzes, auch bezüglich der Altersungleichheit 2c.

waisen erhalten hier ⅓, Halbwaisen ¼ der Wittwenpension (die Wittwenpensionen selbst sind zur Zeit durch die Min.-Verf. vom 14. Mai 1878 nach Verhältniß des pensionsberechtigten Einkommens des Verstorbenen in Klassen von 250, 325 und 400 M. abgetheilt.) Die obigen Bestimmungen des Beamtengesetzes über die Zahlung von Gratialien aus der Staatskasse finden auch auf die Volksschullehrer und Lehrerinnen und deren Hinterbliebenen, bezw. auf die Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen Anwendung. Art. 37 und 48 des Volksschullehrer-Gesetzes v. 30. Dez. 1877 und Art. 15 des Gesetzes von dems. Tage betr. die Lehrer an den höhern Mädchenschulen.

2. Ueber die Ansprüche der Hinterbliebenen von evangelischen Geistlichen an die geistliche Wittwenkasse s. das kirchliche Gesetz vom 12. März 1878[1]).

3. Der Unterstützung niederer Angestellten und ihrer Hinterbliebenen dienen noch eine Reihe einzelner Institute, welche theils in das Gebiet der Alters- und Unfallsversicherung theils der Privatwohlthätigkeit übergreifen. Hierher gehören z. B.:

a) die Unterstützungskasse für die niederen Angestellten der Verkehrsanstalten, gegründet durch Art. 9 des Gesetzes vom 2. Okt. 1845, welches die bei Verwaltung der Eisenbahnpolizei anzusetzenden Strafgelder dieser Kasse zuwies;

b) die Unterstützungskasse für die niederen Diener der Steuerverwaltung, welche auf den Gesetzen vom 8. Sept. 1852 Art. 8; vom 19. Sept. 1852 Art. 14 und 23. Juni 1853 Art. 1 beruht. Diese Gesetze haben die wegen Uebertretung der Hundesteuer, der Kapital- und Einkommensteuer ꝛc. zu erkennenden Geld- und Konfiskationsstrafen der genannten Kasse überwiesen;

c) der Zolldieneralimentirungsfond, gegründet 1836 mit der beim Anschluß von Baden an den Zollverein der Staatskasse überlassenen Entschädigungssumme, welche bestimmt war zur Abfindung der damals dienstlos gewordenen Zolldiener[2]);

d) die auf den Antheil Württembergs an den Ueberschüssen der deutschen Postverwaltung im Kriege gegen Frankreich gegründete König-Karl-Stiftung für niedere Angehörige der Post- und Telegraphenverwaltung; vgl. hierüber die Bekanntm. v. 29. Mai 1874 und vom 20. Okt. 1882 und das Ges. v. 11. Juni 1882.

F. **Die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten.** Für die Verfolgung der Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse war früher in Württemberg der Rechtsweg vor den Civilgerichten ausgeschlossen[3]). Erst das Ges. über die Verw.-Rechtspflege vom 16. Dez. 1876 (Art. 2) hat im Anschlusse an das R. B. G. die Rechtsansprüche auf Besoldungen, Wartegelder, Ruhegehalte oder sonstige ständige Bezüge öffentlicher Diener und ihrer Hinterbliebenen, ferner über die durch Dienstkautionen begründeten Rechte und Verbindlichkeiten, über die Pflicht der Beitragsleistung zu öffentlichen Pensions- oder Unterstützungskassen, über die Vertheilung der Dienstbezüge zwischen einem von seinem Amte abtretenden öffentlichen Diener oder dessen Erben und seinem Amtsnachfolger vor die bürgerlichen Gerichte verwiesen; wogegen — abweichend vom R. B. G. — für alle unständigen Bezüge (Diäten, Reisekosten, Entschädigung für besonderen Amtsaufwand ꝛc.), soweit es sich nicht um richterliche Beamte handelt[4]), der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Für die Beurtheilung der vor dem Civilrichter geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche sind jedoch die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein öffentlicher Diener aus seinem Amte zu entfernen, zeitweilig oder bleibend in den Ruhestand zu versetzen oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, sowie über die Verhängung von Ordnungsstrafen maßgebend. War gegen eine solche Entscheidung die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben worden, so erscheint dessen Verfügung dann als eine Entscheidung „der Disziplinar- und Verwaltungsbehörde“[5]).

Diese Bestimmungen über den Rechtsweg gelten auch für die auf Kündigung oder Widerruf angestellten Beamten.

---

1) Vgl. auch Riecke a. a. O. S. 120, 121, 123 f.
2) Vgl. über diese Kassen und Fonds Riecke a. a. O. S. 124 und 125.
3) Vgl. auch Laband, R. St. R. I. S. 475; Mohl II. S. 117, 121, Berner-Schäfer, Verfahren ꝛc. S. 65.
4) G. V. G. § 9 und Struckmann-Koch, Komm. 4 A. S. 982.
5) Vgl. auch Hohl, das Gesetz vom 16. Dez. 1876 S. 86.

§ 33. VI. **Die Veränderung des Dienstverhältnisses.** Durch die Anstellung erlangt der Beamte nicht ein Recht auf ein bestimmtes einzelnes Amt, sondern nur auf ein Amt einer gewissen Kategorie, andererseits hat der Beamte an sich auch kein Recht auf die thatsächliche Verwaltung des ihm übertragenen Amtes, sofern nur der Staat die durch den Anstellungsvertrag übernommenen persönlichen Leistungen an den Beamten erfüllt[1]). Doch ist die freie Verfügung der Regierung über die Thätigkeit der von ihr angestellten Beamten mit Rücksicht sowohl auf die öffentliche Ordnung als auf den Inhalt des Anstellungsvertrages mehrfach beschränkt.

1. Die Versetzung in ein anderes Amt. Jeder Beamte muß sich eine solche an sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert; jedoch ist dieselbe bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten nur zulässig, wenn das neue Amt der Berufsbildung und bisherigen Thätigkeit des Beamten[2]) entspricht und in Beziehung auf Rang und Gehalt dem bisherigen Amte mindestens gleichsteht[3]). Beamte der Staatsanwaltschaft können unter letzterer Voraussetzung nicht nur auf ein anderes staatsanwaltliches, sondern auch auf ein richterliches Amt versetzt werden[4]). Richter können dagegen nach § 8 des G. V. G. wider ihren Willen — abgesehen von der Verurtheilung durch das Disziplinargericht — nur bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke[5]), selbstverständlich nur unter Belassung des vollen Gehaltes, versetzt werden.

Die Versetzung erfolgt durch Königl. Verfügung unter Kontrasignatur des Ministers. Nicht auf Lebenszeit angestellte Beamte können auch durch den letzteren oder eine andere hierzu ermächtigte Behörde versetzt werden. Die Umzugskosten sind stets zu vergüten, sofern die Versetzung nicht auf Ansuchen des Beamten erfolgt ist[6]).

Ueber die Strafversetzung s. o. S. 97.

2. Die zeitliche Versetzung in den Ruhestand. Diese findet — unter Verwilligung des gesetzlichen Wartegeldes, s. o. S. 100 — nur statt, wenn in Folge einer im Wege der Gesetzgebung oder sonstiger Verabschiedung mit den Ständen veränderten Einrichtung eines Staatsverwaltungszweiges oder einer öffentlichen Lehranstalt das von dem Beamten verwaltete Amt aufhört. Ist der dienstliche Wohnsitz außerhalb Landes, so sind ihm die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb Landes gewählten Wohnorte zu vergüten. Der so quiescirte Beamte kann zu jeder Zeit durch neue Anstellung in einem seiner Berufsbildung angemessenen und von seinem früheren Dienstgrade nicht zu weit entfernten Amte mit Belassung seines persönlichen Ranges und einer seiner früheren mindestens entsprechenden Besoldung wieder zum aktiven Dienste einberufen werden, wobei ihm Umzugskosten an den Ort der neuen Anstellung nach Maßgabe der zuletzt bekleideten Stellung gewährt werden[7]).

Die Quiescenten werden, wie nach dem R. B. G.[8]), als noch im Dienste befindlich behandelt, bedürfen also der Heirathserlaubniß.

Wegen der Richter s. G. V. G. § 8 und o. S. 101.

---

1) Vgl. Laband a. a. O., I. S. 478.

2) Diese Bestimmung wurde veranlaßt durch die bekannten Versetzungen der Universitätsprofessoren Robert v. Mohl, Reyscher und zuletzt Pauli auf Verwaltungs- bezw. niedere Lehrstellen.

3) Ein Verlust an Zulagen und Nebeneinkünften (B. G. Art. 11) ist also in Württemberg nicht ausgeschlossen, außer sie wären vertragsmäßig zugesichert.

4) Art. 19 des B. G. und Art. 23 des Ausf.-Ges. z. G. V. G.

5) Nicht aber wegen Veränderung in der „Besetzung", wie Sarwey, II. S. 300 behauptet; dies war nur innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem 1. Okt. 1879 zulässig. Einf.-Ges. zum G. V. G. § 21.

6) B. G. Art. 19.

7) A. a. O. Art. 26.

8) S. Laband, I. S. 481 ff.

Eine Stellung zur Disposition im Sinne des R. B. G. § 25 kennt das württemberg. Recht nicht; dafür gelten für die Minister und die Mitglieder des Geheimen Rathes besondere Bestimmungen über deren unbedingte Entlaßbarkeit und über den Bezug einer bestimmten Pension ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstleistung, s. o. S. 81, 82.

3. Die vorläufige Dienstenthebung (Suspension)[1].

a) Dieselbe findet statt α. kraft Gesetzes, wenn im gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung des Beamten beschlossen worden, oder wenn gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft Gesetzes zur Folge hat. Die Suspension dauert bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Wiederaufhebung der Haft oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils der höheren Instanz, durch welches der Beamte zu einer anderen als der bezeichneten Strafe verurtheilt wird; falls aber das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe lautet, bis diese vollstreckt ist; a. a. O. Art. 108 und 109; β. auf Grund einer Verfügung des vorgesetzten Ministeriums, bei richterlichen Beamten des Oberlandesgerichts als Disziplinarhofs, wenn gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt wird (s. o. S. 80, 97). Auch im Laufe des einen oder des anderen Verfahrens kann diese Verfügung noch getroffen werden. Art. 110. Ist Gefahr im Verzuge, so kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden. Es ist jedoch hierüber die Entschließung derjenigen Behörde, welcher die Suspension zukommt, sofort einzuholen. Art. 114.

b) Die Wirkungen der Suspension bestehen zunächst darin, daß mit der Verfügung derselben das Recht und die Pflicht des Beamten zur Verwaltung des Amtes für die Dauer der Suspension aufhört. Außerdem wird von Ablauf des Monats ab, in welchem sie verfügt ist, die Hälfte des Gehaltes, einschließlich einer etwaigen Zulage, innebehalten. In Fällen der Noth des Beamten kann jedoch das Ministerium die Innebehaltung des Gehaltes auf den vierten Theil beschränken. Eine Gehaltskürzung tritt dagegen nicht ein, wenn die Vollstreckung eines auf Freiheitsstrafe lautenden Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen wird, für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung; ebensowenig für die zehntägige Frist nach Aufhebung der Haft, bezw. nach der Verurtheilung, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird. Auch bei der vorläufigen Untersagung der Amtsverrichtungen findet eine Zurückbehaltung nicht statt. Art. 109, 111 und 114.

Im Uebrigen dauern die Rechte und Pflichten des Beamten während der Suspension unverändert fort[2]). Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Gehaltes vollständig nachbezahlt werden. Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil insoweit auszubezahlen, als derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungs- und Strafvollzugskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Für Stellvertretungskosten findet hierbei ein Abzug nicht statt. Wird der Beamte zur Entfernung aus dem Amte verurtheilt, so ist

---

1) S. hierüber Laband, I. S. 483 ff. Das B. G. folgt ganz dem R. B. G.; über die Suspension als Strafe im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof s. u. § 51.

2) S. Laband a. a. O.

der innebehaltene Theil zu den Untersuchungs- und Stellvertretungskosten zu verwenden, der etwaige Rest aber nachzubezahlen (Art. 111—113).

§ 34. VII. **Die Beendigung des Dienstverhältnisses.** Dieselbe hebt entweder alle durch das Dienstverhältniß begründeten Rechte des Beamten auf, oder sie erfolgt mit Beibehaltung von Titel und Rang und mit Anspruch auf Pension.

A. **Die Enthebung vom Amte ohne Titel und Pension.**

1. Auf Antrag des Beamten selbst. Jeder Beamte kann mit Verzichtleistung auf Gehalt, Titel und Rang den Dienst aufkündigen. Er muß jedoch seine Dienstgeschäfte noch so lange fortführen, bis für deren anderweitige Wahrnehmung gesorgt ist, darf jedoch keinenfalls, sofern nicht bei seiner Anstellung etwas Anderes bestimmt worden, länger als ein Vierteljahr zurückgehalten werden. Die Entlassung verfügt der König bezw. die Behörde, welche den Beamten angestellt hat. Für besondere Unterstützung, welche der Beamte zu seiner Ausbildung aus Staatsmitteln erhalten hatte, muß er in diesem Falle Ersatz leisten [1]).

2. Durch einseitige Lösung des Dienstverhältnisses seitens der Regierung. Eine solche ist nur zulässig bei den Ministern und den Mitgliedern des Geheimen Rathes, welche aber in diesem Falle den in Art. 48 des B. G. festgesetzten, so betitelten Ruhegehalt beziehen, sowie bei den nicht lebenslänglich angestellten Beamten. Bezüglich der letzteren ist wieder zu unterscheiden:

a) die auf bestimmte Zeit oder auf vierteljährliche Kündigung angestellten Beamten [2]) können erst, wenn diese rechtzeitig erfolgt ist, bezw. nach Ablauf der bestimmten Zeit entlassen werden. Auch kann ihnen nach § 66 des Reichs-Mil.-Ges. vom 2. Mai 1874 wegen Einberufung zur Dienstleistung im aktiven Heere nicht gekündigt werden, außer wenn sie ihrer dreijährigen oder einjährigen Dienstpflicht Genüge zu leisten haben. Die sofortige Entlassung vor Ablauf der Kündigungsfrist kann jedoch wegen Vergehen gröberer Art ohne förmliches Disziplinarverfahren durch Verwaltungsakt verfügt werden, gegen welchen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 13 des Ges. vom 16. Dez. 1876 stattfindet [3]); s. hierüber oben S. 98;

b) die nur auf Widerruf angestellten, sowie die nur provisorisch zur Versehung eines Amtes berufenen Beamten können jederzeit entlassen werden [4]). Eine Einschränkung tritt nur ein nach Maßgabe des bereits erwähnten § 66 des Reichs-Mil.-Ges.

3. Von Rechtswegen verliert der Beamte sein Amt in Folge rechtskräftiger Verurtheilung nach Maßgabe der §§ 31, 33, 35, 36 (vgl. auch §§ 319 und 358) des R. St. G. B.

4. Ueber die Dienstentlassung im Disziplinarverfahren s. o. S. 97 f.

B. Die **bleibende Versetzung** in den **Ruhestand** mit Anspruch auf Pension und Amtstitel. Diese findet nur bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten statt. Ein Recht, dieselbe zu verlangen, steht dem Beamten nicht zu; vielmehr ist nur der Regierung die Befugniß eingeräumt, sei es nun auf Ansuchen des Beamten oder ohne dessen Zustimmung die Versetzung in den Ruhestand zu verfügen, wenn der Beamte entweder:

---

1) B. G. Art. 21. Bei den Ministern findet zwar nicht nach der B. U. (§ 57) bezw. dem B. G. Art. 48, aber nach der bestehenden Uebung insofern eine Abweichung statt, als dieselben auch dann, wenn sie selbst die Enthebung verlangen, mit der a. a. O. bestimmten Pension entlassen d. h. in den Ruhestand versetzt werden.

2) S. Art. 2. und die Beil. Lit. B des B. G.

3) Vgl. Art. 20 des B. G.

4) Art. 2, 20 und 118 a. a. O.

1. das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt oder

2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden oder

3. durch Krankheit länger als ein Jahr von Versehung seines Amtes abgehalten worden ist.

Die Versetzung in den Ruhestand begründet jedoch ein Recht auf lebenslängliche Pension nur nach zurückgelegter neunjähriger Dienstzeit oder wenn die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ist, welche sich der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung derselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat (s. o. S. 101). Erfolgt die Pensionirung vor zurückgelegtem neuntem Dienstjahre, so bedarf es (abweichend vom R. B. G. § 68) eines besonderen Disziplinarverfahrens nicht; vielmehr findet in dem einen wie in dem anderen Falle folgendes Verfahren statt [1]).

Sucht der Beamte aus einem der oben angeführten Gründe um seine Versetzung in den Ruhestand nach, so bedarf es der Erklärung der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde, daß sie das Gesuch für begründet erachte. Ob andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der vorgesetzten Dienstbehörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden obersten Dienstbehörde ab.

Gegen seinen Willen kann der Beamte nur in dem durch Art. 35 und 36 des B. G. geregelten Verfahren in den Ruhestand versetzt werden. Hiernach ist dem Beamten von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe und des ihm (s. o.) zu gewährenden Ruhegehaltes zu eröffnen, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege. Erhebt der Beamte hiergegen innerhalb einer Frist von sechs Wochen Einwendungen, oder kann ihm (wegen seines Zustandes ꝛc.) die Eröffnung nicht gemacht werden [2]), so hat das vorgesetzte Ministerium, sofern es den Fortgang des Verfahrens beschließt, einen Beamten mit der Instruktion der Sache zu beauftragen. Dieser hat die streitigen Thatsachen zu erörtern und die Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen. Der zu pensionirende Beamte kann den Vernehmungen beiwohnen, auch ist derselbe zum Schlusse über das Ergebniß der Ermittelungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören, worauf das vorgesetzte Ministerium, welchem die geschlossenen Akten vorzulegen sind, das Weitere verfügt [3]).

Sowohl bei nachgesuchter als bei zwangsweiser Versetzung in den Ruhestand erfolgt die Bestimmung darüber, ob und wann dieselbe einzutreten hat, sowie ob und welcher Ruhegehalt dem Beamten zusteht, auf den Antrag des vorgesetzten Ministers, nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch den König. Bestreitet der Beamte, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zwangspensionirung vorliegen, so steht ihm noch die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 13 des Ges. vom 16. Dez. 1876 zu, während Streitigkeiten, welche nur die Bezahlung des

---

1) Die Regierung kann übrigens (s. o. S. 101, Note 2) statt des Ruhegehaltes bei vorhandener Bedürftigkeit dem Beamten eine Unterstützung bis zur Höhe von 40 Proz. des Gehaltes bewilligen; s. Art. 29 und 31 a. a. O. Bezüglich des Ersatzes von Umzugskosten, wenn der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb Landes hat, s. Art. 33.

2) Die Bestellung eines Kurators ad hoc ist nicht vorgeschrieben.

3) Art. 35 und 36. Erhebt der Beamte innerhalb der sechswöchigen Frist keine Einwendung, so wird verfügt, als wenn er die Versetzung in den Ruhestand selbst nachgesucht hätte; vgl. auch Laband, I. S. 490 ff.

Ruhegehaltes oder den Betrag desselben betreffen, vor den Civilrichter gehören; (s. Art. 2 Nr. 1 des angef. Ges. und die Mot. u. den Komm.-Ber. zu dems.).

Richter können nur durch richterliche Entscheidung wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden. G. V. G. § 8.

Mit der Versetzung in den Ruhestand tritt der Beamte aus dem Dienstverbande und dessen Pflichten aus, und ist wegen seines ferneren Verhaltens einem Disziplinarverfahren nicht mehr unterworfen; s. o. S. 97. Ueber die Berechnung der Dienstzeit, den Betrag und die Auszahlung des Ruhegehaltes s. o. S. 101; über die Verleihung von Gratialien an nicht lebenslänglich angestellte Beamte: S. 101 Note 2.

§ 35. VIII. **Anhang. Die Rechtsverhältnisse der Korporationsbeamten und der Volksschullehrer.** I. Korporationsbeamte sind die Beamten der Gemeinden und Amtskorporationen, also namentlich a. die Ortsvorsteher, die Mitglieder der Gemeinderäthe, der Obmann und die Mitglieder der Bürgerausschüsse, die Rathschreiber, die Rechner und Verwalter des Gemeindevermögens, die für die Verwaltung der Gemeindejustiz und der Polizei angestellten besonderen Beamten, die Hilfsbeamten (s. u. § 61)[1], b. die Mitglieder der Amtsversammlung, der Amtspfleger, Oberamtsbaumeister und andere von der Amtsversammlung angestellte Beamte. Die amtlichen Funktionen dieser Beamten und die Grundsätze über ihre Wahl bezw. Anstellung ergeben sich aus dem VI. Abschnitt.

Bezüglich ihres Dienstverhältnisses gelten nur folgende allgemeine Rechtssätze:

1. Die Dienstaufsicht und Disziplinargewalt wird durch diejenige vorgesetzte Staatsbehörde ausgeübt, in deren Amtskreis die in Frage stehende Funktion des Korporationsbeamten gehört[2]). Die auf die Gesammtheit der Dienstführung bezügliche Disziplinargewalt steht dagegen den Behörden des Departements des Innern, also den Oberämtern, Kreisregierungen und dem Minister des Innern zu.

2. Eine Entfernung vom Amte kann, abgesehen von der Verurtheilung durch den Strafrichter (§§ 31 ff. des St. G. B.) gegen Korporationsbeamte — soweit dieselben nicht auf Widerruf angestellt sind — nur auf Grund des § 47 der V. U. stattfinden. Hiernach wird gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen die Entlassung auf Kollegialantrag der vorgesetzten Behörden und des Geheimen Rathes durch den König verfügt. Jedoch hat in einem solchen Falle der Geheime Rath zuvor die oberste Landesjustizstelle (den Strafsenat des Oberlandesgerichts) gutächtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Beziehung bei dem Antrage der Kollegialstelle nichts zu erinnern sei.

3. Für die vorläufige Dienstenthebung dieser Diener ist der Art. 5 des Ausf.-Ges. zur St. P. O. maßgebend. Hiernach ist im Falle des Verdachtes einer strafbaren Handlung die vorgesetzte Dienstbehörde sowohl vor als nach der Erhebung der öffentlichen Klage ermächtigt, die Suspension zu verfügen. Diese ist zunächst mit einer Gehaltsschmälerung nicht verbunden. Wird aber das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet, wegen dessen auf Verlust der Ehrenrechte, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf Verlust des Amtes erkannt werden kann, so darf die vorgesetzte Dienstbehörde mit der Suspension oder nach derselben vom Gehalte so viel abziehen, als die Belohnung des Stellvertreters erfordert, vorbehältlich der Beschwerde — ohne aufschiebende Wirkung — an die nächste höhere Dienstbehörde. Kraft

---

1) Aber auch andere festangestellte Beamte wie Stadtbaumeister, Gemeindeärzte ꝛc. gehören hierher.

2) Also in Angelegenheiten der Justizverwaltung und der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die Gerichte.

Gesetzes erfolgt die Suspension mit diesem Gehaltsabzuge im Falle der Verhaftung des öffentlichen Dieners im gerichtlichen Strafverfahren oder mit der Erlassung eines noch nicht rechtskräftigen Urtheils, welches den Verlust des Dienstes nach sich zieht. In Fällen der Noth ist der Gehaltsabzug entsprechend niedriger zu bemessen. Bezüglich der Frage von der endgiltigen Tragung der Stellvertretungskosten findet das B. G. entsprechende Anwendung [1]).

II. Die Volksschullehrer. Diese Beamten haben in Württemberg eine eigenthümliche Zwitterstellung zwischen den Staats- und den Gemeindebeamten und den Kirchendienern. Dieselben werden von der Oberschulbehörde, also für die protestantischen Volksschulen durch das Konsistorium, für die katholischen durch den katholischen Kirchenrath ernannt oder — wo einzelnen Standesherren oder Rittergutsbesitzern das Ernennungsrecht zusteht — bestätigt [2]). Dagegen haben die Gemeinden, soweit nicht örtliche Stiftungen hierfür vorhanden sind, die Gehalte der Volksschullehrer nach Maßgabe der staatlichen Gesetzgebung [3]) zu bezahlen, wobei jedoch die Staatskasse sehr bedeutende Zuschüsse leistet [4]).

Die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer sind im engsten Anschlusse an das B. G. von 1876 durch ein besonderes Gesetz vom 30. Dez. 1877 geregelt. Dasselbe unterscheidet zwischen den auf Lebenszeit angestellten („ständigen") Lehrern und den auf jederzeitigen Widerruf angestellten (Verweser, Unterlehrer, Lehrgehilfen) [5]). Die Rechte des Ressortministeriums (im Sinne des B. G.) werden hier durch die Oberschulbehörde ausgeübt, welche jedoch in bestimmten Fällen, namentlich beim Disziplinarverfahren [6]) (Art. 41 Abs. 2 a. a. O.) an die vorgängige Genehmigung des Kultusministeriums gebunden ist.

Abweichungen vom B. G. bestehen namentlich bezüglich der Einkommensverhältnisse (Art. 4 a. a. O.). Der Gehalt ist zwar monatlich, aber nicht im Voraus zu bezahlen, dagegen stets aus einer Hand, auch wo mehrere Kassen beizutragen haben. Besondere Bestimmungen gelten ferner bezüglich der Stellvertretungskosten bei Urlaub und Krankheit (Art. 6 und 7). Abweichend von dem B. G. fällt bei den ständigen Lehrern auch die Aufstellung eines Hilfslehrers oder Stellvertreters bis zur Dauer von sechs Monaten sowie die Strafversetzung ohne Verlust an Gehalt unter den Begriff der Ordnungsstrafe, welche ohne förmliches Disziplinarverfahren von der Oberschulbehörde verfügt werden kann [7]).

Nach denselben Grundsätzen wie die Volksschullehrer werden in dem zweiten Gesetze vom 30. Dez. 1877 auch die Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen behandelt, wenn die Schule von einer Gemeinde auf ihre Rech-

---

1) In Beziehung auf die straf- und civilrechtliche Verantwortlichkeit dieser Beamten gilt durchaus das oben S. 95 Bemerkte; s. auch St. G. B. § 359. Eine Verantwortlichkeit derselben vor dem Staatsgerichtshofe besteht nach § 199 der V. U. nicht; s. u. § 51.

2) Das Wahlrecht der Gemeinden, soweit solches früher bestand, ist durch das Schulgesetz von 1836 aufgehoben worden; vgl. hierüber Mohl, II. S. 401 N. 10.

3) Diese ist enthalten in den Gesetzen vom 29. Sept. 1836 Art. 34, 36—40, 55, vom 6. Sept. 1858 und vom 25. Mai 1865 Art. 4—10; sowie in den Gesetzen vom 8. April 1872 und 22. Jan. 1874.

4) Der Gesammtaufwand für Gehalte und Zulagen 2c. der Volksschullehrer in Württemberg beträgt zur Zeit rund vier Millionen Mark, woran nahezu der vierte Theil aus der Staatskasse zugeschossen wird; s. Riecke a. a. O. S. 113, 117, 119, 121.

5) Zu letzteren gehören auch die Lehrerinnen, welche an Mädchenschulen, an den untersten Knabenklassen und an den untersten gemischten Schulklassen an der Stelle von Unterlehrern und Lehrgehilfen angestellt werden können; Art. 44 ff.

6) Ueber letzteres s. oben S. 97 Not. 5.

7) Ueber die Pensionen der Volksschullehrer und ihrer Hinterbliebenen s. oben S. 102 u. 103.

nung gegründet und unterhalten und die Anstellung der Lehrer von der Staatsbehörde vorgenommen oder bestätigt wird, sofern die Lehrer ihrer Dienstprüfung nach dem Volksschullehrerstande angehören, wogegen unter obigen Voraussetzungen das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 Anwendung findet, wenn die Lehrer in Folge ihrer Dienstprüfung zur Kategorie der Lehrer an den Real- und Lateinschulen gehören.

Sind die höheren Mädchenschulen Privatanstalten, so kann den Lehrern an denselben nach Maßgabe der Art. 2—12 des angeführten Gesetzes die Pensionsberechtigung (gegenüber der Staatskasse bezw. den Wittwen- und Waisenpensionsanstalten) verliehen werden; das Nähere s. in dem angef. Ges.

III. Kapitel.

Die Ständeversammlung.

§ 36. **Geschichtliche Vorbemerkungen.** 1. Die ständische Verfassung des Herzogthums Württemberg, deren wichtigste Grundlage — neben einer Reihe einzelner Landtagsabschiede, Testamente ꝛc. — der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514 und der Erbvergleich vom 2. März 1770 bildeten [1]), beruhte auf Vertrag. Der Begriff des Staates als der Organisation des ganzen Volkes existirte nur im Deutschen Reiche, unter dessen Schutz der Landesherr und die einzelnen Korporationen als selbständige Glieder paktirten. Die Stände waren eine Korporation, welche identisch war mit der Gemeinschaft sämmtlicher Amtskorporationen. Die Vertreter der letzteren waren nicht Vertreter des Volkes, sondern nur privatrechtliche Mandatare der Korporationen, von welchen sie entsendet, bezahlt und wieder abberufen wurden, wie sie an die Instruktionen derselben gebunden waren. Der Schwerpunkt der ständischen Rechte lag nicht in der Gesetzgebung, welche dem Herzog allein mit der einzigen Beschränkung zustand, daß er an den allgemeinen Landesordnungen „ohne Vorwissen des engeren Ausschusses keine Aenderung vornehmen sollte“, sondern im Finanzwesen. Die Landschaft verwilligte nämlich nicht blos die Steuern, sondern brachte sie auch durch die, wenigstens in der späteren Zeit von ihr allein angestellten, Einnehmer (Landschaftskassiere) mittelst der Amtspfleger zum Einzug. Dabei übte sie ein ständisches Kassenrecht aus, indem sie die erhobenen Gelder (die Ablösungshilfe) verwaltete und zur Verzinsung und Tilgung der für den Herzog auf die Landschaft übernommenen Schulden, theilweise auch zu direkten Zahlungen an den Herzog verwendete. Dem Lande stand der Herzog mit dem Rechte zu regieren ganz unabhängig gegenüber, soweit er nur mit den Einkünften seines sehr bedeutenden Kammergutes reichte. Das Steuerverwilligungsrecht enthielt kein Recht der Ausgabenverwilligung, ein Etatsgesetz existirte nicht. Die Stände hatten vielmehr nur das Recht wie die Pflicht, das Defizit der herzoglichen Finanzverwaltung theils unmittelbar theils durch Uebernahme der Schulden des Herzogs zu decken, wobei sich natürlich, je nach der Bedrängniß des letzteren, Gelegenheit bot, in der Form von Vertragsbedingungen die Rechte der Korporationen und ihrer Angehörigen zur Geltung zu bringen, auch neue zu erwerben.

Die Stände, welche so das Land gegenüber dem Herzog repräsentirten, wurden gebildet durch die 14 Prälaten als Vertreter der ehemaligen — nun mit dem evangelischen Kirchengute vereinigten — Mannsklöster und aus den (69) Abgeordneten der zu den Amtskorporationsverbänden vereinigten „Städte und Aemter“, welche von den Amtsversammlungen aus der Mitte der Magistrate gewählt wurden. Der Adel, welcher seit dem 16. Jahrhundert reichsunmittelbar geworden war, hatte keine Vertretung in der Landschaft [2]).

2. Die Verf.-Urkunde von 1819, welche nach der gewaltsamen Aufhebung der altwürttemberg. ständischen Organisation (1806) der Periode der absoluten Monarchie in Württemberg ein Ende machte, hat — in dem IX. Kapitel, welches sich mit den Ständen befaßt — die ständische Repräsentation aus einem wesentlich verschiedenen Prinzip geregelt. Sie hat die mit der Auflösung des Deutschen Reiches entstandene Souveränetät des Staates Württemberg zum Ausgangspunkte genommen, folgeweise mit dem ständischen Prinzip der alten Verfassung gebrochen und im Anschlusse an die Doktrin der sog. konstitutionellen Monarchie den Grund-

1) S. auch die Einleitung § 1.
2) Ueber den ständischen Ausschuß s. u. § 50 und im Uebrigen Mohl, I. S. 9 ff., Fricker und Geßler a. a. O. S. 125 f., 130 f.

satz festgestellt, daß die gesammte Staatsgewalt dem Regenten zusteht, die Rechte der Stände dagegen nur in einer Mitwirkung und Kontrole der Thätigkeit der Regierung — also in einer Schranke der letzteren bestehen, wenn auch daneben die ständische Staatsschuldenverwaltung als eine Reminiscenz an die frühere Theilung der Hoheitsrechte in Finanzsachen beibehalten worden ist.

Außerdem weicht die Verfassung von 1819 von dem früheren Rechtszustande auch insofern wesentlich ab, als die Stände jetzt in zwei getrennte Körper, die Erste und die Zweite Kammer, sich theilen und dabei in der Zusammensetzung dieser beiden Organe dem Adel — welcher dem württemberg. Verfassungsrecht vor 1806 gänzlich fremd war — noch jetzt eine Stellung eingeräumt ist, wie sie z. B. in keinem der größeren deutschen Staaten zu finden ist. Während in der Ersten Kammer den Königl. Prinzen und den Standesherren 3/4 aller Stimmen verfassungsmäßig garantirt, der Staatsregierung also im Falle des Frondirens dieser Elemente die Möglichkeit, ihren Widerstand durch Ernennung lebenslänglicher Mitglieder zu überwinden, entzogen ist, wurden auch in der Zweiten Kammer den 70 gewählten Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke noch 23 sog. Privilegirte zur Seite gesetzt, bestehend aus Vertretern der Ritterschaft, der beiden Kirchen und der Landesuniversität [1]). Die Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke sollten mittelst offener, mündlicher Stimmabgabe durch ein Wahlkollegium gewählt werden, welches aus den zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer eingeschätzten Gemeindebürgern mit Ausschluß aller übrigen Staatsbürger und zwar zu 2/3 aus den Höchstbesteuerten, zu 1/3 aus den von den Uebrigen gewählten Wahlmännern bestand.

3. Dieser Zustand erhielt sich unverändert, bis durch ein Gesetz vom 1. Juli 1849 in Ausführung der in den sogen. Grundrechten vom 27. Dez. 1848 Art. 2 und 8 enthaltenen Vorschriften, an die Stelle der seitherigen Ständeversammlung eine von sämmtlichen volljährigen, eine direkte Staatssteuer zahlenden Staatsbürgern gewählte, aus 64 Abgeordneten der Oberamtsbezirke bestehende Versammlung zunächst (Art. 1 und 2 des Gesetzes) zur Revision der Verfassung eingesetzt wurde [2]). Nachdem diese sogen. Landesversammlung am 22. Dezember 1849, eine neuberufene zweite am 3. Juli 1850 aufgelöst worden, hob eine Königl. Verordnung vom 6. November 1850 auch die dritte Landesversammlung auf und setzte auf Grund des § 89 der V. U. [3]) wieder das alte Verfassungsrecht (IX. Kap. der V. U.) in Wirksamkeit, nach welchem dann durch Königl. V. O. vom 19. März 1851 eine neue Wahl der Abgeordnetenkammer angeordnet wurde, worauf am 6. Mai 1851 die Eröffnung des Landtages in der aus der Verfassungsurkunde von 1819 sich ergebenden Zusammensetzung stattfand.

Seit dieser Zeit ist der Streit über die fortdauernde Giltigkeit des Gesetzes vom 1. Juli 1849 nicht zur Ruhe gekommen [4]). Wer letztere behauptet, muß folgerichtig auch die Giltigkeit aller württemberg. Gesetzgebungsakte seit 1851 leugnen. Von der Regierung wurde — bisher — stets an der Rechtsgiltigkeit der Außerkraftsetzung jenes Gesetzes festgehalten, was natürlich nicht

---

1) Schon ein Drittel der Stimmen der gewählten Abgeordneten in Verbindung mit den Privilegirten genügt zu einer Majorität in der Zweiten Kammer.

2) Die Versammlung sollte „an die Stelle der bisherigen, nach den Vorschriften des IX. Kap. der V. U. von 1819 zusammengesetzten Ständeversammlung" berufen werden und „in das Rechtsverhältniß der bisherigen Ständeversammlung eintreten". Ihre Thätigkeit hatte sich zunächst auf die Verabschiedung der nothwendig gewordenen Aenderungen der Landesverfassung, außerdem aber auch auf alle Staatsgeschäfte zu erstrecken, welche zum Wirkungskreise der Ständeversammlung gehören, jedoch nur unter näher angegebenen Voraussetzungen. Jene von der Komm. der Abg. K. herrührende Fassung sollte ausdrücken, daß die Funktion der Landesversammlung erst aufhöre, wenn die neuzuschaffende Landesvertretung in Wirksamkeit getreten sei. An dem Inhalte dieser von der Regierung angenommenen Fassung konnte selbstverständlich die einseitige Reservation des Geh. Raths in seinem erst später veröffentlichten (geheimen) Gutachten v. 11. Juni 1849 nichts ändern, sie charakterisirt blos die Haltung des Geh. Rathes im Jahre 1849.

3) Welcher dem Könige gestattet, „in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzukehren" (s. u. § 54). Als Grund dieser Maßregel wurde in der Königl. Ansprache vom 7. Nov. 1850 die Thatsache bezeichnet, daß die Versammlung das Ansinnen einer Verwilligung von 300 000 Gulden zu einer militärischen Aufstellung gegen Kurhessen und Preußen fast einstimmig abgelehnt hatte; s. auch Reyscher: Drei verfassungberathende Landesvers. Tübingen 1851 u. Erinnerungen S. 178.

4) S. über diese Frage Fricker u. Geßler, Gesch. der Verf. S. 265 ff., vgl. m. S. 260 f. — außerdem die Verh. beider Kammern von 1851 und 1852; dann die Verh. der K. d. Abg. vom 4. März 1864 und vom 18. Okt. 1866, in welcher letzteren Sitzung der Antrag angenommen wurde, „eine Beschlußfassung über die Giltigkeit des Gesetzes vom 1. Juli 1849 vorerst abzulehnen". Die Giltigkeit der Verordnung dürfte sich übrigens aus dem in § 54 Ausgeführten ergeben.

entscheidend ist, während andererseits auch die Genehmigung dieses Vorgehens durch spätere Gesetzgebungsakte der wieder nach der Verfassung von 1819 zusammengesetzten Ständeversammlung rechtlich bedeutungslos erscheint, sofern eben die Giltigkeit dieser Beschlüsse wie die rechtliche Existenz der Versammlung selbst bedingt ist durch die giltige Aufhebung des Gesetzes vom 1. Juli 1849. Da es sich übrigens bei dieser Kontroverse neben der Rechtsfrage auch um die staatsrechtliche Bedeutung eines thatsächlich bestehenden Zustandes handelt, so genügt es hier, zu konstatiren, daß die ganze dermalige Funktion der Ersten wie der Zweiten Kammer auf jener einseitigen Königl. Verordnung vom 6. November 1850 beruht [1]).

4. Um so näher lag seit 1850 das Bedürfniß einer Revision der Vorschriften über die Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke, wenn auch durch die wieder in Thätigkeit getretenen Faktoren der Verfassungsurkunde von 1819. Allein es kam Nichts zu Stande, bis endlich das Jahr 1866 mit seinen Folgen diesen wichtigsten Theil des württemberg. Verfassungsrechts in Fluß brachte. Das Wahlgesetz (B) vom 26. März 1868 mit der Novelle vom 16. Juni 1882 führte nun im Anschluß an die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches für den durch die Volkswahl berufenen Theil der Abgeordnetenkammer das allgemeine Stimmrecht ein; die Verfassungsgesetze vom 26. März 1868 (A) und vom 23. Juni 1874 und 1. Juli 1876 dagegen brachten, wiederum nach dem Vorgange der Reichsgesetzgebung, das der Ständeversammlung bisher fehlende Recht der Initiative in der Gesetzgebung, der Wahl der Präsidenten (wenigstens für die Zweite Kammer), der Regelung der eigenen Geschäftsordnung, erweiterten Schutz der Ständemitglieder gegen Untersuchung und Haft, Unverantwortlichkeit für Aeußerungen und Abstimmungen, Befreiung der gewählten Beamten vom Urlaub zum Eintritt in die Ständeversammlung, endlich — durch theilweise Beseitigung des Geheimen Raths — ein wirklich verantwortliches Staatsministerium. Die Zusammensetzung der Ständeversammlung blieb aber bis zur Gegenwart unverändert.

A. Die staatsrechtlichen Befugnisse der Ständeversammlung.

§ 37. Gegenüber dem Könige als Träger der gesammten Staatsgewalt sind die Stände nicht zu einer Mitregierung oder zu einer Theilnahme an der Staatsgewalt selbst berufen, ihre Thätigkeit ist vielmehr prinzipiell nur eine negative, — sie bilden eine Schranke für die Ausübung der Staatsgewalt in ihren verschiedenen möglichen Richtungen. Formell tritt diese Thätigkeit in die Erscheinung theils als eine, gewissen Akten der Staatsgewalt vorangehende und sie bedingende Zustimmung, theils als Genehmigung eines bereits in Wirksamkeit getretenen Willensaktes der Staatsgewalt, namentlich aber als eine, die gesammte Thätigkeit der letzteren kontrollirende Funktion. Die V. U. § 124 spricht dies in dem allgemeinen Satze aus, daß die Stände berufen sind, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen, insbesondere bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche bei der Staatsverwaltung ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen ꝛc.

Im Einzelnen ist zu unterscheiden:

I. Das Recht der **Mitwirkung** bei der **Gesetzgebung**. Ohne vorgängige Zustimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. (V. U. § 88.) S. hierüber unten § 53.

II. Das Recht der **Zustimmung** zu den mit **auswärtigen Staaten** abgeschlossenen **Verträgen** in dem unten § 56 näher bezeichneten Umfange.

III. Die **Mitwirkung** bei dem **Staatshaushalte**. Diese äußert sich nicht blos in der Form der Gesetzgebung (I) — durch Verabschiedung des Finanzgesetzes mit dem

---

1) Wenn in neuester Zeit behauptet worden ist, die ganze Frage habe seit dem Wahlgesetze vom 26. März 1868 „alle praktische Bedeutung verloren“, so ist dies eine Entstellung der Wahrheit; denn es handelt sich ja hierbei in erster Linie nicht um den Wahlmodus, sondern um die rechtliche Stellung der Ersten Kammer und der sog. Privilegirten in der Zweiten Kammer ꝛc.

Hauptetat — sondern auch in der Form der Zustimmungserklärung zu einzelnen Verwaltungsakten der Regierung, womit eine Kontrolle der gesammten Regierungsthätigkeit auf dem Gebiete der Finanzverwaltung verbunden ist. Der größte Theil dieser Thätigkeit schließt sich unmittelbar an die Berathung des Etatsgesetzes an und erhält in letzterem ihre formelle Gestaltung; in einzelnen Fällen tritt sie aber auch in der Form selbständiger — nicht als Gesetz redigirter — Beschlüsse, in Anträgen, Bitten an die Staatsregierung in die Erscheinung. Die Grundlage der ganzen Etatsgesetzgebung bildet das VIII. Kap. der V. U. (§ 102 ff.).

Der altwürttemberg. Verfassung war die Etatswirthschaft fremd, da die Verwaltung des Kammergutes ausschließlich dem Regenten, die Verwilligung und Einziehung der Steuern und die Verwaltung der Steuerkasse ausschließlich den Ständen, letzteren aber weder das Recht der Prüfung der Staatsausgaben noch der Feststellung der anderweitigen Einnahmen zustand. Erst als (1819) das gesammte Kammergut vom Könige an den Staat abgetreten wurde, andererseits die früher ständische Steuerverwaltung an die Staatsregierung überging und dagegen die Staatsschuldenverwaltung — ohne Unterscheidung zwischen Schulden des früheren Kammergutes und der Steuerkasse — den Ständen verblieb, wurde die Grundlage geschaffen, auf welcher das württemberg. Etatsrecht, die Theilnahme der Stände an der Finanzverwaltung beruht.

Bei der den Ständen hierbei zukommenden materiellen Mitwirkung ist zu unterscheiden:

1. Die **Feststellung der Staatsausgaben** („des Staatsbedarfs"). Der Finanzminister hat den Ständen den Hauptetat vorzulegen, wogegen jeder einzelne Minister die Ausgaben für sein Ministerium besonders zu erläutern hat. Es muß hierbei eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben gegeben werden [1]). Den Ständen steht dann in beiden Richtungen das Recht der Prüfung zu, sie können auch weitere Aufklärung von der Regierung verlangen und soweit diese nicht gewährt wird, die fragliche Ausgabeposition ablehnen. Dagegen sind die Stände, da ihnen bei Abgabegesetzen die Initiative nicht zusteht, nicht befugt, Ausgaben in den Etat einzustellen oder Ausgabeposten über den von der Regierung exigirten Betrag zu erhöhen, wohl aber ihre Bereitwilligkeit zu einer Verwilligung auszusprechen oder die Regierung um Einbringung oder Erhöhung einer Exigenz zu bitten [2]). Die Prüfung darüber, ob eine einzelne Ausgabe nothwendig oder ob sie nützlich sei, steht zwar den Ständen zu, dagegen sind sie nicht berechtigt, wirklich nothwendige Ausgaben zu verweigern [3]). Letzteres ergibt sich aus der Vorschrift des § 110 der V. U., welcher nur mit Rücksicht hierauf zwischen nothwendigen und nützlichen Ausgaben unterscheidet, wie nicht minder aus § 124, welcher den Ständen ausdrücklich die Pflicht auferlegt: „die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen". Die Nothwendigkeit kann sowohl eine rechtliche als eine thatsächliche sein. Rechtlich nothwendig sind namentlich alle Ausgaben, welche direkt auf einem Gesetze [4]) beruhen oder wenigstens eine gesetzliche Einrichtung oder Anstalt bedingen oder welche — wie die Gehalte der auf Grund bestehender Gesetze oder Etatsverabschiedungen bereits angestellten Beamten — auf privatrechtliche Verbindlichkeiten der Staatsverwaltung sich gründen, ferner alle Ausgaben zur Erfüllung von Verpflichtungen gegen das Reich. Es kann aber auch eine blos thatsächliche Nothwendigkeit vorliegen, wenn die Ausgabe die Erhaltung der Integrität des Staates oder seiner

---

1) V. U. §§ 110, 111.
2) Vgl. auch Mohl, I. S. 631 und jetzt das V. G. vom 23. Juni 1874 Art. 6.
3) Es handelt sich hier um eine staatsrechtliche, nicht um eine privatrechtliche Pflicht der Volksvertretung; vgl. über diese vielerörterte Frage: Laband, R. St. R. III. S. 348 ff. und die dort Note 2 angef. Litteratur, und für Württemberg Mohl, I. S. 625 ff., 632 ff.
4) Im Gegensatze zur bloßen Verabschiedung durch das Etatsgesetz.

Verfassung bedingt [1]); nur ist in letzterem Falle selbstverständlich den Ständen bezw. dem Staatsgerichtshofe ein freierer Spielraum für die Beurtheilung gelassen. Blos nützliche Ausgaben können dagegen die Stände nach ihrem freien Ermessen verwilligen oder ablehnen. Auch wirkt die Anerkennung solcher Ausgaben nicht länger als auf die Dauer des Etats, sofern die Regierung nicht auf Grund der ständischen Verwilligung bindende Verpflichtungen übernommen hat. Mit jedem neuen Etat bedarf es des neuen Nachweises der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Ausgabe. Aber auch innerhalb der Etatsperiode selbst gilt — eine Konsequenz des auf jeden einzelnen Posten sich erstreckenden Prüfungsrechts der Stände — der Grundsatz, daß die für einen bestimmten Zweck verwilligten Beträge nur mit vorgängiger Zustimmung der Stände von einer Position eines Spezialetats auf eine andere übertragen werden dürfen und daß Ersparungen an einer Position der Staatskasse heimfallen. Eine Uebertragung von einer Finanzperiode auf die andere findet nur statt, wenn dieselbe schon bei der Verwilligung zugelassen wurde [2]), oder wenn zur Ausführung der früher beschlossenen Aufgabe bereits Verbindlichkeiten übernommen worden sind oder die thatsächliche Ausführung des Zweckes so weit begonnen hat, daß dieselbe nicht mehr rückgängig zu machen ist. Ebenso entscheidet bei der ausnahmsweisen Uebertragung von einem Titel eines Etats auf den anderen die ausdrückliche oder aus dem inneren Zusammenhange der Titel zu folgernde Einwilligung der Ständekammer. Restbeträge, bei welchen eine Uebertragung nicht stattgefunden hat, können nach § 110 der V. U. von den Ständen zur Deckung des nächsten Etats verwendet werden, ohne daß es hierzu der Einwilligung der Regierung bedarf.

Formell werden die Ausgaben in der Weise festgestellt, daß der Entwurf des Finanzgesetzes mit dem beigefügten Hauptfinanzetat unter schriftlicher Motivirung der einzelnen Ansätze den Ständen übergeben wird. Nach vorgängigem Berichte der Finanzkommission beschließt dann die Kammer, wie bei anderen Gesetzen, über jede einzelne beantragte Summe. Mit dem gesammten Etatsgesetze gelten hiernach auch die Spezialetats so, wie sie von den Ständen genehmigt worden sind, als verabschiedet [3]).

2. **Die Feststellung der Staatseinnahmen.** Die Einnahmen des Staates bestehen theils in dem Reinertrage des Staatsgutes (Kammergutes), theils in dem Ertrage der Steuern. Nur soweit der Ertrag des Kammergutes, aus welchem in erster Linie der mit der Staatsverwaltung verbundene Aufwand zu decken ist, nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten [4]).

A. Der Ertrag des Kammergutes und seine Feststellung.

Dieses Gut war ursprünglich Eigenthum der Regentenfamilie, aus welchem von Anfang an die Kosten der gutsherrlichen und, mit Entwickelung der Landeshoheit, der landesherrlichen Verwaltung — wie jeder andere Domanialaufwand bestritten wurde. Die allmählig sich herausstellende Insuffizienz dieses Gutes für die Kosten des sich entwickelnden Partikularstaates und seines Hofhaltes, die zunehmende Belastung desselben mit Schulden, die Nothwendigkeit ständischer Beihilfe zum Zwecke der Ablösung dieser Schulden, die Inkorporation des Kammergutes in den Verband der Landschaft, die verfassungsmäßige Unveräußerlichkeit desselben und manche andere

1) Wie es z. B. bei der im Jahre 1866 seitens Württemberg entrichteten Kriegskontribution der Fall war.

2) Natürlich kann die Uebertragung auch nachträglich bei dem neuen Etat beschlossen werden. Ob eine solche Zustimmung vorliegt, ist eine reine Thatfrage; die Verh. und Beschlüsse der Abgeordnetenkammer im einzelnen Falle, so z. B. in der Sitzung vom 6. April 1883, haben hiernach keinerlei rechtliche Bedeutung. Bei der Uebertragung von einem Jahrgange eines Etats auf einen andern handelt es sich vorherrschend um den Verwendungsnachweis bei der Stellung der Staatsrechnung; s. auch Bitzer a. a. O. S. 347 ff.

3) Obgleich die Spezialetats nicht mit dem Finanzgesetze publizirt werden.

4) V. U. §§ 103, 109.

Umstände verliehen diesem Gute, zumal seitdem sich im Gegensatze zu demselben ein besonderes, der Regentenfamilie ausschließlich gehöriges Familienfideikommißvermögen im 16. und 17. Jahrhundert entwickelt hatte [1]), mehr und mehr den Charakter eines Staatsvermögens-Complexes. Zur formellen Anerkennung gelangte jedoch diese Entwickelung erst durch die V. U. von 1819, nachdem zuvor — am 2. Januar 1806 — auch das seit der Reformation besonders verwaltete evangelische Kirchengut dem Staatskammergut einverleibt worden war.

Das Kammergut ist ein vom Königreiche unzertrennliches Staatsgut. Dasselbe wird gebildet durch sämmtliche zu dem vormaligen württemberg. Familienfideikommiß gehörigen, nicht durch einen besonderen Rechtstitel an einen anderen Eigenthümer, z. B. an das Hofdomänenkammergut (das jetzige Familienfideikommiß des Königl. Hauses), übergegangenen, sowie durch die vom Staate später dazu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, wohin jetzt insbesondere auch die Staatseisenbahnen und die Staatsgewerbe gehören [2]). Auf dem Kammergute haftet in erster Linie die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Civilliste, sowie der an die Mitglieder des Königl. Hauses zu reichenden Apanagen, Wittumen ꝛc. Aus dem übrigbleibenden Ertrage ist der mit der Staatsverwaltung verbundene Aufwand zu bestreiten.

Dieses Gut, dessen Verwaltung ausschließlich der Regierung zusteht, ist nach der Verfassung in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und kann seitens der Regierung weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden. Doch soll es nicht als eine unerlaubte Verminderung des Kammergutes angesehen werden, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geld-Anlehen aufgenommen oder zum Vortheile des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile desselben vorgenommen wird. Unter solchen Geld-Anlehen sind jedoch gewöhnlich Staatsschulden nicht zu verstehen, da diese nicht auf dem Kammergute als solchem haften, sondern auf den Kredit des Landes aufgenommen werden; s. u. Zur Kontrolle der Verwaltung stehen den Ständen folgende Rechte zu [3]):

a) In jedem Jahre muß den Ständen, und wenn diese nicht versammelt sind, dem Ausschuß **Nachweis über die Grundstocksveränderungen** gegeben, insbesondere eine genaue Berechnung über den Erlös aus Veräußerungen minder bedeutender Bestandtheile des Kammergutes und über dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden. (V. U. § 107.)

Hierbei wird namentlich auch die Verwendung der zu letzterem gehörigen Gelder (wie z. B. der in Folge der Ablösungsgesetzgebung an die Staatskasse abgelieferten Gilt- und Zehntablösungsgelder) nachgewiesen. Außerdem wird bei der Vorlegung des Hauptfinanzetats in den Spezialetats über die unmittelbaren Einnahmen der Staatshauptkasse, anläßlich der Berechnung der Zinsen aus dem Kapitalvermögen der Grundstocksverwaltung, Mittheilung über die Art der Anlegung der verfügbaren Gelder gemacht. Soweit diese Gelder nicht zur Wiedererwerbung von Immobilien oder zur Abfindung von Lasten des Kammergutes zu verwenden sind, werden dieselben in württemberg. Staatsschuldverschreibungen verzinslich angelegt und ohne Zustimmung der Stände [4]) zu anderweitigen Zwecken (z. B. Staatsgewerbebetrieb ꝛc.) nicht verwendet.[5])

---

1) S. o. S. 62.

2) V. U. §§ 102, 103. Eine Zusammenstellung der einzelnen zum Finanzvermögen des Staates gehörigen Bestandtheile des Kammergutes s. u. § 100. Selbstverständlich gehören zum Kammergute — wenn auch nicht zum Finanzvermögen des Staates — auch die, einzelnen Staatsinstituten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen Grundstücke (Verwaltungsvermögen).

3) Die Feststellung der Grundsätze über die Grundstocksverwaltung, worüber bis jetzt ein Gesetz nicht zu Stande gekommen, ist deßhalb von besonderer Wichtigkeit, weil den Ständen gegenüber dem sehr bedeutenden Grundstocksvermögen nur das Recht der nachträglichen Kontrolle, nicht der etatsmäßigen Verwilligung zusteht.

4) D. h. beider Kammern, denn die Vorschriften über Abgabenverwilligung (V. U. § 181) finden auf die Veräußerung von Bestandtheilen des Grundstockes oder auf die Belastung desselben keine Anwendung.

5) Bei den Berg- und Hüttenwerken sowie bei den Salinen sind nur solche Kosten für

Gebäude werden für Rechnung des Grundstockes nur erworben, sofern sie der Staatskasse einen Ertrag gewähren oder, wie die Wohnungen des Forstpersonals, für die Verwaltung des Kammergutes nothwendig oder nützlich sind oder in Folge einer auf dem Kammergute ruhenden Last angesprochen werden können[1]). Ueber die Verwendung der Grundstocksgelder für den Eisenbahnbau sind in den Eisenbahngesetzen vom 18. April 1843, 28. Dezember 1851, 17. Sept. 1855 und 13. Aug. 1865 besondere Bestimmungen gegeben worden, wonach die Kaufschillinge für die Bauplätze der Eisenbahngebäude und für die Grundflächen der Bahnhöfe von der Grundstocksverwaltung bestritten werden.

b) Mit Zustimmung der Stände — wobei die einfache Mehrheit entscheidet, und jeder Kammer die gleiche Berechtigung zusteht — kann auch eine Veräußerung erheblicher Theile des Kammergutes und eine bleibende Belastung des Grundstockes ohne spätere Wiederergänzung der veräußerten Bestandtheile stattfinden.

c) In der Etatsvorlage an die Stände wird der Reinertrag des Kammergutes — nach Abzug des für dasselbe zu machenden Elementaraufwandes an Besoldungen ꝛc. von der Roheinnahme — berechnet. Den Ständen steht jedoch das Recht zu, sowohl die Roheinnahme als den Elementaraufwand zu prüfen und hiernach die Ertragssumme festzustellen, wodurch dieselben mittelbar auf die Verwaltung selbst einwirken können.

B. Die Verwilligung der Steuern.

Soweit der Ertrag des Kammergutes nicht zureicht, muß der Staatsbedarf durch Steuern bestritten werden. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden. V. U. § 109. Jedes Steueransinnen der Regierung an die Stände setzt neben dem Nachweise der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Ausgaben und der Unzulänglichkeit des Ertrages des Kammergutes (s. Nr. 1 u. 2 A.) eine genaue Nachweisung über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen voraus. V. U. § 110. Die beiden ersteren Bedingungen werden durch den Hauptfinanzetat, die letzte dagegen durch Uebergabe der Staatsrechnungen über die vorangegangene Finanzperiode erfüllt. Der ständische Ausschuß hat zu diesem Behufe am Ende des in die Zwischenzeit zwischen zwei ordentlichen Landtagen fallenden Finanzjahres (also mit Ausschluß des der Steuerverwilligung zunächst vorausgehenden Finanzjahres, bezüglich dessen die Vorlegung der Rechnungen noch nicht möglich ist und dessen Prüfung daher der übernächsten Etatsberathung zufällt) die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern im verflossenen Jahre zu prüfen[2]), zu welchem Zwecke ihm die Staatsrechnungen vorgelegt werden, welche unter den fünf Rubriken: laufende Verwaltung, Grundstocksverwaltung, Restverwaltung, außerordentlicher Dienst und Vermögensstand der Finanzverwaltung eine Vergleichung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben mit dem Etat und eine Darlegung der Mehr- oder Minder-Einnahmen und Ausgaben enthalten. Auf alle diese Punkte erstreckt sich die Prüfung des ständischen Ausschusses bezw. der Finanzkommission der Stände-

---

neue Einrichtungen ꝛc. auf den Grundstock zu übernehmen, durch welche die Erzielung eines nachhaltigen höheren Ertrages der Werke zu erwarten ist, wogegen der Aufwand für die laufende Instandhaltung der Werke und Einrichtungen für vorübergehende Produktionszweige aus den Erträgen der Werke selbst zu bestreiten sind; — so nach einem bei den Etatsverhandlungen 1871/73 und 1873/75 zwischen Regierung und Ständen vereinbarten Normativ; s. auch Bitzer a. a. O. S. 322 f.

1) Königl. Reskr. vom 23. Juni 1873 im ständischen Rechenschaftsberichte vom 20. Okt. 1873 § 9.

2) V. U. § 188, wie sich diese Vorschrift jetzt bei zweijähriger Etatsperiode gestaltet.

kammer [1]). Anstände welche sich hierbei ergeben, kann nur die Ständekammer selbst erledigen (S. auch unten § 107 II). Soweit nach Feststellung dieser Prämissen der Ertrag des Kammergutes zur Deckung der festgestellten Auslagen nicht zureicht, sind Steuern zu verwilligen; es sollen also zur Bestreitung des Defizits der laufenden Verwaltung keine Schulden kontrahirt, ebensowenig soll aber auch zu diesem Zwecke zur Veräußerung oder Belastung des Kammergutes geschritten werden. Für den Betrag der zu verwilligenden Steuer, wie für die Wahl unter den möglichen Steuern ist, da den Ständen in Steuersachen das Recht der Initiative nicht zusteht, zunächst das Ansinnen der Regierung maßgebend; die Stände sind nur berechtigt, eine angesonnene Steuerverwilligung abzulehnen oder den Betrag der Steuer herabzusetzen oder auch Bedingungen, welche sich auf die Verwendung der Steuer beziehen, festzusetzen; dagegen steht ihnen die Befugniß nicht zu, an die Stelle einer vorgeschlagenen eine andere Steuer zu setzen oder eine angesonnene Steuer zu erhöhen; in beiden Beziehungen sind sie auf die Erklärung der Bereitwilligkeit oder nach ihrer Wahl auf den Petitionsweg beschränkt [2]). Unbedingt untersagt ist es ferner den Ständen, die Verwilligung der Steuern an Bedingungen zu knüpfen, welche die Verwendung derselben nicht unmittelbar betreffen [3]).

Die Umlage der verwilligten Steuern erfolgt durch die Regierung, und zwar ist die höhere Leitung des Einzuges der direkten wie der indirekten Steuern einer besonderen Centralbehörde (dem Steuerkollegium) unter Aufsicht des Finanzministers übertragen. Dagegen werden die direkten Steuern im Sinne des älteren württemberg. Rechts, d. h. die Steuern aus Grundeigenthum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben nicht von der Staatsverwaltung selbst eingezogen, sondern vielmehr an die Amtskörperschaften ausgeschrieben und von diesen auf die einzelnen Gemeinden repartirt (ein Ueberrest der altwürttemberg. ständischen Steuerverwaltung) [4]). Das Finanzministerium hat deßhalb den Ständen (bezw. dem Ausschusse) die von der Centralsteuerbehörde zu entwerfende Repartition der vorgenannten, für das betreffende Finanzjahr verabschiedeten Steuern, sowie monatlich den Kassenbericht der Staatskasse über die Eingänge an diesen Steuern und die etwaigen Ausstände zur Einsicht mitzutheilen [5]).

Eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß jede Steuererhebung durch die vorgängige Verwilligung der Stände bedingt ist, gilt nur insofern, als die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahressteuern nach Ablauf dieses Zeitraumes in gleichem Maaße auch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen werden [6]). Zu einer weiteren Verlängerung dieser Frist (z. B. wenn die Verabschiedung des neuen Etats sich verzögert) bedarf es eines mit den Ständen zu verabschiedenden besonderen Gesetzes, durch welches dann selbstverständlich die Steuern (provisorisch und ohne Etat) auch in einem höheren als dem durch das abgelaufene Finanzgesetz normirten Betrage verwilligt werden können.

---

1) Auch bei der Berechnung der Steuern im Etat wird, obgleich hier nicht, wie bei dem Ertrage des Kammergutes, eine Vorschrift der Verf. (§ 110) vorliegt, der Elementaraufwand für die Steuererhebung in Abrechnung gebracht und nur der Nettoertrag im Etat aufgeführt; auch dieser Aufwand unterliegt jedoch — wie andere Ausgaben — der Prüfung und Verabschiedung durch die Stände.

2) Verf.-Ges. vom 23. Juni 1874 Art. 6.

3) V. U. § 113.

4) Eine für den Staat äußerst bequeme Einrichtung, bei welcher nicht nur die ganze Steuerexekution, sondern auch das Risiko der Uneinbringlichkeit der Steuern auf den Gemeinden lastet.

5) V. U. §§ 117, 118.

6) V. U. § 114.

3. **Der Etat und seine rechtliche Natur** [1]. Die Feststellung des Staatshaushaltsplanes (s. hierüber § 105) ist zwar an sich ein Verwaltungsakt, die Mitwirkung der Stände bei derselben eine Theilnahme an der Verwaltung und eine Kontrolle derselben. Dennoch ist in Württemberg das an den Etat sich anschließende Finanzgesetz nicht blos Gesetz im formellen, sondern auch im materiellen Sinne, weil durch dasselbe nicht nur den Behörden die Ermächtigung ertheilt wird, die Ausgaben zu machen und die zur Deckung derselben erforderlichen Einnahmen zu erheben, sondern auch den Einzelnen Steuern auferlegt, also Leistungsverbindlichkeiten derselben gegenüber dem Staate begründet werden. Denn es ist ein wesentlicher Grundsatz des württemberg. Rechts, daß alle Steuern, auch diejenigen, über deren Erhebungsweise besondere Gesetze bestehen, zu ihrem wirklichen Einzuge auf die Dauer der Etatsperiode der Verwilligung durch das Finanzgesetz bedürfen [2]. Sollte übrigens auch einmal ein Finanzgesetz — was nicht wohl vorkommen wird — keine Steuerverwilligung enthalten, so gelten doch für alle Gesetze über Auferlegung von Steuern, über die Aufnahme von Anlehen, über die Feststellung des Staatshaushaltes oder über außerordentliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben folgende besondere Grundsätze:

a) Die Entwürfe solcher Gesetze können nur vom Könige, also nicht von ständischer Initiative, ausgehen, auch können Ausgabeposten nicht über den Betrag der von der Regierung vorgeschlagenen Summe erhöht werden [3]. (Die Entwürfe werden vom Finanzminister den Ständen vorgelegt.)

b) Dieselben müssen immer zuerst in der Kammer der Abgeordneten eingebracht, berathen und durch Beschlußfassung erledigt werden, ehe sie an die Kammer der Standesherren gelangen können [4]. Selbstverständlich gilt dasselbe auch von der Vorprüfung der oben erörterten Voraussetzungen jeder Steuerverwilligung. Den von der Kammer der Abgeordneten gefaßten Beschluß kann die Kammer der Standesherren nur im Ganzen annehmen oder verwerfen. Aenderungen zu machen oder auch nur vorzuschlagen, ist sie nicht berechtigt. Dagegen hat (V. U. § 181) vor der definitiven Beschlußfassung der Zweiten Kammer eine vertrauliche Besprechung beider Kammern (ohne Protokollführung und Beschlußfassung) stattzufinden, auf welche jedoch regelmäßig verzichtet wird.

Sollte die Kammer der Standesherren den von der Zweiten Kammer beschlossenen Etat (nur dieser, nicht die Regierungsvorlage unterliegt ihrer Beschlußfassung), nachdem ihr derselbe unter Angabe des Stimmenverhältnisses mitgetheilt worden, im Ganzen verwerfen, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen, welche in beiden Kammern abgegeben worden sind, zusammengezählt und wird nach der sich auf diese Weise ergebenden Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluß abgefaßt [5]. Die Stimmen der Präsidenten werden hierbei nicht gezählt; würde Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung. Der Ständebeschluß wird dann der Regierung vorgelegt und unterliegt wie sonst der Sanktionirung und Verkündung durch den König.

---

1) S. hierüber auch Laband R. St. R. III[b] S. 339 und die daselbst in der Note angef. Litteratur und Zorn, II. S. 327 f.

2) S. V. U. §§ 109 u. 114. Ueber den Versuch von Sarwey, II. S. 507 und a. a. O. diesen seit 1819 in unbestrittener Geltung stehenden, in jedem Finanzgesetz zur Anerkennung gebrachten Grundsatz abzuleugnen s. u. § 101.

3) Verf.-Ges. v. 23. Juni 1874, Art. 6. (V. U. § 172).

4) V. U. § 178.

5) V. U. § 181.

c) Während andere Gesetze insolange in Giltigkeit bleiben, bis sie durch das Zusammenwirken sämmtlicher Faktoren wieder aufgehoben werden, gelten die Gesetze über Abgabenverwilligung in dem oben angegebenen Sinne nur auf die Dauer einer Etatsperiode. Nach § 112 der V. U. ist der von den Ständen angenommene Hauptetat in der Regel auf drei Jahre giltig. Es ist daher eine kürzere oder längere Etatsperiode nicht ausgeschlossen, wie denn gegenwärtig — namentlich mit Rücksicht auf den Reichsetat — die Etats zweijährig sind. Ob eine Kammer auch über die (nach der V. U.) regelmäßige Dauer von drei Jahren hinaus einen in die Wahlperiode einer folgenden Kammer eingreifenden Etat beschließen könne, ist in Ermangelung einer ausdrücklichen Entscheidung der V. U. bestritten [1]). Die Stände sind auch durch die Verfassung nicht gehindert, einen Etat nur auf eine kürzere Zeit, als die Regierung vorgeschlagen hat, zu verwilligen, sofern hierzu besondere Gründe vorliegen. Ebenso können einzelne Verwilligungen, z. B. wegen ihres Zweckes, auf einen kürzeren Zeitraum als die Etatsperiode beschränkt werden.

Diese Beschränkung der Wirksamkeit der Gesetze über Abgabenverwilligung gilt (s. o.) auch für solche Abgaben, deren Erhebung auf besonderen, im Wege der ordentlichen Gesetzgebung verabschiedeten Gesetzen beruht. Eine Ausnahme besteht nur für diejenigen Ausgaben, welche in Erfüllung einer rechtlichen, nicht auf eine bestimmte Etatsperiode beschränkten Verpflichtung des Staates zu leisten sind, wie die Leistungen für die Civilliste, die Apanagen und Wittume der Mitglieder des Kgl. Hauses, die Bezüge der auf Grund der bestehenden Gesetze während einer Etatsperiode bereits angestellten Beamten, die Leistungen an die Staatsgläubiger rc., Positionen, deren Aufnahme in den neuen Etat nur die Bedeutung der Anerkennung einer bestehenden Verbindlichkeit hat.

Auch darin äußert sich die zeitliche Beschränkung des Etatsgesetzes, daß eine für die Finanzperiode verwilligte, allein innerhalb derselben ganz oder theilweise nicht ausgegebene Summe der sog. Restverwaltung anheimfällt, soweit nicht die Uebertragbarkeit auf eine folgende Etatsperiode im Voraus von Seiten der Stände beschlossen oder die Summe der Regierung im neuen Budget für den fraglichen Zweck abermals verwilligt wird, wobei es keinen Unterschied begründet, ob es sich um Summen handelt, welche zum laufenden Dienste bestimmt sind, oder um solche, welche der Regierung außerhalb des Etats (aus der Restverwaltung oder vom Grundstocke) verwilligt worden sind, s. o. S. 115. In Folge der Trennung des laufenden Dienstes von den sog. Resten und von den Grundstocksveränderungen [2]) besteht nämlich eine besondere Restverwaltung, in welche die in den vorangegangenen Jahren erzielten Einnahmeüberschüsse und die zwar verwilligten, aber ganz oder theilweise nicht ausgegebenen Beträge fallen. Auch über diese Restverwaltung ist nach § 110 der V. U. den Ständen Nachweisung zu geben und die Verfügung über ihre Fonds unterliegt der ständischen Verabschiedung. Das Nähere hierüber s. u. § 106 V.

§ 38. Fortsetzung. IV. **Die Verwaltung der Staatsschuld** [3]). Abweichend von dem Prinzip des konstitutionellen Staatsrechts, nach welchem die Ausübung der Staats-

1) Mohl, I. S. 658 und ihm folgend ein Bericht der staatsrechtl. Kommission der K. d. A. v. 1854/55 erklärt eine solche Ueberschreitung für unzulässig und gestattet sie nur, soweit ein Etatsjahr noch theilweise in die Wahlperiode der nächsten Kammer fällt; während Fricker in der Tüb. staatswirthsch. Zeitschrift 1861 S. 285 die Erstreckung über die Wahlperiode hinaus unbeschränkt gestattet, sofern die Abg.-Kammer einer entsprechenden Vorlage der Regierung zustimmt, eine Ansicht, welcher aus den von Fr. vorgetragenen allgemeinen Gründen unbedingt beizupflichten, wie sie auch neuerdings bei der Ständekammer durchgedrungen ist.

2) Vergl. die Haupt-Instr. v. 10. Nov. 1818.

3) S. auch unten § 104, II.

gewalt der Regierung, den Ständen aber nur eine mitwirkende bezw. kontrollirende Thätigkeit zusteht, gilt in Württemberg — anknüpfend an die altwürttemberg. Verfassung, in welcher die von den Ständen selbst verwaltete Landessteuerkasse ihrer Hauptbestimmung nach Staatsschuldenzahlungskasse war, s. o. S. 113 [1]) — für die Staatsschuld der umgekehrte Grundsatz, daß dieselbe durch die Stände, jedoch unter der Aufsicht der Regierung, verwaltet wird.

Die Verfassung (§§ 119—123) stellt nämlich die Staatsschuld unter die Gewährleistung der Stände und bestimmt, daß die Staatsschuldenzahlungskasse nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts von ständischen — im Zusammentritt beider Kammern gewählten — und durch den König bestätigten Beamten unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände verwaltet werden soll. Dem ständischen Ausschusse werden monatliche Kassenberichte, doppelt ausgefertigt, erstattet, und derselbe hat jedesmal ein Exemplar dem Finanzministerium mitzutheilen. Der Regierung steht frei, von dem Zustande der Kasse und den Büchern jederzeit Einsicht nehmen zu lassen. Die Jahresrechnung wird von einer Königl. und ständischen Kommission abgehört, das Resultat öffentlich durch den Druck bekannt gemacht. Um aber der Ständeversammlung die Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich der Zinszahlung und der Schuldentilgung zu ermöglichen, muß bei jeder Verabschiedung eines Hauptetats festgesetzt werden, welcher Theil der Staatseinnahmen direkt an die Staatsschuldenzahlungskasse abzuliefern ist. Die Steuereinnehmer (nämlich die Oberamtspfleger, s. § 64, und die Obereinbringer der indirekten Steuern) sind dafür verantwortlich, daß sie die Steuergelder unter keinem Vorwande an eine andere als an die durch die Verabschiedung bestimmte Kasse oder auf eine von dieser ausgestellte Anweisung verabfolgen [2]). Die Austheilung der für die Staatsschuld erforderlichen Summen unter die Einnahmekassen wird mit Rücksicht hierauf in jeder Finanzperiode durch das Reg.-Bl. öffentlich bekannt gemacht.

Die näheren Bestimmungen über die Staatsschuldenverwaltung, zu welcher auch die Verwaltung der Aktivkapitalien der Kasse gehört, sind in besonderen Gesetzen, insbesondere in dem revidirten Staatsschuldenstatut vom 22. Febr 1837 und der Novelle zu diesem Statute vom 4. Sept. 1853 enthalten [3]). Nach Maßgabe dieser Normen, welche als ordentliche Gesetze nicht durch einfachen Beschluß der Abgeordnetenkammer (gelegentlich der Feststellung des Etats) abgeändert werden können, wird die Verwaltung der Kasse, so lange der Landtag nicht versammelt ist, durch den Ausschuß, bei versammeltem Landtage durch die von beiden Kammern gemeinschaftlich gewählte Staatsschuldenverwaltungskommission unmittelbar *geleitet* [4]). In zweifelhaften Fällen entscheidet] jedoch die Ständekammer, an welche vom Ausschusse im Rechenschaftsberichte, von der Kommission erforderlichenfalls in speziellem Berichte über den Stand der Kasse Mittheilung zu machen ist und etwaige Anträge zur Beschlußfassung zu bringen sind. Die Beamten der Kasse (der Kassier, der Kontrolleur und die Buchhalter) sind den Ständen und in deren Abwesenheit dem ständischen Ausschusse untergeordnet; sie leisten den Diensteid als Staatsdiener und haben die Rechte und Pflichten von solchen;

---

1) Und *Fricker*, V. U. S. 67, 171, 192 ff.
2) V. U. §§ 119—123, 116.
3) Vergl. auch noch die Gesetze v. 22. Juni 1843, betr. die künftige Form der Staatsschuldscheine, das Ges. v. 30. Juni 1845 und das Ges. v. 20. März 1881 betreffend die Staatsschuld, endlich das Ges. v. 18. Aug. 1879 betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine nebst Vollzugs-Verordn. v. 27. Sept. 1879.
4) Vergl. über diese Kommission, welche regelmäßig aus einem Mitgliede d. K. d. Standesherren und vier Mitgliedern d. K. d. A. zusammengesetzt ist, *Mohl*, I. S. 655, *Bitzer* S. 208 f.

außerdem werden sie noch dahin verpflichtet, daß sie nur von der ständischen Behörde Zahlungsverfügungen annehmen.

Zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts (s. o.) ist vom Könige ein Kommissär aufgestellt; die monatliche Revision der Kasse erfolgt durch ein Mitglied der Oberrechnungskammer, welchem der ständische Ausschuß ein Mitglied beizuordnen hat. Von der Oberrechnungskammer wird auch die Jahresrechnung abgenommen und geprüft, worauf dieselbe von den Königl. und ständischen Kommissarien abgehört wird.

Die Kosten der Verwaltung an Besoldungen und Kanzleierfordernissen werden aus der zur Bestreitung des ständischen Aufwandes überhaupt bestimmten ständischen Sustentationskasse bezahlt (s. S. 123).

Was die Staatsschuld insbesondere betrifft [1]), so kann die Aufnahme neuer Staatsschulden, wohin auch die Konversion bestehender Schulden zu rechnen ist, nur auf die Initiative der Staatsregierung „auf den Grund einer gemeinschaftlichen Verabschiedung zwischen Regierung und Ständen" d. h. in der Form des Gesetzes beschlossen werden. Die Kontrahirung der Anlehen in Ausführung der Verabschiedung erfolgt dann durch den vollen ständischen Ausschuß unter Zustimmung der Regierung. Die Gelder fließen zunächst in die Staatsschuldenzahlungskasse, von welcher sie den Verabschiedungen entsprechend an die Staatshauptkasse verabfolgt werden. In den Büchern der letzteren werden diese Einnahmen und ihre Verwendung als sogen. außerordentlicher Dienst nachgewiesen. Zur formellen Giltigkeit der Staatsschuldscheine sind seit dem Ges. v. 20. März 1881 die Unterschriften der Präsidenten der beiden Kammern in Facsimile und die Originalunterschrift eines Mitgliedes der ständischen Staatsschuldenverwaltungsbehörde, des K. Kommissärs bei der Staatsschuldenzahlungskasse und eines Beamten der letzteren erforderlich und genügend. Die Staatsschuldscheine werden auf den Inhaber ausgestellt, sie können aber auch auf den Namen eingeschrieben und zu jeder Zeit von einem Namen auf den andern übergeschrieben werden [2]). In besonders bezeichneten Ausnahmefällen werden die Zinsen von den auf den Namen eingeschriebenen Schuldscheinen nur gegen Quittung verabfolgt.

Die Staatsschuld ist seit dem Ges. v. 30. Juni 1845 seitens der Gläubiger unaufkündbar. Der Zeitraum für die allmählige Tilgung war bisher nach den, jedem einzelnen Anlehen zu Grunde liegenden vertragsmäßigen Bestimmungen, welche die Tilgungszeit nicht über 50 Jahre hinaus erstreckten, zu bemessen. Erst das Gesetz vom 20. März 1881 hat im Interesse der zeitweiligen Entlastung des Budgets gelegentlich der neuesten Konversion eines Theils der Staatsschuld die solideren Grundsätze des früheren württemberg. Finanzrechts verlassen und bestimmt, daß bei den bis zum Ablaufe der Finanzperiode 1881/83 aufzunehmenden Staatsanlehen (also für die damals konvertirte Staatsschuld) vertragsmäßig festgestellt werden dürfe, daß die Tilgung entweder in jährlichen Raten, nach einem im Voraus festgesetzten Plane stattzufinden, oder daß sie sich nach den Bestimmungen zu richten habe, welche im Wege der Gesetzgebung werde getroffen werden. Jedoch ist auch in letzterem Falle der Schlußtermin der Heimzahlung im Voraus festzusetzen [3]); s. auch unten § 104.

V. Abgesehen von diesen weitergehenden Befugnissen (III. u. IV.) steht den Ständen das **Recht der Kontrolle der gesammten Staatsverwaltung** zu. Die Stände sind nämlich (V. U. § 124) berechtigt und verpflichtet, „in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, welche sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen". Dieselben können hierbei aus eigener Entschließung in Folge von Anträgen aus ihrer Mitte oder in Folge von Eingaben oder Beschwerden Einzelner vorgehen. Eine Verpflichtung der Staatsregierung, auf solche Vorstellungen Antwort zu ertheilen, besteht jedoch nicht, soweit es sich nicht um Beschwerden Einzelner über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder Verzögerung der Entscheidung handelt. (S. hierüber oben S. 35 und 37 [4]). Das

1) S. auch hierüber unten § 104.

2) Seit dem Ges. v. 20. März 1881 Art. 3 wird für die Einschreibung auf den Namen und für Umschreibungen eine Gebühr, bei Obligationen von 200 Mk. von 20 Pf.; bei allen andern Beträgen von je 40 Pf. erhoben.

3) Demgemäß wurde für die konvertirte neue Schuld 1881/82 der Schlußtermin auf den 1. Juli 1950 bestimmt. Ebenso wurde dann bezüglich der in der Etatsperiode 1883/85 aufzunehmenden Anlehen in dem Finanzgesetze vom 8. Juni 1883 Art. 10 verfahren.

4) Eine unter Berufung auf das Verfahren des Bundesraths (s. Laband, I. S. 519) gestellte Bitte der Abgeordneten-Kammer (23. Juni 1876) um Mittheilung periodischer Uebersichten über die Entschließungen der Regierung hat bis jetzt keinen Erfolg gehabt.

Recht, schriftliche Bitten (Petitionen) von Einzelnen oder von Korporationen über Gegenstände, welche ihre Rechte oder Interessen betreffen, anzunehmen, ist zwar in der V. U. nicht ausdrücklich anerkannt[1]), aber sowohl für die Ständeversammlung im Ganzen, als für die einzelnen Kammern nie bezweifelt worden[2]).

VI. Das **Recht der Anklage vor dem Staatsgerichtshofe** und das Recht der Wahl der ständischen Mitglieder des letzteren; s. hierüber unten § 51.

VII. Das Recht der **Verwaltung der eigenen inneren Angelegenheiten.** Dahin gehört namentlich:

a) Das Recht der Prüfung der Legitimation der Mitglieder und das Recht der Entscheidung über die Giltigkeit der Wahlen.

b) Das Recht der Kammer der Abgeordneten, ihre beiden Präsidenten, der Kammer der Standesherren, ihren Vicepräsidenten zu wählen; s. u.

c) Das Recht jeder Kammer, innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken ihre Geschäftsordnung zu regeln; s. u.

d) Das Recht der Ernennung des ständischen Dienstpersonals und der Leitung und Aufsicht über dasselbe. Die Beamten der Staatsschuldenzahlungskasse und der Archivar werden im Zusammentritt beider Kammern mit relativer Stimmenmehrheit gewählt, wogegen jede einzelne Kammer besonders einen Registrator und die erforderlichen Kanzlisten in derselben Weise wählt. Die Registratoren haben zugleich bei dem Ausschusse das Sekretariat zu versehen. Dem Könige steht das Recht der Bestätigung zu; von der Wahl der Kanzlisten ist ihm blos Anzeige zu machen.

Ist der Landtag nicht versammelt, so steht das gesammte Dienstpersonal unter der Leitung und Aufsicht des Ausschusses, welcher in der Zwischenzeit auch die etwa erforderlichen Amtsverweser bestellt[3]). Die rechtlichen Verhältnisse dieser Beamten werden durch das B. G. geregelt[4]), nur finden die Ausführungsverordnungen und Instruktionen der Staatsregierung zu diesem Gesetze keine unmittelbare Anwendung. Die Besoldungen sind gesetzlich festgestellt. Zulagen und außerordentliche Belohnungen können nur durch Beschluß beider Kammern unter Königl. Einwilligung gewährt werden[5]); (letzteres gilt auch für außerordentliche Zuwendungen an Mitglieder der Ständekammer oder des Ausschusses).

e) Zur Bestreitung des sämmtlichen Aufwandes besteht eine besondere ständische Sustentationskasse. Die für diese Kasse bestimmte Summe wird zugleich mit dem Finanzetat verabschiedet und in bestimmten Raten von der Staatskasse geliefert. Ueber die Verwendung verfügt die Ständeversammlung. Zum ständischen Aufwand gehören namentlich die Taggelder und Reisekosten der Ständemitglieder; die Besoldungen der Ausschußmitglieder, der ständischen Beamten und Diener; die Belohnungen Derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Stände oder des Ausschusses bemüht wurden; die Unterhaltung einer angemessenen Büchersammlung, die Kanzleikosten rc. Mit der Führung der

1) S. übrigens arg. § 170 V. U.

2) Ueber das Recht der Stände, die Urkunde des Thronfolgers beim Antritt der Regierung entgegenzunehmen und bei der Einsetzung einer außerordentlichen Regentschaft mitzuwirken, s. o. S. 51 u. 53.

3) V. U. § 193 und Ges. v. 6. Juni 1855.

4) Vgl. insbes. Art. 1 Abs. 2, 79, 117 des Beamten-Ges. v. 28. Juni 1876.

5) Vgl. Ges. v. 20. Juni 1821. Für zeitweilige außerordentliche Aushilfe werden Taggelder gewährt, deren Höhe sich nach den in gleichen Fällen im Königlichen Dienste gezahlten Taggeldern richtet, ib. §§ 4 u. 6.

Kasse ist ein ständischer Beamter beauftragt. Die jährliche Kassenrechnung, welche mit Angabe aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen ist[1]), wird von einer besonderen ständischen (aus Mitgliedern beider Kammern zusammengesetzten) Kommission geprüft, in der Ständeversammlung zum Vortrag gebracht und von dieser justifizirt. Jedes Mitglied kann die Einsicht dieser Rechnung verlangen[2]).

B. Die Zusammensetzung der Ständeversammlung.

1. Die nothwendigen gesetzlichen Eigenschaften eines Ständemitgliedes.

§ 39. Für die Mitglieder der Ersten wie der Zweiten Kammer bezeichnet die V. U. in § 135 die Eigenschaften, deren Mangel von dem Eintritt in die Ständeversammlung ausschließt und deren nachträglicher Verlust den Austritt aus derselben zur Folge hat. Es sind folgende:

1. Der Besitz des württemberg. Staatsbürgerrechts (s. o. S. 19 f.); erforderlich ist derselbe bei dem Eintritte in die Versammlung, für gewählte Mitglieder auch zur Zeit der Wahl[3]).

2. Der Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte. Nach § 135 Z. 2 darf nämlich ein Ständemitglied „weder in eine Kriminaluntersuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienstenthebung, zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zu Zuchthaus verurtheilt worden oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens blos von der Instanz entbunden sein". In Folge der wiederholten Aenderung der Straf- und Prozeßgesetze seit 1819 gilt in dieser Beziehung jetzt Folgendes. Ausgeschlossen sind dermalen:

a) Diejenigen, welche vor Einführung des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs nach dem früheren württemberg. Rechte zu einer Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe oder zum bleibenden Verlust der bürgerlichen Ehren und Dienstrechte verurtheilt worden sind, soweit nicht eine Wiedereinsetzung in diese Rechte nach Maßgabe des Art. 18 des Ges. vom 13. Aug. 1849, des Art. 13 des Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871, Art. 7 und 15 des Ausf.-Ges. vom 24. Jan. 1879 stattgefunden hat;

b) Diejenigen, welchen durch rechtskräftiges Urtheil auf Grund des Reichs-Straf-Gesetz-Buches (§§ 32—37) die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der Zeit, für welche die Entziehung derselben erfolgt ist, so daß nach Ablauf dieser Zeit ein durch Geburt berufenes Mitglied der Ersten Kammer seine Mitgliedschaft wieder ausüben kann, für andere Staatsbürger aber die Fähigkeit, in die Ständekammer gewählt oder ernannt zu werden, wieder beginnt.

Die Wiedereinsetzung in die staatsbürgerlichen Rechte in Folge der Ausübung des Begnadigungsrechts hebt die Unfähigkeit sowohl im Falle a. als b. auf, da auf Grund derselben der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte wieder eintritt[4]).

---

1) Damit soll Mißbräuchen vorgebeugt werden, wie solche im vorigen Jahrhundert bei der Verwaltung der sog. geheimen Truhe — einer vielerörterten Dispositionskasse der Stände — eingerissen waren.

2) V. U. § 194.

3) Vgl. auch Art. 21 des Wahlges. v. 26. März 1868.

4) Die Frage war nach der früheren Strafgesetzgebung vor 1839 sehr controvers; s. hierüber Mohl, I. S. 565.

c) Diejenigen, welche in Kriminaluntersuchung verflochten sind, jedoch nur sofern mit der Eröffnung des Hauptverfahrens von der Strafkammer des Landgerichts die zeitliche Entziehung der staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte deshalb ausgesprochen worden ist, weil nach dem Ermessen derselben als wahrscheinlich anzunehmen, daß die Verurtheilung eine Entziehung jener Rechte zur Folge haben werde. Art. 4 des Ausf.-Ges. zur St. P. O. vom 4. März 1879. Gegen diese Entscheidung der Strafkammer findet eine Beschwerde nicht statt [1]).

3. Es darf kein Konkurs gegen das Mitglied der Ständekammer gerichtlich eröffnet sein und selbst nach geendigtem Konkursverfahren dauert die Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögenszerrüttung gestraft worden ist; V. U. § 135 Z. 3. Entscheidend ist jetzt die wirkliche Eröffnung des Konkurses nach Maßgabe des § 100 der D. K. O., welche sofort die Unfähigkeit zur Folge hat, da die Beschwerde ohne Suspensiveffekt ist. Die Unfähigkeit endet mit Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses, sowie mit dem Aufhören des Konkursverfahrens (K. O. §§ 151, 175, 189, 191). Im ersteren Falle wirkt die Aufhebung rückwärts, wie wenn keine Eröffnung stattgefunden hätte.

Da nach wirklich erfolgter Eröffnung des Konkurses im Falle der Erkennung irgend einer Strafe wegen Vermögenszerrüttung die Unfähigkeit nach beendigtem Konkurse fortdauern soll, so muß dies jetzt in allen Fällen gelten, in welchen nach giltig eröffnetem Konkurse eine Strafe auf Grund der §§ 209, 210 der K. O. verhängt worden ist [2]).

Die weitere Bestimmung der V. U. a. a. O., „daß die erblichen Mitglieder der Ersten Kammer durch die Erkennung einer Debitkommission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen werden, wenn ihnen eine Kompetenz von wenigstens 2000 fl. ausgesetzt ist", ist durch die D. K. O. außer Wirksamkeit gesetzt; denn im Konkursverfahren kann eine Debitkommission nicht mehr eingesetzt werden. Die außerhalb des Konkurses zum Vollzug kommende Zwangsvollstreckung in das Stammguts- und Fideikommißvermögen nach Art. 44—48 des Exek.-Ges. von 1825 (Art. 31 der württemberg. Subh.-Ordn. vom 18. Aug. 1879) setzt dagegen die Eröffnung eines Konkurses nicht voraus, und schließt andererseits, wenn daneben der Konkurs in das sog. Allodialvermögen eröffnet worden ist, die ordentlichen Wirkungen der Konkurseröffnung nicht aus [3]).

4. Ein Mitglied der Stände-Versammlung darf nicht unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft (namentlich wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung) stehen [4]). (V. U. § 135 Nr. 4.)

5. Männliches Geschlecht ist von der V. U. nicht ausdrücklich als Erforderniß bezeichnet, aber offenbar nur deßhalb, weil man dies Erforderniß, und zwar auch für Mitglieder der Ersten Kammer, als selbstverständlich betrachtete; vgl. auch V. U. §§ 129, 153, 155 [5]).

1) Ob durch die Eröffnung des Hauptverfahrens die Fähigkeit nur suspendirt wird, oder ob sofortige Unfähigkeit eintritt, ist bestritten; s. Mohl, I. S. 562 und Bitzer a. a. O. S. 163. Die Worte „zeitliche Entziehung" sprechen für die letztere Alternative.

2) Die abw. Ansicht von Bitzer a. a. O. S. 127, daß diese Bestimmung der V. U. durch § 4 Abs. 2 des E. G. zur D. K. O. aufgehoben sei und die Unfähigkeit jetzt nur noch im Falle des Verlustes der Ehrenrechte (s. o.) eintrete, ist nicht richtig; denn § 135 Z. 3 der V. U. enthält keine Strafbestimmung.

3) Unrichtig hiernach Bitzer a. a. O.

4) Für erbliche Mitglieder der Ersten Kammer hat dieser Mangel übrigens nur zur Folge, daß die Stimme ruht; außerdem steht für solche Mitglieder dem Vormunde das Recht der Stimmübertragung zu. (S. den folg. §.)

5) Mohl, I. S. 564 Nr. 2. Die weiteren Erfordernisse, welche die V. U. § 135 hervorhebt, — Angehörigkeit zu einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse und Unabhängigkeit von einer Privatdienstherrschaft — sind, das erstere durch das Ges. v. 31. Dez. 1861, das letztere durch das Verf.-Ges. v. 26. März 1868 Art. 1 aufgehoben worden.

6. Jeder, dessen Vater bereits Mitglied der Ständeversammlung ist, sei es nun der Ersten oder der Zweiten Kammer, ist ausgeschlossen, sofern der Vater nicht freiwillig zurücktritt. Ausgenommen sind nur die Königl. Prinzen. V. U. § 148 [1]).

2. Die Kammer der Standesherren.

§ 40. Die Erste Kammer (Kammer der Standesherren) besteht (V. U. § 129):

A. aus den volljährigen [2]) Prinzen des Königl. Hauses (s. o. S. 37 f.) ohne Unterscheidung, ob der Vater selbst noch am Leben und Mitglied der Kammer ist oder nicht; (dermalen sieben an der Zahl);

B. aus den Häuptern der standesherrlichen Familien, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat. Zu den standesherrlichen Familien gehören nur diejenigen, welche von den im Jahre 1806 mediatisirten vormals reichsständischen Familien im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesakte abstammen, wobei es im Uebrigen gleichgiltig ist, ob die Familie bei ihrer Mediatisirung der württemberg. Staatshoheit unterworfen wurde, sofern sie nur später in den Besitz einer qualifizirten Standesherrschaft gelangt ist. Ausgeschlossen sind dagegen die sog. Personalisten, d. h., diejenigen Familien, deren Häupter im Jahre 1806 zwar Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatten, aber sich damals nicht im Besitze einer Herrschaft befanden, mit welcher eine Reichs- oder Kreistagsstimme verbunden war. Zu diesem persönlichen Erforderniß kommt dann noch das sachliche, nämlich der Besitz wenigstens eines Theiles einer früher reichsunmittelbaren, jetzt im württemberg. Staatsgebiet gelegenen Besitzung, auf welcher das reichsständische Sitz- und Stimmrecht haftete. Die Erwerbung mehrerer solcher Standesherrschaften begründet übrigens ein mehrfaches Stimmrecht nicht. Haupt der Familie ist nur derjenige Besitzer einer solchen Standesherrschaft, welcher auf Grund der Stammgutserbfolge, eines Familienvertrages oder Familienstatutes von Todes wegen oder unter Lebenden in den ausschließlichen [3]) Besitz derselben gelangt ist.

Als weiteres Erforderniß ergibt sich ferner aus § 129 Z. 2 der V. U. und aus Art. 14 der deutschen Bundesakte die ununterbrochene Fortdauer des Besitzes in der qualifizirten standesherrlichen Familie seit dem Jahre 1806, so daß jede Veräußerung des Gutes an einen Dritten oder an eine Familie, welche nicht kraft deutschrechtlichen Successionsrechts zur Nachfolge in die Herrschaft berufen ist, das Standschaftsrecht für alle Zeiten aufhebt und letzteres auch nicht wieder auflebt, wenn die Herrschaft später in den Besitz desjenigen zurückgelangt, welcher früher auf Grund derselben die Standschaftsrechte ausübte. Eine nach dem Jahre 1806 abgeschlossene Erbverbrüderung könnte hiernach den Uebergang des Standschaftsrechts auf eine andere Familie nicht begründen [4]).

---

1) Vgl. auch Mohl, I. S. 568 Nr. 15 und Bitzer a. a. O. S. 128. Die abweichende Ansicht von Sarwey, II. S. 170, der die Vorschrift nur auf die Abgeordneten-Kammer beschränken will, widerspricht dem Wortlaute der V. U. § 148 „Ständeversammlung"; würde übrigens auch die Vorschrift nur für die Wahl zur Abgeordneten-Kammer gelten, so enthielte sie noch immer die klare Bestimmung, daß der Sohn eines Mitgliedes der Ersten Kammer nicht in die Zweite Kammer gewählt werden kann. Daß die Vorschrift irrationell, ist kein Grund, sie zu bestreiten.

2) Der Kronprinz wird mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre volljährig; s. o. S. 38.

3) Bei gemeinschaftlichem Erwerb durch mehrere qualifizirte Familienmitglieder würde eine Gemeinschaft entstehen; s. C.

4) An dieser Auffassung hat die württemberg. Regierung stets festgehalten, so schon 1819 gegenüber den Fürsten von Salm-Reifferscheid-Dyk; dann im Jahre 1859, als der Graf von Erbach-Wartenberg-Roth die seit 1803 im Besitze der Grafen von Wartenberg-Roth befindliche, im Jahre 1844 aus der Erbach-Wartenberg'schen Konkursmasse wegveräußerte Herrschaft Roth wiederum erworben hatte und das Standschaftsrecht für seine Familie wieder in Anspruch nehmen wollte; s. hierüber das Nähere bei Geßler im württemberg. Archiv II. S. 479 und bei

Soweit es dem Haupte einer zur Landstandschaft berufenen Familie zur Zeit der Einberufung des Landtages persönlich an einer der gesetzlichen Eigenschaften eines Ständemitgliedes, (s. oben § 39) fehlt, so gilt seine Stimme als ruhend.

Die Zahl der Häupter standesherrlicher Familien mit Standschaftsrecht beträgt zur Zeit 21, darunter drei Stimmen, welche im Staatshandbuche von 1881 als ruhend bezeichnet werden [1]).

C. Aus den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat. Vorausgesetzt wird hierbei, daß mehrere ehemals reichsfürstliche oder reichsgräfliche Familien ein Gut von der unter B. bezeichneten Beschaffenheit in ungetheilter Gemeinschaft besitzen. Das Standschaftsrecht, welches im Uebrigen an dieselbe Bedingung geknüpft ist wie dasjenige unter B., wird durch einen Vertreter ausgeübt, dessen Aufstellung nach Maßgabe der Familienverträge ꝛc. erfolgt [2]).

D. Aus den vom Könige erblich ernannten Mitgliedern. Zu solchen können nur Gutsbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel berufen werden, welche von einem mit Fideikommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Vermögen nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden eine jährliche Rente von 6000 Gulden (10 285,70 Mark) beziehen. (V. U. § 130.) Solcher Mitglieder zählt die Kammer der Standesherren zwei [3]).

E. Aus den lebenslänglichen Mitgliedern, welche vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt werden. (V. U. § 131.) Der König ist bei der Auswahl nur insoweit beschränkt, als er ein kraft Amts der Zweiten Kammer angehöriges Mitglied nicht in die Erste Kammer berufen kann und als der zu Ernennende die persönliche Befähigung zum Ständemitgliede (s. den vorh. §) besitzen muß.

Die Zahl der vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitglieder darf jedoch nach § 132 der V. U. den dritten Theil der übrigen Mitglieder der Ersten Kammer nicht übersteigen. Maßgebend ist das Zahlenverhältniß zur Zeit des Eintritts eines vom Könige neuernannten Mitgliedes. Die ruhenden Stimmen der Häupter der standesherrlichen Familien werden hierbei nach der von der Regierung festgehaltenen und schließlich auch von der Kammer der Standesherren anerkannten Uebung mitgezählt. Ein sog. Pairsschub ist in Württemberg nicht möglich [4]). Die Zahl der lebenslänglichen Mitglieder beträgt zur Zeit sieben.

Die erblichen Mitglieder der Ersten Kammer (A—D), soweit sie zur Ausübung der Standschaft persönlich befähigt sind, haben das Recht, ihre Stimme einem anderen in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer oder einem Sohne oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft zu übertragen. Dieses besondere Recht der Stimmübertragung kann auf gleiche Weise auch für einen

---

Golther in der Tübinger Zeitschrift f. Staatsw. Bd. 17 S. 208 ff., A. A. Mohl, I. S. 548 ff. und in zwei dem Grafen v. Erbach erstatteten Gutachten; vgl. Verh. d. K. d. St. H. v. 1862/65, B. B. II. S. 389 ff., Prot.-B. S. 276 ff.

1) S. das Staatshandbuch von 1881 S. 116.

2) Von früher fünf solcher Gemeinschaften besteht dermalen nur noch eine, die Herrschaft Limburg-Gailbdorf, deren Vertreter zur Zeit ein Graf Pückler-Limburg ist; vgl. auch Mohl, I. S. 549.

3) Die Grafen von Neipperg und von Rechberg-Rothenlöwen, welche bis 1806 nur Personalisten waren. Dieselben sind zwar nicht Standesherren im Sinne des deutschen Staatsrechts, werden aber innerhalb Württembergs ganz den Standesherren gleichgestellt, so namentlich auch in Beziehung auf § 164 Abs. 2 der V. U. (Art. 2 des Ges. v. 23. Juni 1874); vgl. auch Mohl, I. S. 550.

4) Den Königl. Prinzen und den Standesherren ist hiernach durch den garantirten Besitz von $^{3}/_{4}$ sämmtlicher Stimmen ein exorbitantes, auf verfassungsmäßigem Wege nicht wohl zu durchbrechendes Uebergewicht eingeräumt.

wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlicher Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standesherrn von dessen Vormund ausgeübt werden (V. U. § 156).

Die Uebertragung kann hiernach auch an ein lebenslängliches Mitglied oder an den Stellvertreter eines erblichen Mitgliedes erfolgen[1]; nur besteht die Beschränkung, daß ein Mitglied der ersten Kammer oder der Stellvertreter eines solchen niemals mehr als eine übertragene Stimme führen kann (a. a. O. Abs. 3). Der Stimmführer muß übrigens die allgemeine persönliche Befähigung zum Eintritt in die Ständeversammlung besitzen. Der Vormund kann daher, wenn er zu der angeführten Kategorie von qualifizirten Personen gehört, auch die Stimme an sich selbst übertragen, das Stimmrecht also selbst ausüben, wogegen eine Vormünderin die Stimme nur an eine der angeführten Personen übertragen kann. Der Stellvertreter hat die Uebertragung durch eine Vollmachtsurkunde, welche dem an den Stimmübertrager erlassenen Einberufungsschreiben beizulegen ist und welche auch die Substitutionsklausel enthalten kann — aber nicht muß — nachzuweisen. An eine Instruktion ist derselbe nicht gebunden, doch kann das Mandat jeder Zeit widerrufen werden[2].

Die Sitz- und Stimmordnung ist durch § 162 der V. U. dahin geregelt, daß die Prinzen des Königl. Hauses den ersten Platz einnehmen; auf sie folgen die Standesherren nach ihrem sonst bestehendem Range d. h. im Wesentlichen nach der früheren Reichs- und Kreistagsstimmordnung, sodann die übrigen erblichen und zuletzt die auf Lebenszeit ernannten Mitglieder nach der Zeit ihrer Ernennung.

Die Mitgliedschaft in der Kammer der Standesherren erlischt:

1. durch freiwilliges Ausscheiden (V. U. § 158)[3];

2. wenn ein Mitglied eine der von der V. U. verlangten wesentlichen Eigenschaften (s. o. § 39) verliert, also bei lebenslänglich ernannten Mitgliedern auch durch Verlust der württemberg. Staatsangehörigkeit;

3. wenn ein Mitglied das Grundvermögen (s. D.) oder den Stand, auf welchem seine Befähigung beruht, zu besitzen aufhört, (V. U. § 158.);

4. durch Ausschließung von der Standschaft in Folge Urtheils des Staatsgerichtshofs (V. U. §§ 199, 203).

3. Die Kammer der Abgeordneten.

§ 41. Die zweite Kammer (die Kammer der Abgeordneten) besteht:

1. aus den dreizehn Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels (s. o. S. 46), welche von diesen aus seiner Mitte gewählt werden;

2. aus den sechs protestantischen Generalsuperintendenten;

3. aus dem katholischen Landesbischof, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede, und dem der Amtszeit nach ältesten Dekan katholischer Konfession[4];

4. aus dem Kanzler der Landesuniversität;

5. aus einem gewählten Abgeordneten jeder der sieben Städte: Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen;

6. aus einem gewählten Abgeordneten von jedem der 63 Oberamtsbezirke. — (V. U. § 133.)

---

1) So nach der Praxis, während Mohl, I. S. 553 N. 14 wegen der Fassung des § 156 Abs. 3 die Führung einer weiteren Stimme durch einen Stellvertreter für unzulässig hält.

2) Vgl. auch Mohl, I. S. 554.

3) A. A. Mohl, I. S. 546, aber ohne genügenden Grund.

4) Seit dem Jahre 1845 ist der Landesbischof nicht mehr in die Ständekammer eingetreten; eine Folge der wenig rücksichtsvollen Behandlung, welche er auf dem vorherigen Landtage bei der Debatte über seine Motion v. 8. Nov. 1841 seitens der Katholiken in der Kammer erfahren hatte.

Die Gesammtzahl beträgt hiernach 93 (oder 1 : 21 400 E.)[1]) Die protestantischen Prälaten, der Landesbischof, der katholische Dekan und der Kanzler sind auf die Dauer ihrer Amtsfunktionen, alle übrigen dagegen auf die Dauer einer Wahlperiode berufen. Stimmübertragung findet nicht statt.

Auch für die Zweite Kammer ist eine Sitzordnung verfassungsmäßig vorgeschrieben und damit eine Gruppirung nach Fraktionen ausgeschlossen[2]). Die verschiedenen Klassen folgen sich in der oben angegebenen Ordnung; unter den Mitgliedern jeder einzelnen Klasse entscheidet je nach Beschaffenheit derselben das Amts- oder das Lebensalter, unter den Geistlichen katholischer Konfession der Vorzug der Amtswürde; (V. U. § 162).

Alle sechs Jahre muß eine neue Wahl derjenigen Abgeordneten, welche nicht durch ihr Amt in die Zweite Kammer berufen sind, vorgenommen werden. Die bisherigen Abgeordneten sind wieder wählbar. Die Wahlperiode beginnt nach der seit 1861 (vgl. die Königl. V. O. vom 31. Dez. 1861) von Regierung und Ständen übereinstimmend angenommenen Auslegung der V. U. mit dem Tage, an welchem die letzte der allgemein angeordneten Wahlen (sei dies nun eine ritterschaftliche oder eine andere, insbesondere eine engere Wahl) vollzogen wurde[3]).

Die Vornahme allgemeiner Neuwahlen, welche durch Königl. Verordnung angeordnet wird, setzt — sofern nicht zuvor eine förmliche Auflösung der Ständeversammlung erfolgt ist — den völligen Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode voraus, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß die Vorbereitungen zur Neuwahl schon vor diesem Zeitpunkte angeordnet werden. Mit dem Ablaufe der sechsjährigen Wahlperiode hört übrigens für alle Mitglieder der Ständeversammlung, auch für die nicht durch Wahl Berufenen, die Ausübung der ständischen Rechte verfassungsmäßig von selbst auf; V. U. § 157.

Vor Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode geht die Mitgliedschaft der zweiten Kammer zu Ende:

a) im Falle der Auflösung der Ständeversammlung (s. § 48)[4]);
b) im Falle des Verzichts (V. U. § 158);
c) wenn ein Mitglied eine der nothwendigen Eigenschaften eines Abgeordneten (s. o. § 39) verliert, oder ein gewähltes Mitglied wegen einer bei der Wahl verübten Bestechung oder Erpressung oder wegen eines zu diesem Zwecke begangenen Betrugs gerichtlich verurtheilt worden ist; Wahlges. vom 26. März 1868 Art. 21 Abs. 2;
d) im Falle der Anstellung im Staatsdienste oder der Beförderung eines gewählten Beamten (s. S. 130);
e) wenn ein Mitglied den Stand oder das Amt, worauf seine Befähigung beruht, zu besitzen aufhört (V. U. § 158);
f) in Folge der Ausschließung durch Urtheil des Staatsgerichtshofes (V. U. §§ 199, 203).

---

1) Daß diese Zahl zu groß ist, kann nicht wohl bestritten werden, daneben ist die Vertheilung der Stimme ad 5 und 6 eine ganz unbillige angesichts der höchst verschiedenen Bevölkerungsziffer der 7 Städte, wie der Bezirke.

2) Während der drei Landesversammlungen 1849/50 war dies anders; allein durch die Verordnung vom 6. Nov. 1850 wurde wieder die alte Sitzordnung eingeführt.

3) Früher wechselten die Ansichten über diese Frage; s. Mohl, I. S. 558; Bitzer a. a. O. S. 105 ff.

4) Mit dieser hört natürlich auch das Mandat derjenigen Abgeordneten auf, welche während der Wahlperiode durch eine Einzel-Neuwahl in die Kammer eingetreten sind; über die Anordnung der Neuwahl für einen einzelnen Abgeordneten, dessen Mandat erloschen, s. § 46.

4. Die Wahlordnung der Kammer der Abgeordneten.

§ 42. **Gemeinsame Vorschriften. I. Die passive Wahlfähigkeit.** Der zu Wählende muß zunächst im Besitze der wesentlichen Eigenschaften jedes Ständemitgliedes sein (s. o. § 39). Aus besonderen Gründen sind ferner unfähig, gewählt zu werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz nicht im Königreiche haben; dagegen wird der Wohnsitz innerhalb des Wahlbezirks nicht verlangt. (V. U. § 147)[1];

2. Diejenigen, welche am Tage der Wahl das dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben (V. U. § 134.)[2];

3. Staatsdiener können nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirks, in welchem sie wohnen, gewählt werden. (V. U. § 146.) Auf Gemeinde- und Korporationsdiener findet hiernach diese Bestimmung keine Anwendung; auch erstreckt sie sich auf Staatsdiener nur insoweit, als dieselben ein Bezirks- oder Lokalamt unmittelbar verwalten, sodaß also nach der feststehenden Auslegung die Mitglieder einer Central- oder Kreisstelle nicht unter diese Bestimmung fallen;

4. weder die Häupter der standesherrlichen Familien, noch die Rittergutsbesitzer — letztere selbstverständlich nur, soweit es sich um andere als ritterschaftliche Wahlen handelt — können in die Abgeordnetenkammer gewählt werden (V. U. § 146 Abs. 2.);

5. die Mitglieder der Wahlkommissionen sowie die Urkundspersonen können nicht durch die Wahlhandlung, bei deren Leitung sie als solche betheiligt sind, zu Abgeordneten gewählt werden; ebenso sind bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder nicht wählbar (V. U. § 151.).

Staatsdiener konnten nach § 146 der V. U. eine Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen. Erst durch das Verf.-Ges. vom 23. Juni 1874 Art. 1 wurde diese Beschränkung aufgehoben. Beamte bedürfen jetzt zur Annahme der Wahl keines Urlaubs. Dagegen verliert ein gewähltes Kammermitglied Sitz und Stimme in der Kammer, wenn dasselbe ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt, oder in dem Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist, und kann seine Stelle in derselben nur durch eine neue Wahl wieder erlangen[3]. — Während bis zu diesem Verf.-Ges. die Staatsbeamten die Kosten der Stellvertretung zu tragen hatten, werden dieselben neuerdings aus dem nicht durchschlagenden Grunde, daß sie jetzt keines Urlaubs mehr bedürfen, zu den Stellvertretungskosten nicht mehr herangezogen[4].

---

1) Daß diese Vorschrift auch für die ritterschaftlichen Wahlen gilt, ist in § 147 V. U. (in den Worten: „Wahlmänner eines Kreises") ausdrücklich gesagt; die Polemik von Sarwey, II. S. 186 Not. 5 gegen Bitzer S. 145 ist daher grundlos.

2) Dieses Lebensalter wird hiernach auch für das vom Domkapitel zu wählende Mitglied gefordert, dagegen nicht für die durch das Amt berufenen Mitglieder der Ständeversammlung; vgl. auch Verh. d. K. d. Abg. 1851/53. Pr. B. II. S. 598.

3) Es gilt in dieser Beziehung jetzt ganz der Art. 21 der R. V., vgl. Laband, R. St. R. I. S. 551 ff., Zorn, I. S. 180, G. Meyer, D. St. R. S. 327, Seydel, Komm. zu Art. 21 I. 2c. Die Erörterung der bezüglichen Kontroversen ist daher in das Reichsstaatsrecht zu verweisen, da das neue Verf.-Gesetz sich in dieser Beziehung an die „allgemeine deutsche Doktrin" anschließen wollte; Verh. d. K. d. Abg. 1870/74. Pr. B. 9 S. 4894.

4) Die Thronrede v. 9. Jan. 1883 hat einen Gesetzesentwurf wegen Beiziehung der in der Stände-Verf. befindlichen Beamten zu den Stellvertretungskosten zugesagt. Es kommt dabei in Betracht, daß in Württemberg auch die in Stuttgart wohnenden Abgeordneten Diäten erhalten.

II. **Die aktive Wahlfähigkeit.** Das Recht, in die Zweite Kammer zu wählen, ist bedingt:

1. durch männliches Geschlecht (s. o. S. 125);
2. durch den Besitz des württemberg. Staatsbürgerrechts [1]);
3. es darf keiner der in Art. 4 des Verf.-Ges. vom 26. März 1868 (welcher an die Stelle des § 142 der V. U. getreten ist) aufgeführten Ausschließungsgründe vorliegen. Es sind nämlich ausgeschlossen:

a) Personen, welche unter Vormundschaft stehen;
b) Personen, welche am Wahltage das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
c) Personen, gegen welche das Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer desselben [2]);
d) Personen, welchen durch rechtskräftige Verurtheilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist [3]), sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind; sowie Personen, welchen die staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte von der zuständigen Strafkammer des Landgerichts mit der Eröffnung des Hauptverfahrens zeitlich entzogen worden sind, weil als wahrscheinlich anzunehmen sei, daß die Verurtheilung eine Entziehung jener Rechte zur Folge haben werde (Ausf.-Ges. z. St. P. O. Art. 4.);
e) Personen, welche, den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen, oder im letzten, der Wahl vorangegangenen Finanzjahre bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben;
f) nach § 49 des Reichs-Mil.-Ges. vom 2. Mai 1874 Militärpersonen, welche zum aktiven Heere gehören, mit Ausnahme der Militärbeamten [4]).

III. **Das Wahlverfahren im Allgemeinen.** Sämmtliche Wahlen zur Abgeordnetenkammer erfolgen durch unmittelbare und geheime Stimmgebung nach der absoluten Mehrheit der giltig abgegebenen Stimmen [5]). Daß auch die Mehrheit der Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht habe, ist nicht erforderlich (Verf.-Ges. vom 16. Juni 1882 Art. IV). Die Ausübung des Wahlrechts kann nur in Person, nicht durch einen Stellvertreter geschehen, mit Ausnahme des Falles, wenn bei den Wahlen der Ritterschaft der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlorte einzufinden [6]).

Hat der Gewählte die Wahl nicht angenommen oder keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so ist unverzüglich eine neue Wahl anzuordnen. In dem letzteren Falle ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben (engere Wahl). Bei Stimmengleichheit bezüglich einzelner der für diese Wahl in Wurf zu bringenden Kandidaten entscheidet das Loos. Bei der engeren Wahl ist dann wieder absolute Mehrheit erforderlich; in Ermangelung einer solchen bedarf es einer Neuwahl; das Loos ist hier ausgeschlossen [7]) (anders im Reichswahlges. § 12).

---

1) Zu N. 1 und 2 vgl. V. U. § 137.
2) S. oben S. 125.
3) Seit Einführung des R. St. G. B. auch — so lange die zeitliche Entziehung der Ehrenrechte dauert.
4) Laband, R. St. R. I. S. 525. III a. S. 262.
5) V. G. v. 26. März 1868 Art. 2, 5 und 7.
6) V. G. v. 26. März 1868 Art. 6 und V. G. v. 16. Juni 1882 Art. 14.
7) Art. 7 und 12 des Ges. Lit. A. vgl. mit Art. 19 des Ges. Lit. B. v. 26. März 1868 und dazu die Verh. d. Abg. K. 1866/68, Pr. Bd. III. S. 2000., Verh. d. K. d. St. H. v. 1866/68 Pr. B. S. 486. Die Neuwahl ist in letzterem Falle eine Stichwahl, da der Mangel nur der Stich-

Nach dem Schlusse der Wahlhandlung wird für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahlurkunde mit der Unterschrift der zur Feststellung des Wahlergebnisses gesetzlich berufenen Personen ausgefertigt. Wer an mehreren Orten gewählt worden ist, kann nur eine der auf ihn gefallenen Wahlen — nach seiner freien Entschließung — annehmen [1]).

§ 43. **Die Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke insbesondere.** Für diese Wahlen gilt seit dem Verf.-Ges. vom 26. März 1868 das allgemeine direkte Wahlrecht (s. o.).

A. Zum aktiven Wahlrecht berufen sind hiernach alle württemberg. Staatsbürger, welche in dem Wahlbezirke ihren Wohnsitz oder ihren nicht blos vorübergehenden Aufenthalt haben und nach dem in § 42 unter II. Ausgeführten nicht ausgeschlossen sind [2]); das Wahlrecht ist also unabhängig von jeder Steuerzahlung.

B. Ueber das passive Wahlrecht s. § 42 I.

C. Das Wahlverfahren ist seit dem neuesten Ges. vom 16. Juni 1882, einer Novelle zu dem Wahlges. vom 26. März 1868, ganz dem Reichswahlges. vom 31. Mai 1869 und dem Reglement vom 28. Mai 1878 angepaßt.

1. Jede Gemeinde, in zusammengesetzten Gemeinden die Gesammtgemeinde, bildet der Regel nach einen besonderen Abstimmungsdistrikt. Kleine Gemeinden können mit benachbarten Gemeinden zu einem Abstimmungsdistrikt vereinigt, große Gemeinden in mehrere Abstimmungsdistrikte getheilt werden. Kein Abstimmungsdistrikt darf mehr als 3500 Einwohner nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten. Die Abgrenzung der Abstimmungsdistrikte geschieht durch das Oberamt sofort nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens und ist in dem Amtsblatte bekannt zu machen [3]).

2. Für die Entwerfung und Fortführung der Wählerliste besteht in jeder Gemeinde eine (bleibende) Ortswahlkommission, zusammengesetzt aus dem Ortsvorsteher, dem Gemeindepfleger und drei weiteren, von dem vereinigten Gemeinderathe und Bürgerausschusse aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern. Der Rathschreiber ist als solcher nicht Mitglied der Kommission, kann aber als Schriftführer beigezogen werden. Die Kommission hat die Wählerliste anzulegen und durch Sammlung der nöthigen Materialien dafür Sorge zu tragen, daß sie jeder Zeit ohne Verzug richtig gestellt werden kann. Wahlberechtigte, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht blos vorübergehenden Aufenthaltes direkte Staatssteuer, Wohn- oder Bürgersteuer entrichten, sind von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen, die Aufnahme der übrigen Wahlberechtigten ist dagegen durch ihre Anmeldung zur Aufnahme und erforderlichenfalls durch den Nachweis ihrer Wahlberechtigung bedingt. Im Falle der Beanstandung kann der Wahlberechtigte die Entscheidung der Oberamtswahlkommission verlangen, welche endgiltig entscheidet. Zerfällt eine Gemeinde in mehrere Abstimmungsdistrikte, so erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Abstimmungsdistrikten.

3. Die Wahlvorsteher (Distriktswahlkommissäre) für jeden Abstimmungsdistrikt und deren Stellvertreter werden von der Oberamtswahlkommission gewählt und wird ihr Name sofort öffentlich bekannt gemacht. Der Oberamtmann darf die Funktion eines Distrikts-Wahlvorstehers nicht übernehmen. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahldistriktes einen Protokollführer und 3—6 Beisitzer, welche bei Beginn der Wahlhandlung sich zur Distriktswahlkommission constituiren. Der Wahlvorsteher, wofern er dem Distrikte selbst als Wähler angehört, sowie die Beisitzer nnd Protokollführer sind nicht gehindert, selbst abzustimmen.

Die Oberamtswahlkommission besteht aus dem Oberamtmann (dem Wahlkommissär) als Vorsitzenden, sodann für die zu eigenen Wahlen befugten Städte aus je zwei Mitgliedern des Gemeinderathes und des Bürgerausschusses, welche von diesen Kollegien gewählt werden; für die Oberamtsbezirke aus zwei Mitgliedern der Amtsversammlung und zwei Mitgliedern der Bürgerausschüsse des Bezirkes, welche die Amtsversammlung wählt. Die Oberaufsicht über das Wahlgeschäft und die Leitung und Abschließung desselben steht dem Oberamt zu, welches auch die Wahllokale bestimmt 2c. und den Aufruf an die Wahlberechtigten erläßt.

4. Vorbereitung der Wahl. Binnen 10 Tagen nach dem Erscheinen des Wahlaus-

---

wahl, nicht der ersten Wahl inhärirt; vgl. auch die Verh. d. Abg.-Kammer v. 18. Januar 1883 Pr. B. I. S. 33 f.

1) V. U. § 147, Art. 12 u. 13 des Verf.-Ges. (A) v. 26. März 1868, Art. 23 des Wahl-Ges. (B) vom gl. Tage.

2) V. G. v. 26. März 1868. Art. 2.

3) Ges. v. 16. Juni 1882 Art. I. 10 und die Instr. v. 6. Nov. 1882, § 9.

schreibens im Reg.-Blatt müssen die Wählerlisten (s. o.) zum Abschlusse gebracht sein. Sie sind sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraumes von sechs Tagen auf dem Rathhause (Gemeindehause) zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen; auch ist, daß dies geschehen, von der Ortswahlkommission öffentlich bekannt zu machen. Innerhalb dieser sechs Tage ist jeder Einwohner der Gemeinde befugt, gegen die aufgelegten Listen wegen Uebergehung berechtigter oder Aufnahme unberechtigter Personen bei der Ortswahlkommission Vorstellung zu erheben, welche über letztere binnen drei Tagen Beschluß zu fassen und, wenn der Betreffende sich hierbei nicht beruhigt, die endgiltige Entscheidung der Oberamtswahlkommission einzuholen hat. Nach Ablauf der sechstägigen Frist kann eine Aenderung der Wählerliste mit Wirksamkeit für die nächste Wahl nicht mehr vorgenommen werden, soweit solche nicht durch die Beschlußfassung der Ortswahlkommission über eine rechtzeitig erhobene Einsprache oder durch die endgiltige Entscheidung der Oberamtswahlkommission erforderlich wird [1]).

Die Wählerliste ist mit Bescheinigung der Ortswahlkommission darüber, daß dieselbe nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung sechs Tage lang zur allgemeinen Einsicht aufgelegen habe, zu versehen. Spätestens am 21. Tage nach dem Wahlausschreiben (s. o.) haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten sammt den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Bezirksamte einzusenden. Dieses veranlaßt die alsbaldige endgiltige Entscheidung durch die Oberamtswahlkommission, ergänzt hiernach die Wählerlisten, läßt äußerlich wahrnehmbare Mängel berichtigen und übersendet die Listen zur Benützung bei der Wahl rechtzeitig dem Distriktswahlkommissär.

5. Die Wahlhandlung. Die Wahlen sind genau am 30. Tage nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens in allen Abstimmungsdistrikten des Landes gleichzeitig vorzunehmen. Die Namen der Distriktswahlkommissäre, das Lokal, der Tag der Wahl, die Zeit des Anfangs und des Schlusses der Abstimmung sind von den Ortsvorstehern in jeder Gemeinde mindestens drei Tage vor der Wahl in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Abstimmung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen. Sie wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so die Distriktswahlkommission konstituirt. Während der Wahlhandlung müssen jederzeit mindestens drei Mitglieder dieser Kommission anwesend sein. Der Wahlvorsteher und Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen.

Zur Wahl zugelassen wird nur, wer in der Wählerliste eingetragen ist [2]). Jeder Wähler übergibt in eigener Person im Wahllokale seines Abstimmungsdistriktes den Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter, welcher denselben in die Wahlurne legt und den abstimmenden Wähler in der Wählerliste bemerken läßt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein; jeder Stimmzettel muß so zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Namen verdeckt ist. Stimmzettel, bei welchen biergegen verstoßen ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen [3]). Die Distriktswahlkommission entscheidet über sich ergebende Anstände. Nach Ablauf der Abstimmungszeit erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen; von diesem Zeitpunkte an dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Sofort nach dem Schlusse der Abstimmung erfolgt die Zählung der Stimmen durch die Distriktswahlkommission, welche hierbei ganz in Uebereinstimmung mit den §§ 17, 18, 19 des Reichswahlreglements verfährt. Nur wird abweichend von letzterem bei der Stimmenzählung keine Rücksicht darauf genommen, ob ein Gewählter wählbar ist. Ueber die Giltigkeit der Stimmzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung durch die Kammer der Abgeordneten die Distriktswahlkommission nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist die betreffende Stimme als giltig zu zählen. Mit den Stimmzetteln, über deren Giltigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, wird, wie nach § 20, Abs. 1 des Reichswahlreglements verfahren. Die übrigen Stimmzettel hat der Wahlvorsteher in einem versiegelten Packete so lange aufzubewahren, bis der Gewählte in der Kammer der Abgeordneten für legitimirt erklärt ist.

Während der ganzen Wahlhandlung einschließlich des zuletzt genannten Aktes steht jedem Wähler der Zutritt zu dem Wahllokale offen, es dürfen jedoch daselbst außer den Berathungen und Beschlüssen der Distriktswahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind, weder Berathungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ueber die Wahlhandlung ist ganz wie bei den Reichstagswahlen ein Protokoll aufzunehmen, welches mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken von dem Wahlvorsteher ungesäumt, jedenfalls so zeitig,

1) Vgl. d. angef. Instruktion §§ 2—7.

2) Jede Anfechtung der Wählerliste und der Wahlberechtigung ist nach Ablauf der unter Nr. 4 bezeichneten Frist ausgeschlossen.

3) Die Verschließung des Wahlzettels in einem gestempelten Couvert (Wahlges. v. 1868) ist durch die Novelle vom 16. Juni 1882 auf Antrag der Abgeordnetenkammer wieder beseitigt worden, obgleich sich das Institut durchaus erprobt hatte — weniger wohl wegen der Conformität mit dem Reichswahlgesetze, als weil die Mehrheit der Abgeordnetenkammer diesen Schutz des Wahlgeheimnisses nicht für erforderlich erachtete.

wohl versiegelt, an das Bezirksamt einzusenden ist, daß es demselben spätestens im Laufe des auf den Wahltag folgenden Tages zukommt.

Zur Handhabung der Ordnung während des Wahlgeschäftes steht der Distriktswahlkommission eine Strafgewalt bis zu 12 Mark oder 2 Tagen Haft zu. Doch findet gegen die Strafverfügung sofortige Beschwerde an das Oberamt nach § 353 der St. P. O. statt. Die Haftstrafe kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung bis zur Dauer von 24 Stunden sofort vollzogen werden.

6. Zur Ermittelung des Wahlergebnisses beruft das Oberamt spätestens auf den dritten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal und unter Zuziehung eines Protokollführers die Oberamtswahlkommission; von dieser wird dann ganz wie nach § 27 des Reichswahlreglements verfahren. Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

Ist eine engere Wahl erforderlich (s. o. S. 131), so findet dieselbe genau zehn Tage nach Veröffentlichung der bezirksamtlichen Wahlanordnung statt und wird auf Grund derselben Wählerlisten, nach denselben Abstimmungsbezirken und bei gleicher Besetzung der Wahlkommissionen wie die erste Wahl vorgenommen.

Bei der Ausstellung der Wahlurkunde ist nach Art. 20 des Wahlgesetzes von 1868 zu verfahren. Gleichzeitig mit der Ausfolge der Wahlurkunde an den Gewählten hat der Wahlkommissär ein Duplikat derselben an das Ministerium des Innern einzusenden. Der Gewählte kann die Wahl ablehnen. Ist er mehrfach gewählt, so hat er sich zu erklären, welches Mandat er annehmen will. Eine Deliberationsfrist besteht nicht. Im Falle der Annahme der Wahl hat der Gewählte die ihm ausgefolgte Wahlurkunde sofort zu seiner Legitimation an den ständischen Ausschuß, bei versammeltem Landtage an die Abgeordnetenkammer einzusenden. Ueber die sofortige Anordnung einer Neuwahl im Falle der Unfähigkeit des Gewählten oder der Nichtannahme des Mandats s. S. 136.

Die Kosten der Wahlen trägt die Staatskasse; nur den Aufwand für die Anfertigung der örtlichen Wählerlisten und für die Ausrüstung des Wahllokales haben die Gemeinden zu tragen [1]).

§ 44. **Die Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten.** Die 13 Mitglieder des ritterschaftlichen Adels werden von den immatrikulirten Besitzern oder Mitbesitzern der Rittergüter aus sämmtlichen Mitgliedern der ritterschaftlichen Familien nach den vier Kreisen des Königreichs gewählt und zwar vier im Donaukreise, drei in jedem der übrigen Kreise; V. U. §§ 133, 136.

1. Aktiv wahlberechtigt sind alle Besitzer oder Theilhaber eines in die Matrikel über die ritterschaftlichen Familien und die Rittergüter des Landes eingetragenen Gutes, sollte der Antheil auch noch so unbedeutend sein. Die Matrikel wird von der Adelsmatrikelskommission des Ministeriums des Innern geführt. Außerdem müssen die allgemeinen Erfordernisse des aktiven Wahlrechts (s. oben §§ 39 u. 42 II.) vorliegen. Wer in mehreren Kreisen als Rittergutsbesitzer besteuert wird, kann in jedem derselben das Wahlrecht ausüben.

2. Wählbar ist jedes Mitglied einer immatrikulirten ritterschaftlichen Familie, welches die nothwendigen gesetzlichen Eigenschaften aller Ständemitglieder und eines gewählten Abgeordneten insbesondere (s. oben §§ 39 u. 42 I.) besitzt. Antheil an Familiengütern ist nicht erforderlich. Die Familienangehörigkeit bestimmt sich nach den Grundsätzen des deutschen Adelsrechts und etwaiger autonomer Normen.

3. Die Wahlhandlung selbst erfolgt in den Kreisstädten unter Leitung des Regierungspräsidenten mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft, welche von den anwesenden Stimmberechtigten aus ihrer Mitte durch Stimmzettel mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden. Der Vorstand der Kreisregierung hat die Wählerliste auf Grund eines Verzeichnisses der ritterschaftlichen Familien und der stimmberechtigten Rittergutsbesitzer, welches von der Adelsmatrikelkommission gefertigt und von dem Ministerium des Innern bei der Ausschreibung einer allgemeinen Neuwahl veröffentlicht wird, festzustellen und etwaige Reklamationen Einzelner an die Kreis-

1) Vgl. das Wahl-Ges. v. 26. März 1868, die Novelle v. 16. Juni 1882 u. die Min.-Verf. v. 20. April 1868 u. 6. Nov. 1882.

regierung zur vorläufigen Entscheidung zu bringen. Er hat den Wahltermin mindestens acht Tage zuvor bekannt zu machen; außerdem erläßt er auf Grund der Wählerliste besondere Ladungen an die Wahlberechtigten.

Für die Wahl sind die oben § 42 III. dargestellten Grundsätze maßgebend, es gilt also geheime Stimmgebung und entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthält ein Stimmzettel mehr Kandidaten, als der Kreis Abgeordnete zu wählen hat, so werden die überschießenden gestrichen. Das Wahlprotokoll wird von einem Expeditor der Kreisregierung geführt und von dem Vorstande und den zwei Mitgliedern unterzeichnet [1]).

§ 45. **Die Wahl des Abgeordneten des Domkapitels.** Diese wird in dem für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke bestimmten Termin unter Leitung eines von dem Könige aus der Mitte des Domkapitels oder aus der Zahl anderer Geistlichen oder Beamten zu bestellenden Wahlkommissärs durch Stimmzettel nach der absoluten Stimmenmehrheit vorgenommen; es gilt hier ganz das zu § 42 I—III. Ausgeführte.

C. Die einzelnen Ständemitglieder.

§ 46. **Die Legitimation der Ständemitglieder.** Die Mitglieder beider Kammern haben vor ihrem Eintritt in die Ständeversammlung ihre Berechtigung hierzu speziell nachzuweisen [2]). Diese Legitimation geschieht

a) bei denjenigen, welche durch Geburt, lebenslängliche Ernennung oder durch Amt berufen sind, durch Vorlegung des Einberufungsschreibens und so weit von dem Rechte der Stimmübertragung Gebrauch gemacht werden will, durch Vorlegung der Vollmacht zur Stimmführung;

b) bei den durch Wahl berufenen Abgeordneten durch Vorlegung der Wahlurkunde (s. o. S. 134).

Die Prüfung der Legitimation auf Grund dieser Urkunden erfolgt,

1. wenn die Eröffnung einer Ständeversammlung nach allgemeinen Neuwahlen oder nach vorangegangener Schließung des Landtages stattfindet, zunächst durch den ständischen Ausschuß. Nach allgemeinen Neuwahlen werden die von neuem in die Ständekammer gewählten Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung ihrer eigenen Legitimation durch die zuerst legitimirten Abgeordneten im Ausschusse ersetzt. Der König ist befugt, zu dem Legitimationsgeschäft des Ausschusses Kommissarien abzuordnen. Dem Ausschusse steht jedoch nur die Erledigung solcher Legitimationen zu, bei welchen sich keine Anstände ergeben. Wird die Wahl vom Ausschusse beanstandet, so kann der zu Legitimirende vorerst nicht in die Ständekammer eintreten. Die Entscheidung über die erhobenen Anstände steht dagegen nur der betreffenden Kammer zu. Der Ausschuß hat am Tage vor dem in dem Einberufungsschreiben bestimmten Termine dem Staatsministerium von dem Erfolge des Legitimationsgeschäfts Anzeige zu machen. Die Eröffnung der Ständeversammlung erfolgt nur, wenn die zur Beschlußfähigkeit einer Kammer erforderliche Zahl von Mitgliedern für legitimirt erklärt ist. (V. U. § 160.)

2. Tritt ein Mitglied nach Eröffnung des Landtags ein, so erfolgt seine Legitimation stets bei der betreffenden Kammer. Die Abgeordnetenkammer hat zu diesem

1) Vgl. V. U. § 136, Ges. (A) v. 26. März 1868 Art. 5, 8, 12, Instruktion v. 12. Dez. 1819 u. v. 15. Nov. 1831; Min.-Verf. v. 9. Nov. 1876 u. v. 15. Nov. 1882 Z. 14.

2) Ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem Reichstage. Ganz neu ist die Behauptung von Sarwey, I. S. 202, daß die Reichstagsabgeordneten durch Vorlegung der Wahlurkunde Sitz und Stimme im Reichstage erlangen.

Zwecke und zur Prüfung der vom Ausschusse erhobenen Anstände (Nr. 1) eine ständige Legitimationskommission.

Bei der Prüfung durch die Kammer bilden die Einberufungsschreiben und die Wahlurkunden keine formelle Schranke der Entscheidung. Es können also auch solche legitimirt werden, welche kein Einberufungsschreiben von der Regierung erhalten haben, sofern sie ihre Berechtigung nachweisen können. Andererseits kann die Kammer auch die Legitimation der vom Ausschusse bereits für legitimirt Erklärten nachträglich beanstanden und die Zulassung ablehnen. (V. U. § 160 Abs. 4, Wahlges. vom 26. März 1868 Art. 22.) Bedarf es zur Prüfung der Legitimation noch thatsächlicher Erhebungen, so hat die Kammer die Regierung (das Staatsministerium) um die Vornahme derselben durch ihre Organe zu ersuchen; das Recht der Enquête steht der Kammer nicht zu; ebensowenig werden der Kammer — wie dies bei den Reichstagswahlen der Fall ist — die Wahlakten mitgetheilt. Die Prüfung der Legitimation selbst erfolgt auf Grund der verfassungsrechtlichen Bestimmungen.

Was die Wahlprüfungen insbesondere betrifft, so ist hierfür das Wahlges. von 1868 Art. 21 und 22 maßgebend. Hiernach kann eine Wahl als nichtig nur erklärt werden:

1. wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl wahlunfähig war;

2. wenn sich derselbe, um bei der fraglichen Wahl Stimmen zu erhalten, einer Bestechung, einer Erpressung oder eines Betruges schuldig gemacht hat[1]);

3. wenn wesentliche Vorschriften für das Wahlverfahren unbeachtet geblieben sind und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich, noch nachgewiesen ist, daß durch die Nichtbeachtung der Wahlvorschrift das Ergebniß der Wahl materiell nicht beeinflußt werden konnte.

Wegen Nichtbeachtung der zu 3 erwähnten Vorschriften für das Wahlverfahren kann die Wahl nach Ablauf von 15 Tagen von dem Eintritt des Gewählten in die Abgeordnetenkammer an nicht mehr — weder von Dritten noch aus der Mitte der Versammlung — angefochten werden. Die Wahlanfechtungen von Seiten Dritter sind vor Eröffnung des Landtags bei dem ständischen Ausschusse, nachher bei der Abgeordnetenkammer anzubringen[2]).

Ist der Gewählte noch nicht in die Abgeordnetenkammer eingetreten, so hat, vorbehaltlich der endgiltigen Entscheidung der letzteren, das Ministerium des Innern eine neue Wahl dann anzuordnen, wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl unzweifelhaft wahlunfähig war oder dessen unzweifelhafte Wahlunfähigkeit nachher eingetreten ist; ebenso, wenn derselbe wegen bei der Wahl verübter Bestechung, Erpressung oder Betrugs gerichtlich verurtheilt worden, oder wenn der Gewählte die Wahl nicht annimmt.

Wird nach dem Eintritt des Gewählten in die Kammer eine Neuwahl nothwendig, so hat letztere die Staatsregierung um Anordnung einer solchen zu ersuchen. Ist der Landtag nicht versammelt und die Nothwendigkeit der Neuwahl außer Zweifel, so hat dies Ersuchen, vorbehältlich der Entscheidung der Kammer über nachträgliche Anstände, vom ständischen Ausschusse auszugehen (Wahlges. v. 1868, Art. 24).

Außer durch die Legitimation ist der Eintritt in die Ständeversammlung auch noch bedingt durch die vorgängige Ableistung des Ständeeides. (S. § 47 Nr. 1.)

§ 47. **Die Rechte und Pflichten der Ständemitglieder.** 1. Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat bei seinem erstmaligen Eintritt in dieselbe

1) Letzteres setzt Verurtheilung voraus.

2) Vgl. auch Gesch.-Ordn. der Abg.-Kammer v. 1875 §§ 2 u. 3., der K. d. St. H. v. 1876 § 19.

den Ständeeid abzuleisten. Derselbe lautet: „Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes ohne alle Nebenrücksicht nach meiner eigenen Ueberzeugung treu und gewissenhaft zu berathen. So wahr mir Gott helfe!“ — Der Eid[1]) wird von einem bei Eröffnung eines Landtages neu eintretenden Mitgliede in die Hände des Königs selbst oder des zur Eröffnung bevollmächtigten Ministers, außerdem in die Hände des Präsidenten einer jeden Kammer abgelegt (V. U. § 163).

2. Für die Erfüllung ihrer Pflichten sind die Mitglieder der Ständekammer Niemandem verantwortlich. Bezüglich der gewählten Abgeordneten insbesondere bestimmt die V. U. § 155: „Der Gewählte ist als Abgeordneter nicht des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen. Es kann ihm daher auch keine Instruktion, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen gebunden wäre, ertheilt werden.“ Im Uebrigen gelten in Württemberg seit dem Verf.-Ges. vom 23. Juni 1874 (Art. 8 u. 9), dessen Bestimmungen an die Stelle der §§ 184 und 185 der V. U. getreten sind, in Beziehung auf die persönliche Sicherheit und auf die Verantwortlichkeit der Ständemitglieder ganz die Vorschriften der Reichsverfassung Art. 31 und 30, sowie des D. St. G. B. §§ 11, 106, 339[2]). Nur in Beziehung auf die disziplinäre Verantwortlichkeit der Ständemitglieder innerhalb der Ständeversammlung und während der Sitzungen enthält das Verf.-Ges. vom 23. Juni 1874 in Art. 9 Abs. 2 die besondere Bestimmung, daß, „wenn ein Ständemitglied seine Stellung in der Kammer zu einer Beleidigung oder Verläumdung der Regierung, der Stände oder einzelner Personen mißbrauche, die betreffende Kammer dies zu rügen habe[3]).“ Auch abgesehen hiervon hat übrigens der Präsident nach den Geschäftsordnungen das Recht, Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der inneren Polizei oder gegen die Geschäftsvorschriften zu rügen und nöthigenfalls den Redner zur Ordnung oder zur Sache zu rufen; sind die Verfehlungen aber bedeutend, solche zur Kenntniß der Kammer zu bringen. Gegen die Rügen und den Ordnungsruf des Präsidenten steht eine Berufung an die Versammlung zu, welche nach vorgängiger Berichterstattung durch die Kommission für die Geschäftsordnung endgiltig entscheidet. Ist ein Mitglied in der nämlichen Sache zweimal ohne Erfolg zur Ordnung oder zur Sache zurückgerufen worden, so kann ihm nach der Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten, nach vorheriger Hinweisung des Redners auf diese Folge, das Wort über den vorliegenden Gegenstand entziehen[4]).

3. Die Mitglieder beider Kammern sind verbunden, jeder Sitzung anzuwohnen, im Falle eines gegründeten Hindernisses aber solches dem Präsidenten anzuzeigen. Den erforderlichen Urlaub ertheilt der Präsident; in der Abgeordnetenkammer bedarf es zu einer Abwesenheit von mehr als acht Tagen der Bewilligung der Kammer[5]). Mittel, um die Theilnahme an den Sitzungen zu erzwingen, bestehen jedoch nicht; nur erhalten abwesende Mitglieder — außer im Falle der Erkrankung — kein Taggeld.

4. Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten erhalten ohne Unterschied, von

1) Der übrigens von den Angehörigen einzelner Religionsgesellschaften (vgl. hierüber Gaupp, Komm. z. C. P. O. II. S. 440) in der für diese bestimmten Betheuerungsformel geleistet werden kann; Verh. d. Abg.-Kammer v. 1870/74. Pr. B. I. S. 1.

2) Vgl. hierüber Laband, R. St. R. I. S. 570 ff. Zorn, I. S. 179 f.

3) Ueber die Entstehung dieses Zusatzes s. Bitzer a. a. O. S. 182. Ueber die Verantwortlichkeit der Ständemitglieder vor dem Staatsgerichtshof s. u.

4) Gesch.-Ordn. der K. d. A. v. 24. Juni 1875 §§ 5 u. 67, innere Gesch.-Ordn. der K. d. St. H. v. 21. Juni 1876 § 23.

5) Gesch.-Ordn. der Abg.-Kammer § 12, der K. d. St. H. § 34.

den standesherrlichen, den erblichen und den nicht in Stuttgart wohnenden lebenslänglichen Mitgliedern der Kammer der Standesherren aber diejenigen, welche darauf Anspruch machen, Reisekostenersatz und Taggelder. Das Taggeld beträgt 5 fl. 30 kr. (9 M. 43 Pf.)[1]). Die Reisekostenentschädigung wird nach Maßgabe der Königl. V. O. vom 2. Juli 1848 § 2, sowie des Ges. vom 31. Juli 1849 berechnet. Statt dieser Entschädigung erhalten jedoch seit der Verf. des Ministeriums der ausw. Angelegenheiten vom 14. Jan. 1876 die nicht in Stuttgart wohnenden Ständemitglieder auf ihren Wunsch für Strecken, auf welchen Staatseisenbahnen bestehen, während der Dauer der Einberufung des Landtags, zu den Sitzungen des weiteren ständischen Ausschusses und der Kommissionen, sowie für je zwei Tage zuvor und nachher freie Fahrt auf den Staatseisenbahnen in der Richtung von ihrem Wohnorte nach Stuttgart und umgekehrt. Während der Beurlaubung eines Mitgliedes hört der Bezug von Taggeldern auf. Die Präsidenten der beiden Kammern beziehen einen fixen Gehalt, ebenso die vier Mitglieder des ständischen Ausschusses, welche nach § 190 der V. U. in Stuttgart anwesend sein müssen[2]) (s. u.).

D. Die Einberufung, Vertagung, Entlassung und Auflösung der Ständeversammlung.

§ 48. I. Die Stände können nur zusammentreten auf **Einberufung** durch den König (oder den Reichsverweser). Diese erstreckt sich, wie die Vertagung, Entlassung und Auflösung, stets auf beide Kammern zugleich, geschieht durch Königl. Verordnung[3]) und wird im Reg.-Bl. und Staatsanzeiger publizirt. Außerdem erhalten sämmtliche Mitglieder der Ersten und die nichtgewählten Mitglieder der Zweiten Kammer spezielle Einberufungsschreiben vom Minister des Innern.

Nach § 127 der V. U. muß der Landtag alle drei Jahre einberufen werden; doch kann der König nach seinem Ermessen die Stände auch außerordentlicher Weise berufen, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landesangelegenheiten erforderlich ist. Vorgeschrieben ist dagegen eine außerordentliche Einberufung in drei Fällen:

a) bei jeder Regierungsveränderung, sei es daß ein Wechsel in der Person des Königs, die Einsetzung einer Reichsverwesung oder ein Wechsel in der Person des Reichsverwesers stattgefunden hat, und zwar binnen der ersten vier Wochen (V. U. § 127);
b) wenn der Ausschuß um die Einberufung behufs einer Anklage der Minister vor dem Staatsgerichtshofe bittet, vorausgesetzt, daß der Regierung der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist (V. U. § 188);
c) spätestens binnen sechs Monaten nach einer Auflösung der Ständeversammlung (a. a. O. § 186).

Ein außerordentlicher Landtag hat übrigens nach der richtigen Ansicht dieselben Rechte und Pflichten wie ein ordentlicher[4]). Nur thatsächlich besteht ein Unterschied,

---

1) Vgl. das Ges. v. 20. Juni 1821.

2) Vgl. hierüber das Ges. v. 20. Juni 1821. Der Präsident der Ersten Kammer bezieht hiernach jährlich 7500 fl. (12 857 M.), der Präsident der Zweiten Kammer 5000 fl. (8571 M.); die Mitglieder des engeren Ausschusses erhalten 1800 fl. (3085 M. 68 Pf.).

3) Die Kontrasignatur derselben (V. U. § 51) erfolgt seit dem Verf.-Ges. v. 1. Juli 1876 durch die Mitglieder des Staatsministeriums.

4) Vgl. auch Mohl, I. S. 593, 602, Bitzer, S. 95 ff. u. Fricker in der Tüb. staatsw. Zeitschr. B. 17 S. 285 ff.

sofern die V. U. von der Voraussetzung ausgeht, die sechsjährige Wahlperiode zerfalle regelmäßig in zwei dreijährige Landtagsperioden, entsprechend der dreijährigen Gültigkeit des Hauptetats, so daß als ordentlicher Landtag im Sinne der V. U. derjenige Landtag erscheint, welcher einen dreijährigen Etat — je für die Hälfte der Wahlperiode — zu verabschieden hat. (V. U. §§ 109—112).

Diese Voraussetzung und damit der Hauptgrund der ganzen Unterscheidung ist nun aber hinweggefallen, seitdem an die Stelle der dreijährigen Finanzperioden zweijährige, mitunter noch kürzere Finanzperioden getreten sind. Formell ist übrigens die Unterscheidung auch noch in dem Verf.-Ges. vom 23. Juni 1874 aufrecht erhalten worden, insofern (Art. 2 ib.) das Amt der Präsidenten der beiden Kammern sich je auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode von drei Jahren erstreckt (V. U. § 127) und sofern der ständische Ausschuß nach § 190 der V. U. „auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum anderen (auf drei Jahre) gewählt wird."

II. Eine **Eröffnung** des Landtags findet statt, wenn die Stände nach vorangegangenen Neuwahlen oder nachdem die frühere Versammlung entlassen war, einberufen werden. Dieselbe erfolgt, sobald die zur Beschlußfähigkeit einer Kammer hinreichende Zahl von Mitgliedern legitimirt ist, durch den König oder durch einen von diesem besonders damit beauftragten Minister in einem Zusammentritt beider Kammern (V. U. § 186) [1]). Die Thätigkeit eines einmal eröffneten Landtages dauert so lange, bis derselbe durch Königl. Befehl vertagt oder geschlossen wird. Der Landtag selbst kann seine Funktion nur in soweit aussetzen, als er die nächste Sitzung auf einige Tage hinausschiebt, während welcher Zeit dann die Stände als versammelt gelten und die Mitglieder ihre Diäten fortbeziehen.

III. Die **Vertagung** ist der in einem Rescript an die Stände ausgesprochene Befehl des Königs, die Sitzungen auf unbestimmte Zeit oder aber bis zu einem im Voraus bestimmten Tage zu unterbrechen. Dieselbe hat zur Folge, daß zwar die Sitzungen ausgesetzt, die Geschäfte aber nach dem Wiederzusammentritt der Stände in der Lage, in welcher sie sich bei der Vertagung befanden, wieder aufgenommen werden. Mit Genehmigung der Regierung kann auch der Ausschuß ermächtigt werden, während der Vertagung Kommissionen der einzelnen Kammern zur Vorberathung von Vorlagen der Regierung oder der ihnen von der Kammer bereits zugewiesenen Gegenstände einzuberufen, wie auch mit Genehmigung der Regierung die bei der Vertagung in Thätigkeit befindlichen Kommissionen ihre Arbeit fortsetzen können. Während der Vertagung hört der Diätenbezug der Abgeordneten auf, der ständische Ausschuß tritt in Wirksamkeit. War die Unterbrechung auf unbestimmte Zeit erfolgt, so findet der Wiederzusammentritt auf Grund Königl. V. O. statt, während bei einer Vertagung auf bestimmte Zeit mit Ablauf derselben die Ständeversammlung ohne neue Einberufung ihre frühere Thätigkeit fortsetzt. Die Vertagung kann in derselben Session mehrmals erfolgen und hängt ganz vom Ermessen der Regierung nach Lage der Geschäfte ꝛc. ab.

IV. Die **Entlassung** der Stände erfolgt — im Gegensatze zur Vertagung — nicht durch einfaches Rescript, sondern wie die Eröffnung durch den König in eigener Person oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister (V. U. § 186) in einer gemeinschaftlichen Sitzung beider Kammern. Mit der Entlassung hört jede fernere Thätigkeit des Landtags auf. Die begonnenen Geschäfte werden abgebrochen. Wird später ein

---

1) Bei dem Eröffnungsakte, zu welchem sich der König in den Saal der Abg.-Kammer begibt, wird die Thronrede dem Könige durch einen Minister zum Vorlesen überreicht; die sofortige Beantwortung durch eine Rede des Präsidenten der Ersten Kammer ist seit dem Jahre 1877 weggefallen.

neuer Landtag, sei es in derselben Wahlperiode oder nach einer Neuwahl einberufen, so hängt es von der Regierung ab, ob sie die früher eingebrachten Gesetzentwürfe ꝛc. wieder einbringen will oder nicht, wie die Wiederaufnahme der aus der Mitte der Versammlung hervorgegangenen Anträge, die Benützung begonnener Arbeiten von dem Ermessen der neuen Versammlung abhängt. Die Kommissionen und die Sekretäre sind neu zu wählen (V. U. § 164 Abs. 7). Die Entlassung (Schließung) kann nur stattfinden, wenn die Stände versammelt sind. Sie steht ganz im Ermessen der Regierung. Mit der Schließung tritt der ständische Ausschuß bis zur Eröffnung des neuen Landtags in Wirksamkeit; derselbe wird bei der Entlassung eines ordentlichen Landtags neugewählt, während bei der Schließung eines außerordentlichen Landtags der frühere Ausschuß wieder in Thätigkeit tritt (V. U. § 192).

V. Die **Auflösung** der Ständeversammlung steht dem Könige unbeschränkt zu, also auch wenn die Stände nicht versammelt sind[1]) (V. U. § 186). Die Vorschrift der V. U. § 192, daß bei jeder Auflösung ein neuer Ausschuß gewählt werden muß, hat jedoch zur Folge, daß im Falle der Auflösung nicht versammelter Stände diese jedenfalls zum Zwecke der Wahl eines neuen Ausschusses noch einmal einberufen werden müßten. Die Auflösung erfolgt durch Königl. V. O. Dieselbe hat nicht nur — wie die Entlassung — die Wirkung, daß die Funktionen des Landestags sofort aufhören, sondern es wird auch die Existenz des Landtags selbst dadurch aufgehoben, so daß die auf Wahl beruhende Mitgliedschaft erlöscht. Den Ständen muß daher die erforderliche Sitzung zur Wahl eines neuen Ausschusses noch gestattet werden (s. u.) Binnen sechs Monaten ist dann ein neuer Landtag einzuberufen, und der Termin zur Neuwahl so zu bestimmen, daß die Einberufung innerhalb dieser Frist erfolgen kann.

Findet keine Auflösung statt, so erlöscht die Funktion der Ständekammer und zwar für sämmtliche Abgeordnete mit dem sechsten Jahre, nachdem die letzte der angeordneten allgemeinen Wahlen s. Z. vollzogen worden (s. o. S. 129) von selbst.

E. Die formelle Geschäftsbehandlung in der Ständeversammlung.

§ 49. Ueber die Behandlung der ständischen Geschäfte sowohl in jeder einzelnen Kammer, als im Verkehre der Kammern unter sich und nach Außen enthielt die V. U. eine Reihe von Vorschriften (vgl. §§ 126, 156, 159—183), an welche sich die Geschäftsordnungen der Zweiten Kammer vom 23. Juni 1821 und der Ersten Kammer vom 20. Okt. 1841 anschlossen[2]). Das Recht jeder Kammer, innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken ihre Geschäftsordnung selbst zu regeln, welches die Regierung bis dahin bestritten hatte, gelangte erst durch das Verf.-Ges. vom 23. Juni 1874 (Art. 3) zur Anerkennung, womit zugleich die Vorschriften der V. U. über die Befugnisse der Präsidenten (§ 165), über die Beurlaubung der Ständemitglieder (§ 166), über die Form der Vorträge (§ 171), über die Behandlung der Berathungsgegenstände (§ 173 Abs. 1), die Abstimmung (§ 174) und die Disziplin in den Sitzungen (§ 185 Abs. 2) als nunmehr der Autonomie der Kammern anheimfallend aufgehoben wurden.

1) A. A. Mohl, I. S. 606; s. auch Bitzer, S. 117 ff., woselbst sich ein Auszug der über diese Frage auf dem Landtage von 1838 gepflogenen Verhandlungen findet, welche zu keiner Entscheidung der Streitfrage führten.

2) Vgl. über diese auf Grund von Regierungsentwürfen vereinbarten Geschäftsordnungen: Mohl, I. S. 698. Von der ersten Landesversammlung 1849/50 wurde eine neue Gesch.-Ordn. beschlossen, diese bildet die Grundlage der späteren Gesch.-Ordn. der Abg.-Kammer, welche, wenn auch von der Regierung in vielen Beziehungen beanstandet, von 1850 bis 1874 in Geltung sich erhielt.

Die Kammer der Abgeordneten hat dann unter dem 19./24. Juni 1875, die Kammer der Standesherren am 21. Juni 1876 je ihre innere Geschäftsordnung festgestellt. Seitdem wird in der Abgeordnetenkammer in der ersten Sitzung nach der Eröffnung der Ständeversammlung ein Beschluß über die Annahme der vorerwähnten Geschäftsordnung gefaßt, wozu einfache Mehrheit genügt; ist dann die Annahme erfolgt, so bedarf nunmehr auf Grund des § 99 derselben jede Abänderung oder Abweichung von ihren Bestimmungen während der Dauer der Sitzungsperiode einer Mehrheit von $^2/_3$ der Abstimmenden. Die innere Geschäftsordnung der Kammer der Standesherren dagegen gilt bis zu ihrer Abänderung ohne Rücksicht auf die Landtagsperioden. Die sog. äußere Geschäftsordnung für den Verkehr der Kammern unter sich hat durch die Königl. V. O. vom 20. Okt. 1841 §§ 1—17 ihre Regelung erhalten.

1. Die Theilung der Stände in zwei Kammern hat die Bedeutung, daß ein Ständebeschluß in der Regel nur mit Uebereinstimmung beider Abtheilungen zu Stande kommen kann. Die der Beschlußfassung der Stände unterliegenden Angelegenheiten werden daher in jeder Kammer besonders verhandelt.

Ein Zusammentritt beider Kammern findet dagegen statt zum Zwecke der Eröffnung (V. U. § 160) und nach dem Herkommen auch bei der Schließung der Ständeversammlung. Außerdem ist der Zusammentritt beider Kammern zu einer Versammlung vorgeschrieben:

a) für die gemeinsamen Wahlen α. der Mitglieder des Ausschusses (V. U. § 190), β. der ständischen Mitglieder des Staatsgerichtshofs (V. U. § 196), γ. der den beiden Kammern gemeinschaftlichen Beamten (V. U. § 193);
b) zur Ablegung des Rechenschaftsberichts des Ausschusses (V. U. § 191); doch ist letzterer Zusammentritt außer Uebung gekommen (s. u.).

Die V. U. (§ 177) gestattet ferner, daß sich beide Kammern, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, mit einander zu vertraulichen Besprechungen, ohne Protokollführung und Beschlußnahme vereinigen, sie verlangt ferner eine solche vertrauliche Besprechung vor einer Verwilligung von Abgaben, und im Falle einer auf zwei sich folgenden Landtagen fortdauernden Meinungsverschiedenheit beider Kammern (V. U. §§ 181 Z. 1, 183). Auch diese vertraulichen Besprechungen haben niemals praktische Bedeutung erlangt.

Abgesehen von der Eröffnung der Ständeversammlung, bei welcher nach § 160 der V. U. der Präsident der Ersten Kammer die Stelle des Vorstandes vertritt, führen bei einem Zusammentritt der Ersten und Zweiten Kammer die Präsidenten beider Kammern den Vorsitz, indem der Präsident der Ersten Kammer die Sitzung eröffnet und schließt, die Propositionen macht und die Sitzungspolizei handhabt, während der Präsident der Zweiten Kammer die Verhandlungen, einschließlich der Abstimmung leitet. Die Abstimmung wechselt je zwischen einem Mitgliede der Ersten und der Zweiten Kammer [1]).

Nicht zu verwechseln mit dem Zusammentritt beider Kammern ist das in § 181 Z. 3 der V. U. vorgeschriebene Verfahren, daß nämlich im Falle der Verwerfung eines von der Kammer der Abgeordneten gefaßten Beschlusses über die Abgabenverwilligung seitens der Kammer der Standesherren die bejahenden und verneinenden Stimmen in beiden Kammern zusammengezählt und nach der Mehrheit sämmtlicher Stimmen alsdann der Ständebeschluß abgefaßt wird (s. o. S. 119).

Der Verkehr zwischen beiden Kammern findet im Uebrigen nur schriftlich statt

---

1) Aeußere Gesch.-Ordn. der K. d. St. H. v. 20./23. Okt. 1841 §§ 3 u. 4.

in Form von Noten, welche vom Präsidenten unterzeichnet, von einem Sekretär kontrasignirt werden.

2. Die Beschlußfähigkeit. Die Erste Kammer gilt als vollzählig bei Anwesenheit der Hälfte, die Zweite bei Anwesenheit von zwei Dritttheilen der zur Theilnahme berechtigten Glieder. Hierbei werden in der Kammer der Standesherren die durch Stimmübertragung vertretenen Mitglieder als anwesend, die ruhenden Stimmen aber als abwesend betrachtet [1]). Ist bei der Einberufung eines Landtags eine der beiden Kammern nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen, so wird sie nach § 161 der V. U. als einwilligend in die Beschlüsse der anderen angesehen. Jedoch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der anderen mit Stimmrecht beizuwohnen. Eine nachträgliche Konstituirung einer solchen Kammer, nachdem einmal die Unvollzähligkeit festgestellt worden, findet nicht statt [2]).

3. Der Vorstand der Ständeversammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt derselben erstreckt sich je auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode (s. o. u. V. U. §§ 127 und 190). Den Präsidenten der Ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag. Der Vizepräsident wird dagegen von der Ersten Kammer aus der Zahl ihrer standesherrlichen Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Die Kammer der Abgeordneten wählt durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihre Vizepräsidenten. Hat sich bei einer dieser Wahlen eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen drei Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl zu bringen. Wird hierbei keine absolute Mehrheit erreicht, so sind die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt hierbei Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Dieses dient bei Stimmengleichheit auch zur Ausmittelung derjenigen Mitglieder, welche auf die engere Wahl zu bringen sind. So lange für die betreffende Kammer weder ein Präsident, noch ein Vizepräsident bestellt ist, sowie im Falle der Verhinderung derselben versieht in jeder Kammer die Stelle des Präsidenten das im Lebensalter älteste anwesende Kammermitglied oder, wenn dieses ablehnt, das ihm im Lebensalter nächststehende u. s. f. Jede Kammer wählt auf die Dauer eines Landtags mit relativer Stimmenmehrheit die erforderliche Anzahl von Schriftführern aus ihrer Mitte. Von sämmtlichen Wahlen ist dem Könige Anzeige zu machen [1]).

4. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich; auch haben dieselben ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Zu den Sitzungen der Zweiten Kammer, sowie zu den gemeinschaftlichen Sitzungen werden seit der Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten von 1875 (§ 14) auch Frauen zugelassen. Zuhörer, welche ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden auf Anordnung des Vorsitzenden unverzüglich entfernt. Die Protokolle werden von den Schriftführern unterzeichnet. Ueber die Straffreiheit wahrheitsgetreuer Berichte gilt § 12 des St. G. B. Die Oeffentlichkeit wird ausgeschlossen theils auf Begehren der Minister und Königl.

---

1) V. U. 160. Mohl, I. S. 594.

2) Von dem Falle einer nachträglich eintretenden Beschlußunfähigkeit spricht die V. U. nicht, doch muß in diesem Falle in analoger Anwendung des § 161 dasselbe gelten, wobei vorausgesetzt ist, daß die nachträglich eingetretene Beschlußunfähigkeit eine bleibende und als solche festgestellt ist. So wurde es auch im Jahre 1849 gehalten, wo die K. d. St. H. ihre Beschlußunfähigkeit der K. d. A. anzeigte und diese hierauf beschloß, die Rechte der Ständeversammlung allein auszuüben, auch hiervon der Regierung Anzeige machte; Verh. d. Abg.-Kammer v. 1848/49, Pr. B. 4, S. 4052, 4056. Fälle einer Beschlußunfähigkeit der Ersten Kammer bei der Einberufung kamen 1821, 1823 und 1828 vor; s. Mohl, I. S. 596, 604.

Kommissarien bei Vorträgen, welche sie ihrer Erklärung nach im Namen des Königs zu machen haben, theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern in der Ersten und von wenigstens zehn Mitgliedern in der Zweiten Kammer, wenn diesen, nach vorläufigem Abtreten der Zuhörer, die Mehrheit zustimmt[2]). Der Druck des Protokolls einer geheimen Sitzung kann von der Kammer beschlossen werden, jedoch nur unter Zustimmung der Regierung, wenn die Sitzung auf Begehren der Minister oder Königl. Kommissarien eine geheime geworden war.

5. Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung in den einzelnen Kammern sind die Vorlagen der Regierung, Mittheilungen der anderen Kammer, Berichte der Kommissionen, Anträge einzelner Mitglieder, Eingaben Dritter, der Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses. Von dem Ermessen der Regierung hängt es ab, ob deren Vorlagen zuerst bei der Ersten oder bei der Zweiten Kammer eingebracht werden, jedoch mit Ausnahme der Entwürfe, welche die Verwilligung von Abgaben betreffen (s. o.). Gesetzesvorschläge aus der Mitte der Stände müssen in der Kammer der Abgeordneten von mindestens 15, in der Kammer der Standesherren von mindestens 5 Mitgliedern unterzeichnet sein. (Verf.-Ges. vom 23. Juni 1874 Art. 6.)

Zur Fassung eines Beschlusses wird in jeder Kammer die zur vollständigen Besetzung derselben (s. o. Nr. 2) nothwendige Anzahl von Mitgliedern erfordert (V. U. § 175). Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative sein kann, abgefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident, der sonst keine Stimme hat, den Ausschlag. Wenn jedoch von Abänderung irgend eines Punktes der Verfassung die Rede ist, so ist die Beistimmung von zwei Dritttheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern nothwendig. (V. U. § 176.)[3]). Unter Punkten der Verfassung sind hierbei nach der richtigen Ansicht nur Bestimmungen zu verstehen, welche formell in der V. U. enthalten sind, auf Normen anderer Art, auch wenn dieselben ihrer Natur nach, namentlich mit Rücksicht auf die Folgen für den öffentlichen Rechtszustand noch so wichtig sein sollten, findet dagegen die Vorschrift keine Anwendung[4]). Im Uebrigen ist, soweit es sich um eine Textesänderung handelt, zu unterscheiden. Soll die an die Stelle der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aufgehobenen Norm tretende Bestimmung selbst wieder eine Verfassungsnorm werden, so bedarf es zur Beschlußfassung über diese neue Vorschrift wiederum einer Mehrheit von zwei Dritteln, während im entgegengesetzten Falle die einfache Stimmenmehrheit genügt, und dann auch die neue Norm selbst wieder der Abänderung durch letztere unterliegt. Bei einem Entwurfe, welcher seinem ganzen Inhalte nach Verfassungsgesetz werden soll, ist der Vorschrift des § 176 genügt, wenn auch nur bei der Schlußabstimmung die Zweidrittelsmehrheit ausdrücklich konstatirt wird, sollte auch bei einzelnen Artikeln eine solche nicht vorgelegen haben oder nicht festgestellt worden sein[5]). Sollen dagegen nur einzelne Bestimmungen eines Entwurfes Verfassungsnorm werden oder an die Stelle einer solchen treten, so bedarf es für diese

---

1) Verf.-Ges. v. 23. Juni 1874 Art. 2. (V. U. § 164).
2) V. U. § 167. Verf.-Ges. v. 1874 Art. 4.
3) Ueber Abänderung der Gesch.-Ordn. und Abweichungen von derselben s. o. S. 141.
4) Vgl. §§ 176 u. 195 der V. U.; so wurde die Frage auch von beiden Kammern bei der Beschlußfassung über den Bündnißvertrag v. 13. Aug. 1866 beantwortet. S. Prot. der K. d. A. 1866/68 S. 465; der K. d. St. H. S. 91. A. A. Mohl, I. S. 621. Dagegen liegt eine Verfassungsänderung auch dann vor, wenn zwar formell der Wortlaut der V. U. bestehen bleibt, materiell aber — für den Wirkungskreis des Gesetzes — die Verfassung geändert wird; vgl. auch Laband in diesem Hdb. II. 1. S. 83.
5) Vgl. auch die Vorgänge in der K. d. A.: Prot. v. 1870/74. S. 5101 u. Prot. v. 1875/76 S. 1814 (2. Juni 1876); theilweise A. M. Mohl, I. S. 621, Bitzer ꝛc. S. 199 f.

einer speziellen Feststellung der erforderlichen Mehrheit. Besteht Meinungsverschiedenheit über die Vorfrage, ob es sich um eine Verfassungsänderung handle, so entscheidet hierüber nach der bestehenden Uebung die einfache Stimmenmehrheit [1]).

Ueber Eingaben Dritter beschließt die Kammer der Abgeordneten auf Grund der von der Petitionskommission, unter Umständen auch von einer anderen Kommission erstatteten mündlichen oder schriftlichen Berichte. Den Bittstellern wird, wenn die Eingaben persönliche Angelegenheiten ꝛc. enthalten, durch Protokollauszug Nachricht von dem Beschlusse gegeben, andernfalls genügt die Aufnahme des Beschlusses in das Protokoll. (Gesch.-Ordn. von 1875 §§ 44, 45.)

6. Verkehr der Kammern unter sich und mit der Regierung. Die von einer Kammer gefaßten Beschlüsse werden der anderen Kammer zur Berathung mitgetheilt und zwar auch dann, wenn der Beschluß in einer gänzlichen Verwerfung der Regierungsvorlage besteht. Eine Ausnahme findet nur statt bei Ausübung des Petitions- und Beschwerderechts und bei Erhebung einer Anklage vor dem Staatsgerichtshofe (s. u.).

Die Kammer, an welche die Mittheilung erfolgt, kann den mitgetheilten Beschlüssen unbedingt oder mit Abänderungen beitreten oder dieselben verwerfen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geschehen. (V. U. §§ 179, 180). Der von der einen Kammer verworfene Antrag der anderen kann auf demselben Landtage nicht wiederholt werden (V. U. § 183). In allen Fällen, mit einziger Ausnahme der Petitionen und Beschwerden, sowie der Abgabenverwilligung können nur solche Beschlüsse an den König gebracht werden, über welche beide Kammern ein Einverständniß erzielt haben. Ist ein übereinstimmender Beschluß zu Stande gekommen, so soll derselbe von jeder Kammer besonders der Regierung vorgelegt, im anderen Falle von jeder Kammer eine Anzeige gemacht werden [2]). Nach der bestehenden Uebung werden jedoch die übereinstimmenden Beschlüsse in der Form einer gemeinschaftlichen an den König gerichteten Adresse dem Staatsministerium übergeben, welches dieselbe dem Könige vorlegt. Die gemeinsamen Adressen werden durch die beiden Präsidenten, die Eingaben ꝛc. einer Kammer je durch deren Präsidenten unterzeichnet.

Das Staatsministerium hat die Erklärungen, Bitten und Wünsche der Stände jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn es nicht Anstände dabei findet, welche es veranlassen, vor der Vorlegung mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

Mit dem Staatsministerium und den einzelnen Ministerien kommuniziren im Uebrigen die Kammern, deren Kommissionen, sowie der ständische Ausschuß in der Form von Noten, welche von dem Vorstande unterzeichnet werden. Ein direkter Verkehr mit anderen Staatsbehörden ist weder den Kammern, noch den Kommissionen gestattet. Ebensowenig steht den Kammern ein Recht der selbständigen Erhebung von Thatsachen durch Vernehmung von Auskunftspersonen zu [3]).

7. Die Kommissionsberathung. Eine Verloosung der vollen Versammlung in Abtheilungen kennt das württemberg. Verfassungsrecht nicht; dagegen können die den Kammern zur Beschlußfassung unterstellten Gegenstände zur Vorberathung an eine

1) Es ist klar, wie leicht auf diese Weise die ganze Verfassungsvorschrift umgangen werden kann; so wurde bei der Abstimmung über den Bündnißvertrag mit Preußen vom 13. Aug. 1866 mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, daß keine Verfassungsänderung in Frage stehe.

2) Königl. V. O. v. 23. Okt. 1841 über die äußere Gesch.-Ordn. § 10.

3) Versuche, ein solches Recht der Enquête namentlich zum Zwecke der Wahlprüfungen sich zu vindiciren, wurden zwar in der Abg.-Kammer wiederholt gemacht (so auf den Landtagen von 1862/65 u. 1876/77), aber immer ohne Erfolg. Vgl. auch die Gesch.-Ordn. v. 1851 Art. 21 u. vom 1875 § 56 Abs. 3 und dazu das Königl. Rescr. v. 26. Mai 1851.

Kommission verwiesen werden. Für alle Königl. Anträge ist, wenn dies von Seiten der Regierung vor der Beschlußnahme über ihre Geschäftsbehandlung verlangt wird, die Verweisung an eine Kommission vorgeschrieben (V. U. § 173, Verf.-Ges. vom 23. Juni 1874 Art. 7). Im Uebrigen steht es im Ermessen jeder Kammer, ob sie einen Gegenstand in voller Versammlung in einmaliger oder zweimaliger Lesung erledigen will, wie sie auch in jedem Stadium der Berathung nachträglich beschließen kann, einen Gegenstand ganz oder zum Theil an eine Kommission zu verweisen [1]).

Vorlagen und Anträge, welche keine Gesetzesentwürfe enthalten, unterliegen regelmäßig nur einer einmaligen Berathung. Gesetzesentwürfe sind, wenn die Berathung auf Grund eines Kommissionsberichtes erfolgt, in der Kammer der Abgeordneten in einer Berathung zu erledigen, andernfalls einer ersten und zweiten Berathung zu unterstellen. Soweit eine zweimalige Berathung stattfindet, ist die erste auf eine allgemeine Erörterung über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken. In der Kammer der Standesherren findet stets nur eine einmalige Berathung mit oder ohne Kommissionsbericht statt.

Wird ein Gesetzentwurf während der Vertagung des Landtags zur verfassungsmäßigen Berathung in einer der beiden Kammern dem Ausschusse übergeben, so kann dieser denselben mit der Wirkung an eine Kommission verweisen, daß seine Berathung in der Kammer nur nach erstattetem Kommissionsberichte zuläßig ist.

Die Berathung ohne Vorberathung in der Kommission erfolgt in der Abgeordnetenkammer frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetzesentwurf, die Vorlage oder der Antrag gedruckt zur Vertheilung gekommen ist, die Berathung auf Grund eines gedruckten Kommissionsberichtes dagegen nicht früher, als an dem der Vertheilung des Berichtes folgenden Tage. Auf einen nicht gedruckten Bericht kann die Berathung sofort nach dem Vortrage desselben beginnen. Die zweite Berathung — ohne Kommission — erfolgt frühestens an dem auf den Abschluß der ersten folgenden Tage [2]).

Die Kommissionen werden — mit relativer Stimmenmehrheit — theils ständig für gewisse Kategorien von Geschäften, theils für einzelne Gegenstände gewählt. Wer bereits Mitglied einer Kommission ist, kann die Wahl in eine weitere Kommission ablehnen; außerdem kann jede Kammer von der Annahme einer Wahl aus besonderen Gründen dispensiren. Dasjenige Mitglied, welches die meisten Stimmen erhalten hat, beruft die Kommission ein, welche dann einen Vorstand und einen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit wählt. Zur Giltigkeit eines Kommissionsbeschlusses wird die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erfordert. Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich, auch nicht für die Mitglieder der Kammern. Der Präsident der Kammer hat jedoch das Recht, mit berathender Stimme anzuwohnen, andere Mitglieder können von der Kommission zur Berathung beigezogen werden, auch kann letztere die Minister hierzu einladen. In der Kammer der Standesherren steht es den Mitgliedern frei, den Berathungen als Zuhörer anzuwohnen. — Bei der Abstimmung steht dem Vorstande ein Stimmrecht zu; bei Stimmengleichheit werden beide Anträge an die Kammer gebracht. Die Berichte werden schriftlich oder mündlich nach dem Ermessen der Kommission erstattet, soweit die Kammer nicht hierüber Beschluß gefaßt hat [3]).

8. Was den äußeren Geschäftsgang betrifft, so beraumt der Präsident die Sitzungen an, eröffnet und schließt dieselben. Die Reihenfolge der Redner bestimmt sich nach der Zeit der Eintragung in die Rednerliste, welche — wenigstens in der Zweiten Kammer — vor dem Beginne der Berathungen durch den Präsidenten zu verlesen ist. Dabei wird zwischen den Rednern für und gegen den zur Diskussion stehenden Antrag gewechselt. Den Ministern, den Königl. Kommissären, dem Berichterstatter und, wenn

1) Die Verhandlungen des württemberg. Landtages waren bisher in Folge der Kommissionsberathungen, namentlich aber in Folge der hergebrachten Art der Berichterstattung äußerst schwerfällig. Die Berichte beschränken sich nämlich nicht darauf, über den Gang und das Ergebniß der Kommissionsberathungen dem Hause zu berichten, sondern es sind meist weitschweifige Elaborate, welche von den gewählten Berichterstattern vor Beginn der Kommissionsarbeiten, in wochen- und monatelanger Privatthätigkeit hergestellt werden und nicht selten blos in einer Wiederholung des Inhalts der Regierungsmotive beruhen. An der Hand dieser Arbeiten findet dann die Kommissionsberathung statt, so daß der schließlich ausgefertigte Bericht zugleich den Zweck hat, den Kammermitgliedern das Lesen der Regierungsvorlage zu ersetzen, und damit den Kommissionsbeschlüssen den hergebrachten Einfluß auf die Entschließungen des Hauses zu sichern.

2) Vgl. im Uebrigen die angef. Gesch.-Ordn. der K. d. A. v. 1875 §§ 17—41, der K. d. St. v. 1876 §§ 42—49.

3) S. die angef. Gesch.-Ordn.

ein solcher nicht vorhanden ist, den Antragstellern steht es jedoch frei, nach jedem Redner das Wort zu ergreifen. Für die Debatte ist freier Vortrag vorgeschrieben. Nur die Minister, die Königl. Kommissäre, die Berichterstatter, sowie diejenigen, welche selbstständige Anträge eingereicht haben, dürfen schriftliche Reden ablesen. Die Mitglieder haben in beiden Kammern von ihrem Platze aus gegen den Präsidenten zu sprechen, eine Rednerbühne ist damit ausgeschlossen[1]). Der Schluß der Berathung kann nach jedem Redner schriftlich von fünf Mitgliedern beantragt werden, nachdem zwei Redner für und zwei gegen den Antrag das Wort erhalten haben. Die einfache Mehrheit entscheidet; im Zweifel wird die Verhandlung fortgesetzt. Ueber die Handhabung der Ordnung in den Sitzungen durch den Präsidenten s. o. S. 137, Nr. 2. Ob die Minister und Königl. Kommissäre während der Sitzungen der Disziplinargewalt des Präsidenten unterworfen sind, ist auch in Württemberg in Ermangelung einer bezüglichen Norm bestritten.

9. Die Abstimmung. Das Stimmrecht muß in Person ausgeübt werden; eine Stimmübertragung ist nur den erblichen Mitgliedern der Kammer der Standesherren, einschließlich der Vormünder von Standesherren, gestattet (s. o.). Die Abstimmungen erfolgen nach der durch die Verfassung bestimmten Sitzordnung (s. o. S. 128 u. S. 129), jedoch so, daß in der Zweiten Kammer bei dem Stimmenaufruf immer zwischen den vier ersten und den zwei übrigen Klassen gewechselt wird, bis jene erschöpft sind. (V. U. § 162.) Bei der Vereinigung beider Kammern wechselt die Abstimmung dergestalt, daß nach dem ersten Mitgliede der Ersten Kammer das erste Mitglied der Zweiten Kammer zur Abstimmung gerufen wird u. s. f.

Die Abstimmung — mit Ausnahme der Wahlen — ist öffentlich und erfolgt in allen wichtigeren Fällen oder auf das von neun Mitgliedern unterstützte Verlangen eines Mitgliedes durch Namensaufruf, sonst durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Kein Mitglied darf die Abstimmung verweigern, es wäre denn, daß die Abstimmung seine persönlichen Verhältnisse betreffen sollte; ebensowenig darf der Abstimmung eine Bedingung oder ein anderer Zusatz beigefügt werden. Motivirung zu Protokoll ist in der Kammer der Abgeordneten nur zulässig, wenn wenigstens drei Mitglieder sich zu einer gemeinschaftlichen Erklärung vereinigen, welche dann nach der Verkündung des Beschlusses vom Präsidenten zu verlesen ist. Der Präsident hat das Recht, die Herbeirufung der in den ständischen Gebäuden anwesenden und die öffentliche Nennung der diesem Rufe nicht folgenden Mitglieder anzuordnen. Wer die Abstimmung dennoch verweigert oder nicht unbedingt mit ja oder nein stimmt, wird als gegen den Antrag stimmend gezählt[2]).

10. Die Minister[3]) sind berechtigt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen und an den Berathungen derselben Theil zu nehmen. Sie können sich auch von anderen Staatsbeamten begleiten lassen, welche den Gegenstand bearbeitet haben, oder sonst vorzügliche Kenntnisse davon besitzen. An den Sitzungen der Kommissionen sind sie dagegen nur im Falle einer ausdrücklichen Einladung Theil zu nehmen befugt. Eine Pflicht der Minister, vor der Kammer oder in einer Kommission zu er-

1) Eine solche bestand nur bei den drei Landesversammlungen 1849—1850. Mit der V. O. v. 6. Nov. 1850 wurde auch die Rednerbühne wieder beseitigt.

2) S. die angef. Gesch.-Ordn. Bei den im Zusammentritte beider Kammern vorzunehmenden Wahlen (s. o.) entscheidet relative Stimmenmehrheit; dieselben sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel; vgl. die äußere Gesch.-Ordn. v. 23. Okt. 1841 § 6. Gesch.-Ordn. der K. d. St. H. § 81, der K. d. A. § 92 u. das Ges. v. 6. Juli 1855.

3) Dasselbe Recht steht auch den in § 168 der V. U. genannten Königl. Kommissarien, d. h. den vom Könige mit der Vertretung eines bestimmten Gegenstandes in der Kammer speziell beauftragten Beamten zu. Dieses Recht der Minister stieß noch im Jahre 1819 auf den größten Widerstand bei den Ständen. Im Jahre 1874 konnte eine Ausdehnung der Befugniß auf die Kommissionsberathungen nicht durchgesetzt werden, da man bei den Ständen nicht ohne Grund den allzugroßen Einfluß der Minister auf minder willensstarke Kommissionsmitglieder fürchtete; vgl. den Entwurf des Verf.-Ges. v. 1874 Art. 5 u. die Prot. der Abg.-Kammer v. 1870/74 S. 4909 ff.

scheinen, besteht nicht, abgesehen von der Vorschrift des § 111 der V. U., nach welcher die einzelnen Minister den Ständen die Ausgaben für ihre Departements zu erläutern haben. Die Minister können hiernach auch die Beantwortung von Interpellationen verweigern. Ueber die geschäftliche Behandlung solcher Anfragen siehe die Gesch.-Ordn. der Kammer der Abgeordneten §§ 46—50 und der Kammer der Standesherren § 58.

11. Deputationen kann die Ständeversammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubniß des Königs abordnen. (V. U. § 170.) Auch Einzelnen ist nicht gestattet, persönlich vor den Ständen zu erscheinen. Ueber die Ernennung der ständischen Deputationen nach erfolgter Zustimmung des Königs s. die Gesch.-Ordn. der Kammer der Abgeordneten § 94, der Kammer der Standesherren § 16.

F. Der ständische Ausschuß.

§ 50. In der altwürttemberg. Verfassung[1]) war der ständische Ausschuß ein Organ, welches den größten politischen Einfluß ausübte und allmählig den Landtag ganz aus seiner ordentlichen Wirksamkeit verdrängt hatte. Sowenig dieses aus der privatrechtlichen korporativen Grundlage der früheren Landschaft hervorgewachsene Institut in die neue repräsentative Verfassung paßte, und so manche schlimme Erinnerungen sich an dasselbe knüpften, so wurde der ständische Ausschuß dennoch in Folge des zähen Festhaltens der württemberg. Verfassungspartei an dem „alten Recht" im Jahre 1819 in die jetzt in Geltung befindliche Verfassung aufgenommen.

Nach § 187 der V. U. ist der Ausschuß, solange die Stände nicht versammelt sind, der Stellvertreter derselben für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum anderen zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist. Obgleich derselbe hiernach als Stellvertreter der Stände bezeichnet ist und von diesen gewählt wird, so ist er doch nicht Beauftragter derselben in dem Sinne, daß die Stände den Umfang seiner Befugnisse nach den Grundsätzen des Mandats bestimmen können, sondern seine Rechte und Pflichten sind durch die Verfassung genau geregelt (s. II.) und können nur im Wege des Verf.-Ges. abgeändert werden.

1) Zur Geschichte des ständischen Ausschusses vgl. L. T. v. Spittler, Entwurf einer Gesch. des landsch. Ausschusses. Göttingen, 1796 und B. XIII. S. 15 ff. der sämmtl. Werke, u. Fricker u. Geßler, Verf.-Gesch. S. 90 ff., 132 ff., Mohl, I. S. 736. Es ist hier nicht der Ort, die Mißbräuche zu schildern, welche sich an die Wirthschaft des ehemaligen — aus zwei Prälaten und sechs Abgeordneten der Städte und Aemter zusammengesetzten — engeren Ausschusses, dessen Mitglieder auf Lebenszeit durch Kooptation vom Ausschusse selbst gewählt waren, und dessen Hauptthätigkeit in der Verwaltung der von den Ständen verwilligten Steuern bestand, im Laufe der Zeiten geknüpft hatten. Die Broschürenlitteratur der Jahre 1796—1799 ist reich an Materialien zur Beurtheilung dieses Institutes, welches den Mittelpunkt des schwäbischen Familiennepotismus bildete und mit Hilfe der von ihm neben der Landschaftskasse — ohne jede Kontrolle — verwalteten geheimen Kassen (der sog. Negociationskasse und der geheimen Truhe) einen weitreichenden Einfluß selbst auf diplomatischem Gebiete ausübte. Es sei hier nur an die Verhandlungen der Stände mit Preußen, Dänemark und England in den Jahren 1764—1770, an die Verhandlungen mit der franzöf. Konventsregierung, an die Beschickung des Rastatter Kongresses durch ständische Delegirte erinnert; (vgl. auch W. Lang in den preuß. Jahrb. 1883). — In der Verfassung von 1819 ist zwar die politische Bedeutung des Ausschusses sehr herabgemindert worden und in der Praxis ist dieselbe dem Landtage gegenüber mehr und mehr zurückgetreten. Aber auch jetzt verdient das Institut kein Lob. Die Wahl des Ausschusses im Zusammentritte beider Kammern, wobei die Mitglieder der K. d. St. H. und die sog. Privilegirten der Zweiten Kammer den Ausschlag geben, die Gewährung fixer Besoldungen an die Mitglieder des engeren Ausschusses hat seit 1819 die Wahl in denselben zum Zielpunkte egoistischer Bestrebungen gemacht und nachtheilig auf die Ständekammer eingewirkt. Die Aufnahme der Staatsanlehen — im direkten Verkehre mit den Inhabern der großen Bankinstitute — ist vollends eine Thätigkeit, welche viel besser der dafür verantwortlichen Regierung, als einem kleinen, von der Volksvertretung losgelösten, in geheimer Sitzung vereinigten Ausschusse übertragen wird.

I. **Die Zusammensetzung des Ausschusses.** Der Ausschuß besteht aus zwölf Personen, nämlich aus den Präsidenten der beiden Kammern, welche von Amtswegen demselben angehören und aus zehn gewählten Mitgliedern, zwei Mitgliedern aus der Ersten und acht aus der Zweiten Kammer. Die Wahl erfolgt durch die zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum anderen (auf drei Jahre)[1]. Das Ergebniß der Wahl ist dem Könige anzuzeigen. Sollte nur eine Kammer vollzählig versammelt sein, so hat diese in Vertretung der gesammten Ständeversammlung auch die nöthige Zahl von Mitgliedern aus der anderen Kammer zu wählen.

Von den 12 Ausschußmitgliedern müssen sechs, einschließlich der Präsidenten der beiden Kammern, in Stuttgart anwesend sein (engerer Ausschuß)[2]. Die übrigen Mitglieder können außerhalb Stuttgart ihre Wohnungen haben und werden, so oft es die Umstände erfordern (s. III.), von den Anwesenden einberufen (V. U. § 193). Dieselben bilden mit den Mitgliedern des engeren Ausschusses den „weiteren Ausschuß“.

Wegen der besonderen rechtlichen Stellung, welche dem engeren Ausschusse in dem Gesammtkollegium zugewiesen ist, wird die Wahl der Ausschußmitglieder in zwei Akten, wenn auch in derselben Sitzung, vorgenommen; im ersten werden die Mitglieder des engeren, im zweiten die Mitglieder des weiteren Ausschusses gewählt. Ein Zwang zur Annahme der einen oder der anderen Wahl besteht nicht. Auch der Austritt steht jedem Mitgliede frei. Der Austritt aus der Ständeversammlung hat von selbst den Verlust der Mitgliedschaft im Ausschusse zur Folge (eine Ausnahme s. u.).

Den Vorsitz im Ausschusse führt der Präsident der Kammer der Standesherren, der Präsident der Zweiten Kammer führt die erste Stimme.

Damit es, so lange die Stände nicht versammelt sind, niemals an einer ununterbrochenen Vertretung des Landes gegenüber der Regierung fehlt, hat die V. U. in §§ 190 u. 192 spezielle Bestimmungen über die Amtsdauer und über die Neuwahl des Ausschusses getroffen. Hiernach muß bei der Auflösung eines jeden Landtages und bei der Entlassung eines ordentlichen Landtages ein neuer Ausschuß gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar sind. Bei einer bloßen Vertagung oder bei dem Schlusse eines außerordentlichen Landtages findet dagegen keine Neuwahl statt, sondern es tritt bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen der frühere Ausschuß wieder ein; jedoch mit einer Ausnahme, wenn nämlich die nach vorangegangenen Neuwahlen eröffnete Ständeversammlung erstmals vertagt wird, denn in diesem Falle wird nach einer feststehenden Praxis entgegen dem Wortlaute des § 192 in Anwendung des Stellvertretungsprinzips ein neuer Ausschuß gewählt. Soweit hiernach eine Neuwahl stattzufinden hat, muß den Ständen jedesmal — auch bei einer Auflösung der Versammlung — die hierzu erforderliche Sitzung noch gestattet werden. Sollten aber außerordentliche Umstände den Ständen unmöglich machen, diese Sitzung zu halten[3], so haben die bisherigen Mitglieder des Ausschusses oder deren Stellvertreter, sofern sie noch Ständemitglieder sind, die Verrichtungen des Ausschußkollegiums wieder zu übernehmen. Tritt ferner der Landtag aus irgend welchem Grunde

---

1) Ges. v. 6. Juli 1855.

2) Die Praxis ist übrigens neuerdings bezüglich des Wohnsitzes in Stuttgart — angesichts der erleichterten Verkehrsmittel — sehr lax. Da jedoch formell der Wohnsitz eines Mitglieds des engeren Ausschusses sich in Stuttgart befinden muß, so bedarf ein auswärts wohnender Beamter, ungeachtet der Vorschrift des Art. 1 des Verf.-Ges. v. 23. Juni 1874, um seinen Wohnsitz rechtsgiltig nach Stuttgart verlegen zu können, und damit zur Annahme der Wahl in den engeren Ausschuß, eines Urlaubs.

3) Dieser Fall trat bei dem Oktroirungsakte v. 6. Nov. 1850 (s. d. Einl. S. 14) ein.

nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode des Ausschusses nicht sofort zusammen, so dauert die Wirksamkeit des Ausschusses bis zum Zusammentritte des Landtages fort, so daß, auch wenn in Folge einer inzwischen eingetretenen allgemeinen Neuwahl ein bisheriges Mitglied des Ausschusses nicht mehr in die neue Kammer gewählt worden sein sollte, seine Funktion als Ausschußmitglied dennoch bis zum Zusammentritte des neuen Landtages fortbauert.

Geht während der Zeit, in welcher die Ständeversammlung nicht einberufen ist, ein Mitglied des Ausschusses ab, so wird dasselbe von der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung der Stände wieder ersetzt; bis dahin rückt an dessen Stelle zunächst dasjenige Mitglied der betreffenden Kammer vorläufig ein, welches bei der letzten Ausschußwahl die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten hat; und zwar tritt für einen „Anwesenden" der erste „Abwesende" aus der betreffenden Kammer (nach der Stimmenzahl im Wahlakte) ein, für einen „Abwesenden" der mit den meisten Stimmen, gleichgiltig in welcher Wahlserie, Nachgewählte von der betr. Kammer. Bei Stimmengleichheit geht nach der Praxis der Aeltere dem Jüngeren vor. Ein Anwesender kann bei seinem Austritte (aus dem sog. engeren Ausschusse) verlangen, nun unter die Abwesenden einzutreten. Ist die Zahl der Nachgewählten aus der betreffenden Kammer erschöpft, so kommt die Reihe an dasjenige Mitglied der anderen Kammer, welches die meisten Stimmen bei der Ausschußwahl erhalten hatte, jedoch nur bis zum nächsten Landtage, von welchem unter allen Umständen ein Mitglied aus jener Kammer neu gewählt werden muß.

Bei Verhinderung des Präsidenten einer Kammer tritt der Vizepräsident dieser Kammer an seine Stelle. Ist dieser schon Mitglied des engeren Ausschusses, so wird inzwischen seine Stelle durch ein Mitglied des weiteren Ausschusses von der betreffenden Kammer und dieses wieder in der vorhin angegebenen Weise ersetzt.

Die Mitglieder des Ausschusses stehen in Beziehung auf ihre Funktion im Ausschusse unter demselben persönlichen Schutze, wie die Mitglieder der Ständeversammlung während eines versammelten Landtages; (s. V. U. § 185 in seiner jetzigen Fassung)[1].

II. **Geschäftskreis des Ausschusses.** Als Geschäfte, deren Besorgung zur ununterbrochenen Repräsentation des Landes nothwendig ist (s. o.), werden in der V. U. speziell folgende hervorgehoben, auf welche sich hiernach auch die Berufsthätigkeit des Ausschusses zu beschränken hat:

1. Die Sorge für die Erhaltung der Verfassung, also die Vertheidigung sowohl der ständischen Rechte als der sog. Volksrechte. Zu diesem Behufe ist er befugt: a. Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden bei dem Staatsministerium einzureichen, sei es nun aus eigenem Antriebe oder veranlaßt durch Klagen der durch einen Akt der Staatsgewalt in ihren verfassungsmäßigen Rechten gekränkten Staatsbürger[2]. Die von der Regierung erlassenen Verordnungen hat er zu diesem Behufe aus dem Gesichtspunkte ihrer Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit zu prüfen; b. er hat das Recht, nach Erforderniß der Umstände, namentlich wenn es sich um die Anklage der Minister vor dem Staatsgerichtshofe handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung bei der Staatsregierung zu bitten. Wird die Ein-

---

1) Vgl. über alles Vorstehende V. U. §§ 187, 190, 192 und das mit Einwilligung der Stände erlassene Königl. Rescr. v. 5. April 1830, sowie das Ges. v. 20. Juni 1821; ferner Mohl, I. S. 736 ff. und die Mater. bei Bitzer S. 210 ff.

2) V. U. § 188; es ist Sache des Ausschusses, zu erwägen, ob er der Beschlußfassung der Stände, welche später die Genehmigung verweigern können, vorgreifen oder die zu ergreifenden Schritte auf den Wiederzusammentritt der Stände aussetzen will; seine Befugniß zu solchen Vorstellungen 2c. ist nach dem Wortlaut der Verfassung unzweifelhaft; unrichtig Sarwey, II. S. 237.

berufung ausgesprochenermaßen wegen einer solchen Anklage verlangt, so darf dieselbe von der Regierung nicht verweigert werden, „wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist“ [1]); c) bei wichtigen Angelegenheiten hat der Ausschuß die im Königreiche wohnenden Ständemitglieder von seinen Schritten (ad 1) in Kenntniß zu setzen, wogegen ihm verboten ist, Angelegenheiten, welche vor die gesammten Stände gehören, an einzelne Stände zu bringen oder Erklärungen einzelner ständischen Mitglieder, Städte oder Oberamtsbezirke darüber einzufordern [2]).

2. Der Ausschuß übt eine spezielle Aufsicht gegenüber der Finanzverwaltung aus: a) er hat am Ende jedes Finanzjahres durch Untersuchung der ihm zu übergebenden Staatsrechnungen zu prüfen, ob die verwilligten Steuern (und sonstigen Einnahmen) in dem verflossenen Jahre richtig und der Verabschiedung gemäß verwendet worden sind; zutreffenden Falles kann er bei dem Staatsministerium Beschwerde führen und über seine Schritte der Ständeversammlung berichten [3]); b) gleichzeitig hat der Ausschuß den von den Ständen bereits festgestellten Etat des künftigen Jahres (bei mehrjähriger Etatsperiode), den sog. Verwaltungsetat, mit dem Finanzministerium zu berathen. Den Etat zu erhöhen oder von dem Finanzminister beabsichtigte Erhöhungen auch nur vorläufig zu genehmigen, ist der Ausschuß nicht befugt. Auch bedarf es nach der Praxis einer solchen Berathung für das erste, der Verabschiedung des Etats unmittelbar folgende Jahr nicht, wenn die Finanzverwaltung erklärt, daß der für dieses Jahr verabschiedete Hauptfinanzetat als „Verwaltungsetat“ zu gelten habe [4]); c) dem Ausschusse muß jährlich Rechnung abgelegt werden über die Veränderungen, welche die Regierung mit dem Kammergute vorgenommen hat (s. o. S. 116).

3. Dem Ausschusse steht die Aufsicht und Leitung der Verwaltung der Staatsschuldenzahlungskasse nach Maßgabe und in den Schranken der hierüber bestehenden gesetzlichen Normen allein zu (s. o. S. 121), die Regierung hat nur ein Recht der Kontrolle. Im Zusammenhang hiermit hat der Ausschuß nach der bestehenden Uebung auch die Aufnahme verabschiedeter Staatsanlehen unter Beiziehung des Finanzministers zu besorgen.

4. Zum Wirkungskreis des Ausschusses gehört es ferner, die für eine Ständeversammlung sich eignenden Geschäftsgegenstände, namentlich „die Erörterungen vorgelegter Gesetzesentwürfe“, zur künftigen Berathung vorzubereiten. Doch ist diese Thätigkeit jetzt, soweit es sich um vorgelegte Gesetzesentwürfe handelt, ganz auf die von den Kammern hierzu niedergesetzten Kommissionen übergegangen, so daß der Ausschuß die Entwürfe nur an die mit deren Vorberathung beauftragten Kommissionen, soweit diese während der Vertagung berufen werden können, übergibt und die Kommissionen zur Berathung derselben einberuft.

5. Der Ausschuß hat für die Vollziehung der ständischen Beschlüsse Sorge zu tragen, selbstverständlich nur, soweit die Verfassung überhaupt zur Vollziehung geeignete ständische Beschlüsse kennt, wie z. B. in Beziehung auf die Staatsschuldenkasse, oder in inneren Angelegenheiten der Stände, wie bei der Einberufung von Kommissionen 2c. [5]).

1) Eine sehr elastische Bestimmung, auch wenn man annimmt, daß für die Ablehnung Gründe angegeben werden müssen; Fricker, V. U. S. 464.

2) V. U. § 188; vgl. m. § 125.

3) Die Staatsrechnungen unterliegen zwar vor ihrer Vorlegung an die Stände einer genauen Prüfung durch die Oberrechnungskammer, doch ist letztere eine einfache, dem Finanzministerium untergeordnete Mittelstelle. Das Institut eines sog. Rechnungshofes mit der unabhängigen Stellung eines obersten Gerichtshofes 2c. fehlt in Württemberg.

4) V. U. § 188.

5) V. U. § 188 u. Mohl, I. S. 752.

6. Er hat die Legitimation der Mitglieder beider Kammern vor Eröffnung des Landtags zu prüfen (s. o. S. 135).

7. Das gesammte Amts- und Dienstpersonal der Ständeversammlung steht, so lange diese nicht versammelt ist, unter der Aufsicht und dem Befehl des Ausschusses, welcher auch die erforderlichen Amtsverweser bestellt und nöthigenfalls das Einschreiten der Gerichte gegen pflichtwidrige Diener zu veranlassen hat. V. U. § 193 Abs. 4 und V. G. vom 28. Juni 1876 Art. 117.

Weitere Befugnisse stehen dem Ausschusse nach der Verfassung nicht zu; solche können ihm auch nicht durch Auftrag der Ständeversammlung oder einer einzelnen Kammer übertragen werden. Namentlich darf der Ausschuß seine Beschlußfassung nicht auf solche Gegenstände erstrecken, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen erfordern, wie Gesetzgebungsanträge, Steuerverwilligungen, Uebernahme von Schulden auf den Staat; vielmehr darf er sich hiermit nur in vorbereitender Weise beschäftigen (s. o. Nr. 4) [1]). Innerhalb seines Geschäftskreises darf der Ausschuß zwar mit dem Staatsministerium oder mit den einzelnen Ministerien, aber nicht mit anderen Behörden kommunizieren. Auch kann er bei der Berathung des Etats (s. o.) und bei der Prüfung der Steuerverwendung die Minister zur persönlichen Besprechung in seine Mitte einladen.

Ueber seine gesammte Geschäftsthätigkeit, d. h. über alles, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, hat der Ausschuß jeder Ständeversammlung bei ihrer nächsten Einberufung, also auch einem außerordentlichen Landtage **Rechenschaft abzulegen** und zwar nach der Vorschrift der Verfassung in einem Zusammentritte beider Kammern [2]). Von letzterem wird jedoch seit Jahren Umgang genommen und der Bericht des Ausschusses gedruckt — soweit er sich nicht zur Veröffentlichung eignet, schriftlich — den beiden Kammern mitgetheilt, und von diesen nach beiderseitigem Einverständnisse als verlesen angenommen, worauf derselbe von jeder Kammer einzeln berathen und über das Ergebniß unter gegenseitiger Mittheilung desselben, soweit erforderlich, zwischen den Kammern verhandelt wird. Der Bericht erstreckt sich auf alle oben unter Nr. 1—7 aufgeführten Funktionen des Ausschusses, sowie auf alle Aenderungen im Personalstande der Ständekammer, des Ausschusses, der ständischen Beamten, des Staatsgerichtshofs, überhaupt auf die gesammte Thätigkeit des Ausschusses. Einen Hauptbestandtheil desselben bildet namentlich die Prüfung der im Regierungsblatte verkündeten Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, sowohl in Beziehung auf die erfolgte Sanktion, Promulgation und Vollziehung, ihre Uebereinstimmung mit der Verabschiedung, als in Beziehung auf die Einhaltung der Grenzen zwischen Verordnung bezw. Instruktion und Gesetz; der Bericht erstreckt sich in dieser Richtung auf alle von einem Rechenschaftsberichte zum anderen ergangenen Gesetze und Verordnungen ꝛc., auch auf diejenigen, welche während eines Landtages erlassen wurden. An den Bericht schließen sich die Anträge, welche der Ausschuß an die Stände zu stellen hat. Jede einzelne Kammer kann dann selbstverständlich vor ihrer Beschlußfassung die Verweisung des Berichtes oder einzelner Theile desselben an eine Kommission beschließen.

III. Die **Beiziehung** der sog. **Abwesenden** (des weiteren Ausschusses). Die in Stuttgart anwesende Hälfte des Ausschusses (der sog. engere Ausschuß) hat der Regel nach alle dem Ausschusse obliegenden Geschäfte (II) zu besorgen, ohne daß die „Abwesenden", mögen sie nun in Stuttgart wohnen oder nicht, an denselben Antheil nehmen dürfen.

---

1) V. U. § 189.
2) V. U. § 191.

Eine Mitwirkung der letzteren tritt nur ein, wenn sie von den Anwesenden einberufen werden. Nach der V. U. § 190 sollte dies geschehen, so oft die Umstände es erfordern. Nachträglich wurde diese Beiziehung, welche die Ausnahme bildet, durch ein Ges. vom 20. Juni 1821 geregelt. Hiernach ist

1. die Einberufung der Abwesenden unbedingt vorgeschrieben in folgenden vier Fällen: a) wenn die Anwesenden die Regierung um Einberufung eines außerordentlichen Landtags bitten wollen (II. 1. b.); b) bei Prüfung der Steuerverwendung des verflossenen und bei der Berathung des Etats des kommenden Finanzjahres (s. o. II. 2. a. u. b.); c) zur Abhör der Jahresrechnung der Schuldenzahlungs- und Sustentationskasse; d) zur Berathung des Rechenschaftsberichtes; e) nach einer feststehenden Uebung auch zur Abschließung von Anlehensverträgen (s. o. II. 3.).

2. In anderen Fällen hängt es ganz von dem pflichtgemäßen Ermessen des engeren Ausschusses ab, ob nach den Umständen eine Verstärkung des Ausschusses durch Beiziehung der Abwesenden erforderlich erscheint.

Von jeder Einberufung der Abwesenden hat der anwesende Theil dem Könige durch Vermittelung des Staatsministeriums Anzeige zu erstatten.

Ist der volle Ausschuß versammelt, so werden während der Dauer dieser Einberufung alle Geschäfte, einschließlich derjenigen, zu deren Behandlung an sich die anwesenden Mitglieder befugt wären, sollten dieselben auch schon vor der Einberufung des weiteren Ausschusses in Angriff genommen worden sein, im vollen Ausschusse verhandelt und erledigt, wie umgekehrt die im vollen Ausschusse begonnenen Geschäfte nach der Entlassung der Abwesenden vom engeren Ausschusse innerhalb seiner Zuständigkeit zur Erledigung gebracht werden.

Ueber die zur Beschlußfassung im engeren wie im vollen Ausschusse erforderliche Stimmenzahl fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung. Es wird zwar an der Vollzähligkeit als Regel festgehalten, doch wird bei blos vorübergehender Verhinderung einzelner Mitglieder, sofern nur wenigstens zwei Dritttheile der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl des engeren bezw. des größeren Ausschusses zugegen sind, von der Einberufung der Stellvertreter abgesehen [1]). Während die anwesenden Mitglieder einen fixen jährlichen Gehalt von 1800 Gulden (3085 M. 71 Pf.) beziehen, an dessen Stelle während der Dauer des Landtages die Diäten der Ständemitglieder treten, erhalten die Abwesenden während ihrer Einberufung die Diäten und Reisegelder der Ständemitglieder.

G. Der Staatsgerichtshof.

Litteratur. Mohl, Die Verantwortlichkeit der Minister. 1837, Scheurlen, Der Staatsgerichtshof im Königreiche Württemberg. 1835, Mohl, Staatsrecht, I. S. 761 ff.; weitere Litteratur s. bei v. Holtzendorff, Encyclop., 4. Aufl. I. S. 1059. Der Streit über die Natur der Staatsgerichtshöfe gehört in das allg. Staatsrecht.

§ 51. „Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung" sowohl gegenüber der Regierung, als gegenüber den Ständen hat die württemberg. V. U. in ihrem X. Kapitel eine ständige Behörde, den Staatsgerichtshof eingesetzt. Die Aufgabe dieses Gerichtshofes besteht nicht darin, Verfassungsstreitigkeiten zu entscheiden [2]), derselbe ist vielmehr (vgl. V. U. § 203) eine Strafbehörde und sollte nach der Intention der V. U. in Be-

1) Vgl. auch Bitzer a. a. O. S. 227 f.

2) Die Anwendung des Art. 76 Abs. 2 der Reichs-Verf. ist daher für Württemberg, mag man nun den Begriff der Verfassungsstreitigkeit enger oder weiter fassen (vgl. Laband, R. St. R. I. S. 270 ff. 580. Zorn, I. S. 159), durch die Einsetzung dieses Gerichtshofes nicht beschränkt.

ziehung auf die nachher anzuführenden Handlungen und Personen die Funktionen des ordentlichen Strafgerichts und eines politischen Disziplinargerichtshofes — beides wurde nicht genügend ausgeschieden — in sich vereinigen[1]). Nach § 195 der V. U. erkennt nämlich der Staatsgerichtshof über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind und über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung, also auch über Handlungen, welche, wie Hoch- und Landesverrath, dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, wogegen solche Handlungen, welche keine formelle Rechtsverletzung, wenn auch eine noch so schwere Gefährdung der Sicherheit und Wohlfahrt des Staates enthalten, von der Zuständigkeit dieses Gerichtshofes ausgeschlossen wurden[2]). Die Thätigkeit der ordentlichen Gerichte in Beziehung auf die unter das allgemeine Strafgesetz fallenden Handlungen wurde hierbei in § 203 der V. U. insofern beschränkt, als dieselbe nur eintreten kann, wenn eine Verurtheilung durch den Staatsgerichtshof vorangegangen und dieser die höchste in seiner Kompetenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich — wozu er hiernach berechtigt sein soll — auszuschließen[3]). Diese Beschränkung der konkurrirenden Strafgerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte ist nun aber, sowohl was die auf den Umsturz der Verfassung abzielenden Unternehmungen (St. G. B. § 81), als was andere der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unterliegende Handlungen betrifft, durch die Reichsgesetzgebung (Einf.-Ges. z. Str. P. O. §§ 3 u. 6) beseitigt, da die Staatsgerichtshöfe in § 14 des R. G. Verf.-Ges. nicht als besondere Gerichte zugelassen sind und der in den Motiven zu diesem § 14 und zum § 3 des Einf.-Ges. z. Str. P. O. enthaltene Vorbehalt für diese Gerichtshöfe nach dem klaren Wortlaute der Gesetze wie nach dem Inhalte der Motive selbst nur auf die particularrechtliche Funktion der Staatsgerichtshöfe zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten und auf die Disziplinarstrafgerichtsbarkeit derselben im Gegensatze zu der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte bezogen werden kann[4]).

Der Staatsgerichtshof ist hiernach jetzt ein politischer Disziplinargerichtshof, dessen Zuständigkeit sich zwar nach Maßgabe des nicht aufgehobenen § 195 der V. U. auch auf Handlungen erstreckt, welche der Strafgerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte unterliegen, dessen Thätigkeit aber, soweit sie mit letzterer konkurrirt, diese weder zu hemmen, noch zu unterbrechen geeignet ist[5]).

I. Die **Zuständigkeit** des Staatsgerichtshofes umfaßt hiernach:

1. was die sachliche Kompetenz betrifft: a) Unternehmungen, welche auf den Umsturz der württemberg. Verfassung gerichtet sind, sei es nun, daß der Angriff die

1) Man nahm an, daß gewisse Kategorien von Personen wegen der in ihren Händen vereinigten Macht ꝛc. für den ordentlichen Richter und dessen Strafgewalt nicht erreichbar seien; Verh. v. 1819 H. 43 S. 68.

2) Ein Gesetzentwurf betr. die Abänderung des X. Kapitels der V. U. wurde am 26. Januar 1876 bei der K. d. A. eingebracht, in der Folge aber von der K. d. St. H. abgelehnt.

3) Nach der württemberg. Verf.-Urk. wurde daher der Staatsgerichtshof von Mohl, I. S. 762 mit Recht als eine Strafbehörde bezeichnet, vgl. auch § 203 der V. U. „Strafbefugniß“. Was dagegen Sarwey, II. S. 248 bemerkt, beruht auf Verkennung des positiven württemberg. Rechts.

4) Vgl. auch Laband, a. a. O. III$^{b.}$ S. 32 ff., 38 ff. u. Kern im württemb. Ger.-Bl. B. XX. S. 291 ff.

5) Der Staatsgerichtshof ist seit 1819 nur einmal in Thätigkeit getreten in Folge der Anklage der verfassunggebenden Landesversammlung (s. o. S. 14 u. 112) v. 27. Juni 1850 gegen den prov. Chef des Departements der ausw. Angelegenheiten Frhr. v. Wächter-Spittler, wegen des Beitritts der württemberg. Staatsregierung zu dem Vertrage zwischen Oesterreich und Preußen v. 30. Sept. 1849 über die Einsetzung einer interimistischen Bundescentralgewalt, (Verletzung des § 85 der V. U.). Die öffentliche Verhandlung dieses Staatsprozesses führte zur Abweisung der Klage (3. Aug./9. Sept. 1850); vgl. die Verh. des württemberg. Staatsgerichtshofes ꝛc. Stuttgart 1850.

Selbständigkeit und Integrität des Königreiches, die Beseitigung der monarchischen Regierungsform oder der Volksvertretung ꝛc. zum Gegenstande hat; b) Verletzungen einzelner Punkte der Verfassung, d. h. der V. U. von 1819 und der späteren Aenderungen und Ergänzungen derselben, welche verfassungsmäßig als solche verabschiedet worden sind. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob die verletzte Vorschrift eine gebietende oder verbietende ist, ob es sich also um eine Handlung oder um eine Unterlassung handelt, ob ferner die Handlung, durch welche die Verfassung verletzt wurde, eine bewußt rechts- rechtswidrige oder eine blos fahrlässige war (s. 2.) [1]),

2. was die dem Staatsgerichtshofe unterworfenen Personen anbelangt, so ist derselbe zuständig:

a) für Anklage der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Ständekammer, insbesondere des ständischen Ausschusses, jedoch selbstverständlich nur, soweit dieselben nicht nach § 185 der V. U. wegen ihrer Aeußerungen und Abstimmungen jeder Verantwortung entzogen sind;

b) für Anklagen der Stände (jeder Kammer für sich),

α) gegen Minister oder Departementschefs [2]),

β) gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamte der Ständeversammlung [3]),

γ) gegen andere Staatsbeamte, als Minister und Departementsvorstände, jedoch nur wegen Uebertretung der Vorschriften des § 53 der V. U., also nur wenn sie ohne höheren Befehl durch eine selbständig vorgenommene amtliche Handlung oder Unterlassung die Verfassung verletzt haben, s. oben S. 91 f. Zu den Staatsbeamten gehören übrigens die Amtskörperschafts- und Gemeindebeamten nicht [4]). Unter den höheren Beamten der Ständeversammlung sind der Staatsschuldenzahlungskassier und der Kontroleur, der Archivar und die Registratoren der Ständekammern zu verstehen. Die Präsidenten gehören dagegen nach dem Sprachgebrauche der V. U. nicht zu den Beamten, sondern sind als Mitglieder der Ständekammer bezw. des Ausschusses verantwortlich. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes wird durch den Verlust des Amts bezw. der Funktion, durch welche dieselbe begründet wurde, nicht aufgehoben [5]).

Andere Personen als die unter a—b Aufgeführten sind dem Staatsgerichtshofe nicht unterworfen, sollten sie auch gemeinsam mit Jenen eine der Aburtheilung durch Letzteren unterliegende Handlung begangen haben, also namentlich nicht Offiziere und Militärbeamte, da diese als Reichsbeamte keine Staatsdiener im Sinne der V. U. sind [6]).

II. **Zusammensetzung.** Der Staatsgerichtshof ist ein außerordentlicher ständiger Gerichtshof mit Beimischung richterlicher Bestandtheile, aber von wesentlich politischem Charakter [7]). Er besteht aus einem Präsidenten und 12 Richtern. Der Präsident wird vom Könige aus der Zahl der ersten Vorstände der höheren Gerichte ernannt. Von den Richtern ernennt der König die eine, die Ständekammer die andere Hälfte. Die vom Könige berufenen Richter werden den Mitgliedern der höheren Gerichte ent-

---

1) Vgl. auch Mohl, I. S. 772 ff. und die Verh. des Staatsgerichtshofes v. 1850. S. 16.

2) Vgl. auch Mohl, I. S. 774 und bezüglich der Stellung der einzelnen Minister gegenüber dem Staatsministerium oben S. 75.

3) Zu den Mitgliedern gehören hier auch die Mitglieder des Ausschusses; Mohl, I. S. 781 f.

4) S. hierüber Mohl, I. S. 770 Note 4.

5) Also namentlich nicht dadurch, daß der König einen Minister ꝛc. entläßt. Vgl. Mohl, I. S. 771 Note 5 und die Verh. des Staatsgerichtshofes v. 1850 S. 17, 209, 211.

6) V. U. § 199.

7) An dieser Auffassung hielt auch bei den Verh. v. 1850 die Mehrheit des Gerichtshofes fest, indem sie aus diesem Gesichtspunkte die subsidiäre Anwendung der Vorschriften der jeweiligen Str. P. O. zurückwies.

nommen; sie treten, wie der Präsident, aus dem Gerichtshofe aus, wenn sie aufhören, ihr ordentliches Richteramt zu bekleiden.

Die ständischen Richter werden im Zusammentritte beider Kammern mit relativer Stimmenmehrheit [1]) gewählt. Sie dürfen so wenig als der Präsident und die vom Könige ernannten Richter Mitglieder der Ständekammer, zwei derselben müssen Rechtsgelehrte sein, d. h. durch Erstehung der Dienstprüfungen die Befähigung zum Richteramt erlangt haben. Diese können — was übrigens nach der bestehenden Uebung auch von den andern ständischen Mitgliedern gilt — mit Einwilligung des Königs auch aus den Staatsbeamten gewählt werden. Daneben hat die Ständeversammlung noch drei Stellvertreter zu wählen.

Sowohl die Königlichen als die ständischen Mitglieder müssen die zur Stelle eines Ständemitgliedes erforderlichen Eigenschaften besitzen (s. o. S. 124).

Die Mitgliedschaft im Staatsgerichtshofe hört auf, wenn ein vom Könige ernannter Richter aus seinem richterlichen Hauptamte ausscheidet, oder ein ständischer Richter ein Staatsamt annimmt oder in einem solchen auf eine höhere Stelle vorrückt, ebenso wenn ein vom Könige ernanntes oder ein ständisches Mitglied in die Ständekammer eintritt.

Sämmtliche Mitglieder werden für ihren Beruf besonders verpflichtet und zwar (nach dem Vorgange v. 1850) der Präsident durch den König, die übrigen Mitglieder durch den Präsidenten [2]). Sie können gleich andern Richtern nur durch Urtheilsspruch als Mitglieder dieses Gerichtshofes entsetzt werden [3]).

Bei jedem Beschluß muß neben dem Präsidenten eine gleiche Zahl von Königlichen und ständischen Mitgliedern anwesend sein. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden kann, so tritt der jüngste im Dienste von der überzähligen Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn herabsinken. Dem Präsidenten steht keine Stimme zu. Im Verhinderungsfalle vertritt seine Stelle der erste Königliche Richter [4]).

Das Kanzleipersonal wird aus dem Oberlandesgerichte genommen [5]).

III. Die **Strafbefugniß** des Staatsgerichtshofes erstreckt sich nur auf „Verweise, Geldstrafen, Suspension und Entfernung vom Amte, zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft“ [6]). Die Anwendung des einen oder des andern Strafübels hängt vom sachgemäßen Ermessen des Gerichts ab. Für Inhalt und Umfang der angeführten Strafen ist nur der vorstehende Wortlaut der V. U., welche sich hierbei an keine bestimmte Strafgesetzgebung anschließt, maßgebend. Die Strafen können daher auch kumulirt werden [7]). Die nach der Reichsgesetzgebung begründete Strafgerichtsbarkeit der ordentlichen bürgerlichen Gerichte wird durch die Jurisdiktion des Staatsgerichtshofes nicht berührt, namentlich begründet die Erhebung einer Staatsanklage keine Aussetzung oder Unterbrechung des ordentlichen Strafverfahrens (s. oben S. 153).

IV. **Das Verfahren.** Der Staatsgerichtshof versammelt sich nur, wenn er aus Anlaß einer bestimmten Anklage einberufen wird. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten und muß sogleich geschehen, sobald derselbe einen von dem Justizminister

1) Ges. v. 6. Juli 1855.
2) V. U. § 196 u. Verh. des Staatsgerichtshofes v. 1850 S. 1 ff., 206.
3) V. U. § 197.
4) V. U. § 202.
5) A. a. O. § 196.
6) V. U. § 203.
7) Unrichtig Scheurlen a. a. O. S. 71 und nach diesem Bitzer rc. S. 385: s. dagegen Mohl, I. S. 810 Note 2, S. 813 Note 6.

kontrasignirten Befehl des Königs oder von dem Präsidenten einer der beiden Kammern eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstandes erhält [1]). Der König ist nicht berechtigt, eine vor den Staatsgerichtshof gehörige Untersuchung zu hemmen oder niederzuschlagen. Sofort nachdem der Prozeß beendet ist, löst sich der Gerichtshof auf. (V. U. §§ 198—205.)

Ueber das Verfahren i. e. S. enthält die V. U. nur ganz wenige und ungenügende Bestimmungen, deren Lücken nach der richtigen Ansicht durch die Autonomie des Gerichts aus der Natur dieses wesentlich politischen Gerichtshofes im Sinne des reinen Parteiprozesses, also ohne subsidiäre Anwendung der z. Z. giltigen St. P. O. zu ergänzen sind [2]).

Das Verfahren findet nämlich nach der V. U. nur auf Klage statt. Das Recht der Anklage steht jedoch ausschließlich zu a) der Regierung (s. o. I. 2 a) gegen einzelne Mitglieder der Stände oder des Ausschusses. Vorausgesetzt ist ein Befehl des Königs unter Kontrasignatur des Justizministers nach vorgängiger Anhörung des Staatsministeriums [3]). Ueber die Vertretung der Staatsregierung bezw. des Justizministers bei der Verhandlung ist nichts bestimmt, also auch keine Schranke gezogen; b) den Ständen (s. o. I. 2 b.) und zwar jeder der beiden Kammern für sich; selbst im Widerspruch gegen die andere, welcher nicht einmal Mittheilung von dem Beschlusse zu machen ist. Auch hier ist über die Vertretung der Anklage nichts bestimmt [4]).

„Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich“ also jedenfalls auch mündlich. Die Einreichung einer Anklageschrift vor der Verhandlung und deren Mittheilung an den Beklagten zur Vorbereitung der Vertheidigung ist nicht vorgeschrieben, aber wohl selbstverständlich [5]). Ein Vorverfahren über die Zulassung der Anklage findet nicht statt; vielmehr genügt die Anklage der Regierung oder der Ständekammer, um auf Grund derselben das öffentliche Verfahren zu eröffnen. (V. U. § 199 Abs. 2). Der Beklagte tritt daher nur als solcher, nicht aber als ein auf Grund vorliegender Verdachtsgründe in den Stand der Anklage Versetzter, in die Verhandlung ein [6]). Er hat, sofern es das Gericht verlangt, persönlich zu erscheinen; in der Beiziehung von Vertheidigern ist er nicht beschränkt.

Wenn es erforderlich ist, Untersuchungsrichter („Inquirenten“) zu bestellen, so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Räthen der Kriminalgerichte. Der Untersuchung hat jedes Mal ein Königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofes anzuwohnen. Es werden zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein Königlicher Richter, so muß der Korreferent ein ständischer sein und umgekehrt. Die Protokolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht [7]).

1) Im Zusammenhang hiermit steht die oben S. 149 f. erörterte Bestimmung in § 188 der V. U., nach welcher, wenn es sich um die Anklage eines Ministers handelt, auf Verlangen des Ausschusses ein außerordentlicher Landtag von der Regierung einberufen werden muß, „wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist“.

2) Auf diesen Standpunkt hat sich auch die Mehrheit des Staatsgerichtshofes im Jahre 1850 gestellt unter Zurückweisung der die Natur des Instituts verkennenden Auffassung von Scheurlen a. a. O. S. 82 ff.; s. Verh. v. 1850 S. 19 ff., 237 ff.

3) Verf.-Ges. v. 1. Juli 1876 Art. 6 Abs. 2, Art. 7 vgl. mit § 199 der V. U.

4) In dem mehrerwähnten Staatsprozeß wurden zwei rechtskundige Mitglieder der klagenden Landesversammlung von dieser mit der Vertretung der Anklage beauftragt. Der Staatsgerichtshof erklärte den ständischen Beschluß für genügend, die Ausstellung einer Vollmacht für nicht erforderlich; a. a. O. S. 32 ff., 225.

5) In dem angeführten Falle wurde die von der Ständeversammlung selbst genehmigte Anklageschrift mit ausführlicher Begründung dem beklagten Minister zur Einreichung einer etwaigen Erklärung unter Ertheilung einer Frist vor der Terminsbestimmung mitgetheilt, a. a. O. S. 37 ff.

6) A. a. O. S. 25 ff., 35, 36, 64, 224 ff., 337 ff. Mohl, a. a. O. B. I. S. 804 ff.

7) V. U. §§ 199—201.

Dem Verfahren liegt hiernach die reine Anklageform — aber mit Festhaltung des Untersuchungsprinzips — zu Grunde. Die Zusammensetzung des Gerichtshofes aus rechtsgelehrten und nichtrechtsgelehrten Mitgliedern ergibt die freie Beweiswürdigung, jedoch mit der Beschränkung, daß die Richter ihre Abstimmung — auch in thatsächlicher Beziehung — schriftlich zu begründen haben, um die Veröffentlichung derselben zu ermöglichen [1]).

Bei den Urtheilen und Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die für den Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag. Der Präsident führt, wie schon bemerkt, keine Stimme.

Das Urtheil wird öffentlich verkündet. [2])

Gegen die Entscheidung sind nur die nicht devolutiven Rechtsmittel der Revision und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugelassen, worunter nur die unter diesem Namen bekannten Rechtsmittel des gemeinen Prozesses verstanden werden können, da für eine Anknüpfung an das im Jahre 1819 in Württemberg geltende Strafprozeßrecht, welches die Revision gar nicht kannte, jede Berechtigung fehlt, wie dies auch aus der Annahme des dem damaligen württemb. Strafprozeß gänzlich fremden Anklageverfahrens sich ergibt [3]). Die Fristen für die angeführten Rechtsmittel müssen in Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung durch den Gerichtshof normirt werden, welcher hierbei auch über den Suspensiveffekt Beschluß faßt [4]); denn an sich sind die Urtheile dieses Gerichtshofes in Ermangelung einer entgegenstehenden Vorschrift mit der Verkündung vollstreckbar.

Für die Vollziehung der Beschlüsse, also auch des Endurtheils, hat der Präsident zu sorgen; in Anstandsfällen hat er zu diesem Behufe den Gerichtshof nach dessen Auflösung (s. o.) wieder zu versammeln [5]). Besondere Bestimmungen über die Anwendung von Zwangsmitteln zum Zwecke der Vollstreckung fehlen. Daß der Präsident bezw. der Gerichtshof zu diesem Zwecke mit den Ständen oder der Staatsregierung (dem Staatsministerium) in Verkehr treten kann, ist nicht zu bezweifeln, auch würde im Falle der Verweigerung der staatlichen Beihilfe jetzt der Art. 77 der R. V. Anwendung finden; regelmäßig wohl auch der Art. 76 Abs. 2, indem eine solche Weigerung seitens der Staatsregierung oder der Stände den Thatbestand eines Verfassungsstreites bilden würde.

V. Das **Begnadigungsrecht** des Königs [6]) ist gegenüber den Urtheilen des Staats-Gerichtshofes dahin beschränkt, daß der König einen zur Entfernung vom Amte verurtheilten Staatsdiener nicht in seiner bisherigen Stelle belassen, auch nicht in einem anderen Justiz- oder Verwaltungsamte anstellen kann, es wäre denn, daß das Urtheil in Beziehung auf die Wiederanstellung einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthalten würde. Alle anderen Strafen können dagegen vom Könige im Wege der Gnade erlassen werden; auch ist derselbe an der Uebertragung eines Hof-, Kirchen- oder Schulamtes oder an der Verwilligung eines Gnadengehaltes an einen früheren Staatsdiener und an der Verwendung eines ständischen Dieners oder eines von der Landstandschaft ausgeschlossenen Abgeordneten im Staatsdienste nicht gehindert [7]).

1) S. die Verh. v. 1850 a. a. O.
2) Dies ist eine Folge der ausdrücklich vorgeschriebenen Oeffentlichkeit der Verhandlung; s. auch die Verh. v. 1850 S. 55.
3) Vgl. auch Mohl, I. S. 814 ff., unrichtig Sarwey, I. S. 255.
4) Vgl. auch Verh. v. 1850 S. 186 f.
5) V. U. § 198.
6) Ueber den Ausschluß des Abolitionsrechts s. S. 156.
7) V. U. § 205. Mohl, I. S. 816; ständ. Verh. v. 1819. H. 44 S. 151.

Fünfter Abschnitt.

Die Funktionen des Staates.

I. Kapitel.

Die Gesetzgebung.

§ 52. I. **Das Gesetz**[1]). Im formellen Sinne ist Gesetz jeder Befehl der Staatsgewalt, welcher im Wege der Gesetzgebung, also durch das Staatsoberhaupt unter Gegenzeichnung eines Ministers und mit vorgängiger Zustimmung der Stände erlassen und vorschriftsmäßig verkündet worden ist. Das Gesetz ist innerhalb der Grenzen der der Staatsgewalt zukommenden Autonomie der höchste Ausdruck des unverantwortlichen Staatswillens, welcher eben deßhalb nur außer Kraft gesetzt werden kann durch eine in derselben höchst verbindlichen Form erlassene Willenserklärung der Staatsgewalt. Inhalt des Gesetzes kann sowohl eine allgemeine Rechtsnorm, durch welche die Willensfreiheit der Einzelnen umgrenzt wird, als die Bestimmung eines individuellen Rechtsverhältnisses sein oder aber eine einzelne Verwaltungsverfügung, welcher durch die Form des Gesetzes eine höhere Autorität und ein gewisser Grad von Unabänderlichkeit verliehen werden soll. In diesem Sinne bestimmt der § 88 der württemberg. V. U., daß das Staatsoberhaupt ohne die Zustimmung der Stände kein Gesetz geben, abändern oder authentisch erläutern kann, womit allerdings zunächst nur ausgesprochen ist, daß der höchste Ausdruck des Staatswillens, welcher Gesetz heißt, nur mit Zustimmung der Volksvertretung zu Stande kommen und daß, wenn eine solche in Gesetzesform ausgesprochene Willenserklärung einmal vorliegt, dieselbe nur in derselben Weise wieder beseitigt werden kann. Ebenso ist daraus zu entnehmen, daß jeder Befehl der Staatsgewalt, wenn Regierung und Stände übereinstimmen, ohne Rücksicht auf den Inhalt in die Form des Gesetzes gekleidet werden kann[2]). Dagegen ist mit jener Bestimmung keine direkte Entscheidung darüber gegeben, in welchen Fällen, soweit es sich nicht um die Abänderung eines bereits in Gesetzesform erlassenen Befehls der Staatsgewalt handelt,

1) Vgl. hierüber Laband, R. St. R. II. S. 1 ff. und über das Verhältniß der Reichsgesetzgebung zur Landesgesetzgebung insbesondere S. 106 ff. und in diesem Hdb. II. I. S. 70 f., 79 f., 91 f.; s. auch oben S. 17, N. 1. Das Gewohnheitsrecht unterscheidet sich von dem Gesetze dadurch, daß es nicht auf einem Befehle der Staatsgewalt, sondern auf dem Bewußtsein von der Rechtsverbindlichkeit einer bestehenden Uebung beruht. Die Bedeutung desselben ist auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts heutzutage eine äußerst geringe. Das württemberg. Recht enthält hierüber keine besonderen Bestimmungen; s. daher Gareis in diesem Hdb. I. I. S. 19 u. 20 u. Mohl, I. S. 75. Wächter, II. S. 32 f.

2) Soweit nicht durch die Reichsgesetzgebung Schranken gezogen sind; vgl. Laband in diesem Hdb. II. I. S. 88 f., 91 f. Hat nämlich das Reich innerhalb seiner Zuständigkeit den Einzelstaaten die Erlassung von Ausf.-Verordn. übertragen, so sind dieselben in der vom Reiche vorgeschriebenen Form zu erlassen, also nicht im Wege der Gesetzgebung, soweit das Reich die Befugniß ausdrücklich der Verwaltungsbehörde des Staates delegirt hat. Eine in einem solchen Falle dennoch in die Form des Landesgesetzes gekleidete Ausführungsbestimmung ist daher nach Art. 2 der Reichs-Verf. als Gesetz ungiltig und hat — was die Abänderlichkeit betrifft — nur die Wirkung einer Verwaltungsverfügung. So wurden z. B. in Württemberg gegen die ausdrückliche Vorschrift in § 155 des R. G. V. G. die Rechtsverhältnisse der Gerichtsvollzieher nicht durch die Landesjustizverwaltung, sondern durch Landesgesetz geregelt. Letzteres kann daher jederzeit durch einfache Verfügung der Landesjustizverwaltung abgeändert werden; s. auch Gaupp, Komm. z. C. P. O., III. S. 184.

der Weg der Gesetzgebung nothwendig ist, um einem Befehl der Staatsgewalt verbindliche Kraft zu verleihen. Aus der Entstehungsgeschichte des § 88 und aus dem Gegensatze, in welchem derselbe zu dem, das Verordnungsrecht des Königs regelnden § 89 der V. U. steht, ergibt sich jedoch, daß die V. U. unter Gesetz a. a. O. das geltende Privat- und öffentliche Recht überhaupt begreifen wollte und es ist deshalb in Württemberg anerkannten Rechtens, daß ein Befehl der Staatsgewalt, welcher eine Abänderung des bestehenden Rechtszustandes bewirken soll, welcher also einen Rechtssatz, — sei es eine allgemeine Regel oder nur eine Bestimmung für ein konkretes Rechtsverhältniß — aufstellt und damit die Handlungsfreiheit normirt, nur im Wege der Gesetzgebung erlassen werden kann[1]). Abgesehen von solchen Gesetzen im materiellen Sinn ist der Weg der Gesetzgebung nur insoweit obligatorisch, als besondere Bestimmungen der Verfassung oder einzelner Gesetze denselben für die Giltigkeit eines Willensaktes der Staatsgewalt besonders vorschreiben, wie dieses z. B. in Beziehung auf die Verabschiedung des Etats, die Festsetzung des Betrags der Civilliste, die Einsetzung einer außerordentlichen Reichsverwesung der Fall ist[2]). Hieraus ergibt sich:

1. Daß alle Anordnungen, welche in den Gesetzen enthalten sind, auch wenn etwa einzelne derselben keine materiellen Rechtsbestimmungen, sondern bloße Verwaltungsakte darstellen, dennoch die Natur von formellen Gesetzen haben, und daher nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden können[3]).

2. Bezüglich der vor der Verfassung von 1819 erlassenen Normen kann, da hier das äußere Kriterium des Gesetzes im formellen Sinne nicht anwendbar ist, nur der Inhalt derselben für die Beurtheilung ihrer rechtlichen Natur maßgebend sein, m. a. W. soweit diese Normen die Anordnung eines Rechtssatzes enthalten, kann ihre Aenderung, als Abänderung der bestehenden Rechtsordnung, nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen[4]).

3. Bezüglich der Organisation der Behörden gilt zunächst der Grundsatz, daß soweit der vorhandene Verwaltungsapparat auf Verfassung oder Gesetz beruht, eine Aenderung nur auf dem für Verfassungs- oder Gesetzesänderungen erforderlichen Wege stattfinden kann[5]). In allen anderen Fällen dagegen (also namentlich wenn es sich um die Einsetzung neuer Behörden, ohne Aenderung der gesetzlich bestehenden Kompetenzverhältnisse, oder um die Aufhebung von Organisationen handelt, welche nur auf Verwaltungsverfügungen beruhen) kann, vorausgesetzt, daß die neue Behörde nicht mit obrigkeitlichen Rechten, insbesondere mit Straf- und Zwangsbefugnissen ausgestattet werden soll, die Organisation im Wege der Verordnung vorgenommen werden und

---

1) S. Fricker, V. U. S. 9, 57, 111, 154 u. Wächter, II. S. 18. Mohl, I. S. 67 f. Bitzer a. a. O. S. 274. Eine Ausnahme findet nur nach § 30 der V. U. in Beziehung auf die Zwangsenteignung statt.

2) V. U. §§ 13, 104, 111 f.

3) S. auch Bitzer a. a. O. S. 283; früher war dies in Beziehung auf instruktorische Bestimmungen der Prozeßgesetze ꝛc. bestritten.

4) S. auch Wächter, II. S. 30 f. Mohl, I. S. 70. Bitzer, S. 283 und die ebendas. S. 280 angef. ständ. Verh. Dieser Grundsatz wurde auch bei dem Ges. v. 27. Dez. 1871 Art. 54 zur Anwendung gebracht, indem hiernach polizeiliche Vorschriften, welche in älteren, vor der V. U. v. 1819 erlassenen Verordnungen ꝛc. enthalten sind, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, deren Regelung dem Verordnungswege anheimfällt, durch Königl. V. O. aufgehoben oder abgeändert werden können.

5) In Beziehung auf die Gerichte s. das R. G. V. G. und das württemberg. Ausf.-Ges. hierzu. Nach Art. 13 des letzteren kann die Bildung von Strafkammern bei einzelnen Amtsgerichten, die Zusammenlegung mehrerer Amtsgerichtsbezirke zu einem Schwurgerichtsbezirke und die Bildung von Kammern für Handelssachen bei einzelnen Landgerichten (G. V. G. §§ 78, 99, 100) im Wege der Verordnung erfolgen; s. auch Art. 6 des Verf.-Ges. v. 1. Juli 1876 u. Bitzer S. 272. Mohl, I. § 33. R. Gaupp, Verf.-Urk. S. 74.

kommt dann die ständische Zustimmung nur unter dem Gesichtspunkte der Ausgabenverwilligung in Frage [1]).

4. Die Feststellung der für die Thätigkeit einzelner Behörden oder öffentlich angestellter Personen zu entrichtenden Gebühren kann sowohl unter dem Gesichtspunkte der Auferlegung einer öffentlichrechtlichen Leistung als unter dem Gesichtspunkte der Dienstaufsicht [2]) oder der rein privatrechtlichen Gegenleistung für eine im Gewerbebetriebe des Staates verrichtete Thätigkeit aufgefaßt worden. Sieht man nun von den Fällen ab, in welchen durch besondere Gesetze, wie durch das Sportelgesetz von 1881, die Gebühren unter dem ersteren Gesichtspunkte geregelt sind oder der Regierung ausdrücklich die Befugniß zur Normirung derselben im Verordnungswege übertragen wurde [3]), so nimmt im Uebrigen die württemberg. Regierung das Recht in Anspruch, die Gebühren aus den beiden zuletzt angeführten Gesichtspunkten im Wege der Verordnung zu regeln. Insbesondere gilt dies auch von der Festsetzung der Tarife und Gebühren im Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen, obgleich die Abgeordneten-Kammer dieses Recht schon wiederholt — aber ohne jeden Erfolg — für die Gesetzgebung reclamirt hat [4]).

5. Das Verhältniß der Landesgesetze zu den Reichsgesetzen ist im Reichsstaatsrecht zu erörtern [5]).

§ 53. II. **Der Weg der Gesetzgebung.** Zum giltigen Zustandekommen eines Gesetzes bedarf es der Feststellung des Gesetzesinhalts, der Sanktion und der Verkündigung.

1. Die Feststellung des Gesetzesinhalts zerfällt in zwei Stadien, den Gesetzesvorschlag und die Annahme desselben durch die Faktoren der Gesetzgebung.

Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, stand nach der V. U. von 1819 ausschließlich dem Könige zu. Seit dem Verf.-Ges. von 1874 (Art. 6) ist dieses Recht auch jeder der beiden Kammern eingeräumt. Nur Gesetzesentwürfe über Auferlegung von Steuern, über die Aufnahme von Darlehen, über die Feststellung des Staatshaushaltes oder über außerordentliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben sind der Initiative der Stände entzogen. (S. o. S. 119 f.) Gesetzesvorschläge der Regierung müssen vor ihrer Einbringung durch das Staatsministerium bezw. auch durch den Geheimen Rath vorberathen werden (s. o. S. 74 u. 81) und bedürfen stets der Kontrasignatur eines Ministers. Die Mittheilung dieser Gesetzesvorschläge an die Stände erfolgt durch das Staatsministerium, nur das Etatsgesetz ist nach § 111 der V. U. durch den Finanzminister einzubringen. Abgesehen von den Abgabegesetzen, welche immer zuerst der Kammer der Abgeordneten vorgelegt werden müssen, (s. o. S. 119) hängt es von der Wahl der Regierung ab, bei welcher Kammer sie einen Entwurf zuerst einbringen will. Gesetzesvorschläge, welche von Ständemitgliedern ausgehen, müssen in der Ersten Kammer von mindestens fünf, in der Zweiten von mindestens fünfzehn Mitgliedern unterzeichnet sein. Soweit den Ständen das Recht der Initiative zusteht, sind dieselben auch in Beziehung auf die Abänderung einer Regierungsvorlage nicht beschränkt [6]).

1) S. auch die Verh. der K. d. A. 1851/52, Beil. S. 151, 210 u. Bitzer S. 278 f.; vgl. Laband in diesem Hdb. II. I. S. 95.

2) So namentlich bei Gebühren, welche Beamte oder öffentlich angestellte Personen für sich erheben sollen.

3) So in Art. 131 der württemberg. C. P. O. v. 1868 bezüglich der Anwaltsgebühren „bis zur Erlassung eines Gesetzes“. Auf Grund dieser Legitimation wurden dann auch nach Erlassung des Reichs-Ges. v. 7. Juli 1879 die Gebühren der Anwälte im Verf. vor den Gemeindegerichten und bei der Immobiliarzwangsvollstreckung durch Königl. V. O. v. 27. Sept. 1879 geregelt.

4) Die Behauptung von Sarwey, II. S. 9, daß diese Frage durch die Reichs-Gesetzgebung ihre Bedeutung verloren habe, ist unrichtig; denn die Kompetenz des Reiches erstreckt sich nicht auf die Eisenbahntarife (s. Laband, II. S. 370) und — in Folge des württemberg. Reservatrechts — auch nicht auf die Taxen für den internen Verkehr der Post- und Telegraphenanstalt.

5) S. Laband in diesem Hdb. II. I. S. 91 f.

6) Anders war es früher; s. Mohl, I. S. 618, 622; unrichtig Bitzer a. a. O. S. [illegible]

Ueber die Berathung der Gesetzesvorschläge in der Ständeversammlung, insbesondere die Vorberathung in einer Kommission s. o. § 49. Kommt zwischen beiden Kammern eine Vereinigung über den Inhalt eines Gesetzesvorschlags zu Stande, so wird dies dem Könige in gemeinsamer Adresse durch Vermittelung des Staatsministeriums angezeigt. Der von der einen Kammer verworfene Vorschlag der anderen Kammer kann auf demselben Landtage nicht wiederholt werden, (V. U. § 183); die Regierung dagegen ist nicht gehindert, nach Verwerfung einer Vorlage noch in derselben Session einen neuen Entwurf desselben Inhalts einzubringen. Ueber die Finanzgesetze insbesondere s. § 37 III. und §§ 105 u. 106.

2. Die Sanktion besteht in dem Befehle des Staatsoberhauptes, daß der mit den Ständen festgestellte Inhalt des Entwurfes Gesetz sein soll. Dieselbe ist hiernach eine Willenserklärung des Königs, welche als solche einer sinnlich wahrnehmbaren Beurkundung, der sog. Ausfertigung bedarf, durch welche der Wille des Gesetzgebers in die Erscheinung tritt. Die Ausfertigung und die Sanktion bilden hiernach in Württemberg nicht zwei verschiedene Stadien, sondern einen und denselben staatsrechtlichen Akt. Zum Zwecke der Sanktion hat das Staatsministerium die ihm übermittelten ständischen Beschlüsse dem Könige mit seinem auf die Verfassung begründeten Gutachten vorzulegen (V. U. § 126); s. im Uebrigen oben S. 68 u. S. 74 u. 81 f.

3. Die Verkündung erfolgt auf den in der Sanktion enthaltenen Befehl des Königs unter der ausdrücklichen Beifügung der vorgängigen Vernehmung des Staatsministeriums und der erfolgten Zustimmung der Stände, sowie unter der Kontrasignatur des oder der bei der Erlassung des Gesetzes betheiligten Ressortminister[1]). Für die Verkündung ist so wenig als für die Sanktion eine Frist vorgeschrieben. Hierüber wie über Art und Weise der Verkündung s. o. S. 68.

4. Die Wirkung des Gesetzes in formeller Beziehung besteht darin, daß ein in Gesetzesform erlassener Befehl allen abweichenden früheren Anordnungen, mögen sie mit Gesetzeskraft ausgestattet gewesen sein oder nicht, derogirt und selbst wiederum nur im Wege der Gesetzgebung aufgehoben oder abgeändert werden kann. Verfassungsgesetze können durch ein späteres Gesetz nur aufgehoben werden, wenn dasselbe in der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Weise verabschiedet worden ist; s. o. S. 143. Die materiellen Wirkungen der Gesetze sind so verschieden als der mögliche Inhalt derselben.

Die Wirksamkeit beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem das Gesetz als verkündet zu gelten hat, soweit sie nicht in dem Gesetze selbst oder in einem besonderen Gesetze auf einen späteren Zeitpunkt hinausgerückt worden ist. Letzteres kann auch in der Weise geschehen, daß der Staatsregierung überlassen wird, den Beginn der Wirksamkeit im Verordnungswege zu bestimmen.

5. Ueber das Recht des Richters, die Giltigkeit der erlassenen Gesetze zu prüfen, enthält das württemberg. Recht keine besondere Bestimmung[2]). Diese Befugniß ist jedoch in Württemberg nicht bestritten[3]). Dieselbe erstreckt sich sowohl auf die verfassungsmäßige Verabschiedung mit den Ständen und die ordnungsmäßige Verkündung der Gesetze, einschließlich der Richtigkeit des Textes[4]), als auf die Prüfung der Frage,

---

1) Neuerdings sämmtlicher Minister, welche im Staatsministerium bei dem Gesetze mitgewirkt haben; das Nähere hierüber s. o. S. 75, 83 und bezüglich der Kontrasignatur des Kabinetssekretärs S. 60.

2) Es ist daher bezüglich dieser vielerörterten Frage auf die Theorie des allgemeinen und des deutschen Staatsrechts zu verweisen; vgl. auch Gneist, Gutachten für den IV. Deutschen Juristentag, Verh. B. I. S. 212.

3) Vgl. Wächter, württemberg. Privat-Recht, II. S. 26 ff., insbes. Note 5, Mohl, I. S. 324.

4) Der gesetzliche Text begründet zwar die Vermuthung der Legalität, schließt aber den

ob ein Landesgesetz nicht mit einem Reichsgesetze, eine Verordnung nicht mit einem Gesetze im Widerspruch steht. Dagegen steht dem Richter ein Prüfungsrecht darüber, ob ein formell giltiges Gesetz materiell mit der Verfassung übereinstimmt, ob es also von der Ständeversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden konnte oder als Aenderung der Verfassung einer qualifizirten Mehrheit bedurfte, wenigstens dann nicht zu, wenn das Vorliegen einer Verfassungsänderung von den zur Entscheidung hierüber berufenen gesetzgebenden Faktoren selbst negirt, die Verfassungsmäßigkeit von denselben nicht beanstandet worden ist [1]).

§ 54. III. **Die Verordnung.** Unter Verordnung i. e. S. versteht man jeden Befehl der Staatsgewalt, welcher nicht in der Form des Gesetzes erlassen wird. Die Verordnungen zerfallen hiernach in Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen, je nachdem innerhalb der durch die Gesetzgebung gezogenen Grenzen eine Rechtsregel für allgemein verbindlich erklärt oder nur innerhalb des Kreises der Verwaltung ein Dienstbefehl erlassen wird. In das Gebiet der Gesetzgebung gehört nur die Rechtsverordnung oder Verordnung i. e. S. Diese kann wieder eine sog. Ausführungsverordnung oder aber eine Verordnung mit interimistischer Gesetzeskraft (Nothverordnung) sein [2]).

1. **Die Ausführungsverordnung.** Aus dem unter I. Bemerkten ergibt sich, daß der Staatsgewalt die Befugniß, Rechtssätze ohne Mitwirkung der Volksvertretung mit allgemein verbindlicher Kraft auszustatten, nur insoweit zusteht, als ihr dieses Recht in Beziehung auf einen Gegenstand durch Gesetz speziell übertragen worden ist oder als die Anordnungen sich innerhalb des Rahmens der Gesetzgebung mit der Ausführung der letzteren beschäftigen, also Folgerungen ziehen, welche in dem Gesetzesbefehl selbst enthalten sind. In diesem Sinne bestimmt die V. U. § 89, daß der König das Recht habe, ohne die Mitwirkung der Stände die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen. Damit ist jedoch nicht ausgesprochen, daß das Recht, Verordnungen zu erlassen, ausschließlich dem Könige zustehe, Verordnungen also nur in der für Königl. Verordnungen vorgeschriebenen Form (s. über diese o. S. 69) erlassen werden können. Für die Art und Weise der Ausführung ist vielmehr nur der Inhalt des Gesetzes entscheidend, auf welchem die Vollmacht zur Erlassung von Verordnungen beruht. Es kann ausdrücklich auf die Königl. Verordnung verwiesen oder das betreffende Ministerium, ausnahmsweise auch eine einzelne Staats- oder Gemeindebehörde mit der Vollziehung beauftragt werden [3]).

Ist nun der Staatsregierung im Allgemeinen, z. B. durch die „Verweisung auf den Verordnungsweg" die Ermächtigung ertheilt, so hängt es von dem Ermessen derselben nach Beschaffenheit des Gegenstandes ab, ob die Vorschriften im Wege der Königl. Verordnung oder durch das betreffende Ministerium oder durch andere Behörden erlassen werden sollen [4]). Nur gilt auch hier der Grundsatz, daß Vorschriften, welche in Königl. Verordnungen enthalten sind, nur wieder im Wege der Königl. Verordnung

---

Gegenbeweis nicht aus, wie denn erfahrungsgemäß Versehen in dieser Beziehung schon öfter vorgekommen sind.

1) A. A. ist in dieser ganzen Lehre Laband, R. St. R. B. II. S. 43 ff.

2) Vgl. hierüber Laband, R. St. R. B. II. S. 67 ff., in diesem Hdb. II. 1. S. 87 f. Der Ausdruck Nothgesetz ist als zweideutig zu vermeiden, da mit diesem Worte auch ein mit den Ständen verabschiedetes interimistisches Gesetz bezeichnet wird.

3) So die verschiedenen Polizeibehörden in dem Polizeistr.-Ges. v. 27. Dez. 1871; dann die Gemeindebehörden in dem Ges. über die zusammengesetzten Gemeinden v. 17. Sept. 1853 Art. 1 (Gemeindestatut), und in der Bauordnung v. 6. Okt. 1872. Art. 2, 3, 11, 13, 15 rc. (Ortsbaustatut).

4) Ueber die Organisation der Behörden und über die Regelung des Tax- und Gebührenwesens s. o. § 52. I. 3. u. 4.

aufgehoben oder abgeändert werden können. Der Auftrag an die Ressortministerien wird vom Könige in der Schlußformel der Gesetze ertheilt. Die rechtliche Giltigkeit der Verordnungen ist dadurch bedingt, daß dieselben die durch das Gesetz ertheilte Vollmacht nicht überschreiten, überhaupt dem Gesetze nicht widersprechen. Dem Richter steht in dieser Beziehung ein unbeschränktes Prüfungsrecht zu [1]).

Diese Grundsätze über das Verordnungsrecht sollten zwar schon nach § 90 der V. U. auch auf Verordnungen im Landespolizeiwesen Anwendung finden. Die Regierung nahm jedoch — im Widerspruche mit den Ständen — das Recht in Anspruch, durch allgemeine Verfügungen der Centralpolizeibehörde und ohne die Legitimation durch ein Gesetz gemeingefährliche Handlungen in Polizeiverboten mit Strafe zu bedrohen. Eine Lösung dieses Streites fand erst in Folge der Einführung des R. St. G. B. durch das Landespolizeistrafgesetz vom 27. Dez. 1871 statt [2]). Hiernach ist — in Uebereinstimmung mit dem R. St. G. B. — das Verordnungsrecht in Polizeisachen durch eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung bedingt, wobei das Gesetz selbst die Strafen für die Nichtbeachtung der auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Verordnungen und Verfügungen feststellt.

Wo das St. G. B. oder das württemberg. Polizeistrafgesetz auf Polizeiverordnungen, polizeiliche Vorschriften oder Anordnungen Bezug nimmt oder solche voraussetzt, können dieselben durch Königl. V. O. oder Min.-Verfügung, sowie für den Geltungsbereich eines Oberamtsbezirkes oder mehrerer Gemeinden durch die Polizeibehörden, für den Bereich eines Gemeindebezirkes durch die Ortsbehörden erlassen werden. Die ortspolizeilichen Vorschriften vorübergehender Art können von dem Ortsvorsteher, die bezirkspolizeilichen Vorschriften dieser Art von dem Oberamtmann erlassen werden, wogegen zur Erlassung einer für fortdauernde Geltung bestimmten Anordnung die Zustimmung des Gemeinderathes bezw. des Amtsversammlungs-Ausschusses erforderlich ist. Verordnungen der letzteren Art sind, wenn nicht im Verordnungswege eine andere Behörde hierfür bestimmt ist, der unmittelbar vorgesetzten höheren Verwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen und werden erst 30 Tage nach der durch Empfangsbescheinigung nachgewiesenen Vorlegung vollziehbar, sofern dieselben nicht früher schon von letzterer Behörde für vollziehbar erklärt sind. Die Befugniß der Bezirks- und Ortspolizeibehörden kann für einzelne der hiernach ihrer Verordnungsgewalt unterliegenden Gegenstände im Verordnungswege beschränkt oder aufgehoben werden. Außerdem können bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften wegen Ungesetzlichkeit ihrer Erlassung oder wegen Widerspruches mit der Anordnung einer höheren Behörde oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder Verletzung der Rechte Dritter jederzeit durch die zunächst vorgesetzte und die höhere Verwaltungsbehörde außer Wirksamkeit gesetzt werden. Die hierher bezüglichen landesherrlichen Verordnungen und die Min.-Verfügungen werden im Reg.-Blatt veröffentlicht [3]), wogegen die Bekanntmachung der bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften durch die Verf. des Ministeriums des Innern vom 9. Jan. 1872 geregelt ist [4]).

In Beziehung auf die Ausführungsverordnungen zu den Reichsgesetzen ist zu unterscheiden. Soweit die Autonomie der Landesgesetzgebung reicht, gelten für die Abgrenzung zwischen Gesetz und Verordnung die vorstehenden Grundsätze; soweit dagegen Ausführungsbestimmungen in Folge einer Delegation der Reichsgesetzgebung zu erlassen sind, entscheidet bezüglich des hierzu berufenen Organs ausschließlich der Inhalt des Mandats [5]).

2. **Die Nothverordnung.** Die V. U. enthält — als Ausnahme von dem in § 88 ausgesprochenen Grundsatze, daß ohne Zustimmung der Stände kein Gesetz gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden kann — in § 89 und zwar im unmittelbaren Anschlusse an das Recht des Königs, Ausführungsverordnungen zu erlassen, den ganz allgemeinen Satz, daß der König auch berechtigt sei, „in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzukehren". Die Schranken,

1) S. hierüber oben S. 161. Dieses Recht des Richters wird auch von solchen anerkannt, welche dasselbe gegenüber den Gesetzen bestreiten; in Württemberg ist dasselbe außer Streit.

2) S. auch Bitzer a. a. O. S. 276 f.

3) Vgl. über das Vorstehende das Polizeistr.-Ges. v. 27. Dez. 1871 Art. 51—56.

4) Bezirkspolizeiliche Vorschriften werden hiernach durch das Amtsblatt des Bezirkes verkündet, ortspolizeiliche durch Einrücken in ein in der Gemeinde erscheinendes Lokalblatt, durch Anschlag am Rathhaus oder durch Anschlag an den Stellen, für welche die Vorschriften bestimmt sind, oder durch öffentliches Ausrufen oder Vorlesen vor der versammelten Einwohnerschaft, oder durch mündliche oder schriftliche Mittheilung an die einzelnen Einwohner.

5) Vgl. auch oben S. 158 u. Laband, R. St. R. II. S. 83, in diesem Hdb. II. 1. S. 88.

welche andere Staatsverfassungen, z. B. die preuß. V. U. §§ 63, 106, diesem Rechte dahin gezogen haben, daß durch eine Nothverordnung die Verfassung nicht abgeändert, und daß eine solche Verordnung nur erlassen werden darf, wenn die Kammern nicht versammelt sind, und daß sie nur gilt, bis dieselben zusammentreten — fehlen in Württemberg gänzlich. Aus jenen Worten der V. U. ergeben sich vielmehr folgende Sätze:

a) Der König kann durch eine einfache Verordnung, welche selbstverständlich (V. U. § 51) von einem Minister kontrasignirt sein muß, jede Aenderung des bestehenden Rechtszustandes giltig anordnen, also auch eine Verfassungsbestimmung abändern oder außer Wirkung setzen [1]).

b) Die einzige Voraussetzung dieser sog. Nothverordnung ist, daß nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Staatsregierung die Sicherheit des Staates die angeordnete Verfügung und die sofortige Erlassung derselben fordert. Eine Anführung der Gründe oder auch nur eine ausdrückliche Berufung auf die angebliche Nothlage ist nicht vorgeschrieben [2]). Eine solche Maßregel kann auch verfügt werden, so lange die Stände versammelt sind [3]).

c) Die Nothverordnung hat dieselbe Wirkung, wie ein mit den Ständen verabschiedetes Gesetz bezw. wie ein Verfassungsgesetz; ihre Wirkung dauert daher fort, bis sie im Wege der Gesetzgebung — also durch Zusammenwirken sämmtlicher Faktoren — oder durch eine neue Nothverordnung aufgehoben oder abgeändert wird [4]). Dieselbe tritt also nicht außer Kraft, wenn die Stände zusammentreten, oder ihre Einwilligung versagen [5]). Den Ständen steht nur, wenn sie glauben, daß die Voraussetzungen des § 89 nicht vorlagen, das Recht der Ministeranklage zu. Die Nothverordnung würde aber dadurch, selbst wenn die Anklage Erfolg hätte, nicht beseitigt.

Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes s. o. S. 25.

II. Kapitel.

Die Verwaltung.

§. 55. **Die Staatsverwaltung** ist die freie Thätigkeit der Staatsregierung zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben innerhalb der durch die Rechtsordnung gezogenen

---

1) In Württemberg beruht dermalen das ganze Zweikammersystem auf der Nothverordnung vom 6. Nov. 1850. S. die Einl. S. 15 u. 112.

2) Der § 89 der V. U. statuirt keinen formellen Unterschied zwischen Ausführungs- und Nothverordnung.

3) Dies wurde auch bei der Berathung des § 89 in der Sitzung v. 16. Sept. 1819 anerkannt und nur verlangt, daß die Stände von der Verordnung nachträglich in Kenntniß gesetzt werden; s. Fricker, V. U. S. 364 f.

4) Vgl. auch die Königl. V. O. v. 25. Nov. 1850.

5) Die abweichende Darstellung von Sarwey, II. S. 20 zu Note 3 entspricht dem wahren Sachverhalte in Württemberg nicht und ist, auch was die Berufung auf v. Rönne, Laband u. a. Rechtslehrer betrifft, ganz unbegründet. Die Verweigerung der ständischen Einwilligung würde in Betracht kommen, wenn die V. O. nur bis zum Zusammentritt der Stände gelten würde, oder die Regierung den Ständen nachher eine Gesetzesvorlage zu machen hätte. Beides ist aber eben nicht der Fall. Rönne, Preuß. St. R. § 47 stützt sich auf die positiven Bestimmungen der preuß. V. U., Laband, II. S. 148 f. aber auf die ausdrückliche Beschränkung in dem Reichs-Ges. für Elsaß-Lothringen v. 25. Juni 1873. Daß diese Bestimmung des § 89 der württemberg. V. U. unter den deutschen Verf.-Ges. fast einzig dasteht, gibt kein Recht, sie zu verläugnen; vgl. auch R. Römer, Der nordd. Bund und die württemberg. Freiheit 1867 S. 65 und die Verh. der Abg.-Kammer v. 1870/74 Beil. S. 738, 2408, 2461. Prot. S. 148, 5825 und oben Note 3. Die Regierung hat auch die ihr nach dem Wortlaute der V. U. zukommenden Rechte immer geltend gemacht. So wurde die am 25. Dez. 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse erlassene Nothverordnung ungeachtet des auf Verabschiedung gerichteten Verlangens der K. d. A. noch im Jahre 1856 aufrecht erhalten; s. Bitzer a. a. O. S. 289 f. Vgl. auch oben S. 25.

Grenzen. So verschieden die Aufgaben und die Bedürfnisse des Staates sind, so verschieden sind auch die Funktionen und die diesen entsprechenden Organe der Verwaltung. Die Verwaltung ist hiernach nicht blos Vollziehung der Gesetze; ihre Aufgaben sind vielmehr durch die thatsächlich bestehenden Interessen des Staates wie jedes anderen handlungsfähigen Organismus bestimmt und das Gesetz ist, wie gegenüber der Thätigkeit des Einzelnen, nur Schranke nicht Faktor der Willensthätigkeit. Die verschiedenen Gebiete, auf welche sich nach der gegenwärtigen Auffassung über die Aufgaben des Staates überhaupt die Thätigkeit der Verwaltung erstreckt, sind unter Festhaltung an der durch die württemberg. V. U. bestimmten Eintheilung der Verwaltungsdepartements im siebenten Abschnitte im Anschlusse an die Organe, welche für jede einzelne Funktion bestehen, übersichtlich dargestellt.

Der gesammten Verwaltungsthätigkeit gemeinsam sind dagegen folgende Grundsätze:

I. Die **Rechtsformen**, in welchen sich die Thätigkeit der Verwaltung vollzieht sind theils:

A. **Verträge** und zwar sowohl internationale (Staatsverträge i. e. S.) und solche, welche dem Gebiete des innern Staatsrechts angehören, als rein privatrechtliche Verträge, theils

B. **Befehle**. Letztere sind entweder

1. Verwaltungsverfügungen d. h. Befehle der Verwaltung, durch welche nicht sowohl Rechtsnormen aufgestellt (s. § 54) als Rechtsverhältnisse geschaffen werden. Diese Befehle sind die Form, in welcher der Staat seine Herrschaftsrechte über die Einzelnen ausübt. Ihr Inhalt ist das Gebot an die der Staatsgewalt Unterworfenen, etwas zu thun, zu leisten oder zu unterlassen. Da die Staatsgewalt hierbei an die Schranken des Gesetzes gebunden ist, so kommen bei jeder Verwaltungsverfügung zwei Gesichtspunkte in Betracht, nämlich der thatsächliche, auf die Erfüllung der Staatsaufgabe gerichtete Inhalt des Befehls, welcher von dem freien, durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit bestimmtem Ermessen der Verwaltung abhängt, und die rechtliche Begründung desselben d. h. die Frage, ob die Verfügung sich innerhalb der Grenzen des objektiven Rechts bewegt. Durch diese Verbindung beider Elemente unterscheidet sich der Verwaltungsbefehl von dem Akte der Rechtsprechung, dem Urtheilsbefehle, bei welchem die Staatsgewalt sich nur die Aufgabe setzt, das objektive Recht in der Anwendung auf das einzelne Rechtsverhältniß, unbeeinflußt durch andere Interessen, zu verwirklichen [1]).

Jeder Befehl der Staatsgewalt ist als Ausfluß der Herrschaftsrechte der letzteren den Unterthanen gegenüber erzwingbar, sei es nun durch unmittelbare Zwangsvollstreckung, sei es durch Anwendung von Ungehorsamsstrafen. Dies gilt auch von den Verfügungen derjenigen Organe der Staatsgewalt, welche mit Rücksicht auf die ihnen zunächst zugewiesene Aufgabe keine obrigkeitliche Gewalt (imperium, jurisdictio) auszuüben haben, wie z. B. die technischen Behörden, insofern die Befehle der letzteren erforderlichen Falls durch Requisition der mit obrigkeitlicher Gewalt ausgestatteten Behörden erzwungen werden [2]). Ueber die Zwangsgewalt der Verwaltungsbehörden — im Gegensatze zu den den Gerichten, einschließlich der Verwaltungsgerichte, zustehenden Jurisdiktionsrechten i. w. S. — gelten jetzt folgende Grundsätze:

a) Die Befugniß zur Verfügung von Ordnungsstrafen wegen Ungehorsams gegen die von ihnen innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen und ordnungsmäßig eröffneten Anordnungen, sowie wegen Verletzung der den Behörden schuldigen Achtung durch ungebührliches Benehmen oder ungebührliche Aeußerungen im mündlichen oder schriftlichen amtlichen Verkehr steht nach den näheren Bestimmungen der Polizeistrafnovelle vom

1) S. Laband in diesem Hdb. II. 1. S. 98, 177 f.

2) So z. B. bezüglich der Befehle der Gerichts- und Amtsnotare, der Beamten der Sanitätspolizei, der Bauinspektoren ꝛc.

12. August 1879 Art. 2, 3 u. 11 allen Kollegialstellen, dann den Oberämtern, den Forstämtern, den Eisenbahnstellen in Ausübung der Eisenbahnpolizei, den Ortsbehörden (Ortsvorstehern und Gemeinderäthen) zu [1]).

b. Die Erlassung von Strafverfügungen der Polizeibehörden [2]) nach Maßgabe des § 453 der St. Pr. O. ist durch die angeführte Polizeistrafnovelle und — bezüglich der Forstpolizei — durch das Gesetz vom 8. Sept. 1879 geregelt. Hiernach steht dem Beschuldigten gegen die Strafverfügung außer dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung die einmalige Beschwerde an die nächstvorgesetzte Polizeibehörde in alternativer Konkurrenz zu.

Die Erlassung von Strafbescheiden bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle nach § 459 der St. P. O. erfolgt mit Ausnahme des Falles der Konkurrenz mit einer gerichtlich strafbaren Handlung und der Fälle, in welchen die Handlung mit einer andern Strafe als mit Einziehung oder Geldstrafe bedroht ist, durch die Verwaltungsbehörde nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1879. Die Untersuchung wird von den Hauptämtern (d. h. den Hauptzollämtern, Hauptsteuerämtern und Kameralämtern) geführt. Gegen die Entscheidungen der Hauptämter ist eine einmalige Beschwerde an die Direktivbehörde, gegen die Strafbescheide der letzteren eine solche an das Finanzministerium in alternativer Konkurrenz mit dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

c) Das Recht zur Anwendung direkter Zwangsmittel zur Ausführung ihrer Anordnungen steht zu: α) den Polizeibehörden, sofern die Anordnung innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen und ordnungsmäßig eröffnet worden ist [3]); β) die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Leistungen ist durch ein besonderes Gesetz vom 18. August 1879 geregelt. Dasselbe erstreckt sich sowohl auf die Zwangsvollstreckung aus verwaltungsgerichtlichen Urtheilen als auf die Vollstreckung der Entscheidungen (Verfügungen und Auflagen 2c.) der Verwaltungsbehörden [4]);

2. oder Dienstbefehle, d. h. Befehle der vorgesetzten Behörde an die ihr untergeordneten, durch das besondere Dienstverhältniß zum Gehorsam verpflichteten Organe. Diese Befehle können Spezialerlasse sein, durch welche eine bestimmte Handlung oder Unterlassung anbefohlen wird, oder Generalverfügungen, Verwaltungsverordnungen, durch welche den untergebenen Behörden, nicht den einzelnen Staatsangehörigen, generelle Verhaltungsregeln vorgeschrieben werden. Auch diese Verwaltungsverordnungen können wie die Rechtsverordnungen (s. o. S. 162) nach Beschaffenheit der Umstände vom Staatsoberhaupt oder vom Ressortminister oder von anderen Behörden erlassen werden. Sie werden den Behörden, für welche sie bestimmt sind, kundgegeben; in neuerer Zeit werden hierzu nur die Amtsblätter der verschiedenen Departements verwendet.

Die Befolgung der Dienstbefehle ist Amtspflicht, der Ungehorsam gegen dieselben ein Disziplinarvergehen, welches nach den näheren Bestimmungen des Beamtengesetzes (s. o. S. 91 u. 94 ff.) zu rügen ist [5]).

---

1) Bezüglich der Forstämter s. die Bekanntm. v. 31. Dez. 1818 und die Motive zu Art. 39 des Forstpol.-Str.-Ges. v. 8. Sept. 1879; die Befugnisse der Gerichte sind durch das R. G. B. G. §§ 179—182 u. Art. 33 des Ausf.-Ges. zu letzterem geregelt.

2) Polizeibehörden sind: die Ortsbehörden, die Eisenbahnstellen in Beziehung auf bahnpolizeiliche Uebertretungen, in gewissen Fällen die Hafendirektion in Friedrichshafen, generell aber die Oberämter; (zur Kompetenz der Ortsbehörde gehört auch die Rüge der Schulversäumnisse; über die Strafgewalt der Distriktswahlkommission s. o. S. 134).

3) Ges. v. 12. Aug. 1879 Art. 2.

4) Das Nähere hierüber s. bei Gaupp, Komm. z. C. P. O. B. III. S. 119 f.

5) Ueber die Disziplinargewalt der Bezirksbeamten und Ortsvorsteher vgl. Art. 4 der Polizeistrafnovelle v. 12. Aug. 1879 u. Boscher's Zeitschr. B. 25 S. 274 f.

II. **Die Leitung** und **Kontrolle** der Verwaltung wird innerhalb des Verwaltungsorganismus [1]) selbst durch die vorgesetzten Behörden und zwar sowohl gegenüber den untergeordneten Staatsbehörden als gegenüber den Selbstverwaltungskörpern ausgeübt.

Das Recht der obersten Leitung ist jedoch begrenzt durch die in der Verfassung und den bestehenden Gesetzen begründeten materiellen Schranken. Daß die Entscheidungen der Gerichte, einschließlich der Verwaltungsgerichte jedem Eingriffe der Verwaltung entzogen sind, also auch nicht von der letzteren aufgehoben oder auch nur thatsächlich außer Wirkung gesetzt werden können, ergibt sich aus § 93 der V. U. wie aus § 1 des R.-Ger.-Verf.-Ges. [2]). Gegenüber den Verwaltungsbehörden dagegen ist die Staatsregierung in Ausübung der vollziehenden Gewalt nur insoweit beschränkt, als — ausnahmsweise — für die Verwaltungsbeamten eine Pflicht zum Gehorsam in Beziehung auf gesetzwidrige Anordnungen der vorgesetzten Behörde nicht besteht; s. hierüber oben § 30 B. 2 (S. 91).

1. Ein allgemeines Recht, von der Anwendung der Gesetze im einzelnen Falle zu dispensiren, steht dem Staatsoberhaupte in seiner Eigenschaft als Träger der Staatsgewalt nicht zu. Denn im Verfassungsstaate ist die Staatsgewalt selbst an die Verfassung und an die Gesetze gebunden. Ausnahmen von den Gesetzen im einzelnen Falle kann nur die Gesetzgebung machen [3]). Dem Könige steht hiernach ein Recht, Privilegien und Dispensationen zu ertheilen, nur zu α) in denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz selbst Abweichungen von seinen Vorschriften zuläßt und das Staatsoberhaupt oder die Organe der Verwaltung zur Ertheilung von Dispensationen ermächtigt [4]); β) wenn das Gesetz die nähere Ausführung seiner Bestimmungen der Staatsregierung überlassen hat; denn soweit die Staatsregierung berechtigt ist, Verwaltungsvorschriften zu erlassen, muß ihr auch das Recht zustehen, von diesen Vorschriften zu dispensiren, m. a. W. für den gegebenen Fall eine neue besondere Norm zu geben. Nur kann selbstverständlich nur diejenige Staatsbehörde von einer solchen Vorschrift dispensiren, welche dieselbe auch zu erlassen berechtigt ist.

2. Das Recht der obersten Aufsicht findet in Folge der durch die Reichs- und Landesgesetzgebung garantirten Unabhängigkeit der Gerichte [5]) nur in beschränkter Weise auf die Thätigkeit der letzteren Anwendung. Zu den Gerichten gehören jetzt auch der Verwaltungsgerichtshof und der Disziplinarhof; außerdem erstrecken sich

---

1) S. auch oben § 19 III. u. § 26 II.

2) Akte der Kabinetsjustiz, wie überhaupt alle Verfügungen der Verwaltung, durch welche in die Thätigkeit der Gerichte eingegriffen wird, Entscheidungen derselben außer Wirkung gesetzt werden, sind von den Gerichten als nicht vorhanden zu betrachten, die Vorschriften über die Gehorsamspflicht der Beamten finden hier keine Anwendung. S. auch Mohl, I. S. 213.

3) Vgl. auch Wächter, Württemberg. P. R. II. S. 131 f., Reyscher, Württemberg. Pr. R. § 76 Note 6—8 u. Gerber in der Tüb. Zeitschr. für Staatswissensch. B. 27 S. 430. G. Meyer, D. St. R. B. I. S. 454. A. A. Mohl, I. S. 209, welcher, obgleich die württemberg. Verf. eine Bestimmung über das Dispensationsrecht nicht enthält, dennoch dem Könige ein allgemeines Dispensationsrecht zuschreibt. Früher nahm auch die Staatsregierung ein solches in Anspruch, wobei jedoch in Betracht kommt, daß zur Zeit des Herzogthums ein solches Dispensationsrecht nicht zu beanstanden war, da das Gesetzgebungsrecht des Herzogs formell nicht beschränkt war. Die Ständekammer hat ein allgemeines Dispensationsrecht seit Erlassung der Verfassung nie anerkannt; vgl. auch die Verh. der Abg.-Kammer 1870/74. Prot. B. I. S. 979 ff.

4) Hierher gehören namentlich die sog. Jahrgebung (jedoch ohne Ausdehnung auf politische Wahlrechte), die Dispensationen in Ehesachen (Reichs-Ges. v. 6. Febr. 1875 §§ 28, 33, 35, 50 u. § 6 des Reichs-Ges. v. 4. Mai 1870, Art. 2 des württemberg. Ausf.-Ges. v. 8. Aug. 1875), die Befugniß der Staatsgewalt, im Wege der Verordnung den Mitgliedern einzelner Religionsgenossenschaften an der Stelle des Eides den Gebrauch einer anderen Eidesformel zu gestatten; vgl. auch Gaupp, Komm. z. C. P. O. B. II. S. 440; die Befugniß, von Vorschriften der Bauordnung zu dispensiren, „sofern dadurch dem Rechte oder erheblichen Interessen eines Dritten kein Eintrag geschieht"; Art. 76 der Bauordnung v. 6. Okt. 1872 u. Verh. der K. d. A. 1870/74, Prot. B. I. S. 979—995.

5) G. V. G. § 1. Württemberg. V. U. § 93.

die Garantien der Unabhängigkeit auch auf die den ordentlichen bürgerlichen Gerichten übertragenen Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In Folge dieser Unabhängigkeit der Gerichte kann auch das dem Könige bezw. dem Justizministerium nach § 92 der V. U. zustehende Oberaufsichtsrecht über die Gerichte nur in den durch das R. G. V. G. gezogenen Schranken ausgeübt werden [1]). Das Recht der Erkennung von Ordnungsstrafen steht dem Vorstande des Justizministeriums gegen Richter nur wegen einer in unmittelbarer amtlicher Berührung mit letzterem begangenen Verletzung der Dienstpflicht zu, wogegen der Justizminister in allen andern Fällen nur das Einschreiten der zuständigen richterlichen Disziplinarbehörde veranlassen kann [2]).

Ueber das Begnadigungsrecht des Königs s. o. § 19 III. e.

III. Was die s. g. **indirekte Kontrolle** betrifft, so findet

a) eine Rechtskontrolle der Verwaltung seitens der Verwaltungsgerichte in den oben S. 77 f. dargestellten Grenzen ihrer Zuständigkeit statt. Außerdem üben auch die ordentlichen bürgerlichen Gerichte, insbesondere die Strafgerichte eine mittelbare Rechtskontrolle insofern aus, als sie innerhalb ihrer ordentlichen Zuständigkeit auch die rechtliche Giltigkeit der Verwaltungsverordnungen zu prüfen berechtigt sind.

b) Die Finanzkontrolle wird — bei dem Mangel eines selbstständigen Rechnungshofes — durch die Stände selbst aus Anlaß der Berathung des Etats ausgeübt, s. o. S. 114 f. [3]), und steht

c) mit der politischen oder parlamentarischen Kontrolle der gesammten Staatsverwaltung durch die Stände in engster Verbindung [4]) (s. o. S. 96 u. 122).

IV. Das **Verhältniß** der Staatsverwaltung zur **Verwaltungsthätigkeit des Reiches** ist im Reichsstaatsrechte darzustellen [5]). Hier ist nur Folgendes hervorzuheben:

Die unmittelbare Verwaltung, welche den Einzelstaaten — im Gegensatze zur unmittelbaren Reichsverwaltung einerseits und zur freien Verwaltung der Einzelstaaten andererseits — nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung und unter der Leitung und Aufsicht des Reiches, wenn auch kraft eigenen Rechts als Organen der Selbstverwaltung zusteht, hat in Folge der württemberg. Reservatrechte eine erheblich weitere Ausdehnung als in den Staaten des früheren Nordd. Bundes, indem die nachstehenden Verwaltungsgebiete, welche sonst zur unmittelbaren Verwaltung des Reiches (bezw. Preußens) gehören, in Württemberg der Selbstverwaltung im früher angeführten Sinne unterliegen, nämlich:

a) Die Verwaltung des württemberg. Armeekorps nach Maßgabe der für Württemberg nicht modifizirten Reichsverfassung und der näheren Bestimmungen der Militär-Konvention vom 25. November 1870, s. u.

b) Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens; insofern dem Reiche zwar die Gesetzgebung auf diesem Gebiete und die Regelung des Verkehrs mit dem Auslande nach den näheren Bestimmungen in Art. 52 der R. V. zusteht, die unmittelbare Verwaltung der Posten und Telegraphen aber, sowie die Feststellung der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr und die Regelung des eigenen unmittelbaren Verkehrs mit den dem Reiche nicht angehörigen Nachbarstaaten dem Staate Württemberg verblieben ist.

---

1) Das Nähere über diese Dienstaufsicht, auf welcher auch das Recht zur Verfügung auf Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Rechtspflege beruht, s. bei Gaupp, Komm. z. C. P. O. II. S. 582 ff.; bezüglich der formellen Oberaufsicht gilt das oben S. 70 unter c. Bemerkte auch für die Gerichte.

2) Königl. V. O. v. 13. Febr. 1877 § 1.

3) Die Revision der Staatsrechnungen durch die Oberrechnungskammer bildet einen Theil der unmittelbaren Kontrolle der Staatsverwaltung.

4) Ueber das Recht der Ministeranklage s. o. S. 135 f.

5) Laband in diesem Hdb. II. 1. S. 101 ff. R. St. R. II. S. 229 f.

c) Die Verwaltung der Abgaben aus inländischem Branntwein und Bier; da nach Art. 35 der R. V. die Besteuerung dieser Gegenstände der Landesgesetzgebung vorbehalten und damit zugleich ausgesprochen ist, daß auch die unmittelbare Verwaltung und Aufsicht in Beziehung auf diese Steuern dem Staate Württemberg zukommt.

III. Kapitel.

Die Staatsverträge.

§ 56. Die Staatsverträge sind Willensakte des Staates, welche sich in der Form des völkerrechtlichen Vertrages vollziehen. Dieselben können die Bestimmung der Rechtsordnung im Verhältnisse mehrerer Staaten oder ihrer Angehörigen unter sich oder aber die Vornahme eines Verwaltungsaktes in Beziehung auf einen andern Staat zum Gegenstande haben. Sie begründen zunächst nur eine Verpflichtung des Staates nach Außen — gegenüber dem andern Kontrahenten — aber nicht nach Innen. Um eine Verpflichtung der inländischen Behörden oder der Unterthanen zu begründen, bedarf es erst eines Befehles der Staatsgewalt an dieselben. Dieser kann nach Beschaffenheit des Gegenstandes, auf welchen sich der Vertrag bezieht, ein Gesetzesbefehl oder ein Verwaltungsbefehl sein. Der erstere kann nicht ohne Zustimmung der Stände erlassen werden, mag es sich nun um ein Gesetz im materiellen Sinne oder nur um ein Gesetz handeln, durch welches ein in Gesetzesform erlassener Befehl andern Inhalts aufgehoben oder abgeändert werden soll. Aber auch Verträge, in welchen der Staat sich nur zur Vornahme eines Verwaltungsaktes einem andern Staate gegenüber verpflichtet, bedürfen in gewissen Fällen der Zustimmung der Stände, s. II.

I. In Folge der Beschränkung, welche gegenüber der Reichsgewalt die Autonomie der Einzelstaaten in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertretung derselben nach Außen durch Art. 11 der Reichs-Verf. erfahren hat [1]), steht dem Staate Württemberg eine Befugniß, Staatsverträge abzuschließen, nur noch zu:

1. in denjenigen Angelegenheiten, bezüglich welcher eine Kompetenz des Reiches zur Gesetzgebung überhaupt nicht besteht; doch darf der Staat auch bei Regelung dieser Gebiete durch Staatsvertrag sich mit der allgemeinen Reichsgesetzgebung nicht in Widerspruch setzen;

2. in solchen Angelegenheiten, welche dem Gesetzgebungsrechte des Reiches nach Art. 4 der Reichs-Verf. unterworfen sind, solange das Reich von seiner Kompetenz noch keinen Gebrauch gemacht, bezw. soweit das Reich der Autonomie der Einzelstaaten zur Ergänzung der Reichsgesetzgebung noch Raum gelassen hat. Nur verlieren die auf diesem Gebiete abgeschlossenen Landesstaatsverträge ihre Geltung sobald die Reichsgesetzgebung die in Frage stehende Materie regelt [2]).

Auch können die Einzelstaaten in den Fällen unter 1 und 2 die durch solche Staatsverträge begründeten Rechte nicht mehr durch die üblichen völkerrechtlichen Mittel, insbesondere Kriegserklärung erzwingen, sondern sind für die Geltendmachung derselben auf die Intervention des Reiches angewiesen, und zwar gegenüber anderen Bundesstaaten nach Maßgabe des Art. 76 Abs. 1 der R. V., gegenüber fremden Staaten nach Maßgabe des Art. 11 derselben [3]).

---

1) Das Nähere hierüber gehört in das R. St. R.; s. Laband in diesem Hdb. II. I. S. 104 ff., 118 ff. R. St. R. II. S. 152 f., 239 ff., dort auch die Litteratur; Zorn, II. S. 419 ff., 438 ff.

2) Laband in diesem Hdb. II. I. S. 116 u. R. St. R. II. S. 190, 195 f.

3) S. Laband a. a. O.

II. Soweit hiernach Württemberg noch Verträge mit andern Staaten rechtsgiltig abschließen kann, finden auf dieselben die §§ 85 und 86 der V. U. Anwendung. Hiernach bedarf die Staatsregierung [1]) zum Abschlusse von Staatsverträgen und zwar nicht blos zur staatsrechtlichen sondern auch zur völkerrechtlichen Giltigkeit derselben [2]) in gewissen Fällen der Zustimmung der Stände.

1. Ohne Einwilligung der letzteren kann nämlich durch Verträge mit Auswärtigen kein Landesgesetz aufgehoben oder abgeändert und keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden. Es gilt also in dieser Beziehung ganz dasselbe wie bezüglich der Erlassung von Gesetzen [3]). Verträge, welche nur allgemeine politische Interessen betreffen, bedürfen der ständischen Genehmigung nicht, obgleich durch solche Verträge die Freiheit der Entschließung der Staatsgewalt, auch der Gesetzgebung, für die Zukunft beschränkt werden kann [4]). Im Falle der Nichtgenehmigung einzelner, der ständischen Zustimmung unterworfener Vertragsbestimmungen hängt es von den Kontrahenten ab, ob sie den noch übrigen Inhalt des Vertrages aufrecht erhalten und ratifiziren wollen oder nicht.

2. Ohne Einwilligung der Stände kann kein Theil des Staatsgebiets und Staatseigenthums veräußert werden. Diese Bestimmung ist in Beziehung auf die freiwillige Abtretung an außerdeutsche wie an deutsche Staaten durch die Reichsverfassung nicht berührt worden [5]), dagegen kann dieselbe auf die gezwungene Abtretung an einen fremden Staat im Fall eines Friedensschlusses nach Art. 11 Abs. 1 der R. V. fernerhin keine Anwendung mehr finden. Unter der Veräußerung von Staatseigenthum werden solche Fälle begriffen, in welchen nicht die Hoheitsrechte des Staates über ein bestimmtes Territorium sondern nur das Privateigenthum, liege dieses nun innerhalb Landes oder auf einem fremden Staatsgebiete, an einen andern Staat veräußert wird.

3. Ohne ständische Zustimmung kann keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen werden. Es gehört hierher sowohl die Belastung des Landes mit Zahlungsverbindlichkeiten, als die Uebernahme von sogen. Staatsdienstbarkeiten [6]). Selbstverständlich findet diese Bestimmung keine Anwendung auf Verbindlichkeiten, welche durch die Stellung Württembergs im Deutschen Reiche begründet werden [7]), wohl aber auf Verträge mit andern deutschen Staaten, welche außerhalb der Kompetenz des Reiches sich bewegen [8]).

III. Die Form der Staatsverträge bestimmt sich nach der bestehenden diplomatischen Uebung [9]). Die Einleitung der Verhandlungen findet nur auf Befehl des Staatsober-

1) S. auch oben S. 72 u. 113.

2) Ueber die in dieser Beziehung vom Standpunkte der Reichs-Verf. bestehende Kontroverse vgl. Laband, R. St. R. II. S. 160 ff., 185 und jetzt in diesem Hdb. II. I. S. 113. Für das württemberg. Recht ist diese Kontroverse ohne Bedeutung. Die Zustimmung der Stände bedingt die Legitimation der Staatsregierung zur Ratifikation.

3) Dieselben Grundsätze müssen daher auch gelten in Beziehung auf die Prolongation bestehender Staatsverträge und auf die Aufhebung solcher.

4) Mohl, I. S. 674.

5) Vgl. auch Laband, R. St. R. I. S. 187 ff.

6) S. Zachariä, D. St. R. II. § 240; hierher gehören z. B. die Verträge mit Baden v. 6. Nov. 1860 und mit Bayern v. 12. Dez. 1868 wegen Uebernahme von Staatslasten aus Anlaß von Bahnanschlüssen; auch der Allianzvertrag mit Preußen v. 13. Aug. 1866 wurde s. Z. von Seiten der Ständeversammlung unter diesem Gesichtspunkte aufgefaßt; Verh. der K. d. A., Pr. B. I. S. 390 ff. Gegenstand des Vertrages ist hier ein Verwaltungsakt.

7) So bedurfte z. B. der Vertrag v. 16. Juli 1874 betr. die Bundesfestung Ulm der ständischen Zustimmung nicht.

8) Die Bestimmungen des § 85 der V. U. über Handels- und Subsidienverträge sind durch die Reichs-Verf. wirkungslos geworden.

9) Das Nähere hierüber s. bei Laband, R. St. R. II. S. 152 ff., 185 ff.

hauptes statt. Der wirkliche Vertragsabschluß erfolgt — nach vorgängiger Zustimmung der Stände, soweit es einer solchen bedarf — durch den Akt der Ratifikation. Diese besteht in der Unterzeichnung der Ratifikationsurkunde seitens des Staatsoberhauptes selbst oder seitens des mit der Ratifikation beauftragten Bevollmächtigten der Staatsregierung. Uebrigens kann ein Staatsvertrag auch in minder feierlicher Form durch Ministerialerklärungen abgeschlossen werden, immer ist aber ein Befehl des Staatsoberhauptes mit Gegenzeichnung eines Ministers erforderlich. Konnte die ständische Zustimmung vor der Ratifikation nicht eingeholt werden, so ist dieselbe nachträglich einzuholen; die Rechtsgiltigkeit des Vertrages ist übrigens durch diese Zustimmung nicht bedingt, sofern die Voraussetzungen des § 89 der V. U. vorliegen [1]).

Durch die Ertheilung der Zustimmung seitens der Stände, wird eine formelle Verpflichtung des Staatsoberhauptes zur Ratifikation des Vertrages nicht begründet.

Einer Verkündung der Staatsverträge bedarf es nur, soweit dieselben einen Befehl der Staatsgewalt an die Unterthanen enthalten bezw. zur Folge haben. Die Verkündung erfolgt durch Königl. Verordnung unter Erwähnung der ständischen Zustimmung wie bei der Verkündung der Gesetze, indem der Vertrag entweder einfach zur öffentlichen Kenntniß gebracht oder dabei noch ausdrücklich die Befolgung desselben durch die Behörden und Unterthanen angeordnet wird [2]).

Sechster Abschnitt.

Die Selbstverwaltung und ihre Organe.

(Die Gemeinden und Amtskörperschaften.)

§ 57. Vorbemerkungen. Als selbstständige Verwaltungskörper, welchen der Staat die Ausübung eines Theiles seiner Hoheitsrechte auf einem örtlich begrenzten Gebiete übertragen, bezw. belassen hat, während er selbst die Normen für die Geltendmachung dieser Hoheitsrechte aufstellt und die Durchführung dieser Vorschriften überwacht, bestehen in Württemberg seit alten Zeiten die Gemeinden und Amtskörperschaften [3]).

Im Herzogthum Württemberg galt eine ziemlich freie Gemeindeverfassung, welche in der Kommunordnung vom 1. Juni 1758 eine umfassende, an das bisherige Recht sich anschließende Regelung erhalten hatte. Die Stadt- und Dorfgemeinden hatten hiernach das Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten und ihre Beamten zu wählen; wenn auch dieses Recht der Selbstverwaltung thatsächlich durch eine weitgehende Bevormundung seitens der die Aufsicht führenden Regierungsbehörden, durch die lebenslängliche Berufung der Gerichts- und Rathsverwandten und die Uebertragung der Wahlrechte auf das „Gericht" beeinträchtigt war. Ebenso hatten die im Jahre 1802 dem Lande inkorporirten Reichsstädte eine allerdings sehr verschieden gestaltete Munizipalverfassung. Dagegen hatte sich in den geistlichen Territorien und in einem großen Theile der Besitzungen des mediatisirten Reichsadels, welche in den folgenden Jahren dem Lande zufielen, neben der vogteilichen und grundherrlichen Gewalt und einzelnen rein privatrechtlichen, mark-

1) S. über diesen § 89 oben S. 25 u. 163.
2) S. auch Laband, R. St. R. II. S. 192 f.
3) Vgl. Mohl, II. S. 143 f., 149, 158; Wächter, Hdb. des württemberg. Priv.-Rechts, I. S. 400 f., 839 f., 945 f.

genossenschaftlichen Verbänden (sog. Realgemeinden) eine selbstständige öffentlichrechtliche Gemeindeverfassung nicht zu entwickeln vermocht.

Eine grundsätzliche Neugestaltung der Gemeindeverfassung für das ganze Königreich erfolgte erst, nachdem inzwischen das absolute Regiment der Rheinbundsperiode durch rücksichtslose Uniformirung der verschiedenen historischen Gestaltungen den Boden geebnet hatte — im Anschlusse an die §§ 62, 63, 65—69 der V. U. — durch das auf Grund des Landtagsabschiedes vom 30. Juni 1821 erlassene sog. Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 und durch das Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dezember 1833 (eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes v. 15. April 1828). Dieser Gesetzgebung eigenthümlich war die nach dem Vorbilde des französischen Rechts durchgeführte völlige Gleichstellung der städtischen und ländlichen Gemeindeverfassung, andererseits die schon im älteren württemberg. Recht begründete Entwickelung des Heimathsrechts aus dem Gemeindebürgerrecht. Dem von den Gemeindebürgern auf Lebensdauer wählbaren, mit der Verwaltung sämmtlicher Gemeindeangelegenheiten unter dem Vorsitze des Ortsvorstehers betrauten Gemeinderath wurde zur Vertretung der Bürgerschaft ein auf zwei Jahre gewählter Bürgerausschuß gegenübergestellt. Die Gesetzgebung des Jahres 1849 setzte den mit diesen Gesetzen eingeleiteten Nivellirungsprozeß fort, indem durch ein Ges. v. 18. Juni 1849 der Amts- und Gemeindeverband unter Aufhebung aller bisherigen Exemtionen auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt, durch die Novelle zum Verwaltungsedikt vom 6. Juli 1849 aber unter Beseitigung der lebenslänglichen Wahl der Gemeinderäthe das allgemeine, nicht mehr durch das Gemeindebürgerrecht bedingte Wahlrecht — sowohl für die Wahl des Gemeinderaths als des Bürgerausschusses — eingeführt wurde. An diese Gesetzgebung schlossen sich dann, neben verschiedenen kleineren Gesetzen[1]), an: das Ges. v. 17. September 1853 betreffend die zusammengesetzten Gemeinden, das Ges. v. 24. Januar 1855 betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden, das Ges. v. 16. August 1875 über die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen, endlich das Ges. v. 23. Juli 1877 über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (mit Novelle v. 8. März 1881).

Seit dem Jahre 1870 hat nun zwar in Folge der Reichsgesetzgebung, insbesondere der Gewerbe-Ordn., der Gesetze über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, über die Freizügigkeit, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung und über den Unterstützungswohnsitz das Gemeindebürgerrecht und das damit verbundene sog. Heimathrecht seine Bedeutung beinahe gänzlich verloren; eine prinzipielle Umgestaltung der Gemeindegesetzgebung unter gänzlicher Beseitigung des inhaltslos gewordenen Gemeindebürgerrechts hat jedoch bis jetzt nicht stattgefunden; das letztere bildet daher noch immer einen integrirenden Bestandtheil des geltenden öffentlichen Rechts[2]).

Die Amtskörperschaften (früher „Stadt und Amt“ genannt) als die Verbindung der Städte mit den benachbarten Dörfern 2c. zu einer höheren korporativen Einheit sind ein in der altwürttembergischen Verfassung begründetes Institut, dessen allmählige Ausbildung historisch theils mit der Erwerbung der einzelnen, aus Städten und zugehörigen Dörfern bestehenden Herrschaften seitens der Grafen von Württemberg, theils mit der Entwickelung der Landeshoheit selbst im engsten Zusammenhange stand. Die ersten Anfänge der ständischen Verfassung knüpfen an diese Organisation an, welche schon in der frühesten Zeit der Ausgleichung von Lasten, der gegenseitigen Versicherung gegen Schäden, überhaupt der gemeinsamen Abwehr diente. Die Vereinigung sämmtlicher Amtskorporationen bildete das Land, und die Delegirten dieser Korporationen in Verbindung mit den Prälaten als Vertretern der einzelnen Klöster bildeten zusammen die Landschaft, welche dem Herzoge und seiner Regierung als selbstständiges Rechtssubjekt (Gesammtkorporation) gegenüber stand. Nachdem die alte ständische Organisation beseitigt war, wurde der seit Jahrhunderten bestehende Amtskorporationsverband als ein Theil der staatlichen Verwaltungsorganisation im Anfange dieses Jahrhunderts auf die neuerworbenen Landestheile übertragen. Die Verfassung von 1819 gab dem Institute wenigstens einen Theil seiner früheren ständischen Bedeutung zurück, indem sie in den §§ 64—69 das Recht dieser Korporationen auf selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten im Allgemeinen anerkannte, die Oberamtseintheilung zur Grundlage der ständischen Vertretung machte und in Anknüpfung an die altwürttembergischen Einrichtungen den Amtskorporationen die Erhebung der direkten Staatssteuern aus Grundeigenthum, Gebäuden und Gewerben überließ. Ist auch die

---

1) Wie die Ges. v. 17. Juli 1824 u. 5. Mai 1852 2c.

2) Die Bemerkung von Sarwey, I. S. 155, daß es für das Reich „bei gutem Willen“ „nicht allzuschwierig wäre“, durch Rückkehr zu dem Systeme der Heimathgemeinde in den Staaten, in welchen es bisher bestand, das von ihm „perhorrescirte“ Prinzip des Unterstützungswohnsitzes zu beseitigen, beweist nur, wie wenig sich v. Sarwey die Aufgaben einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung klar gemacht hat.

Bedeutung dieser Korporationen als Selbstverwaltungskörper in neuerer Zeit zurückgetreten und das ganze Institut in vielen Beziehungen verkümmert, so bilden sie doch noch immer eine der weiteren Entwickelung fähige Einrichtung und in ihrer bis in das Mittelalter zurückreichenden historischen Kontinuität ein nicht uninteressantes Beispiel größerer, der Selbstverwaltung dienender Verbände [1]).

I. Kapitel.

Die Gemeinden.

Litteratur: Mohl, II. S. 143—222. Mayer, die Gemeindewirthschaft. 1851. Zeller, Handbuch für die württemberg. Gemeindebehörden. 2. Aufl. 1876. Weinheimer, die Verwaltung der Gemeinden. 1880.

§ 58. I. **Der Gemeindeverband.** Nach § 62 der Verf.=Urk. sind die Gemeinden die Grundlagen des Staatsvereins; jeder Staatsbürger muß, sofern nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören [2]), und der dingliche Gemeindeverband erstreckt sich auf sämmtliche Theile des Staatsgebiets [3]). Als öffentliche Korporationen, welche einen geographisch abgegrenzten Theil des Staatsgebiets darstellen, sind die Gemeinden zwar selbstständige Körperschaften, bilden aber zugleich einen Theil des gesammten Staatsorganismus und werden von der Staatsgewalt als unterste lokale Instanz der Staatsverwaltung benützt.

Jede Stadt, jeder Marktflecken und jedes Dorf bildet eine für sich bestehende Gemeinde, an welche sich die zunächst gelegenen einzelnen Weiler und Höfe anzuschließen haben, sofern sie sich nicht zu einer eigenen Gemeinde mit einander verbinden. Jede neu zu bildende Gemeinde soll wenigstens 100 Familien oder 500 Einwohner umfassen [4]). Die aus mehreren Orten bestehenden Gemeinden bilden entweder blos eine Gesammtgemeinde mit einem gemeinschaftlichen, von den stimmberechtigten Einwohnern sämmtlicher Orte gewählten Ortsvorsteher, Gemeinderath und Bürgerausschuß oder sie zerfallen daneben noch in sog. Theilgemeinden mit abgesonderter Vermögensverwaltung, wobei dann die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Gemeinden im Allgemeinen zwischen der Gesammtgemeinde und der einzelnen Theilgemeinde getheilt sind. Theilgemeinden können nur diejenigen Orte einer Gesammtgemeinde bilden, welche eine abgesonderte Markung [5]) besitzen und deßhalb einen bleibenden besonderen Aufwand zu machen haben oder welche ein besonderes, für Gemeindezwecke bestimmtes Ortsvermögen in eigener Verwaltung haben. Die nähere Regelung der Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Sept. 1853 durch ein vom Gemeinderath unter Zustimmung des Bürgerausschusses abgefaßtes, der Regierung zur Genehmigung vorzulegendes Ortsstatut.

Ein Unterschied in der rechtlichen Stellung der Gemeinden besteht nicht. Die Gemeinden werden zwar nach der Zahl ihrer Einwohner in drei Klassen getheilt, deren erste die Städte mit mehr als 5000 Einwohnern, die zweite die Gemeinden von mehr

---

1) Vgl. auch Fricker u. Geßler, Geschichte der württemberg Verf. S. 37 ff., 48, 126, 130 f. Mohl, II. S. 216. Bäzner im Amtsbl. des Min. des Innern, 1878 S. 158 f., 339 f., 356 ff.

2) Durch die Reichs=Gesetzgebung ist diese Vorschrift zwar in der Hauptsache zu einer lex imperfecta geworden, sofern der Mangel des Gemeindebürgerrechts für denjenigen, welcher sich bereits im Besitze des Staatsbürgerrechts befindet, nur noch ganz unerhebliche Nachtheile begründet, sie ist aber noch in Geltung und namentlich für den Erwerb des württemberg. Staatsbürgerrechts durch Ausländer noch immer von praktischer Bedeutung; s. o. S. 23.

3) Ges. v. 18. Juni 1849 Art. 1 ff., 13, 14.

4) Die Zahl der Gemeinden in Württemberg ist zur Zeit 1909.

5) Vgl. hierüber württemberg. Archiv, B. II. S. 118 ff. u. B. XV. S. 58, 82.

als 1000 Einwohnern, die dritte alle übrigen Gemeinden begreift. Allein diese Eintheilung hat eine praktische Bedeutung blos in Beziehung auf die Ernennung der Ortsvorsteher (s. u. § 61 B.), die sachliche Zuständigkeit der Gemeindegerichte (50, 40 resp. 30 M. Streitwerths, Art. 3 des Ausf.-Ges. z. C. P. O.), die Strafbefugniß der Ortsvorsteher und Gemeinderäthe (Art. 5 u. 11 des Ges. v. 12. Aug. 1879), die Befugniß zur Veräußerung von Gemeindevermögen (Verw.-Ed. § 12, 15, 16, 66), die Größe des zur Aufnahme in die Gemeindegenossenschaft nachzuweisenden Vermögens und die Höhe der Aufnahmegebühr [1]). Auch zwischen Städten und Dörfern ist, wenn man von der Marktgerechtigkeit absieht, welche den Städten an sich, den Dörfern nur in Folge besonderer Verleihung zukommt, kein Unterschied.

§ 59. II. **Die Aufgaben der Gemeinden.** Jede Gemeinde hat das Recht, alle Angelegenheiten, welche auf den Gemeindeverband, d. h. auf die in der Gemeindemarkung befindlichen Personen und Sachen sich beziehen, zu besorgen, ihr Vermögen selbstständig zu verwalten und die Ortspolizei (jedoch mit Ausnahme der Eisenbahnpolizei, Ges. v. 2. Oktober 1845, sowie der nach dem R. G. V. G. den Gerichten zustehenden Sitzungspolizei) innerhalb der Markung nach den bestehenden Gesetzen zu handhaben.

Diese Selbstverwaltung der Gemeinden wird nach Vorschrift der Gesetze und unter Aufsicht der Staatsbehörden durch die von den Gemeindegenossen selbst gewählten Organe (Ortsvorsteher, Gemeinderath und Bürgerausschuß) ausgeübt [2]). Die Uebertragung der Gemeindeverwaltung an Staatsbeamte ist ausgeschlossen; namentlich ist den Gemeinden verboten, die Rechte und Pflichten der Polizeiverwaltung im Wege des Vertrages an eine Regierungsbehörde in widerruflicher oder unwiderruflicher Weise zu übertragen [3]). Die Beschlüsse der Gemeindebehörden sind ferner an die Genehmigung der Staatsbehörden nur in soweit gebunden, als das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt (s. u. § 61 IV.). Nach der Verfassungs-Urkunde ist ferner keine Staatsbehörde befugt, über das Eigenthum der Gemeinden mit Umgehung oder Hintansetzung ihrer Vorsteher zu verfügen (§ 66 der V. U.) [4]); auch sollen die Gemeinden nicht mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze, oder kraft der Lagerbücher oder anderer besonderer Rechtstitel verbunden sind (§ 67 d. V. U.), und der zur Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten erforderliche Aufwand darf nur auf das ganze Land, nicht auf einzelne Gemeinden umgelegt werden (§ 68 d. V. U.) [5]).

Dieses Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ist jedoch

a) gänzlich ausgeschlossen für diejenigen Gemeinden, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Januar 1855 wegen ökonomischen und sittlichen Zerfalls durch Königliche Verordnung als „verwahrlost“ unter besondere Staatsaufsicht gestellt sind [6]). In diesen Gemeinden tritt nämlich an die Stelle des gewählten Ortsvorstehers

---

1) Ueber die Veränderung der Klasseneintheilung s. die Königl. V. O. v. 14. April 1829.

2) V. U. § 65. Verw.-Ed. § 3.

3) Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 24. Dies gilt auch für die Residenz.

4) Die Vorschriften des § 30 der V. U. kommen daher auch zur Anwendung, wenn der Staat die Abtretung von Gemeindeeigenthum zu Staats- oder Korporationszwecken erzwingen will (s. o.).

5) Diese Bestimmungen erklären sich historisch durch die rechtswidrige Auferlegung von Lasten auf einzelne Gemeinden seitens der Herzoge, Mißbräuche, mit deren Abschaffung sich schon der Erbvergleich von 1770 beschäftigt hatte; vgl. auch Mohl, Staatsr. II. S. 154 u. Mohl, Beitr. z. Gesch. Württembergs S. 21.

6) Ein Analogon der civilrechtlichen Prodigalitätserklärung, als Korrektiv gegen die Wirkungen des allgemeinen Wahlrechts in Gemeindeangelegenheiten! Durch Königl. V. O. v. 25. Sept. 1855 wurden 39 Gemeinden in solcher Weise unter Staatsaufsicht gestellt, eine weitere durch Königl. V. O. v. 10. Febr. 1858. Ein großer Theil dieser Gemeinden ist jetzt wieder in die freie Selbstverwaltung eingesetzt.

und, wenn die Regierung es für gut findet, auch des Rathschreibers ein vom Könige ernannter Beamter, welcher nicht nur alle Rechte des Ortsvorstehers bezw. des Rathschreibers sondern auch statt des Gemeinderathes die Strafgewalt ausübt, auch die gemeinderäthlichen Beschlüsse in Polizei- und Verwaltungssachen suspendiren und der Entscheidung des Oberamtes unterstellen kann 2c.

b) Eine allgemeine Schranke des Selbstverwaltungsrechts besteht insofern, als die Gemeinden — unabhängig von dem Aufsichtsrecht der Staatsbehörden — bei einer Reihe von Verfügungen über das Gemeindevermögen, insbesondere bei der Aufnahme von Schulden im Interesse der Erhaltung des Gemeindevermögens für künftige Generationen verpflichtet sind, die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde einzuholen [1]), und insofern jede Gemeinde alljährlich einen Voranschlag über ihre Ausgaben und Einnahmen (den Gemeindeetat) anzufertigen und dem vorgesetzten Oberamte zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen hat [2]). Außerdem ist das Verwaltungsrecht der Gemeinden bezüglich der Waldungen auf Grund des Gesetzes vom 16. August 1875 besonderen Beschränkungen unterworfen (s. § 62, V. A. 1). Soweit ferner den Gemeinden als untersten Verwaltungsbezirken Geschäfte der Staatsverwaltung übertragen sind, haben die Gemeindebehörden den Verfügungen der im Instanzenzuge vorgesetzten Staatsbehörden Folge zu leisten.

Als solche vom Staate übertragene Funktionen sind folgende hervorzuheben:

1. Die Verwaltung der Landespolizei im Gemeindebezirke [3]).

2. Die Fürsorge für die Unterstützungsbedürftigen nach Maßgabe des Reichs-Ges. v. 6. Juni 1870, indem jede Gemeinde in der Regel einen Ortsarmenverband bildet [4]), (s. u. § 61. IV. D. 3).

3. Die Ausübung einer beschränkten Civiljustiz, bestehend in der Vorentscheidung von Bagatellstreitigkeiten nach Maßgabe des R. G. V. G. § 14 Z. 3, und des Ausf.-Ges. zur C. P. O. v. 18. Aug. 1879 Art. 3—14.

4. Die Verwaltung des Gerichtsvollzieherdienstes nach Maßgabe der Art. 29—32 des Ausf.-Ges. zum G. V. G. v. 24. Jan. 1879.

5. Die Ausführung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen als „Vollstreckungsbehörde" nach Maßgabe des hierauf bezüglichen Ges. v. 18. Aug. 1879.

6. Die Mitwirkung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Leistungen nach dem hierüber erlassenen Ges. v. 18. Aug. 1879.

7. Die Wahrnehmung der standesamtlichen Funktionen nach § 4 des Reichs-Ges. v. 6. Febr. 1875 [5]).

8. Eine Disziplinarstrafgewalt wegen Ungehorsams und Ungebühr und eine Polizeistrafgewalt wegen gewisser Uebertretungen nach Maßgabe des Ges. v. 12. Aug. 1879 Art. 2—5, 11.

9. Die Anfertigung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen nach §§ 36—38 des R. G. V. G., Art. 19 des Ausf.-Ges. und den Min.-Verf. v. 10. Juni 1879 und 16. Juni 1880 [6]).

10. Die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit im weitesten Umfange: insbesondere gehört hierher das ganze Unterpfandswesen, das Erkenntniß über Verträge (Insinuation) und die damit zusammenhängende Führung der öffentlichen Bücher (des Unterpfandsbuches, des Kaufbuches, des Güterbuches), das Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesen mit dem Rechte der Aufnahme von Testamenten, Vornahme von Beglaubigungen, Annahme von Depositen 2c. [7]).

---

1) Die einzelnen Fälle, in welchen die Genehmigung des Oberamtes bezw. der Kreisregierung erforderlich ist, sind aufgeführt im Verw.-Ed. §§ 65—67, s. auch unten IV.

2) Verw.-Ed. §§ 26, 27, 36, 64.

3) Verw.-Ed. §§ 41, 112—113; bezüglich der Ortspolizei s. o.

4) Ausf.-Ges. v. 17. April 1873 Art. 8.

5) Hierher gehört auch die Führung der statistischen Verzeichnisse über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle (Min.-Verf. v. 14. März 1876 u. 23. Sept. 1876) und die Führung des sog. Familienregisters (Min.-Verf. v. 28. Febr. 1876).

6) Wenn Sarwey, I. S. 359 die Aufstellung der Urliste der Geschworenen dem Ausschusse (G. V. G. § 40) zuweist, so verwechselt er die Urliste mit der Vorschlagsliste! S. §§ 85, 87, 88; vgl. mit § 36 a. a. O.

7) Das Nähere hierüber, insbesondere über die Thätigkeit der Waisengerichte und Notare s. u. § 69.

11. Die Mitwirkung bei der Vornahme der Wahlen für den Reichstag und für den Landtag (Wählerliste, Wahlvorstand, Wahlkommission).

12. Die Unterstützung der Staatsbehörden bei statistischen Erhebungen für Zwecke des Reiches und des Staates, insbesondere bei den periodischen Zählungen, für welche in jeder Gemeinde eine Zählkommission unter dem Vorsitze des Ortsvorstehers thätig ist [1]).

13. Die Mitwirkung bei der Umlage und Erhebung der direkten Staatssteuern; s. auch unten § 102.

14. Die Unterstützung der Militärverwaltung durch Anfertigung der Stammrollen für das Ersatzgeschäft, die Beschaffung von Lieferungen für das Heer im Kriege und Frieden. —

Ein Zusammenwirken der Gemeinde mit kirchlichen bezw. staatlichen Organen findet dagegen statt:

α. bei der Verwaltung der örtlichen Stiftungen zu Kirchen-, Schul- und Armenzwecken; s. u. § 61 D.

β. bei der Verwaltung des örtlichen Schulwesens, insofern die Gemeinden den Aufwand für die Volksschulen und die damit zusammenhängenden Anstalten (s. u.), sowie für höhere Lehranstalten, (soweit sie solche aus eigener Entschließung unterhalten bezw. neu errichten und der Aufwand nicht aus Stiftungen oder aus Staatsmitteln gedeckt wird), zu tragen haben; wogegen die technische Leitung sämmtlicher Gemeindeschulen durchaus den staatlichen bezw. staatlich-kirchlichen Behörden zusteht, auch die Ernennung der Lehrer regelmäßig durch den König bezw. die Oberschulbehörde erfolgt. Den Gemeinden steht jedoch eine Mitwirkung bei der Ausübung der Schulpolizei durch die Ortsschulbehörde (s. u. § 61 IV. D. 4) zu.

§ 60. III. **Das Gemeindegenossenschaftsrecht** hat seine frühere Bedeutung in Folge der neuern Landesgesetzgebung, namentlich aber der Reichsgesetzgebung beinahe gänzlich verloren (s. o. § 57).

Die besonderen Rechte der Gemeindebürger bestehen jetzt nur noch in dem durch den Wohnsitz in der Gemeinde — als selbständiger sog. Aktivbürger — bedingten Rechte zur Theilnahme an den persönlichen Gemeindenutzungen, wo solche bestehen (welches Recht dann auch der Wittwe zusteht) [2]); ferner in dem Rechte der Gemeindegenossen zur Theilnahme an den Gemeindewahlen, auch wenn sie in den vorangegangenen Rechnungsjahren eine Gemeindesteuer nicht bezahlt haben; endlich in dem Rechte auf den Unterstützungswohnsitz nach Maßgabe der Uebergangsbestimmung in § 65, Z. 1 und 3 des Reichs-Ges. v. 6. Juni 1870. Andererseits sind die Gemeindebürger, soweit ihnen nicht gesetzliche Excusationsgründe zustehen, zur Annahme der Wahl in den Gemeinderath und Bürgerausschuß verpflichtet, wie auch sämmtliche Gemeindegenossen, wenn sie selbstständig in der Gemeinde wohnen, die sog. Gemeindefrohnen zu leisten haben [3]). (Ueber die Pflicht zur Zahlung der Bürgersteuer bezw. des Rekognitionsgeldes s. u. V. A.).

Jeder Staatsbürger muß an sich, soweit er nicht schon vor dem 15. April 1828 ein öffentliches Amt in Württemberg bekleidete, oder nach diesem Zeitpunkte als Nichtwürttemberger unter Beibehaltung seines auswärtigen Heimathrechts im württemberg. Staatsdienst angestellt wurde, und hierdurch für die Zeit der Anstellung das Staatsbürgerrecht erlangt hat, einer Gemeinde als Mitglied angehören [4]). Dieser Grundsatz ist jedoch durch das Reichs-Ges. über den Erwerb ꝛc. der Bundes- ꝛc. Angehörigkeit vom 1. Juni 1870 §§ 7, 8, 9, 21 insofern aufgehoben, als die Erwerbung eines bestimmten Gemeindebürgerrechts nur noch bei der Naturalisation von Ausländern, aber nicht mehr bei der Aufnahme von Deutschen in die württemberg. Staatsangehörigkeit verlangt

---

1) Min.-Verf. v. 19. Juni 1880; vgl. auch oben Nr. 7 Note 5.

2) Die näheren Bestimmungen über die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (welche von den dem Gebiete des Privatrechts angehörigen sog. Realgemeinderechten wohl zu unterscheiden sind) s. in dem Bürgerrechts-Ges. v. 1833 Art. 48 ff., 54 und bezüglich der zusammengesetzten Gemeinden in dem oben angef. Ges. v. 17. Sept. 1853 Art. 17. Beisitzer (s. u.) haben keinen Anspruch auf Gemeindenutzungen.

3) In zusammengesetzten Gemeinden sowohl für die Gesammtgemeinde als für die Theilgemeinde des Wohnsitzes: a. a. O. Art. 14; vgl. auch Kommun.-Ordn. v. 1758, Kap. IX. Abschn. 1. § 3 u. 4. Bürgerrechts-Ges. v. 1833 Art. 58 ff. u. Mohl, II. S. 174, 177 Note 5, 6, 11.

4) V. U. § 62. Bürgerrechts-Ges. v. 1833 Art. 1.

werden kann (s. o. S. 22 f.), und auch bei ersterer hinwegfällt, wenn es sich um eine Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste, im Kirchen-, Communal- oder Schuldienste handelt. Andererseits ist nur der württemberg. Staatsbürger als solcher fähig, einer Gemeinde als Mitglied anzugehören (V. U. § 63)[1]).

Die Gemeindegenossen scheiden sich in Bürger und Beisitzer[2]). Die Beisitzer sind zu der Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen nicht berechtigt, stehen aber im übrigen nach der neueren Gesetzgebung den Vollbürgern gleich. Die Aufnahme in das Beisitzrecht findet seit dem Gesetz vom 6. Juli 1849 Art. 4 nicht mehr statt, so daß dieses Rechtsverhältniß nur noch durch Geburt entstehen kann[3]).

Das Bürger- wie das Beisitzrecht ist persönlich, d. h. nicht an den Besitz eines Grundstückes gebunden. Die Mitgliedschaft in mehreren Gemeinden zugleich ist nur ausnahmsweise gestattet, insofern Diejenigen, welche schon vor dem 15. April 1828 ein Bürger- oder Beisitzrecht in mehreren Gemeinden besaßen, dasselbe für sich und ihre Nachkommen beibehielten, und sofern die Verbindung einer blos persönlichen Mitgliedschaft mit der ordentlichen (erblichen) Gemeindeangehörigkeit nicht ausgeschlossen ist[4]).

A. **Die Erwerbung der Gemeindeangehörigkeit** erfolgt,

1. sowohl in Beziehung auf das Bürger- als auf das Beisitzrecht durch Geburt, indem eheliche Kinder derjenigen Gemeinde angehören, zu welcher der Vater zur Zeit der Konzeption des Kindes gehörte, wogegen uneheliche Kinder derjenigen Gemeinde zufallen, welcher die Mutter zur Zeit der Geburt angehörte. Wenn sich jedoch die Eltern später verehelichen, so werden die Kinder Angehörige der Gemeinde, welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung angehört, wogegen sie das von der Mutter erworbene Gemeinderecht verlieren[5]);

2. für Frauen durch Heirath mit einem Gemeindebürger bezw. Beisitzer;

3. durch Aufnahme kann nur das Vollbürgerrecht erworben werden, nicht das Beisitzrecht (s. o.);

Dieselbe geschieht durch den Gemeinderath nach Anhörung des Bürgerausschusses, an dessen Gutachten er jedoch nicht gebunden ist. Die Aufnahme muß aber Jedem — für sich wie für die in seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder — gewährt werden, wenn er die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Nur soweit es an diesen fehlt, tritt das Ermessen der Gemeindebehörde ein. Die Bedingungen sind:

a) „Persönliche Befähigung zur Ausübung einer Wissenschaft oder freien Kunst, zum selbstständigen Betriebe eines Handwerkes, der Handlung oder der Landwirthschaft“.

b) Der Aufzunehmende darf kein schlechtes Prädikat haben. In welchen Fällen ein solches vorliegt, bestimmt der durch die neuere Strafgesetzgebung wesentlich modifizirte Art. 19 des angef. Bürgerrechtsgesetzes. (Verurtheilung zu mehr als einjähriger Freiheitsstrafe, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte; — Stellung unter Polizeiaufsicht; — Wer in den letzten 6 Jahren wegen Diebstahls oder Betrugs, Landstreicherei oder Asotie oder wiederholter unberechtigter Jagdausübung mit irgend einer Strafe belegt worden ist; — Wer zur Zeit der Anbringung des Gesuches in gerichtliche Untersuchung verwickelt ist, oder wegen Diebstahls, Betrugs, Landstreicherei oder Asotie in Untersuchung steht; — Wer unter Kuratel gestellt oder nach unzweifelhaften Beweisen als ein schlechter Haushälter zu betrachten ist[6]).

c) Besitz eines bestimmten Vermögens, nämlich von 2000 M., 1600 M. und 1200 M., je nach der Klasse der Gemeinde (s. o.). Bei Verlobten wird das Vermögen beider zusammengerechnet. Wird auch die Aufnahme der noch unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder verlangt, so muß für jedes 1/10 der obigen Summe zugelegt werden. In die Vermögens-

---

1) Bürgerrechts-Ges. v. 1833 Art. 1 u. 4.
2) Bürgerrechts-Ges. v. 1833 Art. 33—39.
3) Das Beisitzrecht selbst ist nicht aufgehoben, wie Sarwey, I. S. 342 Note 4 unrichtigerweise behauptet. Die polizeiliche Zutheilung Heimathloser (zu Beisitzrecht) ist durch die Reichs- und durch die neuere Landesgesetzgebung beseitigt worden; vgl. Art. 51 des Ges. v. 17. April 1873.
4) A. a. O. Art. 8.
5) A. a. O. Art. 13 u. 14. Anders in Beziehung auf den Unterstützungswohnsitz.
6) S. auch Boscher's Zeitschr. B. 24 S. 274.

summe wird weder die zu entrichtende Aufnahmegebühr noch eine dem Gesuchsteller etwa aus der Kasse seiner bisherigen Gemeinde zur Bewirkung der Uebersiedelung gemachte Schenkung eingerechnet. Ausländer können die vorläufige Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, soweit es einer solchen noch jetzt (zur Erwerbung des Staatsbürgerrechts s. o.) bedarf, nur verlangen, wenn sie das $1^1/_2$ fache des obigen Vermögensbetrages nachweisen und ein Zeugniß ihrer bisherigen Obrigkeit darüber beibringen können, daß ihnen der Rücktritt in die frühere Heimath offen stehe, falls die diesseitige Aufnahme für ungültig erklärt würde[1]).

Die hergebrachten Aufnahmegebühren, welche ohne Zustimmung der Kreisregierung nicht erhöht werden dürfen[2]), sollen in Gemeinden I. Klasse nicht über 240 M., in Gemeinden II. Klasse nicht über 100 M., in Gemeinden III. Klasse nicht über 50 M. betragen. Wo bürgerliche Nutzungen bestehen, kann jedoch die Aufnahmegebühr bis zum fünffachen Betrage des durchschnittlichen reinen Jahreswerthes der Nutzungen erhöht werden[3]). Wird ein Beisitzer in das Bürgerrecht seiner Gemeinde aufgenommen, so ist von der Aufnahmegebühr die für die Aufnahme in das Beisitzrecht festgesetzte Gebühr abzuziehen. Außer der in die Gemeindekasse fließenden Aufnahmegebühr hat jeder Aufgenommene dem Gemeinderathe eine Sportel von höchstens 6 M. zu entrichten. Daneben wird auch für die Staatskasse eine Sportel angesetzt[4]).

4. in Folge von Wahlen zu Gemeindeämtern, indem a) diejenigen Beisitzer oder Auswärtige, welche zu einer Ortsvorsteherstelle ernannt werden, und b) diejenigen Nichtgemeindegenossen, welche in den Gemeinderath oder Bürgerausschuß gewählt werden und die Wahl annehmen, von selbst das Bürgerrecht erlangen. Beisitzer, welche zu Mitgliedern des Gemeinderathes oder Bürgerausschusses gewählt werden, können entweder Beisitzer bleiben oder die Aufnahme in das Bürgerrecht, welches ihnen in diesem Falle nicht verweigert werden darf, verlangen[5]). Wer in Folge einer Wahl das Bürgerrecht erlangt, hat übrigens die Aufnahmegebühren, wie ein förmlich Aufgenommener zu entrichten.

B. **Erlöschen des Gemeindegenossenschaftsrechts.** Das Bürgerrecht wie das Beisitzrecht hört auf:

1. mit der rechtskräftigen Aufnahme in eine andere Gemeinde, wenn der Uebersiedelnde nicht ausdrücklich erklärt hat, daß er sich sein bisheriges Gemeindebürgerrecht vorbehalte;

2. durch Verlust der Staatsangehörigkeit (s. o. S. 21);

3. für Frauen durch Verheirathung mit dem Bürger oder Beisitzer einer andern Gemeinde;

4. durch Verzicht. Einem solchen steht gleich, wenn ein ortsabwesender Bürger oder Beisitzer fünf Jahre lang die Bezahlung des schuldigen Rekognitionsgeldes (s. S. 191) unterläßt und er unter Anberaumung einer Frist wenigstens einmal vergebens gemahnt worden ist; jedoch hier wie bei ausdrücklichem Verzicht nur, sofern der Säumige noch ein anderes Gemeindebürgerrecht besitzt[6]).

C. **Streitigkeiten** über den Besitz des Gemeindebürger- oder Beisitzrechts, über die Verweigerung der Aufnahme in das Bürgerrecht, soweit deren rechtliche Zulässigkeit in Frage steht, und über die Aufnahmegebühren gehören, wie die Ansprüche auf Theilnahme an den Gemeindenutzungen (sofern diese nicht privatrechtlicher Natur sind), vor die Kreisregierungen als Verwaltungsgerichte erster Instanz. Die Klage ist binnen eines Monats

1) Bürgerrechts-Ges. v. 1833 Art. 20—22.

2) Wohl aber bei Uebereinstimmung des Gemeinderathes und Bürgerausschusses herabgesetzt werden können.

3) Vgl. Ges. v. 5. Mai 1852 Art. 18. Ueber die Aufnahmegebühr bei zusammengesetzten Gemeinden vgl. das Ges. v. 17. Sept. 1853. Art. 14. 17.

4) Vgl. Bürgerrechts-Ges. v. 1833 Art. 29—32; allg. Sportelges. v. 24. März 1881. Tarifnummer 14. In einzelnen Gemeinden ist bei dem Eintritt in das sog. Aktivbürgerrecht (der selbstständigen Niederlassung in der Gemeinde) ein einmaliger Beitrag zu den Feuerlöschgeräthschaften und zur Bepflanzung der Allmenden zu entrichten, Zeller a. a. O. § 25.

5) Bürgerrechts-Ges. v. 1833 Art. 8, 24. Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 1 Abs. 2. Verw.-Ed. v. 1822 § 12.

6) Bürgerrechts-Ges. v. 1833 Art. 66 u. Amtsbl. des Min. d. Innern v. 1878 S. 411.

von Eröffnung des gemeinderäthlichen Beschlusses, welcher den Gegenstand der Anfechtung bildet, gegen die Gemeindebehörde bei dem Verwaltungsgerichte einzureichen [1]).

§ 61. IV. **Die Organe der Gemeindeverwaltung** sind der Gemeinderath und dessen Vorstand, der Ortsvorsteher (Schultheiß, in den Städten Stadtschuldheiß, in einigen größeren Städten mit dem vom Könige verliehenen Titel Oberbürgermeister) sowie als Vertretung der Bürgerschaft der Bürgerausschuß. Die Berufung zur Ausübung dieser Funktionen erfolgt durch direkte Wahl der Gemeindegenossen (s. A.). Die von der Gemeinde für einzelne Geschäftszweige angestellten besonderen Beamten (s. B. 3) sind dem Gemeinderathe und Ortsvorsteher untergeordnet.

A. **Der Gemeinderath.** 1. **Geschäftsaufgabe und Geschäftsbehandlung.** Demselben steht die Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten [2]) zu. Er hat die Rechte der Gemeinde gegenüber den Staatsbehörden zu vertreten, gegen Mißbräuche im Innern und gegen Eingriffe von Außen zu wahren, im Namen der Gemeinde zu berathen, zu beschließen, zu sprechen und zu handeln [3]). Daneben hat er die ihm vom Staate übertragenen Geschäfte zu besorgen. Er kann sich nur auf Einberufung durch den Ortsvorsteher versammeln. Jedes Mitglied ist hierbei — außer im Falle eigenen Interesses oder der Betheiligung naher Verwandter oder Schwäger — einzuladen. Der Gemeinderath darf nur in versammelter Sitzung, also nicht im Wege schriftlicher Umfrage berathen und beschließen. Seine Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorstand die entscheidende Stimme, sonst steht ihm ein Stimmrecht nicht zu. Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für einzelne Fälle geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen ist letztere vorgeschrieben. Zur Giltigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß bei Abfassung desselben mehr als die Hälfte der für die einzelne Gemeinde festgesetzten Zahl der Mitglieder mit Einrechnung des Vorstandes anwesend, soweit nicht für einzelne Fälle eine größere Zahl gesetzlich vorgeschrieben ist. — Zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige können in größeren Gemeinden nach den örtlichen Bedürfnissen Abtheilungen von wenigstens fünf Mitgliedern (für die Ausübung der streitigen Gemeindejustiz nur 3) einschließlich des Vorstandes gebildet werden, welche statt des Gemeinderaths die Geschäfte erledigen. Die Verhandlungen des Gemeinderaths und der einzelnen Abtheilungen desselben sind öffentlich, soweit nicht diese Oeffentlichkeit für den Staat, die Gemeinde oder Einzelne nachtheilig sein könnte. Bei Verhandlungen in gerichtlichen und polizeilichen Angelegenheiten sind bezüglich der Oeffentlichkeit die gesetzlichen Vorschriften maßgebend. Würde ein Gemeinderath oder Bürgerausschuß oder würden beide Kollegien zusammen wegen entgegenstehender Privatinteressen einer solchen Anzahl von Mitgliedern, daß die Uebrigen keinen giltigen Beschluß mehr fassen können, außer Stande sein, in einer Sache die Gemeinde zu vertreten, so hat das Oberamt die Rechte und Pflichten der verhinderten Gemeindekollegien nach vorgängiger Rücksprache mit den nicht betheiligten Gemeindegenossen auszuüben [4]). Die Vollziehung der Beschlüsse des G. R. ist Recht und Pflicht des Ortsvorstehers. Wegen Ungehorsams gegen die von ihm ordnungsmäßig erlassenen Anordnungen sowie wegen ungebührlichen Benehmens im mündlichen oder schriftlichen amtlichen Verkehre steht dem Gemeinderathe eine Ordnungsstrafgewalt in demselben Umfange wie dem Ortsvorsteher (s. u. S. 183) [5]) zu.

---

1) Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 10 Z. 4 u. 5.
2) S. hierüber oben II. (S. 174.)
3) Verw.-Ed. § 19. Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 5.
4) Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 17—20. Ausf.-Ges. z. C. P. O. Art. 4.
5) Ges. v. 12. Aug. 1879 Art. 2, 3, 4, 5 u. 11.

Alle Beschlüsse des Gemeinderaths, in welchen das Interesse der Gemeinde und ihrer Verwalter oder das Interesse der gegenwärtigen und der künftigen Gemeindemitglieder oder der einzelnen Gemeinde- und der übrigen Staatsgenossen getheilt ist, bedürfen, abgesehen von der etwa erforderlichen Zustimmung des Bürgerausschusses (s. u.), der Genehmigung der Regierungsbehörde. Insbesondere gilt dies: a) wenn ein Beamter, namentlich der Oberamtmann selbst persönlich bei der Sache interessiert ist; b) wenn einem Mitgliede des Gemeinderaths eine Besoldung u. s. w. verwilligt wird; c) bei unvorhergesehenen Ueberschreitungen des Etats und dadurch nothwendig werdenden neuen Umlagen; d) bei Veräußerung von nutzbarem Eigenthum der Gemeinde; e) bei Kapitalaufnahmen oder bei Belastung der Gemeinden durch Renten, Zinse ꝛc.; f) bei Ablösung von Aktivkapitalien, soweit solche nicht zur Abtragung von Passivkapitalien oder zur Wiederanleihung des Kapitals erfolgt; g) bei außerordentlichen Vorempfängen künftiger Einnahmen (z. B. Holzschlägen); h) bei Einführung oder Erhöhung bürgerlicher Nutzungen; i) bei Verminderung von Grundabgaben an die Gemeinde; k) bei Erhöhung der Gemeindeeinnahmen auf Kosten Dritter (z. B. durch Weggelder ꝛc.); l) wenn die Gebühren für Aufnahme neuer Bürger erhöht werden; m) bei Errichtung, Verlegung, Erweiterung von Märkten und bei Beschwerung derselben mit neuen Abgaben. In den Fällen a, b, d, k—m hat das Oberamt die betreff. Gemeinderathsbeschlüsse der Kreisregierung zur Bestätigung vorzulegen, in den übrigen Fällen entscheidet das Oberamt [1]).

2. **Zusammensetzung.** Der Gemeinderath besteht — mit Ausschluß des Vorstandes — je nach der Größe der Gemeinde aus 5—24 Mitgliedern. Einmal festgesetzt kann die Zahl der letzteren ohne Erlaubniß der Kreisregierung nicht geändert werden. Die Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt; je nach zwei Jahren tritt ein Drittheil aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt, wobei die Austretenden wieder gewählt werden können. Wird in der Zwischenzeit eine Stelle erledigt, so bleibt sie bis zum nächsten ordentlichen Wahltage offen, so lange nicht die Zahl der Gemeinderathsmitglieder unter die Hälfte der Normalzahl bezw. (ohne den Ortsvorstand) auf weniger als vier herabsinkt, oder der Gemeinderath und Bürgerausschuß aus anderen Gründen eine Wiederbesetzung vor dem ordentlichen Wahltage für nöthig halten. Die neue Wahl gilt nur für den noch übrigen Theil der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder, auch wenn die Ergänzung auf den ordentlichen Wahltag verschoben wird.

Die ordentlichen Wahlen für den Gemeinderath sind im Monat Dezember an einem in jeder Gemeinde im voraus bleibend festgesetzten Tage, welcher mindestens acht Tage zuvor mit Bestimmung des Zeitpunkts der Eröffnung und des Schlusses der Wahlhandlung in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen ist.

Das aktive Wahlrecht steht zu

a) allen Gemeindegenossen, welche das 23. Lebensjahr zurückgelegt haben [2]), in dem Gemeindebezirke ihren Wohnsitz haben und irgend eine Steuer an die Gemeindekasse zahlen oder, falls eine Steuer für die Gemeinde eingeführt wäre, zu derselben beizutragen hätten;

b) allen übrigen im Gemeindebezirke wohnenden Staatsbürgern, welche das 23. Lebensjahr zurückgelegt und in den letzten drei dem Wahltermine vorangegangenen Rechnungsjahren aus einem der Gemeindebesteuerung unterworfenen Vermögen oder Einkommen Steuer entrichtet haben oder, wenn eine solche gefordert würde, zu entrichten

---

1) Verw.-Ed. v. 1822 § 65.

2) Ges. v. 7. März 1873 Art. 2; ganz unrichtig Sarwey, I. S. 349, der die Volljährigkeit entscheiden läßt!!

hätten. Bürgern anderer deutschen Staaten steht das Wahlrecht gleichfalls zu, insofern in ihrer Heimath Württemberg gegenüber das Gleiche beobachtet wird.

Ausgeschlossen sind (zu 1 u. 2) a) Diejenigen, welche unter Vormundschaft stehen; b) oder welche im laufenden oder vorangegangenen Rechnungsjahre Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus einer öffentlichen Kasse empfangen haben oder zur Zeit der Wahl empfangen — die Fälle eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks ausgenommen; c) gegen welche der Konkurs gerichtlich eröffnet ist; d) welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt oder gegen welche während der Untersuchung auf zeitliche Entziehung des Wahl- und Wählbarkeitsrechts erkannt ist (s. o. S. 131).

Passivwahlfähig ist jeder, welchem das aktive Wahlrecht zusteht. Im Falle der Wahl eines Nichtbürgers und der Annahme der Wahl erwirbt der Gewählte von selbst das Gemeinde- bezw. Staatsbürgerrecht (s. o.).

Die Wahlkommission bildet der Ortsvorsteher, der nach der Sitzordnung erste Gemeinderath, und der Obmann des Bürgerausschusses. Die Kommission für die Wählerlisten dagegen besteht aus dem Ortsvorsteher, dem Gemeindepfleger (s. u.), dem Obmann des Bürgerausschusses und dem Rathschreiber. Die Wählerliste muß wenigstens acht Tage vor dem Wahltage vollendet sein und einige Tage auf dem Rathhause oder in einem anderen geeigneten Lokale aufgelegt werden. Dies ist in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und hierbei zugleich die Frist für Einsprachen gegen die Wählerliste zu bestimmen. Ueber etwaige Einsprachen, welche bei dem Gemeinderath vorzubringen sind, entscheidet der letztere so schnell als möglich, jedenfalls noch vor dem Schlusse der Wahlhandlung. Beschwerden gegen die Entscheidung schieben die Vornahme der Wahlhandlung nicht auf, vielmehr ist für die Zulassung zur letzteren das Erkenntniß derjenigen Behörde maßgebend, welche vor dem Schlusse der Wahlhandlung zuletzt entschieden hat.

Die Abstimmung erfolgt geheim. Jeder Wähler hat persönlich einen Stimmzettel in die Wahlurne niederzulegen, auf welchem so viele Personen zu bezeichnen sind, als gewählt werden sollen. Die abstimmenden Wahlmänner werden vorgemerkt. Stimmt an dem Wahltag nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten ab, so ist von der Wahlkommission unter Angabe der Zahl der abgegebenen Stimmen zur Fortsetzung der Wahl ein neuer Termin anzuberaumen. Nach Ablauf desselben ist die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen giltig. Die Stimmzettel dürfen erst nach beendigter Abstimmung (also wenn in zwei Terminen gewählt wird, nach Ablauf des zweiten) geöffnet und gezählt werden. Bei jeder Unterbrechung der Wahl oder der Stimmenzählung sind die Stimmzettel von der Wahlkommission für die Dauer ihrer Abwesenheit unter gemeinschaftlichen Verschluß und Sigel zu nehmen. Die Stimmzählung erfolgt durch die Wahlkommission; über das Ergebniß ist ein Protokoll aufzunehmen und von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen. Relative Stimmenmehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit geht der Aeltere dem Jüngeren vor. Von dem Eintritt in den Gemeinderath sind Diejenigen ausgeschlossen, welche mit dem Vorstande oder einem anderen Mitgliede des Gemeinderaths im ersten oder zweiten Grade — nach bürgerlicher Berechnung — verwandt oder verschwägert sind. Eine Dispensation kann nur auf den Antrag des Gemeinderaths und Bürgerausschusses und nur, wenn der zu Dispensirende durch mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gewählt ist, von dem Oberamte ertheilt werden. Zur Annahme der Wahl sind nur die Gemeindebürger (also nicht die Beisitzer und noch weniger die blos Ansässigen) verpflichtet. Eine Ablehnung ist zuläßig, wenn der Gewählte das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat, wegen Unvereinbarkeit des Dienstes mit dem ökonomischen Fortkommen des Gewählten, wegen Berufs, wenn der Gewählte einer der im Gesetze[1]) näher angegebenen Kategorien von Beamten angehört, endlich nach Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode für die folgenden sechs Jahre.

Ueber Beschwerden gegen die Giltigkeit einer Gemeinderathswahl entscheidet das Oberamt und bei weiterer Beschwerde die Kreisregierung endgiltig. Nach Ablauf der Frist von acht Tagen kann die Giltigkeit der Wahl nur wegen gesetzlicher Mängel in der Person des Gewählten angefochten werden. Eine Bestätigung der Wahl durch die Staatsbehörde findet nicht statt. Dagegen hat der Ortsvorsteher nach Ablauf der achttägigen Frist für die Anfechtung die Namen der neugewählten, sowie der aus irgend einem Grunde austretenden Gemeinderathsmitglieder dem Oberamte anzuzeigen.

Abgesehen von dem Ablaufe der Wahlperiode hört die Mitgliedschaft im Gemeinderathe auf, wenn ein Mitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften (s. o.) verliert, oder wenn es durch geistige oder körperliche Gebrechen wenigstens ein Jahr lang von der Versehung seines Amtes abgehalten worden ist; auch findet Entlassung auf Ansuchen statt, wenn während der Amtszeit ein gesetzlicher Befreiungsgrund (s. o.) eintritt oder Gemeinderath und Bürgerausschuß aus dringenden Gründen für die Gewährung des Gesuches sich aussprechen. Die

---

1) Bürgerrechts-Ges. v. 1833 Art. 61. Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 6.

Entscheidung über den Ausschluß wie über die Entlassung steht dem Oberamte zu, gegen dessen Beschluß eine einmalige Beschwerde (an die Kreisregierung) stattfindet. Wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen kann eine Entlassung im Wege des Disziplinarstrafverfahrens nach Maßgabe des § 47 der V. U. erfolgen[1]).

Die Mitglieder des Gemeinderathes genießen als solche keinen Gehalt, wohl aber die Freiheit von Gemeindefrohnen und die hergebrachten Gebühren für einzelne Verrichtungen[2]). An diesen Gebühren nehmen der Ortsvorsteher, der Rathschreiber und sämmtliche Mitglieder des Gemeinderathes der Regel nach gleichen Theil. Ist der Schultheiß oder ein Gemeinderath zugleich Rathschreiber, so erhält er einen doppelten Theil, ebenso der Rathschreiber, welcher das Pfandwesen besorgt, oder an dessen Stelle der Pfandhilfsbeamte in Unterpfandssachen.

3. In **zusammengesetzten Gemeinden** wird durch das Ortsstatut bestimmt, in welchem der die Gemeinde bildenden Orte der Gemeinderath und Bürgerausschuß sich versammeln und ob die Stellen im Gemeinderathe und Bürgerausschusse nach einem vorausbestimmten Zahlenverhältnisse mit Einwohnern der verschiedenen Orte besetzt werden sollen. Für Theilgemeinden von 20 oder mehr ansässigen Familien wird zur Besorgung der örtlichen Angelegenheiten ein Theilgemeinderath von wenigstens vier Mitgliedern bestellt, der aus dem Schultheißen, oder statt seiner dem Anwalte (s. u.), dem Ortsrechner und den in der Gemeinde wohnhaften Mitgliedern des Gesammtgemeinderaths besteht. Soweit diese zu der bestimmten Zahl von Theilgemeinderathsmitgliedern nicht ausreichen, werden die Fehlenden von den stimmberechtigten Ortseinwohnern auf je sechs Jahre unter der Leitung des Gesammtgemeindevorstehers gewählt und von diesem verpflichtet. In Theilgemeinden von weniger als 20 ansässigen Familien besorgt die Gesammtheit der stimmberechtigten Einwohner unter Leitung des Anwalts die gemeinsamen Angelegenheiten. Wenn die Markung einer Theilgemeinde ganz oder zum weit überwiegenden Theil in dem Eigenthume einer oder mehrerer gemeinschaftlich wirthschaftenden Personen steht, welche allen Aufwand für örtliche Zwecke allein bestreiten, so werden die örtlichen Angelegenheiten einer solchen Theilgemeinde durch die Eigenthümer oder deren Bevollmächtigte besorgt. Wenn ferner die Besitzungen eines Steuerpflichtigen in einer Theilgemeinde den vierten Theil des Betrages des Gemeindesteuerkatasters sämmtlicher Quellen der direkten Besteuerung erreichen, so steht dem Eigenthümer dieser Besitzungen das Recht zu, an den Verhandlungen des Theilgemeinderaths mit Sitz und Stimme Theil zu nehmen. Es kann dies in Person oder durch den Gutsverwalter, oder einen Bevollmächtigten, bei Minderjährigen auch durch den Vormund geschehen[3]).

B. **Der Ortsvorsteher** und die **anderen Beamten** der Gemeinde. 1. Der Ortsvorsteher ist Vorstand und Mitglied des Gemeinderaths, dessen Beschlüsse er vorzubereiten und zu vollziehen hat. Demselben liegt ferner ob: „die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu erhalten, die Ortspolizei im Namen der Gemeinde, die Landespolizei im Namen und aus beständigem Auftrage der Staatsregierung zu handhaben, die Gesetze und die auf Grund derselben von den Staatsbehörden getroffenen Anordnungen zu verkünden und zu vollziehen; für Aufrechthaltung der Gesetze, der Religion und guten Sitten zu sorgen, der Armen und Nothleidenden sich anzunehmen — die Verwaltung des Gemeindevermögens zu leiten, die Rechner und die übrigen Offizianten zur Erfüllung

1) Vgl. über alles Vorstehende das Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 1—14 u. oben S. 109.

2) Die Gebühren sind geregelt in den V. O. v. 20. Febr. 1841 u. 5. Dez. 1872, 2. Juni 1875, ferner in der V. O. v. 14. Dez. 1873, in der Königl. V. O. v. 14. Juni 1875, ferner v. 15. Mai u. 3. Juni 1875 u. v. 27. Sept. 1879. Diese Gebühren, welche namentlich in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht unerheblich sind, und in die Tasche der Gemeinderathsmitglieder bezw. Ortsvorsteher fließen, auch wenn dieselben gar nicht im Stande sind, die fraglichen Geschäfte selbst zu besorgen, sondern hierfür besondere sog. Hilfsbeamte auf Kosten der Gemeinde angestellt werden müssen, bilden eine beträchtliche Einnahmequelle für die Gemeindebeamten i. w. S.

3) Ges. v. 17. Sept. 1853 Art. 1 ff. Durch die angeführten Bestimmungen sollten die Härten beseitigt werden, welche mit der Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes auf sämmtliche Theile des Staatsgebietes seit 1849 verbunden waren.

ihrer Pflichten anzuhalten, Mißbräuche und Unordnungen aller Art zu verhindern und zur Rüge zu bringen" [1]).

In Polizeisachen hat er die erforderlichen Anordnungen, besonders wenn sie mit Kosten verbunden sind, im Gemeinderathe vorzutragen, und wenn er sich bei dem Beschlusse des Letzteren nicht beruhigen zu können glaubt, die oberamtliche Entscheidung einzuholen. In dringenden Fällen kann er ohne Mitwirkung des Gemeinderaths das Erforderliche verfügen [2]). Der Oberamtmann hat über die Ausübung der Polizeigewalt durch den Ortsvorsteher „die strengste und beständige Aufsicht zu führen, die Lokalanordnungen nach vorgängiger Prüfung von Amtswegen zu unterstützen und mit den Landespolizeigesetzen in Uebereinstimmung zu erhalten; rücksichtlich der Ortspolizei in der Oberamtsstadt insbesondere kann und soll er in wichtigen und dringenden Fällen unmittelbar und persönlich einschreiten, zu welchem Zwecke der Ortsvorsteher ihn von allen bedeutenderen Vorgängen auf der Stelle in Kenntniß zu setzen und die übrigen Anordnungen desselben zu befolgen hat" ꝛc. [3]).

Im Auftrage der Landesjustizverwaltung ist ferner der Ortsvorsteher für seinen Bezirk der Vollstreckungsbeamte und in denjenigen Gemeinden, in welchen sich ein Gerichtssitz nicht befindet, der Zustellungsbeamte für diejenigen Zustellungen, welche innerhalb des Gemeindebezirks mittels Behändigung durch einen Gerichtsvollzieher zu bewirken sind. Doch können mit Zustimmung der bürgerlichen Kollegien unter Enthebung des Ortsvorstehers von dieser Funktion besondere Gerichtsvollzieher von dem Gemeinderathe gewählt werden, welche der Bestätigung des Amtsrichters unterliegen [4]). Die Ortsvorsteher sind ferner nach Maßgabe des R. G. vom 6. Februar 1875 die Standesbeamten; auch sind sie Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und Schiedsmänner im Sinne des § 420 der Str. P. O. [5]). Die Befugniß der Ortsvorsteher zur Erlassung von Strafverfügungen in den hierzu geeigneten Fällen von Uebertretungen, sowie zur Erkennung von Strafen wegen Ungehorsams oder Ungebühr erstreckt sich in Gemeinden I. Klasse bis zu sechs Tagen Haft und 36 Mark Geldstrafe, in Gemeinden II. Klasse bis zu vier Tagen bezw. 24 Mark, in Gemeinden III. Klasse bis zu zwei Tagen bezw. 12 Mark [6]).

Der Ortsvorsteher wird auf Grund des Vorschlags der Gemeindeangehörigen auf Lebensdauer ernannt. Ueber das aktive und passive Wahlrecht gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Gemeinderathswahlen. Die Wahlkommission wird durch den Oberamtmann, einen von ihm bestellten Aktuar, den ältesten Gemeinderath und den Obmann des Bürgerausschusses gebildet [7]). Jeder Wähler hat drei Personen auf den Stimmzettel zu setzen. Zur Giltigkeit der Wahl wird erfordert, daß zwei Dritttheile sämmtlicher Stimmberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben; bis diese Zahl erreicht ist, muß die Wahl fortgesetzt werden [8]). Aus denjenigen drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, ernennt in den Gemeinden I. Klasse der König, in den Gemeinden II. und III. Klasse die Kreisregierung den Ortsvorsteher. Hat jedoch einer der Vorgeschlagenen zwei Dritttheile der abgegebenen Stimmen erhalten, so wird diesem immer der Vorzug vor den Uebrigen gegeben [9]). Die Wahl anzunehmen ist

1) Verw.-Ed. § 14.
2) A. a. O. § 41.
3) A. a. O. §§ 112, 113.
4) Ausf.-Ges. z. G. V. G. Art. 29—32.
5) V. O. v. 27. Sept. 1879 u. Art. 6 des Ausf.-Ges. z. Str. P. O.
6) Ges. v. 12. Aug. 1870 Art. 2—5, 11.
7) Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 1 ff., 16.
8) Verw.-Ed. v. 1822 § 11.
9) Verw.-Ed. § 12.

Niemand verbunden. Dem Ortsvorsteher ist das Betreiben einer Wirthschaft nicht gestattet[1]), auch darf er keine Anstellung bei der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, welche er zu leiten hat, übernehmen, ebensowenig Pflegschaften, welche unter der Aufsicht des Waisengerichts, welchem er vorsteht, verwaltet werden[2]).

Abgesehen von den unmittelbaren Folgen strafgerichtlicher Verurtheilung kann ein Ortsvorsteher wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen nur nach § 47 der V. U. d. h. auf Antrag der vorgesetzten Behörde und des Geheimen Raths, welcher zuvor das Oberlandesgericht gutächtlich zu vernehmen hat, vom Könige des Dienstes entlassen werden; s. o. S. 109.

Bei Abwesenheit des Ortsvorstehers vertritt, wofern er nicht selbst oder die höhere Behörde einen anderen Amtsverweser bestellt hat, das älteste Gemeinderathsmitglied seine Stelle. Will er sein Amt für längere Zeit einem Stellvertreter übergeben, so hat er dem Oberamte den Stellvertreter vorzuschlagen, worauf dieses nach Vernehmung des Gemeinderaths hierüber verfügt.

Für seine ordentlichen Dienstverrichtungen erhält der Ortsvorsteher einen festen Gehalt aus der Gemeindekasse und daneben bei Verrichtungen außerhalb der Gemeindemarkung Taggeld, Ersatz für Reise- und Zehrungskosten, außerdem für einzelne Amtsverrichtungen die regelmäßigen Gebühren (s. o. S. 182). Für die Gehalte der Ortsvorsteher ist nach Verhältniß der Zahl der Ortseinwohner eine Skala festgesetzt, mit Normal und Minimalgrenze, innerhalb welcher die besonderen Verhältnisse der Gemeinde Berücksichtigung finden können[3]). Höhere Gehalte können nur mit Genehmigung des Ministerium des Innern bewilligt werden.

2. In zusammengesetzten Gemeinden kann in Orten, welche nicht Sitz des Schultheißen sind, zur Unterstützung des Letzteren in Handhabung der Polizei nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderaths von dem Oberamte die Aufstellung eines „Anwalts" angeordnet werden. Dies geschieht jedenfalls in allen Orten, welche Theilgemeinden bilden, es wäre denn, daß die Theilgemeinde ganz oder weit überwiegend nur aus dem Eigenthume einer oder mehrerer gemeinschaftlich wirthschaftender Personen besteht. Bei Theilgemeinden, welche wenigstens 20 zu den Gemeindewahlen berechtigte Bürger oder Beisitzer enthalten, wird der Anwalt durch die gemeindewahlberechtigten Einwohner erwählt, wogegen er in kleineren Orten von dem Gemeinderathe ernannt und von dem Oberamte in widerruflicher Weise bestätigt wird. Er erhält seine Belohnung aus der Gesammtgemeindekasse. Der Wirthschaftsbetrieb ist ihm, wie den Gemeindevorstehern verboten[4]). Der Anwalt ist berechtigt, in dringenden Fällen polizeiliche Vorkehrungen zu treffen. Bei geringeren Polizeiübertretungen, namentlich bei Verfehlungen durchreisender Fremden gegen die Haus-, Straßen- und Feldpolizei kann er an der Stelle des Schultheißen durch Strafverfügung Geldstrafen bis zu 6 Mark sowie die an die Stelle der Geldstrafen tretende Haft, jedoch nicht über einen Tag festsetzen. Außerdem beruft und leitet der Anwalt die Sitzungen des Theilgemeinderaths und in Theilgemeinden mit weniger als 20 Familien die Zusammenkünfte der stimmberechtigten Einwohner zu Berathung der gemeinsamen Angelegenheiten[5]),

---

1) Kommun.-Ordn. v. 1758, I. I. § 7. Verw.-Ed. § 11.
2) II. Erg.-Bd. z. Reg.-Bl. S. 65—113.
3) Vgl. die Min.-Verf. v. 2. Juni 1875 mit der Instruktion v. 20. Febr. 1841 § 5. Ueber die Taggelder, Reisekosten 2c. vgl. die Königl. V. O. v. 14. Juni 1875 und über die Gebühren für einzelne Amtsverrichtungen oben S. 182, Note 2.
4) Ges. v. 17. Sept. 1853 Art. 3.
5) Z. V. Art. 4 u. 8 u. Ges. v. 12. Aug. 1879 Art. 11.

3. Neben dem Ortsvorsteher hat jede Gemeinde noch folgende Beamte:

a) Den Rathschreiber, welcher gegen fixen Gehalt alle im Namen des Gemeinderathes zu fertigenden schriftlichen Arbeiten, insbesondere die Aufnahme der Gemeinderathsprotokolle zu besorgen hat. Er wird vom Gemeinderathe auf Lebensdauer gewählt; auch dem Ortsvorsteher oder einem Gemeinderathsmitgliede kann die Funktion gegen besondere Belohnung übertragen werden. Eine Bestätigung durch die Regierung findet nicht statt. (Art. 22 Abs. 5 des Ges. v. 6. Juli 1849.)

b) Den Gemeindepfleger, welchem die Verwaltung und Rechnungsstellung über das Gemeindevermögen — unter Leitung des Gemeinderathes — übertragen ist. Die Wahl durch den Gemeinderath erfolgt entweder (mit Zustimmung des Bürgerausschusses) auf Lebenszeit oder auf einen bestimmten Zeitraum von nicht weniger als drei Jahren. Einem Gemeinderathe darf dieses Nebenamt nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses übertragen werden. Der Ortsvorsteher und der Rathschreiber sind jedoch von der Uebernahme dieser Funktion ausgeschlossen. Einer Bestätigung der Wahl durch die Regierung bedarf es nicht. Die Betreibung einer Wirthschaft ist dem Gemeindepfleger untersagt. In Theilgemeinden wird, sofern nicht ein einzelner Gutsbesitzer die Vermögensangelegenheiten allein zu besorgen hat, von sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern unter Leitung des Ortsvorstehers ein Ortsrechner gewählt, welcher zugleich Mitglied des Theilgemeinderathes ist. Für einzelne Vermögenstheile und Einkünfte der Gemeinde können vom Gemeinderathe besondere Theilrechner (Waldmeister, Steuereinbringer ꝛc.) entweder auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren ernannt werden. Sie sind dann aber nur Unterpfleger des Hauptrechners (Gemeindepflegers). Auch ihnen ist der Wirthschaftsbetrieb verboten[1]. — Die Belohnung der Gemeindepfleger besteht theils in einem festen Gehalte, theils in Einzugsgebühren.

c) Die niederen Gemeindediener werden, gleichfalls ohne Regierungsbestätigung vom Gemeinderathe aus den Gemeindeangehörigen auf Wohlverhalten angestellt (Rathsdiener, Polizeidiener, Feldschützen ꝛc.).

d) Neben diesen Beamten (a—c) fungiren in den meisten Gemeinden noch sog. Hilfsbeamte. Da nämlich die Vorsteher und Rechner, wie auch die Mitglieder des Gemeinderathes meistens die zur Erledigung der verschiedenen Geschäfte der Gemeindeverwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht besitzen, so hat man den Ausweg ergriffen, den Gemeinden für einzelne der in Frage stehenden Geschäfte technisch gebildete Hilfsbeamte beizugeben, welche in Wirklichkeit die auf den Namen der Gemeinde bezw. der ordentlichen Gemeindebeamten laufenden Geschäfte erledigen. Dahin gehören:

α) Der Verwaltungsactuar zur Besorgung der den Ortsvorstehern und Gemeindepflegern obliegenden, auf den Gemeindeetat und das Gemeinderechnungswesen bezüglichen Geschäfte[2].

β) Der Pfandhilfsbeamte, welcher in solchen Gemeinden, wo weder der Rathschreiber zu selbstständiger Handhabung des Unterpfandswesens befähigt, noch eine andere hierzu tüchtige oder bereite Person vorhanden ist, die Stelle des Rathschreibers in Unterpfandssachen zu versehen und dabei eine zählende Stimme in der Unterpfandsbehörde hat[3].

γ) Der Hilfsbeamte für die Führung des Güterbuches, wenn der Rathschreiber die erforderliche Fähigkeit hierzu nicht besitzt, oder die sonstigen Voraussetzungen nach Art. 2 und 3 des Ges. vom 13. April 1873 vorliegen.

Die Hilfsbeamten α—γ werden aus den durch Erstehung der niederen Dienstprüfungen im Departement der Justiz oder des Innern von Staatswegen für befähigt erklärten Bewerbern vom Gemeinderathe, jedoch nur mit Vorbehalt des Widerrufs, angestellt und erhalten ihre Belohnung aus der Gemeindekasse; ihre dienstlichen Verhältnisse werden im Uebrigen durch besondere Verträge geregelt. Zur Uebernahme der Güterbuchsführung (γ) sind die Notare verpflichtet; (über diese Notare s. u. § 69).

δ) Der Hilfsbeamte für die Verwaltung der Polizei. Ein solcher kann in den größeren Gemeinden auf Grund eines mit Zustimmung des Bürgerausschusses gefaßten und vom Ministerium des Innern bestätigten Gemeinderathsbeschlusses dem Ortsvorsteher dergestalt beigegeben werden, daß er innerhalb seines Wirkungskreises die dem letzteren — abgesehen von dem Vorsitze im Gemeinderathe — zukommenden Befugnisse selbstständig auszuüben ermächtigt ist. Derselbe muß eine höhere Dienstprüfung im Ministerium der Justiz oder des Innern mit Erfolg bestanden haben. Seine Ernennung erfolgt nach den für die Wahl der Rechner und Verwalter (s. o. Lit. b.) geltenden Bestimmungen[4].

Sämmtliche Gemeindebeamte und Gemeindediener, mit Ausnahme der Pfandhilfsbeamten und Güterbuchshilfsbeamten, der besonderen Standesbeamten und der Gerichtsvollzieher werden ohne

1) Verw.-Ed. v. 1822 §§ 20—24. Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 22. Ges. v. 17. Sept. 1853 Art. 8.
2) Vgl. Verw.-Ed. §§ 33 ff.
3) Ges. v. 30. Juli 1845 vgl. mit dem Ges. v. 25. April 1828.
4) Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 25.

Mitwirkung der Staatsbehörden ernannt und verpflichtet (Art. 22 des Ges. v. 6. Juli 1849). Ihre Verpflichtung erfolgt auf Festhaltung der Verfassung und auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften. V. U. § 69. Verw.-Ed. §§ 116 u. 117. Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 22.

C. **Der Bürgerausschuß.** Durch eine Königl. V. O. vom 7. Juni 1817 wurden die Bürgerausschüsse als Vertretung der Bürgerschaft gegenüber den damals noch lebenslänglich angestellten, besoldeten und nicht von den sämmtlichen Gemeindegenossen gewählten Magistraten eingeführt, in der Folge durch die V. U. (§ 65) sanktionirt und in dem Verwaltungsedikt von 1822 beibehalten. Ungeachtet, der gänzlichen Umgestaltung der Zusammensetzung der Gemeinderäthe durch die Gesetzgebung seit 1849 ist aber das Institut des Bürgerausschusses nicht beseitigt worden, so daß jetzt beide Vertretungskörper auf Grund desselben allgemeinen Stimmrechts neben einander bestehen. Jede — einfache oder zusammengesetzte — Gemeinde hat hiernach, da der Bürgerschaft selbst kein unmittelbarer Antheil an der öffentlichen Verwaltung zukommt [1]), zu ihrer Vertretung gegenüber dem Gemeinderathe, insbesondere zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen bei Gegenständen der örtlichen Verwaltung einen beständigen Bürgerausschuß. Derselbe besteht aus so vielen Mitgliedern, als der Gemeinderath mit Hinzurechnung des Ortsvorstehers zählt. Dies gilt auch für Theilgemeinden, indem hier dem Theilgemeinderath ein Bürgerausschuß von ebensovielen Mitgliedern zur Seite steht.

Die Ausschußmitglieder werden auf zwei Jahre in der Art gewählt, daß jährlich die Hälfte austritt, welche erst nach Jahresfrist wieder gewählt werden kann. Der Ausschuß hat einen Obmann, welcher bei der Wahl von den Abstimmenden besonders bezeichnet wird; er kann aus der bleibenden oder neu eintretenden Hälfte gewählt werden, in letzterem Falle behält er die Stelle zwei Jahre. In Beziehung auf das aktive und passive Wahlrecht gelten dieselben Vorschriften wie bei den Gemeinderathswahlen, ebenso bezüglich des — geheimen — Abstimmungsaktes [2]). Die Wahlkommission besteht hier aus dem Ortsvorsteher, dem Rathschreiber und zwei von dem Bürgerausschusse aus der austretenden Hälfte gewählten Urkundspersonen. In analoger Anwendung der Vorschrift über die Gemeinderathswahl wird auch hier, wenn am festgesetzten Wahltage nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten abstimmt, ein neuer Termin zur Fortsetzung der Wahl anberaumt [3]). Einer Bestätigung bedarf die Wahl nicht. Dem Eintritt in den Bürgerausschuß steht die Verwandtschaft mit Mitgliedern des Gemeinderathes und Bürgerausschusses nicht entgegen. Die Wahl können nur diejenigen Einwohner ablehnen, welche nicht Ortsbürger sind, ferner die austretenden Mitglieder während zweier Jahre vom Austritt an. Anderen Gewählten kann aus wichtigen Gründen von der Kreisregierung die Ablehnung gestattet werden [4]). Wird einem Mitgliede des Ausschusses ein Gemeindeamt übertragen, so hat dasselbe für den Fall der Annahme des Amtes aus dem Ausschusse auszutreten.

Der Obmann hat den Ausschuß wenigstens einmal im Jahre zusammenzuberufen, um die Gemeinderechnung zu prüfen. Bei dieser Gelegenheit kann sich der Ausschuß zugleich über den Zustand der Gemeinde überhaupt und deren Verwaltung berathen, seine Wünsche, Vorschläge und Beschwerden den Bemerkungen über die Gemeinderechnung beifügen und mit solchen dem Gemeinderathe zur weitern Berathung übergeben. Außer dieser jährlichen Zusammenkunft steht dem Obmann frei, den Ausschuß zu jeder Zeit zusammenzuberufen; nur muß er dann den Ortsvorsteher von dem Gegenstande der Verhandlung vorher in Kenntniß setzen. Zu einem giltigen Beschluß des Ausschusses ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Der Obmann selbst führt nur bei Stimmengleichheit eine Stimme. Zu jeder Sitzung sind sämmtliche Mitglieder einzuladen. Ueber die Verhandlungen wird kein Protokoll aufgenommen.

---

1) Eine Ausnahme s. o. bezüglich der kleineren Theilgemeinden.
2) Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 1 ff., 10. Abs. 2, 4, 5, Art. 16.
3) Art. 11 des angef. Ges. u. Min.-Erl. v. 14. Sept. 1849.
4) S. das Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 3 u. den Min.-Erl. v. 7. Okt. 1822; vgl. mit dem Verw.-Ed. § 49.

Die Thätigkeit des Bürgerausschusses (mit welcher der Regel nach keine Belohnung verbunden ist, vgl. übrigens die V. O. vom 22. Februar 1841 § 9) ist eine dreifache.

a) In gewissen Fällen ist seine Einwilligung zur Wirksamkeit eines gemeinderäthlichen Beschlusses erforderlich. Diese Fälle sind, soweit sie die Vermögensangelegenheiten der Gemeinde betreffen, in den §§ 52 und 53 des Verwaltungsedikts aufgezählt (1. Festsetzung des Gemeindeetats und der darauf sich gründenden Umlagen, 2. unvorhergesehene Ausgaben, welche eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig machen, 3. Verträge über Gemeindeeinkünfte, welche nicht im Wege des öffentlichen Ausgebots zu Stande kommen, 4. Verträge mit Gemeinderathsmitgliedern ohne vorgängiges öffentliches Ausgebot, 5. außerordentliche Begünstigungen und Belohnungen einzelner Gemeinderäthe, 6. alle Nachlässe exigibler und liquider Forderungen der Gemeinde, 7. alle Beschlüsse, durch welche der Gemeindeetat bleibend verändert, das Vermögen der Gemeinde oder dessen Ertrag für die Zukunft vermehrt oder vermindert wird). Die anderen Fälle gründen sich auf das Gesetz vom 6. Juli 1849 und spätere Gesetze, und beziehen sich auf die Organisation der Gemeindebehörden i. w. S.[1]).

Ist die Zustimmung des B. A. nicht zu erlangen, so bleibt die Sache in ihrem bisherigen Zustande. Nur wenn eine Verbindlichkeit der Gemeinde oder der Gemeindevorsteher gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben müßte, hat das Oberamt nunmehr verfügend einzuschreiten. Handelt es sich ferner um die Abweichung von einer gesetzlichen Verwaltungsnorm und ist in einem solchen Falle Streit zwischen Gemeinderath und Bürgerausschuß darüber, was die gesetzliche Regel sei, so kann jeder Theil das Oberamt um die Entscheidung anrufen[2]).

b) In anderen Fällen hat der Gemeinderath nur ein Gutachten des Bürger-Ausschusses einzuverlangen — nämlich über die Anstellung des Gemeindepflegers und des Steuereinbringers, über die Annahme neuer Bürger, über das Beginnen oder Verlassen wichtigerer Prozesse[3]), über die Ertheilung von Instruktionen an den oder die Amtsversammlungsdeputirten[4]).

c) Der Ausschuß hat das Recht, seine Ansichten, Bitten und Vorschläge über alle Gegenstände der Gemeindeverwaltung dem Gemeinderathe vorzutragen; dagegen darf er sich — abgesehen von der oben erwähnten Prüfung der Jahresrechnung — nicht in die laufenden Geschäfte der Gemeinde einmischen, auch darf er den höheren Behörden gegenüber nicht als Vertreter der Gemeinde auftreten; er kann sich mit seinen Wünschen nur an den Gemeinderath wenden[5]) und, wenn sie hier keine Berücksichtigung finden, das Oberamt und die diesem vorgesetzten Stellen in der Instanzenfolge anrufen[6]).

In den Fällen unter a und b hat der Gemeinderath den Ausschuß vor der Fassung eines Beschlusses zur Berathung beizuziehen, und über seine Ansicht mündlich zu hören. Ist der Ausschuß einverstanden, so wird seine Erklärung im Gemeinderathsprotokolle eingetragen, durch den Obmann und die zwei ältesten Mitglieder des Ausschusses unterzeichnet und vom Gemeinderathe das Weitere verfügt[7]).

---

1) S. die Art. 5, 6, 8, 9, 13, 18, 22, 25 des angef. Ges. u. oben S. 183 u. 189.
2) Verw.-Ed. v. 1822 § 55.
3) Die Vollmachten sind übrigens nur vom Gemeinderath auszustellen; s. Gaupp, Komm. z. C. P. O. I. S. 162.
4) A. a. O. §§ 56, 76.
5) Und zwar hat dies persönlich und mündlich durch den ganzen Bürger-Ausschuß oder durch eine Abordnung unter Führung des Obmanns zu geschehen.
6) A. a. O. § 62.
7) A. a. O. § 54.

Sowohl der Gemeinderath als auch das Oberamt können übrigens, so oft es ihnen räthlich erscheint, den Ausschuß über seine Meinung hören [1]).

D. **Gemischte Behörden.** Diese Behörden sind zusammengesetzt aus Mitgliedern der Gemeindeverwaltung und aus kirchlichen bezw. staatlichen Beamten.

1. Zur Verwaltung und Beaufsichtigung der vorhandenen Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse besteht zur Zeit noch [2]) in jeder Gemeinde ein aus den Ortsgeistlichen und dem Gemeinderathe zusammengesetzter Stiftungsrath. Die Leitung der Geschäfte desselben steht dem ersten Ortsgeistlichen und dem Ortsvorsteher gemeinschaftlich zu. Der Ortsvorsteher hat die erste Stimme, dann folgen, wo mehrere Geistliche vorhanden sind, die übrigen Geistlichen, hierauf die nichtgeistlichen Mitglieder, zu welchen außer den Gemeinderäthen auch der Stiftungspfleger gehört. Der erste Geistliche (Mitvorsteher) hat nur bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Soweit die Stiftungen nur gottesdienstliche Zwecke betreffen, sind von der Berathung diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche einer anderen Konfession angehören. Der Stiftungsrath wählt die erforderlichen Verwalter der Stiftungen entweder auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit von mindestens drei Jahren. Diese Wahl muß durch das gemeinschaftliche Oberamt (s. u.) bestätigt werden. Vor Ablauf der Wahlzeit können die Pfleger von ihren Stellen nur unter denselben Voraussetzungen entfernt werden, wie die Ortsvorsteher (V. U. § 47). Die niederen Diener werden vom Stiftungsrathe in widerruflicher Eigenschaft gewählt [3])

In Theilgemeinden bilden die Mitglieder des Theilgemeinderathes mit dem Geistlichen der Theilgemeinde den Stiftungsrath für die Verwaltung der örtlichen Stiftungen, welchem zugleich die Verrichtungen des Kirchenkonvents zukommen [4]).

Ausgenommen von der Verwaltung durch den Stiftungsrath sind die ausschließlich für die Zwecke der öffentlichen Armenunterstützung bestimmten Stiftungen, welche in der Verwaltung der Ortsarmenbehörden stehen [5]) (s Nr. 3).

Die Aufsichtsbehörde über dem Stiftungsrathe ist das gemeinschaftliche Oberamt und über diesem in gewissen Fällen die Kreisregierung.

2. Der Kirchenkonvent ist ein beständiger Ausschuß des Stiftungsrathes und besteht aus dem Ortsgeistlichen, dem Ortsvorsteher, dem Stiftungspfleger und 2—3 vom Stiftungsrathe aus seiner Mitte gewählten Beisitzern, in Gemeindeparzellen aus dem Geistlichen, dem Anwalt (s. o.), dem Stiftungspfleger und 1—2 Beisitzern. Er ist mit der Vollziehung des Stiftungsetats (nachdem solcher vom Stiftungsrathe, s. Nr. 1, und Bürgerausschusse festgestellt und vom gemeinschaftlichen Oberamte bestätigt worden), mit der Dekretur der einzelnen Ausgaben, der Verwendung der für gewisse Zwecke jährlich ausgesetzten Summen im Einzelnen und mit der Besorgung der laufenden Geschäfte im Stiftungswesen, außerdem aber auch mit der Sorge für die Sitten- und Kirchenpolizei beauftragt [6]).

3. Die Ortsarmenbehörden. Jede Gemeinde bildet für sich einen Ortsarmenverband; jedoch können Theilgemeinden mit eigener Markung, wenn sie schon bisher die Armenunterstützung für sich zu bestreiten hatten (Ges. v. 17. Sept. 1853, Art. 7), als besondere Ortsarmenverbände fortbestehen, während andererseits auch mehrere Theilgemeinden einer zusammengesetzten Gemeinde oder mehrere Gemeinden eines Oberamtsbezirks sich zu einem Gesammtortsarmenverband vereinigen können.

Die Ortsarmenbehörde besteht aus dem Gemeinderathe unter Zuziehung des ersten Ortsgeistlichen oder dessen Stellvertreters; wo Geistliche verschiedener Konfessionen angestellt sind, des ersten Geistlichen jeder Konfession oder seines Stellvertreters. Besteht der Ortsarmenverband aus mehreren Gemeinden oder Theilgemeinden, so wird die Verwaltung durch ein besonderes Statut geregelt, welches der Genehmigung der Gemeinde-

---

1) A. a. O. § 57.

2) Eine Aenderung durch ein Gesetz über die Organisation der Kirchengemeinden steht bevor.

3) Auch die Anstellung der Hebammen und Todtengräber, sowie der Meßner, Organisten zc. — soweit hier nicht Dritten ein Ernennungsrecht aus besonderem Titel zusteht — erfolgt in Württemberg durch den Stiftungsrath.

4) Vgl. über alles Vorstehende Verw.-Ed. v. 1822 § 120 ff. Ges. v. 17. Sept. 1853 Art. 8 1. Mohl, Staatsrecht II. S. 355 ff.

5) Vgl. hierüber das in Ausf. des Reichs-Ges. v. 6. Juni 1870 erlassene Ges. v. 17. April 1873 Art. 8—14 u. die Vollz.-Instr. v. 30. Mai 1873 u. 14. Juni 1873.

6) Verw.-Ed. v. 1822 § 132. Ueber dieses seit 1642 in Württemberg bestehende Institut s. das Geschichtliche bei Mohl, II. S. 436 Note 1. Mit der Aufhebung der Strafgewalt des Kirchenkonvents durch die neuere Gesetzgebung ist seine Bedeutung wesentlich zurückgetreten.

aufsichtsbehörde unterliegt[1]). Für die Verwaltung der gesammten öffentlichen Armenpflege oder für die Verwaltung einzelner Zweige oder Anstalten können auf Grund eines Beschlusses der bürgerlichen Kollegien (A. und C.) besondere Armendeputationen und Kommissionen gebildet, auch für einzelne Bezirke der Gemeinde besondere Armenpfleger bestellt werden. Der erste Ortsgeistliche eines jeden religiösen Bekenntnisses oder sein Stellvertreter ist stimmberechtigtes Mitglied der Armendeputation.

Die Leitung der Sitzungen der Ortsarmenbehörde steht dem Ortsvorsteher und dem ersten Ortsgeistlichen gemeinschaftlich zu. Dem Geistlichen gebührt die erste ordentliche, dem Ortsvorsteher im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Im Uebrigen hat der Ortsvorsteher die Führung der Geschäfte.

Unter der Verwaltung der Ortsarmenbehörde stehen auch die der öffentlichen Armenunterstützung ausschließlich gewidmeten Stiftungen; die Verwaltungen anderer öffentlichen Stiftungen sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung die für die öffentliche Armenunterstützung stiftungsmäßig zu verwendenden Mittel jährlich zur Verfügung zu stellen oder ihr einen entsprechenden Theil des Vermögens auszufolgen. Soweit der Ertrag der Stiftungen und der den Ortsarmenverbänden zugewiesenen sonstigen Einnahmen für die Armenbedürfnisse nicht hinreicht, ist der Abmangel aus der Gemeindekasse zuzulegen[2]).

4. Die Ortsschulbehörde. Sie ist bestellt zur Ausübung der Ortsschulpolizei, und hat insbesondere über die Durchführung der Gesetze über das Volksschulwesen zu wachen, die Schulversäumnisse zu bestrafen, über die Entlassung aus dem Unterrichte zu erkennen, bei Errichtung neuer Schulstellen, Einführung des Abtheilungsunterrichts ꝛc. Einleitung zu treffen, für Erhaltung der Schulhäuser und ihrer Einrichtungen thätig zu sein, die Verwaltung des Schulfonds zu leiten, Streitigkeiten zwischen den Lehrern oder zwischen Lehrern und Eltern zu erledigen, gröbere Vergehen der Schüler zu bestrafen. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kirchenkonvents (Nr. 2), den Schulmeistern, wenn nicht mehr als drei vorhanden sind, andernfalls aus drei von ihnen und ebensovielen von der Schulgemeinde je auf drei Jahre gewählten Mitgliedern.

Wahlberechtigt sind die in der Schulgemeinde vorhandenen Väter und Vormünder der die Volksschule besuchenden Kinder, wählbar alle in der Schulgemeinde wohnenden Männer, welche die gemeindebürgerlichen Wählbarkeitsrechte besitzen. Kommt eine giltige Wahl nicht zu Stande (wozu es der Abstimmung von wenigstens einem Drittel der Wahlberechtigten bedarf), so besteht die Ortsschulbehörde für die nächsten drei Jahre aus dem Kirchenkonvent und den beizuziehenden Schulmeistern[3]).

Ueber die unmittelbare Leitung und Aufsicht der Volksschulen durch den Ortsschulinspektor, den Bezirksschulaufseher und die Oberschulbehörde s. unten.

Für die Gelehrten- und Realschulen einer Gemeinde, soweit dieselben nicht der Hauptsache nach vom Staate unterhalten werden und deßhalb der Oberstudienbehörde unmittelbar unterstellt sind, besteht als nächste Aufsichtsbehörde eine besonders organisirte Ortsschulbehörde (die sog. Studienkommission), zusammengesetzt aus dem Ortsvorsteher, einem Ortsgeistlichen, in paritätischen Gemeinden einem Geistlichen jeder Konfession, aus dem Schulvorstande, bezw. sämmtlichen Hauptlehrern, und aus drei oder vier weiteren von den bürgerlichen Kollegien gewählten Mitgliedern[4]).

1) Ges. v. 17. April 1873 Art. 8, 9, 10 u. die Vollz.-Instr. v. 30. Mai 1873 § 15 (bezüglich der Wahl der Deputationen).
2) Ges. v. 17. April 1873 Art. 11—14, 29.
3) Ges. v. 25. Mai 1865 Art. 17 u. Verf. v. 3. Mai 1866.
4) Das Nähere hierüber s. in dem Ges. v. 1. Juli 1876, betr. die Aufsicht über die Gelehrten- und Realschulen.

§ 62. V. **Der Gemeindehaushalt. A. Einnahmen und Ausgaben.** Die Feststellung der Gemeindeausgaben und die Entscheidung über die Art und Weise der Deckung derselben steht dem Gemeinderathe zu. Nur solche Ausgaben, welche ihrem Betrage nach bereits rechtlich feststehen, wie Besoldungen, Passivkapitalzinsen 2c. dürfen von dem Gemeindepfleger (s. o.) ohne vorgängige Genehmigung des Gemeinderaths geleistet werden. Der Ortsvorsteher für sich darf keine Ausgaben auf die Gemeindekasse anweisen. Zur Deckung des Aufwandes der Gemeinde dienen folgende Einnahmen:

1. In erster Linie der Ertrag des eigenen Vermögens der Gemeinde. Dieses wird durch den Gemeinderath verwaltet, an dessen Beschluß sowohl der Gemeindepfleger als die Theilrechner gebunden sind [1]). Gewisse Beschlüsse sind dem Oberamte zur Genehmigung vorzulegen (s. o.). Verkäufe, Verpachtungen und sonstige Verträge über den Ertrag des Gemeindevermögens sind vom Gemeindepfleger oder Theilrechner durch öffentliches Ausgebot in Gegenwart des Ortsvorstehers oder eines Gemeinderaths zum Abschluß zu bringen; nur aus besonderen Gründen und mit Einwilligung des Bürgerausschusses kann hiervon abgegangen werden [2]). Ortsvorsteher, Gemeindepfleger, überhaupt Alle, welche einen Verkauf, eine Verpachtung oder eine ähnliche Verhandlung in Gemeindesachen vornehmen, leiten oder als Urkundspersonen beaufsichtigen, dürfen an derselben in keiner Weise, weder unmittelbar noch durch Mittelspersonen, theilnehmen. Zu einem späteren Einstehen in einen solchen Vertrag bedürfen sie besonderer Ermächtigung, welche nur ausnahmsweise ertheilt wird [3]). — Bei bedeutenden Bauwesen ist ein vom Staate ermächtigter Techniker beizuziehen [4]). Die Bewirthschaftung der Waldungen der Gemeinden, wie der Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften ist durch ein besonderes Gesetz vom 16. August 1875 geregelt, nach welchem in allen Körperschaftswaldungen die Aufstellung der Wirthschafts- und Betriebsplane, die Ausführung derselben und die technische Betriebsführung durch Sachverständige geschehen muß, welche die Befähigung für den Staatsforstdienst erlangt haben, sei es nun, daß die Körperschaften besondere Gemeindeförster anstellen, oder sich mit anderen Waldbesitzern zur Anstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen. Im Falle des Unterlassens oder des Verzichts auf Anstellung eines eigenen Sachverständigen geht die technische Wirthschaftsführung auf mindestens 10 Jahre auf den Königl. Revierförster über, wofür der Waldeigenthümer jährlich 80 Pfennige für den Hektar an die Staatskasse zu vergüten hat. Die Aufsicht über die technische Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen führen die Forstämter und Oberämter; über ihnen steht die dem Ministerium des Innern untergeordnete, besonders für diesen Zweck gebildete Abtheilung der Forstdirektion für Körperschaftswaldungen, welche aus dem Vorstande und drei Mitgliedern der Forstdirektion und drei Mitgliedern aus dem Departement des Innern besteht. Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben bei den Körperschaftswaldungen bleibt den Verwaltungsorganen der Gemeinden 2c. überlassen.

2. In zweiter Linie stehen die zufälligen Einnahmen der Gemeindekasse, insbesondere der Ertrag der Bürgeraufnahmegebühren (s. o.), der Schulgelder und anderen Leistungen für bestimmte Zwecke, endlich der Ertrag von Geldstrafen. Die vom Ortsvorsteher (bezw. Gemeinderathe) angesetzten Geldstrafen wegen Ungehorsam

---

1) Verw.-Ed. v. 1822 §§ 21, 24.
2) Verw.-Ed. §§ 30, 52.
3) Das Zuwiderhandeln wird — abgesehen von den civilrechtlichen Folgen — seit Einführung des R. St. G. B. nicht mehr kriminell, sondern nur noch disziplinarisch gestraft; vgl. Verf. des Justizmin. v. 16. Jan. 1872.
4) Das Nähere s. bei Zeller a. a. O. § 175.

und Ungebühr, bezw. wegen Uebertretungen — gemäß dem Gesetze vom 12. August 1879 betr. das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen Art. 2, 5, 10, 11, 25 —, ferner wegen forstpolizeilicher Uebertretungen in dem Walde einer Gemeinde, Stiftung oder sonstigen öffentlichen Körperschaft — nach Maßgabe der Art. 35 und 40 des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879 — fließen nämlich in die Gemeindekasse; ebenso die wegen Defraudation der Kapital- oder Einkommensteuer in Beziehung auf die Gemeindebesteuerung (s. 3 b. β.) angesetzten Strafen (Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 27).

3. Der Ertrag der Gemeindesteuern. Diese sind theils persönliche Abgaben (Personalsteuern), welche erhoben werden, auch wenn die Gemeinde so viele sonstigen Einnahmen hat, daß sie derselben nicht bedarf, theils Abgaben vom Vermögen oder Einkommen und Verbrauchssteuern, welche nur in dem Maaße erhoben werden, als die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nicht hinreichen.

a) Personalsteuern sind die schon in der Kommunordnung von 1758 begründete Bürger- und Wohnsteuer. Die Bürger- (u. Beisitz-) Steuer wird in den Gemeinden, wo solche von Altersher eingeführt ist, jährlich von jedem aktiven d. h. selbstständig auf eigene Rechnung in der Gemeinde lebenden Bürger oder Beisitzer in dem hergebrachten fixen Betrage[1]) erhoben. Die Wittwe eines im Orte wohnenden Bürgers oder Besitzers zahlt nur die Hälfte. Die nicht in dem Gemeindebezirke wohnenden Bürger und Beisitzer haben, wo eine Bürger- und Beisitzsteuer eingeführt ist, den hälftigen Betrag derselben als Recognitionsgeld zu entrichten; ortsabwesende Wittwen zahlen die Hälfte, also den vierten Theil der ordentlichen Bürger- und Beisitzsteuer[2]).

Die Wohnsteuer hat zu entrichten, wer in einer Gemeinde, welcher er nicht mit Heimathsrecht angehört, seinen selbständigen Wohnsitz nimmt, und zwar an die Kasse dieser Gemeinde; sie kommt dem Betrage der daselbst eingeführten Bürgersteuer gleich. Selbstständig lebende Frauenspersonen zahlen die Hälfte. Frei von dieser Steuer sind Unteroffiziere und Soldaten am Orte ihres dienstlichen Wohnsitzes[3]).

b) Vermögenssteuern. α. Der „Gemeindeschaden". Soweit die vorstehenden Einkünfte der Gemeinde und die nachher unter β. und c. anzuführenden Steuern zur Deckung des Gemeindeaufwandes nicht zureichen, ist das Defizit alljährlich auf die steuerpflichtigen Grundstücke, Gefälle, Gebäude und Gewerbe nach dem Ortssteuerfuße umzulegen, wobei das für die Staatssteuer gegebene Gesetz vom 28. April 1873, betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (s. u. § 102) mit den durch das Ges. v. 24. Juni 1875 bewirkten Abänderungen auch auf die Besteuerung für Gemeindezwecke Anwendung findet[4]). Diese direkte Gemeindesteuer aus Grundeigenthum und Gewerbe — ohne Rücksicht auf Gemeindeangehörigkeit des Pflichtigen — führt seit alten Zeiten den Namen Gemeindeschaden. Ausgenommen von dieser Umlage sind nur diejenigen Grundstücke und Gebäude, welche ihrer Hauptbestimmung nach zu öffentlichen Zwecken dienen, ohne dem Eigenthümer einen ökonomischen Nutzen abzuwerfen, ferner die in der Kronbotation begriffenen Königl. Schlösser (mit Gärten und Anlagen) und die Amtswohnungen und Besoldungsgüter öffentlicher Diener, soweit diese letzteren mit ihrem Nutzungswerthe der Diensteinkommenssteuer (s. β.) unterliegen[5]).

1) Dieser ist regelmäßig 4 M.

2) Bürgerrechts-Ges. v. 1833 Art. 64 u. 65. Verw.-Ed. v. 1822 § 53.

3) Bürgerrechts-Ges. v. 1833 Art. 12; die Befreiung der Standesherren während des Aufenthaltes auf ihren Besitzungen ist in Folge des Art. 13 des Ges. v. 18. Juni 1849 weggefallen; vgl. auch Jäger, Bürgerrechts-Ges. Art. 12 S. 10.

4) Vgl. das Ges. v. 23. Juli 1877 betr. die Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden und das Ges. vom gleichen Tage betr. die Vereinigung der Markungs- und Steuergrenzen.

5) Ges. v. 5. Okt. 1858 vgl. mit dem Ges. Nr. 2 v. 23. Juli 1877 Art. 2 letzter Abs.

Dagegen finden die sonstigen Befreiungen von der Staatssteuer aus Grundeigenthum und Gewerbe (z. B. des Staatseigenthums rc.) auf die Gemeindebesteuerung keine Anwendung. Die auf Rechnung des Staates betriebenen Salinen, Hüttenwerke und Eisenbahnen, sowie die Privatbahnen werden der Gemeinde gegenüber nicht zur Gewerbesteuer beigezogen, sondern nur für die zum Betriebe verwendeten Grundstücke und Gebäude verhältnißmäßig mit Grund- und Gebäudesteuer belegt [1]).

In Theilgemeinden wird der örtliche Aufwand, soweit die örtlichen Einnahmen nicht zureichen, auf dieselbe Weise umgelegt und zwar neben dem Gemeindeschaden für die Gesammtgemeinde. Der letztere kann übrigens auch — anstatt auf die einzelnen Pflichtigen — auf die Theilgemeinde selbst vertheilt und dann, wenn die einzelne Theilgemeinde hinreichende Einkünfte besitzt, aus diesen bestritten, wo nicht, in die Theilgemeindeumlage eingerechnet werden [2]).

β. Renten- und Diensteinkommensteuer. Die Apanagen, Kapitalien und Renten, sowie das Dienst- und Berufseinkommen der im Bezirke wohnenden Personen dürfen von den Gemeinden und Amtskörperschaften, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dieselben auch vom Grundeigenthume u. s. w. (s. o.) eine Steuer zu fordern genöthigt sind, mit einer Steuer belegt werden, welche ein Procent des für die Staatsbesteuerung ermittelten steuerbaren Jahresbetrages (s. u. § 102) nicht übersteigen darf. Von diesem Procent gebühren $^1/_3$ der Amtskörperschaft, $^2/_3$ der Gemeinde. Verzichtet die erstere auf ihren Antheil oder nimmt sie denselben nicht vollständig in Anspruch, so tritt die Gemeinde an ihre Stelle. Die volle Erhebung von einem Procent für die Gemeinde setzt einen Gemeindeschaden (s. o.) von wenigstens $^5/_{24}$ der Staatssteuer voraus; beträgt er weniger, so darf auch vom Kapital-, Renten- und Diensteinkommen nicht ein Procent, sondern nur nach Verhältniß weniger erhoben werden [3]).

In zusammengesetzten Gemeinden gebührt der Antheil an der Kapitalien- und Einkommensteuer der Gesammtgemeinde; soweit sie ihn nicht in Anspruch nimmt, darf die Theilgemeinde ihn in dem Maße erheben, in welchem ihre örtliche Gemeindeschadensumlage sie zu einem solchen Bezuge berechtigt [4]).

Hat ein Steuerpflichtiger in mehreren inländischen Gemeinden oder Oberamtsbezirken seinen Wohnsitz, so theilen sich diese zu gleichen Theilen in das Besteuerungsrecht [5]).

c) Oertliche Verbrauchsabgaben. In solchen Gemeinden, in welchen das bisher durch Gemeindeschadensumlage (b. α.) gedeckte Defizit des Gemeindehaushaltes größer ist als der Betrag der in derselben Gemeinde erhobenen direkten Staatssteuer von Grundeigenthum, Gebäuden und Gewerben dürfen nach dem Gesetze (B.) vom 23. Juli 1877 und nach dem Gesetze vom 8. März 1881 — jedoch nur auf Grund besonderer Königl. Verordnung und unter spezieller Königl. Genehmigung des Betrages — auch noch örtliche Verbrauchsabgaben von Bier, Fleisch und Gas erhoben werden. Mit Hilfe solcher Verbrauchsabgaben soll jedoch die Gemeindesteuer von Grundeigenthum u. s. w. keinenfalls unter den hälftigen Betrag der Staatssteuer von denselben Objekten herabgedrückt werden. Der höchste Betrag für die Abgabe von Fleisch ist auf 6 Mark für 100 Kilogramm,

---

1) Ges. v. 18. Juni 1849 Art. 8 u. 9. Ges. Nr. 2 v. 23. Juli 1877 Art. 3, 17.

2) Ges. v. 17. Sept. 1853 Art. 14.

3) Vgl. das Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 26 u. 29 und das Ges. v. 15. Juni 1853 mit der Min.-Verf. v. 29. Aug. 1853, sowie das Ges. v. 5. Okt. 1858. Der Staat erhebt dermalen vom Renten- und Berufseinkommen 4,8%, so daß die Gesammtbelastung dieser Steuerobjekte sich auf 5,8% des Jahresertrages belauft.

4) Ges. v. 17. Sept. 1853 Art. 12.

5) Art. 26 des Ges. v. 6. Juli 1849. Die im Auslande angestellten und dort Exterritorialität genießenden württemberg. Gesandten rc. haben die Steuer an diejenige inländische Gemeinde zu bezahlen, in welcher sie ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben.

für Bier auf 65 Pfg. für 100 Liter, für Gas auf 4 Pfg. für den Kubikmeter bestimmt. Die Verbrauchsabgabe von Bier wird, soweit möglich, mittelst eines Zuschlags zur Malzsteuer und zur Uebergangssteuer von dem aus anderen Staaten eingeführten Bier aufgebracht. Die Vollmacht zur Erhebung dieser Abgaben ist vorerst nur bis zum 31. März 1887 gegeben.

B. **Das Rechnungswesen der Gemeinde.** In jeder Gemeinde muß ein stehender Hauptetat über den ökonomischen Zustand und Bedarf der Gemeinde durch den Oberamtmann unter Zuziehung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses angefertigt und der Kreisregierung zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden [1]). Er soll je nach Verfluß von 10 Jahren erneuert werden und ist vom Gemeinderathe als Leitfaden bei Entwerfung des Jahresetats und als Maßstab bei seinen Beschlüssen über Gegenstände der Gemeindeverwaltung zu benützen. Den Jahresetat hat der Ortsvorsteher — nöthigenfalls unter Beihilfe des Verwaltungsaktuars — mit Zuziehung des Gemeindepflegers und des Rathschreibers beim Anfange des Rechnungsjahres zu entwerfen und dem Gemeinderathe und Bürgerausschuß zur Berathung zu übergeben, sofort aber mit den Bemerkungen des Letzteren dem Oberamte zur Genehmigung vorzulegen [2]). Die Ausgaben sollen möglichst durch Umlagen auf die Bürger gedeckt, Schulden dürfen nur in Nothfällen kontrahirt werden und es bedarf hierzu der Erlaubniß der Kreisregierung. Ueber den Stand der Gemeindeschulden sind jährlich Berichte von den Oberämtern an die Kreisregierungen und von diesen an das Ministerium des Innern zu erstatten [3]). — Ueberschüsse der Einkünfte über die Ausgaben dürfen, wenn die Gemeinde keine Schulden und ein hinreichendes Grundstocksvermögen hat und weder Gemeindesteuer noch — mit Ausnahme der Bürger- und Wohnsteuer — persönliche Abgaben und Dienste (z. B. Frohnen) von den Gemeindegenossen fordert, unter die Aktivbürger vertheilt oder zu Bezahlung von Amtsschaden und Staatssteuer verwendet werden [4]).

Jeder Gemeinderechner hat seine Rechnung sofort nach dem Schlusse des Rechnungsjahres zu stellen. Sollten der Ortsvorsteher und der Rechner zur eigenen Bearbeitung der ihnen zukommenden Rechnungsgeschäfte (Entwerfung des Gemeinde- und Stiftungsetats, Steuersatz, Kommunschadensumlage, Führung der einzelnen Rechnungen ꝛc.) nicht die nöthige Kenntniß und Fertigkeit besitzen, so kann der Gemeinderath zu diesem Zweck einen besonderen, jedes Jahr entlaßbaren Hilfsbeamten, (sog. Verwaltungsaktuar) aufstellen (s. o.)[5]).

Sobald die Rechnung gestellt ist, wird sie in Abwesenheit des Rechners der versammelten Gemeinde durch den Rathschreiber vorgelesen [6]), sofort durch den Gemeinderath und dann durch den Bürgerausschuß geprüft, hierauf mit der Bemerkung beider Kollegien dem Oberamt vorgelegt, welches die Revision und Abhör zu besorgen hat [7]).

Bei zusammengesetzten Gemeinden ist für die einzelne Theilgemeinde, wenn sie 20 oder mehr Familien begreift, durch den Ortsrechner eine regelmäßige Rechnung zu stellen, welche durch den Anwalt (wo der Schultheiß seinen Sitz hat, durch diesen)

1) Verw.-Ed. § 27.
2) A. a. O. § 26.
3) Verw.-Ed. § 25 ff. Komm.-Ordn. v. 1758 Kap. IV. Abschn. 3.
4) Min.-Erl. v. 20. Sept. 1837.
5) Derselbe wird für die einzelnen Geschäfte aus der Gemeindekasse nach Maßgabe des mit dem Gemeinderathe abgeschlossenen, der Genehmigung der Kreisregierung unterliegenden Vertrages bezahlt; die Wahl ist dem Oberamte anzuzeigen. Mehrere Gemeinden desselben Oberamtes können sich zur Aufstellung gemeinschaftlicher Verwaltungs-Aktuare vereinigen; s. auch Weißer, Verw.-Ed. S. 223 ff.
6) Vgl. im Uebrigen das Verw.-Ed. v. 1822 §§ 33—35.
7) Das Vorlesen wird namentlich in größeren Gemeinden ersetzt durch das öffentliche Auflegen der Rechnung zur Einsichtnahme durch die Gemeindegenossen.

den Ortseinwohnern zu verkünden und dem Oberamte zur Revision einzusenden ist. In kleineren Theilgemeinden dagegen ist eine Rechnungsstellung nur erforderlich, wenn Schulden vorhanden sind oder eine Umlage nach dem Steuerfuß stattfindet, während es im Uebrigen genügt, wenn der Ortsrechner den Einwohnern die gehörig aufgezeichneten Einnahmen und Ausgaben jährlich vorträgt. Auch bedarf es einer Rechnung nicht, wenn in einer Theilgemeinde der Eigenthümer der ganzen oder des überwiegend größten Theils der Markung den ganzen örtlichen Aufwand aus eigenen Mitteln bestreitet [2]).

C. **Die Oberaufsicht über den Gemeindehaushalt** führt das Oberamt, welches nicht nur (s. B.) die Rechnungs- und Kassenkontrolle auszuüben, sondern auch periodisch (in den Gemeinden I. Klasse alljährlich [3]), in den Gemeinden der II. Klasse alle 2 Jahre, in den Gemeinden III. Klasse alle 3 Jahre) unter dem Namen Ruggericht eine umfassende Visitation des gesammten ökonomischen — wie des polizeilichen — Zustandes der Gemeinde vorzunehmen hat. Bei diesem Ruggerichte wird der versammelten Gemeinde ein Auszug der wichtigsten Gesetze und Ordnungen, besonders über das Gemeindewesen, verlesen und erläutert [4]); hierauf wird sämmtlichen Männern der Gemeinde, welche das 16. Jahr zurückgelegt haben, württemberg. Staatsbürger sind und noch nicht gehuldigt haben, der Huldigungseid (Erbhuldigung, V. U. §§ 10. 20.) abgenommen. Dann werden die Gemeindeangehörigen aufgefordert, jedes ihnen bekannte Gebrechen der öffentlichen Verwaltung, sowie ihre etwaigen Beschwerden gegen den Ortsvorsteher, den Gemeinderath oder den Bürgerausschuß dem Oberamtmann anzuzeigen. Außerdem untersucht der Oberamtmann den gesammten Zustand der Gemeindeverwaltung und der Ortspolizei, die öffentlichen Bücher und Anstalten. Der Ortsvorsteher, der Rathschreiber und zwei Gemeinderäthe haben hiebei fortwährend anzuwohnen; den übrigen Gemeinderathsmitgliedern steht dieses frei. Die Ruggerichtsrezesse werden in der Folge der versammelten Bürgerschaft verkündigt [5]). Mit dem Ruggericht wird regelmäßig die Abhör der Gemeinderechnung verbunden [6]).

II. Kapitel.

Die Amtskörperschaften.

Litteratur s. oben S. 173.

§ 63. I. **Die Aufgabe der Amtskorporationen.** Sämmtliche Gemeinden eines Oberamtsbezirks bilden eine Körperschaft mit selbstständiger Vermögensverwaltung. Eine Veränderung des Oberamtsbezirks kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen [7]).

---

1) A. a. O. §§ 36 u. 37.

2) Vgl. im Uebrigen das Ges. v. 17. Sept. 1853 Art. 11—13.

3) In den Gemeinden am Sitze der Bezirksbeamten nach der Praxis nur in größeren Zwischenräumen, da hier das Bedürfniß einer Visitation weniger besteht.

4) Neuerdings auch anstatt des Vorlesens in einer gedruckten Zusammenstellung unter den Gemeindegenossen vertheilt.

5) Verw.-Ed. §§ 96 u. 97. Ruggerichts-Ordn. v. 15. Nov. 1844. Zeller, Hdb. § 804 ff. Die Ruggerichte waren ursprünglich Rügegerichte zur Abrügung polizeilicher Uebertretungen durch den Vogt (Oberamtmann), daher „Vogtruggerichte"; vgl. auch württemberg. Landes-Ordn. Tit. 111 bis 113. — Die Aufsicht über die Justizthätigkeit der Gemeinden, namentlich auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird durch den die Dienstaufsicht führenden Amtsrichter am vorgesetzten Amtsgerichte ausgeübt.

6) Wegen der Ruggerichtskosten s. die Verf. v. 6. Febr. 1834.

7) V. U. § 64. Bis jetzt liegen nur zwei solcher Gesetze vor: das Ges. v. 6. Juli 1842 und das Ges. v. 6. Juni 1882.

Die Aufgabe dieser Körperschaften, deren das Land hiernach — ohne die Residenzstadt Stuttgart — 63 zählt, ist eine dreifache:

1. Die Amtskorporation hat die den sämmtlichen, oder doch der Mehrheit der Gemeinden eines Oberamts, nicht aber dem ganzen Lande gemeinschaftlichen Zwecke mit gemeinschaftlichen Kräften zu verfolgen. Die Rechte und Pflichten derselben sind in dieser Beziehung nicht näher gesetzlich bestimmt [1]), so daß die einzelnen Korporationen nach ihrem Ermessen die Grenzen ihrer Wirksamkeit auf dem Gebiete der Selbstverwaltung enger oder weiter ziehen können. Es gehört hierher namentlich die Herstellung und Unterhaltung der Nachbarschaftswege, von Brücken, welche nicht Theile von Staatsstraßen sind, die Anstellung von ärztlichem und thierärztlichem Personal, von Bautechnikern, die Errichtung von Kranken- und Armenhäusern für den ganzen Oberamtsbezirk oder einzelne Theile desselben, von Sparkassen; die Pflege landwirthschaftlicher Interessen, die Unterhaltung von Lehranstalten zu diesem Behufe ꝛc. Sie kann ferner einzelne, zunächst der Gemeinde obliegende Aufgaben im Namen und in Vertretung der Gemeinde durch das von ihr angestellte Personal zur Ausführung übernehmen [2]).

2. Seit alten Zeiten dient das Institut dazu, öffentliche Lasten, welche zunächst nur einzelne Gemeinden um ihrer geographischen Lage willen oder aus anderen Gründen treffen, auf die anderen Gemeinden des Bezirks zu vertheilen und damit eine billige Ausgleichung herbeizuführen, z. B. die Quartierlast im Kriege und Frieden, Lieferungen an fremde Kriegsheere, Vorspänne, Landesfrohnen, überhaupt alle nach Gesetz und Herkommen dieser Ausgleichung unterliegenden Leistungen. Die Amtskörperschaft übernimmt hierbei entweder unmittelbar die Last, oder sie ersetzt später den betroffenen Gemeinden den Werth des Zuvielgeleisteten. Dies geschieht durch die sog. Amtsvergleichung d. h. durch eine jährliche Abrechnung nach bestimmten Taxen für die einzelne Leistung unter Umlage der an die überbürdeten Gemeinden zu ersetzenden Summe auf die übrigen Gemeinden [3]).

Die Selbstverwaltung der Amtskorporationen (zu 1 u. 2) ist wie diejenige der Gemeinden durch die §§ 65—68 der V. U. geschützt.

3. Den Amtskörperschaften ist eine Reihe von Geschäften bezw. Lasten für allgemein-staatliche Zwecke zugewiesen. Dahin gehört zunächst die dem württemberg. Rechte eigenthümliche Bestimmung, daß die gesammte direkte Staatssteuer aus Grundeigenthum, Gebäude und Gewerben für die Staatskasse durch die Amtskorporationen kostenfrei eingezogen und abgeliefert wird, indem diese Steuern, welche früher die einzige direkte Staatssteuer bildeten, gemäß § 115 der Verf.-Urk. nach ihrer Verwilligung auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben und von diesen wieder auf die einzelnen Gemeinden vertheilt werden, welche ihrerseits den Betrag zwar von den Steuerpflichtigen einziehen, die jeder Gemeinde zugeschiedene Gesammtsumme aber in Monatsraten an die Amtskorporationskasse einzuliefern, also für den Ausfall bei den Steuerpflichtigen einzutreten haben [4]).

Außerdem haben die Amtskörperschaften die Erhebung der Brandversicherungs-Beiträge für die allgemeine Gebäudebrandversicherungsanstalt und die Ausbezahlung

1) Vgl. auch Mohl, II. S. 217 f.
2) Verw.-Ed. § 75.
3) Verw.-Ed. v. 1822 § 85; das Institut erscheint in dieser Beziehung als eine uralte, lokal beschränkte Assekuranzanstalt.
4) Vgl. auch Art. 10 u. 11 des Steuerges. v. 28. April 1873 u. die Min.-Verf. v. 3. Aug. 1878 (Reg.-Bl. S. 197). Eine Einrichtung, welche historisch anknüpft an das Recht der selbstständigen Erhebung und Verwaltung der Steuern durch die Stände und deren Organe, die Amtskörperschaften in der altwürttemberg. Verfassung; vgl. auch oben S. 118 und Riecke, in den württemberg. Jahrb. 1879 S. 81 ff.

der Brandschadengelder auf ihre Kosten zu besorgen. Denselben liegt ferner die Einrichtung und Erhaltung der oberamtlichen Gefängnisse sowie die Verpflegung der Gefangenen in denselben [1]) und die Bestreitung der Kosten des Militärersatzgeschäfts, soweit solche auf Civilfonds fallen und nicht von der Staatskasse übernommen sind, ob.

Nach dem württemberg. Ausf.-Ges. zum Reichs-Ges. über den Unterstützungswohnsitz vom 17. April 1873 Art. 15 ff. bildet ferner zur Zeit — d. h. bis zur Bildung größerer Verbände — jeder Oberamtsbezirk einen Landarmenverband, dessen Verwaltung nach den für die Amtskörperschaften bestehenden Normen erfolgt, wobei die Amtsversammlung den Etat feststellt, über Gründung und Erhaltung von Landarmenanstalten Beschluß faßt &c., während die laufenden Geschäfte durch den Amtsversammlungsausschuß besorgt werden, welcher für die Armenpflege durch zwei weitere von der Amtsversammlung außerhalb ihrer Mitte gewählte Mitglieder verstärkt ist. Auch sind die Amtskorporationen der „weitere Kommunalverband“ im Sinne des Reichsges. v. 15. Juni 1883 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter (Min.-Verf. v. 1. Dez. 1883 § 1.)

Den Amtskörperschaften liegt ferner ob die Leistung der Landlieferungen im Sinne des § 16 des Reichs-Ges. über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 [2]); die Leistung von Hand- und Fuhrfrohnen beim Abräumen des Brandplatzes nach großen Brandfällen.

Außerdem haben die Amtskörperschaften und zwar durch das Organ der Amtsversammlung (II.) zu wählen: a) die 7 Vertrauensmänner in den Ausschuß für die Wahl der Schöffen und Geschworenen nach §§ 40 und 87 des Reichs-Ger.-Verf.-Ges. und Art. 20 des Ausf.-Ges. vom 24. Januar 1879; b) die Oberamtswahlkommission für die Landtagsabgeordnetenwahl; c) das bürgerliche Mitglied der Oberersatzkommission nach § 2, Z. 6 der deutschen Wehrordnung; d) eine Liste von 12 Sachverständigen als Vorschlag für die Ernennung der Bezirksschätzer für die Gewerbesteuereinschätzung nach Art. 7 des Gesetzes vom 28. April 1873.

Angesichts dieser dreifachen Funktion der Amtskörperschaften hat die Verf.-Urkunde §§ 65—69 dieselben nicht nur unter den Schutz der Verfassung gestellt, sondern namentlich auch, wie in Beziehung auf die Gemeinden, die Ueberwälzung allgemeiner Staatslasten auf diese Korporationen oder einzelne derselben untersagt. Die Veränderung der Oberamtsbezirke und folgeweise des Bestandes der Amtskörperschaften ist nur im Wege der Gesetzgebung möglich (V. U. § 64). Die Exemtionen von dem Amtskörperschaftsverband, welche früher zu Gunsten der Besitzungen des Staates, der Hofdomänenkammer, des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels bestanden, sind seit dem Gesetze vom 18 Juni 1849 aufgehoben.

§ 64. II. Die **Organe der Amtskörperschaften** sind die Amtsversammlung und der Amtspfleger.

1. Die Amtsversammlung besteht unter dem Vorsitze des Oberamtmanns aus wenigstens 20, höchstens 30 Abgeordneten der Oberamtsstadt [3]) und der übrigen Amtsorte, so jedoch, daß nicht jede Gemeinde unbedingt einen Deputirten schickt, sondern die Zahl sich nach dem Verhältnisse der Beiträge der einzelnen Gemeinde zu den gemeinschaftlichen Ausgaben (der sog. Amtsschadenmatrikel) bestimmt, wobei jedoch keine Gemeinde mehr als ein Dritttheil sämmtlicher Deputirten stellen kann, wogegen die kleinsten Gemeinden sich über einen gemeinschaftlichen Abgeordneten oder über eine gewisse Reihen-

1) Verw.-Ed. § 107.

2) Vgl. auch über die Mitwirkung bei der sog. Vormusterungs-Kommission: Das Reglement v. 14. Okt. 1873 §§ 4 u. 5 R. Bl. 379.

3) Für die Stadt Stuttgart, welche für sich eine Amtskorporation bildet, werden die Geschäfte der Amtsversammlung von dem Gemeinderathe und Bürgerausschusse unter dem Vorsitze des kön. Stadtdirektors besorgt.

folge zu verständigen haben. Der erste Ortsvorsteher ist — sofern die Gemeinde einen Deputirten zu senden hat — von Amtswegen hierzu berufen, die etwaigen weiteren Abgeordneten werden von dem betreffenden Gemeinderathe aus seiner Mitte alljährlich gewählt [1]). Die Deputirten sind an keine Instruktion seitens ihrer Gemeinde gebunden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn es sich um ein Recht ihrer Gemeinde gegenüber der ganzen Amtskorporation handelt. Die Versammlung hat einen dauernd angestellten Aktuar, mit fixer Besoldung, welcher der Regel nach aus der Mitte der Versammlung zu wählen ist; nur wenn innerhalb derselben kein hierzu tauglicher Mann sich befindet, darf mit Zustimmung der Kreisregierung ein Anderer, auch ein Staats- oder Gemeindebeamter des Bezirks gewählt werden; ausgeschlossen ist jedoch der Oberamtsaktuar und der Amtspfleger [2]). Die Mitglieder der Amtsversammlung beziehen keine Besoldung sondern nur die gesetzlichen Entschädigungsgelder für die Dauer der einzelnen Versammlung.

Die Amtsversammlung hat die ökonomischen Angelegenheiten der Korporation zu besorgen, über Alles, was sowohl den innern gesellschaftlichen Verband derselben, als ihre Verhältnisse gegen Einzelne und andere Korporationen betrifft, zu berathen und zu beschließen [3]), und zwar in Beziehung auf sämmtliche in § 63 erörterte Aufgaben der Amtskörperschaft, soweit nicht einzelne Funktionen dem Ausschusse, bezw. dem Amtspfleger übertragen sind. Eine politische Vertretung der Amtsangehörigen gegenüber der Staatsregierung, insbesondere gegenüber dem Bezirksbeamten bildet sie aber nicht; im Gegentheil ist es der Regierung und den Ständen in § 125 der V. U. untersagt, Angelegenheiten, welche vor die gesammten Stände gehören, an die Amtskorporationen zu bringen oder Erklärungen derselben hierüber einzufordern. Dagegen kann die Amtsversammlung Wünsche und Beschwerden jeder Art bei den zuständigen Staatsstellen anbringen; auch hat sie den Oberamtmann bei wichtigeren Polizeianstalten oder sonstigen Anordnungen auf Erfordern mit Rath und That zu unterstützen und durch gemeinsame Anordnungen die Vollziehung der Gesetze in den einzelnen Gemeinden zu sichern [4]).

Die Amtsversammlung kann nur auf Einberufung durch den Oberamtmann zusammentreten; die Geschäftsbehandlung ist die kollegialische. Bei Stimmengleichheit hat der Oberamtmann die entscheidende Stimme. Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage (Cirkulation) ist verboten. Die Beschlüsse hat der erste Ortsvorsteher sofort nach seiner Zurückkunft von der Versammlung dem Gemeinderathe und Bürgerausschusse mitzutheilen. In gewissen Fällen [5]) bedürfen die Beschlüsse der Amtsversammlung der Bestätigung durch die Kreisregierung.

Zur Vorbereitung der Geschäfte, insbesondere zur Rechnungsprüfung, in dringenden Fällen auch zur Entscheidung besteht ein alljährlich gewählter **Amtsversammlungsausschuß** aus drei bis fünf Abgeordneten der größeren Amtsorte, dessen Zustimmung auch für die bezirkspolizeilichen, für eine fortdauernde Geltung bestimmten Anordnungen einzuholen ist [6]). Dieser Ausschuß bildet, verstärkt durch zwei von der Amtsversammlung gewählte, aber ihr nicht angehörige Mitglieder die Landarmenkommission (s. o.) [7]).

2. **Der Amtspfleger** besorgt die gesammte Vermögensverwaltung der Korporation

1) Verw.-Ed. §§ 75, 76.
2) Verw.-Ed. v. 1822 §§ 76 u. 77.
3) A. a. O. § 87.
4) Verw.-Ed. § 87.
5) A. a. O. § 89.
6) Art. 52 des Polizeistraf-Ges. v. 27. Dez. 1871; s. auch oben S. 163.
7) Art. 16 des Ausf.-Ges. z. Reichs-Ges. über den Unterstütz.-Wohnsitz v. 17. April 1873. Der Ausschuß vertritt ferner — mit Ausnahme der in §§ 2, 12 Abs. 2, 14 Abs. 2, 43, 52 u. 54 des Reichsges. v. 15. Juni 1883 vorgesehenen Beschlüsse — den „weiteren Kommunalverband" für die Krankenvers. der Arbeiter. Min.-Verf. v. 1. Dez. 1883 § 1.

unter der Leitung der Amtsversammlung und ist der Kassier derselben. Er hat die für die Bedürfnisse der Körperschaft erforderlichen Gelder einzuziehen und zu verwenden. Außerdem liegt ihm der Einzug und die Einlieferung der auf die Amtskörperschaft ausgeschriebenen staatlichen Grund- und Gewerbesteuer (s. o.), sowie der Brandschadensbeiträge ob; auch sind ihm vom Staate noch eine Reihe anderer Geschäfte (Auszahlung der Brandentschädigungen, der Zinse der Staatsschuld, der Straßenbau- und Landjägerkosten, der Invaliden- und Medaillengehalte [1]) ꝛc.) übertragen. Er fertigt alljährlich den Etat der Amtskörperschaft (das sog. Amtsschadensprojekt) und legt ihn dem Oberamte zur Prüfung und Berichtigung vor, welches ihn dann der Beschlußfassung der Amtsversammlung unterbreitet, worauf er der Kreisregierung zur Genehmigung übersendet wird. Die Prüfung der von dem Amtspfleger zu fertigenden Rechnung wird vom Amtsversammlungsausschuß vorbereitet, vom Oberamte erledigt; der Amtsversammlung aber wird hierüber vom Oberamtmann noch vor Ablauf des nächsten Etatsjahres Vortrag erstattet.

Unständige Ausgaben darf der Amtspfleger nur auf Dekretur des Ausschusses (unter dem Vorsitz des Oberamtmanns), ganz unvorhergesehene nur nach Beschluß der vollen Versammlung und mit Genehmigung der Kreisregierung machen.

Der Oberamtmann ist nicht berechtigt, von sich aus irgend eine Ausgabe auf die Kasse der Amtspflege zu dekretiren. Dagegen hat er alle Monate dem Amtspfleger einen Kassenbericht abzunehmen und zu prüfen, auch jedes Vierteljahr die Amtspflegekasse zu stürzen [2]).

Der Amtspfleger wird von der Amtsversammlung gewählt, von der Kreisregierung bestätigt und aus der Korporationskasse besoldet. Zur Wählbarkeit ist die Erstehung der niederen Dienstprüfung im Departement des Innern erforderlich. Er hat von Amtswegen berathende Stimme in der Amtsversammlung; darf aber weder das Aktuariat der letzteren, noch des Oberamts versehen. Seinen Wohnsitz hat er in der Amtsstadt zu nehmen, kann aber nie zugleich der Gemeinderechner der Amtsstadt sein. (Verw.-Ed. § 78.)

§ 65. III. Der **Haushalt** der Amtskorporation. Neben dem Ertrage des eigenen Vermögens der Korporation [3]) steht der letzteren in den oben (S. 192) angegebenen Grenzen in Konkurrenz mit der Gemeinde des Wohnorts ein Antheil an der Steuer aus dem Kapitalien- und Berufseinkommen ($^1/_8$ an 1%) zu [4]). Soweit diese Einkünfte nicht zureichen, wird der Bedarf der Korporation auf die einzelnen Gemeinden des Bezirks nach Verhältniß ihrer steuerpflichtigen Grundstücke, Gebäude und Gewerbe nach dem für die Staatssteuer bestehenden Kataster umgelegt (der sog. Amtsschaden [5]). Die Ablieferung der Beträge erfolgt durch die Steuereinbringer der einzelnen Gemeinden, welche hierüber mit dem Amtspfleger in Abrechnung stehen. Zur Aufnahme von Schulden seitens der Korporation bedarf es der Erlaubniß der Kreisregierung [6]).

Die Gehalte, sowie die Taggelder und Reiseentschädigungen der Körperschaftsbeamten sind durch die Königl. V. O. v. 14. Juni 1875, sowie durch die M. V. v. 15. Mai und 2. Juni 1875 neu geregelt worden.

Ueber die Aufstellung des Etats und die Rechnungslegung s. II. 2.

---

1) S. Mohl, II. S. 220 Note 11 u. die Amtsinstr. für die Amtspfleger v. 21./27. Mai 1812.
2) Verw.-Ed. §§ 79—84, 89.
3) Zu den Einnahmen der Amts-Körperschaften gehören nach § 107 des Verw.-Ed. auch die von den Oberämtern angesetzten Polizei- und Disziplinarstrafen, mit Ausnahme der Strafen wegen Uebertretung der Regiminal- und Finanzgesetze und der den Betrag von 30 M. übersteigenden Legalstrafen, wogegen ihnen die Unterhaltung der oberamtlichen Gefängnisse ꝛc. obliegt; vgl. auch das Ges. über die Farrenhaltung v. 16. Juni 1882 Art. 16.
4) Vgl. die Ges. v. 6. Juli 1849 u. 15. Juni 1853, sowie v. 5. Okt. 1858.
5) Vgl. das Ges. v. 28. April 1873 und das Ges. Lit. B. v. 23. Juli 1877.
6) Verw.-Ed. § 80, 86.

Siebenter Abschnitt.

Die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung.

I. Kapitel.

Die Verwaltung der Rechtspflege.

§ 66. I. **Die Gerichtsbarkeit und die oberste Landesjustizverwaltung.** Die Justizhoheit des Staates umfaßt das ganze Gebiet der Gerichtsbarkeit; doch besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und in Strafsachen einer — und der gesammten übrigen reichsgesetzlich nicht normirten Gerichtsbarkeit andererseits.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit[1]) wird zwar vom Staate kraft eigenen Rechts und in eigenem Namen ausgeübt, die Staatsgewalt verwaltet dieselbe aber nur als Glied eines größeren Ganzen, d. h. in der Unterordnung unter das Reich. Diese Gerichtsbarkeit ist deßhalb auch nicht an die Grenzen des Staates gebunden, sondern ihr Herrschaftsgebiet ist — nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Kompetenzbestimmungen — das ganze Bundesgebiet; ihre oberste Spitze liegt nicht im Staate Württemberg, sondern im Reichsgerichte. Der Staatsgewalt steht dagegen die Selbstverwaltung, d. h. das Recht und die Pflicht zu, diese Gerichtsbarkeit nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften zu handhaben. Das Reich hat in dieser Beziehung nur ein Recht der Ueberwachung, welches der Reichskanzler durch das ihm unterstellte Reichsjustizamt dem württemberg. Justizministerium gegenüber als dem Organe der obersten Landesjustizverwaltung und zwar in denjenigen Schranken ausübt, welche der Thätigkeit der letzteren durch die Unabhängigkeit der Gerichte gezogen sind. Ergeben sich hierbei Anstände, so entscheidet gemäß Art. 7 Z. 3 der R. V. der Bundesrath.

Den Gegensatz hierzu bildet die ganze übrige Gerichtsbarkeit, welche der Gesetzgebung und Aufsicht des Reiches nicht unterliegt. Diese ist der freien Autonomie und Verwaltung des Staates — wenn auch innerhalb der allgemeinen Schranken der Reichsgesetzgebung — überlassen.

In Beziehung auf beide Arten von Gerichtsbarkeit steht die gesammte Justizverwaltung unter der obersten Aufsicht des Justizministeriums. Diese Aufsicht ist jedoch gegenüber der Rechtsprechung der Gerichte im weitesten Sinne, also namentlich auch gegenüber den im Instanzenzuge erfolgenden Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nur eine formelle. Sie gewährt nicht die Befugniß, den Gerichten in Beziehung auf ihre Entscheidungen oder auf die Auslegung der Gesetze Vorschriften zu ertheilen, da nach § 1 des R. G. V. G. die richterliche Gewalt durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt wird, wie auch schon der § 93 der württemberg. V. U. die Unabhängigkeit der Gerichte in Beziehung auf alle Entscheidungen innerhalb ihres Berufes sanktionirt hat[2]).

1) S. hierüber Laband, R. St. R. III[b]. S. 1 ff.

2) Vgl. auch das Ges. über die Verw.-Rechtspfl. v. 16. Dez. 1876 Art. 2 u. 4. Die in Württemberg bestehende theilweise Delegation der Dienstaufsicht an die Gerichte ändert hieran selbstverständlich nichts; denn die Gerichte sind, soweit sie die Justizaufsicht ausüben, Organe der Justizverwaltung.

Die Funktionen des Justizministeriums sind hiernach folgende:

A. Dasselbe schreibt den Gerichten und allen anderen bei der Verwaltung der Rechtspflege betheiligten Behörden und Personen, insbesondere den Gerichtsbeamten (Kanzlei- und Rechnungsbeamten, Notaren und Zustellungsbeamten), der Staatsanwaltschaft und deren Beamten ihre formelle Geschäftsordnung in der Form von Dienstanweisungen ꝛc. (Verwaltungsverordnungen ꝛc.) innerhalb des Rahmens der Reichs- und Landesgesetze vor.

B. Dem Justizminister steht die Aufsicht über die formelle Geschäftsbehandlung der Gerichte, gegenüber den Beamten der Staatsanwaltschaft, den Kanzleibeamten der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, sowie in Beziehung auf die den Gerichten selbst übertragenen nichtrichterlichen Geschäfte der sog. Justizverwaltung auch die unmittelbare Aufsicht und Leitung zu. Zu diesem Zwecke sind nicht nur periodische Berichterstattungen theils unmittelbar an die Justizverwaltung, theils an die zunächst vorgesetzte Aufsichtsbehörde angeordnet, sondern das Ministerium kann auch Visitationskommissäre abordnen, deren Visitationsrecesse — soweit es sich um die Visitation der Gerichte und der ihnen untergeordneten Beamten handelt, nach vorgängigem Vortrag des Visitationsberichtes im Plenum des unmittelbar vorgesetzten Gerichts — der Genehmigung des Justizministeriums zu unterbreiten sind[1]). Im Zusammenhange mit der Oberaufsicht über die formelle Geschäftsführung der Gerichte steht dem Justiz-Ministerium auch die Befugniß zu, Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justizpflege entgegenzunehmen und Abhilfe bei der zuständigen Stelle zu veranlassen[2]).

C. Zu seinem Geschäftskreise gehört die Behandlung der **Diensterledigungs- und Besetzungsfälle**, soweit dieselbe nicht dem Strafanstalten-Kollegium übertragen ist (s. u.), sowie die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei den Gerichten des Königreichs nach gutächtlicher Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer und nach Maßgabe der Anwaltsordnung[3]).

D. Die **Dienstprüfungen** für die Aemter und Funktionen im Departement der Justiz werden unter seiner Leitung durch die hierzu bestellten Prüfungskommissionen vorgenommen. Solche Kommissionen bestehen

1. für die höheren Dienstprüfungen, deren Erstehung zur Bekleidung aller Aemter des Departements und zur Zulassung zur Rechtsanwaltschaft befähigt und zwar:

a) für die erste Prüfung der Rechtskandidaten, welche jährlich zweimal in Tübingen vorgenommen wird, aus sämmtlichen Professoren der Rechtswissenschaft an der Landesuniversität und einem hierzu abgeordneten Kollegialrath aus dem Justizdepartement,

b) für die zweite Prüfung (der Justizreferendäre), welche jährlich zweimal in Stuttgart stattfindet, aus dem Departementschef als Vorsitzendem und sechs bis sieben Mitgliedern des Oberlandesgerichts[4]);

2. für die niedere Dienstprüfung, welche jährlich einmal in Stuttgart vorgenommen wird, und deren Erstehung zur Bekleidung von Gerichts- und Amtsnotariaten, ferner der Stellen von Expeditoren, Gerichtsschreibern und Kanzleiassistenten der Staatsanwaltschaft, Pfandhilfsbeamten, Hilfsbeamten für Güterbuchsführung und Notariatsassistenten[5]) befähigt, bestehend aus vier Mitgliedern des Oberlandesgerichts oder der Landgerichte, einem Gerichtsnotar und einem oder zwei von dem Ministerium des Innern zu bezeichnenden Verwaltungsbeamten[6]).

E. Das Justizministerium begutachtet die schweren Straffälle zum Behufe der etwaigen Ausübung des Begnadigungsrechts an den König und prüft im Uebrigen alle Gnadengesuche in Justizsachen[7]).

F. Dasselbe bereitet die Aenderungen der Landesgesetzgebung für das Justizfach vor

1) Vgl. die neueste Visitationsordnung v. 1. Mai 1883. Württemberg. Gerichts-Bl. B. 21 Nr. 10.

2) Das Nähere hierüber s. bei Gaupp, Komm. z. C. P. O. B. II. S. 583.

3) Vgl. auch R. A. O. §§ 3, 9, 10, 22, 23, 25, 47, 49, 61, 110, 116 u. unten § 67. D. 2.

4) Vgl. G. V. G. § 3 und die Königl. V. O. betr. die Dienstprüfungen im Justizdepartement v. 25. April 1839 mit den Zusatz-Bestimmungen vom 11. Aug. 1846; dazu die abändernde Min.-Verf. v. 3. Jan. 1850; vgl. auch die Königl. V. O. betr. die Vorbereitung für den Justizdienst v. 31. Aug. 1879 u. 20. Dez. 1881 und die Min.-Verf. v. 1. Juli 1882 u. 6. Okt. 1882. (Württemberg. Gerichts-Bl. B. XX. S. 353 ff., 452.)

5) Für die Gerichtsvollzieher und Zustellungsbeamten wird keinerlei Befähigungsnachweis, sowenig als eine bestimmte Vorbildung verlangt; vgl. auch Gaupp, Komm. z. C. P. O. III. S. 184 Note.

6) Vgl. die V. O. v. 25. April 1839 § 7 ff. und die Königl. V. O. v. 22. Jan. 1869.

7) S. o. S. 70.

und leitet die hierauf sich beziehenden Arbeiten. Anstände und Anfragen über die Anwendung der bestehenden Gesetze und Verordnungen werden ihm zur Erörterung und weiteren Einleitung — soweit es sich um Dienstweisungen des Justizministeriums selbst handelt, zur unmittelbaren Entscheidung vorgelegt.

G. Demselben liegt nicht nur die Leitung des Rechnungswesens über die dem Justizdepartement ausgesetzten Etatssummen ob, sondern es steht ihm namentlich auch die Oberaufsicht über das gesammte Kassen- und Rechnungswesen der Gerichte zu, also insbesondere über die Verwaltung der Depositen, der Inquisitionskosten-Kassen, der Sportel- und Gerichtsgebühren-Kassen und der Kanzleikosten der Amtsgerichte, Landgerichte und des Oberlandesgerichts, wobei jedoch bei diesen Gerichten selbst bezüglich der Kassenkontrole eine Konkurrenz der Oberrechnungskammer und — bezüglich des Einzuges der Sporteln und Gerichtsgebühren, eine solche der Steuerbehörden (des Kameralamts und des Steuerkollegiums) eintritt[1]).

H. Dem Justizministerium steht die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Strafanstalten zu. Zu diesem Zwecke ist das Strafanstalten-Kollegium, eine kollegialisch gebildete Landescentralstelle der unmittelbaren Leitung des Justizministers unterstellt. Diese Behörde ist zusammengesetzt theils aus Mitgliedern des höheren Richterstandes, theils aus Beamten des Justizministeriums, des Ministeriums des Innern und der Finanzen. Außerdem sind ihm als außerordentliche Mitglieder beigegeben: zwei Geistliche, ein Arzt, ein Bauverständiger und ein Fabrikant. Ihr Wirkungskreis besteht in der ökonomischen und polizeilichen Verwaltung sämmtlicher Strafanstalten; auch ist ihr die Sorge für die Einrichtung und Erhaltung der amtsgerichtlichen Gefängnisse übertragen[2]).

Die diesem Kollegium untergebenen Strafanstalten sind:

α. ein Zellengefängniß (Heilbronn) zur Aufnahme männlicher, zu Zuchthaus oder Gefängniß verurtheilter Strafgefangener mit einer besonderen Abtheilung zum Vollzuge der gegen jugendliche Personen (St. G. B. § 57) männlichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen von mehr als vier Wochen;

β. ein Zuchthaus (Stuttgart) für die eine lebenslängliche oder eine zeitige Zuchthausstrafe von längerer Dauer verbüßenden männlichen Gefangenen;

γ. ein Zuchthaus (Ludwigsburg) für die übrigen Zuchthausgefangenen männlichen Geschlechts;

δ. ein Landesgefängniß (Hall) für die zu Gefängniß von mehr als sechs Wochen verurtheilten Männer, wofern ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt oder wofern sie wegen gemeiner Vergehen gegen das Eigenthum verurtheilt sind;

ε. ein Landesgefängniß (Rottenburg) für die übrigen zu mehr als sechswöchiger Gefängnißstrafe verurtheilten Männer;

ζ. eine Strafanstalt für weibliche Gefangene (Gotteszell), Zuchthaus und Landesgefängniß, mit Abtheilung für jugendliche Personen (§ 57 St. G. B.);

η. die Civilfestungsstrafanstalt (Hohenasperg) zum Vollzuge der Festungshaft.

J. Dem Justizministerium ist endlich unmittelbar untergeordnet die Anstalt für das Regierungsblatt (Gesetzesblatt), welches unter seiner Leitung redigirt wird und eine besondere Kassenverwaltung hat[3]); ebenso stehen unter demselben die Dolmetscher behufs Uebertragung der bei den Gerichten einkommenden, in fremden Sprachen verfaßten Urkunden.

Außerhalb des Departements der Justiz und der Oberaufsicht des Justizministeriums nicht unterstellt ist die Gerichtsbarkeit der dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Gerichte, s. o. S. 75 ff.; ferner die politische Gerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofes, die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte in Strafsachen und die besondere Gerichtsbarkeit des Familienrathes in gewissen Familienangelegenheiten der Mitglieder des Königl. Hauses; s. o. S. 39 u. 152 f. u. unten § 98.

§ 67. II. **Die Organe für die Verwaltung der ordentlichen streitigen Gerichts-**

---

1) Vgl. hierüber die Justizmin.-Verf. v. 20. Sept. 1879 über das Kassen- und Rechnungswesen und über das Sportel- und Gebührenwesen bei den Gerichten und dazu die Justizmin.-Verf. v. 25. März 1881 u. 20. März 1882.

2) Vgl. die Königl. V. O. v. 21. Dez. 1824. (Reg.-Bl. 1825 S. 1 ff.) und die Bekanntm. v. 22. Juni 1832.

3) Bekanntm. v. 23. Dez. 1828 u. v. 2. Nov. 1832.

barkeit. Diese Gerichtsbarkeit wird nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung durch 64 Amtsgerichte, 8 Landgerichte und ein Oberlandesgericht verwaltet.

Jeder Richter muß vor dem Amtsantritt eidlich verpflichtet werden. Die Hilfsrichter müssen die Befähigung zum Richteramte besitzen. Bei den Kollegialgerichten soll in jedem einzelnen Falle die Mehrheit des Gerichts und zwar bei dem Oberlandesgerichte aus ständigen Mitgliedern des Oberlandesgerichts, bei den Landgerichten aus ständigen Mitgliedern eines Landgerichts bestehen.

A. Die Amtsgerichte. Für jeden Oberamtsbezirk besteht ein Amtsgericht, welches mit einem oder mehreren Amtsrichtern besetzt ist; doch können „aus Gründen überwiegender Zweckmäßigkeit“ für einzelne Oberamtsbezirke mehrere Amtsgerichte errichtet werden [1]). Die Abhaltung periodischer Gerichtstage außerhalb des Gerichtssitzes kann durch das Justizministerium angeordnet werden.

Die richterlichen Beamten der Amtsgerichte handeln auch in den durch die Landesgesetze den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten als Einzelrichter. Mehrere Amtsrichter eines Amtsgerichts vertreten sich gegenseitig. Die Vertretung durch Amtsrichter benachbarter Amtsgerichte wird nach Bedürfniß von dem Justizministerium im Voraus angeordnet. Ist ein Amtsgericht mit mehreren Amtsrichtern besetzt, so werden die Geschäfte durch denjenigen Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht von dem Justizministerium übertragen wird, den einzelnen Amtsrichtern im Voraus zugewiesen. Die Vertheilung kann nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder nach Gattungen der Geschäfte oder nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Parteien erfolgen. Eine Vertheilung in der Weise, daß einem Amtsrichter nur Civilsachen, einem anderen nur Strafsachen zugewiesen würden, kann nur unter besonderen Umständen gestattet werden, wogegen es zugelassen ist, besondere Gattungen von Geschäften (z. B. Konkurssachen, Mahnverfahren, Forstrügesachen 2c.) einem Amtsrichter für den ganzen Bezirk zu übertragen. Zum Geschäftskreise des die Dienstaufsicht führenden Amtsrichters speciell gehören die in den §§ 39, 40, 45—49, 52—54 des R. G. V. G. bezeichneten Geschäfte, die Beaufsichtigung des Dienstpersonals des Amtsgerichts, die Besorgung der allgemeinen Dienstangelegenheiten, der Geschäfte des Vormundschaftswesens, die Erledigung der Beschwerden gegen die dem Amtsgerichte untergebenen Behörden und Beamten, Disziplinaruntersuchungen, Strafsachen öffentlicher Diener. Die hiernach alljährlich getroffene Geschäftsvertheilung unterliegt der Genehmigung des Justizministeriums, vor deren Ertheilung das Präsidium des Landgerichts zu vernehmen ist. Der die Dienstaufsicht führende Amtsrichter ist jedoch ermächtigt, in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen Abweichungen von der festgesetzten Geschäftsvertheilung eintreten zu lassen; auch wird die Giltigkeit der Handlung eines Amtsrichters dadurch nicht berührt, daß dieselbe nach der Geschäftsvertheilung von einem anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre [2]). Die Zahl der für jedes Amtsgericht erforderlichen Hauptschöffen und Hilfsschöffen wird im Auftrage des Justizministeriums durch die Präsidenten der Landgerichte bestimmt.

In Forstrügesachen steht dem Amtsrichter die Verhandlung und Entscheidung innerhalb der in Art. 19 des Forststraf-Ges. v. 2. Sept. 1879 bestimmten Strafgrenze zu. Den Amtsrichtern liegt ferner die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gemeindegerichte und ihrer Vorstände, sowie der Gemeinderäthe als Vollstreckungsbehörden in Beziehung auf die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen und die Erledigung der hierauf bezüglichen Anträge, Erinnerungen und Beschwerden ob [3]).

Die Amtsgerichte selbst stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des vorgesetzten Landgerichts (theils des Plenums, theils der einzelnen Kammern) [4]), welches bezüglich aller zum Wirkungskreise des Amtsgerichts gehörigen Geschäftsgegenstände über die unverzögerte und gesetzmäßige Ausübung der Rechtspflege und Rechtsverwaltung zu wachen

1) Dies ist bis jetzt nicht geschehen.

2) Württemberg. Ausf.-Ges. z. G. V. G. Art. 1—5; Dienstvorschr. für die Amtsgerichte v. 30. Sept. 1879 §§ 4 ff.

3) In Württemberg ist nämlich dieser wichtigste Zweig der Zwangsvollstreckung faktisch ganz den nicht rechtsgelehrten Gemeinderäthen (d. h. dem Gemeinderathe derjenigen Gemeinde, zu deren Verband das Vollstreckungsobjekt gehört) als „Vollstreckungsbehörden“ übertragen, so daß die Thätigkeit des Amtsgerichts sich zunächst auf den Beschluß beschränkt, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen anzuordnen; Ges. v. 18. Aug. 1879 Art. 1.

4) Das Nähere hierüber s. bei Gaupp, Komm. z. C. P. O. B. II. S. 583.

und überall, unbeschadet der verfassungsmäßigen richterlichen Unabhängigkeit der Untergerichte mit den geeigneten Anordnungen gegen Versäumnisse, Verstöße und Ordnungswidrigkeiten einzuschreiten hat. Zu diesem Behufe kann das Landgericht sich durch Einforderung von Berichten und Akten die erforderliche Kenntniß verschaffen, auch den gesammten Geschäftsstand des Amtsgerichts auf Grund der vorzulegenden Geschäftsberichte und Prozeßlisten, sowie — im Auftrag des Justizministeriums — mittelst Visitationen prüfen[1]).

B. Die Landgerichte. Bei sämmtlichen Landgerichten sind Civil- und Strafkammern, bei dem Landgerichte Stuttgart, und nur bei diesem, ist außerdem eine Kammer für Handelssachen für den Bezirk des Landgerichts gebildet.

Auf Grund des Vorbehaltes in § 3 des G. V. G. sind die Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihren Dienstverhältnissen;

2. für die Ansprüche gegen den Staat wegen Verschuldung von Staatsbeamten;

3. für die Ansprüche gegen öffentliche Diener wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Die Landgerichte sind ferner, unbeschadet der dem Justizministerium über sämmtliche Gerichte zustehenden Dienstaufsicht, die Aufsichtsbehörden der Amtsgerichte und der denselben untergeordneten Behörden; s. o.

Allgemeine Dienstangelegenheiten, zu welchen namentlich auch die verfassungsmäßig vorgeschriebenen Vorschläge für die Besetzung der dem Landgerichte untergeordneten Stellen des Justizdepartements, sowie der Kanzleibeamten des Landgerichts selbst gehören, s. o. S. 89, werden im Plenum des Landgerichts erledigt, zu welchem alle ständigen Gerichtsmitglieder beizuziehen sind. Alle übrigen Angelegenheiten, welche durch die Landesgesetze den Landgerichten zugewiesen sind, werden in den nach dem R. G. V. G. gebildeten Kammern in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erledigt. Nur bei Vertragsbestätigungen und Pfandgeschäften in Beziehung auf exemte Güter (s. § 69. IV.) haben in der Civilkammer mindestens fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken.

Die Präsidenten der Landgerichte können in Nothfällen zu einzelnen Sitzungen Amtsrichter aus dem Landgerichtsbezirke beiziehen.

Die Schwurgerichte sind in Württemberg zuständig für alle durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen mit Ausnahme der in den §§ 18, 28 des Reichs-Preßgesetzes bedrohten Vergehen, sowie derjenigen Fälle, in welchen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt.

Von dem gesetzlichen Vorbehalte der Bildung von Strafkammern bei einzelnen Amtsgerichten nnd der Zusammenlegung mehrerer Landgerichtsbezirke zu einem Schwurgerichtsbezirke ist bis jetzt kein Gebrauch gemacht worden[2]).

C. Das Oberlandesgericht. Dasselbe ist vorbehaltlich der dem Justizministerium über alle Gerichte zustehenden obersten Aufsicht die Dienstaufsichtsbehörde über sämmtliche Landgerichte. Das Plenum desselben erledigt die allgemeinen Dienstangelegenheiten, namentlich gehen von ihm die Vorschläge für die Besetzung der richterlichen Stellen bei den Landgerichten und bei dem Oberlandesgerichte sowie der Aemter der

---

1) Württemberg. Ausf.-Ges. z. G. V. G. v. 24. Jan. 1879 Art. 1—5.
2) Württemberg. Ausf.-Ges. z. G. V. G. Art. 6 ff.

Kanzleibeamten bei diesem letzteren aus. Dasselbe bildet ferner den Disziplinarhof für sämmtliche richterliche Beamte.

Bei dem Oberlandesgerichte sind zur Zeit zwei Civilsenate und ein Strafsenat eingesetzt. Der Strafsenat entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, wenn über die Zuständigkeit in einer Strafsache zwischen den Gerichten und anderen mit Strafgewalt ausgestatteten Behörden oder den Militärgerichten Streit entsteht.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten haben die Mitglieder des Königl. Hauses einen privilegirten Gerichtsstand bei dem Oberlandesgerichte, welches sowohl in der ersten, als in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz entscheidet; auch gibt der König in Streitigkeiten, welche das Privatvermögen oder die Civilliste des Königs betreffen, vor dem Oberlandesgerichte Recht; (s. im übrigen oben S. 39, 66).

Ebenso haben in Strafsachen die Mitglieder des Königl. Hauses ihren Gerichtsstand bei dem Oberlandesgerichte; die Entscheidung erfolgt hier durch das Plenum, ein Rechtsmittel findet nicht statt [1]) (vgl. o. S. 38).

D. Im engsten Zusammenhange mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit steht die Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwaltschaft und das Gerichtsvollzieherinstitut.

1. Die Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten sind nicht richterliche Beamte. Sie können jeder Zeit auf ein anderes staatsanwaltliches oder ein richterliches Amt von nicht geringerem Range und ohne Verlust an Gehalt versetzt werden. Dieselben rouliren im Dienstalter, welches das Vorrücken in den Gehaltsklassen bedingt, mit den Richtern (die Staatsanwälte mit den Landrichtern und Landgerichtsräthen, der Oberstaatsanwalt mit den Landgerichtspräsidenten und Senatspräsidenten), beziehen aber neben dem Gehalte ihrer Klasse eine Funktionszulage. Mit der zeitweiligen selbstständigen Wahrnehmung ihrer Amtsverrichtungen können nur zum Richteramte befähigte Personen beauftragt werden.

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (§ 153 Abs. 2 des R. G. V. G., Art. 28 des württemberg. Ausf.-Ges.) sind nach der Königl. V. O. vom 27. September 1879 die Ortsvorsteher oder an deren Stelle die mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Gemeindebeamten, die untergeordneten Polizeibediensteten der Gemeinde, die Stationskommandanten und Mannschaften des Landjägerkorps, die mit dem Forst-, Zoll- und Steuerschutze vom Staate bezw. den öffentlichen Korporationen beauftragten Personen. Die Disziplinarstrafgewalt wegen Ungebühr, wegen ordnungswidriger Ausführung oder wegen Nichtausführung ertheilter Aufträge steht dem Oberstaatsanwalte und den ersten Staatsanwälten nach Art. 71 des Beamtengesetzes und § 2 der angeführten V. O. zu.

Die Amtsanwälte werden von dem Justizministerium aus der Zahl der zum Richteramte befähigten Personen, oder der Rechtskundigen, welche die erste höhere Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, auf Widerruf angestellt. Die Amtsverrichtungen der Amtsanwaltschaft können in Forstrügesachen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle durch Beamte des betreffenden Dienstzweiges, in anderen Straffällen durch Polizeibeamte wahrgenommen werden, welche vom Justizministerium hierzu berufen werden. Gemeindebeamten kann eine solche Vertretung nur mit Zustimmung der Gemeindebehörde übertragen werden [2]).

---

1) Württemberg. Ausf.-Ges. z. G. V. G. Art. 14 ff., Ausf.-Ges. z. St. P. O. v. 4. März 1879 Art. 1. Das Nähere hierüber s. bei Baur im württemberg. Ger.-Bl. B. 21 S. 326 ff.

2) Württemberg. Ausf.-Ges. z. G. V. G. Art. 24—28.

2. Die Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft sind durch die Rechtsanwalts-Ordnung vom 1. Juli 1878 geregelt.

Ueber die Zulassung, die Zurücknahme der Zulassung und die Anordnung der Stellvertretung (a. a. O. §§ 3, 9, 10, 22, 23, 25) entscheidet das Justizministerium (s. o.). Die Gebühren der Anwälte im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten sind durch die Anwalts-Gebühren-Ordn. v. 7. Juli 1879 geregelt. Dieselbe findet auch Anwendung auf die Thätigkeit der Anwälte im Verfahren vor den Gemeindegerichten (s. übrigens das Ausf.-Ges. z. C. P. O. v. 18. Aug. 1879 Art. 6 Abs. 7), sowie bei der Zwangsvollstreckung und der Vollziehung des Arrests in das unbewegliche Vermögen; Königl. V. O. v. 27. Sept. 1879. Für die Thätigkeit der Anwälte außerhalb eines Rechtsstreites dagegen, ferner für Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgerichtshofe, sowie im Verfahren wegen lästiger Anlagen (Gew.-Ordn. §§ 16, 25) ist auch fernerhin die Königl. V. O. v. 19. Jan. 1869 bezw. 30. April 1875 maßgebend; württemberg. Ger.-Bl. B. XXI. S. 380 und Erlaß des Ministeriums des Innern v. 30. Okt. 1883.

3. Die Funktion der Gerichtsvollzieher wird der Regel nach durch Gemeindebeamte verwaltet, deren Wirkungskreis auf den Bezirk der betr. Gemeinde beschränkt ist.

Nur für den Zustellungsdienst ist insofern eine Ausnahme gemacht, als für diejenigen Zustellungen, welche am Gerichtssitze mittelst Behändigung durch einen Gerichtsvollzieher zu bewirken sind, für die Zustellung durch Aufgabe zur Post und für die Vermittelung von Zustellungen durch die Post den Gerichten vom Staate angestellte besondere Zustellungsbeamte beigegeben sind, während für alle anderen Zustellungen, sofern sie innerhalb des Gemeindebezirks durch Behändigung zu bewirken, die Ortsvorsteher die Zustellungsbeamten sind. Lehnt der in erster Linie zum Gerichtsvollzieherdienste berufene Ortsvorsteher die Uebernahme dieses Dienstes mit Zustimmung der bürgerlichen Kollegien der Gemeinde ab[1]), so wird ein besonderer Gerichtsvollzieher durch den Gemeinderath gewählt, dessen Wahl der Bestätigung des Amtsrichters unterliegt. Eine besondere Qualifikation (Vorbildung, Prüfung, Caution ꝛc.) wird von den Gerichtsvollziehern nicht verlangt. Nur kann das vorgesetzte Landgericht „aus erheblichen Gründen" (also namentlich wegen moralischer oder intellektueller Unfähigkeit für den fraglichen Beruf) die Bestellung eines besonderen Gerichtsvollziehers an der Stelle des Ortsvorstehers oder des gewählten Gerichtsvollziehers beschließen, dessen Belohnung dann aber, sofern sie nicht durch die Gebühren gedeckt wird, der Gemeindekasse obliegt[2]).

§ 68. III. **Die Organe für die Verwaltung der** reichsgesetzlich zugelassenen **besonderen Gerichtsbarkeit.** Auf Grund der Bestimmung in § 14 des G. V. G. sind in Württemberg folgende besondere Gerichte eingesetzt:

1. Die Gemeindegerichte. Die Gerichtsbarkeit der Gemeinden ist ein Ueberrest der uralten Gerichtsbarkeit der Stadt- und Dorfgerichte, welche nach den verschiedensten Wandlungen in den Grenzen des R. G. V. G. auch noch in der neuesten Gesetzgebung beibehalten worden ist[3]).

Das Gemeindegericht wird gebildet durch den nach den Gesetzen über die Gemeindeverfassung besetzten Gemeinderath. Es können jedoch die gemeindegerichtlichen Geschäfte auch einer mit nur drei Mitgliedern, einschließlich des Abtheilungsvorstandes, besetzten Abtheilung des Gemeinderathes und die Obliegenheiten des Abtheilungsvorstandes einem Gemeindebeamten übertragen werden. Diesen Gemeindegerichten steht, vorbehältlich der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg, die Vorentscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche zu, deren Gegenstand an Geld oder Geldwerth in Gemeinden erster Klasse (s. S. 173) 50 M., in Gemeinden zweiter Klasse 40 M., in Gemeinden dritter Klasse 30 M. nicht übersteigt, wofern der Kläger und der Beklagte in der betr. Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 18, 21 der C. P. O. den Aufenthalt haben. Für dingliche Klagen in Betreff unbeweglicher Sachen, welche außerhalb des Gemeindebezirks liegen, für Ansprüche aus Wechseln und für die Feststellung von

1) Was in einer großen Zahl von Gemeinden der Fall ist.
2) Württemberg. Ausf.-Ges. z. G. V. G. Art. 29—32.
3) Vgl. über die früheren Zustände Wächter, württemberg. Pr. R. B. I. S. 42 ff., 279 ff., 649 ff., 861 ff., 1015 ff. und über die Aufrechterhaltung der Gemeindegerichte durch das R. G. V. G. die Prot. der Reichs-Justizk. S. 121—130, 577—582. Sitz. 169 S. 12—15. Komm.-Ber. S. 16, 17. Stenogr. Ber. 1876 S. 190—204.

Konkursforderungen ist jedoch die Zuständigkeit des Gemeindegerichts ausgeschlossen. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren vor diesen Gerichten und über die Form der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg sind in dem Ausf.-Ges. z. C. P. O. v. 18. Aug. 1879 Art. 3 ff. enthalten. Dieses Gesetz erklärt nicht nur die Entscheidungen der Gemeindegerichte für vollstreckbar, sondern es führt auch in den oben eingeführten Streitsachen ein Arrestverfahren vor dem Gemeindegerichte bezw. dessen Vorstand, und für Geldforderungen insbesondere ein Mahnverfahren (Schuldklagverfahren) vor dem Vorstande des Gemeindegerichts ein; in sämmtlichen drei Richtungen ist zugleich ein — der Berufung auf den Rechtsweg vorangehender — Beschwerdezug nach § 530—538 der C. P. O. an das Amtsgericht geschaffen[1]).

2. Gewerbegerichte. Besondere Gewerbegerichte im Sinne des § 120a der Gew.-Ordn. bestehen zur Zeit in Württemberg nicht; dagegen fungirt als Gemeindebehörde bei Streitigkeiten im Sinne des angeführten Paragraphen der Ortsvorsteher. Das Verfahren ist durch die Verf. des Ministeriums des Innern von 1873 §§ 35 und 36 und die Zusatzverfügung dieses Ministeriums vom 11. Oktober 1879 (R.-Bl. S. 461) geregelt[2]).

§ 69. IV. **Die Organe für die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.** Das Gebiet dieser Gerichtsbarkeit ist in Württemberg in Folge der vielfachen Bevormundung des Rechtsverkehrs auf dem Gebiete des Privatrechts, namentlich des Erbrechts ein sehr ausgedehntes.

Sieht man von den Entmündigungen, Konkursen und Aufgeboten ab, welche durch die Reichsgesetzgebung den bürgerlichen Gerichten als Organen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit übertragen worden sind, so gehören namentlich folgende Geschäfte in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

1. die Führung der Gerichtsbücher (öffentlichen Bücher) nämlich a. des Unterpfandsbuches[3]), b. des Güterbuches[4]), c. des Vertragsbuches (Kauf- oder Kontraktenbuches)[5]) und im Zusammenhange hiermit das ganze Pfandwesen (Hypothekenwesen);

2. das sog. Inventur- und Theilungswesen, d. h. die rechtspolizeilich vorgeschriebene Thätigkeit bezw. Mitwirkung bei der Aufnahme von Beibringensinventarien und der Errichtung von Eheverträgen, sowie bei der Auseinandersetzung des Nachlasses von Verstorbenen (Obsignationen, Testamentseröffnungen, Eventual- und Realtheilungen);

3. das Vormundschaftswesen;

4. die auf die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bezüglichen Geschäfte, insbesondere die Führung des Standesregisters;

5. die Mitwirkung bei der Errichtung gewisser Verträge, namentlich von Adoptionen, Einkindschaftsverträgen, Emancipationen, Interzessionen der Frauen, Kauf- und Tauschverträgen und einigen anderen Verträgen über liegende Güter, der Konstituirung von Servituten ꝛc.; ferner die Mitwirkung bei Errichtung letztwilliger Verfügungen, sei es nun, daß hierbei die Mitwirkung der Behörde eine wesentliche Bedingung der Giltigkeit des Vertrages oder der letztwilligen Verfügung bildet, oder daß sie nur gewisse Wirkungen dieser Geschäfte bedingt;

6. die Verschollenheitserklärung und die Ausfolge des Vermögens Verschollener;

7. die Führung der Handelsregister, einschließlich der Genossenschafts- und Musterregister.

Auch in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Gerichte bei ihren Entscheidungen nur dem Gesetze unterworfen (V. U. § 93). Das Beschwerderecht der Parteien[6]) ist nicht auf eine bestimmte Zahl von Instanzen beschränkt; vielmehr kann die Beschwerde gegen die Entscheidungen der Gemeinderäthe und Amtsgerichte bis an das Oberlandesgericht verfolgt werden. Nur in Unterpfandssachen findet, wenn die angefochtene Entscheidung in der Beschwerdeinstanz bestätigt

---

1) Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß diese letzteren Ausführungsbestimmungen mit dem Wortlaute, noch mehr aber mit dem Sinne des § 14 Z. 3 des R. G. V. G. unvereinbar sind.

2) Vgl. Gaupp, Komm. z. C. P. O. B. I. S. 7, II. S. 8 ff., III. S. 122 und bezüglich des Uebergangs der besonderen Gerichtsbarkeit in die Verwaltungsgerichtsbarkeit ebendas. B. I. S. 9.

3) S. hierüber unten A. u. Wächter, II. S. 367 ff.

4) Vgl. das Ges. v. 13. April 1873 und die Min.-Verf. v. 14. April 1873, ferner die Min.-Verf. v. 3. Dez. 1832 betr. die Anlegung ꝛc. der Gemeindegüterbücher.

5) Vgl. hierüber Wächter, B. II. S. 374.

6) Der unteren Behörde steht ein solches gegen die Verfügung der vorgesetzten nicht zu.

worden, eine weitere Beschwerde nicht statt[1]), auch geht die Beschwerde gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte in handelsgerichtlichen Straffällen (7.) unmittelbar an das Oberlandesgericht[2]).

Die Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden ausgeübt:

A. in der untersten Instanz, soweit nicht auf diesem Gebiete noch ein sog. befreiter Gerichtsstand (s. C. u. D.) besteht, durch die **Gemeinden** als Organe der Selbstverwaltung, wenn auch unter unmittelbarer Leitung und Aufsicht des vorgesetzten Amtsgerichts; nur einzelne bestimmte Geschäfte (s. u. B.) sind den Amtsgerichten ausschließlich überwiesen, während bei andern Geschäften (z. B. Intercessionen, Insinuation von Schenkungen, Errichtung letztwilliger Verfügungen) die Mitwirkung des Amtsgerichts oder der Gemeindebehörde zur Wahl der Parteien gestellt ist. Da jedoch dem größten Theile der Gemeinderäthe die technische Befähigung zur Ausübung dieser Funktionen fehlt, so werden die Gemeinden durch das Gesetz genöthigt, sich bei einzelnen derselben durch hierzu befähigte Hilfsbeamte unterstützen zu lassen[3]).

Die regelmäßige unterste Behörde bildet hiernach der Gemeinderath für alle in der Gemeinde wohnenden Personen, sowie für die zum Gemeindeverbande gehörigen Liegenschaften (Not.-Ges. v. 1843 Art. 1).

a) Der Gemeinderath ist insbesondere **Unterpfandsbehörde** für alle nicht exemten Güter[4]). Durch einstimmigen Beschluß sämmtlicher Mitglieder kann jedoch der Gemeinderath die Unterpfandsgeschäfte einer Abtheilung übertragen, für welche aber die übrigen Gemeinderathsmitglieder durchaus verantwortlich bleiben[5]). Aktuar der Unterpfandsbehörde ist der Rathschreiber, welcher in dieser Eigenschaft vollberechtigtes Mitglied der Pfandbehörde ist. Ist der Rathschreiber zur Besorgung des Unterpfandswesens nicht befähigt, und findet sich auch im Gemeinderathe kein zur Besorgung dieses Geschäftes fähiges oder williges Mitglied — worüber das Amtsgericht entscheidet — so hat der Gemeinderath einen eigenen Pfandhilfsbeamten zu ernennen, welcher dadurch vollberechtigtes Mitglied der Pfandbehörde wird. Wird der Notar des Bezirkes gewählt, so muß er die Stelle übernehmen[6]). Der Pfandhilfsbeamte hat die Unterpfandsbücher und Protokolle zu führen, sämmtliche, auch die in seiner Abwesenheit gepflogenen Verhandlungen der Unterpfandsbehörde zu prüfen und zu berichtigen und wenn diese auf einem von ihm beanstandeten Beschlusse beharrt, die Sache zur Entscheidung dem Amtsgerichte vorzulegen[7]).

Die Beschlüsse der Unterpfandsbehörde werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. In gewissen gesetzlich bestimmten Fällen verfügt der Vorstand der Unterpfandsbehörde allein.

b) Als beständiger Ausschuß des Gemeinderathes für diejenigen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Theilungs- und Vormundschaftssachen betreffen und ihrer Weitläufigkeit oder anderer Umstände wegen nicht füglich vor versammeltem Gemeinderathe verhandelt werden können, namentlich zur Vornahme von Inventuren und Theilungen, zur Aufsicht über die Pflegschaften, zur Mitwirkung bei der Abhör der Vormundschaftsrechnungen fungirt das **Waisengericht.** Dasselbe handelt im Namen und aus beständigem Auftrage des Gemeinderathes und besteht aus dem Ortsvorsteher und je nach der Größe (Klasse)[8]) der Gemeinde aus fünf, vier oder drei weiteren Mitgliedern des Gemeinderathes, welche von drei zu drei Jahren aus dessen

1) Pfandges. v. 1825 Art. 239, 240.
2) Ausf.-Ges. z. C. P. O. Art. 19.
3) Die Aufrechterhaltung dieser Einrichtung, bei welcher so wichtige Funktionen wie z. B. das Hypothekenwesen von Behörden, welchen jede Befähigung zu dieser Funktion abgeht, auf eigene Verantwortung — thatsächlich aber durch gesetzlich aufgenöthigte Hilfsbeamte — besorgt werden, erklärt sich nicht allein durch das Festhalten an historischen Zuständen und durch das Streben, den Hypothekarkredit durch die subsidiäre Haftbarkeit der Gemeinderäthe (eine rechtliche Anomalie) zu heben, sondern vor Allem durch den Umstand, daß die sehr erheblichen Gebühren für einzelne Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Einkommen der Gemeinderathsmitglieder, welche sonst ihre politische Funktion im Ehrendienste verrichten, bilden müssen; s. auch oben S. 185.
4) Vgl. Römer, württemberg. Unterpf.-Recht S. 92 Note 5 u. das Ges. v. 23. Juli 1877.
5) Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 18.
6) Ges. v. 30. Juli 1845.
7) Das Nähere hierüber s. bei Römer a. a. O. S. 93 ff. Durch das Ges. v. 13. April 1873 ist das Institut der nothwendigen Hilfsbeamten auch auf die Führung der Güterbücher durch die Gemeinden übertragen worden.
8) S. S. 173.

Mitte gewählt werden. Zur Berathung und Unterstützung der Waisengerichte und Gemeinderäthe in Behandlung derjenigen Geschäfte, welche besondere Gesetzes- oder Geschäftskenntniß erfordern, sind denselben die **Gerichts- und Amtsnotare** beigegeben. Das Gesetz hat die Geschäfte speziell bezeichnet, welche nur mit Zuziehung des Notars erledigt werden können[1]). Jeder Amtsgerichtsbezirk zerfällt in mehrere Notariatsbezirke. Die Notare sind Staatsbeamte (Beamten-Ges. v. 28. Juni 1876 Beil. I. Lit. A.). Neben ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Gemeinderäthe und Waisengerichte sind sie selbstständig zur Stellung bezw. Revision der Vormundschaftsrechnungen, sowie zur Unterstützung des Amtsrichters bei der diesem obliegenden Aufsicht über das Unterpfandswesen berufen. Jeder Notar hat in den Gemeinden seines Bezirkes die bezüglichen Geschäfte zu besorgen. Die Sporteln aus den von den Notaren besorgten Geschäften werden von diesen eingezogen, verrechnet und an die Staatskasse (das Kameralamt) abgeliefert, wogegen die Notare vom Staate besoldet werden[2]). — Neben ihren amtlichen Geschäften sind die Gerichts- und Amtsnotare auch befugt, die Verrichtungen der gemeinrechtlichen sog. immatrikulirten Notare (Wechselproteste, Aufnahme von Testamenten, Verträgen, Beglaubigung von Urkunden rc.) auszuüben, sofern sie bei der fraglichen Angelegenheit nicht amtlich einzuschreiten haben[3]).

B. Die **Amtsgerichte** haben die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gemeinderäthe in sämmtlichen nicht der unmittelbaren Erledigung durch das Amtsgericht vorbehaltenen Zweigen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also namentlich auch über die Thätigkeit der Unterpfandsbehörden und Waisengerichte, bezw. der Gerichts- und Amtsnotare im Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesen und in der Führung der öffentlichen Bücher, ferner die Ueberwachung der Amtsführung der Standesbeamten. (Art. 1 des Ausf-Ges. vom 8. August 1875). Sie bilden ferner die Beschwerdeinstanz gegenüber den Entscheidungen der Gemeinderäthe, ihrer Ausschüsse und Hilfsbeamten, also namentlich auch gegen die Entscheidungen der Unterpfandbehörden[4]).

Daneben liegt den Amtsgerichten unmittelbar ob: die Führung des Handelsregisters, des Genossenschaftsregisters und des Musterregisters sowie die Erledigung der handelsgerichtlichen Straffälle[5]); außerdem (vgl. auch S. 207 A) das Erkenntniß über Adoptionen, Arrogationen, Einkindschaftsverträge und Emancipationen[6]); die Dispensation von der öffentlichen Vornahme der Theilungsgeschäfte in bestimmten Fällen[7]); die Fürsorge für das gesammte Rechnungswesen der Vormundschaften, insbesondere für die Stellung, Revision und Abhör der Vormundschaftsrechnungen[8]); die Erledigung von Gesuchen um Ausfolge des Vermögens von Verschollenen an deren Erben, soweit nicht die Civilkammern der Landgerichte bei letzterer mitzuwirken haben[9]).

C. **Die Civilkammern der Landgerichte** bilden die Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz gegenüber den Amtsgerichten (B); außerdem haben sie die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich das Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesen der

---

1) Thatsächlich werden die Geschäfte vom Notar besorgt, wenn auch unter Beiziehung der Waisenrichter; das Nähere hierüber s. in dem Not.-Ges. v. 14. Juni 1843 Art. 5 ff. Die Notare sind keine Juristen, sondern geprüfte Geschäftsmänner, regelmäßig ohne akademische Bildung. Ueber die Prüfung derselben vgl. die Königl. V. O. v. 25. April 1839 §§ 7 ff. u. v. 22. Jan. 1869. Die Gerichtsnotare sind diejenigen Notare, zu deren Bezirk der Sitz des Amtsgerichts gehört; sie unterscheiden sich von den Amtsnotaren nur durch den Titel und die höhere Gehaltsklasse; s. auch Wächter, württemberg. Pr. R. I. S. 297 f., 879 f., 1040 f.

2) S. das Not.-Sportelges. v. 8. Juni 1883.

3) Not.-Ges. v. 1843 Art. 9; Not.-Ordn. v. 25. Okt. 1808.

4) Ausf.-Ges. z. G. V. G. Art. 2.

5) Ausf.-Ges. z. C. P. O. Art. 18, 19, ferner Art. 13—23 des Einf.-Ges. z. H. G. B., Min.-Verf. v. 31. Okt. 1865 u. 18. Jan. 1866. Reichs-Genossenschafts-Ges. v. 4. Juli 1868 §§ 4—8, 25 u. Min.-Verf. v. 28. Jan. 1871. Reichs-Markenschutz-Ges. v. 30. Nov. 1874 § 1 u. Min.-Verf. v. 30. März 1875. Musterschutz-Ges. v. 11. Jan. 1876 § 9, Min.-Verf. v. 11. März 1876.

6) Not.-Ges. v. 1843 Art. 48, 49, Viertes Ed. v. 1818 § 191 Nr. 3.

7) Not.-Ges. Art. 42.

8) Not.-Ges. Art. 51 ff.

9) Min.-Verf. v. 20. Dez. 1822 (Reg.-Bl. S. 914.)

Standesherren und der in die Ritterschaftsmatrikel aufgenommenen Gutsbesitzer und ihrer Familien, sowie die Vertragsbestätigungen und Unterpfandssachen bezüglich der sog. exemten Grundstücke d. h. der Staats- und Hofdomänen, der immatrikulirten standesherrlichen und ritterschaftlichen Güter zu besorgen [1]).

Auch unterliegen die Familienverträge und Statuten der Mitglieder der Ritterschaft ihrer Bestätigung, wogegen bei autonomischen Akten der Standesherren nur eine Prüfung durch die Civilkammer stattfindet, die Genehmigung aber dem Könige zusteht [2]). Von den Civilkammern wird endlich auch an Personen zwischen dem 14. und 16. Lebensjahre die Dispensation zum Testiren kraft Königl. Delegation ertheilt [3]).

D. **Der I. Civilsenat des Oberlandesgerichts** ist die Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz gegenüber den Civilkammern der Landgerichte. Außerdem liegt ihm die Besorgung des Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesens der Mitglieder des Königl. Hauses nach Maßgabe des Königl. Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 (§§ 11 bis 13, 66, 69) [4]) und die Funktion als Aufsichtsbehörde bezüglich der Amtsführung des Ministers des Königl. Hauses als Standesbeamter in den Fällen des § 11 Abs. 2 und des § 66 Abs. 2 des Reichs-Ges. vom 6. Februar 1875 [5]) ob.

II. Kapitel.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

§ 70. Dieser Verwaltungszweig umfaßt die gesammte Thätigkeit der Staatsgewalt, um die Rechte und Interessen des Staates anderen Staaten gegenüber, sowie die Rechte und Interessen der Staatsangehörigen im Auslande zu wahren, soweit diese Thätigkeit nicht auf die Reichsgewalt übergegangen ist [6]).

A. Die **Organe** für die Erfüllung dieser Aufgabe sind das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und die diesem unterstellten Gesandtschaften [7]).

I. Das **Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.** Dieses Ministerium theilt sich dermalen in die politische Abtheilung und in die Abtheilung für die Verkehrsanstalten; außerdem bildet dasselbe das Ministerium des Königl. Hauses. Ueber die Verwaltung der Verkehrsanstalten s. Kapitel III., S. 212 ff.

1. Zu dem Geschäftskreise der politischen Abtheilung gehören alle Verhandlungen mit auswärtigen Staaten [8]), wogegen die Berathung aller Angelegenheiten, welche die Beziehungen zum Deutschen Reiche betreffen, dem Staatsministerium zukommt, welchem auch die Bevollmächtigten zum Bundesrathe direkt unterstellt sind [9]).

Diese Abtheilung besorgt insbesondere die Beglaubigung und Instruirung der Königl. Gesandten und anderer diplomatischen Agenten [10]) und unterhält die Beziehungen zu den auswär-

1) Justiznovelle v. 1822 § 1. Ges. v. 17. Aug. 1849 Art. 6 Abs. 2. Ausf.-Ges. z. G. V. G. Art. 9 und Fr. Kappler, das Not.-Ges. v. 1843 §§ 64—66.
2) Adelsstatut v. 1817 § 28. Deklar. v. 8. Dez. 1821 § 15.
3) Vgl. hierüber Kappler a. a. O. § 64.
4) Not.-Ges. v. 1843 Art. 15. Ges. v. 17. Aug. 1849 Art. 6. Ausf.-Ges. z. G. V. G. Art. 16.
5) Vgl. Königl. Dekr. v. 3. April 1877 § 3.
6) Das Nähere über die Grenzen s. bei Laband, R. St. R. II. S. 194 ff., 239 ff.
7) Die Vorschriften über die Befähigung zur Anstellung im Departement der ausw. Angelegenheiten enthält die Königl. V. O. v. 8. Febr. 1865.
8) Vgl. die Königl. V. O. v. 8. Nov. 1816 § 10, V. Ed. v. 18. Nov. 1817 § 70 u. Rescr. v. 21. März 1816.
9) Verf.-Ges. v. 1. Juli 1876 Art. 6.
10) Die konsularische Vertretung im Auslande steht jetzt ausschließlich dem Reiche zu, Laband,

tigen, am Königl. Hofe beglaubigten Gesandtschaften[1]); ihr liegt ferner der Abschluß von Staatsverträgen mit auswärtigen Regierungen — soweit solche nach der Reichs-Verf. noch abgeschlossen werden können (s. o. S. 169 und Laband, R. St. R. II. S. 194, 197) — und die Einleitung ihrer Vollziehung ob. Durch das Ministerium werden ferner Verwendungen für die Angelegenheiten württemb. Unterthanen in fremden Staaten eingelegt und Verwendungen fremder Regierungen in Sachen ihrer Unterthanen entgegen genommen, zu welchem Zwecke ein direkter Verkehr zwischen dem Ministerium und den diplomatischen Agenten des Reiches stattfindet. Ebenso vermittelt dasselbe den Verkehr der Königl. Behörden wie der einzelnen Staatsangehörigen mit dem auswärtigen Amte des Reiches. Die Urkunden, welche für das Ausland bestimmt sind und die Reisepässe erhalten durch diese Abtheilung die Beglaubigung. Auch die Ausfertigung der Korrespondenz des Königs mit auswärtigen Regenten und das gegenüber dem Auslande zu beobachtende Ceremoniell, sowie die Standeserhöhungssachen gehören zu ihrem Geschäftskreise.

In seiner Eigenschaft als Oberlehenshof hat dieses Ministerium die Aufsicht über die nach Aufhebung des Lehensverbandes durch das Gesetz vom 8. Oktober 1874 noch vorhandenen Königl. Aktivlehen zu führen und hierbei namentlich die oberlehensherrlichen Rechte zu wahren, übrigens ohne Jurisdiktionsrechte, da bei Streitigkeiten die Civilgerichte zuständig sind[2]).

2. Als Minister des Königl. Hauses liegt dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Besorgung der Familienangelegenheiten des Königl. Hauses ob. Nach dem Dekrete vom 3. April 1877 hat dieser Minister auch die Funktionen eines Standesbeamten für die Mitglieder des Königl. Hauses unter Oberaufsicht des Königs zu besorgen, wogegen das Oberlandesgericht mit den Funktionen des Gerichts erster Instanz im Sinne des § 11 Abs. 2 und des § 66 Abs. 2 des R. G. vom 6. Februar 1875 beauftragt ist.

Dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist die Direktion des Königl. Haus- und Staatsarchivs als besondere Behörde untergeben. Dieselbe hat die Aufsicht

a) über das geheime Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart, in welchem die Originalien der Staatsverträge, die Urkunden und Verhandlungen über die Familienangelegenheiten des Königl. Hauses, überhaupt alle Dokumente aufbewahrt werden, welche für das Land und dessen Geschichte von besonderer Wichtigkeit sind, darunter auch die werthvollsten Urkunden der neuwürttemberg. Archive, deren übrige Akten sich in den Filialarchiven (b. u. c.) befinden;

b) über das Staatsfilialarchiv in Ludwigsburg, in welchem u. A. die Urkunden und Akten des Deutschordens, des Ritterstifts Komburg und des Klosters Schönthal, der Ritterkantone Odenwald und Kraichgau, Donau, Kocher und Neckarschwarzwald, der Klöster Schönthal, Baindt, Hofen, Löwenthal und Weingarten ꝛc., der früheren gefürsteten Probstei Ellwangen, der Behörden des schwäbischen Kreises, der früheren vorderösterreichischen Lande, des Kaiserl. Hofgerichts Rottweil ꝛc. vereinigt sind;

c) über das in der Gemeinschaft des Staates und der Stadt Hall befindliche Archiv zu Hall mit den Akten des vormals reichsstädtischen Archivs zu Hall.

II. **Die württemberg. Gesandtschaften.** Württemberg hat zur Zeit noch Gesandte in Preußen, Bayern und Oesterreich und einen Geschäftsträger in Rußland[3]).

R. St. R. II. S. 249 ff. Dagegen hat Württemberg zur Zeit in acht deutschen Städten (Bremen, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Karlsruhe, Köln, Lübeck, München) Handelskonsuln, welche übrigens keine staatsrechtliche Bedeutung haben.

1) Dermalen sind in Stuttgart beglaubigt Gesandte von Preußen, Bayern, Sachsen, ferner von Belgien, Brasilien, Italien, Oesterreich, Rußland und Spanien, sowie ein Ministerresident von Großbrittanien. Generalkonsulate und Konsulate auswärtiger Staaten sind 16 in Württemberg errichtet.

2) Nach Art. 1 u. 5 des angef. Ges. besteht ein Lehensverband nur noch für die kronlehenbaren Erbämter; alle anderen Lehen sind theils kraft Gesetzes allodifizirt, theils nach Art. 5 ff. der Allodifikation auf Antrag der Lehensbesitzer unterworfen.

3) Ihre Stellung beruht auf einem stets widerruflichen Auftrag, der ihnen als Staatsbeamten im Departement der ausw. Angelegenheiten ertheilt wird. Ihr Gehalt zerfällt hiernach in den persönlichen Amtsgehalt und den besonderen Repräsentationsgehalt. Nach dem Reichsetat erhält Württemberg alljährlich 8690 M. nachgelassen an dem das Land treffenden Antheil an den Kosten der Reichsgesandtschaften an den Orten, wo sich Landesgesandtschaften befinden; s. Laband, a. a. O. III b. S. 327 Nr. 7 a.

Ueber die diesen diplomatischen Agenten nach der R. V. noch zukommenden Befugnisse s. Laband, R. St. R. II. S. 239 ff.

Den Gerichts- wie den Verwaltungsbehörden ist der Regel nach jeder direkte Verkehr mit den Gesandtschaften, sowohl mit den auswärtigen (s. o. S. 86.) als mit den württemberg. und den Gesandten des Reiches, auch mit den deutschen Consulaten untersagt, wogegen allerdings den letzteren nach der allgemeinen Dienstinstruction vom 6. Juni 1871 gestattet ist, mit den kompetenten Gerichtsbehörden direkt zu korrespondiren [1]).

B. Für die **Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten selbst** sind neben den Regeln des Völkerrechts und den Gebräuchen des internationalen Verkehrs die Staatsverträge maßgebend, und zwar sowohl die von dem Deutschen Reiche als die von dem Staate Württemberg abgeschlossenen, soweit dieselben durch Erstere nicht aufgehoben worden sind.

Es kommen hierbei namentlich folgende Verhältnisse und die auf dieselben bezüglichen Verträge in Betracht:

1. Die Auslieferung von Verbrechern an auswärtige — nicht dem Reiche angehörige Staaten, soweit eine solche nach dem Reichsstrafrecht überhaupt gestattet ist [2]), wird zunächst durch die vom Reiche abgeschlossenen Staatsverträge geregelt [3]). Soweit dieses nicht der Fall, gelten die bisherigen württemberg. Auslieferungsverträge fort [4]). Gegenüber von solchen Staaten, mit welchen weder vom Reiche, noch von Württemberg Auslieferungsverträge abgeschlossen sind, oder in Beziehung auf Handlungen, bezüglich welcher die vorhandenen Verträge eine Verpflichtung zur Auslieferung nicht begründen, findet eine Auslieferung nur statt unter der Voraussetzung der Reciprocität und soweit die Staatsregierung die Auslieferung für gut findet. Die unteren Behörden haben daher stets bei dem vorgesetzten Ministerium (der Justiz — bezw. des Innern) anzufragen [5]). Die Auslieferung darf übrigens jedenfalls erst erfolgen, nachdem zuvor die im Inlande erkannten bezw. noch zu erkennenden Strafen gegen den Auszuliefernden vollzogen worden sind.

2. Verträge zum Schutze des Urheberrechts an Schriftwerken, Abbildungen zc. Neben den vom Reiche abgeschlossenen Verträgen [6]) hat Württemberg mit Italien eine Literarkonvention vom 28. Juni 1870, welche eine wörtliche Reproduction des zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien abgeschlossenen Vertrages enthält.

3. Ebenso ist der Vertrag über die Staatsangehörigkeit eingewanderter Personen zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Februar 1868 in gleichlautender Fassung sub 27. Juli 1868 auch auf Württemberg übertragen und durch Königl. V. O. v. 16. April 1872 hier publicirt worden, jedoch mit Erläuterungen und Zusätzen zu den Art. I., II. und IV., welche in einem besonderen Schlußprotokoll vom 27. Juli 1868 niedergelegt sind, und durch welche — namentlich zu Art. II. — die straf- und kriegsdienstfreie Rückkehr der vor oder nach angetretenem kriegsdienstpflichtigem Alter nach Amerika Ausgewanderten und dort Naturalisirten erleichtert ist [7]).

4. Die Jurisdiktionsverträge, welche mit Bayern unter dem 7. Mai 1821, mit Baden unter dem 3. Januar 1826, mit Hohenzollern unter dem 23. Juni 1827 abgeschlossen worden, sind

---

1) Vgl. auch die Min.-Verf. v. 10. April 1823 u. 29. Jan. 1851, sowie v. 16. Nov. 1876 u. 14. Jan. 1880. Eine Ausnahme von dem Verbote findet namentlich statt in dringenden Auslieferungsfällen; s. die Bekanntm. des Justizmin. v. 27. Mai 1874.

2) Vgl. hierüber Laband, R. St. R. I. 153, 160.

3) Eine Zusammenstellung derselben s. bei Laband, R. St. R. III b. S. 168 Note 1. Staudinger, Sammlung von Staatsverträgen. Nördlingen 1882, I. S. 1—141, II. S. 1—17, wozu dann eine Reihe von Ausf.-Bestimmungen kommt; s. das Reg. z. württemberg. Reg.-Bl. und im Allgemeinen F. J. Kirchner, L'extradition, Recueil etc. London 1883.

4) Solche bestehen mit den Niederlanden, d.d. 23./30. Aug. 1852, mit Frankreich, d.d. 25. Jan. 1853, mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, d.d. $\frac{\text{16. Juni 1852}}{\text{2. März 1854.}}$ Gegenüber von Oesterreich ist der durch die Königl. V. O. v. 18. Jan. 1855 publizirte Bundesbeschluß v. 26. Jan. 1854 noch in Anwendung, welcher durch die angef. V. O. auch auf die nicht zum vormaligen Deutschen Bunde gehörigen Gebietstheile Oesterreichs ausgedehnt wurde.

5) Königl. V. O. v. 18. Jan. 1855 §§ 3, 6, 10.

6) Vgl. Staudinger a. a. O., I. S. 156 ff. (Schweiz, 23. Mai 1881), II. S. 23 ff. (Zwischen Deutschland und Frankreich v. 19. April 1883 sammt Schlußprot. und Vollz.-Vorschriften.) Dazu kommt jetzt die Literarkonvention mit Belgien.

7) Vgl. auch hierüber oben S. 24 und Laband, R. St. R. III a. S. 143.

schon durch die Einführung des Rechtshilfegesetzes vom 21. Juni 1869, sowie durch die, übrigens auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit beschränkten Reichsprozeßgesetze[1]) für die bürgerliche und Strafrechtspflege bedeutungslos geworden, wogegen sie, soweit sie sich auf die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Handhabung der Polizei auf der Grenze und auf die Rechtshilfe in Steuerforderungssachen beziehen, durch die Reichsgesetzgebung an und für sich nicht berührt werden, wie dies auch — wenigstens in Beziehung auf Baden — durch die Bekanntmachungen vom 9. November 1872 und 18. Mai 1880 außer Zweifel gestellt ist, während mit Bayern unter dem 11. Februar 1873 ein neuer Vertrag geschlossen wurde. Bezüglich der Vormundschaft über Minderjährige, deren Vermögen in mehreren Staaten liegt, ist von den angeführten Staaten der Grundsatz vertragsmäßig anerkannt worden, daß derjenige Staat die Vormundschaft zu bestellen und zu beaufsichtigen habe, in welchem der verstorbene Vater oder die verstorbene Mutter zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

Durch einen Staatsvertrag mit den Schweizer Kantonen (ausgenommen ist nur Appenzell Außer-Rhoden) vom 13. Mai 1826 bezw. 9./23. Dez. 1859 ist die gleichmäßige Behandlung der beiderseitigen Gläubiger in Konkursen und die Universalität des Konkursgerichtsstandes des Wohnorts des Schuldners anerkannt[2]). Die in den Staatsverträgen über Eisenbahnanschlüsse mit den Nachbarstaaten (Baden, Bayern, Hessen, Preußen)[3]) eingestreuten objectivrechtlichen, insbesondere polizeistrafrechtlichen Normen haben in der Hauptsache ihre Bedeutung durch die Einführung der Reichsjustizgesetze verloren[4]).

5. Für die Konsular-, Handels-, Zoll- und Schifffahrtsverhältnisse mit außerdeutschen Staaten sind die von dem Deutschen Reiche bezw. dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem nicht gehörigen Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handelsvereins abgeschlossenen Verträge maßgebend[5]); dasselbe gilt auch von den Verträgen über die Rechtsfähigkeit von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften, über Beglaubigung von Urkunden, gegenseitigen Muster-, Marken-, Firmen- und Patentschutz, über die wechselseitige Unterstützung Hilfsbedürftiger, und die Uebernahme Ausgewiesener, Zulassung zum Armenrechte, Gewährung von Rechtshilfe und den unmittelbaren Geschäftsverkehr der Behörden; endlich über die Behandlung von Verlassenschaften und Mittheilung von Todesfällen[6]). Nur in Beziehung auf Frankreich besteht, da der Handelsvertrag durch den Krieg von 1870 aufgehoben worden, die übrigen Verträge zwischen den deutschen Staaten und Frankreich aber nach Art. 18 der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 wieder in Kraft getreten sind, noch eine Vereinbarung zu Recht über die gegenseitige Mittheilung von Todesscheinen[7]). Bezüglich der Post- und Telegraphenverträge nach Maßgabe des Art. 52 Abs. 3 der Reichs-Verf. s. u.

III. Kapitel.

Die Verwaltung der Verkehrsanstalten.

§ 71. I. Geschichtliches — Centralbehörden.

A. Trotz des langjährigen Widerstandes der württemberg. Landesregierung war es den deutschen Kaisern schließlich gelungen, das Monopol der Reichspost und zwar in Beziehung auf die Briefpost im vollsten Umfange auch in Württemberg zur Geltung zu bringen und die Landespost auf das sog. Landboteninstitut zu reduciren[8]).

---

1) Für die zur Zuständigkeit der besonderen Gerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen ist das Rechtshilfegesetz noch in Geltung; vgl. auch Laband, R. St. R. III b. S. 78 ff.

2) Vgl. hierüber Stieglitz, Komm. z. K. O. S. 38 Note.

3) Vgl. z. B. den Staatsvertrag v. 8. Dez. 1872 mit Bayern, vom 29. Dez. 1873 u. 15. Nov. 1878 mit Baden und bezüglich früherer Staatsverträge: die Bekanntmachungen v. 17. Jan. 1861 (Baden), 17. Juli 1863 (Bayern), 28. März 1865 (mit Baden und Hessen), 5. Aug. 1865 (mit Baden und Preußen), 18. April 1870 (mit Bayern).

4) Vgl. hierüber auch Baur im württemberg. Ger.-Bl. B. 21 S. 168 ff.

5) Vgl. auch oben S. 20.

6) Vgl. auch Staudinger, a. a. O.

7) Vgl. den Min.-Erl. v. 23. März 1836; die gleiche Vereinbarung mit Sardinien, d.d. 1. März 1836 ist jetzt durch die Konsularverträge zwischen dem Deutschen Reiche und Italien v. 21. Dez. 1868 u. 7. Febr. 1872 ersetzt.

8) Vgl. über die früheren Postverhältnisse Mohl, II. S. 605 ff., 610 ff.

Die „volle Souveränetät", welche der Preßburger Friede brachte, führte zwar 1805 sofort zur Aufhebung der Taxis'schen Post — unter Nichtbeachtung des § 13 des R.-Dep.-Hauptschl. Durch die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 Art. 17 wurde jedoch die Regierung vor die Alternative gestellt, entweder die Post in dem durch den R.-Dep.-Rezeß bestimmten Umfange an das Taxis'sche Haus zurückzugeben oder diesem eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Württemberg wählte das Erstere und so wurden auf Grund eines Vertrags vom 27. Juli 1819 alle Posten im ganzen Umfange des Königreichs und mit einem dem Besitzstande der Reichspost vor dem Jahre 1805 weit überschreitenden Rechtsinhalte an Taxis zurückgegeben, so daß fernerhin der Fürst v. Taxis als Erb- und Landpostmeister das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung sämmtlicher Posten im Lande und zwar durch die außer Landes gelegene Generalpostdirektion in Frankfurt ausübte; der württembergischen Regierung aber als Inhaberin des sog. Obereigenthums nur das Recht der Gesetzgebung, der Polizei und Gerichtsbarkeit, der Bestätigung der Poststellen und der Vertretung der Postanstalt nach Außen verblieb, wobei das Ministerium des Innern die Leitung und Aufsicht gegenüber der General-Direktion in Frankfurt auszuüben hatte.

Dieser Zustand dauerte bis zum 17. Dez. 1849, unter welchem Tage unter Berufung auf § 39[1]) der sog. deutschen Grundrechte ein Landesgesetz erlassen wurde, nach welchem der Postlehensverband mit dem Taxis'schen Hause auf den 31. Dez. 1849 aufgehoben werden und die Postanstalt an den Staat übergehen sollte, vorbehältlich der Feststellung der Entschädigung des Erblandpostmeisters im Wege des Prozesses. Dieser hatte jedoch schon zuvor Einspruch bei der damaligen Bundescentralkommission erhoben, welche sofort am 25. Dez. 1849 gegen die Vollziehung des Gesetzes ein Inhibitorium erließ, und gleichzeitig der württemberg. Regierung die Aufhebung des Gesetzes von Bundes wegen androhte. Die Folge war, daß die Vollziehung desselben unterblieb. Nach weiteren Beschlüssen der Bundescentralkommission vom 21. Februar, 8. März und 22. April 1850 kam endlich am 22. März 1851 zwischen der württemberg. Regierung und dem Fürsten ein Vertrag zu Stande, nach welchem die württemberg. Posten mit allem Zubehör gegen die Abfindungssumme von 1 300 000 fl. (2 228 566 M.) auf 1. Juli 1851 an den Staat übergingen.

Die Verwaltung der Post wurde nun zunächst, wie die Verwaltung der Telegraphenanstalt und der Staatseisenbahnen, durch Königl. V. O. v. 17. Juli 1851 einer unter dem Finanzministerium stehenden Centralbehörde für die Verkehrsanstalten übertragen, bis durch eine V. O. v. 21. Okt. 1864 die oberste Leitung dieser Centralbehörde an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten überwiesen wurde.

Der Bau von Eisenbahnen war inzwischen durch ein Gesetz vom 18. April 1843 geregelt worden. Als Regel, an welcher auch in der Folgezeit festgehalten worden, wurde hierbei der Bau und Betrieb der Bahnen durch den Staat sanktionirt. Mit den Staatseisenbahnen entwickelte sich von selbst auch die Telegraphenanstalt als ein thatsächliches Monopol der Staatsverwaltung, wenn auch eine ausdrückliche gesetzliche Feststellung der ausschließlichen Berechtigung des Staates nicht stattgefunden hat. — Nachdem so Posten, Eisenbahnen und Telegraphen seit 1864 dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterstellt worden waren, wurde durch die Königl. V. O. v. 20. März 1881 die oberste Verwaltung der Verkehrsanstalten neu organisirt.

B. Für die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Verkehrsanstalten ist eine besondere **Abtheilung für die Verkehrsanstalten** im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gebildet[2]). An der Spitze dieser Abtheilung steht der Minister, dem ein vortragender Rath beigegeben ist. Die Gegenstände, welche der Entscheidung des Ministers unterliegen, sind in § 2 der angeführten Verordnung genau bestimmt, doch kann der Minister auch andere Geschäfte, welche der Erledigung durch die nachher zu erwähnenden Direktivbehörden unterliegen, an sich ziehen, oder aber Gegenstände, welche nach § 2 unter den Geschäftskreis des Ministeriums fallen, in widerruflicher Weise den Direktivbehörden zur Erledigung zuscheiden.

Zur Zuständigkeit des Ministeriums gehört namentlich die Festsetzung allgemeiner Verwaltungsnormen, die Dispensation von solchen, die Anordnung von Aenderungen in der Organisation der unteren Behörden; die Entscheidung von Kompetenzkonflikten unter den Direktivbehörden,

---

1) Eine merkwürdige Begründung, da aus der Anwendung des § 39, wie schon das interim. Reichsministerium des Innern hervorgehoben hatte, im Gegentheil die Allodifikation der Post im Besitze des Fürsten Taxis und die Aufhebung des staatlichen Obereigenthums zu folgern gewesen wäre.

2) Diese Organisation der Verkehrsanstalten beruht zwar auf Königl. V. O., ist aber aus Anlaß der Verabschiedung des Etats von den Ständen genehmigt worden.

sowie von Beschwerden gegen dieselben; die Beziehungen der Verkehrsanstalten zum Deutschen Reiche und den Reichsbehörden, sowie zu den auswärtigen Staaten; der Abschluß dauernder Vereinbarungen mit anderen Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Verwaltungen, die Anstellung ꝛc. sowie die Entlassung ꝛc. der bei den Verkehrsanstalten auf Lebenszeit oder auf vierteljährliche Kündigung angestellten Beamten, wie die oberste Dienstaufsicht über das gesammte Personal dieser Anstalten; die Anordnung von Vorarbeiten zu neuen Bahnlinien, überhaupt aller wichtigeren Aenderungen in der Einrichtung und im Betriebe dieser Anstalten: insbesondere auch die Festsetzung der Tarifnormen und Tarifeinheitssätze; die Bestimmungen über die Gewährung freier Beförderung auf den Eisenbahnen, den Bodenseedampfschiffen und der Post, ferner die Befreiung von Eisenbahn- oder Schiffsfracht, Postporto- oder Telegraphengebühren; die Feststellung des Eisenbahnfahrplans und des Postkursplans; endlich das Eisenbahnkonzessionswesen und die Wahrnehmung der Interessen und der Aufsichtsrechte des Staates gegenüber den Privatbahnen.

Zur Begutachtung derjenigen Gegenstände, welchen eine allgemeine Bedeutung für mehrere Dienstzweige zukommt oder die sonst von größerer Wichtigkeit sind, ist dem Minister ein Rath der Verkehrsanstalten beigegeben, welcher aus den Vorständen und sechs weiteren Mitgliedern der Direktivbehörde und einem vortragenden Rathe des Ministers besteht. Die Berufung erfolgt durch den Staatsminister, welcher den Vorsitz bei der Berathung führt und in Verhinderungsfällen einen der Präsidenten der Direktivbehörden mit seiner Vertretung beauftragt. Die Beschlüsse des Raths haben für den Minister nur die Bedeutung eines Gutachtens.

Neben diesem Rathe der Verkehrsanstalten, welcher hiernach ein ständiges, aus den höheren Beamten der Verkehrsanstalten zusammengesetztes Kollegium darstellt, ist dem Minister für den eigenen Geschäftskreis des Ministeriums, wie für den Geschäftskreis der ihm unterstellten Direktivbehörden noch ein aus Vertretern des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft gebildeter Beirath der Verkehrsanstalten zur Berathung beigegeben. Die Aufgabe des Beiraths ist es, an das Ministerium in wichtigen, den Handel, die Gewerbe und die Landwirthschaft berührenden Fragen des Verkehrswesens gutächtliche Aeußerungen abzugeben. Auch kann er Wünsche und Beschwerden aus jenen Interessenkreisen zur Kenntniß des Ministeriums bringen. Der Beirath besteht aus sechszehn Mitgliedern und zwar aus acht Vertretern von Handel und Gewerbe und ebensovielen Vertretern der Landwirthschaft; erstere werden von je einer der acht Handels- und Gewerbekammern des Landes, die letzteren durch das Gesammtkollegium der Königl. Centralstelle für die Landwirthschaft und zwar auf je drei Jahre gewählt. Die Wahlkollegien sind hierbei nicht auf Mitglieder ihres eigenen Kollegiums beschränkt.

Die Berufung des Beiraths erfolgt durch den Minister nach Bedürfniß, jedoch jährlich mindestens zweimal. Das Amt der Mitglieder ist ein Ehrenamt, ihre Dienstleistung unentgeltlich. Für Reisen zu den Sitzungen erhalten sie Eisenbahnfreikarten nach und von dem Orte der Sitzung.

Für die Erledigung dringender Angelegenheiten sowie für die Vorbereitung seiner Berathungen kann der Beirath durch Wahl aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß bestellen, welcher berechtigt ist, Anträge der Mitglieder des Beiraths entgegen zu nehmen und mit seiner gutächtlichen Aeußerung an das Ministerium zu bringen, sowie den Antrag auf Berufung einer Beirathssitzung zu stellen. Er besteht aus sechs auf ein Jahr gewählten Mitgliedern, von welchen je drei den Vertretern des Handels und der Gewerbe und je drei den Vertretern der Landwirthschaft zu entnehmen sind. Er verhandelt auf Berufung und unter der Leitung eines von dem Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten aus der Mitte des Ausschusses zu bestimmenden Vorsitzenden. Die Verhandlungen des Ausschusses sind zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen; dieses kann Kommissäre in die Sitzungen des Ausschusses abordnen, auch in geeigneten Fällen den letzteren im Wege schriftlicher Umfrage hören.

Den sämmtlichen Zweigen der Verkehrsanstalten gemeinschaftliche Institute sind die Montirungsverwaltung, die Druckmaterialienverwaltung, die Centralbibliothek, das Amtsblatt der württ. Verkehrsanstalten, der Unterstützungsverein für Angestellte der Verkehrsanstalten und ihrer Hinterbliebenen ꝛc.

Als selbstständige Direktivbehörde für die Verwaltung der Posten und Telegraphie sowie der Staatseisenbahnen mit den Rechten und Pflichten von Landeskollegien, sind dem Ministerium unmittelbar untergeordnet: a) die Generaldirektion der Posten und Telegraphen und b) die Generaldirektion der Eisenbahnen.

Jede dieser Generaldirektionen besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von rechtskundigen, administrativen und technischen Mitgliedern. Außerdem sind denselben Beamte zur unmittelbaren Ueberwachung des Betriebsdienstes beigegeben. Diese Direktivbehörden vertreten innerhalb ihres Geschäftskreises die Verwaltung in allen Rechtshandlungen und Rechtsstreitigkeiten und üben die Aufsicht und Disziplin über das ihnen untergebene Personal. Die Präsidenten der Direktivbehörden sind für die ganze Geschäftsführung des betreffenden Verwaltungszweiges verantwortlich; ihnen liegt die Leitung und Beaufsichtigung der Thätigkeit sämmtlicher dem betreffenden Dienstzweige angehörigen Behörden und Beamten, die Mitwirkung bei allen prinzipiellen Fragen und die Sorge für die Regelung des Geschäftsganges ob. Alle in dem Dienstzweige angestellten Beamten sind ihnen untergeordnet und zur Folgeleistung verpflichtet [1]). Daneben bilden jedoch die Mitglieder der beiden Direktivbehörden zur Erledigung derjenigen zum Geschäftskreise derselben gehörenden Angelegenheiten, bei welchen nach der von dem Ministerium festgestellten Geschäftsordnung kollegialische Berathung und Beschlußfassung vorgeschrieben ist — also nur ausnahmsweise — Kollegien, welche von den Präsidenten zu Sitzungen berufen werden. Der Staatsminister kann jeder Zeit solchen Sitzungen der Direktivbehörden anwohnen und den Vorsitz in denselben übernehmen; sonst führt denselben der Präsident oder dessen Stellvertreter. Derselbe gibt nur bei Stimmengleichheit seine Stimme ab; glaubt er die Ausführung eines Beschlusses beanstanden zu sollen, so hat er solches dem Kollegium mitzutheilen und die Entschließung des Ministeriums einzuholen [2]).

§ 72. II. **Die Verwaltung der Posten und Telegraphen. 1. Zuständigkeit.** Innerhalb des gesammten Staatsgebietes steht dem Staate Württemberg die unmittelbare Verwaltung der Post und der Telegraphie zu und zwar erfolgt diese Verwaltung durch die Organe des Staates auf Rechnung und im ausschließlichen Interesse desselben. Für die Ausübung dieser Verwaltung ist jedoch nach Art. 4 Z. 10, Art. 52 der R. V. die Reichsgesetzgebung maßgebend, sofern dem Reiche die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtliche Stellung beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen und die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zusteht, dem Staate Württemberg dagegen nur die Feststellung der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr überlassen ist, wie ihm auch die Regelung des eigenen unmittelbaren Post- und Telegraphenverkehrs mit seinen dem Reiche nicht angehörigen Nachbarstaaten nach Maßgabe des Art. 49 des Postvertrages vom 23. Nov. 1867 verblieben ist [3]). Außerdem steht nach Art. 11 der Militärkonvention vom 21./25. Nov. 1870 während eines Krieges

1) Die Geschäfte werden hiernach der Regel nach im Bureauwege erledigt.

2) Vgl. die beiden Königl. V. O. v. 20. März 1881 Reg.-Bl. S. 99 ff. u. 109 ff. betr. die Verwaltung der Verkehrsanstalten ꝛc. und betr. die Bildung eines Beiraths ꝛc.

3) Es gelten also in Württemberg insbesondere: a) das Reichsgesetz über das Postwesen v. 28. Okt. 1871 nebst der Novelle v. 20. Sept. 1875; b) das Reichsgesetz über das Posttaxwesen vom 28. Okt. 1871 mit der Novelle v. 17. Mai 1873 — beide Gesetze jedoch nur, soweit ihre Bestimmungen nicht für den internen Verkehr durch die Landesgesetzgebung (bezw. Verwaltung) modifizirt wurden; c) das Reichsgesetz betreffend die Portofreiheiten v. 5. Juni 1869, eingeführt in Württemberg für den Wechselverkehr durch Reichsgesetz v. 29. Mai 1872; d) die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich v. 21. Juni 1872 mit Novelle v. 24. Jan. 1876, unter der angef. Beschränkung, so daß dieselbe nur auf diejenige Korrespondenz Anwendung findet, welche die Linien einer weiteren der drei dem Deutschen Reiche angehörigen Verwaltungen berührt, gleichviel ob die Depesche im Deutschen Reiche verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird.

die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Kaiser zu und ist die württemberg. Regierung demgemäß verpflichtet, bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit denjenigen des Reiches zu treffen, insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht zu nehmen, auch eine der Kriegsstärke ihres Armeekorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisiren.

Entsprechend dem angeführten Rechte in Beziehung auf die Regelung des Nachbarverkehrs (Art. 52 Abs. 3 der R. V.) ist ein Vorbehalt zu Gunsten Württembergs in Art. 52 des Postvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 7. Mai 1872 und in Art. 14 des Allgemeinen Postvereinsvertrages vom 9. Oktober 1874 aufgenommen worden; auch sind in der Folge nach einer Bekanntmachung des Gesammtministeriums vom 4. Nov. 1873 die in der Bekanntmachung des Bundeskanzleramtes vom 29. Aug. 1870 enthaltenen Grundsätze über die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten (welche durch M. V. vom 27. Sept. 1873 auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzleramtes d. d. 8. Juli 1873 vom 1. Okt. 1873 an in Württemberg in Wirksamkeit traten) auch auf den Verkehr mit den österreichisch-ungarischen Behörden und nach einer Bekanntmachung vom 4. Februar 1878 auch auf den Verkehr mit den schweizerischen Behörden ausgedehnt worden.

Die geschäftlichen Beziehungen zwischen der württemberg. Verwaltung und der Verwaltung der Post- und Telegraphie in Bayern und im Reichsgebiete sind auf dem Boden der Reichsgesetzgebung vertragsmäßig geregelt und zwar durch den Postvertrag vom 23. Nov. 1867 und die denselben ergänzende Uebereinkunft vom 9. Nov. 1872, sowie durch den Telegraphenvereinsvertrag vom 25. Oktober 1868 und den Nachtrag zu diesem vom 1. Januar 1872. Die reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Postverkehr dagegen sind in der neuesten „inländischen Postordnung" vom 14. März 1881 mit Nachträgen vom 6./10. Juli 1882 u. 3. April 1883 enthalten; den Verkehr der württemberg. Telegraphenanstalten regelt die Telegraphenordnung vom 23. Juni 1881 sammt Nachtrag vom 26. Mai 1882.

2. Die **Vorrechte der Post- und Telegraphenanstalt** in Beziehung auf die Ausübung ihre Betriebes im Lande bestimmen sich durchaus nach der Reichsgesetzgebung, R. V. Art. 52 [1]). Dies gilt namentlich von dem Inhalte und Umfange des Post- und Telegraphenregals. Letzteres wird, nach dem Vorgange der Reichstelegraphenverwaltung, auch von der württemberg. Regierung innerhalb des Landes in Anspruch genommen, insbesondere auch in der Anwendung auf das Telephon, übrigens ohne gesetzliche Grundlage [2]). Zuwiderhandlungen gegen dieses thatsächliche Telegraphenregal könnte daher in Ermangelung von Strafbestimmungen nur durch polizeiliche Maßregeln entgegengetreten werden, soweit es sich nämlich um Einrichtungen handelt, welche nicht ausschließlich innerhalb der eigenen Räumlichkeiten des Besitzers hergestellt und für die Zwecke des letzteren in Betrieb gesetzt werden [3]).

In Beziehung auf die Benützung der Eisenbahnen und der öffentlichen Straßen durch die Post- und Telegraphenanstalten kann, da der Staat — mit Ausnahme von zwei kleinen Zweigbahnen — zugleich Eigenthümer der Bahnen und der meisten zu Telegraphenanlagen benützten öffentlichen Straßen ist, ein auf diese

1) Vgl. hierüber Laband, R. St. R. II. S. 308 ff. G. Meyer, Verw.-Recht, I. S. 542 ff.

2) Vgl. hierüber auch Laband a. a. O. S. 311 f. G. Meyer, I. S. 563 u. G. Schöttle, der Telegraph in admin. u. fin. Hinsicht. Stuttgart 1873 S. 262 ff.; auch Verh. der württemberg. Abg.-Kammer 1880. Pr. B. II. S. 472 f.

3) Vgl. auch die Bekanntm. v. 20. Juli 1872 betr. die Konzessions-Ertheilung für die Zweigbahn von Metzingen nach Urach. Konzess.-Urk. § 24.

Benützung bezügliches Rechtsverhältniß nur gegenüber diesen zwei Privatbahnen, sowie hinsichtlich der öffentlichen Wege, welche nicht Staatsstraßen sind, endlich bei der Benützung von Privateigenthum zu Telegraphenleitungen in Frage kommen.

Bezüglich der Privatbahnen findet nun das sog. Eisenbahnpostgesetz des Reichs v. 20. Dez. 1875 (nach Art. 13 desselben) in Württemberg keine Anwendung; dagegen sind in den Konzessionsurkunden für die Privatbahnen die Leistungen der Letzteren für die Post- und Telegraphenverwaltung des Staates und die hierfür vom Staate zu leistende Entschädigung besonders geregelt; vergl. die S. 216 Note 3 angeführte Konzessionsurkunde für die Mezingen-Uracher Bahn §§ 23 und 24. An den Vicinalstraßen dagegen steht der Staatsverwaltung kraft des Hoheitsrechts die unbeschränkte Benützung sowohl für die fahrende Post, als für Telegraphenleitungen zu. Das Reichs-Postgesetz v. 28. Okt. 1871 gilt, was die Post betrifft, in dieser Beziehung auch für Württemberg [1]), wie auch die reichsrechtlichen Vorschriften zum Zwecke der Sicherung des Betriebes der Postanstalt [2]) hier unmittelbare Anwendung finden. Zur Benützung des Privateigenthums zu Telegraphenleitungen bedarf es nöthigenfalls der Zwangsenteignung nach § 30 der V. U.

3. Das **Rechtsverhältniß** aus den Seitens des Publikums mit der Post- und Telegraphenverwaltung abgeschlossenen **Beförderungsverträgen** ist ein rein privatrechtliches. Für Ansprüche aus solchen findet daher der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten statt, jedoch mit der Modifikation, daß den Postanstalten nach § 25 des Reichs-Postgesetzes (vorbehältlich der Rückforderung des Gezahlten auf dem Rechtswege) die Befugniß zusteht, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den Vorschriften des württemberg. Ges. über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Leistungen, und zwar nach den hier über die Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Art. 10—13 gegebene Vorschriften (vgl. Motive hierzu) executorisch einziehen zu lassen, eine Befugniß, welche auf zu wenig erhobene oder unbezahlt gebliebene Gebühren für telegraphische Depeschen — da das Reichs-Postgesetz sich auf diese nicht erstreckt — nicht ausgedehnt werden darf.

Für die Beurtheilung des Vertragsverhältnisses selbst sind die Normen des Civilrechts, insbesondere des Handelsrechts maßgebend, soweit dieselben nicht durch reichsgesetzliche, für den Postbetrieb erlassene Normen oder durch Normativbestimmungen, welche als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Post und dem Absender bezw. Reisenden gelten (Reichs-Postgesetz § 50 Abs. 2), modificirt werden [3]). Eine Abweichung von den Bestimmungen des Reichsrechts tritt namentlich für den internen Post- und Telegraphen-Verkehr Württembergs insofern ein, als die Festsetzung der reglementarischen und Tarifbestimmungen der Landesverwaltung überlassen ist. Soweit daher die Einhaltung der reglementarischen Bestimmungen (z. B. über die Einlieferung) als Inhalt der Vertragsberedung die Giltigkeit des Transportvertrages und die Haftpflicht der Postanstalt bedingt, sind für den internen Verkehr in Württemberg nur die Normen der inländischen Postordnung maßgebend.

Diese reglementären Normativbestimmungen ebenso wie die Tarife beruhen in Württemberg durchaus auf Verwaltungsakten, also auf Königl. Verordnungen oder Ministerialverfügungen, nicht auf Gesetzen. Dies gilt namentlich auch von dem Tarif

---

1) Nicht aber der Bundesrathsbeschluß v. 25. Juni 1869 bezüglich der Benutzung öffentlicher Straßen für Telegraphenanlagen; dagegen sind die Gemeinden und Amts-Körperschaften als solche verpflichtet, die Benutzung ihrer Wege für die Anlage von Telegraphenleitungen zu dulden, jedoch ohne weitergehende Verpflichtungen im Sinne obigen Beschlusses.

2) Vgl. Laband, a. a. O. II. S. 323, 324.

3) Das Nähere hierüber s. bei Laband, a. a. O. II. S. 327 ff.

für das Porto von Briefen, Packeten, Werthsendungen und Zeitschriften und von den Gebühren für die telegraphische Korrespondenz, soweit nicht eine Regelung durch internationalen Vertrag stattgefunden hat[1]). Hiernach werden von der württemberg. Postverwaltung besondere Postwerthzeichen (Postfreimarken) zum Zwecke der Frankatur verkauft, welche in derselben Weise abgestuft sind, wie die entsprechenden Werthszeichen der Reichspostverwaltung[2]). Besondere Telegraphenfreimarken sind nicht eingeführt, da das R. G. vom 16. Mai 1869 auf Württemberg keine Anwendung findet. Vielmehr sind zur Frankatur Postfreimarken zu verwenden (Telegr.-Ordn. vom 23. Juni 1881 § 18). Damit steht im Zusammenhange, daß eine abgesonderte Rechnung über die Einnahmen der Post- und Telegraphenverwaltung zur Zeit nicht stattfindet.

Was die Portobefreiungen betrifft, so wurden durch eine Königl. V. O. vom 26. März 1881 die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 bezw. 29. Mai 1872 auch auf den innern Postverkehr zur Anwendung gebracht; so daß, abgesehen von den in §§ 1, 2, 3 Abs. 2, 4, 5 und 12 enthaltenen Bestimmungen und von der Portofreiheit in Dienstangelegenheiten der Post- und Telegraphenverwaltung, für den innern Verkehr eine Postportobefreiung jetzt nur noch dem Könige und sämmtlichen Mitgliedern des Königl. Hauses sowie, auf Grund des oben erwähnten Vertrags von 1851, den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis zusteht.

Das Porto für Brief- und Fahrpostsendungen zwischen den Staatsbehörden und Aemtern im Civil- und Kirchendienste unter sich, sowie zwischen diesen Behörden und Aemtern und den Amtskörperschafts- und Gemeindebehörden und Aemtern wird seit dieser V. O. auf die Staatskasse übernommen, wenn die Sendungen Dienstangelegenheiten des Staates, der Landeskirchen, der öffentlichen Schulen und der in der Verwaltung von Staats- oder Körperschaftsbehörden stehenden Stiftungen zu milden Zwecken betreffen. Die öffentlichen Behörden haben hierbei, so weit das Porto von der Staatskasse zu tragen ist, die für den amtlichen Verkehr hergestellten besonderen Postwerthszeichen zu verwenden, welche die Beamten in ihrer amtlichen Eigenschaft empfangen[3]).

Besondere Bestimmungen über Gebührenfreiheit für Telegramme sind nicht erlassen. Dagegen findet eine Stundung von Telegrammgebühren statt bei den Mitgliedern des Königl. Hauses, bei den fremden Gesandtschaften, dem Geheimen Rath und den Ministerien, sowie bei den Mittelstellen und Kreisbehörden des Landes[4]).

Bezüglich des sog. Frankirungszwangs gelten auch im internen Verkehr dieselben Bestimmungen wie für die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

4. **Die Organisation der Post- und Telegraphenverwaltung.** Der lokale Betrieb der Posten und Telegraphen wird durch die Post- und Telegraphenämter, die Postagenturen und Aufgabebureaus besorgt. Die Errichtung und die Aufhebung der einzelnen

---

1) S. die oben angef. Königl. V. O. v. 20. März 1881 betr. die Verwaltung der Verkehrs-Anstalten. Die Versuche der Abg.-Kammer, die Regelung der Tarife ꝛc. für die Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen, wurden von der Regierung seither stets zurückgewiesen (s. o. S. 160).

2) Das Recht zur Ausgabe besonderer Werthszeichen — allerdings nur für den internen Verkehr — kann mit Grund nicht beanstandet werden; denn die Festsetzung der Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr ist eben nach Art. 52 der R. V. von der Reichsgesetzgebung über das Posttaxwesen eximirt, und die Landespostverwaltung könnte daher nicht gehindert werden, für den internen Verkehr selbst Marken nach dem Duodezimalsystem unter der Voraussetzung einer entsprechenden Tarifscala auszugeben.

3) Durch diese V. O. sollte ein höherer nomineller Ertrag aus dem Postreservatrechte rechnungsmäßig erzielt werden, indem seit 1881 die anderen Departements mit einer Gesammtsumme von ca. 400 000 M. für Postwerthzeichen in reinen Dienstangelegenheiten zu Gunsten der Postanstalt belastet werden.

4) Telegr.-Ordn. v. 1881 § 18 IV. Bezüglich des Reichstelegraphen s. die Kaiserl. V. O. v. 2. Juni 1877 (u. Laband, a. a. O. II. S. 343). Dieselbe findet auf den internen Verkehr in Bayern und Württemberg keine Anwendung, ib. § 7.

Post- und Telegraphenanstalten gehört in den vorbehaltenen Ressort des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. Diese sämmtlichen Aemter für den lokalen Betrieb sind ohne eine Mittelstelle der Generaldirektion der Posten und Telegraphen (s. o.) untergeordnet. Der letzteren liegt die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Posten und des Telegraphendienstes für den öffentlichen Verkehr, der Herstellung und Unterhaltung der für Post- und Telegraphenzwecke erforderlichen Einrichtungen ob. Dieselbe bildet hiernach die leitende Centralbehörde für Posten und Telegraphen und vereinigt in sich alle Verwaltungsbefugnisse, soweit solche nicht ausdrücklich durch §§ 2 und 3 der Königl. V. O. vom 20. März 1881 dem Staatsminister bezw. dem Könige vorbehalten sind. Insbesondere übt die Generaldirektion die Strafgewalt aus, welche nach dem Reichspostgesetze bei Post- und Portodefraudationen den Oberpostdirektionen zusteht. Klagen auf Schadloshaltung nach Maßgabe des § 13 des Reichspostgesetzes sind gegen die Generaldirektion der Posten zu richten. Der Eisenbahntelegraphendienst und der elektrische Signaldienst dagegen gehören als ein Theil des Eisenbahndienstes zur Generaldirektion der Eisenbahnen.

Bei der Generaldirektion sind zwei Abtheilungen gebildet, eine Post- und eine Telegraphenabtheilung, jede unter einem besonderen Abtheilungsvorstande nach Maßgabe der §§ 11 und 12 der angeführten Verordnung.

Zur unmittelbaren Ueberwachung des Betriebsdienstes sind der Generaldirektion vier Postinspektoren und ein Telegrapheninspektor beigegeben, auch ist derselben die Oberpostkasse sowie die Telegraphenwerkstätte untergeordnet.

Die Vorschriften über die Prüfungen für den Post- und Telegraphendienst, insbesondere auch über den Vorbereitungsdienst hierzu sind enthalten in einer Königl. V. O. v. 31. Jan. 1884. Die Verwendung von Frauen und Mädchen im Dienste der Verkehrsanstalten ist durch die Verf. v. 23. Febr. 1866 näher geregelt, während auf die Verwendung von Militäranwärtern zu solchen Stellen sich die Bekanntmachung v. 21. Sept. 1882 §§ 8, 19 ff. und Beil. zu Z. 2 der Bestimmungen f. W. (R.Bl. S. 235 ff., 269) bezieht.

§ 73. III. **Die Verwaltung des Eisenbahnwesens.** 1. **Die Anlage der Bahnen.** Nach dem die Grundlage des württemberg. Eisenbahnrechts bildenden Gesetze vom 18. April 1843 sollen die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Eisenbahnen durch den Staat erbaut und betrieben werden, wobei jedoch der Bau und Betrieb von Zweigeisenbahnen durch Privatunternehmer nicht ausgeschlossen wurde. In der Folge wurde dann auch das ganze württemberg. Eisenbahnnetz, mit Ausnahme zweier, nur wenige Kilometer langen Zweigbahnen auf Staatskosten hergestellt und betrieben.

Bei der Anlage der Bahnen durch den Staat, welche hiernach wie der Betrieb an sich in das Gebiet der Staatsfinanzverwaltung gehören würde, ist bestimmt, daß die Kaufschillinge für die Bauplätze der Gebäude und für die Grundflächen zu den Bahnhöfen auf das Grundstocksvermögen des Staates übernommen werden sollen, ein Grundsatz, von welchem bisher nur in zwei Eisenbahngesetzen vom 28. Dezember 1851 und 17. September 1855 insofern abgewichen wurde, als in diesen Fällen der gesammte Bauaufwand ausnahmsweise auf die Grundstocksverwaltung überwiesen wurde. Sämmtliche auf Staatskosten gebauten Eisenbahnen sind ferner durch das angef. Gesetz vom 28. Dezember 1851 für einen Bestandtheil des Kammergutes erklärt, so jedoch, daß die Verzinsung und Tilgung der zum Bau aufgenommenen Anlehen, als eine nicht speziell auf dem Kammergute haftende Schuld, der Staatskasse im Allgemeinen obliegt.

Die Erbauung von Privateisenbahnen (s. o.) erfordert eine Konzession der Regierung; es bedarf also eines besonderen Gesetzes nicht. Die Regierung hat jedoch bei der Konzessionsertheilung das Aufsichtsrecht des Staates über den Bau, den Betrieb und die Verwaltung der Bahn genügend sicher zu stellen. Hinsichtlich der Abtretung des für die Ausführung solcher Konzessionen erforderlichen Eigenthums kommt dann das regelmäßige Zwangsenteignungsverfahren nach § 30 der V. U.

(s. o. S. 32) zur Anwendung. Den Privatunternehmern einer Zweigbahn kann die Gewährleistung der Staatskasse für einen reinen Ertrag des Unternehmens bis zu 3½ % des Anlagekapitals auf einen bestimmten Zeitraum mit ständischer Zustimmung zugestanden werden. Auf Ansinnen des Staates, zu welchem es wiederum ständischer Zustimmung bedarf, sind die Unternehmer von Privatbahnen nach 25jährigem Betriebe der Bahn verpflichtet, dieselbe gegen Erstattung der Anlagekosten an den Staat abzutreten. Zu diesem Anlagekapital kann, wenn die Bahn ohne Zinsengarantie ausgeführt worden ist, und die Abtretung vor dem Ablaufe eines fünfzigjährigen Betriebes erfolgt, vom Staate noch ein Zuschuß bis zu 10 % gewährt werden. Weitergehende Rechte hat sich der Staat gegenüber der Ermsthalbahn in der Konzessionsurkunde vom 20. Juli 1872 vorbehalten.

Nach dem Eisenbahngesetze von 1843 sollen fernerhin diejenigen Verbindungsstraßen, welche einen größeren, von mehreren anderen Straßen oder einem größeren Bezirke zusammentreffenden Verkehr zu fördern oder mit den Eisenbahnen zu vermitteln geeignet sind, in die Verwaltung des Staates übernommen oder auf Kosten des Staates gebaut werden.

Was die Besteuerung der Bahnanlagen betrifft, so wird der Eisenbahnbetrieb des Staates zwar nicht zur Gewerbesteuer in den Gemeinden, in welchen der Betrieb stattfindet, beigezogen, dagegen haben die betreffenden Gemeinden und Amtskörperschaften das Recht, sowohl die bei solchen Anstalten befindlichen Gebäude als auch die dazu gehörende Grundfläche, mag dieselbe angebaut sein oder nicht, verhältnißmäßig mit Grund- und Gebäudesteuer zu belegen [1]). Dasselbe Recht, — also nicht die Befugniß, den Ertrag zu besteuern — steht den Gemeinden und Amtskörperschaften auch gegenüber den Privateisenbahnen zu. In Beziehung auf die Staatssteuer unterliegen dagegen die Privateisenbahnen nicht der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, sondern vielmehr der Steuer von Kapital-, Renten- und Berufseinkommen und zwar sowohl mit den zu ihrem Betriebe dienenden Grundflächen und Gebäuden als mit dem Gewerbebetriebe selbst nach dem von der Eisenbahnverwaltungsbehörde im Ganzen zu fatirenden und zu versteuernden Ertrag [2]).

2. Für den **Bau und Betrieb der Eisenbahnen** sind theils die von dem Bundesrathe nach Maßgabe der Reichs-Verf. Art. 4, Nr. 8, 41 ff. erlassenen Vorschriften, insbesondere die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen vom 12. Juni 1878, die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung v. 12. Juni 1878, das Bahnpolizei-Reglement vom 4. Jan. 1875 mit den späteren Abänderungen desselben vom 12. Juni 1878, die Signalordnung vom 4. Juni 1875 mit den Modifikationen vom 12. Juni 1878, die Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern von letzterem Tage, theils das auf Verständigung der Bundesregierungen beruhende Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 mit den späteren Abänderungen und Ergänzungen [3]) sowie die unter den deutschen Staats- und Privateisenbahnverwaltungen vereinbarten Tarifnormen maßgebend. Soweit hiernach noch eine Normirung des internen Bahnbetriebes, insbesondere der Tarife übrig bleibt, erfolgt dieselbe in Württemberg (s. o. S. 217 f.) durch einen Verwaltungsakt, also — wenn die Wichtigkeit der Sache nicht den Erlaß einer Königl. Verordnung veranlaßt, durch Ministerialverfügung (s. Nr. 3.), indem die Königl. V. O. vom 20. März 1881 § 2 Z. 15 u. A. dem Ministerium die Erlassung allgemeiner reglementarischer Vorschriften für den Betrieb und die Benützung der einzelnen Verkehrsanstalten, die Festsetzung der Tarifnormen und Tarifeinheitssätze, die Genehmigung von Abweichungen von

1) Ges. v. 18. Juni 1849 Art. 1. Ges. v. 23. Juli 1877 Art. 2, 3, 8.
2) Ges. v. 28. April 1873 Art. 2 II. 2.
3) Vgl. hierüber G. Meyer, das Verw.-Recht, I. S. 498 Note 19.

den bestehenden reglementarischen Vorschriften und Tarifen, die Bestimmung über die Gewährung freier Beförderung auf der Eisenbahn ꝛc. überträgt [1]).

Für Württemberg ist übrigens zu Art. 45 Z. 2 der Reichs-Verf. in dem Protokoll vom 25. November 1870 Z. 2 noch ausdrücklich anerkannt, daß auf den württemberg. Eisenbahnen bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle in Art. 45 aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Einpfennigsatz befördert werden können.

Wegen der in den bahnpolizeilichen Vorschriften mit Strafe bedrohten Uebertretungen sind die Eisenbahnstellen befugt, Strafverfügungen auf Geldstrafe bis zu 30 Mark sowie auf die an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu erlassen. Gegen die Strafverfügung steht dem Beschuldigten außer dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde an die höhere Eisenbahnstelle (jetzt die Generaldirektion der Staatseisenbahnen) zu [2]).

3. **Organe der Verwaltung.** Unter dem Ministerium (der auswärtigen Angelegenheiten) steht als selbstständige Direktivbehörde die Generaldirektion der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschifffahrt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes der dem Verkehr übergebenen Eisenbahnen (einschließlich des Eisenbahn-Telegraphendienstes und des elektrischen Signaldienstes) und der Bodenseedampfschifffahrt, ferner des Neubaues von Eisenbahnen, sowie von Bauten der im Betriebe befindlichen Bahnen, sodann für die Eisenbahnpolizei, auch auf Privatbahnen; endlich für die Verwaltung des für die Zwecke der Eisenbahnen bestimmten Staatseigenthums [3]). Bei dieser Generaldirektion bestehen drei Abtheilungen: eine für den Betrieb, eine Verwaltungs- und Bauabtheilung, eine Rechnungsabtheilung. Zur unmittelbaren Ueberwachung des Betriebsdienstes sind der Generaldirektion vier Betriebsoberinspektoren beigegeben, auch ist ihr die Eisenbahnhauptkasse untergeordnet, welche, wie die Oberpostkasse (s. o.) den Verkehr mit der Staatshauptkasse vermittelt. Unmittelbar unter der Generaldirektion stehen ferner zur Zeit mehrere Eisenbahnbauämter und ein Eisenbahnhochbauamt für die Ausführung neuer Bahnstrecken und der auf denselben zu errichtenden Hochbauten; außerdem steht unter derselben das gesammte Personal für den Bahnaufsichts- und Bahnunterhaltungsdienst, für den Betriebs- und Abfertigungsdienst, und für den Zugförderungsdienst; endlich das Personal der Dampfschifffahrtsverwaltung [4]).

Was die Befähigung zum Eisenbahndienste betrifft, so ist für die Lokomotivführer und Eisenbahn-Polizeibeamten die Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 12. Juni 1878 maßgebend. Die Prüfung für die Aemter im mittleren und höheren Eisenbahnbetriebs- und Verwaltungsdienste — mit Ausnahme der technischen Aemter — ist durch die Königl. V. O. vom 13. Januar 1884 geregelt, während die Verfügung vom 23. Februar 1866 die Verwendung von Frauen und Mädchen im Dienste der Verkehrsanstalten normirt. Für die Qualifikation der technischen Beamten sind die Vorschriften betr. die Staatsprüfungen im Baufache (V. O. v. 4. Nov. 1872 und 22. Juni 1876, Verf. v. 23. Juni 1876 und 28. Mai 1878 und 12. Mai 1879), sowie im Maschinenfach (Königl. V. O. v. 20. Mai 1883) maßgebend.

4. Gegenüber den **Privatbahnen** wird das **Aufsichtsrecht** des Staates, soweit es sich

---

1) Von der Abg.-Kammer sind s. Z. nur die Post- und Telegraphentarife — nicht die Eisenbahntarife — für die Gesetzgebung reklamirt worden, aber auch jenes ohne Erfolg, s. o. S. 160 u. 218, Note 1.

2) Vgl. das Ges. v. 12. Aug. 1879 betr. das Verf. bei Erl. polizeil. Strafverf. Art. 12, 20 f. und die Min.-Verf. v. 25. Sept. 1879 § 10. Wegen der Kompetenz der Eisenbahnstellen s. das Ges. v. 2. Okt. 1845 betr. die Verw. der Eisenbahnpolizei Art. 4 u. 5 und die angef. Konzess.-Urk. v. 20. Juli 1872 § 17 Abs. 2.

3) Dieselbe vertritt auch die Eisenbahnverwaltung des Staates in Rechtsstreitigkeiten.

4) S. auch die Min.-Verf. v. 23. März 1881 und das württemberg. Staats-Hdb. 1881 S. 662.

nicht um die Verwaltung der Eisenbahnpolizei handelt, deren Leitung und Beaufsichtigung der Generaldirektion untersteht (s. o.), unmittelbar durch das Ministerium ausgeübt[1]).

Der Zustand der Bahn und ihrer Zubehörden wird jährlich wenigstens einmal durch einen von der Generaldirektion zu bezeichnenden Beamten der Staatseisenbahnverwaltung untersucht. Ergeben sich Mängel, welche eine Störung oder Gefährdung des Betriebes befürchten lassen, so werden die erforderlichen Arbeiten von der Generaldirektion nach vorgängiger zweimaliger vergeblicher Aufforderung, wo aber Gefahr auf dem Verzuge ist, auch vorher schon auf Kosten der betr. Gesellschaft angeordnet.

Die Anstellung der leitenden Betriebsbeamten, sowie der Bahnhofs- und Stationsvorstände bedarf der Bestätigung des Ministeriums, auch werden dieselben durch die Generaldirektion auf die Einhaltung der Konzessionsbedingungen und der bahnpolizeilichen, sowie der Dienstvorschriften vereidigt. Diese Beamten, sowie die übrigen Bediensteten haben denselben Befähigungsnachweis zu erbringen, wie die Beamten der gleichen Kategorien der Staatsbahnen. Alle polizeilichen Vorschriften, welche für die letzteren gelten, finden auch auf die Privatbahnen und ihren Betrieb Anwendung, auch können noch besondere polizeiliche Anordnungen für den Betrieb der Letzteren erlassen werden.

Die Tarife und Tarifbestimmungen für den Personen- und Güterverkehr unterliegen der Genehmigung durch das Ministerium, welches bei Tarifänderungen zugleich den Einführungstermin derselben bestimmt. Die Tarife sind mit den Einheitssätzen und Tarifbestimmungen der Staatsbahn möglichst in Uebereinstimmung zu bringen, soweit nicht die besonderen Verhältnisse der Privatbahn eine Abweichung begründen. Letztere hat ferner nach allen ihr von der Generaldirektion bezeichneten Stationen der Staatsbahn direkte Tarifsätze einzuführen. Von Frachtermäßigungen, welche einzelnen Aufgebern gewährt werden, ist der Generaldirektion stets Anzeige zu machen und können von dieser die so zugestandenen Frachtermäßigungen für giltig gegenüber allen Aufgebern und auf alle Transporte derselben Gattung für anwendbar erklärt werden. Für die Fahrtenpläne und deren dauernde Aenderung, sowie für den Einführungstermin derselben, ist Genehmigung der Regierung einzuholen[2]) rc.

IV. Kapitel.

Die Verwaltung der inneren Angelegenheiten.

A. Das Ministerium des Innern.

§ 74. Das Departement des Innern umfaßt das gesammte Gebiet der innern Verwaltung, also namentlich das Gebiet „des inneren Staatsrechts, der Landespolizei und der Staatswirthschaft“, soweit nicht einzelne Zweige — wie die Verkehrsanstalten, die Verwaltung der Schule rc. und die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte gegenüber der Kirche — anderen Departements zugewiesen sind[3]).

---

1) Vgl. die V. O. v. 20. März 1881 § 2 Nr. 22 mit § 7 I.

2) Vgl. Eisenbahngef. v. 18. April 1843 Art. 6 Abs. 2. Konzess.-Urk. v. 20. Juli 1872 §§ 13 ff.

3) Vgl. die Königl. V. O. v. 8. Nov. 1816 § 11 und das V. Ed. v. 18. Nov. 1817 § 30. Die Trennung des Kultusministeriums vom Ministerium des Innern erfolgte im März 1848; über die Verkehrsanstalten s. o. S. 213.

Zum Wirkungskreise des Ministeriums gehören hiernach:

1. die Wahrnehmung der Hoheitsrechte des Staates überhaupt, insbesondere auch in Rücksicht auf die Verhältnisse der im Königreiche begüterten Standesherren, sowie des übrigen Adels; die Handhabung der staatsrechtlichen Verhältnisse sämmtlicher Einwohner, namentlich der verfassungsmäßigen Rechte der einzelnen Staatsbürger, wie der Gemeinden und Körperschaften; die Staatsaufsicht über die Verwaltung der letzteren; die Ausbildung der Amts- und Gemeindeverfassung; das Militär-Einquartierungs-, Naturalleistungs- und Kriegsleistungswesen innerhalb des Landes; in Gemeinschaft mit dem Kriegsministerium — als Ministerialinstanz — die oberste Leitung der Ersatzangelegenheiten;

2. die Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das Vereins- und Versammlungswesen, einschließlich der Angelegenheiten der juristischen Personen, die Oberaufsicht über sämmtliche Polizeianstalten, das Landjägerkorps und dessen Verwendung, über das Armenwesen und alle dahin gehörigen Wohlthätigkeitsinstitute, sowie über die Verwaltung der dazu bestimmten Fonds; über das Medizinalwesen; die Bergpolizei; das Jagd- und Fischereiwesen; die Bau- und Feuerpolizei; die Straßenpolizei und Flußpolizei; die Gebäudebrandversicherungsanstalt und das Versicherungswesen überhaupt; die Preß-, Sitten- und Fremdenpolizei; über das Auswanderungswesen; über das Lotteriewesen; über Maße und Gewichte; über das Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen.

3. die Oberaufsicht über die Fürsorge des Staates für die Landwirthschaft, einschließlich des Landgestüts; für Handel, Fabriken und Gewerbe; sowie die Oberaufsicht über das Hilfskassen- und Krankenkassenwesen.

Die Bearbeitung der Geschäfte erfolgt im Bureauwege oder durch ein Kollegium, die Oberregierung. Letztere ist ein Landeskollegium, welches sich unter dem Vorsitze des Departementschefs oder, bei dessen Verhinderung, des Vorstandes der Oberregierung zu gemeinschaftlicher Berathung der wichtigeren, namentlich der im Wege der Verwaltungsbeschwerde an das Ministerium gelangten Gegenstände vereinigt. Uebrigens ist der Minister an die Ansicht der Mehrheit des Kollegiums nicht gebunden [1]).

Die Dienstprüfungen für die Funktionen im Departement des Innern werden theils unter der Leitung, theils unter der Oberaufsicht des Ministeriums durch die hierzu bestellten Kommissionen vorgenommen [2]).

Mit dem Ministerium verbunden ist die Kommission für die Adelsmatrikel, welcher die Fortführung der in Folge der Bekanntmachung v. 12. Jan. 1818 angelegten Personalmatrikel des württembreg. Erbadels, die Sammlung und Bearbeitung der gemäß dieser Bekanntmachung und späterer Anordnungen eingekommenen Materialien für eine standesherrliche und ritterschaftliche Gütermatrikel (Realadelsmatrikel), deren definitive Redaction zur Zeit wegen der mangelnden Güterbücher der Exemten noch nicht möglich ist, und das Erkenntniß über das Vorhandensein der Voraussetzungen der Exemtion der einzelnen Bestandtheile von Standesherrschaften und Rittergütern, hauptsächlich für Zwecke der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Königl. Entschließung v. 4. April 1833) obliegt [3]).

In Unterordnung unter das Ministerium werden die Angelegenheiten der inneren Verwaltung durch die Organe der Kreis- und Bezirksverwaltung (s. § 75) besorgt, so weit nicht für einzelne Geschäftszweige besondere Central-, theilweise auch Bezirks- und Lokalbehörden (s. §§ 76—86) organisirt sind oder die Organe der Selbstverwaltung (s. o. §§ 57—65) fungiren.

---

1) Vgl. § 31 des V. Ed. v. 18. Nov. 1817 u. Staatshdb. S. 663. Der hier vorgeschriebene Vortrag im Geheimen Rath über die Gründe einer vom Kollegium abweichenden Verfügung ist durch die V. U. § 54 ff. beseitigt.

2) Vgl. bezüglich der Prüfung für den höheren und niederen Verwaltungsdienst die Königl. V. O. v. 10. Febr. 1837 mit den Zusatzbestimmungen vom 10. Juli 1845; für Aerzte: (neben den reichsrechtlichen Normen, insbesondere den Bekanntmachungen des Reichskanzleramts vom 2. Juni 1883) die Min.-Verf. betr. die naturwissensch. Prüfung v. 26. Febr. 1872; ferner die Verf. v. 17. Aug. 1872 u. die Königl. V. O. betr. die Prüfung für den ärztl. Staatsdienst v. 17. Juli 1876 mit der Bekanntm. v. 4. März 1878. Bezüglich weiterer Prüfungen für Thierärzte, Apotheker, Hebammen und für technische Fächer s. die Zusammenstellung bei R. Gaupp, die V. U. für das Königreich Württemberg S. 37 und die Verf. des Min. des Inn. v. 10. Febr. 1883.

3) Ueber das Archiv des Innern s. Staats-Hdb. v. 1881 S. 663.

B. Die Organe der Kreis- und Bezirksverwaltung.

§ 75. I. **Die vier Kreisregierungen**, bestehend je aus einem Vorstande und der erforderlichen Zahl von Räthen und Assessoren, bilden die Mittelstellen zwischen dem Ministerium und den 64 Oberämtern (einschließlich der Stadtdirektion Stuttgart) für alle Gegenstände der inneren Landesverwaltung in regimineller, staatspolizeilicher und staatswirthschaftlicher Beziehung, soweit nicht einzelne Gegenstände an besondere Centralstellen und deren Unterbehörden gewiesen sind (s. C. §§ 76—86), ferner die Oberaufsichtsbehörden für die Verwaltung der Gemeinden, Amtskörperschaften und Stiftungen. Die Form der Geschäftsbehandlung ist in der Regel kollegialisch. Der Geschäftsumfang, sowie die Art und Weise der Geschäftsbehandlung im Einzelnen ist in der Instruktion für die Kreisregierungen vom 21. Dezember 1819 näher dargestellt[1]).

Nach der neuesten Gesetzgebung bilden ferner die Kreisregierungen

1. — der Regel nach — die höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Reichsgesetze[2]); so sind dieselben namentlich nach den Min.-Verf. A. B. und C. vom 14. Dez. 1871 und vom 9. Nov. 1883 zuständig für die Ertheilung bezw. Entziehung von Konzessionen in den Fällen der §§ 16, 24, 30, 32, 39, 51, 53, 65 der Gew.-Ordn., sowie zur Genehmigung der Anlegung und Veränderung von Wasserwerken, bei welchen es sich nicht zugleich um eine Stauanlage (a. a. O. § 16) handelt. In dem durch § 21 der Gew.-Ordn. vorgeschriebenen öffentlichen und mündlichen Verfahren in Gewerbesachen, sowie über die versagte Zulassung einer Hilfskasse (R. G. v. 7. April 1876 § 4) verhandeln und beschließen dieselben nach Maßgabe der Königl. V. O. vom 19. Juni 1873 in Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Der nach § 20 der Gewerbe-Ordn. zulässige Rekurs geht an das Ministerium des Innern, welches ohne mündliche Verhandlung entscheidet. Ebenso fungiren dieselben als höhere Verwaltungsbehörde nach §§ 5, 7 Abs. 2 u. 3, §§ 13, 17, 43 der Min.-Verf. vom 1. Dez. 1883 zur Ausf. des R. G. vom 15. Juni 1883 betr. die Krankenvers. der Arbeiter.

2. Nach Art. 20 des Ges. v. 12. Aug. 1879, betr. das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, bilden die Kreisregierungen die Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen der Oberämter und nach demselben Gesetz, betr. Aenderungen des Landespolizei-Strafgesetzes von 1871, sind sie selbst zur Abrügung des Ungehorsams und der Ungebühr im Sinne der Art. 2 und 3 des angeführten Gesetzes in erster Instanz zuständig, wenn diese Handlungen ihnen gegenüber verübt worden sind. Gegen die Strafverfügungen der Kreisregierungen selbst geht die sofortige Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, sofern auf Geldstrafe von mehr als 50 M. oder auf Haft erkannt worden ist.

3. Die Kreisregierungen verhandeln und entscheiden als Verwaltungsgerichte erster Instanz in den Fällen des Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und zwar in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Endurtheile unterliegen der Berufung an den Verwaltungsgerichtshof, welcher in verwaltungsgerichtlichen Sachen die dienstliche Aufsicht über die Kreisregierungen führt.

---

1) Diese hat jedoch schon durch die Königl. V. O. v. 28. Juni 1823, mehr aber noch durch die neuere Gesetzgebung und in Folge der Einsetzung zahlreicher besonderer Behörden (s. C.) vielfache Abänderungen erlitten.

2) Ausnahmsweise ist dieß auch das Oberamt, so z. B. im Falle des § 35 Abs. 3 des Reichs-Ges. v. 7. April 1876, Min.-Verf. v. 23. Juni 1877. ebenso in Beziehung auf die Gemeinde-Krankenversicherung, die Ortskrankenkassen und deren Kassenbestände, die Betriebskrankenkassen, die Baukrankenkassen nach §§ 7, 17, 36, 43 der Min.-Verf. v. 1. Dez. 1883 betr. den Vollzug des Reichsges. v. 15. Juni 1883.

4. Den Kreisregierungen sind in Ausführung des Reichsgesetzes v. 23. Juni 1880 über die Abwehr von Viehseuchen und des Landesges. vom 20. März 1881 eine Reihe von Funktionen zugewiesen, welche in § 3 der Min.-Verf. vom 23. März 1881 aufgezählt sind.

5. Den Regierungen des Neckar-, bezw. des Schwarzwaldkreises sind die Arbeitshäuser in Vaihingen a./E. für Männer und in Rottenburg für Weiber untergeordnet.

Dieselben sind dazu bestimmt, die nach § 361 Nr. 3—8 des Str. G. B. und nach Art. 10 Z. 2—4 des württemberg. Polizei-Str.-G. v. 27. Dez. 1871 Verurtheilten aufzunehmen, wenn ihre Unterbringung in einem Arbeitshause von der zuständigen Kreisregierung verfügt wird[1]). Der Ersatz der durch diese Unterbringung verursachten Kosten liegt nach Art. 28 des württemberg. Ausf.-Ges. v. 17. April 1873 zum Unterstützungswohnsitzgesetz und nach § 29 der Instruktion vom 30. Mai 1873 subsidiär demjenigen Landarmenverbande ob, zu welchem der Ort gehört, in welchem der Betreffende seinen Unterstützungswohnsitz hat und, wenn ein solcher sich nicht ermitteln läßt, demjenigen Landarmenverbande, in dessen Bezirk der Untergebrachte festgenommen worden ist[2]).

II. **Die (64) Oberämter** sind als Bezirksämter und damit als unterste staatliche Instanz der inneren Verwaltung den vier Kreisregierungen untergeordnet[3]). Jedes Oberamt wird durch einen Oberamtmann als Amtsvorstand verwaltet, welchem regelmäßig ein zweiter Beamter mit der Befugniß der Stellvertretung — der Amtmann — beigegeben ist[4]).

Zum Wirkungskreise der Oberämter gehören alle Geschäfte der inneren Staatsverwaltung, welche weder den Gerichts-, noch den Finanzbehörden, noch ausdrücklich anderen Behörden des Departements (s. §§ 76—86) zugetheilt sind[5]).

Insbesondere liegt ihnen ob: die Wahrung der Hoheitsrechte des Staates; die Erhaltung der Landesgrenze und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse, der Amts- und Gemeindeverfassung; die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden[6]), Amtskörperschaften und Stiftungen; über die Verwaltung der Ortspolizei; die Handhabung der Landespolizei im ganzen Umfange des Worts, der Gesundheitspolizei in Verbindung mit dem Oberamtsarzt; die Erlassung polizeilicher Strafverfügungen bei Uebertretungen, von Straferkenntnissen wegen Ungehorsams, Ungebühr und Disziplinarverfehlungen (Ges. v. 12. Aug. 1879); sowie von Strafbescheiden wegen Hinterziehung örtlicher Verbrauchsabgaben (Ges. v. 25. Aug. 1879); die Unterstützung der Justiz- und Finanzbeamten, der Militär- und der übrigen Staatsbehörden in der Ausübung ihres Berufs, in Verbindung mit dem Landwehrbezirkskommandeur die Besorgung der Ersatzgeschäfte erster Instanz[7]) 2c.

Für die Gesundheitspflege ist in jedem Oberamte ein Oberamtsarzt und in der Regel auch ein Oberamtswundarzt angestellt. Der erstere ist Staatsbeamter, der letztere wird, wie der Oberamtsthierarzt, durch die Amtskörperschaft gewählt und durch die Kreisregierung bestätigt[8]).

Den Oberämtern koordinirt ist die der Kreisregierung in Ulm untergeordnete Hafendirektion in Friedrichshafen, welche die Schifffahrts- und Hafenpolizei in den Hafen- und Landungsplätzen des württemberg. Bodenseeufers zu handhaben hat; vgl. auch das Ges. v. 12. Aug. 1879 Art. 13, 23 und die Verf. v. 14. Dez. 1871 § 10 und v. 28. April 1876 betr. die Hafenordnung f. Fr.[9]).

---

1) Art. 11 des angef. Ges. v. 27. Dez. 1871 u. Art. 8 des Ges. v. 12. Aug. 1879 betr. Aenderungen des Landespolizeistrafrechts und die Min.-Verf. v. 17., 18., 19. Jan. 1872 u. 15. Okt. 1872.
2) Vgl. auch Staats-Hdb. 1881 S. 667.
3) Verw.-Ed. v. 1822 §§ 68—70.
4) Ueber die rechtliche Stellung dieser Beamten, sowie der Oberamtsaktuare vgl. das Ges. v. 16. März 1873 u. die Königl. V. O. v. 15. Mai 1873 u. das Verw.-Ed. v. 1822 §§ 71 u. 72.
5) Vgl. Verw.-Ed. v. 1822 § 69.
6) Ueber die Ruggerichte s. o. S. 194.
7) Min.-Verf. v. 10. März 1872 § 5.
8) Verw.-Ed. v. 1822 § 73; Verf. v. 8. April 1872 § 6; wegen der gerichtsärztlichen Geschäfte s. die Min.-Verf. v. 17. Okt. 1879.
9) S. auch württemberg. Staats-Hdb. 1881 S. 669.

C. Die an besondere Behörden verwiesenen Geschäftszweige der inneren Verwaltung.

§ 76. I. **Die Handhabung der Baupolizei**[1]). Die gesammte Baupolizei, sowie das damit im Zusammenhange stehende privatrechtliche sog. Nachbarrecht ist durch die allgemeine Bau-Ordn. vom 6. Okt. 1872 neu geregelt worden.

Nach Art. 4, 11, 75 dieser Bauordnung, bezw. nach der Königl. V. O. v. 16. Dez. 1872 sind die in Baupolizeisachen zuständigen Stellen:

1. die Gemeindebehörden für die Genehmigung unbedeutender baulicher Veränderungen im Innern der Gebäude (Art. 77 Nr. 1 a der Bau-Ordn.), für die Untersagung des Bauwesens in solchen Fällen, in welchen nur Anzeige bei der Polizeibehörde, aber keine Genehmigung erforderlich ist (a. a. O. Art. 78); endlich — jedoch nur unter der Voraussetzung der bleibenden Mitwirkung eines geprüften Bauverständigen in der Ortsbauschau — das Erkenntniß über Neubauten und Bauveränderungen, sofern es sich hierbei nicht um die Herstellung neuer Gebäude an öffentlichen Plätzen und Ortsstraßen bezw. Baulinien oder an Landstraßen, in der Nähe von Waldungen, Lager-, Holzabstoß- und Wasenplätzen, Eisenbahnlinien, öffentlichen Wassern oder Friedhöfen handelt, oder ein eigenthümlich geartetes Bauwerk (s. u. Nr. 3) vorliegt; Art. 81 Abs. 1 und 2, Art. 84 a. a. O.

2. Den Oberämtern kommt zu die allgemeine Aufsicht über die Handhabung der Baupolizei in den Gemeinden, die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten oder Beschwerden in baupolizeilichen Angelegenheiten, die Genehmigung der Ortsbauplane oder einzelner Baulinien an öffentlichen oder Privatstraßen in Orten bis zu 2500 Einwohnern, sofern nicht für einzelne Orte mit weniger Einwohnern wegen besonderer Verhältnisse die Genehmigung dem Ministerium des Innern vorbehalten ist; in derselben Beschränkung das Erkenntniß über das Bestehen eines vorherrschend landwirthschaftlichen Betriebs in einzelnen Orten oder Ortstheilen (Bau-Ordn. Art. 25, 26, 33); das Erkenntniß über alle Bauten, soweit es eines solchen bedarf und nicht die Gemeindebehörden (s. o. Nr. 1) hierfür zuständig sind, jedoch mit Ausnahme solcher Baugesuche, welche mit den Verhandlungen über die Errichtung oder Veränderung von Anlagen der in § 16 der Reichs-Gew.-Ordn. erwähnten Art oder auch von Wasserwerken ohne Stauanlage zusammentreffen, da bei diesen die zur Genehmigung der letzteren nach § 1 der Min.-Verf. v. 14. Dez. 1871 und der Verf. vom gleichen Tage Lit. C. (vgl. auch die Min.-Verf. v. 9. Nov. 1883 über den Vollzug der Gew.-O. § 3) zuständige Kreisregierung auch über das Hochbaugesuch nach Art. 82 der Bau-Ordn. zu erkennen hat; (eine weitere Ausnahme s. unter Nr. 3 a. E.).

3. Dem Ministerium des Innern steht zu: die Oberaufsicht über die Handhabung der Baupolizei durch die Gemeinden und Bezirksbehörden; die Erlassung allgemeiner Verfügungen, die Genehmigung sämmtlicher Ortsbaustatuten, die Erledigung von Dispensationsgesuchen, die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten oder Beschwerden in baupolizeilichen Angelegenheiten, die Genehmigung von Ortsbauplanen und Baulinien an öffentlichen und Privatstraßen, soweit solche nicht den Oberämtern zukommt (s. o.); in derselben Beschränkung das Erkenntniß über das Bestehen eines vorherrschend landwirthschaftlichen Betriebs (s. o.); ferner die Genehmigung der Beschlüsse der Gemeindekollegien über die Beiziehung der Gebäudebesitzer zu dem Aufwand auf unterirdische Wasserableitungskanäle; das Erkenntniß über das Vorhandensein eines besonderen örtlichen Bedürfnisses für die Zulassung von Stroh- oder Landerdächern; die Bestätigung oder Entlassung der zur Berathung und Unterstützung der Oberämter in Bausachen bestellten Bauverständigen; das Erkenntniß über die Herstellung oder Abänderung eigenthümlicher Bauwerke, für welche die allgemeinen Vorschriften nicht ausreichen; endlich das Erkenntniß über Bauten im Stadtdirektionsbezirke Stuttgart, soweit nicht die Gemeindebehörde (s. o.) zuständig ist, oder der in Nr. 2 a. E. hervorgehobene Fall vorliegt[2]).

Die dem Ministerium zukommenden baupolizeilichen Funktionen werden theils durch den Minister selbst, theils unter seiner Oberleitung durch eine bei dem Ministerium bestehende Abtheilung für das Hochbauwesen in der Weise ausgeübt, daß die Erlassung allgemeiner Verfügungen, die Genehmigung der Ortsbaustatuten, die Ertheilung von Dispensationen, sowie die Erledigung anderer wichtiger Gegenstände unter dem Vorsitze des Ministers oder mit seiner Genehmigung erfolgt, wogegen der Minister die übrigen Gegenstände nach seinem Ermessen dem Abtheilungsvorstande zur Erledigung mit Zuziehung des Kollegiums oder im Bureauwege zuweisen

---

1) Vgl. über die Baupolizei im Allgemeinen G. Meyer, das D. Verw.-Recht § 71; dann für Württemberg die Kommentare zur allg. Bauordn. von Bitzer (1872) und von Schütz (1873).

2) Die frühere Zuständigkeit der Kreisregierungen in Baupolizeisachen ist hiernach, abgesehen von den Fällen des § 16 der Reichs-Gew.-Ordn. (s. o.) und von der Zuständigkeit in Strafsachen, durch die Königl. V. O. v. 16. Dez. 1872 gänzlich aufgehoben.

kann. — Die Oberämter sind der Ministerial-Abtheilung für das Hochbauwesen unmittelbar untergeordnet[1]) (V. O. v. 16. Dez. 1872 §§ 1—5).

§ 77. II. **Die Verwaltung des Straßen- und Wasserbauwesens.** Die rechtliche Ordnung des Straßenbauwesens beruht in Württemberg noch immer auf der Weg-Ordn. v. 23. Okt. 1808. Hiernach ist zu unterscheiden zwischen den Staatsstraßen, den Nachbarschaftswegen (Vicinalstraßen) und den Feldwegen. Der Staat hat alle „Post- und Kommerzialstraßen", d. h. solche Wege, welche nicht blos zu Lokalzwecken, sondern zur Verbindung der verschiedenen Landestheile dienen[2]), zu unterhalten. Die Gemeinden, über deren Markung die Staatsstraße läuft, haben jedoch hierbei eine Reihe nicht unerheblicher Leistungen zu tragen, (so namentlich die Erhaltung der Staatsstraßen innerhalb des Ortsetters, d. h. des Wohnbezirks der Gemeinde, das Ausschlagen der Gräben, das Reinigen der Dohlen auf ihrer Markung, die Beseitigung von Verkehrshemmungen durch Schnee ꝛc. (Weg-Ordn. §§ 4—13, Erl. des Geh. Raths v. 22. Mai 1833, Verf. v. 13. Mai 1837). Doch können sie sich von der bedeutendsten dieser Lasten, nämlich der Erhaltung der schon vor Anlegung der Staatsstraße zum örtlichen Nutzen vorhanden gewesenen Brücken nach Maßgabe eines Ges. v. 11. Dez. 1833 gegen Erlegung einer Entschädigung an den Staat befreien. Für die Benützung der Staatsstraßen werden Abgaben nicht entrichtet. Nur den Gemeinden ist für die Benützung von Brücken und Pflaster innerhalb Etters, soweit dies herkömmlich, die Erhebung einer Abgabe gestattet, deren Beseitigung jedoch möglichst herbeigeführt werden soll[3]). Die polizeilichen Vorschriften über die Benützung der öffentlichen Straßen enthält die Königl. V. O. v. 6. Juli 1873, die Vorschriften über die Benützung der Kunststraßen ein Ges. v. 14. Juli 1839. Dazu kommen die Vorschriften der Bau-Ordn. v. 6. Okt. 1872 Art. 11, 14, 21, 22, 25—27, 31, 33, 34, namentlich aber der Instruktion hierzu v. 26. Dez. 1872, §§ 19, 20, 26, 62[4]).

Die Anlegung und Unterhaltung der Nachbarschaftswege erfolgt auf Kosten der Gemeinden, nach Umständen auch der Amtskörperschaften nach Maßgabe der Königl. V. O. vom 17./19. Juni 1828. Für die Benützung dürfen Weggelder oder ähnliche Abgaben nicht erhoben werden. Pflaster- und Brückengeld nur in den vorbemerkten Schranken. Bezüglich der Anlage dieser Wege ist nur vorgeschrieben, daß sie zu jeder Zeit fahrbar sein, gut planirt, mit Abzugsgräben, Brücken, Dohlen, Sicherheitsschranken und an den Scheidewegen mit Wegzeigern versehen sein müssen. Chausseemäßige Anlage wird nur ausnahmsweise verlangt. Die unmittelbare Aufsicht über die Unterhaltung dieser Wege führt das Oberamt. Der Staat leistet nach Umständen Beiträge an die Gemeinden zur Unterhaltung der Nachbarschaftswege[5]).

Ueber die Erhaltung der Feldwege, welche in vielen Gemeinden den Güterbesitzern als solchen obliegt, vergl. § 1 der angeführten V. O. und Art. 31 des Gesetzes über die Feldwege vom 26. März 1862.

Ueber den Wasserbau bestehen gesetzliche Bestimmungen nicht[6]).

Als Centralbehörde für die gesammte Leitung des Straßen- und Wasserbauwesens wurde durch die Königl. V. O. vom 30. November 1848 bei dem Ministerium des Innern die Abtheilung für den Straßen- und Wasserbau errichtet, welcher die Oberämter und die Straßenbauinspektionen unmittelbar untergeordnet sind. Dieselbe besteht neben dem Direktor aus administrativen und technischen Mitgliedern.

Zu ihrem Geschäftskreise gehört die Oberaufsicht über das gesammte Dienstpersonal, die

1) Das Nähere hierüber enthält die Min.-Verf. v. 25. Jan. 1873, Amtsbl. des Min. des Innern S. 13.
2) Vgl. hierüber Mohl, II. S. 591 ff. und dazu oben S. 220.
3) Zur Zeit besteht diese Abgabe noch in einigen Gemeinden.
4) Der gesammte Aufwand des Staates für Unterhaltung der Staatsstraßen beträgt nach dem neuesten Etat jährlich rund 2 178 000 M., für Flußbauten 212 000 M., zus. 2 390 000 M.
5) Nach den Etats der letzten Jahre durchschnittlich ca. 115 000 M. jährlich.
6) Vgl. auch Mohl, II. § 247.

Oberleitung der Unterhaltung der Staatsstraßen und ihrer Zubehörden[1]); die Prüfung und Feststellung der Pläne und Kostenvoranschläge für den Neubau und die Korrektion der Staatsstraßen und Brücken und die Kontrolle der Ausführung; die Verwaltung des Flußbaufonds, welcher dazu bestimmt ist, um sog. Flußverwilderungen unter Betheiligung der betr. Güterbesitzer oder Gemeinden abzuhelfen, andere nothwendige oder nützliche Flußkorrektionen, welche die Kräfte der Gemeinden übersteigen, zu unterstützen; die Floßstraßen offen zu halten, die Hindernisse der Flößerei zu entfernen und den Betrieb derselben, insbesondere an den Einbind- und Anlandestätten zu sichern. Ferner liegt ihr ob die Verwaltung des Neckarschifffahrtsfonds, mittelst dessen die öffentlichen Schifffahrtsanstalten am unteren Neckar von Cannstatt bis zur Landesgrenze (Leinpfade, Schleußen, Kanäle, theilweise auch Uferbauten) zu unterhalten und die nöthigen Ausräumungen an der Fahrstraße vorzunehmen sind. Auch ist dieselbe die „höhere Verwaltungsbehörde" der Baukrankenkassen für Straßen- und Wasserbauten, welche von der Straßen- und Wasserbauverwaltung unternommen werden.

Die Abtheilung hat ferner wegen zeitlicher Sperrung der Flößerei Verfügung zu treffen und die Aufseher für die Langholzeinbindstätten, Anlandstätten und Lagerungsplätze zu bestellen. Außerdem ist sie zur unentgeltlichen Berathung der Korporationen bei Feststellung von Plänen und Kostenvoranschlägen über bedeutendere Straßen- und Wasserbauten verpflichtet; auch hat sie die Anträge auf Bewilligung von Staatsbeiträgen zur Unterhaltung von Vizinalstraßen ꝛc. vorzubereiten bezw. zu stellen.

Die dieser Abtheilung untergeordneten (16) Straßenbauinspektoren haben die Aufsicht über den Zustand der Staatsstraßen und Brücken und über das ihnen untergebene Dienstpersonal zu führen und die laufende Unterhaltung dieser Straßen zu leiten, bei Neubauten und Korrektionen die Pläne und Kostenvoranschläge zu entwerfen ꝛc. Ebenso haben sie die auf Rechnung des Flußbaufonds zur Ausführung kommenden Wasserbauten zu leiten und die mit Staatsunterstützung von den Gemeinden auszuführenden Flußbauten zu leiten, mit Ausnahme der Wasserstraße auf dem Neckar von Köngen bis zur Landesgrenze mit den dazu gehörigen Schifffahrts- und Flößereieinrichtungen, deren Unterhaltung nebst den etwaigen Neubauten einem besonderen Wasserbauinspektor übertragen ist. Diese Inspektoren sind auch die Aufsichtsbehörden für die vorhin angeführten Baukrankenkassen.

Die Straßenbauinspektoren haben ferner die Ortsbaupläne und Baukonzessionsgesuche für Bauten an Staatsstraßen und in der Nähe von öffentlichen Wassern, die Wasserwerkskonzessionsgesuche ꝛc. zu begutachten. Ihre Verfügungen in Straßenbausachen haben sie gemeinschaftlich mit dem betreffenden Oberamte zu erlassen; auch der Abschluß der Akkorde erfolgt gemeinschaftlich. Die Kontrolle über die Zahlungen hat das Oberamt[2]).

§ 78. III. Die Sorge der Staatsgewalt für das **Gesundheitswesen**[3]) wird innerhalb der durch die Reichsgesetzgebung gezogenen Schranken (vgl. Reichs-Verf. Art. 4, Nr. 15, R.-Impfgef. v. 8. Apr. 1874, die Viehseuchengef. v. 7. April 1869 u. 23. Juni 1880, das R.-G. über den Verkehr mit Nahrungsmitteln v. 14. Mai 1879), soweit es sich um polizeiliche, im Zwangswege zu vollziehende Verfügungen handelt, durch die allgemeinen Organe der innern Verwaltung — die Oberämter, Kreisregierungen und in letzter Instanz das Ministerium — ausgeübt, während für die technische Bearbeitung der auf das Sanitätswesen bezüglichen Fragen und für die Berathung der staatspolizeilichen Organe besondere technische Behörden und zwar zur Berathung der Kreis- und der Centralorgane das Königl. Medizinalkollegium, für die Bezirksverwaltung die Oberamtsärzte und Oberamtsthierärzte berufen sind[4]).

---

1) Gesammtlänge dermalen 2697 Kilom.

2) Vgl. die Instr. v. 19. Juni 1818, die Vorschriften v. 4. Juni 1821, die Königl. V. O. v. 30. Nov. 1848, die Instr. für die Wegmeister v. 23. April 1808 und die Min.-Verf. v. 1. Dez. 1883 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. § 53.

3) Vgl. G. Meyer, D. Verw.-Recht §§ 75 ff. u. Mohl, II. S. 315 ff., Riecke, das Medizinalwesen des Königreichs Württemberg, 1856, Neuschler, im württemberg. Archiv, B. 19 S. 281, B. 23 S. 73 f.

4) Das Institut der Kreismedizinalräthe, als technischer Berather und Referenten der Kreisregierungen, ist durch die Königl. V. O. v. 21. Okt. 1880 aufgehoben und die Kreisregierungen sind jetzt bezüglich der medizinischen Berathung an das Medizinal-Kollegium, übrigens mit dem Vorbehalte verwiesen, sich in einfachen oder besonders dringenden Fällen des Rathes des Oberamtsarztes der Kreisstadt gegen entsprechende Entschädigung zu bedienen.

Die Verhältnisse des ärztlichen Standes im Allgemeinen, insbesondere auch der vor Einführung der Reichs-Gew.-Ordn. zugelassenen Aerzte, Wundärzte 2c. sind durch die Min.-Verf. v. 8. April 1872 in Vollziehung der Reichs-Gew.-Ordn. näher geregelt.

Für den Eintritt in den ärztlichen Staatsdienst bedarf es neben der die Approbation als Arzt bedingenden Prüfung (vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 2. Juni 1883 und die Bekanntmachung vom gleichen Tage betr. die naturwissenschaftl. Vorprüfung und die württemb. Min.-Verf. v. 8. April 1872 § 9 und 28. Juni 1883, sowie die Min.-Verf. v. 26. Febr. 1872 betr. die naturwissenschaftl. Vorprüfung) noch der Erstehung einer besonderen Prüfung nach Maßgabe der Königl. V. O. v. 17. Juli 1876; vgl. auch die Min.-Verf. v. 9. Nov. 1883 § 4, woselbst auch die Bestimmungen über die Prüfung der Zahnärzte verzeichnet sind.

Die Qualifikation zum Hebammendienst wird erworben durch Erstehung einer Prüfung bei der an der Hebammenschule (s. C. 2) bestehenden Prüfungskommission[1]). Zugelassen sind nur Hebammen, welche nach den Landesvorschriften approbirt sind und sich vorschriftsmäßig bei dem Oberamtsarzte ihrer Niederlassung angemeldet haben. Dieselben haben sich gemäß der Verf. v. 8. April 1872 nach den bisherigen — vor Einführung der Reichs-Gew.-Ordn. erlassenen — Dienstanweisungen bei Ausübung ihrer Funktionen zu richten; namentlich sind sie, so lange sie als solche fungiren, kraft besonderer Dienstpflicht den früheren Schranken in Beziehung auf die Behandlung von Krankheiten (General-Verordn. v. 3. Juni 1808 § 2) unterworfen. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die genügende Zahl von Hebammen zu sorgen und haben nöthigenfalls hierzu geeignete Frauen auf Gemeindekosten in der Landeshebammenschule unterrichten zu lassen[2]).

Die Apothekenberechtigung beruht in Württemberg theils auf Realprivilegien, theils auf Konzession[3]). In Beziehung auf die persönliche Befähigung zur Ausübung des Apothekergewerbes werden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Approbation vom 5. März 1875, 1. Febr. und 29. Dez. 1879[4]), 23. Dez. 1882 und 13. Jan. 1883 ergänzt durch die württemberg. Min.-Verf. v. 13. Dez. 1875 und durch den Erlaß des Mediz.-Kolleg. v. 19. Nov. 1880 betr. die Vorbedingungen für die Zulassung zur Apothekergehilfenprüfung. Ueber die rechtliche Stellung der vor Einführung der Gew.-Ordn. für befähigt erklärten Apotheker s. die Min.-Verf. v. 8. April 1872 §§ 1 u. 12.

Für die Bezahlung der Dienstleistungen der approbirten oder öffentlich ermächtigten Medizinalpersonen besteht eine durch Königl. V. O. v. 4. Nov. 1875 neu geregelte Taxe[5]), welche jedoch nach § 80 Abs. 2 der Gew.-Ordn. nur als Norm für streitige Fälle bei Mangel einer Verabredung, ferner für Forderungen des ärztlichen Personals an öffentliche Kassen, als Richtschnur für die Vergütung bei gesetzlich gebotenen Verrichtungen und nach Maßgabe des § 54 Z. 4 der Konk.-Ordn. Anwendung findet.

Die Arzneitaxe ist im Anschlusse an die Pharmacopoea germanica v. 26. Juli 1882 durch Verfügung des Mediz.-Kollegiums vom 16. Dez. 1882 neu geregelt.

Nach dem oben Bemerkten sind die technischen Organe der Staatsgewalt auf dem Gebiete des Sanitäts- und Medizinalwesens:

A. **Das Medizinalkollegium.** Dasselbe wurde durch die Königl. V. O. vom 21. Oktober 1880 neu organisirt, und bildet in Unterordnung unter das Ministerium des Innern die Centralbehörde für die Beaufsichtigung und technische Leitung des Medizinalwesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Neben dem Vorstande ist es aus ordentlichen, administrativen und technischen, und aus außerordentlichen Mitgliedern zusammengesetzt, welche letzteren für einzelne technische Geschäftsaufgaben auf bestimmte Zeit, in der Regel auf die Dauer von vier Jahren, ernannt werden. Der Minister kann den Berathungen anwohnen, auch können mit seiner Genehmigung die Ausschußmitglieder des ärztlichen, bezw. thierärztlichen oder pharmazeutischen Landesvereins oder doch einzelne derselben zur Berathung wichtigerer Gegenstände von allgemeinem Interesse

1) Vgl. auch D. Gew.-Ordn. § 30 Abs. 2. Min.-Verf. v. 14. Dez. 1871 § 9, v. 9. Nov. 1883 § 5 u. v. 8. April 1872 §§ 1, 3, 4, 8, 11 u. das Statut v. 19. Dez. 1863 § 21. Ueber die Fortbildung der Hebammen s. die Min.-Verf. v. 12. Juli 1872; über die Führung der Tagebücher die Verf. v. 8. Okt. 1872.

2) Vgl. auch G. Meyer a. a. O., I. S. 215 f.

3) Vgl. hierüber die Königl. V. O. v. 4. Jan. 1843.

4) Vgl. G. Meyer a. a. O. S. 213.

5) Eine Ergänzung derselben enthält die Bekanntm. des Mediz.-Kolleg. v. 9. Nov. 1875.

beigezogen werden. Mindestens zwei der ordentlichen technischen Mitglieder haben ihre volle Thätigkeit dem Amte zu widmen, d. h. auf die ärztliche Praxis zu verzichten. Das Medizinal-Kollegium ist eine theils berathende, theils verwaltende (aufsichtführende), theils verfügende Behörde. Seine Funktionen sind in § 4 Z. 1—21 der angeführten Verordnung spezialisirt.

Demselben liegt hiernach u. A. ob:

a) die Begutachtung der auf das Gesundheitswesen bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen 2c., b) die medizinisch-technische Berathung der Ministerien und Verwaltungskollegien, c) die Erstattung von medizinischen Obergutachten für die Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Maßgabe der in dieser Beziehung bestehenden besonderen Bestimmungen[1]); d) die technische Ueberwachung der Amtsführung der Oberamtsärzte und Oberamtsthierärzte, vorbehaltlich der den Kreisregierungen zukommenden allgemeinen Dienstaufsicht über dieselben; die Vornahme regelmäßig wiederkehrender Visitationen der Physikate; die technische Oberaufsicht über die Apotheker und Apotheken und die Leitung der periodischen Apothekenvisitationen; die Theilnahme an den Prüfungen der Aerzte, Thierärzte, Apotheker und Hebammen; e) die Oberleitung des gesammten technischen, administrativen und ökonomischen Betriebes der Staats-Irrenanstalten und der Hebammenschule nebst Gebäranstalt, die Ueberwachung des Betriebes der Privat-Irrenanstalten[2]), die Zuweisung von Staatspfleglingen an die eine Staatsunterstützung genießenden Privat-Irren- und Privat-Krankenanstalten; f) die technische Oberaufsicht über das Impfgeschäft und die Oberleitung der Centralimpfanstalt in Stuttgart und der beiden staatlichen Impfstoffgewinnungsanstalten; g) das Erkenntniß über den Eintritt und die Beendigung der unmittelbaren Staatsfürsorge bei Epidemien und Viehseuchen; die Leitung und Ueberwachung des Heilverfahrens und die Erstattung von thierärztlichen Obergutachten in den Fällen der §§ 14 und 16 des Reichs-Ges. über die Abwehr von Viehseuchen v. 23. Juni 1880 2c.[3])

B. Die dem Medizinalkollegium in technischer Beziehung untergeordneten Medizinal-Beamten.

1. Die Oberamtsärzte, d. h. die für jeden Oberamtsbezirk vom Staate angestellten Gesundheitsbeamten; dieselben sind Staatsbeamte im Sinne des Beamtengesetzes, aber zur Ausübung der ärztlichen Praxis neben ihrer amtlichen Funktion, für welche sie einen fixen Gehalt beziehen, berechtigt.

In ihren Geschäftskreis, welcher durch die nur noch theilweise giltige General-Verordn. v. 14. März 1814 bestimmt wird, fallen sämmtliche gerichtlichen und polizeilichen sog. Legalfälle (Obduktionen)[4]), die ärztliche Behandlung der Epidemieen unter Oberleitung des Mediz.-Kollegiums, die unmittelbare Aufsicht über alle Medizinalanstalten, besonders über die Apotheken. Er ist der ordentliche Impfarzt[5]) des Oberamtsbezirkes, hat den Gewerbebetrieb der Hebammen zu überwachen, die periodischen Repetitionskurse mit denselben nach Maßgabe der Verf. v. 12. Juli 1872 abzuhalten und die Kontrolle über die Tagebücher der Geburtshelfer und Hebammen gemäß der Verf. v. 8. Okt. 1872 auszuüben. Er hat ferner die Aufsicht zu führen über die Thätigkeit der innerhalb des Bezirks als Gerichts- und Polizeiärzte, sowie der als ärztliche Leiter und Berather öffentlicher Anstalten bestellten Medizinalpersonen, wogegen er bezüglich aller übrigen mit der Heilkunde beschäftigten Personen nur darüber zu wachen hat, daß Niemand unbefugt den ärzt-

1) Vgl. hierüber die Min.-Verf. v. 21. Mai 1881. (R. Bl. S. 364).

2) Vgl. Art. 2, 3, 4, I. u. II. des Reichs-Ges. v. 23. Juli 1879 (Gew.-Nov.) u. die Min.-Verf. v. 4. Okt. 1879 § 1 hierzu, ferner die Min.-Verf. v. 9. Nov. 1883 betr. den Vollzug der Gew.-O. § 5.

3) Ueber die besonderen Abtheilungen des Mediz.-Kollegiums „für Staatskrankenanstalten“ und „thierärztliche Abtheilung“ s. die Königl. V. O. v. 21. Okt. 1880 § 7 und die Min.-Verf. v. 21. Juni 1881.

4) Ueber die Abtheilung der gerichtsärztlichen Geschäfte zwischen dem Oberamtsarzte und Oberamtswundarzte s. d. Verf. v. 17. Okt. 1879.

5) Vgl. hierzu die Verf. v. 25. Febr. 1875 betr. den Vollzug des Reichs-Impf-Ges. u. die Verf. v. 18. Okt. 1872 § 21 ff. betr. den Verkehr nach ausgebrochenen Menschenpocken, und — bezüglich der Befugnisse der Wundärzte beim Impfgeschäft — die Verf. v. 8. Mai 1876. Die Kosten der öffentlichen Impfungen haben ohne Rücksicht auf Heimathangehörigkeit die Gemeinden zu zahlen, in deren Listen die Impflinge eingetragen sind. Doch kann der gesammte Aufwand von der Amtskörperschaft auf ihre Kasse übernommen werden; Ges. v. 29. März 1875, vgl. mit dem Reichs-Impf-Ges. § 6 Abs. 2.

6) S. die Verf. v. 8. April 1872 betr. den Einfluß der Gew.-Ordn. auf das Mediz.-Wesen.

lichen Titel führt. Endlich hat er bei der polizeilichen Fürsorge für Geisteskranke des Bezirks mitzuwirken [1]).

Die Anstellung besonderer Gesundheitsbeamten für die öffentlichen Zwecke einer oder mehrerer Gemeinden oder für eine Amtskorporation bedarf der Genehmigung der Kreisregierung.

2. Die Oberamtsthierärzte werden von den Amtskörperschaften angestellt. Doch können dieselben nur solche Thierärzte wählen, welche neben der die Approbation als Thierarzt bedingenden Prüfung [2]) durch Erstehung einer Staatsprüfung nach Maßgabe der Min.-Verf. vom 12. August 1846 und vom 1. Juli 1873 die Qualifikation zu jener Stelle erlangt haben [3]). Die Oberamtsthierärzte sind die „beamteten Aerzte" im Sinne des § 2 Abs. 3 des Reichs-Ges. über die Abwehr von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 [4]).

C. Unter dem Medizinalkollegium stehen folgende **Anstalten**:

1. Die drei Staatsirrenanstalten (zu Schussenried, Winnenthal und Zwiefalten). Ueber die Aufnahme in dieselben entscheidet das Mediz.-Kollegium. Jede dieser Anstalten hat neben dem Direktor und einem oder mehreren Assistenzärzten, einen besonderen Oekonomieverwalter. Kranke, welche nicht württemberg. Staatsangehörige, auch nicht von einem württemberg. Armenverband zu verpflegen sind, können zwar in diese Anstalten aufgenommen werden, haben aber in Kollisionsfällen Württembergern nachzustehen, auch im Falle ihrer Aufnahme ein erhöhtes Verpflegungsgeld zu bezahlen. Vermögenslose, von einem württemb. Armenverband zu unterstützende Geisteskranke werden, sofern ihr Zustand nicht als unheilbar sich darstellt, auf die Dauer von 6 Monaten unentgeltlich aufgenommen, wenn die Aufnahme unmittelbar nach Ausbruch der Krankheit nachgesucht wird [5]).

2. Die Landeshebammenschule (Statut v. 19. Dez. 1863) ist zur Heranbildung von Hebammen für den Bedarf des Landes bestimmt; eine Gebäranstalt für die Zwecke des Unterrichts steht damit in Verbindung. Beide Institute stehen unter der Leitung und Verwaltung des ersten Hauptlehrers. Die von den Schülerinnen ꝛc. zu entrichtenden Verpflegungsgelder sind in der Bekanntmachung vom 20. Mai 1875 geregelt.

3. Ueber die Central-Impfanstalt in Stuttgart und die beiden Impfstoffgewinnungsanstalten zu Ulm und Heilbronn s. die Min.-Verf. vom 28. Februar 1875 § 22 und die Königl. V. O. vom 21. Okt. 1880 § 4 Z. 11 und oben S. 230 Note 5.

D. Als staatlich anerkannte Organe für die Vertretung der gemeinsamen Interessen ihres Standes bestehen auf Grund der Min.-Verf. vom 30. Dezember 1875 die **Vereine der approbirten Aerzte, Thierärzte** und **Apotheker** des Landes, nämlich der in acht Bezirksvereine sich gliedernde ärztliche Landesverein, der thierärztliche Verein und der pharmazeutische Landesverein. Die Aufgaben des Ausschusses eines jeden dieser Vereine

---

1) Min.-Verf. v. 15. Juli 1836 u. 4. Juli 1872; s. im Uebrigen auch die Instr. für die Oberamtsärzte v. 14. März 1814 u. das Ges. v. 17. Juli 1824.

2) Bekanntm. des Reichskanzlers v. 27. März 1878 und württemberg. Min.-Verf. v. 17. April 1878.

3) Min.-Verf. v. 26. Febr. 1872 Nr. 5. u. die Min.-Verf. v. 9. Nov. 1883, § 4.

4) Min.-Verf. v. 23. März 1881.

5) Vgl. im Uebrigen das Statut für die Staats-Irrenanstalten v. 21. Jan. 1875 sammt Beil. Die Ertheilung und Entziehung der Konzession für Privat-Irrenanstalten (Reichs-Gew.-Ordn. §§ 30, 49) erfolgt durch die Kreisregierungen (Verf. v. 14. Dez. 1871 §§ 9, 20 u. vom 9. Nov. 1883 § 5) nach den näheren Bestimmungen der Min.-Verf. v. 4. Okt. 1879 § 1. Mit dem Betriebe dieser Anstalten, insbesondere den polizeilichen Bedingungen für die Aufnahme in dieselben beschäftigt sich die Min.-Verf. v. 18. Okt. 1873. Die Ueberwachung liegt der Mediz.-Kolleg.-Abth. für Staatskrankenanstalten unter Beihilfe der Oberamtsärzte ob; Königl. V. O. v. 21. Okt. 1880 § 4 Z. 17 vgl. mit der Min.-Verf. v. 18. Okt. 1873 § 8.

ergeben sich aus den §§ 10, 15 und 17 der angeführten Verfügung. Ueber die Zuziehung des Ausschusses oder einzelner Mitglieder zu den Berathungen des Mediz.-Kollegiums s. oben A.

§ 79. IV. Für die Pflege von **Gewerbe** und **Handel** besteht als ein dem Ministerium des Innern untergeordnetes Landeskollegium die Centralstelle für Gewerbe und Handel. Dieselbe wurde am 8. Juni 1848 errichtet und hat — in Anknüpfung an die Einführung der Handels- und Gewerbekammern durch Gesetz vom 4. Juli 1874 — unter dem 14./15. April 1875 eine neue Organisation erhalten.

Ihr liegt u. A. ob: die Begutachtung aller auf Gewerbe-, Handels-, Zoll- und Schifffahrtsverhältnisse, den gewerblichen Unterricht sich beziehende Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, die Geldentmachung der Interessen von Handel und Gewerbe in Beziehung auf die Verkehrsanstalten, die Sorge für Vervollkommnung des Betriebes der Gewerbe, für den Absatz inländischer Gewerbeerzeugnisse durch Veranstaltung inländischer Ausstellungen und Mitwirkung bei auswärtigen, die Berathung anderer Regierungsbehörden bei ihrer Thätigkeit in Beziehung auf Gewerbe und Handel. Sie vermittelt den regelmäßigen Verkehr zwischen den Handels- und Gewerbekammern und dem Ministerium des Innern (a. a. O. §§ 1 und 2) u. s. w. Auch ist ihr die versicherungstechnische Berathung der Behörden für den Vollzug des Reichsges. über die Krankenvers. der Arbeiter und die statistische Verwerthung der Rechnungsabschlüsse und Uebersichten der Krankenkassen nach §§ 9 und 41 jenes R.-Ges. zugewiesen. (Min.-Verf. v. 1. Dez. 1883 § 4.)

Dieselbe besteht theils aus vom Könige ernannten administrativen und technischen Beamten und Lehrern an gewerblichen Unterrichtsanstalten, theils aus den Beiräthen, welche dem Handels- und Gewerbestande angehören. Die Beiräthe werden gebildet durch die Vorstände sämmtlicher Handels- und Gewerbekammern des Landes und je ein weiteres von diesen Kammern auf die Dauer von drei Jahren gewähltes Mitglied [1]). Bei der Wahl sind die Kammern weder auf ihre Mitglieder noch auf die Angehörigen des Kammerbezirks beschränkt. Das Amt der Beiräthe ist ein unbesoldetes Ehrenamt; nur für Reiseaufwand erhalten sie Entschädigung [2]).

Vor das Gesammtkollegium gehören alle allgemeinen Anordnungen behufs Pflege von Gewerbe und Handel; die Begutachtung aller wichtigeren volkswirthschaftlichen, gewerblichen oder kommerziellen Fragen, die Annahme und Entlassung des kaufmännischen und technischen Personals der Centralstelle; die Berathung der Anträge der Handels- und Gewerbekammern und einzelner Beiräthe auf neue Einrichtungen und Vorschriften; der Etats für die Beförderung der Gewerbe und der Verwendung der hierfür bestimmten Staatsmittel ꝛc. [3]). Daneben besteht der Verwaltungsausschuß [4]), zusammengesetzt aus dem Vorstande und den vom Könige berufenen Mitgliedern der Centralstelle für alle übrigen dieser Stelle übertragenen Geschäfte, soweit solche nicht im Bureauwege durch den Vorstand allein oder unter Zuziehung der ordentlichen bezw. technischen Referenten erledigt werden [5]). Der Verwaltungsausschuß bildet überdieß die technische Aufsichtsbehörde für die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter des Landes [6]). Er hat dafür zu sorgen, daß von den Eichungsämtern die technischen Vorschriften gehörig beobachtet werden. Insbesondere hat er die Hauptnormale in Verwahrung und hat nach denselben die Kontrollnormale der Eichungsämter, soweit sie nicht von der Normaleichungskommission des Reiches geliefert werden, herzustellen und deren Richtigkeit zu überwachen; auch liegt ihm die periodische Untersuchung der Eichungsämter und das Erkenntniß über die Befähigung der anzustellenden Eichmeister ob [7]).

An einzelne Mitglieder des Verwaltungsausschusses wird auch der Dienst der Fabrikinspektoren (§ 139 b. der Reichs-Gew.-Ordn.) übertragen [8]).

1) Nur die Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart wählt zwei Beiräthe.

2) Vgl. Min.-Erl. v. 20. Sept. 1865 (neben einfacher Post- oder Eisenbahntaxe 5 fl. 30 kr. (9 M. 43 Pf.) täglich.

3) A. a. O. § 14.

4) Ungleich schärfer ist die Unterscheidung zwischen dem Verwaltungsausschusse als Königl. Behörde und dem Gesammtkollegium als Vertretungskörper in dem Statut der Centralstelle für die Landwirthschaft (s. V.) hervorgehoben.

5) A. a. O. §§ 12, 17.

6) Vgl. über letztere die Verf. v. 15. Nov. 1871 mit den zahlreichen Nachträgen hierzu.

7) Vgl. die Königl. V. O. v. 26. Jan. 1871 und die Verf. v. 20. Mai 1871.

8) Vgl. die Königl. V. O. v. 2. Okt. 1879, welche in § 2 den Wirkungskreis dieser Aufsichtsbeamten näher bestimmt.

Der **Vorstand der Centralstelle** hat im Gesammtkollegium wie im Verwaltungsausschuß nur bei Stimmengleichheit eine Stimme. In Fällen jedoch, in welchen nach seiner Ueberzeugung ein Beschluß den Gesetzen oder Verordnungen entgegensteht oder wo er von der Vollziehung Nachtheil befürchtet, ist er befugt und verpflichtet, unter Bemerkung im Protokoll die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen. Auch ist bei den Beschlüssen des Gesammtkollegiums stets das Stimmenverhältniß der Beiräthe einerseits und der Königl. Mitglieder andererseits im Protokoll anzuführen. Außerdem kann der Departementschef nach seinem Ermessen den Berathungen anwohnen, auch zu den Berathungen einzelne, mit dem Gegenstande besonders vertraute Beamte abordnen oder auch der Centralstelle einen ständigen Kommissär mit berathender Stimme beiordnen [1].

Als Hilfsmittel für die technische Wirksamkeit der Centralstelle dienen: a) das **Musterlager** (Gewerbemuseum), eine Sammlung von Gewerbserzeugnissen des Auslandes, welche der Industrie des Landes zur Belehrung und Nachachtung dienen können, woneben es eine Repräsentation der württemberg. Fabrikationsmaterialien bildet. Die Gegenstände desselben werden den Gewerbetreibenden des Landes zur Nachahmung lehnungsweise ausgefolgt. b) **Bibliothek, Journalistikum, Zeichnungssaal, Gypsmodellsammlung** und **Modellirwerkstätte**, sowie ein **chemisches Laboratorium** für technisch-chemische Analysen und Berathungen. Außerdem werden von der Centralstelle **Wanderlehrer** verwendet, insbesondere für die Hebung der Weberei und zur Leitung der drei unter der Centralstelle stehenden Webschulen.

Als selbständige gesetzliche Organe des Handels- und Gewerbestandes mit der Bestimmung, die Gesammtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks geltend zu machen, sind in formeller Unterordnung unter die Centralstelle auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1874 die (8) **„Handels- und Gewerbekammern"** eingesetzt. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere: dem Ministerium alljährlich über den Zustand der Industrie und des Handels ihres Bezirks, über wünschenswerthe Verbesserungen und die Mittel zur Ausführung derselben Bericht zu erstatten, auch der Staatsbehörde auf ihr Verlangen über Gegenstände der Gewerbe und des Handels sowie des öffentlichen Verkehrs Gutachten abzugeben und die Sammlung statistischer Notizen auf dem angeführten Gebiete zu vermitteln. Denselben ist nicht nur die Anbringung von Wünschen und Anträgen bei den zuständigen Landesbehörden, sondern auch die Einreichung von Petitionen an Reichsorgane gestattet, nur haben sie gleichzeitig der Centralstelle für Handel und Gewerbe Abschrift mitzutheilen [2]. Das Amt ist ein Ehrenamt, eine Pflicht zur Uebernahme besteht nicht; die Dienstleistung ist unentgeltlich, nur für Dienstreisen wird Entschädigung gewährt. Die Mitglieder werden von den Handel- und Gewerbetreibenden — **ohne Unterscheidung beider Stände** — gewählt.

Wahlberechtigt sind hierbei alle, welche als Inhaber einer mit Gewerbesteuer belegten Firma in den Handelsregistern des Bezirks eingetragen sind oder, soweit dies nicht der Fall ist, in dem Kammerbezirke zur Gewerbesteuer veranlagt sind und ihre Aufnahme in die Wählerliste vor der Wahl rechtzeitig angemeldet haben [3]. Passiv wahlfähig sind dieselben Personen, sofern sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Kammerbezirke ihren Wohnsitz haben, außerdem unter denselben Voraussetzungen auch diejenigen, welche früher in dem Handelsregister des Bezirks eingetragen waren, oder doch früher in Folge eines Handels- oder Gewerbebetriebes in die Wählerliste aufgenommen waren. Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Abstimmung geheim [4]. Die Mitglieder,

---

1) A. a. O. §§ 3, 4, 15.

2) Ges. v. 4. Juli 1874 Art. 1, Verf. v. 15. April 1875 § 2.

3) Es leuchtet ein, daß hiernach in den württemberg. Handels- und Gewerbekammern der Handelsstand prävaliren muß, da nur für diesen eine Pflicht der Anmeldung zum Handelsregister besteht, während der nicht in diese Kategorie fallende Gewerbestand mit Rücksicht auf die nach dem Steuerfuße umzulegenden Kosten der Kammern von dem Antrage auf Aufnahme in die Wählerlisten sich abhalten läßt.

4) Im Uebrigen s. über das Wahlverfahren das angef. Ges. Art. 4—19 und die Min.-Verf. v. 12. Nov. 1874 §§ 1 ff.

deren Zahl für jeden Bezirk durch die Staatsregierung bestimmt wird, versehen ihre Stelle sechs Jahre; je nach drei Jahren tritt die Hälfte aus und wird durch Neuwahlen ersetzt.

Die Kammern verwalten ihr Kassen- und Rechnungswesen und beschließen über den zu Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand selbstständig. Alljährlich haben sie einen Einnahme- und Ausgabe-Etat aufzustellen und der Centralstelle für Handel und Gewerbe vorzulegen. Die Kosten werden auf die Wahlberechtigten des Bezirks nach dem Fuße der von ihnen zu entrichtenden Staatsgewerbesteuer umgelegt und als Zuschlag zu dieser durch die Steuereinbringer erhoben. Nur wenn der hiernach erforderliche Zuschlag 5% der Gewerbesteuer übersteigt, bedarf es einer vorgängigen Genehmigung des Ministeriums des Innern, welches in diesem Falle die Gesammtsumme der etatsmäßigen Kosten soweit herabsetzen kann, daß der erforderliche Zuschlag zur Gewerbesteuer nicht mehr als 5% beträgt. Ueber die Wahl der Beiräthe der Centralstelle durch die Kammern s. o.[1]).

§ 80. V. Für die **Pflege der Landwirthschaft** und die Vertretung ihrer Interessen ist die Centralstelle für die Landwirthschaft eingesetzt. Ihre gegenwärtige Organisation beruht auf der Verfügung vom 12. April 1877. Sie hat wie die Centralstelle für Gewerbe und Handel eine eigenthümliche Doppelstellung, insofern ihr Geschäftskreis als Staatsbehörde in Unterordnung unter das Ministerium des Innern die staatlichen Vorkehrungen zur Förderung der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Gewerbe im Allgemeinen und in Unterordnung unter das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens die Leitung und Ueberwachung der ihr unterstellten landwirthschaftlichen Lehranstalten umfaßt, während sie andererseits die Gesammtvertretung des landwirthschaftlichen Vereins des Landes m. a. W. einer Anzahl selbstständiger, der Vertretung der Interessen der Landwirthschaft gewidmeten lokalen Verbände bildet.

In ersterer Eigenschaft — als Staatsbehörde — berathet die Centralstelle die Regierung in Absicht auf die Landwirthschaft und die landwirthschaftlichen Handels-, Verkehrs- und Zollverhältnisse; stellt Anträge in Beziehung auf die Aenderung bestehender landwirthschaftlicher Einrichtungen; sorgt für Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse, Vervollkommnung des Betriebs, Beförderung des Absatzes der Produkte und für landwirthschaftliche Ausstellungen und verwaltet die für die Förderung der Landwirthschaft bestimmten Staatsgelder und die ihr besonders zugewiesenen landwirthschaftlichen Stiftungen; leitet und überwacht ferner die drei Ackerbauschulen und die Weinbauschule sowie die mit diesen Anstalten verbundenen Gutswirthschaften, beaufsichtigt endlich die landwirthschaftlichen Winterschulen und das landwirthschaftliche Fortbildungswesen[2]).

In ihrer Eigenschaft als Vertretung des landwirthschaftlichen Vereins dagegen liegt ihr ob: die Vereine zur zweckentsprechenden Thätigkeit anzuregen, gemeinsame Bestrebungen derselben zu vermitteln, Wünsche und Anträge in Absicht auf landwirthschaftliche Einrichtungen zu berathen und den betreffenden Behörden mitzutheilen, sowie den Vereinen in Verfolgung ihrer Interessen nach Kräften ihre Unterstützung angedeihen zu lassen.

---

1) Vgl. im Uebrigen das angef. Ges. Art. 20—30.

2) Das Gesetz über die Farrenhaltung v. 16. Juni 1882 weist der Centralbehörde die Bestellung der „Oberschaubehörden“ zu. Nach diesem Gesetze sind die Gemeinden verpflichtet, die für die Rindviehzucht erforderlichen Farren zu halten, soweit hierfür nicht auf andere Weise gesorgt ist. Sowohl die Gemeinden als die von diesen vertragsmäßig aufgestellten Farrenhalter und die Privatpersonen, welche Farren zur Bedeckung fremden Viehes halten wollen, müssen für ihre Farren zuvor einen Zulassungsschein erlangen, welcher nach vorgängiger Untersuchung und Tauglicherklärung der Thiere durch die „Schaubehörde“ auf die Zeit je bis zur nächsten ordentlichen Farrenschau ertheilt wird.

Mit Rücksicht auf diese Doppelstellung besteht die Centralstelle:

1. aus den vom König ernannten Mitgliedern, nämlich neben dem Vorstande aus administrativen und technischen Beamten, aus dem jeweiligen Direktor des landwirthschaftlichen Instituts Hohenheim und aus den vom Könige berufenen außerordentlichen Mitgliedern;

2. aus den von jedem der (12) Gauverbände des landwirthschaftlichen Vereins gewählten Beiräthen[1]).

Die unter Z. 1 aufgeführten Königl. Mitglieder bilden mit dem Vorstande den Verwaltungsausschuß, welchem die Befugnisse und Obliegenheiten eines Landeskollegiums zukommen. Derselbe bildet — insoweit in Unterordnung unter das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens — die Schulaufsichtsbehörde für die landwirthschaftlichen Lehranstalten, außerdem sind ihm alle, eine kollegiale Berathung erfordernden Geschäfte übertragen, welche nicht der Berathung im Gesammtkollegium unterstellt sind[2]).

Der Berathung des Gesammtkollegiums unterliegen: allgemeine, auf die Landwirthschaft bezügliche Anordnungen, sowie die Begutachtung von Gesetzesentwürfen und sonstigen wichtigen landwirthschaftlichen Angelegenheiten, etwaige Anträge der Bezirksvereine und Gauverbände, sowie einzelner Beiräthe in Bezug auf die Landwirthschaft; die Aufstellung des Etats und die Verwilligung von Unterstützungen für landwirthschaftliche Unternehmungen, sofern solche den Betrag von 1000 M. übersteigen; endlich alle anderen vom Minister oder dem Vorstande der Centralstelle dem Gesammtkollegium zugewiesenen Gegenstände. Bei Beschlüssen des Gesammtkollegiums[4]) müssen mindestens sechs Beiräthe und — mit Einschluß des Vorstandes — wenigstens vier Mitglieder des Verwaltungsausschusses anwesend sein.

Bezüglich des Stimmrechts des Vorstandes, der Abstimmung im Gesammtkollegium, der gesonderten Feststellung des Stimmenverhältnisses der Beiräthe einerseits und der Königl. Mitglieder andererseits im Protokoll und des Rechtes des Vorstandes, Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses oder des Gesammtkollegiums zu beanstanden und die Entscheidung des betreffenden Ministeriums einzuholen, gilt ganz dasselbe, wie bei der Centralstelle für Handel und Gewerbe (s. o.)[3]).

Neben der Centralstelle, aber derselben formell untergeordnet steht mit dem Zwecke, die Interessen der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Gewerbe nach allen Richtungen zu vertreten, der landwirthschaftliche Verein, gebildet durch die Gesammtheit freiwillig zusammengetretener Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft. Derselbe theilt sich im Anschluß an die Oberamtseintheilung in Bezirksvereine, welche wiederum (12) Gauverbände bilden und in ihrer Gesammtheit durch die Centralstelle vertreten werden. Mitglied eines Bezirksvereins kann Jeder werden, der sich im Genuß der Ehrenrechte befindet und einen Jahresbeitrag von mindestens 2 Mark bezahlt. Die Geschäfte des Bezirksvereins werden von dem Bezirksausschuß besorgt, welcher außer Vorstand, Schriftführer und Rechner aus mindestens fünf weiteren Mitgliedern besteht[4]). Die Bezirksversammlung, welche jährlich mindestens einmal stattfinden soll, wird durch sämmtliche dem Bezirksvereine angehörigen Mitglieder gebildet.

Die Gauverbände (zwölf an der Zahl) werden durch die Vereinigung mehrerer, mit Rücksicht auf die geographische Lage und die landwirthschaftlichen Zustände zusammengehörigen Bezirksvereine konstituirt. Das Organ des Gauverbandes ist der Gauausschuß, zusammengesetzt aus je drei Mitgliedern eines jeden der zugetheilten Bezirksvereine. Das eine dieser Mitglieder ist der Vorstand des Bezirksvereins oder dessen Stellvertreter, die beiden anderen werden von der Bezirksversammlung auf drei Jahre gewählt. Dem

1) Das Amt der Beiräthe ist ein Ehrenamt; dieselben erhalten jedoch Reisekostenentschädigung aus den Etatsmitteln der Centralstelle (vgl. die Min.-Verf. v. 4. Aug. 1877: Entschädigung täglich 10 M., daneben Ersatz der Eisenbahntaxe II. Klasse bezw. Posttaxe).

2) Vgl. die Verf. v. 12. April 1877 §§ 1—6.

3) Vgl. im Uebrigen a. a. O. §§ 7—16.

4) Diesem ist auch eine Mitwirkung bei der Wahl der Schaubehörde für die Farrenschau im Bezirke eingeräumt; s. Ges. v. 16. Juni 1882 Art. 8.

Gauausschuß liegt namentlich die Gründung gemeinschaftlicher landwirthschaftlicher Einrichtungen, überhaupt die Pflege aller gemeinschaftlichen Interessen ob, deren Wahrnehmung ihm von den einzelnen Bezirksvereinen übertragen wird [1]); auch hat jeder Gauverband einen Beirath zur Centralstelle (und einen Stellvertreter) aus den Einwohnern des Gauverbandes, welche dem Stande der Landwirthe angehören, auf drei Jahre zu wählen [2]).

VI. Mit der Pflege der Landwirthschaft stehen ferner folgende dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnete Staatsbehörden im Zusammenhang:

1. Die Centralstelle für Landeskultursachen.

Nach dem Gesetze über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrtsrechte vom 26. März 1862 kann, wenn in einer Ortsmarkung die Grundstücke „in der Art im Gemenge liegen, daß ein Theil derselben ständiger Zufahrten entbehrt und deßhalb die Eigenthümer an der freien Bewirthschaftung gehindert sind", von der Mehrheit der hierbei betheiligten Grundeigenthümer, sofern zugleich ²/₃ des Steuerkapitals der durch die Wegherstellung zu verbessernden Grundfläche auf diese Mehrheit fallen, auf Grund eines polizeilichen, unter Leitung des Oberamtmanns stattfindenden Expropriationsverfahrens ein System der Feldwegverbesserung hergestellt werden. Für die hierbei erforderliche Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum ist, wenn nicht Umtausch stattfindet, volle Entschädigung zu gewähren. Die Kosten des Unternehmens sind von den betheiligten Grundeigenthümern nach dem Grundsteuerfuße zu tragen. Die über die Art und Weise der Ausführung der beschlossenen Wegherstellung entstehenden Streitigkeiten werden in erster Instanz durch die Bezirkspolizeibehörde (das Oberamt) entschieden. Die zweite Instanz bildet dann die Centralstelle für Landeskultursachen, welche mit mindestens fünf, theils juristisch theils technisch gebildeten Mitgliedern besetzt ist. Gegen die Entscheidung dieses Kollegiums findet kein weiteres Rechtsmittel statt. Dagegen ist die Entscheidung über die Vorfrage — nämlich über den Widerspruch der bei der Abstimmung über die beantragte Wegherstellung in der Minderheit gebliebenen Grundbesitzer — schon in erster Instanz an die Centralstelle verwiesen, welche in diesem Falle die erste Verwaltungsinstanz im Sinne des Ges. über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dez. 1876 bildet, gegen deren Entscheidung der Verwaltungsgerichtshof als zweite Instanz, jedoch nur nach Maßgabe des Ges. vom 26. März 1862 Art. 25, angerufen werden kann. Der Centralstelle steht zugleich die Aufsicht über die Geschäftsführung der Oberämter bei der Feldwegregulirung und über den Geschäftsbetrieb der in den betreffenden Gemeinden zur unmittelbaren Ausführung der Feldwegregulirung zusammengesetzten, aus dem Ortsvorsteher und einigen gewählten Sachverständigen — darunter einem Feldmesser — bestehenden Kommissionen zu [3]).

2. Die Landgestütskommission. Ihre Aufgabe ist, auf die Verbesserung der Pferdezucht im Lande hinzuwirken. Zu ihrem Geschäftskreise gehört namentlich die Verwaltung des Landgestüts, aus welchem alljährlich die Hengste über die Beschälzeit auf die (38) Stationen (Beschälplatten) nach Auswahl der Kommission entsendet werden, um von den Pferdezüchtern gegen eine Beschälgebühr (derzeit 6 Mark) zur Zucht benützt zu werden.

Nach der neuesten württemberg. Beschälordnung vom 25. Dez. 1875 dürfen nämlich Stutenbesitzer bei Vermeidung einer Polizeistrafe [4]) zur Nachzucht nur entweder die Hengste des Landgestüts oder die von der Staatsbehörde patentirten Privatzuchthengste benützen. Die Patentirung der Hengste der Privatbeschälhalter erfolgt nach vorgängiger Feststellung der Tauglichkeit und Fehlerlosigkeit der Thiere und Nachweisung über den Besitz eines vorschriftsmäßigen Lokales durch eine von der Landgestütskommission bestellte Subkommission. Das Patent gilt nur für ein Jahr. Die Landgestütskommission überwacht den Beschälbetrieb des Landgestüts wie der Privatbeschälhalter, welche letzteren zur Führung von Beschälregistern verpflichtet sind. Die unmittelbare Auf-

---

1) Für den Bezirk eines jeden Gauverbandes besteht zur Entscheidung von Beschwerden gegen die Versagung oder Zurücknahme der Zulassungsscheine für Farren eine Oberschaubehörde, welche nach Vernehmung des Gauausschusses von der Centralstelle für die Landwirthschaft je auf 3 Jahre bestellt wird; Ges. v. 16. Juni 1882.

2) Vgl. über die Organisation des Landwirthsch. Vereins das Statut v. 12. April 1877 (Reg.-Bl. S. 43).

3) Vgl. das im Text angef. Ges. Art. 1—30 und das Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 9 u. 57.

4) Vgl. hierüber das Polizei-Str.-Ges. v. 27. Dez. 1871 Art. 38.

sicht über die einzelnen Stationen des Landgestüts führt das Oberamt[1]). Der Kommission untergeordnet ist der Landesoberstallmeister, der Landgestütskassier und der Oberthierarzt für sämmtliche Landgestüte.

3. Die Kommission zur Prüfung der Feldmesser. Die Beeidigung und Bestellung öffentlicher Feldmesser (§ 36 der deutschen Gewerbeordnung) erfolgt durch das Oberamt. Dieselbe setzt die Erstehung einer Staatsprüfung voraus, welche durch eine von dem Ministerium des Innern bestellte und diesem unterstehende Kommission vorgenommen wird, bestehend aus einem Vorstande und vier Mitgliedern, nämlich je einem Lehrer der Geometrie an der polytechnischen und an der Baugewerbeschule, einem Verwaltungsbeamten des Katasterbureaus und einem Bau- oder Verwaltungsbeamten.

Die näheren Bestimmungen über die Prüfung enthält die Königl. V. O. vom 20. Dez. 1873. Diejenigen, welche die Prüfung auf Grund dieser Verordnung erstanden haben[2]), sind zur Vornahme aller Feldmesserarbeiten qualifizirt; namentlich sind sie zu Aufnahmen jeder Art für die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, sowie zur Fertigung aller Meßurkunden und Handrisse berechtigt, welche die Grundeigenthümer über die Veränderung der Bodeneintheilung den Ortsbehörden zu übergeben haben, wogegen der Nachtrag der Veränderungen in den Ergänzungskarten der Landesvermessung nur von dem Oberamtsgeometer vorgenommen werden kann[3]).

Für die Revision der Feldmesserarbeiten — mit Ausnahme der den Flurkarten, Primärkatastern und Güterbüchern zu Grunde liegenden Vermessungen, für deren Revision spezielle Vorschriften bestehen — ist ein besonderes Verfahren eingeführt. Die Anträge sind bei der Kreisregierung und, wenn es sich um Güterzusammenlegungen, Gewand- und Feldwegregulirungen handelt, bei der Centralstelle für Landeskultursachen zu stellen. Die Revision selbst erfolgt durch Revisoren, welche vom Ministerium des Innern aus der Zahl der im Lande thätigen verpflichteten Feldmesser bestellt werden. Ueber das Ergebniß und die Kosten des Verfahrens entscheidet die Kreisregierung bezw. die Centralstelle für Landelskultursachen[4]). Die Gebühren der Feldmesser sind durch die Verf. vom 22. Dez. 1873 geregelt.

§ 81. VII. **Das Oberbergamt.** Das ganze Bergwesen hat in Württemberg durch das Berggesetz vom 7. Oktober 1874, durch welches das Bergregal und Hüttenmonopol aufgehoben wurde, eine neue und umfassende Regelung erhalten. An der Spitze der Verwaltung des Bergwesens steht hiernach in Unterordnung unter das Ministerium des Innern das Oberbergamt, welches aus einem Vorstande und mindestens vier weiteren Mitgliedern zusammengesetzt ist, unter welchen ein Rechtsgelehrter und zwei Bergbauverständige sein müssen.

Zu den dem Oberbergamte speziell zugewiesenen Befugnissen gehört namentlich die Verleihung des Bergwerkeigenthums und die Besorgung bezw. Leitung der hiermit zusammenhängenden Geschäfte, die Aufsicht über die Gewerkschaften und Knappschaftsvereine und die Leitung der Bergpolizei. Es hat die Befugnisse eines Landeskollegiums und bildet in den vom Gesetze bezeichneten Fällen die erste, im Uebrigen die Beschwerdeinstanz für die Verfügungen des ihm untergeordneten Bergamts. Letzteres bildet die erste Instanz in den gesetzlich den Bergbehörden obliegenden und nicht ausdrücklich dem Oberbergamte übertragenen Geschäften und hat insbesondere die Bergpolizei zu handhaben. Dasselbe hat die dienstliche Stellung eines Bezirksamts[5]).

Bei denjenigen Streitigkeiten, welche dem Oberbergamte in Art. 8 Abs. 2, 51, 133 Abs. 1 zur Entscheidung überwiesen sind (Streitigkeiten zwischen dem Schürfer und Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten, über die Pflicht des Bergwerkseigenthümers zur Gestattung eines

---

1) Vgl. die angef. Beschäl-Ordn. §§ 2—17.

2) Für die früher geprüften gelten bezüglich der Berechtigung zur Vornahme von Messungen die früheren Unterscheidungen; vgl. die Uebergangsbestimmungen a. a. O. §§ 14—16 u. die Min.-Verf. v. 16. Mai 1878 u. 13. April 1881.

3) Vgl. über die Bestellung und Thätigkeit der Oberamtsgeometer die Min.-Verf. v. 12. Okt. 1849 betr. die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster §§ 5 u. 9—19 u. die Min.-Verf. v. 16. Mai 1878. Ueber die Landesvermessung überhaupt, welche in den Ressort des Finanzdepartements fällt, s. u. (Die Oberamtsgeometer werden von dem Steuerkollegium aus der Zahl der für befähigt erklärten Feldmesser bestellt und vom Oberamte in Pflichten genommen.)

4) Vgl. die Königl. V. O. v. 20. Dez. 1873 §§ 19 ff., woselbst das Nähere.

5) Vgl. das angef. Berggef. Art. 173—177.

Hilfsbaues und über die Nothwendigkeit der Grundabtretung bezw. über die Verpflichtung des Bergwerksbesitzers zur Grunderwerbung), bildet das Oberbergamt die erste Verwaltungsrechtsinstanz im Sinne des Ges. v. 16. Dez. 1876, und es finden gegen seine Entscheidungen die Rechtsmittel (namentlich die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof) ganz nach Maßgabe dieses Gesetzes statt [1]).

§ 82. VIII. **Die Ablösungskommission.** Die Befreiung des Grundeigenthums von den feudalen Lasten wurde durch die Gesetzgebung von 1817 und 1818 begonnen, durch die Gesetzgebung von 1836, nämlich das Gesetz vom 27. Oktober über die Beeden, vom 28. Oktober über die Frohnen, vom 29. Oktober über die leibeigenschaftlichen Leistungen fortgesetzt, aber erst durch die Gesetzgebung der Jahre 1848 und 1849, nämlich durch die Gesetze vom 14. April 1848 betreffend die Beseitigung der auf Grund und Boden ruhenden Lasten und die Novelle hierzu vom 24. August 1849, die Zehntablösungsgesetze vom 17. Juni und 27. Juli 1849, das Gesetz vom 8. Juni 1849 über die Bannrechte und durch das Gesetz vom 24. August 1849 betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben, endlich durch das Gesetz vom 19. April 1865 betreffend die Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke (sog. Komplexlastengesetz) vollständig durchgeführt [2]).

Zur Vollziehung des Ablösungsgeschäftes, welches jetzt in der Hauptsache beendet ist, wurde die Ablösungskommission als eine dem Ministerium des Innern untergeordnete Centralstelle im Jahre 1848 eingesetzt. Sie hat das Ablösungsgeschäft auf Grund dieser Gesetze zu überwachen und Streitigkeiten zu entscheiden, welche über die Anwendung und Vollziehung dieser Gesetze entstehen, wogegen Streitigkeiten über das abzulösende Recht selbst oder dessen Umfang vor die Civilgerichte gehören. In Beziehung auf den Vollzug der vorerwähnten Gesetze vom 27., 28., 29. Okt. 1836 ist sie an die Stelle der früher zuständigen Kreisregierungen getreten. Die Kommission besteht zur Hälfte aus zum Richteramte befähigten Mitgliedern und bedient sich zur Vollziehung der Ablösung der Oberämter und besonderer Kommissäre.

Vor ihren Entscheidungen findet nach Maßgabe der Ablösungsgesetze der Recurs und zwar jetzt an den Verwaltungsgerichtshof statt [3]).

Auf wesentlich anderen agrar- und forstpolizeilichen Erwägungen beruht die Ablösung der Waiderechte auf landwirthschaftlichen Grundstücken, sowie der Waldwaide-, Waldgräserei- und Waldstreurechte. Dieselbe begann mit dem Schäfereigesetze vom 9. April 1828, welches den Schutz des Feldbaues gegen die Waiderechte erstrebte. Das Ges. vom 26. März 1873 führte dann zu einer Ablösung aller auf fremden Grundstücken lastenden privatrechtlichen Waidrechte und anderer privatrechtlicher Kulturbeschränkungen, sowie zur Ablösung und Aufhebung der auf Waldungen ruhenden Waide-, Gräserei- und Streurechte. Die Ablösung nach diesem Gesetze wird von den Oberämtern geleitet, Streitigkeiten über Anwendung und Auslegung desselben entscheidet als Verwaltungsgericht erster Instanz die Kreisregierung, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof [4]).

§ 83. IX. Zur Aufsicht über die Bewirthschaftung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und anderer öffentlicher Körperschaften ist in Unterordnung unter das Ministerium des Innern die **Forstdirektion, Abtheilung für Körperschaftswaldungen,** durch das Gesetz vom 16. August 1875 eingesetzt worden, welche zugleich nach Art. 46 des Forstpolizei-Gesetzes vom 8. September 1879 die Funktionen der höheren Forstpolizeibehörde für diese Waldungen auszuüben hat. Dieselbe besteht aus dem Vorstande der Forstdirektion, Abtheilung für Staatsforsten (s. § 108), aus drei technischen Mitgliedern derselben und aus drei dem Departement des Innern angehörigen Mitgliedern.

Die Wirthschaftspläne für die angeführten Korporationswaldungen unterliegen ihrer Genehmigung nach vorgängiger Prüfung einerseits durch die Forstämter, andererseits durch die Oberämter; auch hat sie über den Vollzug dieser Pläne zu wachen. Die Entwerfung der Wirthschafts-

1) Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 9 u. 57.

2) Vgl. über die Gesetzgebung von 1817 und 1818 sowie von 1836: Wächter, württemb. Pr. R. I. B., S. 911 ff., 997 ff. und bezüglich der späteren Ablösungsgesetzgebung: die Handausgaben der Ablösungsgesetze von Schwarz, Baumann und Steinheil.

3) Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 9 u. 57.

4) Vgl. das angef. Ges. Art. 1 ff., 87. Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 10 Nr. 23, Art. 43. Ueber das Gesetz betr. die Feldwege 2c. v. 26. März 1862, welches verwandte Zwecke verfolgt, s. o. S. 236.

pläne selbst und die Vollziehung derselben geschieht durch Sachverständige, welche, soweit nicht von dem Ministerium des Innern Dispensation erfolgt, die Befähigung für den Staatsforstdienst erlangt haben müssen. Die Wahl der Sachverständigen bleibt den Körperschaften überlassen; wenn aber die Verwaltungsbehörde einer solchen auf die Anstellung eines besonderen Sachverständigen verzichtet oder die Anstellung über sechs Monate von der Erledigung der Stelle an unterläßt, so geht die technische Bewirthschaftung an die Organe der Staatsforstverwaltung gegen Bezahlung eines Beitrages von jährlichen 80 Pf. pro Hektar auf die Dauer von 10 Jahren über[1]).

§ 84. X. Als öffentliche Zwangsversicherungsanstalt, in welcher sämmtliche Gebäude des Landes mit wenigen gesetzlich festgestellten Ausnahmen gegen Feuer, Blitzstrahl und Explosionen, soweit letztere nicht durch Wasserdämpfe verursacht worden, versichert werden müssen, besteht seit 1772 die **Gebäudebrandversicherungsanstalt.** Ihre gegenwärtige Einrichtung gründet sich auf das Gesetz vom 14. März 1853 [2]).

Die Gebäude sind nach dem Grade ihrer Feuersgefährlichkeit in sechs Klassen eingetheilt. Die Höhe der Umlage wird alljährlich durch Ministerialverfügung in der Weise einheitlich festgesetzt, daß für Gebäude mit durchschnittlicher Feuersgefährlichkeit der einfache Versicherungswerth in Rechnung genommen wird, welcher sich dann für Gebäude mit geringerer oder größerer Feuersgefährlichkeit erhöht oder vermindert. Auf die Brandversicherungssumme hat auch der Pfandgläubiger Anspruch, jedoch nur zur Bewirkung der Wiedererbauung des Gebäudes.

Die Verwaltung der Anstalt besorgt unter Oberleitung des Ministeriums des Innern ein mit den Befugnissen eines Landeskollegiums ausgestatteter Verwaltungsrath von drei ordentlichen und zwei außerordentlichen, zur Verstärkung des Kollegiums im Falle von Streitigkeiten berufenen Mitgliedern, welche sämmtlich vom Könige ernannt werden. Der Verwaltungsrath entscheidet über die Theilnahme an der Anstalt, den Anschlag und die Klassifizirung der Gebäude, die Größe der Beiträge ꝛc. Für die Streitigkeiten über die Ansprüche der Versicherten auf Entschädigung sind jetzt die bürgerlichen Gerichte zuständig[3]). Dem Verwaltungsrathe sind zwei Brandversicherungs-Inspektoren beigegeben, welche die Anschläge und die Schadenserhebungen zu überwachen, namentlich aber bei dem Anschlage von Maschinen und gewerblichen Anstalten mitzuwirken haben.

Von dem Ministerium des Innern wird mindestens alle drei Jahre eine Anzahl (15) versicherter Gebäudeeigenthümer zusammenberufen, um die allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt zu berathen und dem Ministerium etwaige Wünsche bezüglich der Einrichtung und der Verwaltung vorzutragen. Jede der 64 Amtsversammlungen wählt zu diesem Behufe einen Gebäudeeigenthümer, aus deren Gesammtzahl dann das Ministerium obige 15 Personen beruft. Die Rechnung des Kassiers wird von der Oberrechnungskammer geprüft.

Die mit dem Verwaltungsrathe verbundene Centralkasse zur Förderung des Feuerlöschwesens hat in erster Linie den Zweck, die durch die Theilnahme an den Löschanstalten Verunglückten bezw. deren Hinterbliebene zu unterstützen; die weiter verfügbaren Mittel sind für Feuerlöschzwecke, insbesondere zu Beiträgen an Feuerwehren und Gemeinden zu verwenden. Die Mittel dieser Kasse werden durch Beiträge der Gebäudebrandversicherungsanstalt, sowie der zum Geschäftsbetriebe im Lande konzessionirten Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften beschafft. Die Kommission, welche die Centralkasse verwaltet, ist unter dem Vorsitze des Staatsministers des Innern aus den ordentlichen Mitgliedern des Verwaltungsrathes, sowie aus Delegirten der freiwilligen Feuerwehren des Landes und aus Vertretern der vorerwähnten Privat-Versicherungsgesellschaften zusammengesetzt[4]).

---

1) Vgl. das Ges. v. 16. Aug. 1875 und die Vollz.-Instr. v. 21. Juli 1876.

2) Vgl. auch hierzu das Ges. v. 30. März 1875 und bezüglich des Schadens durch Explosionen das Ges. v. 4. Okt. 1865.

3) Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 2 Z. 4; bis zu diesem Gesetze war nur der Verwaltungsrechtsweg zulässig.

4) Vgl. das württemberg. Staats-Hdb. S. 675. Ueber die Mobiliar-Feuerversicherung und das Versicherungswesen überhaupt vgl. G. Meyer, Lehrbuch des D. Verw.-Rechts, I. S. 567. Die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des bewegl. Vermögens gegen Feuersgefahr enthält das württemberg. Ges. v. 19. Mai 1852 (vgl. auch die Instr. v. 28. Mai 1852 und die Verf. v. 24. März und 25. Mai 1866 u. § 2 der Min.-Verf. v. 9. Nov. 1883). Ausländische Vers.-Gesellschaften bedürfen für den Beginn ihres Geschäftsbetriebes im Lande einer Konzession, welche durch das Min. des Innern ertheilt wird, Art. 10 des angef. Ges. und Verf. v. 31. Aug. 1853 (betr. das Verf. bei Niederlassung auswärtiger Renten- und Lebensvers.-Banken, Hagel- und Viehvers.-Anstalten), welche letztere jedoch nur noch für das Reichsausland mit Ausnahme der Schweiz (Vertrag v. 18. März 1869 Art. 2) Anwendung findet, laut Min.-Verf. v. 14. Dez. 1871 § 5 betr. die Anwendung der D. Gew.-Ordn. Bezüglich der Vers.-Agenten vgl. § 7 der Min.-Verf. v. 14. Dez. 1871 und § 2 der Min.-Verf. betr. den Vollzug der Gew.-O. v. 9. Nov. 1883.

§ 85. XI. Die **Fürsorge** für die **Armen** ist, soweit nicht die Thätigkeit der reichsgesetzlich berufenen Orts- und Landarmenverbände einzutreten hat, einer dem Ministerium des Innern unterstellten Armenkommission übertragen, welche nach ihrer Instruktion vom 27. Juni 1818 in Beziehung auf das gesammte Armenwesen die Stellung einer theils berathenden, theils vollziehenden Behörde hat. Außerdem ist ihr die Mitwirkung bei der Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden in der Art übertragen, daß sie Maßregeln zur Verbesserung des sittlichen und ökonomischen Zustandes solcher Gemeinden, soweit nöthig im Einverständniß mit den Centralstellen für Landwirthschaft und für Gewerbe, zu treffen und zu vollziehen hat [1]). Daneben leitet sie die Industrie- und Beschäftigungsanstalten für Kinder und Erwachsene.

Als ein staatlich organisirter Wohlthätigkeitsverein steht neben der Armenkommission die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins, welcher sich in Oberamts- und Lokalleitungen gliedert. Mit ihr ist die württembergische Sparkasse in Verbindung gesetzt als eine Anstalt zur Verwaltung der von Einzelnen aus den ärmeren Volksklassen des Königreichs ersparten oder von Menschenfreunden für dieselben zurückgelegten Gelder. Die Vorschriften über ihre Verwaltung enthält das vom Ministerium des Innern bekannt gemachte neueste Statut vom 31. Mai 1875. Die Kasse wird hiernach durch 16 vom König ernannte Vorsteher, welche aus ihrer Mitte je für ein Rechnungsjahr einen ersten Vorsteher wählen, als Ehrenamt verwaltet. Daneben sind besondere Beamte angestellt.

In das Gebiet der Armenpflege i. w. S. gehört endlich wenigstens theilweise auch das adelige Familienstift, insofern mit demselben die Stiftung von Präbenden für unbemittelte Familien vom ritterschaftlichen Adel verbunden ist [2]).

§ 86. XII. Ueber die Behörden zur Erledigung der **Militärersatzgeschäfte**, welche dem Ministerium des Innern und dem Kriegsministerium gemeinsam unterstellt sind, s. u. § 98.

XIII. Das **Landjägerkorps** ist eine zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Innern des Königreichs bestimmte Landespolizeianstalt und als solche in seinen Dienstverrichtungen ordentlicher Weise dem Ministerium des Innern untergeben [3]). Die Stationskommandanten und Mannschaften des Korps sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 des Reichs-Ger.-Verf.-Ges. [4]). Die innere Einrichtung des Korps ist militärisch. Dasselbe besteht aus einem Kommandeur, einem zugleich die Stelle eines Bezirkskommandeurs versehenden Stabsoffizier, aus zwei Bezirkskommandeurs, welchen im Ganzen 65 Stationskommandanten (für jedes der 64 Oberämter und für Friedrichshafen) und eine entsprechende Anzahl Landjäger, sämmtlich Unteroffiziere, — vertheilt nach den Bedürfnissen der einzelnen Oberamtsbezirke — unterstellt sind.

V. Kapitel.

Die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens.

§ 87. Dieses Verwaltungsdepartement erstreckt sich auf zwei wesentlich verschiedene Gebiete der Staatsthätigkeit, deren Verbindung, wenn man von dem historischen Zusammenhange zwischen der Kirche und der Volksschule absieht, wesentlich durch die Gemeinsamkeit der obersten Verwaltungsbehörde vermittelt ist. Dasselbe umfaßt nämlich:

---

1) Vgl. die Königl. Entschl. v. 24. Mai 1855 und das Ges. v. 24. Jan. 1855.
2) Vgl. über diese Institute das württemberg. Staats-Hdb. (1881) S. 676—678.
3) Die Organisation des Korps beruht auf der Königl. V. O. v. 5. Juni 1823, vgl. auch die Dienstinstr. vom gleichen Tage, und bezüglich der Landjägeroffiziere das Beamten-Ges. v. 28. Juni 1876 Art. 119.
4) Königl. V. O. v. 27. Sept. 1879.

1. Die gesammte Fürsorge des Staates für die geistige Ausbildung der Staatsgenossen, soweit dieselbe in den Formen der Verwaltung bethätigt wird. Es handelt sich hierbei um die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der zu diesem Zwecke bestehenden öffentlichen Anstalten und um die Oberaufsicht über die zugelassenen Privatanstalten auf Grund des staatlichen Hoheitsrechts.

2. Die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der im Staate bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinschaften, namentlich aber die Ausübung des oberſthoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über dieselben.

Das an der Spitze dieses Departements stehende **Ministerium des Kirchen- und Schulwesens** hat hiernach im Wesentlichen folgenden Wirkungskreis:

A. Auf dem Gebiete der Schule: die Oberaufsicht über alle die allgemeine Volksbildung und die spezielle Berufsbildung bezweckenden Unterrichts- und Erziehungsanstalten, sowie über die für Wissenschaft und Kunst bestehenden Staatsinstitute, endlich die Oberaufsicht über die für die genannten Zwecke gebildeten besonderen Fonds.

B. In Beziehung auf die einzelnen Kirchen: die sub 2. hervorgehobene Geltendmachung des staatlichen Schutz- und Aufsichtsrechts, woneben dasselbe, was die evangelische Landeskirche betrifft, in innerkirchlichen Angelegenheiten die Entschließungen des Landesherrn auf die Anträge des evangelischen Konsistoriums und Synodus zu vermitteln und zugleich im Namen des Landesherrn die Dienstaufsicht über die genannten Kirchenverwaltungsbehörden zu führen hat [1]).

I. Das Schulwesen [2]).

§ 88. A. **Die Volksschule und ihre Organisation.** I. Dem **Volksschulwesen** ist schon im Herzogthum Württemberg seit Einführung der Reformation eine aufmerksame Pflege zu Theil geworden. Die Grundlage desselben bildet jetzt das Volksschulgesetz vom 29. September 1836. Die späteren Schulnovellen vom 6. November 1858, vom 25. Mai 1865 (mit Vollzugsinstr. vom 4. Juli), vom 8. April 1872 (mit Vollzugsinstr. vom 23. Mai), und vom 22. Januar 1874 (mit Vollzugsinstr. vom 27. Jan.) bezweckten in erster Linie die ökonomische Besserstellung der Lehrer, daneben aber auch eine weitere Ausbildung des Volksschulwesens selbst. Durch das Gesetz vom 30. Dezember 1877 haben die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer eine neue umfassende Regelung erhalten.

II. Die Volksschulen [3]) sind, was den **rechtlichen Charakter** betrifft, insofern Staatsanstalten, als ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich durch die Staatsgesetze geregelt sind, die Lehrer von der Staatsbehörde angestellt und entlassen werden, und die Aufsicht über sämmtliche Volksschulen vom Staate ausgeübt wird; sie sind dagegen Gemeindeanstalten, sofern die Unterhaltung derselben, wenn man von den sehr erheblichen Staatsbeiträgen für Schulzwecke absieht, auf Kosten der Gemeinde erfolgt, auch die örtliche Verwaltung der Schulanstalten, soweit es sich nicht um technische Fragen handelt, der Gemeindebehörde zusteht. Ungeachtet dieser ihrer Eigenschaft als Staats- bezw. Gemeindeanstalt hat aber die Volksschule in Württemberg einen ganz konfessionellen Charakter, da jede Volksschule für die eine oder für die andere Konfession bestimmt ist, die Lehrer nur der betreffenden Konfession angehören können und der Religions-

1) Königl. V. O. v. 20. Dez. 1867 betr. die Stellung des Min. des Kultus und Schulwesens.

2) Vgl. auch G. Meyer, Deutsches Verw.-Recht, I. S. 218. Ueber die Geschichte des württ. Unterrichtswesens vgl. Eisenlohr in Reyscher's Gesetzsamml. B. XI. S. 1 ff., Mohl, II. S. 398 Note 1 u. 2, Riecke, Verfassung 2c. S. 256 ff. und bezüglich des Volksschulwesens: Stirm, das Volksschulwesen in Württemberg. 1873.

3) Ueber den Begriff vgl. G. Meyer, Deutsches Verw.-Recht, S. 229.

unterricht nur in derjenigen Konfession ertheilt wird, welcher die Schule angehört, da endlich die staatliche Aufsicht selbst durch Organe der Kirchenverwaltung ausgeübt wird, wogegen allerdings die Zulassung von Schülern in solchen Schulen nicht von der Zugehörigkeit zu der Konfession der Schule abhängt. Es muß nämlich

1. jede Gemeinde eine und, wenn es das Bedürfniß erfordert, mehrere Volksschulen einrichten und unterhalten. Auch jede Theilgemeinde (s. S. 173, 182) hat eine eigene Schule zu errichten, wenn sie wenigstens 30 Familien begreift und eine Wegstunde von dem nächsten Orte entfernt ist; auch in Orten von nur 15 Familien kann die Oberschulbehörde — wegen gefährlichen Wegs oder wenn die Entfernung über eine Stunde beträgt — die Errichtung einer besonderen Schule anordnen; bei geringerer Entfernung können kleine Gemeindeparzellen zu gemeinschaftlichen Schulen (sog. Bezirksschulen) vereinigt werden [1]).

2. Im Falle der Verschiedenheit der Konfession der Ortseinwohner entscheidet zunächst die Konfession der Mehrheit der bei einer Schule betheiligten Familien. Die Angehörigen der in der Mehrzahl befindlichen Konfession können jedoch, wenn sie wenigstens 60 ansässige Familien begreifen und die Mehrzahl der betheiligten Familienväter dies verlangt, die Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Volksschule ihrer Konfession auf Kosten der Gemeinde ansprechen. Wo eine besondere Konfessionsschule der Minderheit hiernach nicht besteht, haben die Eltern die Wahl, ob sie die Kinder in die Volksschule ihres Wohnorts oder in eine benachbarte (d. h. nicht über eine Stunde entfernte) Schule ihrer Konfession schicken wollen. Auch soll es den Angehörigen der Konfession der Minderzahl eines Orts nicht erschwert werden, wenn sie für sich allein oder in Verbindung mit den Konfessionsverwandten benachbarter Orte auf eigene Kosten eine Schule für die Kinder ihrer Konfession errichten wollen, sofern nur ein den gesetzlichen Bestand der Schule sicherndes Einkommen auszumitteln ist [2]). Was die Israeliten betrifft, auf welche sich vorstehende Bestimmungen nicht beziehen, so können die israelitischen Kirchengemeinden auf ihre Kosten Volksschulen errichten, andernfalls sind die Kinder zum Besuch der christlichen Gemeindeschule verpflichtet [3]).

Privatunterrichtsanstalten, welche an die Stelle der Volksschulen treten sollen, können nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde errichtet werden, auch kann der Unterricht in solchen nur von Lehrern ertheilt werden, welche von der Oberschulbehörde für befähigt erklärt sind; endlich stehen sie unter der Aufsicht der Schulbehörden [4]).

3. Den gesammten Aufwand für die Volksschule, also namentlich für die Gehalte der Schullehrer, für die Herstellung der Schullokale und Lehrerwohnungen, für die Schulrequisiten (einschließlich der an arme Kinder unentgeltlich abzugebenden Schulbücher) haben die Gemeinden aus ihren Mitteln zu bestreiten, soweit nicht Dritte vermöge Herkommens oder besonderen Rechtstitels dafür aufzukommen haben. Der Umfang der Leistungen der Gemeinden ist durch die neueren Schulgesetze genau geregelt [5]).

Insbesondere gilt dies von den Gehalten und Wohnungsansprüchen der Lehrer, welche hiernach entweder auf Lebenszeit (ständige Lehrer) oder auf jederzeitigen Widerruf angestellt sind (unständige Lehrer: Schulamtsverweser, Unterlehrer, Lehrgehilfen, Hilfslehrer und Fachlehrer). Vorschriftsmäßig geprüfte Lehrerinnen können auf jederzeitigen Widerruf von der

1) Schulges. Art. 11 u. 12.
2) Schulges. Art. 8, 13, 14.
3) Schulges. Art. 74 vgl. mit dem Ges. v. 25. April 1828 betr. die Rechtsverhältnisse der Israeliten Art. 42—47 und Min.-Verf. v. 30. Juli 1829.
4) Schulges. Art. 24, 25.
5) Vgl. die oben angef. Gesetze und die Min.-Verf. v. 28. Dez. 1870; über die Verbindlichkeit der Gemeinden oder Stiftungen zu Leistungen für Schulzwecke entscheidet, soweit der Anspruch nicht privatrechtl. Natur ist, das Verwaltungsgericht (Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 10 Z. 17).

Oberschulbehörde an Mädchenschulen, an den untersten Knabenklassen und an den untersten gemischten Schulklassen an der Stelle von Unterlehrern und Lehrgehilfen angestellt werden.

Die Maximal-Zahl der auf einen Lehrer entfallenden Kinder beträgt 90. Wenn jedoch der Unterricht in getrennten Abtheilungen und Schulstunden ertheilt wird, kann die auf einen Lehrer fallende Schülerzahl, wo nur eine Lehrstelle ist, auf 120, wo zwei und mehr Lehrstellen sind, auf 130 steigen. Wenn an einer Volksschule nur eine Lehrstelle besteht, ist diese mit einem ständigen Lehrer zu besetzen, bei zwei Lehrstellen muß jedenfalls die eine mit einem solchen, die andere kann mit einem Lehrgehilfen oder Unterlehrer besetzt werden. Bei 151—180 Schülern sollen der Regel nach, bei über 180 Schülern müssen zwei Schullehrer vorhanden sein. Wo 3—5 Lehrstellen bestehen, kann eine unständig besetzt werden rc.[1]).

Zur Deckung des Aufwandes für die Volksschule[2]) dienen zunächst die örtlichen Stiftungen für Schulzwecke und die Einnahmen des Schulfonds[3]). Außerdem können die Gemeindebehörden (Gemeinderath und Bürgerausschuß) für jedes die Schule besuchende Kind ein Schulgeld von den Eltern erheben, sie sind sogar zur Erhebung eines solchen im Betrage von 48 kr., 1 fl. und 1 fl. 24 kr., oder 1 M. 37 Pf., 1 M. 71 Pf., 2 M. 40 Pf. — je nach der Größe der Gemeinde — verpflichtet, wenn ein Gemeindeschaden umgelegt wird. Eine Erhöhung des Schulgeldes über die vorgenannten Beträge bedarf der Genehmigung der Kreisregierung[4]). Kinder unbemittelter Eltern sind nach dem Ermessen der Ortsschulbehörde frei zu lassen. Reichen diese Mittel nicht zu, so sind die Kosten der Volksschule als Gemeindelast nach dem Steuerfuß umzulegen. Unbemittelte Gemeinden erhalten zu den Kosten der Schulhausbauten und zu den Gehalten der Lehrer Beiträge aus der Staatskasse[5]).

Das Recht der Anstellung und Entlassung der Lehrer steht übrigens nicht den Gemeinden sondern der Oberschulbehörde (s. u.) zu. Soweit ausnahmsweise Standesherren, Rittergutsbesitzer oder auf Grund eines Privatrechts andere Personen, insbesondere Gemeinden ein Ernennungsrecht (für ständige Lehrstellen) haben, hat jene Behörde das Bestätigungsrecht.

4. Die wesentlichen Unterrichtsgegenstände der Volksschulen, als der allgemeinen Bildungsanstalt für die gesammte Bevölkerung, bilden nach dem Volksschulgesetze von 1836: die Religions- und Sittenlehre, Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen und Singen. Neuerdings wurden als obligatorische Lehrgegenstände die Realien (Geschichte, Geographie, Naturlehre und Naturgeschichte), als fakultativ das Zeichnen beigefügt. Die nähere Ausführung enthält der Normallehrplan für die einklassige Volksschule vom 21. Mai 1870.

5. Der Schulzwang besteht in Württemberg seit Jahrhunderten (vgl. Gen.-Recr. v. 10. August 1649). Die geltenden Vorschriften enthält das Schulges. v. 1836 Art. 4—6 und die Novelle vom 6. Nov. 1858 Art. 1. Hiernach erstreckt sich die Pflicht zum Besuche der Volksschule auf die Kinder aller Staatsangehörigen[6]), soweit dieselben nicht eine höhere öffentliche Schule (Gelehrten- oder Realschule oder höhere Bürgerschule) besuchen oder einen den Unterricht der Volksschule vertretenden oder einen höheren d. h.

---

1) Vgl. die Schulnovelle v. 6. Nov. 1858 Art. 5 u. 6 und v. 25. Mai 1865 Art. 2.

2) Die Gehalte der Schulmeister bewegen sich — neben Wohnungsgenuß — zwischen 800 und 1200 M., wozu noch Alterszulagen (aus der Staatskasse) von 100—200 M. kommen. Die Unterlehrer (600—680 M.) und die Lehrgehilfen (500—540 M.) haben Anspruch auf Naturalbezug von Frucht und Holz, mit dessen Einrechnung der Gehalt der ersteren auf 700—780 M., der letzteren aber auf 600—640 M. festgesetzt ist; vgl. die Schulnovelle v. 22. Jan. 1874. Für die Pensionen der Lehrer und die Unterstützung der Hinterbliebenen besteht eine besondere Pensionskasse der Volksschullehrer, s. o. S. 102 f. 110; Riecke a. a. O. S. 113, 117, 119 ff., 274 f.

3) Schulges. Art. 18, 22.

4) Ges. v. 6. Nov. 1858 Art. 3 Z. 2—4, woselbst das Nähere.

5) Schulges. Art. 23.

6) Auch der Angehörigen auswärtiger Staaten, soweit Gegenseitigkeit bezüglich des Schulzwanges verabredet ist.

nicht auf die Unterrichtsgegenstände der Volksschule beschränkten Privatunterricht (s. Nr. 2 a. E.) erhalten. Die Schulpflichtigkeit beginnt bei jedem Kinde im 7. und endigt in dem 14. Lebensjahre; doch können die Kinder, wenn sie gehörig entwickelt sind, schon im 6. Jahre zur Schule geschickt werden. Bei Kindern, welche in der, der Entlassung aus der Volksschule vorangehenden Prüfung ganz ungenügende Kenntnisse und Fertigkeiten zeigen, kann die Dauer der Schulpflicht[1]) um ein bis zwei Jahre verlängert werden. Der Eintritt vor dem 7. Lebensjahre begründet keinen Anspruch auf frühere Entlassung. Eine Schulentlassung vor dem 14. Jahre bedarf besonderer Dispensation.

Die aus der Volksschule Entlassenen sind noch bis in das 18. Lebensjahr zum Besuche der Sonntagsschule oder — an der Stelle derselben — einer Winterabendschule verpflichtet, soweit sie nicht eine höhere Lehranstalt oder eine Gewerbeschule besuchen oder einen anderen nach dem Ermessen der Ortsschulbehörde genügenden Unterricht erhalten.

Für die Beobachtung dieser Vorschriften sind die Eltern und deren Stellvertreter (Vormünder, Erzieher, Lehr- oder Dienstherren) verantwortlich. Sie werden daher wegen der Schulversäumnisse der Kinder nach Maßgabe ihrer Verschuldung „innerhalb des den Ortsvorstehern zustehenden Strafmaßes"[2]) mit Geld- und nöthigenfalls mit Gefängnißstrafe belegt. Zuständig sind jetzt die Gerichte; doch können die Ortsvorsteher wegen Schulversäumnissen innerhalb ihrer Strafbefugniß polizeiliche Strafverfügungen im Sinne des § 453 der Str. P. O. erlassen[3]).

Neben diesen Strafen für Schulversäumnisse kann aber im Falle beharrlichen Ungehorsams der Schulbesuch der Kinder auch durch die geeigneten Polizeimaßregeln (z. B. polizeiliche Vorführung ꝛc.) bewirkt werden[4]).

6. **Die Schulaufsicht.** Für Schulen, welche fünf oder mehr Klassen umfassen, wird aus der Mitte der ständigen Lehrer in widerruflicher Weise ein **Oberlehrer** bestimmt, an Schulen mit weniger als fünf Klassen und mindestens zwei Schullehrern fungirt einer derselben als Aufsichtslehrer. Im Uebrigen steht die Ortsschulaufsicht in vermuthetem Auftrage des Staates dem Pfarrer derjenigen Konfession zu, welcher der Schullehrer angehört oder welchen unter mehreren solchen die Oberschulbehörde mit der Schulaufsicht beauftragt hat. Diese Funktion kann jedoch dem Geistlichen jederzeit von der Staatsbehörde wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen abgenommen und einem Stellvertreter übertragen werden[5]). Dem Geistlichen steht die **Ortsschulbehörde** zur Seite, in welcher er in Gemeinschaft mit dem Ortsvorsteher den Vorsitz hat, und in welche außerdem die Schullehrer des Orts, jedoch nie mehr als drei nach dem Dienstalter und außerdem drei von den Vätern und Vormündern der Schulkinder gewählte Schulgemeindemitglieder berufen sind[6]). Diese örtliche Aufsichtsbehörde ist theils dem Oberamte, theils dem Bezirksschulaufseher, theils dem **gemeinschaftlichen Bezirksamte** in Schulsachen (d. h. dem Oberamtmann in Verbindung mit dem Bezirksschulaufseher (s. K. V. O. vom 23. Aug. 1825) untergeordnet.

Zum **Bezirksaufseher** wird von der Oberschulbehörde der Dekan oder einer der Geistlichen derjenigen christlichen Konfession, welcher die ihm untergebenen Schullehrer angehören, in widerruflicher Eigenschaft bestellt; von derselben wird auch der Umfang

1) Schulnov. v. 6. Nov. 1858 Art. 1.

2) Der Mindestbetrag der Strafe ist hiernach jetzt 1 M. oder ein Tag Gefängniß, der Höchstbetrag nach der Klasse der Gemeinde 36, 24 und 12 M. oder sechs-, vier- und zweitägige Haft; vgl. R. St. G. B. §§ 18 u. 27; württemberg. Polizeistr.-Ges. v. 27. Dez. 1871 Art. 1, 49 Nr. 3, dann das Ges. v. 12. Aug. 1849 Art. 11.

3) Vgl. hierüber Art. 9, 10 Nr. 4, Art. 15—25 des Ges. v. 12. Aug. 1879.

4) Schulges. Art. 9.

5) Vgl. Schulges. v. 1836 Art. 72 und das Ges. betr. das Verhältniß der Staatsgewalt zur kath. Kirche v. 30. Jan. 1862 Art. 5 Abs. 4.

6) Vgl. hierüber die Schulnov. v. 25. Mai 1865 Art. 17, namentlich aber bezüglich des Wirkungskreises der Ortsschulbehörden und Ortsschulinspektoren die Verf. v. 3. Mai 1866.

des Bezirks bestimmt[1]). Der Geschäftskreis dieser Aufsichtsbeamten ist durch die Min.-Verf. v. 11. November 1865 näher geregelt. Für die Vornahme der Schulvisitationen und für ihren allgemeinen Amtsaufwand werden dieselben aus der Staatskasse entschädigt[2]).

Die Oberschulbehörde für die evangelischen Schulen ist das evangelische Konsistorium, für die katholischen Schulen der katholische Kirchenrath, jedoch unbeschadet der bischöflichen Befugnisse hinsichtlich des Religionsunterrichts in den katholischen Schulen[3]). Zum Wirkungskreise der Oberschulbehörden gehört die Handhabung der Schulgesetze, die Prüfung der Schullehrer, die Bestellung der Lehrämter durch Ernennung bezw. Bestätigung der Bediensteten; die Aufsicht über die Amtsführung und das sittliche Betragen der Lehrer, die Sorge für die Erhaltung der Schulgebäude und der Schulfonds und die Aufsicht über die Schullehrerseminarien und die übrigen für Schulzwecke errichteten Anstalten.

Dem evangelischen Konsistorium sind für die geschäftliche Behandlung von Volksschulsachen zwei Schulmänner als außerordentliche Mitglieder beigegeben; auch finden die Berathungen desselben als Oberschulbehörde in besonderen Sitzungen — getrennt von den Berathungen des Konsistoriums als Oberkirchenbehörde — statt.

Ebenso ist dem katholischen Kirchenrath für Volksschulsachen ein außerordentliches Mitglied beigegeben, welches allen Sitzungen des Kollegiums in solchen Sachen anzuwohnen hat.

Die Aufsicht über die israelitischen Volksschulen (s. oben Nr. 2) wird von dem Geistlichen derjenigen christlichen (protestantischen oder katholischen) Konfession geführt, welcher die Mehrheit der Ortseinwohner angehört; nach demselben Grundsatze bestimmt sich dann auch die Zuständigkeit des evang. Konsistoriums bezw. des kath. Kirchenraths für die betreffende israelitische Volksschule[4]).

7. Unter der evang. Oberschulbehörde stehen die (4) evang. Schullehrerseminarien, Staatsanstalten, in welchen der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird und zu deren Besuch den Zöglingen aus den hierzu verwilligten Fonds jährliche Unterstützungen gewährt werden[5]); ferner ein evang. Seminar zur Heranbildung von Jungfrauen für den Dienst an den jüngern Klassen der Volksschulen, zugleich mit Lehrkursen für Arbeitslehrerinnen.

In derselben Weise stehen unter dem kath. Kirchenrath die (2) kath. Schullehrerseminare. An zwei evang. und einem kath. Lehrerseminar wird den Zöglingen zugleich Taubstummenunterricht an den damit verbundenen Taubstummenanstalten ertheilt[6]).

8. Aehnliche Zwecke wie die Volksschule, wenn auch nur theilweise mit Schulzwang, verfolgen nachstehende Lehranstalten[7]):

a) die Kleinkinderschulen (zu welchen auch die Kinderbewahranstalten gehören), in welchen noch nicht schulpflichtige Kinder Aufenthalt, Aufsicht, nach Umständen die nöthige Pflege und eine ihrer Fassungskraft angemessenen Unterricht finden. Allgemeine Vorschriften bestehen für dieselben nicht.

b) Die Arbeitsschulen. In denselben werden die schulpflichtigen Kinder — meistens nur die Mädchen — außer den gewöhnlichen Schulstunden mit Arbeiten beschäftigt, welche, von den

---

1) Demselben sind nicht nur die Lehrer, sondern auch die Pfarrer in ihrer Eigenschaft als Ortsschulaufseher, sowie die Ortsschulbehörden untergeordnet.

2) Schulges. Art. 76 u. 77; über die Schullehrerkonferenzen und die Bezirksschulversammlungen s. württemberg. Staats-Hdb. (1881) S. 683 u. 684.

3) A. a. O. Art. 79.

4) Min.-Verf. v. 30. Juli 1829; Schulges. v. 1836 Art. 74.

5) Vgl. die Min.-Verf. v. 15. Febr., 16. Juni u. 13. Aug. 1866.

6) Vgl. auch Staats-Hdb. v. 1881 S. 682, 695.

7) Vgl. über solche Anstalten im Allgemeinen G. Meyer a. a. O. S. 237.

sog. weiblichen Arbeiten abgesehen, nach den örtlichen Verhältnissen verschieden sind. Diese Schulen stehen unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde. Ein Zwang zum Schulbesuche besteht nur für die sog. Armenindustrieschulen für verwahrloste und für die Kinder solcher Eltern, welche in öffentlicher Unterstützung stehen. Diese sind der Armenkommission (s. o. S. 239) unterstellt [1]).

c) Die Winterabendschulen, zur Fortbildung der aus der Volksschule Entlassenen, welche nach Art. 2 der Volksschulnovelle vom 6. Nov. 1858 an der Stelle der Sonntagsschulen (s. o.) errichtet werden können.

d) Die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen und zwar

α) für sonntagsschulpflichtige Jünglinge (s. o. Nr. 5), welche dafür vom Besuche der Sonntagsschule, bezw. der obligatorischen Winterabendschule (c) befreit sind und in der Fortbildungsschule hauptsächlich in den für das bürgerliche Leben erforderlichen Volksschulfächern, einschließlich der Realien, jedoch mit besonderer Berücksichtigung der Landwirthschaft, unterrichtet werden;

β) für die reifere, nicht mehr sonntagsschulpflichtige Jugend, vorzugsweise für den Unterricht in den landwirthschaftlichen Fächern.

In Verbindung mit diesen Schulen stehen die regelmäßigen Abendversammlungen Erwachsener und die Lesevereine zu landwirthschaftlicher Belehrung. Sämmtliche Institute stehen zunächst unter der Pflege der landwirthschaftlichen Bezirksvereine. Die Aufsicht führt unter der Oberaufsicht des Kultusministeriums die Centralstelle für die Landwirthschaft (s. o. S. 234), bei welcher wegen des Zusammenhangs dieser Einrichtungen mit der Volksschule eine besondere, durch je ein Mitglied aus den beiden Oberschulbehörden verstärkte Kommission für die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen besteht. Diese sucht durch Geldbeiträge an die Gemeinden zur Einrichtung und Unterhaltung solcher Fortbildungsschulen, Abgabe von belehrenden Schriften, Absendung von Wanderlehrern in die Bezirke ꝛc. für den landwirthschaftlichen Unterricht ꝛc. zu wirken [2]).

e) Die gewerblichen (bezw. kaufmännischen) Fortbildungsschulen sollen der gewerblichen Jugend beiderlei Geschlechts (über 14 Jahren) in einem freiwilligen und unter Bezahlung von Schulgeld besuchten Unterricht die zu einem rationellen Betriebe in Gewerbe, Handel und Haushalt nöthige theoretische bezw. artistische Ausbildung theils in den Tagesstunden, theils in den Feierabendstunden, sowie am Sonntage (Sonntagsgewerbeschulen) ermöglichen. Sie stehen zunächst unter örtlichen Aufsichtsbehörden, weiterhin aber unter einer besonderen, dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordneten Kommission, welche unter dem Vorsitze des Vorstandes der Centralstelle für Handel und Gewerbe aus Mitgliedern dieser Centralstelle und der Oberschulbehörde, sowie aus dem Vorstande der Kunstgewerbeschule zusammengesetzt ist. Unter der Aufsicht dieser Kommission stehen auch die weiblichen Fortbildungsschulen und die Frauenarbeitsschulen. Außerdem liegt derselben die Fürsorge für geeignete Lehrmittel und für Heranbildung von Zeichenlehrern sowie die Leitung der Visitation des Zeichenunterrichts in sämmtlichen Volks- und Mittelschulen (A. und B.) ob [3]).

f) Die drei Staatswaisenhäuser, als Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für vermögenslose Waisen im Alter von 7—14 Jahren und für verwahrloste Kinder; und zwar in Stuttgart für evangelische Knaben, in Markgröningen für evangelische Mädchen, in Ochsenhausen für katholische Knaben und Mädchen [4]).

Die Taubstummen- und Blindenanstalt zu Gmünd (s. das Statut v. 28. Jan. 1823) und die Taubstummenschulen zu Eßlingen und Nürtingen, diese letzteren in Verbindung mit den Schullehrerseminarien daselbst [5]).

Die nächste Aufsichtsbehörde über diese Anstalten (f) ist die dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar untergeordnete Kommission für die Erziehungshäuser, welche zugleich über die Aufnahme der Zöglinge zu entscheiden, ihre Erziehung und ihren Unterricht, die innere Ordnung und Polizei, sowie die Vermögensverwaltung der Anstalten zu leiten hat [6]).

§ 89. B. **Die höheren Lehranstalten** [7]). I. **Für die männliche Jugend.** Diese Anstalten werden in Württemberg unter dem gemeinsamen Namen der „Gelehrten-

---

1) Vgl. auch Zeller, Hdb. f. Gemeindebehörden § 215.
2) Vgl. die Min.-Verf. v. 24. Jan. 1865 u. 1. Febr. 1866.
3) Staats-Hdb. S. 691 f. vgl. mit 237.
4) Vgl. auch Mohl, II. S. 372 Note 6—8 und dazu die V. O. v. 17. März 1841 und die Verf. v. 5. Okt. 1853. Staats-Hdb. S. 694, Riecke a. a. O. S. 276.
5) Mohl a. a. O. Note 9 u. 10. Staats-Hdb. S. 695. Riecke S. 277.
6) Staats-Hdb. S. 694.
7) Vgl. G. Meyer, Deutsches Verw.-R. S. 238.

und Realschulen" begriffen. Ihre Aufgabe ist, den Schülern eine über das Maaß der Elementarkenntnisse hinausgehende allgemeine Bildung zu gewähren. Ein Schulzwang findet bei denselben nicht statt. Die meisten dieser Schulen sind Staatsanstalten; ein Theil derselben beruht auf älteren Schulstiftungen oder wird ohne gesetzlichen Zwang von den Gemeinden, übrigens unter Beihilfe von Staatsbeiträgen, welche im Etat verabschiedet werden, unterhalten. Die Ernennung der Lehrer erfolgt durch den Staat; in den seltenen Fällen, in welchen Standesherren oder Gemeinden auf privatrechtlichem Titel ein Ernennungsrecht haben, steht der Staatsgewalt die Bestätigung zu.

Zur Beaufsichtigung des gesammten Gelehrten- und Realschulwesens besteht zufolge der Königl. V. O. vom 2. October 1866 bei dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens eine besondere Section unter der Bezeichnung „Abtheilung für Gelehrten- und Realschulen". Die wichtigeren Gegenstände werden von dem Staatsminister selbst auf Grund der unter seinem Vorsitz stattfindenden Kollegial-Berathungen oder im Büreauwege auf Vortrag des Referenten, die übrigen Angelegenheiten aber von dem Abtheilungsvorstande im Büreauwege oder kollegialisch erledigt. Dieser Abtheilung sind unterstellt:

a) die evangelisch-theologischen Seminarien[1]) und zwar:

α) die (4) sog. niederen Seminarien, zur Vorbereitung der dem evang.-geistlichen Stande gewidmeten Jünglinge vom 14.—18. Lebensjahr für das Universitätsstudium bestimmt. Die Zöglinge werden nach erstandener Aufnahmeprüfung 4 Jahre lang auf Kosten des Staates verpflegt und unterrichtet;

β) das evangelisch-theologische Seminar zu Tübingen für das Studium der evang. Theologie[2]). Dasselbe ist mit Einschluß des philos. Lehrkurses auf 4 Jahre, für diejenigen aber, welche innerhalb dieser Zeit dem Militärdienste zu genügen haben, auf 5 Jahre berechnet und gewährt freie Verpflegung und wissenschaftliche Ausbildung. Einer dem Bedürfnisse des Lehrdienstes entsprechenden Zahl von 5—7 Zöglingen wird gestattet, sich in der Anstalt auf ein höheres humanistisches oder realistisches Lehramt vorzubereiten[3]).

Durch die Aufnahme in eines dieser Seminarien wird der Stipendiat verpflichtet, sich dem evangelisch-geistlichen Stande zu widmen, sich zum Dienste der württemberg. Kirche oder Schule ordnungsmäßig verwenden zu lassen und ohne Königl. Erlaubniß nicht in fremde Dienste zu treten. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung tritt Verbindlichkeit zum Ersatze der auf ihn verwendeten Kosten ein[4]).

b) Die (10 humanistischen) Gymnasien für Jünglinge vom 8. bis zum 18. Jahre zum Unterricht in den Vorbereitungswissenschaften bis zum Bezuge der Universität[5]).

Die Maturitätsprüfung findet an den Gymnasien statt[6]).

c) Die (5) Lyceen als Mittelstufe zwischen den Gymnasien und den Lateinschulen, indem in ihnen die Schüler bis zum 16. Jahre, aber nicht bis zur Universität Unterricht finden.

d) Die (64) Lateinschulen zum Unterricht in den humanistischen Elementarkenntnissen bis zum 14. Lebensjahre.

e) Die (2) Realgymnasien mit der Bestimmung, „auf humanistischer Grundlage"[7]) den Schülern eine weitergehende Ausbildung in modernen Sprachen, Mathematik, Naturkunde und

---

1) Ueber diese seit der Reformation bestehenden Anstalten s. Mohl, II. S. 412 Note 7—9 Riecke, Verf. S. 258 f., 271. Staats-Hdb. 1881. S. 692. Bezüglich der kathol. Konvikte s. u. S. 264.

2) Nur mit Rücksicht auf die Stellung zur Aufsichtsbehörde hier erwähnt; dasselbe gehört im Uebrigen zu D. 1.

3) Min.-Verf. v. 2. März 1876.

4) Vgl. bezüglich dieses Kostenenersatzes die neueste V. O. v. 10. Sept. 1875.

5) Unter diesen befinden sich drei mit vorherrschend katholischen Lehrern, mit zwei der letzteren sind wieder Konvikte verbunden; s. u.

6) Min.-Verf. v. 19. Juni 1873.

7) Deßhalb sind sie aber noch keine „humanistischen" Gymnasien; es fehlt der Unterricht in der griechischen Sprache; s. die Min.-Verf. v. 19. Juni 1873 betr. die Maturitätsprüfung Z. 4; und dazu die Bekanntm. des Reichsamts des Innern v. 2. Juni 1883 Z. 1 vgl. mit der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 24. April 1883.

Zeichnen zu verschaffen und dieselben so für die Universität oder das Polytechnikum, den Militärdienst oder eine gewerbliche Laufbahn vorzubereiten.

f) Die (3) Reallyceen und (4) Reallateinschulen, welche in ähnlicher Weise, wie die Realgymnasien eine Kombination des humanistischen und realistischen Elements darstellen.

g) Die Realschulen haben die Bestimmung, theils zum Eintritt in das Polytechnikum vorzubereiten, theils der Jugend die erforderliche realistische Ausbildung für den gewerblichen Beruf zu geben. Sie theilen sich wieder in die höheren (sog. Realanstalten), welche theils mit vier, theils wenigstens mit zwei oberen Jahreskursen ausgestattet sind, und in die niederen (sog. Realschulen i. e. S.), welchen die Oberklassen fehlen.

Wie den niederen evang.-theologischen Seminarien, den Gymnasien und Lyceen, Realgymnasien und Reallyceen, so ist auch den (13) Realanstalten die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militärdienst an diejenigen Schüler eingeräumt, welche einen Jahreskurs an den Oberklassen mit Erfolg besucht haben[1]).

h) Die zwischen der Real- und Volksschule stehende Bürgerschule (zu Stuttgart).

i) Die Elementarschulen bezw. Elementarklassen, welche den Zweck haben, Schüler im Alter von 6—8 Jahren sowohl zum Besuche der humanistischen als der realistischen Lehranstalten vorzubereiten.

k) Die Turnlehrerbildungsanstalt[2]), mit welcher eine Musterturnanstalt verbunden ist. Ihre Einrichtung ergibt sich aus dem durch eine Min.-Verf. v. 5. Febr. 1863 erlassenen Statut. Nach der Turn-Ordn. vom gleichen Tage bildet das Turnen für sämmtliche in Vorstehendem aufgeführten Lehranstalten einen organischen Bestandtheil der öffentlichen Erziehung.

Bezüglich der nächsten Aufsicht über diese verschiedenen Anstalten (a—k) ist übrigens zu unterscheiden. Bei denjenigen Anstalten, welche nicht unmittelbar vom Staate unterhalten werden, auch nicht nach der bestehenden Einrichtung der Oberstudien-Behörde unmittelbar unterworfen sind, also bei einem Theil der Lateinschulen, Reallateinschulen und niederen Realschulen, sowie bei 3 der vorhandenen Realanstalten — s. o. d. f. g. — ist die unmittelbare Aufsicht durch das Ges. v. 1. Juli 1876 einer aus dem Ortsvorsteher, einem Ortsgeistlichen, bei paritätischen Gemeinden einem Geistlichen jeder Konfession (welch' letzteren die Oberstudienbehörde nach vorgängiger Rücksprache mit der Oberkirchenbehörde in die Ortsschulbehörde beruft), aus dem Schulvorstande, bezw. sämmtlichen Hauptlehrern, endlich aus 3—4 von dem Gemeinderathe bezw. Stiftungsrathe und dem Bürgerausschuß gewählten Mitgliedern bestehenden Ortsschulbehörde, der sog. „örtlichen Studienkommission" übertragen, während der Minist.-Abth. für die Gelehrten- und Realschulen nur die Oberaufsicht zukommt. Alle übrigen Anstalten dagegen, also die Latein-, Reallatein- und niedern Realschulen, soweit sie der Hauptsache nach vom Staate unterhalten werden, dann die evang.-theologischen Seminare, sämmtliche Gymnasien und Lyceen und 10 Realanstalten stehen unmittelbar unter der Aufsicht jener Minist.-Abtheilung. Zum Geschäftskreise der letzteren gehören ferner die Konkursprüfungen für die Aufnahme in die evang.-theologischen Seminare und in die kathol. Konvikte (s. u.), die Reifeprüfungen für die Universität und für das Polytechnikum[3]) und die Prüfung der Kandidaten für Lehrstellen an den ihr untergebenen Lehranstalten[4]). Außerdem übt dieselbe die Staatsaufsicht über die Privatinstitute, in welchen Unterrichtsgegenstände aus dem Fache der Gelehrten- und Realschulen vertreten sind.

---

1) Vgl. die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 19. April 1882 u. 24. April 1883.

2) Auch diese wird nur wegen der Unterordnung unter die Min.-Abth. für die Gelehrten- und Realschulen hier aufgeführt.

3) Vgl. die Min.-Verf. v. 19. Juni 1873 u. 14. Febr. 1876.

4) Vgl. für das philolog. Lehramt die Min.-Verf. v. 28. Nov. 1865 u. v. 2. März 1876; für das realistische Lehramt, einschließlich der Fachlehrer die Min.-Verf. v. 20. Juli 1864, 15. Febr. 1876, 2. März 1876, für die Kollaboraturstellen an Gelehrten- und Realschulen die Min.-Verf. v. 20. Juli 1864.

II. **Für die weibliche Jugend.** Die Einrichtung höherer Mädchenschulen ist ganz der freien Initiative von Gemeinden und Privaten überlassen. Von Staatswegen werden aber solche Anstalten neben der Leistung von Staatsbeiträgen zu ihrer Unterhaltung noch weiter dadurch gefördert, daß, wenn solche Schulen von einer Gemeinde auf ihre Rechnung unterhalten werden und dabei die Anstellung der Lehrer von der Staatsbehörde vorgenommen oder bestätigt wird, solche Lehrer je nach der Kategorie, welcher sie durch ihre Dienstprüfung angehören, dieselbe rechtliche Stellung erlangen, welche das Gesetz v. 28. Juni 1876 den Staatsbeamten 2c. bezw. das Ges. v. 30. Dec. 1877 den Volksschullehrern gewährt. Ist aber die Schule eine Privatanstalt, so kann den Lehrern für den ständigen Gehalt, welchen sie beziehen, die Pensionsberechtigung der Staatsbeamten bezw. der Volksschullehrer vom Könige verliehen werden; Ges. v. 30. Dez. 1877 betr. die Rechtsverhältnisse der Lehrer 2c. an höheren Mädchenschulen, Art 1 und 2. In ähnlicher Weise ist für die Lehrerinnen an solchen Anstalten gesorgt, a. a. O. Art. 15 ff. Außerdem besteht:

1. als nächste Aufsichtsbehörde für die höheren Mädchenschulen und zwar sowohl für die Gemeindeanstalten (a. a. O., Art. 1) als für solche Privatschulen, welche eine Unterstützung aus Staatsmitteln genießen (sei es direkt oder durch Verleihung von Pensionsrechten an einzelne Lehrer) die dem Kultministerium unmittelbar untergeordnete Kommission für die höheren Mädchenschulen. Dieselbe hat auch über die von volksschulpflichtigen Mädchen besuchten unteren Abtheilungen der höheren Mädchenschulen die nächste Aufsicht zu führen;

2. das aus Staatsmitteln gegründete höhere Lehrerinnenseminar, welches von den Vorstehern des Katharinenstiftes (s. unter E Nr. 6 u. St.-Hdbch., S. 693, 694) unter der unmittelbaren Aufsicht des Kultministeriums geleitet wird. Zweck ist Ausbildung für den höheren Lehrberuf, welcher zwei Jahreskurse gewidmet sind.

§ 90. C. **Die Fachschulen**[1]). Hierher gehören:

1. Die landwirthschaftlichen Schulen. Dieselben stehen unter der nächsten Aufsicht und Leitung der Centralstelle für die Landwirthschaft, aber unter der Oberaufsicht des Kultus-Ministeriums[2]) und sind sämmtlich Staatsanstalten.

a) Die (3) Ackerbauschulen. Jede dieser Anstalten[3]) ist auf einer Staatsdomäne gegründet für je 12 Zöglinge, in Ellwangen und Ochsenhausen mit dreijährigem, in Kirchberg versuchsweise mit zweijährigem Lehrkursus. Ihr Zweck ist, junge Männer vornehmlich aus dem Bauernstande durch entsprechenden theoretischen Unterricht und durch Einübung der mit der Schule verbundenen Landwirthschaft zu einem rationellen Betrieb eigener oder fremder Gutswirthschaft zu befähigen.

b) Die Weinbauschule (in Weinsberg) für 12 Zöglinge (vornehmlich aus dem Weingärtnerstande) mit zweijähriger Lehrzeit; zugleich Musterbetrieb für Wein-, Obst- und landwirthschaftlichen Gartenbau[4]).

c) Die (5) landwirthschaftlichen Winterschulen zur Ertheilung eines populären Unterrichts in der Landwirthschaft sowie in deren Hilfsfächern, an junge Leute aus den bäuerlichen Kreisen, welche das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben und zwar in zwei auf je 5 Monate (November bis März) berechneten Winterkursen[5]).

Ueber die mit der Volksschule zusammenhängenden landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen s. o. § 88 A. 8. d. (S. 246.)

---

1) Vgl. G. Meyer a. a. O. S. 240.
2) Min.-Verf. v. 24. Jan. 1865.
3) Ueber ihre Errichtung vgl. die Königl. V. O. v. 28. Mai 1842 und die Bekanntm. v. 16. Dez. 1850.
4) Vgl. Bekanntm. v. 28. Dez. 1867 und bezüglich des für diese Schule eingesetzten Kuratoriums aus sechs Sachverständigen im Weinbau die Min.-Verf. v. 16. Mai 1871.
5) S. Staats-Hdb. S. 689 vgl. mit S. 230.

2. Die Baugewerkeschule steht unmittelbar unter dem Kultministerium. Ihr Zweck ist die Ertheilung eines systematischen, sowohl theoretischen als praktischen Unterrichts an künftige Baugewerkemeister, niedere Hochbautechniker, niedere Wasserbautechniker und Mühlenschauer, Geometer und landwirthschaftliche Techniker, Mechaniker, Maschinenbauer, Schreiner, Schlosser, Flaschner ꝛc. Die Organe für die unmittelbare Leitung der Anstalt sind der Hauptvorstand, der Lehrerausschuß und der Lehrerkonvent [1]).

Bezüglich der gewerblichen Fortbildungsschulen s. o. A. Nr. 6. e. (S. 246.)

§ 91. D. **Die Hochschulen** und andere **akademische Anstalten** [2]). 1. **Die Landes-Universität Tübingen** [3]). Sie ist dem Kultministerium unmittelbar untergeordnet. Ihre gegenwärtige Organisation beruht auf dem organ. Statut vom 18. Januar 1829, durch welches die alte korporative Verfassung beseitigt und die Universität zu einer reinen Staatsanstalt gemacht wurde, woran auch eine spätere Verordnung vom 18. April 1831 nur wenig geändert hat [3]).

Die Stelle des Vorstandes der Universität ist einem Rektor übertragen, welcher aus der Zahl von drei Professoren, die der akademische Senat vorschlägt, von dem Könige je für die Dauer eines Jahres ernannt wird. Er führt die Direktion des akademischen Senats, der Disziplinarkommission und des Verwaltungsausschusses mit den Rechten und Pflichten eines Kollegialvorstandes, hat die Aufsicht über das akademische Lehr-, Amts- und Dienstpersonal, besorgt die Immatrikulirung und Verpflichtung der neuankommenden Studirenden und stellt die Studien- und Sittenzeugnisse aus; auch hat er die akademische Disziplin zu handhaben.

Der Kanzler wird vom Könige ernannt. Er hat als Königl. Kommissär die Verwaltung der Universität im Ganzen wie im Einzelnen zu kontrolliren, auch bei der Verleihung akademischer Würden die mit seinem Amte herkömmlich verbundenen Verrichtungen auszuüben. Im akademischen Senat ist er der erste Votant.

Der akademische Senat besteht aus dem Rektor als Vorstand, dem Kanzler, der Gesammtheit der ordentlichen Professoren und aus dem Universitätsamtmann. Seiner kollegialischen Beschlußnahme unterliegen alle die Universität und die akademischen Studien im Allgemeinen betreffenden Angelegenheiten; die Vorschläge zur Besetzung der Stellen bei der Universität; die Entwerfung des Etats der Universität und ihrer einzelnen Institute; die Rekurse der Studirenden gegen Straferkenntnisse der Disziplinarkommission.

Die Zahl der Fakultäten ist dermalen sieben [4]). Jede Fakultät besteht aus den ordentlichen und aus den vom Könige zu Mitgliedern ernannten außerordentlichen Professoren unter dem Vorsitze eines der Reihenfolge nach jährlich wechselnden Dekans aus der Zahl der ordentlichen Professoren.

---

1) Vgl. im Uebrigen die in der Min.-Verf. v. 26. Okt. 1865 enthaltenen organischen Bestimmungen für diese Schule.

2) Vgl. G. Meyer a. a. O. S. 241.

3) Ueber die Geschichte dieser Universität, welche 1477 durch den Grafen, späteren Herzog Eberhard gegründet wurde, vgl. Mohl, II. S. 416 Note 1 und Riecke, Verf. S. 257 und über die Litteratur insbesondere S. 256.

4) S. Mohl a. a. O. S. 421.

5) Die kath.-theologische Fakultät wurde sammt dem kath. Konvikt (s. u.) durch Königl. V. O. v. 25. Okt. 1817 unter Aufhebung der bisherigen kath.-theologischen Lehranstalt Ellwangen gegründet; vgl. auch die organischen Bestimmungen v. 22. Jan. 1818 und Mohl, II. S. 424 Note 15. Die naturwissenschaftliche Fakultät entstand durch die Min.-Verf. v. 5. Aug. 1863 mittels Vereinigung der bisher theils der medizinischen, theils der philosophischen Fakultät zugetheilt gewesenen Professuren. Mit der seit Oktober 1817 gegründeten „staatswirthschaftlichen", jetzt „staatswissenschaftlichen" Fakultät ist durch Verfügung v. 5. April 1881 der früher an der Akademie in Hohenheim ertheilte forstwissenschaftliche Unterricht verbunden und aus diesem Anlasse auch die forstliche Versuchsstation von Hohenheim nach Tübingen verlegt worden. Vgl. auch die Verf. v. 14. Okt. 1878 und 31. Jan. 1882

Die akademische Disziplin wird in den leichteren Fällen vom Rektor gehandhabt, dessen Strafgewalt sich auf achttägige Inkarzeration und auf Geldbuße bis zu 15 Mark erstreckt[1]). Zur Abrügung der bedeutenderen Verfehlungen der Studirenden ist eine unter dem Vorsitze des Rektors aus sieben ordentlichen Professoren (einem aus jeder Fakultät) und dem Universitätsamtmann bestehende Disziplinarkommission berufen. Diese kann Gefängniß (Karzer) bis zur Dauer von höchstens vier Wochen mit der Unterschrift des consilium abeundi oder mit wirklicher Entfernung von der Universität von 6 Monaten bis zu 2 Jahren verhängen. Eine länger dauernde Wegweisung kann nur von dem Senate nach vorgängigem Gutachten der Disziplinarkommission und bei einer Dauer über 4 Jahre nur mit Genehmigung des Kultministeriums verfügt werden[2]).

Von der Disziplinarkommission geht der Rekurs an den Senat, gegen eine vom Senat in erster Instanz ausgesprochene Wegweisung aber an das Kultministerium und wenn das Urtheil vorher der Genehmigung des letzteren unterstellt worden war — seit dem Ges. v. 16. Dez. 1876, Art. 73 — an den Verwaltungsgerichtshof[3]).

Für die ökonomische Verwaltung der Universität und ihrer Institute[4]) besteht ein unter dem Vorsitze des Rektors aus sieben Professoren von sämmtlichen Fakultäten, dem Universitätsamtmann und dem Kassier (letzterer ohne Stimmrecht) zusammengesetzter Verwaltungsausschuß.

Als Geschäftsmann ist dem Rektor und den übrigen akademischen Behörden der Universitätsamtmann beigegeben, welcher auf Vorschlag des Senats vom Könige ernannt wird. Derselbe ist für alle Rechts-, Disziplinar- und Verwaltungssachen der Referent der vorhin genannten drei akademischen Kollegien, führt die Untersuchungen in Disziplinarsachen und hat das Schuldenwesen der Studirenden, soweit solches nach dem Gesetze v. 11. Sept. 1865 (Min.-Verf. v. 12. Okt. 1865) noch der disziplinären Behandlung unterliegt, zu besorgen[5]).

2. **Das Polytechnikum zu Stuttgart** hat seine gegenwärtige Organisation als „technische Hochschule" durch die Minist.-Verf. vom 21. August 1876 erhalten[6]). Diese Anstalt, welche dem Kultministerium unmittelbar untergeordnet ist, bezweckt die wissenschaftliche Ausbildung von Technikern durch systematischen Unterricht. Sie gliedert sich in sechs nebeneinanderstehende Fachschulen: für Architektur, für das Ingenieurwesen, für den Maschinenbau, für die chemische Technik, für Mathematik und Naturwissenschaften, für allgemein bildende Fächer. Als Aufnahmealter ist in der Regel das 18. Lebensjahr bestimmt. Der Nachweis der Reife muß für die drei zuerst genannten Fachschulen durch die Erstehung der Abiturientenprüfung von einer zehnklassigen württemberg. Realanstalt oder einem Realgymnasium geführt werden; für die übrigen Fachschulen genügt auch die Abiturientenprüfung an einem humanistischen Gymnasium. Nach Vollendung der Studien ist den Studirenden Gelegenheit gegeben, in den einzelnen Fachschulen durch eine alljährlich stattfindende Diplomprüfung ein Zeugniß über ihre Fachbildung zu erlangen.

Die Anstalt steht unter der Leitung eines Direktors, welcher auf den Vorschlag des Lehrerkonvents vom Könige auf die Dauer eines Schuljahres ernannt wird, des aus den Vorständen der sechs Fachschulen zusammengesetzten Lehrerausschusses und des Lehrerkonvents, welcher aus der Gesammtheit der Hauptlehrer und aus weiteren durch besondere Verfügung berufenen Mitgliedern besteht. Im Lehrerausschusse und Lehrerkonvent führt der Direktor den Vorsitz. Für die unmittelbare Verwaltung &c. ist der Anstalt ein vom Könige ernannter Verwaltungsbeamter bei-

1) Königl. V. O. v. 18. April 1831 §§ 3 u. 9, Ges. v. 18. Juni 1875 Art. 2.

2) Das Nähere, insbesondere über die Gründe der Entfernung s. in dem Statut v. 1829 §§ 11, 16, 17 und in der Min.-Verf. v. 12. Okt. 1865 §§ 10 u. 11.

3) § 18 des angef. Statuts.

4) Die Einnahmen aus dem eigenen Vermögen der Universität betragen nach dem Etat v. 1883/85 jährlich rund 54 000 M. und der Staatszuschuß 652 356 M.; vgl. auch Mohl, II. S. 417; Riecke a. a. O. S. 265 f. Bei der Quieszirung und Pensionirung der ordentlichen Professoren wird ein Dritttheil des Normalgehalts der Klasse, in welcher sie stehen, als Entschädigung für Kollegiengelder in Berechnung genommen; Art. 7 des Ges. v. 30. März 1828; Beamten-Ges. Art. 11.

5) Ueber die verschiedenen Seminarien s. Staats-Hdb. 1881 S. 686.

6) Ueber die früheren Verhältnisse der Anstalt bis zu der Verf. v. 2. Jan. 1840; vgl. Mohl, II. S. 409 und über die spätere Entwickelung die nun antiquirten Min.-Verf. v. 16. April 1862 u. 18. Juli 1870.

gegeben, welcher auch die Disziplinaruntersuchungen gegen Studirende zu führen hat. Die zulässigen Disziplinarmittel sind: Verweis, Geldstrafe bis zu 10 Mark, geschärfter Verweis, Karzerstrafe bis zu 14 Tagen, Entziehung des Genusses von Benefizien und Stipendien, Ausschluß aus der Anstalt. Die Strafgewalt des Direktors geht bis zu 10 Mark und bis zu drei Mal 24 Stunden Karzer, diejenige des Lehrerausschusses auf die höhere Karzerstrafe, während der Lehrerkonvent über die Entziehung von Benefizien und Stipendien und über die Rekurse gegen die Strafverfügungen des Lehrerausschusses zu erkennen hat[1]).

In Verbindung mit dem Polytechnikum steht die Kunstgewerbeschule für solche, welche eine höhere künstlerische Ausbildung auf dem Gebiete der Kunstindustrie erstreben; zugleich soll sie für die Heranbildung und Fortbildung der gewerblichen Zeichenlehrer dienen.

3. **Die landwirthschaftliche Akademie** in Hohenheim[2]) für die wissenschaftliche Ausbildung von Landwirthen. Auch diese Anstalt ist dem Kultministerium unmittelbar untergeordnet. Ihre gegenwärtige Organisation beruht auf den Minist.-Verf. vom 15. Juni und 9. September 1865. Der vollständige landwirthschaftliche Kurs mit Hilfsfächern umfaßt vier Semester.

Für die Studirenden gelten dieselben Disziplinarvorschriften wie für die Universitätsstudirenden, namentlich auch hinsichtlich des Schuldenwesens[3]). Eine freiwillige Abgangsprüfung („Diplomprüfung") ist durch die Min.-Verf. v. 5. Juli 1867 und 22. Juni 1870 eingeführt. Daneben bestehen in der Anstalt: eine Ackerbauschule, auf 25 Zöglinge mit dreijähriger Lehrzeit berechnet, welche in der Gutswirthschaft als Arbeiter verwendet werden, eine Gartenbauschule, für 6 Zöglinge mit einjähriger Lehrzeit; endlich besondere, theils regelmäßige, theils außerordentliche landwirthschaftliche Lehrkurse für Schäfer, Wagner und Schmiede, sowie im Obstbau 2c. Als Betriebseinrichtungen für diese Schulanstalten besteht die Gutswirthschaft auf der Staatsdomäne Hohenheim, die landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation[4]) und die Samenprüfungsanstalt. An der Spitze des Ganzen steht der Direktor mit dem Lehrerkonvent.

4. **Die Thierarzneischule.** Diese Anstalt ist zwar keine Akademie, sondern eine höhere Fachschule; ihre neueste Organisation, welche mit Rücksicht auf die von dem Reichskanzleramt in der Bekanntmachung vom 27. März 1878 aufgestellten höheren Anforderungen für die Approbation der Thierärzte (ebendas. § 1 ff.), durch die Minist.-Verf. vom 13. Jan. 1880 in's Leben trat, schließt sich jedoch äußerlich ganz an das Statut der polytechnischen Schule an (s. o.). Sie ist dem Kultministerium unmittelbar untergeordnet. Die Studirenden werden in der Anstalt, welcher nach Maßgabe der angef. Bekanntmachung des Reichskanzlers das Recht zur Approbation deutscher Thierärzte zusteht, innerhalb 7 Semestern in den vorgeschriebenen Fächern theoretisch und praktisch unterrichtet[5]).

5. **Die Kunstschule** wurde durch Minist.-Verf. vom 16. Mai 1867 neu organisirt und mit dem Charakter einer akademischen Lehranstalt bekleidet. Ihre Aufgabe ist die Ausbildung von Künstlern in den Fächern der Bildhauerkunst und der Malerei.

Die Verwaltung wird von dem Direktor und dem aus sämmtlichen Hauptlehrern der Anstalt, einem Vertreter der Baukunst, dem Verwaltungsbeamten und aus besonders berufenen weiteren Mitgliedern bestehenden Lehrerkonvent besorgt.

In Verbindung mit der Kunstschule stehen die drei Kunstsammlungen, insbesondere: die Sammlung von Antiken und von Werken der modernen Plastik, die Gemäldesammlung, die Sammlung von Kupferstichen 2c.

---

1) Vgl. das angef. Statut v. 21. Aug. 1876 §§ 23 ff., 33 ff., 48 ff.

2) Ueber die Gründung dieser Anstalt durch Königl. V. O. v. 21. Aug. 1818 vgl. Mohl, II. S. 410. Ueber die neueste Uebertragung des forstwirthschaftl. Unterrichts an die Universität Tübingen s. o. S. 250.

3) Min.-Verf. v. 5. Juli 1867.

4) Neu organisirt durch Min.-Verf. v. 20. Febr. 1869.

5) Vgl. auch Staats-Hdb. v. 1881 S. 688.

Die Kunstschule wie die Kunstsammlungen stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Kultministeriums, bei welchem eine besondere Kommission eingesetzt ist, um bei wichtigeren Fragen der Kunstlehranstalt und bezüglich der Verwaltung der Kunstsammlungen das Ministerium mit ihrem technischen Rathe zu unterstützen. Sie besteht unter dem Vorsitze des Ministers aus den Mitgliedern des Lehrerkonvents der Schule und den Inspektoren der Sammlungen, ferner aus den von der württemberg. Kunstgenossenschaft je auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Vertretern und etwaigen weiteren besonders zu berufenden Mitgliedern[1]).

§ 92. E. Die übrigen Bildungsanstalten.

1. Die öffentliche Bibliothek in Stuttgart, gestiftet im Jahre 1765 mit der Bestimmung, sowohl den öffentlichen Dienst als das wissenschaftliche Studium überhaupt durch literarische Hilfsmittel zu unterstützen.

2. Die Münz-, Medaillen-, auch Kunst- und Alterthümersammlung daselbst.

3. Die Naturaliensammlung, welche die Gebiete der Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geognosie und Paläontologie umfaßt.

4. Das Konservatorium vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale. Zum Zwecke der Kenntnißnahme von Kunst- und Alterthumsdenkmalen des Landes und ihrer Erhaltung ist durch eine Min.-Verf. v. 10. März 1858 ein besonderer Beamter (Konservator) bestellt, dem jedoch keinerlei obrigkeitliche Machtbefugnisse zukommen; er hat sich vielmehr nur mit den Eigenthümern solcher Denkmale in Verbindung zu setzen und die Staats- und Gemeindebehörden sind aufgefordert, ihn in seinem Berufe zu unterstützen, auch soll er etwaige Erwerbsgelegenheiten wahrnehmen und der Verwaltung der Staatssammlungen mittheilen. Zur Berathung namentlich bei Restaurationsarbeiten ist ihm eine besondere Kommission von Sachverständigen beigegeben. (Min.-Verf. v. 20. April 1881.)

5. Die Sammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmäler[2]) hat den Zweck, Denkmale von geschichtlichem, namentlich naturgeschichtlichem Interesse theils durch Erwerbung zu sammeln theils, soweit es ohne Ankauf thunlich, durch Vereinigung vor Untergang, Zersplitterung oder Verschleppung zu sichern und zugleich durch öffentliche Ausstellung zur Anschauung des Publikums zu bringen[3]).

6. Ueber weitere Institute für Unterrichtszwecke, welche auf Stiftungen des Königl. Hauses beruhen und mit der Staatsverwaltung nur durch die Beiordnung eines Kommissärs in Beziehung stehen — Jubiläumsstiftung, Katharinenstift, Olgastift — s. das Staatshandbuch von 1881, S. 699, Nr. 105—107.

II. Das Rechtsverhältniß zwischen Staat und Kirche.

A. Geschichtliche Uebersicht.

Litteratur. Reyscher, Ges.-Samml. B. IX. Einleitung S. 1—220, B. X. Einl. S. 1—96. Wächter, württemberg. Priv.-Recht, I. S. 168 ff., 388 f., 829 f. Riecke, Verf. rc. S. 229 ff.; namentlich aber Golther, der Staat und die kath. Kirche in Württemberg. 1874; und im Uebrigen Hinschius, B. I. 1. dieses Werkes S. 200, 208, 221, 233 ff. Thudichum, Deutsches Kirchenrecht. Leipzig 1877. 2 Bde.

§ 93. 1. Württemberg war bis zum Jahre 1803 bezw. 1806 ein ausschließlich protestantischer Staat, in welchem die evangelische Konfession die Staatsreligion bildete (Landtagsabschied v. 1565[4]). Der Landesherr war verpflichtet, sein jus reformandi zur Erhaltung dieser Landesreligion und zur Ausschließung aller anderen Religionsgenossen geltend zu machen. Alle Aemter mußten mit Evangelischen besetzt werden. Die öffentliche Ausübung des katholischen Gottesdienstes war verboten. Innerhalb der protestantischen Kirche selbst wurde das Regiment durch den Landesherrn und die von ihm eingesetzten Behörden ausgeübt. Als solche bestanden das Konsistorium und — in dessen Verstärkung durch vier Generalsuperintendenten — „der Synodus", sowie der mit der Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens beauftragte Kirchenrath. Diese Behörden standen sämmtlich unter

1) Ueber das Nähere s. das Staats-Hdb. 1881 S. 696.

2) Min.-Verf. v. 1. Juli 1862 und 10. Juni 1879.

3) Vgl. auch Staats-Hdb. 1881 S. 697 f.

4) In drei Gemeinden, welche erst im 18. Jahrhundert erworben wurden (Justingen, Hofen und Ebersberg), war der kath. Gottesdienst auf Grund des Instr. pac. Osnabr. § 31 geschützt, da diese Orte im Normaljahre (1624) sich in kath. Besitze befanden.

dem Geheimen Rathe. Die kirchliche Organisation bildete einen Theil der staatlichen. Die Stände überwachten die Erhaltung der evangelischen Konfession und des evangelischen Kirchenguts als einen Bestandtheil der gesammten Staatsverwaltung. Es bestand völlige Einheit von Staat und Kirche. Als dann in der Folge — während der Jahre 1733—1797 katholische Landesherren zur Regierung kamen, wurde nach Maßgabe der sog. Religionsreversalien[1]) das Kirchenregiment auf den Geheimen Rath, welcher nur aus evangelischen Mitgliedern bestehen konnte, durch eine „commissio perpetua" dergestalt übertragen, daß derselbe alle und jede die evangelische Religion, das Kirchen- und dahin einschlagende Oekonomie- und Polizeiwesen betreffenden Angelegenheiten allein und ohne Anfrage zu besorgen hatte. In allen kirchlichen Angelegenheiten war der direkte Verkehr zwischen den Landständen und den fürstlichen Kollegien vorgeschrieben; letztere sowie die Gesandtschaften — namentlich beim corpus Evangelicorum — hatten in solchen Angelegenheiten nur an den Geheimen Rath zu berichten und dessen Bescheide entgegenzunehmeu. Die ausschließliche Geltung der evangelisch-lutherischen Konfession als Landesreligion, die Besetzung aller Aemter mit Protestanten blieb bestehen[2]). Der Landesherr selbst war in der Ausübung des kathol. Kultus auf die Hausandacht in der Hofkapelle beschränkt[3]).

2. Eine wesentliche Aenderung dieses Zustandes trat durch die Erwerbung katholischer Landestheile seit 1803 und die Vereinigung derselben mit dem früheren Herzogthume seit 1806 ein. Durch das Religionsedikt vom 14. Febr. 1803 (für Neuwürttemberg) und später durch das allgemeine Religionsedikt vom 15. Okt. 1806 wurde die völlige Gleichberechtigung der drei christlichen Bekenntnisse ausgesprochen und anerkannt, daß jede christliche Kirche gleichen Anspruch auf den Königl. Schutz habe.

Eine sofortige Regelung der kirchlichen Organisation der katholischen Landestheile, welche fünf verschiedenen Diöcesen (Konstanz, Augsburg, Würzburg, Worms und Speyer) angehörten, war jedoch bei den damaligen Verhältnissen nicht möglich; dagegen wurden inzwischen die Beziehungen zur katholischen Kirche bei Festhaltung an der größten religiösen Toleranz — im Sinne der unbedingten Herrschaft des Staates über die Kirche als Staatsanstalt — normirt. Zunächst wurde von der Regierung „als Emanation der Landeshoheit" die Besetzung aller Kirchenstellen, soweit nicht Auswärtigen oder Territorialbesitzern ein Patronatrecht als besonderes weltliches Recht zustehe, für den Landesherrn in Anspruch genommen (sog. Landesherrliches Patronat). Zur Ausübung der Hoheitsrechte des Staates wurde eine besondere Behörde, der geistliche Rath, später „kathol. Kirchenrath" eingesetzt.

Für die protestantische Kirche blieb, nachdem seit 1797 wieder protestantische Fürsten zur Regierung gelangt waren, im Wesentlichen der Rechtszustand bestehen, wie er vor 1733 sich entwickelt hatte. Der Landesherr vereinigte wieder mit seiner Stellung als Staatsoberhaupt die oberste kirchliche Gewalt als Landesbischof. Die wichtigste Aenderung ihrer Rechtsstellung lag für die evangelische Kirche — neben der Gleichstellung der drei christlichen Konfessionen — in der durch General-Rescript v. 2. Jan. 1806 verfügten Vereinigung des evangelischen Kirchenguts der alten Lande mit dem Staatskammergute, wobei alle auf demselben ruhenden Verbindlichkeiten für Kirchen-, Schul- und Armenanstalten auf den Staat übernommen wurden.

Ueber das altwürttemberg. evangelische Kirchengut, zu welchem auch die Lokalpfarrdotationen gehörten, vgl. Riecke, Verf. S. 234—243 u. die Geschichte der württemberg. Verf. v. Fricker und Geßler S. 63 ff. 93 ff. Was das kathol. Kirchenvermögen betrifft, so waren bei den Säkularisationen des Jahres 1803 die lokalen Pfarrdotationen unberührt geblieben, wogegen das übrige Vermögen nach § 35 des R.-Dep.-H.-Schlusses mit der Verpflichtung, für die allgemeinen Bedürfnisse der kathol. Kirche zu sorgen, der freien und vollen Disposition der Landesherren zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen worden war.

Ein allgemeines kathol. Kirchenvermögen wurde zuerst im Jahre 1808 durch die Gründung des sog. Intercalarfonds geschaffen.

3. Die Verf.-Urk. von 1819 sicherte in Uebereinstimmung mit der deutschen Bundesakte jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Konfessionen — und nur diesen — freie öffentliche Religionsübung und den vollen Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds (§ 70) zu. Die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten sollten der verfassungsmäßigen

---

1) Diese Reversalien, welche sich an den Vorgang von Chursachsen anschlossen, bestehen in acht Urkunden aus den Jahren 1729—1795. Die drei letzten vom 23. März 1743, 27. Okt. 1793 und 10. Dez. 1795 wie der Erbvergleich von 1770 enthalten nur Bestätigungen der früheren Reversalien; diese finden sich vollständig abgedruckt in den „Württemberg. Relig.-Urkunden" 1741 Folio; vgl. auch Reyscher, Staats-Grundges. II. S. 460 ff. Kirchenges. I. S. 632 f. Mohl II. S. 456.

2) Dem Herzoge stand nur die Ernennung der Geistlichen aus einer ihm vorgelegten Liste von drei Kandidaten zu.

3) S. im Uebrigen auch noch den Erbvergl. v. 27. Febr. 1770 Cl. II. § 4, 10 ff.

Autonomie einer jeden Kirche überlassen bleiben (§ 71), wogegen dem Könige das oberſthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen beigelegt wurde. Aus letzterem wurde die Konsequenz gezogen, daß die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der Staatsgewalt weder verkündet noch vollzogen werden können (§ 72). Die Kirchendiener sollen in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen sein und im Falle ihrer Dienstuntüchtigkeit Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt haben, auch wurden den katholischen Kirchendienern dieselben persönlichen Vorrechte eingeräumt, wie den evangelischen (§§ 73, 74, 80).

Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche soll wie bisher durch das Königl. Konsistorium und dem Synodus verwaltet werden. Den wenigen im Königreiche befindlichen reformirten Kirchengemeinden wurde die Zusicherung ertheilt, daß für Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtungen und für Ausmittelung hinreichender Einkünfte zum Unterhalte ihrer Kirchen- und Schuldiener ꝛc. werde gesorgt werden (§§ 76, 83).

Bezüglich der kathol. Kirche dagegen wurde bestimmt: die Leitung der inneren Angelegenheiten dieser Kirche stehe dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zu. Derselbe werde in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden seien. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die kathol. Kirche sollten von dem Könige durch eine aus kathol. Mitgliedern bestehende Behörde (den Kirchenrath) ausgeübt werden und diese auch bei Besetzung geistlicher Aemter, welche von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen werden (§ 78 und 79).

Ueber die Zusage bezüglich des beiderseitigen Kirchengutes und über die Vorschriften für den Fall, daß der Regent nicht der evang. Konfession angehören sollte (§§ 77, 82, 76) s. u.

Erst nach Abschluß des Verfassungsvertrages gelang es, auf Grund der Bulle Provida Solersque v. 16. Aug. 1821, acceptirt durch Vertrag der südwestdeutschen Staaten v. 8. Febr. 1822, die Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz und im Jahre 1828 im Anschlusse an die Bulle Ad dominici gregis custodiam v. 11. April 1827 — über die Wahl der Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel — die definitive äußere Organisation der katholischen Kirche unter einem besonderen württemberg. Landesbischof nach den näheren Bestimmungen des aus den Verhandlungen zu Frankfurt hervorgegangenen Fundationsinstruments vom 14. Mai 1828 und der dort von den betheiligten Staaten vereinbarten Verordnung v. 30. Jan. 1830 zu Stande zu bringen.

4. So liberal der württemberg. Staat seit 1803 für alle Bedürfnisse der kathol. Kirche, namentlich auch für die Heranbildung der kathol. Theologen gesorgt hatte und so sehr man die Gleichstellung der evangelischen und katholischen Kirche in allen Beziehungen durchgeführt hatte, so lag es doch an der damals — auch in den katholischen Kreisen — herrschenden Anschauung, daß die Vorschriften der Verfassung über die Autonomie der Kirche und über das staatliche Aufsichtsrecht in der Verordnung v. 30. Jan. 1830 ganz im Sinne des bisherigen Staatskirchenthums ausgelegt worden waren. Namentlich verblieb es fernerhin bei der ausschließlichen Ernennung der kathol. Kirchendiener durch den König auf Grund des sog. Staatspatronatsrechts, wie auch der kathol. Kirchenrath sich nicht auf die Oberaufsicht beschränkte, sondern in die Verwaltung der Kirche selbst nach allen Richtungen eingriff. Dennoch blieb der kirchliche Frieden selbst nach Ausbruch der Kölner Wirren zunächst ungestört. Die mit dem Jahre 1841 eingetretene Aenderung in der preuß. Kirchenpolitik wirkte zwar auch auf die oberrheinische Kirchenprovinz zurück; doch wurde der mit der bischöflichen Motion vom 8. Nov. 1841 erstmals eröffnete offizielle Angriff gegen die Staatsgesetzgebung unter energischer Unterstützung der staatstreuen Katholiken sofort zurückgewiesen. Erst seit dem Jahre 1848 und nachdem in Preußen die sog. Grundrechtsparagraphen in die Verfassung aufgenommen worden waren, begann auch in Württemberg, namentlich in Folge der Erklärungen des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz vom März 1851 und Juni 1853, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche einem Konflikt entgegenzutreiben (der in Baden bereits im Nov. 1853 zum Ausbruch kam). Die nun folgenden Verhandlungen zuerst mit dem Bischof, dann mit der Curie führten schließlich am 8. April 1857 — nachdem inzwischen die Kirche in Oesterreich durch Abschluß des Konkordats von 1855 den Sieg über die Staatsgewalt errungen hatte — auch in Württemberg zum Abschlusse einer Konvention[1]).

Die Verkündung derselben erfolgte durch die Königl. Verordnung vom 21. Dez. 1857 unter

---

1) Vgl. über diese Konvention L. Reyscher, das österr. und württemberg. Konkordat, 2. Aufl. Tübingen 1868. Mejer, die Konk.-Verh. Württembergs. Stuttgart 1859. C. Hofacker, das württemberg. Konk. Stuttgart 1860. Golther a. a. O. S. 119—234. Rümelin, zur kath. Kirchenfrage; Reden und Aufsätze. Freiburg u. Tübingen 1881 S. 205; ferner die ständischen Verh. 1856/61, B. B. I. S. 1470 ff. Prot.-BV. S. 2. 883 ff., u. jetzt L. Reyscher, Erinnerungen S. 228 ff.

dem Geheimen Rathe. Die kirchliche Organisation bildete einen Theil der staatlichen. Die Stände überwachten die Erhaltung der evangelischen Konfession und des evangelischen Kirchenguts als einen Bestandtheil der gesammten Staatsverwaltung. Es bestand völlige Einheit von Staat und Kirche. Als dann in der Folge — während der Jahre 1733—1797 katholische Landesherren zur Regierung kamen, wurde nach Maßgabe der sog. Religionsreversalien[1]) das Kirchenregiment auf den Geheimen Rath, welcher nur aus evangelischen Mitgliedern bestehen konnte, durch eine „commissio perpetua" dergestalt übertragen, daß derselbe alle und jede die evangelische Religion, das Kirchen- und dahin einschlagende Oekonomie- und Polizeiwesen betreffenden Angelegenheiten allein und ohne Anfrage zu besorgen hatte. In allen kirchlichen Angelegenheiten war der direkte Verkehr zwischen den Landständen und den fürstlichen Kollegien vorgeschrieben; letztere sowie die Gesandtschaften — namentlich beim corpus Evangelicorum — hatten in solchen Angelegenheiten nur an den Geheimen Rath zu berichten und dessen Bescheide entgegenzunehmeu. Die ausschließliche Geltung der evangelisch-lutherischen Konfession als Landesreligion, die Besetzung aller Aemter mit Protestanten blieb bestehen[2]). Der Landesherr selbst war in der Ausübung des kathol. Kultus auf die Hausandacht in der Hofkapelle beschränkt[3]).

2. Eine wesentliche Aenderung dieses Zustandes trat durch die Erwerbung katholischer Landestheile seit 1803 und die Vereinigung derselben mit dem früheren Herzogthume seit 1806 ein. Durch das Religionsedikt vom 14. Febr. 1803 (für Neuwürttemberg) und später durch das allgemeine Religionsedikt vom 15. Okt. 1806 wurde die völlige Gleichberechtigung der drei christlichen Bekenntnisse ausgesprochen und anerkannt, daß jede christliche Kirche gleichen Anspruch auf den Königl. Schutz habe.

Eine sofortige Regelung der kirchlichen Organisation der katholischen Landestheile, welche fünf verschiedenen Diöcesen (Konstanz, Augsburg, Würzburg, Worms und Speyer) angehörten, war jedoch bei den damaligen Verhältnissen nicht möglich; dagegen wurden inzwischen die Beziehungen zur katholischen Kirche bei Festhaltung an der größten religiösen Toleranz — im Sinne der unbedingten Herrschaft des Staates über die Kirche als Staatsanstalt — normirt. Zunächst wurde von der Regierung „als Emanation der Landeshoheit" die Besetzung aller Kirchenstellen, soweit nicht Auswärtigen oder Territorialbesitzern ein Patronatrecht als besonderes weltliches Recht zustehe, für den Landesherrn in Anspruch genommen (sog. Landesherrliches Patronat). Zur Ausübung der Hoheitsrechte des Staates wurde eine besondere Behörde, der geistliche Rath, später „kathol. Kirchenrath" eingesetzt.

Für die protestantische Kirche blieb, nachdem seit 1797 wieder protestantische Fürsten zur Regierung gelangt waren, im Wesentlichen der Rechtszustand bestehen, wie er vor 1733 sich entwickelt hatte. Der Landesherr vereinigte wieder mit seiner Stellung als Staatsoberhaupt die oberste kirchliche Gewalt als Landesbischof. Die wichtigste Aenderung ihrer Rechtsstellung lag für die evangelische Kirche — neben der Gleichstellung der drei christlichen Konfessionen — in der durch General-Rescript v. 2. Jan. 1806 verfügten Vereinigung des evangelischen Kirchenguts der alten Lande mit dem Staatskammergute, wobei alle auf demselben ruhenden Verbindlichkeiten für Kirchen-, Schul- und Armenanstalten auf den Staat übernommen wurden.

Ueber das altwürttemberg. evangelische Kirchengut, zu welchem auch die Lokalpfarrdotationen gehörten, vgl. Riecke, Verf. S. 234—243 u. die Geschichte der württemberg. Verf. v. Fricker und Geßler S. 63 ff. 93 ff. Was das kathol. Kirchenvermögen betrifft, so waren bei den Säkularisationen des Jahres 1803 die lokalen Pfarrdotationen unberührt geblieben, wogegen das übrige Vermögen nach § 35 des R.-Dep.-H.-Schlusses mit der Verpflichtung, für die allgemeinen Bedürfnisse der kathol. Kirche zu sorgen, der freien und vollen Disposition der Landesherren zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen worden war.

Ein allgemeines kathol. Kirchenvermögen wurde zuerst im Jahre 1808 durch die Gründung des sog. Intercalarfonds geschaffen.

3. Die Verf.-Urk. von 1819 sicherte in Uebereinstimmung mit der deutschen Bundesakte jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Konfessionen — und nur diesen — freie öffentliche Religionsübung und den vollen Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds (§ 70) zu. Die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten sollten der verfassungsmäßigen

---

1) Diese Reversalien, welche sich an den Vorgang von Chursachsen anschlossen, bestehen in acht Urkunden aus den Jahren 1729—1795. Die drei letzten vom 23. März 1743, 27. Okt. 1793 und 10. Dez. 1795 wie der Erbvergleich von 1770 enthalten nur Bestätigungen der früheren Reversalien; diese finden sich vollständig abgedruckt in den „Württemberg. Relig.-Urkunden" 1741 Folio; vgl. auch Reyscher, Staats-Grundges. II. S. 460 ff. Kirchenges. I. S. 632 f. Mohl II. S. 456.

2) Dem Herzoge stand nur die Ernennung der Geistlichen aus einer ihm vorgelegten Liste von drei Kandidaten zu.

3) S. im Uebrigen auch noch den Erbvergl. v. 27. Febr. 1770 Cl. II. § 4, 10 ff.

Autonomie einer jeden Kirche überlassen bleiben (§ 71), wogegen dem Könige das oberſthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen beigelegt wurde. Aus letzterem wurde die Konsequenz gezogen, daß die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der Staatsgewalt weder verkündet noch vollzogen werden können (§ 72). Die Kirchendiener sollen in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen sein und im Falle ihrer Dienstuntüchtigkeit Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt haben, auch wurden den katholischen Kirchendienern dieselben persönlichen Vorrechte eingeräumt, wie den evangelischen (§§ 73, 74, 80).

Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche soll wie bisher durch das Königl. Konsistorium und dem Synodus verwaltet werden. Den wenigen im Königreiche befindlichen reformirten Kirchengemeinden wurde die Zusicherung ertheilt, daß für Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtungen und für Ausmittelung hinreichender Einkünfte zum Unterhalte ihrer Kirchen- und Schuldiener 2c. werde gesorgt werden (§§ 76, 83).

Bezüglich der kathol. Kirche dagegen wurde bestimmt: die Leitung der inneren Angelegenheiten dieser Kirche stehe dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zu. Derselbe werde in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden seien. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die kathol. Kirche sollten von dem Könige durch eine aus kathol. Mitgliedern bestehende Behörde (den Kirchenrath) ausgeübt werden und diese auch bei Besetzung geistlicher Aemter, welche von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen werden (§ 78 und 79).

Ueber die Zusage bezüglich des beiderseitigen Kirchengutes und über die Vorschriften für den Fall, daß der Regent nicht der evang. Konfession angehören sollte (§§ 77, 82, 76) s. u.

Erst nach Abschluß des Verfassungsvertrages gelang es, auf Grund der Bulle Provida Solersque v. 16. Aug. 1821, acceptirt durch Vertrag der südwestdeutschen Staaten v. 8. Febr. 1822, die Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz und im Jahre 1828 im Anschlusse an die Bulle Ad dominici gregis custodiam v. 11. April 1827 — über die Wahl der Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel — die definitive äußere Organisation der katholischen Kirche unter einem besonderen württemberg. Landesbischof nach den näheren Bestimmungen des aus den Verhandlungen zu Frankfurt hervorgegangenen Fundationsinstruments vom 14. Mai 1828 und der dort von den betheiligten Staaten vereinbarten Verordnung v. 30. Jan. 1830 zu Stande zu bringen.

4. So liberal der württemberg. Staat seit 1803 für alle Bedürfnisse der kathol. Kirche, namentlich auch für die Heranbildung der kathol. Theologen gesorgt hatte und so sehr man die Gleichstellung der evangelischen und katholischen Kirche in allen Beziehungen durchgeführt hatte, so lag es doch an der damals — auch in den katholischen Kreisen — herrschenden Anschauung, daß die Vorschriften der Verfassung über die Autonomie der Kirche und über das staatliche Aufsichtsrecht in der Verordnung v. 30. Jan. 1830 ganz im Sinne des bisherigen Staatskirchenthums ausgelegt worden waren. Namentlich verblieb es fernerhin bei der ausschließlichen Ernennung der kathol. Kirchendiener durch den König auf Grund des sog. Staatspatronatsrechts, wie auch der kathol. Kirchenrath sich nicht auf die Oberaufsicht beschränkte, sondern in die Verwaltung der Kirche selbst nach allen Richtungen eingriff. Dennoch blieb der kirchliche Frieden selbst nach Ausbruch der Kölner Wirren zunächst ungestört. Die mit dem Jahre 1841 eingetretene Aenderung in der preuß. Kirchenpolitik wirkte zwar auch auf die oberrheinische Kirchenprovinz zurück; doch wurde der mit der bischöflichen Motion vom 8. Nov. 1841 erstmals eröffnete offizielle Angriff gegen die Staatsgesetzgebung unter energischer Unterstützung der staatstreuen Katholiken sofort zurückgewiesen. Erst seit dem Jahre 1848 und nachdem in Preußen die sog. Grundrechtsparagraphen in die Verfassung aufgenommen worden waren, begann auch in Württemberg, namentlich in Folge der Erklärungen des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz vom März 1851 und Juni 1853, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche einem Konflikt entgegenzutreiben (der in Baden bereits im Nov. 1853 zum Ausbruch kam). Die nun folgenden Verhandlungen zuerst mit dem Bischof, dann mit der Curie führten schließlich am 8. April 1857 — nachdem inzwischen die Kirche in Oesterreich durch Abschluß des Konkordats von 1855 den Sieg über die Staatsgewalt errungen hatte — auch in Württemberg zum Abschlusse einer Konvention[1]).

Die Verkündung derselben erfolgte durch die Königl. Verordnung vom 21. Dez. 1857 unter

1) Vgl. über diese Konvention L. Reyscher, das österr. und württemberg. Konkordat, 2. Aufl. Tübingen 1868. Mejer, die Konk.-Verh. Württembergs. Stuttgart 1859. C. Hofacker, das württemberg. Konk. Stuttgart 1860. Golther a. a. O. S. 119—234. Rümelin, zur kath. Kirchenfrage; Reden und Aufsätze. Freiburg u. Tübingen 1881 S. 205; ferner die ständischen Verh. 1856/61, B.B. I. S. 1470 ff. Prot.-BV. S. 2.883 ff., u. jetzt L. Reyscher, Erinnerungen S. 228 ff.

Vorbehalt der ständischen Zustimmung zu den eine Aenderung der Gesetzgebung in sich schließenden Punkten. Charakteristisch für diese Konvention war neben der vertragsmäßigen Bindung der Staatsgewalt bezüglich der Ausübung ihres Hoheitsrechts die prinzipielle Anerkennung des kanonischen Rechts und damit des mit der Parität der Konfessionen unverträglichen hierokratischen Systems der römischen Kirche. Die Adoptirung des römischen Curialstils in der Fassung der einzelnen Bestimmungen eröffnete der Curie ungeachtet der ratione temporum habita gemachten Zugeständnisse an die Staatsgewalt eine günstige Perspective in die Zukunft, sofern es nur gelang, den österreichischen Einfluß in den süddeutschen Staaten aufrecht zu erhalten.

Obgleich die Konvention theilweise unter Nichtbeachtung von Vorschriften der Verfassung, sofort in Vollzug gesetzt wurde[1]), verhielt sich doch die öffentliche Meinung in Folge der herrschenden politischen Strömung dem Vorgehen der Regierung gegenüber Jahre lang ziemlich passiv. Erst als in Folge des Kriegs von 1859 der österreichische Einfluß in Süddeutschland gebrochen war und im Nachbarstaate Baden, dessen Regierung eben erst — am 28. Juni 1859 — eine der württembergischen im Wesentlichen konforme Konvention mit der Curie abgeschlossen hatte, diese alsbald durch die Stände beseitigt worden war, brach auch in Württemberg eine hochgehende Bewegung gegen die Konvention aus, welche schließlich nach den Verhandlungen der Ständekammer vom 12. bis 16. März 1861 mit der Verwerfung derselben endete. Die Regierung erklärte hierauf durch Rescript an die Stände vom 13. Juni 1861 die Konvention wegen Nichteintritts der zur Bedingung gemachten ständischen Zustimmung für hinfällig und machte hiervon der Curie Mittheilung, die gegen die Aufhebung Protest erhob, welchem keine weitere Folge gegeben wurde.

Das Verhältniß der Staatsgewalt zur katholischen Kirche wurde nun im Wege der einseitigen Staatsgesetzgebung durch das Gesetz v. 30. Januar 1862 geregelt[2]), an welches sich das Gesetz v. 31. Dez. 1861 über die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntniß, das Ges. v. 23. Januar 1862, betr. die Dispensation vom Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei Eingehung gemischter Ehen und das Ges. v. 9. April 1872, betr. die religiösen Dissidentenvereine, anschloßen.

Seinem Inhalte nach weicht zwar das Kirchengesetz v. 30. Jan. 1862 nur wenig von den in der aufgehobenen Konvention enthaltenen Festsetzungen ab, so daß äußerlich der Zustand, wie er in Folge der letzteren seit vier Jahren bestanden hatte, kaum irgendwie geändert wurde, zumal auch alle kirchlichen Instruktionen, welche zuvor auf Grund der Konvention erlassen worden waren, nach wie vor mit Duldung der Regierung in Geltung blieben[3]). Allein nichts destoweniger war es, mag man nun bezüglich der rechtlichen Natur der Konkordate der einen oder der anderen Ansicht folgen, von der größten rechtlichen und politischen Bedeutung, daß durch die Beseitigung der Konvention der Staatsgewalt die unbeschränkte Freiheit auf dem Gebiete der Gesetzgebung wie der Verordnung wiedergegeben wurde und dieselbe dadurch in den Stand gesetzt ist, ohne einen Einspruch von dritter Seite fürchten zu müssen, das für den Fall eines Konfliktes ganz ungenügende Kirchengesetz[4]) nach Lage der Umstände zu ergänzen und zu verbessern, während andererseits für die Auslegung des Kirchengesetzes selbst nur dessen Wortlaut in dem Sinne, in welchen er von den gesetzgebenden Faktoren verabschiedet wurde, nicht der in der zweideutigen Sprache der Curie abgefaßte Text einer Konvention maßgebend ist.

B. Das geltende Recht.

I. Gemeinsame Normen der Verfassungs-Urkunde.

§ 94. Jeder der drei[5]) in der früheren Reichs- und Bundesgesetzgebung und

---

1) Rümelin a. a. O. S. 251 ff. zieht dies zwar in Abrede, allein seine eigene Ausführung S. 252 dürfte das Gegentheil ergeben; s. auch Golther a. a. O.

2) Der Entwurf war schon am 21. Sept. 1861 bei den Ständen eingebracht worden. In der Schlußformel des Ges. v. 30. Jan. 1862 ist ausdrücklich erklärt, daß der Konvention eine rechtlich verbindende Kraft nicht zukomme, indem zugleich die Königl. V. O. v. 21. Dez. 1857 außer Wirkung gesetzt wurde.

3) Mit Recht hebt in dieser Beziehung Rümelin a. a. O. die Einseitigkeit der Golther'schen Darstellung hervor.

4) Bis jetzt hat sich dieses Gesetz noch in keiner Richtung erprobt. Daß seither der kirchliche Frieden in Württemberg erhalten blieb, ist nicht dem Gesetze, das allerdings gegenüber dem früheren Zustande der katholischen Kirche große Einräumungen machte, sondern wohl mehr der politischen Situation in Deutschland seit 1866 und der damit zusammenhängenden Connivenz beider Theile zuzuschreiben.

5) Im Jahre 1823 wurden die wenigen reformirten Kirchengemeinden des Landes ohne

hiernach auch in der württembergischen Verfassungsurkunde anerkannten christlichen Konfessionen ist neben der freien öffentlichen Religionsübung[1]) die Eigenschaft als öffentliche Körperschaft zuerkannt[2]). Sie besitzen als solche Vermögensfähigkeit; außerdem ist ihnen der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert, in welcher Beziehung jetzt durch die in Folge des Ausf.-Ges. zum Unterst.-Wohns.-Ges. v. 17. April 1873 Art. 11 ff. geregelte Ausscheidung der Stiftungen für Armenzwecke eine wesentliche Modifikation eingetreten ist (V. U. § 70).

Diesen drei Kirchen steht ferner in Betreff ihrer kirchlichen Angelegenheiten die Autonomie d. h. die kirchliche Gesetzgebung und das Kirchenregiment durch ihre verfassungsmäßigen Organe zu (V. U. § 71, 75, 78).

Dem Könige ist jedoch das oberſthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eingeräumt. Vermöge desselben sollen die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden. Dieser Satz hat jedoch für die kath. Kirche nach dem Gesetze v. 30. Jan. 1862, Art 1 (s. u.) eine wesentliche Einschränkung erfahren, während für die evangelische Kirche das ganze Oberaufsichtsrecht, so lange der Regent der evangelischen Konfession angehört, keinen formellen Ausdruck erlangt (s. u.).

Was die Vermögens-Verhältnisse der evangelischen und katholischen Kirche insbesondere betrifft, so soll nach § 77 der Verf.-Urk. die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchengutes des vormaligen Herzogthums Württemberg wieder hergestellt und ebenso für die katholische Kirche nach § 82 a. a. O. zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, für welche keine örtlichen Fonds vorhanden sind oder die vorhandenen nicht zureichen, ein eigener diesen Zwecken ausschließlich gewidmeter Kirchenfonds ausgeschieden werden[3]). Zur Ausführung dieser Vorschriften ist es jedoch bisher nicht gekommen[4]). Dagegen bestreitet der Staat aus seinen Mitteln einen erheblichen Theil des Aufwandes beider Kirchen, welcher im Etatsgesetze mit den Ständen verabschiedet wird. Insbesondere hat der Staat den zum Kirchendienste untauglich gewordenen Kirchendienern nach §§ 74 und 80 der V. Urk. lebenslänglichen Ruhegehalt zu gewähren und haftet bei den katholischen Geistlichen auch im Falle der Entsetzung vom Amte für den Tischtitel (§ 81 a. a. O.)[5]). Nur für die katholische Kirche bestehen zwei besondere Fonds: die Bisthumsdotation und der Intercalarfonds (s. u.).

II. Das Verhältniß des Staates zur evangelischen Kirche.

§ 95. Der König hat nach der Verfassung eine doppelte Stellung gegenüber der evangelisch-lutherischen Landeskirche. Als Landesbischof ist er Oberhaupt derselben und hat die oberste Leitung der kirchlichen Gewalt; als Staatsoberhaupt hat er der evang.

Aenderung ihres Bekenntnisses mit der luth. Landeskirche vereinigt, d. h. in den Organismus und den Mitgenuß der Anstalten dieser Kirche aufgenommen. Seitdem hat sich wieder in Stuttgart und Canstatt eine nicht unirte reformirte Gemeinde gebildet, welche unmittelbar unter der Aufsicht des Kultministeriums steht; vgl. P. Stälin, württemberg. Jahrb. 1868 S. 228 und Riecke, Verf. S. 244; auch Mohl, II. S. 457 Note 2.

1) Vgl. Art. 1 des Ges. v. 31. Dez. 1861.

2) Vgl. hierüber auch Hinschius, B. I. dieses Werkes S. 249 ff.

3) Eine ähnliche Zusicherung bezüglich der reformirten Kirche enthält der § 83 der V. U.

4) Ueber die Hindernisse s. Mohl, II. S. 470. Riecke, Verf. S. 239 ff.

5) Nach dem Etat von 1883/84 betragen die Leistungen des Staates für Gehalte der evangelischen Kirchendiener 2 040 935 M., der katholischen Kirchendiener 990 137 M.; zusammen also über 3 Millionen Mark, ohne Einrechnung des bischöflichen Tisches und der Gehalte der Geistlichen des Domkapitels (110 766 M.) und ohne die Pensionen; s. auch Riecke a. a. O. S. 114 und über die Leistungen für Pensionen S. 116, 119—123.

Kirche den staatlichen Schutz zu gewähren und das oberſthoheitliche Aufsichtsrecht über dieselbe auszuüben (V. U. §§ 71, 72, 75). Die hiernach auch dieser Kirche gegenüber grundsätzlich anerkannte Unterscheidung zwischen dem jus in sacra und circa sacra hat jedoch, so lange der Landesherr und der Kultminister der evang. Kirche angehören, keine praktische Bedeutung, da die Entschließungen des Königs als Landesbischof durch den Minister des Kirchen- und Schulwesens an die Organe der kirchlichen Verwaltung vermittelt werden, derselbe Minister aber auch die staatshoheitlichen Rechte des Königs gegenüber der Kirche geltend zu machen hat [1]).

1. Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird nach § 75 der V. U. [2]) durch das Königl. Konsistorium und „den" durch Hinzutritt der sechs Generalsuperintendenten gebildeten „Synodus" verwaltet und zwar nach Maßgabe der bestehenden oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetze d. h. nach der von Regierung und Ständen anerkannten Auslegung dieser Worte: der bestehenden oder künftigen Kirchengesetze [3]). Demgemäß ist denn auch in der Folge durch den König als Landesbischof unter Mitwirkung des Synodus und ohne weitere Mitwirkung der Staatsgesetzgebung — soweit nicht zur Deckung des Mehraufwandes für kirchliche Bedürfnisse die Mittel des Staates in Anspruch zu nehmen waren — die jetzt bestehende Verfassung der evang. Landeskirche allmählich ausgebildet worden, indem zuerst durch die Kgl. V. O. v. 25. Jan. 1851 das Institut der Pfarrgemeinderäthe, dann durch die Kgl. V. O. v. 18. Nov. 1854 die Diöcesansynoden, beide unter Beiziehung des Laienelements, eingeführt wurden. Den Abschluß fand diese Entwickelung durch die Königl. V. O. v. 20. Dec. 1867, betreffend die Einführung einer Landessynode und durch die Königl. V. O. von demselben Tage betr. die Stellung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens bei Angelegenheiten der evangelischen Kirche.

a) Als **Oberkirchen-Behörde** fungirt, wie bemerkt, das Konsistorium [4]). Sein kirchlicher Wirkungskreis erstreckt sich auf die Handhabung der Kirchengesetze, die Wahrung der Lehre, des Gottesdienstes, der Kirchengebräuche und der kirchlichen Ordnung; die Prüfung der Geistlichen [5]), die Stellung der Anträge bei Besetzung der Kirchenämter, die Aufsicht über die Amtsführung und das Betragen der Geistlichen und die Sorge für das kirchliche Vermögen [6]) (über die Funktion des Konsistoriums als Oberschulbehörde s. o. S. 245).

Unter dem Konsistorium stehen die sechs Generalate mit 49 Dekanatämtern. Letzteren sind die einzelnen Kirchengemeinden unterstellt, welche zunächst durch die Ortsgeistlichen verwaltet werden [7]).

---

1) Bezüglich des früheren Rechts vgl. Mohl, II. S. 453 ff.; (die Litteratur S. 457 Note 1) und dazu noch Hauber: Recht und Brauch der ev.-luth. Kirche Württembergs 1854.

2) Welche in dieser Beziehung, wie s. Zt. der Landtagsabschied von 1565 ꝛc., sich zugleich als Kirchengesetz darstellt.

3) Vgl. die Verh. der Abg.-Kammer 1870/74 S. 5684 f., 5736 u. I. Beil. B. S. 2273 ff.

4) Die Organisation der evangelischen Kirche gehört zwar dem Kirchenrechte, nicht dem Staatsrechte an, muß aber zur Abgrenzung des staatlichen Aufsichtsrechts wenigstens berührt werden.

5) Vgl. hierüber die V. O. v. 21. Febr. 1829 betr. die Dienstprüfung der evangelischen Kirchendiener und die Verf. v. 28. März 1831, dazu die Verf. v. 15. Juni u. 26. Aug. 1848.

6) Das Nähere über den Wirkungskreis des Konsistoriums und der Synode s. bei Mohl, II. S. 460 ff.

7) Ueber die exceptionelle Stellung in kirchlicher und politischer Beziehung, welche den beiden zur evangelischen Landeskirche gehörigen separatistischen Gemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf durch eine — noch vor der Gründung der württemberg. Verf. — unter dem 22. Aug. 1819 erlassenen Königl. V. O. eingeräumt wurde, vgl. Mohl, II. S. 511 ff. Ein Theil dieser Privilegien ist jetzt durch die Reichsgesetzgebung außer Wirkung gesetzt.

b. Dem **Ministerium** des **Kirchen-** und **Schulwesens** steht in Beziehung auf das Kirchenregiment die Vermittelung der landesherrlichen Entschließungen auf die Anträge des evang. Konsistoriums und des Synodus zu. Diese Anträge sind dem Staatsoberhaupte stets in Urschrift vorzulegen. Außerdem hat das Kultministerium in inneren evang. Kirchenangelegenheiten nur mitzuwirken, soweit es sich um die Dienstaufsicht über die landesherrlichen Kirchenregimentsbehörden oder um gemischte kirchlich-staatliche Sachen handelt.

Das evang. Konsistorium ist jedoch für sich oder in seiner Erweiterung zum Synodus auch zu unmittelbarem Vortrage an den Landesherrn ermächtigt, wenn es bei der von dem Ministerium unterlassenen Uebermittelung eines Antrages an den König sich nicht beruhigen zu können glaubt oder wenn ihm durch eine vom Ministerium ausgegangene oder vermittelte Verfügung eine kirchengesetzliche Vorschrift oder ein anerkannter Grundsatz der Kirche oder sonst ein kirchengenossenschaftliches Recht oder Interesse verletzt oder mit Verletzung bedroht erscheint. Für den Fall, daß der Kultminister der evangelischen Kirche nicht angehören sollte, ist dem Könige vorbehalten, über die Ausführung der inneren kirchlichen Aufträge durch ein Mitglied der evangelischen Kirche weitere Verfügung zu treffen[1]).

2. Die **Landessynode** ist die Vertretung der Genossen der evangelischen Landeskirche gegenüber dem landesherrlichen Kirchenregiment. Sie besteht aus 50 von den Diöcesansynoden erwählten Abgeordneten (25 geistlichen und 25 weltlichen), einem Abgeordneten der evangelisch-theologischen Fakultät der Landesuniversität und aus sechs von dem evangelischen Landesherrn zu ernennenden Mitgliedern, wovon die Hälfte dem weltlichen, die Hälfte dem geistlichen Stande angehören soll. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Mitwirkung zur kirchlichen Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange, wobei jedoch das Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche ausdrücklich ausgenommen ist. Außerdem hat sie die vom Kirchenregimente an sie gebrachten Vorlagen aus dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung zu begutachten. Sie kann ferner auf den verschiedenen Gebieten des kirchlichen Lebens Anträge, Wünsche und Beschwerden an das Kirchenregiment bringen, auch von dem Stande der unter der Verwaltung der Oberkirchenbehörde stehenden kirchlichen Fonds, sowie von den Positionen des Staatshaushaltsetats für evangelisch-kirchliche Bedürfnisse behufs etwaiger Erinnerungen Kenntniß nehmen.

Die Landesbischöfliche Gesetzgebungsgewalt in kirchlichen Angelegenheiten ist hiernach an die Zustimmung der Landessynode gebunden und hierdurch beschränkt, wogegen das zum Synodus erweiterte Konsistorium die Stellung eines den Landesbischof berathenden Kollegiums einnimmt[2]).

Neben der Vertretung der Gesammtheit der Kirchengenossen in der Landessynode besteht in jeder evang. Pfarrgemeinde zur Vertretung derselben und zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der aus den ordentlichen Geistlichen und einer Anzahl Kirchenältester gebildete Pfarrgemeinderath[3]). Für jede Diöcese dagegen besteht eine Diöcesansynode, welche alljährlich auf Berufung des Dekans zusammentritt, und durch sämmtliche Geistliche der Diöcese und ebenso viele gewählte Kirchenälteste gebildet wird[4]).

---

1) S. die II. V. O. v. 20. Dez. 1867 §§ 1—4.
2) Vgl. die I. Königl. V. O. v. 20. Dez. 1867.
3) Vgl. die Königl. V. O. v. 25. Jan. 1851.
4) Ueber den Wirkungskreis derselben s. die Königl. V. O. v. 18. Nov. 1854. — Ein von der Landessynode (1878) berathener Entwurf einer Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung bezweckt eine neue Organisation der Kirchengemeinden, namentlich die Herstellung von Organen zu ihrer Vertretung in vermögensrechtlicher Beziehung, um in dieser Richtung die Auseinandersetzung

3. Würde der König nicht der evangelischen Konfession angehören, so treten in Hinsicht auf dessen Episcopalrechte die Bestimmungen der früheren Religionsreversalien wieder ein (V. U. § 76). Diese sind in acht Urkunden aus den Jahren 1729—1795 enthalten [1]). Von dem oben dargestellten Inhalt derselben (s. S. 254) ist nun aber alles dasjenige, was die Erhaltung der evang. Kirche als ausschließlicher Landesreligion betrifft, durch die Verfassung selbst, wie durch die Gesetzgebung seit 1806 unbedingt aufgehoben. Es bleibt sonach in der Hauptsache nur die Vorschrift übrig, daß in diesem Falle die Ausübung der landesherrlichen Episcopalrechte in der evang. Kirche in dem durch den Erbvergleich von 1770 näher bestimmten Umfang dauernd auf den Geheimen Rath übertragen werden soll; allein auch dieser Grundsatz, sowie die weitere Bestimmung, welche für jenen Fall den Behörden in kirchlichen Angelegenheiten den direkten Verkehr mit den Ständen gestattet, bedürfen erst einer näheren gesetzlichen oder wohl richtiger kirchengesetzlichen Regelung in Anknüpfung an § 71 der V. U., da der Geheime Rath jetzt nicht mehr ausschließlich mit Protestanten besetzt ist und die Ständeversammlung nicht mehr, wie im Herzogthum Württemberg, eine Vertretung der evangelischen Kirche bildet.

4. Einer gesetzlichen Ausscheidung der in dem **Aufsichtsrechte des Staates** gegenüber der evang. Kirche enthaltenen Befugnisse, wie sie der kath. Kirche gegenüber (s. u.) stattgefunden hat, bedurfte es, so lange der Landesherr auch die Episcopalrechte ausübt, nicht. Das Staatsoberhaupt besetzt nämlich die kirchlichen Aemter auf den Vorschlag des Konsistoriums unter Vermittelung des Kultministers, wodurch Gelegenheit gegeben ist, auch die Interessen des Staates zur Geltung zu bringen. Den Geistlichen steht ferner gegen die von der vorgesetzten Dienstbehörde erkannten Disziplinarstrafen [2]) nach Maßgabe des Recursgesetzes vom 26. Juni 1821 (§ 13 ff.) der Recurs, und zwar nunmehr nach § 73 des Ges. v. 16. Dez. 1876 an den Verwaltungsgerichtshof, also an eine Staatsbehörde zu. Die Entlassung oder Versetzung im Disziplinarwege dagegen erfolgt nach Maßgabe der §§ 47 und 48 der V. U. durch den König auf Antrag der vorgesetzten kirchlichen Behörde und des Geheimen Raths nach vorgängiger gutächtlicher Vernehmung des Oberlandesgerichts.

Die Ehesachen gehören, seitdem durch die Einführung der obligatorischen Civilehe (R. G. v. 6. Febr. 1875) das staatliche und kirchliche Gebiet geschieden worden ist, nicht mehr zu den sog. gemischten Gegenständen. Für die evangelische Kirche ist jetzt der kirchliche Trauungsakt einschließlich der Verkündung desselben durch ein mit der Landessynode verabschiedetes Kirchengesetz v. 23. Nov. 1876 [3]) geregelt. Hiernach sind die Genossen der evang. Landeskirche verpflichtet, sich kirchlich trauen zu lassen, ohne daß übrigens z. Z. spezielle kirchliche Folgen an die Nichtbeachtung dieser Pflicht geknüpft sind [4]). Die durch das Reichs-Ges. bestimmten Hindernisse der bürgerlichen Ehe gelten auch für die kirchliche Trauung. Außerdem sind von letzterer ausgeschlossen: 1. die Ehen mit Nichtchristen, und zwar ohne Zulassung einer Dispensation; 2. die Ehe eines evangelischen Mannes mit einer Angehörigen der katholischen Konfession, wenn die Erziehung sämmtlicher zu

---

zwischen der kirchlichen und politischen Gemeinde — welche durch das Ausf.-Ges. v. 17. April 1873 zum Reichsges. über den Unterstützungs-Wohnsitz begonnen worden — zum Abschluß zu bringen. Das hierzu erforderliche Staatsges. unterliegt zur Zeit der Berathung der Stände.

1) Das Verzeichniß s. bei R. Gaupp, V. U. zu § 76; s. auch oben S. 254, Note 1.

2) Vgl. Königl. V. O. v. 23. Aug. 1825.

3) Vgl. Hauber, württemberg. Eherecht der Evangelischen. 2. Aufl. Ulm 1876 S. 63 ff., 95 ff.

4) Nach dem am 22. Febr. 1878 mit der Landessynode verabschiedeten, auch von der Oberkirchenbehörde angenommenen, aber mit Rücksicht auf die staatliche Gesetzgebung noch nicht sanktionirten und publizirten Entwurfe einer Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung soll das Wahlrecht sowohl zu den Kirchengemeindekollegien, als zur Diözesan- und Landessynode bei Demjenigen ruhen, welcher sich bei Eingehung der Ehe der kirchlichen Trauung entschlagen oder seine Kinder der Taufe oder Konfirmation entzogen hat, bis das Versäumte nachgeholt ist; vgl. Art. 14, 16, 87, 117.

erwartenden Kinder in der Konfession der Mutter im Voraus zugesagt ist; 3. eine vor Ablauf von 12 Wochen nach dem Tode eines Ehegatten abgeschlossene Ehe; 4. die Ehe mit dem Bruder oder der Schwester des geschiedenen, noch am Leben befindlichen Ehegatten; 5. die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen; doch findet in den Fällen 2—5 Dispensation statt — bei 2 und 3 durch die Oberkirchenbehörde, bei 4 und 5 durch den evangel. Landesherrn.

In dem kirchengesetzlich festgestellten Trauformular (a. a. O. Art. 13) werden die zu Trauenden in Anerkennung des vorangegangenen rechtsgiltigen Civilaktes als „neue Eheleute" angeredet, ihr „Ehebund" wird als „gesetzlicher Ordnung gemäß von ihnen geschlossen" betont; für den kirchlichen Trauungsakt selbst aber wird an dem Ausdrucke „bestätigen" festgehalten, angeblich, weil diese Formel schon aus einer Zeit herrühre, wo die kirchliche Trauung, wie jetzt, die Rechtsgiltigkeit der Ehe nicht bedingte; s. Hauber a. a. O.

Soweit die staatlichen Gerichte in Ehesachen zu entscheiden haben (C. Pr. O. B. VI. Abschn. 1), sollen dieselben als materielle Rechtsnormen bei Ehen der Protestanten und bei gemischten Ehen die Grundsätze des evangelisch kirchlichen, bei Ehen von Katholiken die des katholisch-kirchlichen Eherechts, wie solche bisher bei kirchlich getrauten Ehen maßgebend waren, zur Anwendung bringen[1]).

Bezüglich der Bestimmung der Religion der Kinder bei gemischten Ehen besteht seit dem Religions-Edikt vom 15. Oktober 1806 N. VI. und der — gleichfalls mit Gesetzeskraft versehenen — Königl. V. O. vom 14. März 1817 (s. o. S. 12 Not. 3, S. 28, Not. 4) staatlicherseits unbeschränkte Vertragsfreiheit der Ehegatten. Solche Verträge sind jedoch nur giltig, wenn sie vor der Obrigkeit Seitens des Ehemanns bezw. Bräutigams abgeschlossen werden[2]). Liegt ein giltiger Vertrag nicht vor, so hat der Vater die Erziehungsreligion der Kinder zu bestimmen, kann dieselben also auch in einer anderen, als seiner eigenen Konfession erziehen lassen. Im einen wie im anderen Falle können aber die Kinder, wenn sie die sog. Unterscheidungsjahre[3]) erreicht haben, also Knaben mit vollendetem 16., Mädchen mit vollendetem 14. Lebensjahre die Konfession, zu welcher sie sich bekennen wollen, unbeschränkt selbst wählen.

III. Das Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche.

§ 96. I. **Das Bisthum Rottenburg.** Die oberrheinische Kirchenprovinz, welche durch die Cirkumscriptionsbulle Provida solersque vom 16. August 1821 errichtet worden, umfaßt neben der Diözese des die bischöflichen Rechte in Baden und in den Hohenzollernschen Fürstenthümern ausübenden Erzbischofs von Freiburg — das Bisthum Rottenburg sowie die Bisthümer Fulda (für Kurhessen und Weimar), Limburg (für Nassau und Frankfurt) Mainz (für das Großherzogthum Hessen und Hessen-Homburg). Wie diese Bisthümer räumlich mit den Grenzen der bezeichneten Staaten bezw. Provinzen zusammenfallen, so erstreckt sich auch das Bisthum Rottenburg auf den ganzen Staat Württemberg und auf sämmtliche württemberg. Katholiken ohne Exemtionen. Der Landesbischof hat seinen Sitz in Rottenburg; sein Gehalt sowie die übrigen Geldbedürfnisse des Bisthums als solchen sind auf die Einkünfte des Kameralamts Rottenburg, nöthigenfalls auch Horb radicirt. Das Domkapitel, welches aus einem Dekane und sechs Kapitularen besteht[4]), bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese und sorgt für die Diözesanverwaltung, wenn der Bischofssitz gehindert oder erledigt ist. Den Vorsitz führt der Dekan. Das Kapitel wählt aus dem Diözesanklerus den Bischof, welcher nach

1) Ausf.-Ges. v. 8. Aug. 1875 Art. 5; vgl. über diese neueste ganz prinziplose und unklare Bestimmung — aus welcher nicht zu entnehmen, ob nur das corpus juris canon. clausum oder auch die künftigen Dekrete der Kurie für die württemberg. Gerichte unmittelbare Geltung haben sollen — Gaupp, Komm. z. C. P. O., III. S. 5 f.

2) Einer „Bestätigung" durch das „Bezirksgericht" bedarf es hiernach nicht. Der Vertrag kann giltig auch vor dem Schultheißenamt (Ortsvorsteher) abgeschlossen werden. Die im I. Ergänz.-Band z. Reg.-Bl. S. 333 abgedruckten Ministerial- und Konsistorial-Erlasse haben hieran nichts geändert; Entsch. des O.-L.-Ger. Stuttg. v. 25. Okt. 1883; unrichtig Lang, Pers.-R. § 78 I.

3) Ges. v. 15. Aug. 1817 § 17.

4) Vgl. das Fundationsinstrument v. 14. Mai 1828 Z. 8 und die Königl. V. O. v. 30. Jan. 1830 § 21.

der in dieser Beziehung durch Art. 4 des Kirchenges. von 1862 aufrecht erhaltenen Vorschrift des Fundationsinstruments (s. S. 255) Z. 2, ein Deutscher von Geburt und württemberg. Staatsbürger sein muß und entweder die Seelsorge oder ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet haben, auch der inländischen Staats- und Kirchengesetze und Einrichtungen kundig sein soll.

Was den Wahlakt selbst betrifft, so hat nach der Bulle Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 das Domkapitel innerhalb eines Monats vom Tage der Erledigung des Bischofssitzes den Landesherrn von den Namen der zum Diözesanklerus gehörigen Kandidaten, welche dasselbe zur Führung des bischöflichen Amtes für tauglich erachtet, in Kenntniß zu setzen. Der Landesherr ist berechtigt, diejenigen Kandidaten, welche ihm minder angenehm sind, von der Liste zu streichen. Die in der Bulle enthaltene Einschränkung, es müsse die noch übrige Zahl der Kandidaten hinreichend sein, um aus ihr den Bischof zu wählen, ist durch das erläuternde spätere Breve vom 21. März 1828, welches, wie das Breve vom gleichen Tage betreffend die Wahlen des Domdekans und der Kapitulare durch den Bischof, einen Theil des zwischen den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz und der Kurie vereinbarten Rechtszustandes bildet, beseitigt, indem dasselbe die allgemeine Vorschrift enthält, daß der zu Wählende keine dem Landesherrn minder angenehme Person sein dürfe. Die Regierung ist daher berechtigt, auch alle Kandidaten oder doch alle bis auf einen als mißliebig aus der Liste zu streichen und es bleibt dann kein anderer Ausweg für das Kapitel übrig, als die Liste zu ergänzen und zwar so lange, bis mindestens zwei Kandidaten auf der Liste stehen, welche der Regierung nicht mißliebig sind [1]). Der gewählte Bischof hat vor der Konsekration den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn abzulegen. (Fundationsinstr. Z. 3., V. O. von 1830 § 30).

Den Domdekan, die Domkapitulare und den Kapitelsvikar wählt abwechslungsweise der Bischof oder das Kapitel. Dem Landesherrn ist hierbei jedesmal innerhalb sechs Wochen vom Tage der Erledigung an eine Liste von vier Kandidaten vorzulegen, welche Priester, mindestens 30 Jahre alt, tadellosen Wandels sein und vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen sollen ꝛc. Der Landesherr kann aus dieser Liste die ihm minder genehmen Kandidaten streichen, wobei bezüglich der für die Ernennung durch den Bischof oder das Kapitel übrig bleibende Zahl dasselbe gilt, wie bei der Bischofswahl [2]).

2. **Das Aufsichtsrecht des Staates.** Das Gesetz vom 30. Januar 1862 enthält hierüber im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

a) Das landesherrliche Placet. Während die württemberg. V. U. in § 72 alle Verordnungen der Kirchengewalt — ohne Unterscheidung — der vorgängigen Genehmigung des Staatsoberhauptes unterworfen hatte, ist jetzt das Placet für alle Anordnungen und Erlasse der Kirchengewalt über rein geistliche Gegenstände aufgegeben; doch sind auch diese der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen. Dagegen sind alle von der kirchlichen Behörde ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreis-

1) Vgl. Friedberg, der Staat und die kath. Kirche im Großh. Baden S. 208 ff.; Golther a. a. O. S. 63 ff., 297; Hinschius a. a. O. S. 295 Note 5. Die Absendung eines Kommissärs zur Ueberwachung der Wahlen des Bischofs, des Domdekans und der Kapitulare und die landesherrliche Bestätigung dieser Wahlen, welche das Fundationsinstrument in Anspruch nahm, ist durch Art. 4 des Ges. vom 30. Januar 1862 beseitigt; Golther a. a. O. S. 299. Für die Annahme einer Verpflichtung der badischen Regierung, bei der Wahl eines Erzbischofs auch den übrigen Regierungen der Oberrheinischen Kirchenprovinz Gelegenheit zur Ausübung einer Exklusive zu geben, fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung; vgl. auch Golther S. 62, Mohl, II. S. 493.

2) S. Golther a. a. O.

schreiben an die Geistlichkeit und Diözesane, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen (sog. gemischte Gegenstände), der Genehmigung des Staates unterworfen. Denselben Bestimmungen unterliegen die auf Diözesen und Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse; ebenso die päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, welche immer nur von dem Bischofe verkündet und angewendet werden dürfen. Darüber ob eine Sache gemischter oder rein kirchlicher Natur ist, hat, wie die Ständekammer zu Art. 1 des Gesetzes festgestellt hat, nur die Staatsbehörde zu entscheiden [1]). Normen über Repressivmaßregeln im Falle des Ungehorsams der kirchlichen Behörden enthält das Gesetz nicht [2]).

Abgesehen von den Vorschriften über das Placet ist der Verkehr mit den kirchlichen Obern von Staatswegen nicht gehindert. Auch ist dem Bischof ein unmittelbarer Verkehr mit den Königl. Behörden in der Weise gestattet, daß er keine Befehle oder Weisungen an sie erläßt.

b) Die Verleihung von kirchlichen Aemtern. Das bis zum Konkordat in Anspruch genommene Ernennungsrecht des Staates zu den katholischen Kirchenstellen wurde durch Art. 2 des Kirchen-Gesetzes in soweit aufgehoben, als dasselbe nicht auf besonderen Rechtstiteln, wie namentlich dem Patronat, beruht. Damit fiel diese Befugniß kraft des kanonischen Rechts an den Bischof zurück, welcher bis zum Jahre 1858 (da die Königl. V. O. vom 1. März 1853 nicht ins Leben trat) keine einzige Kirchenstelle zu besetzen gehabt hatte. Die vormaligen Patronatrechte der Gemeinden und Stiftungen sind mit dem Patronat der Krone vereinigt worden. Zugleich wurden die Rechtsgrundsätze gesetzlich sanktionirt, nach welchen s. Z. in Verbindung mit dem Konkordat auf Grund einer besonderen Verständigung zwischen der Kurie und der Staatsregierung (vom 14. April 1857 und 9. März 1858) die Ausscheidung der Pfründen des Königl. Patronats und der bischöflichen Kollatur vollzogen worden war [3]).

Auf die Anstellung von Geistlichen bei den Militär- und den öffentlichen Anstalten findet die bischöfliche Kollatur keine Anwendung; vielmehr kommt die Ernennung dieser Geistlichen dem Staate zu, wobei jedoch die Ertheilung der kirchlichen Mission für den Religionsunterricht Sache des Bischofs ist. Aber auch soweit die Ernennung der Geistlichen durch die kirchlichen Behörden erfolgt, müssen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für die Zulassung zu einem Kirchenamt beobachtet werden. Die Zulassung ist nämlich bedingt durch den Besitz des württemberg. Staatsbürgerrechts und durch den Nachweis einer vom Staate für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung. Auch können Kirchenämter, welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen, — abgesehen von den besonderen Bestimmungen über die Besetzung des bischöflichen Stuhls,

---

1) Vgl. Golther a. a. O. S. 257 ff., 419 f.

2) Bekanntlich wurden die vatikanischen Dekrete in Württemberg ohne vorherige Genehmigung der Staatsgewalt publizirt, auch von letzterer gegen die Kirchenbehörde nicht eingeschritten; man begnügte sich vielmehr mit der Publikation einer Königl. Entschließung v. 18./20. April 1871, nach welcher die Regierung „den Beschlüssen des vatikanischen Konzils, wie solche in den dogmatischen Konstitutionen v. 24. April und 18. Juni 1870 zusammengefaßt sind, insbesondere dem Dogma von der Unfehlbarkeit des Pabstes keinerlei Rechtswirkung auf staatliche oder bürgerliche Verhältnisse zugesteht". Wie man diese Bekanntmachung als eine „Anwendung" des Placet (Art. 1) bezeichnen kann (Sarwey, II. S. 423), ist schwer begreiflich.

3) Vgl. die Min.-Verf. v. 9. März 1858 und die Bekanntm. v. 17. März 1875. Nach jener Ausscheidung verblieben im Königl. Patronate 318 Pfründen unbeschränkt, 5 alternirend, 3 beschränkt, wogegen in die freie bischöfliche Kollatur übergingen: 178 Pfründen ausschließlich und 22 alternirend. In Württemberg kann hiernach, auch ganz abgesehen von dem Rechte der Einsprache gegenüber der Ernennung durch den Bischof, die Staatsgewalt direkt einen großen Einfluß auf die Besetzung der Kirchenstellen ausüben.

der Kanonikate und der Domkaplaneien — nur an solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden, wobei die Entscheidung darüber, ob genügende Gründe zur Ausschließung vorliegen, nur der Staatsgewalt zukommt. (Art. 2—4)[1]).

c) Die Anstalten für die Heranbildung der Geistlichen. Es bestehen in Württemberg seit 1824 zwei niedere Konvikte in Ehingen und Rottweil in Verbindung mit den dortigen Staatsgymnasien, und in Tübingen — seit 1818 — ein höheres Konvikt im Zusammenhange mit der katholisch-theologischen Fakultät. Dieselben sind aus Staatsmitteln dotirt und unterhalten, und ihre Leitung befand sich bis zur Konvention ganz in den Händen der Staatsbehörde. Dies ist nun durch die Art. 11 und 12 des Kirchen-Gesetzes theilweise geändert. Nach Art. 11 soll nämlich jetzt dem Bischof in diesen Konvikten die Leitung der religiösen Erziehung der Zöglinge und der Hausordnung, insoweit letztere durch die religiöse Erziehung bedingt ist, dem Staate dagegen in beiden Richtungen die Oberaufsicht zukommen. In allen übrigen Beziehungen stehen die Konvikte nicht blos unter der Oberaufsicht sondern unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörde. Insbesondere hängt die Aufnahme von Zöglingen nur von der Staatsbehörde ab. Dieselben erhalten hiernach den Unterricht an selbstständigen staatlichen Anstalten, nämlich an den vorgenannten Landesgymnasien und an der Universität und sind den für diese geltenden Gesetzen unterworfen. Dagegen steht nach Art. 12 dem Bischofe die Ernennung der Vorsteher der Konvikte aus der Zahl der an ihrem Sitze (vom Könige) angestellten Professoren oder Kirchendiener sowie die Ernennung der Repetenten zu, die Staatsregierung hat jedoch, wie bei den obenerwähnten Kirchenstellen, das Recht der Ausschließung mißliebiger Kandidaten, welches Recht sie auch dann geltend machen kann, wenn ein Vorstand oder Repetent nach seiner Ernennung ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung unangenehm geworden ist. Im Uebrigen sind die Verhältnisse dieser Konvikte durch die Minist.-Verf. vom 4. Mai und 12. Oktober 1859 — soweit diese Bestimmungen nicht durch die angeführten Art. 11 und 12 des Gesetzes sich modifiziren — näher geregelt. Die staatliche Aufsicht wird hierbei durch den katholischen Kirchenrath ausgeübt, durch welchen auch die Einberufung in die Anstalten erfolgt. Die Aufnahmeprüfungen gehören zum Geschäftskreise der Kultministerial-Abtheilung für Gelehrtenschulen s. o.[2]).

Die katholisch-theologische Fakultät an der Universität bildet ein organisches Glied der Universität und die Professoren derselben haben dieselbe rechtliche Stellung wie die übrigen Universitätsprofessoren; insbesondere kann nach Art. 14 des Gesetzes gegen einen Lehrer, dessen Lehrvorträge nach dem Urtheil des Bischofs wider die Grundsätze der kath. Kirchenlehre verstoßen, eine Verfügung nur von der Staatsbehörde getroffen werden, wobei der Regierung eine durchaus selbstständige Prüfung zusteht.

Aus der Verbindung all' dieser Bestimmungen (Art. 12, 14 vgl. mit Art. 3) ergibt sich hiernach, daß in Württemberg die Universitätsbildung und die Erstehung der Fakultätsprüfung an der Universität Tübingen die Bedingung jeder Anstellung im Kirchendienste bildet.

d) Die kirchliche Disziplinargewalt. Durch Art. 5 des Kirchen-Ges. von 1862 wurden die Hindernisse beseitigt, welche seither der Ausübung der kirchlichen

1) Vgl. auch Golther a. a. O. S. 273 ff.
2) Golther a. a. O. S. 356 ff., 369 ff.

Disziplinargewalt bei Verfehlungen katholischer Kirchendiener von Staatswegen entgegengestanden hatten; insbesondere sind die Bestimmungen der §§ 47 und 48 der württemb. V. U. über die Entlassung solcher Diener im Disziplinarwege, sowie die früheren Vorschriften über die Untersuchung von Vergehungen derselben [1]) außer Wirkung gesetzt. Die Staatsgewalt hat hiernach auf jedes Mitverwaltungsrecht in Beziehung auf die Disziplinargewalt des Bischofs verzichtet. Dagegen ist die Staatsbehörde befugt, einem Geistlichen wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen die ihm vermöge Gesetzes oder besonderen Auftrags übertragenen Geschäfte (z. B. die Schulaufsicht, die Funktion als Vorsteher des Stiftungsrathes und Kirchenkonvents ꝛc.) abzunehmen und einem Stellvertreter zu übertragen und zwar, ohne das im § 47 der V. U. vorgeschriebene Verfahren, durch einfache Verfügung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Durch strafrichterliches Urtheil kann ein kath. Geistlicher von seinem Kirchenamte niemals entsetzt werden, da die Bestimmungen des angef. Gesetzes Art. 5 Abs. 3 bezw. des früheren württ. Strafgesetzbuches bezüglich der gerichtlich strafbaren Dienstvergehen der kath. Geistlichen durch das Reichsstrafgesetzbuch außer Wirkung gesetzt sind, letzteres aber das geistliche Amt nicht als öffentliches Amt im Sinne der §§ 31, 33—37 auffaßt, auch die Amtsvergehen der Geistlichen (§§ 130a, 338 des Str. G. B. und § 67 des Ges. vom 6. Febr. 1875) nicht mit Entsetzung von ihrem geistlichen Amte bedroht [2]).

Der Ausübung der bischöflichen Disziplinargewalt sind jedoch durch Art. 6 des Gesetzes folgende Schranken gezogen: Die Disziplinargewalt kann niemals durch Freiheitsentziehung geübt werden; Geldbußen dürfen den Betrag von 80 Mark [3]), die Einberufung in das Besserungshaus der Diözese (welche nicht den Charakter einer Gefängnißstrafe hat und daher auch nicht in der Form einer zwangsweisen Freiheitsentziehung vollzogen werden kann) darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen. Die Disziplinarstrafen dürfen ferner nur auf Grund eines geordneten prozessualischen Verfahrens verhängt werden, und es ist der Staatsbehörde von jedem auf eine Geldbuße von mehr als 30 Mark, auf Einberufung in das Besserungshaus für mehr als 14 Tage, ferner auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautenden Straferkenntnisse alsbald Mittheilung zu machen, auch kommen für die Leihung des weltlichen Armes zur Vollstreckung von Disziplinarstrafen daneben die besonderen Bestimmungen des Art. 7 (s. nachher) in Anwendung. Endlich dürfen Disziplinarstrafsachen auch im Instanzenzuge nicht vor ein außerdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden (Art. 10) [4]).

Allgemein, ohne Unterscheidung zwischen Geistlichen und Laien, gilt ferner der Grundsatz (Art. 7), daß kirchliche Strafverfügungen gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche wider dessen Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden können. Die Staatsbehörde ist jedoch nur dann befugt, ihre Mitwirkung (z. B. zur Eintreibung einer Geldstrafe, Entsetzung aus dem Amte ꝛc.) eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hiernach die Verfügung oder das Erkenntniß weder in formeller Hinsicht noch auch vom staatlichen Gesichtspunkte aus in materieller Beziehung zu bean-

---

1) Verw.-Ed. v. 1822 § 102 Abs. 4. Königl. V. O. v. 23. Aug. 1825 § 2.

2) Daß die kath. Geistlichen der Gerichtsbarkeit des Staates in strafrechtlicher Beziehung wie in ihren bürgerlichen Verhältnissen unterliegen, ist schon in § 73 der V. U. ausgesprochen und deßhalb in dem Ges. nicht wiederholt.

3) Ges. v. 18. Juni 1875 Art. 2 Z. 3.

4) Dies ist auch kirchlicherseits insofern anerkannt, als gegenüber dem bischöflichen Ordinariate in Rottenburg das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg die zweite Instanz bildet, während das bischöfliche Gericht in Augsburg von der Kurie mit den Funktionen eines Richters dritter Instanz betraut worden ist.

standen gefunden hat. Auch zur Führung einer kirchlichen Untersuchung darf die Staatsbehörde nur unter derselben Voraussetzung auf Ersuchen der Kirchenbehörde mitwirken [1]).

c) Die kirchliche Ehegerichtsbarkeit ist mit der Einführung der obligatorischen Civilehe durch das Reichs-Gesetz vom 6. Februar 1875 aus dem Kreise der sog. gemischten Gegenstände ausgeschieden. Demgemäß sind sowohl die Art. 8 und 9 des angeführten Gesetzes als das Gesetz über die Nothcivilehe vom 1. Mai 1855 sowie das Gesetz vom 23. Januar 1862 über die Dispensation vom Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei gemischten Ehen gegenstandslos geworden. Der Kirche steht jetzt die Regelung der kirchlichen Trauung ohne jede staatliche Schranken zu; vgl. auch § 82 des angeführten Reichs-Gesetzes [2]).

e) Die Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen sowie in den sonstigen öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten, einschließlich der Bestimmung der Katechismen und Religionshandbücher kommt dem Bischofe zu, unbeschadet des dem Staate über alle Lehranstalten zustehenden Oberaufsichtsrechts; a. a. O. Art 13; vergl. auch Art. 78 des Volksschulges. v. 29. Sept. 1836. Die bischöfliche Leitung des Religionsunterrichts kann sich hiernach nur innerhalb der dem Staate zukommenden einheitlichen Leitung des gesammten Unterrichtswesens bewegen und ist auch in dieser Begrenzung noch der Oberaufsicht des Staates unterstellt; ebenso kann die befehlsweise Einführung von Religionsbüchern in den Schulen nach dem unter Lit. a Ausgeführten nur mit Genehmigung des Staates geschehen, eine Zwangsverfügung in dieser Beziehung aber überhaupt nur vom Staate ausgehen [3]).

f) Geistliche Orden und Kongregationen können (Art. 15 a. a. O.) von dem Bischofe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden, welche auch erforderlich ist, so oft ein im Lande schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will. Die weitere Vorschrift des Art. 15, nach welcher die Staatsregierung keinenfalls befugt ist, ohne besondere Ermächtigung durch Gesetz den Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden und Kongregationen zuzulassen, ist jetzt durch das Reichsgesetz v. 4. Juli 1872, welches diese Orden und Kongregationen von dem Reichsgebiete unbedingt ausschließt, ersetzt worden. Auch nach erfolgter Zulassung eines Ordens ist die hierzu oder zur Gründung einer Niederlassung ertheilte Genehmigung jederzeit widerruflich. In der Zulassung eines Ordens ist ferner die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit nicht enthalten; vielmehr bedarf es hierzu noch eines besonderen Aktes — der Verleihung durch den König auf Antrag des Ministers des Innern. Die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsgewalt nur als widerrufliche behandelt (Art. 16) [4]).

g. Die Bildung neuer Kirchengemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinde- und Bezirkseintheilungen sowie die Errichtung, Theilung und Vereinigung von Pfründen ist zunächst Sache des Bischofs. Da jedoch staatliche Einrichtungen hierdurch unmittelbar berührt werden, so können solche Aenderungen vom Bischofe nur im Einverständniß mit der Staatsregierung verfügt werden (Art 17) [5]).

1) Vgl. Golther a. a. O. S. 301 ff.

2) Ueber die Anwendung des kanonischen Rechts auf die Ehestreitigkeiten der Katholiken vor den bürgerlichen Gerichten in Württemberg und über die Religion der Kinder bei gemischten Ehen s. o. S. 261 zu Note 1—3.

3) Vgl. Golther S. 376 ff.

4) Vgl. Golther a. a. O. S. 386 ff. und über die bei Zulassung von Orden Seitens der Regierung einzuhaltenden Grundsätze S. 395 ff. Zur Zeit sind in Württemberg Männerorden überhaupt nicht, von weiblichen Kongregationen nur die barmherzigen Schwestern und die Schulschwestern zugelassen.

5) Golther S. 407 f.

h) In Beziehung auf das kirchliche Vermögen bestimmt zunächst der Art. 18 des Kirchen-Gesetzes, daß das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen den allgemeinen Landesgesetzen, insbesondere den Gesetzen über öffentliche Lasten und Abgaben sowie über den Besitz von Liegenschaften durch die todte Hand unterliegt[1]). Im Uebrigen ist bezüglich der Verwaltung und Beaufsichtigung dieses Vermögens zu unterscheiden:

α) Die Verwaltung der dem Bisthum angewiesenen Dotation ist im Anschluß an die Bulle Provida solersque (s. o.) nach Beilage C zum Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828 dem bischöflichen Ordinariat unter Oberaufsicht des Staates überlassen[2]).

β) Die Verwaltung des Pfründvermögens steht bei besetzten Pfründen dem Inhaber der Pfründe unter gemeinsamer Aufsicht des Staates (K. Kirchenrath) und der Kirche (Kapitelskämmerer bezw. Bischof) zu (Ges. Art. 19).

γ) Der im Jahre 1808 aus den Einkünften der erledigten Kirchenstellen gebildete Interkalarfonds[3]) ist bestimmt zur Ergänzung der Pfarrgehalte auf die Congrua und der Ruhegehalte für Geistliche, zur Uebernahme der Tischtitel für neugeweihte Geistliche, zu den Kosten der nothwendigen außerordentlichen Vicarien und zu den Ausgaben für die Pastoration entfernt wohnender armer Kirchengenossen. Die Verwaltung dieses Fonds erfolgt nach Maßgabe des Normativs vom 10. Nov. 1821, sie steht wie die Verwaltung der vakanten Pfründen unter der gemeinsamen Leitung des Staates und der Kirche (Kirchenrath und Bischof).

δ) Das Lokalkirchenvermögen — im Unterschied vom Pfründvermögen —, welches insbesondere die in den Gemeinden vorhandenen Stiftungen zu kirchlichen Zwecken begreift, steht auf Grund des Verwaltungs-Edikts v. 1. März 1822 in der Verwaltung des Stiftungsraths, welcher aus dem Ortsgeistlichen und dem Gemeinderathe zusammengesetzt ist. Nur bei Stiftungen, welche ausschließlich für gottesdienstliche Zwecke bestimmt sind, führen Gemeinderathsmitglieder anderer Konfessionen keine Stimme. Die Aufsicht wird von den gemeinschaftlichen Oberämtern d. h. dem Oberamtmanne gemeinschaftlich mit dem Dekan nach Maßgabe der nur noch theilweise giltigen Königl. V. O. vom 23. August 1825 (s. auch oben S. 188 u. 244) und in höherer Instanz von den Kreisregierungen und dem Ministerium des Innern geführt.

ε) Für kirchliches Vermögen, welches nicht unter eine der vorgenannten vier Kategorien fällt, wie z. B. das Vermögen geistlicher Orden, bestimmt der Art. 19 weiter: die Staatsregierung könne von den Verwaltern jedes anderen, den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmeten Vermögens — soweit ihr nicht weitergehende Befugnisse in Beziehung auf dasselbe zu kommen (s. δ) — über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Erträgnisse Nachweis verlangen[4]).

i) Das Recht der Staatsgewalt, im Falle des Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt, sei es nun von Amtswegen oder auf Beschwerde des Verletzten einzuschreiten (sog. recursus ab abusu), ist schon im § 36 der Königl. V. O. v. 30. Jan. 1830 sanktionirt

1) Vgl. hierüber die im Zusammenhange mit der Konvention v. 1857 erlassene Min.-Verf. v. 28. Juni 1859.

2) Dieselbe besteht neben Gebäuden und Gütern in einer vertragsmäßig festgestellten Geldrente von 46 422 fl. (darunter 10 000 fl. Besoldung des Bischofs, dann Gehalte der Mitglieder des Domkapitels und sachliche Ausgaben), welche auf die Kameralämter Rottenburg und Horb radicirt ist. Diese Rente (jetzt 80 793 M.) ist aber neuerdings durch Besoldungsaufbesserungen rc., jedoch nur im Wege des Etatsgesetzes, um ca. 30 000 M. über den vertragsmäßigen Betrag erhöht worden.

3) Vgl. auch Mohl, II. S. 506 ff.

4) Vgl. Golther S. 92 ff., 409 ff.

worden. Dasselbe ist zwar in dem Gesetze vom 30. Januar 1862 nicht ausdrücklich erwähnt; in den Motiven wie in den ständischen Verhandlungen ist aber der Fortbestand dieses Rechts ausdrücklich gewahrt, so daß an der ferneren Geltung des § 36 ein Zweifel nicht bestehen kann. Dagegen fehlt es an näheren gesetzlichen Bestimmungen über die der Staatsgewalt gegen den Mißbrauch der kirchlichen Gewalt zustehenden Repressionsmittel. Abgesehen von der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Amtsvergehen, s. o., und der Verweigerung der staatlichen Beihilfe zur Ausführung kirchlicher Verfügungen steht daher der Staatsgewalt zur Zeit nur die Temporaliensperre als Zwangsmittel zu Gebote, deren Bedeutung allerdings bei dem großen Umfange der staatlichen Leistungen für kirchliche Zwecke nicht zu unterschätzen ist [1]).

k) Die staatlichen Aufsichtsrechte werden durch den katholischen Kirchenrath ausgeübt. Derselbe ist nach § 79 der V. U. eine nur aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde [2]), welche auch bei der Besetzung geistlicher Aemter, die vom Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge zu vernehmen ist, übrigens nicht unmittelbar unter dem Könige steht, sondern wie eine gewöhnliche Mittelstelle dem bezüglich der Handhabung der staatlichen Hoheitsrechte verfassungsmäßig verantwortlichen Kultminister untergeordnet ist. Daß Letzterer oder auch nur der im Kultministerium mit der Behandlung der Angelegenheiten der katholischen Kirche betraute Rath der katholischen Kirche anzugehören habe, ist nicht vorgeschrieben.

Ueber die Funktion des kath. Kirchenraths als Oberschulbehörde für sämmtliche katholische Volksschulen, sowie für die israelitischen an Orten, wo die Katholiken die Mehrheit bilden, s. oben S. 245.

IV. Die israelitische Kirche und andere Religionsgenossenschaften.

§ 97. I. Die „**israelitische Kirche**" ist in Württemberg nicht nur als öffentliche Korporation anerkannt sondern ihre Organisation ist auch durch die Staatsgewalt selbst, welche sich hierbei nicht auf die Geltendmachung eines Oberaufsichtsraths beschränkt hat, unmittelbar geregelt. Maßgebend für den Rechtszustand dieser Kirche ist die noch giltige dritte Abtheilung des Ges. vom 25. April 1828 betr. die öffentlichen Rechtsverhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen [3]) und die Verf. v. 3. Aug. 1832 betr. die kirchliche Eintheilung der Israeliten.

1. Jeder im Königreich ansässige Israelite muß hiernach Genosse einer israelitischen Kirchengemeinde sein, deren es zur Zeit 49 sind, eingetheilt in 12 Rabbinate. Jede Gemeinde hat ihren eigenen Kirchenvorsteher und ihre Synagoge, sodann einen von der Gemeinde zu ernennenden, jedoch vom Staate zuvor geprüften [4]) Vorsänger, welcher in der Regel auch als Schullehrer fungirt. Der Rabiner wechselt regelmäßig

1) S. auch Golther S. 323 ff. und Hinschius a. a. O. S. 329—333.

2) Diese Vorschrift hatte, so lange das System des Staatskirchenthums herrschte und der Kirchenrath einen erheblichen Theil der kirchlichen Gewalt selbst ausübte, eine gewisse Berechtigung. Jetzt, da der Staat auf die Wahrung seiner wesentlichen Hoheitsrechte gegenüber der Kirche beschränkt ist, erscheint die Bestimmung, daß die Wahrung nur durch eine aus Katholiken bestehende Behörde erfolgen soll, als ganz widersinnig. Die Exkommunikation des Kirchenrathes durch den Bischof, mit welcher Maßregel s. Z. (im Nov. 1853) der Konflikt in Baden eröffnet wurde, würde sofort die ganze württemberg. Kirchengesetzgebung von 1862 lahmlegen und die Staatsgewalt nöthigen, ein Organ für die Ausübung ihrer Hoheitsrechte zu schaffen, welches außerhalb der Machtsphäre des Bischofs liegt.

3) Vgl. auch die Verf. v. 14. Juni 1828, 30. Juli 1829 und 27. Okt. 1831

4) Ueber die Dienstprüfung der israel. Schullehrer und Vorsänger, für welche eine besondere dem Ministerium unmittelbar untergeordnete Prüfungskommission besteht: vgl. die Min.-Verf. v. 30. Juli 1829 und v. 3. Jan. 1833. Ueber die Pensionsverhältnisse der israel. Volksschullehrer und Vorsänger vgl. das Ges. v. 23. Juni 1874.

mit dem Gottesdienst in den verschiedenen zu seinem Rabbinatsbezirke gehörigen Synagogen.

Das Vorsteheramt der Kirchengemeinde besteht aus dem Rabbiner und seinem Stellvertreter, dem Vorsänger und — nach der Zahl der Gemeindegenossen — aus drei oder fünf Beisitzern, welche von den steuerzahlenden, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte stehenden israelitischen Gemeindegenossen unter Leitung des Ortsvorstehers gewählt und vom Bezirksamte bestätigt und verpflichtet werden. Jeder Israelite muß die Wahl auf zwei Jahre annehmen. Die Mitglieder dürfen nicht in einem der zwei ersten Grade verwandt oder verschwägert sein.

Den Wirkungskreis des Kirchenvorsteheramts bildet: die Sorge für den öffentlichen Gottesdienst; Kirchenzucht; Berathung armer Kirchengenossen; die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirchengemeinden. Zum Behuf der Kirchenzucht kann das Vorsteheramt Verweise und Geldstrafen bis zu 6 Mark, welche in die Kasse der Kirchengemeinde fließen, erkennen.

Den Bezirksämtern bezw. den Kreisregierungen steht als Aufsichtsbehörden dieselbe Kompetenz zu, wie gegenüber den christlichen Gemeinde- und Stiftungsräthen. In nicht ökonomischen Angelegenheiten stehen die Vorsteherämter unmittelbar unter der Oberkirchenbehörde.

Die Rabbiner werden auf Vorschlag der israelitischen Oberkirchenbehörde von der Staatsregierung ernannt[1]) und können von derselben „aus hinlänglichen Gründen" entlassen werden; ihr Gehalt wird aus der israelitischen Centralkirchenkasse (s. u.) bezahlt.

2. Die Aufsicht und Leitung des gesammten israeletischen Kirchenwesens ist der von der Regierung bestellten Oberkirchenbehörde übertragen, welche aus einem Regierungsbevollmächtigten, einem israelitischen Theologen und wenigstens drei weiteren israelitischen Beisitzern besteht. Für wichtigere Angelegenheiten können einzelne der im Lande angestellten Rabbiner als außerordentliche Beisitzer einberufen werden. Die Behörde steht unmittelbar unter dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens und hat die Rechte einer Mittelstelle. Ihr Geschäftskreis umfaßt theils die oberste Verwaltung des israelitischen Kirchenwesens, insbesondere auch der verschiedenen kirchlichen Fonds, theils Religionsgegenstände[2]). Die Beschlüsse über die letzteren, sowie über einige wichtigere Verwaltungsangelegenheiten sind dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

3. Zur Deckung des kirchlichen Aufwandes dienen:

a) in jeder Gemeinde die örtlichen Fonds für Schul- und Kirchenzwecke, bestehend theils aus Stiftungen, theils aus regelmäßigen Beiträgen der Kirchengenossen;

b) der israelitische Centralkirchenfonds, aus welchem namentlich die Gehalte der Rabbiner, Unterstützungen an arme Rabbinats- und Schulamtszöglinge ꝛc. gezahlt werden. Soweit die vorhandenen Einkünfte dieses Fonds[3]) für die ihm obliegenden Leistungen nicht zureichen, wird der weitere Bedarf von der Oberkirchenbehörde auf sämmtliche israelitische Kirchengemeinden umgelegt.

Demgemäß wurde unter dem 18. Febr. 1876 von der Oberkirchenbehörde in allen israel. Kirchengemeinden die Vermögensaufnahme zum Zwecke der Landesumlage verfügt. Die frühere Personalsteuer von jährlich 6 Gulden ist durch das Ges. v. 23. Dez. 1873 aufgehoben worden.

II. Ueber die Organisation der **anderen Kirchen- und Religionsgenossenschaften** insbesondere auch der griechisch-katholischen und anglikanischen Kirche und ihr Verhältniß zur Staatsgewalt bestehen, abgesehen von den Vorschriften des Ges. vom 9. April 1872 über die religiösen Dissidentenvereine, keine besonderen Bestimmungen. Nach letzterem Gesetze ist die Bildung religiöser Vereine außerhalb der vom Staate als öffentliche Körperschaften anerkannten Kirchen von keiner staatlichen Genehmigung abhängig und es

---

1) Ueber die Dienstprüfungen der Rabbiner vgl. die Min.-Verf. v. 31. Jan. 1834.
2) Vgl. das Ges. v. 1828 Art. 57, die Instr. v. 27. Okt. 1831 §§ 16—28.
3) Vgl. hierüber auch Riecke, Verf. ꝛc. S. 255 und das Ges. v. 24. März 1881 Art. 13.

steht diesen Vereinen das Recht der freien gemeinsamen Religionsübung im häuslichen oder öffentlichen Gottesdienste sowie der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu; nur dürfen dieselben nach ihrem Bekenntniß, ihrer Verfassung oder Wirksamkeit mit den Geboten der Sittlichkeit oder mit der öffentlichen Rechtsordnung nicht in Widerspruch treten. Doch findet eine Kognition hierüber vor dem Inslebentreten solcher Vereine seitens der Regierung nicht statt. Den Charakter von privatrechtlichen Korporationen erlangen sie erst durch besondere Verleihung der juristischen Persönlichkeit.

VI. Kapitel.

Die Verwaltung des Kriegswesens.

§ 98. Nach der Reichsverfassung (Art. 4, Nr. 14 und Abschn. XI) soll die einheitliche Ordnung und Einrichtung des Heeres, der Oberbefehl im Kriege und Frieden, die Feststellung des Rekrutenbedarfs und des Ausgabeetats dem Reiche zustehen, während den Einzelstaaten die Kontingentsherrlichkeit und die Selbstverwaltung verblieben ist. Dieser normale, reichsverfassungsmäßige Rechtszustand, welcher in den meisten anderen deutschen Staaten durch die vertragsmäßige Uebertragung von Militärhoheitsrechten an Preußen alterirt wurde, ist in der Militärkonvention mit Württemberg vom 21./25. November 1870, — welche nach der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichs-Verf. einen integrirenden Bestandtheil der Reichsverfassung und deren Bestimmungen hiernach ein Sonderrecht im Sinne des Art. 78 bilden — im Wesentlichen aufrecht erhalten worden, indem dieselbe zwar erhebliche Modifikationen der reichsverfassungsmäßigen Normen in ihrer Anwendung auf das württembergische Armeekorps festsetzt, im Uebrigen aber nur das Verhältniß Württembergs zum Reiche bezw. zum Kaiser normirt, ohne eines der durch die Reichs-Verf. den Einzelstaaten belassenen Militärhoheitsrechte auf Preußen zu übertragen. Die militärischen Einrichtungen Württembergs können daher als auf dem Reichsrechte beruhend nur in Verbindung mit Letzterem zur Darstellung gebracht werden [1]).

Hier ist nur Folgendes hervorzuheben:

I. **Die Kontingentsherrlichkeit.** Die dem Landesherrn als Kontingentsherrn nach der Reichs-Verf. zustehenden Befugnisse [2]) sind durch die Militär-Konvention erheblich erweitert worden.

1. Die württemberg. Truppen bilden als Theil des deutschen Bundesheers ein in sich geschlossenes Armeekorps (das XIII.) [3]). Dasselbe hat seine eigenen Fahnen und Feldzeichen, die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone behalten neben der laufenden Nummer in dem deutschen Bundesheere auch noch die Numerirung im Kgl. württemberg. Verbande.

2. Im Fahneneid lautet das Gelöbniß: „Seiner Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu zu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam zu leisten 2c. 2c."

---

1) Vgl. Laband, R. St. R. III a. S. 1 ff., ebendas. auch die Litteratur.

2) Die militärischen Dienstbefehle des Königs unterlagen bisher nach einem bestehenden Gewohnheitsrechte — die württemberg. Verf. schweigt hierüber — der Gegenzeichnung des Kriegsministers nicht; vgl. Mohl, I. S. 230; im Uebrigen s. bezüglich der Verantwortlichkeit des Kriegsministers II. Wegen des Kaiserl. Oberbefehls s. Laband a. a. O. III a. § 79, 86 und B. I. S. 209. Innerhalb des Armeekorps-Bezirks ist der kommandirende General der Militärbefehlshaber.

3) Bekanntm. des Reichskanzlers v. 25. Okt. 1871.

3. Die Ernennung, Beförderung, Versetzung u. s. w. der Offiziere und Beamten des Armeekorps (also auch der Generale) erfolgt durch den König, diejenigen des Höchstkommandirenden nach vorgängiger Zustimmung des Bundesfeldherrn.

4. „Der König genießt als Chef seiner Truppen die ihm zustehenden Ehren und Rechte" und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse[1]) sammt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrechte bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armeekorps aus, welche über die Befugnisse des Armeekorpskommandanten bezw. des württemberg. Kriegsministeriums hinausgehen.

5. Für die Dauer friedlicher Verhältnisse soll das württemberg. Armeekorps in seinem Verbande und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislocirt sein. Eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn sowie die Dislocirung anderer deutschen Truppentheile in das Königreich soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung des Königs erfolgen, soweit es sich nicht um die Besetzung süddeutscher oder westdeutscher Festungen handelt.

6. Ueber die Ernennung des Festungskommandanten in Ulm[2]) sowie über die etwaige Anlage neuer Befestigungen innerhalb des Königreichs wird der Bundesfeldherr eintretenden Falls mit dem Könige sich vorher in's Vernehmen setzen; ebenso wenn der Kaiser einen von ihm zu ernennenden Offizier aus dem württemberg. Armeekorps wählen will. Ueber die Offiziere des Armeekorps vom Stabsoffizier aufwärts werden mit Rücksicht hierauf alljährlich Personal- und Qualifikationsberichte nach preuß. Schema aufgestellt und dem Kaiser vorgelegt.

7. Soweit der Kaiser die Inspection der württemberg. Truppen, welche jährlich mindestens einmal stattzufinden hat, nicht selbst vornimmt, sollen die Personen der Inspekteure dem Könige vorher bezeichnet werden. Die in Folge der Inspicirung bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige mittheilen, welcher seinerseits dieselben abstellen und von dem Geschehenen dem Bundesfeldherrn Anzeige machen wird.

8. Ausgenommen von der Gemeinsamkeit in den Einrichtungen des württemberg. Armeekorps mit denjenigen der preuß. Armee ist die Militärkirchenordnung und die Militärstrafgerichtsordnung[3]) bis zur Regelung dieser Materien im Wege der Reichsgesetzgebung.

9. Die Gradabzeichen, die Benennungen und der Modus der Verwaltung sind dieselben, wie in der preuß. Armee; dagegen werden die Bestimmungen über die Bekleidung des württemberg. Armeekorps von dem Könige gegeben, wobei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden soll. (Mil.-Konv. Art 1—10.)

II. **Die Militärverwaltung**[4]). Das Recht der selbstständigen Militärverwaltung nach Maßgabe des Bundeshaushaltsetats und unter Beobachtung der Gesetze und Verwaltungsnormen des Reiches bildet zwar an sich kein Sonderrecht, da dieselbe nach der Reichs-Verf. allen Bundesregierungen zusteht, soweit sie nicht dieses Recht durch Vertrag an Preußen übertragen haben. Die Militärkonvention vom 21./25. November 1870 hebt aber in Art. 12 noch besonders hervor, daß Württemberg aus der nach Art. 62 der Reichs-Verf. zur Verfügung zu stellenden Summe nach Maßgabe des Reichshaushaltsetats den Aufwand für die Unterhaltung des württembergischen Armeekorps, einschließlich Neuanschaffungen, Bauten u. s. w. in selbstständiger Verwaltung bestreite, ebenso den Antheil Württembergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesammtheeres. Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Württembergs.

An die Stelle des Pauschquantums ist jetzt seit 1. Januar 1875 der im Haushaltsetat des Reiches für die Unterhaltung des württembergischen Armeekorps verabschie-

---

1) Vgl. hierüber Laband a. a. O. III a. S. 254 ff.

2) Die Verhältnisse der Festung Ulm, welche theils auf württemberg., theils auf bayer. Territorium liegt, sind durch eine besondere Konvention zwischen Preußen und diesen beiden Staaten v. 16. Juni 1874 geregelt. Diese Festung bildet hiernach einen einheitlichen Waffenplatz unter einheitlichem Kommando und einheitlicher Verwaltung. Kommando und Stab werden vom Kaiser ernannt und nur für ihn vereidigt; vgl. auch Laband a. a. O. III a. S. 77.

3) Es gilt in Württemberg dermalen noch die Mil. Str. G. O. v. 20. Juli 1818; vgl. auch den Erl. v. 30. März 1874. Mil. V. O. Bl. S. 51.

4) Vgl. Laband a. a. O. III a. S. 104 ff.

dete Betrag getreten. Ob aber unter diesen Umständen der württembergischen Regierung auch noch ein Dispositionsrecht bezüglich etwaiger Ersparnisse zusteht, ist nicht ohne Grund bestritten, da dieses Recht nach Vorstehendem in engstem Zusammenhange mit dem Pauschquantum steht und jetzt bei der Feststellung des württemberg. Militär-Etats durch die Reichsorgane eine Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Württembergs bereits stattgefunden hat, daher die Ersparnisse nicht wohl auf letztere zurückgeführt werden können [1]).

Der württemberg. Militärverwaltung kommen hiernach im Wesentlichen dieselben Befugnisse zu, wie den drei anderen noch bestehenden Kontingentsverwaltungen von Preußen, Bayern und Sachsen [2]). Nur werden diejenigen Geschäfte, welche ihrer Natur nach einheitlich für die ganze deutsche Armee erledigt werden müssen, von den Centralstellen der preußischen Kontingentsverwaltung, insbesondere vom preußischen Kriegsministerium und dem Generalstab der Armee vorgenommen. Die Theilnahme an den gemeinschaftlichen Heereseinrichtungen, namentlich an den höheren Militärbildungsanstalten, Examinationskommissionen, den militärwissenschaftlichen und technischen Instituten ist Württemberg durch Art. 12 der Militärkonvention zugesichert worden.

A. Die oberste Behörde für die gesammte auf das württemberg. Armeekorps bezügliche Militärverwaltung bildet das **württembergische Kriegsministerium.** Dasselbe ist eine Landesbehörde [3]), wenn auch der Gehalt des Kriegsministers durch den Reichsetat bestimmt und vom Reiche bezahlt wird. Der Kriegsminister ist daher als Chef dieser Landescentralbehörde auch Mitglied des Staatsministeriums und hat in diesem die auf das Militärwesen bezüglichen Vorlagen des Bundesraths zu vertreten; ebenso ist er an sich, formell betrachtet, nach §§ 51, 52, 57 Abs. 1 der V. U. auch den Ständen verantwortlich. Da jedoch die Militärverwaltung nach allen Richtungen durch reichsrechtliche Normen bestimmt wird und da die Oberaufsicht über diese Verwaltung nach Art. 4 Nr. 14 der R. V. dem Reiche zukommt, welches dieselbe durch den Reichskanzler ausübt, da ferner die Feststellung des Militäretats und die Kontrolle seiner Ausführung den Organen des Reiches, die Rechnungsprüfung insbesondere dem Rechnungshofe zusteht, da endlich die Verantwortlichkeit des Kriegsministers in Beziehung auf die einzelnen Reglements durch die reichsverfassungsmäßige Pflicht zur Ausführung derselben nach Art. 10 und 15 der Mil.-Konvention gedeckt, im Uebrigen aber der Reichskanzler bezüglich der Oberaufsicht über die württemberg. Militärverwaltung dem Reichstage gegenüber verantwortlich ist, so kann praktisch eine Verantwortlichkeit des Kriegsministers gegenüber den württemberg. Ständen kaum in Frage kommen.

Durch das Verhältniß zum Reiche wird die amtliche Stellung des Kriegsministeriums als Landescentralbehörde auch insofern berührt, als nach dem angeführten Art. 15 der Mil.-Konvention zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des württemberg. Armeekorps zu dem deutschen Bundesheer ein direkter Schriftwechsel — also ohne Vermittelung des Staatsministeriums und des auswärtigen Amtes — zwischen dem preußischen und dem württemberg. Kriegsministerium stattfindet und letzteres auf

1) Vgl. auch über diese Frage Laband a. a. O. III[a]. S. 59.

2) Vgl. Laband a. a. O. III[a]. S. 104 ff. Daß die württemberg. Kontingentsverw. nicht das in der einheitlichen Verwaltung des Reiches befindliche Reichseigenthum, wie z. B. das Festungseigenthum in Ulm (Vereinb. v. 16. Juni 1874) zu verwalten und zu vertreten berechtigt ist, versteht sich von selbst; (bei der Entsch. des R.-Ger. v. 13. Juni 1882 B. VIII. S. 1 handelte es sich gar nicht um das württemberg. Kriegsministerium; ganz ungenau Sarwey, II. S. 436.)

3) S. Laband a. a. O. I. S. 297 f., II. § 69, S. 231 ff., III[a]. S. 105. Eine Reichsbehörde ist das württemberg. Kriegsministerium übrigens nicht, wenn dasselbe auch in der Beil. zu der Kaiserl. V. O. v. 23. Nov. 1874 als eine oberste Reichsbehörde im Sinne des R. B. G. v. 31. März 1873 bezeichnet ist; s. auch Laband a. a. O. I. S. 298.

diese Weise alle betreffenden zur Zeit giltigen oder später zu erlassenden Reglements, Bestimmungen u. s. w. zur entsprechenden Ausführung erhalten soll [1]).

Die Geschäfte des Kriegsministeriums, welches jetzt nach preuß. Muster organisirt ist [2]), werden theils in diesem selbst, theils von den ihm unterstellten Behörden (B.) bearbeitet. Das Kriegsministerium selbst gliedert sich in folgende Abtheilungen:

1. Das Centralbureau, dessen Chef der Adjutant des Kriegsministers ist. In dieses gehören diejenigen Gegenstände, welche der Minister besonders bezeichnet. Dem Bureau ist unterstellt: die Kanzlei, die Bibliothek und die Druckerei des Ministeriums.

2. Die Militärabtheilung bearbeitet die rein militärischen Angelegenheiten mit Einschluß des Ersatzes und Abganges bei den Truppen, die Truppenetats, das Munitions-, Waffen- und Feldequipagenwesen, die Kirchen- und Unterrichtsangelegenheiten, die Remontirung, die Marsch- und Etappenangelegenheiten, endlich die Pensions- und Invalidensachen mit Einschluß der Unterstützungsangelegenheiten der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen.

3. Der Oekonomieabtheilung sind alle die Militärökonomie angehenden Geschäfte, mit Ausnahme der der Militärabtheilung übertragenen, zugetheilt. Dieselbe leitet das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen und bearbeitet in der Centralinstanz die auf die Geld- und Naturalverpflegung, Bekleidung, Kasernirung und Einquartirung, sowie die auf das Reise-, Transport- und Vorspannwesen bezüglichen Angelegenheiten. In den Geschäftsbereich dieser Abtheilung fallen ferner die Personalangelegenheiten der Beamten und Unterbeamten des Kriegsministeriums und der Intendantur, der Zahlmeister und der sämmtlichen Lokal-Verwaltungsbeamten.

4. Die Justiz-Abtheilung ist das berathende Organ des Kriegsministeriums in allen Rechtsangelegenheiten und gleichzeitig die oberste Militärjustizbehörde, welche als solche die Geschäftsführung der Auditeure beaufsichtigt, ihre Personalangelegenheiten behandelt und in den ihr von den Kommandobehörden vorgelegten Untersuchungssachen Bescheide und Verfügungen erläßt.

5. Der Militärmedicinalabtheilung ist die Leitung und Besorgung der Militärmedicinal- und Lazareth-Verwaltungs-Angelegenheiten übertragen.

6. Die Oberbaudeputation ist die Superrevisionsbehörde für die von den Lokalbehörden gefertigten und von der Revisionsinstanz revidirten Projekte und das berathende Organ des Kriegsministeriums in bautechnischen Sachen.

Dem Kriegsministerium unmittelbar unterstellt ist die Adjutantur des Königs; der Generalstab, soweit er nicht dem Generalkommando zugetheilt ist; der Militärbevollmächtigte in Berlin; die Garnisonauditeure, das Militärkirchenwesen; das Ehreninvalidenkorps (ein Invalideninstitut für Ganzinvalide aller Grade aus der Zeit vor der neuen Organisation des Armeekorps) und die Schloßgardekompagnie.

B. Als **besondere Behörden** für einzelne Geschäftszweige sind dem Kriegsministerium bezw. dessen Abtheilungen unmittelbar untergeordnet:

1. Das Militärrevisionsgericht. Dasselbe besteht aus vier hierzu befehligten Offizieren und aus drei Mitgliedern der Justizabtheilung des Kriegsministeriums nebst einem Sekretär. Als oberstes Militärgericht fällt es in kriegsrechtlichen Fällen das Endurtheil in der Revisionsinstanz und entscheidet über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der kriegsrechtlichen Kommissionen.

Als Untergerichte stehen unter diesem Militärrevisionsgerichte:

a) die kriegsrechtliche Kommission, zusammengesetzt aus fünf Richtern, theils Offizieren, theils Unteroffizieren und Soldaten und dem Auditeur als Sekretär und Referenten (dieser ohne Stimmrecht), welche über minder wichtige Vergehen der Unteroffiziere und Soldaten entscheidet, wobei dem Regimentskommandeur das Recht der Bestätigung und Milderung zusteht;

b) das Kriegsrecht. Dasselbe ist zuständig für alle zur Kompetenz der Militärgerichte gehörigen strafbaren Handlungen der Offiziere und für die schwereren Anklagen gegen Unteroffiziere und Soldaten. Es besteht aus sieben Richtern, deren Rang sich nach dem Range des Angeklagten bestimmt. Der Auditeur fungirt als Sekretär und Referent ohne Stimmrecht. In allen wichtigen

---

1) Der Versuch von Sarwey, II. S. 440, diese Vorschrift durch württemberg. Bestimmungen zu beschränken, scheitert an dem klaren Wortlaute der reichsrechtlichen Norm.

2) Vgl. die Erl. v. 28. u. 30. März 1874 im württemberg. Mil.-V.-O.-Bl. S. 51.

oder zweifelhaften Sachen sind die Akten nach geschlossener Untersuchung an die Justizabtheilung des Kriegsministeriums einzusenden, welche wegen Ergänzung der Untersuchung die erforderlichen Weisungen ertheilen kann [1]).

2. Die Behörden der Militärökonomie. Hierher gehören:

a) Die Korpsintendantur. Diese besteht aus dem Intendanten als Chef und mehreren Intendantur-Räthen und -Assessoren als Abtheilungsvorständen, sowie einem Intendantur- und Baurathe zur Bearbeitung der bautechnischen Sachen und zur Revision der von den Lokalinstanzen aufgestellten Bauprojekte. Ihr Geschäftskreis umfaßt in der oberen Instanz alle diejenigen Zweige der Militärökonomie, welche territorialer Natur sind und außerdem die militärökonomischen Angelegenheiten derjenigen Truppen, Behörden, nicht regimentirten Offiziere und Beamten des Armeekorps, welche sich nicht im Divisionsverbande befinden. Als Lokalverwaltungen sind der Korps-Intendantur untergeordnet: die Magazinverwaltungen, die Garnison- und Lazarethverwaltungen, das Montirungsdepot und die Garnisonbauinspektoren. Die Divisionsintendanturen bearbeiten die militärökonomischen Angelegenheiten der zu den betreffenden Divisionen gehörigen Truppentheile, Behörden, nicht regimentirten Offiziere und Beamten; b) das Artilleriedepot; c) das Traindepot; d) das Kriegszahlamt als Centralkasse für das gesammte Kriegsdepartement; e) der Waffeninspicient und die Gewehrrevisionskommission (zu Oberndorf).

3. Die mit den Militärersatzangelegenheiten — nach Maßgabe des Reichs-Mil.-Ges. vom 2. Mai 1874 § 30 und der Bekanntmachung vom 10. März 1872. (Erf.-Ordnung § 2) — beauftragten Behörden, welche dem Kriegsministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern unterstellt sind:

a) Die Ersatzkommission, welche für jeden Aushebungsbezirk, d. h. für jeden Oberamts- — bezw. den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart die Ersatzangelegenheiten des Bezirks besorgt. Sie besteht aus dem betr. Landwehrbezirkskommandeur (Militärvorsitzender) in Gemeinschaft mit dem Oberamtmann des Bezirks bezw. dem Stadtdirektor zu Stuttgart (Civilvorsitzender). Die vier bürgerlichen Mitglieder der „verstärkten Ersatzkommission“ werden von der Amtsversammlung auf drei Kalenderjahre nebst einer gleichen Zahl von Stellvertretern gewählt und von dem Oberamtmann bestätigt.

b) Die Oberersatzkommission, als Ersatzbehörde zweiter Instanz. Sie ist aus dem betr. Infanteriebrigadekommandeur (dem Militärvorsitzenden) und einem von dem Ministerium des Innern bestimmten höheren Verwaltungsbeamten (dem Civilvorsitzenden) zusammengesetzt. Zur Verstärkung der Oberersatzkommission durch ein weiteres bürgerliches Mitglied in den Fällen des § 30 Nr. 4 des Reichs-Mil.-Ges. wählt jede Amtsversammlung der zu dem Infanteriebrigadebezirke gehörigen Oberamtsbezirke [2]) ein Mitglied und einen Stellvertreter auf 3 Jahre; aus der Zahl der so Gewählten wird dann von der Oberersatzkommission das weitere bürgerliche Mitglied berufen.

c) Der Oberrekrutirungsrath bildet die Ersatzbehörde dritter Instanz. Er besteht unter dem Vorsitze eines Generals aus je zwei Delegirten des Ministeriums des Innern und des Kriegsministeriums.

Die oberste Leitung der Ersatzangelegenheiten in vierter Instanz steht dagegen den beiden Ministerien des Innern und des Kriegswesens gemeinschaftlich — als Ministerialinstanz — zu.

d) Die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, welche der Ersatzbehörde dritter Instanz unterstellt ist, besteht aus dem Civilvorsitzenden der Oberersatzkommission der 52. Infanteriebrigade (2. Kgl. W.), welcher den Vorsitz führt, einem weiteren von dem Minister des Innern bezeichneten Mitgliede aus der Civilverwaltung und zwei Stabsoffizieren oder Hauptleuten, welche vom Kriegsminister berufen werden — als ordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfung heranzuziehenden Lehrer höherer Lehranstalten, welche von dem Oberrekrutirungsrathe (c) im Einvernehmen mit der Kultministerialabtheilung für Gelehrtenschulen bestellt werden [3]).

---

1) S. das noch geltende Mil.-Str.-G. v. 20. Juli 1818 Art. 136, 143, 144, 152.
2) Vgl. hierüber Reg.-Bl. v. 1872 S. 116 f.
3) Bekanntm. v. 10. März 1872 § 6.

VII. Kapitel.

Die Finanzverwaltung.

§ 99. Einleitung. Die Finanzgewalt, der Fiskus, die Staatseinnahmen im Allgemeinen. — I. Die Finanzhoheit ist die Staatsgewalt, soweit sie sich auf dem Gebiete des Finanzwesens äußert. Als Gliedstaat des Reiches hat Württemberg eine von der Centralgewalt unabhängige selbstständige Finanzgewalt. Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Staatsaufgaben (die Staatseinnahmen) sind theils solche, welche aus dem eigenen Vermögen des Staates, als privatrechtlicher Persönlichkeit fließen, theils solche, welche der Staat kraft seiner Finanzhoheit aus dem Vermögen des Einzelnen erhebt, wobei wieder unterschieden werden kann zwischen den Steuern und solchen Leistungen, welche für die Benützung der einzelnen Staatsinstitute erhoben werden. In beiden Beziehungen ist der Staat als Fiskus das einheitliche Subjekt sämmtlicher Vermögensrechte. In dieser Eigenschaft steht er mit anderen Rechtssubjekten in privatrechtlichem Verkehre, soweit es sich nicht um Ansprüche handelt, welche auf dem Subjektions-Verhältnisse der Einzelnen zur Staatsgewalt (Finanzgewalt) beruhen.

Bezüglich der dem württemberg. Staatsfiskus zustehenden besonderen Rechte (sog. privilegia fisci) ist zu unterscheiden.

1. Die auf dem gemeinen und dem frühern Partikularrechte beruhenden privatrechtlichen Privilegien sind durch das Gesetz vom 28. Februar 1873 aufgehoben[1]). Aufrecht erhalten ist nur das Verbot der Kompensation mit Forderungen an eine andere Fiskalstation, sowie das Recht des Staates auf den Einzug erbloser Verlassenschaften (a. a. O. Art. 4)[2]).

2. Prozessualische Vorrechte:

a) Der Fiskus ist im Verfahren vor dem Reichsgerichte, wie vor den Landesgerichten von Bezahlung der Gebühren befreit[3]);

b) derselbe genießt nach § 54 Nr. 2 der Konk.-Ordnung ein Vorzugsrecht für die öffentlichen Abgaben;

c) soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, darf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus erst beginnen, nachdem die Behörde, welche den Schuldner zu vertreten berufen ist, hiervon Anzeige erhalten hat und von da an ein Zeitraum von 4 Wochen verflossen ist. Auch sind der Pfändung nicht unterworfen solche Sachen, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes unentbehrlich sind[4]).

3. Steuerbefreiungen:

a) der Fiskus ist sowohl von den im allgemeinen Sportelgesetze vom 24. März 1881 als von den in dem Notariatssportelgesetze bestimmten Sporteln befreit[5]), wie er selbstverständlich auch nicht der direkten Staatssteuer unterliegt;

b) in Beziehung auf seinen Gewerbebetrieb (Salinen, Hüttenwerke und Eisenbahnen) ist er gegenüber den Gemeinden und Amtskörperschaften von der Gewerbesteuer eximirt[6]), wie er auch keine Kapital- und Einkommensteuer an Gemeinden und Amtskörperschaften zu entrichten hat.

Die Vorschriften über den Gerichtsstand des Fiskus und über seine Vertretung in Prozessen gehören dem Civilprozeßrechte an[7]).

---

1) Ueber das frühere Recht s. Mohl, II. S. 739 ff. und die Mot. zu dem im Texte angef. Ges.

2) Ein privilegirtes Occupationsrecht des Fiskus an herrenlosen Sachen und am Schatz kennt das württemberg. Recht nicht; s. Lang, württemberg. Sachen-Recht § 33 I. 3; herrenlose Depositen kann der Fiskus nur occupiren, soweit der Staat — unmittelbar oder mittelbar — Depositenbehörde ist oder wahr; unrichtig Sarwey, II. S. 468 zu Note 2.

3) R. G. K. G. § 98 u. württemberg. Sportelges. v. 24. März 1881 Art. 1.

4) Einf.-Ges. z. C. P. O. § 15 Z. 4; württemberg. Ausf.-Ges. Art. 21 und Gaupp, Komment. B. III. S. 250.

5) Sportel-Ges. v. 24. März 1881 Art. 1.

6) Ges. v. 18. Juni 1849 Art. 9; der Staat zahlt hiernach nur Grund- und Gebäudesteuer an die Korporationen.

7) S. hierüber das Nähere bei Gaupp, Komm. z. C. P. O. B. I. S. 67 f., 162.

II. Bezüglich der Einnahmen sind nach dem neuesten württemberg. Rechte zu unterscheiden:

a) Die Erträgnisse aus dem vorhandenen Staatsvermögen[1]) (der Ertrag des Kammergutes).

b) Die Einnahmen, welche der Staat nach der neuesten Reichsgesetzgebung[2]) aus der Reichskasse vom Ertrage der Zölle, der Tabaksteuer und der Reichsstempelabgaben bezieht.

c) Die Steuern und Abgaben, d. h. die unten zu spezifizirenden direkten und indirekten Steuern, wogegen die Leistungen für die Benutzung der einzelnen Staatsinstitute (Post, Telegraph, Eisenbahnen 2c.) nach württemberg. Finanzrechte zu den Erträgnissen des Kammergutes (a) gerechnet werden.

Steuern dürfen nach § 109 der V. U. nur erhoben werden, soweit der Ertrag des Kammergutes zur Deckung des Staatsaufwandes nicht zureicht (s. o. S. 117). Hierin wie in der weiteren Bestimmung, daß in Kriegs- und Friedenszeiten direkte und indirekte Steuern nur mit Verwilligung der Stände ausgeschrieben und erhoben werden können (V. U. § 103), während die sub a. und b. aufgeführten Einnahmen einer besonderen Verwilligung der Stände zu ihrer Erhebung nicht bedürfen, liegt die staatsrechtliche Bedeutung der obigen Unterscheidung, weßhalb dieselbe auch allein der Darstellung der württemberg. Staatseinnahmen (zu a. und c.) zu Grunde gelegt werden kann[3]).

I. Die einzelnen Einnahmequellen des Staates.

A. Der Ertrag des Staatsgutes (Kammergutes).

§ 100. Die historische Entwickelung des württemberg. Kammergutes und die Rechtsverhältnisse desselben wurden bereits oben S. 62 u. 115 dargestellt. Die Einnahmen aus diesem Gute (dessen Gesammtertrag in dem neuesten Finanzgesetze für das Jahr 1883/84 auf 20 822 671 M. berechnet ist) werden in den württemberg. Etats nach folgenden Abtheilungen aufgeführt:

I. **Ertrag** der **Domänen** und zwar:

1. Einnahmen „bei den Kameralämtern", d. h. Ertrag der Feldgüter und der jetzt abgelösten Grundabgaben so wie verschiedene aus Hoheitsrechten (wie Strafen, Konfiskationen, Konzessionsertheilungen 2c.) herrührende Einnahmen[4]).

---

1) Die Unterscheidung zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen gehört dem Allg. Staatsr. an; s. Laband in Hirth's Annalen 1873 S. 412 ff. und R. Staatsr. III b. S. 201 ff.; über die Geschichte des württemberg. Kammergutes und dessen Bestandtheile, sowie über seine Erhaltung als Grundstocksvermögen s. o. S. 115.

2) Vgl. den Zolltarif v. 15. Juli 1879 § 8 und das Reichs-Ges. v. 1. Juli 1881 § 32 und Laband a. a. O. III b. S. 330 ff. Zorn, II. S. 212 ff. Nach dem neuesten württ. Finanzges. für die Finanzperiode 1883/85 ist nach Maßgabe der sog. Frankenstein'schen Klausel der württemb. Matrikularbeitrag pro 1883/84 mit 7 328 151 M. berechnet; wogegen der Bezug aus der Reichskasse mit 3 988 340 M. in Rechnung gestellt ist; schlägt man zu letzterer Summe den dem Matrikularbeitrag korrespondirenden Ertrag der württemberg. Posten und Telegraphen mit 1 345 000 M., sowie den Ertrag der Braumalz- und Branntweinsteuer mit 7 449 000 M. (Brutto 8 249 000 M., Erhebungskosten ca. 800 000 M.), zusammen 8 794 800 M., oder auch nur einen der Reichssteuer entsprechenden Betrag, so ergibt sich, daß Württemberg effektiv keinen Matrikularbeitrag mehr an das Reich bezahlt, sondern einen wirklichen erheblichen Ueberschuß aus der Reichskasse erhält, ähnlich schon 1882/83; unrichtig hiernach Sarwey, Staatsr. II. S. 455 Note 4.

3) Das Nähere über die Einnahmen aus der Reichskasse gehört in das Reichsstaatsr.; s. Laband und Zorn a. a. O.

4) Die Einnahmen aus Regalien sind in Folge der Aufhebung der letzteren durch die neuere Gesetzgebung bis auf die ganz unerheblichen Wasserzinsen, einen Ausfluß des Wasserregals (vgl. hierüber den Finanz-Min.-Erl. v. 14. Aug. 1873) weggefallen.

2. Einnahmen bei den Forstverwaltungen (aus den Forsten, Jagden und Holzgärten, 1883/84 zusammen 4136979 M.).

3. Von den Berg- und Hüttenwerken (1883/84: 100000 M.)

4. Von den Salinen (1883/84: 700000 M.) 2c.

II. **Ertrag der Verkehrsanstalten:** [1])

1. Der Staatseisenbahnen (1883/84, 12,841,600 bei einer Länge des Bahnnetzes von 1533 Kilm.).

2. der Posten und Telegraphen (1883/84: 1345800 M. worunter 320000 M., welche die Staatskasse jährlich für Postporto in Dienstsachen laut Etat an die Post bezahlt. Für die Benutzung der Eisenbahneinrichtungen zu Zwecken der Post sind Aversalbeträge von zusammen 372340 M. und für die Benutzung der Eisenbahnstationen für den Telegraphendienst 70000 M. als Pauschsumme in Rechnung genommen [2]);

3. der Bodenseedampfschifffahrt (1883/84: 7600 M.).

III. **Der Ertrag der Münze.** (1883/84: 2500 M.) Dieselbe ist seit der Durchführung der Umprägungen für das Reich fast nur noch mit der Herstellung von Scheidgold und Scheidsilber für die Edelmetallindustrie beschäftigt.

IV. „**Verschiedene Einnahmen** bei der Staatshauptkasse unmittelbar". (1883/84: 986166 M.) Hierher gehören namentlich die Zinsen und Grundstocks-kapitalien (meist in Staatsschuldscheinen bestehend, Zinsertrag: 878483 M.), welche von verkauften Bestandtheilen des Staatskammergutes, namentlich aber von den Ablösungsgeldern für die seit 1848 abgelösten Grundgefälle 2c. des Staates herrühren; die Leistungen der württemberg. Notenbank an den Staat (nach dem Gesetze v. 27. Juni 1875 im Jahre 1883/84: 18000 M.) und eine Reihe anderer kleinerer Einnahmeposten [3]).

B. Die Steuern.

§ 101. Die württemberg. Finanzgesetzgebung unterscheidet zwischen direkten und indirekten Steuern. Für beide Kategorieen gilt gleichmäßig der Grundsatz, daß ihre Erhebung durch die vorgängige ständische Verwilligung im Finanzgesetze bedingt ist.

Dieser Grundsatz gilt hiernach auch für solche Steuern, bezüglich welcher die Art und Weise der Erhebung und der Betrag durch besonderes Gesetz geregelt ist. Dies ergiebt sich nicht nur aus § 109 der V. U., sondern ist durch die seit 1819 bezw. 1830 erlassenen Finanzgesetze, in welchen auch bezüglich der bereits durch Gesetz festgestellten Steuern die Verwilligung für die Etatsperiode immer besonders ausgesprochen wurde, anerkannt, vgl. auch das neueste Finanzgesetz vom 8. Juni 1883 Art. 4. Die besonderen Steuergesetze regeln hiernach nur die Modalitäten der einzelnen Steuern vorbehältlich ihrer Verwilligung (Ausschreibung, V. U. a. a. O.).

---

1) Der Reinertrag der württemberg. Staatseisenbahnen für 1883/84, zu 12,84 Mill. berechnet (wirklicher Ertrag 1880/81: 11,3 Mill., 1881/82: 13 Mill.), ergibt, zu 4% kapitalisirt, einen Werth der Bahnen von 321 Mill. M. Wenn Sarwey, II. S. 552 Note 10 behauptet, diese Bahnen repräsentiren einen „Gesammtwerth" von 445 Mill., so ist dies unrichtig; so hoch beläuft sich nämlich pro 1. April 1882 das Anlagekapital; (für 1. April 1884 sogar 460 Mill.!) Dies sind aber zwei ganz verschiedene Dinge, zumal ein großer Theil der württemb. Bahnen kaum den Betriebsaufwand erträgt, so daß für 1883/84 das Defizit der Eisenbahnverwaltung auf 5,5 Mill. M., für 1884/85 auf 5,8 Mill. M. berechnet ist! (1881/82 betrug dasselbe effektiv 7,3 und 1882/83 5,4 Mill.) Eine Nachweisung über das Anlagekapital der einzelnen Bahnen findet sich zwar in Beil. 4 zum neuesten Etat 1883/85; die Anfertigung einer Berechnung über den Reinertrag der einzelnen Bahnen wurde aber von den Ständen abgelehnt, da man den Einblick in die wahre Sachlage nicht wünscht; vgl. auch Riecke, Verf. S. 186 ff. und die Nachweise zum neuesten Etat 1883/85; über die Eisenbahnschuld s. u. S. 287.

2) Die ganze Berechnung des Reinertrages der württemberg. Posten ist hiernach eine ziemlich willkürliche und neuerdings wesentlich darauf gerichtet, das Postreservatrecht in ein günstiges Licht zu stellen; vgl. auch Riecke, Verf. S. 188.

3) Vgl. Riecke, Verf. S. 181 ff.

Es war daher ganz konsequent, wenn die Kammer der Standesherren — vgl. Verh. von 1856/60 S. 389 — schon im Jahre 1858 aussprach, daß nach dem seit Jahren bestehenden Herkommen auch die in Form gewöhnlicher Gesetze verabschiedeten Steuergesetze durch einfaches Finanzgesetz abgeändert werden können; vgl. auch Mohl, I. S. 647 — Bitzer, Regierung und Stände S. 357. Eine Ausnahme machen allerdings die Sportelgesetze, da die Sporteln als Gegenleistung für gewisse spezielle Funktionen der Staatsorgane behandelt werden. (Sportelges. v. 24. März 1881 A. 20. Notariats-Sportelges. v. 8. Juni 1883 Art. 34 und Verh. der Abg.-Kammer v. 11. März 1883 B. I. S. 713 f.) Der Versuch von Sarwey, II. S. 487, 525, 532 und a. a. O. das Steuerverwilligungsrecht der Stände nach dem Vorgange der preuß. und der Reichsgesetzgebung in soweit auszuschließen, als die Steuern durch besondere Gesetze geregelt sind, so daß ein solches in Wirklichkeit fast nur noch bezüglich der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer — als Umlagesteuer nach Art des Amts- und Gemeindeschadens s. o. — bestehen würde, widerspricht hiernach dem anerkannten württemberg. Verfassungsrechte. Damit hängt auch auf's Engste zusammen, daß der württemberg. Etat von jeher die Steuern nicht in der von Sarwey beliebten Reihenfolge aufführt, insbesondere die Grund- und Gewerbesteuer nicht als subsidiäres Steuermittel an das Ende, sondern gerade umgekehrt an die Spitze stellt.

§ 102. I. **Die direkten Steuern.** Sämmtliche direkte Steuern sind Ertragssteuern; das württemberg. Recht kennt die allgemeine Personaleinkommenssteuer nicht, vielmehr ist auch die so betitelte Einkommenssteuer eine Steuer aus dem Ertrage bestimmter Vermögensobjekte.

A. **Die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.** Diese Steuer, die älteste unter den württemberg. Steuerarten[1]), ist eine Umlage oder Repartitionssteuer. Als eine Ertragssteuer, welche nicht auf Fassion beruht, setzt dieselbe eine Katastrirung sämmtlicher dieser Steuer unterliegenden Objekte d. h. eine Verzeichnung und Einschätzung derselben für den Zweck der Steuerberechnung voraus. Eine solche fand nach der Instr. vom 24. Januar 1713 im Herzogthum Württemberg erstmals in den 28 Jahren von 1713 — 1741 statt. Durch das Gesetz vom 15. Juli 1821 betreffend die Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters wurde dann dieses Steuersystem wesentlich fortgebildet, indem dasselbe nicht nur den Grundsatz der Allgemeinheit der Steuerpflicht durchführte, sondern auch die Umlage der Steuern, welche bis dahin gesetzlich sich nur bis auf die einzelnen Aemter erstreckt hatte, bis auf die Gemeinden herab gesetzlich regelte, wobei man auf Grund einer oberflächlichen Schätzung annahm, daß an der umzulegenden Gesammtsteuersumme die Gebäude $^4/_{24}$, die Gewerbe $^3/_{24}$, das Grundeigenthum $^{17}/_{24}$ zu tragen haben. Das neueste Gesetz vom 28. April 1873 betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer hat sich nun die Aufgabe gestellt, auf der Grundlage, welche inzwischen durch die im Jahre 1820 begonnene, aber erst 1850 zum Abschluß gebrachte Landesvermessung gewonnen worden war, definitive und richtige Kataster für das ganze Land herzustellen.

Hiernach sind für die Erhebung dieser Steuer fernerhin folgende Grundsätze maßgebend:

1. Die Grundsteuer ist eine Steuer von dem nach Kulturarten und Klassen eingeschätzten Reinertrage der einzelnen Grundstücke. Die Grundlage für das Grund- und Gefällkataster bildet bezüglich der Markungsfläche das Primärkataster der Landesvermessung, bezüglich des Flächengehalts der einzelnen Kulturarten und Parzellen das berichtigte und ergänzte Güterbuch jeder Gemeinde. Eine Garantie für die möglichst gleichmäßige Behandlung des Einschätzungsgeschäftes soll das Institut der Landesschätzer gewähren.

2. Als Maßstab für die Besteuerung der Gebäude dient der durch Schätzung zu ermittelnde volle Kapitalwerth der Gebäude, d. h. derjenige Werth, um welchen ein Gebäude sammt Grundfläche und Hofraithe nach seiner Lage, Nutzbarkeit, seinem Umfange, Bauzustand, seiner inneren baulichen Einrichtung und nach den übrigen auf den Werth einwirkenden Verhältnissen, jedoch ohne Berücksichtigung der mit dem Gebäude etwa verbundenen nutzbaren Rechte zur Zeit der Katastrirung von dem Besitzer abgegeben werden könnte und einen Käufer finden würde.

---

1) Vgl. die Geschichte der direkten Steuern in Württemberg von Riecke in den württemb. Jahrb. 1879 S. 71 ff. und Verf. 2c. S. 189 f. Diese Steuer hängt mit der Entwickelung des württemberg. Verfassungsrechts aufs engste zusammen; s. auch oben S. 111.

3. Die **Gewerbesteuer** wird nach dem doppelten Maßstabe des **Arbeitsverdienstes** und des **Gewinnes** aus dem in dem Gewerbe umgesetzten **Betriebskapital** im Wege der Einschätzung bestimmt. Der letztere wird dann wie der Ertrag aus Kapitalien, der Arbeitsverdienst wie ein Berufseinkommen (s. u. S. 280) behandelt.

Bei den **seßhaften Gewerben** hat hiernach der Gewerbetreibende die Zahl und Gattung der in dem Gewerbe verwendeten Gehilfen und die Größe des in demselben angelegten Betriebskapitals selbst **anzugeben** (Fassionspflicht). Mit Benützung dieser von dem Steuerkommissär geprüften Angaben schätzt sodann die Schätzungskommission den persönlichen Arbeitsverdienst jedes Steuerpflichtigen, sowie den in Prozenten auszudrückenden Ertrag aus dem festgestellten Betriebskapital. Beträgt das letztere weniger als 700 Mark, so ist ein Ertrag aus demselben nicht zu berechnen. Die Einschätzung des persönlichen Arbeitsverdienstes erfolgt nach zwei Klassentafeln, die eine für den Verdienst in Fabrikations-, Dienst- und Wirthschaftsgewerben, die andere für den Verdienst in Handelsgeschäften und Hilfsgeschäften des Handels. Besondere Bestimmungen gelten für die Einschätzung der Versicherungsgesellschaften. Schließlich wird als steuerbarer Betrag angenommen a) bei dem **persönlichen Arbeitsverdienst** bis 850 Mark einschließlich 1/10; von den Mehrbeträgen von 850—1700 Mark 2/10, von 1700—2550 Mark 4/10, von 2550—3400 Mark 8/10, von dem weiteren Einkommen der ganze Betrag; b) bei dem **Betriebskapital** der eingeschätzte volle Jahresertrag.

Die Steuer von Wanderlagern und aus dem **Hausirgewerbe** wird auf Grund von Fassionen der Pflichtigen und mit Hilfe von Klassentafeln nach Schätzungen des Bezirks- bezw. des Ortssteueramtes berechnet. Nichtwürttembergische Musterreisende unterliegen, soweit nicht Staatsverträge etwas anderes bestimmen, einer jährlichen Patentabgabe von 30 Mark.

4. Von der Besteuerung ad 1—3 sind außer dem Eigenthume des Staates, den von diesem zu unterhaltenden Anstalten und den Staatsgewerben, sowie den zur Krondotation gehörigen Grundstücken und Gebäuden **befreit**: alle zum öffentlichen Gebrauche dienenden Grundflächen; die als Besoldung an Staats-, Kirchen- und Schuldiener verliehenen Grundstücke und nutzbaren Rechte; alle Gebäude, welche zu öffentlichen Zwecken dienen, ohne dem Eigenthümer einen ökonomischen Nutzen abzuwerfen; Gebäude in Feldern, Gärten, Weinbergen, Waldungen, welche weder bewohnbar sind, noch zu einem landwirthschaftlichen oder Gewerbebetrieb dienen, sowie Gebäude, welche überhaupt nicht benützt werden können; der Handel mit Produkten von eigenen oder gepachteten Grundstücken, sowie mit den davon ernährten Thieren und deren Erzeugnissen; die Privateisenbahnen, sofern letztere mit dem von der Verwaltung im Ganzen zu fatirenden Ertrage der Steuer vom Kapital- und Renten- 2c. Einkommen (s. S. 280) unterliegen.

Steuerpflichtig sind die in den öffentlichen Urkunden (Grundbüchern 2c.) aufgeführten Eigenthümer oder Nutznießer von Grundstücken und Gebänden 2c., sowie Jeder, der im Lande ein Gewerbe betreibt. Ausländer werden, soweit nicht Retorsion stattfindet, wie Inländer behandelt[1]).

5. Das Steuerkapital nach dem Grund- und Gebäudekataster bleibt so, wie es einmal angesetzt ist, maßgebend für die Steuer des ganzen Jahres. Wer dagegen ein der Gewerbesteuer unterworfenes Geschäft anfängt, hat dasselbe von dem auf den Beginn des Betriebs folgenden Quartal an zu versteuern; wer ein solches Geschäft aufgibt, hat die Steuer nur bis zum Schlusse des Quartals zu entrichten, in welchem die Einstellung bei dem Ortsvorsteher angemeldet wurde.

6. Die **ordentliche Richtigstellung** sämmtlicher drei Kataster erfolgt alljährlich mit Beginn des Steuerjahrs. Eine **außerordentliche** Berichtigung (auf Anordnung des Finanzministeriums) ist für das Gebäudekataster vorbehalten, wenn durch äußere Verhältnisse in einem Steuerdistrikte der Werth sämmtlicher Gebäude oder eines Theils derselben um mindestens 20 Prozent sich erhöht oder vermindert hat.

7. Der **Gesammtbetrag** der zu entrichtenden Steuer jeder Gattung (Nr. 1—3) wird für jede Etatsperiode durch das Finanzgesetz bestimmt (a. a. O. Art. 10). Durch letzteres soll ferner der Beginn der Steuererhebung auf Grund der neuen Kataster festgesetzt werden (Art. 111). In den neueren Finanzgesetzen, insbesondere auch in dem letzten vom 8. Juni 1883, ist nun aber wieder auf das alte Repartitionsverfahren in der Weise zurückgegriffen worden, daß nunmehr an dem Gesammtbetrage der aus Grundeigenthum, Gebäuden und Gewerben zu erhebenden Steuer (188³/₈₄: 8723 315 Mark) das Grundeigenthum 13/24, die Gebäude und Gewerbe zusammen 11/24 und zwar diese unter sich je zur Hälfte zu tragen haben, welche Beträge dann nach den neuen Katastern, soweit sie fertig gestellt sind, umgelegt werden[2]).

1) Art. 2 u. 3 a. a. O.
2) Vgl. auch **Riecke**, Verf. S. 195.

8. Für die Erhebung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer gelten auch fernerhin die an das altwürttembergische Verf.-Recht anknüpfenden Bestimmungen der §§ 115—118 der V. U. Hiernach werden diese Steuern vom Staate nicht unmittelbar bei den Steuerpflichtigen eingezogen, sondern auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben und von letzteren auf die einzelnen Gemeinden vertheilt. Das Steuerkollegium hat die Repartition auf die Amtskörperschaften nach dem durch die Katastrirung aller steuerpflichtigen Gegenstände bestimmten Maßstab (s. o.) zu entwerfen und dem Finanzministerium vorzulegen, worauf dieselbe, mit der Genehmigung des Finanzministers versehen, veröffentlicht wird. Die Gemeindebehörden vertheilen dann wiederum die ihnen von den Amtskörperschaften zugetheilten Summen auf Grund der Ortskataster auf die einzelnen Steuerpflichtigen [1]) und bringen auf ihre Kosten und Gefahr den Schuldbetrag zum Einzug. Die Steuer jedes Einzelnen ist in den ersten 8 Tagen jeden Monats mit $^1/_{12}$ des Jahresbetrags fällig. Die Gemeinde hat ihre gesammte Steuerschuld an die Amtspflege und diese an die Staatskasse abzuliefern [2]) (nur die Steuern von Wandergewerben und Musterreisenden machen nach Art. 99 und 100 des angeführten Gesetzes vom 28. April 1873 eine Ausnahme, indem der Einzug derselben durch die Königl. Kameralämter als Bezirkssteuerämter, also auf Kosten des Staates erfolgt). Die Gemeinden haften hiernach der Amtskorporation und die Amtskorporationen dem Staate für die richtige, kostenfreie und rechtzeitige Ablieferung der auf sie ausgeschriebenen Steuerbeträge.

Uebrigens werden vom Staate Nachlässe wegen Gewitter- nnd Ueberschwemmungsschäden, sowie wegen nachträglich entdeckter Fehler im Kataster bezw. wegen Aenderungen desselben nach Maßgabe des Art. 11 des angef. Ges. (V. U. § 117) gewährt und an der Steuerschuld der Gemeinden und Amtskörperschaften abgeschrieben.

B. **Die Einkommenssteuer** d. h. die Ertragssteuer aus Kapitalien und Renten, Dienst- und Berufseinkommen. Diese Steuer beruht dermalen [3]) auf dem Ges. vom 19. September 1852 und den Novellen vom 20. August 1861, 30. März 1872, 24. Juni 1875 und 13. Juni 1883 [4]). Ein Abzug der Schulden findet so wenig als bei der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer statt.

1. Gegenstand dieser Steuer sind:

a) die auf dem Königl. Kammergute haftenden Bezüge der Mitglieder des Königl. Hauses an Apanagen, Sustentationen, Nadelgeldern und Wittumen;

b) das Einkommen α) aus allen verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien und β) aus Renten jeder Art, einschließlich der Renten und Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, ohne Rücksicht darauf, ob das Unternehmen in Württemberg oder auswärts bereits einer Gewerbesteuer unterliegt, sowie aus dem Ertrage der Privatbahnen;

c) das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere aller im öffentlichen Dienste angestellten Personen, auch der Militärpersonen, die Honorare ꝛc. der Aerzte, die Bezüge der Rechtsanwälte und Notare, Architekten, Feldmesser, Künstler und Literaten, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, Vormünder ꝛc., der Vorstände, Verwaltungs- oder Aufsichtsrathsmitglieder von Aktiengesellschaften ꝛc.; die Löhne der im öffentlichen oder Privatdienste verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener, kurz aller Erwerb aus persönlichen Dienstleistungen [5]), welcher nicht — wie das Einkommen der Kommissionäre, Makler, Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften — nach Art. 1, Z. 3 des Ges. v. 28. April 1883 der Gewerbesteuer unterliegt; ebenso die Quiescenz- und Ruhegehalte, Gnadengehalte ꝛc., Wittwen- und Waisenpensionen.

2. Der Besteuerung sind unterworfen: alle Landesangehörigen, sowie die Angehörigen anderer Staaten des Deutschen Reiches, welche ihren Wohnsitz im Königreiche haben oder sich dauernd daselbst aufhalten, soweit dieselben nach dem Reichsgesetze v. 13. Mai 1870

1) Der Steuersatz oder die jährliche Revision des Steuerkatasters wird nach § 28 der Verw.-Ed. v. 1822 von den Gemeindevorstehern gefertigt; vgl. auch die Min.-Verf. v. 3. Aug. 1878.

2) §§ 115 u. 116 der V. U. u. Art. 11 des Ges. v. 28. April 1873.

3) Ueber die Geschichte dieser Steuer s. Riecke, württemberg. Jahrb. 1879 S. 71 ff., Verf. ꝛc. S. 195 f.

4) Vgl. auch das Ges. v. 28. April 1873 Art. 1 u. 2.

5) Dagegen unterliegen dieser Steuer Diäten, d. h. solche Taggelder, welche eine Entschädigung für den Aufenthalt außerhalb des Wohnortes bilden, nicht; auch werden bei Berechnung des reinen Diensteinkommens die mit Versehung des Dienstes oder Erfüllung des Berufes verbundenen Auslagen wie Kanzleiaufwand, Gehilfenentschädigung, Reisekosten, Berufsequipagen ꝛc., Instrumente, wissenschaftliche Bedürfnisse aller Art — von der zu fatirenden Roheinnahme in Abrechnung gebracht.

betr. die Beseitigung der Doppelbesteuerung, zu den direkten Steuern in Württemberg herangezogen werden dürfen[1]). Dieselben haben die Steuern auch aus solchen Einkünften zu entrichten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen. Die Württemberger, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben und andere Reichsangehörige, welche neben dem Wohnsitze in Württemberg noch einen solchen außerhalb des Reichsgebiets haben, sind jedoch nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte, also namentlich nicht bezüglich der im Lande ihres zweiten Wohnsitzes ihnen anfallenden Einkünfte steuerpflichtig[2]).

Ausländer sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens unbedingt steuerpflichtig, wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate im Lande wohnen; andernfalls nur, soweit Retorsion stattfindet[3]).

3. Die Feststellung des Steuerbetrages beruht — mit einziger Ausnahme der Apanagensteuer — auf der eigenen Erklärung des Steuerpflichtigen, welche er am Anfange jedes Steuerjahres (1. April) darüber abzugeben hat, ob er im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten sich befindet und wie hoch sich nach dem Stande vom 1. April der Jahresertrag belaufe und wie viel sein Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als veränderlichen Bezügen betrage. Das feste Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April, das veränderliche nach dem Ergebnisse des vorangegangenen Jahres anzugeben. Diese Fassion ist für den Steueransatz unmittelbar maßgebend. Eine Kontrolle derselben durch eine Einschätzung 2c. findet nicht statt. Die Apanagensteuer dagegen wird auf Grund der Mittheilungen der Königl. Staatskasse von dem Steuerkollegium bestimmt.

Als steuerbarer Betrag ist anzusehen:

a) bei den hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des Königl. Hauses der volle Jahresertrag;

b) bei Kapitalien und Renten der volle Jahresertrag nach dem Bestande vom 1. April, ohne Abzug von Passivzinsen oder Schulden, sollten diese auch von der Erwerbung des Kapitals selbst herrühren;

c) bei dem Dienst- und Berufseinkommen von einem jährlichen Gesammteinkommen bis 850 Mark einschließlich 1/10, von den Mehrbeträgen bis 1700 Mark 2/10, bis 2550 Mark 4/10, bis 3400 Mark 8/10, von dem weiteren Einkommen der ganze Betrag.

Die Höhe der Steuer wird für jede Etatsperiode durch das Finanzgesetz bestimmt[4]). Dieselbe beträgt seit 1871, so namentlich auch nach dem neuesten Finanzgesetze v. 8. Juni 1845, 4 4/5 Prozent des steuerbaren Jahresertrags[5]). Eine Vergütung der Kapitalsteuer darf dem Schuldner nicht anbedungen werden.

4. Wird ein der Besteuerung unterliegendes Einkommen der Steuerbehörde ganz oder theilweise verschwiegen, oder von einem Kapitalbesitzer die Entrichtung der Steuer dem Schuldner anbedungen, so ist als Strafe der zehnfache Betrag der Steuer verwirkt, auch die letztere nachzuholen. Nach dem Tode des Defraudanten haftet die Verlassenschaft für die Strafe wie für die Steuernachholung. An die Stelle der Defraudationsstrafe tritt jedoch eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark wenn nachgewiesen wird, daß eine Steuergefährdung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei. Straflosigkeit tritt ein, wenn von dem Steuerpflichtigen oder nach dem Tode des Schuldigen von Seite eines Erben, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Fassion bei einer Aufnahmebehörde oder einer dieser vorgesetzten Steuerbehörde nachgetragen bezw. berichtigt und dadurch die Nachforderung der sämmtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird[6]).

5. Frei von der Steuer sind die Einkünfte des Staates und zahlreicher öffentlicher Anstalten: insbesondere der Schulfonds, der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Wittwen- und Waisenkassen, die Kapitalzinsen der allgemeinen Sparkasse und anderer unter öffentlicher Verwaltung stehender Sparkassen, des Wohlthätigkeitsvereins 2c. Steuerfrei sind ferner die einen Jahresertrag von 350 Mark nicht übersteigenden Zinse und Renten derjenigen Wittwen, Waisen und gebrechlichen Personen, welche im Ganzen nicht mehr als 350 Mark Einkommen beziehen, ferner das einen jährlichen Betrag

1) Die im Auslande residirenden und dort exterritorialen Württemberger haben die Steuer in Württemberg zu entrichten.

2) Art 2 Lit. b. des Ges. v. 30. März 1872.

3) Art. 1 u. 2 a. a. O. vgl. mit Art. 2 des Ges. v. 19. Sept. 1852.

4) Für das Etatsjahr 1883/84 ist der Ertrag derselben auf 4 545 000 M. berechnet.

5) Mit dem Gemeindebesteuerzuschlag von 1% also 5 4/5%.

6) Ges. v. 13. Juni 1883; für das Strafverfahren ist das Ges. v. 25. Aug. 1879 maßgebend; die Strafgelder fließen auch hier in die Unterstützungskasse für die niederen Diener der Steuerverwaltung.

von 350 Mark nicht übersteigende Dienst- und Berufseinkommen, endlich die Löhnung und Verpflegung der Soldaten, Unteroffiziere, Landjäger, Forst-, Steuer- und Grenzwächter. Besondere Bestimmungen suchen bei den auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaften und Kassen einer Doppelbesteuerung vorzubeugen[1]).

§ 103. II. **Die indirekten Steuern.** 1. Die **Accise**[2]) ist eine Auflage auf den inneren Verkehr mit einzelnen bestimmten Gegenständen und gründet sich auf das Gesetz vom 18. Juli 1824, welches übrigens durch die Aufhebung der Accisepflichtigkeit für eine Reihe von Gegenständen[3]) vielfache Abänderungen erfahren hat.

Der Accise unterliegen jetzt nur noch:

a) Die Kauf- und Tauschkontrakte über liegende Güter, Gebäude, Grundgefälle, ewige Renten und Realgerechtigkeiten, welche auch dem gerichtlichen Erkenntniß unterworfen sind[4]). Die Abgabe ruht auf dem Kauf- und Tauschwerthe. Bei einem Tausche wird die Accise von jedem der beiden Gegenstände entrichtet. Bei einem Kaufe liegt die Entrichtung dem Verkäufer ob, welcher dafür haftet, auch wenn er die Bezahlung dem Käufer anbedungen hat. Nur wenn der Staat verkauft, ist die Accise vom Käufer zu entrichten. Die Accisepflicht erstreckt sich auch auf Pertinenzen, Gewerbegeräthschaften und Vorräthe, welche mit einem Gebäude oder Gut in einem Gesammtverkaufe veräußert werden[5]). Die Abgabe verfällt bei dem gerichtlichen Erkenntniß über den Liegenschaftsvertrag (Insinuation). Sie beträgt 1% des Kaufpreises oder des Werthes der denselben vertretenden Gegenleistung und mit dem seit 1872 bestehenden Zuschlag von 20%—1⅕%.

Frei von der Steuer sind: α) Veräußerungen aus dem unmittelbaren Eigenthum des Königs, β) Eigenthumsveränderungen, welche zum Behufe von Güterzusammenlegungen für den Zweck einer Markungs- oder Gewand-Regulirung oder zum Behufe von Feldwegregulirungen oder von Wässerungsanlagen vorgenommen werden, ferner Tauschverträge, durch welche die Vereinigung eines Grundstücks des einen Kontrahenten mit einem Grundstücke des andern bewirkt wird, soweit die Tauschobjekte in Grundstücken bestehen[6]).

b) Die Lotterien oder sonstige Ausspielungen, durch welche ein Unternehmer Gegenstände verwerthet; sie wird aus dem wirklichen Erlöse der verlooften Gegenstände berechnet und beträgt nach dem Ges. v. 24. Juni 1875 Art. 5 Z. 2 für Lotterien auf Märkten ꝛc. täglich 7 Mk., sonst für Reichsangehörige 3 Pf., für Ausländer 5 Pf. von der Mark des Erlöses, dazu kommt der etatsmäßige Zuschlag von 20 Prozent.

c) Der Accise von Theatern und ausgestellten Seltenheiten unterliegen Diejenigen, welche sich selbst oder ihre Kunstwerke oder sonstige Seltenheiten gegen Entgelt zur Schau stellen; ferner herumziehende Musikanten, welche nicht aus ihrem Musikgewerbe in Württemberg Gewerbesteuer bezahlen[7]).

Die Strafen für Defraudation der Accise (a.—c.) bewegen sich zwischen dem 5—30fachen Betrag der defraudirten Abgabe nach Art. 15 des Accise-Ges. von 1824. Zuwiderhandlung ohne

---

1) Vgl. Art. 3 des Ges. v. 19. Sept. 1852 und das Ges. v. 20. Aug. 1861 Art. 1—3, Ges. v. 24. Juni 1875 Art. 1.

2) Eine Acciseabgabe bestand im Herzogthum Württemberg seit 1638; sie wurde von der Landschaft eingezogen; über die Geschichte und Litteratur derselben s. Mohl, II. S. 861 Note 1 und dazu Riecke, Verf. S. 201 ff.

3) Vgl. Riecke a. a. O.

4) Vermögensübergaben unterliegen der Accise nur, wenn sie sich als Kauf- oder Tauschverträge darstellen; soweit sie eine anticipirte Erbfolge bilden, bezw. die Erbtheilung zu ersetzen bestimmt sind, unterliegen sie nicht der Accise, sondern der Notariatssportel; vgl. auch Accisegeſ. v. 1824 Art. 11, Vollz.-V.-O. v. 14. Juni 1843 § 17, Ges. v. 8. Juni 1883 Art. 26 u. württ. Arch. B. XX. S. 411, XXII. S. 265. Findet aber ein Acciseansatz statt, so ist doch, wenn ein Heirathsgut abgezogen werden darf, dieses von der Accise befreit. Andererseits ist, wenn wegen Anbedingung eines Leibgedings der Kaufpreis sich vermindert, der Werth des letzteren dem Kaufpreise zuzurechnen.

5) Vgl. auch württemberg. Arch. B. X. S. 238, XIV. S. 298, XV. S. 334, 341 ff., XVIII. S. 44, XXII. S. 284.

6) Art. 4 des Ges. v. 18. Sept. 1852.

7) Näheres über den Betrag dieser Accise, ferner über das Verhältniß der Lotterieaccise zu dem Reichs-Ges. v. 1. Juli 1881 und dem württemberg. Sportelges. v. 24. März 1881 s. bei Riecke a. a. O. S. 203. In dem neuesten Finanzges. ist der Reinertrag der gesammten Accise zu 1 550 000 M. berechnet; (Bruttoertrag der Liegenschaftsaccise 1 606 300, der übrigen Accise 37 000 M.)

die Absicht der Defraudation wird nach dem Ges. v. 13. März 1881 mit Ordnungsstrafe bis zu 60 M. geahndet.

2. Die **Auflage** auf die **Hunde**.

Diese beträgt nach den Gesetzen v. 16. Jan. 1874 und v. 20. Juni 1875 7 Mark von jedem Hunde, welcher über 3 Monate alt ist. Die Hälfte des Ertrags dieser Steuer in jedem Gemeindebezirke fließt in die Ortsarmenkasse, zu der der Staatskasse verbleibenden Hälfte kommt dann noch für die Staatskasse ein Zuschlag von 1 Mark auf Grund der neueren Finanzgesetze. Steuerpflichtig ist derjenige, welcher den Hund am 1. April in Besitz hat[1]). Die Defraudation wird mit dem vierfachen Betrage der Steuer bestraft, oder mit einer bloßen Ordnungsstrafe wie in dem Falle unter Nr. 1 a. E.[2]).

3. Die **Wirthschaftsabgaben**[3]). Diese Abgaben nehmen ihrem Ertrage nach unter sämmtlichen Steuern die erste Stelle ein (1883/85 ist der jährliche Reinertrag, ohne die Wirthschaftssporteln, s. u., auf 9 297 000 Mark berechnet).

a) Die Ausschankabgabe vom **Wein** und **Obstmost** (das sog. Umgeld) gründet sich dermalen auf das Ges. v. 9. Juli 1827 Art. 8—20. Diese Steuer wird nicht aus dem häuslichen Weinkonsum sondern nur von dem in den Wirthshäusern getrunkenen Wein bei den Wirthen selbst und zwar durch Kelleruntersuchung und vierteljährlichen Abstich der Getränkevorräthe unter Feststellung des Ausschankpreises erhoben, sofern nicht, was die Regel bilden soll, mit den einzelnen Wirthen von drei zu drei Jahren ein Accord über eine von ihnen zu leistende Aversalsumme zu Stande kommt, wobei dann jede weitere Kontrolle hinwegfällt. — Abgesehen von solchen Accorden beträgt zur Zeit die Steuer 11 Prozent des Erlöses von dem ausgeschenkten Wein und Obstmost[4]).

Frei von dieser Steuer ist jeder Verkauf im Großen von 20 Liter an, ferner auf Grund der Zollverträge der außerhalb des Zollvereins erzeugte, von den Wirthen unmittelbar verzollte Wein. Für den sogen. Hausbrauch des Wirths wird nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die Zahl der Hausgenossen und den Umfang des Geschäftsbetriebs ein bestimmtes Quantum freigegeben, ebenso ist von dem zu Grunde gegangenen bezw. zum Branntweinbrennen verkauften Weine kein Umgeld zu entrichten[5]).

b) Die Abgabe vom **Bier** wird auf Grund des Ges. v. 8. April 1856 in Form einer **Malzsteuer** erhoben (vgl. auch Reichsverf. Art. 35 Abs. 2). Derselben unterliegt alles Getreide, das eingeweicht oder im Zustande des Keimens oder Wachsens gedörrt oder getrocknet und zur Erzeugung von Bier, sei es zum eigenen Gebrauche oder zum Verkaufe, verwendet wird. Ebenso sind alle Malzsurrogate der Steuer unterworfen. Die Steuer verfällt, sobald das zum Schroten bestimmte Malz zur Mühle oder das Surrogat in die Braustatt gebracht ist. Die Steuer wird neuerdings auf Grund des Art. 3 des Ges. v. 12. Dezember 1871 nach dem Gewichte des ungeschrotenen Malzes erhoben, ohne Unterschied, ob es eingesprengt oder trocken zur Mühle gebracht wird. Der Steuersatz wird durch das Finanzgesetz bestimmt, derselbe beträgt seit 1881 5 Mark für den Centner des ungeschrotenen Malzes; daneben besteht die Uebergangssteuer vom vereinsländischen geschrotenen Malz in derselben Höhe, während vom vereinsländischen Bier seit 1881[6])

1) Vgl. das Ges. v. 8. Sept. 1852 Art. 4 mit dem Finanzges. v. 27. Febr. 1879 Art. 4 Z. 3.

2) Zahl der Hunde 1882: 41 777; der Jahresreinertrag für die Staatskasse ist 1883/84 auf 176 000 M. berechnet.

3) Das Historische über diese Abgaben (das Umgeld wird schon 1312 erwähnt) s. bei Mohl, II. S. 867 Note 1 und für die neuere Zeit Riecke, Verf. S. 207 ff. und in den württ. Jahrb. 1871. Für den Begriff des Wirthschaftsgewerbes und für die Konzessionsertheilung gilt die Reichs-Gew.-Ordn. § 33 und württemberg. Min.-Verf. v. 9. Nov. 1883 §§ 9—19. Die Wirthschaftskonzessionssporteln und die neben den Wirthschaftsabgaben jährlich zu entrichtenden Wirthschaftssporteln sind jetzt durch das Sportelgesetz v. 24. März 1881 (Tarif Nr. 90 I. u. II.) geregelt; s. Nr. 4 im Text.

4) So seit 1868; vgl. auch das Finanzges. v. 8. Juni 1883 Art. 4 Z. 4. Nach dem Zollvertrag v. 8. Juli 1867 Art. 5 II. § 2 Abs. 2 Lit. c. α. α. beträgt der Maximalsteuersatz 11 Pf. vom Liter. Der Rohertrag dieser Steuer belief sich in den letzten 3 Jahren pr. Jahr durchschnittlich auf 2 140 495 M.

5) Ueber die Defraudations- bezw. Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen s. das angef. Ges. v. 9. Juli 1827 Art. 44, 45, 48—55 und das Ges. v. 13. März 1881. Die verschiedenen auf die Erhebung des Umgeldes bezüglichen Normalien s. bei Lempp, Wirthschaftsabgeges. 1842. Sammet, württ. Abgabeges. 1865 und Sammlung der württ. Staatssteuerges. 1883, S. 261 ff.

6) Vgl. Finanzges. v. 24. März 1881 Art. 4 Z. 6 ff. und Finanzminist.-Verf. v. 28. März 1881 und hiernach die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 1. Juli 1881.

eine solche von 2,75 M. für ein hl. braunes Bier und von 1,65 M. für ein hl. Weißbier erhoben wird. Ueber die Kontrollvorschriften und über die Strafen von Kontraventionen s. Art 5 ff. des angef. Ges. v. 1856.[1])

Steuerfrei ist das vorschriftmäßig unter Kontrolle gestellte, zu anderen Zwecken verwendete Malz. Ein Erlaß oder eine Rückvergütung der Steuer findet statt: α) im Falle der Vernichtung oder der vollständigen Verderbniß des geschrotenen Malzes oder des daraus erzeugten Fabrikats; β) im Falle der Verwendung des versteuerten Biers zur Essigbereitung; γ. im Falle der Ausfuhr von Malz und Bier[2]).

c) Die Abgabe vom **Branntwein.** Eine besondere Fabrikationssteuer vom Branntwein besteht zur Zeit in Württemberg nicht mehr[3]), indem eine Steuer nur noch erhoben wird, soweit zur Branntweinerzeugung Malz verwendet wird. Dieses Malz unterliegt dann derselben Steuer wie das Braumalz und denselben Kontrollvorschriften[4]). Daneben besteht eine entsprechende Uebergangssteuer von dem aus anderen Zollvereinsländern eingehenden Branntwein (seit 1881 2,75 M. für einen hl. von 50° Normalstärke bei 12,44° Reaumur)[5]) jedoch mit Steuerfreiheit für den zu technischen Zwecken verwendeten nach Maßgabe des Ges. v. 24. März 1881.

Wesentlich verschieden hiervon ist die wenig erhebliche Abgabe vom Branntweinkleinverkauf. Dieselbe beruht auf dem Ges. v. 21. August 1865 (Art. 9) und v. 24. Juni 1875 (Art. 6). Hiernach unterliegt einer Abgabe von 4—200 Mark (jetzt mit 20% Zuschlag) nach der Einschätzung des Bezirkssteueramts, wer Branntwein irgend eines Stärkegrades in Quantitäten unter 20 Liter verkauft[6]). Wegen der Bestrafung der Verfehlungen s. Art 8 und 9 des Ges. v. 1865 und bezüglich des Verfahrens das Ges. v. 25. August 1879.

d) Die **Uebergangssteuer** wird nach dem unter b. und c. Bemerkten von Malz, Bier und Branntwein erhoben, welche aus andern Zollvereinsstaaten eingeführt werden; vgl. auch den Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867. Art. 5 II. § 3, Schlußprot. v. 8. Juli 1867. Nr. 5[7]).

4. Die **Sporteln** und **Gerichtsgebühren**[8]) rc. a) Die Gerichtsgebühren, auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 18. Juni 1878 sammt Novelle v. 29. Juni 1881[9]).

b) Die Verwaltungssporteln. Diese gründen sich auf das neueste Sportelgesetz vom 24. März 1881[10]).

Sie knüpfen sich an einzelne Akte der Verwaltung in den verschiedenen Departements, namentlich auch der Justizverwaltung[11]) an und sind theils Entgelt für die Thätigkeit der Behörden zu Gunsten von Einzelinteressen (wie die Sp. für Gesuche, Beglaubigungen, Zeugnisse, Staatsprüfungen, Dienstanstellungen rc.) theils Verkehrssteuern, welche sich an einzelne Verkehrsakte anschließen. Ihr Betrag ist in einem dem Sportelgesetze angehängten alphabetisch geordneten Tarif geregelt; sie sind theils feste, theils veränderliche; wo der Tarif einen Rahmen läßt, ist die Sportel nach der den Behörden verursachten Mühe, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Sportelpflichtigen zu bemessen. Der Ertrag fließt in die Staatskasse, nur einzelne Dienstprüfungs- und Dienstanstellungssporteln sind besonderen Kassen vorbe-

1) Und im Uebrigen Riecke, Verf. S. 211 ff., 214.

2) Der Bruttoertrag der Steuer von Malz für Bier und Branntwein ist im laufenden Etatsgesetze mit 7 660 000 M. in Rechnung genommen; (1882: 7 629 975 M. für Bier und 33 675 M. für Malz zu Branntwein).

3) Vgl. auch Riecke, Verf. S. 212.

4) S. auch Note 2. Die Steuer von diesem Malz läuft im Finanzges. in Einer Summe vereinigt mit der Steuer vom Braumalz.

5) Vgl. Finanzges. v. 8. Juni 1883 Art. 4 Z. 5, 7, 9, 10 und S. 283. Note 6.

6) Rohertrag nach dem neuesten Etat pro Jahr 260 000 M.

7) Laband, R. Str. R. III b. S. 266, 324. Der Bruttoertrag der Uebergangssteuern von Malz, Bier und Branntwein ist für die Etatsjahre 1883—85 je mit 329 000 M. in Rechnung genommen.

8) Nettoertrag 1883/84 berechnet auf 2 586 000 M.

9) S. hierüber Laband, R. St. R. III b. S. 183 ff.

10) Dasselbe ist laut Art. 20 nur bis zur Wiederverabschiedung nach vierjähriger Wirksamkeit erlassen worden; vgl. auch die Ausgabe dieses Ges. von Zeyer und Schickard.

11) Auch der Gerichte, soweit den Gerichten Justizverwaltungsgeschäfte übertragen sind (Aufnahme von Urkunden, Depositen, Handelsregister rc.); dagegen gibt es jetzt, von Rückständen abgesehen, keine civilgerichtlichen Sporteln mehr, da in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen nach Art. 1 des Sportelges. die Gebühren unbedingt — auch in den Fällen des § 3 des Einf.-Ges. z. C. P. O. — nach dem R. G. K. G. zu berechnen sind, die Sporteln der Verwaltungsgerichte aber als Verwaltungssporteln behandelt werden; ungenau Sarwey, II. S. 492, 495 Note 18.

halten[1]). Ueber die Strafen für Hinterziehungen und Zuwiderhandlungen gegen das Sportelgesetz vgl. Art. 17 und 18 desselben.

c) Die Notariatssporteln. Diese Sporteln sind unter Beseitigung der früheren Gesetze neuestens durch das Gesetz vom 8. Juni 1883 geregelt worden. Dieselben bilden eine Gegenleistung für die Mitwirkung der Staatsbehörden bei einer Reihe von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit (sog. Notariatsgeschäfte), insbesondere bei Obsignationen, Inventuren, Theilungen, Vermögensübergaben der Eltern an die Kinder, Testamentseröffnungen; Stellung, Revision und Abhör der Vormundschaftsrechnungen 2c. Soweit diese Sporteln, was die Regel bildet, nach dem Vermögen zu bemessen sind, wird dem Ansatz das Aktivvermögen nach seinem gemeinen Werthe ohne Abzug der Schulden zu Grunde gelegt. Im Uebrigen ist auf das Gesetz zu verweisen[2]).

5. **Die Erbschafts- und Schenkungssteuer.** Diese Steuern werden auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1881 erhoben[3]).

α) Die Erbschaftssteuer wird von dem Erwerbe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen entrichtet. Ausgenommen sind die Erwerbungen von Liegenschaften, welche außerhalb Württemberg sich befinden, ferner das im Inland befindliche zu einem auswärtigen Nachlaß gehörige bewegliche Vermögen, es wäre denn, daß der Erwerber ein in Württemberg wohnender Württemberger ist. Im Uebrigen ist entscheidend, ob nach den Regeln der theilungsrichterlichen Zuständigkeit die Verlassenschaftsabhandlung in Württemberg stattfindet und sich auf das Vermögen erstreckt. Befreit von der Steuer sind Vermögensanfälle an: I. Descendenten, II. Ehegatten, III. Dienstboten und diesen gleichgestellte Personen (bis zum Betrage von 1000 M.), IV. an das Staatsoberhaupt, den Staat oder das Reich, V. Vermögenszuwendungen zu kirchlichen und sonstigen gemeinnützigen Zwecken, sofern sie in beweglichem Vermögen bestehen, den Betrag von 1000 M. nicht übersteigen und nicht außerhalb Deutschlands zur Verwendung gelangen sollen. VI. Anfälle an beweglichem Vermögen überhaupt, wenn der Gesammtbetrag für eine Person 100 M. nicht übersteigt. Die Steuer darf in ihrem niedrigsten Satze 2 Prozent vom Werthe des Anfalles nicht übersteigen und wird im Uebrigen für jede Etatsperiode durch das Finanzgesetz bestimmt. Der niedrigste Prozentsatz (nach dem neuesten Finanzgesetze 2%) findet statt bei Anfällen an Eltern und an voll- und halbbürtige Geschwister; das 1½fache dieses Satzes (jetzt 3%) bei Anfällen an Großeltern und entferntere Voreltern, an Adoptirte, Arrogirte und durch Einkindschaft angenommene Kinder und deren Descendenz, an Stiefkinder und deren Abkömmlinge sowie an Schwiegerkinder, an Neffen und Nichten; das Doppelte des ersten Satzes (4%) bei Anfällen an Stief-, Adoptiv- und Schwiegereltern, Oheime, Tanten, Großneffen und Großnichten; bei Zuwendungen zu kirchlichen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken, so weit sie 1000 M. übersteigen und im Uebrigen die Voraussetzungen unter V. zutreffen; das Dreifache (6%) bei Anfällen an andere Verwandte des vierten Grades; das Vierfache 8% in allen übrigen Fällen.

β) Die Schenkungssteuer wir derhoben von allen Schenkungen von (innerhalb Württemberg gelegenen) Immobilien, vom Mobiliarvermögen aber, wenn der Werth des Geschenkten 500 M. übersteigt. Steuerfreiheit tritt ein in den oben unter α I.—V. aufgeführten Fällen, ferner für Schenkungen an Verlobte und für Geschenke, welche anläßlich eines Verlöbnisses oder einer Hochzeit von den Verlobten, deren Eltern, Geschwistern oder Kindern unter sich gemacht werden. Die Steuer wird in denselben Abstufungen wie die Erbschaftsteuer (s. o.) erhoben.

Im Uebrigen ist bezüglich des Ansatzes der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Beschwerde, des Einzugs, der Strafen auf das Gesetz vom 24. März 1881 selbst zu verweisen[4]).

---

1) Der Bruttoertrag der Verwaltungssporteln ist pro 1883/84 auf 870 000 M. für die Staatskasse berechnet.

2) Der Rohertrag dieser Sporteln ist für das Jahr 1883/84 auf 812 000 M. berechnet. Nach der neuesten Erhöhung haben dieselben den Charakter einer sehr erheblichen Steuer, welche zutreffendenfalls neben der Erbschaftssteuer (s. u. 5 α.) zu entrichten ist, da in Württemberg die Betheiligten gesetzlich genöthigt sind, die in Frage stehenden Notariatsgeschäfte durch die Behörde fertigen zu lassen oder doch, wenn sie privatim gefertigt werden, sie der Prüfung und Bestätigung der Behörde zu unterwerfen. So beträgt jetzt z. B. die Erbtheilungs- (Realtheilungs-) Sportel — ungerechnet die Erbschaftssteuer — bei einem Vermögen von 20 000 M. 139 M., bei Vermögen von 100 000 M. 489 M., ohne Rücksicht auf den Umfang des der Behörde verursachten Geschäftes.

3) S. auch die Ausgabe dieses Ges. von Wintterlin 1881.

4) Der Reinertrag beider Steuern ist im neuesten Finanzgesetz auf 500 000 M. für das Jahr berechnet.

II. Die Staatsausgaben, insbesondere die Staatsschuld.

§ 104. I. Die **Staatsausgaben** haben, abgesehen von ihrer Aufnahme in den Etat und von der Rechnungsablegung (s. S. 287 u. § 107) eine vorherrschend statistische Bedeutung[1]), während sie eine staatsrechtliche Seite insoweit darbieten, als sie in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Staatsgewalt (II) geleistet werden.

II. **Staatsschulden** i. w. S. sind alle vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten des Staates, mögen sie nun auf einem civilrechtlichen oder öffentlich rechtlichen Grunde beruhen. Diese Staatsschulden ohne Unterschied des Gegenstandes der Leistung stehen nach Aufhebung der Privilegien des Fiskus (S. 275) durchaus unter dem allgemeinen Rechte. Eine besondere staatsrechtliche Bedeutung hat nur die Staatsschuld im engeren Sinne. Auf diese allein beziehen sich die früher erörterten Bestimmungen der §§ 119—123 der V. U.

Als Staatsschuld i. e. S. gelten hiernach diejenigen Schulden, welche unter die Gewährleistung der Stände gestellt sind, also entweder mit Einwilligung der Stände kontrahirt wurden oder mit solcher nachträglich auf den Staat übernommen worden sind, sei es nun, daß die Verbindlichkeit durch Aufnahme von Geldanlehen (gegen Ausstellung von Schuldscheinen oder Ausgabe von sog. Schatzanweisungen)[2]) oder durch Bürgschaftsleistung (Uebernahme einer Staatsgarantie, wie z. B. in dem Gesetze vom 1. Juli 1875 betr. die Kettenschleppschifffahrt auf dem Neckar) begründet wird, wobei nur zu berücksichtigen ist, daß die Staatsgarantie noch kein unter der Verwaltung der Stände stehendes Schuldverhältniß, sondern nur den Rechtsgrund für die Entstehung eines solchen involvirt[3]).

Demgemäß bezeichnet das revidirte Staatsschuldenstatut vom 22. Februar 1837 als Staatsschuld „diejenigen Passivkapitalien, welche schon ein erworbenes Recht auf die Staatsschuldenzahlungskasse haben oder welche durch gemeinschaftliche Verabschiedung zwischen Regierung und Ständen künftig auf die Staatsschuldenzahlungskasse werden übernommen werden“[4]). Damit ist von selbst ausgesprochen, daß ohne eine solche Verabschiedung eine Staatsschuld nicht giltig kontrahirt werden kann, ein Grundsatz, welcher, wenn er auch in der V. U. nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde (vgl. übrigens arg. V. U. § 119), anerkannten Rechtens ist. Insbesondere gilt dies auch bezüglich der Aufnahme von Geldschulden zur Deckung vorübergehender Bedürfnisse der Staatskasse oder der Staatsgewerbebetriebe[5]). Ausnahmen könnten nur durch den Nothstandsparagraphen (89) der V. U. begründet werden, aber auch nur, soweit die Stände nachträglich die Uebernahme einer hiernach einseitig von der Regierung kontrahirten Schuld unter ihre Garantie beschließen[6]).

---

1) Dieselben sind unter der Rubrik Staatsbedarf in dem neuesten Finanzges. für 1883/84 auf 53 774 904, für 1884/85 auf 54 025 092 M. berechnet, dazu kommt, da das württemberg. Budget ein sog. Nettobudget ist, der bei den Einnahmen in Abzug gebrachte Elementaraufwand, welcher sich 1881/82 auf 33 038 929 M. belief. Die einzelnen Ausgabepositionen sind aus dem Hauptfinanzetat nach beiden Richtungen zu entnehmen; vgl. das Nähere bei Riecke, Verf. S. 171 ff. und (für die Zeit bis 1840) Mohl, II. § 282.

2) Die Ausgabe von Staatspapiergeld kommt nach dem Reichs-Ges. v. 30. April 1874 § 8 wohl nicht mehr in Frage.

3) Vgl. auch Laband R. St. R. III[b]. S. 228 ff.

4) Ueber die Geschichte der älteren wie der neueren Staatsschuld vgl. v. Mohl in der Tüb. Zeitschr. f. Staatsw. B. III. S. 618; Staatsr. B. II. S. 778 und Riecke, Verf. rc. S. 216 ff.

5) Wozu neuerdings bei der Höhe des Betriebskapitals der Staatshauptkasse (s. u.) kaum eine Veranlassung vorkommen dürfte.

6) Vgl. auch Mohl, I. S. 651. Daß übrigens der Grundsatz in dem großen Geldverkehre der Staatskasse und der Staatsgewerbe nicht streng durchgeführt werden kann, versteht sich von selbst; entscheidend ist, daß solche zeitliche Guthaben keinerlei Anspruch an die Staatsschuldenzahlungskasse begründen.

Die dermalige Staatsschuld ist[1]) seit dem Gesetze vom 30. Juni 1845 seitens der Gläubiger unaufkündbar. In Gemäßheit der einzelnen Darlehens-Verträge werden die Staatsschuldscheine in Beträgen von 2000 M., 1000 M., 500 M. und 200 M. auf den Inhaber ausgestellt; sie können aber auch auf den Namen eingeschrieben werden. Die Inhaberschuldscheine sind mit halbjährlich verfallenden Zinscoupons versehen. In bestimmten Fällen werden die Zinsen von den auf den Namen eingetragenen Schuldscheinen nur gegen Quittung ausgefolgt. Das Nähere hierüber, insbesondere über die Verwaltung der Staatsschuldenzahlungskasse durch die Stände s. o. S. 120 ff.

Als schwebende Schuld sind seit dem Finanzgesetze vom 24. März 1881 zur Verstärkung des Betriebskapitals der Staatshauptkasse die Schatzanweisungen (nach dem neuesten Finanzgesetz im Maximalbetrage von 4 Millionen) eingeführt. Dieselben lauten wie die Staatsschuldscheine auf die Staatsschuldenzahlungskasse und werden von der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde unter Mitwirkung des Finanzministeriums ausgefertigt. Die Ausgabe erfolgt durch das Finanzministerium, auch ist demselben die Bestimmung des Zinssatzes und die Dauer der Umlaufszeit, welche dermalen den 1. Oktober 1885 nicht überschreiten darf, überlassen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Betrag der Anweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der bereits in Verkehr gesetzten ausgegeben werden[2]). Die Ausgabe geschieht in Stücken zu 100 000, 50 000 und 10 000 M. Civilrechtlich gelten dieselben als gekündigte Staatsschuldscheine im Sinne des Gesetzes vom 18. August 1879.

III. Der Finanzetat.

§ 105. I. **Die Feststellung des Etatsgesetzes.** Der Staatshaushaltsplan (Etat) ist ein Voranschlag über die künftig zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, welcher mit der nach Ablauf der Wirthschaftsperiode zu legenden Rechnung über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben korrespondirt. Seine rechtliche Natur als Verwaltungsakt und Gesetz im formellen, theilweise auch im materiellen Sinne und die Mitwirkung der Stände bei der Feststellung desselben wurde bereits oben Seite 119 f. erörtert[3]).

Der Hauptfinanzetat wird im Finanzministerium, welchem die anderen Ministerien ihre Spezialetats zu übergeben haben, zur Vorlegung an die Stände entworfen[4]), dann vom Staatsministerium und vom Geh. Rathe berathen und mit Gutachten dem Könige zur Genehmigung vorgelegt. Hierauf gelangt derselbe nach § 111 der Verf.-Urk. — nicht durch das Staatsministerium — sondern durch den Finanzminister an die Stände mit einem Begleitungsvortrage, in welchem die allgemeine Finanzlage erörtert wird und die in dem Entwurfe des Finanzgesetzes enthaltenen Vorschläge

1) Die württemberg. Staatsschuld betrug auf 1. April 1883 (ohne das in Schatzanweisungen bestehende Betriebskapital und ohne die nach dem neuesten Finanzges. zu kontrahirenden neuen Anlehen von über 4 Mill. M.) rund 424 Mill. M., darunter allgemeine Staatsschuld: 50 Mill., Eisenbahnschuld 374 Mill. Von dieser Gesammtschuld sind zur Zeit 9,8 Mill. für den Staat nicht kündbar (Ges. v. 4. Sept. 1853 Art. 2), der Rest ist kündbar. Der Zinsfuß ist nach der neuesten Konversion bei ca. 100 Mill. 4½%, bei 304,5 Mill. 4%, bei 19,2 Mill. 3½%; ein kleiner unkündbarer Betrag von ½ Million ist zu 5% verzinslich. Ueber die Eisenbahnschuld und den Ertrag der Eisenbahnen s. auch oben S. 277; (ungenau Sarwey, II. S. 552; vgl. Riecke a. a. O.)

2) Vgl. das Finanzges. v. 8. Juni 1883 und die Bekanntm. v. 31. März 1881.

3) Vgl. Laband a. a. O. III b. S. 339; ebendas. auch die Litteratur über die rechtliche Natur des Etatsges.

4) Früher geschah dies durch die Oberrechnungskammer (Ed. v. 13. Dez. 1818 §§ 4 u. 20); s. jedoch V. U. § 188 Abs. 2. Ueber die Aufstellung des Etats im Einzelnen vgl. Mohl, II. §§ 274, 277—279; ebendas. auch die bezüglichen Verordnungen und Normalien (insbes. das VI. Ed. v. 18. Nov. 1817, das Ed. v. 13. Dez. 1818 und die sog. Etatsinstr. v. 17. April 1819) und die Litteratur.

der Regierung motivirt werden. Der Etat zerfällt in vier Hauptrubriken: in die Aufzählung des Staatsbedarfs, die Darstellung des Ertrags des Kammerguts, die Nachweisung der Unzulänglichkeit dieses Ertrages, endlich in die Aufzählung der vorgeschlagenen Steuern unter Berechnung ihres voraussichtlichen Ergebnisses. Den Spezialetats werden ausführliche Erläuterungen beigegeben. Bei den Staatsausgabenwerden die denselben unmittelbar gegenüberstehenden Einnahmen, bei den Staatseinnahmen die unmittelbaren Verwaltungskosten und der Elementaraufwand in Abrechnung gebracht, so daß der Hauptetat in seiner Fassung als Gesetz nur das Nettobudget ergibt.

Dem Finanzgesetze eigenthümlich ist die oben S. 120 erörterte Beschränkung seiner Wirksamkeit auf eine bestimmte Zeit[1]). Diese Beschränkung schließt aber die Verpflichtung der Staatsgewalt zur Erfüllung solcher Verbindlichkeiten, welche unabhängig vom Etatsgesetze auf rechtsgiltige Weise entstanden sind, nicht aus. Nur darf hieraus nicht gefolgert werden, daß die Regierung berechtigt sei, zu diesem Zwecke auch nicht verwilligte Steuern zu erheben, sei es nun, daß über die Modalitäten der Erhebung einer Steuer besondere Gesetze verabschiedet sind oder daß die Steuer bisher nur auf dem Finanzgesetze beruhte[2]).

Die besondere Natur des Finanzgesetzes, nach welcher die Mitwirkung der Kammer der Standesherren nur eine sehr beschränkte ist, bringt es dagegen von selbst mit sich, daß diesem Gesetze eine derogatorische Kraft gegenüber anderen Gesetzen nur insoweit zukommt, als diese Gesetze Steuergesetze sind und auch dann nur mit der Wirkung für die betreffende Finanzperiode[3]).

§ 106. II. **Die Wirkungen des Etatsgesetzes.** Die württembergische Verfassung enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, welche Wirkungen dem mit den Ständen verabschiedeten Finanzgesetze beizulegen seien. Es ist daher in dieser Frage wie auf dem Gebiete des Reichsrechts ganz auf die allgemeinen Grundsätze zu rekurriren[4]). Hiernach ist das Etatsgesetz zwar formell Gesetz, aber materiell ein von der Staatsgewalt festgesetzes Programm ihrer künftigen Verwaltung, eine Richtschnur, welche sie befolgen muß, soweit es von ihrem Willen abhängt.

1. Blos quantitative Abweichungen, d. h. daß eine Einnahmeposition in Wirklichkeit ein größeres oder geringeres Ergebniß geliefert, die Ausgaben sich thatsächlich höher oder niedriger belaufen haben, als in Rechnung genommen worden, sind zwar als Thatsachen den Ständen nachzuweisen, sie unterliegen aber keiner Genehmigung durch die Stände außer etwa zu dem Zwecke, um festzustellen, daß die Differenz nicht auf den Willen der Regierung beruht.

2. Soweit dagegen die Abweichungen auf Willensakten der Regierung beruhen, ist zu unterscheiden:

a) Was die Einnahmen betrifft, so kann die Regierung keine Abgaben erheben, zu welchen sie nicht durch das Finanzgesetz ermächtigt ist[5]). Andererseits ist sie auch

1) Vgl. hierüber Fricker, Budget- und Landtagsperiode in der Tüb. staatsr. Zeitschr. B. 17 S. 285 ff., 307.

2) S. hierüber oben S. 120 u. 277 ff.

3) Thatsächlich spricht eben das Finanzges. in einem solchen Falle aus, daß für die fragliche Periode die Steuer nicht nach dem im Wege der ordentlichen Gesetzgebung verabschiedeten Steuergesetze, sondern in der durch das Finanzges. modifizirten Weise auszuschreiben sei.

4) Vgl. hierüber Laband, III b. S. 353 ff. und die Litteratur S. 339; ferner Zorn, II. S. 327 ff.; nur ist für das württemberg. Recht an dem mehr erörterten Grundsatze festzuhalten, daß in Württemberg abweichend von der Gesetzgebung in Preußen und im Reiche auch diejenigen Steuern, welche auf besonderen Gesetzen beruhen, der jedesmaligen Verwilligung durch das Finanzgesetz bedürfen.

5) Nicht unter den Begriff der Abgaben fallen nach der Auffassung des württemberg. Rechts

nicht berechtigt, den Einzug von Einnahmen zu unterlassen, welche in dem Gesetze begründet sind, sofern nicht das Finanzgesetz selbst blos eine Ermächtigung der Regierung zur Realisirung gewisser Einnahmen ausspricht [1]); namentlich gilt dies von den Steuern, da die Regierung nicht einseitig durch Verzicht auf eine Steuerquelle, andere Kategorien von Steuerpflichtigen prägraviren darf.

Selbstverständlich ist die Regierung nicht gehindert, nicht etatsmäßige Einnahmen zu machen, welche ihr ohne Auflage auf die Einzelnen in gesetzlicher Weise zufließen sollten; nur müssen dieselben den Ständen gegenüber verrechnet werden.

b) Was dagegen die Ausgaben anbelangt, so enthält das Etatsgesetz staatsrechtlich nur eine Ermächtigung der Regierung; diese wird dadurch nicht verpflichtet, die in demselben aufgenommenen Ausgaben auch wirklich zu machen. Ob die Ausgabe, zu welcher eine Ermächtigung erfolgte, abgesehen von dem Etatsgesetze auf einer civil- oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtung beruht, ist eine selbstständig zu beurtheilende Frage. Vom Standpunkte des Etatsrechts ist die Regierung nur politisch dafür verantwortlich, daß sie Ausgaben, welche von Regierung und Ständen beschlossen worden sind, auch wirklich macht, soweit nicht die Umstände sich inzwischen geändert haben.

Für Ausgaben, welche im Etat nicht verabschiedet sind oder über den verabschiedeten Betrag hinaus, trägt die Regierung die Verantwortung bis zur nachträglichen Genehmigung derselben durch die Stände und zwar sowohl rücksichtlich der Nothwendigkeit als der Angemessenheit; nur können die Stände Ausgaben, deren Nothwendigkeit feststeht, die nachträgliche Genehmigung so wenig versagen als sie bei rechtzeitiger Aufnahme derselben in den Etat diese hätten ablehnen können. Anders liegt die Sache bei den sog. Dispositionsfonds, sofern diese gerade ausdrücklich zur Verwendung für unvorhergesehene Ausgaben der Regierung von den Ständen verwilligt werden, womit jedoch die Pflicht, über die Verwendung dieser Fonds Rechnung abzulegen, nicht ausgeschlossen ist, soweit es sich nicht um sog. geheime Dispositionsfonds handelt.

3. Aus der Spezialität der Etats, d. h. der Feststellung der einzelnen Positionen des Etats als solcher durch das Etatsgesetz folgt von selbst, daß eine nicht verwilligte Ausgabe oder die Ueberschreitung einer verwilligten nicht damit gerechtfertigt werden kann, daß an andern Ausgabeposten Ersparnisse gemacht worden sind.

Eine solche Uebertragbarkeit der Ersparnisse von einem Ausgabeposten auf einen anderen findet nur statt, wo neben der Spezialisirung der einzelnen Posten diese Uebertragbarkeit ausdrücklich vorbehalten ist oder aber, wenn in Wirklichkeit eine Spezialisirung gar nicht vorliegt, sondern eine Gesammtsumme exigirt und bewilligt ist, für welche nach der Intention der gesetzgebenden Faktoren die spezielle Liquidation nur als Motivirung dienen soll [2]) (s. auch oben S. 115 f.).

4. Eine Folge der Zeitbeschränkung des Finanzgesetzes ist, daß Summen, welche von der Regierung exigirt worden, aber im Laufe des Finanzjahres bezw. der Finanzperiode nicht zur Verwendung kamen, wieder an die Staatskasse zurückfließen und dann zu jeder andern Art von Staatsausgaben, insbesondere auch für den laufenden Dienst der nächsten oder einer spätern Finanzperiode verwendet werden können.

---

die Leistungen für die Benutzung von Staatsanstalten, wie namentlich der Verkehrsanstalten, welche im Etat als Ertrag des Kammergutes aufgeführt werden und gar nicht durch Gesetz geregelt sind; in gewissem Sinne gehören hierher auch die Sporteln; s. oben S. 160 u. 277.

1) Vgl. auch Mohl, I. S. 227 f., II. S. 756; wesentlich verschieden hiervon ist die Entscheidung darüber, ob im einzelnen Falle eine Abgabenpflicht besteht. Ueber das Recht des Staatsoberhauptes zum Nachlaß von Gebühren im Wege der Dispensation s. o. S. 162 und Mohl, I. S. 227.

2) Vgl. auch Mohl, II. § 280. Der württemberg. Etat zerfällt dermalen, obgleich der Militäretat und die Einnahmen aus Zöllen, Tabak, Zucker weggefallen sind, in 130 Kapitel mit mehr als 900 Titeln.

Ueber die ausnahmsweise Zulässigkeit der Uebertragung von „Resten“ einer früheren Finanzperiode s. oben S. 115 u. 120. Findet eine Uebertragung nicht statt und wird die betreffende Summe auch nicht nachträglich für eine weitere Finanzperiode der Regierung zur Verfügung gestellt, so bildet der Betrag wieder einen Bestandtheil des verfügbaren Staatsvermögens.

5. Die Summen, welche auf diese Weise in die Staatskasse zurückfließen, sowie die Ueberschüsse, welche durch den thatsächlichen Mehrertrag der Einnahmen über die Voranschläge oder durch den wirklichen Minderbetrag der im Etat veranschlagten Ausgaben im Laufe einer Finanzperiode sich ergeben, bilden das sog. Restvermögen und damit den Gegenstand der Restverwaltung, welche sich im Gegensatze zur laufenden Verwaltung auch auf die Aktivausstände (Steuerreste ꝛc.) Materialvorräthe und Kassenbestände, andererseits auf die Zahlungsrückstände und Restvorbehalte früherer Finanzjahre erstreckt, während der Hauptfinanzetat und die Spezialetats nur die Einnahmen und Ausgaben der künftigen Finanzperiode berücksichtigen, das Restvermögen aber ganz außer Rechnung lassen, soweit nicht eben ein Theil der laufenden Staatsausgaben durch die Ueberschüsse des Restvermögens gedeckt wird.

Die nächste Bestimmung des aktiven Restvermögens ist, daß dasselbe das Betriebskapital für den Staatshaushalt liefert[1]); das Vorhandensein des letzteren hat der Finanzminister am Ende der Finanzperiode den Ständen nachzuweisen[2]).

Ueber die Verwaltung und Verrechnung des Grundstocksvermögens s. oben S. 116; mit der Restverwaltung hat diese Verwaltung nur das gemein, daß dieselbe außerhalb des Etats sich bewegt.

IV. Die Rechnungskontrolle.

§ 107. Eine von der Verwaltung unabhängige Kontrolle des gesammten Staatsrechnungswesens durch einen mit verfassungsmäßiger Garantie richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Rechnungshof kennt das württemberg. Recht nicht[3]). Die Kontrolle des Staatsrechnungswesens findet vielmehr einerseits durch die hierfür bestellten Verwaltungsorgane, andererseits durch die Ständeversammlung statt, so daß beide Thätigkeiten parallel gehen.

---

1) Bis 1833 diente die ganze Restverwaltung als Betriebskapital; auf dem Landtage von 1833 wurde erstmals ein eigenes Betriebskapital (damals von 1 500 000 fl.) aus der Restverwaltung ausgeschieden. Durch das neueste Finanzges. v. 8. Juni 1883 Art. 5—8 wird das „einen Bestandtheil der Restverwaltung“ bildende Betriebs- und Vorrathskapital der Staatshauptkasse auf 6 000 000 M. festgesetzt und verordnet, daß für diesen Zweck außer den bisher vorhandenen 4 286 000 M. und einem Betrag von 714 000 aus dem sog. Zolldieneralimentirungsfonds 1 000 000 Mark durch Anlehen aufgebracht werden sollen. Neben diesen 6 Mill. wurde die Regierung ermächtigt, zur Verstärkung des Betriebskapitals nach Bedarf Schatzanweisungen, jedoch nicht über 4 Mill. auszugeben; vgl. auch Mohl, II. § 305, insbes. Note 1—4.

2) Ueber das Vermögen der Restverwaltung und dessen seitherige Verwendung s. außer Mohl a. a. O. Riecke, Verf. S. 214. Daß von 1855—1876 die Ueberschüsse der Restverwaltung eine Höhe von ca. 70 Mill. M. erreicht haben, ist übrigens nicht gerade ein Beweis einer besonders guten Finanzverwaltung und Kontrolle, denn diese Ueberschüsse waren nur eine Folge zu hoch berechneter Ausgaben, zu nieder berechneter Einnahmen, zu viel erhobener Steuern.

3) Denn die Oberrechnungskammer ist eine dem Finanz-Ministerium untergeordnete Verwaltungsmittelstelle (§ 108 B. V.); anders z. B. in Preußen nach Art. 104 der preuß. V. U. und dem Verf.-Ges. v. 27. März 1872, in Baden und anderen Staaten; vgl. auch Laband, R. St. R. I. S. 355 f., III^b. S. 376 ff. und über diese Lücke des württemberg. Verf.-Rechts insbesondere den Bericht der K. d. St. H. über den Rechnungsabschl. 1879/81 in den Verh. v. 1883 1. B. B. S. 49 f. (Verf. Riecke).

I. Das Rechnungs- und Kassenwesen der Staatsbehörden ist in Württemberg durch eine große Anzahl hier nicht näher zu erörternden Verwaltungsvorschriften in's Einzelnste geregelt [1]).

Hier ist nun Folgendes hervorzuheben:

1. Die Rechnungen umfassen in der Regel eine Etatsperiode. (Das Rechnungsjahr beginnt jetzt wie im Reiche mit dem 1. April). Dieselben enthalten nicht bloß die Nachweise über den Vollzug des laufenden Etats, sondern auch über dasjenige, was aus früheren Etatsperioden jetzt erst eingenommen oder geleistet wurde (Restverwaltung), sowie über Grundstocksveränderungen. Der Darstellung des „Soll" d. h. der dem Rechner durch den Etat gestellten Aufträge steht gegenüber das „Hat" oder der Nachweis über den Vollzug dieser Aufträge nach den Rubriken in Einnahme und Ausgabe ꝛc. und im Anschluß hieran die Darstellung des Restes, d. h. die Verantwortung derjenigen Fälle, in welchen die Vollziehung nicht möglich war. Die Erlöse aus Grundstocksveränderungen werden alle unmittelbar bei der Staatshauptkasse verrechnet.

Der Rechnungsabschluß enthält die Zusammenstellung der Ergebnisse der Verwaltung während des Rechnungsjahres; er hat sowohl die Einnahmen als die Ausgaben, die älteren Reste, die Grundstocksveränderungen und das Laufende zu umfassen und bei allen das Soll, das Hat und den Rest zu berücksichtigen. Die Grundlage bildet die Führung der vorgeschriebenen Bücher, insbesondere des der Zeitfolge nach geführten Tagbuches und des nach systematischen Rubriken angelegten Hauptbuches.

Alle Einnahmen von den verschiedenen Zweigen der Verwaltung [2]) fließen nach Abzug der unmittelbaren Verwaltungskosten in die Staatshauptkasse und werden hier verrechnet, während andererseits die Ausgaben, nach Abzug der denselben unmittelbar gegenüberstehenden Einnahmen, durch eben diese Kasse geleistet und verrechnet werden [3]). Ueber die Ausgaben jedes Departements im Einzelnen führt der bei jedem derselben angestellte Ministerialkassier Rechnung. Daneben führt die Obereinnehmerei der Staatshauptkasse Partikularrechnungen über besondere Fonds [4]).

2. Jede abgelegte Rechnung muß von der hierzu berufenen Behörde geprüft werden. In der Regel hat die Oberrechnungskammer dieses Geschäft zu besorgen. Nur die Prüfung der Steuer- und Zollregister, die Abnahme, Prüfung und Abhör der kameralamtlichen Steuerhauptbücher, der Hauptbücher der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter ist dem Steuerkollegium, die Prüfung der Rechnungen der Hütten- und Salinenkassen dem Bergrath überwiesen [5]). Die Rechnungen sind durch die hiermit beauftragten Beamten (Revisoren) in materieller und formeller Beziehung zu prüfen. Die gefundenen Anstände werden in eigenen Defectprotokollen verzeichnet und dem Rechner zur Beantwortung zugesendet. Die Entscheidung erfolgt, wenn es sich um wichtigere Punkte handelt, nicht durch den Revisor, sondern durch die vorgesetzte Behörde selbst auf Vortrag des Rechnungsreferenten. Die Beschlüsse der Prüfungsbehörde, deren Befolgung für die Zukunft aufgetragen wird, hat der Rechner zu vollziehen und sich hierüber auszuweisen. Wird dem Rechner eine Ersatzleistung auferlegt, so ist der vorläufig zu ertheilende Ausspruch der Dienstaufsichtsbehörde nach der Eröffnung vollstreckbar, dem Rechner steht dann aber die Betretung des Rechtsweges gegen diese Vorentscheidung zu [6]).

Ist die Prüfung beendigt und jeder Anstand erledigt, so erhält der Rechner eine Entledigungsurkunde.

3. Die Kassenkontrolle wird bewirkt durch die von jedem Verwalter einer Staatskasse regelmäßig — in kürzeren oder längeren Zwischenräumen nach Beschaffenheit der Verwaltung — zu erstattenden Berichte über den Stand der Kasse; ferner durch periodische, aber auch durch unvermuthete Kassenuntersuchungen, welche letztere von Zeit zu Zeit oder auch bei besonderer Veranlassung vorgenommen werden [7]). Eine besondere Art der Kassenkontrolle besteht in

1) Vgl. hierüber B. XVIII. der Reyscher'schen Gesetzsamml. (herausg. v. Moser) und die Litteratur bei Mohl, II. S. 884, dazu Clement, das württemberg. Rechnungs- ꝛc. Wesen. Aufl. 2. 1878 und Mohl, II. §§ 306—308.

2) Ueber welche die einzelnen Erhebekassen Rechnung stellen.

3) Vgl. auch Mohl, II. S. 761 ff.

4) Vgl. die sog. Kasseninstr. v. 10. Nov. 1818 und die Rechnungsinstr. v. 31. Mai 1819 und das I. Ed. v. 31. Dez. 1818.

5) Vgl. das Ed. v. 31. Dez. 1818 §§ 2 u. 3 mit der Königl. V. O. v. 21. Nov. 1849 und Riecke, Verf. S. 163.

6) Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 2 Z. 2 und Ber. der staatsr. Komm. der Abg.-Kammer zu dieser Stelle bei Hohl (Ausg. dieses Ges.) S. 87 f.

7) Vgl. das Ed. v. 31. Dez. 1818 §§ 16—18 und die Instr. v. 10. Okt. 1832.

der Beaufsichtigung des Kassiers durch einen ihm zu diesem Behufe beigegebenen besonderen Beamten, den Kontrolleur, ohne dessen Theilnahme er kein Amtsgeschäft giltig vollziehen kann. Dieser Modus der Kontrolle besteht nur bei der Staatshauptkasse und bei der Staatsschuldenzahlungskasse.

4. Zur Sicherstellung des Staates für seine aus dem Dienstverhältniß hervorgehenden Ansprüche haben alle Beamten, welche eine dem Staate gehörige Kasse, ein Magazin ꝛc. zu verwalten haben, oder welchen die Annahme, Aufbewahrung oder der Transport von dem Staate gehörigen Geldern obliegt, dem Staate nach den näheren Bestimmungen der auf Grund des Gesetzes vom 7. August 1817 II. erlassenen Königl. V. O. v. 1. Nov. 1882 Kaution zu leisten. Die Kaution kann durch Faustpfänder oder Unterpfänder von der dort näher bezeichneten Beschaffenheit, ausnahmsweise auch durch Ansammlung von Gehaltsabzügen und bei Unterbediensteten durch tüchtige Bürgschaft gestellt werden. Die Höhe der Kautionen wird durch die obersten Dienstbehörden bestimmt.

II. Die auf die ständische Kontrolle des Staatsrechnungswesens, insbesondere die Ausführung der Finanzgesetze bezüglichen Bestimmungen der §§ 110, 118 und 188 der V. U. wurden bereits oben S. 115 ff. und bezüglich der Thätigkeit des Ausschusses S. 150 erörtert. Um hiernach den Ständen die „Prüfung der richtigen, der Verabschiedung angemessenen Verwendung der bewilligten Steuern im verflossenen Jahre“ zu ermöglichen, sind denselben nach Abschluß der Staatsrechnungen je eines Finanzjahres letztere mitzutheilen. Seit dem Staatsrechnungsabschlusse über das Etatsjahr 1877/78 werden ihnen außerdem ausführliche (gedruckte) Nachweisungen der Rechnungsergebnisse übergeben, aus welchen der Betrag der wirklichen Einnahmen und Ausgaben, eine Vergleichung mit dem Etatssatz und eine Rechtfertigung der Differenzen im Anschlusse an die einzelnen Titel und Kapitel des Etats zu entnehmen ist. Die Prüfung erfolgt auf Grund der durch den ständischen Ausschuß oder — je nach der Geschäftslage — durch die Finanzkommission der einzelnen Kammern vorgenommen Vorprüfung und Berichterstattung (als Vorstadium der Etatsberathung) und ist unter diesen Umständen eine ganz summarische, da eine selbstständige Prüfung dieser Rechnungen sich für den Geschäftskreis der Ständekammern nicht eignet [1]).

V. Die Organisation der Finanzverwaltung [2]).

§ 108. A. **Das Finanzministerium** (V. U. § 56) hat die Leitung des Staatshaushalts nach allen seinen Theilen und die oberste Aufsicht über die gesammte Verwaltung des Staatsvermögens und des Staatseinkommens aus den Domänen, Grundgefällen, Forsten, Jagden, Holzgärten, Berg- und Eisenwerken, Salinen, der Münze, den Regalien und Steuern sowie über das Hochbauwesen an Staatsgebäuden. Es führt die Aufsicht über das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen des Staates und über die allgemeine Statistik [3]). Die Verwaltung der Verkehrsanstalten (s. o.) ist seit der Königl. V. O. vom 21. Okt. 1864 vom Finanzdepartement abgetrennt, während die Verwaltung der Staatsschuld durch § 120 der V. U. der Leitung und Verantwortlichkeit der Stände unterstellt ist.

Zur Bearbeitung der Geschäfte, soweit sie nicht in den Abtheilungen der Oberfinanzkammer besorgt werden, ist dem Finanzministerium die erforderliche Anzahl vortragender Räthe beigegeben. Die dermalige Organisation der dem Finanzministerium unterstellten Behörden gründet sich auf die Königl. Verordnungen vom 21. November 1849, 31. August 1850, 17. Juli 1851, 8. November 1858 und 24. Oktober 1864. Hiernach sind dem Finanzministerium

---

1) S. den oben angef. Bericht v. Riecke.
2) Vgl. Staats-Hdb. 1881 S. 702 ff.
3) Vgl. auch V. Ed. v. 18. Nov. 1817 § 40.

B. folgende **Mittelstellen**, welche als Landeskollegien ihren Sitz in Stuttgart haben, unterstellt:

I. Die **Oberfinanzkammer**, unter der unmittelbaren Leitung des Finanzministeriums aus drei Abtheilungen bestehend:

1. Der Domänendirektion (Abtheilung für Domänen und Bauten) kommt die Leitung und Verwaltung der Domänen i. e. S. an Feldgütern und Gebäuden, der grundherrlichen und andern nutzbaren Rechte des Staates zu; ferner die Aufsicht und Leitung des gesammten Hochbauwesens, sowie des Ufer-, Wasser-, Brücken- und Straßenbaues, soweit diese Bauten die Domanialverwaltung i. e. S. berühren. Unterbehörden sind: die Kameralämter und Bezirksbauämter, s. C.

2. Der Geschäftskreis der Forstdirektion (Abtheilung für Forste) umfaßt die Verwaltung der Staatsforsten und Jagden und die allgemeine Forstpolizei [1]) sowie die Beaufsichtigung der Weg-, Ufer-, Wasser- und Brückenbauten innerhalb der Staatswaldungen und der Bauten an den Floßstraßen, soweit solche der Finanzverwaltung obliegen. Unterbehörden sind: die Forst- und Revierämter, die Holzverwaltungen, s. C.

3. Der Bergrath (Abth. für das Bergwesen) hat die Leitung und Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der dem Staate gehörigen Berg- und Hüttenwerke und Salinen sowie der Münzstätte [2]).

II. Das **Steuerkollegium** hat nach § 44 Lit. a des V. Edikts vom 18. November 1817 alle Geschäfte zu besorgen, welche auf das Detail der Veranlagung, des Einzuges und der Verwaltung der direkten und indirekten Abgaben Bezug haben. Dasselbe ist im Sinne des § 117 der V. U. die Centralbehörde, welcher die höhere Leitung des Einzuges dieser Steuern obliegt; als solche hat es namentlich die Repartition der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (s. o. S. 280) auf die einzelnen Oberamtsbezirke zu entwerfen, weßhalb ihm zu diesem Zwecke durch die Minist.-Verf. vom 12. Oktober 1849 die Sorge für die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster [3]) übertragen und ihm hierfür als besonderes Organ das mit einer lithographischen Anstalt ausgestattete Katasterbureau nebst 64 Oberamtsgeometern beigegeben wurde [4]), welche letzteren von dem Steuer-Kollegium aufgestellt werden. Durch die V. O. vom 21. November 1849 § 6 und vom 9. Dezember 1850 wurden dem Steuer-Kollegium auch die Zollvereinssachen und in der Folge gemäß Art. 36 der Reichs-Verf. die Verwaltung sämmtlicher Reichssteuern übertragen, welche in Württemberg zur Erhebung kommen. Mit einziger Ausnahme der auf die Herstellung und, bis auf weiteres, auch der auf die Fortführung des neuen Grund-, Gebäude- und Gewerbekatasters bezüglichen Arbeiten (III.) und abgesehen von den — durch den Zusammenhang mit den betreffenden Verwaltungshandlungen bedingten — Einschränkungen bei der Erhebung und Verrechnung der Sporteln, der Erbschafts- und Schenkungssteuer gehört daher die ganze Leitung des Steuerwesens in die Zuständigkeit dieses Kollegiums; insbesondere liegt ihm auch die Abnahme, Prüfung und Abhör der Steuerhauptbücher ob (s. auch V.) [5]).

III. Die **Katasterkommission**, niedergesetzt zur Vollziehung des Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetzes vom 28. April 1873. Sie hat die Herstellung der für jede dieser drei Steuerquellen neu zu bildenden Kataster zu leiten. Nach Vollziehung dieses Auftrages soll die Fortführung der Kataster auf das Steuerkollegium übergehen.

---

1) Bezüglich der Körperschaftswaldungen s. o. S. 238.
2) Vgl. die angef. V. O. v. 31. Aug. 1850 und die Instr. v. 6. Febr. 1835.
3) Die mathematische Grundlage für ein definitives Steuerkataster als Ergebniß der Landesvermessung v. 1819—1840.
4) Vgl. auch die V. O. v. 20. Dez. 1873 §§ 17 ff.
5) Vgl. das Ed. v. 13. Dez. 1818 § 3.

IV. **Die Staatskassenverwaltung** ist die Centralstelle zur Verwaltung der Staatshauptkasse, in welcher die gesammte Einnahme und Ausgabe des Staates vereinigt ist. Sie theilt sich in die Obereinnehmerei und in die Oberzahlmeisterei. In die Obereinnehmerei fließen alle Einnahmen von den verschiedenen Zweigen der Finanzverwaltung und der Verkehrsanstalten nach Abzug der unmittelbaren Verwaltungskosten. Durch die Oberzahlmeisterei werden die Ausgaben der Staatsverwaltung, unmittelbar oder mittels Anweisung auf die Spezialkassen (die Ministerialkassen), bestritten und verrechnet, soweit sie nicht als unmittelbare Verwaltungskosten von den Einnahmekassen verrechnet werden.

Daneben bildet die Staatshauptkasse noch die Landeshauptkasse gegenüber dem Reich, namentlich bei der Erhebung der Reichssteuern und Gebühren.

V. **Die Oberrechnungskammer** ist die Aufsichtsbehörde über das gesammte Staatsrechnungswesen und hat neben den ihr selbst zur Prüfung zugewiesenen Rechnungen auch die oberste Leitung und Aufsicht über die Rechnungsgeschäfte bei den ihr in dieser Beziehung untergeordneten Finanzverwaltungsstellen zu besorgen.

Insbesondere gehört zu ihrem Geschäftskreise die unmittelbare Abnahme, Prüfung und Abhör der Rechnungen sämmtlicher Haupt- und Spezialkassen und Anstalten des Staates mit Ausnahme der kameralamtlichen Steuerhauptbücher, der Hauptbücher der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und der Rechnungen der Hütten- und Salinenkassen, von welchen die ersteren dem Steuerkollegium, die beiden letzteren dem Bergrathe zugetheilt sind; die direkte Kassenkontrolle gegen die ihr unmittelbar untergebenen Kassenbeamten, sowie die Kontrollirung aller übrigen Kassen in Beziehung auf ihr Verhältniß zur Staatshauptkasse; die Anordnung des jährlichen Rechnungsabschlusses sowohl bei der Staatshauptkasse als bei sämmtlichen Erhebekassen und die Darstellung der Rechnungsergebnisse; die Sorge für das Formelle und die Kontrolle des gesammten Finanzetats- und Rechnungswesens; die Führung sämmtlicher Pensionslisten und die Würdigung aller Reklamationen in Pensionsangelegenheiten und einzelner, die Leistungen an die verschiedenen Pensionsfonds betreffenden Gesuche; die Untersuchung und Bestrafung der formellen Verfehlungen der ihr untergeordneten Beamten und Diener in Etats-, Kassen- und Rechnungssachen[1]).

VI. **Das statistisch-topographische Bureau**, errichtet durch Königl. Entschließung v. 28. Nov. 1820[2]), hat als statistische Centralstelle die Bestimmung, Notizen über alle gesellschaftlichen und staatlichen Erscheinungen, deren übersichtliche Kenntniß für die Staatsregierung und die Wissenschaft von Wichtigkeit sein kann, zu sammeln und methodisch zu ordnen und, soweit sie dazu geeignet sind, zu veröffentlichen.

Die Geschäftsaufgabe des Bureaus begreift hiernach: die allgemeine Landesstatistik in Beziehung auf Grund und Boden, Bevölkerung, Feldbau und Viehzucht, Gewerbe, Industrie, Handel, und Verkehr; die administrative Statistik bezüglich der Gesetzgebung, inneren Verwaltung, der Rechtspflege, des Kirchen- und Schulwesens, des Staatseinkommens und des Staatsaufwandes; die topographischen Arbeiten, wie die Fortführung und Vervielfältigung der Landesvermessungskarten, die periodische Landesbeschreibung, die Zusammenstellung und Verwerthung der meteorologischen Beobachtungen, die Redaktion des periodisch herauszugebenden Hof- und Staatshandbuches 2c.

Das Bureau besteht aus dem Vorstande und einer Anzahl ordentlicher Mitglieder; daneben sind ihm aus sämmtlichen Ministerien zur Mitwirkung, hauptsächlich bei den einleitenden Arbeiten für die Statistik, beständige Delegirte beigeordnet, welche sich mit Stimmrecht an den Kollegialberathungen betheiligen; auch können andere mit einem Gegenstande speziell betraute Beamte aus den Departements beigezogen werden. Das Bureau kann sich in seinen Berufsangelegenheiten unmittelbar an alle einzelnen Ministerien wenden und ist verpflichtet, von ihnen in Sachen ihres Ressorts Weisungen anzunehmen. In ökonomischer und disziplinarischer Beziehung steht dasselbe ausschließlich unter dem Finanzministerium. Mit auswärtigen öffentlichen Stellen

1) Vgl. das VI. u. VII. Ed. v. 18. Nov. 1817, das Ed. v. 13. Dez. 1818 und die Königl. V. O. v. 21. Nov. 1849 § 5.
2) Vgl. hierzu auch das Decr. v. 2. Juni 1856 (Reg.-Bl. S. 173).

und wissenschaftlichen Gesellschaften kann es in Sachen seines Berufs und zum Austausch von Schriften unmittelbar verkehren, soweit nicht bei der Wichtigkeit des Gegenstandes eine Vermittelung durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nöthig erscheint[1]).

C. **Die Bezirks- und Lokalbehörden des Finanz-Departements.** Es sind folgende: 1. Die Kameralämter[2]). Diese sind zunächst der Domänendirektion untergeordnet. Jedem der (62) Kameralämter ist ein Kameralverwalter vorgesetzt, welchem theils zur Unterstützung, theils zur Kontrolle und gesetzlichen Stellvertretung der Kameralamtsbuchhalter beigegeben ist; einzelne dieser Aemter haben auch besondere Kassierer.

Zur Obliegenheit der Kameralämter gehört:

a) die Verwaltung der Einnahmen aus dem Domanialbesitz des Staates und aus Hoheits- und obrigkeitlichen Rechten;

b) die Leitung der Einschätzungen für das Grund-, Gebäude- und Gewerbekataster und die Sorge für die richtige Fortführung dieses Katasters;

c) in ihrer Eigenschaft als Bezirkssteuerämter die Aufnahme der Steuern von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen unter Mitwirkung der Ortssteuerkommissionen, und deren Einziehung mit Hilfe der Ortssteuerbeamten; ferner die Erhebung der indirekten Steuern mit Ausnahme der Zölle und Reichssteuern. Für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart ist einem besondern Hauptsteueramte[3]) die Feststellung, Kontrollirung und Erhebung der Steuern aus Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, der Accise, der Abgabe von Hunden, der Wirthschaftsabgaben, der Erbschafts- und Schenkungssteuern und eines Theils der Sporteln übertragen. Bezüglich dieser Funktionen stehen die Kameralämter, wie das Hauptsteueramt, unter dem Steuerkollegium.

d) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze steht die Untersuchung und Entscheidung in den Fällen des Art. 8 und 10 Abs. 1 S. 2 des Ges. v. 25. August 1879 den Gerichten, in allen übrigen Fällen aber den Verwaltungsbehörden und zwar, wenn die Strafe und der Werth der einzuziehenden Gegenstände zusammen 300 M. nicht übersteigt, den Kameralämtern (bezw. Hauptzollämtern und Hauptsteuerämtern) als Hauptämtern im Sinne des angef Gesetzes und der Zollgesetze, sonst dem Steuerkollegium zu;

e) die Kameralämter haben nicht nur die unmittelbaren Verwaltungskosten bei den angeführten Staatseinnahmen zu bestreiten, sondern auch auf Anweisung den Geldverkehr für die Staatshauptkasse, die Ministerialkassen, das Kriegszahlamt, die Staatsschuldenzahlungskasse, die Pensionsinstitute ꝛc. zu vermitteln.

Neben den Kameralämtern haben die je für mehrere Kameralamtsbezirke bestellten (28) Umgeldskommissäre (in Stuttgart der Steuerinspektor des Hauptsteueramts) die Aufgabe, die Feststellung und Kontrolle der Wirthschaftsabgaben zu besorgen.

Den Kameralämtern und, soweit deren Geschäfte in Betracht kommen, den Umgeldskommissären sind die Ortssteuerämter oder Acciseämter untergeordnet. Die Ortssteuerbeamten (Accisor, Stadtumgelder u. s. w.) haben sich als Mitglieder der Ortssteuerkommissionen an der Aufnahme des steuerpflichtigen Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens zu betheiligen, für den Einzug dieser Steuern sowie der nicht am Kameralamtssitze selbst anfallenden Steuer von Wandergewerben, der Accise, der Abgabe von Hunden und theilweise der Erbschafts- und Schenkungssteuer besorgt zu sein und bei der Kontrolle der Wirthschaftsabgaben mitzuwirken.

Die Steuerwache, ein militärisch organisirtes Institut[4]), welches dem Steuerkollegium unmittelbar untergeordnet ist, hat die Aufgabe, die Befolgung der Gesetze über die Landes- und Reichssteuern, mit Ausnahme der Steuern von Grundeigenthum, Gebäuden und Gewerben, jedoch mit Einschluß der Steuer von Wandergewerben, zu überwachen, Uebertretungen der Steuergesetze durch Belehrung der Pflichtigen möglichst zu verhindern, Verfehlungen gegen die Gesetze zu ermitteln und zur Anzeige zu bringen. Sie steht mit der Forstschutzwache (s. Nr. 3) in Beziehung auf die militärische Disziplin unter einem Kommandanten.

2. Die Bezirksbauämter. Denselben sind die Vorarbeiten und die nächste Aufsicht und Kontrolle bei dem Hochbauwesen des Staates, sowie die technische Revision der Bauüberschläge und Kostenverzeichnisse übertragen, sie sind der Domänendirektion untergeordnet.

1) Vgl. auch Riecke in den württemb. Jahrb. 1872 S. 1 ff.
2) Vgl. auch Staats-Hdb. 1881 S. 704.
3) Königl. Entschl. v. 9. Juli 1875.
4) S. die Finanz-Min.-Verf. v. 16. Juni 1853.

3. Die der Forstdirektion unmittelbar untergeordneten (21) Forstämter.

Ihr Wirkungskreis besteht in der Oberleitung und Kontrolle der den Revierämtern übertragenen Forstwirthschaft in den Staatswaldungen und der technischen Betriebsführung in den unter Staatsbeförsterung stehenden Körperschaftswaldungen[1]), sowie in der Leitung des Forsthaushaltes, in der Handhabung der Forstpolizei, insbesondere auch in der forstpolizeilichen Aufsicht über die Privatwaldungen und über die Körperschaftswaldungen (nach dem in Note 1 angeführten Gesetze, in dieser Beziehung jedoch mit Unterordnung unter die Abtheilung für Körperschaftswaldungen s. S. 238), endlich in der Beaufsichtigung und Erhaltung der Floßstraßen und in der Verwaltung der Staatsjagden.

Jedem Forstmeister ist ein vom Staate angestellter Forstassistent beigegeben, welcher bei Verhinderung des ersteren der gesetzliche Stellvertreter ist.

Zur Unterstützung im Wirthschaftsbetriebe sind den Revierämtern theils geprüfte Revieramtsassistenten, theils Forstwächter beigegeben, welchen letzteren außerdem die unmittelbare Handhabung des Forstschutzes und der polizeilichen Ordnung obliegt. Zur einheitlichen Leitung der Forstwache ist bei der Forstdirektion ein Kommandant angestellt, welchem in militärischer Beziehung auch die Steuerwache (s. Nr. 2) untersteht.

Unter der Holzverwaltung in Stuttgart stehen die für den Staatsbedarf und zum Verkaufe bestehenden Brennholzmagazine (Holzgärten), in welche das Holz aus waldreichen Gegenden unter Mitwirkung der Forst- und Revierämter beigeführt wird.

4. Die Bezirks- und Lokalbehörden für die Reichssteuern.

Hierher gehören in erster Linie die Zollämter. Nach § 128 des Vereins-Z.-G. v. 1869 hat Württemberg zunächst an der Zollgrenze ein Hauptzollamt, ein Nebenzollamt I. Klasse und drei Nebenzollämter II. Klasse. Dem Hauptzollamte ist die Grenzwache[2]) untergeordnet. Zur Erhebung der Eingangszölle im Innern des Vereins-Zoll-Gebiets bestehen sodann nach § 131 jenes Gesetzes noch drei Hauptzollämter, 11 Zollämter und das mit dem Kameralamte verbundene Hauptsteueramt in Cannstatt[3]).

Die Geschäfte eines Hauptamtes für die Tabaksteuerverwaltung, sowie einer Bezirkshebestelle sind zur Zeit dem Hauptzollamte Heilbronn für das ganze Land übertragen. Die Verwaltung der Rübenzuckersteuer steht den Hauptzollämtern Friedrichshafen, Stuttgart und Heilbronn zu, welchen zur speziellen Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabriken die hierfür angestellten Oberkontrolleure und Steueraufseher unterstellt sind.

Behufs der Erhebung und Kontrollirung der Abgabe von Salz besteht (Reichs-Ges. vom 12. Okt. 1867 Art. 6) für jedes der sechs Staatssalzwerke ein Salzsteueramt, mit dessen Funktionen die Beamten der Salinenverwaltung, in erster Linie die Kassenbeamten des Werkes beauftragt sind. Neben den Salzsteuerämtern üben die Salzsteuerkontrolleure und Steueraufseher die Steuerkontrolle auf den Salzwerken und in deren nächster Umgebung aus, in Unterordnung unter das nächstgelegene Hauptzoll- oder Hauptsteueramt; auch haben dieselben bei den steuerlichen Abfertigungen mitzuwirken.

Die Kontrolle der Spielkartenfabriken ist zur Zeit dem Hauptzollamte Ulm und dem Zollamte Ravensburg, letzterem unter Oberaufsicht des Hauptzollamts Friedrichshafen, übertragen. Diese haben demgemäß die Stempelabgabe von den in den Fabriken gefertigten Spielkarten zu erheben und deren Abstempelung zu besorgen. Zur Erhebung der Stempelabgabe und Abstempelung bezüglich der vom Auslande eingehenden Spielkarten sind die Hauptzollämter Stuttgart und Ulm ermächtigt. Das Hauptzollamt Friedrichshafen kann die von Reisenden oder Schiffern aus dem Auslande eingeführten Spielkarten abstempeln und hiervon die Abgabe erheben. Die Aufsicht über den Spielkartenhandel steht den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern je innerhalb ihres Amtsdistrikts zu.

Den Verkauf der Wechselstempelmarken und Wechselblankets besorgen (Ministerialverfügung vom 30. Dez. 1870) die Poststellen, während mit der Beaufsichtigung der Versteuerung der Wechsel, — vorbehältlich der Mitwirkung der mit einer richterlichen oder Polizeigewalt betrauten Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, dann der Notare und anderen Beamten, welche Wechselproteste ausfertigen, — die Organe der Steuerverwaltung beauftragt sind. Die zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempelmarken werden nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. November 1879 § 17 bei den Postanstalten verkauft. Mit der Erhebung der Reichsstempelabgaben von Werthpapieren (inländischen und ausländischen Aktien, Renten

1) Ges. v. 16. Aug. 1875 Art. 9.
2) Z. V. G. v. 1869 § 19.
3) Min.-Verf. v. 2. Febr. 1882.

und Schuldverschreibungen) sind beauftragt: das Hauptsteueramt Stuttgart, die Hauptzollämter Ulm, und Heilbronn, sowie das Zollamt Tübingen. Diese Aemter und eine Anzahl von Kameral- und Zollämtern haben auch den Verkauf von Reichsstempelmarken zu Schlußnoten und Rechnungen zu besorgen, während zu der direkten Abstempelung der Schlußnoten und Rechnungen und Erhebung der Abgabe auf diesem Wege nur das Hauptsteueramt Stuttgart und das Hauptzollamt Heilbronn zuständig sind. Mit der Erhebung der Abgabe für Lotterieloose und Ausweise über Spieleinlagen sind betraut: für den Neckarkreis das Hauptsteueramt Stuttgart, für den Schwarzwaldkreis das Zollamt Tübingen, für den Jagstkreis das Kameral- und Hauptsteueramt Hall, für den Donaukreis das Hauptzollamt Ulm. Die nach § 27 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 vorzunehmenden Revisionen sind einem Mitgliede des Steuerkollegiums übertragen (Bekanntm. des Finanzmin. vom 10. August 1881).

Die nächste Kontrollirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von übergangssteuer- und übergangskontrollepflichtigen Gegenständen endlich (nämlich von Bier, Branntwein, Malz und dem blos kontrollepflichtigen ungeschrotenen Malz, ferner von Wein und Obstmost) liegt den an den Uebergangsstraßen befindlichen Grenzsteuerämtern (d. i. den mit solchen Befugnissen versehenen Acciseämtern) und den Ortssteuerämtern ob. An denjenigen Orten jedoch, wo sich ein Hauptzollamt, Hauptsteueramt, Nebenzollamt I. Kl. oder ein Zollamt im Innern befindet, kommt diesen Aemtern die Handhabung jener Kontrolle zu. Zur Ausstellung von Uebergangsscheinen sind nur die Hauptzollämter, Hauptsteuerämter, Zollämter und das Nebenzollamt I. Kl. zu Langenargen, sodann einzelne namentlich bezeichnete Kameralämter, zur Erledigung von Uebergangsscheinen und zur Erhebung von Uebergangsabgaben dagegen sind außer den angeführten Behörden auch sämmtliche Grenzsteuerämter, an deren Sitz sich keine Zollstelle der bezeichneten Art befindet und einzelne Stadtacciseämter befugt. (Finanz-Min.-Verf. vom 3. Juni 1868, Lit. b; Erl. des Steuer-Kolleg. vom 5. Juni 1868, § 2.)

Sachregister.

A.

B.

Württemberg B—E.

C.

(Siehe auch K.)

D.

E.

Württemberg E—G.

Württemberg I—L.

Württemberg L—P.

Württemberg P—S.

Württemberg S—U.

T.

U.

Württemberg U—W.

Württemberg W—Z.

Z.

(Siehe auch C.)

Marquardsen's
Handbuch des Oeffentlichen Rechts.

Eintheilung.

Erster Band.
Allgemeiner Theil.
Erster Halbband.
1883. Lex. 8. (XIV. 380 Seiten.) M. 9. —.

Einleitung	Professor Dr. Marquardsen in Erlangen.
Allgemeines Staatsrecht	Kanzler Professor Dr. Gareis in Gießen.
Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche	Geh. Justizrath Professor Dr. Hinschius in Berlin.

Zweiter Halbband.
(24 Bogen.)
(Unter der Presse.)

Allgemeines Verwaltungsrecht	Staatsrath Dr. von Sarwey in Stuttgart.
Politik	Professor Dr. Marquardsen in Erlangen.
Völkerrecht	Geheimerath Professor Dr. von Bulmerincq in Heidelberg.

Zweiter Band.
Das Staatsrecht des Deutschen Reiches und der Deutschen Staaten I.
Erster Halbband.
1883. Lex. 8. (VIII. 308 Seiten.) M. 8. —.

Deutsches Reich	Staatsrath Professor Dr. P. Laband in Straßburg.
Elsaß-Lothringen	Landgerichtsrath A. Leoni in Straßburg.

Zweiter Halbband.
1884. Lex. 8. (VIII. 262 Seiten.) M. 8. —.

Preußen	Geheimerath Professor Dr. H. Schulze in Heidelberg.
Sachsen	Bergamtsdirector Dr. Leuthold in Freiberg.

Dritter Band.
Das Staatsrecht des Deutschen Reiches und der Deutschen Staaten II.
Erster Halbband.
Erste Abtheilung.

Bayern	Professor Dr. Vogel in Erlangen.

Erste Lieferung. 1884. Lex. 8. (64 Seiten.) M. 1. —.

Zweite Abtheilung.
1884. Lex. 8. (VIII. 305 Seiten.) M. 9. —.

Württemberg	Landgerichtsrath Dr. L. Gaupp in Tübingen.

Dritte Abtheilung.
1884. Lex. 8. (VIII. 118 Seiten.) M. 3. —.

Baden	Ministerialrath Dr. Schenkel in Karlsruhe.
Hessen	Kanzler Professor Dr. Gareis in Gießen

Dritte Abtheilung.

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts.

Dritter Band.

Das Staatsrecht des Deutschen Reiches und der Deutschen Staaten. II.

Erster Halbband.

Dritte Abtheilung.

Das Staatsrecht des Großherzogthums Baden.

Von

Dr. K. Schenkel,

Ministerialrath in Karlsruhe.

Das Staatsrecht des Großherzogthums Hessen.

Von

Dr. Carl Gareis,

Professor an der Universität Gießen.



Freiburg i. B. und Tübingen 1884.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck).

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Inhaltsübersicht.

Das Staatsrecht des Großherzogthums Baden.

Von

Ministerialrath Dr. K. Schenkel.

Das Staatsrecht des Großherzogthums Hessen.

Von

Professor Dr. Carl Gareis.

Das

Staatsrecht des Großherzogthums Baden.

Von

Dr. Karl Schenkel,
Ministerialrath in Karlsruhe.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Allgemeine Litteratur.

E. J. J. Pfister, Geschichtliche Entwickelung des Staatsrechts des Großherzogthums Baden. 2 Thle. 1836. 1838. Suppl. 1847.

F. v. Weech, Geschichte der bad. Verfassung. 1868.

Fr. Wielandt, Neues Bad. Bürgerbuch. Eine Sammlung der wichtigsten Gesetze u. Verordnungen aus dem Verfassungs- u. Verwaltungsrecht. 4. Aufl. 1883.

§ 1. **Gründung des Staates und der Verfassung.** Als bei der Auflösung des Deutschen Reichs im Anfange dieses Jahrhunderts das Großherzogthum Baden durch Angliederung einer großen Zahl von Länderbruchstücken an die badische Markgrafschaft gebildet worden war, wurde das neue Staatswesen durch eine Reihe landesherrlicher Edikte und Rescripte von 1803 und 1807—1809 organisirt; die Verfassung war die der absoluten Monarchie, rechtlich nur wenig durch internationale Verträge (insbesondere die Bestimmungen der Rheinbundsakte) und durch die in der Gerichtsorganisation und dem Behördensystem liegenden Garantien beschränkt. Nach dem Eintritt des Großherzogthums in den Deutschen Bund wurde durch einen souveränen Akt des Großherzogs Karl vom 22. August 1818 eine landständische Verfassung eingeführt. Dieselbe ist im Wesentlichen auch jetzt noch die Grundlage des badischen Staatsrechts; freilich hat sie durch den Eintritt des Großherzogthums in das Deutsche Reich tiefgreifende, wenn auch äußerlich nicht besonders festgestellte Aenderungen erfahren und ist auch im Laufe der Zeit durch einzelne Verfassungsnovellen, so insbesondere durch die Gesetze von 1849 über die politische Gleichberechtigung aller Religionstheile, von 1867 über die Straflosigkeit der in der Kammer stattgefundenen Aeußerungen, von 1868 über die Ministerverantwortlichkeit, von 1869 und 1870 über die Erweiterung der Voraussetzungen der Wahlfähigkeit, die Abkürzung der Wahlperiode, die Eintheilung der Wahlbezirke, das landständische Recht der Initiative und der Präsidentenwahl, von 1876 über die Einrichtung der Oberrechnungskammer, von 1882 über die Grundsätze für die Feststellung und den Vollzug des Staatsvoranschlags mannigfach modifizirt und ergänzt worden.

Zweiter Abschnitt.

Die Herrschaftsobjecte.

§ 2. **Staatsgebiet.** Das Gebiet des Großherzogthums ist untheilbar und unveräußerlich derart, daß stets nur ein Herrscher in der Ausübung der höchsten Gewalt nachfolgen und nie die Herrschaft über das Großherzogthum mit der über einen andern Staat in der gleichen Person vereinigt werden darf [1]).

§ 3. **Staats-Angehörige und -Einwohner. a. Im Allgemeinen.** Die Staatsgewalt erstreckt sich auf alle im Staatsgebiet sich aufhaltende Personen, mögen sie badische Staatsangehörige, sonstige Reichsbürger oder Ausländer sein; ebenso genießen alle diese Personen des gleichen Rechtsschutzes und der übrigen durch die Staats- und Kommunalverwaltung gebotenen Vortheile. Die früher in Geltung befindlichen Beschränkungen der Ausländer im privatrechtlichen Verkehr, insbesondere hinsichtlich des Besitzes und der Vererbung von Grundeigenthum, sind aufgehoben. Der badische Staatsangehörige untersteht aber auch, wenn er sich außerhalb des Staatsgebiets aufhält, wenigstens zum Theil den Normen der inländischen Gesetzgebung und den dadurch begründeten Pflichten; im Gebiet des Civilrechts gilt dies namentlich von den Normen, welche die Rechtsfähigkeit, den Familienstand und dessen rechtliche Folgen angehen, im Gebiet des öffentlichen Rechts von den dem Inländer hinsichtlich des Wehrdienstes und der Treue gegen die Staatsgewalt, nicht auch hinsichtlich der durch die Steuergesetze auferlegten Verpflichtungen. Andererseits ist der badische Staat verbunden, Staatsangehörige, die im Reichs-Auslande hilfsbedürftig werden, zum Zwecke der Unterstützung zu übernehmen.

Was die rechtliche Stellung der Nicht-Badener angeht, so sind zwei Kategorien zu unterscheiden, die Reichsausländer, welche den rechtlichen Schutz des Staats nur auf Widerruf genießen und gegenüber einer von der politischen Behörde aus Gründen des öffentlichen Interesses verfügten Ausweisung keinen Rechtsanspruch auf den Aufenthalt haben [2]), welche auch grundsätzlich von allen auf den Staat und die kommunalen Gemeinschaften bezüglichen (politischen) Befugnissen ausgeschlossen sind, sodann die nichtbadischen Reichsangehörigen, welche kraft des Reichsindigenats einen Rechtsanspruch auf Aufenthalt, freie wirthschaftliche Bethätigung und auch gewisse politische Befugnisse im Großherzogthume besitzen: nämlich kraft Reichsrechts die Anwartschaft auf öffentliche Aemter unter den gleichen Voraussetzungen wie die Badener, die Antheilnahme an den im Großherzogthum für das Reich stattfindenden Wahlen, die Befugniß, im Justizdienst des Großherzogthums als Schöffe und Geschworener thätig zu sein, ferner kraft Landesrechts das in der Städteordnung von 1874 allen selbständigen Reichsangehörigen gewährte Recht, durch zweijährigen Aufenthalt Stadtbürger zu werden.

Hiernach beschränken sich die besonderen Rechte und Pflichten der badischen Staatsangehörigen auf einen engen Kreis von Rechtsverhältnissen, namentlich auf die Befugniß, in die Volksvertretung zu wählen und gewählt zu werden, Ehrenämter in der Staatsverwaltung (z. B. Bezirksrath, Schatzungsrath) und in der Kreis- und Gemeindeverwaltung zu bekleiden. Das Vorhandensein einer besondern Unterthanenpflicht wird durch die badischen Staatsbürger dadurch bekräftigt, daß alle männlichen Staats-

1) § 3 der Verf. und zweites Hausges. von 4. Oktober 1817. § 3, Ziff. 4 lit. c.
2) § 4 des bad. Aufenthaltsges. von 5. Mai 1870.

angehörigen nach zurückgelegtem 21. Jahre gemäß Gesetz von 1848 durch Ableistung des Huldigungseides Treue gegen den Landesfürsten und die Verfassung zu beschwören haben. Die dem badischen Staatsbürger zukommenden politischen Rechte sind noch an besondere Voraussetzungen, zum mindesten männliches Geschlecht und zurückgelegtes 25. Lebensjahr, geknüpft. Der Erwerb und Verlust des badischen Staatsbürgerrechts richtet sich nach dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1870.

In den §§ 7—25 der Verfassung sind eine Anzahl „staatsbürgerlicher und politischer Rechte der Badener" festgestellt und einzelne Institutionen, insbesondere die Unantastbarkeit des Kirchen- und Stiftungsguts, des Universitätsvermögens, die Organisation der Schuldentilgungskasse, der staatlichen Wittwen- und Brandversicherungs-Kassen, die Rechtsverhältnisse des standesherrlichen und ehemals reichsunmittelbaren Adels und der Staatsdiener, unter die besondere Garantie der Verfassung gestellt worden. Durch eine Reihe von Spezialgesetzen, namentlich durch den Ausbau der Reichsgesetzgebung, haben die hier festgestellten staatsbürgerlichen Grundrechte: Gleichheit hinsichtlich der öffentlichen Pflichten und der Zulassung zu Aemtern, Wegzugsfreiheit, Schutz gegen willkürliche Verhaftung und Eigenthumsentziehung, Gewissensfreiheit, Unabhängigkeit der Gerichte, ihre gesetzliche Ausgestaltung und ihre Ausdehnung auf alle im Lande wohnenden Reichsangehörigen erfahren.

§ 4. b. **Der Adel insbesondere.** Neben den Staatsangehörigen nehmen eine in gewissen Beziehungen bevorrechtete Stellung die zum Adel gehörigen Familien ein. Der Adel wird durch Abstammung und durch landesherrliche Verleihung erworben; dem steht gleich die landesherrliche Genehmigung der von einem auswärtigen Fürsten erfolgenden Adelsverleihung. Es werden drei Kategorien des Adels unterschieden, der gewöhnliche Adel, welcher, abgesehen vom Anspruch auf Führung der Adelsbezeichnung und auf Hoffähigkeit, keine staatsrechtlichen Vorzüge zur Folge hat, der grundherrliche und der standesherrliche Adel. Der grundherrliche Adel setzt sich zusammen einerseits aus den Familien, welche vor der Gründung des Großherzogthums (1806) der reichsunmittelbaren Ritterschaft der bezüglichen Territorien angehörten, anderseits aus den Familien des vorher zwar landsässigen, aber mit Patrimonialgerichtsbarkeit ausgestatteten Adels. Zum standesherrlichen Adel werden die Familien der mediatisierten, vor 1806 mit Sitz und Stimme in Kreis- und Reichstagen ausgerüsteten Territorialherren gezählt. Der Großherzog kann nach §§ 28 und 29 der Verfassung beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen, nämlich beim Besitz eines nach dem Recht der Erstgeburt in der Linienfolge vererblichen Stamm- oder Lehenguts mit einem Steueranschlag von 60,000 bezw. 300,000 fl., auch jetzt noch die Eigenschaft des grund- bezw. standesherrlichen Adels verleihen. Dem grund- und standesherrlichen Adel kommen bestimmte öffentlich rechtliche Vorzüge zu, welche im Einzelnen im Anschluß an den Art. 15 der Bundesakte auf Grund von Vereinbarungen zwischen der Regierung und den Häuptern der standesherrlichen Familien und Vertretern der ehemals reichsunmittelbaren Ritterschaft in den zwei landesherrlichen Deklarationen vom 22. April 1824 für die ehemals reichsunmittelbaren und für die vormals landsässigen Grundherren und in besondern, für die einzelnen standesherrlichen Familien in den Ja[hren] 1823 bis 1855 erlassenen landesherrlichen Deklarationen festgestellt sind[1]). Die welche dem grund- und standesherrlichen Adel in diesen, zum Theil vom ohne Mitwirkung der Landstände erlassenen, von letztern hinsichtlich der mehrfach angefochtenen Deklarationen rücksichtlich der befreiten Gerichts übung einer gewissen Gerichts- und Polizeigewalt und bestimmter Auffi

1) Abgedruckt im Handbuch für badische Juristen. Mannheim

Gemeindeverwaltung, der Befreiung von gewissen Gemeindesteuern zugestanden werden, sind theils in Folge Verzichts der berechtigten Familien, theils in Folge der späteren Gerichts-, Verwaltungs- und Gemeindegesetzgebung weggefallen, wobei wenigstens für die nutzbaren Rechte zum Theil eine Entschädigung geleistet wurde. Im Wesentlichen sind nunmehr noch folgende Rechte des grund- und standesherrlichen Adels geblieben: bestimmte Ehrenrechte hinsichtlich des Titels, der Uniform u. dgl., in polizeilicher Beziehung die Ausübung der niedern Polizei im Umfange der im grund- und standesherrlichen Bezirk gelegenen Schlösser, Wohnungen und deren Zubehörden und die Exemtion der Grund- und Standesherren von der dem Bürgermeister zustehenden Haftstrafgewalt, in familien- und güterrechtlicher Hinsicht die Befugniß, vorbehaltlich der Genehmigung bezw. der Kenntnißnahme des Landesherrn, über ihre Güter- und Familienverhältnisse autonomische Bestimmungen zu erlassen, namentlich liegenschaftlichen Gütern von bestimmtem Reinertrag die Eigenschaft als Stammgut zu verleihen, in verfassungsrechtlicher Hinsicht ein Antheil an der Landstandschaft (s. Volksvertretung); endlich für die Standesherren insbesondere die Ebenbürtigkeit, das Recht der Austräge, die Freiheit von der Militärpflicht, der persönliche Sitz in der ersten Kammer.

Dritter Abschnitt.

Die Organe des Staates.

I. Kapitel.

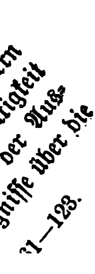
Der Großherzog.

§ 5. **Inhalt und Erwerb der landesherrlichen Gewalt.** Der Großherzog vereinigt nach dem ausdrücklichen Ausspruch der Verfassung als oberstes Staatsorgan alle Rechte der Staatsgewalt in sich; seine Person ist heilig und unverletzlich [1]); er ist in staat- und strafrechtlicher Beziehung unverantwortlich, während er in Sachen des bürgerlichen Rechts, vertreten durch die Generalintendanz der Civilliste, Recht nimmt.

Durch die zwei von Großherzog Karl erlassenen Hausgesetze vom 4. Oktober 1817 ist der Anspruch auf den Thron derart geordnet, daß eine Erbfolge nach Linien mit dem Vorgange der männlichen Erstgeborenen stattfindet; die sich vermählenden Prinzessinnen haben ausdrücklich auf den ledigen Anfall Verzicht zu leisten. Nur eheliche, aus ebenbürtiger Ehe abstammende Verwandte sind zur Nachfolge berechtigt. Stirbt der Mannesstamm der bei Erlassung des Hausgesetzes vorhandenen fünf Linien aus, so succedirt nicht, wie nach gemeinem deutschen Fürstenrecht, die dem letzten Throninhaber nächstverwandte Frau, sondern es soll die kognatische Thronfolge nach zwei Linien stattfinden derart, daß die Töchter des Großherzogs Karl und des aus der ersten Ehe des Großherzogs Karl Friedrich (Begründer des Großherzogthums Baden) stammenden Erbprinzen Karl Ludwig den Vorrang haben und erst dann die Prinzessinnen aus der zweiten Ehe Karl Friedrichs, welcher das jetzt regierende Haus entstammt, in drei Linien, in jeder nach dem Erstgeburtsrecht, zur Succession berufen sein sollen, wobei aber nicht die an sich successionsberechtigte Prinzessin, sondern deren männliche Deszendenten den Thron besteigen.



1) Verf. § 5.



§ 6. **Regierungsrechte.** Der Großherzog führt den Titel Königliche Hoheit. Alle öffentlichen Würden, Titel, Auszeichnungen, Aemter werden durch den Großherzog oder die von ihm damit betrauten Organe verliehen. Die dem Großherzog zustehende höchste Staatsgewalt erstreckt sich auf alle Zweige staatlicher Thätigkeit; von ihm geht die Leitung der durch die Beziehungen zum Reich und zu auswärtigen Staaten veranlaßten Angelegenheiten aus; er erläßt und verkündet die Gesetze und die wichtigeren Verordnungen; dem Großherzog steht die oberste Leitung und Beaufsichtigung der gesammten innern und Finanzverwaltung zu; an ihn werden in letzter Instanz alle Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten geleitet; eine Anzahl wichtiger Verwaltungsakte, z. B. die Entschließung über die Zulässigkeit der Expropriation, die Verleihung der juristischen Persönlichkeit, ist dem Großherzog vorbehalten. Auch die oberste Leitung der Justizverwaltung liegt in der Hand des Großherzogs, was sich insbesondere in den ihm hinsichtlich der Organisation und Besetzung der Gerichte, Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizbehörden, der äußeren Dienstaufsicht über dieselben, sowie der Begnadigung zukommenden Befugnissen geltend macht. Jedoch übt der Großherzog seine landesherrliche Gewalt innerhalb der durch die Verfassung und sonstigen Gesetze gezogenen Schranken aus. Eine Begrenzung seiner Machtbefugnisse ist insbesondere durch die dem Großherzogthum in Folge der Reichsverfassung und der mit Preußen am 25. November 1870 abgeschlossenen Militärkonvention gegebenen Stellung bedingt, wodurch der Kreis der in den Bereich der Landesverwaltung fallenden auswärtigen Angelegenheiten sehr vermindert und die in militärischen Dingen vom Landesherrn auszuübende Gewalt im Wesentlichen auf die preußische Krone übergegangen ist. Bei Ausübung der Justizhoheit findet das Eingreifen des Landesherrn eine wichtige Schranke in dem reichsgesetzlich festgestellten Grundsatze der richterlichen Unabhängigkeit, auf dem Gebiete der übrigen Verwaltung in dem Grundsatze, daß die Regierungsgewalt des Großherzogs nur gemäß den Gesetzen und entsprechend den Festsetzungen des Staatsbudgets und stets nur unter Mitwirkung eines durch seine Gegenzeichnung die Verantwortlichkeit übernehmenden Ministers erfolgen darf. Eine Konsequenz der dem Großherzog zustehenden Oberleitung im Gebiete der innern Verwaltung ist es, daß derselbe auch die gesetzmäßigen Hoheitsrechte gegenüber den kirchlichen Korporationen ausübt. Darüber hinaus aber ist dem Landesherrn kraft des Kirchenrechts der Landeskirchen noch eine weitere Einwirkung auf die kirchliche Verwaltung eingeräumt, welche Einwirkung sich gegenüber der katholischen Kirche namentlich als landesherrlicher Patronat (d. h. als Recht auf Besetzung einer größern Anzahl zuletzt im Jahre 1861 durch Vereinbarung mit der Kirche festgestellten Pfarreien), hinsichtlich der evangelischen Kirche als Summepiskopat geltend macht. Während der Großherzog den Patronat hinsichtlich der katholischen Pfründen unter Mitwirkung des Kultusministers ausübt, so bethätigt er seine bischöfliche Stellung zur evangelischen Kirche unter Mitwirkung der höchsten kirchlichen Behörde, des evangelischen Oberkirchenraths, und im Rahmen der durch die Verfassung der evangelischen Kirche vom 5. September 1861 gegebenen Bestimmungen.

§ 7. Was die **Vermögensrechte** des Großherzogs und seiner Familie angeht, so hat der Urheber der Verfassung, Großherzog Karl, im § 59 derselben ausgesprochen, daß die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Eigenthum des Regenten und seiner Familie seien und als solches bei Erlassung der Verfassung ausdrücklich bestätigt werden. Gleichzeitig wurde aber von ihm bestimmt, daß der Ertrag der Domänen, außer der darauf radizirten Civilliste und andern darauf haftenden Lasten, so lange nicht die Unterthanen durch Herstellung der Finanzen erleichtert werden können, der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen

werden soll [1]). Daraus hat sich der Rechtszustand gebildet, daß der gesammte Komplex der s. g. Kameral-Domänen durch eine staatliche Behörde, die Domänendirektion, unter der Oberleitung des Finanzministeriums verwaltet wird und die Einkünfte derselben budgetmäßig in die Staatskasse fließen. Dem Landesherrn ist kraft Gesetzes ein Theil dieses Domänenertrags als Civilliste (1883 1,589,983 Mk. im Jahr) und ferner die Benutzung einer Anzahl als Hofausstattung aus dem Domänen-Komplex ausgeschiedenen Gebäude, Grundstücke und Renten überwiesen. Die Civilliste kann ohne Zustimmung des Landesherrn nicht gemindert, ohne Bewilligung der Landstände nicht erhöht werden; die Lasten, welche aus der Civilliste zu bestreiten sind, insbesondere die Kosten des fürstlichen Haushalts und der Hofhaltung, sind in einem Gesetz vom 3. März 1854 genau bezeichnet, auch ist bestimmt, daß die Civilliste unveräußerlich sei und mit keinen Verbindlichkeiten beschwert werden könne, welche die Regierungszeit des Großherzogs überschreiten. Außerdem sind kraft eines Apanagengesetzes vom 21. Juli 1839 die Apanagen, Nadelgelder, Sustentationen, Mitgaben, Einrichtungsgelder genau geregelt, welche die Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses zu ihrem Unterhalt, ihrer Einrichtung oder bei ihrer Verheirathung aus der Staatskasse zu beziehen haben, ebenso das Wittum einer verwittweten Großherzogin, Erbgroßherzogin u. s. f., wobei der Höchstbetrag aller

---

1) Durch diese einseitig vom Landesherrn vorgenommene Feststellung der rechtlichen Eigenschaft des Domänenbesitzes konnte, auch wenn die Feststellung in Form eines Verfassungsgrundsatzes durch den damals noch unbeschränkten Monarchen erfolgte, das Eigenthumsrecht an den Domänen nicht geändert werden. Vielmehr blieb ungeachtet dieser von dem einen Besitzinteressenten erfolgten Erklärung, der frühere Rechtszustand zunächst weiter bestehen. Hiernach ist ein großer Theil der Domänen durch privatrechtliche Titel von den badischen Markgrafen erworben und unzweifelhaft gemäß der Erklärung des § 59 der Verfassung, „Eigenthum des Regenten und seiner Familie", derart, daß das Haupt der badischen Fürstenfamilie als Eigenthümer erscheint und dies Domanialvermögen die rechtlich gebundene Eigenschaft als Familienfideikommiß- oder Stammgut an sich trägt. Hierzu gehören auch diejenigen Domänen, welche bei der durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 sanktionirten Abtretung der linksrheinischen Besitzungen des markgräflich badischen Hauses von dem Markgrafen Karl Friedrich gleichzeitig mit der Erhebung zum Churfürsten als Aequivalent für den linksrheinischen Verlust mit Erwerbung einer Anzahl säkularisirter und sonst zugewiesener rechtsrheinischer Gebietstheile gewonnen worden sind. Uebrigens ruhte auf diesen dem badischen Fürstenhause zu Eigenthum gehörigen Domanialgütern, und zwar sowohl auf den von Altersher im markgräflichen Besitz befindlichen, als auf den im Jahre 1803 gewonnenen Gütern, ferner nicht bloß auf denen, welche kraft Reichslehens als Amtsausstattung besessen wurden, sondern auf allen eigentlichen Domanialbesitzungen nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts die Last, daß aus dem Domanialerträgnisse bestimmte öffentliche Bedürfnisse des Landes, „die gewöhnlichen Landeslasten", zu bestreiten waren. Was endlich die in Folge des Preßburger Friedens von 1805 und der Rheinbundsakte von 1806 dem souverän gewordenen Churfürsten, bezw. (nach Art. 5 der Rheinbundsakte) dem Großherzog von Baden zugewiesenen weiteren Domanialbesitzungen der neu erworbenen Gebietstheile (insbesondere das Breisgau, die Ortenau, die Grafschaft Bonndorf, die Deutsch-Ordenscommenden), angeht, so sind dieselben durch und für das im Jahre 1805 als souverän erklärte neue Staatswesen erworben, also eigentliche Staatsdomänen geworden. Ob das Gleiche auch für den Theil der Domänen gilt, welcher durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 im Ueberschuß über den linksrheinischen Verlust dem Markgrafen (bezw. Churfürsten) von Baden zur Stärkung des neu geschaffenen Churfürstenthums zugewiesen wurde, also für einen Theil der mit der Säkularisation der Bisthümer Konstanz, Speyer, Basel und Straßburg und einer Anzahl Abteien und mit der Erwerbung der pfälzischen Aemter, einiger sonstiger Herrschaften und Reichsstädte gewonnenen Besitzungen, ist mindestens fraglich, da der Reichsdeputationshauptschluß alle diese Besitzungen ohne Unterschied und ohne weitere Zweckbestimmung dem Markgrafen als Ersatz für seinen Theil an der Grafschaft Sponheim und für seine Güter und Herrschaften im Luxemburg'schen, Elsaß u. s. f. zuweist. Die in Baden schon mehrfach angeregte Frage einer Theilung der Domänen zwischen der landesherrlichen Familie und dem Staate ist noch nicht zum Austrag gekommen. Bei der Lösung derselben wird einerseits in Rücksicht kommen, in wie weit die einzelnen Domänenbestandtheile nach dem Rechtstitel ihrer Erwerbung Eigenthum der landesherrlichen Familie oder des Staats und in wie weit die ersteren mit einem Beitrag für die öffentlichen Bedürfnisse belastet sind, anderseits aber wird ganz besonders der seither thatsächlich in Geltung gewesene Zustand einer Theilung der Domänenerträgnisse zwischen der landesherrlichen Familie und den eigentlichen Staatsbedürfnissen in Betracht zu ziehen sein.

dieser Bezüge auf 400,000 Gulden im Jahre festgesetzt ist. — Völlig getrennt von dem dem Eigenthume nach ungeschiedenen Domanialbesitz, ist das der Großherzoglichen Familie gehörige Fideicommißvermögen, über dessen Vererbung besondere hausgesetzliche Bestimmungen bestehen, und das freie Privatvermögen des Großherzogs und seiner Familie.

Für die Rechtsverhältnisse der Regentschaft sind, da der Entwurf eines Regentschaftsgesetzes von 1862 nicht Gesetzeskraft erlangt hat und sonstige landesrechtliche Vorschriften fehlen, die Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts maßgebend.

II. Kapitel.

Die Volksvertretung.

I. Zusammensetzung des Landtags.

§ 8. **Die zwei Kammern.** Das zweite Organ der Staatsgewalt sind in Baden die Landstände, wie die Volksvertretung verfassungsmäßig bezeichnet wird.

Die Landstände sind in zwei Kammern gegliedert. Die Erste Kammer[1]) besteht aus drei Kategorien von Mitgliedern. Zunächst sind gewisse Personen kraft ihrer Zugehörigkeit zur landesherrlichen oder zu einer hochadeligen Familie oder wegen der Bekleidung einer öffentlichen Stellung zur Mitgliedschaft berufen; nämlich die volljährigen, d. h. über 21, und was den Erbgroßherzog angeht, über 18 Jahre alten Prinzen des Großherzoglichen Hauses, die Häupter der standesherrlichen Familien, der katholische Landesbischof und der vom Großherzoge mit der Würde eines Prälaten bekleidete evangelische Geistliche. Die Mitglieder der zweiten Kategorie werden gewählt, und zwar sind die im Lande wohnenden, über 21 Jahre alten Besitzer von Grundherrschaften, d. h. von Gütern, mit welchen vormals Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden war, berechtigt, aus der Zahl der Grundherren acht Mitglieder, ferner die beiden Landesuniversitäten in der Versammlung der ordentlichen Professoren, aus der Mitte der letzteren, der sonstigen Gelehrten oder der Staatsdiener je ein Mitglied in die Erste Kammer zu wählen. Die dritte Kategorie besteht aus den Personen, höchstens acht, welche der Großherzog in die Erste Kammer beruft. Die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten geschieht auf acht Jahre mit hälftiger Erneuerung, die der Universitäten auf vier Jahre, die Berufung durch den Großherzog für eine Session, d. i. zwei Jahre. Wer kraft eigenen Rechts Mitglied der Ersten Kammer oder bei der grundherrlichen Wahl stimmberechtigt oder wählbar ist, darf bei den Wahlen zur Zweiten Kammer nicht wählen noch gewählt werden[2]).

Die Abgeordneten zur Zweiten Kammer, nach dem Ausdrucke der Verfassung die Abgeordneten der Städte und Aemter, werden durch die wahlberechtigten männlichen Staatsbürger mittelst indirekter geheimer Wahl in den 56 Bezirken des Landes gewählt. Diese Wahlbezirke sind in Anlehnung an die Amtsbezirkseintheilung und unter besonderer Berücksichtigung der größeren Städte durch Gesetz vom 16. April 1870 derart abgegrenzt, daß in erster Linie die Seelenzahl, daneben aber auch die Steuerkraft in Rücksicht kam. Die größeren Städte wählen je drei oder zwei Abgeordnete. Die Gesammtzahl beträgt 63.

Die Wahlberechtigung ist nicht an die Voraussetzung eines Vermögensbesitzes oder der Steuerzahlung geknüpft, sondern es sind alle männlichen Staatsangehörigen

1) §§ 27—32 der Verf. 2) § 35 der Verf. 3) § 33—40a der Verf.

über 25 Jahre, welche in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben, bei der Wahl der Wahlmänner wahlberechtigt und wählbar; ausgeschlossen sind nur die Entmündigten, Konkursleute während der Dauer des Konkurses, Personen, die aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhalten oder ein Jahr vor der Wahl erhalten haben, Personen, denen die Wahlberechtigung durch strafgerichtliches Urtheil entzogen ist; endlich ruht das Wahlrecht für Personen des Soldatenstandes, während sie sich bei den Fahnen befinden. — Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Staatsbürger, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und die Wählbarkeit als Wahlmann besitzt und zwar ohne Rücksicht auf den Wohnsitz. Jedoch können die für einen engern Bezirk des Landes bestellten Staatsbeamten einschließlich der Staatsärzte, ebenso Pfarrer und geistliche Lokalbeamte, sowie die Bezirksbeamten der Standes- und Grundherren nicht in dem Wahlbezirk, zu welchem ihr Amtsbezirk gehört, als Abgeordnete gewählt werden. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl als Abgeordneter besteht nicht. Die Wahl geschieht auf vier Jahre, wobei alle zwei Jahre die Hälfte erneuert wird. Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt bei allen durch Ablauf der Mandatsdauer oder Auflösung des Landtags, bei einzelnen durch Mandatsniederlegung, durch Verlust der für die Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften und endlich dadurch, daß ein Abgeordneter (und auch ein durch Wahl ernanntes Mitglied der Ersten Kammer) ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist. Wenn durch individuelle Gründe die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt, so bleibt das Wahlmännerkollegium zur Neuwahl zuständig, während in den auf objektiven Gründen beruhenden Fällen der Mandatserlöschung auch eine Neuwahl des Wahlmännerkollegiums zu erfolgen hat.

II. Konstituirung des Landtags.

§ 9. **Berufung und Schließung. Geschäftsführung.** Der Landtag wird vom Großherzog berufen. Mindestens alle zwei Jahre soll ein Landtag stattfinden, um das auf zwei Jahre zu erlassende Finanzgesetz festzustellen: zweijährige Sitzungsperiode. Der Großherzog kann den Landtag vertagen, schließen und auflösen. Doch ist die Befugniß zur Schließung dadurch beschränkt, daß nach der Verfassung ohne Zustimmung der Landstände keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden darf, also jedenfalls dem Landtag die erforderliche Zeit zur Beschlußfassung über das Auflagegesetz gewährt sein muß. Eine gleiche Beschränkung ist hinsichtlich der Auflösungsbefugniß dadurch bdeingt, daß die Verfassung bestimmt, es müsse längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden, wenn die Auflösung erfolgt, ehe der Gegenstand der Berathung, d. i. insbesondere die Feststellung des Finanzgesetzes, erschöpft ist [1]).

Der Landtag wird, und zwar in Vereinigung beider Kammern, von dem Großherzog oder einem Großherzoglichen Kommissar eröffnet, wobei sämmtliche neu eintretenden Mitglieder den Eid der Treue gegenüber dem Landesherrn und der Verfassung leisten [2]). Jede Kammer beschließt für sich über die Legitimation ihrer Mitglieder. Die Zweite Kammer wählt ihren Präsidenten, während der Präsident der Ersten Kammer für jede Session vom Großherzog ernannt wird. Die Präsidenten der Ministerien und die sonstigen Großherzoglichen Kommissare haben jederzeit Zutritt zu den öffentlichen und geheimen Sitzungen der Kammern und müssen auf ihr Verlangen gehört werden; ebenso haben sie Anspruch darauf, in den Ausschüssen des Landtages ihre Erörterungen vorzutragen, und es dürfen dort keine wesentlichen Aenderungen von Regierungsentwürfen beschlossen werden, ohne daß dieselben mit den landesherrlichen Kommissaren erörtert wurden. Die Sitzungen der beiden Kammern sind öffentlich; sie werden geheim ent-

1) § 42 ff. der Verf. 2) § 68 ff. der Verf.

weder auf Verlangen der Regierungskommissare zum Zweck von Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, oder auf einen von mindestens drei Mitgliedern der Kammer gestellten Antrag, dem ein Viertel der Kammer beitritt. Die Mitglieder des Landtags dürfen mit Ausnahme der Kommissionsberichterstatter keine geschriebenen Vorträge ablesen.

Jede Kammer stellt für sich ihre Geschäftsordnung innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken fest. Ein Theil der betreffenden Vorschriften ist durch die Verfassung geregelt; namentlich ist bestimmt, daß die Berathung der Gesetzesvorschläge durch Ausschüsse nicht unbedingt nöthig sei, sondern auch alsbald im Plenum berathen und abgestimmt werden darf; es sind aber dann zwei Berathungen nöthig, die durch einen Zeitraum von mindestens drei Tagen getrennt sind. Jede Kammer beschließt für sich besonders und zwar mit absoluter Mehrheit der Anwesenden, wobei im Falle der Stimmengleichheit der Präsident die Entscheidung giebt. Nur bei den die Finanzen betreffenden Vorlagen ist, sofern eine Uebereinstimmung der Beschlüsse beider Kammern nicht zu erzielen ist, eine Beschlußfassung mittelst Zusammenzählung der Stimmen in beiden Kammern vorgesehen. Die Erste Kammer ist beschlußfähig wenn mindestens 10, die Zweite Kammer, wenn mindestens 35 Mitglieder anwesend sind. Abänderungen der Verfassung und der dieselbe ergänzenden und erläuternden Gesetze können nur dann giltig berathen und beschlossen werden, wenn in jeder der beiden Kammern mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und mindestens zwei Drittel der Anwesenden der Aenderung zustimmen.

Bei jeder Vertagung und beim Schlusse des Landtags wird ein landständischer Ausschuß constituirt, welcher aus den Präsidenten der beiden Kammern und aus drei von der Ersten und sechs von der Zweiten Kammer mit relativer Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern besteht. Die Auflösung des Landtags hat die gleiche Folge auch für den landständischen Ausschuß.

§ 10. **Rechtliche Stellung der einzelnen Mitglieder des Landtags.** Die Mitglieder des Landtags dürfen von ihren Kommittenten keine Instruktionen annehmen. Auch die kraft erblichen Rechts in die Erste Kammer berufenen Mitglieder dürfen ihr Stimmrecht nur in Person ausüben; ist der Besitzer einer Standesherrschaft noch minderjährig, so ruht seine Stimme. Kein Mitglied des Landtags kann wegen seiner Abstimmungen oder wegen seiner Aeußerungen bei den Kammer-, Abtheilungs- oder Kommissionsverhandlungen anders als nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Kammer zur Verantwortung gezogen werden; folgeweise bleiben auch wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Kammersitzungen von jeder Verantwortung frei. Ferner dürfen die Mitglieder des Landtags während der Dauer der Versammlung ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Kammer nicht verhaftet werden, ausgenommen den Fall, wo sie wegen eines Verbrechens auf frischer That ergriffen werden. Die Abgeordneten beider Kammern erhalten, mit Ausnahme der Prinzen und der Standesherren sowie der am Sitze der Ständeversammlung Wohnenden, für die Dauer ihrer Anwesenheit eine Tagesgebühr von 12 Mark und außerdem Ersatz der Reisekosten[1]).

III. Rechte der Landstände.

a. Antheil an der Gesetzgebung.

§ 11. **Inhalt und Grenzen der gesetzgeberischen Befugnisse des Landtags.** Gesetze, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen

1) §§ 47—49 der Verf. u. Ges. vom 10. Februar 1874, die Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten betr.

betreffen, können nur mit Zustimmung des Landtags erlassen, abgeändert oder authentisch erläutert werden[1]). Es hat sich hieraus die Praxis entwickelt, daß zur Erlassung aller selbständigen Rechtsnormen, welche persönliche oder ökonomische Verpflichtungen oder Beschränkungen der Staatsangehörigen zur Folge haben, die Zustimmung des Landtags einzuholen ist. Während in den ersten Jahrzehnten nach Einführung der Verfassung das Gebiet, auf welchem die Regierung ohne Mitwirkung des Landtags Rechtsnormen erließ, noch ein verhältnißmäßig ausgedehntes war, so ist dasselbe mit dem allmäligen Ausbau der Gesetzgebung immer mehr eingeengt und jede Materie, die einmal der Beschlußfassung der Landstände unterworfen wurde, dauernd der Mitwirkung der Volksvertretung gesichert worden. Immerhin aber wird auch jetzt noch eine Anzahl selbständiger Rechtsnormen, welche nicht unmittelbar Freiheit und Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen (z. B. über die Organisation der Staatsbehörden und der mittleren und höheren Lehranstalten, über die Vorbildung, die Reisekosten- und Diätenbezüge der Beamten) deren Regelung in andern Staaten unter Mitwirkung der Volksvertretung erfolgt, im Wege der landesherrlichen Verordnung geregelt.

Enthält eine von der Regierung erlassene Verordnung Bestimmungen, welche nicht ohne Zustimmung des Landtags festgesetzt werden durften, so können die Kammern sich hierwegen beim Großherzog beschweren, und es sind die bezüglichen Bestimmungen auf die begründete Beschwerde der Kammern, d. i. wenn beide Kammern durch übereinstimmenden Beschluß sie für ihre Mitwirkung reklamiren und die Regierung diese Reklamation für begründet erachtet, sogleich außer Wirksamkeit zu setzen.[2]) Bis dies geschehen, haben aber jedenfalls die Verwaltungsbehörden die betreffenden Verordnungsbestimmungen zu vollziehen, wogegen die Gerichte entsprechend dem in der Reichsgesetzgebung enthaltenen Grundsatz richterlicher Unabhängigkeit und in analoger Anwendung der im § 24 des Pol.-Str.-G.-B. für Polizeiverordnungen ihnen ausdrücklich eingeräumten Befugniß gelegentlich der konkreten gerichtlichen Entscheidung auch die gesetzliche Giltigkeit der Verordnungsbestimmungen einer Prüfung unterziehen dürfen. Sofern die Regierung entgegen dem übereinstimmenden Beschlusse beider Kammern sich weigert, eine für die landständische Mitwirkung reklamirte Verordnungsbestimmung außer Kraft zu setzen, bleibt dem Landtage noch das Mittel der Ministeranklage. Uebungsgemäß wird auf jedem Landtage eine Kommission eingesetzt, der es obliegt, die seit der letzten Tagung erlassenen Verordnungen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen.

Jede Kammer hat die Befugniß, den Großherzog unter Angabe von Gründen um die Einbringung eines Gesetzes zu bitten (Motion), wobei jedoch vor der Vorlage an den Landesherrn der andern Kammer Gelegenheit zur Beschlußfassung über die Motion gegeben werden muß. Außerdem hat jede Kammer nach der Verfassungsnovelle von 1869 das Recht, Gesetze vorzuschlagen (Initiative)[3]).

b. Antheil an der Ordnung des Finanzwesens.

§ 12. **Feststellung des Budgets.** Nach der Verfassung und nach der Verfassungsnovelle vom 22. Mai 1882 über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben, dem sog. Etatgesetze, ist das Staatsbudget, d. i. der Voranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben, dem Landtag für eine zweijährige Periode, gesondert nach ordentlichem und außerordentlichem Etat, ferner getrennt nach dem Budget für die allgemeine Staatsverwaltung und die ausgeschiedenen, zunächst eine eigene Wirthschaft führenden Verwaltungszweige (Eisenbahnen und Badanstalten) und endlich nach Ministerialressorts in Spezialbudgets geschieden, vorzulegen. Die Spezial-

1) § 65 der Verf. 2) § 67 der Verf. 3) §§ 65a u. 67 der Verf.

budgets sind wieder in Titel, Abtheilungen und Positionen zu zerlegen, derart daß jede Position nur den Gesammtbetrag gleichartiger und zusammengehöriger Einnahmen und Ausgaben enthält und einer gesonderten ständischen Beschlußfassung unterliegt. Die Staats-Einnahmen und -Ausgaben sind nach Maßgabe des genehmigten Voranschlags zu machen, ohne daß Uebertragungen von einer Position auf die andere zulässig sind.

§ 13. **Ausgabenbewilligung.** Obwohl die Verfassung von 1818 keine ausdrückliche Bestimmung hinsichtlich der dem Landtage zustehenden Befugniß der Ausgabenbewilligung enthielt, so wurde doch stets als eine Konsequenz des der Volksvertretung zustehenden Rechts, über das Auflagengesetz auf zwei Jahre zu beschließen, der Grundsatz anerkannt, daß die Regierung nur zu den vom Landtag im Budget oder kraft besonderer Bewilligung genehmigten Ausgaben ermächtigt sei. Dieser Grundsatz ist auch in dem Etatgesetz vom 22. Mai 1882 dauernd festgestellt. In wie weit dem Landtag die Verpflichtung obliege, gewisse Ausgaben, namentlich solche, welche in Folge von Gesetzen oder gesetzlich bestehenden Organisationen und Verträgen nothwendig sind, zu bewilligen, ist weder in der Verfassung noch in dem neuen Etatgesetz näher geregelt. Daß aber die Regierung ermächtigt ist, wo sich die nach dem Voranschlag bewilligte Summe als unzulänglich herausstellt, eine höhere als die vom Landtag bewilligte Ausgabe zu machen, und daß sie sogar, im Falle sich in Abwesenheit des Landtags dringende, im Budget nicht vorgesehene, Staatsbedürfnisse ergeben, für nicht genehmigte Zwecke vorbehaltlich nachträglicher Rechtfertigung Ausgaben bestreiten darf, ergiebt sich schon aus den Bestimmungen der Verfassung (§ 57 Abs. 2 und § 63), welche der Regierung für solche Fälle die Befugniß zur Kontrahirung von Anlehen und Ausschreibung von Steuern ohne vorherige Zustimmung der Landstände geben, und nunmehr auch aus den Vorschriften des Etatsgesetzes von 1882, wonach die Ertheilung landesherrlicher Administrativkredite zu Mehrverwendungen über die genehmigten Budgetpositionen hinaus und auch zu Aufwendungen für neu hervorgetretene Bedürfnisse, deren Befriedigung nicht verschieblich ist oder doch nur mit entschiedenem Nachtheil bis zur Einholung der ständischen Zustimmung verschoben werden könnte, ausdrücklich als statthaft erklärt wurde. Die Ermächtigung zu Ausgaben wird von dem Landtage nur für den Zeitraum einer Budgetperiode ertheilt; indessen kann die Regierung über Kredite zu außerordentlichen Ausgaben, namentlich zu baulichen Unternehmungen, auch nach Ablauf der Budgetperiode verfügen, wenn sie den der ursprünglichen Verwilligung zu Grunde liegenden Plan ohne wesentliche Aenderung einhält; auch ist die Regierung, so lange sie nur zur Erhebung der Abgaben ermächtigt ist, befugt, auch nach Ablauf der Budgetperiode und vor Bewilligung des neuen Budgets alle ständigen Dotationen, Staatsbeiträge und sonstigen Ausgaben des ordentlichen Etats in den für die abgelaufene Periode bewilligten Beträgen fortzahlen zu lassen.

§ 14. **Staatseinnahmen.** Hinsichtlich der Befugniß der Landstände, die Staats-Einnahmen zu bewilligen, enthält schon der § 53 der Verfassung die Bestimmung, daß ohne Zustimmung der Stände keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden darf. Und es hat sich hieraus die auch in dem Etatgesetz von 1882 sanktionirte Praxis entwickelt, daß in dem Finanzgesetze für die zweijährige Budgetperiode sämmtliche ordentlichen und außerordentlichen Staatseinnahmen von der Volksvertretung bewilligt werden. Diese landständische Einnahmebewilligung hat aber offenbar eine andere (bloß deklarative) Bedeutung, wenn sie hinsichtlich der Vereinnahmung des Domanialertrags und der aus der Verwaltung der Staatsanstalten, insbesondere der Eisenbahnen, fließenden Einkünfte, ferner hinsichtlich der durch Gesetz in ihrer Höhe dauernd festbestimmten Stempelgebühren, Sporteln, Taxen, Gerichtskosten und indirekten Abgaben ausgeübt wird, und eine andere

(konstitutive) Bedeutung, soweit die Einnahmen aus den direkten Steuern und denjenigen indirekten Abgaben herrühren, deren Sätze nach bestehender Uebung nur auf zwei Jahre im Finanzgesetz festgestellt werden. Seit einiger Zeit hat das landständische Steuerbewilligungsrecht eine sehr wesentliche Verstärkung dadurch erfahren, daß bei einer Anzahl wichtiger indirekter Steuern, deren Sätze früher gesetzlich dauernd fixirt waren, insbesondere bei der Wein-, Bier- und Branntweinsteuer, und der Erbschafts- und Schenkungsaccise der Steuersatz in dem auf zwei Jahre erlassenen sog. Finanzgesetze festgestellt, also, wenigstens was die gegenüber dem ursprünglichen Satze bewilligte Erhöhung betrifft, zu einem beweglichen, in jeder Budgetperiode neu zu bewilligenden gemacht worden ist. Ausdrückliche verfassungsmäßige Beschränkungen hinsichtlich des landständischen Einnahmeverwilligungsrechts sind durch folgende Bestimmungen gegeben. Die Bewilligung der Steuern (und analog der sonstigen Einnahmen) darf gemäß § 56 der Verfassung nicht an Bedingungen geknüpft werden; dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß der Einnahmebewilligung eine unmittelbare Zweckbestimmung hinsichtlich ihrer Verwendung beigefügt werde. Sodann dürfen nach § 54 der Verf. Auflagen, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, vor Ablauf des betreffenden Vertrags nicht abgeändert werden. Endlich darf die Regierung nach § 63 der Verf. im Falle ein Krieg bevorsteht oder ausgebrochen ist, vorbehaltlich der über die Verwendung stattfindenden Kontrole des landständischen Ausschusses, auch ohne Bewilligung der Landstände die erforderlichen Kriegssteuern ausschreiben.

Die Steuerbewilligung des Landtags wirkt insofern noch über die Budgetperiode hinaus, als die Regierung ermächtigt ist, die auf dem letzten Landtage auch nicht ständig verwilligten Steuern noch sechs Monate nach Ablauf der Verwilligungszeit zu erheben, sofern sich die Verhandlungen des Landtags über die Feststellung des neuen Budgets hinausziehen oder derselbe aufgelöst wird [1]).

§ 15. **Staatsanlehen** dürfen nur mit Zustimmung des Landtags aufgenommen werden und es ist der Volksvertretung, namentlich dem ständischen Ausschusse, eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Staatsschulden eingeräumt. Jedoch darf die Regierung auch ohne Zustimmung des Landtags etatsmäßige Einnahmen, welche zur Bestreitung etatsmäßiger Ausgaben dienen sollen, durch Anlehen antizipiren sowie überhaupt durch die Amortisationskasse innerhalb ihrer organisationsmäßigen Verwaltung Schulden kontrahiren; endlich darf die Regierung in Abwesenheit des Landtags mit Zustimmung des landständischen Ausschusses Anlehen aufnehmen, wenn die Aufnahme durch unvorhergesehene dringende Staatsbedürfnisse gefordert wird und der Betrag desselben mit den Kosten einer außerordentlichen Berufung des Landtags nicht im Verhältniß stehen würde, und sie ist hierzu im Falle eines drohenden oder ausgebrochenen Krieges sogar von sich aus ermächtigt, wobei dann dem landständischen Ausschusse nur eine Kontrole hinsichtlich der Verwendung des Anlehens für die Kriegszwecke zusteht. Uebrigens ist in diesem Falle die nachträgliche Zustimmung des nächsten Landtags zur Anlehensaufnahme einzuholen [2]).

§ 16. **Domänen und Staatsgrundstock.** Eine Veräußerung der zu den Domänen gehörigen liegenschaftlichen Güter und Rechte ist nur mit Zustimmung des Landtags zulässig. Jedoch darf die Regierung von sich aus solche Veräußerungen vornehmen, wenn sie zur Ablösung von Lehen, Erblehen, Gülten, Grundzinsen, Frohnden erfolgen, wenn sie entbehrliche Gebäude oder solche Güter und Gefälle betreffen, die in fremdem Staatsgebiete liegen, und wenn endlich die Veräußerung aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur

1) § 62 der Verf. 2) §§ 57 u. 63 der Verf.

Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung oder zum Zwecke der Beendigung eines über das fragliche liegenschaftliche Recht schwebenden Rechtsstreites geschieht. Wo übrigens eine derartige Veräußerung durch die Regierung allein vorgenommen wird, ist der Erlös zu neuen Domanialerwerbungen zu verwenden oder der Staatsschuldentilgungskasse zur Verzinsung zu übergeben, also dem Landtage Rechenschaft über die Veräußerung und die Verwendung des Erlöses abzulegen [1]).

Die nicht zu den Domänen (nutzbaren Gütern) gehörigen Gebäude und sonstigen Grundstücke des Staates, welche den unmittelbaren Zwecken der Staatsverwaltung dienen, der sog. Staatsgrundstock im Unterschied vom Domänengrundstock, dürfen, falls sie für ihren bisherigen Zweck entbehrlich sind, durch die Regierung ohne Zustimmung der Volksvertretung veräußert werden; die Einnahme fließt in die Amortisationskasse mit der Maßgabe, daß diese Kapitalien zu anderweitigen Ankäufen und Herstellungen nur mit landständischer Genehmigung verwendet werden dürfen [2]).

§ 17. **Prüfung der Staatsrechnungen.** Der Landtag hat die Befugniß nach Ablauf der Budgetperiode die Staatsrechnungen zu prüfen und über die finanzielle Verantwortlichkeit der Regierung Beschluß zu fassen. Zu diesem Zwecke ist dem Landtage mit dem Entwurfe des Voranschlags gleichzeitig eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der bewilligten Gelder von den früheren Etatjahren zu übergeben; wenn darin Posten für geheime Ausgaben vorkommen, so ist dabei eine schriftliche, durch einen Minister kontrasignirte Versicherung des Landesherrn beizubringen, daß die betreffende Summe zum wahren Wohl des Landes verwendet wurde. Die Regierung hat in der vergleichenden Uebersicht, welche sich jeweils auf die zweitvorige Budgetperiode bezieht, die gegenüber dem genehmigten Voranschlag gemachten Ueberschreitungen und Administrativkredite zu rechtfertigen. Ueber die rechtlichen Folgen, die eine von dem Landtag nicht nachträglich gutgeheißene Ueberschreitung für das dabei betheiligte Regierungsmitglied hat, bestehen keine Vorschriften [3]).

§ 18. **Vorrechte der Zweiten Kammer im Finanzwesen.** Der Zweiten Kammer ist hinsichtlich der landständischen Mitwirkung in Finanzsachen das Vorrecht eingeräumt, daß jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf zuerst der Zweiten Kammer zu unterbreiten ist; im Falle der Annahme desselben durch die Zweite Kammer steht der Ersten Kammer nur die Befugniß zu, über Annahme und Nichtannahme im Ganzen zu beschließen, nicht das Recht der Abänderung im Einzelnen. Nach dem Zwecke dieser Bestimmung bezieht sie sich nur auf solche Vorlagen, welche die Regelung der Staatsausgaben und die Feststellung der Staatseinnahmen, insbesondere der Abgaben, zum unmittelbaren Zwecke haben, also auf das Staatsbudget und auf die Steuergesetze, nicht auch auf sonstige Entwürfe, deren Vollzug mittelbar einen Einfluß auf die Staatsfinanzen ausübt; und es ist diese, von der Regel der Gleichberechtigung beider Kammern abweichende Bestimmung nicht über ihren Wortlaut und ihre unmittelbare Absicht auszudehnen, so daß namentlich die Zweite Kammer nicht befugt ist, durch Amendements oder Beifügung von Bedingungen in solche die Finanzen betreffende Entwürfe Vorschriften aufzunehmen, die sich auf die der freien Beschlußfassung der Ersten Kammer unterworfenen Gegenstände der allgemeinen Gesetzgebung oder Staatsverwaltung beziehen. Verweigert die Erste Kammer einem auf die Finanzen bezüglichen Entwurf, den das andere Haus angenommen hat, die Zustimmung, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und es wird nach der absoluten

---

1) § 58 der Verf. 2) Art. 28 u. 29 des Etatsges. vom 22. Mai 1882.
3) § 55 der Verf., Art. 11 des Etatsges.

Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Landtagsbeschluß festgestellt, wobei im Falle der Stimmengleichheit der Präsident der Zweiten Kammer den Ausschlag giebt [1]).

§ 19. Die **Oberrechnungskammer,** eine dem Landesherrn unmittelbar untergeordnete, gegenüber der Ministerialverwaltung selbständige kollegiale Behörde, deren Organisation durch ein Gesetz vom 25. August 1876 geregelt ist, arbeitet der landständischen Kontrole über die Einhaltung des Voranschlags und des Finanzgesetzes vor. Derselben steht insbesondere die Kontrole des gesammten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zu- und Abgang von Staatseigenthum und, soweit dies nicht dem landständischen Ausschusse übertragen ist, über die Verwaltung der Staatsschulden zu. Ehe die Nachweisungen über die Verwendung der bewilligten Staatsgelder während der vorangegangenen Etatjahre den Landständen vorgelegt werden, hat die Oberrechnungskammer dieselben zu prüfen und mit ihren Bemerkungen zu versehen, welche sich namentlich auch darauf erstrecken, ob und in wie weit bei der Vereinnahmung, Erhebung, Verausgabung und Verwendung der Staatsgelder oder bei der Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Staatseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Etats und von den auf diesen Gegenstand bezüglichen sonstigen Gesetzen und wichtigeren Vorschriften, sowie welche Etatüberschreitungen und außeretatmäßigen Einnahmen und Ausgaben stattgefunden haben.

§ 20. Der **landständische Ausschuß** hat hinsichtlich der Finanzverwaltung namentlich folgende Befugnisse: die Zustimmung, bezw. die Kontrole bei Aufnahme eines Anlehens in Abwesenheit des Landtags, die Zustimmung falls der Zinsfuß von Staatsanlehen gemindert werden soll, ohne daß für den vollen Umfang der bei der Konversion möglichen Zahlungen Deckung vorhanden ist, die jährliche Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse und Eisenbahnschuldentilgungskasse.

c. Controlbefugnisse hinsichtlich der Staatsverwaltung.

§ 21. **Beschwerde und Ministeranklage.** Die Kammern haben die Befugniß, Mißbräuche in der Staatsverwaltung, die ihnen zur Kenntniß kommen, der Regierung anzuzeigen und sich hierüber beim Großherzog zu beschweren, und zwar sowohl durch übereinstimmenden Beschluß beider Kammern, als auch jede für sich. Handelt es sich aber dabei um Beschwerden, welche die Beschuldigung einer Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte enthalten, so ist die Zweite Kammer allein zur Beschwerde befugt, die Erste Kammer nur dann, wenn speziell die ihr zustehenden verfassungsmäßigen Rechte in Frage sind; dabei ist für solche Beschlüsse die in Verfassungsfragen vorgeschriebene Mehrheit erforderlich. Läuft die Beschwerde in eine Motion aus, d. h. in die Bitte um Vorlage eines Gesetzes, so ist der andern Kammer Gelegenheit zur Aeußerung zu geben; wenn endlich die Beschwerde der Regierung die Verpflichtung aufzuerlegen beabsichtigt, eine für die Gesetzgebung reklamirte Verordnungsbestimmung aufzuheben, so ist ein übereinstimmender Beschluß beider Kammern erforderlich. Die Kammern können Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung ihrer verfassungsmäßen Rechte entgegennehmen, aber nur schriftlich und bloß dann, wenn der Beschwerdeführer „enthört" ist, d. h. sich vergebens an die zuständige Behörde und zuletzt an das Staatsministerium um Abhilfe gewendet hat [2]).

Außerdem steht der Zweiten Kammer nach dem Verfassungsgesetze vom 20. Februar 1868 [3]) und dem Vollzugsgesetz vom 11. Dezember 1869 das Recht zu, die Minister

1) §§ 61, 62 und 74 der Verf. 2) § 67 der Verf. 3) § 67ᵃ—67ᵍ der Verf.

und die sonstigen Mitglieder der höchsten Staatsbehörde (Staatsministerium) förmlich anzuklagen; materielle Voraussetzung der Anklage ist, daß der Angeklagte durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte verletzt oder die Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates schwer gefährdet hat; formale Voraussetzung ist, daß die in Verfassungsfragen erforderliche Mehrheit der Zweiten Kammer die Erhebung der Anklage beschließt. Die Zurücknahme der Anklage kann mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen. Die Entscheidung steht einem Staatsgerichtshof zu, dessen Vorsitz vom Präsidenten der Ersten Kammer geführt und der aus den Mitgliedern der Ersten Kammer, dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes und acht durchs Loos beigeordneten Mitgliedern des Oberlandesgerichtes, bezw. Präsidenten und Direktoren der Landgerichte gebildet wird. Im Falle der Verurtheilung ist lediglich auf Entlassung des Verurtheilten aus dem Staatsdienste zu erkennen, welche Rechtsfolge nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Landtags wieder aufgehoben werden kann. Ueber privatrechtliche Entschädigungsforderungen und über die strafrechtliche Verantwortlichkeit entscheidet der Staatsgerichtshof nicht; auf Antrag der Zweiten Kammer hat derselbe aber darüber zu beschließen, ob ein angeklagter Minister wegen im Amte begangener strafbarer Handlungen vor das zuständige Strafgericht zur Aburtheilung zu verweisen sei.

Wenn sonstige Staatsbeamte sich einer Verletzung verfassungsmäßiger Rechte schuldig machen, so steht der Kammer nur das Recht der Beschwerde beim Großherzog und, falls die verantwortlichen Minister es unterlassen, das Disciplinarverfahren gegen die Beamten einzuleiten, das Recht der Anklage gegen den zuständigen Minister zu, welcher hiermit die Verantwortlichkeit für das Verhalten der Beamten übernimmt.

III. Kapitel.

Organisation der Behörden und Rechtsverhältnisse der Beamten.

§ 22. **Die Ministerien.** Im Jahre 1881 ist die Zahl der Ministerien auf drei reduzirt worden, das Ministerium des Innern, das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und das Ministerium der Finanzen. Neben den Ministerien nimmt eine der Ministerialverwaltung gegenüber unabhängige Stellung die dem Landesherrn unmittelbar untergeordnete Ober-Rechnungskammer ein (s. o. S. 15). Die Präsidenten der Ministerien sind, jeder innerhalb seines Geschäftskreises, für die Leitung der Staatsangelegenheiten verantwortlich. Zusammen bilden die drei Ministerialpräsidenten die höchste Staatsbehörde, das Staatsministerium, an dessen Spitze der Großherzog steht und dessen Beschlüsse, auch wo der Landesherr sich nicht persönlich an der Berathung und Beschlußfassung betheiligt hat, dem Großherzog zur Gutheißung vorzulegen sind. Das Staatsministerium beschließt insbesondere über alle den Ständen zu machende Vorlagen, über die Abgabe der badischen Stimme in Reichsangelegenheiten, über die Erlassung landesherrlicher Verordnungen, über die Organisation der Staatsbehörden, die Anstellung, Versetzung, Zuruhesetzung der Staatsdiener, über eine Anzahl wichtigere Verwaltungsverfügungen z. B. Expropriationen, Verleihung der Körperschaftsrechte, in letzter Instanz über Rekurse in Verwaltungssachen, überhaupt über alle durch Gesetz, Verordnung oder bestehende Verwaltungsgrundsätze der Entschließung des Großherzogs im Staatsministerium vorbehaltenen Angelegenheiten. Einem der Ministerialpräsidenten ist mit dem Range als Staatsminister das Präsidium des Staatsministeriums übertragen; derselbe hat die Befugniß, das Kollegium des Staatsministeriums zur Berathung von Rekursen, Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und sonstigen

wichtigen Sachen durch Berufung der vorsitzenden Räthe und Abtheilungsvorstände der Ministerien zu verstärken; dem Ministerialdirektor im Ministerium des Innern ist seit Juni 1883 durch landesherrliche Entschließung Sitz und Stimme im Staatsministerium verliehen.

§ 23. **Militärverwaltung.** Die Verwaltung des Militärwesens ist in Folge der Militärkonvention vom 25. November 1870 im Wesentlichen auf das preußische Kriegsministerium übergegangen, nur die den Civilbehörden hinsichtlich des Militärwesens, insbesondere des Ersatz- und Reklamationswesens, der Landwehrsachen, der Kriegsleistungen u. s. f., vorbehaltenen Zuständigkeiten, werden noch durch die badischen Verwaltungsbehörden unter der Leitung des Ministeriums des Innern besorgt, welches auch alljährlich das aufzubringende Rekrutenkontingent auf die einzelnen Ergänzungsbezirke des Landes vertheilt. Bis zur Organisation eines deutschen Heeres ist das badische Kontingent ein Bestandtheil der preußischen Armee, derart, daß es (unter Hinzunahme einiger preußischen Truppenkörper) ein eigenes Armeekorps, das XIV., bildet und daß der König von Preußen in die dem Großherzog nach der Reichsverfassung als Kontingentsherrn zustehenden Rechte eingetreten ist. Dieses badische Kontingent soll soweit möglich innerhalb des Großherzogthums ständige Garnisonen erhalten; nur ausnahmsweise sollen Dislokationen desselben außerhalb der Landesgrenze oder, abgesehen von der Reichsfestung Rastatt, Verlegungen anderer deutschen Truppen ins Großherzogthum erfolgen. Die Offiziere des badischen Kontingents werden als Offiziere der preußischen Armee vom König von Preußen ernannt und versetzt, wobei die Wünsche des Großherzogs thunlichst Berücksichtigung finden sollen, sie leisten den Fahneneid dem König von Preußen als Bundesfeldherrn und verpflichten sich dabei gleichzeitig durch Revers zur Förderung des Wohls des Großherzogs. Der Großherzog steht zum badischen Kontingent im Verhältniß eines kommandirenden Generals, übt als solcher neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disciplinarstrafgewalt aus und erhält über alle die badischen Truppen betreffenden wichtigen Vorfälle die Meldungen der Commandostellen.

§ 24. Auch im Gebiete der **auswärtigen Angelegenheiten** ist die Thätigkeit der Landesstaatsgewalt durch die Einführung der Reichsverfassung wesentlich beschränkt worden; die Zahl der badischen Gesandtschaften ist auf eine (in Berlin), die der im Reichsgebiet bestehenden badischen Consulate auf einige wenige Stellen reduzirt worden. Es besteht daher kein besonderes Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mehr, sondern es werden die betr. Geschäfte durch den Präsidenten des Staatsministeriums besorgt, dem zu diesem Zwecke einige Räthe beigegeben sind. In gleicher Weise ist dem Präsidenten des Staatsministeriums die Vermittelung der Beziehungen zu den Reichsorganen und die Besorgung der staatsrechtlichen Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses übertragen. Auch bei dieser Geschäftsleitung bedient er sich der Bezeichnung „Großherzogliches Staatsministerium“, obwohl eine Mitwirkung der übrigen Ministerialpräsidenten und eine Entschließung des Großherzogs hier organisationsmäßig nicht Platz greift. Das Staatsministerium in diesem Sinne ist eine den übrigen Ministerien coordinirte Centralbehörde.

§ 25. **Justizverwaltung.** Im Uebrigen gliedert sich das Behördensystem des Landes entsprechend den drei Ministerien in drei Hauptzweige, die Justizverwaltung, welcher äußerlich in der obersten Spitze die Leitung der auf die Religionsgemeinschaften, auf Kunst, Wissenschaft und Unterricht bezüglichen Angelegenheiten angeschlossen ist, die innere Verwaltung und die Finanzverwaltung. Die Organisation der Justizverwaltung[1]) bedarf, da sie sich im Wesentlichen vollständig nach dem durch die Reichsjustizgesetzgebung vorgezeichneten Grundrisse aufbaut, keiner eingehenden Darstellung. Das Großherzogthum besitzt nur ein Oberlandesgericht; die Revision geht in der Regel an das

1) Justizgesetze für das Großherzogthum Baden. 6 Abth. Mannheim 1879. 1880.

Reichsgericht, da das in einer offiziellen Uebersetzung eingeführte französische Recht (badisches Landrecht) ausdrücklich als revisibel erklärt worden ist. Die Leitung der Staatsanwaltschaft gipfelt in einem beim Oberlandesgericht ernannten Oberstaatsanwalt. Die Geschäfte der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit werden unter der Oberaufsicht der Landgerichte und des Oberlandesgerichts sowie des Justizministeriums durch die Amtsgerichte, die der niederen Rechtspolizei durch einen besonderen auf Gebührenbezug angewiesenen Berufsstand mit richterlicher Vorbildung, die von der Regierung angestellten Notare, besorgt. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche zwischen den bürgerlichen Gerichten einerseits und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten anderseits über die Zuständigkeit in bestimmten Sachen bestehen, also von positiven oder negativen Kompetenzconflikten, ist auf Grund eines Gesetzes vom 30. Januar 1879 ein besonderer **Kompetenzgerichtshof** eingesetzt, der aus 8 Mitgliedern des Oberlandesgerichts und 5 den höheren Verwaltungsbeamten oder dem Verwaltungsgerichtshofe angehörigen Mitgliedern besteht. Der Kompetenzgerichtshof entscheidet in der Besetzung von 7 Mitgliedern (wovon mindestens 4 Oberlandesgerichtsräthe). Ein positiver Kompetenzconflikt kann nur von den centralen Verwaltungsbehörden erhoben, bei negativen Kompetenzconflikten die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs auch durch eine Partei angerufen werden.

§ 26. **Unterrichtsverwaltung.** Hinsichtlich der im Unterrichtswesen bestehenden Verwaltungsorganisation ist zu erwähnen, daß die beiden Landesuniversitäten, deren korporative Verfassung sich für Heidelberg im Wesentlichen noch auf das 13. Organisationsedikt Karl Friedrichs von 1803, für Freiburg auf eine landesherrliche Verordnung von 1832 gründet, sowie die polytechnische Hochschule in Karlsruhe, deren letztes Statut vom Jahre 1865 datirt, unmittelbar dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterstehen, während zur Beaufsichtigung und Verwaltung des übrigen Unterrichtswesens, also insbesondere der Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, höhere Bürgerschulen), der Volksschulen, der Gewerbeschulen und der für besondere Zwecke, Blinde, Taubstumme u. dgl., bestehenden Schulen eine besondere, hauptsächlich mit technisch gebildeten Beamten besetzte Centralmittelstelle, der Oberschulrath, eingerichtet worden ist.

§ 27. **Innere Verwaltung.** Die obere Leitung und Aufsicht hinsichtlich aller übrigen Angelegenheiten der innern Verwaltung[1]) wird durch das Ministerium des Innern ausgeübt; zu seinem Geschäftskreis gehört insbesondere die gesammte Sicherheits-, Ordnungs-, Sittlichkeits-, Bau-, Feuerpolizei, das Bevölkerungs- und Gesundheitswesen, die Armensachen, Militär- und Kriegssachen, alle wirthschaftlichen Angelegenheiten (Handel, Gewerbe, Industrie, Landwirthschaft, Viehzucht, Forstpolizei, Banken, Kreditanstalten, Sparkassen), das Verkehrswesen, insbesondere die Straßen (mit Ausnahme der dem Ressort des Finanzministeriums zugetheilten Eisenbahnen), das Wasserwesen, die Statistik und die Landesvermessung, die Aufsicht über die kommunalen Verbände.

Die mit dem Vollzuge dieser Aufgaben der innern Verwaltung unter der Leitung des Ministeriums betrauten Behörden theilen sich in zwei Zweige, die technischen Behörden, die mit technisch gebildeten Beamten besetzt in technischer Hinsicht begutachtend und ausführend wirken, und die eigentlichen Verwaltungsbehörden, welche den Vollzug aller derjenigen Verwaltungsgeschäfte leiten, die das rechtliche und allgemein soziale und wirthschaftliche Gebiet berühren und keine technischen Spezialkenntnisse erfordern, denen namentlich auch die Anwendung des Verwaltungszwangs anvertraut ist. Behörden technischer Art sind die dem Ministerium unterstellten Centralmittelstellen: die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, deren Geschäftskreis

1) G. Weizel, Das badische Gesetz vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der innern Verwaltung. Karlsruhe 1864.

die technische Leitung des Straßen- und Wasserwesens, der Landeskultur- und Vermessungsarbeiten umfaßt und welcher zum unmittelbaren technischen Vollzug eine Anzahl von Bezirksstellen, die Wasser- und Straßenbauinspektionen, Rheinbauinspektionen, Kulturinspektionen, Bezirks- und Katastergeometer unterstellt sind; der Verwaltungshof, dessen Thätigkeit sich auf das Stiftungs-, Kassen und Rechnungswesen bezieht und welchem die Amtskassen, Stiftungsverwaltungen sowie eine Anzahl von andern Anstalten (polizeiliches Arbeitshaus, Irrenanstalten) untergeben sind; das Generallandesarchiv, die Landesgewerbehalle, das Obereichungsamt; zu den dem Ministerium des Innern unterstellten technischen Stellen und Beamten gehören ferner der Fabrikinspektor, der Beamte für Leitung der Pferdezuchtangelegenheiten, die landwirthschaftlichen Lehranstalten, die Kunstgewerbeschule, die gewerblichen Fachschulen, die Bezirksärzte und Bezirksthierärzte. Mit dem unmittelbaren örtlichen Vollzug der staatlichen Verwaltungsaufgaben und mit der unmittelbaren Aufsicht über die Gemeinden sind die Bezirksämter betraut, welche 52 an der Zahl durchschnittlich einen Bezirk von 290 qkm. und 30,200 Seelen umfassen und die mit mindestens einem (bei größeren Bezirken 2 oder 3) juristisch gebildeten Berufsbeamten besetzt sind. Die früher zwischen dem Ministerium des Innern und den Bezirksämtern eingeschobenen kollegialen Mittelstellen, die vier Kreisregierungen, sind seit 1864 aufgehoben worden, so daß die Bezirksämter unmittelbar dem Ministerium unterstellt sind. Damit übrigens das Ministerium des Innern in einer beständigen möglichst nahen Berührung mit den Verhältnissen der Bezirksverwaltung erhalten werde, sind vier Landeskommissäre ernannt, denen die Eigenschaft als Mitglieder und Bevollmächtigte des Ministeriums zukommt. Die Landeskommissäre haben in den vier Hauptstädten des Landes ihren Sitz und üben, jeder in dem ihm zugetheilten Abschnitte des Landes, Namens des Ministeriums eine unmittelbare Aufsicht über den Gang der Amts- und Kommunalverwaltung aus. Sie sollen insbesondere durch persönliche Bereisung ihres Dienstbezirks und durch beständigen unmittelbaren Verkehr mit den Vorständen der Bezirksämter und den Organen der Kreis- und Gemeindeverwaltung sich über die öffentlichen Zustände im Laufenden erhalten, geeigneten Falls anregend und verfügend eingreifen und dem Ministerium, an dessen Sitzungen sie periodisch theilnehmen, Bericht erstatten. Auch sind den Landeskommissären einzelne Zuständigkeiten in Verwaltungssachen, z. B. die Mitgliedschaft in der Ober-Ersatzkommission, die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet, die Ueberweisung ins polizeiliche Arbeitshaus, die Prüfung der orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften, die Ertheilung von Belohnungen, die Ausübung gewisser Disciplinarbefugnisse übertragen worden, ohne daß sie aber die Stellung einer Mittelinstanz zwischen dem Ministerium und den Bezirksämtern einnehmen.

Die Bezirksämter sind in allen Angelegenheiten der innern Verwaltung, einschließlich des Volksschulwesens, zur örtlichen Anordnung, Ueberwachung und Zwangsvollziehung zuständig, soweit nicht einzelne Zuständigkeiten dem Ministerium, den Landeskommissären oder den technischen Behörden überwiesen oder den kommunalen Organen der Gemeinden oder Kreise vorbehalten sind. Das Gebiet der bezirksamtlichen Zuständigkeit ist durch das der neuern Verwaltungsgesetzgebung zu Grunde liegende Streben nach Dezentralisation und durch die Aufhebung der Verwaltungs-Mittelstellen ein sehr weites und inhaltreiches geworden. Damit der Bezirksbeamte in beständiger Fühlung mit den realen Interessen des Bezirks bleibe und auch dem Laienelement eine Mitwirkung bei den wichtigsten lokalen Funktionen der Staatsverwaltung zukomme, ist nach dem Verwaltungsgesetze vom 5. Oktober 1863 jedem Bezirksamte ein Bezirksrathskollegium beigegeben; dasselbe besteht aus 6—9 durch Kenntnisse, Tüchtigkeit und Gemeinsinn aus-

gezeichneten Bewohnern des Amtsbezirks, welche von der Regierung auf Vorschlag der Kreisversammlung (aus einer die dreifache Zahl der erforderlichen Mitglieder enthaltenden Liste) auf die Dauer von zwei Jahren [1]) ernannt werden; die dazu befähigten Persönlichkeiten sind, abgesehen von bestimmten Ablehnungsgründen, verpflichtet, dieses unentgeltlich zu leistende Ehrenamt anzunehmen. Der Bezirksrath beschließt als Kollegium, das regelmäßig in jedem Monat mindestens einmal berufen wird, über gewisse wichtigere Verwaltungssachen, insbesondere über die bestrittene Nothwendigkeit öffentlicher Bauten, über die bestrittene Verbindlichkeit von Gemeinden zu sonstigen im öffentlichen Interesse zu machenden Aufwendungen, über die Ertheilung der Genehmigung zum persönlichen Gewerbebetrieb, zur Errichtung von schädlichen Gewerbsanlagen u. dgl., über Beschwerden in Baupolizeisachen, über die Erlassung bezirkspolizeilicher Vorschriften, über die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu Beschlüssen der Gemeinden und ihrer Behörden oder zum Voranschlag des Gemeindehaushalts, wenn der Bezirksamtsvorstand an der Ertheilung Anstand nimmt, über die bestrittene Gültigkeit von kommunalen Wahlen, über das disziplinäre Vorgehen gegen Gemeindebeamte u. a. m. Auch kann der Bezirksrath bei allen die Interessen des Bezirks berührenden Verwaltungsmaßregeln zur Berathung und Begutachtung herangezogen werden. Ferner fungirt das Bezirksrathskollegium als Verwaltungsgericht erster Instanz hinsichtlich der demselben durch Gesetz oder Verordnung zur Entscheidung überwiesenen Verwaltungsstreitigkeiten. Endlich üben die einzelnen Mitglieder des Bezirksraths innerhalb der ihnen zugetheilten engeren Distrikte eine polizeiliche Thätigkeit zur Unterstützung der staatlicheu und Ueberwachung der kommunalen Polizei aus.

Die Organisation der Finanzbehörden wird im Zusammenhang mit der Darstellung der Finanzverwaltung behandelt werden.

§ 28. **Rechtsverhältnisse der Beamten.** Abgesehen von den Richtern, deren Dienst- und Besoldungsverhältnisse durch besondere Gesetze im Sinne der Unwiderruflichkeit der Anstellung, der Unversetzbarkeit und der festen Normirung der Gehaltsbezüge geordnet und denen durch Gesetz vom 24. Februar 1880 die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs gleichstgestellt worden sind, werden im Wesentlichen drei Kategorien von Staatsbeamten unterschieden, nämlich die Staatsdiener, die Angestellten der Civilstaatsverwaltung und die sonstigen Bediensteten. Die Rechtsverhältnisse der Beamten der ersten Kategorie sind durch das Staatsdieneredikt vom 30. Januar 1819, die der zweiten Kategorie durch ein Gesetz vom 26. Mai 1876 geregelt, für die Rechtsverhältnisse der übrigen Bediensteten sind die Bestimmungen des Ernennungsaktes oder des Dienstvertrages maßgebend. Außerdem sind für bestimmte Klassen von öffentlichen Beamten, insbesondere die Gendarmerie, die Notare, Spezialgesetze erlassen worden. Hinsichtlich aller Beamten und Angestellten gilt der Grundsatz, daß sie in Folge des Anstellungsaktes die Verpflichtung übernehmen, ihre ganze Zeit und Kraft dem ihnen übertragenen Dienst zu widmen (so daß sie außerdienstliche Nebenbeschäftigungen nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde betreiben dürfen), daß sie Treue gegenüber dem Landesherrn und der Verfassung zu bewahren und eine ihrer Dienststellung entsprechend würdige Lebensführung an den Tag zu legen haben; anderseits ist die Anstellung dieser beiden Kategorien, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Probezeit und die disziplinäre Entlassung, eine lebenslängliche und mit dem civilrechtlichen Anspruch auf eine dauernde Unterhaltsrente (Besoldung des Staatsdieners, Gehalt des Angestellten, Pension im Falle der Zuruhesetzung, Sterbequartal für die Hinterbliebenen) verbunden. Die Beamten der ersten Kategorie, die

---

1) Nach einem dem Landtage im November 1883 vorgelegten Gesetzentwurfe würde die Amtsdauer auf vier Jahre verlängert werden.

Staatsdiener, werden vom Großherzog ernannt; dazu gehören alle Beamte, deren Dienststellung eine akademische oder technische wissenschaftliche Vorbildung erfordert und eine Anzahl von Beamten des höheren Kanzlei-, Rechnungs- und Kassendienstes. Nur soweit das Staatsbudget ausdrücklich für Staatsdienerstellen im „Besoldungsetat" Mittel auswirft, dürfen Staatsdiener ernannt werden. Die Ernennung des Staatsdieners ist in den ersten fünf Jahren des Dienstes jederzeit widerruflich (Probedienstzeit) und es kann aus triftigen Gründen diese Probedienstzeit verlängert werden; mit Ablauf dieser Zeit hat er ein wohlerworbenes Recht auf Besoldung und Rang, er kann zwar (abgesehen von den unversetzbaren Richtern) jederzeit durch landesherrliche Entschließung auf eine andere Staatsdienststelle versetzt werden, aber nur ohne Beeinträchtigung seines Rangs und seines Besoldungsbezugs. Der Staatsdiener kann vom Großherzog in den Ruhestand versetzt werden und zwar entweder aus organisatorischen Gründen, weil die Stelle überflüssig geworden, oder wegen einer aus körperlichen oder geistigen Gründen eingetretenen Unfähigkeit zum Dienste. Die Entlassung oder disciplinäre Bestrafung des Staasdieners kann, abgesehen von dem Falle, daß wegen einer Strafhandlung auf Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt wird, nur im Wege eines stufenweisen Besserungsverfahrens, durch Ertheilung der sog. Dienergrade, erfolgen. Die Erkennung der stufenweisen Disciplinarstrafen, insbesondere schriftliche Erinnerung, schriftlicher Verweis, persönliche Konstituirung zu Protokoll, bei Subalternbeamten Arreststrafe, endlich Androhung der Entlassung, geschieht, nach Vernehmung des Beamten und Führung der Untersuchung, durch kollegialen Beschluß der vorgesetzten Mittel- oder Centralbehörde, die Dienstentlassung durch Entscheidung des Landesherrn im Staatsministerium. In dem Staatsdieneredikt von 1819 sind die dienstlichen Vergehen und die außerdienstlichen unwürdigen Handlungen, welche zu diesem stufenweisen Disciplinarverfahren und nach vergeblichem Versuch dieser Besserungsmittel zur Dienstentlassung führen, einzeln aufgezählt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung findet in diesem disciplinaren Verfahren nicht statt.

Die zweite Beamtenkategorie, die Angestellten der Civilstaatsverwaltung, werden durch Dekret der Ministerien oder der Centralmittelstellen ernannt; hinsichtlich der lebenslänglichen Anstellung, der Probedienstzeit, der Versetzung und Pensionirung gelten im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie für die Staatsdiener, nur fällt bei diesen Angestellten die landesherrliche Mitwirkung und das stufenweise Besserungsverfahren weg; als Disciplinarstrafe ist bei denselben allgemein Arrest bis zu 8 Tagen zulässig; die Entlassung kann nach Vornahme einer förmlichen Disciplinaruntersuchung durch Collegialbeschluß des vorgesetzten Ministeriums ausgesprochen werden, wenn der Angestellte sich eines beharrlichen Unfleißes, sonstiger grober oder wiederholter Verletzungen der Dienstpflicht oder eines unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens schuldig gemacht hat. — Die Bediensteten der dritten Kategorie sind, so weit nicht im Anstellungsvertrag etwas anderes bestimmt ist, jederzeit entlaßbar und haben keinen Anspruch auf dauernden Gehaltsbezug und auf Pension.

Für die verschiedenen Klassen von Beamten und Angestellten sind gelegentlich der Budgetbewilligung in einem landständisch genehmigten Regulativ die Minimal-, Maximal- und Durchschnittssätze der Besoldungen und Gehalte festgesetzt worden und es ist die Regierung ermächtigt, innerhalb der Summen, welche sich bei Zugrundelegung der budgetmäßigen Durchschnittssätze für die verschiedenen Gruppen von Staatsdienern und Angestellten ergeben, Besoldungen, Gehalte und Zulagen zu bewilligen, auch einen Theil der Erübrigungen zu Remunerationen zu verwenden. Dabei wird nach feststehenden Verwaltungsgrundsätzen davon ausgegangen, daß die Beamten in angemessenen Perioden

durch Zulageverwilligung in ihren Bezügen bis zum regulativmäßigen Maximum aufrücken, ohne daß übrigens für die Zwischenräume und die Höhe der Zulagen Normative beständen. Neben den Besoldungen und Gehalten haben die Staatsdiener und Angestellten (nicht die Bediensteten der dritten Kategorie) nach einem Gesetz vom 9. Januar 1874 noch einen weitern bei der Pensionsberechnung mit einem Durchschnittsbetrage in Betracht kommenden Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß, dessen Höhe durch einen gesetzlichen Tarif nach der Dienststellung der Beamten und nach drei Ortsklassen geregelt ist. Außerdem erhalten die Staatsdiener und Angestellten und eine Anzahl sonstiger Bediensteter im Falle des Umzugs und bei dienstlichen Reisen Vergütung der Zugskosten sowie Tagesgebühren nach bestimmten, durch landesherrliche Verordnung festgestellten Bauschsätzen und Ersatz der wirklich gehabten Transportauslagen. — Der Anspruch auf Ruhegehalt beginnt beim Staatsdiener nach Ablauf des fünften Dienstjahrs, beträgt bis zum vollendeten 10. Dienstjahr 56 % und wächst mit jedem weitern Jahre um 0,80 % der Besoldung, einschließlich des Durchschnittsbetrags des Wohnungsgeldzuschusses; die Pension soll aber nicht mehr als 80 % dieses Einkommens und als 4000 fl. betragen; nur ausnahmsweise kann der Landesherr an besonders ausgezeichnete Beamte einen höheren Ruhegehalt bewilligen. Bei den Angestellten beginnt der Pensionsanspruch erst nach zurückgelegtem 10. Dienstjahre und zwar mit 35 % des Diensteinkommens; er steigt mit jedem Jahre um 1 % bis zu 70 %. An Bedienstete, welche ohne Anspruch auf Ruhegehalt pensionirt oder entlassen werden, oder an deren Familienangehörige kann im Falle der Bedürftigkeit gnadenweise und widerruflich eine Sustentation, die aber geringer sein soll als die Pension, bewilligt werden. — Zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten besteht für die Staatsdiener eine mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete, verfassungsmäßig garantirte Civilstaatsdiener-Wittwenkasse, welche den Hinterbliebenen, d. i. der Wittwe und den unerwachsenen Kindern, eine Rente im Betrage von 25 % des immatrikulirten Diensteinkommens des verstorbenen Staatsdieners gewährt und welche im Wesentlichen durch gesetzlich festgestellte, auch von den Unverheiratheten und Verwittweten zu entrichtende Beiträge der Beamten (3 % des jährlichen Diensteinkommens und noch höhere Eintritts- und Zulagegebühren) alimentirt wird; außerdem aber leistet die allgemeine Staatskasse noch einen Versorgungszuschuß von 8,25 % des Diensteinkommens an die Hinterbliebenen der Staatsdiener, so daß der normale Bezug etwa ein Drittel der Besoldung einschließlich des durchschnittlichen Wohnungsgeldzuschusses beträgt[1]). Für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung besteht eine besondere, ebenfalls staatlich verwaltete Hinterbliebenenkasse mit Beitrittszwang, deren Rechtsverhältnisse durch ein landesherrlich bestätigtes Statut von 1874 geregelt sind und zu welcher die allgemeine Staatskasse keine Zuschüsse leistet.

Die Beamten sind für ihre dienstlichen Handlungen strafrechtlich und civilrechtlich verantwortlich; doch kann nach § 11 des Einf.-Ges. zur Reichs-Ger.-Verf. und nach einem Landesgesetze vom 24. Februar 1880 durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde das Verlangen gestellt werden, daß zunächst der Verwaltungsgerichtshof eine Vorentscheidung über die Frage der Ueberschreitung der Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer Amtshandlung abgebe, welche Vorentscheidung alsdann für das Gericht, das über die gegen den Beamten erhobene Straf- oder Civilklage zu urtheilen hat, nach gesetzlicher Bestimmung maßgebend ist. Eine Vorentscheidung ist nicht zulässig in Bezug auf civilrechtliche Klagen gegen richterliche Beamte, Notare, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Standesbeamte, Mitglieder der Grund- und Pfandbuchsbehörden.

---

1) Statuten des Badischen Civildiener-Wittwen-Fiskus vom 28. Juni 1810, geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1876.

Vierter Abschnitt.

Die Funktionen des Staates.

I. Kapitel.

Die Erlassung von Rechtsnormen.

§ 29. **Gesetze, Verordnungen und statutarische Vorschriften.** Die Erlassung und Abänderung von Rechtsnormen erfolgt nach badischem Recht in der Regel durch ausdrückliche Festsetzung und Verkündung der dazu zuständigen Staatsorgane. Ist schon im Gebiete des bürgerlichen Rechts durch die Bestimmungen des im Jahre 1810 in Kraft getretenen badischen Landrechts die gewohnheitsrechtliche Bildung von Rechtssätzen zur Ausnahme gemacht worden, welche nur in den wenigen Materien, wo das Gesetz ihr ausdrücklich noch einen Spielraum gelassen hat, Platz greifen darf, so ist zwar nicht ausdrücklich, aber als eine innere Konsequenz der Bestimmungen des Pol.-Str.-G.-B. und des Verwaltungsgesetzes von 1863, im Gebiet des Verwaltungsrechts die Entstehung von Rechtsnormen im Wege der Gewohnheit ausgeschlossen. Ebenso stände es mit den Grundsätzen der Verfassung über die Abänderung und Aufhebung verfassungsmäßiger Normen im Widerspruch, wenn man eine solche Abänderung und Aufhebung durch Gewohnheitsrecht als zulässig anerkennen wollte; dagegen ist auch nach Erlassung der Verfassung, namentlich bis die sehr allgemeinen und unvollständigen Bestimmungen derselben über die finanziellen Rechtsverhältnisse durch das Etatgesetz von 1882 eine gesetzliche Fixierung gefunden hatten, die gewohnheitsrechtliche Bildung von Rechtssätzen insofern wirksam gewesen, als auf diesem Wege manche Lücke des Verfassungsrechts ausgefüllt und eine sichere Praxis hinsichtlich der Anwendung unklar gefaßter Verfassungsbestimmungen geschaffen wurde. Im Wesentlichen aber beruht das öffentliche Recht in Baden auf ausdrücklicher Feststellung und Verkündung seitens der dazu zuständigen Staatsorgane. Dabei unterscheidet man nach dem zuständigen Organe drei Kategorien von Rechtsnormen, Gesetze, Verordnungen und statutarische Vorschriften. Gesetze sind die vom Großherzog mit Zustimmung der Landstände erlassenen und verkündeten Rechtsnormen. Die Verordnungen werden ohne Mitwirkung der Landstände vom Landesherrn, von den Ministerien oder den Centralmittelstellen erlassen; und zwar werden drei Arten von Verordnungen unterschieden: Die Nothverordnungen oder provisorischen Gesetze, welche vom Landesherrn im Falle der Dringlichkeit auf Gebieten, die an sich nur mit landständischer Zustimmung geregelt werden können, erlassen werden[1]); sodann die Rechtsverordnungen, d. h. diejenigen verordnungsmäßigen Rechtsnormen, wodurch selbständige Berechtigungen und Verpflichtungen der Staatsangehörigen oder einzelner Klassen derselben oder Organisationen von Behörden und öffentlichen Anstalten begründet oder abgeändert werden; solche Rechtsverordnungen können ohne Zustimmung der Landstände nur in so weit in Wirksamkeit treten, als sie außerhalb des verfassungsmäßig der ständischen Mitwirkung vorbehaltenen Gebietes (s. oben S. 11) fallen oder als ein Gesetz aus-

1) § 66 der Verfassung.

drücklich zu ihrer Erlassung die Ermächtigung giebt. Namentlich sind in dem Pol.-Str.-G.-B. vom 31. Oktober 1863 (abgeändert durch das badische Einf.-Ges. vom 23. Dezember 1871 zum R.-Str.-G.-B.) unter genauer Abgrenzung des Thatbestandes die einzelnen Materien bezeichnet, für welche solche Rechtsverordnungen erlassen werden können. Das auch ohne solche spezielle gesetzliche Ermächtigung, schon nach der verfassungsmäßigen Begrenzung des landständischen Mitwirkungsrechts, der selbständigen Normirung durch Rechtsverordnung der Regierung vorbehaltene Gebiet erstreckt sich namentlich auf die Organisation der Behörden und der sonstigen öffentlichen Anstalten (z. B. Schulen, Kunstanstalten, Sammlungen u. dgl.), auf die Vorbildung der Beamten u. dgl.; es findet aber auch auf diesem Gebiete die Erlassung von Regierungsverordnungen in dem neuerdings durch den Art. 33 des Etatgesetzes vom 22. Mai 1882 ausdrücklich festgestellten Verfassungsrechtssatze eine Schranke, daß Organisationen, welche auf die Erhöhung der Staatsausgaben einen Einfluß haben, ohne Gutheißung der Landstände, d. h. ohne die landständige Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, nicht in Vollzug gesetzt werden können. Rechtsverordnungen auf dem kraft der Verfassung der selbständigen Regelung der Regierung vorbehaltenen Gebiete werden stets durch den Landesherrn erlassen, während die auf Grund des Pol.-Str.-G.-B. oder durch Spezialgesetze der Regierung vorbehaltenen Rechtsverordnungen nicht bloß vom Landesherrn, sondern, und zwar in der Regel, von den Ministerien ausgehen können. Die dritte Kategorie der Verordnungen sind diejenigen, welche, ohne selbständige Rechtssätze aufzustellen, das Verfahren der Behörden und der kommunalen Organe bei der Ausführung der Gesetze sowie überhaupt beim Vollzuge der Verwaltungsaufgaben regeln und nähere Vorschriften über die Verwirklichung der durch Gesetze oder Rechtsverordnungen den Einzelnen und den Gemeinschaften auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen geben. Diese Vollzugs- und Ausführungsverordnungen werden, soweit sich nicht der Landesherr die Erlassnng vorbehalten hat, durch die Ministerien, zum Theil auch die Centralmittelstellen, für ihren Geschäftskreis erlassen. Alle Gesetze und Verordnungen müssen, damit sie für das Publikum rechtliche Wirksamkeit haben, durch das staatliche Gesetzes- und Verordnungsblatt verkündet werden.

Endlich können für bestimmte im Gesetze oder in gesetzmäßig erlassenen Verordnungen bezeichnete Materien Rechtsnormen auch im Wege der statutarischen Vorschrift erlassen werden. Auch hier sind drei Klassen solcher Vorschriften zu unterscheiden. Einmal die auf Grund des Pol.-Str.-G.-B. (bezw. des von den Uebertretungen handelnden Titels des R. Str. Ges. oder von Spezialgesetzen) zu erlassenden bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften; bezirkspolizeiliche Vorschriften können für das Gebiet des Amtsbezirks oder eine Mehrzahl von Gemeinden durch das Bezirksamt, ortspolizeiliche Vorschriften für eine Ortschaft oder eine Gemeindegemarkung durch die Ortspolizeibehörde, in der Regel den Bürgermeister, erlassen werden; enthalten sie eine fortdauernd geltende Anordnung, so bedürfen bezirkspolizeiliche Vorschriften der Zustimmung des Bezirksraths, ortspolizeiliche Vorschriften der Zustimmung des Gemeinderaths; nur ausnahmsweise aus dringenden Gründen des öffentlichen Interesses können auch durch den Landesherrn oder die Ministerien orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Diese statutarischen Vorschriften sind zum Zwecke ihrer Wirksamkeit in dem Bezirke, für den sie gelten sollen, in der Regel durch Einrückung ins Amtsblatt gehörig bekannt zu machen. Nur so weit im Pol.-Str.-G.-B. oder in andern Gesetzen für bestimmte Materien die Möglichkeit der orts- oder bezirkspolizeilichen Regelung ausdrücklich vorgesehen ist, sind derartige statutarische Vorschriften rechtlich zulässig; soweit aber die Regelung einer Materie ausschließlich auf diesen Weg gewiesen

worden, ist die Erlassung von Verordnungen, abgesehen vom Ausnahmsfalle des dringenden öffentlichen Interesses, für das betreffende Gebiet ausgeschlossen. Alle orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften sind der höhern Verwaltungsbehörde, dem Landeskommissär, vorzulegen, und sie treten erst in Wirksamkeit, wenn letzterer sie für vollziehbar erklärt oder es während 30 Tagen unterlassen hat, dagegen Einwendungen zu erheben.

Eine zweite Art der statutarischen Vorschriften sind die von kommunalen oder sonstigen öffentlichen Gemeinschaften erlassenen autonomen Festsetzungen. Namentlich ist nach der Städteordnung vom 24. Juni 1874 und nach der deutschen Gewerbeordnung den Gemeinden die Befugniß eingeräumt, für gewisse Materien Rechtsnormen im Wege des Ortsstatuts zu erlassen, so z. B. für die Städte hinsichtlich der zur Unterstützung des Stadtraths einzusetzenden städtischen Kommissionen, hinsichtlich der Anstellung von städtischen Beamten, für alle Gemeinden nach der Gewerbeordnung hinsichtlich der Zulassung von schädlichen Gewerbsanlagen in bestimmten Ortstheilen, hinsichtlich der Verpflichtung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge zum Besuche einer gewerblichen Fortbildungsschule. Ebenso ist nach dem Verwaltungsgesetze vom 5. Oktober 1863 den Organen der Kreisverbände (z. B. hinsichtlich der Organisation und der Ordnung der Kreisanstalten) und der Bezirksverbände die Befugniß zur statutarischen Regelung bestimmter zur Zuständigkeit dieser kommunalen Körper gehörigen Materien eingeräumt. Aehnlich sind auch nach dem Staats-Kirchengesetze vom 9. Oktober 1860 die historischen Kirchengemeinschaften als befugt erklärt, ihre inneren Angelegenheiten durch Verordnungen selbständig zu regeln, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung für diejenigen Bestimmungen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen.

Eine dritte Art der statutarischen Vorschriften sind endlich die hausgesetzlichen Bestimmungen, welche die Häupter der standesherrlichen und der vormals reichsunmittelbaren Familien nach der Rheinbundsakte, dem Art. 14 der deutschen Bundesakte und den zum Vollzug erlassenen Deklarationen über ihre Güter und Familienverhältnisse autonom erlassen dürfen.

Hinsichtlich des Verhältnisses dieser verschiedenen Rechtsquellen gilt der im § 24 des Pol.-Str.-G.-B. aufgestellte Grundsatz, daß keine Verordnung mit Gesetzen, keine statutarische Vorschrift mit Gesetzen oder mit gesetzmäßig erlassenen Verordnungen und Vorschriften einer höhern Behörde in Widerspruch treten darf. Um bei statutarischen Vorschriften das Auftreten eines solchen Widerspruchs von vorneherein zu verhüten, ist bestimmt, daß sie vor der Inkraftsetzung den höhern Behörden zur Geltendmachung der Einwendungen oder zur ausdrücklichen Genehmigung vorzulegen seien; so sind die orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften zur Vollziehbarkeitserklärung dem Landeskommissär, die Orts-, Bezirks- und Kreisstatuten dem Bezirksrathe oder dem Ministerium des Innern zur Kenntnißnahme bezw. Genehmigung, die hausgesetzlichen Vorschriften des Adels dem Landesherrn zur Geltendmachung etwaiger Beanstandungen vorzulegen. Auch sind die zuständigen höheren Behörden befugt, solche statutarischen Vorschriften von sich aus oder auf Beschwerde Einzelner wegen Widerspruchs mit dem Gesetz oder Verletzung von Rechten Dritter außer Kraft zu setzen, orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften auch schon wegen Benachtheiligung des öffentlichen Wohls. Als eine weitere Garantie gegen solche Kollisionen kommt ferner die Beschwerde beim Landtag und das den Strafgerichten nach § 24 des Pol.-Str.-G.-B. zustehende Recht, die gesetzliche Giltigkeit (nicht aber die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit) polizeilicher Verordnungen und Vorschriften ihrer Prüfung zu unterziehen, in Betracht.

II. Kapitel.

Die Verwaltung [1]).

I. Die Thätigkeit der innern Verwaltung im Allgemeinen.

§ 30. **Aufgaben und Zwangsmittel.** Die Behörden der innern Verwaltung sind in dreifacher Weise thätig. Zunächst haben sie die Zustände festzustellen und zu beurkunden sowie die Thatsachen zu verzeichnen; es ergiebt sich daraus namentlich eine sehr ausgebreitete statistische Thätigkeit, welche durch das statistische Bureau des Ministeriums des Innern (bezw. für einzelne Spezialzweige durch das den technischen Centralbehörden z. B. der Generaldirektion der Eisenbahnen, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues beigegebene statistische Personal) besorgt wird, bei deren Beaufsichtigung und Vollzug die Bezirksämter, die technischen Bezirksbehörden und die Gemeindeorgane mitwirken, und deren Ergebniß in dem jährlich erscheinenden statistischen Jahrbuche [2]) oder in besondern Veröffentlichungen (Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung und statistische Mittheilungen) zusammengefaßt wird. Die zweite Form der Thätigkeit besteht in der Förderung der allgemeinen und Einzelinteressen im Gebiete des persönlichen und wirthschaftlichen Lebens; diese Thätigkeit äußert sich namentlich in der Darbietung der Belehrung, deren wichtigster Zweig in der Unterhaltung einer Anzahl von Unterrichtsanstalten und Sammlungen für die allgemeine und die Fachbildung besteht (für erstere die Universitäten, das Polytechnikum, die Mittelschulen, die Volksschulen, für letztere die Kunstschule, Kunstgewerbe-, Baugewerke-, Gewerbe-, Uhrmacher-, Schnitzerei-, Musik-, Flechtschulen, landwirthschaftliche Lehranstalten, ferner die Landesgewerbehalle, die Vereinigten Sammlungen, Hof- und Landesbibliothek u. s. f.), sodann in der Aufwendung staatlicher und kommunaler Mittel zur Förderung allgemeiner Interessen im Gebiete des persönlichen und wirthschaftlichen Lebens, insbesondere für Herstellung öffentlicher Wege, Korrektion der Gewässer, Anlage von Kranken- und Irrenanstalten, Förderung des Gewerbes, der Viehzucht und des Ackerbaues durch Prämien u. dgl. Die dritte Form der Thätigkeit der Verwaltungsbehörden besteht in der Anordnung, d. h. in dem mit der eventuellen Rechtsfolge des Zwangs verbundenen Befehl an Einzelne oder Gemeinschaften, zum Zwecke der Durchführung der Verwaltungsaufgaben bestimmte Handlungen zu vollziehen oder zu unterlassen. Während die Feststellung der Zustände und die Förderung der allgemeinen Interessen vielfach den technischen Behörden überlassen ist, so sind zur Anordnung und zum Zwangsvollzug in der Regel nur die Ministerien, die Bezirksämter und die Ortspolizeibehörden zuständig. Und zwar liegt der badischen Verwaltungsgesetzgebung das Prinzip des Rechtsstaates zu Grunde, daß im Wege der Verwaltungsanordnung dem Einzelnen und den Gemeinschaften Verpflichtungen und Beschränkungen nur in den Formen und in soweit auferlegt werden können, als ein Gesetz oder eine sonstige rechtmäßig erlassene Norm hierzu die Handhabe giebt. Die Form, in welcher die Verwaltungsanordnungen zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden, ist entweder die der öffentlichen Bekanntmachung, die namentlich gegenüber einer größeren Zahl, durch die gleiche Anordnung berührter Interessenten Platz greift, oder, was die Regel ist, die der speziellen, dem Betheiligten zu eröffnenden Verfügung. Wo es durch die Natur des Sachverhältnisses zur Feststellung des Thatbestandes geboten oder besonders vorgeschrieben ist (wie z. B.

---

1) Zeitschrift für die bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, herausgegeben von Fr. Wielandt. 15 Jahrgänge, Heidelberg 1869—1883.

2) Statistisches Jahrbuch für das Großherzogthum Baden. 14 Jahrgänge. Karlsruhe 1868—1881.

nach der Gewerbeordnung für die Entschließung über Gewerbsgenehmigungen), hat der entscheidenden Anordnung ein Verwaltungsverfahren zum Zwecke der Erörterung und Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse vorauszugehen und ist die Verwaltungs-Entscheidung auf Grund einer mündlichen und kontradiktorischen Verhandlung zu erlassen. Die Verwaltungsbehörden sind befugt, ihre Anordnungen und Entschließungen nöthigenfalls selbständig durch Verwaltungsexekutive zu vollziehen. In der Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Verwaltungsgesetze und in dem Polizeistrafgesetzbuche sind verschiedene Formen dieses Verwaltungszwanges vorgesehen. Wegen Geldforderungen, die auf öffentlichem Rechte beruhen, können die Bezirksämter bedingte Zahlbefehle und endgiltige Zahlungsauflagen erlassen, welche im bezirksamtlichen Auftrage durch den Gerichtsvollzieher oder die sonstigen Vollstreckungsbeamten und -Behörden vollstreckt werden (§ 45 der Verfahrens-O. von 1864 und Gesetz vom 20. Februar 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Geldforderungen). Nach § 31 des Pol.-St.-G.-B. können ferner Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts, für deren Vollzug ein besonderes Verfahren nicht vorgeschrieben ist, von den Bürgermeistern und den Staatsverwaltungsbehörden durch Androhung und Vollzug von Ordnungsstrafen von 4—50 Mark erzwungen werden. Sodann sind die Polizeibehörden nach § 30 des Pol.-Str.-G.-B. ermächtigt, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt, innerhalb ihrer Zuständigkeit durch Anwendung des nach der Sachlage zweckdienlichen unmittelbaren Zwanges rechts- und ordnungswidrige Zustände zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern; dabei soll aber persönlicher Zwang nur soweit nothwendig angewendet und ein im Polizeiwege angeordneter persönlicher Gewahrsam nicht über 48 Stunden ausgedehnt werden. Endlich steht den Orts- und Bezirkspolizeibehörden hinsichtlich aller derjenigen Vorschriften der innern Verwaltung, wo die Zuwiderhandlung mit einer Uebertretungsstrafe bedroht ist, nach Maßgabe der deutschen Str.-Pr.-O. und der bad. Einführ.-Gesetzgebung die Befugniß zu, durch Erlassung einer polizeilichen Strafverfügung auf die Befolgung hinzuwirken [1]). Außerdem sind bestimmte Arten des Verwaltungszwanges durch besondere Gesetze geregelt, so insbesondere die Expropriation, welche nach einem Gesetz vom 28. August 1835 aus Gründen des öffentlichen Nutzens, nach Abhaltung eines kontradiktorischen Verwaltungsverfahrens, durch das Staatsministerium, vorbehaltlich der Entscheidung des bürgerlichen Richters über die Entschädigungsfrage, verfügt werden kann.

§ 31. **Rechtsschranken der Verwaltung.** Diese weitgehende Executivgewalt der Verwaltungsbehörden ist aber durch eine Anzahl wirksamer Rechtsschranken eingegrenzt. Eine solche ist schon durch den Instanzenzug der Verwaltungsbehörden gegeben; gegen jede Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde kann von dem Betheiligten innerhalb einer bestimmten Frist (21 Tage, in den Fällen der Gew.-O. 14 Tage) an die vorgesetzte Behörde Rekurs ergriffen und ausgeführt werden; auch sind die höheren Behörden befugt, die Anordnungen der unteren Verwaltungsstellen, selbst wenn eine Beschwerde nicht erhoben wird oder die Frist abgelaufen ist, zu ändern und aufzuheben, soweit nicht bereits durch die Entschließung ein Rechtsanspruch (z. B. eine Konzession) begründet wurde. Die Zahl der Verwaltungsinstanzen ist in der Regel auf zwei beschränkt, so daß in den meisten Verwaltungssachen das Ministerium endgiltig entscheidet; ein Rekurs ans Staatsministerium ist nur zulässig, wenn es sich um eine Kränkung verfassungsmäßiger Gerechtsame handelt, oder wenn

1) J. Jolly und A. Eisenlohr, Das Polizeistrafgesetzbuch für das Großh. Baden 1864. A. Bingner und A. Eisenlohr, Badisches Strafrecht 1872. A. Bingner, das Badische Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen, Heidelberg 1879.

die Entscheidung erster Instanz vom Ministerium ausging. Gegenüber der Endentscheidung der verantwortlichen Minister steht alsdann die Beschwerde an die Landstände offen.

Nach einer zweiten Richtung ist die polizeiliche Exekutive insofern in bestimmte Rechtsschranken eingeengt, als sie in der Zuständigkeit der bürgerlichen und der Strafgerichte einen vielfach wirksamen Regulator findet. Namentlich ist die in der Form der Strafverfügung sich äußernde polizeiliche Strafgewalt nur eine bedingte; sie geht an das Strafgericht über, sobald der Angezeigte innerhalb der Einspruchsfrist richterliche Entscheidung verlangt. Auch kann Jeder, welcher sich durch das zwangsweise Einschreiten der Polizeibehörde als widerrechtlich geschädigt erachtet, vor dem bürgerlichen Richter gegen den Verwaltungsbeamten auf Schadensersatz klagen, freilich vorbehaltlich der oben erwähnten Möglichkeit einer Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs.

Eine dritte Rechtsschranke ist ferner durch die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben. Im Großherzogthum Baden wurde zuerst in Deutschland durch das Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 eine wenigstens in der höchsten Instanz organisationsmäßig von der Verwaltung getrennte Verwaltungsrechtspflege eingeführt. Zur verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in erster Instanz ist in der Regel der Bezirksrath (s. o. S. 20) zuständig, eine Verwaltungsbehörde, welche durch das Ueberwiegen des Laienelements hinlängliche Garantien der Unabhängigkeit bietet; die Entscheidung der zweiten, in manchen Sachen auch der einzigen Instanz, steht dem mit fünf Mitgliedern besetzten Kollegium des Verwaltungsgerichtshofs zu, dessen Mitglieder aus den zum Richteramt befähigten Personen ernannt und mit den Garantien des Richtergesetzes bekleidet sind. Die Verwaltungsgerichte sind zuständig zur Entscheidung derjenigen Streitigkeiten des öffentlichen Rechts, welche durch Gesetz- oder Regierungsverordnung speziell ihrer Zuständigkeit überwiesen sind. Durch die Bezirksräthe als Verwaltungsgerichte erster Instanz sind insbesondere zu entscheiden: die Streitigkeiten über den Anspruch auf das Gemeindebürgerrecht und über die daraus abgeleiteten öffentlichen Befugnisse, insbesondere über den Bürgernutzen, über das streitige Wahlrecht bei kommunalen Wahlen, über die Verpflichtung zur Zahlung von Umlagen und sonstigen Beiträgen an die Gemeinde, an die Kirchen- und Schulverbände, über die Beitragspflicht der Einzelnen zu Kriegs-, Einquartierungskosten, zum Aufwande für Instandhaltung eines Gewässers oder zur Aufbringung der Wegelast, über die zwischen mehreren Gemeinden bestehenden Streitigkeiten hinsichtlich des Gemarkungsrechts, der Wege- und Wasserunterhaltung, über die Streitigkeiten zwischen mehreren Armenverbänden wegen Armenunterstützung, über die bei Angelegenheiten der Bodenkultur, der Feldbereinigung, der Jagd- und Fischerei-Ausübung erwachsenden öffentlichrechtlichen Streitigkeiten. Der Verwaltungsgerichtshof ist in allen diesen Fällen Gericht zweiter Instanz; in einziger Instanz ist derselbe namentlich zuständig zur Entscheidung über die bestrittene Schuldigkeit zu Staatsabgaben und deren Größe und über den Anspruch auf Zurückerstattung der zur Ungebühr bezahlten Staatsabgaben, über die Verpflichtung der Gemeinden und Kreise gegenüber dem Staate zur Beitragsleistung für den staatlichen Wege- und Wasserbauaufwand, über den Anspruch der Kreise gegen den Staat wegen Uebernahme des die Maximalgrenze übersteigenden Landarmenaufwands, der Gemeinde gegen den Staat wegen Uebernahme des diese Grenze überschreitenden Schulaufwands, über die Theilnahme an den staatlichen Wittwenkassen, über den Anspruch auf das Staatsbürgerrecht. Namentlich aber entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in einziger Instanz die Streitigkeiten, welche sich bei Anwendung der polizeilichen Exekutive nach den §§ 30 und 31 des Pol.-Str.-

G.=B. über den Ersatz der dabei aufgewendeten Kosten ergeben, wodurch auch mittelbar die Frage der Gesetzmäßigkeit des polizeilichen Vorgehens der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung unterstellt ist. Die Verhandlung vor den Verwaltungsgerichten ist öffentlich und mündlich; das Verfahren ist durch die landesherrliche Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864, welche nachträglich durch Zustimmung der Landstände Gesetzeskraft erlangt hat, nach dem Gesichtspunkte möglichster Einfachheit und Unmittelbarkeit und der von Amtswegen stattfindenden Erhebung des Thatbestandes geregelt. In den Fällen, wo der Verwaltungsgerichtshof in einziger Instanz entscheidet, wird in der Regel vorausgesetzt, daß die zunächst zuständige staatliche Verwaltungsbehörde ein Verwaltungserkenntniß in der Sache erlassen hat und es ist dem Betheiligten anheimgegeben, gegen dieses Verwaltungserkenntniß kumulativ mit der verwaltungsgerichtlichen Klage die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde auszuführen. Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs ist nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegeben, dessen Voraussetzung die Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung des Verwaltungsgerichtshofs ist. Zur Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde ist nach einem Gesetze vom 24. Februar 1880 der Kompetenzgerichtshof (s. o. S. 19) zuständig. Bei dem Verwaltungsgerichtshofe sind von den einzelnen Ministerien Kommissare als Vertreter des Staatsinteresses bestellt, welche vor der Entscheidung gehört werden sollen. Denselben steht es insbesondere auch zu, sofern der Verwaltungsgerichtshof in das Gebiet der Verwaltung übergegriffen hat, die Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen. Zur Zeit besteht die Absicht, die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zu erweitern und das Verfahren gesetzlich neu zu regeln[1]).

II. Das Landesrecht der innern Verwaltung.

§ 32. Das **materielle Verwaltungsrecht**[2]) ist durch eine große Anzahl von Gesetzen, Verordnungen und statutarischen Vorschriften geregelt; die meisten dieser Normen sind im Verlauf der letzten dreißig Jahre erlassen oder doch revidirt worden; ein beträchtlicher Theil beruht auf Reichsrecht; in Folgendem sollen die Grundzüge der auf das persönliche und das wirthschaftliche Leben bezüglichen verwaltungsrechtlichen Normen, im Wesentlichen unter Beschränkung auf das Landesrecht, dargestellt werden.

A. Verwaltungsrecht des physischen Lebens.

§ 33. a. **Bewegung der Bevölkerung.** Hinsichtlich der Freizügigkeit und deren Beschränkungen, insbesondere der Befugniß der Verwaltungsbehörden zur Ausweisung aus dem Landes= und Reichsgebiet, welche Befugniß bezüglich der Ausweisung nichtbadischer Reichsangehöriger aus dem Lande durch die Bezirksämter, bezüglich der Ausweisung von Reichsausländern aus dem Reiche durch die Landeskommissäre und das Ministerium des Innern ausgeübt wird, gelten im Wesentlichen die reichsrechtlichen Bestimmungen; ebenso hinsichtlich der Ausstellung der Legitimationspapiere, welche je nach dem Zwecke in der Form des Passes, des Heimathscheines (Beurkundung der Staatsangehörigkeit) und des einfachen Reiseausweises ertheilt werden. Ueber das Auf- und Abziehen von Personen in den Gemeinden wird aus Rücksichten der Sicherheits- und Armenpolizei auf Grund der durch Verordnung vom 8. Mai 1883 neu geregelten Meldepflicht eine genaue polizeiliche Kontrole ausgeübt. Die Auswanderung wird staatlich beaufsichtigt; insbesondere bedürfen alle Auswanderungsunternehmer und =Agenten einer staatlichen Genehmigung zu ihrem Geschäftsbetriebe, welche an die im öffentlichen Interesse

1) S. den dem Landtage am 17. November 1883 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

2) Jahresbericht des badischen Ministeriums über seinen Geschäftskreis in den Jahren 1880 und 1881. Karlsruhe 1883.

erforderlichen Bedingungen geknüpft wird und im Falle der Zuwiderhandlung zurückgezogen werden kann.

§ 34. b. **Sicherheitspolizei.** Mit dem Schutze der öffentlichen und individuellen Sicherheit ist theils eine staatlich organisirte Mannschaft der Landespolizei, die Gendarmerie, und für die acht größeren Städte auch ein staatlich organisirtes Ortspolizeipersonal, die Schutzmannschaft, theils das von den Gemeinden anzustellende Personal der Ortspolizeidiener, Nachtwachen, Feld-, Waldhüter u. dgl. betraut. Dieses Personal der Staats- und Kommunalpolizei untersteht dem Ministerium des Innern und den Bezirkspolizeibehörden; gleichzeitig sind die Angehörigen dieses Polizeidienstes auch als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft im Gebiete der Strafpolizei thätig. Zur Verwahrung und Beschäftigung von Personen, welche durch gerichtliches Urtheil der Landespolizeibehörde überwiesen sind, ist ein polizeiliches Arbeitshaus errichtet; die Einweisung in dasselbe wird vom Landeskommissär verfügt. Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind zunächst durch die Gendarmerie und die sonstigen Polizeibediensteten mit den nach der Sachlage gebotenen Mitteln, nöthigenfalls unter Anwendung des polizeilichen Gewahrsams bis zu 48 Stunden, zu verhindern und zu unterdrücken. Genügt die Kraft des Polizeipersonals hiezu nicht, so kann zu diesem Zweck der Beistand des Militärs von der Civilbehörde in Anspruch genommen werden; hierdurch geht die Leitung der polizeilichen Maßregeln auf die Militärgewalt über, welche unter den durch Art. 13 der Militärkonvention und eine Verordnung vom 3. Februar 1872 bezeichneten Voraussetzungen zum Waffengebrauche befugt ist. Abgesehen von den durch das Sozialistengesetz bedingten Beschränkungen ist das Recht, Vereine zu bilden und Volksversammlungen abzuhalten, nach dem Gesetze vom 21. November 1867 freigegeben. Nur bewaffnete Vereine mit militärischen Einrichtungen oder zu militärischen Uebungen bedürfen der Staatsgenehmigung. Die Polizeibehörde kann aber über die Bildung und Thätigkeit der Vereine eine Aufsicht ausüben, Einsicht von deren Zweck, Einrichtungen und Mitgliederverhältnissen verlangen und Vereine, die den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderlaufen, den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährden, verbieten. Bewaffnete Volksversammlungen sind untersagt; bei jeder Volksversammlung ist der Staatspolizeibehörde Zutritt zu gewähren und, falls sie unter freiem Himmel abgehalten werden soll, zwei Tage vorher der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Jede Volksversammlung kann wegen Nichtbeachtung der polizeilichen Vorschriften oder aus den gleichen Gründen wie Vereine verboten und aufgelöst werden.

§ 35. c. **Gesundheitspolizei** [1]. Die Verwaltung des Gesundheitswesens wird durch das Ministerium des Innern geleitet, dem zu diesem Zwecke drei Medizinalreferenten beigegeben sind; für jeden Amtsbezirk ist die technische Besorgung der gesundheitspolizeilichen Geschäfte einem Bezirksarzt übertragen, der gleichzeitig als Gerichtsarzt fungirt. Hinsichtlich des Heilpersonals gelten neben den reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Approbation der Aerzte und Apotheker eine Reihe landesgesetzlicher Vorschriften, welche die Berufspflichten dieses Personals ordnen und wodurch auch die Ausübung des Gewerbes als Hebamme mittelst einer Dienstweisung näher geregelt und einer staatsärztlichen Aufsicht unterstellt wird. Was die Anstalten zur Verabreichung von Heilmitteln (Apotheken) und zur Heilung (Kranken- und Irrenhäuser) angeht, so unterliegen dieselben nach reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften der staatlichen Genehmigung und Aufsicht; für Apotheken werden Real- oder, was seit den letzten Jahrzehnten

---

[1] Th. v. Langsdorff, Die Gesetze und Verordnungen über das Medizinalwesen im Großh. Baden. 2. Aufl. Emmendingen 1880.

Regel ist, Personalkonzessionen unter Berücksichtigung der Bedürfnißfrage ertheilt. Die Errichtung und Verwaltung der Irrenanstalten ist in erster Linie Sache des Staates, die der sonstigen Kranken- und Siechenhäuser — abgesehen von den mit den Hochschulen verbundenen — eine Angelegenheit der kommunalen Verbände (Kreise und Gemeinden), der Stiftungen und Korporationen.

Die polizeiliche Thätigkeit im Gebiet des Gesundheitswesens umfaßt insbesondere folgende Maßregeln. Vor Allem den Schutz gegen ansteckende Krankheiten; in dieser Hinsicht sind theils die reichsgesetzlichen Normen (Impfwesen), theils die auf Grund des § 85 des Pol.-Str.-G.-B. für einzelne Krankheiten, namentlich Typhus, Ruhr, Cholera, Scharlach, Krätze erlassenen Verordnungen und statutarischen Vorschriften maßgebend, wodurch insbesondere den behandelnden Aerzten und zum Theil auch den Haushaltungsvorständen bestimmte Verpflichtungen hinsichtlich der Anzeigen auferlegt und auch sonstige Maßnahmen bezüglich der Isolirung der Kranken, der Desinfektion u. dgl. vorgeschrieben sind. Ein zweites Gebiet betrifft die Leichenschau, welche bei allen Todesfällen durch die von der Gemeinde anzustellenden Leichenschauer zu erfolgen hat, und die Einrichtung der Begräbnißstätten, welche Sache der Gemeinden ist und für die durch Verordnung Normativbestimmungen festgesetzt sind. Ferner ist durch eine auf Grund des § 87a des Pol.-Str.-G.-B. erlassene Verordnung vom 27. Juni 1874 eine Reihe von Vorschriften gegeben, durch welche das Vorhandensein der im allgemeinen Interesse erforderlichen Bedingungen der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit beim Zusammenwohnen der Menschen in Ortschaften, namentlich bei der Einrichtung der Brunnen, Jauchestätten und Aborte, der Kanalisirung und der Anlage der Straßenrinnen, bei der Lagerung von faulenden, übelriechenden Stoffen, der Einleitung von Abgängen in fließendes Wasser, bei der Herstellung der Wohnungen, Werkstätten u. s. f. gewährleistet werden soll und deren Vollzug durch die Bezirks- und Ortspolizeibehörden im Einvernehmen mit dem Bezirksarzt beaufsichtigt und durch weitere statutarische Vorschriften im Einzelnen geordnet wird. Dazu tritt endlich noch die Aufsicht, welche auf Grund der Gesetze und Verordnungen über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln durch staatliche und kommunale Prüfungsanstalten, über den Marktverkehr, die Verabreichung von Getränken in Wirthschaften, den Verkauf von Fleisch (obrigkeitliche Fleischbeschau) geführt wird. Die Kosten für die allgemeinen Maßregeln der Gesundheitspolizei, insbesondere der Aufwand für die staatlichen Beamten und Anstalten, sind aus der Staatskasse, die der lokalen Maßregeln von den kommunalen Verbänden zu bestreiten, soweit nicht die einzelnen Betheiligten ersatzpflichtig sind.

§ 36. d. **Bau- und Feuerpolizei.** Die im Interesse der Festigkeit, Feuersicherheit, Gesundheit und der Verkehrsordnung bei der Herstellung und Aenderung von Hochbauten zu beachtenden Vorschriften sind in der auf Grund des § 116 des Pol.-Str.-G.-B. erlassenen Baupolizeiordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1869 zusammengefaßt, welche durch bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften ergänzt werden kann. Hinsichtlich der Baufluchten, welche durch einen von der Gemeindebehörde mit bezirksräthlicher Genehmigung zu erlassenden Ortsbauplan festgestellt werden, sowie des Bauens in der Nähe von Landstraßen und Eisenbahnen ist ein Gesetz vom 20. Februar 1868 mit Novelle vom 3. März 1880 maßgebend. Die Baupolizei wird auf Grund dieser Vorschriften durch die Bezirks- und Ortspolizeibehörden unter Mitwirkung der technischen Organe, der Bezirksbau-Inspektionen und der Ortsbaukommissionen, gehandhabt, theils im Wege der Ertheilung der bezirksamtlichen Baugenehmigung bei Herstellung und Aenderung von Wohngebäuden u. dgl., theils mittelst der Aufsichtsführung über sämmtliche

vorhandenen Hochbauten und periodische Revisionen derselben, namentlich der Feuerungseinrichtungen, Herde und Kamine, der Blitzableiter, der Aborte. Zur Sicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr dient endlich die den Gemeinden obliegende Einrichtung eines Feuerlöschdienstes.

§ 37. e. **Armenverwaltung**[1]). Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz haben durch die Landesgesetzgebung eine nähere Ausführung dahin erfahren, daß die Gemeinden als Ortsarmenverbände und die elf Kreise als Landarmenverbände fungiren und der Staat den eine bestimmte Maximalgrenze übersteigenden Aufwand für die Landarmenpflege den Kreisen zurückersetzt[2]).

B. Verwaltungsrecht des sittlich geistigen Lebens.

§ 38. **Sittlichkeitspolizei.** Was die Ueberwachung der Gewerbe angeht, welche zu Verletzungen der Sittlichkeit Anlaß geben können (z. B. Schaustellungen, Wirthschaften), so gelten im Wesentlichen die reichsgesetzlichen Bestimmungen. Daneben sind zum Schutze der öffentlichen Sittlichkeit eine Anzahl landesgesetzlicher Vorschriften in Geltung; insbesondere zählt hierher das Verbot der Thierquälerei, das Einschreiten gegen Betrunkene, gegen uneheliches Zusammenleben, die Ueberwachung der Tanzbelustigungen, die Beschränkungen der Lotterien und Glückspiele, der Schutz der Sonn- und Feiertagsheiligung. Die Rechtsverhältnisse der Presse sind reichsgesetzlich geregelt, wobei aber kraft Landesgesetzes die regelmäßige Zuständigkeit der Schwurgerichte bei Preßvergehen aufrecht erhalten wurde.

§ 39. **Unterrichtswesen.** Was endlich die Verwaltung des Unterrichtswesens betrifft, so sind die Verhältnisse des Elementarunterrichts durch das Gesetz vom 8. März 1868 und die Novellen von 1872, 1874, 1876 und 1880 nach folgenden Gesichtspunkten geordnet. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Volksschule[3]) einzurichten und die persönlichen und sachlichen Kosten zu bestreiten und zwar derart, daß auf einen Lehrer dauernd nicht mehr als 100 Schüler kommen; der Lehrer hat Anspruch auf einen gesetzlich bestimmten Gehalt, freie Wohnung und Schulgeld. Die Volksschule ist confessionell gemischt für die Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse, mit Ausnahme des obligatorisch zu ertheilenden, nach Confessionen getrennten Religionsunterrichts; bei Besetzung der Lehrstellen soll auf das religiöse Bekenntniß der die Schule besuchenden Kinder thunlichst Rücksicht genommen werden; insbesondere ist in dieser Hinsicht bestimmt, daß an Schulen, die nur Kinder eines Bekenntnisses zu unterrichten haben, nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden und daß dort, wo die Schulkinder verschiedenen Bekenntnissen angehören und nach deren Gesammtzahl nur ein Lehrer erforderlich ist, dieser dem Bekenntnisse der Mehrzahl der Schüler angehören soll. Die örtliche Aufsicht über die Volksschule wird durch den Gemeinderath unter Zuzug des Ortspfarrers und eines Lehrers, ausnahmsweise durch besondere örtliche Schulkommissionen, geführt. Die Oberaufsicht über das Volksschulwesen gehört zum Geschäftskreise des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts; die technische Leitung und Aufsicht wird durch eine Centralmittelstelle, den Oberschulrath, und durch die 13 Kreisschulräthe, die administrative Aufsicht durch die Bezirksämter ausgeübt. Die Vorbildung und Anstellung der Volksschullehrer,

1) Fr. Wielandt, Handbuch des Bad. Gemeinderechts. 2. Theil. Die Gesetzgebung über die öffentliche Armenpflege. Heidelberg 1871.

2) Nach einem am 22. Oktober 1883 dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurf sollen die Kreisverbände zu diesem Zwecke mit festen Bauschsummen, entsprechend dem wirklichen Aufwande, vom Staate dotirt werden.

3) A. Joos, die Gesetze und Verordnungen über den Elementarunterricht. Heidelberg 1879.

die Disciplin über dieselben, die Aufstellung des Lehrplans ist Sache der staatlichen Schulverwaltung; jedoch soll vor der Anstellung des Lehrers die Gemeindebehörde gehört werden. Wenn der Aufwand der Gemeinde für den Lehrergehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, so wird das Mehr von der Staatskasse übernommen. Es besteht eine Verpflichtung zum Besuche der Volksschule hinsichtlich der Kinder von 6 bis 14 Jahren und außerdem bei Knaben für zwei weitere Jahre, bei Mädchen für ein Jahr zum Besuche des einige Stunden in der Woche umfassenden Fortbildungsunterrichts. Wer nachweist, daß seine Kinder auf andere Weise genügenden Unterricht erhalten, unterliegt dem Volksschulzwange nicht. Die Errichtung von Privatlehr- und Erziehungsanstalten für volksschulpflichtige Zöglinge ist gestattet, sofern der Unternehmer sich über seine und des Lehrpersonals Befähigung und sittliche Würdigkeit, sowie über gesundheitsgemäße Schuleinrichtung und einen die Zwecke der Volksschule sicher stellenden Lehrplan, der nichts den Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthält, ausweist. Diese Privatanstalten unterliegen staatlicher Aufsicht und Revision und können unter bestimmten Voraussetzungen, namentlich wenn die gesetzlichen Erfordernisse sich als nicht vorhanden herausstellen oder später wegfallen, im Verwaltungswege geschlossen werden. Hinsichtlich der für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten privaten Lehr und Erziehungsanstalten wird kein Befähigungsnachweis, sondern nur eine Anzeige der Errichtung verlangt und das Recht staatlicher Einsichtnahme, bezw. der Schließung, sofern der Lehrplan etwas den Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthält oder gesundheitsgefährliche Einrichtungen bestehen, vorbehalten. Kirchliche Korporationen und Stiftungen können nur auf Grund eines Gesetzes, sonstige Korporationen und Stiftungen nur mit Staatsgenehmigung Lehr- und Erziehungsanstalten errichten; Mitglieder von religiösen Orden und ordensähnlichen Kongregationen dürfen an Lehr- und Erziehungsanstalten keine Lehrwirksamkeit ausüben.

Die Organisation der Mittelschulen [1]) beruht auf landesherrlichen Verordnungen; die Gymnasien und die Fachmittelschulen (d. i. die Kunstgewerbeschule und die Baugewerkschule) werden auf Staatskosten, die Realgymnasien, höhere Bürgerschulen und höhere Töchterschulen auf gemeinsame Kosten des Staates und der betheiligten kommunalen Verbände unterhalten; letzteres gilt im Wesentlichen auch für die niederen Fachschulen, wie landwirthschaftliche Winterschulen, Gewerbeschulen, Uhrmacher-, Schnitzerei-, Musikschulen u. s. f. — Die Verhältnisse der beiden Landesuniversitäten sind im Sinne korporativer Organisation durch landesherrliche Verordnungen geregelt; ähnlich die Verhältnisse der polytechnischen Schule und der Kunstschule in Karlsruhe durch landesherrliche Statuten.

C. Verwaltungsrecht des wirthschaftlichen Lebens.

§ 40. **Geld- und Creditwesen.** Was die Verwaltung der allgemeinen Hilfsmittel des wirthschaftlichen Lebens angeht, so ist die Ordnung von Maß und Gewicht, des Geld- und Bankwesens im Wesentlichen von Reichswegen erfolgt; auf Grund eines Landesgesetzes vom 16. März 1870 ist eine badische Bank mit dem Recht der Notenausgabe errichtet, welche sich den reichsgesetzlichen Beschränkungen unterworfen hat. Für die sonstigen dem Kredit dienenden Anstalten ist nur hinsichtlich der mit Gemeindegarantie versehenen Sparkassen durch Gesetz vom 9. April 1880, der öffentlichen Pfandleihanstalten durch Gesetz vom 6. April 1854 und der Privat-Pfandleihanstalten durch Verordnung vom 9. Juni 1881 eine besondere landesgesetzliche Regelung erfolgt.

---

1) A. Joos, die Mittelschulen im Großh. Baden. 1. Th. Tauberbischofsheim 1882.

§ 41. **Verkehrswesen.** Bei den der Verkehrsvermittelung dienenden Anlagen und Anstalten scheidet zunächst die Betrachtung der Post- und Telegraphenverwaltung aus, welche mit Einführung der Reichsverfassung, vorbehaltlich der der Landesregierung zustehenden Ernennungsbefugnisse, ans Reich übergegangen ist. Unter den öffentlichen Wegen[1]) werden nach dem Straßengesetze vom 14. Januar 1868 die Landstraßen und die Gemeindewege unterschieden; die Landstraßen sind vom Staate zu bauen und zu unterhalten, wobei die betheiligten Gemeinden und Kreise je ein Sechstel der Bau- und ein Viertel der Unterhaltungskosten beizutragen haben; die Pflicht zur Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege liegt innerhalb der Gemarkung der Gemeinde ob, vorbehaltlich des Beizugs benachbarter Gemeinden, denen der Weg überwiegend oder ausschließlich zum Nutzen gereicht, und der Heranziehung besonders betheiligter Gewerbsunternehmer, Waldbesitzer u. dgl. zu angemessenen Vorausbeiträgen. Ebenso ist die Gemeinde nach dem Ortsstraßengesetze vom 20. Februar 1868 nebst Novelle vom 3. März 1880 zur Herstellung der innerhalb einer Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, der Ortsstraßen, verpflichtet, vorbehaltlich des Beizugs der angrenzenden Hausbesitzer zu einem Theile der Kosten, insbesondere der Gehwege, Rinnen und Kanäle. Die straßenpolizeilichen Vorschriften sind durch eine Verordnung vom 12. Mai 1882 geregelt und können für die Gemeindewege und Ortsstraßen durch orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften ergänzt werden. Die technische Aufsicht über die öffentlichen Wege wird durch eine Centralmittelstelle, die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und die technischen Bezirksbehörden, die Wasser- und Straßenbau-Inspektionen, geführt[2]).

Die Eisenbahnen stehen sämmtlich in der Verwaltung des Staats, der auch, abgesehen von einigen kleinern, Gemeinden oder Gesellschaften gehörigen Seitenstrecken, Eigenthümer der Eisenbahnen ist. Die Rechtsverhältnisse beim Bau neuer Bahnen werden durch Spezialgesetze oder Staatsverträge geregelt; für die Konstruktion und die Ausrüstung sowie den Betrieb der Eisenbahnen sind die vom Reiche erlassenen Gesetze und Verordnungen und die ergänzenden Landesreglements maßgebend.

Hinsichtlich der Freiheit der Schiffahrt und Flößerei und der Voraussetzungen für den Betrieb des Schiffergewerbes gelten die reichsgesetzlichen Bestimmungen. Die Schiffahrts- und Hafenpolizei ist theils durch internationale Verträge (Rheinschiff.-Akte von 1868, Rhein-Schiff.-Polizei- und Floß-O. von 1869 und 1878 und die Verträge für den Bodensee und den bad.-schweizer. Rhein von 1867 und 1879) geregelt.

§ 42. **Die Instandhaltung und Benutzung der Gewässer**[3]) ist durch das Wassergesetz vom 25. August 1876 und die Novelle vom 12. Mai 1882 ausführlich geordnet worden. Darnach hat für die größern, namentlich die öffentlichen, d. h. schiff- und floßbaren Flüsse, der Staat die Sorge für die Korrektion und Instandhaltung übernommen, wobei die im Ueberschwemmungsgebiet liegenden Gemeinden ein Fünftel (bei den schiffbaren Flüssen), bezw. ein Drittel (bei den übrigen Flüssen) an den Flußbaukosten und die Hälfte am Dammbauaufwand zu ersetzen haben. Hinsichtlich der übrigen Gewässer sind die Gemeinden als verpflichtet erklärt, soweit ein öffentliches Interesse besteht, innerhalb der Gemarkung die Instandhaltung zu besorgen, vorbehaltlich des Beizugs der Besitzer von Stauanlagen und der benachbarten, zunächst betheiligten Gemeinden zu angemessenen

1) F. J. Bär, die Wasser- und Straßenbauverwaltung im Großh. Baden. Karlsr. 1870.

2) Nach einem dem Landtage von 1883 vorgelegten Gesetzentwurfe sollen die Kreisverbände von der Beitragspflicht zum Landstraßenaufwand befreit und zwischen die Landstraßen und die Gemeindewege eine dritte Straßenkategorie, die Kreisstraßen, eingeschoben werden, deren Aufwand vom Kreisverbande unter Beitragsleistung der betheiligten Gemeinden zu tragen ist.

3) K. Schenkel, Das Bad. Wasserrecht. Karlsruhe 1877. — R. Näf, das Wasserrecht im Großh. Baden. Lahr 1883.

Beiträgen. Die Unterhaltung von Kanälen und von sonstigen künstlichen Leitungen und Anlagen liegt dem Besitzer ob. Die Benutzung der Gewässer untersteht der Aufsicht der Verwaltungs- und der technischen Behörden (der Bezirksämter und der Wasser- und Rheinbau-, bezw. Kultur-Inspektionen unter der Oberaufsicht der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und des Ministeriums des Innern); am intensivsten ist diese Aufsicht bei den öffentlichen Gewässern, welche dem Gemeingebrauche gewidmet sind und an denen Privatbenutzungsrechte nicht mehr erworben werden können. Bestimmte Benutzungs-Anlagen und -Handlungen, insbesondere die Errichtung von Triebwerken, von Stauanlagen für solche, von größeren Be- und Entwässerungsanlagen, die Einleitung fremder Stoffe, bedürfen polizeilicher Genehmigung; soweit ein öffentliches Interesse besteht, kann an fließenden Gewässern, die von einer größeren Zahl Betheiligter benutzt werden, die Wasserbenutzung und -vertheilung durch orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften geregelt, auch kann im öffentlichen Interesse, vorbehaltlich der Entschädigung, eine gemeinschädliche Wasserbenutzung polizeilich untersagt werden. Durch eingehende Bestimmungen ist es ermöglicht, im Verwaltungswege öffentliche Wassergenossenschaften zur Errichtung und Benutzung gemeinsamer Be- und Entwässerungsanlagen sowie zur Herstellung von Korrektionen und zu sonstigen Maßnahmen des Wasserschutzes und der Wasserbenutzung zu bilden.

§ 43. **Versicherungswesen.** Zur Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden, besteht eine zuletzt durch Gesetz vom 29. März 1852 neu geordnete staatliche Feuerversicherungs-Anstalt mit unbedingten Beitrittszwang für vier Fünftel des geschätzten Werthes aller Gebäude. Die Fahrnißversicherung und hinsichtlich des letzten Werthfünftels auch die Gebäudeversicherung ist dem Privatbetriebe überlassen, steht aber nach dem Gesetze vom 30. Juli 1840 unter einer strengen staatlichen Aufsicht, welche sich namentlich in dem Erforderniß der Staatsgenehmigung für Feuerversicherungsanstalten und in einer durch die Gemeinde- und die Staatsverwaltungsbehörden über den Abschluß der Versicherungsverträge zur Verhütung der Ueberversicherung geübten Kontrole äußert. Hinsichtlich des Betriebs der Lebensversicherung und der sonstigen Versicherungszweige bestehen keine verwaltungsrechtlichen Beschränkungen.

§ 44. **Landwirthschaft und Viehzucht.** Was die einzelnen Wirthschaftsgebiete angeht, so war für die Landwirthschaft von größter Bedeutung, daß durch die Gesetzgebung von 1820 bis 1833 die Ablösung und Aufhebung der bäuerlichen Lasten, insbesondere der Frohnden, Zehnten, Grundzinsen und Gülten, und durch ein Gesetz vom 31. Juli 1848 die Aufhebung der Weiderechte geregelt und diese Maßnahmen auch unter schonender Berücksichtigung der verschiedenen Interessen zur Durchführung gebracht worden sind. Zur Beseitigung des Flurzwangs und zur Einführung eines geordneten Feldwegnetzes ist das Feldbereinigungsgesetz vom 5. Mai 1856 erlassen worden, welches, nachdem eine technische Oberaufsicht in einem Landeskultur-Inspektor (nunmehr mit der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vereinigt) und in den Kultur-Ingenieuren technische Organe zur unmittelbaren Leitung eingesetzt sowie das Verfahren durch eine Verordnung von 1869 und deren Nachträge neu geregelt worden waren, zu einer ausgebreiteten Thätigkeit Veranlassung gab. Für die Förderung der Viehzucht[1]) war die durch das Gesetz vom 3. August 1837 und die Verordnung vom 16. Dezember 1865 für die Gemeinde begründete Verpflichtung, für die Rindviehzucht die männlichen Zuchtthiere in genügender Zahl und Qualität zu halten, und die durch das Körgesetz vom 9. April 1880 eingeführte Beschränkung in der Verwendung privater Zuchthengste von Bedeutung. Die Durchführung der Reichsgesetzgebung über die Viehseuchen ist durch

1) Lydtin, Das Badische Veterinärwesen. 3. Aufl. Karlsruhe 1881.

die Organisation der Veterinärbehörden (für jeden Amtsbezirk ein Bezirksthierarzt, der dem Ministerium des Innern, bezw. dem Landesthierarzt unterstellt ist), durch die erlassenen Ausführungsverordnungen und durch die bei gewissen Seuchenfällen nach den Gesetzen vom 30. Januar 1879 und 6. März 1880 im Wege der Zwangsversicherung geordnete Entschädigung der Besitzer der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere erleichtert. Durch Gesetze, Polizeiverordnungen sowie orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften sind den Landwirthen eine Reihe von Verpflichtungen hinsichtlich der Vertilgung schädlichen Ungeziefers und Unkrauts, namentlich Phylloxera, Raupen, Kleeseide u. dgl., auferlegt; zur Ordnung in der Feldgemarkung und zur Sicherung des landwirthschaftlichen Betriebs dienen die auf Grund des Pol.-Str.-G.-B. erlassenen bezirks- und ortspolizeilichen Feldpolizeiordnungen und sonstigen Vorschriften, z. B. über die Ordnung der Weinlese, sowie die der Gemeinde obliegende Einrichtung einer besonderen Feldhut.

§ 45. Die auf die **Forstwirthschaft** bezüglichen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen sind zum größten Theil in dem Forstgesetz vom 15. November 1833 enthalten[1]), welches durch Gesetze von 1845, 1854, 1871 und 1879 ergänzt und abgeändert worden ist. Hiernach ist für die Bewirthschaftung der dem Staate, den Gemeinden und den öffentlichen Korporationen (insbesondere Kirchen und Stiftungen) gehörigen Waldungen der Grundsatz der Nachhaltigkeit aufgestellt; zur Durchführung desselben sind die Gemeinden und Körperschaftswaldungen der Verwaltung (Beförsterung) der Staatsforstbehörden, Domänendirektion und Bezirksforsteien, unterstellt. Die Theilung der Gemeindewaldungen ist untersagt. Die Bewirthschaftung der Privatwaldungen ist zwar den Eigenthümern freigegeben; doch wird auf deren Kosten von der Gemeinde das erforderliche Personal zur Hut der Privatwaldungen bestellt; und es sind gewisse Handlungen, welche zur Zerstörung des im allgemeinen Interesse zu erhaltenden Waldgrundstocks führen können, insbesondere Kahlhiebe, Ausrodungen, übermäßige Ausübung der Nebennutzungen, ohne forstpolizeiliche Genehmigung dem Privatwaldbesitzer nicht gestattet; auch kann letzterer im Falle der Devastation oder der unterlassenen Wiederanpflanzung kahl abgetriebener und sonst verödeter Waldstücke der staatlichen Beförsterung unterworfen werden. Die für die Waldwirthschaft schädlichen Forstservituten unterliegen forstpolizeilichen Beschränkungen und unter bestimmten Voraussetzungen der Ablösung. Das Bauen an und in der Nähe von Waldungen und das Feueranmachen im Wald ist an polizeiliche Beschränkungen geknüpft; auch können die Waldbesitzer polizeilich zur Vertilgung schädlicher Insekten und zu den für Verhinderung ihrer Verbreitung dienlichen Maßregeln angehalten werden.

§ 46. **Jagdwesen.** Das Jagdrecht[2]) d. h. die Befugniß zur Aneignung der wilden jagdbaren Thiere, ist nach dem Jagdgesetz vom 2. Dezember 1850 unablösbar mit dem Eigenthum am Boden verbunden. Die Jagdberechtigungen an fremdem Grundeigenthum sind gegen mäßige Entschädigung aufgehoben worden. Doch hat der Eigenthümer ein Recht zur selbständigen Ausübung der Jagd nur auf Grundstücken, welche zusammenhängend mindestens 72 ha (200 Morgen) groß oder welche parkartig eingezäunt sind. Am übrigen Areal steht der Gemeinde für den Eigenthümer die Ausübung der Jagd zu; dieselbe darf aber nur durch Verpachtung der Jagd in der ganzen Gemarkung oder großen Distrikten derselben (in der Regel mindestens 2000 Morgen) auf längere Zeit, mindestens

---

1) Th. Mucke, Das Bad. Forstgesetz. Karlsr. 1874. v. Neubronn, Gesetz betreffend das Forststrafrecht und Forststrafverfahren. Mannheim 1879.

2) Th. A. Warnkönig, Die bad. Gesetze über die Ausübung der Jagd und Fischerei. 3. Aufl. Freiburg 1876.

drei Jahre, in öffentlicher Versteigerung erfolgen. Polizeilich ist die Befugniß zu jagen an den Besitz eines für ein Jahr geltenden Jagdpasses geknüpft, welcher bei Vorhandensein bestimmter Unzuverlässigkeitsgründe versagt werden muß oder kann. Es besteht für alle jagdbaren Thiere mit wenigen Ausnahmen (Rehböcke, Strichvögel) eine gesetzliche Schonzeit vom 2. Februar bis 23. August. Im Falle übermäßiger Wildhegung kann polizeilich die Minderung des Wildstands angeordnet werden. Wildschaden wird nur ersetzt, wo im Jagdpachtvertrag eine besondere Vereinbarung hierwegen getroffen wurde.

§ 47. **Fischerei.** Das Recht zum Fischen steht nach dem Fischereigesetze vom 29. März 1852 in öffentlichen Gewässern dem Staate, in Kanälen, Teichen und sonstigen zum Privateigenthum gehörigen Gewässern dem Eigenthümer, in den übrigen Gewässern, also namentlich in der großen Zahl der nicht schiff- und floßbaren Flüsse und Bäche, der Gemarkungsgemeinde zu. Für die Ablösung der früheren Fischereiberechtigungen ist Entschädigung zu zahlen. Durch ein weiteres Gesetz vom 3. März 1870 und die zum Vollzug erlassenen Verordnungen und Vereinbarungen sind zur Schonung des Fischbestandes eine Reihe von polizeilichen Beschränkungen, insbesondere bezüglich der Fischereivorrichtungen und Geräthschaften, der geschlossenen Zeiten, der Hegeplätze u. dgl., eingeführt und Bestimmungen über die zwangsweise Bildung gemeinschaftlicher Fischereigebiete und von Fischereigenossenschaften gegeben worden. Aehnlich wie beim Jagen ist auch für das Fischen die Lösung einer polizeilichen Fischerkarte vorgeschrieben.

§ 48. **Bergbau, Gewerbe und Handel.** Das Recht des Bergbaues ist durch keine allgemeine Gesetzgebung geregelt, vielmehr gelten im Wesentlichen noch die territorialen Bergordnungen des vorigen Jahrhunderts, welche auf dem Grundsatz der Regalität beruhen.

Für das Verwaltungsrecht von Gewerbe, Industrie und Handel und die Rechtsverhältnisse der Arbeiter sind im Wesentlichen die Bestimmungen der Reichsgesetzgebung maßgebend. Zur Vertretung der Interessen von Industrie und Handel sind nach einem Gesetze vom 11. Dezember 1878 für bestimmte größere Bezirke des Landes Handelskammern mit Beitrittszwang und mit einem beschränkten Umlagerecht errichtet. Die Vertretung des Kleingewerbes ist im Wege freiwilliger Bildung von Gewerbevereinen, denen zum Theil juristische Persönlichkeit zukömmt und welche in einem Landesvereine gipfeln, organisirt.

D. Verwaltungsrecht der kommunalen Verbände und der sonstigen öffentlichen Gemeinschaften (Kirchen, Stiftungen u. dgl.)

§ 49. 1. **Die kommunalen Verbände im Allgemeinen.** Die badische Gesetzgebung kennt dreierlei Arten von kommunalen Verbänden, die Kreise, die Bezirksverbände und die Gemeinden. Die älteste Art sind die Gemeinden (im Ganzen 1607); sie sind auf den kleinsten Abschnitten des Staatsgebiets organisirt, um namentlich die durch das nachbarliche Zusammenleben bedingten Gemeinschaftsaufgaben und die der Gemeinde zum Vollzuge zugewiesenen Staatsaufgaben zu erfüllen. Es gilt als Regel, daß jeder Theil des Staatsgebiets zu einer Gemeinde gehört; doch giebt es daneben eine weitere Anzahl abgesonderter Gemarkungen, meist als Wald oder Hofgut im Besitze eines Eigenthümers stehend, welche, ohne als Gemeinden organisirt zu sein, ganz oder zum Theil die öffentlichen Funktionen der Gemeinde zu erfüllen habe. Der Bestand der Gemeinden und der Umfang ihres Gebietes beruht auf der historischen Entwicklung, welche bei Erlassung der Gemeindeordnung von 1831 als dauernd zu Recht bestehend

---

1) L. Turban, Die deutsche Gewerbeordnung und die zu deren Einf. u. Vollz. im Großh. Baden erg. Ges. und Verordgn. Karlsruhe 1872.

anerkannt worden ist; nur durch Gesetz können Gemeinden aufgehoben, mit andern vereinigt oder neu gebildet werden, während Aenderungen hinsichtlich der Gemeindegemarkung auch im Wege der Vereinbarung und der Verwaltungsentschließung vorgenommen werden können. Zur Förderung gemeinsamer öffentlicher Interessen, die sich auf eine Anzahl von Gemeinden erstrecken, können diese Gemeinden nach § 57 des Verwaltungsgesetzes durch übereinstimmenden Beschluß einen Bezirksverband bilden, dessen Organisation durch ein vom Ministerium zu genehmigendes Statut geregelt wird. Es sind übrigens seit Erlassung des Verwaltungsgesetzes von 1863 erst zwei derartige Bezirksverbände errichtet worden. Endlich ist auf Grund des § 24 des Verwaltungsgesetzes das Großherzogthum in 11 Kreisverbände eingetheilt, deren jeder mehrere Amtsbezirke umfaßt; die erste Eintheilung ist durch Regierungsverordnung erfolgt, kann aber, abgesehen von einer Vereinbarung zwischen den betheiligten Gemeinden und Kreisorganen, nur durch Gesetz abgeändert werden. Die Kreisverbände sind dazu berufen, als öffentliche Korporationen fakultativ für die im gemeinsamen Interesse der Kreisangehörigen liegenden Einrichtungen und Anstalten zu sorgen und obligatorisch einige ihnen gesetzlich zugewiesenen Anfgaben zu erfüllen.

a. Die Gemeinden.

§ 50. **Die Organisation und die Aufgaben der Gemeinden**[1]. Die Grundlage des badischen Gemeinderechts bildet die Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 nebst dem Bürgerrechtsgesetze vom gleichen Tage; diese Gesetzgebung hat aber in der Folgezeit eine Reihe tiefgreifender Abänderungen erfahren, insbesondere im konservativen Sinne durch die Gesetzgebung von 1851, im Sinne einer Erweiterung des Wahlrechts und der Gemeindeselbständigkeit durch die Gesetzgebung von 1870, ferner im Jahre 1874 durch Erlassung einer besondern Städteordnung und im Jahre 1879 durch die Neuregelung des Gemeindesteuerwesens.

Die Gemeinden haben ein sehr weites Gebiet fakultativer Thätigkeit, indem sie zu allen Einrichtungen und Maßnahmen befugt sind, welche nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen im Interesse der Gesammtheit der Gemeindeangehörigen sich zur Uebernahme auf die Gemeinde eignen; außerdem ist aber den Gemeinden durch die Gemeindeordnung und andere Gesetze die Erfüllung bestimmter theils zunächst den lokalen, theils hauptsächlich den Staatsinteressen dienender Aufgaben obligatorisch übertragen worden, so namentlich die Handhabung der Ortspolizei (mit dem Vorbehalte, daß in den acht größten Städten dieselbe durch staatliche Behörden und staatliches Polizeipersonal gehandhabt wird, wobei die sachlichen Kosten ganz, die persönlichen theilweise von der Stadt zu tragen sind), der Feld- und Waldhut, die Sorge für die Volksschule, für die lokalen öffentlichen Wege, für die Unterhaltung der fließenden Gewässer, für die Armenpflege. Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Gemeinde sind verschieden geregelt für die der Städteordnung vom 24. Juni 1874 unterstehenden Städte und für die der übrigen Gemeinden. In den ersteren gilt der Grundsatz der Einwohnergemeinde derart, daß jeder selbständige, über 24 Jahre alte Reichsangehörige, welcher seit zwei Jahren Einwohner des Stadtbezirks ist, die ihm obliegenden Gemeindeabgaben bezahlt und im Großherzogthum eine direkte Staatssteuer entrichtet, das Stadtbürgerrecht besitzt; wogegen in den übrigen Städten und den Landgemeinden das ältere Princip der Heimathgemeinde beibehalten wurde, demzufolge das Bürgerrecht durch Abstammung

1) Fr. Wielandt, Handbuch des bad. Gemeinderechts. 1. Bd.: Die Gemeindegesetzgebung im engeren Sinne 1871. 1. Bd. 1. Abth. in 2. Aufl. Heidelberg 1883.

von einem Gemeindebürger (Antritt des angeborenen Bürgerrechts) oder durch ausdrückliche Aufnahme (Einkauf) erworben wird, welch' letztere dem Staatsbürger über 25 Jahren nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere Mangel eines den Unterhalt der Familie sichernden Nahrungszweigs bezw. Vermögens) versagt werden kann. Da das Recht auf Verehelichung, Niederlassung und Gewerbebetrieb, die Verpflichtung der Gemeinde zur Armenunterstüțnng, die Steuerpflicht und die politischen Rechte, insbesondere das Wahlrecht zum Land- und Reichstag, von dem Besitze des Gemeindebürgerrechts unabhängig sind, so hat das Gemeindebürgerrecht nur noch die Bedeutung, daß es Vorbedingung für das Recht und die Pflicht zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung und den Gemeindewahlen und insbesondere für den Anspruch auf Bezug der in der Landgemeinden zum Theil noch beträchtlichen sog. Almend- und Bürgergenüsse ist.

Das regelmäßige Organ der Gemeindeverwaltung ist der Gemeinderath (Stadtrath), ein Kollegium von 6—24 Mitgliedern, an dessen Spitze der Bürgermeister als der Vollzugsbeamte der Gemeinde steht; der Bürgermeister als solcher ist insbesondere auch mit der Handhabung der Orts- und Strafpolizei betraut; Gemeinden über 4000 Seelen können einen zweiten Bürgermeister, Städte der Städteordnung müssen neben dem Bürgermeister mindestens noch einen Beigeordneten besitzen. Gemeinderath und Bürgermeister werden durch unmittelbare geheime Wahl der Gemeindebürger (ohne Census und Klassensystem) auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt; nur in den Städten der Städteordnung wählt der Bürgerausschuß den Bürgermeister und die Beigeordneten (auf neun Jahre), sowie den Stadtrath (auf sechs Jahre). Ueber eine Anzahl wichtigerer, die Thätigkeit, die Einrichtungen und den Haushalt der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über den Gemeindevoranschlag und die Deckung der Gemeindeausgaben, beschließt auf die Vorlage des Gemeinderaths die Gesammtgemeinde, d. h. die Versammlnng aller stimmberechtigten Gemeindeangehörigen oder deren Vertretung. Nur in den Gemeinden von weniger als 100 Bürgern tritt diese Gemeindeversammlung unmittelbar zusammen; in den größeren Gemeinden fungirt als Vertretung der Gesammtgemeinde ein Bürgerausschuß, welcher aus dem Gemeinderath und aus den in der Zahl von 18—96 nach dem Dreiklassensysteme für die Dauer von sechs Jahren in den Ausschuß gewählten Bürgern, in den Städten der Städteordnung Stadtverordnete genannt, zusammengesetzt ist. Neben diesen zur Feststellung des Gemeindewillens berufenen gewählten Gemeindeorganen fungiren kraft der Gemeindeordnung überall als vom Gemeinderath bezw. Bürgerausschusse ernannte Gemeindebedienstete ein Rathschreiber und ein Gemeinderechner. Wahl und Ernennung des Bürgermeisters, der sonstigen Gemeindeorgane und Gemeindebediensteten bedarf keiner staatlichen Bestätigung; wohl aber kann gegen dieselben durch die Staatsverwaltungsbehörde, in erster Instanz durch den Bezirksrath, im Falle von Nachlässigkeit, Ungehorsam, Unfähigkeit und Unwürdigkeit mit Disciplinarstrafen und Dienstentlassung vorgegangen werden. Sofern eine Wahl des Bürgermeisters nicht zu Stande kommt, wird derselbe vorerst auf drei Jahre durch die Staatsverwaltungsbehörde ernannt.

§ 51. Die **Gemeindewirthschaft.** Die Ausgabeu der Gemeinden sind zunächst aus dem Ertrag des Gemeindevermögens zu bestreiten. Die Verwaltung dieses Vermögens und die Verwerthung seines Ertrags zum Nutzen der Gemeinde ist Sache des Gemeinderaths; derselbe soll dabei insbesondere die Erhaltung des Grundstocks des Gemeindevermögens im Auge haben. Wo nach dem Herkommen die Gemeindebürger oder bestimmte Klassen derselben die Nutzung gewisser Gemeindegüter (bei Acker, Wiese und Weide Almendnutzungen, beim Wald Bürgergabholz genannt) beziehen, ist dieser Bürgergenuß als ein öffentlichrechtlicher Anspruch der Bürger gegenüber der Gemeinde anerkannt; die Größe der Ge-

nutztheile und die Reihenfolge des Eintritts richtet sich, soweit nicht die Berechtigten mit Zweidrittel-Mehrheit etwas Anderes beschließen, nach dem Zustande vom 1. Januar 1831. Eine Theilung des Bürgerwaldes ist überhaupt nicht, eine Theilung des sonstigen Almendgutes nur unter sehr beschränkten Voraussetzungen mit Staatsgenehmigung zulässig. Für die Benutzung von Einrichtungen oder für Dienstleistungen, welche zur Erfüllung der Gemeindezwecke von der Gemeinde dargeboten werden, kann die Gemeinde Gebühren zur Deckung der erwachsenen Kosten erheben; ferner kann sie die Interessenten, namentlich die Besitzer von Grundstücken und Gewerbsanlagen, sofern ihnen eine Gemeindeeinrichtung in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, für Deckung eines Theils der Herstellungs- und Unterhaltungskosten zu Vorausbeiträgen heranziehen, endlich den Aufwand für Maßnahmen, durch welche zunächst eine Verbindlichkeit einer engeren Klasse von Gemeindeangehörigen oder Besitzern erfüllt wird, als Genossenschafts- oder Sozialausgabe nach einem besonderen Umlagefuß auf die zunächst Betheiligten umlegen.

Reichen die in die Gemeindekasse fließenden Einkünfte aus dem Gemeindevermögen sowie die Erträgnisse der Gebühren, Vorausbeiträge und Genossenschaftsauflagen zur Deckung des Jahresbedarfs der Gemeinde nicht aus, so ist zunächst eine Auflage auf den Bürgernutzen zu machen und zwar derart, daß der den Freitheil (36 Ar oder 8 Ster Holz) übersteigende Betrag des Bürgernutzens bis zu fünf Zehntel des angeschlagenen Reinwerths und bei einer gewissen Höhe der Gemeindeumlage (mehr als 50 Pf. aufs 100 M. Grund- und Häusersteuerkapital) auch der Freitheil bis zu zwei Zehntel des Werthanschlags zu belasten ist. Mit staatlicher Genehmigung kann durch Gemeindebeschluß auch eine Verbrauchssteuer auf Gegenstände, welche zur örtlichen Konsumtion dienen, für bestimmte Zeit eingeführt werden.

Soweit der Gemeindeaufwand nicht aus diesen Quellen gedeckt werden kann, wird er auf die für die Staatsbesteuerung katastrirten, in der Gemeindegemarkung befindlichen Kapitalien der direkten Steuern, d. i. der Grund- und Häuser-, der Erwerbs- und der Kapital-Rentensteuer, umgelegt. Nur wenige Arten der für die Staatssteuer katastrirten Steuerkapitalien sind von der Gemeindesteuer gesetzlich befreit; dagegen ist bestimmt, daß die aus nicht fundirtem Erwerb abfließenden Erwerbsteuerkapitalien (namentlich die für den persönlichen Verdienst der Beamten, Künstler u. dgl. gebildeten) nur mit der Hälfte des im Staatskataster erscheinenden Betrags und nicht mit mehr als 150 % des Staatssteuerfußes und die Kapitalrentensteuerkapitalien nur mit drei Zehntel ihres Betrags und nie mit mehr als 80 % der Staatssteuer für die Gemeindebesteuerung in Berechnung kommen dürfen. Auch ist vorgesehen, daß bei gewerblichen Unternehmungen, deren Steuerkapital mindestens ein Zehntel des gesammten in der Gemeinde umlagepflichtigen Kapitals beträgt, wegen verhältnißmäßig geringen Vortheils an den Gemeindeeinrichtungen eine Ermäßigung bis zu sechs Zehntel des Steuerkapitals eintreten soll. Für die der Städteordnung unterstehenden Städte sind endlich insoferne etwas abweichende Grundsätze der Bedarfsdeckung festgestellt, als Bürgergenußauflagen, weil der Bürgergenuß schon weggefallen oder doch im Wegfall begriffen ist, in der Regel nicht bestehen und als hier auch die gewerblichen d. h. die fundirten Erwerbsteuerkapitalien, zum Zwecke der Umlageberechnung auf 80 %, die Kapitalrentensteuerkapitalien aber und die auf unfundirtem Erwerb basirenden Erwerbsteuerkapitalien der Beamten, Künstler u. s. f. auf 60 % des im Staatskataster erscheinenden Betrags zu ermäßigen sind. In allen Gemeinden können die umlagepflichtigen Einwohner zur Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben auch zu persönlichen Diensten, welche aber durch Stellvertreter geleistet werden dürfen, herangezogen werden.

Bei Berathung und Beschlußfassung über die Festsetzung des Voranschlags, über

die Umlagen und ähnliche die Finanzwirthschaft betreffende Angelegenheiten ist auch denjenigen umlagepflichtigen Einwohnern, welche nicht Gemeindebürger, also vom aktiven und passiven Wahlrecht zu den Gemeindeorganen ausgeschlossen sind, den s. g. staatsbürgerlichen Einwohnern und den in der Gemarkung mit Grundstücken oder Gewerbsanlagen begüterten, aber nicht wohnhaften Ausmärkern, nach Verhältniß ihres Steuerkapitals eine Vertretung in den Gemeindeorganen gewährt. Nur in den Städten der Städteordnung besteht diese besondere Vertretung der staatsbürgerlichen Einwohnerschaft nicht, da hier das Gemeindebürgerrecht schon auf die Eigenschaft als Einwohner basirt ist.

§ 52. **Aufsichtsrecht des Staates.** Die Staatsverwaltungsbehörden üben hinsichtlich der gesammten Gemeindeverwaltung fortlaufend eine Staatsaufsicht; dieselbe erstreckt sich namentlich auf die Handhabung der Ortspolizei und darauf, daß die gesetzlichen Schranken der Gemeindebefugnisse nicht überschritten und die der Gemeinde gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt werden. Dieselbe äußert sich in periodischen Revisionen der Gemeinde, ihrer Anstalten, Akten, Kassen- und Rechnungsführung und in der für eine Anzahl wichtigere Gemeindebeschlüsse, insbesondere Veräußerung von Liegenschaften größeren Werths, Verwendung des Grundstocksvermögens zu laufenden Ausgaben, Aufnahme von Anlehen, Waldausstockungen, Freigebigkeitshandlungen u. a. m., erforderlichen Staatsgenehmigung. In den Gemeinden von 4000 Seelen und weniger bedarf der Voranschlag und der Schuldentilgungsplan zu seiner Wirksamkeit der staatlichen Genehmigung; in den größeren Gemeinden wird derselbe durch Beschluß des Bürgerausschusses giltig und ist der Staatsverwaltungsbehörde nur zur Geltendmachung etwaiger Bedenken vom Standpunkte des Aufsichtsrechts vorzulegen.

§ 53. b. **Die Kreisverbände.** Die Aufgaben der Kreise waren bei ihrer ursprünglichen Organisation durch das Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 bloß fakultative; die Kreisverbände sind hiernach berechtigt, im Interesse des Kreises und seiner Bewohner gemeinnützige Anstalten zu gründen und zur Förderung der gemeinsamen Kultur, Wirthschaft und Wohlthätigkeit die Gemeinden zu unterstützen; als wesentliche Ziele der Kreisthätigkeit waren insbesondere bezeichnet: die Anlage und Unterhaltung öffentlicher Wege, Brücken und Kanäle, die Errichtung von Kreisschulen, Waisen-, Armen- und Krankenhäusern und sonstige Anordnungen für Armenfürsorge, die Uebernahme gewisser Gemeindelasten auf die Kreise. Auf allen diesen Gebieten und noch einigen andern, z. B. Errichtung einer Kreishypothekenbank, einer Versicherung gegen Viehseuchen, Unterstützung der Viehzucht, des Obstbaues, haben die Kreisverbände eine umfassende freiwillige Thätigkeit entfaltet. Durch spätere Gesetze sind ihnen aber auch noch obligatorische Leistungen auferlegt worden, nämlich durch das Straßengesetz von 1868 die Verpflichtung, ein Sechstel bezw. ein Viertel der Kosten für die Herstellung, bezw. Unterhaltung der Landstraßen aufzubringen, durch das Armengesetz von 1870 die Fürsorge für die Landarmenpflege, wobei übrigens der größere Theil des Aufwandes, nämlich der eine Umlage von 0,4 Pf. auf 100 Mk. des Kreissteuerkapitals übersteigende Betrag, von der Staatskasse rückersetzt wird, und durch das Wehrgesetz vom 12. Februar 1868 die Verpflichtung zur Unterstützung der Familien einberufener Landwehrmänner und Reservisten, auch hier übrigens unter entsprechender Dotirung der Kreise aus Staatsmitteln zur Erfüllung dieser Aufgabe.

Die Kreisverbände sind öffentliche Korporationen. Das Vertretungsorgan ist die Kreisversammlung. Ein Theil der Mitglieder derselben wird in mittelbarer geheimer Wahl von den Kreiswahlmännern gewählt; die Kreiswahlmänner selbst gehen ihrem Hauptbestande nach aus allgemeinen alle drei Jahre sich wiederholenden Wahlen sämmtlicher seit einem Jahre im Amtsbezirke angesessener Staatsbürger hervor; daneben haben

aber auch die größern Grundbesitzer und Gewerbtreibenden (mit einem Grundsteuer-Kapital von 25,000 fl., bezw. Erwerbsteuerkapital von 50,000 fl.) als solche einen Anspruch, als Kreiswahlmänner mitzuwählen. Ein weiterer Theil der Abgeordneten zur Kreisversammlung, die Hälfte der von den Kreiswahlmännern gewählten, wird von den für jeden Amtsbezirk zu einem Wahlkollegium zusammentretenden Vertretern der Gemeinden (Gemeinderäthe) gewählt. Daneben wählen die Städte über 7000 Seelen besondere Kreisabgeordnete, und außerdem haben die größten Grundbesitzer des Kreises (ein Sechstel der gewählten Mitglieder) und die Mitglieder des Kreisausschusses Sitz und Stimme in der Kreisversammlung[1]). Dieselbe versammelt sich jährlich einmal und beschließt über alle wichtigeren Maßnahmen der Kreisthätigkeit und insbesondere über den Voranschlag, über dessen Deckung durch Umlagen, über die Abhör der Kreisrechnung, die Aufnahme von Anlehen, die Statuten der Kreisanstalten. Die Verwaltung der Kreisgeschäfte wird durch den Kreisausschuß von fünf Mitgliedern besorgt, der von der Kreisversammlung auf drei Jahre ernannt wird; für einzelne Kreisgeschäfte oder die Verwaltung von Kreisanstalten können Sonderausschüsse bestellt werden. Zur Deckung der Kreisausgaben wird nicht eine besondere direkte Kreissteuer erhoben, sondern der Kreisbedarf wird auf die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnisse der in dem Gemeindesteuerkataster aufgenommenen direkten Steuerkapitalien, unter Zurechnung der Steuerkapitalien der Gemeinde, ausgeschlagen und von den Gemeinden wie der sonstige Gemeindeaufwand aufgebracht. Die Kreisversammlung ist befugt, einzelnen Gemeinden, welche an den Einrichtungen und Maßnahmen des Kreises besonders betheiligt sind, die Leistung angemessener Vorausbeiträge aufzuerlegen, vorbehaltlich der im Beschwerdefall erfolgenden Entscheidung des Ministeriums des Innern. Die Kreisverwaltung ist entsprechend ihrer im Wesentlichen fakultativen Aufgaben eine sehr selbständige; doch steht der Staatsregierung, um Verletzungen der Gesetze und der allgemeinen Interessen zu verhüten, ein Aufsichtsrecht zu, welches regelmäßig durch den am Sitze der Kreisverwaltung wohnenden Amtsvorstand (Kreishauptmann) ausgeübt wird. Die Aufnahme von Anlehen durch den Kreis bedarf der Staatsgenehmigung. Auch kann die Regierung eine Kreisversammlung auflösen, einzelne Beschlüsse der Kreisorgane wegen Verletzung der Gesetze und der allgemeinen Interessen für nichtig erklären, die Kreisrechnungen einer Oberabhör unterziehen, die Entlassung von Kreisbediensteten, insbesondere des Rechners, nach Anhörung des Kreisausschusses disciplinär verfügen.

§ 54. 2. **Die Kirchen und religiösen Vereine**[2]). Unter den autonomen Gemeinschaften, welche außer den kommunalen Verbänden zur Verfolgung allgemeiner Interessen organisirt sind und von diesem Gesichtspunkte aus kraft Gesetzes einer staatlichen Aufsicht unterliegen, sind vor Allem die beiden Landeskirchen, die evangelisch-protestantische und die katholische Kirche hervorzuheben. Nach dem Kirchengesetze vom 9. Oktober 1860, revidirt durch Gesetze vom 19. Februar 1874 und 5. März 1880, verwalten diese Kirchen ihre Angelegenheiten frei und selbständig, der Verkehr mit den kirchlichen Obern ist ungehindert, den Kirchen steht in ihren Angelegenheiten die Befugniß der autonomen Regelung zu, die Kirchenämter werden durch die Kirche selbst verliehen. Anderseits aber sind die Kirchen hinsichtlich ihrer in das Rechtsgebiet und die öffentlichen Interessen eingreifenden Thätigkeit bestimmten gesetzlich bezeichneten Beschränkungen und

1) Durch einen im Oktober 1883 dem Landtag vorgelegten Gesetzentwurf sollen die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Wahl der Kreisversammlung etwas geändert und vereinfacht werden.

2) G. Spohn, Badisches Staatskirchenrecht. Karlsruhe 1868. — G. Spohn, Kirchenrecht der Vereinigten evangelisch-protest. Kirche im Großh. Baden. 1871 und 1875.

einer staatlichen Aufsicht unterworfen. Es müssen alle kirchlichen Verordnungen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden und es kann eine in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifende Kirchenverordnung nur mit staatlicher Genehmigung, eine gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person gerichtete kirchliche Verfügung wider deren Willen nur durch staatliche Vollzugsreiferklärung rechtliche Wirksamkeit erlangen. Die Vorbildung und Prüfung der künftigen Geistlichen ist Sache der Kirche, welche auch die erforderlichen Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung errichten und leiten darf; jedoch sind Knabenconvikte und -seminarien, sowie Convikte für Studierende nicht zugelassen. Hinsichtlich der Besetzung der Kirchenämter sind der Regierung durch besondere Rechtstitel, bezw. durch Vereinbarungen mit der katholischen Kirche (Besetzung des Erzbisthums, Domkapitels, der Domprābendare[1]), der Pfründen des landesherrlichen Patronats, der Ternapfarreien) bestimmte Befugnisse vorbehalten. Auch ist für beide Landeskirchen die Zulassung zu einem Kirchenamte oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen durch den Nachweis einer allgemein-wissenschaftlichen Vorbildung (nach Gesetz vom 5. März 1880, wodurch das besondere allgemein wissenschaftliche Examen der Candidaten des geistlichen Amtes aufgehoben wurde, die Ablegung des Maturitätsexamens, Besuch einer deutschen Universität während drei Jahren und insbesondere von drei Kollegien aus dem Gebiete der philosophischen Fakultät) und durch den Besitz des Staatsbürgerrechts bedingt; ferner ist es der Regierung anheimgegeben, Bewerber um Kirchenämter als in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig abzulehnen. Der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen wird durch die Kirchen besorgt und überwacht, vorbehaltlich der einheitlichen staatlichen Schulleitung. Ueber die Verwaltung des der Gesammtkirche und den kirchlichen Anstalten und Stiftungen gehörigen Vermögens sind, auf Grund des im § 10 des Kirchengesetzes von 1860 ausgesprochenen Princips einer gemeinsamen Leitung der Kirche und des Staates, Vereinbarungen zwischen der Staats-Regierung und den Organen der beiden Landeskirchen getroffen, welche für die katholische Kirche durch Verordnung vom 20. November 1861, für die evangelische Kirche durch Verordnung vom 28. Februar 1862 veröffentlicht wurden und welche in der Feststellung einer Staatsaufsicht hinsichtlich des den kirchlichen Organen zur Verwaltung überlassenen allgemeinen Kirchenvermögens und in der Einsetzung einer gemeinsam von Staat und Kirche zu besetzenden obersten Aufsichts- und Verwaltungsbehörde für das sonstige kirchliche Vermögen, des katholischen Oberstiftungsrathes und des evangelischen Oberkirchenrathes, gipfeln. Die Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens erfolgt durch die Vertreter der kirchlichen Gemeinde unter Mitwirkung des Bürgermeisters der betr. Confession. Eine Befugniß, für die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse von den Angehörigen der Kirchengemeinschaft zwangsweise Steuern zu erheben, steht den beiden Landeskirchen nicht zu und kann denselben, solange nicht die Gesetzgebung geändert ist, auch nicht durch die Regierung eingeräumt werden; jedoch liegt nach dem Kirchenbauedikt von 1808 hinsichtlich der „altvorhandenen kirchlichen Baulichkeiten", soweit nicht eine auf besonderen Rechtstitel begründete Baulast besteht, der Kirchspiels-, d. h. der politischen Gemeinde kraft öffentlichen Rechts die Verbindlichkeit zur Unterhaltung und zum Nebau ob. Die israelitische Religionsgemeinschaft, welche in ihren äußeren Rechtsverhältnissen durch landesherrliche Edikte von 1809, 1812, 1827 und 1833 einer eingreifenden staatlichen Leitung und Aufsicht unterworfen ist, hat dagegen die durch eine Verordnung von 1849 anerkannte Befugniß, die Angehörigen zur Bestreitung der Bedürfnisse des religiösen Gemeindelebens zu besteuern.

---

1) Nach der Bulle Provida solersque vom 16. August 1821 und Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827.

Im Uebrigen ist die Bildung religiöser Vereine, deren Verfassung und Bekenntniß nicht den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit widerspricht, nach dem Kirchengesetze vom 9. Oktober 1860 ohne besondere Verwaltungsgenehmigung gestattet und denselben die Befugniß der freien gemeinsamen, nicht aber der öffentlichen, Gottesverehrung eingeräumt. Die Rechtsverhältnisse der s. g. Altkatholiken sind durch ein Gesetz vom 15. Juni 1874 geregelt; hiernach werden sie auch ferner als Angehörige der katholischen Kirche, jedoch unter Suspendirung der Jurisdiktionsgewalt der bisherigen kirchlichen Obern, betrachtet und ist ihnen die Bildung eigener kirchlicher Gemeinschaften mit Antheil an den katholisch-kirchlichen Anstalten und Vermögen mit Genehmigung der Regierung ermöglicht [1]).

§ 55. 3. **Die Stiftungen.** Durch das Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 sind die kirchlichen, d. h. im Wesentlichen die zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse einer Religionsgemeinschaft oder zum Vortheile kirchlicher Bildungsanstalten errichteten, Stiftungen streng von den weltlichen Stiftungen, d. h. im Wesentlichen den für Wohlthätigkeits-, Unterrichts- und Erziehungszwecke bestimmten, getrennt und die Grundsätze über die Verwaltung der weltlichen Stiftungen neu geregelt worden. Darnach bedürfen alle Stiftungen und Zustiftungen der staatlichen Genehmigung und erhalten durch letztere die Eigenschaft als juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Verwaltung der weltlichen Stiftungen erfolgt durch die im Gesetze bezeichneten Organe, bei Ortsstiftungen in der Regel durch die Gemeindeorgane, bei Distrikts- und Landesstiftungen durch besondere Staatsbehörden; nur ausnahmsweise, namentlich hinsichtlich der älteren Stiftungen, ist es gestattet, entsprechend der Anordnung des Stifters eine hiervon abweichende Stiftungsverwaltung einzurichten. Eine eingehende Staatsaufsicht gewährleistet die Erhaltung des Stiftungsgrundstocks und die dem Stiftungszwecke entsprechende Verwendung der Erträgnisse.

§ 56. 4. **Sonstige öffentliche Gemeinschaften.** Nach dem II. Konstitutionsedikte von 1807 sollen Vereine nur durch einen speziellen Verleihungsakt des Landesherrn und nur unter der Voraussetzung, daß sie öffentliche Zwecke verfolgen, die Eigenschaft der juristischen Persönlichkeit erhalten dürfen. Derartige Vereine unterstehen alsdann als öffentliche Korporationen der in den genehmigten Satzungen festgesetzten, meist sehr beschränkten Verwaltungsaufsicht der Regierung [2]). Auf einigen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens ist die zwangsweise Bildung öffentlicher Genossenschaften durch Anordnung und Genehmigung der Verwaltungsbehörde, in der Regel auf Grund der Seitens einer Mehrheit der Betheiligten erfolgten Zustimmung, gesetzlich vorgesehen, so von Genossenschaften zur Feldbereinigung nach Gesetz von 1856, von Fischereigenossenschaften nach Gesetz von 1870, von Wassergenossenschaften nach Gesetz von 1876 und 1882; dieselben sind Realgenossenschaften des öffentlichen Rechts, die einer gesetzlichen Aufsicht der Verwaltungsbehörden unterliegen. Endlich sind auch die rechtlichen Verhältnisse der unter Gemeindebürgschaft errichteten Sparkassen und die der Staatsverwaltung über deren Thätigkeit zustehenden Aufsichtsbefugnisse durch ein Gesetz von 1880 eingehend geregelt [3]).

III. Das Recht der Finanzverwaltung.

§ 57. 1. **Organisation.** Dem Finanzministerium steht die Oberleitung der gesammten Staatsfinanzverwaltung, sowohl die Oberaufsicht über die Verwaltung der Domänen als die oberste Leitung des direkten und indirekten Steuerwesens als die Sorge

1) Ausführlicher bei Hinschius, im Handbuch des Oeffentl. Rechts. I. Bd. 1. Halbbd. S. 247, 249, 260, 280, 289, 294, 300, 305, 309, 314, 322, 343, 349, 364.

2) Vgl. landesherrl. V.-O. vom 17. November 1883 über die Ertheilung der Körperschaftsrechte.

3) N. Näf, Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen. Lahr 1880.

für Aufnahme, Tilgung und Verzinsung der Staatsanlehen zu. Zur unmittelbaren Leitung der einzelnen Zweige der Finanzverwaltung sind besondere, dem Finanzministerium unterstellte Centralmittelbehörden eingesetzt; zur Leitung des Kassenwesens die Generalstaatskasse, zur Verwaltung der Domänen, einschließlich der Forste und Salinen, die Domänendirektion, zur Verwaltung der Zölle und der in die Reichskasse fließenden Steuern die Zolldirektion, zur Verwaltung der direkten und indirekten Landessteuern die Steuerdirektion, zur Leitung des Staatsschuldenwesens die Amortisationskasse und die Eisenbahnschuldentilgungskasse. Von den obersten Behörden der Aufsicht und Leitung bis hinab zu den lokalen Vollzugsorganen der Bezirke und Gemeinden ist die Finanzverwaltung vollständig von der innern Verwaltung und deren Behörden getrennt; für die verschiedenen Zweige der Finanzverwaltung bestehen besondere Finanzbezirksbehörden, die Amtskassen, die Bezirksforsteien und Domänenverwaltungen, die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Obereinnehmereien, die Steuerrevisoren und Steuerkommissäre.

§ 58. 2. **Materielles Finanzrecht.** a. Die **ordentlichen Staatseinnahmen** fließen zu einem großen Theil aus den Erträgnissen des Staatsvermögens, insbesondere der Domänen, einschließlich der Forste und Salinen, sowie der Staatseisenbahnen. Die Rechtsverhältnisse der Domänen sind schon oben im Verfassungsrecht erörtert. Hinsichtlich der Erträgnisse der dem Staate gehörigen Eisenbahnen besteht der Grundsatz, daß sie nicht in die allgemeine Staatskasse fließen, sondern zum Zwecke der Tilgung der für die Erbauung und Ausrüstung der Staatseisenbahnen aufgenommenen Staatsschuld zu verwenden und eventuell zu Eisenbahnzwecken zu abmassiren sind.

Ein weiterer Theil ordentlicher Staatseinnahmen fließt aus den Gebühren und den Strafgeldern. Zu den Gebühren gehören insbesondere die durch das Reichsgesetz vom 18. Juni 1878 und das bad. Einf.-Gesetz vom 22. Februar 1879 geregelten Gerichtskosten, die Stempelgebühren, Sporteln und Taxen, welche nach den Gesetzen vom 29. Juli 1864 und 21. Juni 1874 von Privatpersonen bei Eingaben und amtlichen Entschließungen in Civilstaatsverwaltungssachen zu entrichten sind, die Gebühren, welche nach einem Gesetze vom 21. Juni 1874 für die den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zustehende Besorgung rechtspolizeilicher Geschäfte von Privatpersonen an die Staatskasse zu bezahlen sind, die nach dem Forstgesetze und dem jeweiligen Finanzgesetz für die staatliche Bewirthschaftung der Gemeinde-, Körperschafts- und sonstigen unter Beförsterung stehenden Waldungen zu entrichtenden Gebühren (Beförsterungssteuer), endlich die Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anlagen und Anstalten, welche aber, nachdem die Chausseegelder schon seit 1830 aufgehoben, die Hafen-, Krahnen- und sonstigen für Schiffahrtsanlagen zu erhebenden Gebühren ebenfalls beseitigt oder auf geringe Beträge gemindert und der Telegraph und die Post an das Reich übergegangen sind, keine erhebliche finanzielle Bedeutung mehr haben.

Einen weiteren Theil der Staatseinnahmen liefern die indirekten Steuern, namentlich die kraft Reservatrechts dem badischen Staat verbliebene Biersteuer (Gesetz vom 28. Februar 1845) und Branntweinsteuer (Gesetze vom 26. März 1852 und 18. Dezember 1879), ferner die Weinsteuer (neu geregelt durch Gesetz vom 19. Mai 1882), die Fleischaccise (Gesetz vom 26. Mai 1835), die Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise (amtliche Zusammenstellung vom 18. Mai 1855) und die Hundstaxe (Gesetz vom 21. November 1867), von welch' letzterer übrigens die Hälfte der Einnahme den betheiligten Gemeinden zufällt.

Endlich ist die Verpflichtung zur Zahlung direkter Steuern durch eine eingehende Gesetzgebung geregelt, welche auf dem Grundsatze der Ertragsbesteuerung beruht, so daß der normale Ertrag der hauptsächlichsten Einkommensbestandtheile, des Grund

und Bodens, der Gebäude, der gewerblichen, wissenschaftlichen, künstlerischen Thätigkeit, des Kapitalvermögens und der Renten unter Zugrundlage gesetzlicher Normativbestimmungen und im wesentlichen ohne Abzug der auf diesen Einkommenstheilen ruhenden Schuldverpflichtungen eingeschätzt und zur Aufnahme ins Steuerkataster kapitalisirt, der jährlich zu entrichtende Steuersatz aber, d. i. wie viel Pfennig von 100 Mark des im Steuerkataster eingetragenen kapitalisirten Ertrags vom Steuerpflichtigen zu entrichten ist, durch das alle zwei Jahre zu erlassende Finanzgesetz unter Berücksichtigung des Gesammtbedarfs der Staatsverwaltung periodisch regulirt wird. Die Rechtsnormen über die Aufstellung der Kataster der direkten Steuer sind, was das Verfahren im Allgemeinen betrifft, in einem Gesetze vom 17. März 1854, was die einzelnen Ertragssteuern angeht, hinsichtlich des landwirthschaftlichen Geländes und der Waldungen in den Gesetzen vom 23. März 1854, 3. Mai 1858 und 14. Dezember 1878, hinsichtlich der Gebäude in einem Gesetz vom 26. Mai 1866, des Ertrags aus gewerblichen Unternehmungen und aus sonstiger Berufsthätigkeit, Arbeit und Dienstleistung im Erwerbsteuergesetz vom 25. August 1876, des Ertrags aus Kapitalvermögen, Renten und sonstigen derartigen Bezügen im Kapitalrentensteuergesetz vom 29. Juni 1874 enthalten. Dabei wurde in den beiden letzten Gesetzen bei den Grundsätzen der Einschätzung wenigstens zum Theile die Ertragssteuer der Einkommensteuer angenähert, indem bei der Einschätzung zu der Erwerbsteuer aus dem persönlichen Verdienste in der Regel der wirkliche Jahresertrag der gewerblichen und Berufsthätigkeit (nur ausnahmsweise Normalsätze), bei der Einschätzung zur Kapitalrentensteuer der wirkliche Jahresbetrag der Zinsen und Renten, und zwar bei der letzteren Steuer abzüglich der Schuldzinsen aus Pfandschulden und einigen sonstigen radizirten Lasten, zu Grund gelegt werden soll; dagegen ist die Absicht der Regierung, zur Ausgleichung der durch das derzeitige Steuersystem bedingten Ungleichheiten und zur Beseitigung oder Minderung einiger besonders drückender Steuerarten eine allgemeine, die übrigen direkten Abgaben ergänzende Einkommenssteuer einzuführen, bisher an dem Widerspruche der Landstände gescheitert[1]).

§ 59. b. **Außerordentliche Staatseinnahmen** werden durch Aufnahme von Anlehen beschafft (s. oben S. 14); die pünktliche Verzinsung und Tilgung derselben ist durch die über die Errichtung der Amortisations- und Eisenbahnschuldentilgungskasse erlassenen Gesetze vom Jahre 1831 und 1842, durch die der Oberrechnungskammer zustehende Aufsicht und durch die Mitwirkung des landständischen Ausschusses bei der Kontrolirung des Staatsschuldenwesens gesichert.

§ 60. c. **Festsetzung und Beitreibung der Gebühren und Steuern.** Die Feststellung der dem Einzelnen obliegenden Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und sonstigen Abgaben erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch die zuständigen Behörden; für die Gerichtskosten erfolgt sie durch die Gerichte, für die Stempelgebühren, Sporteln und Taxen durch die Verwaltungsbehörden, deren Thätigkeit in Anspruch genommen wurde, für die Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie für die Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise durch die Amtsgerichte bezw. die Notare, für die Wein-, Bier-, Branntweinsteuer, Fleischaccise und Hundstaxe durch die lokalen Steuererheber, wobei dem Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an die höhere Finanzbehörde zusteht. Die erstmalige Festsetzung und die fortlaufende Berichtigung der Kapitalien der direkten Ertragssteuern (im Kataster) geschieht durch die Bezirksbeamten der Finanzverwaltung, die Steuerkommissäre unter Mitwirkung von ernannten Selbstver-

1) Im November 1883 ist dem Landtage wiederum ein Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Einkommens vorgelegt worden.

waltungsbeamten, der Schätzer, Schatzungsräthe und Schatzungsausschüsse, wobei den Steuerpflichtigen Gelegenheit gegeben wird, ihre Interessen geltend zu machen, ohne daß übrigens die Festsetzung des Steuerkapitals durch eidliche Fassion des Pflichtigen zugelassen wäre. Die gleichmäßige Einschätzung zur Grund- und Häusersteuer im ganzen Land wurde bei der erstmaligen Veranlagung durch die Organisation einer mit der Oberprüfung betrauten Ministerialkommission gesichert.

Die Forderungsansprüche wegen Abgabenschuldigkeiten verjähren nach Gesetz vom 31. Juli 1839 in fünf Jahren. Sie können nach Gesetz vom 20. Februar 1879 unter Anwendung der civilprozessualischen Vollstreckungsmittel durch die Bediensteten der Finanzverwaltung, in der Regel die Steueraufseher, beigetrieben werden. Den Einzug der Steuern und Gebühren besorgen die in allen Gemeinden befindlichen Steuereinnehmer (Untererheber).

Neben der Beschwerde an die vorgesetzte Finanzbehörde steht dem mit einer Abgabeforderung in Anspruch Genommenen gemäß § 15 Z. 3 des Verwaltungsgesetzes von 1863 eine verwaltungsgerichtliche Klage zu; es hat nämlich hiernach der Verwaltungsgerichtshof als einzige Instanz Rechtsstreitigkeiten über die Schuldigkeit zu Staatsabgaben und deren Größe und über den Anspruch auf Zurückerstattung zur Ungebühr bezahlter Staatsabgaben zu entscheiden, wobei nur wenige Fälle, insbesondere Streitigkeiten über Anwendung des Vereinszolltarifs, über Ansetzung der Stempelgebühren, Sporteln und Taxen und der Gerichtskosten, seiner Gerichtsbarkeit entzogen sind. Als formale Voraussetzung einer solchen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ist festgesetzt, daß eine Entschließung der zuständigen unteren oder mittleren Finanzbehörde über die Abgabeschuldigkeit ergangen sei und die Streitsache spätestens binnen drei Monaten von der Eröffnung dieser Entschließung an beim Verwaltungsgerichtshofe anhängig gemacht werde. Eine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Beitreibung der Abgabe kommt übrigens der verwaltungsgerichtlichen Klage nicht zu.

Die Zuwiderhandlungen gegen die auf die Feststellung und Erfüllung der Abgabepflicht bezüglichen Vorschriften, werden nach den bezüglichen Gesetzen mit Defraudations- oder Ordnungsstrafen belegt, wobei den Bezirksfinanzbehörden (Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, Obereinnehmereien) die Befugniß zur vorläufigen Erlassung von Strafbescheiden zusteht.

Fünfter Abschnitt.

Rechtliche Stellung des Großherzogthums Baden im Reiche.

§ 61. Durch den zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Baden und Hessen anderseits abgeschlossenen Versailler Vertrag vom 15. November 1870, der die Zustimmung des Reichstags und des badischen Landtags erhalten hat (Bund.-G.-Bl. S. 650, Bad. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 712), ist Baden mit dem 1. Januar 1871 Mitglied des Deutschen Reichs geworden; hierdurch hat das Großherzogthum eine Reihe von Mitgliedschaftsrechten in dem Bundesstaat erworben und gleichzeitig die bundesgemäßen Verpflichtungen übernommen und eine Anzahl von Schmälerungen der Staatsgewalt, namentlich hinsichtlich der gesetzgeberischen Zuständigkeit und in gewisser Beziehung

(auswärtige Angelegenheiten, Militärwesen, Post und Telegraph) auch hinsichtlich der Verwaltung erfahren.

Für die rechtliche Stellung von Baden im Reiche sind im Ganzen lediglich die allgemeinen Bestimmungen der Reichsverfassung maßgebend; Sonderrechte, welche eine Abweichung von der verfassungsmäßig für die Stellung der verbündeten Staaten geltenden Regel begründen, sind für das Großherzogthum im Versailler Vertrag nur insoferne vorbehalten worden, als für Baden die Befugniß zur besondern Besteuerung des inländischen Biers und Branntweins und zur Erhebung bezüglicher Uebergangsabgaben gewahrt (Art. 35 der Reichs-Verf. und Ziff. 2 des Versailler Schlußprotokolls vom 15. November 1870, freilich mit der Verpflichtung, auf Herbeiführung einer Uebereinstimmung der Gesetzgebung über diese Steuern mit der Reichsgesetzgebung hinzuwirken) und als nach Ziff. 5 des Schlußprotokolls der badischen Regierung auf acht Jahre hinaus ein fester Antheil von mindestens 300 000 Mk. jährlich an den Postüberschüssen der Reichsverwaltung zugesichert wurde, welch' letztere Zusicherung durch Ablauf dieser Zeit seit dem Uebernahmetermin, 1. Januar 1872, inzwischen bedeutungslos geworden ist.

Die badische Regierung führt verfassungsmäßig drei Stimmen im Bundesrathe; die badischen Bevollmächtigten, bezw. der in der Regel als Bundesrathsmitglied fungirende badische Gesandte in Berlin, werden durch den Großherzog bezw. das Großh. Staatsministerium instruirt, und es ist anerkannt, daß die Verantwortlichkeit der Minister gegenüber dem Landtag sich auch auf die hinsichtlich der Abstimmung im Bundesrath eingenommene Haltung erstrecke. Für den Reichstag sind nach Art. 20 der Reichs-Verf. im Großherzogthum 14 Abgeordnete zu wählen,

Für die Ernennung der inländischen Beamten der Post- und Telegraphen-Verwaltung, welche seit dem 1. Januar 1872 an das Reich übergegangen ist, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Reichsverfassung; für die Anstellung derjenigen Post- und Telegraphenbeamten, welche nicht nach Art. 50 Abs. 4 der Reichs-Verf. vom Kaiser ernannt werden, ist durch eine zwischen dem Reich und der badischen Regierung am 16. Dezember 1871 abgeschlossene Vereinbarung bestimmt, daß die den badischen Staatsdienern gleichstehenden Beamten, vom Postsekretär aufwärts, vom Großherzog auf Vorschlag der Reichspostbehörde, die niederen Beamten dagegen im Namen und im Auftrag der badischen Regierung unmittelbar durch die Reichspostbehörden ernannt und versetzt werden sollen, wobei übrigens den badischen Landesangehörigen ein vorzugsweiser Anspruch auf Berücksichtigung vorbehalten wurde.

Im Gebiete der Militärverwaltung hat der Großherzog und die Landesregierung durch die Militärkonvention vom 25. November 1870 (s. oben S. 18) auf eine Anzahl der nach der Reichsverfassung dem Einzelstaate vorbehaltenen Befugnisse zu Gunsten der preußischen Krone verzichtet.

Das

Staatsrecht des Großherzogthums Hessen.

Von

Professor Dr. K. Gareis,
Kanzler der Universität Gießen.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Litteratur und Quellen

(abgesehen von denen des allgemeinen und des deutschen Staatsrechts).

Estor, Joh. Gg., Elementa juris publici Hassiaci hodierni. 1752.
Estor, Joh. Gg., Origines juris publici Hassiaci. 1752. 3. Aufl. 1779.
Beck, Hessens Staatsrecht. 1832.
Weiß, Karl Eduard, System des öffentl. Rechts des Großherzogthums Hessen. I. Bd. Syst. d. Verfassungsrechts. 1837.
Bopp in Weiske's Rechtslexikon. Bd. V. 1844. S. 281 ff.
Bopp in Bluntschli u. Brater, Deutsches Staatswörterbuch. Bd. V. 1860. S. 136 ff.
Küchler, Friedr., Die Verwaltungsgesetzgebung im Großherzogthum Hessen. 2 Bde. 1875.
Schulze, Hermann, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Bd. II. 1878.
Zeitschrift für Staats- und Gemeinde-Verwaltung im Großherzogthum Hessen. Unter Mitwirkung von L. Amend, Dr. Bockenheimer und Dr. von Wedekind, herausgegeben von J. Diemer. Mainz, 8. Jahrgang 1883/84.

Archiv der Großherzogl. Hess. Gesetze und Verordnungen. 7 Bde. Von Bd. 3 an: Die Gesetze von 1820—1837.
Großherzogl. Hess. Regierungsblatt vom 1. Juli 1819 an bis jetzt.

---

§ 1. **Geschichtliche und statistische Vorbemerkung.** Das Großherzogthum Hessen, seiner Verfassung nach eine konstitutionelle Monarchie, umfaßt ein Gebiet von 7680 Quadratkilometern, auf welchem sich (nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880) 936 944 Einwohner befinden.

Die vorwiegend chattisch-fränkische Bevölkerung, welche nur wenige fremde Bestandtheile, z. B. im Süden und Südwesten alemannische Volkselemente, in sich schließt, fand sich nach der Auflösung des karolingisch-fränkischen Reichsverbandes in zahlreiche kleine Herrschaften gegliedert, zum Theil Ueberreste karolingischer Gaugrafschaften, zum Theil einheimischen Dynastengeschlechtern zustehend. So knüpft die Herrschaft der salischen Konradiner und der thüringischen Ludwige an die fränkische Königsherrschaft im Hessenlande direkt an, zugleich gestützt auf Amt und auf Allod im Lande, Machtmomente, die es ermöglichen, daß nach und nach die anderen kleinen Dynasten der Hoheit des den Landesnamen als Familiennamen führenden Grafengeschlechts weichen müssen; zu den althessischen Stammgütern, die jenem Grafenhause von Ludwig d. Bärtigen, Grafen von Thüringen († 1056) an schon zu Anfang des 11. Jahrhunderts eigen sind, kommen im 13. und

14. Jahrhundert mächtige Reichslehen, im 15. Jahrhundert die Grafschaften Ziegenhain, Nidda, Dietz und Katzenellenbogen u. s. w. „Die Landgrafschaft Hessen, nicht entstanden wie die von Thüringen, durch förmliche Einsetzung einer vom Reiche abhängigen, mit großen Lehen verbundenen Würde, bildete sich nach und nach, auf Grundlage alter Vorrechte des Landes zu Hessen und seines Gerichts, unter dem Schutze eines landgräflichen, von alten fränkischen Herzogen abstammenden Geschlechtes, bis sie endlich bei der Erbverbrüderung Hessens mit Thüringen öffentlich anerkannt und als ein Reichslehen ihren älteren Schwestern gleichgestellt wurde." Rommel, Geschichte von Hessen. Bd. II. S. 54. Hermann Schulze, Hausgesetze. Bd. II. S. 8. Alle hessischen Lande beherrschte zuletzt vereinigt Philipp der Großmüthige (1504—1567), der bedeutendsten Sprossen jenes erlauchten Geschlechts Einer; in seinem berühmten Testamente[1]) vertheilte er aber das Land unter seine vier Söhne, von denen freilich zwei bald kinderlos starben, die beiden andern aber — Wilhelm zu Cassel 1522—1592 und Georg zu Darmstadt 1547—1596 — Linien gründeten, zwischen denen das Hessenland dauernd getheilt blieb[2]); die Darmstädter Linie, von welcher die Homburger mit Friedrich I. 1585—1638 sich abzweigte, erhielt nach wechselvollem Ringen aus der Marburger Erbschaft Gießen, während Marburg an Kassel fiel. (Beides endgültig 1648.)

Der Kasseler Linie ward zwar von 1803 an die Kurwürde zu Theil, aber Territorium und Souveränetät verlor sie 1866 an Preußen; die hessen-homburgische Linie starb 1866 aus, ihr Land ward in demselben Jahre der preußischen Provinz Hessen-Nassau einverleibt.

Die hessen-darmstädtische Linie erwarb zu den katzenellenbogischen Aemtern, aus welchen der größere Theil der heutigen hess. Provinz Starkenburg besteht, und zu den in Oberhessen gelegenen (namentlich durch die 1627 und 1648 erworbenen, um Gießen gelegenen Territorien vermehrten) Gebieten im Jahre 1662 die Herrschaft Frankenstein, im Jahre 1736 die Grafschaft Hanau-Lichtenberg, im Jahre 1803 eine Anzahl kurmainzischer und pfälzischer Aemter, im Jahre 1806 zahlreiche standesherrliche, im Jahre 1810 hanau-münzenbergische Besitzungen, dann 1815 die ganze jetzige Rheinprovinz Mainz, Alzey, Worms u. s. w. (vorübergehend, nämlich 1803—1815, auch Westphalen); das Land ward 1806 ein souveränes Großherzogthum, in demselben Jahre bis 1813 Bestandtheil des Rheinbundes, dann Bestandtheil des Deutschen Bundes bis zum Jahre 1866, in welchem das Land in Folge des Krieges mehrfache Territorialveränderungen erfuhr, welche dessen Flächeninhalt von 152 Quadratmeilen auf 139,4 Quadratmeilen verminderten.

Das Jahr 1820 brachte dem Lande eine Verfassung, welche, allerdings abgeändert durch einzelne hessische Gesetze und durch die deutsche Reichsgesetzgebung, noch jetzt die Grundlage des öffentlichen Rechts des Großherzogthums Hessen bildet.

Dem Norddeutschen Bunde trat das Großherzogthum Hessen für sein nördlich des Mains gelegenes Gebiet bei, d. h. mit der Provinz Oberhessen (jetzt 3287 Q.-Km. 264 869 Einwohner umfassend), während die beiden südlich des Mains gelegenen Provinzen (Starkenburg mit der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt 3019 Q.-Km. 394 783 Einwohner und Rheinhessen 1374 Q.-Km. 277 292 Einwohner) außerhalb des Norddeutschen Bundes blieben. An der Gründung des Deutschen Reiches betheiligte sich Hessen durch Beitritt zu den Versailler November-Verträgen von 1870; nach der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 ist das Gebiet des Großherzogthums Hessen Bestandtheil des Reichsgebietes und Hessen Mitglied des Deutschen Reiches. Hierzu s. unten § 49.

---

1) Abgedruckt bei Herm. Schulze a. a. O. Bd. II. S. 50—72, hierher insbes. S. 56 ff.
2) Vgl. Brüdervergleich oder Erbeinigung vom 21. Mai 1568, abgedruckt bei Herm. Schulze, Hausgesetze. Bd. II. S. 72 ff.

Zweiter Abschnitt.

Die Organe des Staates.

I. Kapitel.

Das Staatshaupt.

§ 2. I. **Entstehung der Staatsherrschaft.** Aus allodialem Grundbesitz und gutsherrschaftlichen Rechten (Vogteigewalt und Schutzbefohlenheit) sowie aus Amtsbefugnissen (z. B. der Grafschaft) und aus Lehenrechten hat sich in der Hand einzelner altadeliger Familien eine Fülle von thatsächlicher und rechtlicher Macht angesammelt, welche allmälig zur Landeshoheit und von dieser aus zur Souveränetät heranwuchs; für die deutschen Landesfürsten ward außer diesen Momenten in Bezug auf die Entwickelung der Landeshoheit noch von Bedeutung die Privilegierung Seitens der früheren Reichsgewalt (speziell das privilegium de non evocando, Hessen schon 1355, dann 1493 und 1495 ertheilt, dann das privilegium de non appellando, zuerst limitiert auf Streitsachen von nicht über 600 Goldgulden Werth, Hessen ertheilt 1573, dann mit Erhöhung der summa appellabilis auf 1000 Goldgulden im Jahr 1631, endlich unbeschränkt als privilegium de non appellando illimitatum ertheilt im Jahr 1747); aber wie im Bundesstaat die Entstehung der Bundesstaatsgewalt aus einem Konglomerate von Uebertragungen und Verzichtleistungen möglich ist und dabei das Fragmentarische dieser Entstehungsgründe verschwindet vor der verschmelzenden und einigenden Kraft des neu entstandenen Gemeinwesens, genannt Bundesstaat [1]), so verschwinden auch im Einheitsstaat die Entstehungsgründe der Staatsgewalt als fragmentarische Erscheinungen und in Kraft tritt das auf diese gegründete Gemeinwesen, die mittels jener entstandene Herrschaft, nun vermöge eigenen Rechts. So gelangte auch die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt zur Landeshoheit und das daraus im Jahre 1806 hervorgegangene Großherzogthum Hessen zur Souveränetät; dieselbe Entwickelungsgeschichte zeigt aber, wie stets, soweit vom hessischen Staat und hessischer Staatsherrschaft die Rede sein konnte, alle Fäden der Herrschaft in einer einzigen physischen Person, dem Landgrafen, nun Großherzog, zusammenlaufen: vielfach waren es ja persönliche Privilegien und Befugnisse gerade des Landgrafen, aus denen sich Das entwickelte, was wir heute Staatshoheit und staatliche Hoheitsrechte nennen, und bezüglich dessen die heutige Staatsrechtstheorie lehrt, daß es dem Staate als herrschendem Gemeinwesen allein zustehe: in allen Richtungen dieser Hoheit aber ist es der Landgraf, der Großherzog, allein, der als Inhaber der Gewalt des Staates, als erstes und oberstes und in dieser obersten Stellung als alleiniges Organ des Staates thätig ist, er ist mit anderen Worten das Staatshaupt und Hessen ist eine Monarchie. (Art. 4 d. Verf. v. 17. Dez. 1820).

§ 3. II. **Der Erwerb der Staatshaupts-Eigenschaft** [d. i. der **Herrschaft**] [2]) ist verfassungsmäßig nur auf dem Wege des Erbganges möglich: Hessen ist eine Erbmonarchie

1) Vgl. in diesem Handb. Allg. Staatsrecht § 41. Bd. I. 1. S. 107.
2) S. hierüber Herm. Schulze, Lehrbuch d. deutschen Staatsrechts, I. Buch: das deutsche Landesstaatsrecht, § 7 ff.

und zur Herrschaft berufen sind zunächst nur Mitglieder der Großherzoglich hessischen Familie: „Die Regierung ist in dem Großherzoglichen Hause erblich nach Erstgeburt und Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Großherzogs geschlossener Ehe. In Ermangelung eines durch Verwandtschaft, oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über. Hierbei entscheidet Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Großherzoge, bei gleicher Nähe das Alter. Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes. Die diesen Grundsätzen gemäßen näheren Bestimmungen, sowie die Bestimmungen über die Regentschaft während der Minderjährigkeit oder anderer Verhinderung des Großherzogs, werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches in so ferne einen Bestandtheil der Verfassung bildet." (Art. 5).

Als Hausgesetze gelten die in den Anmerkungen 1) und 2) auf Seite 54, 3) und 4) auf Seite 56 und 7), 9) und 10) auf Seite 57 erwähnten Festsetzungen[1]).

1. Die Begründung des Rechts der Erstgeburt — Primogenitur[2]) — ist auf den Stifter der hessen-darmstädtischen Linie Georg I. (reg. 1567—1596, Sohn Philipps des Großmüthigen) zurückzuführen. Es gelang der weisen Sparsamkeit, der klugen Finanzpolitik und der allseitigen lebenden Kontrolle, welche dieser die Regierung in schlimmen Zeiten antretende Fürst überall anwandte, das Land nach allen Seiten hin zu fördern, seine Finanzen zu heben und den Zustand des Volkes zu bessern; um nun das günstige Resultat seiner Regierung vor den verderblichen Theilungen zu bewahren, wies er seine drei vortrefflich erzogenen Söhne in seinem Testamente an, die Regierung einheitlich zu führen und das Land nicht weiter zu theilen, und die Söhne errichteten im Sinne des väterlichen Testaments einen Familienvertrag, ein Erbstatut, nämlich die sog. hessen-darmstädtische Erbeinigung oder Primogeniturordnung zuerst 1602, dann definitiv 1606, in welcher es heißt: „So ist bewilligt, abgeredt und beschlossen, daß under Uns und Unseren Nachkommen, Unserer Linien Fürsten zu Hessen, nicht mehr als ein regierender Herr sein, die Anderen aber sich nach Gelegenheit der Land und Leute mit Geld oder in andere Weise ablegen lassen sollen"[3]). Dieses Haus-Grund-Gesetz, demzufolge Landgraf Ludwig V., der Stifter der Universität Gießen 1607, von 1606 an die Alleinherrschaft in den hessen-darmstädtischen Territorien führte[4]), wurde von Kaiser Rudolph II. am 29. März 1608, (späterhin auch von Matthias und Ferdinand II.) konfirmiert und dem hessischen Landtage im Jahre 1610 zur Huldigung vorgelegt. (Auf dasselbe beziehen sich bestätigend auch Art. XV. § 15 des Osnabrücker Friedensinstruments und § 188 des Jüngsten Reichsabschieds von 1654.) Von da an wurde die Regierung in Hessen-Darmstadt nach den Grundsätzen der agnatischen Primogenitur fortvererbt und die angeführte Verfassungsbestimmung (Art. 5 Abs. 1) ist nichts anderes als das vorher für die successio feudalis geltende Recht.

2. Linealfolge[5]). Die Erbfolgeordnung wird durch die Bezugnahme auf die Linealfolge in der Weise festgestellt, daß zur Beantwortung der Frage nach den Successionsberechtigten sämmtliche Verwandte des Erblassers — hier also des vorausgegangenen Monarchen — nach Generationen in Parentelen (d. s. Verwandtenkreise, welche je einen Stammvater — parens — und seine Abkömmlinge [Descendenz]

---

1) Vgl. hierzu überhaupt Herm. Schulze, Urkundenbuch in seinen Hausgesetzen, Bd. II. S. 36 ff.
2) Herm. Schulze, angeführtes Lehrb. § 99.
3) Erbstatut oder Primogeniturordnung vom 13. August 1606. Beck, Hess. Staatsrecht II. S. 123 ff. Herm. Schulze, Hausgesetze Bd. II. S. 87.
4) In seinem Testament vom 6. Okt. 1625 (abgedruckt bei Herm. Schulze a. a. O. S. 90 ff.) bekräftigte Ludwig V. ausdrücklich nochmals die Primogeniturordnung.
5) Vgl. Herm. Schulze, angef. Lehrbuch §§ 93, 101.

umfassen) abgetheilt und die einer älteren Parentel Angehörigen durch die mit dem Erblasser zusammen in einer jüngeren Parentel Stehenden ausgeschlossen werden; wobei innerhalb der Parentel selbst der Parens seine Descendenz ausschließt, der weggefallene Parens aber durch seine Descendenz — hier greift das unter 1. erwähnte Recht der Erstgeburt ein — repräsentirt wird [1]).

3. Ebenbürtigkeit [2]). Obgleich die hessische Gesetzgebung (Verfassung und Hausgesetze) nirgends den Begriff einer ebenbürtigen Ehe aufstellen, steht dieselbe doch für das hessische Fürstenhaus durchaus fest, ebenso wie die Observanz dieses Hauses von jeher für die Einhaltung des strengen Ebenbürtigkeitsprinzips sich ausgesprochen hat: Ehen, welche Prinzen des hessischen Fürstenhauses mit Frauen von niederem (nicht reichsständischem) Adel abgeschlossen haben, galten stets als unebenbürtig [3]). Das Prinzip ist nach der hessischen Chronik (von Joh. Ritessel) schon von Landgraf Otto I. (reg. 1311—1328) ausgesprochen worden [4]) und hat mehrfach eine bekräftigende Anwendung gefunden [5]).

4. Berufungsgrund zur Succession in die Regierung ist nicht bloß die Blutsverwandtschaft (Erbfolge nach Geblütsrecht), sondern auch der Erbvertrag, nämlich die Erbverbrüderung [6]); es ist nach der Verfassung die Errichtung eines Erbvertrags zuläßig, welcher zwischen den Häuptern mehrerer Familien abgeschlossen, die Bestimmung festsetzt, daß für den Fall des Erlöschens der einen der im Vertrage vertretenen Familie ein nach näherer Bestimmung der Erbfolgeordnung (Erstgeburt und Linealfolge) berufenes Mitglied der anderen Familie und weiterhin dessen Blutsverwandte succediere (vertragsmäßige Festsetzung gegenseitiger Succession unter mehreren Familien). Ein solches Erbeinigungsverhältniß vereinbarte bereits am 9. Juni 1373 [7]) Landgraf Heinrich II. hinsichtlich aller hessischen Territorien mit den Landgrafen von Thüringen, Markgrafen von Meißen (aus dem Hause Wettin, jetzt die königlich sächsische Familie albertinischer Linie und subsidiär die ernestinische Linie, welcher die großherzogliche Familie Sachsen-Weimar-Eisenach und die herzoglichen Familien Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha angehören; diese sächsischen Fürstenfamilien würden in der angegebenen Reihenfolge zur Regierung des Großherzogthums Hessen berufen sein [8]).

Eine weitere Erbverbrüderung wurde zwischen dem hessischen Fürstenhause, dem sächsischen und dem brandenburgischen geschlossen 27. Mai 1457, erneuert 30. März 1614 [9]) und zwischen Sachsen und Hessen am 31. März 1614 erneuert [10]).

Die Errichtung neuer Erbverbrüderungsverträge ist unter Beobachtung der hausgesetzlichen Bestimmungen zuläßig, diese Verträge würden den zur Zeit des Erlasses der Verfassung zu Recht bestehenden in der Wirkung gleichstehen.

---

1) Herm. Schulze, Hausgesetze, giebt a. a. O. S. 33 die Reihenfolge an, in welcher nach dem Prinzip der Linealfolge die verschiedenen hessischen Linien zur Succession berufen würden.
2) Herm. Schulze, angef. Lehrbuch § 96 (S. 218—226).
3) Herm. Schulze, Hausgesetze a. a. O. S. 33.
4) S. ebenda a. a. O. S. 9.
5) S. ebenda S. 33.
6) Herm. Schulze, Lehrb. § 102.
7) Abgedruckt bei Herm. Schulze, Hausgesetze a. a. O. Bd. II. S. 36, 37.
8) S. Herm. Schulze, Hausgesetze Bd. II. S. 11 (und die daselbst Anm. 3 angegeb. umfangreiche Litteratur, insbes. E. Löning, Die Erbverbrüd. zw. d. Häusern Sachsen und Hessen und Sachsen, Brandenburg und Hessen. Frankfurt a. M. 1867).
9) Vgl. über die Erbverbrüderungen Hessens Weiß, System § 62 und die in den Anm. ebenda cit. Lit. Die Erbverbrüd. v. 30. März 1614 ist abgedruckt bei Herm. Schulze a. a. O. S. 38—45.
10) Abgedruckt bei Herm. Schulze a. a. O. S. 45—50.

5. Der Mannsstamm hat den Vorzug vor dem weiblichen Geschlecht, selbst dann, wenn weibliche Blutsverwandte des hessischen Hauses mit Erbverbrüderten konkurrieren; die Prinzessinen der hessischen Fürstenfamilie würden sonach erst in Ermangelung männlicher Erbfolgeberechtigter des eigenen Hauses und auch einer erbverbrüderten Familie zur Herrschaft gelangen; gelangt das weibliche Geschlecht zur Succession, so hat die Erbtochter den Vorzug vor der Regredienterbin (denn es entscheidet die Nähe der Verwandschaft mit dem letzten Großherzoge) und die Parentel der erstgebornen Tochter des letzten Großherzogs den Vorzug vor den anderen Parentelen; entstammen der ebenbürtigen Ehe der zur Regierung berufenen Prinzessin männliche Descendenten, so hat auch unter diesen cognatischen Abkömmlingen des Großherzoglichen Hauses der Mannsstamm den Vorzug vor dem weiblichen und die Primogenitur- und Linealfolge zu gelten.

6. Besondere persönliche Eigenschaften, wie Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgesellschaft, setzt die hessische Verfassung zur Erbfähigkeit des Kronsuccedenten nicht voraus. Als Volljährigkeitstermin wird das erreichte 18. Lebensjahr (seit 1625) angenommen [1]).

7. Gegenstand der Succession des hessischen Monarchen ist die gesammte Staatsherrschaft [2]), das Großherzogthum als „ein in der Gesammt-Vereinigung der älteren und neueren Gebietstheile zu ein und derselben Verfassung verbundenes Ganze" (Art. 3 d. Verf.) und alle diejenigen Rechte, welche dem Großherzoge als solchem zukommen. Von diesen ist im Folgenden §§ 5—9 (IV—VIII) besonders zu sprechen.

8. Der Eintritt in die Herrschaft Seitens des Successionsberechtigten findet ipso jure, von Rechtswegen durch die Thatsache der Thronerledigung (Erbanfall der Krone) einerseits und das vorhandene subjective Successionsrecht andererseits statt, ohne daß es eine Antrittshandlung bedürfte [3]).

Ist auch ein Besitznahmepatent üblich [4]) und der Würde entsprechend, so darf daran ebensowenig wie an die verfassungsmäßige Zusicherung des Regierungssuccedenten, die Verfassung zu beobachten, (Art. 106 d. Verf.) der Beginn der Herrschaft dieses Succedenten geknüpft, und noch weniger darf die Herrscherberechtigung von jener declaratorischen Veröffentlichung oder von dieser constitutionellen Zusicherung abhängig gemacht werden.

§ 4. III. **Der Verlust der Staatshaupts-Eigenschaft** (Herrschaft) ist rechtlich nur möglich:

1. in Folge einer Resignation, freiwilliger Verzichtleistung, ein Fall in welchem die Succession sofort und ipso jure eröffnet wird,

2. in Folge des Todes des Monarchen; da der Thronerbe sofort ipso jure und ohne das Erforderniß einer Antrittshandlung succediert, tritt auch in diesem Falle juristisch keine Thronerledigung ein.

Krankheit oder Handlungsunfähigkeit ist kein Verlustgrund, so wenig als derartige Qualitäten den nach der Erbfolgeordnung Berufenen seines Erbrechts verlustig machen, s. oben § 3 Ziff. 6.

In Bezug auf den Fall des Aussterbens der erbberechtigten Familie s. Weiß a. a. O. § 66.

---

1) S. Herm. Schulze, Hausgesetze S. 33. Vgl. hierzu auch Herm. Schulze, angef. Lehrbuch § 97.
2) S. Herm. Schulze, angef. Lehrb. § 91.
3) S. das Allg. Staatsrecht in diesem Handbuch. Bd. I. 1. S. 42.
4) Vgl. z. B. Reg.-Bl. 1830 S. 125, 1877 S. 265.

§ 5. IV. **Die Herrschaftsrechte des Staatshaupts**[1]. I. „Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von Ihm gegebenen, in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich[2])". Demnach stehen dem Großherzoge nicht bloß die jedem Staatshaupte zukommenden Herrschafts- oder Regierungsrechte im engeren Sinne[3]) zu, sondern auch die dem Staatshaupte als Souverän gebührenden materiellen und formellen Majestätsrechte[4]).

1. Das wesentlichste Hoheitsrecht, — das Recht, dem Staate vorzustehen und ihn in allen Richtungen, nämlich staats- und völkerrechtlich, zu vertreten, — das jus repraesentationis omnimodae im weitesten Sinne, übt der Großherzog aus innerhalb der hessischen Verfassung, deren unverbrüchliche Festhaltung er beim Regierungsantritte urkundlich zusichert — mithin als constitutioneller Monarch[5]) — und innerhalb der Verfassung des Deutschen Reiches, welches aus den von ihm mit dem Norddeutschen Bunde, den Königreichen Bayern und Württemberg und dem Großherzogthum Baden geschlossenen Bunde hervorgegangen ist, — mithin als Reichsmitglied[6]).

Die höchste und volle Repräsentationshoheit, welche hiernach dem Großherzog zusteht, äußert sich nach Außen und nach Innen (völkerrechtlich und staatsrechtlich), in der Gesetzgebung und in der Verwaltung, in Bezug auf jedes Staatsinteresse und jedes Staats, hoheitsrecht, und besteht immer darin, daß das Staatshaupt als oberstes Organ des Staates den Willen des Staates als solchen auszusprechen und an höchster Stelle durchzuführen hat.

Die völkerrechtliche Repräsentation des Großherzogthums besteht theils neben der Reichsvertretung, theils in der Vertretung durch das Reich[7]); irgend welche Mitwirkung der Volksvertretung oder anderer nichtgouvernementaler Factoren oder auch nur ein verfassungsmäßiger Einfluß solcher auf die äußere Politik des Staates findet nicht statt, soweit durch diese nicht Fragen der inneren Gesetzgebung oder das Budget betroffen werden. Das Organ, dessen sich das Staatshaupt in Bezug auf die äußere Politik und Vertretung des Staates nach Außen an oberster Stelle bedient, ist der Staatsminister, welcher zugleich Minister des Aeußeren ist und unter dessen unmittelbarer Leitung die Correspondenz mit den am Großherzoglichen Hofe accreditierten diplomatischen Personen, mit den Großherzoglichen Gesandten, mit den obersten Reichsbehörden und den Reichsgesandtschaften und Consulaten bearbeitet wird[8]), während die Feststellung der Beziehungen des Großherzogthums zum Deutschen Reiche, insoferne es sich um Fragen handelt, welche für die Staatsverwaltung im Ganzen von Interesse sind, zum Geschäfte des Staatsministeriums gehört[9]). Thatsächlich übt der Großherzog das Gesandschaftsrecht activ und passiv aus; wie am Großherzoglichen Hofe auswärtige Diplomaten beglaubigt sind und im Lande auswärtige diplomatische Personen fungieren, so unterhält auch das Großherzogthum völkerrechtliche Magistraturen (eine Gesandtschaft — in Berlin — und einige Consulate an deutschen Handelsplätzen).

Die staatsrechtliche Repräsentation vollzieht sich theils in der Gesetzgebung,

---

1) Vgl. oben § 2. a. E. § 3, Ziff. 7.
2) Verf.-Urk. Art. 4.
3) S. das Allg. Staatsrecht in diesem Handb. Bd. I. 1. S. 46—48 u. Herm. Schulze, Lehrb. d. deutschen Staatsrechts, I. Buch. Das deutsche Landesstaatsrecht § 84.
4) S. das Allg. Staatsrecht in diesem Handb. I. 1. S. 48—50, Herm. Schulze, angef. Lehrbuch § 83.
5) S. §§ 10, 15—17, 45, 46—48.
6) S. § 1 a. E. u. § 49.
7) R.-Verf. Art. 11, Art. 56, s. auch unten § 49.
8) V. v. 15. März 1879 (Reg.-Bl. Nr. 6) §§ 3, 5.
9) V. v. 15. März 1879 § 4, s. auch unten § 13.

theils in der Verwaltung; wirkt bei Ersterer auch die Ständeversammlung (s. §§ 17, 28) mit, so steht dem Großherzog doch das Essentiale der legislativen Repräsentation zu, nämlich das Aussprechen der Norm, des Gesetzesbefehls, die Sanktion und Publikationsverordnung [1]). Wie der Wille des Monarchen als Staatswille sich in den einzelnen Zweigen der Verwaltung geltend macht, entzieht sich der allgemeinen Betrachtung [2]), ist vielmehr bei den einzelnen Zweigen der Verwaltung (unten §§ 29—48) zu erklären und in der Betrachtung des Behördenorganismus und des Beamtenrechts (§§ 11 ff.) anzudeuten; von allgemeiner Bedeutung ist aber die Bestimmung, daß es den Ministern, wenn sie sich über einen zur Kompetenz des Staatsministeriums gehörenden Gegenstand nicht einigen können, ausdrücklich [3]) freisteht — und zwar jedem einzelnen von ihnen —, auf Entscheidung des Großherzogs zu provozieren.

Ebenso ist von allgemeiner Bedeutung das dem Großherzog als Staatshaupt zukommende Recht der Ehrenhoheit (hierüber s. auch unten § 8 Seite 63, 64, sofern Ordensverleihung und Charactertheilung in Betracht kommen), ferner das Recht, Namensänderungen zu bewilligen, Stiftungen und Fideikommisse (s. hess. Gesetz vom 13. Sept. 1858) zu bestätigen und heimgefallene Lehen wieder zu verleihen. (Verf.-Urk. Art. 11.) Eine von der Staatsgewalt des deutschen Reiches in Bezug auf die Gesetzgebung oder Verwaltung im Großherzogthum ausgeübte Einwirkung ist insoferne keine fremdartige, externe, als das Großherzogthum, vertreten durch den Großherzog, selbst Theil des Staatshaupts des Reiches (als eines Staaten-Bundesstaats) ist [4]).

§ 6. V. **Vermögensrechte.** Die Rechtsverhältnisse und Auffassungen verflossener Jahrhunderte [5]) haben, wie in anderen Ländern, so auch in Hessen, dazu geführt, daß zwischen landesherrlichem Privat- oder Familienvermögen und fiskalischem Eigenthum so wenig wie zwischen privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Erwerbsgründen und zwischen Ausgaben des Gemeinwesens und der Fürstenfamilie unterschieden wurde. Als das Großherzogthum eine Verfassung erhielt, fand sich eine große Anzahl von Domänen vor, deren Einkünfte theils der Staat für sich, theils die landesfürstliche Familie für sich bezog und deren Rechtsverhältnisse einer Neuregelung oder Fixierung bedurften; dieselbe erfolgte durch die Verfassungsurkunde in der Weise, daß der Großherzog ein Dritttheil der sämmtlichen Domänen, nach dem Durchschnittsertrag der reinen Einkünfte berechnet, an den Staat (Fiskus) übergab, damit durch deren allmäligen Verkauf Mittel zur Tilgung der Staatsschulden gewonnen würden; die beiden übrigen Dritttheile bilden das schuldenfreie unveräußerliche Familien-Eigenthum des Großherzoglichen Hauses; doch begnügt sich der Großherzog und das Großherzogliche Haus mit dieser in der Verfassung ausgesprochenen Anerkennung des Eigenthums und überläßt dem Fiskus die Verwaltung und Nutzung aller Domänen [6]) unter der Bedingung, daß die zu den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes erforderliche Summe auf jene zwei Dritttheile der Domänen vorzugsweise radirirt sind, wogegen anderseits verfassungsmäßig zugesichert ist, daß ohne Einwilligung der Volksvertretung von dem Familiengut Nichts

---

1) Vgl. hierzu Laband in diesem Handbuch, Bd. II. 1. S. 71 a. E., 72, 73, 75 ff. und die dort. cit. Litt.; auch Allg. Staatsrecht in diesem Hdbch. Bd. I. 1. S. 60. 78. 175. — Von den dem Großherzog in Bezug auf die Gesetzgebung eigenen wesentlichen Rechten, wie von der Gesetzgebung handelt unten § 28, ebenda s. Nothgesetzgebung Seite 89.

2) S. aber Verf.-Urk. Art. 66 u. Weiß a. a. O. S. 113.

3) V. v. 15. März 1879 § 6. Reg.-Bl. 1879 Nr. 6 S. 55 ff.

4) S. Allg. Staatsrecht in diesem Hdbch. Bd. I. 1. S. 109. (§ 41 II. b.)

5) S. Herm. Schulze, Lehrb. d. deutschen Staatsrechts. I. Buch: Das deutsche Landesstaatsrecht, § 86 (S. 198 ff.).

6) Eine Anzahl von Gebäuden und andern Grundstücken, welche zu den Hausdomänen gehören, ist jedoch dem Großherzog zum Gebrauche überlassen, — neben der Civilliste.

verhypothekiert werden soll. Die Rechtsnatur der Verhältnisse an den Domänen, welche im Jahre 1820 vorhanden waren, ist demnach bezüglich des einen zum Verkauf bestimmten Dritttheils der Domänen: fiskalisches Eigenthum und bezüglich jener beiden andern Dritttheile: Privateigenthum des Landesherrn, welcher in der Benützung und Verwaltung desselben einerseits durch die Rücksicht auf die Familie (welche aber, als der Rechtssubjektivität entbehrend, nicht als Eigenthümerin in Betracht kommen kann), privatrechtlich und hausgesetzlich, andererseits durch die Rücksicht auf den Staat öffentlich-, nämlich verfassungsrechtlich beschränkt ist; die öffentlichrechtliche Beschränkung besteht darin, daß der Staat (Fiskus) die landesherrlichen Domänen (Forst- und Kameral-Domänen) verwaltet [1]), die Einkünfte derselben, worüber verfassungsmäßig besondere Rechnung zu führen ist, in das Staatsbudget aufnimmt und zur Deckung der Staatsausgaben verwendet, dem Großherzoglichen Hause aber die zu Bedürfnissen der Großherzoglichen Haus- und Hofhaltung erforderlichen — durch das Finanzgesetz für die einzelnen Finanzperioden festgesetzten — Summen hiervon abgiebt; in diesen Summen, welche z. B. für die Finanzperiode 1882—85 jährlich 1 228 287 Mk. 99 Pf. betragen [2]), gehört auch die an den Großherzog zu entrichtende Civilliste (z. Z. 1 096 288 Mk.); es gehören dazu ferner die Apanagen und Deputate der Prinzen des Großherzoglichen Hauses. Die Civilliste, deren Betrag bei jedem Regierungswechsel für die ganze Dauer der Regierung des Thronínhabers — auch wenn dieser die Regierung minderjährig antritt und deshalb eine Regentschaft bestellt wird — festgesetzt zu werden pflegt durch Vereinbarung mit der Volksvertretung, kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs ohne dessen Bewilligung nicht gemindert, ohne Zustimmung der Ständeversammlung aber nicht erhöht werden (Art. 70 der hess. Verf.), wohl aber können Veränderungen der Höhe der Civilliste jederzeit beschlossen werden, wenn sich Regierung und Stände (Volksvertretung) darüber einigen.

Die Civilliste steht zur völlig freien Disposition des Landesherrn; die Prinzen des Großherzoglichen Hauses erhalten erst von erlangter Großjährigkeit (18. Jahre) an eigene Apanagen; zu den Kosten des Hofstaats, welche der Civilliste zur Last fallen, gehören nicht die der Kabinetsdirektion.

Hinsichtlich der Domänen bestimmt die Verfassung (Art. 8), daß bei künftigen Erwerbungen von solchen je nach dem Rechtstitel des Erwerbs jeweilig festgesetzt werden soll, ob sie zu dem Staats- oder dem sog. Familienvermögen gehören.

Die Ausscheidung der zur Veräußerung bestimmten Domänen hat in der Hauptsache zwar bereits im Jahre 1841 stattgefunden, es schweben aber in Bezug auf einzelne Gegenstände der Sonderung noch Verhandlungen [3]).

3. Zu den vermögensrechtlichen Befugnissen des hessischen Staatshaupts ist auch die Befreiung von Einkommensteuern, Militärlasten, Jagdwaffenpaß-Gebühren, Oktroi und — reichsrechtlich — die Befreiung von Post-Portogebühren [4]) zu rechnen.

1) Die Elementar-Verwaltungskosten derselben sind im Etat für 1882/85 neben den 1 269 504 Mk. 9 Pf betragenden Kosten der technischen Forstverwaltung und des Forstschutzes zu 120 230 Mk. veranschlagt; der Reinertrag des Familieneigenthums betrug nach den bei den letzten Verhandlungen über die Civilliste angegebenen Schätzungen ca. 2 700 000 Mk.

2) Vgl. Vereinbarungen vom Jahre 1878 (S. Verhandlungen der Zweiten Kammer der Landstände d. Großh. Hessen, 22. Landtag, Protokolle Bd. VI. Sitzung vom 22. Mai 1878. S. 6 ff.)

3) Vgl. Landtagsabschied v. 11. Januar 1841 § 25. Reg.-Bl. 1841 Nr. 3 S. 28—32, S. 45 ff. — Ueber die Civilliste und die übrigen damit zusammenhängenden finanziellen Fragen s. die angef. Verhandlungen der Zweiten Kammer der Landstände d. Großh. Hessen in den Jahren 1876/78, 22. Landtag, Protokolle Bd. VI., Sitzung vom 22. Mai, insbes. die Rede des Ministerpräsidenten Frhrn. v. Starck.

4) R. G., betr. die Portofreiheiten im Gebiete des norddeutschen Bundes v. 5. Juni 1869. § 1. Regulativ hierzu Art. 1.

4. Außer dem unveräußerlichen Familien-Eigenthum des Großherzoglichen Hauses kann auch noch anderes Vermögen dem Großherzog zustehen; Alles was als Civilliste bezahlt oder verfallen ist, Alles was vom Großherzog auf Grund eines Privatrechtstitels erworben wurde, gleichviel ob vor oder nach dem Regierungsantritte, bildet freies Eigenthum des Großherzogs, über welches derselbe sowohl unter Lebenden als auf den Todesfall willkürlich insoweit verfügen kann, als eine Vermögensdisposition auch einem Privatmann rechtlich möglich ist [1]). Dagegen haben die Töchter des Großherzogs, überhaupt die weiblichen Familienglieder, solange der Mannsstamm nicht erlosch, kein Intestat- oder Notherbrecht in Bezug auf das Großherzogliche Vermögen; sie müssen sich vielmehr mit einem standesmäßigen Unterhalt und im Verehelichungsfalle mit einer Aussteuer, welche an Stelle der portio legitima tritt, begnügen und den herkömmlichen Verzicht „bis auf den ledigen Anfall" leisten; dagegen haben die Töchter volles Successionsrecht in das mütterliche Vermögen [2]).

5. Der Großherzog nimmt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche das Privatvermögen oder die Civilliste betreffen, Recht beim Oberlandesgericht Darmstadt; zum Zeugnisse kann er nicht aufgerufen werden [3]).

§ 7. VI. **Materielle Majestätsrechte.** Die dem Großherzoge zukommende persönliche Souveränetät macht sich in dem erhöhten strafrechtlichen Schutze gegen Beleidigungen oder sonstige Angriffe (R.-Str.-G.-B. §§ 80 ff., §§ 94 ff., §§ 98 ff.), in der persönlichen Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit (Art. 4 d. hess. V.: „Seine Person ist heilig und unverletzlich") und in der öffentlich rechtlichen Privilegierung der Familie des Monarchen geltend. In letzterer Hinsicht ist zunächst ebenfalls auf den erhöhten strafrechtlichen Schutz gegen Beleidigungen, welchen Mitglieder des landesherrlichen Hauses genießen (R.-Str.-G.-B. §§ 96, 97, 100), zu verweisen, dann auf die reichsgesetzlich anerkannte Autonomie der landesherrlichen Familie, aus welcher die Geltung der Hausgesetze derselben [4]), der diesen entsprechende Eintritt der Volljährigkeit [5]), die Sonderstellung in Bezug auf die Civilstandsverhältnisse [6]), die Einschränkung der Geltung der Civil- und Strafprozeßordnung [7]) und die persönlichen Rechte der Familienmitglieder in Bezug auf Apanagen, Succession, Regentschaft und Familiengewalt entspringen.

Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses haben ihren persönlichen Gerichtsstand in bürgerlichen wie in Strafsachen bei dem Oberlandesgericht in Darmstadt. In Bezug auf das Verfahren und die Zeugnißpflicht s. das hess. Gesetz vom 7. Juni 1879, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betr., Reg.-Bl. 1879, Nr. 25 S. 357. Militärische Ehrenrechte s. Conv. vom 13. Juni 1871 unten § 32 II. S. 93.

Den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses kommt ferner Befreiung von der Wehrpflicht (Kriegsdienst-Gesetz vom 9. November 1867, § 1a), von der Quartierlast im Frieden (Quartierl.-G. v. 2. Juni 1868, § 4 Ziff. 1a), Befreiung von anderen sachlichen Kriegslasten (Naturalleist.-G. v. 13. Februar 1875, § 3 Ziff. 1., Kriegsleist.-G. v. 13. Juni 1873, § 25 Ziff. 1) und Steuerbefreiung zu nach hess. Einkommensteuer-G. v. 21. Juni 1869.

---

1) Vgl. Verhandlungen der Zweiten Kammer, Protokoll vom 22. Mai 1878 S. 12.
2) S. Ziegenhainer Brüdervergleich v. 1567 § 4, abgedruckt bei Herm. Schulze a. a. O. S. 72 ff., hierher S. 77, 79, und Testament Ludwigs V. v. 1625, abgedruckt S. 90 ff., hierher S. 95. S. Weiß a. a. O. S. 204.
3) Gesetz v. 7. Juni 1879, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betr., Art. 1, Art. 9, Reg.-Bl. 1879 Nr. 25 S. 357.
4) S. z. B. Schulze, Hausgesetze, a. a. O. S. 86 ff.
5) S. Schulze, Hausgesetze, a. a. O. S. 97. S. R.G. betr. das Alter der Großjährigkeit, v. 17. Februar 1875, § 2. Weiß a. a. O. S. 35 (s. oben § 3 Ziff. 6 S. 58).
6) R. G. betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, § 72.
7) Einf.-G. zur Civilprozeß-Ordn. § 5. Vgl. auch Civ.-Pr.-O. §§ 196, 340, 441, 444. Str.-Pr.-O. § 71.

Der Großherzog ist das Haupt der Großherzoglichen Familie; diese Rechtsstellung äußert sich nicht bloß in den privat-familien-rechtlichen Konsequenzen der eheherrlichen und väterlichen Gewalt, sondern reicht weiter; so besteht das Großherzogliche Recht des Consenses bei Verehelichungen von Mitgliedern der Großherzoglichen Familie — und die Großherzogliche Bewilligung der Eheschließung als Voraussetzung der Successionsfähigkeit der dieser Ehe Entsprossenen — auch dann, wenn die Ehe von volljährigen apanagierten Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses geschlossen wurde [1]). Andererseits ist der Großherzog bei Eingehung einer eigenen Ehe an die im Sinne der Ebenbürtigkeit bestehenden Schranken insofern gebunden, als es sich um die Successionsfähigkeit der Descendenz dieser Ehe handelt, kann aber, soweit Dispensation von Ehehindernissen in Frage kommt, sich selbst davon dispensieren und die Dispensation dürfte schon aus der Thatsache der Eheschließung geschlossen werden [2]). Als Standesbeamter für das Großherzogliche Haus fungirt der Minister desselben [3]).

Den Hausgesetzen nach soll der regierende Herr für die standesmäßige Erziehung und Versorgung der jüngeren Brüder mit Deputaten, desgleichen der Prinzessinen des Hauses vor und bei ihren etwaigen Vermählungen Fürsorge tragen; die Deputate sind vererblich im ehelichen Mannsstamme des damit ausgestatteten Familienmitgliedes, (so z. B. laut Testament Ludwig V. §§ 2 und 3, die in 6000 guten gerechten ohnverschlagenen allenthalben im heiligen römischen Reich teutscher Nation wol gangbaren Reichsthalern bestehende Apanage des zweitgeborenen Sohnes, wie die je 5000 Reichsthaler betragende Apanage des dritt- und des viertgeborenen Sohnes Ludwigs V. auf die männlichen ehelichen Leibeserben übergehen; ebenda ist auch genau festgesetzt, was die nachgeborenen Prinzen, so lange sie in des regierenden Herren Haus unvermählt leben, als Deputat von der Hofhaltung zu beanspruchen haben; s. Herm. Schulze a. a. O. S. 92). Wie die Apanagen so werden der bestehenden Observanz nach auch die an die Prinzessinen aus der Staatskasse zu entrichtenden Beträge durch Zustimmung der Stände festgestellt; diese Beträge sind: a. Sustentationsgelder für unvermählte Prinzessinen, b. Aussteuer der sich verheirathenden, c. Witthümer (nöthigenfalls) der verwittweten Prinzessinen [4]).

§ 8. VII. **Formelle Majestätsrechte.** Die dem Großherzog zukommende Würde — persönliche Souveränetät, Recht des gekrönten Hauptes — offenbart sich auch in den formellen Majestätsrechten [5]); zu diesen gehört das Recht des Hofstaates — als ausschließliches Recht gesetzlich garantiert [6]), — das Recht besonderer offizieller Prädikate und Insignien, die den honores regii (honneurs royeaux) entsprechen [7]), und das Recht staatlicher Würden, Ehren und Auszeichnungen (Orden — deren Hessen jetzt drei besitzt: Ludwigsorden, Orden des goldenen Löwen und Verdienstorden Philipps des Großmüthigen —; Ehrenzeichen, deren fünf gestiftet sind: Militär-Verdienstkreuz. Militärsanitätskreuz, Verdienstmedaille, Ehrenzeichen für Verdienste während der Wassersnoth 1882/83 und allgemeine Ehrenzeichen; Rangerhöhungen und Titel) zu verleihen — die sog. Ehrenhoheit [8]); mit der Verwaltung der Ordensangelegenheiten ist eine besondere Großherzogliche Behörde, die Ordenskanzlei, betraut. Folge der Ehrenhoheit des Landesherrn ist auch, daß hessische Staatsangehörige nur mit Bewilligung desselben fremde Orden annehmen und tragen dürfen, ebenso daß die Hoffähigkeit wie die Rangordnung

---

1) Vgl. R. G. v. 6. Februar 1875, § 72.
2) Weiß a. a. O. S. 202.
3) Verordnung v. 14. März 1876. S. Reg.-Bl. 1876 Nr. 16, S. 197.
4) Vgl. übrigens hierzu die Verhandlungen der II. Kammer der Landstände 1876/78. Sitzung v. 22. Mai 1878 insbes. S. 25—28, Landtagsabschied v. 3. Juli 1878, § 6.
5) Vgl. Allg. Staatsrecht in diesem Handbuch I. 1. a. a. O. S. 49.
6) Reichsstrafgesetzbuch § 360 Ziff. 8. Ueber die Hofämter s. Herm. Schulze, angef. Lehrbuch § 85 S. 195. Hess. Erbhofämter s. b. Weiß a. a. O. S. 175 ff.
7) Vgl. Heffter, Völkerrecht § 28, Oppenheim, System d. Völkerrechts, S. 175; Reichsstrafgesetzbuch § 135; Hess. Polizeistrafgesetzbuch Art. 57. Herm. Schulze, angef. Lehrbuch § 85; über das hess. Wappen und die übrigen Attribute der Krone s. Weiß a. a. O. S. 177—178.
8) Vgl. Herm. Schulze, angef. Lehrbuch S. 197.

der Staats- und Hofbeamten nur vom Großherzog bestimmt wird [1]); ferner das Recht auf das Kirchengebet, und bei Sterbefällen das Trauergeläute und die allgemeine Pflicht der Landestrauer [2]).

An dem erwähnten Rechte des Hofstaates, der Prädikate und Insignien partizipieren zu einem gewissen Grade die Familienmitglieder des Großherzogs [3]). Die militärischen Ehrenrechte des Landesherrn und der Großherzoglichen Familie sind in der mit Preußen abgeschlossenen Konvention vom 13. Juni 1871, Art. 7 u. a. ausdrücklich gewahrt [4]).

§ 9. VIII. **Recht des summus episcopus.** Der Großherzog ist das Haupt der evangelischen Landeskirche; ihm steht nicht bloß das Aufsichtsrecht über die äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche (wie über jede andere Kirche im Staat), das jus supremae inspectionis u. s. w., überhaupt die jura circa sacra, sondern in Bezug auf die Angelegenheiten der evangelischen Kirche auch die jura in sacra, das sog. Kirchenregiment, zu.

Nach der neuen Kirchenverfassung der evangelischen Kirche des Großherzogthums — Edikt vom 6. Januar 1874 — übt der Großherzog das ihm — als summus episcopus dieser Kirche — zustehende Kirchenregiment durch eine von ihm ernannte höchste kirchliche Behörde, nämlich das Oberkonsistorium [5]), aus, dessen Verfügungen in gewissen Fällen von der besonderen Genehmigung des Landesherrn abhängig sind [6]). Die durch das Oberkonsistorium ausgeübten landesbischöflichen Funktionen bestehen hauptsächlich in der Aufsicht und in der kirchlichen Gesetzgebung (innerhalb der landesherrlichen Edicte), wozu das kirchliche Dispensationswesen gehört; dagegen steht dem Großherzog soweit nicht anderweite Präsentationsrechte eingreifen, das Recht der Verleihung kirchlicher Stellen sowie die Pensionierung und die Entlassung angestellter Geistlicher oder Großherzoglich ernannter Kirchendiener ausschließlich zu; das Ehescheidungsrecht aus landesherrlicher Machtvollkommenheit kann gegenüber Civilehen nicht geltend gemacht werden [7]).

§ 10. IX. **Art der Ausübung der landesherrlichen Rechte.** Der Großherzog übt die ihm zukommenden Rechte eines Staatshaupts (s. IV—VIII) theils persönlich aus — und in dieser Hinsicht untersteht ihm eine den Bureaudienst und die Expedition unmittelbar bei Hofe versehende Behörde, die Kabinetsdirektion [8]), sowie für militärische Angelegenheiten die Generaladjutantur —, theils übt er seine Regierungs- und Majestätsrechte durch Beamte aus, (hiervon handeln §§ 11—14), immer aber als constitutioneller Monarch — innerhalb der Verfassung; letztere sieht für gewisse Fälle der Ausübung von Herrschaftsrechten eine Theilnahme anderer Factoren — siehe unten §§ 15—17 —, für gewisse Fälle eine Ersetzung in der Herrschaftsausübung — so unten § 33 ff. vor.

Von der Theilnahme der General-Volksvertretung (Ständeversammlung) handeln §§ 15 bis 17. Die Theilnahme von Special- und Partikularvolksvertretungen [9]) ist — und ebenso die Er-

---

1) Rangordnung (v. 18. April 1830. S. Weiß a. a. O. S. 182), nun v. 27. Dez. 1879.
2) V. v. 7. April 1830. Weiß a. a. O. S. 179. Rgl.-Bl. 1877 S. 267.
3) Die Vorrechte des präsumptiven Thronfolgers stellt Weiß a. a. O. S. 189, 190 zusammen.
4) S. unten § 32, S. 93.
5) S. Hinschius oben Bd. I. 1. § 29 S. 353 Anm. 3., vgl. unten § 25 Seite 83.
6) Vgl. Küchler, Verwalt.-Gesetzg. II. S. 556, 557.
7) S. hierüber Wasserschleben, Das Ehescheidungsrecht kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit (Gießen 1877, Ricker'sche Buchh.) und zweiter Beitrag unter demselben Titel (Berlin, C. Heymann 1880).
8) Hierüber s. auch unten § 13 Seite 70. (§ 6. S. 61.)
9) S. Allg. Staats-Recht §§ 28, 29 in diesem Handb. Bd. I. 1. S. 80, 82.

setzung [1]) mittelst Autonomie und Selbstverwaltung — an den einzelnen Stellen, wo sie in die Vertretung der einzelnen Staatsinteressen eingreifen, zu erwähnen.

In Hessen behielt sich der Landesherr, was als charakteristisch erwähnt werden darf, die unmittelbare und persönliche Leitung einer Anzahl von Behörden mitunter ausdrücklich vor; so ließ Landgraf Ludwig X. am 25. October 1790 publicieren, „daß Serenissimus sich die Direktion des Ober-Forstamts unmittelbar vorbehalten"; auch in dem Organisationsedikt von 1803 erklärt der Landesherr seine unmittelbare Direktion des Ministeriums und anderer Stellen (Generalkasse, Oberkriegskolleg, Oberforstkolleg von 1804, Oberbaukolleg).

Die Regentschaft. Die generelle Ersetzung des Staatshaupts durch einen **Regenten** während der Minderjährigkeit oder anderer Verhinderung des Großherzogs tritt nach den Bestimmungen des Hausgesetzes ein, welches insoferne einen Bestandtheil der Verfassung bildet. Den Hausgesetzen entsprechend ist anzunehmen, daß der nächste successions- und regierungsfähige Agnat des zu vertretenden (minderjährigen oder sonst verhinderten) Großherzogs zur Regentschaft berufen ist; unzweifelhaft ist die Regentschaft in Hessen als auf dem Familienrechte der Dynastie stehend aufzufassen und auf die agnatische Verwandtschaft zu begründen [2]). Veranlassung zur Regentschaft ist: 1. die Minderjährigkeit des Großherzogs, also der Fall, daß derselbe beim Regierungsantritt noch nicht 18 Jahre alt ist; der maßgebende familien- und vormundschaftsrechtliche Standpunkt läßt sich dafür geltend machen, daß die Geburt des Thronfolgers bei Einleitung der Regentschaft noch nicht erfolgt zu sein braucht, sondern die Regentschaft auch dann eintritt, wenn der Thronfolger nur concipiert ist, der vorhergehende Großherzog etwa eine schwangere Gemahlin hinterlassen hatte oder sonst die Thronfolge von einer zu erwartenden Geburt abhängt [3]); 2. sonstige Verhinderung des Großherzogs, wie Kriegsgefangenschaft, langwierige Krankheit. Der Regent hat bei Antritt der Regentschaft einen von der Verfassung vorgeschriebenen Eid vor den Ständen zu leisten, welcher den Inhalt der Rechte und Pflichten des Regenten andeutet [4]).

II. Kapitel.

Beamtenrecht und Behördenorganismus.

§ 11. **Beamtenrecht.** I. Kraft der in der Staatsgewalt liegenden Amtshoheit kann das Staatshaupt — nach näherer Bestimmung der Verfassung — die Ausübung von Hoheitsrechten an Seiner Statt Behörden und Beamten übertragen; die Personen, denen auf diese Weise die Ausübung von Hoheitsrechten, die Vertretung von Staatsinteressen im weitesten Sinne direkt oder indirekt, anvertraut ist, sind in dieser Dienstleistung Organe des Staates — Staatsdiener, Staatsbeamte, führen aber, da ihre ganze Amtsführung auf die vom Staatshaupte direkt oder indirekt ausgehende Ernennung zurückzuführen ist und der Zusammenhang [5]) zwischen Haupt und Glieder des Staates in jedem Augenblicke der Aeußerung eines Staatshoheitsrechts durch ein Organ des Staates deutlich erkennbar hervortreten muß, das Prädikat „Großherzoglich" (früher „Fürstlich").

---

1) S. Allg. Staats-Recht §§ 30—32 in diesem Handb. Bd. I. 1. S. 85 ff.

2) Vgl. Testament Ludwig V. §§ 12—14, bei Schulze, Hausgesetze II. S. 96, 97. Vgl. damit v. Kirchenheim, die Regentschaft S. 68, 71. (s. in diesem Handb. Allg. Staats-Recht § 33 Bd. I. 1. S. 88).

3) S. Weiß a. a. O. S. 219.

4) Vgl. Art. 107, hierzu Weiß a. a. O. S. 220.

5) Ueber diesen Zusammenhang s. Allg. Staats-Recht in diesem Handb. S. 161.

Von der Verfassungsurkunde wird die Amtshoheit mit folgenden Bestimmungen berührt: Die Geburt gewährt keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte (Art. 19); Niemand kann ein Staatsamt erhalten ohne seine Befähigung dazu durch ordnungsmäßige Prüfung bewiesen zu haben; bei solchen, welche im Auslande bereits Staatsämter bekleidet und dadurch ihre Fähigkeit bewiesen haben, bildet diese Regel eine Ausnahme (Art. 47); Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht Statt (Art. 48); die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionierung der Staatsdiener und die Rechte derselben aus den bestehenden Instituten der Wittwen- und Waisen-Kassen[1]) stehen unter dem Schutze der Verfassung (Art. 49); Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen können nicht niedergeschlagen und Staatsdiener, welche des Dienstes dergestalt entsetzt sind, daß das Urtheil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat, nie im Staatsdienste wieder angestellt werden.

II. Die verfassungsmäßig erforderten Prüfungen finden für jede Art des Staatsdienstes nach Maßgabe besonderer Verordnungen vor staatlich hierzu bestellten Prüfungs-Kommissionen statt.

1. Für die Prüfungen der Justiz- und Verwaltungsbeamten des Staates ist — neben den auf die Qualifikation zum Richteramte sich beziehenden Kenntnissen des G.-V.-G. §§ 2—5 — die landesherrliche hess. V. v. 30. April 1879[2]) maßgebend; sie ordnet generell die bei der juristischen Fakultät der Landesuniversität Gießen abzulegende — durch eine besondere Prüfungsordnung näher geregelte erste Prüfung an und bestimmt speciell den praktischen Vorbereitungsdienst und die zweite in Darmstadt abzuhaltende Prüfung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfache; das Ministerium des Innern und der Justiz ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung und mit der allgemeinen Leitung und Beaufsichtigung des Vorbereitungsdienstes betraut[3]).

2. Allgemeine Staatsprüfungen sind angeordnet für Diejenigen, welche sich dem höheren Staatsdienst im Medicinalfach[4]), im Finanzfach, Forstfach, Hochbaufach, Bau-Ingenieurfach, Maschinenfach oder Berg-, Hütten- und Salinenfach widmen wollen; die bezügliche landesherrliche Verordnung vom 31. Juli 1879[5]) zählt in § 2 die Stellen auf, zu deren Bekleidung das Bestehen der dort geregelten Staatsprüfungen eine Voraussetzung ist, und setzt als Vorbedingung für die Zulassung zu der allgemeinen Staatsprüfung das Bestehen einer in besonderen Vorschriften näher geregelten Hochschulprüfung, dann den Acceß bei einer dem Ministerium der Finanzen beigegebenen oder untergeordneten Direktivbehörde und das Zurücklegen eines praktischen Kurses nach Maßgabe eingehender Detailvorschriften fest.

3. Aspiranten des höheren Lehramts werden an hessischen Gymnasien und Realschulen nur auf Grund einer Prüfung angestellt, welche sie bei der zu diesem Behufe eingesetzten hessischen Prüfungskommission bestanden haben, die ihren Sitz am Orte der

---

1) Das grundlegende Statut dieser Kassen findet sich in einer landesherrlichen Verordnung vom 2. October 1808. S. Darmstädter Sammlung der Großherzoglichen Verordnungen S. 181. Die Verwaltung dieser Kassen, welche unten S. 71 als mittelbare Centralbehörden aufgeführt sind, wird unter Aufsicht des Ministeriums des Innern und der Justiz durch besondere Aemter geführt. Zahlreiche Normen über diese s. Küchler a. a. O. Bd. I. S. 76.

2) Reg.-Bl. 1879 Nr. 14, S. 189.

3) Hierzu die Bekanntmachung dieses Ministeriums v. 17. Januar 1880, enthaltend Ausführungsbestimmungen zu der V. v. 30. April 1879. Reg.-Bl. 1880. Nr. 2 S. 3.

4) V. die Vorbereitung zum Staatsdienst im Medicinalfach betr., vom 29. Decbr. 1883. Reg.-Bl. 1884. Nr. 1 S. 1.

5) Reg.-Bl. 1879, Nr. 34 S. 506 ff. Hierzu V. vom 22. Decbr. 1883. Reg.-Bl. 1884. Nr. 3 S. 9.

Landesuniversität zu Gießen hat und vom Ministerium des Innern und der Justiz ernannt wird [1]).

4. Für die verschiedenen Zweige des niederen Staatsdienstes sind ebenfalls ministeriell geregelte Fachprüfungen, so z. B. für Forstwarte [2]), Gerichtsschreiber [3]), Registratoren u. s. w. [4]) eingeführt; auch für das Volksschul-Lehramt [5]) bestehen staatliche Prüfungen.

III. Die in Art. 47 Nr. 48 der Verf.-Urk. ausgesprochenen Grundsätze finden sich bereits in dem die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civil-Staatsbeamten gleichmäßig regelnden allgemeinen Edikt vom 12. April 1820; dieses Edikt ist erläutert durch ein Gesetz vom 9. März 1824 und ergänzt durch ein Gesetz vom 4. Januar 1875, ersteres betrifft hauptsächlich die Dienstentsetzung, letzteres das Verbot lukrativer Nebenbeschäftigungen der Staatsbeamten. Die im Edikt von 1820 enthaltenen Bestimmungen über die Pensionierung sind abgeändert durch die Gesetze vom 27. November 1874, betr. die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand, vom 10. Mai 1875, die Pensionierung der auf Widerruf angestellten Beamten betr. und vom 30. April 1875, das Verfahren bei unfreiwilligen Versetzungen der Mitglieder eines Justizkollegs in den Ruhestand betr. Systematisch geregelt sind die Rechtsverhältnisse der Richter (im Anschlusse an das deutsche Gerichtsverfassungs-Gesetz) im hessischen Gesetz vom 31. Mai 1879 und die Disciplinarverhältnisse der nichtrichterlichen Staatsbeamten durch das Gesetz vom 21. April 1880. Reg.-Bl. Nr. 13 S. 67. (Hinsichtlich der Notare aber Gesetz vom 11. Juni 1879 s. unten § 33 S. 96). Disciplinarstrafgericht für alle nichtrichterlichen Beamten ist das oberste Verwaltungsgericht (der Verwaltungsgerichtshof), s. unten § 33, 34. Ueber Auszahlung der sog. Sterbquartale an die nächsten Verwandten der verstorbenen Civilbeamten des Staats s. Gesetz vom 27. Nov. 1874.

Ueber den Rang entscheidet die Rangordnung v. 27. Dez. 1879. Ueber Uniformierung der Civilbeamten s. die Bekanntmachung v. 27. Dez. 1879. Reg.-Bl. 1880. Nr. 1. S. 1. und lithograph. Ausschr. v. 10. Januar 1880. Ueber Reisediäten s. die V. v. 9. Sept. 1879. Reg.-Bl. 1879. S. 631.

§ 12. **Der Behördenorganismus im Allgemeinen.** Der Behördenorganismus läßt Centralbehörden und sog. äußere Behörden unterscheiden; die ersteren sind diejenigen, deren Amtsthätigkeit sich begrifflich von der centralen in der Regel in der Hauptstadt des Landes gelegenen Stelle aus über das ganze Großherzogthum erstreckt, soweit sich diejenigen Interessen im Leben finden, deren Vertretung Sache der Behörde ist. Die sog. äußeren Behörden sind in ihrem Wirken begrifflich auf einzelne Theile des Gebiets (Provinzen, Kreise, Gerichtssprengel u. s. w.) beschränkt. Die Centralbehörden haben in ihrer Amtsstellung entweder keine andere Behörde — außer dem Staatshaupte — über sich (unmittelbare Centralbehörden), oder sie sind einer vorgesetzten Amtsstelle untergeben (mittelbare Centralbehörden) [6]).

---

1) S. Verordnung, die Prüfungen der Aspiranten des Gymnasial- und Realschul-Lehramts betr., v. 14. März 1876. (Reg.-Bl. 1876. Nr. 17. S. 205.)

2) S. Handbuch f. die Forst- u. Kam.-Verw. 1883. S. 94.

3) Vgl. Bekanntmachung den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr. v. 10. Mai 1880. Reg.-Bl. 1880. S. 87.

4) Verord. den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Registratoren, der Assistenten der Gerichtskostenrevisoren und der Hülfsgerichtsschreiber bei den Untersuchungsgerichten v. 27. Juli 1883. Reg.-Bl. 1883. S. 79.

5) Vgl. Volksschulgesetz v. 16. Juni 1874. Art. 29 ff. Verord. v. 10. Januar 1876. (Reg.-Bl. 1876. Nr. 4. S. 25.)

6) Näheres hierüber s. § 14 S. 70 ff. Andere Unterscheidungen, wie die nach den einzelnen Richtungen der Verwaltung, sowie nach der Art der Besetzung, der Mitwirkung nicht gouvernementaler Elemente u. s. w. ergeben sich unten §§ 33 ff.

Centralbehörden waren in der Zeit der Landgrafschaft der Staatskanzler, die Geheimen Räthe und der Präsident des Geheimen Raths; dieser Beamten bediente sich der Landgraf, um die Staatsangelegenheiten einheitlich zu verwalten und sich berathen zu lassen, soweit er sich persönlich mit Gesetzgebung und Verwaltung beschäftigte. Letzteres war, wie die zahlreichen von den Langrafen eigenhändig unterzeichneten Detailverfügungen beweisen, durchaus nicht selten. In der letzten Zeit der Landgrafschaft bildeten die erwähnten höchsten Staatsbeamten das sog. „geheime Ministerium" (auch „Geheimrathskollegium" genannt), welches seine allgemeinen oder Einzelverfügungen entweder kraft seiner generellen Amtsvollmacht oder auf besonderen Vortrag hin und aus besonderem Auftrag des Landesherrn erließ, zugleich gesetzgebendes und oberstes verwaltendes Organ des Staatshaupts bildend. Unter dem Geheimrathskolleg, welches für Militärangelegenheiten ein besonderes „Kriegsdepartement", von 1790 an „Kriegskolleg zu Darmstadt" in sich schloß, standen in den Angelegenheiten der allgemeinen Staatsverwaltung die „Regierungen" (zu Darmstadt und Gießen) und unter diesen die „Aemter", die Rentkammern u. s. w.

Die Organisation von 1803 theilte das Ministerium in drei Departements — Ministerium der auswärtigen Verhältnisse, Ministerium des Innern und Finanzministerium — und verband mit demselben die Generalkasse und die Oberrechnungsjustifikatur. Als Centralbehörden des Landes, „allgemeine Landesdikasterien" genannt, wurden ferner das Oberappellationsgericht zu Darmstadt, ferner die eigenartige Gesetzgebungskommission, welche Gesetze vorzuschlagen, zu revidieren und zu redigieren und namentlich ein neues Civil- und Kriminal-Gesetzbuch auszuarbeiten die Aufgabe hatte, eingerichtet, und das Kriegskolleg, von 1807 an „Oberkriegskolleg" genannt, mit neuen und umfassenden Kompetenzen versehen; über das ganze Land erstreckten ihre Thätigkeit außerdem noch die Oberpostinspektion, das Oberbaukolleg, die Civilwittwenkasse und eine zu volks- und staatswirthschaftlichen Vorschlägen berufene sog. Steuerkommission zu Darmstadt.

Im Zusammenhang mit der Ein- und Durchführung der Verfassung v. 17. Dez. 1820 erfolgte mit dem 28. Mai 1821 eine neue Organisaton der obersten Staatsbehörden: neben die drei als besondere Ministerien umgestaltete und in ihrem Geschäftskreise veränderte Ministerial-Departements — jetzt a. Ministerium des Innern und der Justiz, b. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Großherzoglichen Hauses und c. Ministerium der Finanzen genannt — trat als berathende und in administrativ-kontentiösen wie in Kompetenz-Konflikten auch entscheidende Behörde der Staatsrath (bis 1875 bestehend) und — an Stelle des Oberkriegskollegs — (vom 4. Juli 1821 an) das Kriegsministerium; das Oberappellationsgericht zu Darmstadt blieb oberstes Tribunal für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen, während für Rheinhessen der (provisorische) Kassations- und Revisionsgerichtshof die oberste gerichtliche Instanz bildete; für die Finanzangelegenheiten wurde die Oberfinanzkammer eingerichtet, welcher vorübergehend auch das Oberbaukolleg einverleibt war, das 1882 aber bereits wieder als Oberbaudirektion rekonstituirt wurde; die Generalkasse wurde als Hauptstaatskasse neu organisirt und neben sie eine Staatsschuldentilgungskasse bestellt, die Oberrechnungsjustifikatur aufgehoben und ihre Funktion einer mit der Oberfinanzkammer verbundenen Rechnungskammer übertragen.

Während die bedeutende Verwaltungsorganisation des Jahres 1832 ohne wesentlichen Einfluß auf die Organisation der obersten Staatsbehörde blieb, wurde im Jahre 1848 (durch Verordnung vom 14. März 1848, Reg.-Bl. 1848. Nr. 11. S. 71) das Ministerium des Innern und der Justiz in zwei besondere Ministerien getrennt, eine Einrichtung, welche auch bei der Organisation der obersten Staatsbehörden im Jahre 1874 (Verord. v. 22. Aug. 1874, Reg.-Bl. 1874. Nr. 42. S. 487) beibehalten wurde.

Diese letztere Organisation (1874) gipfelte in der Einrichtung eines „Gesammtministeriums", welches an der Spitze der gesammten Interessenvertretung des Großherzogthums steht. In diesem Gesammtministerium blieben das Ministerium des Innern, das der Justiz und das der Finanzen; das Gesammtministerium bestand aus einem Präsidenten, der zugleich Minister des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern ist (die besondern Ministerien dieser beiden Ressorts sind laut § 8 d. angef. Verord. aufgehoben), ferner ans den verantwortlichen Chefs der drei genannten Ressortministerien, ferner aus den in diesen Ministerien angestellten Ministerialräthen und aus einem für das Gesammtministerium besonders angestellten Rathe; der Geschäftskreis dieses Gesammtministeriums wurde durch § 4 d. angef. Verord. genau festgestellt: er umfaßte, allgemein gesprochen, alle diejenigen Staatsinteressen, welche über die Grenzen der einzelnen Ressortministerien hinausgehen, die auswärtigen und die Verfassungsangelegenheiten, die Beziehungen zum Landesherrn einerseits und zu dem Landtage andererseits, die Verhältnisse des Staatsdienstes im Allgemeinen und die Kirchenpolitik.

Das Kriegsministerium ist in Folge der zwischen Hessen und Preußen abgeschlossenen Militärkonvention vom 13. Juni 1871 aufgehoben worden, seine Befugnisse stehen, soweit sie nicht vertragsmäßig auf die preußische Militärbehörde übergingen, nunmehr der Großherzoglichen Generaladjutantur (s. unten § 32 III.) zu, welche aus dem Generaladjutanten und dem Flügeladjutanten besteht.

Auf diesen Verhältnissen fußt die heutige Einrichtung der Centralbehörden.

§ 13. A. **Unmittelbare Centralbehörden.** I. In der Organisation von 1879 [1]) wurde das — frühere — Gesammtministerium durch die Einrichtung eines „Staatsministeriums", an dessen Spitze ein Staatsminister mit besonderem eigenen Geschäftskreise steht, umgestaltet. Innerhalb des Staatsministeriums bestehen nunmehr nur das Ministerium des Innern und der Justiz (vereinigt wie vor 1848) und das Ministerium der Finanzen; das Staatsministerium ist in derselben Weise zusammengesetzt wie vorher das Gesammtministerium, jedoch so, daß ein Staatsminister Präsident desselben ist, der zugleich Minister des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern ist, zugleich aber auch noch Vorstand eines der beiden (übrigen) Ministerien sein kann [2]); der Geschäftskreis des Staatsministeriums wird zunächst dadurch gekennzeichnet, daß dasselbe ausdrücklich an die Spitze der Verwaltung des Großherzogthums gestellt ist (§ 1); es läßt sich daher dessen Geschäftsumfang so wenig umgrenzen, wie der der Verwaltung (s. in dsm. Handb. Allg. Staatsrecht §§ 72, 74, 75, Bd. I. I. S. 178, 180, 184 ff.); dieser Gedanke führt auch zu dem in der angef. Verord. vom 15. März 1879 ausgesprochenen Prinzip, daß der Geschäftskreis des Staatsministeriums alle diejenigen Gegenstände umfaßt, bei welchen sämmtliche Ressorts interessirt sind oder bei welchen die beiden zunächst interessirten Ressorts sich nicht vereinigt haben oder welche zwar nur Ein Ressort berühren, von dem betreffenden Ministerialvorstande oder von dem Staatsminister aber für so wichtig oder schwierig gehalten werden, daß ihre Berathung im Staatsministerium gewünscht wird. An dieses Prinzip reihen sich, die Kompetenz des Staatsministeriums und die des Staatsministers umschreibend, Vorschriften nach drei Richtungen: 1. eine Anzahl von Gegenständen sind — als an sich alle Ressorts berührend oder von allgemeiner Wichtigkeit — ausdrücklich in den Geschäftskreis des Staatsministeriums gelegt, Angelegenheiten des Reichsrechts und des hessischen Verwaltungsrechts, Verhältnisse des Staatsdienstes, Kirchenpolitik, Begutachtung in Angelegenheiten, über welche das Staatshaupt ausdrücklich ein Gutachten des Staatsministeriums verlangt (s. § 4 der angef. V.). 2. Gewisse Geschäfte sind unter die unmittelbare Leitung des Staatsministers gestellt: die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses, die Korrespondenz in auswärtigen Angelegenheiten und einige andere mit der Staatsrepräsentation zusammenhängende Verwaltungsmaßregeln (§ 5 der angef. V.). 3. Dem Staatsminister ist ein Recht der Kenntnißnahme und Billigung in Bezug auf alle wichtigen Maßregeln der sämmtlichen Ministerien eingeräumt; aus denjenigen Ministerien, welche er nicht selbst leitet, sind ihm daher vor dem Erlaß bezw. vor dem an den Großherzog zu richtenden Antrage zur Kenntnißnahme und Billigung vorzulegen: a) alle allgemeinen Anordnungen zur Ausführung und Anwendung von Gesetzen oder Verordnungen (Ausschreiben) und b) alle Anträge auf Anstellung, Beförderung, Versetzung oder Entlassung von akademisch gebildeten Beamten, soweit solche nicht zur Berathung des Staatsministeriums zu gelangen haben. (Letzteres ist in Bezug auf die höheren Beamten vom Kollegialrathsrange angefangen und in Bezug auf alle richterlichen Beamten der Fall.) Es haben demnach für diejenigen wichtigeren Staatshandlungen, welche nicht im Ressort des Staatsministers allein liegen, zwei Ministerialchefs die verfassungsmäßige Verantwortung zu tragen. Die Verhandlung innerhalb des Staatsministeriums ist zwar, soweit die Berathung

1) V. v. 15. März 1879, die Organisation der höchsten Staatsbehörde betr. Reg.-Bl. 1879 Nr. 6 S. 55.

2) Zur Zeit ist dies der Fall; der Staatsminister ist zugleich Minister des Innern und der Justiz; an der Spitze des Ministeriums der Finanzen steht z. Z. ein Ministerialpräsident; das Staatsministerium besteht außer den beiden Chefs aus sechs Räthen des Ministeriums des Innern und der Justiz, drei Räthen des Ministeriums der Finanzen und einem für das Staatsministerium besonders angestellten Ministerialrathe.

reicht, kollegial, entscheidende Stimme haben jedoch nur der Staatsminister und die verantwortlichen Vorstände der Ministerien; können sich diese nicht einigen, so steht es jedem derselben frei, auf Entscheidung des Großherzogs zu provozieren.

II. Das innerhalb des Staatsministeriums bestehende Ministerium des Innern und der Justiz hat diejenigen Angelegenheiten zu leiten, welche früher unter der Leitung zweier Ministerien, des der Justiz und des Ministeriums des Innern, standen; demgemäß hat das jetzige Ministerium zwei „Sektionen", deren Mitglieder (Räthe u. s. w.) in der Regel an der Verwaltung der Angelegenheiten nur einer der beiden Sektionen betheiligt sind, so daß die beiden Sektionen im Ministerium des Innern und der Justiz meist nur in einer in der Person des leitenden verantwortlichen Chefs des Ministeriums des Innern und der Justiz sich darstellenden Personalunion stehen. Bei der Sektion des Innern bestehen besondere „Abtheilungen" für Schulangelegenheiten (diese umfaßt die Aufgaben des früheren, 1832 konstituierten Oberschulraths und des ebenfalls 1832 eingerichteten Oberstudienraths bezw. der früheren Oberstudiendirektion) [1]) und für öffentliche Gesundheitspflege (diese Abtheilung an Stelle des früheren Medicinalkollegs von 1832 und der Ober-Medicinaldirektion von 1861) [2]); die erstere dieser beiden Abtheilungen führt die Bezeichnung „Ministerium des Innern und der Justiz, Abtheilung für Schulangelegenheiten" und ist die „oberste Schulbehörde" im Sinne des Volksschulgesetzes, die andere, mit der offiziellen Bezeichnung „Ministerium des Innern und der Justiz, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege" bildet die oberste Sanitätsbehörde des Landes.

III. **Das Ministerium der Finanzen** hat kraft neuesten Rechts dadurch eine vereinfachende Umgestaltung erfahren, daß die früheren besonderen Centralbehörden: Oberforst- und Domänen-Direktion und die Obersteuer-Direktion aufgehoben und dafür zwei Abtheilungen: Die „Abtheilung für Forst- und Kameralverwaltung" und die „Abtheilung für Steuerwesen" eingerichtet wurden, neben welchen als dritte besondere Abtheilung die „Abtheilung für Bauwesen" besteht.

Die Stellung einer unmittelbaren, nur dem Landesherrn untergeordneten, der Staatsverwaltung gegenüber aber gesetzlich unabhängigen Behörde nimmt die Ober-Rechnungskammer [3]) ein. Von dieser, eine oberste Kontrolbehörde im Staatshaushalt bildenden Behörde ist unter den Garantiemaßregeln unten § 48 zu sprechen. In Bezug auf die Kabinetsdirektion s. oben § 10. Sie ist die, die allerhöchsten Beschlußfassungen expedierende, deßhalb unmittelbar bei Hofe fungierende, staatsrechtlich nicht weiter zu circumscribierende Behörde; ihre Kosten sind unter der Hauptabtheilung: Staatsministerium etatisiert.

§ 14. B. **Mittelbare Centralbehörden.** I. Jedem der drei Ministerien ist eine Anzahl von Behörden unterstellt, welche zwar auch wie diese durch die Einzigkeit ihres Bestandes und die centrale Stellung, sowie die Geschäftsausdehnung auf das ganze Land sich vor den übrigen, namentlich provinziellen Behörden auszeichnen, aber in einer wenn auch nicht (oder nicht immer) das Materielle ihrer Entscheidungen, so doch das Formelle ihrer Einrichtungen, die Dienstesaufsicht, wie die Besetzung betreffenden Abhängigkeit von einem der Ministerien sich befinden.

1. In materieller wie in geschäftlicher Unterordnung steht unter dem Staatsministerium jede diplomatische Vertretung des Großherzogthums, hierher gehören die

1) S. Schulgesetz v. 16. Juli 1874, V. v. 3. Aug. 1874, Erlaß v. 24. Aug. 1874, V. vom 15. März 1879 § 10.

2) Reg.-Bl. 1832 Nr. 56 S. 384 ff. V. vom 25. Juni 1861, vom 28. Dez. 1876 und 15. März 1879 § 10.

3) Gesetz vom 14. Juni 1879, Reg.-Bl. 1879 Nr. 30 S. 479 ff.

Gesandtschaften, nämlich die am kgl. preußischen Hofe und die Bevollmächtigten zum Bundesrath des Deutschen Reiches, und — in gewissem Sinne auch die Konsulate (vier, nämlich in Bremen, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig), der Territorialkommissär bei der Festung Mainz, der Rheinschifffahrts-Kommissär und die Direktion des Haus- und Staatsarchivs.

2. Zum Ressort des Staatsministers gehören auch die Anstellungen und das Budget des Verwaltungsgerichtshofes (nicht aber eine Betheiligung an der Geschäftsführung selbst)[1]); von diesem Gerichtshofe, von dessen Wirksamkeit an der frühere Staatsrath aufgehoben war[2]), ist in der Darstellung der Justizhoheit zu sprechen, s. unten § 36.

Dem Ministerium des Innern und der Justiz und zwar

a) Der Sektion für innere Verwaltung sind folgende Central- oder allgemeine Landesbehörden untergeordnet:

1. Als der allgemeinen inneren Verwaltung dienend: die Centralstelle für die Landesstatistik[3]), die Redaktion des Regierungsblattes[4]), in welchem die Gesetze und Verordnungen des Großherzogthums rechtsverbindlich publiziert werden und zwar mit der Wirkung, daß dieselben 14 Tage nach dem Erscheinen, das ist nach dem Tage der Ausgabe des betr. Regierungsblattes, verbindende Kraft erlangen, sofern nicht ausdrücklich ein früherer oder späterer Termin festgesetzt ist[5]), — und die Redaktion der Darmstädter Zeitung[6]); als dem Interesse der allgemeinen inneren Verwaltung dienend, können auch die dem Ministerium des Innern und der Justiz unterstellten Kommissionen bezeichnet werden, welchen die Verwaltung der Civildiener-Wittwenkasse, dann die der Forstdiener-Wittwenkasse, der Geistlichen- und die der Schullehrer-Wittwenkasse obliegt, sowie die Militär-Wittwen- und Waisen-Kommission; Staatsprüfungs-Kommissionen, s. oben S. 66 und 67.
2. Als dem Wehrinteresse dienend: die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
3. Als dem Rechtsinteresse dienend: die (der Provinzial-Direktion Oberhessen unterstellte) Direktion des Landes-Zuchthauses Marienschloß.
4. Zum Ressort der Sektion für innere Verwaltung sind ferner die von der evangelischen Landessynode in eigener Kompetenz und von dem Ausschuß derselben zu ordnenden Angelegenheiten zu rechnen, für die übrigen dem kirchlichen Interesse dienenden Einrichtungen, vor Allem das Oberkonsistorium, ferner die Prüfungskommission zur Prüfung der Pfarramtskandidaten, die Direktion des Predigerseminars und die Verwaltungen der allgemeinen kirchlichen Kassen und Stiftungen; analog der evangelischen Landessynode sind hier zu erwähnen der katholische Bischof und die Bisthumsbehörden, ferner die Verwaltung des allgemeinen katholischen Kirchenfonds (letzterer der Provinzial-Direktion Starkenburg untergeordnet).
5. Als dem allgemeinen Bildungsinteresse dienend: die Landesuniversität und die technische Hochschule, sowie die Direktion der Hofbibliothek, die des Museums zu Darmstadt und die des botanischen Gartens daselbst; die

1) Gesetz vom 17. Januar 1875, Reg.-Bl. 1875, ferner Gesetz vom 16. April 1879, Reg.-Bl. 1879, Nr. 12 S. 131.
2) Art. 17 d. G. v. 11. Januar 1875.
3) Bekanntmachung vom 8. Januar 1861. S. Küchler, V.-G. G. § 58.
4) Bekanntmachung vom 14. Juni 1819.
5) Vgl. Weiß a. a. O. S. 80, s. auch unten § 28 S. 88.
6) Vgl. Küchler a. a. O. I. S. 70, 71.

Prüfungs-Kommission für Schulamtskandidaten; die Landeswaisenanstalt in Darmstadt (letztere unter der Provinzial-Direktion Starkenburg).

6. Als der öffentlichen Gesundheitspflege dienend: die Prüfungskommission für die Staatsprüfung der Aspiranten zum Staatsdienst im Medizinal- und bezw. im Veterinärfach, das Landesimpfinstitut, die Entbindungsanstalten in Gießen und Mainz (mit Hebammenlehrkursen verbunden, den resp. Provinzialdirektionen untergeordnet), die Landesirrenanstalt zu Heppenheim und das Landeshospital Hofheim (letztere beide der Provinzial-Direktion Starkenburg unterstellt); zu 5. und 6. ferner die Blindenanstalt zu Friedberg und die Idiotenanstalt zu Darmstadt.

7. Dem Interesse der Sicherung und Pflege der Volkswirthschaft dienend: die Centralstelle für die Landwirthschaft und die landwirthschaftlichen Vereine[1]), der Landeskulturinspektor mit dem ihm beigegebenen kulturtechnischen Personal, die geologische Landesanstalt, die Landeskultur-Rentenkasse[2]), die Centralstelle für die Gewerbe und den Landesgewerbeverein, der Fabrikinspektor, die „oberste Bergbehörde", als welche das Ministerium selbst fungiert und die „obere Bergbehörde", welche unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Ministeriums des Innern und der Justiz, Sektion für innere Verwaltung, aus den erforderlichen bergtechnischen Mitgliedern, deren erstes die Eigenschaft eines vortragenden Rathes in den Ministerialabtheilungen hat, und einem juristischen Mitgliede des Ministeriums der Finanzen besteht[3]); ferner die Eisenbahndirectionen (Main-Neckar-Bahn und Oberhessische Bahnen), sowie Eisenbahn-Kommissäre; die Eichungsinspektion, die Brandversicherungs-Kommission und die Landesgestütsdirektion.

8. Als dem Interesse der Rechtspflege und der Sicherheitspolizei dienend: das Gendarmeriekorps.

b) Der Sektion für Justizverwaltung sind folgende Central- oder allgemeine Landesbehörden untergeordnet:

1. die Prüfungskommission für das Justiz- und Verwaltungsfach.

2. Das Oberlandesgericht zu Darmstadt; hiervon unter §§ 33 und 34.

Dem Ministerium der Finanzen sind an Central- oder allgemeinen Landesbehörden untergeordnet: 1. die Prüfungskommission für das Finanzfach, die Hauptstaatskasse[4]), die Staatsschulden-Kommission und das Münzamt. —

Die Vorstände aller Centralbehörden des Staates haben wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung, soferne dies nicht schon vorher geschah, den Treue- und Verfassungseid (Art. 108 d. hess. Verf.) zu schwören und sind für ihre Amtshandlungen und für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich, mit der Einschränkung, daß durch die von der kompetenten vorgesetzten Behörde ausgehenden Befehle die Verantwortung einer auf Grund solcher begangenen Handlung oder Unterlassung der unterstellten Behörde von dieser auf die befehlende Behörde überwälzt wird. Ueber die Verantwortlichkeit der Beamten s. unten § 46—48. Die übrigen Beamtenkategorien, die äußern Behörden, s. unten §§ 33—43.

---

1) Küchler a. a. O. II. S. 214—216.

2) Gesetz vom 20. März 1880, Reg.-Bl. S. 33.

3) Verordnung vom 15. März 1879, § 15.

4) Deren Organisation s. Verordn. vom 4. Juni 1879, Reg.-Bl. 1879 Nr. 27 S. 363 ff., mit Instruktion von demselben Tage, Reg.-Bl. 1879 Nr. 28 S. 371 ff. Abtheilungen der Hauptstaatskasse sind die Staatsschuldentilgungskasse, (s. unten § 44. S. 106) und die Landeskultur-Rentenkasse (s. oben Anm. 2).

III. Kapitel.

Die Ständeversammlung.

§ 15. **Geschichtliches.** Zum Schutze gegen gemeinsame Gefahr, zur Beilegung von Streit und Fehde und zur Aufbringung von Geld für gemeinsame Zwecke fand schon früher — schon vor der Errichtung der Landgrafschaft als Reichslehen 1373 — eine Theilnahme Nichtregierender an der Herrschaftsausübung statt; die regierenden Grafen beriethen mit den bedeutenderen Grundherren des Landes, uralt waren die „gemeinen Landtage", versammelt auf dem Spieß bei Kappel, die bis 1628 ungetrennt die Interessen aller hessischen Gaue mitberiethen, seit diesem Jahre aber getrennt tagten, der kassel'sche meist zu Treissa bei Ziegenhain, der darmstädt'sche zu Gießen; der letztere bestand während des 17. und 18. Jahrhunderts aus zwei Kurien, von denen die erste den ordo religiosus (darunter die Klöster und Ritterorden und in Nachfolge der Antonianer auch die Universität Gießen) und den ordo equestris (die Ritterschaft), die zweite aber die (27) Städte, den ordo civicus, umfaßte. Hatte diese „Landschaft" auch nicht das Recht, bei der Gesetzgebung mitzuwirken, so kam ihr doch das Steuerbilligungsrecht, die Verwaltung ihrer zwei „Truhen" (Kassen zu Gießen und Darmstadt), das Konsensrecht bei Landverpfändung, Landveräußerung und Landtheilung zu, und die Wahl ihrer „engeren Ausschüsse", mit denen der Landesherr in Verhandlung zu treten pflegte. In der Zeit, da die Regierungsweise eines Louis XIV. in Deutschland Nachahmung fand, wurde freilich die Bedeutung der Landschaft immer geringer, aber unter der ordnungsmäßigen Herrschaft der Landgrafen Ludwig VIII. und IX. ist der Einfluß der Landschaft nicht nur wieder hergestellt, sondern sogar bis zur Theilnahme an der Finanzverwaltung (Rechnungsablage der landständischen Obereinnehmer alle drei Jahre) und sogar bis zur Theilnahme an der Gesetzgebung ausgedehnt worden (wie z. B. vom 1. August 1777: . . „treugehorsamste Prälaten, Ritter und Landschaft über die Art der Einrichtung — der Brandassekuranz — mit zu Rath ziehen"). Allein in den der französischen Revolution folgenden Stürmen und Territorialveränderungen verlor sich die Bedeutung der Landschaft thatsächlich und mit Patent vom 1. Okt. 1806 wurde sie förmlich aufgehoben[1]). Gemäß den Ausmachungen der Bundesakte vom 8. Juni 1815 und der Wiener Erklärung vom 16. Nov. 1814[2]), nach verschiedenen politischen Zwischenfällen und Verzögerungen[3]) kam die Verfassungsurkunde vom 17. Dez. 1820 zu Stande, in welcher den in zwei Kammern getheilten Ständen des Großherzogthums die Mitwirkung an der Gesetzgebung und auch an der Verwaltung des Landes in bestimmten Grenzen zugesichert wurde; die Zusammensetzung dieser Kammern ist neu geordnet durch ein Gesetz vom 8. Nov. 1872 (sog. Wahlgesetz), die Geschäftsordnung ist für beide Kammern durch Gesetz vom 17. Juni 1874 geregelt, die Vorberathung von größeren Werken der Gesetzgebung durch zwei besondere Gesetze (das vom 14. Juni 1836 und das vom 10. Mai 1842) normiert.

§ 16. **Zusammensetzung der Ständeversammlung.** Das Zweikammersystem ist in der Weise durchgeführt, daß eine „Erste Kammer" besteht, deren Mitglieder fast nur durch das Gesetz unmittelbar oder durch Ernennung berufen werden, und eine „Zweite Kammer", deren Mitgliedschaft nur durch indirekte Wahl begründet wird, und daß diese beiden Kammern regelmäßig getrennt verhandeln und beschließen, unter einer bestimmten Voraussetzung aber auch zu einer gemeinsamen Beschlußfassung vereinigt werden können.

Die Erste Kammer besteht aus: 1. den Prinzen des Großherzoglichen Hauses; 2. aus den Häuptern der standesherrlichen Familien, welche sich im Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach Art. 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherren betr.; 3. aus dem Senior der Familie der Freiherren von Riedesel; 4. aus dem katholischen Landesbischof, oder im Falle seiner Verhinderung, aus einem katholischen Geistlichen, welchen unter Zustimmung des Groß-

1) Gründe der Aufhebung s. im Patent selbst, Beck a. a. O. I. S. 321.
2) Beck a. a. O. II. S. 314.
3) Ueber die Ereignisse, welche dem Verfassungswerke vom Dezember 1820 vorangiengen und unmittelbar nachfolgten, ist nachzulesen Bopp in Weiske, Rechtslexikon und in Bluntschli und Brater, Staatswörterbuch, ferner Rotteck und Welker, Staatslexikon, Bd. VII. S. 710 ff.

herzogs der Bischof als seinen Stellvertreter für die Dauer des Landtages bezeichnet; während der Sedisvacanz ertheilt der Großherzog einem katholischen Geistlichen den Auftrag, an der Stelle des Bischofs bei dem Landtage zu erscheinen; 5. aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit mit der Würde eines Prälaten ernennt; 6. aus dem Kanzler der Universität Gießen oder — bei Erledigung oder Verhinderung — dessen vom Großherzog hierzu als Stellvertreter ernannten Mitgliede des akademischen Senats dieser Universität; 7. aus zwei Mitgliedern, welche der im Großherzogthum genügend mit Grundbesitz angesessene Adel aus seiner Mitte wählt; 8. aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit zu Mitgliedern beruft; diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von 12 Mitgliedern ausgedehnt werden[1]). Die unter Ziffer 1—3 genannten Mitglieder können von ihrem Rechte erst nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre Gebrauch machen. Auch die übrigen Mitglieder der Ersten Kammer müssen das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben; zudem ist die Mitgliedschaft auch der Ersten Kammer abhängig vom Besitz des Staatsbürgerrechts und von der Abwesenheit eines die Ausübung der Stimmberechtigung hindernden Grundes (Kuratel, Konkurs u. dgl. Art. 8, Art. 11 d. G. v. 8. Nov. 1872). (Zur Zeit besteht die Erste Kammer aus 36 Mitgliedern).

Die Zweite Kammer (Abgeordneten-Kammer) wird gebildet: 1. aus zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen ein besonderes Wahlrecht zusteht (und zwar wählt Darmstadt und Mainz hiernach je zwei Abgeordnete, Gießen, Offenbach, Friedberg, Alsfeld, Worms und Bingen je einen Abgeordneten); 2. aus vierzig Abgeordneten, welche von den nicht mit einem eigenen Wahlrechte versehenen Städten und den Landgemeinden in den hierzu gebildeten Wahldistrikten gewählt werden[2]); solcher Wahldistricte sind in der Provinz Starkenburg 17, in Oberhessen 13 und in Rheinhessen 10. Die hiernach die Zweite Kammer bildenden Abgeordneten werden sämmtlich durch indirekte Wahlen berufen.

Das aktive Wahlrecht und ebenso das passive steht in Bezug auf die Wahlen des Adels zur Ersten Kammer (angef. G. Art. 2, s. oben Ziff. 7) denjenigen adeligen Grundeigenthümern zu, welche mindestens den einem Normalsteuerkapital von 1200 fl. für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen entsprechenden Betrag seit Anfang des Wahljahrs an Grundsteuer jährlich entrichten, ferner Staatsbürger und mindestens 25 Jahre alt sind, auch nicht durch einen besonderen Ausschließungsgrund (wie Kuratel, Konkurs u. dgl., Art. 8), in der Ausübung des Wahlrechts gehindert sind.

Das aktive Wahlrecht für die Wahlen zur Zweiten Kammer ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, je nachdem es sich um die Wahl von Wahlmännern oder um die Wahl der Abgeordneten selbst handelt. Bei der Wahl der Wahlmänner (Urwahl) sind stimmberechtigt, demnach Urwähler: Personen, welche 1. hessische Staatsbürger (männlichen Geschlechts), 2. mindestens 25 Jahre alt sind und 3. seit Anfang des Kalenderjahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, Einkommensteuer entrichteten, und zwar an dem Orte wo sie wohnen. (Für Militärpersonen und Personen mit mehreren Wohnungen gelten andere Bestimmungen.) Vormundschaft, Konkurs, strafgerichtlicher Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Bezug einer öffentlichen Armenunterstützung und Rückständigkeit der Einkommensteuer hindern die Ausübung des Wahlrechts des Urwählers; auch kann kein Mitglied der Ersten Kammer und kein Mitglied des zur Ersten Kammer wählenden Grundadels (Art. 2, Ziff. 2 d. G. v. 8. Nov. 1872) an den Wahlen der Abgeordneten oder der Wahlmänner Theil nehmen. Bei der Wahl der Abgeordneten steht das aktive

1) Verf.-Urk. Art. 52. Gesetz v. 8. Nov. 1872. Art. 2.
2) Gesetz v. 8. Nov. 1872. Art. 3.

Wahlrecht den bei der Urwahl passiv wahlfähigen und mit Stimmenmehrheit gewählten Personen zu, d. i. den Wahlmännern.

Das passive Wahlrecht ist, gleichviel ob es sich um die Fähigkeit Wahlmann oder um die Abgeordneter zu werden, handelt, an dieselben Voraussetzungen geknüpft wie das Urwählerrecht, nur daß der Wahlmann in der Wahlgemeinde seinen Wohnsitz haben, seit Anfang des Wahljahres an direkten Steuern mindestens den einem Normalsteuerkapital von 40 Gulden entsprechenden Betrag für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichten muß, Erfordernisse, welche hinsichtlich der Fähigkeit, Abgeordneter einer Stadt oder eines Wahlbezirkes zu werden, nicht aufgestellt werden.

Als incompatibel mit dem Mandat eines Abgeordneten bezeichnet das Gesetz die Mitgliedschaft Erster Kammer, die Mitgliedschaft eines Ministeriums oder der Ober-Rechnungskammer [1]), diese absolut, und in Bezug auf die Amtsbezirke, also relativ, eine Anzahl von Justiz- und Verwaltungsbeamten [2]).

Die Wahlart. Die Wahl der zwei Vertreter des adeligen Grundbesitzes in die Erste Kammer wird in der Weise vorgenommen, daß die hierzu Stimmberechtigten (Art. 5 mit Art. 8 d. G. v. 8. Nov. 1872) nach Aufforderung bis zu einem von einem Regierungskommissär hierzu bestimmten Tage Stimmzettel an letzteren vereinzelt einreichen oder einsenden, welche der Regierungskommissär unter Wahrung bestimmter Formen eröffnet; gewählt sind diejenigen zwei adeligen Grundbesitzer, welche die meisten Stimmen, eventuell das Loos für sich haben.

Zur Abgeordneten- und Wahlmännerwahl wird das Land durch Gesetz [3]) in möglichst gleiche Wahlbezirke getheilt, jede Gemeinde eines Wahlbezirks, die 250 bis 500 Seelen zählt, hat einen Wahlmann zu wählen, für je weitere 500 einen weiteren, während Gemeinden unter 250 Seelen mit anderen Gemeinden desselben Wahlbezirks zu Wahlgemeinden vereinigt werden; die Wahl der Wahlmänner erfolgt mittelst Abgabe von Stimmzetteln, auf welchen so viele Namen zu stehen haben, als in der Gemeinde oder Wahlgemeinde Wahlmänner zu wählen sind. Diejenigen sind gewählt, welchen die meisten Stimmen, eventuell das Loos zufallen. Die auf diese Weise gewählten Wahlmänner eines Wahlbezirks versammeln sich auf Einladung des Wahlkommissärs an einem von diesem bestimmten Tage und Orte, betheuern daselbst auf Handgelübde, nach eigener Ueberzeugung für das Beste des Landes abstimmen zu wollen, und wählen sodann den Abgeordneten mittelst Stimmzetteln; wenigstens zwei Drittheile der Wahlmänner müssen dabei abstimmen und gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat als die Hälfte der abstimmenden Wahlmänner beträgt.

Die Wahlperiode dauert sechs Jahre, doch wird die Zweite Kammer alle drei Jahre zur Hälfte erneuert [4]).

§ 17. **Thätigkeit der Ständeversammlung.** Die Einberufung der Ständeversammlung steht ebenso wie deren Vertagung, Aufhebung oder Schließung nur dem Großherzoge zu; sie wird im Regierungsblatt verkündet, aber auch jedem Mitgliede besonders notificiert [5]); eine willkürliche Vereinigung der Stände ohne Einberufung oder nach der Vertagung oder Auflösung wäre gesetzwidrig; der Großherzog versammelt die Stände wenigstens alle drei Jahre — ebenso lange währt auch eine Finanzperiode; —

---

1) Gesetz v. 14. Juni 1879. Art. 4. Reg.-Bl. 1879. S. 480.
2) Gesetz v. 8. Nov. 1872. Art. 13, 15.
3) Gesetz v. 20. Mai 1875, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände, insbes. die Bildung der Walbezirke betr.
4) Verf.-Urk. Art. 59. Gesetz v. 8. Nov. 1872. Art. 48. Vgl. hierzu Gesetz v. 5. Mai 1875, die Wahlen zur Zweiten Kammer der Stände betr.
5) Verf.-Urk. Art. 63. Gesetz v. 17. Juni 1874. Art. 1.

im Falle einer Auflösung beruft das Staatshaupt innerhalb sechs Monaten eine neue Ständeversammlung [1]).

Die **Eröffnung** der Ständeversammlung vollzieht in beiden Kammern zugleich der Großherzog in Person, oder ein Großherzoglicher Specialkommissär; bei dieser Gelegenheit haben die bis dahin neu eingetretenen Mitglieder der Stände den Stände-Eid zu schwören; später eintretende Mitglieder leisten diesen Eid in die Hände des Präsidenten ihrer Kammer [2]).

Die vor der feierlichen Eröffnung vorzunehmende **Konstituierung** der Kammern erfolgt dadurch, daß

a) für die Erste Kammer der Großherzog den ersten Präsidenten auf die Dauer des Landtags ernennt, und die Kammer unter dem Vorsitze dieses Präsidenten oder eventuell ihres ältesten Mitglieds, den zweiten Präsidenten und zwei Sekretäre aus ihrer Mitte erwählt;

b) die Zweite Kammer unter dem Vorsitze ihres Alterspräsidenten zwei Präsidenten und zwei Sekretäre wählt [3]), auch über die Giltigkeit der Wahlen, aus denen sie hervorging, nach Bericht des Petitionsausschusses, durch Beschlußfassung entscheidet [4]).

Die Geschäftsordnung, welche außer den bereits erwähnten Normen über die Konstituierung und Eröffnung der Ständeversammlung ausführliche Vorschriften über das Bureau der Kammern, die Sitzungsprotokolle und stenographischen Berichte, die Regierungsvorlagen, Motionen, Anträge und Interpellationen, die Ausschüsse (Kommissionen) und über die Art der Berathung und Beschlußfassung in den Sitzungen enthält, ist formell und ihrem weitgehenden Inhalte nach vielfach auch materiell ein Gesetz.

Die Einzelrechte der Mitglieder der Ständeversammlung sind zunächst die in allen konstitutionellen Staaten den Volksvertretern eingeräumten Befugnisse und Freiheiten (s. Allg. St.-R. in dsm. Handb. I. 1. S. 75, 76). Es ist auf dieselben und namentlich auf §§ 11 und 12 des Straf-Gesetz-B. f. d. Deutsche Reich, sowie auf Art. 83 und 84 der hess. Verf.-Urk. zu verweisen. Was die Diäten anlangt, so bestimmt die gesetzmäßige Geschäftsordnung (Art. 54): Die nicht durch ihre Geburt berechtigten Mitglieder der Ständeversammlung, deren Wohnsitz weiter als eine halbe Stunde von dem Orte der Versammlung entfernt ist, erhalten Vergütung für ihre Reisekosten, sowie zur Entschädigung für ihren Aufenthalt am Orte der Versammlung täglich 5 Gulden, nun 9 Mark [5]) aus der Staatskasse.

Die **korporativen Rechte** der Ständeversammlung sind — abgesehen von der Befugniß der **Konstituierung**, der der **Interpellation** und der der **Petition** [6]): die **Theilnahme an der Gesetzgebung** und die **Theilnahme an der Finanzverwaltung**. Von der ersteren wird in § 28 (auch in §§ 10, 48), von der letzteren in § 45 (auch in § 48) gehandelt.

---

1) Verf.-Urk. Art. 64.
2) Verf.-Urk. Art. 88.
3) Die Verf.-Urk. Art. 86 gab der Kammer in Bezug auf die Präsidenten nur Vorschlagsrechte. Nunmehr s. Gesetz v. 17. Juni 1874. Art. 9, 10.
4) Gesetz v. 8. Nov. 1872. Art. 7.
5) Gesetz v. 11. Juni 1875, die Tagegelder der Ständemitglieder betr.
6) Verf.-Urk. Art. 79, 80, 82.

Dritter Abschnitt.

Die Elemente und Herrschaftsobjekte des Staates.

I. Kapitel.

Das Land.

§ 18. Das Großherzogthum bildet verfassungsgemäß in der Gesammt-Vereinigung der älteren und neueren Gebietstheile[1]) ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganze; in Bezug auf dasselbe bethätigt sich innerhalb der durch die Verfassung des Deutschen Reiches gezogenen Schranken die hessische Staatsgewalt in der ganzen Ausdehnung, in welcher die Staatssouveränetät begrifflich auf die territorialen Verhältnisse einzuwirken geeignet ist[2]).

Die darum wesentliche Erhaltung der Hoheitszeichen des Landes gehört in den Geschäftskreis des Staatsministeriums[3]), sie ist übrigens auch, wie die Landeshoheits- und Territorialgerechtsamen überhaupt[4]), Gegenstand der Beobachtung Seitens der äußeren Verwaltungsbehörden.

Die oberste Eintheilung des Landes ist die in Provinzen (3: Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen), die unterste die in Gemarkungen — theils Gemeinde- theils freie sog. eigene — (im Ganzen 1137, nämlich 447 in der Provinz Starkenburg, 504 in Oberhessen und 186 in Rheinhessen). Die innere Einrichtung der eigenen Gemarkungen erfolgt durch Statut und Herkommen, die der Gemeinden s. unten § 21; die Eintheilungen des Gebiets in Gerichts- und Verwaltungsbezirke s. unten §§ 33—36, 37, 38, 40—43.

II. Kapitel.

Die physischen Personen.

§ 19. **Die Staatsangehörigen.** Innerhalb des Kreises der Staatsangehörigkeit, deren Erwerb und Verlust durch Reichsrecht[5]) normiert ist, stehen Staatsangehörige im engern Sinne, die hessischen Staatsbürger: d. h. die volljährigen Hessen männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden Unterthanenverband stehen und wenigstens drei Jahre in dem Großherzogthum wohnen; die im Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften sich befindenden Häupter der standesherrlichen Familien Hessens haben jedoch

1) Ueber diese s. Ewald, Geh. Obersteuerrath. Zur Landeskunde des Großherzogthums Hessen, Territorialbestand, Uebersicht der Territorialveränderungen u. s. w. in den „Beiträgen zur Statistik des Großherzogthums Hessen". Darmstadt (Jonghaus) Jahrgang 1862 und Jahrgang 1872.

2) S. oben Laband, Bd. II. 1. dieses Handbuchs S. 27—29 und Allg. Staatsrecht Bd. I. 1. dieses Handbuchs S. 138—140.

3) V. v. 15. März 1879. § 5, Ziff. 9. (Reg.-Bl. Nr. 6.)

4) S. Dienstinstruktion für die Kreisräthe, v. 20. Sept. 1832. §§ 32, 33. (Reg.-Bl. Nr. 81.) Küchler a. a. O. §§ 98 ff. (Bd. I. S. 101 ff.)

5) R.-G. vom 1. Juni 1870, die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr.

das Staatsbürgerrecht ungeachtet eines fremden persönlichen Verbandes [1]). Das Staatsbürgerrecht ist eine der Voraussetzungen der aktiven und passiven Wahlfähigkeit für Wahlen zur Zweiten Kammer [2]) und verpflichtet zur Ableistung des Treue- und Verfassungseides [3]). In der „Gleichheit vor dem Gesetze" und der gesetzlichen Garantie der Freiheit der Person und des Eigenthums (Verf.-Urk. Art. 18, Art. 23) ist die Anerkennung der Persönlichkeit — wie auch in der ausdrücklichen Aufhebung der Leibeigenschaft (Art. 25) — prinzipiell ausgesprochen. Die Pflichten der Staatsangehörigen gegen den Staat umfassen für die Staatsbürger die Treuepflicht, für alle Staatsgenossen die Gehorsamspflicht, letztere bald als gesetzliche Dienstpflicht (vgl. Allgem. Staatsrecht § 55 S. 146—149 und Laband in diesem Hdbch. Bd. II. 1. S. 30 ff.), meist, wie dort in der Anm. angegeben, reichsrechtlich [4]) geregelt, aber auch partikularrechtlich für gewisse Fälle besonders festgestellt (z. B. in der Verordn. vom 21. März 1856 § 2 als Pflicht bei Löschung eines Brandes, sowie nach Gesetz vom 21. Februar 1824 zur Unterstützung der Polizei als Sicherheitswache mitzuwirken) [5]) und als Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes in außerordentlichen Nothfällen noch allgemein auferlegt und allgemein ausgesprochen (Verf.-Urk. Art. 28), bald als gesetzliche Lieferungspflicht (Verf.-Urk. Art. 30 mit der Beschränkung der Art. 23, 25, 26, 27), bald als gesetzliche Duldungs- und Unterlassungspflicht (s. dieselbe Verf.-Urk. und insbes. das R.-Str.-G.-B. und das hessische Pol.-Str.-G.-B. vom 30. Oktober 1855, revid. 30. Okt. 1871). Zur gesetzlichen Lieferungspflicht ist auch die Pflicht zur Assekuranz zu rechnen: in Hessen besteht Versicherungszwang in Bezug auf Immobiliarfeuerversicherung [6]).

Von den allgemeinen Unterthanenrechten sind die sog. Grundrechte [7]) theils in der Verfassungsurkunde (Art. 18—36) ausgesprochen, theils in späteren Gesetzen erweitert oder in der Reichsgesetzgebung bestätigt, so die religiöse Freiheit in der Verf.-Urk. Art. 21, in einem hess. Ges. vom 2. Aug. 1848 und im R.-G. v. 3. Juli 1869; das Auswanderungsrecht im Art. 24 der Verf.-Urk., in einem hess. Ges. vom 30. Mai 1821 und in dem R.-G. vom 1. Juni 1870; die Preßfreiheit in der Verf.-Urk. Art. 35 und im R.-G. über die Presse v. 7. Mai 1874, die Freiheit des Eigenthums in der Verf.-Urk. Art. 23 u. 27 und in dem hess. Ges. vom 27. Mai 1821, betr. die Abtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke und vom 18. Juni 1836, die Anlegung von Eisenbahnen durch Privatpersonen betr., das Petitions- und Versammlungsrecht im hess. Ges. vom 16. März 1848. Reichsgesetzlich begründet ist ferner der Unterstützungswohnsitz (R.-G. vom 6. Juni 1870), die Freizügigkeit (G. vom 1. Nov. 1867) und das Recht auf Handels- und Gewerbebetrieb nach Maßgabe der revidierten Reichs-Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883.

Eine besondere Rechtsstellung nimmt der Adel im hessischen Verfassungsrecht [8]) insoferne ein, als dem im Großherzogthum genügend mit Grundeigenthum angesessenen Adel eine besondere gewählte Vertretung in der Ersten Kammer zukommt, s. oben § 16, Seite 74, 75, während den standesherrlichen Familien allein zukommt:

---

1) Verf.-Urk. Art. 14.
2) Wahlgesetz Art. 6, 7, 8, 9, 11, 42.
3) Verf.-Urk. Art. 14.
4) So die Wehrpflicht u. A., s. oben a. a. O.
5) Vgl. Küchler a. a. O. Bd. II. S. 516, ebenda s. auch die Ausnahmen. Vgl. fr. § 360 Ziff. 10 d. R.-St.-G.-B.
6) Vgl. Küchler a. a. O. §§ 561, 562, Bd. II. S. 521, 522.
7) S. Allgem. Staats-Recht § 37, § 58 in diesem Handb. Bd. I. 1. S. 91, 92, 151, 152.
8) Außerdem genießt der hess. Adel auch die allgemeinen, nach deutschem gemeinem Rechte dem Adel zustehenden Befugnisse, s. z. B. D. R.-Str.-G.-B. § 360 Ziff. 8.

1. die Vertretung in der Ersten Kammer durch ihre Familienhäupter kraft des Gesetzes (s. oben § 16 Seite 73 ff.);

2. der besondere durch Art. 9 des hessischen Ausführungsgesetzes zum G.-V.-G. vorbehaltene Gerichtsstand für Verbrechen und Vergehen sowie für freiwillige Gerichtsbarkeit [1]) (s. oben § 33 S. 97 ff. u. § 34 S. 98);

3. eine Anzahl von einzelnen besonderen Privilegien — neben den auf Reichsrecht beruhenden, z. B. Befreiung von der Militärpflicht, von sachlichen Militärlasten —, z. B. ein Vorzugsrecht beim Muthen von Bergwerken innerhalb ihrer Standesherrschaften, Exemption in Bezug auf den Jagdwaffenpaß [2]).

III. Kapitel.

Die juristischen Personen.

§ 20. I. **Allgemeines.** Juristische Personen werden in manchen Beziehungen gleich den Staatsangehörigen behandelt; den Fiskus unterwarf schon die Verf.-Urk. (Art. 102) in allen privatrechtlichen Beziehungen den Gerichten des Landes. Von den Gemeinden und von den Religionsgesellschaften ist gesondert in §§ 21—23 bezw. 24 ff. zu sprechen; die Korporationen und Stiftungen erkennt die Verfassung als Träger eigener Interessen an und schützt sie als solche; die Stiftungen unterliegen der Bestätigung Seitens des Großherzogs, die Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen Seitens bestehender Stiftungen setzt die landesherrliche Ermächtigung voraus; nur mit landständischer Einwilligung können die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit zu einem fremdartigen Zweck verwendet werden, unter keiner Voraussetzung ist die Konfiskation derselben gestattet [3]). In den Provinzen bestehen staatlich kreirte Stiftungsanwaltschaften für die milden Stiftungen.

Associationen erhalten die juristische Persönlichkeit — Korporationsrechte — abgesehen von den reichs-, handels- oder bergrechtlich geregelten Gesellschaften, nur kraft ausdrücklicher Verleihung [4]).

§ 21. II. **Die Gemeinden.** In Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden sicherte die Verfassungsurkunde (Art. 45) den Erlaß eines Gesetzes zu, welches als Grundlage die eigene, selbständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staates, aussprechen und Verfassungsbestandtheil werden sollte; das Vermögen der Gemeinden ist der fiskalischen Einverleibung verfassungsrechtlich entrückt.

Auf der Basis, welche von der Verfassungsurkunde sonach dem kommunalen Leben versprochen ward, stand bereits die Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821 [5]) (antiquiert ist die Verordn. vom 4. Juli 1812, die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr., während von der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Sept. 1814 nur § 42 durch die Gemeindegesetze von 1874 aufge-

---

1) Der privilegierte Gerichtsstand steht in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht bloß den Häuptern, sondern auch den übrigen Mitgliedern der standesherrlichen Familien zu, während derselbe in Sachen der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht über die letzteren erstreckt werden kann; s. Einf.-G. z. G.-V.-G., hierzu § 7 (anders aber ohne Giltigkeit Art. 9 Abs. 1 hess. Ausf.G.-z. G.-V.-G.)

2) Vgl. Küchler a. a. O. I. S. 106—113. — Hess. G. vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherren betr. Reg.-Bl. 1858 Nr. 26 S. 329.

3) Verf.-Urk. Art. 43, 44, Küchler a. a. O. Bd. II. S. 45 ff., 572, 633.

4) Vgl. z. B. § 2 des hess. G. vom 23. April 1875, die rechtliche Stellung der Kirchen- und Religionsgemeinschaften im Staate betr.

5) Reg.-Bl. 1821 Nr. 29 S. 359.

hoben ist) und steht nun namentlich die umfassende Gemeinde-Gesetzgebung des Jahres 1874. In der Städteordnung vom 13. Juni 1874 und in der Landgemeinde-Ordnung vom 15. Juni desselben Jahres sind die Prinzipien der „Selbstverwaltung“ im Sinne von „Eigenverwaltung“ (s. Allgem. Staats-Recht § 29 a. E., § 32 oben Bd. I. I. S. 84, 87) und die Staatsaufsicht, erstere als aktiver, initiativer [1]), letztere als passiver, konservierender, kontrolierender Faktor [2]), neben einander zur Geltung gebracht.

Diese beiden Gesetze geben ein vollständiges Gemeinderecht, die Städteordnung für die Gemeinden von 10,000 Seelen (und darüber, fakultativ auch für kleinere bis zu 3000 Seelen herab), die Landgemeindeordnung für die übrigen; beide Gesetze unterscheiden in jeder Gemeinde die „Einwohner“, welche die Stadt- bezw. Land-(Orts-)Gemeinde im weiten Sinne, und die „Ortsbürger“, welche die Gemeinde im engeren Sinne ausmachen; die Organisation der Gemeindebehörden ist in Stadt- wie Landgemeinden auf die Wahl von Bürgermeister und Gemeindevertretern gebaut, letztere sind in den Stadtgemeinden die Stadtverordneten, in Landgemeinden der Gemeinderath; hauptsächlich in der Verschiedenheit der Bestellung und der Kompetenzen der Gemeindebehörden, namentlich der Bürgermeister, liegt der Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden; die Stadtbürgermeister werden durch die Stadtverordnetenversammlung (12—42 Mitglieder), die Landbürgermeister nicht durch den Gemeinderath (9—15 Mitglieder), sondern — direkt — von den stimmfähigen Einwohnern der Gemeinde gewählt; der Voranschlag der Landgemeinde bedarf der Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde in seiner ganzen Ausdehnung, der der Stadtgemeinde nur in besonderen Fällen, namentlich bezüglich der Umlagen und indirekten Abgaben; Stadtgemeinden von 10,000 und mehr Einwohnern können sich mit ministerieller Genehmigung eine kollegialisch-magistratische Verfassung geben [3]).

Die Verwaltung des Gemeindevermögens hat auf Grund eines jährlich vom Bürgermeister zu entwerfenden Voranschlags zu geschehen, dessen Inhalt nach bestimmten Vorschriften zu gruppieren und durch ein Erläuterungsheft zu motivieren, in einer Berathung der kommunalen Behörden aber festzustellen und hierauf, soferne erforderlich, (bei Landgemeinden stets) der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Für die Ueberwachung der Gemeinden in ihren Vermögensverwaltungen gilt die Regel, daß die Genehmigung der kommunalen Beschlüsse und Geschäfte durch den Kreisrath (bureaukratisch), über eine Beanstandung aber nur vom Kreisausschuß — kollegial — beschlossen werden kann.

§ 22. III. **Die Kreise.** Ihrer privatrechtlichen Seite nach sind öffentlich rechtlich geschaffene Komplexe von Gemeinden ähnlich den Gemeinden zu behandeln; es sind dies die Kreise und die Provinzen. Den Kreisen [4]) ist die juristische Persönlichkeit beigelegt, nicht als staatlichen Verwaltungsbezirken, wohl aber als vermögenbesitzenden Kreisgemeinden: als solche haben sie die Rechte einer Korporation [5]) und ihre besonderen Mitglieder, die Kreisangehörigen [6]), ferner besondere Vermögensstücke (Kreisanstalten) und besondere Vermögensquellen [7]); zur Vertretung des Kreises und Verwaltung seiner Angelegenheiten sind berufen: der Kreistag (wesentlich als beschließendes Organ), der Kreisausschuß (als hauptsächlich verwaltendes Organ) und der Kreisrath [8]) (als geschäft-

---

1) z. B. Städte-O. Art. 76, 84. Landgem.-O. Art. 64 ff., 73 ff.
2) Vgl. z. B. Städte-O. Art. 48, 83, 95, 117 ff. Landgem.-O. Art. 71 ff., 74 ff., 92 ff.
3) Städte-O. Art. 99. Die Unterschiede zwischen Stadt- und Landgemeinderecht stellt detailliert zusammen Küchler a. a. O. S. 443 ff., § 277 Ziff. 1—27.
4) S. unten § 36, S. 99 Anm. 8; § 38 Ziff. 4.
5) Kreis-O. Art. 1 u. 2.
6) Kreis-O. Art. 5 ff.
7) Kreis-O. Art. 8, 9.
8) Kreis-O. Art. 77.

führendes, vorbereitendes und ausführungleitendes Organ); alle drei Organe haben jedoch noch andere Funktionen und Bedeutung, der Kreisausschuß namentlich als Verwaltungsgericht I. Instanz [1]), der Kreisrath aber als staatlicher Polizei- und Verwaltungsbeamter [2]). Ueber den Kreishaushalt s. Kreis-Ordnung Art. 40 ff.

§ 23. IV. **Die Provinzen.** Ebenso wie den Kreisen ist den (drei) Provinzen die juristische Persönlichkeit zuzuerkennen; auch sie sind nicht bloß staatliche Verwaltungsbezirke, sondern auch Verbände, welche auch eigene Interessen vertreten können und sollen; in der der Kreiseinrichtung analogen Organisation der Provinzen entspricht der Provinzialtag dem Kreistage, der Provinzialausschuß dem Kreisausschuß und der Provinzialdirektor dem Kreisrath; auch diesen provinziellen Behörden kommen noch anderweite, staatliche Funktionen zu, dem Provinzialausschuß die Verwaltungsgerichtsbarkeit II. (und mitunter auch I.) Instanz [3]), dem Provinzialdirektor die Oberleitung der Sicherheits- und Sanitätspolizei in Angelegenheiten, welche das Interesse der ganzen Provinz oder mehrere Kreise gemeinsam berühren u. s. w. [4]).

Höchst wichtige Objekte der Kreis- (und auch der provinziellen) Verwaltung sind die Straßen in Folge des Gesetzes vom 27. April 1881 den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogthum betr. [5]); nach dem Prinzip dieses Gesetzes haben die Kreise die Unterhaltung der bisher durch die Gemeinden, Gemarkungsinhaber und Vizinalwegbauverbände unterhaltenen Kunststraßen, unter provinzieller und staatlicher Beihilfe, zu übernehmen.

§ 24. V. **Die Religionsgenossenschaften** [6]). A. Die rechtliche Stellung der Religionsgenossenschaften im Allgemeinen. Die Grundlage des heutigen hessischen staatlichen Kirchenrechts bildet die Gesetzgebung des Jahres 1875. Von den fünf diesem Jahre entstammenden hessischen Kirchengesetzen, sämmtlich vom 23. April 1875, normiert das den Ausgangspunkt bildende Gesetz die rechtliche Stellung der Kirchen und der Religionsgemeinschaften im Staate.

Der evangelischen und der katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Korporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet; den übrigen bereits bestehenden, sowie den sich bildenden neuen Religionsgemeinschaften — es ist die Bildung solcher gestattet — steht ebenfalls das Recht der öffentlichen Gottesverehrung zu, die juristische Persönlichkeit aber nur kraft besonderer landesherrlicher Verleihung; die evangelische und die katholische Kirche sowie jede andere Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Die eigene Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten ist wesentlich gefördert durch das Gesetz, das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften betr., inhaltlich dessen die mit Korporationsrechten versehenen Religionsgemeinschaften, darunter vor Allem die evangelische und die katholische Kirche, unter den gesetzlich festgestellten Voraussetzungen berechtigt sind, die zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel durch Umlagen unter ihren Mitgliedern aufzubringen.

Mit dem zuletzt erwähnten Gesetze ist ein wichtiger Schritt auf der Bahn gethan, auf welcher sich die Entwickelung der Kirchen und des Verhältnisses derselben zum Staate vorwärts zu bewegen scheint und deren Richtung, historisch betrachtet, kaum zweifelhaft sein kann.

Die althessischen Territorien gehören zu denjenigen Ländern, in welchen die Reformation sofort bei ihrem Beginne eingeführt wurde; war ja doch bereits Philipp der Großmüthige

---

1) S. unten § 36.
2) S. unten § 38.
3) S. unten § 36.
4) Vgl. unten § 38, Ziff. 3.
5) Reg.-Bl. 1881 Nr. 9 S. 35 „Wegbaugesetz“.
6) Litt. hierzu: Fr. Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des XIX. Jahrh., Lpz. 1877, 1878, insbes. §§ 89—93, s. auch die daselbst Bd. I. S. 431 angegeb. Litt. u. Gesetzgebung. Ferner Hinschius in diesem Hdbch. Bd. I. I. S. 189 ff. u. die das. angegeb. Litt.

einer der ersten Vorfechter der neuen Lehre, eines der Häupter des schmalkaldischen Bundes, und schon 1526 hatte er auf einer Synode zu Homberg die Grundzüge einer evangelischen Kirchenverfassung für seine Landgrafschaft feststellen lassen. Diese Verfassung, welche in einer Synode die oberste kirchliche Behörde und im Landgrafen den Protektor einer Kirche sah, die als Staatskirche (ecclesia dominans) im ausschließenden Sinne des Reformationszeitalters und des jus reformandi (vgl. Hinschius in dsm. Handb. Bd. I. 1. § 10 S. 209) gedacht und gewollt wurde, machte bald einer Art Konsistorialverfassung Platz, nach welcher eine vom Landesherrn — als „summus episcopus" — ernanntes „Kollegium der geistlichen und weltlichen Bedienten", vom Ende des XVII. Jahrhunderts an aber (zwei) landesherrliche Konsistorien (in Darmstadt und Gießen) die kirchlichen Angelegenheiten leitete und namentlich die jura in sacra wie die circa sacra, auch die geistliche Gerichtsbarkeit ausübten; unter diesen standen (1668) die Metropolitane (seit 1777 auch Inspektoren genannt) und diesen waren die von (vier) Superintendenten beaufsichtigten Pfarrer unterstellt [1]; der während des XVIII. Jahrhunderts geltenden Kirchenverfassung fehlte es ebenso an einer einheitlichen Gestaltung nach oben — sie war nur provinziell organisiert — als auch an einer dem evangelischen Geiste entsprechenden Ausbildung nach unten — es fehlte an einer gesunden Organisation und Vertretung der Gemeinde.

Das Edikt vom 6. Juni 1832 [2], die Organisation der Behörden für die evangelischen Kirchenangelegenheiten betr., übertrug die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen (ausdrücklich die lutherische, die reformierte und die durch gegenseitige Uebereinkunft unierte Konfession in sich begreifende) Kirche des Großherzogthums unter der obersten Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern und der Justiz: einem Oberkonsistorium, drei Superintendenten (in jeder Provinz einem), den Kreisräthen (diese wurden als Organe des Oberkonsistoriums bezeichnet), den Dekanen, den Pfarrern und den Kirchenvorständen; durch gleichzeitig von der Landesregierung erlassene Amtsinstruktionen wurde die Einrichtung dieses Systems der Ausführung näher gebracht, eines Systems, das als „modernes Staatskirchenthum" bezeichnet wird; ihm ist charakteristisch die prinzipielle Negation des Selbstgestaltungsrechts der Kirchen, die Ersetzung kirchlicher Organisationen durch staatliche in staatlichem Interesse [3]. Diesem System steht ein anderes gegenüber, dessen Ein- und Durchführung namentlich seit 1848 erstrebt wird [4], das System kirchlicher Autonomie: in der katholischen Kirche von jeher sehr stark entwickelt — vielfach im Kampfe mit dem Staate — in der evangelischen Kirche nur durch organische Ausbildung der Gemeindevertretung, von unten herauf also, durchführbar. Den letzteren Gedanken trägt nunmehr die Kirchenverfassung von 1874, welche namentlich auf das Prinzip der Gemeinde- und Synodalvertretung gebaut ist, Rechnung.

§ 25. B. **Die evangelische Kirche.** Die Verfassung der evangelischen (Lutheraner, Reformierte und Unierte umfassenden) Kirche des Großherzogthums, welche sich als ein Glied der gesammten evangelischen Kirche erkennt, beruht auf der territorialen Unterscheidung von Gemeinde, Dekanat und Großherzogthum, und auf der personellen Scheidung des Laienelements und des kirchlichen Beamtenthums, ersteres Element überall in einem weiteren und in einem engeren Kreise vertreten und theilweise auch zusammenwirkend mit kirchlichen Beamten.

a) In den Kirchengemeinden besteht demnach als weiteste Vertretung die Gemeindeversammlung, welche sämmtliche stimmberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde umfaßt, aber nur in Ausnahmefällen zusammenzuberufen ist, ferner als engere und regelmäßige Vertretung der Gemeinde die Gemeindevertretung (aus 12 bis 70 Mitgliedern bestehend); der regelmäßige kirchliche Beamte — geistlicher Vorsteher — der Gemeinde ist der Pfarrer [5]) (Edikt v. 1874 §§ 116—123), und die mit dem Pfarrer zusammenwirkende Laienvertretung findet sich in dem Kirchenvorstande, welcher aus den Geistlichen der Gemeinde, den Stellvertretern dieser Geistlichen und aus vier bis zwölf von der Gemeindevertretung auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern („Kirchenvorstehern") besteht und Sorge für Alles, was das sittliche, religiöse und kirch-

1) Weiß a. a. O. S. 46.
2) Reg.-Bl. 1832, Nr. 57 S. 387.
3) S. oben Hinschius in dsm. Hdb. Bd. I. 1. § 10 S. 211.
4) Vgl. Großherzogl. hess. Edikt vom 25. März 1848. Reg.-Bl. 1848 Nr. 16 S. 91, Nr. 43 S. 257, 1849 Nr. 48 S. 559 u. a.
5) Ueber die meist frei dem Landesherrn zustehende Ernennung der Pfarrer s. § 123 des Edikts, s. Küchler a. a. O. Bd. II. S. 554.

liche Wohl sowie das Kirchengut der Gemeinde anlangt, zu tragen hat (Edikt v. 1874 §§ 32—54).

b) In den Dekanaten, das sind größere Bezirke, welche aus mehreren evangelischen Kirchengemeinden Hessens, deren jede einem Dekanat angehören muß, bestehen, fungiert als weitere Vertretung die Dekanats-Synode, welche aus allen Pfarrern, Pfarr-Verwaltern und -Vertretern des Dekanats und aus ebensovielen von den Gemeindevertretungen gewählten Abgeordneten zusammengesetzt ist, und aus der Zahl der Dekanatsgeistlichen einen — der Großherzoglichen Bestätigung bedürfenden — Vorsitzenden, den Dekan, auf sechs Jahre wählt; als engere Vertretung fungiert im Dekanate der Dekanats-Ausschuß, wesentlich eine Aufsichtsbehörde, welche aus dem Dekan, seinem Stellvertreter, zwei weltlichen und einem geistlichen oder weltlichen Mitgliede der Dekanats-Synode, von letzterer gewählt, besteht; der geistliche Vorsteher des Dekanats ist der Dekan (Edict § 127).

c) Die gesammte evangelische Kirche des Großherzogthums wird durch die Landessynode vertreten, welche aus dem evangelischen Prälaten [1]), aus je einem geistlichen und einem weltlichen, von jeder Dekanats-Synode gewählten Abgeordneten und aus sieben (drei geistlichen und vier weltlichen) vom Großherzog zu ernennenden Mitgliedern zusammengesetzt ist; als Vertretung der Landes-Synode fungiert ein Ausschuß derselben („Synodal-Ausschuß"), aus fünf Mitgliedern derselben (Präsident, zwei geistlichen und zwei weltlichen) bestehend. Das Kirchenregiment über die gesammte evangelische Landeskirche steht dem Großherzog als evangelischem Landesherrn [2]) (§§ 1—4 des Edikts) zu; er übt es aber mittelst einer von ihm ernannten höchsten kirchlichen Behörde, Oberkonsistorium genannt, aus; dieses besteht aus einem Präsidenten und der nöthigen Zahl geistlichen (z. Z. drei) und weltlichen (z. Z. zwei) Mitgliedern nebst dem erforderlichen weiteren Dienstpersonal und hat einen weiter, im Edikt detailliert umschriebenen Wirkungskreis, dessen einzelne Funktionen zum Theil an die besondere Genehmigung des Großherzogs gebunden sind (z. B. in Fällen der Entlassung eines Kirchendieners s. §§ 130 ff. d. Edikts), zum Theil die Zuziehung der Mitglieder des Landes-Synodal-Ausschusses als „außerordentliche Mitglieder des Oberkonsistoriums" voraussetzen. Eine Zwischenbehörde, welche wesentlich zur Beaufsichtigung der Pfarrer dient, bilden die Superintendenten, nämlich geistliche Mitglieder des Oberkonsistoriums, von denen je einem eine Landesprovinz als Superintendentur-Bezirk zugewiesen ist.

Die Superintendentur Darmstadt zählt 8 Dekanate mit im Ganzen 122 Pfarrämtern, die Superintendentur Gießen 10 Dekanate (205 Pfarrämter) und die Superintendentur Mainz 5 Dekanate (86 Pfarrämter). Der evangelischen Kirche in Hessen gehörten im Jahre 1880 630,886 Personen an.

An die organisatorischen Bestimmungen des Edikts v. 6. Januar 1874 lehnen sich einerseits die detaillierten Verwaltungsnormen, welche Bestand und Verwendung des Kirchen- und Stiftungsvermögens betreffen, andererseits die fünf oben erwähnten Kirchengesetze vom 23. April 1875, welche sich auf alle Religionsgemeinschaften innerhalb des Großherzogthums beziehen.

Das Diensteinkommen der evangelischen Geistlichen ist durch ein Kirchengesetz v. 8. Januar 1876, publiziert im Reg.-Bl. 1876 Nr. 5 S. 41, geregelt.

---

1) S. Verfassungs-Urk. Art. 52 Ziff. 5, Wahlgesetz Art. 2 Ziff. 5 u. oben § 16 S. 74.
2) S. oben § 9 S. 64.

§ 26. C. Die **katholische Kirche**, deren Angehörigen theilweise bereits im vorigen Jahrhundert die Religionsübung innerhalb Hessen wiederum gestattet worden war und deren innere Verfassung, wie allenthalben so auch in Hessen, von dem sog. gemeinen katholischen Kirchenrechte abhängt, begann in Hessen wiederum eine Rolle zu spielen, seit und nachdem von 1803 bis 1815 bedeutende katholische Territorien, namentlich der Mainzer und auch der Fuldaer Diöcese, mit den althessischen Landen vereinigt wurden. Die hessische Verfassungsurkunde v. 17. Dezember 1820 garantiert unter den anerkannten christlichen Konfessionen auch der katholischen die freie und öffentliche Ausübung ihres Religionskultus und die innere Kirchenverfassung.

Um die äußeren Kirchenverhältnisse, die durch die französische Revolution und die großen Territorialveränderungen der genannten Jahre umgestaltet waren, zu regeln, verband sich kurz nach dem Wiener Kongreß das Großherzogthum Hessen mit dem Königreich Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Herzogthum Nassau zu gemeinsamer Verhandlung mit der römischen Kurie; aber die Anschauungen der letzteren wichen weit von den josefinisch-territorialistischen Grundsätzen ab, welche die genannten fünf Staaten als Basis ihrer Verhandlungen mit der Kurie vor Beginn derselben unter sich zu Frankfurt a. M. vereinbart hatten, so zwar, daß die mit dem Kardinal Consalvi geführten Unterhandlungen abgebrochen wurden. Hierauf regelte die römische Kurie von sich aus durch die Circumscriptionsbulle Provida sollersque[1]) (vom 16. August 1821) die Bisthumsverhältnisse der sog. oberrheinischen Kirchenprovinz, nämlich jener fünf Staaten: sie errichtete ein Erzbisthum (Freiburg i. B.) und vier Bisthümer, darunter Mainz, welchem der katholische Theil des Großherzogthums Hessen[2]) zugetheilt ward, und ergänzte die Bestimmungen der genannten Bulle nach vorgängigen Vereinbarungen mit den betheiligten Staaten durch die Bulle Ad dominici gregis custodiam (vom 11. April 1827)[3]) und das die Bischofswahlen betr. Breve Re sacra[4]). Die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz publizierten den Inhalt der erwähnten beiden Bullen[5]) und die staatlichen Fundationsurkunden für die neu circumscribierten Diöcesen, zugleich aber auch eine gleichlautende Verordnung[6]) in welcher sie die jura circa sacra des Staates constatierten. Hessen hat später in einer mit dem Bischof von Mainz unterm 23. August 1854 abgeschlossenen Uebereinkunft[7]), dann 1856 Einschränkungen in Bezug auf die Ausübung der staatlichen Kirchenhoheit eintreten lassen; jene Konvention von 1854 wurde hessischerseits 1866 außer Kraft gesetzt[8]). Eine neue fundamentale Ordnung sucht die Gesetzgebung von 1875 in das Verhältniß zwischen Staat und Kirche zu bringen. Auf ihr steht das heutige Staats-Kirchenrecht Hessens überhaupt. Aus den Bestimmungen der Bulle Ad Dominici gregis custodiam ist noch die in Betreff der Bischofswahl hervorzuheben: die Landesherren haben das Recht, eine ihnen minus grata persona von der Wahl auszuschließen: das Domkapitel hat innerhalb eines Monats nach Eintritt der Sedisvakanz der Regierung eine Kandidatenliste einzureichen; von dieser streicht die Regierung die ihr nicht genehmen: reliquo tamen manente sufficiente candidatorum numero, ex quo novus episcopus elegi valeat. Ueber die deßhalb geführte Kontroverse s. v. Schulte, Kirchenrecht § 52, Anm. 49 (S. 248). Ueber die Beiordnung landesherrlicher Kommissäre zur Bischofswahl s. Richter-Dove a. a. O. § 184, Anm. 11 (S. 544) und Gareis: J. M. Fr. Birnbaum (Gießen 1878), Seite 52—55. — Eine Einigung zwischen Staat und katholischer Kirche auf der Grundlage der bestehenden Staatsgesetzgebung ist nicht zu Stande gekommen, damit hängt auch die seit Kettelers Tod dauernde Nichtbesetzung des Mainzer Bischofsstuhls zusammen, Wäre nur der Bischofseid Grund der Nichteinigung, so läge die Einigung nahe, da man sich staatlicherseits dem von Hinschius in diesem Handbuche Bd. I. 1. § 26, S. 300—301 und dem von Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche (1872) S. 803, Gesagten anschließen kann. — Ueber die oberrhein. Kirchenprovinz s. O. Mejer, Friedberg, Brück und Longner an den in Hinschius oben S. 271 angegebenen Stellen, über Hessen-Darmstadt Friedberg in der Zeitschrift f. Kirchenrecht Bd. VIII. S. 345 ff., und Zorn, die wichtigsten neueren kirchenstaatsrechtlichen Gesetze (1876) S. 8 ff., 92 ff.

---

1) S. Nussi, Conventiones de rebus ecclesiasticis, etc., Moguntiae 1870. pag. 209 seq.
2) Eine fuldaische und zwei limburgische Pfarreien ausgenommen, s. Hof- und Staatshandbuch des Großherzogthums Hessen. S. 323, 324.
3) S. Nussi, Conventiones pag. 239 seq.
4) Vgl. Friedberg, Staat und Bischofswahlen II. S. 244 ff.
5) Reg.-Bl. 1829. S. 444, 460; vgl. hierzu Reg.-Bl. 1830 S. 5.
6) Vom 30. Januar 1830, die Ausübung des landesherrlichen Aufsichts- und Schutzrechts über die katholische Kirche betr., s. Richter-Dove, Kirchenrecht § 74. (S. 197 d. VII. Aufl.)
7) S. Dove, Zeitschr. f. Kirchenrecht I. S. 188.
8) Die Verhandlungen hierüber und mit der Kammer hierwegen s. Richter-Dove a. a. O. S. 199 (Anm. 17 u. 18), ebenda die desfallſ. Litt.

Nach dem Hof- und Staatshandbuch besteht das Mainzer Domkapitel (Bischofssitz dermalen erledigt) aus einem Domdekan, sechs Domkapitularen und vier Dompräbendaten; das bischöfliche Ordinariat aus dem Dekan und fünf Kapitularen, das Officialat aus einem Official (Domkapitular) und drei Räthen; das Bisthum hat in Hessen 150 Pfarreien (in 19 Dekanaten); die katholische Bevölkerung betrug 1880: 269,384 Personen. (Hierzu s. Anm. 2, S. 84). Der in Folge des vatikanischen Konzils von den Anhängern der episkopalistischen Richtung gewählte Bischof ist im Großherzogthum Hessen unterm 15. Dezember 1873 anerkannt[1]).

§ 27. D. **Der Staat und die Kirchen.** Außer dem oben unter I. in den Grundzügen mitgetheilten Gesetze, die rechtliche Stellung der Kirchen- und Religionsgemeinschaften im Staate betreffend, sind am 23. April 1875 erschienen das Gesetz, den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend, ferner das Gesetz betr. die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen, dann das Gesetz, die religiösen Orden und ordensähnlichen Kongregationen betr. und das oben bereits erwähnte Gesetz, das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften betreffend[2]). Die Gesetze über den Amtsmißbrauch, die Vorbildung und die Orden entsprechen in ihrer Tendenz den preußischen Gesetzen v. 13. Mai 1873, 11. Mai 1873 und 31. Mai 1875, jedoch mit nicht unwesentlichen Unterschieden, auf welche Hinschius (in diesem Handbuch Bd. I. 1. S. 247 ff.) im Zusammenhange bereits aufmerksam gemacht hat. Von dem oben (§ 24 S. 82) erwähnten Edikt vom 6. Juni 1832 steht zur Zeit noch eine Anzahl von Bestimmungen in Kraft, wonach die Kreisämter bis zur anderweiten Regelung bei der Verwaltung des Kirchenvermögens mitzuwirken haben. (Edict v. 6. Januar 1874 § 138, Reg. Bl. 1874, S. 47).

Hervorzuheben ist hier:

1. Ein Placet im technischen (kirchenstaatsrechtlichen) Sinne dieses Wortes existiert in Hessen nicht; zwar müssen nach Art. 5 des oben unter A. angef. Gesetzes (vom 23. April 1875, die rechtliche Stellung 2c. betr.) alle kirchlichen Verordnungen irgend welcher Kirche (auch der evangelischen) gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden und keine kirchliche Verordnung kann in Bezug auf bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat; allein, da weder die Verkündigung noch die innerkirchliche Wirksamkeit der Verordnung an die vorgängige Staatsgenehmigung geknüpft ist, so liegt, wie auch Hinschius hervorhebt[3]), in jener hessischen Gesetzesvorschrift nicht das Placet (im technischen Sinne); ein solches lag allerdings in Art. 40 der hess. Verf.-Urk., aber dieser Artikel ist ebenso wie die auf das Placet sich beziehenden Bestimmungen der hess. Verordnungen vom 30. Januar 1830 und 1. März 1853, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche betr., ausdrücklich durch den angef. Art. 5 des Gesetzes v. 23. April 1875 aufgehoben.

2. Als „Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten“ fungiert in Hessen das oberste Landesgericht, nun das Oberlandesgericht in Darmstadt; an dasselbe sind die Anträge auf Entlassung aus dem Kirchenamte Seitens der Staatsbehörde, Anträge, welche nur auf Beschluß des Staatsministeriums[4]) gestellt werden können, zu richten.

3. Anzeigepflicht der oberen kirchlichen Behörde und Einspruchsrecht des Staates bestehen, unter den in der preußischen Gesetzgebung vom Mai 1873 analog aufgestellten Voraussetzungen, in Hessen ohne Unterscheidung der Kirchen, so daß der daselbst über-

1) S. Thudichum a. a. O. § 91 (Bd. I. S. 438).

2) Sämmtliche sind abgedruckt bei Zorn, die wichtigsten neueren kirchenstaatsrechtlichen Gesetze Deutschlands 2c. 1876, S. 92—102.

3) A. a. O. S. 343.

4) S. Art. 13, 14 d. Gesetzes betreff. den Amts-Mißbrauch; Verordnung v. 15. März 1879, die Organisation der obersten Staatsbehörde betreff., § 4 Ziff. 7.

haupt herrschenden Tendenz entsprechend, die evangelische und die katholische Kirche gleichmäßig zu behandeln, das staatliche Einspruchsrecht auch bei Besetzung evangelischer Kirchenämter besteht [1]).

Ueber die israelitischen Gemeinden s. V. v. 2. Nov. 1841, die Bildung der Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden und die Verwaltung des Vermögens derselben betr. (Reg.-Bl. 1841, S. 637); Austritt aus jüd. Gemeinden s. Gesetz vom 10. Septbr. 1878, Art. 4 u. 5; s. Thudichum a. a. O. Bd. I. S. 439. Ueber andere Religionsvereine, Derselbe ebenda § 93, Bd. I. S. 460 und die in Anm. angef. Gesetze und Litt. § 92.

In Bezug auf die rechtliche Stellung von Sekten ist theilweise noch die Verordn. vom 23. Februar 1850 (Reg.-Bl. 1850 S. 99) maßgebend.

Vierter Abschnitt.

Die Arten der Staatsthätigkeit.

I. Kapitel.

Die Gesetzgebung.

§ 28. **Das Gesetzgebungsrecht.** Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landes-Polizei-Wesen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden [2]). Würde man „Gesetz" hier lediglich im formellen Sinne auffassen, so wäre die Bestimmung ohne praktischen Werth; denn wenn das Wesen des „Gesetzes" nur darin liegen soll [3]), daß es eine mit Zustimmung der Stände aufgestellte Rechtsnorm ist, so erklärt der fragliche Verf.-Artikel, soweit es sich um die Gesetzschaffung handelt, etwas als Vorschrift, was bereits im Begriffe liegt; anders verhält es sich, soweit die Aufhebung oder Abänderung in Frage kommt: hierin hat der erwähnte Verfassungs-Artikel auch dann seine praktische Bedeutung, wenn das Wort „Gesetz" nur in formellem Sinne aufgefaßt wird; aber für die Frage: „welche Normen können nur mit Zustimmung der Stände aufgestellt werden?" — für diese praktische Frage gibt der Art. 72 zunächst keinen Aufschluß. Es ist auf den wissenschaftlichen Begriff des „Gesetzes" (im materiellen Sinne) zurückzugehen; dieser ist: Statuierung eines Rechtsguts, Erhebung eines Lebensinteresse zu einem von dem objektiven Rechte geschützten Interesse, zu einem mittelst Imperativ — Gesetzesbefehl — geschützten Interesse [4]); die Staatsgewalt kann vermöge ihrer Souveränetät alle möglichen Interessen unter Rechtsschutz nehmen, das Staatshaupt hat als Inhaber und Träger des gesammten Staatswillens das Recht,

---

1) Vgl. Hinschius a. a. O. S. 351. Vgl. hierzu u. in Betreff der Details auch Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des XIX. Jahrh. § 101 (Bd. II. S. 32 ff.).
2) Verf.-Urk. Art. 72.
3) Weiß a. a. O. S. 143. Ueber den Gesetzesbegriff s. oben Laband Bd. II. 1. dieses Handbuchs S. 70 ff., 73, 80. Gareis Bd. I. 1. dieses Handbuchs S. 60, 76 ff., 116 ff.
4) S. Allg. Staats-Recht in diesem Handbuch Bd. I. 1. § 27 S. 77 ff., § 42 S. 116 ff. a. a. O.

Rechtsgüter zu statuieren wie es will [1]) — bis an die Grenze der Freiheit der Person und des Eigenthums, welche verfassungsmäßig gezogen ist [2]): Art. 72 der Verf.-Urk. erhält durch Art. 23 und Art. 4 seinen Inhalt in materieller Beziehung: der Großherzog hat das Recht, materielle Gesetze zu geben, Rechtsgüter zu statuieren; würde durch diese Statuierung aber die Freiheit der Person und des Eigenthums verletzt oder beschränkt, so ist zu jener Statuierung die Zustimmung der Kammern erforderlich, d. h. dann muß das materielle Gesetz, um bindend zu sein, auch formelles Gesetz sein, d. h. eine vom Staatshaupt mit Zustimmung der Stände erlassene Norm.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich:

a. Rechtsnormen, durch welche die Freiheit der Person und des Eigenthums beschränkt werden soll, (leges, Gesetze im eigentlichen Sinne) können nur mit ständischer Zustimmung vom Staatshaupte aufgestellt werden.

b. Rechtsnormen, durch welche Interessen des Gemeinwesens vertreten oder geschützt werden, ohne daß dadurch die Freiheit der Person oder des Eigenthums beschränkt wird, Gesetze im nur materiellen Sinne — kann der Großherzog — vorbehaltlich c. — ohne Zustimmung der Stände erlassen [3]).

c. Rechtsnormen, durch welche ein bereits bestehendes Gesetz aufgehoben oder abgeändert wird, können nur mit Zustimmung der Stände erlassen werden, und zwar ist hier das Wort „Gesetz" im formellen Sinne zu interpretieren: eine Rechtsnorm, die mit ausdrücklicher Zustimmung der Stände als Norm entstand, kann nicht ohne die Zustimmung derselben Faktoren wieder beseitigt werden.

d. Verfassungsänderungen und Verfassungserläuterungen können nur mit Zustimmung der Stände rechtlich erlassen werden (und zwar auch unter der Voraussetzung, daß man die Verfassung von 1820 nicht als eine paktierte, sondern als eine oktroyierte auffassen würde), nicht bloß deshalb und insoweit, weil und als die Freiheit der Person und des Eigenthums hierbei in Frage kommt, sondern wegen der bindenden Vorschrift des Abs. 1 des letzten Art. d. Verf. (110): „Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde können nie anders als mit Einwilligung beider Kammern geschehen".

e. Da die Auflage jeder Steuer einen Eingriff in die Freiheit des Eigenthums enthält, für den Staat aber die Konstituierung eines (neuen) Rechtsguts ist, so ist die Ausschreibung eines solchen jedenfalls ein Gesetz im materiellen und (nach hessischem und überhaupt konstitutionellem Rechte) formellen Sinne; die hessische Verfassung schreibt zudem ausdrücklich vor, daß ohne Zustimmung der Stände keine direkte oder indirekte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden kann [4]). Die Gesetze, durch welche Auflagen von den Ständen bewilligt werden, sei es daß diese Auflagen neue oder nur fortzuerhebende sind, sind reine Steuergesetze und die Bewilligungen dürfen von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden [5]).

---

1) Verf.-Urk. Art. 4.
2) Verf.-Urk. Art. 23.
3) Eine interessante Bestätigung der Richtigkeit dieser Unterscheidung liefert der Art. 2 der hess. Verf., welcher die bindende Kraft der Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung nur an die vom Großherzog verfügte Publikation band und lediglich „in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundes-Verbindlichkeiten" — also: wo Beschränkung der Freiheit von Person oder Eigenthum in Frage kam — die Mitwirkung der Stände nicht ausschloß.
4) Art. 67 Abs. 1.
5) Art. 68 Abs. 1.

Zur Entstehung eines Gesetzes ist die Zustimmung beider Kammern erforderlich, stimmt auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzesvorschlag, so wird letzterer ausgesetzt; legt die Regierung einen solchen Gesetzesvorschlag dem nächsten Landtage wieder vor und lehnt ihn alsdann eine Kammer wiederum ab, während ihn die andere annimmt, so werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorschlag zurückzunehmen, die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Kammern zusammengezählt (sog. „Durchzählen") und wird nach der sich dann ergebenden Stimmenmehrheit für oder gegen die Annahme entschieden, s. Verf.-Urk. Art. 75; die unvollständig besetzte Kammer gilt als der vollständig besetzten Kammer beistimmend (Art. 94 d. Verf.-Urk.). Ueber Abstimmung, Berathung und Beschlußfassung s. Geschäftsordnung Art. 44 ff. Ueber Verfassungsänderungen s. unten § 48.

Ein von der Regierung ausgegangener und hierauf von den Ständen angenommener Gesetzentwurf ist mit dieser Annahme noch kein Gesetz, noch keine bindende Rechtsnorm; er wird dies erst durch die Promulgation, Sanktion und Publikation, und diese Staatswillens-Erklärungen [1]) können nur vom Staatshaupte, dem Großherzog, allein ausgehen [2]); die Publikation erfolgt im Regierungsblatte, früher in der Großherzoglich Hessischen Zeitung; nach Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Juni 1819 (Darmstädter Sammlung der in der Großh. Hessischen Zeitung v. J. 1819 publiz. Verord. S. 79) ist jede dem Regierungsblatte einverleibte Verordnung 14 Tage nach erschienenem Regierungsblatt, wenn nicht in der Verordnung selbst ein kürzerer Termin festgesetzt wurde, im gesammten Großherzogthum als verbindliches Gesetz anzusehen.

Der Großherzog ist ferner befugt, ohne Mitwirkung der Stände, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht entspringenden Verordnungen und Anstalten zu treffen [3]); diese Befugniß des Großherzogs fließt, soweit es sich um Verwaltungsverordnungen [4]) handelt, aus der Staatshaupts-Eigenschaft des Großherzogs von selbst; soweit es sich um Vollzugs- oder Ausführungsverordnungen [5]) handelt, beruht sie überdieß auf der ausdrücklichen Bestimmung der hessischen Verfassung und ist, soweit diese Verordnungen sich materiell als Gesetze darstellen, auf eine durch die Verfassung selbst veranlaßte Delegation der „gesetzgebenden Faktoren" zurückzuführen, eine Delegation, welche dem Art. 72 eine Grenze zieht.

Die Staatsorganisation, als Objekt der Gesetzgebung betrachtet, steht unter keinen andern Regeln als die anderen Objekte der Gesetzgebung; so weit es sich nicht um Beschränkungen der Person und des Eigenthums handelt, oder um Aenderung oder Beseitigung eines bestehenden Gesetzes (im formellen Sinne), ist die Organisation lediglich in die Hand des Großherzogs gelegt, nicht auf Grund eines besondern (sog. „Organisations-")Rechts, wie Weiß (S. 146) anzunehmen scheint, sondern weil er das Staatshaupt ist; als bestehendes Gesetz (im formellen Sinne) ist aber allerdings auch das Budget „Finanzgesetz" genannt, zu erachten [6]).

Dem Großherzog steht das Recht der Nothgesetzgebung, das der Nothanleihe und das der Nothsteuererhebung zu; d. h. in drei verfassungsmäßig geregelten Fällen ist die Mitwirkung der Ständeversammlung, obwohl es sich um Akte der Gesetzgebung handelt, nicht erforderlich.

---

1) S. hierüber Allg. Staats-Recht § 70 in dsm. Hdb. I. 1. S. 175.

2) Dies ergibt sich aus Art 4, auch aus Art. 101 wie aus Art. 2 und aus der Fassung des Art. 72 der hess. Verf.-Urk.

3) Verf.-Urk. Art. 73.

4) Deren Begriff s. in dsm. Hdb. Allg. Staats-Recht § 73 Bd. I. 1. S. 183.

5) Deren Begriff s. ebens. in dsm. Hdb. Allg. Staats-Recht § 73 Bd. I. 1. S. 182—183.

6) S. in dsm. Hdb. Allg. Staatsrecht § 27 Bd. I. 1. S. 79 u. hess. Verf.-Urk. Art. 67—71.

Die **Nothgesetzgebung** tritt ein, wenn zur Sicherheit des Staates Maßregeln ergriffen werden sollen, welche die Zustimmung der Ständeversammlung nach dem normalen Gang des verfassungsmäßigen Lebens voraussetzen würden, die Berufung oder Beschlußfassung der Stände aber wegen der dringenden Lage unmöglich ist; eine Verordnung, welche der Großherzog in solchen Fällen einseitig erläßt und zu erlassen befugt ist, obgleich sie ihrer Natur nach in das Gebiet der Gesetzgebung eingreift (Nothverordnung oder Nothgesetz), soll, wenn sie nach Ablauf eines Jahres noch für längere Zeit oder bleibend in Wirksamkeit erhalten werden soll, der alsdann gerade vereinigten Ständeversammlung, oder wenn eine solche nicht anwesend ist, der nächsten Ständeversammlung zur Ertheilung ihrer Zustimmung vorgelegt werden; erfolgt die Zustimmung, so bleibt die Verordnung als Gesetz bestehen, andernfalls soll sie außer Wirksamkeit gesetzt werden [1]).

Nicht ein bloßer Gesetzgebungsakt, sondern zugleich auch eine Verwaltungsmaßregel, auf welche des materiellen Zusammenhanges wegen hier aufmerksam gemacht werden muß, liegt in der Ausübung des **Nothanleiherechts**, welches darin besteht, daß die Staatsregierung in außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, die Einberufung der Stände aber oder eine vorläufige Berathung mit denselben durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, die erforderliche Summe anleiheweise aufnehmen kann, vorbehaltlich der Nachweisung ihrer Verwendung und der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde [2]).

Ueber Verordnungsrecht und statutarische Anordnungen der Gemeinden, Kreise und Provinzen s. § 31.

Das **Nothsteuerrecht** — eine Unterart des Nothgesetzgebungsrechts — gestattet einen gesetzgeberischen Eingriff in die Freiheit des Eigenthums ohne ständische Mitwirkung; wenn nämlich die Ständeversammlung aufgelöst wird, bevor ein neues Finanzgesetz (Staatsbudget) zu Stande kommt, oder wenn die ständischen Berathungen sich verzögern, so kann die Regierung die allgemeinen Staatssteuern (die Verfassung sagt: die Auflagen, insofern sie nicht bloß für einen vorübergehenden und bereits erfüllten Zweck bestimmt waren) nach Ablauf der Verwilligungszeit (d. i. der vorausgehenden, nun ablaufenden Finanzperiode) noch sechs Monate lang forterheben; diese sechs Monate zählen aber zur neuen Finanzperiode [3]).

II. Kapitel.

Die Verwaltung im Allgemeinen.

§ 29. **Begriff der Verwaltung.** I. Das Wort „Verwaltung“ hat, wie im Sprachgebrauche der deutschen Staatsrechte überhaupt, so auch in dem des hessischen Rechts eine doppelte Bedeutung; was man daselbst **Verwaltung** nennt, bildet nämlich entweder den Gegensatz zur **Gesetzgebung**

oder

den Gegensatz zur Finanz, zur Justiz, zum Auswärtigen und zum Kriegswesen, m. a. W. zu den **übrigen** Zweigen der „**Verwaltung im weiteren Sinne**“.

---

1) Verf.-Urk. Art. 73. Verfassungsgesetz vom 15. Juli 1862, Anordnungen zur Sicherheit des Staates in dringenden Fällen betr.
2) Verf.-Urk. Art. 71.
3) Verf.-Urk. Art. 69.

II. Im letzteren Falle, mithin wenn von einer „Verwaltung" im engeren Sinne gesprochen wird, pflegt man dieselbe durch den Beisatz „des Innern", „Verwaltung der inneren Angelegenheiten" oder durch die Benennung: „innere Verwaltung" hervorzuheben. Der Umfang der Verwaltung im engeren Sinne, sog. „innere Verwaltung", wird theils durch die Ressortbestimmung des Ministeriums des Innern und der Justiz Sektion für innere Verwaltung [1]), theils durch die Kompetenz der diesem Ministerium (dieser Sektion) untergeordneten „Verwaltungsbehörden" festgestellt [2]); unter diesen Behörden befinden sich Aemter, denen die Wahrnehmung des allgemeinen Förderungs- und Sicherungsinteresse zur besonderen Aufgabe gemacht ist; diese — die Kreisämter — sind Behörden der Verwaltung im engsten (vielleicht dritten) Sinne, eigentliche „Regierungsämter" [3]), deren Aufgabe unten § 38 angedeutet wird; von anderen Verwaltungsbehörden handelt oben § 14.

III. Wird das Wort „Verwaltung", wie nun geschehen, zur Bezeichnung eines Ressorts der Staatsthätigkeit gebraucht, welcher damit ein bestimmtes Object eigenthümlich ist, so ist die Bedeutung desselben Wortes, im Gegensatz zur Gesetzgebung genommen, eine der Art der Thätigkeit entnommene und umfangreichere; in diesem Sinne ist Verwaltung jede Art der Bethätigung der Staatsgewalt mit Ausnahme der gesetzgebenden; unter „Verwaltung" fällt alsdann sowohl die Thätigkeit der diplomatischen wie die der militärischen, der Justiz-, wie die der Finanz- und Polizeibehörden u. s. w., Funktionen, welche insgesammt auf die Autorität des Staatshaupts zurückzuführen sind [4]). In diesem Sinne ist das Wort „Verwaltungsrecht" in Art. 73 der hessischen Verfassungsurkunde gebraucht, in diesem Sinne das Wort „Verwaltung" in dem Satze: „An der Spitze der Verwaltung des Großherzogthums steht Unser Staatsministerium" [5]).

§ 30. **Verhältniß zwischen Verwaltung und Gesetzgebung.** Die Verwaltung im zuletzt erwähntem Sinne disponiert zum Zwecke der Erfüllung der Staatsaufgaben über alle dem Staate zur Verfügung stehende Mittel und wird lediglich durch die Gesetzgebung begrenzt [6]); letztere kann ein Agens der Verwaltung sein, auf keinen Fall aber besteht die Verwaltung nur in der Ausführung der Gesetze. Will die Verwaltung des Staates über Güter oder Kräfte verfügen, welche im Interesse anderer Personen rechtlich geschützt sind, so bedarf sie dazu der Ermächtigung durch die Gesetzgebung [7]); in Bezug auf die staatliche Disposition über die menschlichen Kräfte sind die gesetzlich festgestellten Pflichten der Staatsangehörigen u. s. w. maßgebend s. oben § 19; über Eigenthum und sonstige Vermögensobjekte der der Staatsgewalt unterworfenen Personen verfügt die Staatsgewalt entweder an der Hand der Steuergesetzgebung, oder

1) Verordn. v. 14. März 1848, Reg.-Bl. S. 71; V. v. 22. Aug. 1874, Reg.-Bl. S. 487; V. v. 15. März 1879, Reg.-Bl. S. 58. S. oben § 12 ff. S. 67 ff.

2) Edikte v. 6. Juni 1832, Reg.-Bl. S. 366, 368, 375, 387, 419, 564. V. v. 30. Aug. 1832, Reg.-Bl. S. 564, 565. Nicht genau steht fest, was unter einem „höheren Verwaltungsbeamten" zu verstehen sei, z. B. im Sinne des Art. 1 d. G., die Bildung und Zuständigkeit des obersten Verwaltungsgerichts betr. v. 11. Januar 1875 u. 16. April 1879; der Wille des Staatshaupts hat in oberster Instanz darüber zu entscheiden, welche Aemter als „höhere" gelten; das Wort „Verwaltung" dürfte jedoch im Zusammenhange des genannten Ges. weiter zu interpretieren sein, als der Umfang der „inneren Verwaltung" angeben möchte.

3) Vgl. z. B. den Ausdruck Regierung in der Bezeichnung der früheren obersten Provinzialbehörden zu Darmstadt und zu Gießen; dann später in der Bezeichnung „Regierungsfach" in der V. v. 10. Sept. 1851, vgl. auch Reg.-Bl. 1879, S. 189.

4) Hierüber s. ausführlich Allg. Staatsrecht in dsm. Hdb. Bd. I. 1. S. 178 ff.

5) Verordn. v. 15. März 1879 § 1, Reg.-Bl. S. 55.

6) Z. B. durch Verf.-Urk. Art. 23, 43, 44, 46.

7) S. hierüber Art. 72 d. Verf.-Urk. mit den Bemerkungen hierzu oben § 28.

auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigungen [1]; solche sind nach hessischem Rechte vorhanden:

1. in den Fällen der Zwangsenteignung, Expropriation im engeren Sinne, nach den Gesetzen die Abtretung des Privateigenthums für öffentliche Zwecke betr. [2]) und die Anlegung von Eisenbahnen durch Privatpersonen betr. [3]);

2. wenn die Verbesserung einer Wiesenflur die Abtretung von Privateigenthum, dessen Veränderung oder Beschränkung der Privatgerechtsamen, neue oder veränderte Anstalten zur Zu- oder Ableitung oder Vertheilung von Wasser erheischt (Wiesenkulturgesetz) vom 7. Oktober 1830;

3. bei Bachregulierungen, wenn Wasser zu solchem Zwecke einem Privatgewässer gegen den Willen des Eigenthümers des letzteren abgeleitet oder sonst entzogen wird. (Gesetz v. 19. Februar 1853, die Regelung der Bäche betr.);

4. wenn die Errichtung von Entwässerungsanlagen in einer für das zunächst zu entwässernde Grundstück zweckmäßigen Weise nur durch deren Ausdehnung über eine mehreren Eigenthümern gehörige Grundfläche bewirkt und ein freiwilliges Einverständniß derselben nach den Gesetzen v. 2. Januar 1858, die Entwässerung von Grundstücken betr., nicht erlangt werden kann, aber ein Zwang zur Theilnahme gegen die Widersprechenden zulässig ist;

5. wenn in Fällen der Zusammenlegung von Grundstücken nach dem Gesetz vom 18. August 1871 eine wirkliche oder gesetzlich präsumierte Majorität der Eigenthümer der zusammenzulegenden Grundstücke der Minderheit dieser Eigenthümer die Zusammenlegung oktroyiert [4]);

6. in Fällen bergrechtlicher Abtretungen: Zwang zur Gestattung von Schürfarbeiten (nach Ermessen der Behörde, s. § 8 des hess. Berggesetzes v. 28. Januar 1876), Zwang zur Abtretung des Grundeigenthums zum Bergbau, (s. §§ 126 ff. des eben citierten Gesetzes vom 28. Januar 1876).

In den unter Ziff. 1—4 angeführten Fällen ist die Entscheidung der Frage der Nothwendigkeit der Abtretung oder Beschränkung Sache der Administrativjustiz (schon nach der Dienstinstruktion für die Kreisräthe v. 20. Sept. 1832 §§ 106, 107, nunmehr nach Kreisordnung vom 12. Mai 1874, Art. 98 Ziff. 2, b—f; zu Ziff. 5 s. Kreisordnung Art. 48, I. 14; zu Ziff. 6 s. Berggesetz § 134 ff.). Ueber das Verfahren in Expropriationssachen s. Kreisordnung Art. 55 ff., Art. 99 ff. Küchler a. a. O. § 213.

Ueber die bergrechtliche Grundeigenthumsabtretung entscheidet der Provinzialausschuß, dem in diesem Falle der Bergmeister als stimmberechtigtes Mitglied beitritt; das Verfahren hierbei s. Kreisordnung v. 12. Juni 1874, insbes. Art. 99 ff. und Berggesetz Art. 135—140.

7. In anderer Weise zeigt sich die als Ausübung der Güterhoheit zu bezeichnende Verwaltungsthätigkeit des Staates, da wo es sich in öffentlichen Nothfällen, z. B. bei Feuersbrünsten darum handelt, fremdes Privateigenthum zur Bekämpfung des Feuers u. s. w. zu verwenden. Verordn. v. 21. März 1857 §§ 5, 13 (letzter § bezieht sich auf das Niederreißen von Gebäuden zur Hemmung des Feuers), hess. Pol.-St.-G.-B. Art. 177. Küchler a. a. O. Bd. II. S. 518, 519 [5]).

---

1) Letztere bezwecken, wie erhellt, nicht — oder wenigstens nicht nothwendig — die Förderung des finanziellen Interesse des Staates, sondern andere allgemeine Sicherungs- oder Förderungsinteressen.

2) Gesetz v. 27. Mai 1821.

3) Gesetz v. 18. Juni 1836. Vgl. Küchler a. a. O. Bd. I. S. 289 ff.

4) Vgl. Küchler a. a. O. § 460.

5) Der Systematik entsprechend sind hier die zur Durchführung der Staatsaufgaben nothwendigen Pfändungen und Beschlagnahmen zu erwähnen; außer den durch Reichsrecht geschaffenen Normen kommen in dieser Beziehung in Betracht: die für das Pfändungsverfahren zur Beitreibung der Gemeindeeinkünfte maßgebende Verordn. v. 12. April 1833 nebst Instruktion v. 24. Mai 1833 (u. a. — s. Küchler a. a. O. §§ 323, 325; vgl. Landgem.-O. Art. 48 Abs. 4 a. E. und mit ver-

§ 31. **Verordnungsrecht der Verwaltung.** Innerhalb der von der Gesetzgebung gezogenen Schranken hat die Verwaltung das Verordnungsrecht; in höchster Instanz steht diese nach Art. 73 der Verf.-Urk. dem Staatshaupte zu; das Recht, sog. Verwaltungsverordnungen (engeren Sinnes)[1] zu erlassen, ist innerhalb der oben erwähnten Schranken und des landesherrlichen Anordnungsrechts überhaupt, Sache der vorgesetzten Behörden, soweit es sich um Bindung der ihnen untergeordneten Behörden und Anstalten handelt. Polizeireglements, welche für einen ganzen Kreis oder für Theile desselben gelten sollen, ferner polizeiliche Ordnungen in Bezug auf Wasserbenützung, Feuerlöschanstalten, Bausachen und Feldpolizei, Bachangelegenheiten (nach den Gesetzen vom 18. u. 20. Februar 1853, Art. 10 bezw. 28) und gewisse statutarische Verpflichtungen von Gemarkungseigenthümern (z. B. nach Art. 3 d. Ges. v. 14. Juli 1871) können nur mit Zustimmung des Kreisausschusses des betr. Kreises festgestellt werden. Kr.- u. Prov.-Ordn. Art. 48 V. Ziff. 1—4[2]). Außerdem können nach der Kreis- und Provinzialordnung[3]) auf Beschluß des Kreistages für den betreffenden Kreis, auf Beschluß des Provinzialtages für die betreffende Provinz statutarische Anordnungen getroffen werden, durch welche diejenigen auf die Verfassung des Kreises bezw. der Provinz bezüglichen Gegenstände näher geordnet werden sollen, hinsichtlich deren die Kreis- und Provinzialordnung Verschiedenheiten gestattet oder welche sonst vom Gesetze der statutarischen Regelung überwiesen sind[4]), stets aber mit dem Vorbehalt der Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz[5]). Ueber Ortsstatuten s. Art. 83 d. Landgem.-Ordn., Art. 9 d. Städteordn., Kreisordn. Art. 48. VI. 3.

Fünfter Abschnitt.

Die Hauptrichtungen der Staatsthätigkeit.

I. Kapitel.

Das Militärwesen.

§ 32. **Die besonderen hessischen Militäreinrichtungen.** I. Auf das Großherzogthum Hessen finden die Vorschriften der deutschen Reichsverfassung über das Kriegswesen mit den Bestimmungen der Militärkonvention, welche am 13. Juni 1871 zu Berlin zwischen den Bevollmächtigten des deutschen Kaisers und des Großherzogs von Hessen abgeschlossen, und nachdem die hessischen Landstände zugestimmt hatten, ratifiziert wurde[6]), Anwen-

---

mehrter Kompetenz des Bürgermeisters — Städte-O. Art. 49, Ziff. 4; hierzu Küchler a. a. O. Bd. I. Anm. S. 561). Ferner das hess. Gesetz v. 2. Febr. 1881, die Pfändung in dem nichtgerichtlichen Beitreibungsverfahren, insbes. in dem Steuerexekutions- und dem administrativen Beitreibungsverfahren (s. Reg.-Bl. 1881, Nr. 1 S. 1).

1) S. Allg. Staatsrecht in dsm. Hdb. Bd. I. 1. S. 183 (§ 73 III. 2).

2) Ueber Lokalpolizeireglements s. Kr.- u. Prov.-Ordn. Art. 78—80. (Zuständigkeit des Kreisraths), Städteordnung Art. 56 (Zuständigkeit d. Bürgermeisters bezw. Polizeikommissärs), auch Art. 9 (Stadtverordnetenversammlung), Landgem.-O. Art. 8 (Gemeinderathsbeschluß).

3) Art. 12.

4) Vgl. z. B. Kreis- u. Provinzial-Ordn. Art. 31 Ziff. 7, 8. Art. 34.

5) Kreis- u. Provinzial-Ordn. Art. 118.

6) Großh. hess. Reg.-Bl. 1871, Nr. 32 S. 341.

dung; nach Maßgabe dieser Konvention ist das Großherzoglich hessische Kontingent eine geschlossene Division [1]) im Verbande der Königl. preußischen Armee, insbesondere zunächst im Verbande des XI. Königl. preußischen Armeekorps. Es finden deßhalb auf das hessische Kriegswesen die Bestimmungen des Militärrechts des Deutschen Reiches (s. oben Laband in Bd. II. I. dieses Handbuchs) und Preußens Anwendung und ist hier nur der staatsrechtlichen Normen zu gedenken, welche sich nach der Konvention vom 13. Juni 1871 und der stehengebliebenen hessischen Verfassung als besonderes hessisches Militärrecht ergeben.

II. Der Großherzog, welcher nach Art. 4 der hess. Verf. alle Rechte der Staatsgewalt, folglich auch die Militärhoheit, in sich vereinigt, hat durch seinen Beitritt (zum Norddeutschen Bunde und) zum Deutschen Reiche, die Gesetzgebung des (Bundes nun) Reiches nach Maßgabe der Verfassung mit der Wirkung anerkannt, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen; es sind jedoch wie erwähnt, nicht bloß die Bestimmungen der Reichs-Militärgesetze, sondern kraft der Vereinbarung vom 13. Juni 1871 auch die Bestimmungen des preußischen Militärrechts, welche in Hessen auf das Kriegswesen Anwendung zu finden haben. Eben diese Konvention anerkennt aber der Großherzog als Chef der dem Großherzogthum angehörenden Truppen [2]) — Kontingentsherrn — und stellt in Konsequenz dieser Anerkennung eine Reihe von Rechten fest, welche dem Großherzog zukommen; so das Recht, zu Zwecken des inneren Dienstes über die im Großherzogthume dislozierten Bundestruppen zu verfügen, dann die einem kommandierenden General zukommende Disziplinargewalt nebst dem damit verbundenen disziplinären Anordnungsrecht in Bezug auf die dem Großherzogthume angehörenden Truppentheile, dann die militärischen Ehrenrechte, welche dem Landesherrn als solchem zustehen neben denjenigen, welche einem kommandierenden General zukommen [3]), das Recht der Ertheilung von Patenten an die vom Kaiser ernannten Offiziere des Kontingents, (diese verpflichten sich neben dem dem Kaiser zu leistenden Fahneneide — durch Revers: das Wohl und Beste des Großherzogs zu fördern, Schaden und Nachtheile von Demselben und dessen Haus und Land abzuwenden) [4]), ferner das Recht der Ernennung von Offizieren à la suite (mit Besoldung aus Landesmitteln) und der Ernennung von Adjutanten für sich und die Prinzen des Großherzoglichen Hauses (mit Besoldung aus Reichsmitteln) [5]). Von allen bei dem hessischen Kontingente verfügten Personalveränderungen geht dem Großherzog direkte Mittheilung zu. In Fällen, in denen zufolge besonderer Veranlassung im Frieden hessische Truppen außerhalb des Großherzogthums verlegt werden, setzt sich der Kaiser vorher mit dem Großherzog in Vernehmen [6]); die hessischen Hoheitszeichen an Helmen, Schärpen, Portepées u. s. w. und Garnisonsgebäuden werden beibehalten [7]); auch die Großherzogliche Familie erhält von den im Lande garnisonierenden Truppen die Ehrenbezeugungen, welche der Familie des Landesherrn zukommen [8]); das Einschreiten der bewaffneten Macht bei Störungen der öffentlichen Ruhe ist besonders vorgesehen [9]); die Bestätigung der von den Militärgerichten ergangenen

1) Die Formation dieser Division, der 25. der deutschen Armee, s. Reg.-Bl. 1871, S. 349 ff.
2) Konvention v. 13. Juni 1871, Art. 7.
3) Angef. Konvention, Art. 7.
4) Angef. Konvention, Art. 4.
5) Angef. Konvention, Art. 9.
6) Angef. Konvention, Art. 6.
7) Angef. Konvention, Art. 3, Art. 5.
8) Angef. Konvention, Art. 7.
9) Angef. Konvention, Art. 13.

Erkenntnisse erfolgt nach dem hess. Str.-G.-B. mit der Maßgabe, daß, wenn die Verurtheilten hessische Staatsangehörige sind, in den dem Kaiser vorbehaltenen Fällen das Einverständniß des Großherzogs eingeholt wird, ebenso wenn zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens die Ermächtigung des Kaisers erforderlich ist; die Begnadigung von Militärpersonen hessischer Staatsangehörigkeit, welche wegen nicht militärischer Delicte verurtheilt wurden, steht dem Kaiser und dem Großherzog zur gemeinsamen Ausübung zu.

III. Zur geschäftlichen Behandlung der nach der Konvention vom 13. Juni 1871 der Entschließung des Großherzogs vorbehaltenen Angelegenheiten ist eine besondere Großherzogliche Behörde organisiert, die Generaladjutantur[1]), welcher die Berichterstattung in der Ausübung der unter II. angeführten Großherzoglichen Rechte obliegt.

IV. In finanzieller Hinsicht sind die hessischen Kontingentstruppen völlig in den Etat und die Verwaltung des Reichsheeres, speziell in die der preußischen Armee eingefügt; an das Reich sind auch alle Materialbestände der hessischen Truppen übergegangen, nicht nach der Konvention[2]), wohl aber nach dem Reichs-Gesetz vom 25. Mai 1873, Reg.-Bl. S. 113 auch die immobilen Garnisonseinrichtungen.

V. Die Rekrutierungs- und Landwehrangelegenheiten sind durch preußisches Recht geregelt, das Kriegsministerium, das Generalauditoriat, das Kriegszahlamt, das Militärbauamt und das Montierungsdepot aufgehoben und deren Geschäfte auf die hierzu bestimmten Königlich preußischen Behörden übergegangen; an Stelle des hessischen Kriegsministeriums ist das preußische getreten. Das Großherzogthum bildet einen Ergänzungsbezirk (Divisionsbezirk) für sich und ist in zwei Infanteriebrigade-Bezirke eingetheilt, welche in Bataillons- und Kompagniebezirke abgetheilt sind[3]). Aenderungen dieser Bezirke geschehen unter Mitwirkung der konkurrierenden hessischen Civilbehörde; die Vertheilung des vom Großherzogthum jährlich aufzubringenden Rekruten-Kontingents auf die einzelnen Ergänzungsbezirke erfolgt durch das Ministerium des Innern und der Justiz[4]). Als oberste Behörde für Leitung der Heeresergänzung (sog. Ministerialinstanz) fungiert dieses Ministerium im Verein mit dem preußischen Kriegsministerium.

Die Ersatzbehörde I. Instanz, sog. Ersatzkommission, besteht aus dem Landwehrbezirks-Kommandeur des betr. Aushebungsbezirks (Militärvorsitzender), dem Kreisrath oder Kreisassessor (als Civilvorsitzenden) und für die kollegialer Entscheidung vorbehaltenen Fälle aus weiteren fünf Mitgliedern, nämlich aus noch einem Offizier und aus vier bürgerlichen Mitgliedern (nebst Stellvertretern), von denen die Hälfte durch die Stadtvertretung der Kreisstadt, die andere durch den Kreistag für drei Jahre gewählt ist.

Die Ersatzbehörde II. Instanz, sog. Ober-Ersatzkommission, deren in Hessen zwei fungieren, besteht aus dem Infanteriebrigade-Kommandeur und einem Regierungsrathe, für Fälle kollegialer Entscheidung auch noch aus einem bürgerlichen Mitgliede, welches vom Provinzialtage für drei Jahre gewählt wird.

Als Ersatzbehörde III. Instanz fungiert der Kommandeur der Großherzoglich hessischen Division mit einem Kommissär des Ministeriums (Provinzialdirektor).

---

1) S. oben §§ 10, 12. Verordn. v. 30. Januar 1872 u. 26. Febr. 1872. Reg.-Bl. 1872, S. 291. Vgl. Küchler, Verwalt.-Gesetzg. Bd. II. S. 119, 120.
2) Konv. Art. 20.
3) V. vom 15. Febr. 1868 u. Bekanntm. vom 22. Jan. 1872.
4) Küchler a. a. O. I. S. 123.

Ueber die Berechtigung zur Dienstleistung Militärpflichtiger als Einjährig-Freiwillige entscheidet eine aus zwei ordentlichen Civil- und zwei ordentlichen militärischen und zwei außerordentlichen Mitgliedern bestehende Kommission in Darmstadt.

VI. Das Großherzogliche Gendarmerie-Korps ist getrennt von der Armee als militärische Landes-Sicherheitsgarde organisiert; die Konvention vom 13. Juni 1871 bezieht sich auf dasselbe nicht, wohl aber eine Vereinbarung zwischen Hessen und Preußen vom 25. März 1872 [1]); es ist der hessischen militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen, in Bezug auf welche die Rechte des Großherzogs fortbestehen, ohne von der mit Preußen geschlossenen Konvention beschränkt zu sein [2]).

II. Kapitel.

Das Justizwesen.

§ 33. **Die Justizverwaltung im Allgemeinen.** Das hessische Staatsrecht hebt die Selbständigkeit des Rechtsinteresse und den um der Gerechtigkeitsidee willen selbständigen Schutz der Rechtssphären [3]) vollständig und ausdrücklich hervor: „Das Materielle, die Justizverwaltung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig" (Art. 32 d. Verf.-Urk.). „Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden" (Art. 31 ebenda). „Die Richter können nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, sie können auch nicht wider ihren Willen entlassen und nur dergestalt versetzt werden, daß sie in derselben Dienstkategorie verbleiben und weder im Gehalte noch in dem Dienstgrade zurückgesetzt werden" (Art. 34 ebenda u. G. V. G. §§ 7, 8).

Das von der Verfassungsurkunde in Aussicht genommene bürgerliche Gesetzbuch (Art. 103) ist zwar nicht zu Stande gekommen, vielmehr gilt in jedem Gebietstheile, außer denen des Großherzogthums, abgesehen von einzelnen neuen Spezialgesetzen und den Reichsgesetzen, noch das bürgerliche Recht, welches daselbst vor der Vereinigung zum Großherzogthum galt (also z. B. der code civil in Rheinhessen, das Landrecht der Obergrafschaft Katzenellenbogen in den althessischen Theilen der Provinz Starkenburg, das Solmser, Erbacher, Pfälzer, Mainzer Landrecht u. a. [4]), aber das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren haben die in der Verfassung verheißene Kodifikation theilweise schon früher, umfassend aber nun durch die Reichsgesetzgebung, das Reichsstrafrecht und die Reichsjustizgesetze (in Kraft seit 1. Oktober 1879) erfahren.

An der Spitze der Justizverwaltung steht, jedoch ohne rechtlichen Einfluß auf das Materielle der Justizertheilung oder auf das richterliche Verfahren (Art. 31 d. Verf.-

---

1) Bekanntm. vom 5. April 1872. S. Küchler a. a. O. Bd. II. S. 181.

2) Die Dienstverhältnisse der Gendarmerie s. Küchler a. a. O. § 427 ff. Bd. II. S. 182 ff. Der Korpsstab garnisoniert in Darmstadt, in jeder Provinz (Gendarmeriedistrikt) kommandiert ein Stabsoffizier der Gendarmerie; die Kosten des Korps betragen 1882/85 laut Etat jährlich 344,063 Mk. Nunmehr s. die umfassende Organisation der Gendarmerie in der Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern u. der Justiz vom 23. Mai 1879, Reg.-Bl. S. 135, die Versehung des Sicherheitsdienstes im Großherzogthum durch das Großh. Gendarmerie-Korps betr., enthaltend das Dienstreglement, die Bestimmungen über Organisation und militärische Dienstverhältnisse, sowie (S. 161 ff.) die civildienstlichen Verhältnisse des Korps, mit Auszügen aus dem Str.-G.-B. u. der Str.-Proz.-O. publiziert. Hierzu s. Bekanntm. vom 14. Mai 1880 Reg.-Bl. 1880 Nr. 16 S. 95 ff.

3) Hierüber s. Allg. Staats-Recht in diesem Hdbch. Bd. I. I. § 47 S. 124 ff. u. S. 6. 7, 16 u. a.

4) S. Buff in v. Holtzendorff's Encyklopädie d. Rechtswissenschaft. — Zimmermann, Die Sonderrechte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. 1873.

Urk.), das **Ministerium des Innern und der Justiz** (s. hierüber oben §§ 12, 13); ihm kommt die Bearbeitung der Justizgesetzentwürfe, die Vorbereitung und Antragstellung in Personalfragen des Justizdienstes, die Oberaufsicht über die Verwaltung der Rechtspflege überhaupt [1]) und Disziplinierung der Justizbeamten — hinsichtlich der Richter jedoch nur die Veranlassung — nicht Entscheidung — des Disziplinarverfahrens mittelst Weisung an die Staatsanwaltschaft [2]), kurz die „Justizverwaltung" im engeren Sinne (als Administrations- nicht Justizsache) und Alles das zu, was die Reichsgesetzgebung der „Landesjustizverwaltung" zuweist; die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sind hierbei die Organe des Ministeriums [3]). **Kompetenzkonflikte zwischen Justiz und Administration** — Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder den Verwaltungsgerichten **über die Zulässigkeit des Rechtswegs** entscheidet ein oberstes Verwaltungsgericht — der **Verwaltungsgerichtshof**. — Dieser Gerichtshof [4]) ist auf Grund der in § 17 des deutschen Ger.-Verf.-Ges. vorbehaltenen Ermächtigung und in Beobachtung der dort unter Ziff. 1—4 gegebenen Normen als Kompetenzgerichtshof eingerichtet [5]) und auch — im Anschluß an § 11 des Einf.-Ges. zum deutschen G.-V.-G. zu einer — nur vom Ministerium zu provozierenden — Vorentscheidung darüber, ob ein Beamter sich einer strafrechtlich oder civilrechtlich zu verfolgenden Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder einer Unterlassung einer ihm obliegenden Handlung schuldig gemacht habe, berufen [6]). Die Organisation und Kompetenz dieses Gerichtshofes, welcher auch Disciplinarhof ist [7]), s. unten § 36 a. E. S. 100.

Die **freiwillige Gerichtsbarkeit** [8]), in den althessischen Theilen vielfach als Gemeindeangelegenheit [9]) behandelt, ist in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen den von den **Ortsgerichten** [10]), hierin unterstützten **Amtsgerichten** [11]) übertragen. Auch in Rheinhessen ist den Amtsgerichten ein Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen, anderntheils ist den Bedürfnissen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch das in den beiden andern Provinzen fehlende, in Rheinhessen durch die französische Gesetzgebung eingeführte **Notariat** entsprochen [12]), sowie durch die mit Hypothekenbewahrern besetzten (4) **Hypothekenämter**.

---

1) Ges. v. 3. Sept. 1878, die Ausführung des d. G.-V.-G. betr., Art. 33 ff.. Reg.-Bl. 101 ff.

2) Hess. Ges. vom 31. Mai 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betr.. Art. 19. Dieser Artikel findet auch in Bezug auf die Disziplinierung von Notaren Anwendung.

3) Ges. v. 3. Sept. 1868 Art. 33, 36, 37.

4) Hess. Ges. v. 11. Jan. 1875, das oberste Verwaltungsgericht betr.; hess. Ges. vom 16. April 1879, die Bildung und Zuständigkeit des obersten Verwaltungsgerichts betr.

5) Art 5 Ziff. 3 d. Ges. vom 11. Januar 1875, nach der Aenderung des Art. I d. Ges. vom 16. April 1879.

6) Art. 5 d. Ges. vom 11. Jan. 1875 nach Art. II d. Ges. vom 16. April 1879. Vgl. Zeitschrift Jahrg. VII. Nr. 18, 19.

7) Ges. vom 21. April 1870 Art. 19 Reg.-Bl. 1880 S. 67.

8) Begriff s. in dsm. Hdb. Allg. Staats-Recht § 47 I. 2. Bd. I. 1. S. 126 u. **Laband** an dem dort angegeb. O.

9) Vgl. hess. Kontraktenreglement v. 29. Nov. 1769, für Oberhessen geltend, und v. 21. Febr. 1770 für Prov. Starkenburg, Ges. v. 30. Juni 1821, die Gemeinde-Ordnung betr. Art. 30.

10) Edikt v. 9. Okt. 1852, die Organisation der Ortsgerichte betr. Art. 11 und Instruktion hierzu insbes. §§ 18 ff. Ges. v. 4. Aug. 1871, die **verbindende Kraft der Immobiliar-Veräußerungsverträge** betr. Reg.-Bl. S. 293. Vgl. **Küchler** a. a. O. § 214 Bd. I. S. 290 ff.

11) Vergl. hess. Ges. vom 3. Sept. 1878, die Ausführung des deutschen Ger.-Verf.-Ges. betr. Art. 6, Art. 14.

12) Ges. v. 25. ventôse XI. (d. i. 16. März 1803), nun Ges. v. 11. Juni 1879 (handelt von den Rechtsverhältnissen und dem Geschäftskreis der Notare, ihrer Stellvertretung, Disziplin — Disziplinargerichtsbarkeit des Landgerichts zu Mainz und des Oberlandesgerichts — und Amts-

Das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit ist durch ein besonderes Gesetz geregelt, soweit es sich um die darin kompetenten Gerichte handelt [1]). Gerichtsferien sind regelmäßig ohne Einfluß auf die Uebung der nicht streitigen Rechtspflege [2]). Die Standesherren und deren Familien stehen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter dem Oberlandesgericht, sofern es sich nicht um Immobiliar-Veräußerungen oder Hypothekenbestellung und Grundbuchverhältnisse handelt [3]).

Der Rechtspflege dienen auch die Rechtsanwälte; die Rechtsverhältnisse dieser nichtstaatlichen, aber durch besondere Normen des Staates privilegierten Organe der Rechtspflege sind durch Reichsrecht geregelt; s. Rechtsanwalts-Ordn. vom 1. Juli 1878. Die bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen zugelassenen Rechtsanwälte sind in den daselbst verhandelten Prozessen bis zur Einführung eines gemeinsamen bürgerlichen Gesetzbuchs zur Vertretung der Parteien auch bei dem Oberlandesgericht Darmstadt zugelassen. (Reg.-Bl. 1879 S. 490.) Neben der deutschen Gebührenordnung v. 7. Juli 1879 findet die hessische Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 27. Aug. 1883 Anwendung, insbesondere in verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten. (S. Reg.-Bl. 1883 S. 89.)

§ 34. **Die hessische Gerichtsorganisation.** Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafrechtssachen sowie das materielle Strafrecht (abgesehen vom partikularen Polizei-Strafrecht [4]) sind bekanntlich durch Reichsrecht geregelt.

Die auf Grund des Reichsrechts bestehende hessische Gerichtsorganisation weist ein Oberlandesgericht (zu Darmstadt) auf, ferner je ein Landgericht für eine Provinz (Darmstadt, Gießen und Mainz), Kammern für Handelssachen bei den drei Landgerichten und außerdem in Offenbach a. M. und in Worms, ferner 18 Amtsgerichte in der Provinz Starkenburg, 20 in der Provinz Oberhessen und 11 in der Provinz Rheinhessen [5]).

Dem Großherzog steht das Recht der Begnadigung in Bezug auf alle diejenigen Delikte zu, wegen welcher ein Strafanspruch des hessischen Staates entstand [6]); Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen können nicht niedergeschlagen und Staatsdiener, welche des Dienstes dergestalt entsetzt sind, daß das Urtheil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat, nie wieder im Staatsdienst angestellt werden [7]).

Außer den genannten Gerichten fungiert in Hessen ein Rheinschifffahrtsgericht I. Instanz (in Mainz), als besonderes Gericht auch nach dem G.-V.-G.

---

führung, von der Aufbewahrung älterer Notariatsurkunden, vom Kosten- und Gebührenwesen und von der Notarskammer, einem von den — z. Z. 29 — Notaren gewählten zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen u. s. w. gesetzlich berufenen Ausschuß von fünf Mitgliedern). Hierzu Art. 13 des in voriger Anm. erwähnten Gesetzes, ferner Ges. v. 6. Juni 1879, die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betr.

1) Ges. v. 5. Juni 1879, hierzu Ausführungsgesetz z. G.-V.-G. Art. 38, 39, 40.

2) Ausführungsgesetz v. 3. Sept. 1878, Art. 41.

3) Ges. v. 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherren betr., Art. 12 c., Ausführungsgesetz z. G.-V.-G. Art. 9 Abs. 2.

4) S. hess. Pol.-Str.-G.-B. v. 1857, revid. 30. Okt 1871.

5) Ges. v. 3. Sept. 1878, die Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betr. Die Rechtsverhältnisse der Richter, insbesondere deren Disziplinarstellung, regelt ein besonderes Gesetz v. 31. Mai 1879.

6) Vgl. in dsm. Hdb. Allg. Staats-Recht § 47 u. v. Liszt, Deutsches Reichs-Straf-Recht 1881 § 57 S. 222, 223.

7) Verf.-Urk. Art. 50.

§ 14 aufrecht erhalten und anerkannt [1]); als solches fungiert in I. Instanz das Amtsgericht Mainz, einer der Richter dieses Gerichts ist als Rheinschifffahrtsrichter landesherrlich bestellt; Rheinschifffahrtsgericht II. Instanz ist — unbeschadet der Zuständigkeit der Central-Kommission in Mannheim — das Landgericht der Provinz Rheinhessen [2]).

Ueber den Gerichtsstand der Großherzoglichen Familie s. oben § 7 u. 8.

Ein besonderes Gericht läßt der Art. 9 des heff. Gef. vom 3. Sept. 1878 zu: es bleiben nämlich für Verbrechen und Vergehen und bezüglich des dabei einzuhaltenden Verfahrens die älteren Bestimmungen [3]) in Kraft, durch welche den Standesherren in peinlichen Fällen ein besonderes Gericht von Standesgenossen gewährt wird; jedoch tritt an Stelle des dort genannten Oberappellationsgerichts das Oberlandesgericht.

§ 35. Die **Verwaltungsrechtspflege.** Epochemachend in der Entwickelung des hessischen Staatsrechts war und bleibt die Verwaltungsgesetzgebung der Jahre 1874 und 1875; durch sie ist nicht bloß die Verwaltung selbst in zweck- und zeitgemäßer Weise geordnet und umgestaltet, sondern — und ganz besonders auch — die Verwaltungsjustiz gefördert worden, namentlich durch Trennung der Administrativjustiz in den unteren Instanzen von der Verwaltung — in der obersten Instanz bestand sie bereits seit der trefflichen Verwaltungsorganisation im Jahre 1832 und insbesondere seit der Errichtung des Administrativjustizhofes [4]) — und durch Heranziehung des Laienelements zur Verwaltungsjustiz unter gleichzeitiger Verwerthung des Prinzips der Selbstverwaltung.

Die wesentlichsten der einschlägigen Gesetze sind: das Gesetz vom 12. Juni 1874, betr. die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen (sog. „Kreisordnung"), die Städte-Ordnung vom 13. Juni 1874 (mit Ausführungsverordnung von demselben Tage), die Landgemeinde-Ordnung vom 15. Juni 1874 (mit Ausführungsverordnung von demselben Tage), Wahlanleitungen zur Städte-Ordnung vom 18. Juni, zur Landgemeinde-Ordnung vom 19. Juni, zur Kreisordnung vom 8. Sept. 1874, dann ein Regulativ für den Geschäftsgang der Kreisausschüsse sowie der Provinzialausschüsse vom 26. Februar 1875; ferner Gef. vom 11. Januar 1875, betr. das oberste Verwaltungsgericht, nunmehr noch Gef. vom 16. April 1879, betr. die Bildung und Zuständigkeit des obersten Verwaltungsgerichts. Zur Erläuterung dieser Gesetzgebung s. die Motive zum Entwurf in der Beilage der Verhandlungen der Zweiten Kammer der Landstände 1873, Bd. I. Beilage Nr. 52, Nr. 53; ferner den schriftlichen Bericht des Abgeordneten Küchler ebenda Nr. 112 u. die Protokolle vom 16. Juni u. ff. 1873, ebenda sind auch Unterschiede zwischen der hessischen und der ihr vielfach als Vorbild dienenden preußischen Kreisordnung hervorgehoben. — Hierzu ferner: Rudolph Hirschhorn, Streiflichter auf die hessischen Verwaltungsgesetze und ihre Handhabung, Mainz 1877. Ueber die gesammten neueren hessischen Verwaltungs- und Verwaltungsrechts-Zustände gibt Aufschluß die trefflich redigierte „Zeitschrift für Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogthum Hessen" (seit 1876 erscheinend), herausgegeben von J. Diemer unter Mitwirkung v. L. Amend, Dr. Bockenheimer (früher Dr. Breidert, nun) Dr. v. Wedekind. Gegenwärtig VIII. Jahrg.

Die Abgrenzung des Gebiets der Verwaltungsrechtspflege gegenüber dem der Verwaltung einerseits und der (reinen) Justiz andererseits richtet sich nunmehr nach folgenden Gesichtspunkten:

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz § 13 gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte

---

1) Rheinschifffahrtsakte v. 17. Okt 1868, Art. 33. Art. 34—40, heff. Bekanntmachungen vom 22. Mai 1869, 25. Juni und 18. Aug. 1869.

2) S. Ausführungs-Verordngen. z. G.-V.-G. v. 14. Mai 1879. Reg.-Bl. 1879 Nr. 15 S. 197 § 4.

3) Art. 12 d. Gef. v. 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherren d. Großherzogthums betr. Hierzu Einführungsgef. z. G.-V.-G. § 7.

4) Reg.-Bl. 1832 Nr. 55.

bestellt oder zugelassen sind, vor die ordentlichen Gerichte: das hessische Ausführungsgesetz weist diesen ordentlichen Gerichten auch die Gerichtsbarkeit zu, welche die vor 1. Oktober 1879 bestehenden hessischen Gerichte in Angelegenheiten übten, welche nicht zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören.

Das hiermit den richterlichen Justizbehörden zugewiesene Gebiet — die Justiz — ist in Hessen sachlich schon im Anschluß an die Verfassungsurkunde getrennt worden: die obenerwähnte Bestimmung des Art. 32 (s. S. 95) entrückt die Justiz-Ertheilung dem Einflusse der Regierungsverwaltung; die damit verfassungsmäßig inaugurierte Trennung der „Justiz" von der Verwaltung — in Rheinhessen schon durch die der bekannten Trennung der Gewalten [1]) huldigende französische Gesetzgebung eingeführt — wurde praktisch eingerichtet und organisch durchgeführt mittels der Organisation von 1821 (Einführung von Landräthen, denen die Verwaltung, und von Landrichtern, denen die Justiz übertragen wurde) [2]), und von 1832 (Einrichtung neuer von nun an als „Kreise" bezeichneter Verwaltungsbezirke, an deren Spitze besondere Verwaltungsbeamte, „Kreisräthe" genannt, bureaukratisch entscheidend, stehen, und Ueberweisung „der ganzen Verwaltung und Polizei" [außer der Polizeigerichtsbarkeit] an die Kreisräthe [3]), — eine Einrichtung, welche, nachdem sie von 1848—1852 durch sogen. Regierungskommissionen unterbrochen war, mit Gesetz vom 28. April 1852 wieder auflebte. Ist durch die genau erfolgte Kompetenzenziehung jener Dienststelle, welcher der Kreisrath vorsteht, und die den Namen „Kreisamt" führt (seit Bekanntm. vom 18. November 1852, vgl. Bekanntm. vom 11. Juni 1874), das Gebiet der Verwaltung gegenüber dem der Justiz abgetrennt [4]), so scheidet aus dem Umfange der „Verwaltung" und der Kompetenz der Kreisräthe nur Das — als Verwaltungs-Rechts-Sache — aus, was durch besonderes Gesetz ausdrücklich der Kompetenz der Administrativ-Justiz übertragen wird. Letztere Uebertragung erfolgte in Hessen bereits durch die ältere Gesetzgebung (s. Dienst-Instruktion für die Kreisräthe vom 20. Sept. 1832 Reg.-Bl. Nr. 81 §§ 105—107 [5]), S. 659) und sie findet nun durch Art. 48 der Kreisordnung vom 12. Juni 1874 statt [6]).

§ 36. **Die Behörden der Verwaltungsrechtspflege.** Zur Entscheidung der in Art. 48 unter Ziff. I. und III. der Kreisordnung zusammengestellten Verwaltungs-Rechtssachen sind berufen I. die Kreisausschüsse (I. Instanz), II. die Provinzialausschüsse (II. Instanz und mitunter auch I. Instanz), III. der Verwaltungsgerichtshof (Kassation und II. Instanz).

Zu I. Der Kreisausschuß [7]) ist eine aus dem Kreisrathe (Regierungsbeamten) und sechs Mitgliedern (Spezial- und Partikularvolksvertreter, welche vom Kreistage, d. i. die Volksrepräsentanz des Verwaltungsbezirkes, welcher Kreis [8]) heißt, gewählt sind), bestehende Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörde, welcher die Verwaltung der Ange-

1) S. in dsm. Hdb. Allg. Staats-Recht § 11.

2) Verordn. v. 14. Juli 1821. Reg.-Bl. 1821 Nr. 48, 57, 58.

3) Organisat.-Edikt v. 6. Juni 1832. Reg.-Bl. 1832 Nr. 55. Kreisraths-Instruktion für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen v. 20. Sept. 1832 (133 Paragraphen); für Rheinhessen v. 27. März 1835. (Hierüber s. Hirschhorn a. a. O. S. 29.)

4) Vgl. Küchler, die Verw.-G.-G. §§ 85, 89 u. a.

5) § 106 dieser vorzüglichen Instruktion gibt Anhaltspunkte dafür, welche Angelegenheiten Administrativjustizsachen seien.

6) Eine Anzahl der in diesem Artikel als Verwaltungssachen (unter III) aufgezählten Angelegenheiten gehört, systematisch betrachtet, zu den Administrativ-Justizsachen (s. I), daß dieselbe nicht unter letzteren aufgeführt ist, hat seinen Grund in dem älteren hessischen Sprachgebrauche, welcher für die unter I genannten Sachen entscheidend war.

7) Kreis-Ordn. Art. 44 ff.

8) Ueber die Kreise als Gemeinden und als Verwaltungsbezirke s. unten §§ 22, 38. S. 80, 102. Das Großherzogthum hat 18 Kreise (nämlich 7 in der Provinz Starkenburg, 6 in Oberhessen und 5 in Rheinhessen).

legenheiten des Kreises, ferner der Aufsicht über die Gemeinden [1]) (in gewissen Fällen), aber auch die Besorgung von Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung und mit diesen auch die Entscheidung der Administrativjustizsachen zusteht, wie dies das Gesetz des Näheren bestimmt [2]).

Zu II. Der Provinzialausschuß besteht aus dem Provinzialdirektor [3]) (d. i. der erste Regierungsbeamte der Provinz, zugleich Kreisrath des Kreises, in welchem die Provinzialhauptstadt liegt [4]) und aus acht Mitgliedern (Spezial- und Partikularvolksvertreter, welche die Volksrepräsentanz der Provinz, der Provinzialtag, nebst vier Ersatzmännern wählt [5]); er ist Rekursinstanz in Bezug auf eine Anzahl gesetzlich bestimmter Entscheidungen oder Beschlüsse des Kreisausschusses, erste Instanz in Expropriationssachen und in einzelnen Armenunterstützungsangelegenheiten [6]) sowie in gewissen Domanialveräußerungen (§ 40 S. 104).

Zu III. Der Verwaltungsgerichtshof — das oberste Verwaltungsgericht — ist aus Beamten zusammengesetzt, welche der Großherzog entweder auf Lebenszeit oder für die Dauer eines zur Zeit der Ernennung von ihnen bekleideten anderen Amtes ernennt; mittelst dieser landesherrlichen Ernennung wird der Verwaltungsgerichtshof zusammengesetzt: 1. aus Verwaltungsbeamten, welche ein höheres Verwaltungsamt, das juristische Bildung voraussetzt, bekleiden oder bekleidet haben, oder aus Professoren der juristischen Fakultät oder der staatswissenschaftlichen Fächer an der Landesuniversität und 2. aus Mitgliedern des Oberlandesgerichts; er — mit sieben Mitgliedern einschließlich des Präsidenten besetzt — hat zu entscheiden 1. in den Fällen, welche die Kreisordnung nennt — es sind im Allgemeinen Administrativjustizsachen — über Rekurse gegen die Entscheidungen der Provinzialausschüsse, insoferne behauptet wird, daß wesentliche Vorschriften in Bezug auf das Verfahren nicht beobachtet oder Bestimmungen des geltenden Rechts, der Gesetze oder Verordnungen verletzt oder unrichtig angewendet worden seien, oder daß die Zuständigkeit des Kreis- bezw. Provinzial-Ausschusses zur Entscheidung der von ihnen entschiedenen Fragen nicht begründet sei; außerdem ist er 2. in Kompetenzkonflikten und in anderen ihnen besonders übertragenen Angelegenheiten zur Entscheidung berufen [7]).

III. Kapitel.

Die innere Verwaltung und Polizei.

§ 37. **Die Staatspflege im Allgemeinen.** Das weite und veränderliche Gebiet der „inneren Verwaltung" ist wie in allen anderen deutschen Staaten durch zahlreiche Gesetze und Verordnungen geregelt, welche so verschieden sie auch im Einzelnen sind, dennoch den gemeinsamen Grundzug des deutschen Verwaltungswesens und Verwaltungsrechts (s. hierüber Gg. Meyer, Lehrb. d. deutschen Verwaltungsrechts Bd. I.

---

1) S. oben § 21 S. 80.
2) Kreis-Ordn. Art. 48 ff. Verfahren Art. 51 ff.
3) S. unten § 38 Ziff. 3 u. oben § 23.
4) Ueber diese Kumulation s. Hirschhorn a. a. O. S. 28 ff.
5) Kreis-Ordn. Art. 94 ff.
6) Kreis-Ordn. Art. 98, Verfahren s. Art. 99 ff. Ueber den Provinzialausschuß s. auch oben § 23, S. 81; s. unten § 38 S. 102, 103; u. oben § 31 S. 92.
7) Gesetz v. 11. Januar 1875 u. v. 16. April 1879, s. oben § 14 S. 71 u. § 33 S. 96. In Bezug auf das Verfahren s. Ges. v. 11. Jan. 1875, Art. 6 ff. Der Verwaltungsgerichtshof ist auch Disziplinarhof s. Art. 18 ff. d. Ges. v. 21. April 1880, Reg.-Bl. 1880, S. 67 ff.

1883, §§ 4, 5 u. a. a. O.) an sich tragen. Staatsrechtlich ist nur Folgendes festzustellen.

Die ausdrückliche Bestimmung der hessischen Verfassungsurkunde, daß „auch in Bezug auf das Landes-Polizei-Wesen" kein Gesetz ohne Zustimmung der Stände gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden darf[1]), entspricht der konstitutionellen Auffassung des staatlichen allgemeinen Sicherungs- und Förderungsinteresse: sie bedeutet — im Zusammenhalte mit dem oben aufgestellten Begriff des „Gesetzes" (s. Seite 86 u. a.) —, daß zwar alle diejenigen Sicherungs- und Förderungsmaßregeln, welche ohne Verletzung der Freiheit an Eigenthum oder Person und ohne Verletzung bestehender Gesetze (im formellen Sinne) vorgenommen werden können, den Verwaltungsbehörden des Staates zu Gebote stehen, daß aber wo das der „Polizei" im engeren Sinne eigenthümliche Zwangsmoment sich geltend machen soll, demnach die mittelst einer Rechtsgüterverletzung durchzusetzende Sicherung oder Förderung eines Gemeininteresse in Frage kommt, diese Art der Interessenvertretung nur auf Grund eines Gesetzes, einer mit landständischer Zustimmung vom Staate aufgestellten Rechtsnorm rechtlich möglich ist. Auch nach hessischem Recht ist die Polizei — die zwingende und darum rechtsgüterverletzende Sicherungs- und Förderungsmacht — ein der ganzen Verwaltung immanentes Prinzip[2]), dessen Durchführung aber einen Akt der Gesetzgebung voraussetzt. Die hessischen Verwaltungsgesetze enthalten nun — ebenso wie die der anderen Staaten — in der Regel gleichzeitig und äußerlich ununterschieden Grundsätze nichtpolizeilicher Interessenpflege, Dispositionen über die eigene Rechtssphäre des Staates, Verfügungen über die dem Staate zustehenden Kräfte und Sachen, dienstliche Verwaltungsanweisungen an die Beamten und — polizeiliche Zwangsmaßregeln[3]).

Man vgl. z. B. die einzelnen Bestimmungen des Volksschulgesetzes v. 16. Juni 1874, in welchem Zwangsvorschriften (wie z. B. Art. 19) neben rein organisatorischen über Kräfte des Staates disponierenden Pflege-Maßregeln stehen. Vgl. hierzu ferner d. hess. Pol.-Str.-G.-B. v. 3. Oktober 1855, revidiert 30. Oktober 1871. Reg.-Blatt 1871.

§ 38. **Die Organisation der inneren Verwaltung.** Die Organisation der inneren Verwaltung (Pflege und Polizei) beruht theils auf Gesetz, theils auf Verordnung (Verwaltungsmaßregel); ersteres ist die Regel, insoweit Organe der Selbstverwaltung[4]) oder die Theilnahme einer Partikular- oder Spezialvolksvertretung[5]) eintreten.

A. Die Regierungsorgane der inneren Verwaltung sind:

1. Das Ministerium des Innern und der Justiz, Sektion für innere Verwaltung, mit den besonderen Abtheilungen für Schulangelegenheiten und für öffentliche Gesundheitspflege. (Hierher ressortieren auch die 7 Gymnasien und die 11 Realschulen des Landes. Die Hochschulen s. oben S. 71).

2. Die bereits oben § 14 erwähnten Centralstellen für öffentliche Kultur (s. S. 71), für öffentliche Gesundheitspflege (S. 70), für Landesstatistik (S. 71), für Landwirthschaft (S. 72), für Gewerbe (S. 72). Der inneren Staatspflege hat in Bezug auf die Landeskulturzwecke die durch Gesetz v. 20. März 1880 errichtete Landeskultur-Rentenkasse, welche mit der Hauptstaatskasse vereinigt ist und als besonderer Fonds von der Staatsschuldentilgungskommission verwaltet wird, zu dienen[6]).

---

1) Verf.-Urk. Art. 72.
2) Vgl. H. Schulze, Lehrb. d. deutschen Staatsrechts Bd. I. S. 619 u. f. in dsm. Hdb. Allg. Staats-Recht Bd. I. 1. § 48, S. 132.
3) Vgl. Allg. Staats-Recht § 48 Bd. I. 1. dss. Hdb. S. 132, 133.
4) S. Allg. Staats-Recht § 32 Bd. I. 1. dss. Hdb. S. 87, 88.
5) S. Allg. Staats-Recht §§ 28, 29 Bd. I. 1. dss. Hdb. S. 80 ff., 82 ff.
6) Gesetz v. 20. März 1880. Reg.-Bl. 1880 Nr. 8, S. 33.

3. Die Provinzialdirektionen, bureaukratisch organisiert, so daß ein Provinzialdirektor an der Spitze, diesem ein Stellvertreter (Regierungsrath) an der Seite steht; dem Provinzialdirektor, — er ist zugleich Kreisrath des Kreises der Provinzialhauptstadt —, obliegt die Leitung der Verwaltung des Provinzialverbandes als Vorsitzendem des Provinzialtags und Provinzialausschusses, ferner die Oberleitung der Sicherheits- und Sanitätspolizei in solchen Angelegenheiten, welche das Interesse der ganzen Provinz oder wenigstens mehrere Kreise derselben gemeinsam berühren u. s. w., die Beanstandung gesetzwidriger Beschlüsse des Provinzialtags u. s. w.[1]).

4. Die Kreisämter, ebenfalls bureauktatisch organisiert, indem ein Kreisrath unterstützt von dem ihn nöthigenfalls vertretenden Kreisassessor die Geschäfte führt. Der Kreisrath, der äußere Regierungsbeamte schlechthin, hat

a) einerseits die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise als Organ der Staatsregierung zu führen, demgemäß die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise theils zu üben, theils wenigstens zu überwachen[2]), ferner ein an die Zustimmung des Kreisausschusses (bezw. an Vernehmung von Lokalbehörden) und die ministerielle Genehmigung geknüpftes Anordnungsrecht, welches ihm im Nothfalle sogar vollständig zusteht[3]), ferner die erforderliche Zwangs-[4]) und Ordnungsstrafgewalt[5]);

b) andererseits als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses die Verwaltung des Kreisverbandes (als einer Gemeinde s. oben § 21 S. 79), sowie als Vorsitzender des als Verwaltungsgericht fungierenden Kreisausschusses, die Verhandlungen desselben zu leiten (s. oben § 36 S. 99).

Im Anschluß an die Kreisämter sind die (18) Kreisgesundheitsämter (an denen die Kreisärzte)[6]) und die (20) Kreisveterinärämter (an denen die Kreisveterinäre fungieren[7]) zu erwähnen. (Die Veterinäranstalt ist Bestandtheil der Landes-Universität).

5. Die Bürgermeister und deren Stellvertreter, Beigeordnete (hierher gehörig zufolge der landesherrlichen oder — in Landgemeinden — kreisamtlichen Bestätigung[8]) einerseits und ihres nicht auf die Verwaltung des Gemeindevermögens beschränkten, sondern auf polizeiliche[9]) Geschäfte ausgedehnten Amtes andererseits).

6. Die besonderen Großherzoglichen Polizeibeamten (Polizeikommissäre)[10]).

Als Hilfsorgane[11]) für den polizeilichen Sicherheitsdienst fungieren das Gendarmerie-

1) Kreis- u. Prov.-Ordn. Art. 117, 120. S. Küchler a. a. O. § 84 Ziff. 3, (Bd. I. S. 83) § 259 (ebenda S. 410), s. auch oben § 23 S. 81 (die Provinz als Gemeinde) u. § 36 S. 100 (der Provinzialausschuß als Verwaltungsgericht). Die Ordnungsstrafgewalt s. Kreis- und Prov.-Ordn. Art. 81, 117.

2) Kreis- u. Prov.-Ordn. Art. 77. Küchler a. a. O. § 84 Ziff. 4 (Bd. I. S. 84), § 85 (S. 85), § 89 (S. 90), § 251 (Bd. I. S. 393).

3) Kreis- u. Prov.-Ordn. Art. 79.

4) Kreis- u. Prov.-Ordn. Art. 80.

5) Kreis- u. Prov.-Ordn. Art. 81. — Die Thätigkeit der Kreisräthe auf dem Gebiete der inneren Verwaltung (und Polizei) ist in einer als mustergiltig zu bezeichnenden Weise dargestellt in der großentheils noch giltigen Dienst-Instruktion für die Kreisräthe v. 20. Sept. 1832 u. 27. März 1835.

6) Medicinalverordnung v. 25. Juni 1861. Reg.-Blatt 1861 S. 281 und V. v. 28. Dez. 1876. Reg.-Blatt 1876 S. 665, 677.

7) Reg.-Bl. 1880, S. 317. Prüfung der Kreisveterinäre. V. v. 26. April 1878. Reg.-Blatt 1878. S. 21.

8) Städte-Ordn. Art. 34, Landgem.-Ordn. Art. 34.

9) Städte-Ordn. Art. 55—57, Landgem.-Ordn. Art. 48, 53, 54.

10) Städte-Ordn. Art. 56, 57, Landgem.-Ordn. Art. 54.

11) Ueber die Forstbehörden als Behörden der Jagd-, Forst- u. Fischereipolizei s. § 40 II. a. E. S. 104.

korps (s. oben § 32 S. 95), die Polizeidiener und Schutzleute, die gesetzlich organisierte Sicherheitswache [1]) und sonstige Polizeiagenten.

B. Theil nehmen an der Ausübung der inneren Verwaltung — als Partikular- und Spezialvolksvertretungen [2]) — der Provinzialtag und -Ausschuß und der Kreistag und -Ausschuß, welchen übrigens neben der Theilnahme an der allgemeinen inneren Staatsverwaltung auch andere Aufgaben, insbesondere den -Tagen provinzielle Eigenverwaltung, den Ausschüssen diese und außerdem noch die Verwaltungsgerichtsbarkeit (s. oben § 36 S. 99 ff.) zukommen; ferner die Handelskammern, deren fünf sich im Großherzogthum befinden, und der Eisenbahnbeirath [3]).

C. Ersetzend in der Herrschaftsausübung treten in die innere Staatsverwaltung die oben (unter B.) genannten Provinzial- und Kreisvertretungen und die Gemeindebehörden insoferne ein, als ihnen Verwaltungsangelegenheiten von allgemeinem Staatsinteresse zur Führung oder wenigstens Berathung überwiesen sind [4]).

Die Darstellung der einzelnen Bethätigungen der inneren Verwaltung — Sicherheitspolizei und Volkspflege — in ihren das ganze soziale und wirthschaftliche Leben der Menschen berührenden Richtungen gehört dem „Verwaltungsrechte" an (s. Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. I. S. 10); das Hauptwerk für Hessen ist: „Die Verwaltungsgesetzgebung im Großherzogthum Hessen". Systematisch dargestellt von Friedrich Küchler, Großh. Hess. Provinzialdirektor. Darmstadt, G. Jonghaus' Hofbuchh. Bd. I. u. II. 1875.

IV. Kapitel.

Das Finanzwesen.

§ 39. **Uebersicht.** Die staatsrechtliche Grundlage des Finanzwesens, welches dem staatlichen Bedürfnisse nach Vermögen zu dienen hat, liegt einerseits in den Domänen, deren Geschichte [5]) und Bedeutung [6]) bereits angedeutet wurde, — privatrechtliche Einkommensquelle des Staates — andererseits in dem aus der Staatshoheit entspringenden, verfassungsmäßig geordneten Besteuerungsrechte des Staates, der spezifisch staatlichen Erwerbsquelle [7]); die eine wie die andere dieser Einkommensquelle liefert dem in vermögensrechtlicher Hinsicht Fiskus genannten Staate Vermögen, welches zur Befriedigung der Staatszwecke zu verwenden ist und unter theilweiser Mitwirkung der Landstände an oberster Stelle von dem Ministerium der Finanzen mit seinen drei Abtheilungen (für Steuersachen, Forst- und Kameralverwaltung und Bauwesen) verwaltet wird. Die Mitwirkung der Landstände ist, wie erwähnt, nicht auf die Gesetzgebung beschränkt, sondern besteht auch in Verwaltungs- und Kontrolehandlungen (s. oben §§ 17, 45 u. 48).

§ 40. **Domänenverwaltung.** Für die Domänenverwaltung ist vor Allem der Grundsatz der Unveräußerlichkeit fiskalischer Immobilien maßgebend. Unbewegliches Landeigenthum darf ohne ständische Zustimmung nicht veräußert, nicht verpfändet, nicht mit dinglichen Gerechtsamen belastet und nicht mit Reallasten beschwert werden; dieses Veräußerungsverbot findet jedoch keine Anwendung auf den Verkauf oder Austausch

1) Küchler a. a. O. §§ 426—433 (Bd. II. S. 181—189); vgl. oben S. 78.
2) S. Allg. Staats-Recht §§ 28, 29, Bd. I. I. dss. Hdb. insbes. S. 82. Siehe hierüber oben § 22 S. 80, § 23 S. 81, § 36 S. 99 u. 100. (§ 10 S. 64 u. 65).
3) Verordn. v. 5. Juli 1881, Reg.-Bl. 1881, Nr. 6 S. 107.
4) Vgl. z. B. Städte-Ordn. Art. 55, 56 (insbes. auch Ziff. 1 dieses Art.) Art. 57. Landgemeinde-Ordn. Art. 53, 54.
5) S. oben § 1 u. 2 S. 53 ff.
6) S. oben § 6 S. 60 ff. auch Allg. Staats-Recht § 49 II. in dsm. Hdb. Bd. I. I. S. 134, 135.
7) S. in dsm. Hdb. Allg. Staats-Recht § 49 I. a. a. O. S. 133—134.

überschüssigen Straßengeländes oder überschüssigen Eisenbahngeländes, auf den Verkauf oder Austausch entbehrlicher Gebäude, auf Abtretung zu Bauplätzen geeigneter Parzellen, deren Verwendung von dem Provinzialausschuß als nothwendig oder angemessen erklärt wird, sowie auf die Vergleiche zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten [1]). Zur Verwaltung der Domänen, von deren Auseinandersetzung oben S. 60 die Rede war, ist die ministerielle „Abtheilung für Forst- und Kameralverwaltung" berufen, auf welche alle Dienstobliegenheiten und Befugnisse der früheren Ober-Forst- und Domänen-Direktion (seit 1. April 1879) übergegangen sind; unter dieser Abtheilung sind für die Zwecke der Finanzverwaltung die Rentämter (in der Provinz Starkenburg sechs, in Oberhessen vier, zusammen mit 50 Distriktseinnehmereien) und (in Rheinhessen) die Obereinnehmereien (zwei, mit 16 Distriktseinnehmereien) thätig; den Rentämtern und Obereinnehmereien liegt die Verrechnung der Einkünfte aus den Domänen und Steuern, ferner in den drei Provinzialhauptstädten die Verwaltung der Kriminal- und Polizeikassen und die Erhebung der landgerichtlichen, bezw. oberlandesgerichtlichen Gebühren ob; den Distriktseinnehmereien die Perzeption der sämmtlichen Gefälle, den an Amtsgerichtssitzen befindlichen auch die der amtsgerichtlichen Gebühren. Unter jener ministeriellen Abtheilung arbeiten ferner, soweit Forsten zu verwalten sind, die vierzehn Forstämter (von denen fünf mit standesherrlichen oder herrschaftlichen Forstmeistern besetzt sind) mit im Ganzen 74 Großherzoglichen Oberförstereien; die letzteren haben seit 1876 die in ihren Revieren gelegenen Kameraldomänen überhaupt und vollständig zu verwalten. Die Staatsfinanz- und Forstbeamten haben auch die Verwaltung der Großherzoglichen Familiendomänen zu besorgen, deren Einkünfte, wie erwähnt, ins Staatsbudget eingestellt und zu den Staatsausgaben verwendet werden. Die Verwaltung der Kommunalwaldungen, die Forst-, Jagd- und Fischerei-Polizei und die Forstgerichtsbarkeit untersteht dem Ministerium des Innern und der Justiz; insoferne dieses seine deßfallsigen Befugnisse durch die Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Forst- und Kameralverwaltung und die diesen untergeordneten Forstbeamten ausüben läßt, sind die Forstbehörden nicht bloß Finanzverwaltungsbehörden, sondern auch Forst-Polizeibehörden und üben gegenüber Privat- wie Gemeindewaldungen die polizeilichen Aufsichts- und Anordnungsrechte aus, welche auf Grund der — sehr zahl- und umfangreichen — Forstgesetze und Forstordnungen geboten und im Interesse der Erhaltung des Waldbestandes überhaupt nothwendig sind.

Aufschluß hierüber gibt eine sehr zweckmäßig angelegte Zusammenstellung, welche unter dem Titel „Handbuch für die Forst-Verwaltung im Großherzogthum Hessen" von dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Forst- und Kameralverwaltung herausgegeben wurde. (Darmstadt 1883. In Kommission b. G. Jonghaus. 4. 759 Seiten.)

Die Forstlehranstalt ist Bestandtheil der Landes-Universität.

§ 41. **Steuerverwaltung.** Das Steuerwesen — Abtheilung für Steuerwesen im Ministerium der Finanzen — umfaßt die Auflage, Einnahme und Verrechnung der direkten und indirekten Steuern und Gebühren; den Ausschlag (die Veranlagung) der direkten Steuern besorgen die Steuerkommissariate (31 im Ganzen), — bei der Einschätzung der Einkommensteuer durch von dem Kreistage gewählte Kommissionen unterstützt, gegen deren Entscheidungen an eine Landeskommission appelliert werden kann [2]), — während die Vereinnahmung den Distriktseinnehmereien obliegt, welche an die Rentämter bezw. (in Rheinhessen) Obereinnehmereien abzuliefern haben. Das Finanz-

1) Gesetz v. 1. Aug. 1878. Reg.-Blatt 1878 S. 93. Durch dieses Gesetz, dessen Bestimmungen einen Theil der Verfassungsurkunde bilden, ist Art. 10 d. V.-Urk. aufgehoben und ersetzt. Die Entstehung dieses Gesetzes hängt mit den in § 6 S. 61 Anm. 3. erwähnten Staatsakten zusammen.

2) Vgl. Küchler a. a. O. § 191, Bd. I. S. 247.

gesetz setzt für die (dreijährige) Finanzperiode jedesmal fest, nach welchem Ausschlage erhoben werden:

a) die Einkommensteuer (Gesetz v. 21. Juni 1869 [1]) mit Verordn. v. 3. Juli 1869 und Instruktion v. 5. Juli 1869),
b) die Gewerbesteuer [2]) (Gesetz v. 4. Dez. 1860 u. Verordn. v. 24. Dez. 1860) — handeltreibende Ausländer haben nach Maßgabe des Gewerbesteuer-Tarifes eine Patenttaxe mittelst Stempel zu entrichten [3]) —
c) die Grundsteuer, auf der Basis des Immobiliar-Katasters unter Mitwirkung kommunaler Behörden angelegt. (Gesetze vom 13. April 1824, Instruktion s. Reg.-Bl. 1824 S. 357, 373, 415; 1825 S. 77; 1831 S. 195; Gesetze v. 27. Nov. 1860, Verordn. v. 30. Juni 1824, Verordn. v. 28. Juni 1827, 9. Januar 1861, 8. Juni 1861) [4]).

An indirekten Steuern werden in Hessen neben den reichsgesetzlich zu erhebenden Zöllen und Reichssteuern erhoben:

1. die Weinsteuer [5]);
2. das Brückengeld [6]);
3. die Abgabe bei Ueberfahrten [7]);
4. die Kollateralgelder (5%, zahlbar von Seitenverwandten und Nichtverwandten [7]);
5. die Abgabe von Hunden [8]);
6. die Abgabe von Nachtigallen [9]).

Die Verwaltung der indirekten Steuern (und Zölle) wird, unter ministerieller Oberleitung der „Abtheilung für Steuerwesen", von den (sechs) Hauptsteuerämtern des Landes besorgt, welchen die Steuerämter, die Nebenzollämter, die Steuer-Kontroleure (11 Steuer-Control-Bezirke) und die Steueraufseher, auch die (sechs) Brückengelderhebereien, ferner Orts- und in Bezug auf einzelne Steuern auch die Distriktseinnehmereien untergeordnet sind.

§ 42. **Gebührenverwaltung.** Zum Zwecke der theilweisen Deckung der Kosten der Rechtspflege und der inneren Verwaltung werden Gebühren, Gerichtsgebühren [10]) und Stempelabgaben [11]), erhoben; so werden Stempelabgaben erhoben von der gewerbsmäßigen Veranstaltung theatralischer Darstellungen u. dgl. [12]), ferner von der Abhaltung öffentlicher Tanzbelustigungen [13]) u. dgl., für Jagdwaffenpässe [14]).

---

1) Küchler a. a. O. Bd. I. S. 244.
2) Küchler a. a. O. Bd. I. S. 248.
3) Küchler a. a. O. Bd. I. S. 254.
4) Vgl. Küchler a. a. O. § 190, Bd. I. S. 242 ff.
5) Gesetz die Besteuerung des Weins betr. v. 9. Dez. 1876 mit Verordn. vom dems. Tage s. Reg.-Bl. 1876, Nr. 53. Die Erhebung einer Abgabe von dem Weineinlagern der Weinhändler findet nicht mehr statt. Finanz-Gesetz v. 20. Mai 1882, § 2.
6) Küchler § 207.
7) Küchler § 206. Hierzu Verordn. v. 6. Juli 1822, Reg.-Bl. 1822 Nr. 20, S. 223.
8) S. Küchler a. a. O. § 201.
9) S. Küchler a. a. O. § 202.
10) Hess. Gesetz, die Ausführung des deutschen Gerichtskostengesetzes und der deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betr. v. 30. Aug. 1879, nebst Verordn. hierzu v. dems. Tage, Reg.-Bl. 1879 Nr. 40, S. 589, bzw. 594, Tarife s. ebenda S. 598, 601, 603 ff. u. Verordn. v. 30. Januar 1883, Reg.-Bl. 1883, S. 7 u. hierzu die Bek. v. 22. Dez. 1882, Reg.-Bl. 1883, S. 1.
11) Küchler a. a. O. § 203. Stempeltarif f. nichtstreitige Gerichtsbarkeit s. Reg.-Bl. 1879, S. 598 ff.
12) Küchler a. a. O. Bd. I. S. 257.
13) Küchler a. a. O. Bd. I. S. 258.
14) (12 Mark pro Jahr). Küchler a. a. O. § 205.

§ 43. **Bauwesen.** Dem Finanzministerium sind auch die Kreisbauämter (im Ganzen 15) unterstellt. Vom 1. Januar 1877 ist die im Jahre 1822 errichtete Oberbaudirektion aufgehoben und beim Ministerium der Finanzen eine bautechnische Abtheilung gebildet, deren Wirkungskreis durch Verordnung vom 9. Dezember 1876 bestimmt wird und die seit 1. April 1879 die Bezeichnung führt: Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Bauwesen [1]).

§ 44. **Staatsschuldenwesen.** Dem Ministerium der Finanzen steht auch die obere Leitung aller auf die Staatsschuld bezüglichen Geschäfte zu, mit deren Führung unter jenem eine besondere Kommission (Staatsschulden-Kommission) beauftragt ist; diese Kommission besteht aus dem Direktor der Hauptstaatskasse und aus einem Mitgliede einer der beiden Kammern der Stände (welches abwechselnd von je einer der beiden Ständekammern jeweilig auf die Dauer von sechs Jahren zu ernennen und von derselben Ständekammer eventuell auch zu ersetzen ist); diese Kommission, welcher ein nach den Instruktionen des landständischen Kommissionsmitgliedes kontrolierender von den Kammern gewählter Kontroleur beigegeben ist, hat für die Beobachtung der noch giltigen[2]) Vorschriften des Staatsschulden-Tilgungsgesetzes vom 29. Juni 1821 zu sorgen.

Die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld erforderlichen Mittel werden jeweilig durch das Staatsbudget festgestellt und hiernach zu diesem Zwecke — nicht mehr der gemäß Gesetzes vom 29. Juni 1821 errichteten Staatsschulden-Tilgungskasse, sondern — der Hauptstaatskasse, von welcher jene Tilgungskasse seit 1. April 1879 eine besondere Abtheilung bildet, überwiesen und dürfen zu anderen Staatsausgaben nicht verwendet werden. Die Hauptstaatskasse hat über alle das Staats-Schuldenwesen betreffenden Einnahmen und Ausgaben gesonderte Rechnung zu stellen, welche von der Oberrechnungskammer revidiert und abgehört und dann der nächsten Ständeversammlung vorgelegt wird.

Die hessische Staatsschuld betrug i. J. 1879: 40,827,953 Mk.,
i. J. 1882: 32,507,325 Mk.
Zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld sind im Staatsbudget:
für die Finanzperiode 1879/82: 859,855 Mk. 11 Pf.,
" " " 1882/85: 630,838 Mk. 42 Pf. eingesetzt.

§ 45. **Landständische Theilnahme an der Finanzverwaltung.** Während das „Recht der Steuerverwilligung" als ein Recht der Mitwirkung an der Gesetzgebung (s. oben S. 87) aufzufassen ist, muß das „Ausgabenbewilligungsrecht", die Anleiheverwilligung und die Finanzkontrole als Theilnahme an der Verwaltung bezeichnet werden [3]).

Die hessische Verfassungsurkunde selbst kennt kein der Mitwirkung der Landstände vollständig unterworfenes Staatsbudget; eine Vorschrift, wie sie Art. 69 der Reichsverfassung enthält, wonach alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat, der durch ein Gesetz festzustellen ist, gebracht werden müssen, ist der Verfassungsurkunde unbekannt; die ausdrückliche Bilanzierung der Staats-Einnahmen und der Staatsausgaben im Staatsvoranschlage unterbleibt wie die Etatisierung der Staatseinnahmen im Ganzen; das „Finanzgesetz" enthält vielmehr nur die

---

1) Edikt die Organisation der Baubeamten in den drei Provinzen des Großh. betr., vom 14. Sept. 1832, Reg.-Bl. 1832 Nr. 78. Regulativ hierzu s. ebenda S. 592 ff. Verordn. vom 9. Dez. 1876, die Organisation der oberen Baubehörde betr. Reg.-Bl. Nr. 51, S. 624. Bekanntmachung v. 9. Dez. 1876 die Organisation der Baubeamten betr., Reg.-Bl. Nr. 55, S. 648. Verordn. die Organisation der obersten Staatsbehörde betr., v. 15. März 1879, § 11. Bauordnung vom 30. April 1881 S. 71. Ausf. V. vom 1. Febr. 1882 S. 29.

2) Aufgehoben sind die §§ 13—16 d. Ges.

3) S. Allg. Staats-Recht § 27 Bd. I. 1. dss. Hdb. S. 79.

Festsetzung der Höhe der direkten Steuern, die Statuierung der Erhebung gewisser indirekter Steuern — beides ohne eine veranschlagte Summe zu nennen — und den Satz: „Sämmtliche Staatsausgaben sollen auf die verschiedenen Verwaltungszweige so verwendet werden, wie die Bedürfnisse derselben von Unseren getreuen Ständen bewilligt worden und wie diese Bedürfnisse in der Beilage zum gegenwärtigen Gesetze aufgeführt sind [1]); diese Beilage bringt nichts Anderes als die Zusammenstellung der projektierten Staatsausgaben, nämlich die „Zusammenstellung der nach den ständischen Beschlüssen zum Staatsbudget für die betr. Finanzperiode [2]) zur Bestreitung der Staatsausgaben stattgefundenen Bewilligungen" [3]). In der Verfassungsurkunde selbst hat die ständische Bewilligung in Bezug auf die Ausgabenvertheilung (Ausgabenbudget) keinen anderen Anhaltspunkt als die Vorschrift des Art. 68 Abs. 2: „Beide Kammern sind befugt, nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren", wozu die thatsächliche Erwägung kommt, daß die Steuerbewilligung (das Finanzgesetz) und die Mitwirkung zu Anleihen wirthschaftlich auf die Ausgabebedürfnisse zu gründen sind. Jener auf die Staatsausgaben bezügliche Satz des Finanzgesetzes enthält demnach einerseits eine Zusicherung der Staatsregierung gegenüber den Ständen, andererseits eine die Organe der Verwaltung bindende interne — verwaltungsrechtliche Vorschrift, nach beiden Richtungen den Anhaltspunkt für die Nachweisung der Verwendung im Sinne der Stände. Die Nothwendigkeit der wirthschaftlichen Fundierung der Steuerbewilligungen und der Anleihegenehmigungen hat dazu geführt, daß nunmehr thatsächlich der ganze Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und der Staatsausgaben von der Regierung mit den Ständen vereinbart wird; diese Vereinbarung erscheint zwar nur insoweit als Gesetz, als das oben erwähnte „Finanzgesetz" reicht, bindet aber, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes vom 14. Juni 1879, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates betr., die gesammte Staatsverwaltung an die einzelnen Posten der Einnahmen und Ausgaben; das oben erwähnte Gesetz verpflichtet die Regierung, soweit nicht Ausnahmen mit den Ständen vereinbart sind, alle Einnahmen und Ausgaben des Staats in der den Ständen verfassungsmäßig vorzulegenden Rechnung erscheinen zu lassen und ist eine höchst wichtige Ergänzung des hessischen Staats-, namentlich Staatsfinanz-Rechts (über die parlamentarische und über die Finanzkontrole s. auch unten § 48 S. 110 ff.).

Was die Staatsschulden anlangt, so haben die Landstände ein Recht des Konsenses bei der Kontrahierung [4]), welches nur in dringenden Nothfällen ausgeschlossen ist (Nothanleiherecht der Staatsregierung, s. oben § 28) und das Recht der Kontrole der Tilgung und Verzinsung [5]).

Die landständische Finanzkontrole erstreckt sich 1. auf das Domanialvermögen

---

1) Z. B. Finanzges. v. 20. Mai 1882 § 3 Abs. 1.

2) Jedes Etatsjahr der dreijährigen Finanzperiode beginnt am 1. April, s. Ges. v. 22. März 1879. Reg.-Bl. 1879 Nr. 7, S. 63.

3) S. Finanzges. v. 27. Dez. 1876. Reg.-Bl. 1876 Nr. 56, S. 665 ff. (Gesammtbetrag der für jedes Jahr der Finanzperiode 1876/78 im Staatsbudget veranschlagten Ausgaben: 19,448,410 Mk. 7 Pf.). Finanzges. v. 27. März 1879. Reg.-Bl. 1879 Nr. 8, S. 71 (Summe: 17,013,481 Mk. 22 Pf.). Finanzges. v. 20. Mai 1882. Reg.-Bl. 1882 Nr. 9, S. 109 (Summe: 17,306,746 Mk. 28 Pf.).

4) Verf.-Urk. Art. 78.

5) S. oben S. 106 § 44. Ges. v. 29. Juni 1821 (Staatsschuldentilgungsgesetz), vgl. Art. 71 d. Verf. und nun Ges., die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betr. v. 22. März 1879. Reg.-Bl. S. 66.

des Staates [1]), 2. auf die Staatsschulden und 3. auf die Nachweisung der Verwendung von Steuern auf die darauf angewiesenen Staatsbedürfnisse [2]); den nach den Bestimmungen der Verfassung über das Domanial- und Staatsvermögen sowie über die Verwendung der Staatsgelder den Ständen zu übergebenden Nachweisungen sind nach dem Gesetze vom 14. Juni 1879, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betr. [3]), (Art. 20) Bemerkungen Seitens dieser Garantiebehörde, unter eigener Verantwortung derselben, beizufügen, durch welche die verfassungsmäßige Kontrole der Finanzverwaltung erleichtert werden soll; den Landständen steht zur Durchführung des Art. 20 des angef. Gesetzes vom 14. Juni 1879 das Recht zu, die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen entscheidende Mitglieder der Oberrechnungskammer zu verlangen [4]).

Die nunmehrige gesetzliche Vorschrift der Einnahme-Etatisierung, ferner die durch das Einnahmegesetz vom 14. Juni 1879 und das Ges. betr. die Oberrechnungskammer (von demselben Tage) herbeigeführte genaue Finanzkontrole und die Feststellung der bis dahin streitigen Qualität der Fideikommißgüter Hötensleben und Oebisfelde und der Domänen in den 1866 erworbenen Landestheilen sowie die verfassungsmäßige Feststellung der Unveräußerlichkeit des immobilen Landeigenthums, — diese für das konstitutionelle Leben und das Finanzwesen des Großherzogthums ungemein wichtigen Maßnahmen sind die Folgen einer bei Gelegenheit der Feststellung der Civilliste und einer Apanage abgeschlossenen Vereinbarung zwischen der Regierung und den Ständen, einer glücklichen Vereinbarung, welche zwar durch den Landtagsabschied vom 3. Juli 1878 legalisiert und auch erfüllt ist, aber nicht publiziert wurde.

Sechster Abschnitt.

Von den Garantien der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte.

§ 46. **Uebersicht.** Die hessische Verfassungsurkunde und das später [5]) hinzugefügte Verfassungsrecht stellt — wie dies auch die Konstitutionen der meisten übrigen deutschen Staaten thun — dreierlei Rechtssätze auf:

I. Rechtssätze zum Schutze der Staatsorganisation; hierher gehört z. B. Verf.-Urk. Art. 4, Art. 5, Art. 51 ff.

II. Rechtssätze zum Schutze elementarer Staatsinteressen [6]); hierher gehört z. B. Verf.-Urk. Art. 3, Art. 37, Art. 38, Art. 108, Art. 109.

III. Rechtssätze zum Schutze gewisser Unterthaneninteressen, welche als „Grund"- oder „Freiheitsrechte" bezeichnet zu werden pflegen [7]); hierher gehört z. B. Verf.-Urk. Art. 18, Art. 19, Art. 22, Art. 23.

---

1) Verf.-Urk. Art. 9, 10.
2) Verf.-Urk. Art. 68 a. E.
3) Reg.-Bl. 1879 Nr. 30, S. 479.
4) Art. 21 d. angef. Ges.
5) Z. B. in dem Ges. v. 15. Juli 1862, Anordnungen z. Sicherheit des Staates in dringenden Fällen betr., im Ges. v. 2. Aug. 1848, die religiöse Freiheit betr., im Ges. v. 16. März 1848, das Petitions- und Versammlungsrecht betr., im Wahlgesetz vom 8. Nov. 1872 (s. Art 51 desf.).
6) S. Allg. Staats-Recht § 34 in diesem Hdbch. I. i. S. 91—92.
7) Ueber diese Rechte s. Allg. Staats-Recht §§ 34, 58 in dsm. Hdb. I. i.

Die Beobachtung dieser Rechtssätze, welche in ihrer Gesammtheit den formalen Begriff „Verfassungsrecht" bilden, ist unter besondere Garantie — „Gewähr der Verfassung" [1]) gestellt, deren positiv festgestellte Mittel nach hessischem Rechte theils nichtjuristischer Natur (insbesondere Eide s. § 47), theils juristische Gewährmittel (s. unten § 48) sind.

§ 47. I. **Nichtjuristische Gewährmittel:**

1. die urkundliche Zusicherung des Staatshauptes: Jeder Regierungsnachfolger sichert, bei dem Antritte seiner Regierung, die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde zu, welche den Ständen zugestellt und in dem ständischen Archive niedergelegt wird [2]);

2. der Regenteneid [3]);

3. der Staatsbürger- und der Staatsdienereid [4]);

4. der Verfassungseid, welchen jeder Geistliche, dem ein Kirchenamt übertragen wird, vor Uebernahme desselben abzulegen verbunden ist, soferne er diesen Eid (es ist der unter Ziffer 3 erwähnte) nicht schon geschworen hat [5]);

5. der Eid der Mitglieder der Ständeversammlung [6]) und der der Staatsschulden-Kommissionsmitglieder [7]);

6. auch das von Wahlmännern bei der Abgeordnetenwahl zu leistende Handgelübde kann hieher gezählt werden [8]).

§ 48. II. **Juristische Garantiemittel:**

a) Gegenüber der Gesetzgebung:

Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde und der den Bestimmungen derselben gleichgestellten sog. Verfassungsgesetze können nicht bloß nie anders als mit Zustimmung der beiden Kammern geschehen, sondern es ist hierzu eine größere Stimmenanzahl als zu den andern Gesetzen erforderlich, nämlich: in der Zweiten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern und in der Ersten Kammer, bei Stimmenmehrheit, die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich; wenn aber die Zahl der an der Abstimmung wirklich theilnehmenden Mitglieder so groß ist, daß $^2/_3$ davon mehr betragen als die ausgedrückten Zahlen, so ist die Zustimmung von $^2/_3$ der wirklich Abstimmenden erforderlich [9]). Die „Durchzählung" (s. Verf. Art. 75 u. oben S. 88) darf zu Verfassungsänderungen nicht angewandt werden [10]), ebensowenig der Konsens einer unvollständig besetzten Kammer als ausreichend angenommen werden (Art. 94).

b. Gegenüber der Verwaltung:

1. die eigene Verwaltungskontrole: die Amtshandlungen der unteren Verwaltungsbehörden werden durch Amtshandlungen der vorgesetzten Behörden in oberster Instanz durch das Staatshaupt selbst geregelt und überwacht und dadurch wird die Durchführung und Beobachtung der Verfassung verwaltungsrechtlich garantiert. (Vgl. Verf.-Urk. Art. 4,

---

1) Titel X der hess. Verf. Ueber die Garantie der Verfassungen überhaupt s. Allg. Staats-Recht § 35 und Weiß (in trefflichen Worten) Staats-Recht § 155.
2) Verf.-Urk. Art. 106.
3) Verf.-Urk. Art. 107.
4) Verf.-Urk. Art. 108.
5) Ges. v. 23. April 1875, die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen betr., Art. 1.
6) Verf.-Urk. Art. 88, s. oben S. 76.
7) Ges. v. 22. März 1879. Reg.-Bl. S. 66, 68.
8) Wahlgesetz Art. 35, s. oben S. 75.
9) Verf.-Urk. Art. 110.
10) S. Weiß a. a. O. S. 553.

Art. 109, Verordn. vom 15. März 1879, die Organisation der obersten Staatsbehörde betr., §§ 1, 4, Ziff. 4—6 u. a.). Die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Großherzoglichen Minister und sämmtlicher übrigen Staatsdiener (Art. 109) besteht auch und zwar in erster Linie gegenüber den vorgesetzten Behörden und dem Staatshaupte (nicht bloß gegenüber den Landständen), und führt theils auf Grund von Disziplinargesetzen, theils auf Grund der Straf-, Civilrechts- und Verwaltungsnormen zu Einschreitungen und Maßregelungen innerhalb der Verwaltung selbst (hiervon soweit Gerichte mitzuwirken haben, unter Rechtskontrole). Der Verwaltungskontrole dient auch die Vorschrift, daß jeder landesherrliche Erlaß von einem verantwortlichen Minister kontrasigniert sein muß [1]); der Großherzog kann einen Minister oder obersten Staatsbeamten (ebenso wie auf parlamentarische Anklage hin, auch) aus eigener Veranlassung in Anklagezustand versetzen [2]);

2. die Rechtskontrole; es können Staatsakte unter bestimmten Voraussetzungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft werden müssen von „unabhängigen Behörden", das ist von „Gerichten", nämlich von Behörden, welche in ihren materiellen Entscheidungen von dem nicht in die Form von Gesetzen gegossenen Willen des Staatshaupts und der Staatsregierung überhaupt unabhängig sind, sondern nur das objektive Recht als Richtschnur zu nehmen haben; das Einschreiten dieser Behörden ist die letzte Folge sowohl der parlamentarischen wie auch — möglicherweise — der Finanzkontrole, richtet sich aber dann nicht gegen die Staatsverwaltung als solche, sondern gegen einzelne Personen (s. unten c);

3. Die parlamentarische Kontrole; diese wird ermöglicht durch das Recht der Beschwerdeführung (Verf.-Urk. Art. 79, 80, 81, 82), das Recht Motionen über Gegenstände, welche zum Wirkungskreise der Kammern gehören, zu machen (Verf.-Urk. Art. 90, Gesch.-Ordn. Art. 19, 20), das Recht, Interpellationen an die Minister zu richten (Gesch.-Ordn. Art. 22), das Recht der Mitwirkung bei der Etatsfeststellung (s. Verf.-Urk. Art. 67, 68 und Einnahmen- und Ausgaben-Verwaltungsgesetz vom 14. Juni 1879, Art. 1, Art. 20, Art. 21), das Recht, Nachweisungen und durch Vermittlung des Staatsministeriums auch Gutachten Seitens der Oberrechnungskammer zu fordern und Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen Mitglieder der Oberrechnungskammer zu stellen [3]), und endlich durch das Recht der Ministeranklage; die Stände des Großherzogthums haben das Recht, die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbeamten mittels gemeinsamer Beschwerde und förmlicher Anklage beider Kammern zur praktischen Geltung zu bringen; der Großherzog versetzt diese verantwortlichen Persönlichkeiten in Anklagezustand, ebenso wie er dies aus eigener Initiative thun kann, auch auf Anklage der beiden Kammern hin; kompetentes Gericht zur Entscheidung auf die Ministeranklage hin („Staatsgerichtshof") ist nunmehr das Oberlandesgericht (Ausführungsgesetz z. d. G.-V.-G. vom 3. Sept. 1878 Art. 6) [4]).

4. Die Finanzkontrole; diese ist im Großherzogthum Hessen neben der auch auf Einhaltung der das Finanzwesen betreffenden Verfassungsnormen gerichteten Ver-

1) Weiß a. a. O. S. 112 Anm. d, S. 134 Anm. s.

2) Ges. v. 5. Juli 1821, Art. 4. Weiß a. a. O. § 157 S. 548 u. unten Ziff. 3.

3) Ges. v. 14. Juni 1879, Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betr. Art. 21.

4) Ueber die Ministerverantwortlichkeit und die parlamentarische Anklage s. Verf.-Urk. Tit. X Art. 109. Ges. v. 5. Juli 1821 über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten (Reg.-Bl. Nr. 31) und das dasselbe ergänzende Gesetz v. 8. Januar 1824 (Reg.-Bl. Nr. 2). Ferner die ausführlichen Darlegungen von Weiß a. a. O. S. 546—552.

waltungs- [1]) und allgemeinen Rechtskontrole a) eine besondere parlamentarische und b) eine besondere Rechtskontrole. Die besondere Rechtskontrole der Finanzverwaltung wird durch die Ober-Rechnungskammer [2]) ausgeübt; diese ist eine dem Großherzog unmittelbar untergeordnete, „der Staatsverwaltung gegenüber selbständige Behörde, welche die Kontrole des gesammten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zu- und Abgang von Domanial- und Staatseigenthum und über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat"; sie besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Kollegialräthen (z. B. 5), (eines der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramte haben) und hat eine kollegialische Verfassung. — Die besondere parlamentarische Kontrole der Finanzverwaltung besteht in den Rechnungsbemerkungen, welche Seitens der Ober-Rechnungskammer unter eigener Verantwortnng der den Landständen vorzulegenden Nachweisungen beizufügen sind [3]) und in der Berechtigung der Landstände, wegen Verletzung der der Ober-Rechnungskammer im Art. 20 des angef. Gesetzes auferlegten Pflichten die Einleitung des Disziplinarverfahrens bei dem Staatsministerium zu beantragen, welches diesem Antrage binnen drei Monaten Folge zu geben und das Ergebniß dieses Verfahrens nach dessen Beendigung jeder der beiden Kammern mitzutheilen hat [4]).

c. Gegenüber Handlungen Einzelner. Die Verfassung und deren Beobachtung ist gegenüber Verletzungen Einzelner geschützt durch die Strafandrohungen und Strafrechtspflege sowie durch die Bethätigung der Sicherheitspolizei; die Strafandrohungen s. Allg. Staatsrecht § 36 Bd. I. I. dss. Hdb. S. 98 Anm. 4—8; die Strafrechtspflege s. a. a. O. Allg. Staats-Recht §§ 47 (S. 129), 71 III. (S. 176), 75 III. (S. 186) u. hier oben § 34. In Bezug auf die gegenüber Verfassungsgefährdungen zu bethätigende Sicherheitspflege s. Küchler, die Verwaltungsgesetzgebung (1875) §§ 414 bis 417, auch Gareis in Hirth's Annalen des Deutschen Reiches. 1879. S. 285 ff., S. 354 (Hessen).

Siebenter Abschnitt.

Die Rechtsbeziehungen Hessens zum Reiche.

§ 49. Indem das Großherzogthum Hessen einen Theil des Deutschen Reiches bildet, ist es nach richtiger Auffassung des juristischen Wesens dieses Gesammtstaates auch ein Theil des Staatshaupts unseres Reiches [5]), an dessen Souveränetät Hessen Antheil hat.

---

1) Ges. v. 14. Juni 1879, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates betr. Reg.-Bl. 1879 Nr. 29.

2) Ges. v. 14. Juni 1879. Reg.-Bl. 1879 Nr. 30. Ueber ihre Errichtung und Bedeutung s. oben S. 70, 107, 108. Verordn. über d. Geschäftsgang derselben v. 9. Nov. 1881 s. Reg.-Bl. 1881 Nr. 25 S. 175. Bekanntmachung, die Instruktion f. d. Justifikatur d. Großh. Oberrechnungskammer betr. v. 18. Dez. 1881, s. Reg.-Bl. 1881 Nr. 28 S. 189.

3) Art. 20 d. angef. Ges.

4) Art. 21 d. angef. Ges.

5) S. Allg. Staats-Recht § 41 II b in diesem Hdbch. Bd. I. 1. S. 109.

Im Bundesrath führt Hessen drei Stimmen, im Reichstage ist die hessische Bevölkerung durch neun Abgeordnete vertreten.

Die Reichsgesetze gehen nach der Verfassung den Landesgesetzen vor und erhalten auch in Hessen ihre verbindliche Kraft durch die Verkündigung von Reichswegen, welche mittels des Reichs-Gesetzblattes geschieht; dieses Gesetzblatt wird den hessischen Staatsbehörden und Gemeinden auf Staatskosten geliefert [1]).

Das Großherzoglich hessische Militärkontingent bildet eine geschlossene Division im Verbande der Königlich preußischen Armee [2]); dem Großherzog stehen Hoheits- und Befehlshaberrechte über die hessischen Truppen zu, von denen oben § 32 II. gesprochen wurde.

Centralbehörden des Reiches, denen — abgesehen von der durch Art. 76 und 77 der Reichsverfassung dem Bundesrathe ertheilten Kompetenz — Jurisdiktion in hessischen Rechtsangelegenheiten zusteht, sind das Reichsgericht, dessen Zuständigkeit durch die Reichsjustizgesetzgebung bestimmt wird, und das Bundesamt für Heimathssachen. Das letztere ist nach § 10 des hessischen Ausführungsgesetzes vom 14. Juli 1871 (zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870) nicht bloß kompetent für Streitsachen zwischen Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten, sondern als II. und letzte Instanz auch in Unterstützungs-Streitigkeiten hessischer Armenverbände untereinander [3]).

Im Großherzogthum Hessen fungiert auch eine Anzahl von Reichsbehörden: die kaiserliche Disziplinarkammer zu Darmstadt, ferner die Ober-Postdirektion daselbst und die dieser unterstellten Orts-Verkehrsanstalten des Post- und Telegraphendienstes; ferner ein Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern (beigeordnet der Abtheilung für Steuerwesen des Ministeriums der Finanzen in Darmstadt) und ein Stationskontroleur des Reiches (beigeordnet den sechs hessischen Haupt-Steuerämtern, s. oben § 41 S. 105), während in Hannover, Emmerich, Harburg und Hamburg Großherzoglich hessische Steuerbeamte im Dienste des Reiches zu wirken haben.

In Bezug auf die Zölle und Reichs-Verbrauchssteuern ist die Reichsgesetzgebung in Hessen, welches auch der Brausteuer- und Branntweinsteuer-Gemeinschaft angehört, ohne Ausnahme geltend. Der nach Art. 70 der Reichsverfassung aufzubringende Matrikularbeitrag Hessens ist für das Reichs-Etatsjahr 1883/84 mit 1,524,294 Mk., für das Reichs-Etatsjahr 1884/85 mit 1,367,903 Mk., im hessischen Etat für die Finanzperiode 1882/85 mit 1,557,280 Mk. berechnet.

---

1) Erlaß v. 9. März 1871.
2) S. oben § 32 S. 92 ff.
3) Hess. Kreis-O. Art. 98 2g, Art. 111 Abs. 4. Vgl. Küchler a. a. O. § 363 Bd. II. S. 54, 55). Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. I. S. 223, 295.

Sachregister.

I. Baden.

II. Hessen.

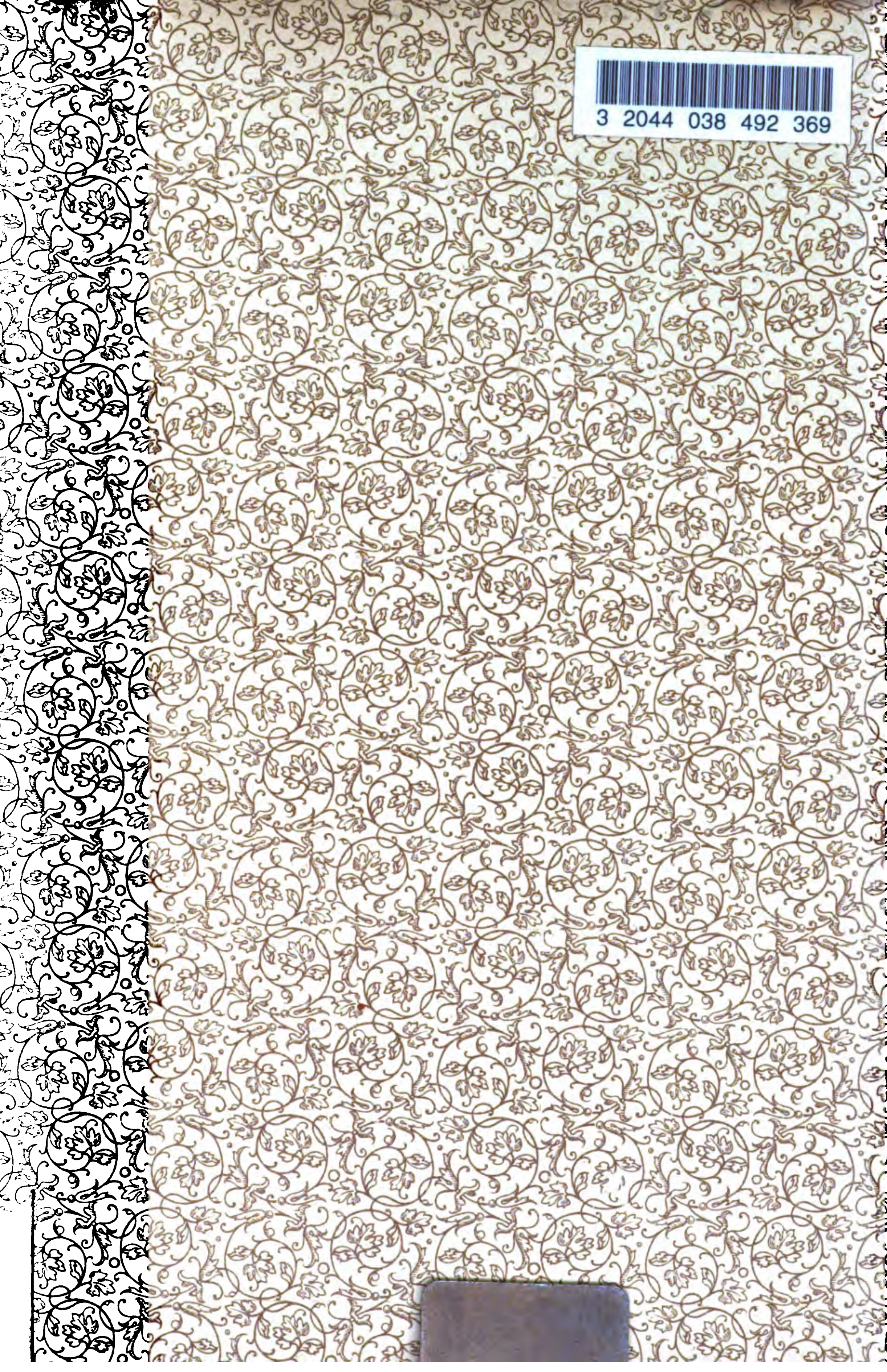
Hessen A—G.

Hessen G—L.

Hessen L—R.

Hessen R—Z.




3 2044 038 492 369

